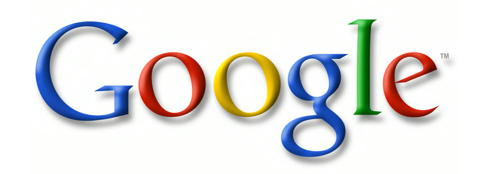
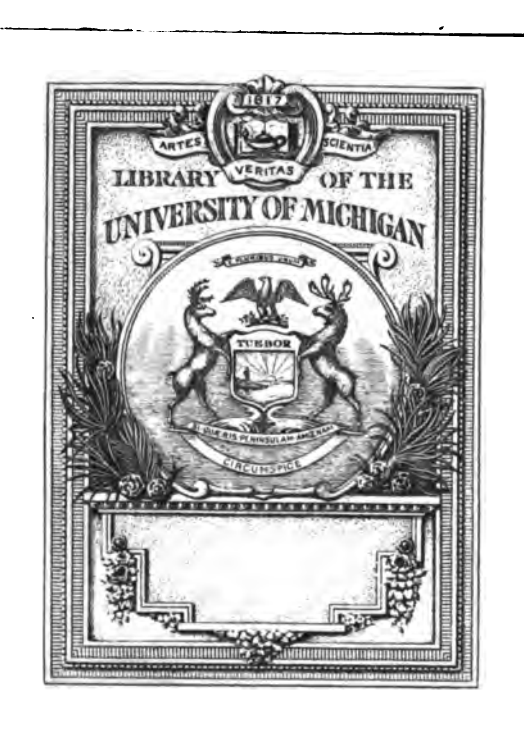
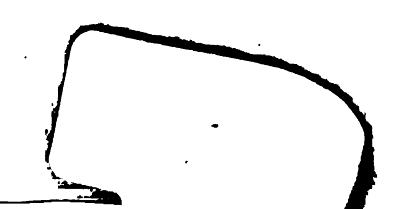



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



ALLGEMEINE
LITERATUR - ZEITUNG

VOM JAHRE
1835.

ERSTER BAND.

JANUAR bis APRIL.

HALLE,
in der Expedition dieser Zeitung
bei C. A. Schwetschke und Sohn,

und LEIPZIG,
in der Königl. Sächs. privil. Zeitungs-Expedition.
1835.



ALLGEMEINE
LITERATUR-ZEITUNG
auf das Jahr
1835
oder
Ein und funfzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

den Professoren

L. H. Friedländer,
W. Gesenius,
J. G. Gruber,
L. F. Kaemtz,
M. H. E. Meier,
Ch. F. Mühlenbruch,
T. G. Voigtel,
J. A. L. Wegscheider.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

Es gibt Zeitabschnitte, in denen man sich zu einem Rückblick in die Vergangenheit dringender aufgefodert fühlt; und ein solcher ist jetzt für die A. L. Z. vorhanden, die, seit 1785 erschienen, unter wechselnden Schicksalen, nun ein halbes Jahrhundert lang gewirkt hat. Lebhafter erneuert sich bei diesem Rückblick die Erinnerung an so viele bedeutende Männer aus diesem Zeitraum, deren vereinigter Kraft die A. L. Z. ihre Wirksamkeit verdankt. Dankbar werden hier die Namen derjenigen genannt, welche nicht mehr unter den Lebenden sind.

Abel. Ackermann. Adelung. Afsprung. Albers. Althof. v. Alxinger. Amelang. André. Andreae. Andres. Anton. Apel. v. Archenholz. Arnemann.

Ballhorn. Bardili. Bartels. Bast. Bauer. Baumbach. Baumgaertner. Bechstein. Beguelin. Behrenhorst. v. Berger. Bergstraefser. Bernhardi. Bernstein. Bertuch. Bischoff. v. Blankenburg. Bloch. Blumauer. Bode. Brandes. Braubach. Braun. Bredow. Breitkopf. Breyer. Brodhagen. Brunn. Bruns. Buchholz. G. A. Bürger. Büsch. Buhle. Buttmann.

Canzler. Carus. Cavan. Christ. Christiani. v. Coelln. Conz. v. Crell. Crome.

v. Dabelow. Dahl. v. Dalberg. Danz. Dafsdorf. Demme. Dereser. Des Marées. Dippoldt. Dobrowsky. Doederlein. G. Doering. v. Dohm. Dominicus. Dorsch. Droysen.

Ebeling. Eberhard. Ebert (in Braunschweig). Ebert (in Dresden). Eckhardt. Eggers. Ehlers. Ehrmann. v. Einsiedel. v. Engel. Erfurdt. Erhard. Ersch. Eschenburg. Esper. Ewald.

Faber. Fabri. Falk. Feder. Ferber. Fernow. v. Feuerbach. Fichte. Ficker. Fiorillo. Fischer (in Berlin, in Kiel, in Moscau, in Würzburg). Flügge. Formey. G. Forster. Fritzsch. Froebing. Fülleborn. v. Funk. Funke.

Gabler. Gaspari. Gatterer. Gedicke. Gehlen. Geisler. v. Genz. Gerber. Germershausen. Gesenius (in Nordhausen). Gilbert. Girtanner. Gittermann. Glatz. v. Globig. v. Goeckingk. Goede. Goettling. Gotter. Graeter. Gramberg (in Oldenburg und in Züllichau). Grellmann. Gren. Griesbach. Groddeck. Grote. Güldenapfel. Günther. Güssefeld. Gurlitt.

Haase. Haberle. Haeberlin. Hagemann. v. Halem. Hamberger. Hassel. Hanboldt. Haug. Haus. Hebenstreit. Hedwig. Hegewisch. Heim. Heinemeyer. Heinze. Henke (in Helmstedt). Hensler. Hermes (in Breslau, in Quedlinburg). Hermbstaedt. Heydenreich (in Leipzig). Heynatz. Hildebrandt. Hindenburg. Hoffbauer. Hogreve. Hommel. Hopfengaertner. Horner. Horst. Hottinger. Huber. Hufeland. Hunnius. Huschke. Hüttner.

v. Jacob. Jacobi. Jacobs. Jaesche. Jagemann. Jenisch. Iffland. Ilgen. Illiger. Jung.

Kaltwasser. Kanne. Kanngiesser. Kant. Karsten. Kaulfufs. Kausch. Kayser. Kinderling. Kindervater. Klaproth. Klefecker. Klein. Kleinschrod. Klockenbring. Klotz. Klügel. Knapp. v. Knebel. Koch. Koeppen. Koerner. Kosegarten. v. Kotzebue. Kraus. Krause. Krügelstein. Küster. Küttner.

Lafontaine. Lange. Langer. Langsdorf. v. d. Lanken. Laspeyres. Lawaetz. Leisewitz. Leister. Lempe. Lenz. Leonhardi. Lerse. Leske. Lesky. Lichtenberg. Lindner. Lipsius. Loder. Lüdecke. Lüder. Lüders.

Maafs. Mackeldey. Mahlmann. Majer. Malblanc. Mannert. Marcard. Marcus. Maresoll. v. Martens. Martin. Martyni-Laguna. Masius. Matthiae. v. Matthisson. Tob. Mayer. Meinecke. Mauvillon. Meckel. Mellin. Meifsner. Mende. Merrem. Mertens. Meusel. Meyer (in Berlin). H. Meyer (in Weimar). Meyerhoff. Michelsen. Mieg. Milbiller. Miller. Moennich. Moldenhawer. Mollweide. Moritz. Mosche. J. v. Müller. Müller (in Itzehoe). W. Müller (in Dessau). Müllner. Münscher. Mufsmann. Mutzenbecher.

Neuendorf. Neuenhahn. Neumann. Niemeyer. Nietzsche. Noesselt. Nolde.

Osiander.

Panzer. Passow. Petersen. Pfaff. Pfeffel. Pischon. Plank. Plato. Graf v. Podewils. Posselt. Püttmann. Putsche.

Rambach. v. Ramdohr. Randel. Raspe. Raupach. Reichard (in Gotha). Reichardt (in Giebichenstein). Reil. Reimarus. F. V. Reinhard (in Dresden). Reinhold. Reinwald. Reisig. Remer. Ricklefs. Roefsig. Roetger. v. Rohr. Roose. Rose. Rosenmüller (der Theolog, Vater). Rosenmüller (der Anatom, Sohn). Rotermund. Roth. Roux. Rudolphi. Rühs. Ruhkopf.

Salchow. v. Salis. Sartori. Schad. Schaeffer. Schaller. v. Scharnhorst. Schatz. Schelle. Scherer. v. Schiller. Schink. Friedr. Schlegel. Schleufsner. Schlichtegroll. K. C. E. Schmid (in Jena). ... Schmidt (in Ulm). Schmidtmüller. Schmidt-Phiseldeck. Schnaubert. Schneider. Schnurrer. Schoemann. Schoenemann. Schorch. Schorcht. Schott. Schrader. Schreger (in Erlangen). Schreiter. Schroeckh. Schroeter. Schübler. Schulz. Schwab. v. Schwarzkopf. Schweighaeuser. Seetzen. Seidel. Seidensticker (in Jena u. in Soest). Senff. Siebenkees. Sieboldt. Graf v. Soden. Soltau. Sommer. Soemmering. Sonntag. Spalding. Spangenberg. Spohn. Sprengel (Kurt u. Matthias). Stahl. Starke. Staeudlin. v. Stedingk. Stein. Steinhart. Stengel. Stolz. Storr. Streber. v. Strombeck. Stumpf. Sturz. Suarez. Succow. Sulzer.

v. Tempelhoff. Tennemann. Thieme. Tiedemann. Tillich. Titius. v. Trebra. Trendelenburg. Troschel. Türk. Tychsen.

Vater. v. Vangerow. de la Veaux. Veit. Graf v. Veltheim. Villaume. Villers. Voigt (in Jena u. in Weimar). Voigtel (in Eisleben). J. H. Vofs.

Wagner (in Dresden u. in Merseburg). Wahl. Walch. Walther. Weber. Weigel. Weinardt. Weinlich. Weifse. Weifshuhn. Wellauer. Werner (in Freiberg). Wernsdorf. Westphal. Wichmann (in Hannover). v. Wichmann. Wiedemann. Willdenow. Winkler. v. Woltmann. Worbs. Wurm. Wyttenbach.

v. Zach. Zelter. Zenne. Ziegler. v. Zimmermann. Zoellner.

Wenn sich aber jetzt die Erinnerung an diese früher oder später Abgeschiedenen lebhafter erneuert, nicht ohne zu mancher Betrachtung zu veranlassen, so mufs doch vor allen die Erinnerung an *Den* aufs lebendigste hervortreten, der, zum Gründer eines solchen literarischen Instituts wie geschaffen, die Wirksamkeit jener Männer zu vereinigen verstand, selbst aufs einflufsreichste einwirkte, durch seinen ausdauernden Muth das Institut in der ungünstigsten Zeit erhielt, nach 48 Jahren noch die regste Theilnahme dafür bewies, ja mit dem Gedanken an dasselbe von dem Leben schied. Jeder Leser sagt sich selbst, dieser sey

Christian Gottfried Schütz.

Den Tod dieses Trefflichen, am 7. Mai 1832, hatte die A. L. Z. nur durch ein besonderes Blatt angekündigt; Ausführlicheres über das Leben und Wirken des verehrten und geliebten Abgeschiedenen mitzutheilen, wie man es vorzugsweise in diesen Blättern, als eine Pflicht der Pietät, zu erwarten berechtigt war, mufste man sich vorbehalten. Jetzt, da der von unserm Freund ersehnte Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem er selbst den betrachtenden Blick auf ein verflossenes halbes Jahrhundert seines Wirkens zurückzuwenden gesonnen war, scheint auch der geeignete Zeitpunkt eingetreten, dafs die A. L. Z. erfülle was sie verheifsen hatte. Glücklich trifft es sich, dafs der Unterzeichnete besondere Hülfsmittel dazu in zwei seitdem erschienenen Schriften vorfindet.

1) Leip-

1) Leipzig, b. Brockhaus: Dr. *Christian Gottfried Schütz.* (In den *Zeitgenossen*, 4ten Bandes 3tes Heft. 1832.)

2) Halle, b. Scharre: *Christian Gottfried Schütz*, Darstellung seines Lebens, Charakters und Verdienstes, nebst einer Auswahl aus seinem literarischen Briefwechsel mit den berühmtesten Gelehrten und Dichtern seiner Zeit. Herausgegeben von seinem Sohne *Friedrich Karl Julius Schütz.* 1834. *Erster* Band. XII u. 484 S. gr. 8.

Sehr zu bedauern ist es, dass bei unserer Darstellung die Biographie und Charakteristik des Vaters von dem Sohne nicht schon benutzt werden kann, weil dieser erste Band nicht, wie man nach dem Titel vermuthen sollte, die Biographie und Charakteristik enthält, sondern nur *Briefe*, und zwar nur von *Philologen*, *an Schütz*, von diesem selbst aber nur 89 Briefe an *Jacobs*; mithin weniger einen Briefwechsel, als eine Briefsammlung. Dieses Verfahren kann allerdings nur in Beziehung auf den *Titel* einem Tadel unterliegen, und die vorausgehende Briefsammlung, die an sich ein mannichfaltiges Interesse gewährt, bietet dem künftigen Biographen einen Vortheil dar, welchen zu benutzen er sehr wohl gethan hat: nichts desto weniger aber muss der Unterzeichnete bedauern, dass Biographie und Charakteristik nicht vorangegangen sind, zumal da Hr. *Schütz* die in Nr. 1 angezeigte Biographie „einen dürftigen, oberflächlichen und in vielen Stücken noch dazu auch falschen Bericht“ über seinen Vater nennt, von sich selbst aber sagt, — was wol nicht zu widerstreiten ist, — „dass er Ihn gekannt und beobachtet, wie kein Anderer; letzteres aber um so aufmerksamer, als ihm unter den Tausenden von Menschen der verschiedensten Nationen, die er in seinem vielbewegten Leben kennen lernte, auch nicht *ein* Charakter an Interesse und Liebenswürdigkeit, der Betrachtung, ja eines wirklichen Studiums, werther erschienen sey, als der *Seinige*.“ Da nun der Sohn auch als der *alleinige* Erbe des *gesammten* väterlichen Nachlasses „eine Menge von Briefen und andern Schriften erhalten hat, welche viele sehr schätzbare, reiche, detaillirte und authentische Nachrichten über Sein Leben, Seinen Charakter, von Seinen Eltern, nächsten Verwandten und Freunden, ja auch Fragmente einer Selbstbiographie, Tagebücher und Bekenntnisse von Ihm selber enthalten“; und da er sagt, dass er die Biographie und Charakteristik seines Vaters „mit der grössten Liebe und eben deshalb auch mit der fleissigsten und sorgfältigsten Benutzung aller jener ihm dazu so reichlich zu Gebote gestandenen Hilfsmittel“ bearbeitet habe: so wäre gewiss für den Unterzeichneten nichts erwünschter gewesen, als eine so in jeder Hinsicht wichtige Darstellung für seinen Zweck schon jetzt benutzen zu können. Da er nun aber derselben jetzt doch entbehren muss; so bleibt ihm nichts übrig, als vorsichtig die Berichte des Vfs. von Nr. 1 zu benutzen, (wobei Ref. zugleich gesteht, dass er in das von Hn. *Schütz* gefällte harte Urtheil nicht einstimmen kann,) und sich vorzubehalten, nach Erscheinung des Schützischen Werkes, welches nicht anders als reichhaltiger, tiefer und Irrthumfreier seyn kann, alles getreulich zu berichtigen, worin er und der Vf. von Nr. 1 geirrt haben könnten, und nachzutragen, was er Wichtiges und Interessantes finden wird. Dessen wird gewiss nicht wenig seyn, was dann der Referent seinen jetzigen Andeutungen hinzuzufügen sich freuen wird. Von einem Manne, wie unser *Schütz* war, spricht man ja nicht blos ein Mal.

Christian Gottfried Schütz, geboren am 19. Mai 1747, war der älteste Sohn des Predigers *Gottfried Schütz* zu Dederstädt im Mansfeldischen, welcher als Oberprediger und geistlicher Inspector zu Aschersleben im J. 1772 gestorben ist. Der Vater vertraute des Sohnes Bildung der lateinischen Schule des Waisenhauses zu Halle an, auf welcher er sehr jung ankam, aber bereits mit Kenntnissen, die ihn sogleich zur Aufnahme in die höheren Klassen befähigten. Als ein sechszehnjähriger Jüngling bezog er im J. 1762 die Universität zu Halle, wo er vorzüglich durch das theologische Seminarium, das unter *Semler's* Leitung zu einem wissenschaftlichen Studium der Theologie auch durch die klassische Literatur anleitete, sich gefördert sah. Am 21. März 1768 erhielt er als damaliger Senior jenes Seminariums, die philosophische Doctorwürde, zu welchem Behuf er den ersten Theil seiner Abhandlung *de origine ac sensu pulchritudinis* vertheidigte. Wie könnte man Ihn und seine damaligen Verhältnisse besser schildern, als er selbst es gethan hat in der Zueignungsschrift an seinen Vater! Da sagt er: „*Tu nihil unquam omisisti, quod pertineret ad felicitatem meam sive stabiliendam sive amplificandam, Tu pectus meum amicis praeceptis formasti; Tu studiorum meorum non spectator solum aut adjutor fuisti, sed egregius quoque corrector ac magister. Quantum vero illud est, quod me ante hos sex annos in academiam delatum ipse quasi manu prehensum ad viros optimos doctrinaque praestantissimos deduxisti? Quamobrem inde ab eo tempore* Exc. *Stiebrizium non modo praeceptorem dignissimum, sed fautorem quoque constantem habui atque egregium. Meierus autem, vir eximius omnique laude florens, amicitiae Tecum olim contractae memor, non liberalem solum in philosophia ducem se mihi praebuit, verum etiam tanta in me usus est humanitate ac benevolentia, ut et in domum me reciperet suam, nec ullam occasionem praetermitteret, qua prodere posset animum homine philosopho dignissimum, amabilemque quasi paterni sensum amoris ostendere! Quid autem de Semlero dicam, viro cum ab omnibus bonis, tum a me praesertim semper venerando: cui tum academiae gubernacula tenenti Tu me ipse in clientelam ac fidem commendasti? Ex quo enim excelsum illud ac magnum nomen propius cognovi, ita repente commutatam sensi studiorum meorum rationem, ut postea demum cursu proficere mihi viderer, antea restitisse. Qui quum et*

filium

filium, spe optima praelucentem, disciplinae meae traderet, et mensa me communicaret sua, dicere non possum, quanta fuerim admiratione commotus, cum in uno homine cunctas virtutes, specie dispares, amabili vinculo coniunctas viderem! Quoties mitem in eo sapientiam, cum summa doctrina, quoties cum incredibili animi magnitudine singularem modestiam, quoties cum integerrima pietate comitatem omni laude maiorem perspexi, amavi, colui! Igitur imitatione Semleri me ipsum adhuc erudivi, erudiamque dum vivam; nulla enim hac poterit esse praestantior disciplina." Der Prof. *Meier*, als Praeses bei der Disputation, schrieb: — „*Non praesidio meo opus habebis. — — Spectator certaminis tantum ero, et comitabor Te ad conferendos in Te summos honores philosophicos, quibus Te reddidisti dignissimum. Non solum enim liberaliter hucusque philosophari didicisti, sed etiam disciplinis theologicis, philologicis, et artibus pulcris ingenium vegetum coluisti, atque egregia eruditione instruxisti, ad quam non doctus sed factus, non institutus sed imbutus esse videris. Tanta diligentia litteris incubuisti, ut non calcaribus, sed freno opus visum fuerit, ad temperandum potius, quam ad incendendum ardorem discendi.*" *Schütz* war inzwischen zu der Lehrstelle der *Mathematik* an die Ritterakademie zu Brandenburg berufen worden, vertheidigte aber, ehe er dahin abging, noch den zweiten Theil der genannten Abhandlung (am 26. März 1768). Wenig über ein Jahr lang war er von Halle entfernt, und kehrte als Inspector des theologischen Seminariums dahin zurück, in welcher Stellung sich ihm ein erwünschter Kreis der Wirksamkeit eröffnete. Sein Werk war es ganz allein, daſs nun mit der Pflanzschule für Theologen eine Bildungsanstalt für künftige Schullehrer verbunden wurde. Bei äuſserst geringem Gehalt, und fast gar keiner Unterstützung, wirkte er mit unermüdlicher Thätigkeit für diese Zwecke. Die von *Semler* getroffene Einrichtung, durch die klassische Literatur auf die Bildung der Geister zu wirken, gedieh völlig erst unter ihm, welcher wöchentlich fünf bis sechs Vorlesungen zu diesem Behuf unentgeltlich hielt, und allen Studirenden den Zutritt gestattete. Es ist buchstäblich wahr, daſs er hiedurch *zuerst* auf der Universität zu Halle den Sinn für das philologische Studium geweckt hat. Da es ihm aber auch darum zu thun war, wirkliche Humanisten zu bilden, so beschränkte er seine Thätigkeit nicht blos auf die sprachliche Erklärung alter Schriftsteller, sondern wirkte auch auf Belebung des philosophischen Geistes und Beförderung des Geschmacks, den Zweck des Instituts, der Folgezeit gute Lehrer zu bilden, nie aus den Augen verlierend. Aus diesem Gesichtspunkte hat man die meisten seiner damaligen Schriften über Logik und Metaphysik, sein Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Geschmacks; seine *Chrestomathia graeca* zu betrachten. Seinen groſsen Antheil an dieser wichtigen Angelegenheit bezeugt auch sein späteres Neues Elementarwerk für die niedern Klassen lateinischer Schulen und Gymnasien, nach einem zusammenhängenden und auf die Lesung klassischer Autoren, wie auch auf die übrigen Vorkenntnisse künftiger Studirenden gründlich vorbereitenden Plane; von welchem Werke er nur den zweiten und neunten Band nicht selbst ausgearbeitet hat *). Wer es aber ganz erkennen will, welchen Zweck bei jenem Institute zu erreichen *Schütz* sich vorgesetzt, wie er denselben unablässig verfolgte, wie er keine Mühe und Anstrengung scheute, standhaft alle Hindernisse zu bekämpfen nicht müde ward, der findet ausführliche Auskunft darüber — und sonst Stoff zu manchen Betrachtungen — in dessen Nachricht von der bei dem königl. theol. Seminarium zu Halle neuerrichteten Erziehungsanstalt und den dabei zu Bildung geschickter Schullehrer und Hofmeister getroffenen Einrichtungen, und in dessen Geschichte des Erziehungsinstituts bei dem theol. Seminarium zu Halle, zur Apologie des Dr. *Semlers*.

Die Anerkennung, welche *Schützens* unermüdliches Streben fand, bestand darin, daſs er 1773 zum auſserordentlichen **) und 1777 zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt wurde, und einen Gehalt von 150 Rthlr. als Professor und von 150 Rthlr. als Inspector des Seminariums bezog. Da er im Jahre 1778 sich verheirathet hatte (nicht mit der Tochter wie es im Bericht von Nr. 1 heiſst, sondern der Schwester des Prof. *Danovius* in Jena); so hatte er auf die Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse um so mehr Rücksicht zu nehmen, und benutzte nun die von Jena erhaltene Nachricht, daſs er einen Ruf an die dortige Universität zu erwarten habe, um sich für die Zukunft zu sichern. In einem Privatschreiben an den Minister *v. Zedlitz* vom 8. December 1778 fragte er an, ob er im Fall einer wirklichen Vokation sich eine Vermehrung seines Gehaltes oder seine Entlassung aus den königlichen Diensten versprechen könnte. Auf eine höchst befremdende Weise nahm der Minister dieses Privatschreiben für ein bloſses Entlassungsgesuch, welches *Schütz* dann erst förmlich im April 1779 einreichte. Noch bis zum Julius blieb er in Halle, wo das hauptsächlich durch seine Thätigkeit bestandene Institut bald darauf einging, und folgte dem Rufe als Professor der Beredsamkeit in Jena, wohin sein Freund *Griesbach*, mit einer Schwester von *Schütz* verheirathet, 1775 ihm vorangegangen war.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

---

*) Noch vor Vollendung des Ganzen erschien auch sein Methodenbuch für angehende Lehrer, die den ersten Cursus des neuen Elementarwerks bei ihrem Unterrichte zum Grunde legen.

**) Nachdem er kurz zuvor den Ruf als Rector nach Quedlinburg erhalten hatte. S. in Nr. II. S. 852.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

(Fortsetzung von Nr. 1.)

Schon durch seine Ausgaben der Wolken des Aristophanes, der Phönizierinnen des Euripides und Xenophons Memorabilien des Sokrates hatte er sich auch als Philolog Ruf erworben, begründete nun aber diesen fest durch seine Ausgabe des Aeschylus; und man wird ihm gewiſs den Ruhm, daſs er der Erste war, der durch seinen Commentar den Teutschen das Verständniſs dieses allgemein für den dunkelsten und unverständlichsten erklärten griechischen Dichters eröffnet hat, so wenig bestreiten, als daſs er dadurch neben den ausgezeichnetesten Philologen seiner Zeit sich auszeichnete. Die anstrengende Arbeit dieser Ausgabe, die ihn mehrere Jahre lang beschäftigte, — und neben welcher er, auſser seinen Vorlesungen, als Professor der Beredsamkeit zur Abfassung vieler akademischer Schriften verpflichtet war, auch eine neue Ausgabe, nicht einen bloſsen Abdruck, von *Hoogevens doctrina particularum graecarum* besorgte, — diente nun zwar zur Beförderung seines literarischen Ruhmes, nicht aber eben so seiner ökonomischen Verhältnisse, und er theilte das Loos vieler Gelehrten, manchen schriftstellerischen Versuch machen zu müssen, um auf einem minder mühsamen Wege das zu gewinnen, was ihm unentbehrlich war, um auf dem mühsamen das vorgesetzte Ziel zu erreichen. Mit diesen Versuchen war er jedoch nicht glücklich, und seine Gesundheit litt unter seinen rühmlichen Anstrengungen.

In dem Jahre 1784 eröffnete sich ihm ein neuer Wirkungskreis durch die Begründung der A. L. Z. Nach der *epistola ad Doeringium* von *Fr. Jacobs* berichtet hierüber der Vf. von Nr. 1: „Der erste Gedanke zu diesem gelehrten Blatte rührte von *Stroth*, dem im Jahre 1785 verstorbenen Director des Gymnasiums zu Gotha, her, einem Manne, der eine groſse literarische Thätigkeit besaſs und bereits in Halle als Mitglied des theologischen Seminariums mit *Schütz* in näherer Verbindung gestanden hatte. Bei einem Besuche, den *Schütz* im Jahr 1784 in Gotha machte, war die Sache zwischen Beiden ins Reine gebracht." Nach der Unterschrift der Vorrede von Nr. 2 war der eigentliche Stiftungstag der A. L. Z. der 4. August 1784. Als erste Unternehmer vereinigten sich dazu *Schütz*, *Wieland* und *Bertuch*. Da *Wieland*, dem die Sorge für eine zahlreiche Familie oblag, durch den Gedanken des möglichen Verlustes zaghaft geworden, zurücktrat, ersetzte der Justizrath *Hufeland* seine Stelle. Wie weit *Griesbach* gleich anfangs Theil genommen, ist mir unbekannt; es kommt aber hier auch nur auf *Schütz* an, welchem allein die Ehre des *Begründers* gebührt.

Schütz, eingeweiht in alle theologischen Wissenschaften, Kenner des klassischen Alterthums, der alten und neuen Literatur, gleichmäſsig vertraut mit Mathematik, Philosophie und Geschichte, die Kunst mit gleicher Liebe umfassend wie die Wissenschaft, in keinem Gebiete des Wissens völlig fremd, bei diesem Umfange seltner Gelehrsamkeit geistreich, witzig in hohem Grade, eben so gründlich in der Wortkritik, als scharfsinnig und fein in ästhetischen und psychologischen Entwickelungen, und bei allem diesem gewandt in allen Geschäften des Lebens und von fast unermüdlicher Thätigkeit; *Er* muſste die Seele des Ganzen seyn, durch *Ihn* nur konnte es gedeihen. „Wen mag man — so schrieb *Niemeyer* einst an ihn — lieber zum Zeugen seines Wirkens, wen in zweifelhaften Fällen lieber zum Rathgeber, wen nach vollbrachter Arbeit lieber zum Richter haben? Nur das Urtheil solcher Männer ist entscheidend, Ihr Rath belehrend, Ihr Beifall belohnend, und selbst entschädigend für unfreundlichen Tadel eines ernsten, wenn auch nicht immer gelingenden Strebens; — vorzüglich wenn sich zu der Gründlichkeit und Tiefe des Wissens, zu der Echtheit und Sicherheit des Geschmacks, zugleich ein jugendlich heiterer Sinn, reine Güte des Herzens, Liberalität und jene echte Humanität gesellt, die nicht immer die Frucht der Bildung ist, welche vorzugsweise den Namen der humanistischen führt." Was er in den trefflichen Vorlesungen über *Lessing's Genie und Schriften*, womit er im Sommer 1782 sein Kollegium über Poetik einleitete, an seinem *Lessing* rühmte „Humanität, edle Dienstfertigkeit, Bescheidenheit, Eifer für die Ehre unsrer Nation, Werthschätzung fremder Talente," das alles war ihm selbst in hohem Grade eigen: wer hätte sich denn nicht gern an einen solchen Mann angeschlossen, wer von einem solchen Institute, an dessen Spitze Er stand, nicht Erwartungen hegen sollen!

Der Erfolg übertraf auch alle Erwartung der Unternehmer; die ersten Monatshefte der A. L. Z. muſsten bald nach ihrem Erscheinen neu gedruckt werden. Man erwarte jedoch hier nicht eine Lobrede auf die Wirkungen, welche die A. L. Z. im In- und Auslande gehabt hat; nur Einer Wirkung zu gedenken, ist unumgänglich, weil sie ein besonderes und von den Wenigsten gekanntes Verdienst unsers

Schütz ins Licht stellt. In demselben Jahre, in welchem die A. L. Z. zuerst erschien, kam auch *Kant's* Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten heraus. Der Recensent dieses Werkes in der A. L. Z. (Nr. 80) sagte: „Mit Hn. *Kant's Kritik der reinen Vernunft*, welche vor einigen Jahren erschien, ist eine neue Epoche der Philosophie angegangen. Wir wissen sehr wohl, daſs das viel gesagt ist, behalten uns aber vor, es bei einer andern Gelegenheit zu beweisen. Noch wird dieses tiefsinnige Werk von den besten Köpfen der Nation *studirt*; noch ist es als *neu* zu betrachten; die Revolution, die es stiften wird, und stiften muſs, ist nur erst im Anfangen begriffen. Es wird auch nach allen seinen Theilen nicht einmal eher gehörig beurtheilt werden können, bis die Werke vollendet sind, denen Hr. *Kant* jenes als die Grundlage vorausgeschickt hat. Zum Vergnügen aller derjenigen, denen Philosophie *am Herzen* liegt (welches freilich, wie sich Hr. *Kant* selbst irgendwo ausdrückt, mehr sagen will, als man gemeiniglich antrifft), können wir anzeigen, daſs die Vollendung derselben nahe ist, und diese so eben herausgekommene Schrift ist ein neuer wichtiger Schritt zu dem groſsen Ziele." Der Recensent schlieſst mit den Worten: „Wir gestehen gern, daſs wir mit einer Art von Eifersucht geeilt haben, damit uns niemand in der Ankündigung dieses Buches zuvorkommen möchte, nicht als ob darin ein Verdienst läge, sondern weil es natürlich ist, wenn man einmal Neuigkeiten zu verkündigen hat, eine *groſse Neuigkeit* gern zuerst verkündigen zu wollen." Dem Recensenten war es bei dieser Anzeige, die er selbst keine Beurtheilung genannt wissen wollte, vor der Hand nur darum zu thun, die Aufmerksamkeit auf diese *Kant*'schen Schriften zu richten, und er versprach, nach und nach eine vollständige Uebersicht der *Kant*'schen Grundsätze und der dadurch bewirkten Veränderungen im Bezirke der Weltweisheit zu geben. Dieses Versprechen blieb nicht unerfüllt, denn noch in demselben Jahre nahm die A. L. Z. Veranlassung von des Hofpredigers *Schulze* (in Königsberg) Erläuterungen über *Kant's* Kritik der reinen Vernunft, sowohl über diese selbst, als über *Kant's* Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können, sich ausführlich zu erklären (Nr. 162. 164. 178. 179. nebst einer Beilage). Nicht ohne Ironie sprach der Recensent von einem ehrfurchtvollen und bedächtigen Stillschweigen, womit man dieses auſserordentliche Werk, daſs die fleiſsigste Untersuchung und angestrengteste Aufmerksamkeit aller Denker und Wahrheitforscher verdiene, aufgenommen habe, und von dem *Studiren* desselben in der Stille; denn es war so still davon, daſs die erste Auflage dieser Kritik, nach des Verlegers eigner Versicherung, bereits nahe daran war zu Makulatur verbraucht zu werden, als jene Recension dieses Schicksal von ihr abwendete. Wer es nun bedenkt, welche, noch immer fortdauernde, Bewegungen jenes Werk in der philosophischen Welt hervorgebracht, und daſs, nach *Göthe's* Versicherung, kein Gelehrter ungestraft jene groſse philosophische Bewegung, die durch *Kant* begonnen, von sich abgewiesen, sich ihr widersetzt, sie verachtet habe, auſser etwa die echten Alterthumsforscher: wer dies bedenkt, der wird schon deshalb der A. L. Z. einen wichtigen Einfluſs auf das Zeitalter nicht absprechen können. Von ihr ging die Anregung zu diesen Bewegungen aus, die Ehre davon gebührt aber allein jenem Recensenten der *Kant*'schen Werke, d. i. unserm *Schütz*. Dieser benutzte damals auch die Programme, die er amtlich zu schreiben hatte, zu Verbreitung und Erläuterung *Kant*'scher Ideen, und vier solcher Abhandlungen hat er in seine *opuscula* aufgenommen: *de vero sentiendi intelligendique facultatis discrimine; Leibnitianae philosophiae cum Kantiana comparatio; Quaestio de syntheticis mathematicorum pronuntiationibus; Kantianae de spatio doctrinae brevis explanatio; Kantianae de temporis notione sententiae brevis expositio.* Man hat öfters wiederholt, daſs die durch die *Kant*'sche Philosophie erregte Bewegung hauptsächlich von Jena ausgegangen sey; sehr wahr; in Jena aber ging sie von *Schütz* aus.

Die Unternehmer der A. L. Z. sorgten auf jede Weise dafür, ihr immer mehr Vollkommenheit zu geben, weshalb auch in der Folge *Ersch* und *Eichstädt* als Mitredaktoren hinzugezogen wurden. *Schütz* aber war stets bemüht, dem Institut die tüchtigsten Mitarbeiter zu gewinnen, und richtete daher seine Aufmerksamkeit auf jedes aufblühende Talent, das er, von allem Neid, aller Scheelsucht weit entfernt, wie er irgend konnte zu fördern strebte. Wer seine liebenswürdige Persönlichkeit kennen gelernt, seines stets anziehenden Umgangs sich erfreut hatte, den hatte er auch gewonnen; man fühlte sich von ihm angezogen, und that mit Liebe, was er verlangte. So hatte sich unter seiner Leitung die A. L. Z. in Jena 18 Jahre lang einen ehrenvollen Ruf erhalten, und dieser auch auf die Blüthe der Universität zu Jena vortheilhaft gewirkt, als, durch die Zeitumstände herbeigeführt, für Jena eine ungünstige Periode eintrat, indem mehrere der berühmtesten Professoren zugleich dem Ruf auf andere Universitäten folgten, an *Schütz* selbst aber zwei Anträge ergingen, auswärtige Stellen anzunehmen und die A. L. Z. an den Ort seiner neuen Bestimmung zu verpflanzen.

Durch welchen Zusammenfluſs von Umständen *Schütz* bestimmt ward, Jena zu verlassen, wird ohne Zweifel sein Sohn in der zu erwartenden Biographie um so lieber berichten, da so merkwürdige Personen, wie *Göthe*, *Schelling*, *Schlegel*, *Kotzebue* u. A. in diese Angelegenheit verflochten sind. Hier wird es genügen zu bemerken, daſs das gegenseitige Miſstrauen, welches zwischen *Göthe* und *Schütz* entstanden war, die Entscheidung herbeiführte. Mancher hat wol mit Befremden in dem mitgetheilten Verzeichniſs *Göthe's* Namen vermiſst. Zu der Zeit, als die A. L. Z. begann, fing *Göthe* eben an, die erste Ausgabe seiner Werke bei *Göschen* zu besorgen, von

1786

1786—1788 war er in Italien, folgte späterhin dem Herzog nach Schlesien und in die Champagne, und in den Zwischenräumen war er theils mit seinen Werken, theils mit dem Theater, theils mit den Naturwissenschaften, denen er sich mit großer Vorliebe ergab, so ganz beschäftigt, daſs kritische Arbeiten von ihm nicht zu erwarten und ihm auch nicht zuzumuthen waren. Fortwährend aber war er mit *Schütz* in freundschaftlichem Verhältniſs gewesen, welches sich erst nach und nach änderte, als die Schule, welche damals die neue hieſs, mit immer keckerem Uebermuth hervortrat, und es wenigstens den Anschein hatte, als ob *Göthe* sie vorzüglich begünstige. Dagegen konnte es, seitdem *Schütz* mit den Häuptern jener Schule in öffentlichen Streit gerathen, eben so den Anschein gewinnen, als ob von ihm *Kotzebue* sehr begünstigt werde. Dieser Anschein von beiden Seiten erregte Mistrauen: und als in dieser Zeit *Göthe* die Recension eines in die Naturwissenschaften einschlagenden Werkes antrug, erbat sich *Schütz* dagegen lieber Recensionen über ästhetische Werke. Gewiſs muſste dabei manches vorausgegangen seyn, was ihn empfindlich gereizt hatte, und es ist zu vermuthen, daſs hierauf wieder manches eintrat, was endlich seinen Entschluſs, Jena zu verlassen, reifte. Zwei Gelegenheiten dazu boten sich ihm dar. Bei einem Aufenthalt von einigen Tagen in Würzburg hatte er den Minister v. Thürheim kennen gelernt, und es wurden ihm hierauf sehr glänzende Anträge gemacht, als Professor und Director eines philologischen Seminars dorthin zu gehen, aber auch zugleich die Expedition der A. L. Z. dorthin zu verlegen. Aehnliche Anträge waren aber auch bereits von Halle aus im Werke, wo *Loder* durch den damaligen Herrn geheimen Kabinets-Rath und nachmaligen Staatsminister *v. Beyme* den Auftrag erhalten hatte, mit den Unternehmern der A. L. Z. zu unterhandeln. Zufolge Königlichen Decrets, datirt aus Paretz vom 3. Sept. 1803, wurden folgende Bedingungen genehmigt: 1) die Anstellung des Hofrath *Schütz* als ordentlicher Professor der Literaturgeschichte mit 1200 Rthlr. Gehalte, des Professors *Ersch* als Professor der Geographie und Statistik mit 800 Rthlr. Gehalte, und des Doctor *Schütz* als Professor extraordin. Philosophiae mit 200 Rthlr. Gehalt; 2) als Entschädigung für die durch Versetzung des Instituts erwachsenden Kosten ein Kapital von 2000 Friedrichd'or, die in den zwei Terminen zum 1. Januar und 1. März 1804 gezahlt werden; 3) die Gehalte der beiden Redacteurs, *Schütz* und *Ersch* gehen von Michaelis 1803 an, wenn beide gleich durch die Umstände verhindert werden sollten, ihre Aemter in Halle vor Ostern 1804 anzutreten; 4) die Reise- und Transportkosten des Instituts mit seinen Effecten, Vorräthen und Personale werden durch die Summe von 400 Rthlr. ersetzt. In der Folge wurden noch andre Vortheile von des Königs Majestät huldreich bewilligt.

Die schönste Anerkennung ihrer bisherigen Wirksamkeit für die Wissenschaften und ihres Einflusses auf den Flor der Universität Jena war diese durch so Königliche Groſsmuth bewirkte Verpflanzung der A. L. Z. auf die damals erste Universität in den Preuſsischen Staaten. *Göthe* spricht zwar in einem Briefe an *Zelter* ziemlich geringschätzig davon: daſs ihm aber diese Verlegung so sehr gleichgiltig nicht war, bezeugt sein eignes Geständniſs in seinen Tag- und Jahres-Heften (Bd. 31. S. 155 fg.), so wie seine Anstrengungen, an die Stelle der abgehenden eine neue A. L. Z. zu schaffen. Unbestreitbar hatte er hiezu das Recht, nur nicht in der Art, wie er sich darüber erklärte: *man werde mit dem neuen Jahre in Jena die A. L. Z. selbst fortsetzen.* — *Jakobs* schrieb darüber an *Schütz*: „Für den Vortheil, den Sie der Universität durch Ihr Institut gebracht haben, ernten Sie jetzt Zorn und Undank. Und warum? Weil Sie sich nicht für die Universität aufopfern wollen, die mit Ihrem Institut in gar keinem Zusammenhange steht. Daſs dem nicht so sey, sucht man zwar das Publikum zu bereden, und es gibt Leute, die unwissend genug in der Geschichte der Literatur sind, um sich einzubilden, Sie wären in Jena angestellt worden, um die Zeitung dort zu redigiren, gleichsam als Verwalter eines Universitätsgutes. Diese Vorstellung, in der nicht der gesunde Menschenverstand ist, findet doch Eingang in vielen Köpfen, und ich glaube, daſs Sie nicht lange mehr zögern dürfen, eine noch deutlichere und kräftigere Erklärung ausgehen zu lassen, die den Wahn zerstöre, als ob die neue Zeitung die echte Fortsetzung der Allg. Lit. Zeit. sey, die doch ganz und gar Ihr Eigenthum ist, und Ihnen ohne die gröbste Verletzung alles Eigenthumsrechts nicht entrissen werden kann." (S. in Nr. 2. S. 201 fg.) *Göthe* sagt: „Die Actenstücke jener Tage sind in der gröſsten Ordnung verwahrt, vielleicht ergetzen sich unsre Nachkommen an dem Hergang dieser für uns wenigstens höchst bedeutenden Begebenheit." Schwerlich aber werden diese Actenstücke jenes Urtheil ändern. Ohne den damals geführten seltsamen Streit weiter berühren zu wollen, scheint es doch nöthig, noch einer Stelle von *Göthe*, eben weil sie von *Göthe* ist, hier zu gedenken. „Wir vernahmen im August, sagt er a. a. O., die so hochgeschätzte Literaturzeitung solle auch von Jena weg und nach Halle gebracht werden. Der Plan war klug genug angelegt, man wollte ganz im gewohnten Gange das laufende Jahr durchführen und schlieſsen, sodann, als geschähe weiter nichts, ein neues anfangen, zu Ostern aber gleichsam nur den Druckort verändern und durch solches Manöuvre, mit Anstand und Bequemlichkeit, diese wichtige Anstalt für ewig von Jena wegspielen." Man kann den Grund mancher hier gebrauchten Ausdrücke unmöglich verkennen. Sollten aber die Unternehmer der A. L. Z. der angeführten Thatsache wegen einer Rechtfertigung zu bedürfen scheinen, so läſst sich diese aus Ihrer für das Königliche Kabinet bestimmten Eingabe entnehmen, worin es heiſst, daſs, obgleich das Institut zu Ostern erst in Halle einziehen werde, doch die A. L. Z. schon vom An-

Anfange des Jahres 1804 an die Verlagsfirma von *Halle*, wie bisher von *Jena*, führen werde.

Am Ende mufste man es doch anerkennen, dafs die nach Halle verlegte A. L. Z. die Fortsetzung der in Jena erschienenen, die *Jenaische* A. L. Z. aber eine neu beginnende sey; ein Umstand, der nur in merkantilischer Hinsicht von Interesse seyn konnte. Beide haben seit 1804 neben einander bestanden, und wol nicht zum Nachtheil des Wesentlichen, worauf es bei solchen Instituten ankommt.

Für die Zwecke der A. L. Z. war in Halle das ehemals Semler'sche Haus angekauft worden, und dieses nun zu bewohnen war für *Schütz* höchst erfreulich, da fast jede Stelle ihm angenehme Erinnerungen aus seinem Jugendleben zurückführte. So lebte er in heiterer Gemüthlichkeit bis das Unglück des Jahres 1806 auch über ihn und seine Familie hereinbrach. Bei dem Eindringen der Franzosen in Halle ward er mit Erschiefsen bedroht, Geld, Effekten, Kleider, Wäsche, alles ward geraubt, so dafs der Schade, mäfsig gerechnet, auf 1691 Thaler geschätzt wurde, und dann noch Einquartirung. „Bei allen diesen Scenen, schrieb er, hatte ich keine Bewegung von Schreck verspürt, sondern war sehr gefafst und resignirt. Allein am dritten Tage — — höre ich plötzlich, ohne alle Vorbereitung, die Nachricht, dafs so eben Befehl ergangen sey, dafs *alle* unsre Studenten binnen 24 Stunden aus der Stadt und nach Hause gehen sollten. Ueber diese Nachricht erschrack ich so, dafs ich die Folgen noch an meiner Gesundheit spüre." (S. in Nr. 2 den Brief S. 268 fgg.) Neues Unglück folgte bald nach; die Besoldungen wurden nicht ausgezahlt; ob die Universität wieder hergestellt werden würde, war sehr ungewifs, und eben deshalb auch, ob man in Halle bleiben könne oder nicht. *Schütz* indefs setzte allem Unglück Muth entgegen, und erheiterte sich durch seine Studien. In einem grofsen Geschäftsdrange der Jahre 1803 und 4 hatte er bei *Göschen Ciceronis opera rhetorica* herauszugeben angefangen, in dem jetzigen Drange der Zeit beendigte er nicht nur diese Ausgabe, sondern unternahm auch neue. „Es fehlt mir, schrieb er, nun Gottlob, wenn uns gleich Napoleon vom Collegienlesen dispensirt hat, nicht an Arbeit. Eine neue Ausgabe meines *Aeschylus*, daneben eine Edition des *Aristophanes cum notis variorum*, werden mich schon auf eine hübsche Zeit beschäftigen, an die A. L. Z. nicht einmal zu gedenken. Zu essen wird sich dann doch wohl, auch wenn Napoleon uns die Besoldung noch ferner entziehen sollte, *quantum satis*, noch finden; es müfste denn seyn, dafs derselbe den Rath des *Acumenus* (*Xenoph. Memor.* 3, 13) nach *Heinzens* Uebersetzung in einen Tagesbefehl verwandelte, und zu uns spräche: *Esset gar nicht mehr, Ihr werdet vergnügter, wohlfeiler und gesünder leben, wenn Ihr es unterlasset.* Ich hätte gar nichts dawider, wenn nur der erste und dritte Effekt des Nichtessens eben so sicher wäre, als der zweite." (s. N. 2, S. 277.) Ein andermal schrieb er an *Jakobs*: „Sie beweisen eine grofse Stärke des Geistes, wenn Sie sich so ganz von dem politischen Wirrwarr abziehen können. Ich möchte mir sie auch wünschen; bekenne aber gern, dafs ich sie nicht erreichen kann. Doch habe ich dabei noch das Glück, dafs, wenn ich auch oft genug dadurch gestört werde, ich dennoch den abgebrochenen Faden meiner Arbeiten gleich wieder aufnehmen kann." (*Das.* S. 309.)

Zu Anfange des Jahres 1808 ward endlich die bisherige Ungewifsheit gehoben, indem der König von Westphalen den ferneren Bestand der Universität Halle bestätigte. Einige Professoren, und unter diesen *Wolf*, hatten sich indefs von Halle entfernt, weshalb in der Folge *Schütz*, der freilich mit der A. L. Z. nicht so leicht auswandern konnte, an *Wolf's* Stelle zum Professor der alten Literatur und der Beredsamkeit, und zum Direktor des philologischen Seminariums ernannt wurde.

Ein Hauptbedenken in jener sturmvollen Zeit war immer bei ihm der Ruin unsers Buchhandels gewesen, und dieses Bedenken wurde auch durch die neue Lage der Dinge nicht gehoben; ihm aber wurde es bald sehr fühlbar, dafs die allgemeine Noth des Buchhandels auch auf die A. L. Z. drückte, da sie in viele Gegenden nicht gelangen *konnte*, und in andere nicht eingeführt werden *durfte*. *Bertuch* verlor unter solchen Umständen den Muth, *Schütz* nicht; jener trat 1807 von der bisherigen Verbindung zurück, *Schütz* setzte von 1808 an die A. L. Z. allein fort, in der That auf seine Gefahr, nicht blos in finanzieller, sondern bis zum Jahre 1813 auch in politischer Hinsicht. Die Achtung, in welcher er nicht blos bei den damaligen deutschen Studiendirectoren in Kassel, sondern auch bei den französischen Ministern stand, verbunden mit seiner Umsicht, half ihm glücklich über alles Mistrauen der Politik hinweg; aufserdem kam er mit der Westphälischen Regirung in keine Berührung; er erhielt nichts von ihr, foderte aber auch nichts, und suchte durch literarische Thätigkeit den Verlust, den er durch die Ungunst der Zeit erlitt, möglichst zu ersetzen. In die Jahre der Westphälischen Herrschaft fällt seine Ausgabe von *Cicero's* sämmtlichen Briefen nach der Zeitfolge geordnet (6 Bände, von 1808—1812) und die neue Ausgabe der drei ersten Bände seines *Aeschylus* (von 1808—1811). Endlich wieder unter Preufsische Regirung zurückgekehrt, sah er ruhigeren Tagen entgegen. Sein ausdauernder Muth für die A. L. Z. fand allmählig Belohnung, die dann auch von Seiten des Staats nicht ausblieb, indem im J. 1817 ihm eine Gehaltszulage von 200 Rthlr. ertheilt, er zum Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungs - Commission ernannt, und Hofrath *Seidler* als Condirector des philologischen Seminariums ihm zur Unterstützung angestellt wurde. Einen so trefflichen Collegen zu erhalten, erfreute ihn innig.

Der Beschlufs folgt.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

(*Beschlufs von Nr. 2.*)

Welcher Anerkennung seines Verdienstes im Staate, welcher ungetheilten Achtung und Liebe seiner Kollegen, der Studirenden, der Stadt, er sich zu erfreuen hatte, das offenbarte sich am deutlichsten im Jahre 1818, wo am 21sten März seit seiner Doctorpromotion 50 Jahre verflossen waren. Der König ernannte ihn zum Ritter des rothen Adlerordens, das vorgesetzte Ministerium stellte seinen Sohn von neuem als Professor mit verdoppeltem Gehalte an, die Königliche Regirung zu Merseburg und alle städtischen Behörden wetteiferten mit der Universität in Beweisen ihrer Theilnahme an solcher Feier eines solchen Mannes. „Ganz Halle, sagt sehr richtig der Vf. von Nr. 1, nahm an der Festlichkeit Antheil, denn er war nicht allein in den Kreisen seiner Amtsgenossen und den höhern Ständen, sondern auch unter den Mitbürgern durch seine Freundlichkeit und Leutseligkeit so bekannt geworden, dafs ihn Jung und Alt unter dem Namen des *guten alten Schütz* kannte und ehrte." Die Wendung, welche damals die Theologie zu nehmen anfing, konnte am wenigsten *ihm* zusagen, der von der Semler'schen Schule ausgegangen alle, durch echt philologische Exegese, Kritik der Geschichte, erweiterte Weltkunde und Philosophie seit 50 Jahren gemachten Fortschritte mit Achtsamkeit beobachtet und zum Theil selbst befördert hatte. Der Gedanke, dafs die Vernunft ihre schwer genug errungenen Siege gegen Unkritik der Theologie und Philosophie, gegen Mystik in der Aesthetik und der Physik, wieder verlieren solle, wohin man von vielen Seiten möglichst hinzuarbeiten strebte, dieser Gedanke war unserm *Schütz* unerträglich, und er stellte sich daher als Vertheidiger der Rechte der Vernunft auf. Zur Wiederholung des feierlichen Aktes seiner ehemaligen Promotion gab er daher jetzt heraus: *Theses rationi humanae justam in rerum divinarum cognitione auctoritatem asserendi causa propositas.* Hatte man Ursache gehabt zu bewundern, mit welcher jugendlichen Frische und Regsamkeit der 71jährige Greis diese Theses vertheidigte, so fühlte man dann sich tief ergriffen durch seine Rede, in welcher er die Schicksale seines Lebens darstellte. *Schütz* war als ausgezeichneter Redner längst anerkannt, seine politischen Reden während der Westphälischen Zeit hatte man oft nicht ohne grofse Spannung gehört, in andern hatte er bald durch die Würde feierlichen Ernstes begeistert, — man erinnere sich nur an die Gedächtnifsrede auf Johannes *von Müller* — bald durch geistreichen Scherz, schlagenden Witz, feinen Spott, heitere Laune erfreulich angeregt, — den richtigen Ton nur höchst selten verfehlend —; in *dieser* Rede sprach sich das Gemüth aus und ergriff das Gemüth. Hoffentlich findet sich diese Rede noch vor, und es ist sehr zu wünschen, dafs der Sohn sie mittheile. So charakteristisch aber, als diese Rede, ist auch die Anzeige, welche *Schütz* selbst von seiner Jubelfeier in der A. L. Z. lieferte (1818. Nr. 318), denn diese Anzeige ist ganz so einfach und prunklos wie er selbst war. (Man sehe übrigens in Nr. 11. S. 336. 338—340.)

Nur wenige Wochen vor seiner Jubelfeier überfiel ihn wieder ein Uebel, welches schon mehrmals ein Vorbote des Todes bei ihm geschienen hatte, und welches auch diesmal alle seine Freunde sehr besorgt um ihn machte, nur ihn selbst nicht. „Am Mittwoch vor acht Tagen, schrieb er an *Jakobs*, erhielt ich einmal wieder einen Besuch von einem alten Bekannten, der mich seit 13 Jahren nicht wieder besucht hatte; nämlich von dem *morbo nigro Hippocratis*, oder dem Blutbrechen aus dem Magen. Es hatte aber Gottlob dieser Besuch keine weitern Folgen, sondern schien eine Hülfe meiner Natur zu seyn, in der wirklich wunderbare Kräfte zu solcher Selbsthülfe liegen." In der That war es zum Erstaunen, mit welcher Rüstigkeit er so bald darauf alle Anstrengungen bei seiner Jubelfeier überstand. Diese Rüstigkeit erhielt sich aber bei ihm noch viele Jahre lang, ohne dafs er sich eben geschont hätte; denn schon dem achtzigsten Jahre nahe ging er im härtesten Winter im blofsen Leibrock, und es kostete seinen Freunden Mühe, ihm endlich einen Ueberrock aufzureden. Wie seine physische, so erhielt sich aber auch seine geistige Rüstigkeit in seltner Weise. Seine im Jahre 1814 begonnene Ausgabe der *sämmtlichen Werke Cicero's* (Leipzig b. *G. Fleischer*) mit den 4 Bänden des *Lexicon Ciceronianum* im J. 1820 beendigt, in welchem Jahre er auch *Cicero's* Schrift *de natura deorum*, als sechsten Band von *Rath's* Ausgabe der sämmtlichen philosophischen Schriften *Cicero's* (Halle b. *Kümmel*) besonders herausgab, der vierte Band seines Aeschylus, welcher die Scholien, und der fünfte Band, welcher die Fragmente enthält, beide 1821 erschienen, eine neue Ausgabe von *Xenophons* Memorabilien 1822, die Schulausgabe von des *Aeschylus* Tragödien (Halle b. *Gebauer* 1827), welche deutlich zeigt, dafs er auch im

im hohen Greisenalter nicht hinter der Zeit zurückblieb, und endlich seine *opuscula* 1830, sind wohl hinreichende Beweise seiner geistigen Rüstigkeit. Dabei nahm er an der neuen Literatur fortwährend den lebhaftesten Antheil, besorgte alle ihm zukommenden akademischen Obliegenheiten, und fehlte nie bei den Prüfungen, die nicht selten freundlich durch ihn belebt wurden. Merkwürdig zeigte sich dabei auch die Treue seines Gedächtnisses für die frühere Zeit. Als in den letzten Jahren die Abnahme seines Gedächtnisses für die nächste Vergangenheit sehr merklich wurde, examinirte er über lange Stellen aus Homer, Oden Pindars, Scenen aus den Tragikern, mehrere Kapitel aus Cicero, ohne das Buch dazu nöthig zu haben, und irrte sich in keiner Jahrzahl bei der Geschichte.

Auch für die A. L. Z. war seine Thätigkeit ununterbrochen, ja er mufste für sie sogar neue Lasten übernehmen, und die Buchhaltergeschäfte nach dem Tode des Buchhalters im J. 1821 selbst besorgen. Das Jahr 1822 brachte ihm den schmerzlichsten Verlust seines Lebens in dem Tode der geliebten Gattin, und jetzt war es ein Glück für ihn, an *Ersch* einen so unermüdlichen, umsichtigen und treuen Gehilfen zu haben. Seine eigne Thätigkeit war zwar nicht gelähmt, aber durch die Buchhalterei fast ausschliesslich in Anspruch genommen. Zwei Jahre lang betrieb er diese mit grofsem Eifer, aber nicht eben so grofsem Glück. Besonders nach einer in Leipzig einst gemachten, sehr schmerzlichen, Erfahrung, welche Jahre lang sein Leben sehr getrübt hat, ward er des lästigen Geschäftes müde, und entschlofs sich, das Verlagsrecht an die ihm seit vielen Jahren befreundete Buchhandlung von *Schwetschke*, Vater und Sohn, im J. 1824 abzutreten. Im Januar 1828 entrifs ihm der Tod seinen vieljährigen, treuen, von ihm aufrichtig betrauerten, Gehilfen *Brsch*, und wohlerkennend, dafs der Greis nicht vermöge, was selbst der kräftige Mann nicht allein vermogte, wählte er unter seinen Kollegen sich neue Gehilfen aus, von denen zwei der Redaktion seit der Zeit entzogen wurden, *Blume* durch seinen Abgang nach Göttingen, *Reisig* durch den Tod. *Mühlenbruch* und *Meier* traten an ihre Stellen. *Schütz* erfreute sich an dem Gedanken, das Institut, dessen Begründer er gewesen, das sein ausdauernder Muth in der ungünstigsten Zeit, nicht ohne Opfer, vor dem Untergange gerettet, durch welches er so viel und kräftig auf sein Zeitalter gewirkt hatte, neu aufblühen und der Universität Halle, der es durch Königliche Grofsmuth zugewendet war, erhalten zu sehen, und konnte sich mit einer wahrhaft liebenden Sehnsucht in die Idee von einer Jubelfeier desselben verlieren. Die Zeit schlich ihm zu langsam, wenn er daran dachte, und er suchte sie durch eine List abzukürzen, indem er uns durchaus bestritt, dafs eine solche Jubelfeier erst 1835 eintreten könne; er rechnete von der Zeit, wo er die A. L. Z. vorzubereiten angefangen, nicht von ihrer Erscheinung an, nicht *nach* dem verflossenen 50sten Jahre, sondern vom Anfange desselben, und da wollte er sich keinen Tag ab- oder zu- streiten lassen.

Aber auch den Anfang dieses Jahres sollte der ehrwürdige Greis nicht erleben. Zwölf Tage vor seinem 85sten Geburtstage entschlummerte er, am 7. Mai 1832 früh um 6 Uhr. Wenige Tage vorher war er erkrankt, und hatte diese unter ununterbrochenen Phantasien zugebracht, die sich alle auf die von ihm so sehnlich herbeigewünschte Jubelfeier der A. L. Z. bezogen. Mit dem Gedanken an sie schied er vom Leben; in ihr hat er sich selbst ein Denkmal errichtet; unsre Verehrung, unsre Liebe glauben wir dem abgeschiedenen, unvergefslichen Freunde, dem der Schein nichts, das Wesen alles galt, nur dadurch wahrhaft beweisen zu können, dafs wir den Geist des Begründers der A. L. Z. in ihr nie untergehen lassen. Er selbst würde nur daran erkennen, dafs uns sein Andenken heilig ist. *)

Gruber.

---

*) Mehr über den Mann, den ich als meinen väterlichen Freund zu verehren Ursache hatte, und der mein treuer Freund geblieben ist bis zum Tode, jetzt schon, vor Erscheinung seiner Biographie und Charakteristik, zu sagen, mufste ich bedenklich seyn. Die gewaltige Masse schwarzer Galle, womit der Biograph in der Vorrede zu Nr. II mich überschüttet hat, und wovon auch der Biograph Nr. I einen Antheil erhält, wird auf mein Urtheil über sein zu erwartendes Werk keinen Einflufs haben, und ich hoffe, dafs ich auch in dem jetzigen Aufsatze die gröfste Discretion beobachtet habe. Ich bin es mir aber selbst schuldig, den Grund anzugeben, der die Galle des Biographen so stark erregt hat. Dieser hatte bereits auch meine an *ihn* geschriebenen Briefe abdrucken lassen, als ich durch einen Freund Nachricht davon erhielt, und gegen das Erscheinen derselben protestirte. Meinen Vorschlag, alles das aus ihnen zu entnehmen, was seine Entschuldigung die Note S. 142 betreffend unnöthig gemacht haben würde, verwarf der Biograph. Ob Hr. Prof. *Schütz* ein Recht hatte, und ob es ein Beweis von Freundschaft war, meine seit 30 Jahren an ihn, den Freund, nicht für das Publicum geschriebenen Briefe, ohne mich darum zu befragen, abdrucken zu lassen, darüber entscheide jeder Rechtliche. — Und jetzt nur dies noch: die Vorrede, so wie sie ist, theilte mir der Hr. Censor, der sie anstöfsig fand, mit; sie hat mit meiner Bewilligung das *Imprimatur* erhalten.

MEDICIN.

Leipzig, b. Cnobloch: *Analecta medica ex libris MSS.* Primum edidit *Frid. Reinhold. Dietz*, med. et chir. Doct., medicinae practicae in acad. Prussorum Albertina (Königsberg) Prof. extraord., nosocomii clinices medicae deuterurgus, pauperum partis Regimontii Palaeopolitanae eiusque suburbiorum Archiater. *Fasciculus Primus*, in quo insunt 1) Elenchus materiae medicae Ibn Beitharis Malacensis secundum codd. Mss. Arabicos Escorialenses, Matritenses, Parisiensem, Hamburgensem. Pars *prima*. 2) Catalog. codd. Mss. de re medica Sanscritorum Londinensium. 1833. IV u. 179 S. gr. 8. (21 gGr.)

Dieser Theil der Analecta ist ganz der Morgenländischen Medicin gewidmet, indem der Vf. seine schätzbaren Sammlungen zu Hippokrates, Oribasios, Rufos und Dioscorides für spätere Arbeiten noch zurückgelegt hat. Doch enthält für den zuletzt genannten Schriftsteller die Vorrede einige werthvolle kritische Bemerkungen. So sucht der Vf. zu beweisen, dafs die unter dem Namen *Notha* meistens dem Texte des Dioscorides angehängten, in der Ed. princ. von 1499, und in den Ausgaben von *Vergilius* und *Sprengel* in den Text selbst aufgenommenen Synonyme unächt seyen, da sie in dem Alexandrinischen Codex und in den Arabischen Uebersetzungen fehlen. Die so eben genannte wichtige Handschrift des neunten Jahrhunderts (Cod. Paris. 2179, membran. mit Uncialschrift), von *Sprengel* fast ganz unbeachtet gelassen, von Arabischen Aerzten benutzt und zum Theil mit Randglossen versehen, giebt lib. IV. zwischen cap. 33 u. 34, also zwischen *τριπόλιον* und *ἀδίαντον*, ein neues Kapitel: *Κῆμος διδάκτυλον*, welches bei Ibn Beithar und andern arabischen Uebersetzern des Dioscorides ebenfalls vorkommt. Ein ebenfalls in dem Alexandrinischen Codex und den arabischen Uebersetzungen vorhandenes, in den Ausgaben des Dioscorides aber fehlendes Kapitel ist zwischen *ὄσυρις* und *σμῖλαξ* (lib. IV. c. 141. 142) einzuschalten, nämlich *Ἐχῖνος*, welches auch Galen (*simpl. fac.* VI. 5. 26) beschreibt. Mehrere von den Ausgaben des Dioscorides abweichende Lesarten des genannten Codex giebt die Vorrede noch (S. 5 fg.) an, und verspricht die vollständige Aufzählung derselben hinter dem ebenfalls zu erwartenden Oribasius.

Hierauf folgt ein *Elenchus medicamentorum secundum Ibn Cholchol, quae omisit Dioscorides* aus einer *Bodley*'schen Handschrift. Es ist derselbe ابن جلجل, dessen Leben *Sylvestre de Sacy* übersetzt hat in seiner Uebersetzung des Abdallatif; es sind 61 Artikel.

Sodann das Leben des *Ibn Beithar* oder Ben El Beithar, ابن البيطار, nach Abu Oseibah, arabisch und lateinisch, und einige Bemerkungen des Vfs über Ebn Beithar, in welchen dieser arabische Schriftsteller mehr als Compilator, denn als selbstständiger Autor erscheint. Es folgen sodann die ersten zwei Buchstaben (Elif, Be) eines kurzen Auszugs aus Ebn Beithar's alphabetisch geordneter Arzneimittellehre; möchte es dem Vf. gefallen haben, uns statt des darauf folgenden Abschnittes lieber die Fortsetzung dieser *Materia medica* zu geben, damit es durch diese und die neulich durch *Seligmann* bekannt gewordenen Hülfsmittel endlich einmal möglich werde, ein arabisches Lexicon medicinischer Kunstausdrücke zu liefern, zu welchem uns ältere Arbeiten von *Sympher. Champier* u. a. einige Hülfe leisten würden, obgleich die arabischen Worte mit lateinischen Buchstaben geschrieben sind.

Es folgt nun von S. 111 an: *Catalogus codicum de re medica Sanscritorum, qui in palatio societatis negotiatorum Indiae Orientalis (East-India-House) Londini asservantur.* Mit Recht erklärt sich der Vf. gegen die wunderliche, jetzt bereits im Abnehmen und Untergehen begriffene Meinung, als wäre alle Weisheit des Alterthums aus Indien gekommen, und meint, man dürfe nur eine Zeile in den Indischen medicinischen Schriften lesen, um einzusehn, dafs Hippokrates und andere ältere Griechische Aerzte nichts von jenen Aerzten erlernt und erborgt haben können; dafs aber den spätern Griechen mitunter einige Kenntnifs Indischer Medicin durch die Araber zugekommen sey. S. 117 fg. giebt der Vf. ein arabisches Kapitel aus Oseibah mit lateinischer Uebersetzung: *de classibus medicorum Indorum*; hierauf beginnt S. 125 die Aufzählung der Sanscrit-Handschriften, welche der Vf. in London im Hause der Ostindischen Compagnie, in Gesellschaft der Herren *Rosen* und *Stenzler*, welche dort den Sanscritstudien obliegen, kennen lernte. Den Titeln und kurzen Anführungen nach scheinen diese Indischen ärztlichen Schriften nicht weniger redselig und phantastisch zu seyn, als alles übrige Indische; staunen mufs man aber über den Reichthum der in London aufgehäuften Sanscrit-Literatur.

Druck und Papier der *Analecta*, deren Fortsetzung sehr zu wünschen ist, sind vortrefflich.

Choulant.

JURISPRUDENZ.

Helmstedt, in d. Fleckeisenschen Buchh.: *Repertorium der Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande* — mit erläuternden und ergänzenden Rescripten u. s. w. Herausgeg. von *Karl Bege*, Herzogl. Braunschw. Lüneb. Justiz-Amtmann (dann Kreisrichter). 3 Theile. 1830. 1831. 1834. — 520, 363, 389 u. LXV S. 4.

Je wünschenswerther es ist, dafs die Kenntnifs der Gesetze und Verordnungen der einzelnen deutschen Staaten nicht auf das Territorium beschränkt bleibe,

bleibe, worin sie entstanden sind, und je nothwendiger, wenigstens für das einzelne Land, eine allgemeinere Verbreitung der Rescripte höherer Behörden ist, um dadurch für die Zukunft unnöthigen Anfragen und Zweifeln zu begegnen und mehr Gleichförmigkeit in die Behandlung von Justiz- und Administrationssachen zu bringen, desto mehr mufs man es dem auch sonst schon literärisch bekannten und so viel Rec. weifs, in der Anlegung von Sammlungen für das braunschweigische Recht unermüdlichen Herrn Kreisrichter *Bege* Dank wissen, dafs er die mühselige vor uns liegende Arbeit unternommen und dem Publikum durch die Herausgabe derselben zugänglich gemacht hat. Denn Niemand wird es verkennen, wie schwierig es sey, dergleichen Rescripte u. s. w. nur einiger Mafsen vollständig herbeizuschaffen.

Das Werk enthält theils eine genaue Inhalts-Angabe der einzelnen Verordnungen, Gesetze und Circular-Rescripte, welche in der seit 1814 im Herzogthum Braunschweig unter öffentlicher Autorität angelegten Verordnungssammlung enthalten sind, so dafs der Ausländer, welchem die letztere selbst nicht zugänglich ist, wenigstens eine Uebersicht über den Inhalt der einzelnen legislativen Erscheinungen gewinnen kann, — theils einen wörtlichen Abdruck von Rescripten des Landesherrn, des herzogl. Staatsministerii, des Consistoriums, der Kammer, des Landesgerichts u. s. w., in so weit sie von allgemeinem Interesse sind, so wie von Instructionen, Bekanntmachungen, Formularen u. dergl. Der Herausgeber hat bei der Zusammenstellung, wie in dem Fredersdorf'schen Promptuarium, welches zuletzt fortgesetzt von *Küchendahl* bis zu der unglücklichen Katastrophe im Jahre 1806 sich erstreckt, die freilich in mancher Hinsicht zu empfehlende, in mehrfacher Beziehung aber auch sehr unbequeme und mit manchen Nachtheilen verknüpfte alphabetische Ordnung gewählt, welche sich ihm indefs wohl bei der Sammlung aufdringen mochte. Der Nachtheil, dafs manche Rubriken sehr umfassend geworden sind, und oft eine grofse Zahl von Seiten füllen, wird dadurch wieder sehr gemildert, dafs jedem Theile ein genaues Sachregister beigefügt ist. Vor demselben finden sich auch chronologische Verzeichnisse der einzelnen Verordnungen, bei denen Rec. eine kurze Bezeichnung des Inhalts der Verordnung u. s. w. ungern vermifst hat.

Der *erste* Theil, welcher sich jedoch auf dem Titel nicht als solcher ankündigt, erschien im Jahre 1830 und erstreckt sich über die Periode von 1814 bis 1827; der *zweite* Theil über die Jahre 1828 bis 1830. Der *dritte* Theil, welcher sich auf die Gesetzgebung von 1831 u. 1832 bezieht, führt den etwas veränderten Titel: Repertorium der *Gesetz*- und Verordnungssammlung, weil der neumodische Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung in der neuen Landschaftsordnung vom 12. Octbr. 1832. §. 101 verfassungsmäfsige Sanction erhalten hat. Die diesem dritten Theile beigefügten chronologischen Verzeichnisse und das Sachregister erstrecken sich über sämmtliche 3 Theile des Repertoriums und gewähren dadurch eine bedeutende Erleichterung für den Gebrauch desselben; und da mit dem Jahre 1833 ein neuer Abschnitt für die Verfassung und Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig beginnt, so war es gewifs zweckmäfsig durch General-Register eine Uebersicht über die ganze verflossene Periode zu gewähren.

Wir wünschen dem Repertorium die gröfstmöglichste Verbreitung. Auch Druck und Papier sind gut.

Dr. *Zachariä.*

SCHÖNE LITERATUR.

Stuttgart, b. Balz: *Kaspar Hauser oder der Findling.* Romantisch dargestellt von ***. 1834. 345 S. 8. (1 Rthlr. 18 gGr.)

Das für Kaspar Hauser sich interessirende Publikum erfährt aus diesem Buche Altes und Neues; aber das Alte reizt den Geschmack nicht mehr und das Neue ist abgeschmackt. *K. H.* ist nämlich Sohn einer Fürstin, und rechtmäfsiger Nachfolger des regirenden Herrn, der ein ausschweifender und frömmlender Bösewicht ist, und die ausgemachtesten Schurken zu Dienern hat. Ein Banditenhauptmann, Cäsar Borelli, oder mit seinem Gesellschafts- und Geschäftsnamen *Fra Diavolo* genannt, ein natürlicher Sohn des *Serenissimus*, befreit den *K. H.* aus seinem Kerker und spedirt ihn nach Nürnberg, spielt die Rolle des Unsichtbaren und Ueberall und nirgends, hat dabei auch eine Physiognomie, welche die Leute beim Anblick derselben erstarren macht. Sein Vater, der Herzog, schändet ihm seine Tochter, die darüber wahnsinnig wird, er aber wird bei der Entdeckung dieser gräfslichen Geschichten vom Schlage gerührt. Uebrigens tritt der abenteuernde Hauser sehr in den Hintergrund, und die Begebenheiten an dem Hofe, welche mehr oder weniger auf ihn Bezug haben, sind die Hauptsache. Da es nicht an Intriguen, Kabalen, Verführungen, Nichtswürdigkeiten, Geheimnifskrämerei, Taschenspielereien und besonders nicht an Bösewichtern fehlt, so wird es dem Buche auch nicht an Lesern fehlen, die aber Rec. dem Vf. nicht beneidet. Druck und Papier sind viel zu gut.

G—e.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

THEOLOGIE.

1) Weimar, b. Hoffmann: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.* Von Dr. *J. T. L. Danz.* 1832. XVIII u. 520 S. 8. (2 Rthlr. 20 gGr.)

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.* Von Dr. *K. R. Hagenbach*, Professor der Theologie in Basel. 1833. XVIII u. 405 S. 8. (1 Rthlr. 16 gGr.)

Wenn man die vorherrschende Neigung, durch encyklopädische und methodologische Darstellungen die gewonnenen Resultate der wissenschaftlichen Forschungen zu sammeln, zu ordnen und in die ihnen gehörende allgemeine wissenschaftliche Form einzufügen und dadurch einen Ueberblick zu gewinnen über das bisher Geleistete und noch zu Leistende, eine allgemeine Ansicht über den bis jetzt erreichten Standpunkt der Wissenschaft zu erhalten und die allgemeinen Regeln aufzustellen, nach denen sie am leichtesten anzueignen ist; so dürfte man zu dem Schlusse berechtigt seyn, dafs die Theologie gegenwärtig in eine solche Periode eingetreten sey; denn seit den drei letzten Jahren haben wir drei neue Darstellungen der theologischen Encyklopädie und Methodologie von protestantischen Schriftstellern erhalten, nämlich die von *Rosenkranz*, *Danz* und *Hagenbach* und eine von einem katholischen, *Klee* (Encyklopädie der Theologie; Mainz 1832). Und in der That können wir behaupten, dafs die Theologie gegenwärtig zu einem gewissen Abschlufs oder Ruhepunkt in ihrer Entwickelung gelangt ist, wo es ihr Bedürfnifs ist, um sich zu blicken und sich des Standpunkts, auf dem sie steht, klar bewufst zu werden, ehe sie weiter schreitet. Die verschiedenen, im Streit befangenen, Meinungen sind abgeklärt, die Parteien haben sich bestimmter gegen einander ausgesprochen und die verschiedenen Richtungen, in welche die Theologie unserer Zeit auseinander getreten ist, haben sich in ihrer Eigenthümlichkeit bestimmter ausgeprägt, und streben eine jede, in ihrem Sinn und ihrer Weise, die Wissenschaft fortzubilden. Natürlich also, dafs nun auch eine jede von *ihrem* Standpunkt aus das ganze Gebiet des theologischen Wissens umfassen und zur systematischen Einheit zusammenfassen und methodologisch auf *ihr* Ziel hinlenken möchte. Allein auch ganz abgesehen von diesem Parteiinteresse, ist es jedenfalls von grofsem Werthe, für eine Wissenschaft, die, wie die Theologie, in einem steten Procefs der Um- und Fortbildung begriffen ist, und vielleicht gerade in der letztern Zeit sehr bedeutende Umgestaltungen erfahren hat, von Zeit zu Zeit zurückzuschauen auf den zurückgelegten Weg, und den Blick von den einzelnen Theilen auf das Ganze, von dem einzelnen Gehalt auf die allgemeine Form zu richten, und diefs leisten die encyklopädischen Darstellungen, und in so fern ist die reichhaltige Bearbeitung der Encyklopädie als ein nicht geringer Gewinn für die theologische Litteratur zu betrachten. Indessen haben die hier genannten drei protestantischen Darstellungen der theologischen Encyklopädie noch darin ihr besonderes Interesse, dafs in ihnen drei wesentlich verschiedene Richtungen unserer protestantischen Theologie repräsentirt werden; nämlich in der von *Danz* die empirisch-rationelle, in *Rosenkranz* die rein speculative, in *Hagenbach*, nach seinem eigenen Ausdruck, die in der Mitte zwischen jenen liegende historisch-philosophische. Oder bestimmter: *Danz* ist fast ausschliefslich Historiker, ohne einen andern bestimmten dogmatischen Charakter, als den des populären Räsonnements, *Rosenkranz* gehört der *Hegel*'schen, *Hagenbach* der *Schleiermacher*'schen Schule an. Dafs darin nicht *alle* Richtungen und Denkarten der Theologie unserer Zeit repräsentirt sind, versteht sich von selbst. Indessen wenn man von dem noch immer nicht entschiedenen oder durch angeblich höhere Vermittlung beseitigten Streite zwischen Rationalismus und Supranaturalismus, der sich hauptsächlich nur auf gewisse allgemeine Principien beschränkt, und weniger Einflufs auf die ganze Methode in der Behandlung der Wissenschaft hat, und eben so von dem Streite zwischen Verstandesreligion und Gefühlsreligion oder Intellectualismus und Mysticismus, der mehr religiöser als eigentlich theologischer Natur ist, absieht; so bleiben uns in den genannten drei Richtungen doch diejenigen Eigenthümlichkeiten stehen, die in Beziehung auf die ganze Methode und Organisation der Theologie als Wissenschaft von besonderer Wichtigkeit sind. Wir finden darin die Elemente, durch welche die Entwickelung der Theologie unserer Zeit wesentlich bedingt ist, die aber erst dem höheren Princip der freien philosophichen Kritik des historisch Gegebenen unterworfen werden müssen. Der historische Stoff des christlichen Lebens mufs empirisch getreu vorgelegt werden, aber seine tiefere Wahrheit hat dieser Stoff erst in der höheren idealen Bedeutung desselben; aber auch diese Idealisirung, diese ideale Ausdeutung genügt noch nicht, denn das christlich Eigenthümliche kann nur dann in

in das Leben und die Ueberzeugung eingehen, wenn es eine vernünftige Prüfung bestanden hat, und mit der Vernunft als einstimmig anerkannt worden ist. Hier muſs also die Philosophie oder Speculation ihren Beruf erfüllen; aber das theologische Wissen soll auch nicht bloſs reine Speculation seyn, es soll den Boden der Geschichte nicht verlassen, und die ideale Eigenthümlichkeit des Christenthums frei in sich aufnehmen; die christlich religiöse Ueberzeugung kann nicht ein Produkt der bloſsen Speculation seyn, sondern sie kann nur durch philosophische Kritik des christlich Gegebenen nach dem Maaſsstab der philosophisch begründeten religiösen Wahrheit zu Stande kommen.

Von nicht geringem Interesse würde es daher seyn, an diesen drei Darstellungen zu beobachten, wie sich von einem jeden der eigenthümlichen Standpunkte die Theologie in eigenthümlicher Weise als ein systematisches Ganzes gestalte, und eine vollständig durchgeführte Vergleichung dieser drei Darstellungen würde uns daher eine sehr schöne Gelegenheit darbieten, die Eigenthümlichkeiten dieser theologischen Richtungen durch alle Theile der Theologie aufzuweisen und ihren Werth überall gegenseitig abzuwägen. Nun aber ist die Encyklopädie von *Rosenkranz* schon früher (J. 1833, Aug. Nr. 147 fg.) in diesen Blättern vom Rec. angezeigt worden, noch ehe ihm die beiden anderen zugekommen waren, er muſs daher jetzt seine vergleichende Anzeige nur auf diese beiden beschränken, und kann nur hie und da durch kurze Andeutungen auf jene Rec. vergleichend zurückweisen.

Rec. glaubt vorerst auf *Hagenbach's* Werk die Aufmerksamkeit näher hinlenken zu müssen. Nicht bloſs gründliche Sachkenntniſs, sondern auch ein Reichthum der Gedanken und eine geistvolle Auffassung zeichnen dasselbe sehr vortheilhaft aus. Vorzüglich muſs an ihm das ernste und warme religiöse Gefühl und die Begeisterung für den theologischen Beruf, die in den ganzen Darstellungen leben, gerühmt werden, wodurch es eine eigenthümliche praktische Richtung bekommt; aber im edleren Sinne des Wortes, so daſs das rein wissenschaftliche Element dadurch nicht geschwächt wird. Diese letztere Eigenthümlichkeit wird das Werk vorzüglich geeignet machen, Anfängern in dem Studium der Theologie eine eben so zweckmäſsige Anleitung als eine kräftige Anregung und Belebung zu gewähren. Rec. zweifelt daher nicht, daſs der Wunsch des Vfs (Vorr. S. XIII), sein Werk „möchte in den Händen der studierenden Jugend dazu dienen, dem Anfänger das Studium der Theologie in *dem* Lichte erscheinen zu lassen, in welchem es *Herz und Verstand gleichmäſsig zu befriedigen vermag*", in Erfüllung gehen werde. Daſs der Vf. seiner theologischen Richtung nach hauptsächlich *Schleiermacher's* Ansichten folgt, ist schon bemerkt worden: aber auch in Hinsicht der Encyklopädie im Besondern schlieſst er sich (Vorr. XI) hauptsächlich an *Schleiermacher's* „kurze Darstellung des theologischen Studiums" an; ohne jedoch diesem sclavisch sich hinzugeben. Seine dogmatische Gesinnung ist frei, obgleich gemäſsigt, rationalistisch, obgleich mit schonender Berücksichtigung der historisch gegebenen Verhältnisse, und bisweilen nur zu unentschieden.

Daſs dagegen das Werk von *Danz* einer klaren Ausprägung, einer bestimmten dogmatischen Gesinnung, so wie einer entschiedenen theologischen Richtung beinahe gänzlich ermangelt, oder daſs, wie *Hagenbach* sich über ihn ganz treffend äuſsert (Vorr. X): „die geistige Eigenthümlichkeit so sehr hinter das factisch und empirisch Gegebene seines Stoffes sich verbirgt, daſs sich auſser der neuen Eintheilung des Fachwerkes von der formalen Tendenz des Werkes und den philosophischen Principien, auf die es gebaut ist, nur wenig erkennen läſst," dieſs ist es hauptsächlich, was wir daran tadeln zu müssen glauben. Theils in der sorgfältigen Zusammenstellung der Materialien dieser Wissenschaft, theils in der klaren Darstellung und logischen Anordnung derselben, möchte daher wohl das Verdienst des Vfs hauptsächlich liegen. Wenn er daher auch den Zweck, den er im Anfang seiner Vorrede für Vorträge, welche zur Einleitung in das Studium einer Wissenschaft dienen sollen, aufstellt: „vor allen den wissenschaftlichen Sinn anzuregen und ihn wo möglich zur wissenschaftlichen Begeisterung zu steigern" nur in geringem Grade durch seine Encyklopädie erreicht haben mag; so entspricht sie dagegen wohl besser einem zweiten gleich darauf ausgesprochenen Grundsatze, daſs man, „um die wissenschaftliche Thätigkeit einzuleiten, nicht gleich Anfangs seine Leser oder Zuhörer in schwierig wissenschaftliche Untersuchungen hineinziehen, sondern vielmehr vom Einfachsten und Verständlichsten beginnend, die Kraft des Denkens und des Studierens unbemerkt in Bewegung zu setzen suchen müsse." Allein auch nach diesem Grundsatze möchte es doch rathsamer seyn, auch Anfänger durch eine bestimmte Richtung auf die tieferen Grundsätze hinzulenken, und sie wenigstens mit den schwierigeren Problemen der Wissenschaft bekannt zu machen ohne sie noch zu lösen, wie dieſs von *Hagenbach* geschieht, statt ihnen nur das todte Material vorzulegen, mit dem sie ohne den dasselbe belebenden und gestaltenden Geist der allgemeinen Principien nichts anzufangen wissen. In den Eintheilungen ist *Danz* häufig einen eigenthümlichen von dem gewöhnlichen ganz abweichenden Weg gegangen, wobei er hauptsächlich darauf gedacht hat, „durch eine Art von *genetischer* Entwickelung die Nothwendigkeit des Studiums der einzelnen theologischen Disciplinen anschaulich und ihre Verbindung unter einander und zu einem Ganzen anschaulich zu machen" (Vorr. S. VIII). Allein Rec. fürchtet, daſs der Vf. dadurch oft mehr verwirrt als deutlich gemacht haben möchte, besonders indem er seinen logischen Eintheilungsgründen zu Liebe Vieles trennt, was im Studium nothwendig zusammen gehört, oder verbindet was dort getrennt seyn muſs. Dahin zählt Rec. vorzüglich die später näher zu erörternde Eintheilung in Religionswissenschaf-

schaften und Kirchenwissenschaften. Ob die reichhaltige Anhäufung der Literatur in einer Encyklopädie in dem Grade zu billigen sey, wie der Vf. sie giebt, ist wohl zu bezweifeln; für überhäufte Anführung mit der Literatur ist es doch wohl zu halten, wenn z. B. die Literatur der Exegese allein 31 Seiten anfüllt, und überflüssig ist auch wohl die Angabe der Preise und Formate der Bücher. Eine zweckmässige Auswahl des für den gegenwärtigen Stand der Wissenschft Bedeutenderen und für das erste Studium Brauchbaren möchte doch vorzuziehen seyn.

Hagenbach erklärt in der *Einleitung* ganz richtig die theol. Encyklopädie als den *formalen Umrifs* aller theol. Wissenschaften und Fertigkeiten, und vermeidet dadurch den Fehler, in den *Rosenkranz* u. A. verfallen ist, den wissenschaftlichen Stoff selbst mit in die Encyklopädie aufzunehmen. Wenn er später (S. 4) auch das *Ideale* der Wissenschaft, d. h. die Bestimmung des Zwecks und der Ziele derselben, mit in die Encyklopädie aufzunehmen geneigt ist, so läfst sich dies mit dem wahren Begriff des Formalen wohl vereinigen. Diese Aufgabe zerfällt zunächst in eine doppelte, 1) die Grenzbestimmung der Theologie nach Aufsen hin, gegen andere Wissenschaften, der allgemeine Theil, 2) die Grenzbestimmung der einzelnen Theile derselben unter einander, der besondere Theil der Encyklopädie. Die *Methodologie* läfst sich nicht streng von der Encyklopädie trennen, denn aus der klaren Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Fächer zu einander ergiebt sich zum Theil schon die Art und Reihenfolge des Studiums.

In dem *allgemeinen Theil* der Encyklopädie geht der Vf. in der Entwickelung des Wesens der Theologie, nach *Schleiermacher's* Vorgang in seiner kurzen Darstellung — von dem praktischen Standpunkt einer Erörterung des theologischen Berufes aus. Ehe von dem abstracten Verhältnifs der Theologie zu andern Wissenschaften geredet wird, sagt er (S. 7), ist die concrete Person des Theologen ins Auge zu fassen; „denn was einer *seyn* soll in der menschlichen Gesellschaft, ist wohl die erste Frage bei der Wahl eines Berufs, und dann erst entsteht die zweite, was er *wissen* und *können* mufs, um dieses zu seyn." Dafs nun die Theologie, als eine praktische oder angewandte Wissenschaft, von dem praktischen Standpunkt des christlichen Lehramtes aus erklärt werde, wollen wir nicht schlechthin verwerfen. Insbesondere kann es aus methodologischem Gesichtspunkt sehr heilsam seyn, wenn bei dem Beginn des theol. Studiums das Interesse für den praktischen Zweck zuvörderst geweckt wird. Aber grofse Vorsicht ist dabei zu empfehlen, dafs über dem praktischen Interesse nicht das rein wissenschaftliche verloren oder geschwächt werde, oder dafs nicht ein praktischer Zweck, z. B. der Kirche, die Selbständigkeit und Freiheit der Wissenschaft beenge, wie dies bei *Schleiermacher* zum Theil der Fall ist, wenn er seiner Glaubenslehre nur die Aufgabe stellt, den in einer Kirche zu einer Zeit geltenden Glauben wissenschaftlich darzustellen, also auf die religiöse Wahrheit verzichtet. Der Vf. bestimmt den theologischen Beruf als Beruf des *Lehrers*, und zwar des Lehrers der *Religion*. Dies führt ihn dann weiter zu der Entwickelung des Wesens der Religion, worin er der *Schleiermacher*'schen Ansicht folgt, dafs die Religion *ursprünglich* weder ein Wissen, noch ein Thun, sondern ein bestimmter Zustand des *Gefühls* sey, der aber in dem Gebiete des Erkennens zum klaren *Bewufstseyn* und in dem Gebiete des Thuns zur thätigen *Gesinnung* ausgebildet werden soll. Um diese Ansicht von der Religion gegen leicht mögliche Mifsdeutungen zu sichern, sucht der Vf. zu zeigen, dafs das religiöse Gefühl weder etwas Sinnliches (Empfindung), noch mit dem ästhetischen Gefühle, noch mit dem sittlichen Gefühle einerlei sey; aber so klar und treffend auch diese negative Seite seiner Deduction ist, so schwach ist die positive: denn hier vermifst man ganz eine scharfe und gründliche Erklärung von dem Wesen des Gefühls überhaupt und des religiösen insbesondere. Denn wenn er (S. 26) von dem letzteren sagt, dafs es „schlechthin das innerste Heiligthum der menschlichen Seele bewohnt, wo gleichsam aller Wechsel und alles Schwanken, jeder Gegensatz von Lust und Unlust aufhört; wir hören keinen Fufstritt des Sterblichen, nur den Pulsschlag des Seigers, der auf die Ewigkeit deutet, und bei dem Schimmer der nie löschenden Ampel, welche das ewige Licht versinnbildet, sehen wir ein Kind in der Krippe liegen, in welchem ahnungsvoll die Keime einer neuen Welt schlummern", und dann diesen Ergufs mit den Worten schliefst: „das ist das religiöse Gefühl, das wir selber aber nie beschreiben, auf das wir nur jeden verweisen können"; so wird niemand darin wissenschaftlich eine Befriedigung gefunden haben, und es kommt nur auf das gute Glück an, ob er in dem Leser gerade eine ähnliche Gefühlsstimmung getroffen hat oder nicht. Wenn er aber endlich noch hinzusetzt, das religiöse Gefühl werde wohl immer noch am besten (nach *Schleiermacher*) als *Gefühl der absoluten Abhängigkeit* bezeichnet, so mufs ihm Rec. ganz widersprechen. Er erkennt das Gefühl der absoluten Abhängigkeit allerdings als ein wesentliches Element in der Religion an, aber nur als das Eine Element, mit dem mit gleicher Nothwendigkeit das der absoluten Freiheit verbunden seyn mufs. — Das Wesen der *positiven* Religion ist gut erklärt (§. 15 fg.). Die Religion wird eine positive Religion dadurch, dafs sie nicht blos Sache der Gesinnung des Einzelnen bleibt, sondern auch Sache der Gemeinschaft wird. Dadurch erhält sie aufser ihrem psychologischen auch einen historischen Grund. Positive Religion ist „eine geschichtlich gegebene, auf eine geschichtlich gewordene Gemeinschaft sich beziehende" (S. 37). Durch diesen historischen Grund wird für den Lehrer einer positiven Religion auch eine gelehrte Kunde derselben nothwendig. Je vollkommener oder geistiger der Lehrgehalt einer positiven Religion ist, desto wissenschaftlicher wird ihre Theologie: am höchsten steht

steht in dieser Hinsicht die christlich-protestantische Theologie. Aber die gelehrte Theologie soll immer in lebendiger Wechselwirkung bleiben mit dem *praktischen Leben*, die *Schule* mit der *Kirche* (§. 17), ohne, dafs jedoch die Selbständigkeit der Einen aufgehoben werden dürfte. Die Schule (Wissenschaft) soll unabhängig von der Kirche seyn. Namentlich dringt der Vf. mit vollem Rechte darauf, dafs während der Lehrzeit auf der Universität die Wissenschaft das einzige unmittelbare Ziel des Studirenden sey, und setzt darein den grofsen Vorzug der Universitätsbildung von der durch blofse Seminarien für den Theologen.

Nun erst geht der Vf. zu der *Theologie* als Wissenschaft, und zu deren *Verhältnifs zu den übrigen Wissenschaften* über (S. 45 fgg.). Die Theologie bestimmt er *a*) als *positive* Wissenschaft im Verhältnifs zum *reinen* Wissen. Unter positiven Wissenschaften nämlich versteht der Vf. nicht die durch Autorität oder historische Verhältnisse bestimmten, sondern allgemeiner diejenigen, deren Bestimmungsgrund nicht in der Wissenschaft selbst, sondern in gegebenen Verhältnissen des Lebens liegt (was wohl richtiger *angewandte* Wissenschaften sind, wie z. B. auch die Medicin). Die Theologie als positive Wissenschaft hat ihren Bestimmungsgrund in dem religiös-kirchlichen Leben, d. h. sie wird durchgängig bestimmt durch den Zweck der „Leitung der Kirche" (nach *Schleiermacher*). Hiernach bestimmt er dann ferner *b*) das Verhältnifs der christlichen Theologie zur christlichen Religion und Kirche, *c*) zu den Vorkenntnissen dazu (unter denen die classisch-humanistische Bildung der Sprach- und Geschichtswissenschaften den ersten Rang, die realistische Bildung der Mathematik und Naturwissenschaften den zweiten Rang einnimmt), und *d*) das *Verhältnifs der Theologie zur Philosophie* (S. 60 fgg.). Die Philosophie soll die beständige Begleiterin der Theologie seyn, doch ohne dafs sich beide vermischen. Ihr Unterschied ist bestimmt durch den Unterschied zwischen positiven und reinen Wissenschaften. Philosophie strebt nach Wissenschaft um ihrer selbst willen, Theologie um der Religion und Kirche willen. Dreierlei Verrichtungen aber kommen der Philosophie in der Theologie zu: 1) ein formeller Gebrauch, zur wissenschaftlichen Verdeutlichung und Anordnung, 2) ein kritisch-dialektischer, zur Prüfung der einzelnen Lehrsätze in dem positiv-historischen Gebiete derselben, 3) ein constitutiver, zur Feststellung der allgemeinsten Grundsätze in dem rationellen Gebiet derselben. Die Verschiedenheit der philosophischen Systeme darf nicht von der Anwendung derselben auf die Theologie abhalten, und unbeschadet der Theologie läfst sich jedes Philosophem auf sie anwenden, das irgendwie einen Unterschied zuläfst zwischen Gott und Welt, Geist und Materie, Freiheit und Nothwendigkeit, und zugleich eine gegenseitige Beziehung dieser Glieder auf einander. Als unanwendbar verwirft er demgemäfs die Systeme des Materialismus, Idealismus, Pantheismus oder der Identitätslehre und des Deismus, und fordert den *Theismus*, als dasjenige, das seiner Natur nach wahre *christliche Philosophie* sey. — Weniger können wir dem Vf. in der Darstellung der *herrschenden Geistesrichtungen in der Theologie* (S. 72 fgg.), nämlich des Rationalismus und Supranaturalismus, des Mysticismus und des Fanatismus, Pietismus und Indifferentismus beistimmen. Die Neigung zu vermitteln und zu versöhnen, verleitet ihn oft zu schwankenden Begriffsbestimmungen und Umgehungen der Streitpunkte. Zur richtigen Beurtheilung des Streites zwischen *Rationalismus* und *Supranaturalismus* wird sehr mit Recht auf eine tiefere psychologische Erforschung unserer religiösen Natur hingewiesen (S. 80). Allein dafs für diesen Streitpunkt etwas Wesentliches durch die Frage entschieden werde, ob die Religion ursprünglich ein Erkennen oder ein Gefühl sey, wie der Vf. glaubt, können wir nicht einsehen. Denn mag der psychische Ursprung der Religion in der Erkenntnifs oder im Gefühl seyn, so bleibt immer die Frage stehen, hat auch die positive Religion hier ihren psychologisch natürlichen Ursprung, oder entsteht sie auf übernatürlich wunderbare Weise durch unmittelbare göttliche Mittheilung (an die Erkenntnifs oder das Gefühl)? Der Vf. hat sich daher für keine der beiden Parteien bestimmt entschieden, weil er sich durch seine Gefühlstheorie auf einen höhern Standpunkt *über* dem Streite erhoben zu haben meint. Gern geben wir dem Vf. zu, dafs der Streit *hauptsächlich* nur Sache der Wissenschaft sey, — obgleich er auch nach dem Vf. nicht praktisch gleichgültig ist, nur ist hier allerdings eine Vermittlung möglich. Für diesen praktischen Standpunkt loben wir daher sehr den Geist der Milde und Versöhnung, womit der Vf. vorzüglich am Ende die Streitfrage behandelt, zumal wo doch, wie bei ihm, ein Geist der Freiheit und Selbständigkeit und ein echter Sinn für die Wahrheit waltet; aber für die Wissenschaft mufs der Kampf mit ganzer Schärfe fortgeführt werden, da kommt es rein auf die Principien an, und hier hält Rec. nur entschiedenen Rationalismus für das Wahre. So auch mag es methodologisch nicht zu verwerfen seyn, wenn die studirenden Jünglinge nicht gleich Anfangs zu sehr in den Kampf der Parteien hineingezogen werden, aber so weit, als es geschieht, sollte es doch ja mit klarer Bestimmtheit der Principien, ohne alle Verhüllung, Umgehung und unsichere Schwankung geschehen.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Januar 1835.

THEOLOGIE.

1) Weimar, b. Hoffmann: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.* Von Dr. *J. T. L. Danz* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften* von Dr. *K. R. Hagenbach* u. s. w.

(Fortsetzung von Nr. 4.)

Den *Mysticismus* unterscheidet der Vf. sehr richtig, als mehr der Beschaffenheit des religiösen Lebens angehörig und als unmittelbare innere Erfahrung von göttlicher Mittheilung, von dem Supranaturalismus, als der abgeleiteten und mittelbaren Theorie von jenem; daher auch der Mysticismus wohl mit Rationalismus zusammenstimmen kann. Allein das Wesen des Mysticismus ist doch zu allgemein und unbestimmt gefafst, wenn er nur als Anerkennung eines Unbegreiflichen und Geheimnifsvollen in der Religion, oder als Auffassung der Religion mit dem Gefühl bestimmt wird. Die eigentliche mystische Grundidee von der unmittelbaren Einheit mit Gott oder einer unmittelbaren inneren Erfahrung göttlicher Einwirkungen ist ganz unberührt geblieben. Daher wir auch dem Vf. nicht beistimmen können, wenn er behauptet, jede Religion sey Mystik, in so fern sie auf ein Letztes Unbegreifliches zurückgeht, und dann zwischen dieser reinen Mystik und der Verirrung derselben den Mysticismus unterscheidet. Wir möchten vielmehr den Mysticismus oder die Mystik überhaupt nur als eine Abweichung von der Idee der Religion oder als krankhaften Zustand des religiösen Lebens gefafst sehen. Darum können wir auch darin dem Vf. nicht beistimmen, dafs es nicht rathsam sey, die studirenden Jünglinge ernstlich gegen den Mysticismus zu warnen: denn jedenfalls ist doch der Mysticismus unserer Zeit eine krankhafte Erscheinung, warum sollte man also nicht dagegen warnen und nach Kräften davon ablenken? — Auch über Fanatismus, Pietismus und Indifferentismus bemerkt der Vf. viel Treffendes, Geist- und Gemüthvolles, aber ohne erschöpfende Schärfe.

Vergleichen wir mit diesem allgemeinen Theile die Darstellung dieser allgemeinen Begriffe bei *Danz* in der *Einleitung*, so bemerkt man als den Hauptunterschied von *Hagenbach* in Ansehung der Methode, dafs dieser, wie wir sahen, von dem Concreten und Praktischen zu dem Allgemeinen und Theoretischen fortging, während *Danz* von den allgemeinsten theoretischen Bestimmungen ausgeht und von diesen erst zu dem Besondern gelangt. Daher fanden wir auch bei *Hagenbach* überall einen bestimmten lebendigen Charakter, während *Danz* oft nicht über allgemeine logische Definitionen und Eintheilungen hinaus kömmt, ohne in die Sache selbst praktisch einzugehen. Seine *Einleitung* ist A) eine *allgemeine*. Hier geht er von den Begriffen der *Wissenschaft*, den Wissenschaften, Wissenschaftlichkeit, Gelehrsamkeit aus; erklärt dann die *Encyklopädie* (wohl nicht bündig genug) als „Darstellung einer Wissenschaft im Allgemeinen und in mehr oder weniger ausgeführten Umrissen", die vorzüglich den Begriff, Inhalt und Umfang einer Wissenschaft, so wie den jedesmaligen Zustand derselben, aber nicht die Wissenschaft selbst, zum Gegenstand habe (S. 9); geht dann zu den Begriffsbestimmungen des *Studirens*, Studirende, Gelehrte und Gelehrtenstand weiter; spricht dann von den Begriffen *Methode* und *Methodologie*, von dem *Unterricht*, Unterrichtsanstalten, insbesondere den Universitäten, von dem Studiren auf Universitäten (wobei er sich in den Anmerkungen sehr wahr gegen die neuerlichen Vorschläge zur Aufhebung oder wesentlichen Umgestaltung der Universitäten erklärt) und den Mitteln zur Universitätsbildung. B) In der *besondern* Einleitung geht der Vf. von dem Begriff der *Religion* aus. Er erklärt sie *subjektiv* als „das Bewufstseyn und die praktische — auf Gesinnung und Leben einwirkende — Anerkenntnifs eines Abhängigkeitsverhältnisses der sichtbaren Welt von einer unsichtbaren Macht überhaupt, insonderheit aber auch des Menschen mit seinem Zustande und seinen Schicksalen von dem Willen und den Fügungen eines höheren göttlichen Wesens." Rec. glaubt nicht, dafs diese Erklärung befriedigend genannt werden könne. Zuerst, ob die Religion ursprünglich Bewufstseyn sey, also dem Wissen oder Erkennen angehöre, oder nicht vielmehr dem Gefühl, ist wenigstens nicht entschieden. Ferner das Verhältnifs der Abhängigkeit der sichtbaren Welt überhaupt, von einer unsichtbaren ist wohl mehr ein spekulatives als ein praktisch-religiöses, das nur auf das Verhältnifs des Menschen zu einem höheren Seyn zu beziehen ist. Aber auch dieses Verhältnifs des Menschen darf nicht blofs als Verhältnifs der Abhängigkeit, sondern auch der Freiheit, und nicht blofs als Abhängigkeit seines Zustands und Schicksals, sondern auch als Beziehung seiner freien Geistesthätigkeit auf Gott gedacht werden. — *Objektiv* ist die Religion nach dem Vf. der Inbegriff der Erkenntnifssätze, deren Folge jenes Anerkenntnifs ist, und die wissenschaftliche Behandlung derselben ist *Religions-*

wissenschaft oder (?) *Theologie* (die Theologie möchte bestimmter auf die wissenschaftliche Behandlung einer *positiven* Religion zu beziehen seyn). Die Ueberzeugungsweise, welche bei dem religiösen Anerkenntnifs statt findet, heifst *Glaube*. Hierauf entwickelt der Vf. die verschiedenen religiösen Denkarten. Religion, sagt er (S. 45 fg.), wird *Abgötterey*, *Götzendienst*, *Götzendienerey*, *Idololatrie*, wenn sich das Anerkenntnifs derselben auf eine nicht sittliche oder wohl gar unsittliche Weltordnung und Regierung bezieht. Sie verirrt sich als blofse *Naturreligion*, *todter Geschichtsglaube* und *Religion innerhalb der Grenzen der blofsen Vernunft*; sie artet aus in *Mystik* oder *Mysticismus*, *Pietismus*, *Schwärmerey*, *Fanatismus*, *Bigottismus*, *Aberglaube*, *religiöse Gleichgültigkeit*, *Indifferentismus*, *Latitudinarismus*, *Synkretismus*, *Dogmatismus*. Alle diese Denkarten werden im Text blofs aufgezählt und nicht erklärt; nur in den Anmerkungen werden verschiedene fremde Definitionen derselben angeführt und nur zuletzt wird im Allgemeinen gesagt, dafs sie auf einseitigem Gefühl und Phantasie beruhen, oder dafs sie das Praktische mehr in äufserlichen Gebehrden und Gebräuchen und blinder Annahme gewisser Vorstellungen und Meinungen suchen (S. 56). Gänzlich aufgehoben, fährt der Vf. fort, wird die Religion durch den *Atheismus* oder (?) *Fatalismus*, den *Pantheismus* und den *Unglauben*, gemifsbraucht durch *Pharisäerey* (*Pfaffenwesen*); eine phantastische Verirrung der Theologie von der Bahn der Wissenschaft ist die *Theosophie*. — Der Vf. geht hierauf zu den *Verschiedenheiten der Religion* über. Diese finden 1) der *Quelle des Erkenntnisses* nach statt, und zwar *a*) die *subjektive* Religion ist verschieden dem *Grade* nach, d. i. der gröfseren oder geringeren Lebendigkeit und Wirksamkeit des Bewufstseyns nach; *b*) die *objektive* Religion der *Art* nach, nämlich theils *natürliche* oder Vernunftreligion, theils *positive* (die aus äufserer Autorität geschöpft) oder historische, statutarische: diese letztere ist *geoffenbarte*, wenn die Autorität eine übermenschliche oder aufsernatürliche ist. Ueber die Bedeutung der Offenbarung erfahren wir von dem Vf. gar kein Urtheil. 2) Nach den verschiedenen *Gestalten* sind die Religionen *a*) nach den *Gegenständen der Verehrung*: *monotheistische*, *atheistische* oder dualistische und *polytheistische*; *b*) nach der *Beschaffenheit dieser Gegenstände*: *Fetischendienst*, *Thierdienst*, *Phallus*- oder *Lingamsdienst*, *Gestirndienst*, *Heroendienst*, *Bilderdienst*; c) nach dem Unterschied der *Völker* oder *Religionsstifter*: *Mosaismus* und *Judenthum*, Religion der *Aegypter*, *Parsismus*, Religion des *Confucius*, die *Schamanische* Religion, Religion des *Dalai Lama*, des *Buddha*, der *Hindu's*, der *Mythicismus der Griechen*, die Religion der *Skandinavier*, der *Islam* u. s. w. Alle diese Religionsformen werden nur todt aufgezählt, ohne alle Kritik oder philosophische Entwickelung, und nur in der angegebenen Weise nach ganz äufserlichen unwesentlichen Eintheilungsgründen classificirt. Endlich handelt der Vf. noch in der Einleitung von dem *Christenthum* und der *christlichen* Theologie. Ohne sich dabei auf eine Entwickelung der Eigenthümlichkeit des Christenthums einzulassen, hebt er an demselben als Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung vorzüglich zwei grofse Elemente hervor; seinen Glauben oder seine *Religionslehre* und seinen gesellschaftlichen Organismus, die *christliche Kirche*. Daraus entwickelt er dann seine Haupteintheilung der christlichen Theologie in die *Religionswissenschaft* und *Kirchenwissenschaft*, deren jede wieder in einen theoretischen und einen praktischen Theil zerfällt. Von der christlichen Religionslehre wird bemerkt, dafs sie ihrer äufseren Erscheinung nach eine positive, dem geistigen Gehalte nach (?) eine geoffenbarte sey: da sich der Vf. nirgends über das Wesen der Offenbarung bestimmt ausgesprochen hat, so ist es schwer zu verstehen, in welchem Sinne er die christliche Religionslehre gerade in Hinsicht ihres geistigen Gehaltes eine geoffenbarte Religion nenne, da man denken sollte, gerade in dieser Hinsicht müsse sie als Vernunftreligion betrachtet werden. Die später folgende Darstellung der beiden Systeme der wissenschaftlichen Auffassungsweise der christlichen Religionslehren als *Rationalismus* und *Supranaturalismus* giebt uns ebenfalls keine nähere Aufklärung darüber, denn der Vf. begnügt sich auch hier mit einer blofs historischen Relation dieser Ansichten, und zwar gröfstentheils mit fremden Worten, ohne eigenes entscheidendes Urtheil darüber. — Die *christliche Kirche* wird von dem Vf. mit Recht nur als äufsere Form und als blofses Mittel von der christl. Religion selbst scharf unterschieden: was auch jetzt noch, namentlich gegen die *Schleiermacher*'sche Ansicht (in seiner „kurzen Darstellung" u. s. w.) geltend zu machen ist, wo die Kirche als Zweck und die Religion und Theologie als Mittel erscheint. Wie bei der Religion, so zählt der Vf. auch hier eine Reihe kirchlicher Denkarten (Separatismus, Heterodoxismus, Orthodoxismus u. s. w.) und Kirchenparteien (Katholicismus, Protestantismus und Herrenhuthianismus) auf, entwickelt dann das Wesen und die Eintheilung der Kirchenwissenschaft, spricht dann näher von dem Studium der christlichen Theologie, insonderheit auf Universitäten, von der Encyklopädie und Methodologie des Studiums der christlichen Theologie, ihrem Zweck und Nutzen, von der Geschichte und Literatur derselben, und schliefst diese Einleitung mit einer Anleitung zur Bücherkenntnifs beim Studium der Theologie.

Was die *Eintheilung* der Theologie betrifft, worin das *Danz*'sche Werk wohl am meisten seine Eigenthümlichkeit hat, da sie von der sonst gewöhnlichen durchaus abweicht, so wollen wir ihr das Lob grofser logischer Schärfe keineswegs absprechen; aber eben diese blofse logische Schärfe zeigt sich in der Anwendung auf einen empirisch gegebenen Stoff häufig nicht als praktisch heilsam, und diefs ist auch hier der Fall. Wir haben schon die Haupteintheilung in eine *Religionswissenschaft* und *Kirchenwissenschaft* erwähnt. Die erstere zerfällt in ihrem *theoreti-*

tischen Theil in die *heuristische* (erforschende) Theologie, welche die Exegese nebst Einleitungswissenschaft, Kritik und Hermeneutik begreift, und die *technetische* (darstellende und verbindende) Theologie, welche wieder theils *syntaktische* oder *systematische* Theologie ist, die biblische Theologie, Dogmatik und Moral, theils *metataktische* oder *historische*, zu welcher die Patristik, Dogmengeschichte und Geschichte der Dogmatik und Moral gehört. Der *praktische* Theil der Religionswissenschaft ist 1) christliche *Lebensbildungswissenschaft*, und zu ihr gehören Katechetik, Homiletik und die Wissenschaft der Seelsorge, 2) die christliche *Missionswissenschaft*, und 3) die *Apologetik*. Die christliche *Kirchenwissenschaft* hat wieder einen *theoretischen* Theil, und dahin gehört 1) die *allgemeine Ekklesiastik*, 2) die einzelnen Wissenschaften von der Kirche sind: Symbolik, symbolische Theologie, vergleichende Dogmatik und Ketzergeschichte, 3) die Wissenschaften von den *gottesdienstlichen Kircheneinrichtungen*, die kirchliche Archäologie und Statistik des christlichen Cultus, 4) die Wissenschaften von der *kirchlichen Verfassung*, die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht. Der *praktische* Theil der Kirchenwissenschaft bezieht sich 1) blofs auf das Kirchenwesen überhaupt oder das der eigenen Kirchenpartei insbesondere, nämlich: Kirchenpolitik und Liturgik, 2) auf andere Kirchenparteien: Polemik, Irenik, Henotik. — Die Schwierigkeiten, welche diese an und für sich allerdings ganz richtige Trennung des Religiösen und des Kirchlichen, doch in der Anwendung auf dem Gebiet des positiv-Christlichen hat, sind schon von *Hagenbach* (S. 120) treffend bemerkt worden. Religiöses und Kirchliches ist hier immer auf das Innigste verbunden, eins greift in das andere ein. „Christus ist Religionsstifter und Stifter der Kirche zugleich und die Bibel hat eben so gut kirchliche als religiöse Bedeutung. Demnach ist z. B. Exegese so gut eine Kirchen- als eine Religionswissenschaft (und auf der andern Seite die Kirchengeschichte nicht blofs Kirchen- sondern auch Religionswissenschaft, da sie nicht blofs die Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsform, sondern auch den in ihr lebenden Religion zum Gegenstand haben mufs). Noch mehr Anstände zeigen sich im Einzelnen. So werden wir z. B. mit der Dogmengeschichte und Patristik noch vor der Kirchengeschichte bekannt, während doch nur aus der letzteren die ersteren begriffen werden können. Die praktische Theologie (worein Religiöses und Kirchliches ganz unzertrennlich zusammengehört) wird gleichfalls zersplittert, wie die historische, die Apologetik losgerissen von der Polemik" u. s. w. Wir könnten diese Ausstellungen leicht noch mit vielen Anderen vermehren z. B., dafs Apologetik und Polemik von der Dogmatik losgerissen und zu der praktischen Theologie gerechnet werden, dafs die Dogmatik vor der Kirchengeschichte zu stehen kömmt und ohne alle Beziehung auf das Kirchliche dargestellt werden soll, so dafs die symbolische Theologie, die doch als das kirchliche Element nothwendig in der Dogmatik mit verarbeitet werden mufs, erst nach ihr als kirchliche Disciplin für sich vorkömmt; dafs die Katechetik und Homiletik, deren Aufgabe doch auch die Belebung der kirchlichen Religionsform ist und die insofern Bestandtheil des Gottesdienstes sind, der von dem Vf. in das Gebiet des Kirchlichen gestellt ist, von der Liturgik ganz getrennt worden, welche eben so wenig blofs kirchlicher Bedeutung ist, da der Cultus eben so gut als Predigt und Katechese die Belebung der Religion selbst bezweckt. Ueberdiefs sind die vielen neuen Begriffe und Namen von theologischen Disciplinen, wie, z. B. heuristische, technetische, syntaktische, metataktische Theologie u. s. w. die zum Theil in der Wirklichkeit gar nicht als besondere Disciplinen vorkommen, wie z. B. christliche Lebensbildungs-Wissenschaft, allgemeine Ekklesiastik, Kirchenpolitik u. a., nicht wohl geeignet, dem Anfänger in dem Studium eine klare Ansicht von dem wirklichen Zustande der Theologie zu geben, und dienen als Beweis, dafs der Vf. über der blofs logischen Classification den empirischen Gehalt der Theologie aus den Augen verloren hat. Deswegen halten wir es für weit zweckmäfsiger, wenn *Hagenbach* bei der herkömmlichen, und, wenn auch vielleicht weniger streng logischen, doch naturgemäfseren und methodologisch brauchbareren Eintheilung der Theologie in *exegetische*, *historische*, *systematische* und *praktische* stehen bleibt.

Wir kehren nun für den *besonderen Theil* der Encyklopädie zunächst zu *Hagenbach* zurück. 1) In der *exegetischen* Theologie geht er von einer *Definition* derselben aus, spricht dann von dem *Substrat* der Exegese, der h. Schrift, deren Begriff (Bibel), Umfang (Kanon) und Eintheilung (A. u. N. T.) er entwickelt, und kömmt dann zu den *exegetischen Hülfsmitteln*. Diese sind: 1) philologische Kenntnifs der Sprache, *heilige Philologie*, 2) historische Kenntnifs von der Entstehung und den Schicksalen des Kanons, *Einleitungswissenschaft*, 3) Beurtheilung der Integrität und Authenticität der biblischen Schriften, *Kritik*, 4) Gesetze der Auslegung, *Hermeneutik*, 5) historisch-antiquarische Kenntnisse, *biblische Alterthümer*. Diese Theile behandelt er dann im Einzelnen näher, woraus wir nur Einzelnes als bemerkenswerth hervorheben. So stimmt Rec. dem Vf. sehr bei, wenn er für die wahre Auslegung der Bibel, aufser der eigentlichen Philologie, so ernstlich auch auf historische und philosophische Studien dringt. Ferner sind wir auch darin ganz seiner Ansicht, wenn er das Studium der übrigen semitischen Sprachen aufser dem hebräischen als ein specielles gelehrtes Fach von der Theologie abgesondert wissen will, das von dem (besonders praktischen) Theologen als solchem nicht gefordert werden dürfe; denn in der That würden die geringen Früchte für eine gelehrtere Erklärung mancher Bibelstellen, die daraus zu gewinnen wären, viel zu theuer erkauft, wenn wegen dieses zeitraubenden und mühsamen Sprachstudiums die allgemeine menschliche, philosophische und historische Bildung des Theologen verkürzt würde. — Für

die

die Kritik fordert der Vf. entschieden völlige Freiheit, ohne jedoch die Gefährlichkeit, welche eine zu kühne, namentlich innere und positive Kritik mit sich bringt, zu verkennen. Die Hermeneutik soll nach dem Vf. ganz denselben Gesetzen unterworfen werden, wie alle Erklärung, und soll in so fern als Theil der Philologie betrachtet werden. Indessen redet er damit keinesweges der todten Aeufserlichkeit der blofsen Wortphilologie das Wort, und dringt entschieden auf eine tiefere, innerlichere Auffassung des wahren Sinnes. Sehr wahr spricht er sich in diesem Sinne S. 165 so aus: „Geht aber die Hermeneutik bei Aufstellung ihrer Gesetze auf die tiefere psychologische Physiognomik der zu erklärenden Schriftsteller ein, gleichviel ob auf dem poetischen, philosophischen oder religiösen Gebiete, und räumt sie als obersten Grundsatz den ein, dafs nur *der* einen Schriftsteller nicht zu würdigen verstehe, der entweder etwas denselben Verwandtes und Analoges in seinem Gemüthe trägt, oder wenigstens in dessen Stimmung und Lage sich zu versetzen, mit ihm zu leben weifs, und auch wirklich schon mit ihm gelebt, und seinen Geist geathmet hat, so darf sie auch von dem Erklärer der Bibel unbedingte Unterwerfung unter ihre Gesetze verlangen." Allein warum hat der Vf. nicht einmal die grammatisch-historische Auslegungsmethode als die *den Grundsätzen nach* allein wahre anerkannt, ja nicht einmal genannt? mochte er dann immerhin die Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit, mit welcher sie zuweilen angewandt ist, bemerklich machen. Wenigstens steht es gewifs nicht im Widerspruch mit den wohlverstandenen Grundsätzen der historisch-grammatischen Auslegung, wohl aber mag es nicht immer in der Anwendung derselben anerkannt worden seyn, dafs, wie der Vf. mit Recht verlangt (S. 179), „aufser der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und Kunstfertigkeit auch dogmatische Unbefangenheit, sowie sittlich-religiöser Ernst und ein für die Sache der Bibel und des Christenthums entschieden begeisterter Sinn, ein nothwendiges Erfordernifs zu einem guten Exegeten sey."

2) Die *historische Theologie* begreift als Hauptform: die *Bibelgeschichte* (besonders das Leben Jesu), die *biblische Dogmatik* (und resp. Dogmengeschichte) und die *Kirchengeschichte* in sich. Als einzelne Zweige treten daraus noch hervor: die Dogmengeschichte, Symbolik, Patristik, Archäologie, Literargeschichte, Sittengeschichte (Gesch. der Moral), Missionsgeschichte, Statistik. — Die Empfehlung der besonderen Bearbeitung des Lebens Jesu, auch durch Vorlesungen auf Universitäten, ist sehr zu billigen. Ferner ist auch Rec. geneigt, die biblische Dogmatik, unbeschadet ihres gültigen oder normativen Gehaltes, doch als rein historische Disciplin zu behandeln. Das Princip der Kirchengeschichte möchte der Vf. in der Mitte halten zwischen dem rein socialen der äufseren Verbindungsform und dem rein theokratischen des göttlichen Geistes in ihr aufstellen, nämlich so, dafs sie die Verwirklichung des Reiches Gottes in der Zeit unter natürlichen Verhältnissen darzustellen habe. So würde sowohl der äufsere, politische Standpunkt anerkannt, der den Leib der christlichen Kirche darstellt und im *Spittler* repräsentirt ist, als der innere, geistliche (supernaturalistische), der die Seele der Kirche darstellt, und im *Neander* repräsentirt ist, die aber beide für sich einseitig sind, in das Princip aufgenommen. Allein Rec. zweifelt, ob hier in dem socialen und theokratischen (supernaturalen) wahre Gegensätze enthalten sind, und obgleich er eine Vereinigung des äufseren (gesellschaftlichen) und inneren (religiösen) Gesichtspunkts für das Richtige hält, so glaubt er doch, dafs jenes theokratisch-supernaturale ganz auszuschliefsen sey, denn in der Geschichte gelten keine supernaturalen Kräfte, hier ist Alles nur natürlicher Zusammenhang. — Drei Punkte stellt der Vf. als *Erfordernisse* zur Behandlung der Kirchengeschichte auf: 1) Unparteiische Ausmittelung der Thatsachen — historische Kritik, 2) Beurtheilung des gegebenen Stoffes nach dem Gesetze der höheren und niederen Causalität — historischer Pragmatismus, 3) lebendiges Interesse für das Christenthum, religiöse Weihe und Begeisterung. Rücksichtlich des ersten Punktes setzt er den wahren historischen Takt in die Mitte zwischen Hyperkritik und Unkritik. In Hinsicht des zweiten Punktes verlangt er Verbindung der atomistischen Behandlung, welche alles von äufseren, zufälligen Ursachen ableitet, mit dynamischer, welche eine innere nothwendige Gesetzmäfsigkeit in dem Verlaufe der Geschichte anerkennt. So auch soll die wahre sittliche Beurtheilung historischer Facta weder nach dem Maafsstabe der sittlichen Begriffe unserer Zeit allein, noch nach einem allgemeinen Gesetz des nothwendig waltenden Weltgeistes, der alle Zurechnung des Einzelnen aufhebt, geschehen, sondern nach einem allgemeinen Maafsstabe der Idee des christlichen Geistes. Sehr treffend spricht sich der Vf. gegen die Behandlung der Kirchengeschichte nach dem Partei-Interesse unserer Tage dahin aus (S. 209): „Auch jener Trieb, zu den Erscheinungen der Gegenwart die Vorbilder in der Vergangenheit zu finden, wird durch eine grofsartige und echt wissenschaftliche Geschichtsbetrachtung verständig beschränkt werden; indem die Geschichte nie gemifsbraucht werden darf, den jedesmaligen, oft kleinlichen Interessen des Augenblicks, den leidenschaftlichen Zänkereien und Klatschereien des Tages als *orbis pictus* zu dienen, aus dem jeder nach Willkür einige Bilder (von Pfaffen und Jesuiten u. s. w.) herausgriffe, um das Publicum auf dem literarischen Jahrmarkte daran zu belustigen, und das Müthchen an dem einen oder andern Gegner zu kühlen. Allerdings ist die Geschichte die Lehrerin für die Gegenwart. Aber wohl verstanden, die *Lehrerin*, nicht das kokette allezeit fertige Kammermädchen, bereit, die Dinge gerade so herauszuputzen, wie sie Effect machen auf dem Theater."

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

THEOLOGIE.

1) Weimar, b. Hoffmann: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.* Von Dr. *J. T. L. Danz* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften* von Dr. *K. R. Hagenbach* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr. 5.*)

Auch die dritte Forderung, dafs der Kirchenhistoriker von religiös-christlichem Geiste selbst belebt seyn müsse, und dafs die oft ausgesprochene Behauptung, die historische Unparteilichkeit fordere, dafs der Historiker als solcher gar keiner Religion angehören müsse, unrichtig sey, gestehen wir dem Vf. im Allgemeinen zu. Allein daraus möchten wir doch die Folgerung nicht mit dem Vf. ziehen, dafs nur ein Christ eine christliche Kirchengeschichte schreiben könne; denn es kann auch ein Anderer, z. B. ein Jude, sich auf einen Standpunkt der Religionsansicht erhoben haben, wo er *über* der historischen Eigenthümlichkeit des Christenthums steht, und also fähig ist, das eigenthümlich Christliche in sich zu reproduciren, aber auch zu beurtheilen. Denn Rec. gesteht nicht zu, dafs die *historische* Form des Christenthums die absolut höchste Form der Religion sey.

3) Die *systematische Theologie* erklärt der Vf. als die wissenschaftlich zusammenhängende Darstellung der christlichen Lehre (S. 256). Besonders beachtenswerth und erfreulich, namentlich von einem Schüler *Schleiermacher's*, ist die zur näheren Erläuterung hinzugesetzte Bemerkung, dafs die systematische Theologie nicht nur das, was sich geschichtlich ausgebildet hat, *berichten*, sondern zugleich die *eigene Ueberzeugung* dessen ausdrücken solle, der sie darlegt (S. 256). Diese Ansicht führt er dann in besondern Beziehung auf die Dogmatik näher so aus: die Dogmatik „ist weder blofse Religionsphilosophie, noch blofse Dogmengeschichte, und eben so wenig blofse biblische oder blofse (symbolisch) kirchliche Dogmatik, sondern eine *historisch-philosophische Wissenschaft*, in welche die Resultate der speculativen, wie der exegetisch-geschichtlichen Forschungen aufgenommen sind" (S. 259). Dann erklärt er sich (S. 261 fg.) ausdrücklich gegen die Ansicht *Schleiermacher's*, der die Dogmatik als die Wissenschaft von dem Zusammenhange der in einer christlichen Kirchengesellschaft zu einer gegebenen Zeit geltenden Lehre definirt, sucht jedoch dieser Erklärung eine Deutung zu geben, durch die sie mit seiner Ansicht in Uebereinstimmung kommt. Wenn er sich zuletzt an *Hase's* Definition von der Dogmatik anschliefst, wonach sie eine Beziehung der Religion an sich zur Religion, wie sie im Christenthume und in dessen Darstellung durch die evangelische Kirche erscheint, wäre, so möchte Rec. an der Stelle des unbestimmtern Wortes *Beziehung* das bestimmtere der *Kritik* stellen, und die Dogmatik als die Kritik der in einer Kirche historisch gegebenen Lehre durch die Idee der Religion (= Vernunft) bestimmen. — Mit der Dogmatik verbindet der Vf. ganz richtig auf das Engste die *Apologetik* und *Polemik*. Dafs der Vf. die Moral von der Dogmatik in wissenschaftlicher Hinsicht zu trennen fordert, ist ganz der Ansicht des Rec. gemäfs. In der Entwickelung seiner Grundsätze über die *Moral* folgt der Vf. am meisten *de Wette*. Allerdings ist, wie der Vf. behauptet, ein materieller Unterschied zwischen der philosophischen und christlichen Sittenlehre, denn das Christliche ist ein Eigenthümliches. Aber dieses Eigenthümliche darf doch nicht von der Art seyn, dafs es mit dem Reinsittlichen, seiner wissenschaftlichen Bestimmung nach, nicht übereinstimmte. Als das eigenthümlich Christliche der Moral darf daher auch nicht verlangt werden, dafs sie eine *religiöse* Moral sey, weil eine solche wissenschaftlich nicht eine Darstellung des Reinsittlichen zuläfst. — Dagegen kann gegen das historische Element, wodurch sich die christliche Sittlichkeit als concrete Erscheinung zu erkennen giebt, z. B. dafs Christus als sittliches Ideal gelte, nichts eingewendet werden. Auch die besondern, durch die christliche Gemeinschaft bedingten Gegenstände des sittlichen Handelns müssen für die christliche Sittenlehre anerkannt werden. In dieser Hinsicht ist es sehr wahr, was der Vf. bemerkt, dafs das Positive der christlichen Sittenlehre nicht ein Buchstabe (Gesetz), nicht die Lehre Jesu allein sey, sondern seine Erscheinung in der Menschheit, sein ganzes Leben und die darauf gebaute Idee des Reiches Gottes. Daher erklärt er sich mit Recht gegen die Ansicht, dafs die philosophische Moral ihr Princip in der Vernunft habe, die christliche in der Bibel; denn die Bibel kann nichts anderes gebieten, als was die Vernunft gebietet (und wenn sie es thäte, so könnte sie für den freien Christen doch darin keine Gültigkeit haben).

4) Die *praktische* Theologie umfafst die vollständige Theorie der Wirksamkeit eines Geistlichen. Sie entlehnt ihre idealen Principien aus der Religionsphilosophie und Ethik, ihre realen aus der Geschichte

schichte und Statistik des christlich-kirchlichen Lebens, ihren Stoff aus dem ganzen Gebiet der exegetischen, historischen und systematischen Theologie, ihre Form aus dem Gebiete der Kunst. Zu ihr gehört *Katechetik*, *Liturgik*, *Homiletik*, *Pastoraltheologie*, *praktische Hülfswissenschaften* und *Kirchenrecht*. Bei der Katechetik und Homiletik dringt der Vf. mit Recht darauf, dafs sie nicht blos über die Form des Vortrags Regeln zu geben haben, sondern hauptsächlich auch über den für diese Zwecke anwendbaren Inhalt. Auszeichnung verdienen ferner über *Katechetik* die treffenden Bemerkungen über die Unzulänglichkeit der blos sokratischen Form des Religionsunterrichts. In der *Homiletik* handelt er sehr gut von dem Verhältnifs des Positiven zu der subjectiven Ueberzeugung des Predigers, dem Verhältnifs der Kunst zur Natur, und der Kunst zur Wissenschaft, und rücksichtlich des letzteren zeichnen wir folgende Stelle aus (S. 325): „Ueberhaupt kann nie genug daran erinnert werden, wie nur das als homiletisches Gesetz gelten darf, was sich, als aus der Natur der Sache selbst hervorgehend, psychologisch von selbst rechtfertiget, wie sich dann jede gesunde Theorie erst an der Praxis bilden und aus ihr hervorwachsen wird; denn leider hat sich in der Homiletik vielleicht mehr als irgendwo zum Nachtheile aller wissenschaftlichen Tiefe und künstlerischen Freiheit eine Tyrannei auf den Stuhl gesetzt, die nur von der Geistlosigkeit und Erbärmlichkeit schwachmüthiger Nachbeter lebt, die aber wohl auch durch die von einer falschen, rohen Genialität weit entfernte geistige Macht des wahren theologischen Genius mehr und mehr verdrängt zu werden anfängt." Rücksichtlich der *Pastoraltheologie* ist sich der Vf. sehr wohl der Schwierigkeiten bewufst, sie als besondere Wissenschaft zu behandeln; aber mit Recht weist er auch die Ansichten derjenigen ab, welche sie *nur* der Erfahrung übergeben wollen, ohne alle bestimmten Principien. „Ein Aggregat von einzelnen Fällen, ein geistliches Anekdoten-Vademecum ist noch keine Pastoraltheologie", sagt er S. 331. Dabei fordert der Vf. entschieden, dafs die Pastoraltheologie wesentlich bedingt sey durch die rein wissenschaftliche theologische Bildung, und weist mit Nachdruck eine von der allgemeinen Sittlichkeit und dem Zweck des christlichen geistlichen Berufs losgerissene besondere Pastoralklugheit zurück. Unter den praktischen Hülfswissenschaften versteht er diejenigen Kenntnisse, die dem Geistlichen dazu dienen, noch aufser seinem unmittelbaren religiösen Beruf in das praktische Leben eingreifen zu können, und dahin zählt er die Theorie der Erziehung, des Armenwesens, die psychische nebst einem Theil der physischen Heilkunde, und einzelne Zweige des Staatshaushaltes, der Landwirthschaft, Technologie u. s. w. Es ist nicht zu leugnen, dafs der Geistliche sich durch diese *weltliche* Richtung leicht von seinem eigentlichen *geistlichen* Beruf entfernen kann; allein, wenn der Geistliche doch auch zugleich als Mensch und Bürger wirksam seyn mufs, und wenn eben durch diese Verbindung mit dem praktischen Leben zugleich seine Wirksamkeit für die Religion besseren Eingang finden kann: so darf man doch nicht fordern, dafs der Geistliche diesen Verhältnissen ganz fremd bleiben solle, und der Vf. hat sehr gut die rechte Mitte zwischen dieser gänzlichen Abschliefsung des geistlichen Berufs von allem Weltlichen und dem gänzlichen Versinken in dasselbe nach dem einseitigen Princip der Nützlichkeit und der philanthropischen Gemeinnützigkeit bezeichnet.

In die *theologische Methodologie* können wir nicht näher eingehen; wir bemerken nur im Allgemeinen, dafs der Vf. auch hier gröfstentheils von richtigen Grundsätzen ausgeht, und mit einem treffenden praktischen Takt viele sehr zu beachtende Anleitungen zum zweckmäfsigen Studium der Theologie giebt. Sie zerfällt in einen *allgemeinen Theil*, der 1) von den theologischen Lehranstalten, und *a*) der Universität, *b*) dem theologischen Seminar (und theol. Examen) handelt; 2) von Zeit und Umfang des theol. Studiums und der Zeitfolge der einzelnen Disciplinen, wobei der Vf. zwei recht zweckmäfsige Verzeichnisse der in einem vierjährigen und einem dreijährigen Cursus zu hörenden Vorlesungen mittheilt; und in einen *besondern Theil*, worin die Methodologie der einzelnen theol. Disciplinen, nämlich der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie, besonders abgehandelt wird.

Wir gehen nun zu der besonderen Ausführung der Encyklopädie bei *Danz* über. — A) *Encyklopädie der Religionswissenschaft*. Thl. I. *Heuristische Theologie*. Die Aufgabe derselben ist diese: das Christenthum und seine Lehren sind Thatsachen; diese müssen aus ihren Quellen erkannt werden, und diefs soll die heuristische (= exegetische) Theologie leisten. Allein das Christenthum ist doch in der Theologie nicht blofs als Thatsache aufzufassen, sondern auch als Wahrheit oder Ueberzeugung; seine Auffassung kann also nicht blofs das Werk historischer (resp. exegetischer) Quellenforschung seyn; diefs Verhältnifs hätte gleich hier mit erörtert werden müssen. Quellen der christlichen Religionslehre, fährt der Vf. fort, sind theils schriftliche Documente, theils mündliche Tradition: nur die ersteren aber sind zuverlässige Quellen, und sind in dem N. T. enthalten. Das A. T. gilt nur als Hülfsmittel zur pragmatischen Erklärung des N. T. und als secundäre Quelle des Christenthums selbst. Der *Quellenwerth* der h. Schrift hängt von folgenden 5 Punkten ab: 1) Welche Idee der Sammlung der h. Schriften zu Grunde liegt, und auf welche Weise sie entstanden ist — *Kanon*, 2) von der *Authenticität* der einzelnen in diese Sammlung aufgenommenen Schriften, 3) von der *Zuverlässigkeit* und *Glaubwürdigkeit* derselben, hauptsächlich in der Mittheilung von Thatsachen, 4) ob sie als *inspirirt* zu betrachten sind, namentlich wo sie sich über Religionslehren aussprechen, 5) ob sie ohne wesentliche Veränderungen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten worden sind, wie ihrer *Integrität*. Diese 5 Punkte führt der Vf. durchgängig

g nach gesunden Grundsätzen der freien histo-
sch - rationalen Beurtheilung im Einzelnen näher
ıs. So erklärt er z. B. die Inspiration im rationa-
n Sinne als das Belebtseyn der Vff. der h. Schr.
ırch den eigenthümlich christlichen Geist. Ferner
e *Brauchbarkeit* der h. Schrift als Quelle zur Er-
enntnifs der christlichen Religion hängt nach dem
f. ab: 1) von der Kenntnifs der *Sprache*, in der sie
eschrieben ist (also der hellenistischen und hebräi-
chen), 2) von der Kenntnifs der Persönlichkeit der
iligen Schriftsteller, der Veranlassung ihrer Schrif-
n u. s. w., 3) von den zum Verständnifs erforderli-
ıen Realkenntnissen, 4) von den kritischen Mitteln
er Berichtigung ihres Textes, 5) von den richtigen
esetzen der Auslegung. Damit hat sich der Vf. wie-
er eine Reihe von Gegenständen zu besonderer Be-
achtung geschaffen. Wir bleiben nur bei dem letz-
n Punkte stehen, der die *Hermeneutik* betrifft. Der
f. erklärt unter den verschiedenen Intrepretations-
ethoden, die er anführt, die *grammatisch - histo-
ische* für die einzig wahre (S. 234). Obgleich er je-
och ihr Wesen nicht hinlänglich bestimmt (denn die
ichtung auf den *sensus litterae* kann nur als die
nterste Bedingung derselben gelten, die aber für
ich allein noch nicht zureicht), so deutet er doch die
öglichen und wirklichen Verirrungen dieser Me-
hode, sofern sie die *gerechten* Ansprüche des religiö-
en Sinnes und anderer geistiger Erfordernisse nicht
eachtet, wenigstens leise an. Die angeführten langen
robestellen aus einigen Uebersetzungen des N. T.,
ie fast fünf Seiten einnehmen, stehen wohl hier nicht
anz an ihrer Stelle. — Th. 2. Die *technetische
Theologie* (von τεχνᾶν, kunstmäfsig oder wissenschaft-
ich ausarbeiten) hat die Aufgabe, die durch die heu-
istischen Bemühungen gefundenen Quellen - Ergeb-
isse in christliche Religionswahrheiten zu verwan-
eln oder dem gefundenen Material theologische und
issenschaftliche Form zu geben. Dies geschieht
uf zweierlei Weise: 1) in der *syntaktischen* oder
ystematischen Theologie. Die Quellen stehen im All-
emeinen, sagt der Vf., zu den christlichen Reli-
ionslehren in demselben Verhältnifs, wie die jeder
ndern historischen Thatsache zu dieser. Aufser
er s. g. Erklärung durch blofse historisch - gramma-
ische Interpretation mufs die *dogmatische Interpre-
ation* angewendet werden, d. i. diejenige, welche das
n religiöser Form ausgesprochene in dogmatischer
orm zu entwickeln sucht. Hiernach wäre also die
Dogmatik nichts als eine höhere Art der Auslegung,
hr Geschäft wäre nur das formelle, der Herausbil-
lung der wissenschaftlichen Form und in Hinsicht
les Gehaltes wäre sie ganz an die Bibel gebunden.
Rec. hat sich schon oben bei *Hagenbach* gegen diese
Ansicht erklärt und mufs also auch hier wieder für
lie Dogmatik das Recht und die Aufgabe der freien
ernunftmäfsigen Kritik fordern. Das erste Geschäft
lieser syntaktischen Theologie ist, den aus den Quel-
en gewonnenen Elementen diejenige Form zu geben,
lurch welche sie einer weiteren wissenschaftlichen
Behandlung fähig werden. Das zweite ist die Unter-
scheidung des *Urchristenthums* von dem *Normalchri-
stenthum*. Das Urchristenthum ist das Christliche
in concreto, in historischer Gestalt, wie es in Christo
und den Aposteln gefunden wird; das Normalchri-
stenthum ist das Christliche *in abstracto*, philoso-
phisch aufgefafst, das bleibende Wesen desselben.
Diese Unterscheidung hängt ab 1) von der *Accommo-
dation* (Rec. möchte dieser nur eine geringe Bedeu-
tung dafür einräumen. Man kann jene Unterschei-
dung des ewig Gültigen im Christenthum von der hi-
storischen Form desselben viel leichter aus der na-
türlichen historischen Bedingtheit Christi und der
Apostel erklären); 2) von der verschiedenen Auffas-
sung der christlichen Lehre durch die Apostel; 3) von
der Erkenntnifs dessen, was nur für bestimmte Zeiten
und Umstände berechnet ist. Diese christlichen Nor-
malsätze werden 1) behandelt nach einer historisch-
systemat. Aufstellung, *biblische Theologie*; 2) nach
einer philosophisch - wissenschaftlichen Darstellung,
mit der Ueberzeugung, dafs das christlich Richtige
auch menschlich genommen wahr sey, *Dogmatik* und
Moral. Ihre Sphäre ist nicht mehr die der histori-
schen Untersuchung, sondern die der philosophischen
Prüfung und Begründung. Hier also findet sich Rec.
wieder ganz in Uebereinstimmung mit der Ansicht
des Vfs von der systematischen Theologie; aber frei-
lich lag diese nicht in der allgemeinen Erklärung des
Vfs von derselben. — 2) Die *metataktische* oder *hi-
storische* Theologie hat zur Aufgabe die Darstellung
der Veränderungen der Christenthumslehre. Wie alle
historische Thätigkeit begreift sie dreierlei in sich:
1) die zur Ermittelung der Thatsachen anzustellende
Forschung, 2) die auf Würdigung der Thatsachen ge-
richtete *Prüfung*, 3) die im wissenschaftlichen Cha-
rakter zu gebende *Darstellung*. Hierauf werden die
einzelnen zur technetischen Theologie gehörenden
Disciplinen im Einzelnen dargestellt, nämlich: 1) *bi-
blische Theologie*, zu der der Vf. auch das Leben Jesu
zählt, das aber freilich keine systematische Darstel-
lung verträgt, 2) die *Dogmatik*. Hier eifert der Vf.,
und wie Rec. glaubt, mit Unrecht dagegen, dafs man
sie als Mittelpunkt der ganzen Theologie betrachtet,
was sie doch in sofern ist, als sie die letzten Resul-
tate aller exegetischen und historischen theol. For-
schungen aufstellt, die dann in der praktischen Theo-
logie ihre Anwendung finden. Der Grundsatz der
freien philosophischen Kritik oder der Entwickelung
der christlichen Wahrheit findet hier wieder keine
ausdrückliche Anerkennung, statt dessen wird als
die Hauptsache für die Dogmatik die Erhaltung des
eigenthümlich Christlichen betrachtet (S. 306), so dafs
man doch immer zweifelhaft bleibt, ob der Vf. die
Dogmatik nur als historische oder als philosophisch
historische Wissenschaft betrachtet. Das Verhält-
nifs des Philosophischen zu dem Historischen und des
Rationellen zu dem Positiven in der Dogmatik wird
nur durch eine Relation der verschiedenen Ansichten
darüber berührt, ohne eigene Entscheidung. Wenn
S. 308 gesagt wird, „eine Behandlung, die das Po-
sitive ganz im Rationellen untergehen läfst, könne
gar

gar keine Ansprüche mehr auf die Benennung einer christlichen Dogmatik machen", so mufste unparteiisch auch auf der andern Seite gesagt werden, dafs eine Behandlung, die das Rationelle ganz im Positiven untergehen läfst (eine blofs historische Darstellung oder höchstens wissenschaftliche Aufklärung des Historischen), eben so wenig diesen Anspruch machen darf. 3) Die *christliche Sittenlehre* oder *theologische Moral*. Der Vf. äufsert sich nur zweifelhaft darüber, ob diese getrennt und unabhängig von der Dogmatik zu behandeln sey. Er fordert (S. 317) allerdings bei aller *äufseren* Trennung derselben, dafs sie dennoch im *Innern* (?) mit der Dogmatik auf das Innigste verbunden werde. Ob er aber damit eine Einheit der Principien meint, ist nicht ausgesprochen, und wenn diese gemeint wäre, so würden wir ihm allerdings, wie schon oben bei *Hagenbach* bemerkt wurde, widersprechen müssen. Meint er freilich nur eine innige Verbindung in dem gemeinsamen christlichen Geiste, so sind wir ganz seiner Ansicht. Indessen scheint er sich doch allerdings der ersteren Ansicht mehr zuzuneigen, da er (S. 316) die christl. Moral auch erklärt, als „wissenschaftliche Darstellung des christlich-religiösen Lehrbegriffs von seiner praktischen Seite." Doch ist auch damit die Ansicht vereinbar, dafs diese praktische Seite nicht blofs eine Anwendung der theoretischen Lehren der Dogmatik bedeute, sondern dafs eben diese praktische Seite auf ursprünglich selbständigen Principien beruhe. — Endlich folgen noch die drei historischen Disciplinen, nämlich 4) *Patristik*, 5) *Dogmengeschichte*, 6) *Geschichte der christlichen Moral*, über die wir nichts Besonderes zu bemerken haben.

Wir übergehen die specielle Erörterung der *praktischen Theologie*, deren Theile schon oben angeführt wurden, und gehen nur noch etwas näher in die Ansichten des Vfs. über die *christliche Kirchenwissenschaft* oder *Ekklesiologie* ein. Ihr Gegenstand ist ein von Aufsen Gegebenes, ein Gesellschaftszustand, die Kirche. Die Aufgabe ihres *theoretischen* Theils ist, diesen Gesellschaftszustand wissenschaftlich darzustellen. Dies ist eine *historische* Aufgabe, denn sie hat nur die sichtbare Kirche darzustellen, die unsichtbare gehört der Dogmatik. Die Kirche als Gegebenes oder als Gegenstand der Erfahrung (sichtbare Kirche) zerfällt in mehrere Parteien oder specielle Kirchen. Zwei Elemente des Kirchenwesens aber lassen sich unterscheiden, 1) die *Gesellschaftlichkeit*, und aus ihr fliefsen für die Wissenschaft drei Gegenstände: die Verfassung der christl. Kirche, die Stelle und Verhältnisse der Kirche (z. B. gegen den Staat), die Pflichten und Rechte der Kirche; 2) die *Religion* (wie kömmt hier doch wieder das Element der Religion vor, das doch oben ganz von dem der Kirche geschieden wurde?), das Lebens- und Bildungsprincip der Kirche, das Princip der Reform der Kirchenverfassung, und dies erscheint in der Kirchenlehre, dem gesellschaftlichen Ausdruck des religiösen Glaubens und in dem Cultus, dem gesellschaftlichen Ausdruck der religiösen Gesinnung. Darin ist die Grundlage zu den schon angegebenen einzelnen kirchentheoretischen Wissenschaften gegeben, nämlich: Kirchengeschichte, Kirchliche Archäologie und Statistik, Kirchenrecht, Symbolik, vergleichende Dogmatik oder symbolische Theologie, Geschichte der Kirchenparteien und Ketzereien. (Warum ist in der Kirchenwissenschaft die Eintheilung in syntaktische und metataktische Theologie ganz weggelassen?). — Die *Praxis* der Kirchenwissenschaft ist auf zwei Punkte gerichtet, die durch obige zwei theoretische Elemente bestimmt sind, auf Erhaltung des gesellschaftlichen Vereins und auf Beförderung des Zwecks desselben; daher zerfällt sie in zwei Haupttheile, die Regierungs- und die Verwaltungspraxis. Im Einzelnen liegen ihr folgende Gegenstände vor: 1) rücksichtlich des gesellschaftlichen Elements: Erhaltung und Ausbildung des kirchlichen Organismus, Begründung einer würdigen Stellung der Kirche gegen Aufsen (den Staat), Wahrung der bestehenden Rechte und Erlangung neuer; 2) rücksichtlich des religiösen Elements: Aufrechthaltung und Ausbildung des Lehrbegriffs, Sicherstellung und Vertheidigung desselben, Zweckmäfsige Einrichtung des Cultus. Dadurch sind dann wieder die einzelnen kirchenpraktischen Disciplinen bestimmt: Kirchliche Polizeiwissenschaft (Kirchenzucht), Pragmatik des Kirchendienstes, Polemik, Irenik und Henotik, Liturgik.

In das Einzelne der *Methodologie* können wir auch bei *Danz* nicht näher eingehen. Sie zerfällt auch bei ihm in eine *allgemeine* und *besondere*. Die erstere handelt von dem Zweck des Studiums der Theologie, den Mitteln und der Kraft zu deren Anwendung; ferner von den Erfordernissen zum Studium der Theologie, wozu der Vf. religiösen Sinn, wissenschaftliche Anlage, praktisches Talent und körperliche Tüchtigkeit rechnet. Er handelt dann von den Vor- und Hülfskenntnissen der Theologie, nämlich den philologischen, historischen und philosophischen; ferner von der zweckmäfsigen Einrichtung und Anordnung des Studiums der Theologie auf Universitäten. In der besondern Meth. wird davon auf die einzelnen theol. Disciplinen Anwendung gemacht, wobei der Vf. gröfstentheils mit klarem Sinn und praktischem Takt sehr beachtenswerthe Winke giebt. Vorzüglich in Einem Punkt aber mufs sich Rec. ganz gegen des Vfs. Ansicht erklären, nämlich darin: dafs er die Dogmatik *vor* der Kirchen- und Dogmengeschichte zu studiren räth. Rec. kann sich durchaus nicht denken, wie das dogmatische Geschäft der kritischen Herausbildung der christlichen Wahrheit, die Feststellung der christlichen Ueberzeugung gelingen könne, ohne dafs das gesammte historische Material des christlichen Glaubens gegeben sey, also nicht allein das urchristliche Biblische, sondern auch die geschichtliche Entwickelung desselben bis auf den Augenblick der Gegenwart.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

KIRCHENGESCHICHTE.

1) Bonn, b. Marcus: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Joh. Karl Ludw. Gieseler*, Dr. u. Prof. der Theologie zu Göttingen. *Erster* Band, *dritte* verbesserte Aufl. 1831. *Zweiten* Bds. *erste* Abtheil. *dritte* verb. Aufl. 1831; *zweite* Abtheilung, *dritte* verb. Aufl. 1832; *dritte* Abtheil. 1829. (9 Rthlr.)

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Kirchengeschichte.* Lehrbuch für academische Vorlesungen von Dr. *Karl Hase.* 1834. (2 Rthlr. 12 gGr.)

3) *Ebend.*, in d. Dyk. Buchh.: *Historiae ecclesiasticae epitome.* Scholis academicis scripsit Dr. *Io. Christianus Guilelmus Augusti*, Theologus Bonnensis. 1834. (1 Rthlr. 8 gGr.)

Obgleich das *Gieseler*'sche Lehrbuch durch die schnell auf einander gefolgten Auflagen, in welchen es bisher erschienen, immer auch neu erhalten worden ist, wie andererseits dadurch, dafs es noch nicht ganz bis zu Ende gediehen, die Verzögerung öffentlicher Beurtheilung gerechtfertigt scheinen könnte: so bedarf es doch der Erklärung, weshalb bisher in diesen Blättern keine ausführlichere Kritik desselben mitgetheilt worden, und weshalb, wenn eine solche nunmehr durch das allgemeine und entschiedene Urtheil aller Unterrichteten entbehrlich geworden, wenigstens eine genauere Charakteristik noch nachträglich geliefert wird. Was das Erstere betrifft, so lag es in der Beschaffenheit des Werkes selbst, dafs zu einer eigentlichen und angemessenen Beurtheilung desselben nicht eben Viele befugt und fähig schienen; und nachdem endlich von *Cölln* die Hand ans Werk gelegt hatte, ward er leider auch dieser Arbeit so unerwartet entrissen. Inzwischen hatte die *Gieseler'sche* Kirchengeschichte nicht nur in Deutschland ihren Ruf sich selber gesichert, sondern ihn auch ins Ausland verbreitet, wovon eine neuerlich unternommene Uebersetzung ins Englische in Kurzem einen Beweis mehr geben wird; sondern es erschienen auch nach und nach mancherlei andere kirchenhistorische Compendien, bis endlich jetzt durch so vielfache Arbeiten fast jedem Bedürfnisse Genüge geschehen, und mit den beiden neuesten, oben verzeichneten Werken dieser Art ein Stillstand in dem betreffenden Zweige der Literatur eintreten zu wollen scheint. Wenigstens sind bereits angekündigte Unternehmungen nicht mehr rückständig, mit Ausnahme etwa des Auszuges aus dem *Neander'schen* Werke, welcher aber, wenn überhaupt noch, wohl erst nach dem vollständigen Abschlusse desselben wird besorgt werden können. Unter diesen Umständen schien es angemessen, anstatt der Kritik im engern und herkömmlichen Sinne, eine blofse Berichterstattung über das *Gieseler*'sche Werk mitzutheilen, jedoch so, dafs zugleich das Verhältnifs desselben zu den neuesten und in ihrer Weise bemerkenswerthesten Compendien über dieselbe Wissenschaft ersichtlich würde. Es sollen somit die neben dem *Gieseler*'schen oben verzeichneten Werke zunächst der Charakteristik von diesem dienen: aber sie sind andrerseits eben so sehr um ihrer selbst willen in Betracht gezogen worden, und sollen den geleisteten Dienst zu gleichem Theile zurück empfangen. Ferner ist es nicht *der* Umstand, dafs die beiden erwähnten Lehrbücher eben die neuesten sind, was sie für die gegenwärtige Zusammenstellung empfahl, sondern da es dem oben angedeuteten Stande unserer kirchenhistorischen Compendienliteratur besonders angemessen scheinen mufs, die verschiedenen Hauptrichtungen, nach welchen hin dieselbe ausgebildet worden ist, zu bezeichnen, und mit und neben einander um so kenntlicher zu machen: so sollen die Werke von *Gieseler*, *Hase* und *Augusti*, als Repräsentanten der übrigen, jedes für sich eine besondere Seite des compendiarischen Vortrages darstellen, und zusammen mit einander eben durch ihre so wesentliche Verschiedenheit den gegenwärtigen Standpunkt desselben der Hauptsache nach vollständig kennen lehren. Der blofse Grundrifs (*epitome*), nur die Hauptmomente berührend, und auch sie fast nur berührend, abgefafst in der Sprache des kirchlichen Alterthums und der kirchlichen Gelehrsamkeit; — die individuellste, lebendigste Auffassung und Darstellung; hineinziehend in die Sache durch die vollste Antheilnahme an ihr, wie sie eben liegt; endlich — das die Thatsache und die Quelle selbst vergegenwärtigende Verfahren, mehr nur bis zum Verständnisse hin durch Darbietung aller vorhandenen Mittel dazu, als in dasselbe hineinführend auf Unkosten der wahren Lage der Dinge: diese drei Typen des Vortrags, wesentlich von einander verschieden im Ganzen und Grofsen, wie bis ins Einzelnste hinein, verschiedenen Zweckes, Umfanges, Gepräges und inneren Werthes, aber einander vorbereitend und ergänzend, und mit einander eine höhere Einheit bildend, gewähren von verschiedenen Punkten aus vollständig die Uebersicht, um welche es sich handelt. Schriften dagegen, welche mehr oder weniger ausschliefslich einer Privat-

vatmeinung zur Stütze dienen, oder eine Ausbeute der Leistungen Anderer, oder endlich ohne bestimmt hervorstechende Eigenschaften bei sonst grossem Werthe sind, liegen außer dem Bereich des angegebenen Zweckes und gegenwärtigen Versuchs.

Das *Gieseler*'sche Lehrbuch war nicht sowohl das erste, welches erschien, einem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, als es das erste war, welches ihm wirklich abhalf. Auch unmittelbar vor *G.* gab es Compendien der Kirchengesch., eines und das andere sogar in derselben Art und Weise, welche er befolgt, und doch sind diese jetzt mehr oder weniger in Vergessenheit gekommen. Die Folgezeit wird vollends ausschliesslich das *G'sche* Werk an der Spitze einer ganz neuen Reihe in diesem Zweige der Literatur, vielleicht auch der Compendienschreibung überhaupt, nahmhaft machen. Auch ist die Zahl der nach *G.* erschienenen kirchenhistorischen Compp., im Vergleich zu dem unverhältnifsmäfsig reicheren Anwuchs der Literatur anderer theologischen Disciplinen, z. B. der neutestamentlichen Exegese, immer nur gering; unter andern unleugbar auch aus dem Grunde, weil über mittelmäfsige Leistungen nach solchem Vorgange von vorn herein entschieden seyn mufste. Die besten Werke aber, welche nach und neben *G.* erschienen sind, schliessen sich ihm an und bekennen sich zu ihm.

Gieseler hatte ganz von Neuem Grund gelegt, indem er überall zu den Quellen selbst hinführte, nachdem er durch die ganze Reihe der jedesmaligen, irgend beachtenswerthen, Bearbeitungen hindurch den Weg gebahnt; und er hat somit eine Revision der ganzen, seit *Schröckh* gewonnenen, Ausbeute für Kirchengeschichte, wo sie sich nur fand, in welchen Monographieen oder Hülfsliteraturen, geliefert, und zunächst diesen ganzen Stoff recapitulirt und aufgewiesen. Es ist aber keine neue oder unerwiesene Behauptung, dafs er zuvörderst dieses Geschäft mit einer Vollständigkeit und Genauigkeit, mit einer Gleichmäfsigkeit hinsichts der verschiedenen Seiten und Theile seines Stoffes, endlich mit einer Bündigkeit und Klarheit vollzogen hat, welche in dieser Gattung von Literatur überhaupt, obgleich das einzig werthgebende, doch leider mehr oder weniger das Ungewöhnliche ist. Auf diese Weise wurden die Resultate des ganzen bisherigen kirchenhistor. Studiums Gemeingut, in einer Ausdehnung, wie bisher noch nie; und es konnten jetzt Citate, Nachweisungen, Quellenbelege, die sonst das Kennzeichen der Eingeweihten waren, auch von Anfängern mit grofser Leichtigkeit sich angeeignet werden. Dafs demnach denn freilich auch hin und wieder mancherlei unbefugtes Prunken, bei Anfängern, welche sich nun selbst bis in die Tiefen der Wissenschaft hinabgelangt dünkten, zum Vorschein kam; dafs noch andere Misbräuche und Uebelstände nicht ausblieben, lag in der Natur der Sache: aber sie können doch nur so lange währen, bis jene Kenntnisse vollends Gemeingut geworden seyn werden, und ein jeder dann selber seinen Vortheil von ihnen zieht. So darf denn gegen den Werth der Quellenmittheilung auch von dieser Seite nichts eingewandt werden; man müfste denn die allgemeine Verbreitung von gediegenen Kenntnissen irgend einer Art, überhaupt als Wagnifs betrachten. Doch der Einspruch erfolgt wirklich von einer ganz andern Seite. Man stöfst sich daran, dafs die Darstellung unter dieser Behandlungsweise gelitten habe. „Eine Zusammenstellung der Quellen ist noch nicht das Ziel der Geschichte", sagt Dr. *Hase* in seiner Vorrede, nachdem er den Werth des *G'schen* Unternehmens mit den auszeichnendsten Ausdrücken anerkannt hat, und indem er die Aufgabe, welche er sich gestellt, näher bezeichnen will. Man kann nur entgegnen: Ein Lehrbuch als solches ist ja aber auch nicht das Ziel der Geschichte, es hebt, wenn es das seyn will, seine eigentliche Bestimmung völlig auf. Nicht daraus, dafs ich das Handbuch, d. i., die ausführlichere Darstellung im verjüngten Maafsstabe herstelle, entsteht nur das Lehrbuch; oder daraus, dafs ich meine individuelle Auffassung und Anschauung in möglichster Kürze abrifsweise mittheile: sondern es soll durch dasselbe die Grundlage für tiefere Auffassung und künstlerische Darstellung gewährt werden; man soll daraus lernen, und danach lehren, was zur wissenschaftlichen und gelehrten Kenntnifsnahme von der Geschichte gehört, und sowohl der Stamm als der Schlüssel zu jeder weiteren Auffassung und Bearbeitung derselben ist. So hatte wenigstens *G.* selbst seine Aufgabe bezeichnet, in den Vorreden der früheren Auflagen, die immer noch nicht allerseits entbehrlich seyn möchten, und er hat da ausdrücklich dasjenige, was dem mündlichen Vortrage anheimfalle, von dem durch den Druck Mitgetheilten unterschieden. Früherhin und ursprünglich waren die Compendien überhaupt nur diese Noth- und Hülfsbücher, welche der Unbequemlichkeit des Dictirens von Paragraphen und Notizen abhelfen sollten; und noch immer erscheinen Lehrbücher entweder allein zu diesem Zwecke, oder doch veranlafst durch jenes Bedürfnifs. Es mufs zugegeben werden, dafs in unserer so überwissenschaftlichen Zeit jenes Verfahren nicht mehr am Orte ist, und dafs auch an das Lehrbuch höhere Forderungen mit Recht gemacht werden: aber dafs man nun sofort ein solches als Ziel der Wissenschaft betrachte, würde doch viel weniger noch statthaft seyn. Wir wollen sehen, wo die rechte Mitte sey, und ob nicht in ihr wieder eine gewisse Mannichfaltigkeit zulässig bleibe. Das Ziel der Geschichte in dem Sinne von Geschichtsstudium, ist das Zusammenfallen der subjectiven Auffassung mit der wahren Lage und Beschaffenheit der Begebenheiten, und die vollkommene Einsicht in ihren Zusammenhang mit einander und ihre Bedeutung: die vollkommene Geschichtsdarstellung kann strenge genommen erst nach Erreichung jenes Zieles eintreten, inzwischen aber soll sie dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaft gemäfs seyn. Es ist bekannt, wie man neuerlich das Zusammentreffen subjectiver und objectiver Wahrheit

zu

zu beschleunigen und zu bewerkstelligen gesucht hat, indem man den Stempel der subjectiven Auffassung gewaltsam den Objecten einprägte, und danach sich des erwünschten Zusammenfallens beider freute und rühmte. Hiegegen eben richtet sich innerhalb der historischen Schule diejenige Partei, welche, mehr oder weniger absichtlich, jede Verarbeitung der ermittelten Thatsachen vermeidet: während die echten Historiker nur die willkürlichen Zuthaten von dem Ihren scheuen, und im übrigen den Eindruck, welchen sie von den Sachen, nicht diese von ihnen erhalten haben, darstellen. Sie bringen die Begebenheiten in eine solche Ordnung und Form, dafs sie möglichst selbst für sich sprechen. Es versteht sich, dafs sehr vielfache Uebergänge zwischen den bezeichneten Extremen statt finden, und dafs jeder Historiker von nur gediegener Kenntnifs und treuem Fleifse, selbst bei obwaltendem Vorurtheile irgend einer Art, dennoch wahre und bleibende Verdienste erwirbt, und zwar in dem Maafse, als er seine Resultate begründet und nachweist. Aber es fragt sich, auf welcher Seite grade das Lehrbuch zur Ausgleichung der subjectiven und der objectiven Wahrheit in der Geschichte hinarbeiten solle, wie es zwischen der Scheu vor Verarbeitung seines Stoffes und zwischen einem falschen Zuviel in derselben die rechte Mitte halten werde? Das blofse Construiren der Geschichte, von irgend welchen Voraussetzungen aus, würde sich grade in dem gedrängten Vortrage zu sehr in seiner Nacktheit darstellen, als dafs es noch eines Urtheils darüber bedürfte, und vielleicht ist es aus diesem Grunde auch in unserer Disciplin noch gar nicht versucht worden. Davon also abgesehen kann nun entweder auf die künstlerische Anordnung und Darstellung, oder auf die blofse Mittheilung des Stoffes selbst und auf die Ermittelung desselben überwiegender Fleifs verwendet werden. In dem ersteren Falle wird mehr eine Darstellung im Grundrisse, im andern, ein mehr objectiver, durch individuelle Auffassung minder vermittelter, Vortrag entstehn. Unstreitig aber gehören diese beiden Arten der Behandlung zusammen, wenn man dem Ziele der Geschichte sich wahrhaft annähern will, und beide haben nicht nur ein Recht zu existiren, sondern sind einander auch unentbehrlich, wenn nicht, im Extreme, die eine ein leeres Spiel von Meinungen, die andre ein todter und todtgeborner Stoff seyn will. Eben deshalb ist auch diese Verschiedenheit stets nur relativ, und es ist Sache des individuellen Talents und der Neigung eines Verfassers, ob er mehr auf die eine oder die andre Seite sich wendet. Um so weniger sollte auch zwischen beiden ein Streit seyn, oder das Verdienst dieser oder jener Weise einseitig verkleinert werden. Vielleicht ist Hr. Dr. *Hase* von einem Fehler dieser Art nicht ganz frey, wenn er im Ferneren fordert: „dafs die Fülle des Lebens, wie sie aus den ursprünglichen Denkmalen jedes Zeitalters uns anspricht, noch aus dem zusammengedrängten Abrisse durchleuchte. Ich habe daher, fährt er fort, mit Sorgfalt gestrebt, statt des Allgemeinen und Unbestimmten, wie es sich gewöhnlich in den Lehrbüchern findet, das Individuelle und Bestimmteste jedes Zeitalters auszusprechen, und wo es allgemeiner grofser Züge bedurfte, sind diese voll Hindeutungen auf so bestimmte Thatsachen, dafs sie den Lehrer darauf hindrängen, des Individuellsten dabei zu gedenken." — Gewifs sind diese Forderungen und dieses Streben vortrefflich, und kein Verfasser darf es von der Hand weisen; aber entspricht ihnen denn die *Gieseler*'sche Behandlungsweise etwa nicht? Was zeichnet sie sonst aus, wenn nicht dies, dafs nach Hn. Dr. *H*'s eignem Geständnifs (ebendas.), jedes Zeitalter von ihm in seiner eignen Mundart eingeführt ist, — dafs das Factum selbst, um welches es sich handelt, die Lehrformel, der Ausspruch, die Urkunde, das Benehmen dieses oder jenes Mannes in einer entscheidenden Stunde (z. B. Gregors VII. gegen Heinrichs Abgeordnete auf der Synode zu Rom, Bonifacius VII. gegen die Philipps des Schönen, Band 2. §. 47, 59), unmittelbar vergegenwärtigt, dafs die speciellsten Züge, welche ein Zeitalter charakterisiren, bisweilen fast nackt, vor das Auge des Lesers gestellt werden? Es kann dies keiner weitern Belege bedürfen, da das ganze Buch ein solcher ist, am wenigsten für Hn. Dr. *Hase*, der sie sehr genau kennt; und doch vermifst er an dem Buche gerade in dieser Hinsicht. Seine Forderung läuft darauf hinaus, dafs noch aus dem zusammengedrängten Abrisse, d. i. aus demjenigen was bei G. den Text bildet im Vergleiche zu den Noten, diese Züge durchleuchten sollen. Dennoch aber thut er auch diesem Texte nicht Unrecht; er äufsert, dafs derselbe, für sich gedruckt, noch immer das beste Lehrbuch abgeben würde. — So ehrenvoll diese Anerkennung grade aus der Feder eines so grofse Forderungen an den Text stellenden Vfs. ist, und wie sehr sie diesem, und dem Werke, welches sie betrifft, in gleicher Weise zum Ruhme gereicht: so kann Rec. ihr doch nicht beistimmen, sondern findet eben hier den Schlüssel zu dem Mifsverständnisse. Ohne die Noten wäre das G'sche Lehrbuch nicht etwa nur halb, sondern ganz und gar nicht, was es ist und seyn soll: und wenn eine Abkürzung desselben allerdings theilweise wünschenswerth seyn dürfte, eben wie andrerseits eine noch weitere Ausführung der bisher schon umfassendern Theile zu einem Handbuche, so dürfte doch sicher das erstere nicht durch Wegschneiden der Quellenauszüge, so wenig als das andere durch noch vermehrte Anhäufung derselben erzielt werden. Text und Noten dürfen an dem Werke, wie es einmal ist und Geltung gewonnen hat, um keinen Preis getrennt werden. Beide sind nur mit und durch einander, was sie sind, und der Text ohne seine Noten würde eben so viel, als diese ohne Text einbüfsen. Wie man wohl im gewöhnlichen Leben von jemand sagt, dafs er die Melodie aber nicht den Text habe, z. B. von der Orthodoxie, so würde es den Lesern mit dem verstümmelten Lehrbuche ergehen. Mindestens müfste der Text erst sehr vieles aus den Noten an sich

sich ziehen, ehe er ihrer entbehren könnte, und erst, wenn er dazu bestimmt würde, wäre die Forderung *H's* zulässig. So aber ist das Geschäft zu individualisiren, zu veranschaulichen, concret zu seyn, eben den Noten überwiesen, im Texte selbst hingegen eine möglichst objective Haltung erstrebt worden, die denn auch nur, durch grade diese Trennung zwischen Text und Noten in ihrem ganzen Umfange möglich geworden ist. Die ganze Differenz zwischen *H.* und *G.* läuft also darauf hinaus, dafs der erstere eine Arbeit aus einem Gusse verlangt und giebt, der andere zwei parallele Darstellungsreihen neben einander fortführt, und es fragt sich nur, welches Verfahren dem Charakter eines, doch nicht für des eignen Vfs. Vorträge allein bestimmten, Lehrbuches gemäfser sey? — Wenn Objectivität der Darstellung grade bei einem Lehrbuche von Werthe ist, wenn dasselbe erst durch mündlichen Vortrag seine ganze Bestimmung erreichen, und wenn es endlich einem möglichst allgemeinen Gebrauche dienen soll, so bedarf es einer Anempfehlung oder Rechtfertigung des *G'schen* Verfahrens nicht. Auch bedarf es kaum der Erwähnung, dafs weder der Text an sich irgend haltungslos erscheint, als blofses Register zu den Noten: noch auch diese der Durcharbeitung und Verarbeitung ihres Stoffes ermangeln, als ob sie nur Vorrathshäuser vorstellen sollten; sondern dafs auf beiden Seiten stets, so viel möglich, die Sache selbst in ihrer ursprünglichen Gestalt vorgeführt, und der Schlüssel zur tieferen Auffassung aller Orten gegeben ist. Endlich ist unser Lehrbuch, was sogleich weiter berührt werden wird, nicht durchaus nach demselben Plane angelegt, und bisher ist der Text, je mehr nach dem Ende zu, um so belebter und sinnlich anschaulicher geworden. Im Uebrigen ergiebt auch die oberflächlichste Vergleichung mit *Hase*, dafs diesem die lebendige Antheilnahme an jeder Erscheinung, vermittelst der Phantasie und Empfindung, *Gieseler* hingegen die klare, verstandesmäfsige und doch nicht kalte Betrachtung vorwiegend eigen ist. Der Werth der einen wie der andern ist nun freilich auf materielle Weise nicht weiter gegen einander abzuschätzen.

Nachdem somit die Hauptverschiedenheit zwischen dem *G'schen* und *H'schen* Lehrbuche in formeller Hinsicht vorläufig zur Genüge bezeichnet worden, versuchen wir das Verhältnifs des *Augusti'schen* Grundrisses zu beiden bemerklich zu machen. Es will das Buch, dem Titel gemäfs, *epitome*, Grundrifs, seyn, und die Dedication des Vfs. an den vormaligen Collegen, den erwähnten so glücklichen Vorgänger in diesem Zweige der Literatur, welche zugleich als Vorrede betrachtet werden darf, erklärt seinen Zweck noch näher. Es ist für den cursorischen, übersichtlichen Vortrag bestimmt, wie ihn der Vf. selbst von Zeit zu Zeit in einem halbjährigen Cursus zu halten pflegt. Weder diese Art des Vortrages, noch die vielfache Nutzbarkeit eines Werkes, welches demselben zu dienen bestimmt ist, kann der Empfehlung bedürfen: gegenwärtig — wenigstens im Preufsischen — bestehende Verordnungen, welche auch den Philologen den Besuch der theologischen Hauptvorlesungen zur Pflicht machen, lassen es als unentbehrlich erscheinen. Hievon abgesehn hat der *Augusti'sche* Grundrifs theils als Resultat vieljähriger, bewährter Geschichtsbetrachtung und als kurzer Inbegriff der theologischen Ueberzeugungen des gelehrten Veteranen über diesen Theil der Wissenschaft; theils durch die Form, welche er für seine Mittheilungen wählte, besonderen Werth. Mit *Schröckh* (dessen lat. Compendium 1828 seine 7te Auflage durch Dr. *Marheineke* erhielt) haben die nahmhaften Grundrisse der Kirchengeschichte in lateinischer Sprache ein Ende genommen — *Näbe* liefert schon dem Umfange nach etwas anderes, als einen solchen; und darum war eine *Epitome latina-Rediviva*, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, allerdings Bedürfnifs; d. h. es fehlte an einem solchen Abrisse in der alten Form von dem neueren Standpunkte aus; nicht an einem neuen Abdrucke eines alten Werkes, oder an einer ausführlichen Arbeit in dieser Weise; der Grundrifs schon war dem obwaltenden Mangel im Wesentlichen genug. Wie sehr aber unser Vf. für ein solches Unternehmen geeignet war, beweist das vorliegende Werk überall. Es ist nicht die ins Einzelne gehende Akribie, die Mittheilung von Bemerkungen und Notizen, die man anderswo ausführlicher beisammen erwartet, was hier Zweck war, sondern die Abhülfe jenes Bedürfnisses durch Mittheilung allgemeiner, grofsartiger Züge aus dem ganzen Umfange des Gebietes: der neue Inhalt in der alten Form, die pragmatische Betrachtung zum Theil in dem alten Fachwerke, die genetische Behandlung, besonders in den allgemeinen, jedem Abschnitte vorangehenden Uebersichten, scheinbar in der früheren, atomistischen und unorganischen Weise. Ueberdies scheint der Vf., seiner ausgebreiteten Bekanntschaft mit der betreffenden Literatur gemäfs, absichtlich und mit Vorliebe die jetzt weniger beachteten älteren Schriften und Monographieen, bisweilen auf Kosten der sonst hinlänglich zugänglichen neueren Literatur nahmhaft machen, und bisher ganz übersehene Bücher der Art, vielleicht selbst von geringerem Werthe wieder in Erinnerung bringen, überhaupt aber die herkömmliche Citatenobservanz hin und wieder einmal in Bewegung setzen gewollt zu haben.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

KIRCHENGESCHICHTE.

1) Bonn, b. Marcus: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Joh. Karl Ludw. Gieseler* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Kirchengeschichte* — — von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

3) *Ebend.*, in d. Dyk. Buchh.: *Historiae ecclesiasticae epitome* — — scripsit Dr. *Io. Christianus Guilelmus Augusti* etc.

(*Fortsetzung von Nr. 7.*)

Für die ganze Auffassung und Behandlung der Kirchengeschichte ist der Begriff von Kirche, welcher dabei zu Grunde gelegt wird, entscheidend. Man begegnet zwar jetzt hin und wieder (s. *Röhrs* kritische Predigerbibliothek 1834. Heft 4. S. 590 f.) der Behauptung, dafs der in der Dogmatik bisher statt findende Zwiespalt über die sogenannte empirische und philosophische Definition von Kirche, — d. i. diejenige, welche von der äufsern Wahrnehmung einer Gesellschaft von Bekennern des Christenthums, wie sie nun eben sind, ausgeht, und diejenige, welche auf der Idee der Kirche beruht, d. i. ihrem einst auch zu verwirklichenden Ideale, dessen Realisirung die Christen durch ihren Zusammentritt zu einer Gesellschaft eben beabsichtigen, — auf dem historischen Gebiete eigentlich gar nicht statt finde, da es sich auf demselben nur um die Darlegung des jedesmaligen reinen Thatbestandes handle: aber wenn man denn doch auf der Forderung pragmatischer und genetisch entwickelnder Geschichtschreibung noch ferner bestehen will, so befindet man sich dann in der offenbarsten Inconsequenz. Woher denn nun diese so und so gestaltete und Gestalt gewinnende Verbindung, woher ihr ursprünglicher, und alle daraus folgenden Zustände? etwa diese nur durch Einflüsse von aufsen her, ohne innere Haltung und Gegenwirkung auf Seiten der Kirche? woher endlich diese selbst, ihrem äufsern Bestande nach, ohne die Voraussetzung der Gemeinschaft in den Gemüthern und des lebendigen Christenglaubens der Einzelnen, bevor es zu einer Gesellschaft kam. Wer nun hier die Erklärung schuldig bleibt, wie viel wird er eben darum in der Folge unbeantwortet lassen müssen? Es ist der Begriff vom Reiche Gottes, welcher in der Definition von Kirche nicht übergangen werden darf, auf welchen aber in der Geschichte anders als in der Dogmatik, und nach Verschiedenheit der Verfasser sehr mannichfach Bezug genommen werden wird. Am ausführlichsten läfst sich Hr. *G.* auf die Bestimmung des Begriffes ein, indem er die Kirche als eine religiös-moralische, christliche, das Reich Gottes zu verwirklichen bemühte Gesellschaft bezeichnet, und dann die so inhaltreiche Parallele zieht: wie sich die israelitische Gemeinde zu der von ihr erwarteten idealen Theocratie verhält, so die Kirche zu dem Reiche Gottes; und wie Christi Gottesreich das gereinigte und vergeistigte Nachbild jener idealen Theocratie ist, so die christliche Kirche das der israelitischen Gemeinde. Zwar werden gewisse Leser an dem Ausdrucke, dafs das Gottesreich Christi, d. i. dasjenige, was Christus von demselben erst verkündigt, und dann auch der That nach gewährt, etwas anderes als der Gegenstand der alttestamentlichen Weissagungen und Erwartungen sey, dafs diese erst hätte gereinigt und vergeistigt werden müssen, Anstofs nehmen: aber es ist dies die echte biblische Lehre 1 Petri 1, 11: ἐρευνῶντες εἰς τινὰ ἢ ποῖον καιρὸν ἐδήλου τὸ ἐν αὐτοῖς πνεῦμα Χριστοῦ. — Gegen das Uebrige dieser Parallele ist aber, wenn man überhaupt nur nicht jede Typologie, auch die echte und wahre, unbefugter Weise preis gegeben hat, von keiner Seite etwas einzuwenden. Die jetzige Kirche wird dadurch nicht judaisirt, der Judaismus der früher herrschenden nicht dadurch beschönigt: denn auch ohne alle Spuren von solchem, in irgend einem Zeitalter der Kirche würde das jüdische Volks- und Religionswesen den Typus von ihr abgeben; wohl aber wird damit so gründlich als leise die Bestimmung der Kirche, immer auch eine organisirte Gesellschaft zu seyn, angedeutet, und dadurch unser Werk mit der einen der beiden Hauptaufgaben und Bestrebungen unserer gegenwärtigen Theologie und Kirche, die äufsere Seite ihrer Erscheinung endlich in eine der inneren mehr entsprechende, feste Form zu bringen, und ein bestimmtes Kirchenthum zu gewinnen, in Einklang gebracht. — Kürzer, aber gleichfalls erschöpfend, weist *Augusti* in der Bezeichnung *ecclesia*, die *societas legitime constituta et bene ordinata*, in der andern, *βασιλεία τῶν οὐρανῶν*, die Verwahrung, diese Gemeinschaft als *schola* oder als *consociatio politica* aufzufassen, nach. Auch *Hase* sagt ganz kurz und fast änigmatisch: die Kirche „als Christenheit" (entsprechend der wahren, unsichtbaren Kirche) sey die geistige Gemeinschaft zur Darstellung und Fortbildung des von Christo empfangenen oder ihm angeschlossenen(?) religiösen Lebens; die Gesammtheit der Kirchen und Secten innerhalb derselben (der Kirche als Christenheit), seyen die verschiedenen Erscheinungen und Entwickelungsformen dieser Gemeinschaft.

Den Ausgangspunkt der Darstellung nehmen unsere Compendien sämmtlich möglichst früh, indem sie nicht nur mit gutem Rechte das apostolische Zeitalter (welches in dem Compendium nicht fehlen durfte, wie sehr es sonst zu eigner Behandlung als selbstständige Basis für die Kirchengeschichte geeignet ist), sondern auch das Leben Jesu mit in ihren Bereich ziehn. *Augusti* nennt Jesu Antritt des Lehramtes als den Hauptpunkt, von welchem die Kirchengeschichte ausgehen müsse, doch mit einem: *non acriter cum iis pugnandum, qui inde ab ipsa aera christiana, sive anno nativitatis Christi — historiam ecclesiae ordinare (ordiri?) solent.* Die beiden andern Vff. folgen der letztern, herkömmlichen Weise; indefs möchte bei genauer wissenschaftlicher Begrenzung der Kirchengeschichte und bei weiterer Ausbildung des Lebens Jesu zu einer eignen Disciplin, dasselbe künftig mehr und mehr von Seiten der heterogenen Elemente, die es im Verhältnisse zur Kirchengeschichte hat, als der homogenen, in Betracht kommen, und so würde denn aus dieser Disciplin vorausgesetzt und entlehnt werden, wie aus so vielen andern, deren Hülfe die unsrige benöthigt ist, ohne dafs man die deshalb in ihren Bereich aufzunehmen hätte. Es beruht diese Ansicht auf einer Betrachtung des Lebens und der Person Jesu, welche freilich bisher leider noch nicht wieder die herrschende ist, und wer in Jesu nur den Lehrregenten sieht, wird diese Ausstellung nicht wohl verstehen, doch mag sie auch so hier Platz finden. Wenn aber *Hase* ferner das ganze Judenthum, und weiter unten das griechische und römische Heidenthum seiner Darstellung selber einverleibt, nicht etwa einleitungsweise sie voraufschickt, so möchte darin ein formeller, freilich mit Veränderung der Kapitelüberschrift zu hebender, Fehler seyn. Um nämlich die beiden Confessionen des christlichen Alterthums, die jüdisch- und die heidnisch-christliche Kirche schärfer einander gegenübertreten zu lassen, und sie doch nicht atomistisch von einander zu trennen, ordnet er die Geschichte des apostolischen Zeitalters folgendermaafsen an: Kap. 1. das Judenthum als historische Grundlage des Christenthums; Kap. 2. das Leben Jesu; Kap. 3. Gründung der Kirche unter den Juden, bis zur Zerstörung Jerusalems (die jüdisch-christliche Kirche); Kap. 4. das griechische und römische Heidenthum; Kap. 5. Gründung der Kirche unter den Heiden bis zum Tode des Johannes.

Gieseler dagegen schickt seine Erörterung über den Zustand der Völker, besonders den religiösen und sittlichen zur Zeit der Geburt Christi, und während des ersten Jahrhunderts, als Einleitung vorauf, und handelt zuerst von dem Zustande der heidnischen Völker, dann von den Juden: und das Leben Jesu ist ihm das 1ste Kap.; das apostolische Zeitalter bis zur Zerstörung Jerusalems das 2te; das 3te das des Johannes. Betrachtet man die Entwickelung der Kirche im Ganzen, die nachmalige Uebertragung des Evangeliums fast ausschliefslich zu den Heiden, die vielfachen Einwirkungen, welche sie von dem Religionswesen derselben erhält, endlich den Umstand, dafs die Judenchristen und Heidenchristen immer doch näher zusammengehören, als das judaisirende Christenthum mit der jüdischen, und das ethnisirende mit der heidnischen Religionsweise: so liegt hierin die Rechtfertigung des *Gieseler*'schen Verfahrens. Eine materielle Abschätzung des Vorzuges, welchen dasselbe vor dem *Hase*'schen verdiene, oder umgekehrt, findet freilich nun auch hier weiter nicht Statt. Es giebt hier im Einzelnen, um *Hase's* treffliche Bemerkung S. IX hier mitzutheilen, „kein anderes Gesetz, als dafs jedes Zeitalter möglichst klar für die Anschauung, und fest für die Erinnerung dargestellt werde." — „Da ich", fährt er fort, „oft nur mit einem leichten Uebergewichte der Gründe mich für die eine oder andere Stellung entschieden habe, so ist zu erwarten, dafs andre anders entscheiden. Aber wenn sie die Vortheile und Nachtheile der einen Stellung gegen die andre abwägen, so werden sie wenigstens meist erkennen, was die getroffne Wahl veranlafst habe." In der That ist das von *Augusti* öfter beliebte *non acriter pugnandum*, wie sehr es gewisserseits als Ausdruck von Mangel an Wissenschaftlichkeit betrachtet werden mag, in vielen Fällen allein am Orte, während es im Allgemeinen in der Geschichte nicht blos darauf ankommt, dafs etwas gesagt werde, sondern auch das Wie und Wo wesentlich dabei ist. Es mögen hierdurch noch die folgenden Bemerkungen über die Epochen-Eintheilung der ersten Periode, welche unsere Lehrbücher befolgen, gerechtfertigt seyn. *Augusti* theilt den Zeitraum bis auf Constantin nicht weiter in Epochen, sondern nur in folgende vier Kapitel ab: *origines et fata ecclesiae, de statu ecclesiastico, de Patribus et Scriptoribus ecclesiasticis, de haeresibus*, unstreitig sowohl seinem Zwecke als seinem S. 101 auch ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze gemäfs: *consilium huius libelli combinationem potius, quam disiunctionem temporis suadere et postulare videbatur.* Bei der ausführlichern Behandlung scheint jedoch die Abtheilung der ersten Periode in *zwei*, und, je nachdem man das apostolische Zeitalter mit aufnimmt, in *drei* Abschnitte, mehr als blos zweckmäfsig, da das Emporkommen des Pseudo-Katholicismus unstreitig einer der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte überhaupt ist. Auch *Neander*, der doch sonst diese Periode nicht weiter zerlegt, hebt diesen Zeitpunkt besonders hervor, indem er Tertullian, als in der Mitte zwischen beiden Gestaltungen der Kirche, theilnehmend an beiden und halb dieser, halb jener zugewandt, darstellt und nachdrücklich dabei verweilt. Hier ist also eine Grenzscheide verschiedener Zeiträume: ein ganz anderes Gemälde kommt mit und nach Tertullian zum Vorschein, und man darf es nicht mit dem früheren zusammenschieben, weil Tertullian so fast gleichmäfsig schwankt auf die eine und andere Seite hin. Sein Montanismus, seine Individualität ist dabei wesentlich im Spiele, und obgleich gerade dieser Uebergang zweier Zeiten in ein-

an-

ander allmählig und leise geschah, weil die Keime des Mifsverständnisses in der christlichen Urzeit selber liegen, so sind die beiden Epochen doch darum nur um so sorgfältiger zu unterscheiden. Wären nicht auch nach dem schnell entschiedenen Siege des Katholicismus die Spuren und Reste dieser *ante*- und *anti*-katholischen Zeit selbst geflissentlich beseitigt worden durch die siegreiche Priesterschaft und ihre hohen Beschützer, so würden wir von vorn herein diese Verschiedenheit auffallender wahrnehmen, und sie weit vollständiger ermitteln können. Indessen ist der Geschichte auch hier so viel Stoff gegönnt worden, dafs sie in keinem wesentlichen Punkte zu einem unsichern Schritte genöthigt ist. Wie verfahren nun unsere Lehrbücher bei Bestimmung der Grenze? *Gieseler* macht diese *drei* Abschnitte: bis auf Hadrian 117, bis auf Septimius Severus 193, bis zur Alleinherrschaft Constantins 324. *Hase* hat diese *zwei*: die apostolische Kirche bis zum Tode des Johannes, und die Bildung der katholischen Kirche bis Constantin. Der Vorzug des einfachern und klareren Ausdrucks für die Sache ist auf Seiten des letztern: indessen tritt doch der erwähnte Wendepunkt nicht vor dem Anfange des dritten Jahrhunderts ein, gerade im Zeitalter Tertullians, mit und unmittelbar nach der Verwerfung des Montanismus zu Rom (192); und fast gleichzeitig gehen in der politischen Geschichte die Nachwirkungen von der Regierung der Antonine unter. Indem *Gieseler* dem Zeitalter derselben die verhältnifsmäfsig charakterlose Herrschaft ihrer nächsten Nachfolger bis auf Septimius Severus hin anschliefst, gewinnt er den angegebenen Zeitabschnitt, und eröffnet mit dem letzt erwähnten Kaiser die neue Epoche. Es ist wahr, diese Lage der Sache tritt weder in der Ueberschrift des Abschnittes, noch sonst unmittelbar hervor, und daran liefse sich eine Ausstellung machen: aber die Ruhepunkte selbst, welche der Vf. somit feststellt, sind im höchsten Grade ihrem Zwecke gemäfs. Es ist das apostolische Zeitalter, die Zwischenzeit bis zum offenen und entschiedenen Hervortreten des äufsern Katholicismus, und der Zeitraum von da bis zu der Constituirung der öcumenischen Kirche. Nur dem Anscheine nach ist die Periode auf diese Weise zerstückelt; in der That ist der Wendepunkt höchst wichtig, welcher zwischen dem apostolischen Zeitalter und Constantin hervorgehoben worden, wie schon die *Hase*'sche Ueberschrift des ganzen, nicht weiter abgetheilten Zeitraumes bezeugt. Jedem dieser Abschnitte gehen bei G. wieder Einleitungen über das damalige Heidenthum, und, so lange es nöthig ist, über das Judenthum voraus, um das Gemälde der jedesmaligen Epoche ganz vollständig vor Augen zu stellen. Im Uebrigen zeichnet sich G. gerade in der ersten Periode durch die präciseste, in der That hier nur Grundrisse entwerfende Behandlung aus. Man sieht, dafs sein Plan je mit dem Fortgange des Werkes sich erweitert hat, und schon die *zweite* Hälfte des *ersten* Bandes verstattet dem Texte eine merklich gröfsere Ausführlichkeit. Selbst auf die gewichtvollen Abhandlungen und Untersuchungen des Vfs selbst, wie hauptsächlich die über die Ebioniten und Nazaräer, über die gnostischen Systeme (in dieser Zeitschrift niedergelegt) u. s. f., wird fast nur durch Verweisung auf dieselben, und höchst compendiarische und mittelbare Benutzung für den Text Rücksicht genommen. Erst im Verfolg nimmt die Ausführlichkeit der Behandlung meist in regelmäfsiger Progression zu, bis sie in dem vom Mittelalter bisher zuletzt erschienenen Bande die gröfseste Ausdehnung erreicht, um danach, den Ankündigungen des Vfs zufolge, in Betreff der neueren Zeit wieder beschränkt zu werden, und im Ganzen in die ursprünglichen Grenzen zurückzukehren. Unstreitig haben bisherige Vernachlässigung des Gegenstandes und specielle Neigung des Vfs bestimmend auf diese Beeinträchtigung der Gleichmäfsigkeit in der Behandlung eingewirkt. Indessen kommt daneben wohl dreierlei noch in Betracht. Fürs erste der fragmentarische Charakter unserer Nachrichten und Quellen über die ersten Jahrhunderte, namentlich in Betreff desjenigen, was nicht das Geleise der katholisirenden Entwickelung der Kirche befolgt; wodurch dann eine Verarbeitung im weitesten Umfang geboten wird, oder im Gegentheile eine blos organisch verknüpfende Zusammenstellung und Anordnung des Stoffes, ein Mittelding zwischen beidem aber kaum möglich ist, wenn nicht die Subjectivität der Auffassung das Vorherrschende seyn soll. Deshalb scheint auch bei späterer Erweiterung des Werkes dieser Theil stets am meisten den ursprünglichen Charakter behalten zu haben. Ferner beachte man, dafs die erwähnte Ungleichmäfsigkeit doch eben so wenig nach der einmal herkömmlichen Observanz, als nach dem Augenmaafse berechnet werden darf. Das Mittelalter ist theils den Zeiträumen nach, welche es ausfüllt, theils hinsichts der Mannigfaltigkeit und Fülle seiner Erscheinungen, ein immer noch, aufser Vergleich zu den Verhältnissen des Lehrbuches, grofses Gebiet, und man erwäge nur, wie das in der alten Zeit, im Occidente nur so sporadisch vorhandene Christenthum, späterhin alle Länder recht eigentlich erfüllt. Endlich ist die Präcision in der Schreibart der Quellen für diese spätere Zeit noch wieder vielfach geringer, und das Ausheben der Stichworte, mit *Hase* zu reden, auf welche es ankam, unendlich erschwert. Man sieht in der That nicht, wie bei wahrer Consequenz des Verfahrens das G'sche Werk wesentlich andere Verhältnisse erhalten konnte, und noch weniger, wie andere den, wahre Belehrung suchenden, Lesern hätten erwünscht seyn können. Und vermissen wir denn etwa in der ersten Periode irgend ein *dictum probans*, eine Notiz von Belange, und würden wir sie, wenn sie fehlten, nicht hier grade am ersten entbehren können, bei der bisher unverhältnifsmäfsigen Bearbeitung der alten Geschichte der Kirche? Hat aber unser Lehrbuch in Betreff des Mittelalters allerdings die gewöhnlichen, und selbst die angemessenen Schranken eines für academische Vor-

Vorträge bestimmten Werkes überschritten, so dafs es nicht wohl möglich ist, in der gewöhnlichen Frist alles darin enthaltene auch nur zu berühren: so ist es eben dadurch eine um so wichtigere Gabe für die Wissenschaft, ein Lehrbuch im höherem Sinne geworden. Doch wir sind noch bei der ersten Periode, und es wird jetzt angemessen seyn, an einem beliebigen der vielen dazu vorzüglich geeigneten Paragraphen die Art und Weise des Vfs zu veranschaulichen. Es ist zuerst die Wiedereinführung kurzer Paragraphen und bündiger charakterisirender Ueberschriften in den historischen Vortrag, was wir dem Vf. verdanken. Das dem Werke vorgesetzte Paragraphenverzeichnifs lehrt nach kurzem Gebrauche den ganzen Werth dieses Verfahrens kennen, bestehend in der für Gedächtnifs und Anschauung so unentbehrlichen Verübersichtlichung des Stoffes. Sodann ist der Paragraph selbst im Einzelnen, wie das Werk im Ganzen, mit einer Uebersichtlichkeit und durchsichtigen Klarheit abgefafst, welche zugleich ihren Gegenstand erschöpfend zur Kenntnifs bringt. Man nehme beispielsweise etwa den 40sten Paragraph: Volksstimmung im römischen Reiche gegen das Christenthum in der Epoche von Hadrian bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts, und man verfolge den Gedankengang, um ein Muster des Vortrags in dieser Weise zu haben. Die logischen Umrisse des Paragraphen, der sich auf andere Weise nicht in die Kürze ziehen läfst, da der Vf. nicht mehr Worte als Gedanken mitzutheilen pflegt, sind diese. Der Vf. giebt zuvörderst an, dafs eine Steigerung des Misverhältnisses zwischen Christen und Heiden eintritt, je mehr das Christenthum als eigene, vom Judenthume verschiedene Religion erkannt wird. Dies ist der Hauptsatz, den er so ausführt. 1) Die Christen erscheinen als Menschenfeinde, (da sie die heidnischen Götter für böse Dämonen halten, und deshalb von dem öffentlichen wie von dem häuslichen Leben der Heiden sich zurückziehen müssen, um nicht durch dieses mit dem Götterdienste in Verbindung zu kommen). 2) Als schlechte Bürger (da sie den Kaisern herkömmliche Ehrenbezeugungen und die Uebernahme von Aemtern verweigern). 3) Als Abergläubische (da ihre Religionslehren selbst theils ihres ausländischen Ursprungs, theils ihres Inhaltes wegen anstöfsig sind und überdies falsch dargestellt werden, auch ihre gedrückte Lage die Ohnmacht ihres Gottes zu beweisen scheint). 4) Als Sittenlose, da man selbst ihre Bruderliebe und ihr Märtyrerthum verdächtigt — endlich 5) als unwissende und rohe Fanatiker, welche alle bestehende Ordnung zerstören wollen: den Gebildeten verächtlich, den Göttern verhafst, vom Volke angefeindet, und scheinbar von den Göttern selbst verworfen. — Dies ist das Resultat und der Inhalt eines Paragraphen, welcher zwei und zwanzig Noten hat, und in diesen einen so durchaus concreten Stoff, dafs die Gewandtheit, mit welcher derselbe auf so einfache und klare Weise angeordnet worden, sicher die wahre Anerkennung eines jeden, welcher auch nur ein schon vorliegendes Material zu bearbeiten versucht hat, finden wird. Unser Vf. hat aber, hier so wenig als sonst, blofs die schon gesammelten Stellen bei christlichen und heidnischen Schriftstellern, und die wichtigsten Urtheile und Erklärungen der bisherigen Bearbeiter zusammengefafst, sondern auch aus eigner Forschung hinzugethan und selbstständig fortgebildet. Indefs bleibt die Klarheit der Auseinandersetzung, die Hervorstellung der Unterschiede an dem Gleichartigen, die Veranschaulichung für den Begriff das vor allen in die Augen Fallende seiner Arbeit. So theilt er die Verfolgungen der Christen theils im folgenden Paragraph, theils in den noch späteren, einfach und anschaulich ab in solche, welche die Christen noch gar nicht als Christen, sondern nur als allgemein verhafste, verächtliche Rotte, oder als jüdische Secten erleiden; dann partielle Verfolgungen in einzelnen Provinzen bis auf Decius, endlich, seit diesem, wahrhaft allgemeine und planmäfsige. Man wird in der Regel ohne Mühe noch besondere Charaktere der Verfolgungen im Einzelnen ermitteln können — Verbot des Uebertritts, Verfolgung der Lehrer und Vorsteher, Unterdrückung der Bibel u. s. w.; aber vielleicht absichtlich nimmt der Vf. nur das Unleugbare oder Unbestrittene der Art auf, da es bei dieser Kürze der Darstellung vor allem auf das Factum selber ankommt. Die gröfseste Zusammenziehung des Stoffes findet sich übrigens, hinsichts des ersten Theiles, im Allgemeinen, in der Schilderung von Personen und Charakteren, im Besonderen, in dem einleitenden Theile über Juden- und Heidenthum, wo zwar eine Fülle von Verhältnissen und Zuständen, aber fast nur durch nackte Erwähnung derselben, mitgetheilt worden ist. So ist dasjenige, was §. 17. v. fin. über die jüdisch-alexandrinische Theologie bemerkt wird, nur Skizze, Aristobul, das Buch der Weisheit und die Therapeuten werden nur namhaft gemacht, die Verwechselung der letzteren mit christlichen Asceten in der Note geschichtlich berichtet, Philo's System als platonischer Mosaismus bezeichnet. Um so weniger findet sich an solchen Stellen ein müssiges Wort, und die Aufführung todter Namen, nach Weise älterer Lehrbücher, ist dem unsrigen fremd. Aber auch die judenchristlichen Secten, Ebioniten, Nazaräer und Elkesaiten, §. 31 u. 42 werden nicht ausführlicher charakterisirt, und es bleibt den Lesern überlassen, des Vfs treffliche Abhandlung in *Stäudlin's* und *Tzschirner's* Archiv Bd. 4. St. 2 selbstständig kennen zu lernen.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

KIRCHENGESCHICHTE.

1) Bonn, b. Marcus: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Joh. Karl Ludw. Gieseler* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Kirchengeschichte* — — von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

3) *Ebend.*, in d. Dyk. Buchh.: *Historiae ecclesiasticae epitome* — — scripsit Dr. *Io. Christianus Guilelmus Augusti* etc.

(*Fortsetzung von Nr.* 8.)

Unter den christl. Vätern ist etwa nur Tertullian §. 57 einer Charakteristik gewürdigt, von Cyprian fast nur das Verzeichnifs seiner Schriften mitgetheilt worden §. 64, wie freilich auch seine Bedeutung im Vergleiche zu der des Lehrmeisters nur geringe ist. Dafs übrigens Tertullian unbedingt unter den Häretikern aufgeführt wird, könnte nur eine falsche, historische Milde in Anspruch nehmen. — Am ausführlichsten sind wohl die Grundzüge der alexandrinischen Theologie, besonders nach Origenes §. 61 mitgetheilt, und von diesem werden denn auch die wichtigsten biographischen Notizen aufgeführt. *G.* beginnt mit der Erklärung des Wortes γνῶσις, als tieferes Verständnifs des Christenthums vermittelst der (eklektischen s. d. not.) Philosophie auf Grundlage der allgemeinen Kirchenlehre, aber nicht frei von häretisirenden Annahmen. Das System selbst wird auf diese beiden einfachen Grundsätze zurückgeführt: vollkommene Entfernung aller anthropopathischen Vorstellungen von Gott, und Behauptung vollkommener sittlicher Freiheit des Menschen. Hieraus entwickelt G., in dieser Folge, die Lehre von der ewigen Schöpfung, dem ursprünglich völlig gleichen Zustande aller vernünftigen Wesen, nämlich der nachmals als Engel, Gestirne, Menschen und Dämonen verschiedenen Individualitäten, und der Körperlichkeit Aller; nebst der Störung dieses Verhältnisses durch die Sünde Einiger, für welche nun die Welt geschaffen, und in ihr jedem der Gefallenen ein entsprechender Körper angewiesen wird — bis nach der Wiederherstellung aller, und selbst des Teufels, mit dem allgemeinen Weltbrande (beiläufig der ersten Spur des Fegefeuers πῦρ καθάρσιον c. Cels. V. p. 240) die ursprüngliche Gleichheit wieder eintritt. Da aber die Geister stets ihre Freiheit behalten, so können sie auch von neuem sündigen, und dann wird Gott für sie eine neue Welt schaffen. Hierauf führt der Vf. hinüber in das Einzelne dieses Läuterungs- und Erlösungsprocesses durch die Lehre vom Logos und der Beschaffenheit des Körpers, in welchem er erschienen, mittelst der Seele demselben einwohnend — endlich die Moral, und die letzten Dinge, nebst einer Erwähnung der dreifachen alexandrinischen Schriftauslegung und der Verdienste des Origenes um die grammatische. — Es fällt in die Augen, wie G., von allgemeinen Grundzügen ausgehend, und sie weiter verfolgend, den innern Zusammenhang des Systems enthüllt, und schwerlich möchte man für den Verstand faslicher dasselbe in eine Uebersicht bringen können. Von dieser Seite wird daher auch die G'sche Darstellung der Leitfaden für die in kurzem vielleicht mehrererseits zu erwartenden, und von Hn. Dr. *Dähne* durch sein Werk über Philo schon angekündigten und trefflich empfohlenen Bearbeitungen der alexandrinischen Theologie bleiben müssen. Inzwischen wird sich in der Folge hoffentlich über den Organismus und die Quellen des Systems noch manches ans Licht stellen, was denn auch wieder auf künftige Entwerfung von Grundzügen desselben fördernd rückwirken dürfte. Die Ueberzeugung des Rec. über das System im Allgemeinen ist, dafs es seine Grundlage vielweniger in irgend einem bestimmten philosophischen Systeme, oder in der eklektischen Benutzung mehrerer im gewöhnlichem Sinne, als aus dem Philosophiren über Schrift und Schriftbuchstaben habe; und, wenn man doch ein bestimmtes Verwandschaftsverhältnifs angeben soll, dem jüdischen Alexandrinismus viel näher stehe, als irgend einem andern Systeme, selbst dem neuplatonischen. Allerdings hat *Origenes* nicht nur nach dem Zeugnisse des *Porphyrius*, sondern auch nach eigner Aussage (beides *Euseb. h. e.* VI. 19) den *Ammonius Sakkas* gehört, und die Schriften des Numenius, Cronius, Moderatus, Nicomachus, sämmtlich jener neopythagoräisch - platonischen Uebergangsperiode angehörig, studirt: aber dies alles nach seiner Aussage (*l. c.*) zu einer Zeit, als er schon lange als Katechet gewirkt, und *Heraklas* schon fünf Jahre Zuhörer des *Ammonius* gewesen. *Basnage* (*ann.* 203. n. 15) berechnet hieraus das 30ste Lebensjahr des *Origenes*, und so erhalten die Parallelen zwischen seiner und dessen Lehre ein ganz anderes Verhältnifs zu einander, als dafs man irgend unmittelbar die alexandrinischen Theologen abhängig von der neuplatonischen Lehre denken dürfte. Vielmehr ist es das Philosophiren über die Bibel, beruhend auf dem Drange zum Geheimnifsvollen und Tiefen (τα βαθύτερα) nach Weise der ältesten Kirche, das Werthlegen auf jeden Buchstaben der heiligen Schrift, welchem überhaupt so viele Irrthümer und Misgriffe der Or-

Orthodoxen (ihr Priesterwesen ein Nachbild des jüdischen, ihre Märtyrer- und Confessorenverehrung auf Aussprüche Christi und des N. T. gestützt, und unzähliges andere), so viele Misgriffe auch der Häretiker zugeschrieben werden müssen, was den Grundzug des alexandrinischen Systemes ausmacht. In so fern ist auch dasselbe viel origineller und selbstständiger, als man es früherhin dafür gelten liefs; aber es ist nicht von einem Mittelpunkte aus entstanden, sondern hat sich atomistisch abgesetzt und ausgebildet, und in so fern enthält es mehr ein beständiges Streben nach Consequenz, als diese selbst, und an vielen Stellen ist es mit sich selbst lange nicht hinreichend ausgeglichen. Doch wir müssen von diesem Excurse noch zu einigen vorzugsweise anziehenden Punkten der alten Kirchengeschichte, und ihrer Behandlung durch Hn. G., zurücklenken. Er ist seiner, zuerst in dieser Zeitschrift (Aprilheft 1823.) mitgetheilten Eintheilungsweise der gnostischen Systeme beständig treu geblieben, und ungeachtet der gewichtvollen Auctorität, welche er in *Neander* gegen sich hat, ist doch sein Vorschlag neuerlich fast allgemein, mit geringen Modificationen, angenommen worden. Der Einflufs des Platonismus und des Parsismus ist auch in der That viel entscheidender für das Ganze des Systemes, indem er auf die Lehre von der Erlösung, namentlich aber von dem Körper, in welchem Jesus erschien — die parsisch-dualistischen Systeme können ihn nur in einem Scheinkörper denken — zum Theil auch auf Moral und Ascetik einwirkt. Dagegen ist die gröfsere oder geringere Abneigung gegen das Judenthum, welche den Demiurgen entweder als untergeordnetes oder als abgefallenes Wesen betrachten läfst, nicht genug fundamentaler Zug, um über die Systeme überhaupt zu entscheiden (s. bes. *Hase* S. 85). Eben so werden die Vorschläge, von Dr. *Baur*: *Commentatio de gnosticorum Christianismo ideali*, Tubing. 1827. p. 33 ss., dafs man eintheilen solle in ethnisirende Systeme, in welchen das christliche Element nur noch schwach hervortritt; judaisirende, welche die Verbindung zwischen Judenthum und Christenthum anerkennen; endlich hyperchristliche, dem Judenthum feindliche — oder die Hypothese von *Möhler* in dem Beglückwünschungsschreiben an *Planck* 1831, dafs der Gnosticismus ganz und gar nur als hypersthenischer Christianismus, als Verteufelung der Natur im Gegensatze zur früheren Naturvergötterung zu betrachten sey — kaum wesentlichen Einflufs gewinnen können. *Möhler* stellt doch nur einseitig ein Element des Gnosticismus an die Spitze, *Baur* wendet diesen grofsartigen Gegensatz von ethnisirender und judaisirender Theologie, welchen er bei den Petrinern und Paulinern mit so glänzendem Erfolge gebraucht hat, mit zu geringer Modification auf eine Erscheinung an, in welcher die Berührung mit dem Judenthume stets nur das sehr untergeordnete Moment ist. Vorzüglich Licht gebend scheint ein Wink von *Herder* (vom Sohne Gottes nach Johannes, 1799. §. 19 ff.), welcher die auf den Grund des damaligen Religions- und Philosophemen-Gemisches aller Orten speculirenden Köpfe plötzlich durch die Predigt von dem erschienenen Gottessohne, dem Erlöser, ergriffen denkt, und nun aus der mehr oder weniger unorganischen Verknüpfung dieses Evangeliums mit den bereits ausgebildeten Systemen die Mannichfaltigkeit derselben und die weite, plötzliche Ausbreitung des Gnosticismus in der ganzen Welt erklärt. Diese Betrachtung führt zunächst auf die rein geographische Eintheilung der Systeme, hernach, bei tieferm Eingehen, auf die G'sche, in platonisirende und parsische. Indefs es ist wahr, es bleibt so noch eine Reihe von Erscheinungen, namentlich die edelste von allen, der Marcionitismus, nicht sowohl unerklärt, als noch nicht völlig erklärt; und hier möchte der von *Baur* und *Möhler* in Betracht gezogene, und von *Hase* mit der G'schen Eintheilung geistreich in Verbindung gebrachte hypersthenische Christianismus wesentliche Dienste leisten. *Augusti* bezeichnet die Gegensätze innerhalb der gnostischen Systeme in Bezug hierauf als *Gnosticismus* und *Semignosticismus*. Vielleicht dafs auch der ethische Pantheismus der ophitischen Systeme, als Fortbildung des absoluten Dualismus, eine wesentlich neue Stufe im Gnosticismus bezeichnet, wenigstens hat er sich am längsten gehalten, bis ins 6te Jahrhundert. Die eklektischen Systeme wird man aber nicht anders, als bei der *Herder*'schen Anschauung von der Sache, organisch einreihen können, wenn schon auch in ihnen der erwähnte Pantheismus auf Grundlage dessen, was sich nachmals als Neuplatonismus entwickelte, obwaltet. Ihr Unterschied von den Ophiten in formeller Hinsicht ist zu grofs, als dafs hier ein natürlicher Uebergang zu ermitteln wäre. Ueberhaupt bleibt unser Classificiren hier stets nur eine Beihülfe der Auffassung, erschöpfend wird es nicht leicht ausfallen, wenn man nicht mehrere *fundamenta divisionis* zugleich in Anwendung bringt, und so zeigt sich gerade hier der Werth des streng historischen Verfahrens, welches in das Factische Form bringt, nicht die Form zu den *Factis* schon in Bereitschaft hat.

Besonders ausgezeichnet scheinen ferner die §§. über die Märtyrerverehrung. Man vergl. S. 200 ff., 302 ff., 555 ff., 694 und die entscheidenden Momente des stufenweisen fortschreitenden Irrthumes liegen klar und vollständig vor Augen. Besonders anschaulich macht der Vf. den Uebergang von der Sitte, noch lebenden Märtyrern sich zur Fürbitte bei Gott zu empfehlen, und der Anrufung der Gestorbenen. Auch tritt die Einwirkung der heidnischen Volksvorstellungen auf die christliche Anschauung an ihrem Orte so deutlich hervor, dafs die unserm Gefühle so fern liegende Lehre, als nothwendig, sofern nur der Irrthum es seyn kann, einleuchtet. Die Artikel über Ascetik und sogenanntes „christliches" oder wie G. sich lieber ausdrückt: „kirchliches" Leben, obgleich auch jener Ausdruck einmal durch den Gebrauch sein bestimmtes Gepräge bekommen, zeichnen sich insgesammt aus. S. bes. §65 über das in die Kirche eindringende Priesterwesen vom Judenthum aus, über die

die Aufnahme der Mysterienform aus dem Heidenthum. Die letztere begründet einen wesentlichen, neuerlich wieder wenig beachteten Wendepunkt in der Geschichte des christlichen Cultus, auf den unser Vf. somit wieder aufmerksam macht.

Eine der hervorstechendsten Seiten unseres Werkes ist die kritische, im weitesten Sinne Wortkritik, wie Sachkritik und die der Geschichte selbst findet darin ihre Ausbeute. Man vergl. z. B., als Emendation, die Stelle *Iren. ap. Euseb.* V, 24, 4, wo mit leichter Hand das ganz unverständliche τὴν ἡμέραν in τῇ ἡμέρᾳ geändert wird, und der Sinn nun ganz evident ist; ferner S. 263 *not. p.* καὶ τάξει πάντων mit einem *fortasse* in πρῶτον geändert; endlich, da es nur auf Beispiele hier ankommt, die kühnste der G'schen Textherstellungen, die Zurückübersetzung der entscheidenden Worte bei *Iren.* III, 3. *ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est etc.* προς ταύτην γὰρ ἐκκλησίαν διὰ τὴν ἱκανώτεραν ἀρχὴν ἀνάγκη κ. τ. λ. Doch wird freilich auch die scharfsinnigste Auslegung der Stelle wegen der besondern Beschaffenheit des Textes nicht über Widerspruch erhaben seyn, wie z. B. schon katholischer Seits *Döllinger* in seiner Kirchengeschichte dagegen aufgetreten ist. Jedenfalls scheint die Bedeutung von *Principalitas* als αὐθεντία, ἀρχή durch die von *G.* angeführten Stellen gesichert, und ein Gegenbeweis kann nur vergeblich versucht werden.

Als Beleg der scharfen Sachkritik des Vfs. diene seine Erklärung über das Gesetz in den *actis Symphoriani* S. 145, der Vorgang mit Apollonius S. 146, seine Urtheile über echte und unechte Bücher oder Stellen in Büchern z. B. das *Testimon. Josephi* S. 75, weiter unten chronologische Kritik zur Ermittelung der Jahrangaben für kaiserliche, der Kirche wichtige Gesetze, besonders Periode 2. S. 73, der Synoden im arianischen Streite (nach *Wetzer*), und vieles andere. Lexicalische Schärfe der Auffassung s. bei Gelegenheit von κλῆρος S. 187 n.

Die zweite Periode theilt der Vf. in die drei Epochen, bis zu dem Concile von Chalcedon 451, bis auf die monotheletischen Streitigkeiten und Muhammed 622, bis zum Anfange der Bilderstreitigkeiten ein, und führt sie also bis zum Jahre 726. So ist der Ausgangspunkt für den *zweiten* Band dann im Grunde die Bekehrung Deutschlands durch Bonifacius, die neugermanische Kirche, welcher die vorausgeschickte Geschichte der ersterbenden griechischen Theologie nur zur Folie dient, damit das ganz neue Leben, welches die Kirche im Occidente gewinnt, der Erstarrung des Orients gegenüber in um so hellerem Lichte wahrgenommen wird. Indefs gesteht Rec. doch gern, dafs es ihm stets Zwang kostet, die Geschichte des kirchlichen Mittelalters mit der Bilderstreitigkeit zu eröffnen, und dafs er am liebsten die ganze Todesgeschichte der griechischen Kirche als blofsen Nachhall derselben Anhangsweise untergebracht wüfste. Doch man sollte wenigstens die griechische Christenheit des Mittelalters nicht nur als Schattenseite betrachten, und so mit von ihr den Eintheilungsgrund der Periode nicht hernehmen. Diese Bemerkung betrifft wieder nur den Namen, den man der Sache giebt; denn die Zeit der beginnenden Bilderstreitigkeiten ist eben die der ersten, eigentlich bedeutungsreichen, Organisirung unserer deutschen Kirche, und diese giebt unstreitig einen noch geeigneteren Anfangspunkt einer neuen Periode für die Kirchengeschichte ab, als das Zeitalter Karls des Grofsen. Im Uebrigen ist die vom Vf. vorgezogene Zeiteintheilung im Einklange mit seiner ganzen ferneren Behandlung des Stoffes. Kirchenhistoriker, welche mit Karl d. Gr. einen neuen Abschnitt beginnen, zeigen schon dadurch, dafs die innere Seite des kirchlichen Lebens ihr Hauptaugenmerk sey: unser Vf. verwendet sogleich von der zweiten Periode an auf die Verfassungsverhältnisse der Kirche besonderen Fleifs, und die politische Papstgeschichte des Mittelalters wird im Verfolg nicht selten der vorwiegendste Theil seines Werkes. Es ist ganz die Erscheinung der Kirche, wonach er seine Darstellung einrichtet, und in einer Zeit wie die unsrige, welche, nachdem sie von innen heraus wieder sich belebt haben und erstarkt seyn wird, danach vor allem zu der festen Gestaltung und Regelung ihrer Verhältnisse zu streben die Pflicht hat, welche nach einem bestimmten und ihr gemäfsen Kirchenthume ringt, und mit concentrirten Kräften ringen sollte: kann eine Behandlung der Kirchengeschichte von dieser Seite nur in hohem Grade erwünscht seyn. Eben aber die Rechtsverhältnisse der Kirche, ihre politischen Erwerbungen und Verluste, und ihre äufseren Zustände überhaupt, entwickelt unser Vf. mit einer Genauigkeit und Umsicht, welche bald ebenso sehr den Juristen als den Theologen, bald den politischen Historiker nicht minder als den Theologen und Rechtskundigen, in ihm wahrnehmen läfst. Der in seinem Werke niedergelegte Stoff ist in der That der vielseitigsten Entwickelung fähig, und man überläfst sich gern der Hoffnung, dafs es dem Vf. selbst zu seiner Zeit gefallen werde, ihn von allen Seiten ins Leben und in die Anwendung überzuführen. Die *G.*'sche Kirchengeschichte ist somit von dieser Seite eine wahre Zeit- und Gelegenheitsschrift, und, der Lage der Sache nach, wird sie es lange noch oder immer bleiben. Bei aller dieser Vorliebe für die Behandlung der alten Verfassungsformen der Kirche, ist es jedoch im geringsten nicht eine Neigung zu diesen Formen selbst, welcher man diese Leistungen des Vfs verdankt. Er hat das Mittelalter bevorzugt in seiner Darstellung, aber wo findet sich bei ihm auch nur die leiseste Spur jener trüben Begeisterung für dasselbe, welche unter unsern Zeitgenossen die frühere Gräcomanie ablöste? Die Haltung, welche sein Werk in den kleinsten Partieen hat, herrscht auch im Ganzen und Grofsen darin; und selbst, wenn er bei einem Lieblingsthema verweilt, wird man nur sehr mittelbar wahrnehmen, dafs es ein solches ist. Eine solche Art der Behandlung ist besonders

ders wohlthuend in einem Zeitraume der Kirchengeschichte, der bisher entweder nur gemifshandelt worden durch seichte, nüchterne Geister, oder apotheosirt durch überspannte und trübsinnige Verehrer; beides protestantischer und katholischerseits. Das hiemit im allgemeinen ausgesprochene Urtheil bestätigt sich sogleich an dem *ersten* Kapitel der zweiten Periode, welche vom Kampfe des Christenthums mit dem Heidenthum, und der Begünstigung des ersteren durch Constantin und seine Nachfolger handelt. Die so streitigen Angaben über die Jahre, oft das Datum der einzelnen kaiserlichen Erlasse, wie über die sachlich genaue Bestimmung ihres Inhalts, hat der Vf. mit einer Kritik und Specialkenntnifs gegeben, welche ihn hier über den gewöhnlichen Horizont des Kirchenhistorikers hinausführt. Auf dieses Kapitel folgt die Geschichte der Theologie, eingeleitet durch den 78sten Paragraph, welcher im Allgemeinen den veränderten Charakter derselben erklärt, und die Ursachen, welche zum Schlechtern wirkten, aufzählt. Die so gefährliche Verwechselung von πίστις und γνῶσις, ein Warnzeichen, insonderheit auch für unsere Tage, die Einmischungen der Kaiser in die dogmatischen Verhandlungen, die mehr positive Abfassung der Glaubensbestimmungen statt der früheren fast nur den Irrthum abwehrenden, und so fort. Demgemäfs führt er zunächst die Geschichte bis zum Emporkommen der traditionellen Theologie durch Epiphanius und Augustin, und wir verzichten darauf ihn auf diesem Wege zu begleiten, um bei seinem Endurtheil über den letzteren einen Augenblick zu verweilen, dafs durch ihn das Abendland in geistige Fesseln geschlagen, und die freie Wissenschaft als Unheil stiftend überall aus der Kirche verscheucht worden sey. Der Ausdruck scheint hart und ist es auch, doch fällt er weniger dem Augustin als seinem Zeitalter zur Last. Ob unser Vf. deshalb etwa leugnet, dafs die späteren Abweichungen von Augustin zum Semipelagianismus, alle diese Mifsbräuche in ihrem Gefolge hatten, gegen welche dann die Reformatoren, ausgehend von Augustinus, ihre Waffen kehren? Gewifs nicht — indefs wird auch damit nicht aufgehoben, dafs das System selbst doch eine immer despotische Herrschaft erlangte, und obgleich dies nur ein Zeugnifs für die wesentliche Vortrefflichkeit desselben seyn kann, so ist doch die unbedingte Herrschaft irgend eines Systemes nie etwas Gutes. Das Abendland liefs sich in Fesseln schlagen, vielleicht um nicht sonst völlig zu zerfallen: das Abendland hat daran mehr Schuld als der grofse Kirchenlehrer des Abendlandes. Wer indefs den Prädestinatianismus neuerer und neuester Zeit tadeln zu müssen glaubt, weshalb schont er die Quelle desselben, und bleibt sich nicht darin wenigstens consequent, dafs er, wie Wahrheit so Irrthum unbefangen anerkenne und darlege, wo sie sich finden?

Auf die Geschichte der Theologie und der theologischen Streitigkeiten, in welcher die Quellenbelege nun schon reichlicher vorhanden und reichlicher mitgetheilt, auch im Texte ausführlicher verarbeitet sind, folgt im *dritten* Kapitel die Geschichte der Hierarchie, nach des Vfs eignem, gelegentlichem Urtheil, mit besonderer Vorliebe gearbeitet. Dieses Kapitel, auf den Grund der *Planck*'schen, und mit Berücksichtigung der *Schmidt*'schen Darstellung, durch eigne Untersuchungen vervollständigt, läfst an Anschaulichkeit und pragmatischer Entwickelung der Verhältnisse nichts vermissen, und es sind insonderheit die §§. 91 und 92 (Geschichte der höheren Hierarchie im Orient und Occident bis auf Leo den Grofsen), welche vor den übrigen ausgezeichnet werden müssen. Die Geschichte des Mönchsthums ist, unserer jetzigen, noch immer verhältnifsmäfsig unzulänglichen Bekanntschaft mit dem Innern desselben gemäfs, in klaren Umrissen mehr von der äufsern Seite her und kürzer entworfen; und das Ende des Bandes scheint überhaupt auf die beiden letzten Epochen unserer Periode hin und wieder beengend eingewirkt zu haben. Wenigstens sind ganze Stellen hier, wie die Ausbreitung der Kirche und anderes, nicht ausführlicher als die zusammengedrängtesten Abschnitte der ersten Periode ausgefallen, und Gregor der Grofse tritt seiner Persönlichkeit nach vielleicht zu sehr zurück, um mit seinen einzelnen Verdiensten oder Mängeln bei den Begebenheiten selbst erwähnt zu werden. Dagegen ist wieder die Hierarchie in den deutschen Reichen §. 122, der Kampf des Papstthums mit der britischen Kirche (§. 124. 131), und das weitere Steigen der päpstlichen Macht im vollkommenem Verhältnisse zu Kapitel II. des 1sten Abschnittes gehalten.

Doch es ist Zeit zu dem *zweiten* Haupttheile unsers Werkes, der bisher in drei Abtheilungen und bis zum Concile von Pisa erschienenen Geschichte des Mittelalters überzugehn, und den bisherigen allgemeinen Anmerkungen über *G's* Behandlung derselben Einiges im Einzelnen hinzuzufügen. Der ganze Zeitraum von den Bilderstreitigkeiten bis zur Reformation ist dem Vf. (Bd. I. S. 18: als Entwickelung des über den Staat herrschenden Papstthums) nur Eine, dritte Periode, welche aber in vier Epochen zerlegt wird, nach den drei hervorstechenden Wendepunkten für die Hierarchie: Nicolaus I. und die Pseudo-Isidorischen Decretalen, Gregor VII., und das Concil von Pisa.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

KIRCHENGESCHICHTE.

1) Bonn, b. Marcus: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Joh. Karl Ludw. Gieseler* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Kirchengeschichte* — — von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

3) *Ebend.*, in d. Dyk. Buchh.: *Historiae ecclesiasticae epitome* — — scripsit Dr. *Io. Christianus Guilelmus Augusti* etc.

(*Fortsetzung von Nr. 9.*)

Die Ausführlichkeit, mit welcher im *Gieseler*'schen Werke die politische Geschichte des Papstthumes gearbeitet worden, und das Verdienstliche dieser Arbeit als nothwendigen Gegenstückes zu der vorwiegend des Innern der Religionsverhältnisse mittheilenden Behandlung, ist schon in Erwähnung gebracht: aber man glaube nicht, dafs auf diese Seite hin einseitig der Fleifs des Vfs verwandt worden sey. Sogleich zieht der Artikel Paulicianer unsere Aufmerksamkeit auf sich, in der neuesten Auflage zumeist auf Grund der Untersuchungen des Vfs selbst (theol. Stud. u. Krit. 1829. H. 1.) umgearbeitet, und die wichtigsten Resultate summarisch mittheilend. Nur mit einem „wahrscheinlich" stellt er das so wohl erwiesene Ergebnifs, dafs eine marcionitische Gemeine und marcionitischer Gnosticismus der paulicianischen Häresie Ursprung und Grundlage hergegeben habe, voran, um das zweite Moment der Lehre, den Paulinismus derselben, daran zu reihen. Doch die Aufmerksamkeit der Leser ist wohl schon hinlänglich auf diesen Paragraphen, der, wenn wir ihn irgend erschöpfend charakterisiren sollten, von Wort zu Wort abgeschrieben werden müfste, gerichtet; und es bedarf nur noch der Bemerkung, dafs, wie bei G. überhaupt vereinzelte, stückweise durchgeführte Bestrebungen sich nicht finden, so auch im Ferneren die Katharer (Bd. 2. §. 46. Kap. VII. — Bd. 3. §. 120) und die Ketzergeschichte des Mittelalters überhaupt durchgängig neu gearbeitet worden sind, sowohl im Vergleiche zu den früheren Ausgaben, als zu dem bisherigen Stande unserer Bekanntschaft mit diesen so dunkeln Partieen. Ganz eigenthümlich ist dem Vf. sogleich die Nachweisung des Ursprunges dieser neuen Manichäer im Occidente S. 353. Er theilt zuerst die Meinung der Zeitgenossen, dafs sie Abkömmlinge der Manichäer seyn, und die Gründe hiefür mit, nämlich die sichern Spuren des Fortbestehens dieser Partei bis ins sechste Jahrhundert, von wo ab dann die sehr lange Zeit gültig bleibende Warnungsformel an die Bischöfe vor heimlichen Manichäern eintritt, dann wird die andre alte Nachricht, dafs diese Ketzer von den Paulicianern abstammten, gleichfalls als nicht unrichtig erwiesen, aber doch die Verschiedenheit zwischen Katharern und Paulicianern, und die mannichfache Uebereinstimmung jener mit den alten Manichäern aufgezeigt, und darauf schliefslich die Vermuthung gegründet, „dafs die Secte, abstammend von altmanichäischen oder auch paulicianischen Parteien, *erst aus den Schriften Augustins gegen die Manichäer* seiner Zeit ihr System zusammengebaut habe, indem ihre Opposition gegen die herrschende Kirche und deren Coryphäen Augustinus, sie auf dessen uralte Gegner hinwies. Geistliche, welche sich unter den Häuptern der Secte finden, seien vermuthlich hiebei die thätigen Personen gewesen." Es ist gegen diese Hypothese von Hn. Dr. *Baur* gelegentlich in seinem Werke über den Manichäismus Einspruch geschehen, und eine weitere Begründung desselben angekündigt worden: um so mehr möchte die Bemerkung am Orte seyn, dafs G. keineswegs, wie *Baur* es zu fassen scheint, den ganzen Ursprung der Sekte auf diese Weise herleiten will, was allerdings sehr vieles gegen sich haben würde, und Niemandes Absicht seyn kann; sondern dafs er nur ihre besonderen Abweichungen von den der Zeit nach unmittelbar voraufgehenden Parteien dieser Art somit erklärt. Weitere Proben oder Kritiken liegen aufserhalb des Bereiches dieses Aufsatzes, welcher nur die allgemeinen Verhältnisse darzulegen bestimmt ist, und da der Vf. selbst durch die Vorrede diejenigen Abschnitte bemerklich gemacht hat, über welche er ausführlichere Urtheile Sachkundiger wünscht, so möchte man viel lieber solche durch diese Zeilen von neuem in Anspruch nehmen, als ihnen auf unzulängliche Weise vorgreifen. Auch Belege der historischen Kritik und der hier im Mittelalter an ihrem Orte eintretenden Charakterzeichnungen unseres Vfs. sind weder durch die Grenzen des noch übrigen Raumes gestattet, noch auch dringend erforderlich, da sie überall dem Leser sich darbieten. Wir bringen statt dessen noch eine Stelle aus der Vorrede der ersten Auflagen unseres Werkes (Bd. 2. Abtheilung 2.) in Erinnerung, welche vielleicht auch in der neuesten immer noch an ihrer Stelle gewesen wäre. „Da nur Wenigen die unübersehbar vielen und grofsentheils seltenen Quellen zugänglich sind, so hielt ich es hier um so mehr für zweckmäfsig, aus denselben für meine Herren Zuhörer und für andere Freunde *wahrer* Geschichte, eine

rische Basis auszuheben, welche umfas-
ig wäre, um sowohl eigenes Nachdenken
e merkwürdige Zeit anzuregen und zu lei-
für die Hauptzüge fremder Darstellungen
tein zu dienen." Die zum Theil mit Un-
genannte, anregende Vortragsweise ist
zu hohen Ehren gekommen, und man hat
t auf Kosten der Mittheilung des unent-
ten Materials, rein formell üben wollen.
enn nun grade im historischen Vortrage das
fte seyn, und grade im Lehrbuch, die
tigkeit in der einzig erspriefslichen Weise
n, indem ihr Stoff und Richtung gegeben,
Ausdruck aber vorläufig selbst überlassen
rschöpfender und zugleich anspruchsloser,
er vom Vf. geschehen, konnte der hohe
iner Leistungen, namentlich für das Mit-
und die politische Seite der Kirchenge-
nicht angegeben werden, und je mehr
ins Einzelne folgt, um so mehr fühlt
ihm im Namen der Wissenschaft zu
rpflichtet. Mit welchem eigenthümlichen
r die Ueberfülle der Quellen beherrscht,
nzen Reihe der Bearbeitungen, selbst die
der politischen Geschichte, der mittelal-
Poesie und Kunst, der Rechtsgelehrsam-
w. seiner Auswahl unterwerfend, mit si-
nd geschöpft, und überall einen müssigen
gsam gemieden, dies darf eben nur erin-
en, um mit der Ueberzeugung von unse-
ke zu scheiden, dafs Gediegenheit die Ei-
sey, welche es im Ganzen wie im Einzel-
uf seltene Weise bewährt. Endlich sind
Papier und Correktheit durchgängig dem
s Werkes entsprechend. Es herrscht eine
che Treue in Citaten und Quellenmitthei-
d in dem ganzen Umfange des Buches sind
nur folgende Incorrektheiten oder Verse-
fallen. Band 1. S. 123 *n. c.* Zeile 1 lies
(statt *m*). B. 1. S. 8 ist zu lesen *Ca-*
ercitatt. XVI (statt XVII, wie in al-
ben steht). Ebend. S. 57 heifst es, dafs
eine Darstellung der samaritanischen Theo-
e 1822. 4.) aus *Oxforder* Mss., namentlich
Damascena, gegeben habe. Er schöpfte
Londoner Handschriften, und der Name
mascena ist ein willkürlicher unpassender
lchen *Castellus* dem einen Ms. giebt. Die
dieser Gedichte sind von *Gesenius* her-
: *Carmina samaritana.* Lipsiae 1824.
er Herausgeber der apostolischen Väter
Russel, nicht *Rusel*. Bd. 2. Abth. 2. S. 432
ie Abfassung der Schrift des Dominikaners
on Paris *determinatis de modo existendi*
isti in Sacramento etc. in das Jahr 1309
la er doch, der gewöhnlichen Annah-
velche auch *l. c.* S. 218 befolgt wird, schon
starb. Abtheil. 1. S. 178, *n. e.* wird
e Synode, auf welcher Papst *Johannes IX.*
der im J. 897 gegen *Formosus* gehaltenen

Synode cassirte, auf das J. 904 (statt 898) angesetzt, da nach S. 177 *n. a.* als Todesjahr Johannes IX. richtig d. J. 900 angegeben ist. Abtheilung 3. S. 149 ist Karl VI. zu lesen (statt VII.), obgleich der Wahnsinn dieses Königs ihn damals zur persönlichen Antheilnahme an der Entsetzung des Papstes schon unfähig machte. Die Regierung wurde unter seinem Namen geführt, und Karl VII. war damals noch unmündig. Ebend. S. 146 lies in der letzten Zeile des Textes 1407 (statt 1307).

Zur speciellern Charakteristik des *Hase*'schen Lehrbuches bemerken wir nächst dem Obigen Folgendes. Schon der seiner Anonymität längst beraubte *Hutterus redivivus* war ein Beweis des historischen Talentes unseres Vfs., dieser Gabe der Anschauung, vermöge welcher er in selbst ihm ferne liegende Gedankenreihen einzugehen, und sie eigenthümlich belebt in die Gegenwart einzuführen weifs. Von vorn herein mufste man geneigt seyn, das vorliegende Lehrbuch von dieser Seite grade anzusprechen, und man wird seine Erwartung nicht getäuscht finden. Vielleicht ist die Kirchen-Geschichte mit gleichem Geschicke der Darstellung noch nicht vorgetragen worden, sicher nicht in der compendiarischen Weise, und so bezeichnet unser Werk gleichfalls einen Höhepunkt unter den übrigen. Was der Vf. in der Vorrede als Ziel seines Strebens verkündigt, statt des Allgemeinen und Unbestimmten stets das Individuelle und Bestimmteste jedes Zeitalters auszusprechen, und wo es allgemeiner grofser Züge bedurfte, diese mit Hindeutungen auf ganz bestimmte Thatsachen zu geben, welche den Lehrer darauf hindrängen, des Individuellsten dabei zu gedenken, dies hat er so vollkommen, als ein hoch gestecktes Ziel selten erreicht wird, geleistet, und dadurch auch Lesern, welche sonst nicht eben an Compendien sich halten würden, eine so lehrreiche als anziehende Lectüre gewährt. Anregend ist das Buch in hohem Grade, geistreich in dem besten Sinne des Wortes, und ungeachtet dieser Fülle von Geist, Anschauung und Combination, stets doch besonnen, klar und von wahrer Tiefe. Ohne Zweifel wird es daher auch eine heilsame und wichtige Anregung bewirken, und der Entschuldigung des Vfs., dafs er dies Werk geschrieben, statt Monographieen oder speciell eingehender Abhandlungen, (Vorrede v. f.) hätte es nicht bedurft. Sind auch in diesem Buche allerdings neue Resultate auf den Grund selbstständiger Untersuchungen über einzelne dunkle Stellen der Geschichte nicht eben das Bemerkenswertheste, vielleicht überall nur beiläufig vorhanden: so sind diese ja auch nicht der eigentliche Gegenstand der Compendien, und der Vf. hat seinen Zweck erreicht, wenn er die bisherigen Resultate neu durchdringt, und die ihm eigene Auffassung dazu giebt. Auch ist es nicht überall das Alte nur in neuer Form, der schon vorhandene Stoff durch Ideen belebt: sehr häufig ist es die Combination verschiedener Hypothesen zu einer vermittelnden neuen, was dieses Werk auszeichnet, und ein solches Verfahren ist in einer Zeit, in welcher

cher die Ansichten mehr als gewöhnlich aus einandergehn, von grofsem Verdienste. Doch bleibt die vollständige und gründliche Kenntnifsnahme des Vfs. von den vorhandenen Resultaten, meist auf die neuesten und selbst nur gelegentlich mitgetheilten Bemerkungen sich erstreckend, die verdienstlichste Seite seines Buches, und es gehört zu denjenigen, welche er mit eben so viel Fleifs als Geist und Talent gearbeitet hat. Was aber von dem Buche im Allgemeinen bisher behauptet worden, gilt ganz insbesondere von der letzten Hälfte desselben, der neueren und neuesten Geschichte, und je mehr der Vf. lediglich auf eigne und selbstständige Ermittelung und Verarbeitung des Stoffes gewiesen ist, um so ansprechender und unterrichtender wird seine Behandlung. Seine Urtheile über die neueste Zeit möchten selbst einem weiteren, als dem theologischen Publicum von Interesse seyn.

Nach diesen durchaus anerkennenden Bemerkungen mag nun aber die Frage ihre Stelle finden, wiefern denn das Verfahren des Vfs. im Allgemeinen dem Zwecke eines Lehrbuches angemessen sey? Schon oben hat Rec. seine Differenz mit Hn. *Hase* hierüber an den Tag gelegt, indem er einer theilweise entgegengesetzten Vortragsart den Preis zuerkannte: hier wird die nähere Betrachtung des jetzt fraglichen Verfahrens jenes Urtheil weiter rechtfertigen müssen. Das Anziehende des Hase'schen Werkes mufs, der angegebenen Beschaffenheit desselben nach, in ungleich höherem Grad für den bereits unterrichteten Leser, als für den Neuling statt finden. Es ist gewifs, dafs die Herübernahme der Ausdrucks- und Anschauungsweise eines früheren, eigenthümlichen Zeitalters in die Darstellung selbst, an und für sich spannend seyn mufs: aber man sieht nur nicht, wie im mündlichen Vortrage dieses Interesse noch gesteigert werden kann. Soll nun etwa das Allgemeine dem Individuellen und Concreten nachträglich beigegeben werden, oder soll es ganz aufsen bleiben, oder soll endlich, durch gleichfalls concrete Züge, die nicht mit aufgenommen werden konnten, eben darum aber auch als die matteren gelten müssen, der Text des Lehrbuches noch erweitert werden? Keiner von diesen Fällen kann in der Absicht des Vfs. liegen, und doch bedarf das Lehrbuch für den Lehrling noch sehr der Erläuterung. Wir gestehen, das beste Mittel derselben würde unter diesen Umständen grade in der unmittelbaren Veranschaulichung der Quellen vorhanden seyn. Man versuche es und verbinde das G'sche Compendium mit dem von *H.*, und es werden dem Anfänger, sofern er dazu schon im Stande ist, beide Bücher mit einander in ganz neuem Lichte erscheinen. Dasjenige aber, welches die Stelle des mündlichen Vortrags vertritt, ist dann doch das *Hase*'sche, und nur sofern für solchen immer noch eine Stelle bleiben wird, möchte es noch auf den Rang eines Compendiums Anspruch haben. Sicher ist wenigstens *H.* ohne *G.* zum Selbststudium für den doch nur philologisch vorbereiteten Anfänger viel weniger ausreichend, als *G.* ohne *H.*; mit einander aber möchten beide im Nothfalle anderweitige Dienstleistung möglichst entbehrlich machen. Nur diesen Vorzug sind wir genöthigt dem Vf. hier einzuräumen, dafs die Auswahl aus den Quellen, welche er getroffen, hinlänglich für den ersten Anfang, den bei *G.* seiner Fülle wegen nicht leicht übersehlichen Stoff vereinfacht. Dagegen fehlt die Mittheilung der Stellen selbst, und der Vf. läfst es an dem Citate bewenden. Ist es denn aber im Grunde das Wer? nach welchem der Anfänger zunächst bei den Quellen fragt und fragen soll, oder das Was? der Inhalt, der ihn beschäftigt? und ist deshalb nicht der Abdruck der Stelle für den Zweck des Lehrbuches stets von gröfserem Belange, als das blofse Citat? —

Um im Einzelnen die Principien, welche der Vf. befolgt, kennen zu lernen, ist es am Angemessensten ihn nochmals selber zu vernehmen, da er so getreuen als anspruchslosen Bericht über sein Werk giebt. „Auch ist", sagt er S. IV der Vorr., „einiger Fleifs auf eine Seite der Geschichte verwandt worden, die zwar von Alters her von echten Geschichtschreibern beachtet, aber in der Kirchengeschichte erst von dem ehrwürdigen Neander hervorgehoben worden ist; doch hat diese Darstellung keineswegs zu erwarten, bei der Neanderischen Schule Anerkennung zu finden, da es allerdings nicht das Erbauliche im Volksleben war, was ich vorzugsweise aufsuchte, sondern immer nur das religiös-charakteristische. Eine solche Darstellung wird im Grofsen und Ganzen wohl auch etwas Auferbauendes haben, und es ist mir dabei so zu Muthe gewesen, als wenn ich die Geschichte des göttlichen Reichs auf Erden schriebe, aber Einzelnes, weil die Menschen das Hohe zur Carricatur gemacht haben, mag sehr unerbaulich klingen." Zarter und treffender konnte der Vf. die Stellung, welche das ascetische Element im wissenschaftlichen Vortrage einnehmen soll, und das Verhältnifs zwischen einer Geschichte des Reiches Gottes und der der Kirche, nicht bezeichnen; treffender kaum den geehrten Meister in diesem Gebiete der Kirchengeschichte und sein zeitgemäfses, bleibendes Verdienst sowohl von dem einseitigen Treiben Mancher aus seiner Schule isoliren, als vor ungerechten Verkleinerungen entgegengesetzter Denkweisen ihn sicher stellen. Diese ganze Seite des *Hase*'schen Werkes ist also durchaus vermittelnder Art, und Kundige jeder Schule und Meinung werden ihr besondere Aufmerksamkeit widmen müssen. Im Ferneren begrenzt und erweitert der Vf. den Umfang seines Stoffes in dieser Weise, dafs er zunächst für die Geschichte der christlichen Kunst Bürgerrecht auch in dem Compendium fordert, dagegen aber eine Menge „todtgeborner Kleinigkeiten, mit welchen man sich bisher herumgetragen, diese vollständige Erwähnung der Nebenpersonen eines Ereignisses, diese Namen von Synoden, auf denen nichts beschlossen worden ist, der Päpste, die nicht regiert, und der Schriftsteller die nichts geschrieben haben" auszuscheiden verspricht. Dafür soll dann

das

das Bedeutsame ausführlicher behandelt und das biographische Element hinlänglich hervorgekehrt werden; weil so in der gröfsesten Kürze das Zeitalter selbst im Leben einzelner Männer angeschaut werde, und grade diese concrete Darstellung einzelner hober Gestalten einer Zeit am hellsten in der Erinnerung leuchte. So wahr dies ist, so schwierig ist auch die Aufgabe des Universalhistorikers, der es als solcher mit Biographieen nicht zu thun hat, sie für seinen Stoff zu nutzen, ohne denselben ihnen dienstbar zu machen, und nur sehr geübtem Blicke konnte es gelingen jedesmal die Stelle zu ermitteln und den Umfang, in welchem die Angelegenheiten der Person als solcher die des Zeitalters selber sind. Endlich ist es die ausführlichere Berücksichtigung der heidnischen Religionen, an deren Stelle das Christenthum nachmals herrschend wird, und von denen es einigen Beischmack annimmt, welche durch *Hase* wieder geltend gemacht wird. Zwar hatte in Betreff der germanischen und der meisten slavischen Stämme die Völkerwanderung die alte Religion vorläufig verschlungen, und in dem Zeitpunkte wo dieselben den christlichen Boden betreten, und sich zu der Gottheit desselben bekennen, haben sie selbst keinen Glauben und keinen Cultus mehr; so dafs ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihrer alten und neuen Religionsweise nicht vorhanden ist: indessen lebt der alte Glaube, wo er nicht schnell durch das Christenthum verschlungen wird, alsbald wieder auf, und vom Zeitalter Karls des Grofsen an wird er für die Bekehrungsgeschichte wieder von vorzüglicher Bedeutung. Der Inhalt des Islam dagegen darf nur etwa in der Kürze, in welcher der Vf. ihn mittheilt, Gegenstand der Kirchengeschichte seyn.

Die Diction des Vfs., welche in diesem Werke als vollkommen in ihrer Eigenthümlichkeit durchgebildet auftritt, kann nur aus Beispielen erkannt werden, und eine Bezeichnung derselben als prägnant, bewegt, fast geziert und doch dem Vf. natürlich, giebt nur eine sehr unzulängliche Vorstellung. Als Proben der ganzen Auffassungs- und Vortragsart des Vfs. würden insbesondere diejenigen Paragraphen zu empfehlen seyn, welche die Uebersichten zu den einzelnen Perioden oder Abschnitten enthalten, und in welchen auch die sonstige Eigenthümlichkeit des Vfs. am bündigsten zu Tage kommt. Dafs sein Standpunkt im Ganzen mehr der des Historikers als der des Theologen genannt werden dürfte, ist eine Folge der Grundansichten des Vfs. vom Christenthum und Kirche, und der universellen, freisinnigen Denkart, durch welche er längst schon den einen empfohlen und den andern verdächtig ist. Seine Urtheile über das kirchliche Mittelalter, in welches er, lebendiger Antheil nehmend als irgend einer seiner Vorgänger, und doch mit vollkommener Klarheit und Besonnenheit eingeht, sind die der jetzt herrschenden historischen Schule, die denn auch, wenn der ethische Maafsstab nur richtiger und schärfer noch angelegt wird, die der Theologen und Diener der Kirche zu werden, nicht unwürdig sind. Die Geschichte Gregors VII., Innocenz III. u. IV., Bonifacius VIII., sind die Stellen, an welchen der Leser den Vf. von dieser Seite kennen lernt. Endlich die Anordnung, welche derselbe befolgt, hält auf treffliche Weise die Mitte zwischen der *Henke*'schen, welche von einem festen Fachwerke nichts weifs, und der neueren, welche an einem solchen bisweilen zu fest hält.

(*Der Beschlufs folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Braunschweig, b. Meyer sen.: *Historische- und Phantasiegemälde* von *F. Th. Wangenheim*. Enthält: 1) Der Christabend. 2) Das Innerstegrab. 3) Das Vermächtnifs. 4) Signor Rana. 1834. 207 S. 8. (1 Rthlr.)

Rec. weifs nicht was Hr. *W.* unter *historischen Gemälden* versteht, denn nach dem gewöhnlichen Begriffe davon, hat er hier keine gefunden. Ein Anfang wie: „Es war an dem und dem Tage des und des Jahres als"…. will doch wahrhaftig nichts sagen, wenn es dabei bewendet. Der *Christabend* ist eine nicht übel erzählte Familiengeschichte und zugleich das Beste im ganzen Buche. Das *Innerstegrab* (nicht innerste Grab) d. h. das Grab an dem Ufer der Innerste giebt der Erzählung nur in sofern den Namen, als zwei Liebende sich am Schlusse der Geschichte ertränken und an dem Ufer begraben werden. Schauderhaft genug, aber eben so wenig historisch ist die folgende Erzählung, obschon Versailles, Ludwig XIV. u. s. w. darin vorkommen. *Signor Rana* ist kein Phantasiegemälde sondern eine, nicht einmal komische, phantastische Composition. Der Vf. erhebt sich nirgends über das Gewöhnliche in Erfindung, Ausführung und Stil, wird aber vielleicht eben darum ein *grofses* Publikum finden. *G—e.*

Hanau, b. Edler: *Kornblumen*. Gesammelte Novellen von *H. G. Zehner*. *Zwei* Bände. *Erster* Bd. 283 S. *Zweiter* Bd. 252 S. 1834. 8. (2 Rthlr.)

Unter den *sechs* hier gelieferten Novellen ist zwar keine uninteressant zu nennen, aber jede würde noch anziehender seyn, wenn der Vf. weniger gesucht und manirirt wäre. Rec. findet im Stil eine grofse Aehnlichkeit mit dem Stile *G. Dörings* in dessen früheren Schriften, und kann diesen nicht für besonders schön halten. Hn. *Z's* Eigenthümlichkeit mag zum Theil seine Ausdrucksweise ihm natürlich machen, aber das *Bestreben* sich originell ausdrücken, gleichsam nur in brennenden Farben malen zu wollen, woraus aber ein häufiges Vergreifen hervorgeht, ist zu sichtbar. Provinzialismen und unglückliche Wortbildungen sind schon bei Anzeige des gespenstischen Schweden (A. L. Z. 1834. Nr. 167) gerügt worden.

G—e.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Januar 1835.

KIRCHENGESCHICHTE.

1) Bonn, b. Marcus: *Lehrbuch der Kirchengeschichte* von *Joh. Karl Ludw. Gieseler* u. s. w.

2) Leipzig, in d. Weidmann. Buchh.: *Kirchengeschichte* — — von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

3) *Ebend.*, in d. Dyk. Buchh.: *Historiae ecclesiasticae epitome* — — scripsit Dr. *Io. Christianus Guilelmus Augusti* etc.

(*Beschluss von Nr.* 10.)

Gern würde Rec. noch hie und da auch bei diesem Werke ins Einzelne gehn, da der Vf. gerade in diesem Falle es ungern sehen muss, wenn anstatt des Individuellen nur das Allgemeine, und in so unzulänglichem Umrisse gegeben wird. Gern würde man bei Paragraphen, welche von Anfang bis zu Ende Geist und Gedanke sind, wie etwa, um nur einen zu nennen, der 105te: Inbegriff und Quell des Kirchenglaubens (in dem Jahrhunderte vor Constantin); gern bei der Darstellung der neuesten, historisch so wichtigen Zeit kürzer oder länger verweilen; aber es scheint für diesmal mit einem: Komm und siehe! genug. Mit allgemeinen fast überall möglichen und bei einem so individuellen Schriftsteller von selbst sich ergebenden Gegenbemerkungen, Zweifeln, Angaben differirender Auffassung, oder beifälligen und weiter begründenden Urtheilen würde hier am wenigsten etwas gewonnen werden. Sagt doch der Vf. selbst S. IX: „Da ich oft nur mit einem leichten Uebergewichte der Gründe mich für die eine oder andre Stellung entschieden habe, so ist zu erwarten, dass andre anders entscheiden. Aber wenn sie die Vortheile und Nachtheile der einen Stellung gegen die andre abwägen, so werden sie wenigstens meist erkennen, was die getroffene Wahl veranlasst habe." Die Nachweisung von eigenthümlichen Missgriffen aber, oder von nicht ganz treffenden Charakteristiken und zu kühnen Combinationen des Vfs würde nicht schwierig seyn, wenn man manche seiner abweichenden Urtheile einer strengen Prüfung unterwerfen wollte. Man vergl. die Behauptung über Tertullian S. 96: nicht er, sondern die römische Kirche habe ihre Gesinnung gewechselt seit dem J. 192 (da doch der *apologeticus* nicht vor 198 zu setzen). Für jetzt mag es an dieser allgemeinen Empfehlung eines Werkes genügen, von welchem es den Lesern viel wichtiger ist, zuvörderst zu wissen, was sie daran haben, als was etwa im Einzelnen daran mangeln könnte. Die äussere Ausstattung des Werkes ist so anständig und geschmackvoll und trefflich, als der innere Werth es erforderlich machte. Auch die Correctheit entspricht der Bestimmung des Buches, und nur um zu zeigen, dass Rec. auch danach sich umgesehn, mag etwa S. 90. Z. 10 v. o. das *Marionitas* statt *Marcionitas* hier angemerkt werden. Von einzelnen orthographischen und grammatischen Eigenheiten des Vfs, wie: Mittle Geschichte, bösse Menschen, Reissige u. s. w., weiss Rec. die Quelle nicht und muss dem Vf. ihre Vertheidigung überlassen; aber *Moslim* als Plural gebraucht, wird er wohl nicht vertheidigen mögen.

Der *Augusti*'sche Grundriss gewinnt gleichfalls in der Geschichte der neueren Zeit, jedoch schon von der Reformation an, ein Interesse, welches er in der ersten Hälfte in gleichem Grade nicht hat. Bis auf das sechszehnte Jahrhundert gewährt er einen hauptsächlich durch die Beschränkung des Stoffes werthvollen Leitfaden. So z. B. bleibt in der ersten Periode selbst der Streit über die Ketzertaufe zwischen der afrikanischen und römischen Kirche unerwähnt, und der Ursprung des Mönchthums wird erst da nachgetragen, wo dasselbe völlige Consistenz gewinnt. Auf diese Weise ist es dem Vf. möglich, die ersten 15 Jahrhunderte in der einen Hälfte des Buches zu liefern, und die einzelnen Perioden auf etwa je 40 Seiten zu charakterisiren. Die dritte von *Gregor dem Grossen* bis zu *Karl d. Gr.* 604—814 ist am meisten in die Kürze gezogen, befindlich auf S. 75—90, unter diesen Rubriken: *de fatis ecclesiae externis*, *de statu et regimine ecclesiastico*, *de scriptoribus huius periodi*, *de controversiis theologicis*. Diese Gedrängtheit herrscht, wie erwähnt, bis zu dem Reformationszeitalter hin: hier beginnt dann der unstreitig eigenthümlichste Theil des Werkes. Nach den zahlreichen Monographieen über diesen Abschnitt der Geschichte, welche seit dem ersten Reformationsjubiläum geliefert worden sind, ist es in der That jetzt nun an der Zeit, eine Recapitulation des Geleisteten zu versuchen. Ein Verf. nun, der anerkanntermaassen gerade an der Reformationszeit sich mit Vorliebe gebildet hat, wird auch von andern mit Liebe über sie gehört werden. Er behandelt die neuere Zeit in sechs *locis*, der erste, *historia Reformationis in genere et Lutheranorum in specie*, getheilt in die *drei* üblichen Abschnitte, welche von den politischen Verhältnissen der Parteien entnommen werden: bis zum Augsburger Religionsfrieden, bis zum westphäl. Frieden, bis zum Jahre 1830; die übrigen fünf *loci* sind diese: Geschichte der reformirten, der englischen, der katholischen, der griechischen und orienta-

talischen Kirche, endlich der merkwürdigsten Secten: Als wesentliche Grundsätze des Protestantismus, welcher nach der Lehre der Vorfahren weder ein bloſser Antipapismus noch auch absoluter Rationalismus sey, stellt Dr. *A.* § 124 die folgenden auf: die Lehre von Christo als dem einzigen Haupte der sichtbaren und unsichtbaren Kirche; von der heiligen Schrift — *rationaliter interpretanda* — als einziger Glaubensnorm im Gegensatze zur Tradition; die Lehre, daſs wo evangelische Predigt und Sacramentenverwaltung sey, auch die Kirche, als Versammlung der Heiligen, bestehn. Die sonst so wichtige Rechtfertigungslehre tritt also hier, wo es auf die letzten Folgesätze, bis zu welcher sie entwickelt worden ist, ankommt, zurück, und die genetische Entstehung der Reformation darf allerdings, wenn es sich um Bestimmung des Wesens unseres Protestantismus handelt, nicht die Hauptsache seyn. §. 125 zeigt den Unterschied zwischen der Reformation als planmäſsig herbeigeführter Kirchenverbesserung und Revolution, §. 126 die Beförderungsmittel derselben besonders in der deutschen Reichsverfassung, §. 127 ihre hauptsächlichsten Momente: Leben und Wirken Luthers und seiner Gehülfen, Verhalten einzelner Fürsten und Obrigkeiten, Widerstreben des Papstes, öffentliche Reichsverhandlungen u. s. f. Im Ferneren ist dem Vf. ganz eigenthümlich der geographische Gang, welchen er von §. 134 an einschlägt, indem er, nächst der sächsischen, die hessische, Lüneburgische, Brandenburgische, Anhaltische, Würtembergische, Schlesische, Preuſsische, Meklenburgische, Dänische, Norwegische, Schwedische Reformation, endlich die Aufnahme derselben innerhalb katholischer Gebiete und freien Städte charakterisirt. Ein solches Verfahren ist der compendiarischen Darstellung eben so angemessen, als es zugleich dem Vf. die beste Gelegenheit giebt, seine specielle Kenntniſs der einzelnen Landeskirchen zu entwickeln. Führt ihn diese nun auch zur Erwähnung einzelner Fürsten und Theologen, welche nicht eben allgemein bekannt, und gewiſs aus Lehrbüchern bisher noch nicht bekannt geworden sind: so ist doch auf diesem Wege eine Veranschaulichung und Uebersicht möglich, wie sie auf andere Weise mit dieser Vollständigkeit nicht zu vereinigen seyn dürfte. Den Leitfaden geben die chronologischen Verhältnisse der Ausbreitung des Evangeliums, und insofern ist es leicht sich hier zurecht finden. Möchte es nur dem Vf. gefallen, die neu eröffnete Bahn selbst noch weiter zugänglich zu machen. Gleiche Sorgfalt, wie diesem ersten *Locus*, ist der reformirten Kirche gewidmet, und das Labyrinth der anglikanischen Secten-Geschichte in sehr einfachen Zügen entwirrt worden. Doch auch diese Art, wie der Vf. noch zuvor die Geschichte der lutherischen Confession bis auf die neuesten Zeiten herabführt, ist der Erwähnung vorzüglich werth. Ihre *fata adversa* in Ungern, Schlesien, Frankreich, Polen, England, Salzburg, der Pfalz, ferner die Uebertritte Friedrich Augusts von Sachsen und anderer Fürsten, spannen die Aufmerksamkeit des Lehrers für diese bessere Seite der Zeit, welche in der Organisirung der beständigen Reichstage seit 1663, dem Zusammentritt des *corpus Evangelicorum*, der Blüthe Preuſsens, und den — zart erwähnten — Verdiensten des jetzt regierenden Königs sich darlegt. Selbst die französische Revolution konnte unter der Leitung des Herrn der Kirche hintennach nur von gesegneten Folgen seyn, und so wird kein Ergebniſs der Gegenwart ihr gefahrvoll werden. Hinsichts der innern Verhältnisse sind es: die *rabies theologorum*, das *immodicum* νεολογίας *studium*, die παλαιολογίας *praeiudicata dilectio*, welche der allgemein werdenden Bildung und Wissenschaftlichkeit, der sich neu begründenden Apologetik, dem blühenden Zustande der exegetischen und historischen Theologie die Schattenseite geben: doch so daſs die entgegengesetzte als die vorwiegende erscheint und erwiesen wird. *Forma ecclesiae et doctrinae evangelicae variabilis et mutabilis; sed ipsius essentia, ut verbum Dei, cuius est interpres et praeco, invariabilis atque aeterna.* Rec. ist genöthigt, mit diesem Schlusse des §. 174 den seiner Mittheilungen zu verbinden, wenn schon nun noch eine Probe aus dem gedrängtesten Theile des Werkes, etwa dem Abschnitte von Gregor VII bis zur Reformation, sehr am Orte wäre. Doch die Uebersichten der einzelnen Zeiträume, in welchen der Vf. den Gang, den er im Einzelnen nehmen will, angiebt und begründet, ergeben leicht näher die geschickte Weise desselben durch Gegensätze seinen Faden unvermerkt fortzuführen; und ein jeder einzelne Paragraph beweist die Fähigkeit, in wenigen Worten die eigentliche Hauptsache zu sagen. So wird von Innocenz III seine ganz neue Handhabung des Bannes und Interdictes, durch welche er die Kaisermacht vernichtet, Fürsten und Völker zertritt, Kreuzzüge gegen die Ketzer bewaffnet, und seine übrigen Institutionen vollendet, nahmhaft gemacht, und einem Bonifacius VIII mit einem *fastu certe et arrogantia adversus principes Innocentium superans* das Urtheil gesprochen. Danach das Erliegen des Papstthumes unter der eignen Last, während die dreifache Krone, von Damasus II, Bonifacius VIII, Urban V (oder VI), Johannes XXII und Paul II, mehr ein Zeichen ihrer Anmaſsung als Macht, aufgesetzt und ausgeschmückt, den tödtlichen Schaden übel verbirgt. Ein schönes Sinnbild zur Veranschaulichung der Lage der Dinge, und dem Zwecke eines Lehrbuches sehr gemäſs, ob wohl bisher in solchen noch nicht angewandt. Auf die Aufzählung der einzelnen Kreuzzüge und die damit beendigte Geschichte der Waffenthaten und politisch-kirchlichen Unternehmungen der Zeit, folgen, angeschlossen durch Erwähnung der Erbeutung des Aristoteles von den Arabern, die wissenschaftlichen Groſsthaten der Zeit. Die Scholastiker (*non nomine novo, sed significatione nova dicti*), anfangs den Bibeltheologen und der Curie miſsfällig, besonders Alexander III, Innocenz III, Gregor IX, danach im Dienste und Solde des Papstthums und der Kirche, erfüllen die Zeiträume von 1034 — 1164 (von Anselm bis auf Robert Pulleyn

und

und Peter den Lombarden + 1164), von da bis zum 14., und bis zum 16. Jahrh. Die Mystik wird, obgleich von Einzelnen mit der Scholastik vereinigt (Zeile 3 von unten S. 112 bis *Richard de sancto Victore*, statt *Victor* etc.), und ihrem Wesen nach reformatorischen Zwecken zunächst fremd, als die Keime solcher Bestrebungen enthaltend, zum Uebergange zu diesen verwandt. Der lateinische Stil des Vf. ist, wie es gewöhnlich zu seyn pflegt, von derselben Eigenthümlichkeit wie seine deutsche Schreibart: dasselbe Salz im Einzelnen des Ausdruckes, im Ganzen der Anordnung das Spannende der Gegensätze und Combinationen, in beiden Klarheit und Anschaulichkeit vermöge logischer Ordnung. Auch die äufsere Ausstattung des Werkes verdient vorzügliches Lob.

L. R.

MINERALOGIE.

Berlin, in Comm. b. Nauck: *Beschreibung der Mineralien-Sammlung des Hrn. Medicinalrath Bergemann zu Berlin.* — *Erste* und *zweite* Abtheilung. Von *Eduard Kayser*. Mit drei Kupfertafeln. 1834. X u. 501 S. gr. 8. (2 Rthlr.)

Es wird nicht leicht eine bedeutende Mineralien-Sammlung existiren, welche bei genauer wissenschaftlicher Untersuchung nicht neue Beiträge zur wahren Bereicherung der Mineralogie darzubieten vermöchte. Genaue Beschreibungen oder beschreibende Verzeichnisse solcher Sammlungen sind daher nicht blos für diese selbst, sondern auch für die Wissenschaft von Werth. Die Arbeiten dieser Art von *von Born*, *Werner*, *Mohs*, Graf *von Bournon* u. A. belegen dieses zur Genüge. Eine solche ist nun auch die vorliegende. Die Sammlung des Hn. Medicinalraths *Bergemann* in Berlin ist sowohl in Rücksicht auf Vollständigkeit als auf Auswahl der Stücke sehr ausgezeichnet. Der Besitzer hat mit vielem Glücke, meist an den Orten des Vorkommens der Mineralien, gesammelt; von alten Anbrüchen, die wenig oder gar nicht mehr zu haben sind, besitzt er grofse Schätze. Das Verzeichnifs ist mit der gehörigen wissenschaftlichen Einsicht abgefafst, das allgemein Bekannte ist nur kurz darin angedeutet, das Seltnere und vorzüglich das Neue näher und ausreichend beschrieben. Manche neue Krystallflächen von bekannten Mineralien werden dadurch zur Kenntnifs gebracht. Bei der Beschreibung der Krystallformen ist im Allgemeinen die Methode des Prof. *Weifs* befolgt worden, Bei einzelnen Gattungen hat der Vf. deren Beschreibung von bestimmten Autoren zu Grunde gelegt. Diejenigen Stücke, welche ein besonderes wissenschaftliches Interesse dargeboten haben, sind in einer vorangeschickten Tabelle speciell angedeutet, wodurch die Uebersicht in dieser Beziehung sehr erleichtert wird. Bearbeiter von vollständigen Lehrbüchern der Mineralogie werden auf das Verzeichnifs, dessen Angaben überall Vertrauen einflöfsen, Rücksicht nehmen müssen.

Die Sammlung besteht aus einer Sammlung von Handstücken in gewöhnlichem Format und einer Sammlung von grofsen Schaustücken, worüber sich das Verzeichnifs verbreitet; eine Sammlung von einzelnen Krystallen, welche noch dazu gehört und viele neue Formen enthält, soll erst später beschrieben werden. Es ist die Absicht des Besitzers, die Sammlung zu verkaufen, doch nur im Ganzen, nicht vereinzelt, und dieses hat wohl vorzüglich die Herausgabe des Verzeichnisses veranlafst. Sie eignet sich für eine gröfsere Lehranstalt, da sie allen Anforderungen zu einem vollständigen Vortrage über Mineralogie entspricht. Rec. kennt die Sammlung autoptisch genau, hat selbst grofse Belehrung aus ihr geschöpft, und darf sie daher zu jenem Zwecke ganz besonders empfehlen. Vieles aus dieser Sammlung würde sich noch sehr zur Vervollständigung der grofsen Berliner Universitäts-Sammlung eignen. Wir wünschen sehr, dafs der Schatz in eine Hand kommen möge, wo er der öffentlichen Benutzung und dadurch der Wissenschaft nicht entzogen wird.

Nürnberg, b. Schrag: *Mineralogische Jahreshefte*, von Dr. *E. F. Glocker*, ordentl. Prof. der Mineralogie u. s. w. Zugleich als fortlaufende Supplemente zu des Verfassers Handbuch der Mineralogie vom J. 1831. *Drittes* Heft 1833. 1834. VI. Von S. 167 bis 296. gr. 8. (15 gGr.)

Plan und Art der Behandlung bei diesen Uebersichten der Fortschritte der Oryktognosie und Geognosie sind aus unserer frühern Recension der ersten Hefte derselben bekannt. Vorliegend ist davon auch nicht abgegangen worden. Die Uebersicht für die Oryktognosie ist ungemein vollständig, und in der That sowohl für den eigentlichen Gelehrten, als für den Liebhaber dieses Zweiges eine sehr angenehme Erscheinung, welche mit vielem Erfolge als ein Repertorium benutzt werden kann. Die Arbeit ist sehr mühsam und mit gutem Erfolge durchgeführt. Je mehr sich die Entdeckungen häufen, je nothwendiger und erfreulicher werden dergleichen Uebersichten, ohne welche durch die reichen Ergebnisse der Wissenschaft fast gar nicht mehr durchzukommen ist. Von dem geognostischen Theile der Uebersicht können wir gleich Rühmliches nicht sagen. Sie ist, wie in den vorigen Heften, noch sehr mangelhaft. Unendlichen Vorzug verdienen in dieser Hinsicht die mit dem *Bulletin de la société geologique de France* erscheinenden *Resumés des progrès des sciences géologiques*, wovon namentlich das *Resumé* für 1833 von *A. Boué* eine grofse Vollständigkeit besitzt. Wegen des oryktognostischen Theils wünschen wir aber den *Glocker*'schen Jahresheften einen recht gedeihlichen Fortgang. Sie beseitigen ein grofses Bedürfnifs, und sind nicht blos mit Fleifs, sondern auch mit Urtheil und Sachkenntnifs in jener Beziehung abgefafst.

SCHÖNE

SCHÖNE KÜNSTE.

Mainz u. Antwerpen, b. Schotts Söhnen: *Musikalische Stenographie* oder die Kunst, die Musik so schell zu schreiben, als sie ausgeführt wird, von *Hippolyt Prévost*, Mitglied des Athenäums der Künste zu Paris, Redacteur-Stenographe des Moniteur universel. 1834. 44 S. 8. Mit 2 Figurentafeln. (12 gGr.)

Dafs die Kunst, schnell zu schreiben, jetzt und seit einigen Decennien bereits höchst beliebt ist und aufserordentliche Dinge thut, viel und weit mehr als sonst, ist uns Allen wohlbekannt. In Schriftwerken hat man es zu einer Höhe gebracht, die das weifse Papier theuer macht, der übrigen Segnungen nicht zu gedenken. Längst hätte man auch in der Musik gern so schell componirt, als einer schreiben kann. Es wollte nur immer nicht recht gehen; die Leute, welche Virtuosen heifsen, haben sich die Finger dergestalt beweglich geübt, dafs ein gewöhnlicher Mensch kaum so schnell sehen und hören kann, als die Zehne sich tummeln. Da hatte es denn mit dem Schreiben freilich seine Schwierigkeiten. Endlich in der Zeit der Erfindung erfand ein Mann ein Instrument Compositeur, das Alles aufschrieb, was Einer spielte. Es mufs jedoch mit diesem grofsen Instrumente, das gröfser war als ein Pianoforte, nicht alle Wege richtig gewesen seyn, denn man liefs es liegen und dachte nicht weiter daran. Hr. *Prévost* allein liefs sich nicht schrecken und erfand nun eine Methode, die sehr wohlfeil ist und in 2 Monaten schon recht hübsch erlernt werden kann. Er versichert, es gehe vortrefflich, man könne mit seiner Schnellschrift 6 bis 8 Mal geschwinder zeichnen, als mit der gewöhnlichen Notenschrift, könne nicht blos die Melodie, sondern auch die Hauptzüge der Harmonie notiren, wenn auch nicht immer so genau, als mit ordentlichen Noten und Ziffern. Da diese Schnellschrift nichts weiter erfordert, als liniirtes Notenpapier mit breiten Rostralen gezogen, einen Schreibestift und etwas Kopf und Uebung, so ist sie lockend. Wer möchte nicht gern seine genialen geflügelten Einfälle festbannen? Voriges Jahr studirten wir das Büchlein schon einmal, denn 1833 hatte es eine andere Verlagshandlung in die Welt gesendet (Leipzig, bei Bossange, Vater), 1834 ist es ein Eigenthum der oben genannten geworden, und zwar gerade dasselbe auch dem Druck und Papier nach. Allein voriges Jahr mufsten wir zu unserm Leidwesen bemerken, dafs wir zum Schnellschreiber verdorben heifsen müssen. So hielten wir es denn für ein Glück, dafs es uns das Schicksal von neuem zur Pflicht machte, unsere Kräfte abermals an dieser schönen Kunst zu versuchen. Wir haben das Unsere gethan, die absoluten und relativen Zeichen dem Gedächtnifs einverleibt, mit dem Stift einige Genialitäten hingeworfen, und — leider abermals bemerken müssen, mit uns wird es nichts im Stenographiren. Haben wir nicht genug Geduld für diese neue Kunst, oder zu wenig glückliche Anlage, wir wissen es nicht. Versuche es darum Jeder selbst. Eins wollen wir ihm nicht vorenthalten; der Erfinder sagt: Je gebildeter der Musiker ist, desto besser wird er stenographiren. Der Vf. hat Recht, sobald er nicht allein seine Weise darunter versteht. Wir stenographiren auch, allein nach unserer Art, mit unsern Hieroglyphen, die wir auch sehr gut zu lesen wissen. Das dürfte am Ende doch den Meisten so ergehen. Merkwürdig ist das Unternehmen immer; wir schätzen die Mühe des Mannes: allein thun wollen wir leider nichts dafür, sondern ermahnen nur Andere, wie es geistlich ist. Einen Abrifs des Inhaltes können wir durchaus nicht geben; man versteht es nicht, wenn auch nur die Hälfte weggelassen würde. Wir würden also das Buch abschreiben müssen, und das wäre einmal gestohlen und zweimal zu viel und immer zu wenig: es steht schon im Buche wenig genug. So lese und studire man denn das Büchlein, wenn man Lust hat, und nehme unser einfaches Bekenntnifs: Wir stenographiren nicht nach dieser Lehre und bleiben lieber bei unsern Schnörkeln, die zuverlässig höchst stenographisch sind. Uebrigens kennen wir unsere Leute, die Musiker nämlich; es ist eine Systemscheu in ihren Seelen, dafs sie schwerlich nach Hn. *Prévost* schreiben lernen werden, was auch unter die glücklichsten Unvollkommenheiten menschlicher Dinge und Qualitäten gerechnet werden mufs. Denn lernten die Componisten stenographiren, so könnte die Welt die Tongedichte nicht fassen, und der Flug der Gefühle und ihr himmlisches Gedränge drängte uns zu den Todten in der Hälfte unserer Jahre. Der Jammer der Recensenten müfste aber in der stenographischen Zeit allen Glauben übersteigen.

SCHÖNE LITERATUR.

Braunschweig, b. Meyer sen.: *Der Financier Law.* Historische Erzählung von *F. Th. Wangenheim.* 2 Bände. 1834. I. 237. II. 203 S. 8. (2 Rthlr.)

Ohne dafs uns *Law's* System und die Gründe, warum es nothwendig fallen und Frankreichs Credit ganz untergraben mufste, dargelegt werden, sehen wir historische und erdichtete Personen in dieser Erzählung in vom Vf. neu erfundenen schalen Liebesgeschichten sich vor uns bewegen. Hr. *W.* ist in Frankreich eben so leicht zu Hause wie in Polen und anderswo. Die Namen *Orleans*, *Dubois*, *Law* u. s. w. ein Paar Züge und Anekdoten aus franz. Memoiren entlehnt, vollendete und unvollendete Verführungen, das ist alles. Bei seiner grofsen Productivität ist es nicht anders möglich, als dafs Hr. *W.* nur mit der Quantität aber nicht Qualität concurriren wird.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Januar 1835.

BIBLISCHE LITERATUR.

Darmstadt, b. Diehl: *Commentar zu dem Briefe des Apostels Paulus an die Römer.* Von Dr. *Eduard Koellner*, Licentiaten u. Privatdocenten der Theologie in Göttingen. 1834. LXXX u. 420 S. gr. 8. (1 Rthlr. 16 gGr.)

Würdig schliefst sich dieser Commentar über den Brief an die Römer an den ausführlichern an, welchen ein anderer verdienter Docent der Universität Göttingen, Hr. Prof. Dr. *Reiche*, über denselben Brief vor Kurzem herausgegeben hat. Beide Vff. haben unverkennbar in ihren Schriften schätzbare Beiträge zu einem bessern Verständnisse des schwierigen Briefes geliefert, nur dafs *Reiche*, welcher dem Leser in einem Repertorio historisch mit einer gewissen Vollständigkeit nachweisen wollte, was bisher für den schweren Brief geschehen sey, auf die Aufzählung und Würdigung der Vorschläge früherer Erklärer viel Raum verwendet hat, während der Dr. *K.*, welchem die Begründung der eignen Ansicht die Hauptsache war, sich auf die Angabe und Beurtheilung derjenigen Erklärungen beschränken zu müssen glaubte, welche ihm wirklich, d. h. vorzugsweise, Beachtung zu verdienen schienen (S. XXVI). Dr. *K.* zeichnet sich, wie Dr. *R.*, durch Begeisterung für das rein-biblische Christenthum, durch Klarheit des Geistes und durch ein gesundes und dabei selbstständiges theologisches Urtheil, durch philologische und theologische Gründlichkeit und durch Scharfsinn vor vielen andern jüngeren Gelehrten sehr vortheilhaft aus und erregt für die Zukunft schöne Hoffnungen. Hierbei darf aber Rec. nicht verschweigen, dafs Hr. *K.*, wenn auch weniger *in praxi*, so doch *in thesi* (Vorr. S. XIX ff.) den Gesichtspunkt des grammatisch-historischen Interpreten nicht festgehalten hat, indem er demselben, um das Erforderliche zu leisten, Beurtheilung des vorliegenden Stoffs von seinem eignen dogmatischen Standpunkte aus zur Pflicht macht. Er geht nämlich davon aus, es sey an der Zeit, den Streit über Rationalismus und Supranaturalismus aufzugeben und die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Offenbarung auf sich beruhen zu lassen (*kann* denn aber diefs die Theologie als *Wissenschaft*?), da sich jener Streit nicht entscheiden lasse und auch derselbe in so fern unerheblich sey, als doch Alles nur *auf den Gehalt der Offenbarung*, also darauf ankomme, dafs sich nachweisen lasse, der wahre Inhalt der h. Schrift bestehe die Prüfung der Vernunft, sey Gottes würdig und befriedige die religiösen Bedürfnisse der Menschen. Dann setzt er voraus, dafs der wahre Inhalt der h. Schrift, wenn man nur die Form von der Materie, die Schale von dem Kerne zu unterscheiden und die Zeitvorstellungen auf die ihnen zum Grunde liegenden, ewig geltenden, Ideen zurückzuführen wisse, wirklich die Forderungen des Verstandes und Herzens vollkommen befriedige und somit als vollkommen genügende Offenbarung anerkannt werden müsse. Aus dem Allen schliefst der Vf., dafs die Aufgabe der grammatisch-historischen Auslegung im vollendetsten Sinne des Worts darin bestehe, dafs sie, während sie jede einzelne Stelle (philologisch und historisch) genau würdige, die Hinsicht auf das Ganze, den Lehrbegriff, nicht vergesse, dafs sie da, wo scheinbare Widersprüche hervortreten, nachweise, was sich recht wohl erkennen lasse, wie der Apostel jedes Mal dazu gekommen sey, den Gedanken so auszusprechen, wie er gethan, und die Zeitform, in welche die göttl. Offenbarung, um Anklang zu finden, eingekleidet werden mufste, von dem ewig wahren Gedanken (der göttl. Offenbarung), welcher in solcher Form mitgetheilt wurde, gehörig trenne (S. XIX — XXV). Kein sich klar gewordener grammatisch-historischer Erklärer der Bibel hat behauptet, dafs eine einzelne Stelle, in welcher eigenthümliche Vorstellungen des Schriftstellers hervortreten, eher mit Erfolg aufgeklärt werden könne, als man sich jener Vorstellungen durch Prüfung aller der Stellen, in welchen sie vorgetragen oder andeutungsweise berücksichtigt werden, vollkommen bemächtigt und auf dieselben seine Hörer oder Leser hingewiesen habe. Wie wäre es doch möglich, auch nur *eine* Stelle im Paulus, wo er über die *πίστις* und *δικαιοσύνη* verhandelt, zu verstehen und Andern verständlich zu machen, ohne die Paulinische Ansicht hierüber in ihrem Zusammenhange zu kennen und ohne sie den Hörern oder Lesern auseinanderzusetzen oder wenigstens auf die befriedigende Auseinandersetzung derselben von Seiten eines andern Gelehrten zu verweisen? Eben so wenig haben die grammatisch-historischen Bibelerklärer in Abrede genommen, dafs, wo man auf Widersprüche stofse, vor allen Dingen zu ermitteln sey, ob sie scheinbare oder wirkliche seyen und dafs, wenn dafs Letztere sich ergeben habe, weiter untersucht werden müsse, wie wohl der Schriftsteller zu seiner Inconsequenz gekommen sey. Immer aber haben die grammatisch-historischen Bibelausleger den *historischen* Stand-

punkt behauptet und sich auf die Beantwortung der Fragen beschränkt: wie äufsert sich der zu erklärende Schriftsteller hierüber oder darüber in der fraglichen Stelle? Trägt er auch sonst über denselben Gegenstand dieselbe Ansicht vor, oder eine abweichende? Warum blieb er sich im letztern Falle nicht immer gleich? In welchem Zusammenhange steht das hier Ausgesprochene mit seinen sonstigen Vorstellungen? Wie verhalten sie sich zu den Ansichten seiner Zeitgenossen u. s. w.? Wenn dagegen der Vf. darauf dringt, dafs die grammatisch-historische Bibelerklärung, um vollendet zu seyn, den tiefern und ewig wahren Gedanken der Offenbarung aus der Zeitform zu entwickeln suche, so macht er die Exegese, welche als solche von *keiner* dogmatischen Voraussetzung ausgehen soll, von einer doppelten dogmatischen Vorstellung abhängig: 1) die biblischen Bücher des N. T. enthielten eine wahre göttliche Offenbarung (gleichviel, in welchem Sinne) und 2) *allen Zeitvorstellungen* der h. Schriftsteller lägen *ewig geltende Ideen* zum Grunde. Gern geben wir zu, dafs der vom Vf. genommene Gesichtspunkt für die *biblische Theologie* normirt und dafs die Resultate, auf welche ihn jener führte, den wissenschaftlichen und denkenden Theologen gröfstentheils zusagen werden (vergl. z. B. S. 140 f. 202. 204 ff. 363. 371 f.); es leuchtet aber auch ein, dafs der Vf. eben so oft die Rolle des Exegeten aufgegeben und die des biblischen Dogmatikers übernommen hat, als er von jenem Standpunkte aus paulinische Sätze *beurtheilte*, um die ewig wahre Idee aus der Zeitform zu gewinnen. Indessen ist diefs im Ganzen genommen nur selten geschehen und derjenige würde sich eine ganz falsche Vorstellung von unserm Vf. machen, der vermuthete, er habe die Aufgabe der Exegese, welche zeigen soll, *was* der h. Schriftsteller sage, verkannt und solche Verkennung habe ungünstig auf sein Buch eingewirkt. Wie klar sich eigentlich der Vf., abgesehen von dem im Anspruch genommenen Punkte, über das Geschäft des Exegeten geworden ist, zeigen nicht nur Aeufserungen wie S. 138 f. und 325 unten, sondern auch die treffenden Bemerkungen, welche er theils der sogenannten *geistvollen* (sic) oder *tieferen* (nach dem neuesten Sprachgebrauche *christlichen*) Exegese, welche Gefahren hat „*für Wissenschaft, Glauben und Leben*", theils der Verirrung derer entgegensetzt, welche die Bibel vom Standpunkte des Identitäts-Systems aus, „eines Systems, *dessen erstes Princip die Grundvorstellung alles Christenthums schlechthin aufhebt*" deuten wollen. Vorr. S. XIV—XIX und S. XXII ff. Diese Erörterungen verdienen im Zusammenhange nachgelesen — und beherzigt zu werden. Sodann ist dieser Commentar hauptsächlich aus folgenden Gründen zu beachten. Vorzugsweise hat der Vf. die Commentare der Hnn. *Tholuck* und *Rückert*, den er übrigens mehr achtet als Hn. *Tholuck* und ihn darum „nicht mit Dr. *Tholuck* zusammenstellen will" (S. XXV), berücksichtigt und es läfst sich nicht verkennen, dafs er die vielen und verschiedenartigen Fehler jener Commentatoren meistens siegreich bekämpft hat (vergl. z. B. S. 46. 49. 51 f. 82. 120 f. 137. 154. 256. 258 f. 356. 432.), wie er dann auch in der Polemik gegen Andere, z. B. gegen *Neander* S. 248 f., in der Regel glücklich gewesen ist. In so fern hat sein Buch auf jeden Fall ein *negativ* wissenschaftliches Verdienst. Dafs ihm aber auch das *positive* nicht abgehe, wird aus Folgendem erhellen. In der Textkritik, in welcher zum Theil von namhaften Exegeten wenig geleistet wird, fällt er manches richtige Urtheil und trägt manche gute Bemerkung vor. Richtig hat er S. 222 erkannt, dafs vermöge eines unkritischen Verfahrens *Griesbach* u. A. Röm. 6, 12 *αὐτῇ ἐν ταῖς ἐπιθυμίαις αὐτοῦ* getilgt haben, da man nach den Urkunden (und dem n. t. Sprachgebrauche) sich entweder für *Mill's* Proleg. §. 452. — *εἰς τὸ ὑπακούειν αὐτῇ·* oder für *Bengel's*, *Knapp's* u. A. — *εἰς τὸ ὑπακούειν ταῖς ἐπιθυμίαις αὐτοῦ* entscheiden müsse. Der Vf. billigt mehr das Letztere, gesteht aber ein, dafs ein überwiegender Entscheidungsgrund fehle. Bei einem tiefern Eindringen in die Natur der Sache und in den Grund und Zusammenhang der Varianten würde sich derselbe gewifs gefunden haben. Ein näheres Eingehen auf die wichtige Variante war aber um so nöthiger, je mehr sich für *Mill's* Vorschlag — *εἰς τὸ ὑπακούειν αὐτῇ.* sagen läfst, zu dessen Gunsten man sich selbst auf v. 6 und 13 berufen könnte. S. 284. Röm. 8, 13 vertheidigt der Vf. mit guten Gründen die Lesart *εἰ δὲ πνεύματι τὰς πράξεις τοῦ σώματος* (*τῆς σαρκός*, was *Griesbach* empfahl, ist ein offenbares Glossem) *θανατοῦτε, ζήσεσθε*, eingedenk der paulinischen und im ganzen Alterthum weit verbreiteten Ansicht, welche *Reiche* zu Röm. 6, 6 vergebens wegzudisputiren sucht, die Sünde habe in so fern ihren Sitz im Körper, als dieser die unsittlichen Regungen nähre und entzünde. Nur hätte der Vf. nicht behaupten sollen, *Lachmann* habe in *τοῦ σώματος* die ursprüngliche Lesart *wieder hergestellt*; denn *τοῦ σώματος* ist die von Niemand verdrängte Lesart des *textus receptus*. Gewifs ist, wie der Vf. S. 301 behauptet, Röm. 8, 26 *τῇ ἀσθενείᾳ* statt *ταῖς ἀσθενείαις* nach den besten Urkunden zu schreiben. Aber der Gedanke wird hierdurch nicht verändert. Denn *ἡ ἀσθένεια* mufs durchaus dem Sinne nach gleich seyn *τοῖς παθήμασι τοῦ νῦν καιροῦ* v. 18, von welchen der Apostel zeigt, dafs sie theils durch die Hoffnung auf die dereinstige Verherrlichung, theils durch die Unterstützung des h. Geistes gemildert würden v. 18 bis 26. *Τῇ ἀσθενείᾳ* steht demnach *collective* (*i. q. ταῖς ἀσθενείαις*) und *ταῖς ἀσθενείαις* ist das Glossem von *τῇ ἀσθενείᾳ*. Sodann befleifsigt sich der Vf. grammatischer Genauigkeit, macht manche gute Bemerkung (vergl. z. B. S. 189, wo richtig behauptet wird, dafs *ἡ ἁμαρτία* gar nicht *vitiositas* bedeute S. 246 zu 7, 11), regt interessante Untersuchungen an (z. B. S. 87, wo bezweifelt wird, dafs *μεταξύ*, wie bisher auch von den Philologen angenommen wurde, bei den spätern Schriftstellern *postea* bedeute) und ur-

urtheilt mit Selbstständigkeit (vergl. z. B. S. 65. 162). Aufserdem entwickelt er, worauf bei Erklärung der paulinischen Briefe so viel ankommt, überall den Gedankenzusammenhang mit grofser Sorgfalt und gewinnt bei seinem Scharfsinn, bei seiner guten Kenntnifs der paulinischen Theologie, bei seiner achtenswerthen Gelehrsamkeit, bei seiner Unbefangenheit und bei seinem richtigen exegetischen Takte Resultate, welche dem Kundigen entweder als richtig einleuchten, oder doch wenigstens als sehr beachtenswerth erscheinen müssen. Der Kürze halber verweiset Rec. auf die Erklärung von 6, 12 (S. 221), 6, 14 (S. 223); 8, 3 (S. 271 f.); 9, 5 (S. 316 f.); 7, 7—12 (S. 241); 9, 15 (S. 324); 16, 24—27 (S. 419 f.) und auf die Excurse S. 362 f. (Ueber die Bekehrung der Juden) und S. 367 f. (Ueber die Erwählungslehre des Ap. Paulus c. 8, 29 — c. 11, 321). Noch hebt Rec. einige Stellen aus, in welchen er dem Vf. nicht beizustimmen vermag. Dafs Röm. 2, 17 — 23 das erste Glied des Schlusses (wenn du, Jude, auf dein Gesetz stolz *bist*) v. 17 — 20 enthalten sey, das zweite (und doch nicht darnach lebst) nach dem langen Vordersatze anakoluthisch durch οὖν v. 21. 22 angeschlossen werde, worauf v. 23 unter Resumtion des Früheren der Schlussatz, aber in milderer Form (*so verunehrest du Gott* statt *so verdienst du Strafe*), v. 23 folge (wobei v. 21 — 23 nicht als Fragesätze genommen, sondern ἀποφαντικῶς aufgefafst werden), davon können wir uns nicht überzeugen. Uebrigens vertheidigt der Vf. S. 89. v. 17 *Griesbach's* εἰ δέ mit guten Gründen und fafst auch das Verhältnifs von v. 17 f. zu v. 13 sehr richtig auf. Um nämlich mehrere andere Gründe zu übergehen, welche gegen jenen Vorschlag des Vfs sprechen, so stellt sich v. 21 ὁ οὖν διδάσκων ἕτερον σεαυτὸν οὐ διδάσκεις; bis v. 23 τὸν θεὸν ἀτιμάζεις; syntaktisch als *Nachsatz* zur *protasis* v. 17 εἰ δὲ bis v. 20 *fin.* dar, und der vom Vf. angenommene Schlussatz darf deshalb nicht v. 23 gesucht werden, weil der Apostel hier, anstatt aufser den *drei* v. 21. 22 erwähnten groben Verletzungen des mos. Gesetzes noch mehrere aufzuführen, alle Uebertretungen kurz zusammenfafst: der du dich, um Alles kurz zusammenzufassen, des göttlichen Gesetzes rühmest, entehrst *durch Uebertretung des Gesetzes Gott*, *seinen Urheber*? v. 23 *resumirt* also keineswegs das Frühere, sondern fügt zu den speciellen drei Vorwürfen v. 21. 22 noch den allgemeinen der Nichtachtung oder Uebertretung des Gesetzes hinzu. Aufserdem bringt die Auffassung des Vfs, gegen welche auch diefs angeführt werden kann, dafs die v. 23 angenommene Resumtion gar nicht angezeigt ist, eine recht matte Rede in eine feurige und bewegte Stelle v. 3 — 16. Rec. schliefst sich an diejenigen an, welche zur *protasis* v. 17 — 20 die *apodosis* in den fünf Fragsätzen v. 21 — 23 suchen. Der Vorwurf der praktischen Inconsequenz liegt hier in den *Worten*, der Begriff des *verwerflichen* und *strafbaren* Handelns aber *nur in der Frage*. — Dafs οὐ πάντως auch *durchaus nicht* heifse, unterliegt keinem Zweifel und es ist unrichtig, dafs man diese Bedeutung nur durch Annahme einer s. g. *Trajection* (für πάντως οὐ) gewinne S. 111. Πάντως kann die vorstehende Negation eben so gut *verstärken*, als *limitiren*. In diesem (dem häufiger vorkommenden) Falle ist οὐ πάντως *non prorsus*, *non quovis pacto*; in jenem seltnern, aber doch nicht unerhörten, Falle besagt οὐ πάντως das *nicht* gilt *ganz und gar*, also *i. q.* ganz und gar nicht, πάντως οὐ. Vergl. *Bornem. Scholia in Lucae Ev.* p. 12. Die ganze Stelle 3, 9 nimmt der Vf. so: Wie nun? Haben wir (Juden) etwas zum Voraus (vor den Heiden)? Nicht durchaus (d. h. den v. 2 angegebenen äufsern Vorzug haben wir wohl, aber in religiös-sittlicher Hinsicht keinen); denn es sind die Juden so gut, wie die Heiden Sünder. Wir können nicht beistimmen. Wenn auch wirklich, was nicht zuzugeben ist, παρέχω und παρέχεσθαι, *darreichen*, völlig synonym vorkäme, so würde doch hierdurch immer kein Schlufs auf die Synonymie von προέχειν und προέχεσθαι, *praecellere*, begründet seyn. Sodann ist nicht zu übersehen, dafs der Gebrauch des Activi in der Bedeutung *etwas voraushaben* durch alle griech. Schriftsteller durchgeht, überall häufig vorkommt, folglich zu den geläufigsten Ausdrücken gehört und nicht einmal, rational erwogen, abzusehen ist, wie das Medium denselben Begriff involviren könne. Stände aber auch die Bedeutung *praecellere* für das Medium so fest, wie sie nicht steht, so würden wir doch des Vfs Deutung verwerfen wegen προεχόμεθα. Wie durfte sich doch der Apostel zu den unbekehrten Juden rechnen? Wollte er also wirklich v. 9 zu v. 1. 2 zurückkehren, so mufste diefs so geschehen: τί οὖν; προέχει ὁ Ἰουδαῖος (oder wenigstens: προέχομεν ἡμεῖς, οἱ Ἰουδαῖοι). — Mit Unrecht stellt der Vf. zu 4, 4. S. 148 *Luthers* Erklärung des dort stehenden ἐργάζεσθαι „*mit Werken umgehen*" als unnöthig und unbegründet dar. Da Paulus in seiner dogmatischen Terminologie unter ἔργα vom mos. Gesetze vorgeschriebene Handlungen versteht, durch welche man sich Gottes Huld und das ewige Heil verdienen will (v. 6. Eph. 2, 9), so durfte er in seiner religiösen Kunstsprache auch ἐργάζεσθαι, *i. q.* ἔργα (in jenem Sinne) ποιεῖν, *vom mos. Gesetze gebotene Handlungen verrichten*, *um durch sie Gottes Gnade zu erwerben* bedeuten lassen. Dafs er aber wirklich diefs habe sagen wollen, geht aus dem Gegensatze v. 5 τῷ δὲ μὴ ἐργαζομένῳ oder vielmehr aus dessen Erläuterung πιστεύοντι δὲ ἐπὶ τὸν δικαιοῦντα τὸν ἀσεβῆ ganz deutlich hervor. „Abraham ist *nicht durch Werke* Gott wohlgefällig geworden (v. 2), sondern die h. Schrift sagt, dafs ihm *sein Glaube* zum Verdienste angerechnet worden sey (v. 3). Bedenkt man nun, dafs dem mit Werken Umgehenden sein Verdienst als wohlverdienter Lohn angerechnet (v. 4), dagegen dem von dem Glauben sein Heil Erwartenden *sein Glaube* (wie sich von selbst versteht, *aus Gnade*) als Verdienst in Rechnung gebracht wird (v. 5), so mufs man zugeben, dafs die Worte der Schrift v. 3

„*dem*

„dem Abraham ist sein Glaube zum Verdienste angerechnet worden" den Abraham als einen solchen bezeichnen, welcher sich *nicht durch Werke Gottes Gnade verdient habe.* — Dafs Paulus 5, 12 ff. so geschrieben habe, wie der thue, dem es selbst an der rechten Klarheit über seinen Gegenstand gebreche, wie der Vf. S. 195 mit *Rückert* behauptet, kann Rec. nicht zugeben und glaubt er das Gegentheil anderwärts bewiesen zu haben. Besonders aber mufs er sich gegen die Behauptung erklären, dafs der Apostel 5, 15 — 17 *denselben Gedanken zweimal ausführe, ohne eigentlich weiter zu kommen, ja selbst, ohne den wirklichen Unterschied recht klar zu machen.* Deutlich genug sagt hier Paulus, dafs sich Adams Uebertretung, woran ein göttliches Strafgericht geknüpft gewesen, von der göttlichen Gnade, welche Christus der Menschheit zugebracht habe, in *zwiefacher* Hinsicht unterscheide: 1) sey an sich denkbarer der grofse, wohlthätige Einflufs, der durch Christus vermittelten Gnade, als die durch Adams That herbeigeführte Härte Gottes (Gott beglückt lieber, als dafs er straft) v. 15; 2) sey das Verfahren der Strenge dem der Gnade geradezu entgegengesetzt. Jene urgirte *eine* böse That, um den Tod einzuführen; diese übersieht *viele* Sünden und giebt durch die Rechtfertigung das Leben v. 16. Dieser Gedanke wird v. 17 durch *die Bemerkung begründet*, dafs doch Christus den von Gott Begnadigten weit eher Leben gewähren könne, als Adam durch seine Sünde über die Nichtbegnadigten den Tod gebracht habe, worauf die bisher ausgeführte Aehnlichkeit v. 12—14 und Unähnlichkeit v. 15—17 zwischen Adam und Christus kurz recapitulirt wird v. 18. 19. — Mit diesen wenigen Gegenbemerkungen wollten wir dem Vf. beweisen, mit welcher Aufmerksamkeit wir seinen Commentar gelesen haben und haben nur noch den Wunsch hinzuzufügen, dafs wir dem wackern Vf. auf dem Gebiete der Exegese späterhin wieder begegnen mögen.

Strasburg, b. Heitz: *De Prophetarum scholis*, quas ferunt, commentat. theol. partic. *prior*, quam — palam def. *Frid. Lud. Schwebel-Mieg*, Barrensis. 1833. 24 S. 4.

Nachdem der Vf. sich über den Begriff eines Propheten ausführlicher verbreitet hat, sucht er das Vorhandenseyn von Prophetenschulen bei den Hebräern darzuthun, *„in quibus ad consilium theocraticum sequendum viros munere prophetae fungentes certis locis homines iam adulti adibant."* (S. 22.) Wenn man gleich diesem Resultate beistimmen kann, so wäre doch hin und wieder noch eine genauere Bestimmung der Begriffe zu wünschen gewesen. So hätte z. B. bei der S. 14 gegebenen Definition eines *propheta in specie* noch bemerkt werden sollen, dafs solchen auch häufig die Gabe der Wunder und Weissagungen, sowie Visionen, beigelegt werden. Wenn der Vf. S. 7 sagt: *„his vocibus* (ראה *et* חזה) *vis futura praevidendi insit neutiquam necesse est"* und sich dabei auf 1 Chron. 21, 9 beruft, so hätten auch die folgenden Verse nicht übersehen werden sollen, nach welchen Gad allerdings dem David zukünftige Dinge verkündigt. Auch was der Vf. S. 9 für die Annahme einer unmittelbaren Einwirkung Gottes auf die Menschen beibringt, dafs Gott über Zeit und Raum erhaben sey, dafs er in den äufsern Dingen wirke u. f., trifft nicht recht zum Ziel. Als unrichtige Citate sind Rec. aufgefallen S. 7: 1 Chron. 29, 9 und S. 8.: Jud. 2, 7. Uebrigens zeugt die Schrift von guten Kenntnissen und Fleifs; auch ist die Schreibart, kleine sehr gewöhnliche Verstöfse, wie *e loco patet, mihi persuasum habeo* — abgerechnet, im Ganzen correct und fliefsend.

Strasburg: *De sensu vocum Paulinarum λόγον σοφίας et λόγον γνώσεως rectius constituendo, ad illustrandum locum* 1 Cor. 12, 8. 1834. 12 S. 4.

Diese, dem verdienten Hn. Prof. *Herrenschneider* in Strasburg bei seiner funfzigjährigen Amtsjubelfeier im Namen mehrer Candidaten der Theologie gewidmete Gelegenheitsschrift behandelt einen ziemlich schwierigen Gegenstand mit Scharfsinn und Geschick. Nachdem der ungenannte Vf. mehre Erklärungen dieser Stelle aus älterer und neuer Zeit beigebracht hat, giebt er als Resultat seiner Untersuchung: *„λόγον σοφίας explicationem et quasi definitionem προφητείας esse, λ. γνώσεως similiter διδαχῆς, ita ut σοφία et γνῶσις earum rerum summam indicent, quae secundum suam quaeque originem vel ab inspiratione (ἀποκαλύψει) vel a doctoris Christiani meditatione (νοΐ) repetantur.* Dem Vf. zufolge sind διδάσκαλοι diejenigen, welche durch eigenes Nachdenken geleitet über religiöse Gegenstände sprachen und ihre Vorträge hiefsen διδαχὴ; προφῆται aber die, welche durch eine höhere Erleuchtung geleitet redeten. Die Begründung des Hauptresultats entlehnt der Vf. aus 1 Cor. 14, 6 und 28, zunächst für λόγος γνώσεως aus den Gegensätzen, in welchen γνῶσις und διδαχὴ zu ἀποκαλύψει stehen. In Beziehung auf λ. σοφ. zeigt er sodann, dafs σοφία κατ' ἐξοχὴν so genannt, gleichbedeutend sey mit σοφία θεοῦ 1 Cor. 2, 7 und mit λ. διδακτὸς πνεύματος und nichts anderes sey, als *oratio de vera illa sapientia s. rerum divinarum scientia per spir. s. revelata*; wobei indefs der Ausdruck λόγος einer genaueren Erläuterung bedurft hätte. Die Sprache ist correct und fliefsend.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

CIVILISTISCHE DOGMENGESCHICHTE.

Leipzig, b. Hinrichs: *Dissensiones Dominorum* sive *Controversiae veterum iuris Romani interpretum, qui Glossatores vocantur.* Edidit et adnotationibus illustravit *Gustavus Haenel*, Lipsiensis. — Insunt Anonymi Vetus Collectio, Rogerii Dissensiones Dominorum, Codicis Chisiani Collectio, Hugolini Diversitates sive Dissensiones Dominorum super toto Corpore iur. civ.; quibus accedunt excerpta e Rogerii Summa Codicis, Hugolini Distinctionibus et Quaestionum Collectionibus. *Omnia* praeter Rogerii Dissensiones *nunc primum* e codicibus *edita* et indicibus rerum, Glossatorum, legum, glossarum instructa. 1834. LXIV und 702 S. Lexicon-8. (Schreibpapier 6 Rthlr., Druckvelinpap. 4 Rthlr. 12 gGr.)

Unter den Schriften über Römisches Recht, welche aus der Zeit der Glossatoren auf uns gekommen sind, haben wenige einen so hohen Werth, wie die Sammlungen der Controversen jener Juristen. Leider war von ihnen bis jetzt blos eine einzige gedruckt; aber das Verlangen, auch die übrigen bekannt gemacht zu sehen, gewifs bei allen Civilisten um so gröfser, je mehr sich aus den Mittheilungen über dieselben in *v. Savigny's* Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. 5. S. 221 fg. erkennen liefs, wie sehr die ungedruckten den Vorzug vor den gedruckten verdienten. In dem vorliegenden Werke wird jenes Verlangen befriedigt, indem dasselbe eine vollständige Ausgabe aller bekannten Sammlungen von Streitsätzen der Glossatoren ist. Wir verdanken dieses Werk einem Manne, welcher, von dem edlen Eifer für Förderung der Wissenschaft beseelt, Jahre lang im Auslande gelebt, die Bibliotheken Italien's, Frankreich's, der Schweiz, der Niederlande, England's, Spanien's und Portugal's durchforscht, mit unermüdlichem Fleifse gesammelt, und nach seiner Rückkehr bereits in seinen *Catalogi librorum manuscriptorum* eine Ausbeute seiner Sammlungen geliefert hat, über deren Vortrefflichkeit unter den Freunden des Alterthums nur eine Stimme ist. Und so wie er sich schon an und für sich durch die Herausgabe der *Dissensiones Dominorum* ein neues Verdienst erworben hat, so hat er dasselbe noch durch die Gründlichkeit und Genauigkeit, mit welcher er bei derselben verfahren ist, bedeutend erhöht. Rec. trägt kein Bedenken, in dieser Hinsicht das vorliegende Werk der als trefflich allgemein anerkannten ersten Ausgabe der Institutionen des Gajus an die Seite zu stellen. Die Richtigkeit dieses Urtheils wird sich aus der folgenden Uebersicht des Inhalts dieser Ausgabe und aus der Darstellung des von dem Herausgeber beobachteten Verfahrens ergeben.

Die sehr inhaltreiche recht gut geschriebene Vorrede enthält *vier* Abschnitte, deren *erster* von der Beschaffenheit, dem Vaterland, dem Verfasser und dem Alter einer jeden einzelnen Sammlung handelt; der *zweite* beschäftigt sich mit einigen Beiträgen, ins Besondere für die Literärgeschichte, welche die Sammlungen liefern; der *dritte* Abschnitt giebt eine Beschreibung der benutzten Handschriften, und der *vierte* endlich legt dar, wie der Herausgeber bei der Ausgabe verfahren ist. Rec. wird auf den *zweiten* und *vierten* Abschnitt weiter unten Rücksicht nehmen, indem er zunächst über den Inhalt des Werkes, ins Besondere über die einzelnen Controversen-Sammlungen und die vom Herausgeber benutzten Handschriften derselben berichten will. Die ersteren sind in der von dem Herausgeber nach der Zeit gewählten Ordnung folgende:

1) die älteste unter den bekannten Controversen-Sammlungen, deren Verfasser unbekannt ist, und welche der Herausgeber mit dem Namen *Vetus Collectio* bezeichnet hat. Sie ist in zwei Handschriften enthalten, deren eine sich in der königl. Bibliothek zu Paris unter Nr. 4534, die andere in der Bibliothek des Spanischen Collegiums zu Bologna unter Nr. 73 befindet. Beide hat schon *v. Savigny* a. a. O. S. 223 — 225 beschrieben, und zwar die letztere, über welche sich auch Etwas bei *Sarti* findet, lediglich nach den Mittheilungen des Herausgebers. Dieser giebt nun in der Vorrede eine vollständigere Beschreibung, aus welcher Rec. folgendes heraushebt. Der *Cod. Paris.* ist mangelhafter, als der *Bonon.* Es enthält nämlich zwar blos der erstere die Vorrede und den ersten Paragraphen (von welchem sich nur die Ueberschrift im *Bonon.* findet), dagegen fehlen aber in dem *Paris.* durchaus die Ueberschriften, die Gesetzstellen sind blos in 30 §§. angegeben, und von den 89 §§., aus welchen die ganze Sammlung besteht, hat er blos die ersten 60, indem das Ende verloren gegangen ist. Auch ist die Darstellung in dem *Cod. Paris.* kürzer und gedrängter, als im *Bonon.* Der Herausgeber schliefst hieraus, dafs der *Paris.* älter, und der *Bonon.* aus demselben abgeschrieben, vom Abschreiber aber erweitert worden sey. Doch möchte Rec., sofern nicht andere Gründe für diese Vermuthung sprechen, gerade das umgekehrte Verhältnifs annehmen. Denn nach der Ansicht des Rec. ist es nicht wahrscheinlich, dafs der Vf. dieser Controversen-Sammlung bei

bei Abfassung derselben einen so wesentlichen Umstand, wie die Angabe der Gesetzstellen, auf welche es bei den Controversen ankam, vernachlässigt habe, und ins Besondere läfst sich nicht absehen, weshalb er bei mehreren Controversen Stellen citirt, bei den übrigen sie weggelassen habe. Dagegen wird diese theilweise Berücksichtigung der fraglichen Stellen im *Cod. Paris.* nicht auffallend, wenn wir annehmen, dafs der Abschreiber, welchem an der Vollständigkeit und Genauigkeit des Werkes nicht so viel gelegen war, als dem Vf. selbst, Anfangs zwar jene Stellen bemerkte, später aber seine Arbeit sich erleichtern wollte, und das, was ihm von weniger Bedeutung erschien, wegliefs. So viel von den Handschriften. Die Sammlung selbst ist, nach des Herausgebers sehr richtiger Bemerkung, in Italien in der Mitte des zwölften Jahrhunderts abgefafst; das Letztere ergiebt sich namentlich daraus, dafs von den Glossatoren nur Irnerius und die vier Doctores citirt werden. Bemerkenswerth ist in Bezug auf diese Citate der Umstand, dafs in den §§. 1—30 nur *Bulgerus* und *Martinus* erwähnt werden (blos im §. 23 kommt auch *Jacobus* vor), während in den §§. 31—71 hauptsächlich die Controversen zwischen *Jacobus* und jenen beiden, und in den §§. 72—89 wiederum vorzüglich Controversen zwischen *Bulgerus* und *Martinus* mitgetheilt werden. Uebrigens folgen die §§. in einer, dem Anscheine nach, rein willkürlichen Ordnung auf einander; die Behandlung der Controversen ist in der Regel eine dogmatische, nur in wenigen §§. eine exegetische. Auf diese Sammlung folgt

2) die Schrift des *Rogerius de Dissensionibus Dominorum*. Bekanntlich ist dieselbe zuerst von *Nicolaus Rhodius* aus einem Manuscript, welches er zufällig in Mainz gefunden, und zuletzt von *Haubold* herausgegeben worden. Der Letztere konnte aber bei seiner Ausgabe nur die älteren Ausgaben, nicht jene Handschrift selbst benutzen. Auch unser Herausgeber war nicht so glücklich, die Handschrift wieder aufzufinden. Er hat aber doch eine neue Ausgabe veranstaltet, theils um alle bekannten Controversen Sammlungen in seinem Werke zu vereinigen, theils um das eigenthümliche Verhältnifs, in welchem die Sammlung des *Rogerius* zu der *Vetus Collectio* steht, zu einer deutlicheren Anschauung zu bringen. Es hat nämlich schon *v. Savigny* a. a. O. S. 226 fg. die Vermuthung begründet, dafs *Rogerius* sich an der älteren Sammlung einen literarischen Diebstahl habe zu Schulden kommen lassen, und diese Vermuthung wird durch die jetzt mögliche Vergleichung beider Schriften über allen Zweifel erhoben. Der Herausgeber hat S. X fg. der Vorrede alle hierher gehörigen Beweisgründe mit vielem Scharfsinne entwickelt, worauf Rec., der durch sie vollkommen von der Richtigkeit jener Annahme überzeugt worden ist, die Leser verweist. Nur das hält er für nöthig zu bemerken, dafs die verschiedene Zahl der Paragraphen in beiden Sammlungen (*Rogerius* hat nämlich 92 §§.), mit jener Annahme durchaus nicht im Widerspruch steht. Denn *Rogerius* hat nur 5 §§., welche nicht in der *Vetus Collectio* stehen, und von diesen 5 scheinen 4, nämlich §. 43. 44. 46. 48 von einem Abschreiber beigefügt zu seyn, da sie nur kurze Sätze sind und sich in ihrer Form wesentlich von den anderen §§. unterscheiden, der fünfte aber, §. 34, ist wohl von *Rogerius* selbst aus einer unbekannten Quelle beigegeben worden. Dagegen fehlt der §. 22 der *Vetus Collectio* bei *Rogerius*, und §. 58 und 59 derselben ist von ihm in einen einzigen zusammengezogen. Es läfst sich aber aus jener Annahme eines Plagiats von Seiten des *Rogerius* auch Etwas für die Zeit, in welcher er sein Werk schrieb, ableiten, wie dies von dem Herausgeber S. XII geschehen ist. Nachdem er nämlich bemerkt hat, dafs die Meinungen *Wenck's* und *Haubold's* über jene Zeit unhaltbar seyen, zieht er daraus, dafs *Rogerius* die *Vetus Collectio* ausgeschrieben hat, diese aber um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschrieben zu seyn scheint, den Schlufs, dafs *Rogerius* sein Buch nach dem Jahre 1150 verfafst habe. Da indessen dasselbe mehr als die Arbeit eines Anfängers erscheint, *Rogerius* aber im Jahr 1162 schon sehr berühmt war, so nimmt der Herausgeber an, dafs das Buch zwischen 1150 und 1162 geschrieben sey, welcher Hypothese Rec. nichts Gegründetes entgegen zu setzen weifs. — Es enthält das vorliegende Werk ferner

3) eine Controversensammlung, welche der Herausgeber *Codicis Chisiani Collectio* nennt, weil er sie in einer Handschrift der Bibliothek *Chigi* zu Rom gefunden hat. Auch *v. Savigny* a. a. O. S. 230. Anm. 37. erwähnt diese Handschrift, und hält sie für eine defecte Abschrift der weiter unten zu erwähnenden Sammlung des Hugolinus, was sie aber, wie sich jetzt ergiebt, nicht ist. Sie enthält aufser unserer Sammlung eine Menge vom Vf. S. XLI ff. verzeichneter Bruchstücke von Schriften verschiedener Glossatoren, ist aber sehr verdorben. In unserer Sammlung namentlich fehlt der Titel und der Anfang und auch das Uebrige ist sehr lückenhaft. Aus diesem Zustand der Handschrift und aus anderen Umständen läfst sich schliefsen, dafs dieselbe eine andere sey, als diejenige, welche *Sarti* als auf der Bibliothek Chigi befindlich erwähnt (unter dem Titel: *Dissensiones doctorum in quibusdam iuris civilis sententiis*); wo sich die letztere jetzt befinde, ist unbekannt. Auch in den einzelnen §§., deren 171 sind, findet sich keine Gleichmäfsigkeit; einige sind ganz kurz, andere sehr lang, die meisten enthalten nur eine Controverse, folgen ohne inneren Zusammenhang auf einander, und werden in der Regel dogmatisch behandelt. Die Stellen, welche zu ihnen Veranlassung geben, sind gewöhnlich genau angegeben, ebenso die Namen der Glossatoren, deren sehr viele vorkommen, namentlich *Albericus*, *Bulgarus*, *Hugo*, *Jacobus*, *Johannes Bassianus*, *Martinus*, *Pillius* und *Placentinus*. Es wird aber keiner erwähnt, dessen Blüthe in das dreizehnte Jahrhundert fällt, namentlich nicht *Azo*, wohl aber mehrere aus den letzten Jahren des zwölften Jahrhunderts. Daher setzt der Herausgeber die Abfassung der Sammlung in das En-

Ende des letzteren Jahrhunderts. Von wem sie herrühre, läfst sich nicht ermitteln; es scheinen überhaupt zwei Verfasser angenommen werden zu müssen, denn die späteren §§. von 141 an sind von einer anderen Hand geschrieben, als die früheren. Das Vaterland der Sammlung ist wohl Italien. Die Quellen derselben sind gröfstentheils unbekannt; fünf §§. finden sich ebenso in der *Vetus Collectio* und bei *Rogerius.* — Die umfangreichste Sammlung von allen ist

4) die des Hugolinus, mit dem Titel: *Diversitates sive Dissensiones Dominorum super toto Corpore Iuris Civilis.* Der Herausgeber hat vier Handschriften derselben benutzt, nämlich eine des *Caius-College* zu Cambridge, eine der königl. Bibliothek zu Paris, eine der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart und eine Bamberger, welche sämmtlich aus dem 14ten Jahrhundert sind. Eine genaue Beschreibung derselben findet sich S. XLVI ff. Andere Handschriften hat der Herausgeber aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht finden können. Es besteht nun diese Sammlung aus 470 §§. und verbreitet sich fast über das ganze *Corpus iuris*, so, dafs sich drei Theile unterscheiden lassen; der *erste* (§. 1—366.) enthält Controversen über die neun ersten Bücher des *Codex*, der *zweite* (§. 367—445.) Controversen über Stellen der Digesten, und der *dritte* (§. 446—470.) Controversen über Stellen der Institutionen. Die einzelnen Controversen folgen gewöhnlich in derselben Ordnung auf einander, wie die Stellen jener Rechtsbücher. Schon aus der Zahl der §§., von welchen jeder in der Regel nur eine Controverse enthält, ergiebt sich aber, dafs die Sammlung nicht alle Controversen der Glossatoren über Stellen jener Rechtsbücher in sich fasse. Manche Lehren sind mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, z. B. die von der *in integrum restitutio*, vom Besitz u. a. m. Die Behandlungsart der Controversen ist hier, abweichend von den übrigen Sammlungen, die exegetische. Die in den drei schon erwähnten Sammlungen enthaltenen Controversen hat Hugolinus mit wenigen Ausnahmen aufgenommen, jedoch ist er dabei; wie schon *v. Savigny* a. a. O. S. 229. Anm. 34. bemerkt und der Herausgeber durch Beispiele dargethan hat, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit verfahren. In der Regel hat er aber die aufgenommenen Controversen mit Zusätzen versehen, insbesondere die Meinungen späterer Glossatoren, namentlich des Azo beigefügt. Auch in den aus unbekannten Quellen entlehnten Streitsätzen vermifst man nicht selten Genauigkeit und Consequenz, wovon der Herausgeber ebenfalls mehrere Beispiele anführt. Dagegen findet sich aber allerdings auch Vieles, was mit Fleifs, Klarheit und Besonnenheit geschrieben ist, so dafs man aus Rücksicht auf solche Stellen sehr gern in das Urtheil des Herausgebers einstimmen wird, welcher diese Sammlung für ein *opus boni et prudentis scriptoris* erklärt und zur Entschuldigung des Hugolinus annimmt, dafs derselbe in der Arbeit unterbrochen und verhindert worden sey, an sein Werk die letzte Hand anzulegen. Die Glossatoren, welche citirt werden, sind theils fast dieselben, welche in der *Collectio Chisiana* vorkommen, theils Andere, namentlich spätere, wie Azo, *Odericus*, *Vacarius* u. A.; am häufigsten kommen die vier Doctores Placentinus, Johannes, Bassianus und Azo vor. — Dafs aber Hugolinus wirklich der Vf. dieses Werkes sey, unterliegt keinem Zweifel; denn nicht blos ergiebt sich dies aus einer Vergleichung mit anderen dem Hugolinus sicher angehörenden Schriften, namentlich mit den *Distinctiones*, welche mit den *Dissensiones* zuweilen wörtlich übereinstimmen, sondern im Pariser *Codex* findet sich auch bei dem Titel des Werks der Zusatz: *per dominum Hugolinum.* Was die Zeit der Abfassung betrifft, so bestätigt der Herausgeber nicht allein *v. Savigny's* Meinung (a. a. O. S. 229.), dafs sie auf das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts zu bestimmen sey, sondern er bringt die Sache insofern noch weiter, als er nachweist, dafs das Werk nach 1216 geschrieben seyn müsse, da im §. 114 eine Decretale von Innocenz III. (c. 61. *de Appellat.* in 6to II 28.) erwähnt wird, welche dieser Papst auf dem Leteranensischen Concil erliefs.

Aufser diesen vier Sammlungen enthält aber das vorliegende Werk noch unter der Ueberschrift *Adcessiones* S. 553 bis 598 drei sehr interessante Bruchstücke von *Ineditis*, nämlich:

a) Sechs §§. aus *Rogerii Summa Codicis* nach der Tübinger Handschrift. Schon *v. Savigny* hat im Anhang zum 4. Bd. seines angef. Werkes unter Nr. IX einige Titel dieses Werkes mitgetheilt, welches als das älteste seiner Art merkwürdig ist. Vgl. denselben a. a. O. S. 189 f. Der Herausgeber hatte gehofft, durch diese Summe viele Controversen der vier Doctores kennen zu lernen; jedoch wurde seine Erwartung nicht befriedigt.

b) Neun und dreifsig von den oben erwähnten *Distinctiones* des Hugolinus in 35 §§. nach der Bamberger Handschrift. Auch von diesem Werke hat schon *v. Savigny* Bd. 5. Anh. Nr. III. Proben mitgetheilt. Es ist aber eine neue Mittheilung von Proben, gerade hier wegen der schon erwähnten grofsen Uebereinstimmung der *Distinctiones* mit den *Dissensiones* vorzüglich interessant. Der Herausgeber setzt übrigens die ersteren in eine frühere Zeit, als die letzteren, da in jenen Azo noch nicht erwähnt wird. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 50 f.

c) Vier und dreifsig *Quaestiones* der Glossatoren, und zwar sechs und zwanzig aus der Grenobler, die übrigen aus der Pariser Handschrift. Bei *v. Savigny* a. a. O. im Anh. unter Nr. VII findet sich aus jeder Handschrift eine Quaestion. Es sind die beiden Handschriften wohl Sammlungen verschiedener Verfasser, doch haben sie 51 Quaestionen gemeinschaftlich. Am meisten werden die vier Doctores erwähnt; Azo kommt nicht vor. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 233 ff.

So viel von dem Inhalte dieses Werkes. Betrachten wir nun das Verfahren, welches der Herausgeber bei seiner Arbeit beobachtet hat, so wird sich das oben im Allgemeinen ausgesprochene Urtheil durch Nachweisung des Einzelnen vollkommen bestätigen.

Vor

Vor allen Dingen ist es lobend hervorzuheben, dafs der Herausgeber dem bei einer *editio princeps* allein richtigen, aber leider gewöhnlich unbeachteten, Grundsatz gefolgt ist, den Text so zu geben, wie er sich in den Handschriften findet, ohne die etwanigen Verbesserungen in ihr selbst aufzunehmen. Freilich wird auf diese Weise das Lesen des Werkes erschwert, allein dafür erhält man ein unverfälschtes Bild der Handschriften, und wird so in den Stand gesetzt, auf einem sicheren Fundamente weiter zu bauen. Bei der *Vetus Collectio* hat der Herausgeber mit Recht die Bologneser Handschrift zur Grundlage gewählt, bei den *Distinctiones* aber sich für keine ausschliefslich entschieden, sondern in den Fällen, in welchen die in der Regel übereinstimmenden 4 Handschriften von einander abweichen, den Text so gegeben, wie ihn die meisten Handschriften darbieten, es müfste denn die eine oder die andere eine bessere Lesart, als die übrigen, gehabt haben, wo diese aufgenommen worden ist. Alle Varianten anderer Handschriften, so wie alle Verbesserungsvorschläge sind dagegen in die Anmerkungen verwiesen worden. Eben diese Anmerkungen sind es nun, in welchen der Herausgeber eine Probe von unermüdlichem Fleifs, Alles erwägender Umsicht und musterhafter Genauigkeit gegeben hat, die um so mehr Anerkennung verdient, je weniger solche Arbeiten in sich selbst eine Entschädigung für die mit ihnen verbundenen Opfer an Zeit und freier Thätigkeit des Geistes zu bieten vermögen. Die Anmerkungen sind von doppelter Art. Die eine Klasse enthält, wie angegeben, die Conjecturen des Herausgebers, und die abweichenden Lesarten anderer, als der im Text befolgten Handschriften; aufserdem aber auch noch die abweichenden Formen, in welchen die den Text bildenden Controversen in den übrigen Sammlungen vorkommen. Der Herausgeber hielt es nämlich, um den äufsern Umfang des Buches nicht zu sehr anwachsen zu lassen, für rathsam, die in zwei oder mehreren Sammlungen zugleich vorkommenden §§. nicht in jeder Sammlung zu wiederholen, sondern sie nur in der Sammlung, in welcher sie sich zuerst finden, vollständig zu geben, in den Anmerkungen dazu die Abweichungen der späteren Sammlungen beizufügen, und in den letzteren an dem betreffenden Ort auf die frühere Stelle, wo der fragliche §. vollständig mitgetheilt ist, zu verweisen. Dies hat zugleich den Nutzen, dafs man an der Stelle, wo eine Controverse zuerst vorkommt, eine vollständige Uebersicht aller der verschiedenen Gestalten erhält, in welcher sie in den übrigen Sammlungen erscheint. Welcher Fleifs und welche Genauigkeit aber dazu gehörte, dies überall durchzuführen, leuchtet von selbst ein, zumal wenn man bedenkt, dafs der Herausgeber, mit Ausnahme des *Rogerius*, nichts Gedrucktes, sondern nur Manuscripte vor sich hatte. Aufserdem hat aber der Herausgeber auch durch seine Verbesserungsvorschläge viel zur Restitution des Textes beigetragen. Augenscheinlich hat er sein Augenmerk dabei mehr auf solche Stellen gerichtet, in welchen der Sinn eine Aenderung der Lesart erheischt, als auf solche, in welchen die Sprache eine Verbesserung verlangt. Denn sonst hätten sich die Conjekturen mit leichter Mühe noch bedeutend vermehren lassen, wie z. B. in der *Vet. Coll.* §. 29, wo es wegen des Folgenden heifsen mufs: *ut omnes casus praestentur*, wie auch *Hugol.* §. 369 hat, ferner §. 61, wo zu lesen ist: *tabulis vel cautionibus*, wie auch in der L. 27. D. *de furt.* XLVII. 2. steht, ingleichen im *Cod. Chis.* §. 104. p. 201, wo es st. *Respond. primo* wohl heifsen mufs: *Resp. primi*, wie *primi* auf diese Weise öfter vorkommt, z. B. §. 95 u. 124. u. s. w. Aber auch in Bezug auf die Stellen, bei welchen es auf Restitution des richtigen Sinnes ankommt, hat der Herausgeber natürlich nicht Alles erschöpfen können, was ihm bei dem grofsen Umfang des Werks und bei dem meistens so verdorbenen Text durchaus nicht zum Vorwurf gereichen kann. Rec. erlaubt es sich, einige von den Bemerkungen, welche er hier und da gemacht hat, zur Prüfung vorzulegen. In der *Vet. Coll.* §. 26. glaubt er lesen zu müssen: *et praedo* (st. *praedoni*) *restituet eos petenti* (d. h. *domino*). Im *Cod. Chis.* §. 25 scheint vor den Worten: *quum semper ab initio* etc. etwas ausgefallen zu seyn, wodurch ausgedrückt wurde, dafs Andere annahmen, der Räuber u. dergl. müsse stets für den Untergang haften; denn jene Worte passen durchaus nicht zu der im Vorhergehenden referirten Meinung. — Im §. 37 mufs es heifsen: *quum in eodem gradu cum patre* (st. *avo*) *esse* etc. — Im §. 46. p. 152. *med.* ist nothwendig zu lesen: *nam si esset, non obligaret eos.* — Im §. 50. p. 156. möchte zu lesen seyn: *quod nunc* (st. *non*) *debet*, und etwas weiter unten: *et* (st. *non*) *eius aestimatio.* — Ebenso im §. 66. *quod nullus umquam* st. *nonnullus numquam.* — Zum §. 73. bemerkt der Herausgeber in der *nota r.* in Bezug auf die im Text angeführte L. 7. C. *de his, qui a. n. dom.* VII. 10: *Haec lex non pertinet ad praesentem quaestionem.* Allerdings spricht die Stelle nicht vom *tignum iunctum*; da sie aber bestimmt, dafs ein von einem Nichtherrn freigelassener Sclave seinen Herrn, wenn derselbe gegen ihn die *quaestio status* erhebe, durch das Entgegensetzen der *ligitima praescriptio* zurückweisen könne, so ist es leicht erklärlich, dafs die Glossatoren sich derselben analogisch (es heifst ausdrücklich: *arg.*) bei der Frage bedienten: ob der Eigenthümer von der Vindication seiner von einem Anderen verbauten Materialien durch den Ablauf von 30 Jahren ausgeschlossen werde? — Am Ende des §. 84. S. 185. ist wohl zu lesen: *tantum* (wie auch *Hugol.* hat) *contractu.* — Im §. 99. *in f.* ist st. *remaneat* zu setzen: *recipiat* (*sc. pignus*); *Hugol.* hat: *respiciat.*

(Der Beschlufs folgt.)

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Januar 1835.

CIVILISTISCHE DOGMENGESCHICHTE.

Leipzig, b. Hinrichs: *Dissensiones Dominorum sive Controversiae veterum iuris Romani interpretum, qui Glossatores vocantur.* Edidit et adnotationibus illustravit *Gustavus Haenel* etc.

(*Beschlufs von Nr. 13.*)

Im §. 119 glaubt Rec. st. *quod removet* lesen zu können: *quam emit.* — Im §. 126 möchte er statt der vom Herausgeber vorgeschlagenen Lesart so lesen: *et iam pro herede est expeditum*] (es bezieht sich dies auf das im Vorhergehenden Gesagte); *sed neque pro suo, si a defuncto .... usucapi poterit.* — Im §. 126 ist S. 219 ohne Zweifel so zu lesen: *scilicet quod dom. cond. non fiat det.* — In den *Dissensiones* des Hugolinus ist §. 7. S. 256. *ex.* statt *actiones comm.* zu setzen: *rationes.* — Im §. 16. S. 261. *ex.* will der Herausgeber *non* streichen. Damit kann aber Rec. nicht einverstanden seyn; denn die Worte *Nam si . . . nocere,* beziehen sich nach seiner Ansicht auf den *minor,* welchem ein Vergleich mit dem Curator, der bei demselben *dolose* verfuhr, *nicht* schaden soll; die folgenden Worte aber gehen auf den Curator, welchem sein *dolus* nicht nützen soll. — Doch Rec. bricht hier aus Rücksicht auf den ihm angewiesenen Raum ab. Wenden wir uns also zu der zweiten Klasse von Anmerkungen. Diese stehen unmittelbar unter dem Text über denen, von welchen bisher die Rede war, und enthalten bei den einzelnen Paragraphen zuförderst Nachweisungen der Stellen, an welchen die im Text besprochenen Controversen in den übrigen Sammlungen vorkommen, sodann Citate von Parallelstellen aus anderen Schriften der Glossatoren, aus der Accursischen Glosse und aus Odofredus, endlich Angaben von Schriften neuerer Juristen, welche die im Text erörterten Lehren behandeln. Wie sehr durch diese Anmerkungen der Nutzen dieser Ausgabe erhöht werde, braucht Rec. eben so wenig auseinander zu setzen, als welch ein eiserner Fleifs es gewesen sey, dessen Früchte uns hier geboten werden. — Dasselbe gilt von der vom Herausgeber gemachten Unterscheidung und Numerirung der Paragraphen, und Restitution der Ueberschriften derselben an vielen Stellen, ingleichen von der Berichtigung der im Text vorkommenden Citate und der Zurückführung derselben auf die heutige Citirart, endlich von der Zugabe von fünf *Indices.* Was insbesondere die letzteren betrifft, so gewährt der erste eine Uebersicht der Paragraphen gleichen Inhalts in allen vier Sammlungen, der zweite (*index glossatorum*), ist ein alphabetisches Verzeichnifs der in den Sammlungen genannten Glossatoren, der dritte (*index legum* genannt) giebt die in den Sammlungen citirten Stellen der Rechtsquellen an, der vierte (*index glossarum*) ist ein Verzeichnifs der oben erwähnten Parallelstellen aus der Glosse, und in dem fünften (*index rerum*) sind die Lehren, welche in den einzelnen Controversen erörtert werden, in alphabetischer Ordnung verzeichnet.

Fragen wir zum Schlusse noch, welchen Gewinn die Wissenschaft aus diesem Werke ziehe, so ist derselbe in der That ein sehr bedeutender. Denn es sind die Sammlungen von Controversen der Glossatoren wahre Fundgruben für die Dogmengeschichte des Römischen Rechts. Wie viel aber die geschichtliche Behandlung von Controversen zum Verständnifs und zur richtigen Beurtheilung derselben beitrage, ist allgemein anerkannt und in der neueren Zeit durch Beispiele sattsam bewiesen. In den vier uns hier gebotenen Sammlungen, namentlich in der des Hugolinus, finden wir nun eine Menge auch heut zu Tage noch bestrittener Rechtsfragen besprochen, und zwar in der Regel mit einem Aufwand von nicht gewöhnlichem Scharfsinn, und aufserordentlicher Belesenheit. Ein ganz neues Licht wird über viele Controversen aufgehen, da sie jetzt auf einen solchen Anfang zurückgeführt werden können. Ferner sind die Controversen-Sammlungen unschätzbare Quellen für die Geschichte der Glossatoren. Der ganze wissenschaftliche Charakter der letzteren spricht sich in ihnen mit einer unverkennbaren Wahrheit und Bestimmtheit aus; namentlich findet man neben manchen Schwächen doch überall jene innige Vertrautheit mit den Aussprüchen der Quellen, und die feine und geschickte Benutzung derselben zur Entscheidung zweifelhafter Fragen wieder. Wer sich ein klares Bild von der Gelehrsamkeit der Glossatoren im Allgemeinen machen will, lese die vorliegenden Sammlungen, aber auch wer einzelne Meister unter ihnen genauer kennen lernen will, findet hier die wichtigsten Beiträge zur Charakteristik derselben, insbesondere zu der des Bulgarus und Martinus. Auch bisher noch ganz unbekannt gewesene Glossatoren lernen wir hier kennen, nämlich den Arrianus oder die Arriani (denn sowohl der Singular, als der Plural kommt vor) und den Cornutus. Wie grofs endlich die Ausbeute für die Kenntnifs der Siglen (welche der Herausgeber in der dritten und vierten Sammlung, worin sie manches von der gewöhnlichen Form Abweichende haben, im Text beibehalten hat), ingleichen für die der Schriften der Glossatoren und der von ihnen gebrauch-

brauchten Hilfsmittel, insbesondere der Authentiken, sey, das zeigt die ausserordentlich fleissige Zusammenstellung einzelner auf jene Punkte sich beziehender Notizen, welche der Herausgeber in der Vorrede gegeben hat.

Aus Allem aber, was Rec. über dieses Werk berichtet hat, ergiebt sich zur Genüge, dass der Herausgeber sich kein geringes Verdienst durch dasselbe um das civilistische Studium erworben hat. Auch wird es allen Freunden der Wissenschaft eine willkommne Nachricht seyn, dass Hr. *H.*, bei welchem so reiche Schätze und ein so vorzügliches Geschick in der Bearbeitung derselben zusammentreffen, nach der Vorrede auch noch Ausgaben der vorjustinianischen *Codices* und des s. gen. *Breviarium Alaricianum* mit Hülfe seiner Sammlungen veranstalten wird.

Druck und Papier sind gut; jedoch sind dem Rec. ausser den im Anhange berichtigten noch mehrere Druckfehler aufgestossen, z. B. in der Vorrede S. XXXVI. *Illustrissimi* statt — *mum.*

R—r.

JURISPRUDENZ.

GÖTTINGEN, b. d. Verf. u. in Comm. b. Vandenhoeck u. Ruprecht: *Ueber das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit*, oder *über die Anwendung neuer Gesetze*, von *Gustav v. Struve.* 1831. VIII u. 278 S. 8. (1 Rthlr.)

Schon der erste Blick auf den vorbezeichneten Titel muss über den im Buche selbst zu erwartenden Inhalt Zweifel und Ungewissheit erregen. Der erste Theil des Titels: „über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit", lässt eine vollständige Entwickelung der Lehre von der zeitlichen Ausdehnung der Gesetze, und namentlich Darstellung der Theorie nicht blos von der Anwendung neuer Gesetze, sondern auch der von der Beendigung der Wirksamkeit bisher bestandener erwarten, hierbei aber die Erörterung mancher wichtigen Controversen, namentlich über die Anwendung älterer Gesetze auf neu entstandene Rechtsverhältnisse, über die Kraft und Gültigkeit correctorischer Gewohnheiten, u. a. hoffen. Dieses Bild vom Inhalte des Buchs wird aber freilich durch den zweiten Theil des Titels: „oder über die Anwendung neuer Gesetze", völlig alterirt, da dieser blos die Entwickelung eines Theiles der im ersten Abschnitt des Titels enthaltenen Lehren verspricht. Verwunderlich ist es freilich, dass beide ganz verschiedene Bezeichnungen dem Vf. ganz gleich gegolten haben, und es lässt sich hieraus für die Bestimmtheit und Klarheit, die er über seine Aufgabe gehabt hat, nicht eben ein erfreuliches Resultat ziehn.

In der Einleitung geht der Vf. von dem Satze aus, dass der Beruf des Gesetzgebers und der Kreis seiner Wirksamkeit durch das Wesen des Gesetzes abgesteckt werde, und dass dieses, da es nicht vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden könne, auf dem Wege der Abstraction festzustellen sey. Bei Darstellung seiner Theorie beginnt deshalb der Vf. von dem Wesen des Gesetzes, und entwickelt es aus dem Begriffe von Gesetz, der eine allgemeine Beurtheilungsnorm irgend eines Gegenstandes bezeichne. Der Charakter des Rechtsgesetzes besteht ihm demzufolge in der Aufstellung einer allgemeinen Beurtheilungsnorm für Rechtsverhältnisse; sie wird festgestellt und von blosser Rechtsnorm zum Gesetz erhoben durch die an das gesammte Volk geschehene Bekanntmachung. Was die hieraus für die zeitliche Ausdehnung der Gesetze herzuleitenden Folgerungen anlangt, so habe man zuvörderst zwischen Rechtsgesetzen im engern Sinne und Processgesetzen zu unterscheiden, von denen jene die rechtlichen Folgen faktischer Voraussetzungen, diese die Art und Weise ihrer Geltendmachung bestimmten. Die factischen Voraussetzungen aber, welche der Bestimmung jener unterliegen, seyen wesentlich doppelter Art, nämlich entweder dauernde Zustände, oder blosses Geschehenseyn ohne zeitliche Ausdehnung. Das letztere sey jedesmal nach den zur Zeit des Geschehens gültigen Gesetzen zu beurtheilen, wogegen die Zustände von den während der Dauer ihres Bestehens herrschenden Gesetzen normirt würden. Seyen also mehrere Gesetze während derselben in Kraft gewesen, so kämen sie auch alle zur Anwendung, und zwar jedes einzelne für diejenige Zeit, innerhalb welcher das Bestehen der factischen Voraussetzung mit der Herrschaft des Gesetzes zusammentreffe. Die Processgesetze anlangend, so sey vom Augenblicke der Verkündung an jede processualische Handlung in Gemässheit derselben vorzunehmen und nach ihnen zu beurtheilen. Insbesondere ergeben sich nach des Vfs Ansicht aus dem Wesen des Gesetzes noch folgende Vorschriften für die Personen, welche in Beziehung auf die Gesetze thätig sind, für den Gesetzgeber nämlich und den Richter. Der *Gesetzgeber* habe eine Zeit zu bestimmen, zu welcher das Gesetz als zur Kunde Aller gelangt, angesehen werden solle. Er sey befugt und oft verpflichtet, ein *tempus vacationis* festzusetzen; niemals aber könne er einem Gesetze rückwirkende Kraft verleihen. Eine solche Bestimmung würde dem Wesen des Gesetzes widerstreiten; sie müsste deshalb völlig wirkungslos und selbst unter der Voraussetzung ohne Kraft seyn, dass dem Regenten durch die Einwilligung der Unterthanen das Recht, zur Erlassung eines Gesetzes mit rückwirkender Kraft ertheilt worden wäre. Aus dem Berufe des *Richters* ergebe sich endlich, dass er nur Bestimmungen zur Anwendung bringen dürfe, die materiell und formell die Merkmale des Gesetzes an sich tragen; und jede den Charakter des Gesetzes nicht habende Verfügung, namentlich eine mit rückwirkender Kraft ausgestattete, gehe ihn nichts an.

Gegen diese Ansicht des Vfs, auf deren Haltbarkeit der ganze übrige kritische Theil des Buches

gebaut ist, hat Rec. folgende Einwendungen zu machen. — Was die Erkenntnifsquelle anlangt, aus welcher der Vf. seine Sätze schöpft, so leitet er aus seinem Begriffe vom Rechtsgesetze durch logische Schlufsfolgerungen seine Resultate ab, auf deren rücksichtslose Geltung er unnachlafslich dringt. Seine Darstellung gleicht einem einzelnen Abschnitte über die zeitliche Ausdehnung des positiven Gesetzes, der aus einem, im *Kant*'schen Sinne geschriebenen, Handbuche des Naturrechts herausgerissen ist, ungeachtet wir einige Sätze, namentlich die den Beruf des Richters angehenden, einem kritischen Rechtsphilosophen nie aufbürden möchten. Dafs aber der eingeschlagene Weg zur Auffindung der Wahrheit der richtige, dafs Wahrheit gleichbedeutend mit Folgerichtigkeit und der einzige Führer zu jener die Logik sey; dies wird eben vorausgesetzt und dem Leser aufgedrungen. Diese Behandlungsweise des vorliegenden Stoffes wird der Vf. zwar damit entschuldigen wollen, dafs er seine philosophische Ansicht und dadurch seine Gründe, warum er den auf historischem Wege über die Anwendung neuer Gesetze entstandenen Grundsätzen, alle Gültigkeit abspreche, nicht habe *in extenso* mittheilen können; aber er hat sich dadurch nur gleich im voraus der Beistimmung aller Derer verlustig gemacht, welche einer andern Ansicht zugethan sind, und überhaupt, vorzüglich aber im Rechte, nicht blos das logisch Nothwendige als wahr anerkennen. Aber auch Diejenigen, welche den vom Vf. eingeschlagenen Weg der Forschung für den richtigen halten, werden auf keinen Fall so weit gehen, wie der Vf., und mit ihm auch unbedingte und ausnahmslose Geltung der gefolgerten Sätze verlangen. Sie erkennen vielmehr an, dafs diese für das positive Recht überall nur regulativ, nicht aber durchaus constitutiv seyn können, und dafs eine ausnahmslose Durchführung derselben durchaus nicht zum Vernunftzusammenhang der Welt gehöre. Ohne auf einen hierher nicht passenden Principienstreit mit dem Vf. einzugehen, machen wir ihn nur auf einige schädliche Folgen seiner Consequenzen aufmerksam, die bei deren Einführung ins wirkliche Leben durchaus nicht ausbleiben können. Könnte niemals einem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden, so würde es unmöglich seyn, frühere Verirrungen und Versäumnisse der gesetzgebenden Gewalt jemals wieder auszugleichen und einzuholen; es würden, wie *Weber* „über die Rückanwendung positiver Gesetze" ganz richtig bemerkt, die nothwendigsten und wohlthätigsten Anordnungen, z. B. Aufhebung der Leibeigenschaft, ihren Zweck sehr leicht verfehlen. Soll in solchen Fällen das wahre Recht unter logischen Consequenzen leiden, und die Idee des Rechts verletzt werden, damit die Logik herrsche, oder vielmehr die nach Vorschrift derselben aus einem willkürlichen Hauptsatze hergeleiteten Folgerungen? Gewifs nicht; die retroactive Kraft des Gesetzes ist in einem solchen Falle eben so nothwendig, als es auf der andern Seite erfordert wird, dafs sie auch *nur* in solchen Fällen, wo sie mit der Idee des Rechts zusammenstimmt, statt finde. Nach des Vfs Ansicht würde in constitutionellen Staaten die rückwirkende Kraft eines Gesetzes nicht einmal mit Beistimmung der Volksvertreter, also selbst dann nicht festgesetzt werden können, wenn jene den Rechtsansichten des ganzen Volkes entspräche. Ein dieselbe statuirendes Gesetz wäre ungültig, und der Richter verpflichtet, es nicht anzuwenden. Jenem von *Weber* angedeuteten Ausnahmsfalle begegnet zwar auch der Vf. S. 150, allein auf eine solche Weise, dafs wir sein Anführen entweder nicht für Ernst halten, oder ihm die Kenntnifs der ersten staatsrechtlichen Grundsätze absprechen müssen, welche das Verhältnifs der verschiedenen Thätigkeiten der Staatsgewalt zu einander bestimmen. Der Vf. meint nämlich, die gesetzgebende Gewalt müsse, wenn sie ein solches Gesetz für die Zukunft abschaffe, erklären, sie werde alles mögliche thun, um ihm recht bald seine Wirksamkeit ganz zu entziehn; oder die richterliche Gewalt könne durch Wort und That ankündigen, sie werde Fälle, welche die Anwendung eines, moralische Schändlichkeit begünstigenden, Gesetzes nöthig machen würden, *nicht mehr entscheiden*; oder es möge auch die vollstreckende Gewalt eine solche Handlungsweise ankündigen und ausüben! Wenn Rec. aussprach, dafs er diese Aeufserungen kaum für Ernst halten könne, so wurde er dazu durch die vom Vf. S. 233 dargelegte Ansicht bewogen, welche ihm über Art. 340 des *Code Nap.* „*la recherche de la paternité est interdite*" folgende Worte abnöthigt: „Es geht schon aus dem Wesen des Staats hervor, dafs alle von demselben anerkannten Rechte gerichtlich verfolgt werden können, dafs der Einzelne im Staate nur insofern auf Selbsthülfe verzichtet habe, als der Staat ihm seine Hülfe nicht entzieht. Wenn also ausgemacht ist, dafs jemand ein vom Staate anerkanntes Recht besitze, so versteht es sich von selbst, dafs es auch geltend gemacht werden könne, und dafs der Staat verpflichtet sey, dieses Recht nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach, d. h. durch gerichtliche Hülfe, anzuerkennen. Das Verbot gerichtlicher Geltendmachung rechtlich begründeter Ansprüche enthält also eine Verweigerung derjenigen Hülfe, welche der Staat vermöge seiner Natur nicht verweigern kann, — überdiefs enthält es eine Vernichtung wohlerworbener Rechte" u. s. w. — Es ist natürlich, dafs auch andere mit der Idee der Gerechtigkeit zusammenstimmende Ausnahmsfälle von der Regel der Nichtretroactivität der Gesetze vor den Augen des consequenten Vfs keine Gnade finden, zu welchen namentlich die Anwendung des neuern mildern Strafgesetzes auf ein unter der Herrschaft des ältern härteren begangenes Verbrechen gehört. Ungeachtet dieser Ausnahmsfall besonders dadurch gerathen wird, weil nach Aufhebung des ältern Strafgesetzes kein Grund mehr vorhanden ist, dessen Ansehen durch Vollziehung für die Zukunft aufrecht zu erhalten; so leugnet der Vf. dennoch seine rechtliche Zulässigkeit, giebt aber S. 91 ein ähnliches

el es Auskunftsmittel an die Hand, wie bei dem vorher angeführten Falle.

Bei diesen Ausstellungen gegen die Ansicht des Vfs kann es nicht Wunder nehmen, dafs auch der übrige und bei weitem gröfsere Theil des Buches (S. 36—278) für mifslungen erklärt werden mufs, in welchem unter II. und III. eine Kritik der wichtigsten positiven Gesetzgebungen und der Ansichten anderer Schriftsteller über den fraglichen Gegenstand gegeben, und unter IV. eine Anwendung der Grundsätze des Vfs auf einzelne Fälle angehängt wird. Da sowohl bei jener Kritik als dieser Anwendung die näher beleuchtete Ansicht des Vfs als Mafsstab der Wahrheit dient, so mufs, wenn die Ansicht, auch die Kritik für mangelhaft und von falschen Principien geleitet angesehen werden. Alles weitere Eingehen auf diese ist sonach überflüssig, und nur über die Darstellung des Einzelnen und über die Schreibart des Vfs fügt Rec. folgende Bemerkungen bei: S. 22 wird der Begriff der unerlaubten Handlungen dahin bestimmt, dafs sie die bei Strafe verbotenen seyen, und diese Definition durch das Anführen gerechtfertigt, dafs nur in sofern deren Begehung eine rechtliche Folge nach sich ziehe. Handlungen also, die bei ihrer Nullität verboten sind, oder in der verweigerten Erfüllung einer Rechtspflicht bestehen, zu deren Leistung civilrechtliche Zwangsmittel angewandt werden, — solche Handlungen würde doch der Vf. nicht zu den erlaubten zählen wollen? Auch diese ziehen überdiefs rechtliche Folgen nach sich, die bei den letztern in der Zwangsanwendung zur Leistung und bei den erstern darin bestehen, dafs die sonst gewöhnlichen Folgen nicht eintreten. — Nach des Vfs Ausspruch S. 39 enthält das Gesetz nie eine Vorschrift; ein Satz, auf den wir wegen seiner offenbaren Ungereimtheit nicht weiter eingehen. — Der lange und heftige Tadel, den der Vf. S. 39—48 über die Aussprüche des Römischen Rechts vom Wesen des Gesetzes und namentlich über die Definitionen von *lex* ausschüttet, wäre besser weggeblieben. Dafs die Römischen Juristen nicht stark im Definiren waren, ist bekannt, weniger aber sind es die Ursachen hiervon; weshalb einige Bemerkungen hierüber gewifs erwünschter gewesen wären. — S. 56—65 werden einige Verfügungen der Römischen Kaiser behandelt, in welchen die Unzulässigkeit der Retroactivität der Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben seyn soll. Allein diese Constitutionen, so weit sie aus dem *Cod. Iust.* genommen sind, können nur als gelegentliche Aeufserungen der Kaiser über die natürliche Wirksamkeit des Gesetzes, durchaus nicht als wirkliche Gesetze angesehn werden, da die den fraglichen Gegenstand betreffenden Worte durchgängig nur *verba enunciativa* sind. Es ist deshalb eine allen Interpretationsregeln zuwiderlaufende Behauptung (S. 66), dafs der L. 7. C. *de legibus* durch dieselben derogirt worden sey. — Der gegen §. 15 des preufsischen Landrechts S. 89 ausgesprochene Tadel ist unbegründet, da die Anwendung der authentischen Erklärung auf alle noch nicht entschiedene Rechtsfälle keine Verletzung des Princips der Nichtretroactivität enthält, so lange sich, was freilich vorausgesetzt wird, die Erklärung innerhalb der Schranken der Erklärung hält und mit den anerkannten Auslegungsregeln harmonirt. — Eine blofse Wortklauberei ist es, wenn der Vf. S. 91 den §. 21 des Landrechts angreift, in welchem die Anwendung des milderen Strafgesetzes für den Fall vorgeschrieben wird, dafs es „*zweifelhaft*" sey, ob das Verbrechen vor oder nach Publication des neuen Gesetzes vorgefallen. Der Vf. will hier statt „zweifelhaft" „nicht auszumitteln" lesen, weil, so lange dem Richter ein Punkt zweifelhaft sey, er kein Urtheil sprechen könne; nur, wenn der Punkt nicht auszumitteln, liege in dieser Beziehung Gewifsheit vor. Giebt es denn aufserdem für die Thätigkeit des Criminalrichters keine Gesetze, die ihm vorschreiben, was er für zweifelhaft halten solle, was für erwiesen? — S. 93 wird der §. 9 des Publicationspatents zum preufs. Landrecht getadelt, welcher bestimmt, dafs in Fällen, wo nach früheren Gesetzen entschieden werden müfste, diese aber dunkel oder zweifelhaft seyen, diejenige Meinung vorgezogen werden solle, welche mit dem Landrecht übereinstimmt oder ihm doch am nächsten kommt. Diese Bestimmung scheint dem Vf. namentlich deshalb unzweckmäfsig, weil es in den meisten Fällen schwerer seyn werde, zu bestimmen, welche von den verschiedenen Ansichten über den Sinn eines Gesetzes dem Landrecht am nächsten komme, als welcher der wahre Sinn desselben sey. Der Vf. übersieht hier, dafs die Untersuchung, welche Erklärung mit den Bestimmungen des Landrechts harmonire, erst dann eintreten soll, wenn der wahre Sinn des Gesetzes *nicht* zu eruiren ist. — S. 120 wird der Art. 1 des *Code Nap.* in seiner jetzigen Fassung getadelt, und soll nach des Vfs. Vorschlag durch die Bestimmung ersetzt werden: „der Richter soll inskünftige keine Verfügung, welche der Gesetzgeber mit rückwirkender Kraft ausgestattet hat, anwenden!"

Das Verzeichnifs ähnlicher, bei der Darstellung des Einzelnen, begangenen Verstöfse könnte Rec. noch leicht vermehren, wenn er sich nicht schon zu lange bei der Beurtheilung des *v. Struve*schen Buches aufgehalten zu haben glaubte.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

MEDICIN.

Berlin, b. Hirschwald: *Die Leistungen und Fortschritte der Medicin in Deutschland im Jahre* 1832 und 1833. *Zwei* Bände.

Auch mit dem zweiten Titel:

Die Leistungen und Fortschritte der Medicin in Deutschland. Band I. Jahrgang 1832. Band II. Jahrgang 1833. Von *Mathias Joseph Bluff*, der Med. und Chir. Doctor und praktischem Ärzte. 1833 u. 1834. *Erster* Jahrgang IX u. 404 S. *Zweiter* Jahrgang 476 S. gr. 8. (3 Rthlr. 12 gGr.)

Cassel, b. Krieger: *Universal-Repertorium der deutschen medicinischen, chirurgischen und obstetricischen Journalistik des* 19. *Jahrhunderts.* Nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt von Dr. *Louis Pfeiffer.* — *Erste* Abtheilung. 1833. VIII u. 386 S. — *Zweite* Abtheilung. 1833. IV u. 434 S. gr. 8. (3 Rthlr.)

Als nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Journal *des savans* die wissenschaftliche Journalistik eröffnete und ihm sehr bald eine medicinische von Blegny herausgegebene Zeitschrift gefolgt war, legte sich zugleich der Grund für die Gestaltung der neuern Medicin und für das Treiben in derselben zu unserer Zeit. Die ursprüngliche Bestimmung der medicinischen Zeitschriften, Neues zu bringen und das Mannichfaltigste schnell zu verbreiten, und ein daraus hervorgehender Charakter von Unreife und Buntscheckigkeit hängt daher auch nothwendig der Literatur an, die auf Zeitschriften sich vorzugsweise gründet. Wer Neues bringen will mufs eilen, kann nicht auf vollständige Erörterung warten, behält sich vor, später selbst zu berichtigen, oder sich berichtigen zu lassen, die Neuheit entschuldigt und ersetzt das Alles. Nur trägt es sich in der Regel zu, dafs Aerzte, die am Krankenbette noch wenig Erfahrung haben, überall Neues und Merkwürdiges zu sehen glauben, wo der Erfahrene nichts Aufserordentliches gewahr wird, sondern nur das oft schon Bemerkte und Erörterte; er kommt mit wenigen, aber genau gekannten und erprobten Mitteln aus, wo der Neuling nach immer neuen Mitteln und Methoden hascht, und alles für neue Weisheit haltend eilt, es seinen Kunstgenossen mitzutheilen. So ist denn aus diesen Ursachen zusammen die medicinische Journalistik etwas seicht geworden; Jedem, der medicinische Journale liest, fällt sehr bald ein, dafs er das Alles wohl auch sich selbst hätte sagen können und warum nur sich selbst, warum nicht auch Andern? So entsteht schnell ein neuer Journalaufsatz und wohl auch bald ein neues Journal. Die medicinischen Zeitschriften vervielfältigen sich und da sich die Leser und Käufer nicht in demselben Verhältnisse mehren, so mufs jede Zeitschrift, um ihr kümmerliches Daseyn zu fristen, allerhand Kunstgriffe anwenden, als da sind Lobhudeleien und Bücklinge gegen grofse Gönner und Häupter, Lohnschreiberei und Botenträgerei für gewisse Cliquen, Schulen und Systeme, Grobheiten und Verläumdungen für Gegner und Rivale, Bücheranzeigen, die gar nichts sagen und die man machen kann, ohne das Buch gesehen zu haben und dgl. mehr. Bei dem Allen ist die medicinische Journalistik so angewachsen, dafs kein Arzt sie mehr übersehen kann, man hat daher die Erfindung gemacht, durch eine Art von Dampfjournal die Zeitschriften in Masse zu lesen; wir kennen die Anstalten solcher Art von *Kleinert*, *Hänel* und andern. Indem nun durch dieses Zusammenziehen die breite Masse der medicinischen Journalistik schon etwas pyramidenartig verengt wird, leiden aber die genannten Revisions-Journale selbst wieder daran, dafs auch sie Zeitschriften sind, und dafs das, was sie an andern Journalen gethan haben, auch an ihnen verübt werden kann, man zieht auch sie in jährliche oder gar secularische Uebersichten zusammen und aus der lockern Basis medicinischer Journalistik baut sich eine stattliche Pyramide auf und wird immer dünner und dünner,

Donec in augustum redigatur littera conum,

wobei das Urtheil der Nachwelt unbenommen bleiben mufs. Wenn man nun dabei bedenkt, wie das Studium so vieler praktischer Aerzte, ja selbst vieler Lehrer der Medicin sich auf das Lesen von Journalen und dem Haschen nach neuen Mitteln beschränkt, wie am Krankenbette und namentlich bei Consultationen fast immer nur von den da oder dort gegebenen Vorschlägen, kaum je von einem sichern und auf allgemein therapeutische Regeln gegründeten Heilplane die Rede ist, so wird die Ansicht unserer jetzigen medicinischen Literatur nicht sehr erfreulich.

Wenn uns die oben angezeigten beiden Werke zu solchen Betrachtungen veranlafsten, ja aufforderten, so soll damit kein Tadel gegen ihre Ausführung ausgesprochen seyn. Beiden sieht man an, dafs sie mit Fleifs und Liebe gemacht sind, und auch ihre äufsere

äußsere Ausstattung ist im Ganzen lobenswerth, bei Nr. 2 selbst elegant. Auch verdienen sie schon deshalb eine vorzügliche Beachtung, weil sie beide blos der deutschen Medicin gewidmet sind, und dafs diese unsern Kunstgenossen wieder etwas mehr am Herzen liegen möge, als in den letzten zwanzig Jahren, wünscht gewifs jeder mit uns.

Die *Bluff*'sche Arbeit giebt zuerst eine allgemeine Betrachtung über die Medicin unserer Zeit, beleuchtet *Broussais's*, *Rasori's* und *Hahnemann's* Systeme, und einige von *Krüger-Hansen's* Sätzen, und macht endlich auf die Unsicherheit des praktischen Wissens aufmerksam, wobei gesundes Urtheil und gute Belesenheit bemerkbar sind; giebt dann eine Aufzählung der i. J. 1832 gangbaren medicinischen Zeitschriften und geht nun in systematischer Reihefolge den literärischen Ertrag des genannten Jahres durch, wobei aber nicht blos die Journalaufsätze, sondern auch die selbstständigen Werke gleichmäfsig benutzt sind. Es sind beurtheilende, zum Theil ziemlich ausführliche Excerpte, mit Angabe der Quellen. Dafs nicht alle von gleicher Ausführlichkeit seyn können, und Manches, was doch erwähnt werden mufste, dem Vf. nicht selbst zu Gesichte gekommen ist, läfst sich bei einer so mühseligen und umfangreichen Arbeit nicht vermeiden. Die Cholera nimmt allein 60 Seiten ein. Ein Namen- und Sachregister schliefst das Buch, welches wir dem Arzte, der an kleineren Orten lebt und der wenig an seine Büchersammlung wenden kann, so wie den medicinischen Bibliotheken bestens empfehlen, und dem fleifsigen Vf. wünschen, dafs ihm vergönnt sey, jährlich eine Fortsetzung zu liefern. Vermifst hat Rec. seine kritische Ausgabe des *Macer Floridus de viribus herbarum*, Lips. 1832, XII u. 220 S. gr. 8. (1 Rthlr. 18 gGr.)

Die *Pfeifer*'sche Arbeit verspricht weit mehr als sie hält, und nirgends findet sich eine Auskunft, wie dieses Mifsverhältnifs sich vielleicht ausgleichen möge. Der Vf. verspricht ein alphabetisches Universalrepertorium der deutschen Journalistik des ärztlichen Faches für das XIX. Jahrhundert, erinnert an *Ploucquet's* literarische Arbeiten, denen man, wenn auch Genauigkeit, aber doch nicht Reichhaltigkeit absprechen kann, und schliefst das Ganze mit dem Jahre 1828 ab, indem die seitdem erschienen Summarien und Repertorien an seine Stelle treten sollen. Da fehlt aber denn doch viel, dafs die vier ersten Septennien des XIX. Jahrhunderts auch nur in einiger Vollständigkeit zur Uebersicht gekommen wären; wir erinnern nur, dafs unbenutzt geblieben sind: die Sammlungen auserlesener Abhandlungen für praktische Aerzte; die *Pierer*'schen allgemeinen medicinischen Annalen, *Oken's* Isis, *Hecker's* literarische Annalen der Heilkunde, *Dzondi's* Aesculap, *Gerson* und *Julius* Magazin der ausländischen Literatur der Medicin, *Reil's* Archiv für die Physiologie, *Tiedemann* und *Treviranus* Zeitschrift für Physiologie, *Wolfart's* Jahrbücher für den Lebensmagnetismus, *Stransky-Greiffenfels* Geist der neuesten medicinisch-chirurgischen Schriften Deutschlands, *Trommsdorff's* und *Buchner's* pharmaceutische Journale, das Archiv des Apothekervereins und so manches Andere noch was alles vor dem Jahre 1828 erschienen ist. Der Vf. hat also auch selbst in der angegebenen Beschränkung etwas sehr Unvollständiges geliefert und sich die Sache allzuleicht gemacht, die wichtigsten Zeitschriften hat er übergangen. Die gemachten Excerpte scheinen aber mit Fleifs besorgt zu seyn, wenn gleich nur selten ein erläuterndes Wort beigefügt ist. Die Orthographie ist vernachlässigt, wahrscheinlich wegen der mannichfaltigen Quellen, aus denen der Vf. schöpfte; er schreibt: *Hyosciamus*, *Enteroraphia*, *Variolois*, *Lithotritie*, *Lithoritriptor*, *Spinadenitis*, *Tonsillitis*, *Velosynthesis*, *Pseudo-Erysipelas*, und neben diesen offenkundigen Misgeburten auch die Ungleichheiten: *Akupunktur*, *Anasarca*, *Karzinom*, *Erysipelatosklerysmus* (kann Druckfehler seyn, ist aber nicht angezeigt), *Scleroticectomia*, *Clerophthalmus*, *Sclerotitis*, *Scleroma*, *Kachekia*, *Leucorrhoea* u. a. m., die sich hätten vermeiden lassen, wenn der Vf. bedacht hätte, dafs das griechische *K* sich im Lateinischen in *C*, im Deutschen in *K* verwandele, das lateinische *C* aber auch im Deutschen *C* bleiben müsse, wodurch die widerliche Schreibart Konvulsion, Inunktionskur, Striktur, Pinzette, Parazentese von selbst unterblieben wäre. Auch nimmt sich in den Titeln der Rubriken die ohne Regel bald deutsch bald lateinisch gewählte Ueberschrift nicht gut aus. Der Vf. scheint ein junger Mann von gutem Willen und ausharrendem Fleifse zu seyn, möge er diese Arbeit als eine Schule zu literarischen Beschäftigungen ansehen, die ihm gelingen werden, wenn er mit demselben Fleifs einen andern Weg einschlägt.

Sieht man nun die Ergebnisse der medicinischen Journalistik für einen gewissen Zeitraum so in Masse aufgehäuft, so kann man sich des Gedankens an die Schneeflocken nicht erwehren, von denen jede einzelne in der Hand zu Wasser zerfliefst, die aber zusammen doch eine schützende Hülle gewähren, unter welcher etwas Besseres und wahrhaft Lebendes still und ungestört keimen und einer besseren Zeit entgegenharren kann. Dann wird aber jene blendende Decke wieder zu Wasser, woraus sie entstanden war.

Choulant.

Stuttgart, in d. Brodhagen. Buchh.: *Die Homoeopathie im Lichte des gesunden Menschenverstandes.* Vorgetragen in der Versammlung des würtembergischen ärztlichen Vereines zu Stuttgart am 26. Mai 1834. von Dr. *Härlin*, Oberamtsarzt in Nürtingen. 1834. VI u. 46 S. 8.

Es giebt Dinge in der Welt, sowohl im Leben als in der Wissenschaft, bei denen man am besten thut,

sich nicht um sie zu bekümmern, und denen man zu viel Ehre erzeigt, wollte man die edle Zeit, die man auf etwas Besseres verwenden könnte, nutzlos an sie vergeuden. Wir tragen kein Bedenken, die berüchtigte und soviel Redens von sich machende Homoeopathie gleichfalls zu diesen werth- und gedankenlosen Dingen zu zählen, und betrachten es als eine gute Vorbedeutung für die ärztliche Wissenschaft, dafs sich der bessere Theil der deutschen Aerzte kaum einmal die Mühe genommen hat, ihrer im Vorbeigehen zu gedenken. In der That, die ganze vermeintlich neue Theorie bedünkt uns wie eine flache Theaterpièce, zu der sich das neugierige Volk eine Zeitlang drängt, sie anstaunt und beklatscht, um sich am Ende, des Schauens müde, wieder nach einer andern Bude zu drängen. Hätten nicht Männer, wie *Hufeland*, *Kopp* u. A., verblendet durch das scheinbar Gute daran, was aber in der That bei schärferer Beschauung nicht zu finden ist, denn das Gute ist nicht neu, das Neue aber nicht gut, — durch ihre zweideutige Stellung einigen Schein des Rechtes auf sie geworfen und sie aus einem angebornen Hang zur Vermittlung und Persönlichkeit unter den Mantel der christlichen Liebe genommen, wer weifs, ob davon so viel Aufhebens gemacht worden wäre. Wir unseres Theils sehen die ganze Sache unter vernünftigen Menschen als abgethan an und harren voll Verlangen des glücklichen Zeitpunktes, wo uns keine pro und contra-homoeopathischen Schriften mehr in die Hände laufen und uns den freien Blick auf die Aussicht nach einem höheren wissenschaftlichen Ziele versperren.

Weder um die gegen die neue Lehre gerichteten Streitkräfte zu vermehren, noch um ihr selbst einen Stein aus ihrer schwererrungenen Krone zu rauben, sondern nur um mit unseren Lesern den Genufs zu theilen, den uns die Lectüre der kleinen Schrift des Dr. *Härlin* verschafft hat, erwähnen wir überhaupt dieses Gegenstandes in diesen Blättern, aus deren Gehege die verehrliche Redaction absichtlich alle Uebersiedelung homoeopathischer Abkunft ausgeschlossen zu haben scheint; ihn vor das *Forum* der wissenschaftlichen Kritik ziehen zu wollen, hiefse Eulen nach Athen tragen, denn er liegt zu ferne von allem Gebiete der Wissenschaftlichkeit, er bietet daher auch der Kritik nur *eine* Seite — die lächerliche. Von dieser Seite ist er denn auch bekanntlich schon von Mehreren genommen worden, jedoch, wie uns scheint, nicht eben mit sonderlichem Glücke. Das Beste, was uns in dieser Art vorgekommen, beschränkt sich auf wenige Volkswitze; ein Lichtenbergischer Geist, fähig diesen saft- und kraftlosen Körper mit scharfem Messer geschickt bis auf das Fleisch zu skalpiren fehlt noch, so wie denn überhaupt die Ader des Witzes in Deutschland eben so selten zu werden scheint, wie die des Goldes. Doppelt erfreulich ist es daher, wenn einmal aus der Fluth ernster Erzeugnisse ein witzig-muthwilliges Pflänzchen auftaucht, dergleichen dasjenige ist, was wir hier unseren Lesern vorzuführen uns zur angenehmen Pflicht machen. Der Vf. desselben ist aus Würtemberg, bekanntlich ein fruchtbarer Boden für Witz und Scharfsinn, dessen Absicht bei Abfassung dieses Schriftchens, wie es scheint, nichts weniger als dahin gerichtet war, damit vor dem grofsen Publicum zu debutiren, sondern die wissenschaftlichen Unterhaltungen eines engeren Kreises von Collegen und Freunden durch munteren Scherz angenehm zu würzen. Erst der Aufforderung der letzteren verdanken wir seine Vervielfältigung durch den Druck und die Bekanntschaft mit einem Manne, der durch diese wenigen Bogen seinen Beruf zur satirischen Behandlung ähnlicher Gegenstände vollkommen documentirt hat, und fortan sein Licht nicht unter den Scheffel stellen sollte.

Des Vfs. Ansicht über die Homoeopathie stimmt ganz mit der unsrigen überein; er hält sie für ein Ding ohne allen wissenschaftlichen Werth, und deren Widerlegung für überflüssig, nutzlos, zweckwidrig und unmöglich. „Wenn eine Lehre (um dieses Wort zu mifsbrauchen) verbreitet wird", sagt er, „deren Bekenner nicht nur *eo ipso* aus der Reihe der Aerzte austreten, sondern auf jeden Gebrauch des gesunden Menschenverstandes Verzicht leisten, so kann hievon keine Gefahr für die Kunst, kein Irreleiten ihrer Jünger befürchtet werden. Ein homoeopathischer *Arzt* ist eine *contradictio in adiecto*, auf schwäbisch: ein hölzernes Schüreisen — Homoeopathe werden und Arzt bleiben, hiefse bei gesundem Verstande närrisch werden. Deswegen protestire ich für meinen Theil feierlichst gegen den Titel Allopathe, mit dem uns die Homoeopathen beehren. Zwei *species* setzen ein gemeinschaftliches *genus* voraus; nun giebt es zwar Nachtwandler in der Welt, deswegen ist es aber doch noch Niemand eingefallen, das menschliche Geschlecht in Nachtwandler und Tagwandler einzutheilen."

Zu einer wissenschaftlichen Widerlegung läfst sich daher auch unser Vf. nicht herab, sein Vortrag ist vielmehr an ein gewisses Publicum gerichtet, das er als das Medium bezeichnet, in welchem einzig die Homoeopathie gleich andern Kryptogamisten ihrer Art fortwuchern könne und von dem er uns ein eben so schönes als treffendes Signalement entwirft. Ihm, „der eigentlichen Trift zu Liebe, auf der die Homoeopathie weidet, und ohne welche sie ihr Daseyn so wenig fristen könnte, als die Seidenraupe das ihrige ohne Maulbeerlaub oder Schwarzwurzeln", läfst er den trüben Brei durch das *Filtrum* der Kritik laufen, um, wie sich von selbst versteht, am Ende — Nichts übrig zu behalten, was des Aufhebens werth wäre. Die Procedur selbst giebt zu manchen ergetzlichen Bemerkungen Veranlassung, auf welche unsere Leser aufmerksam gemacht zu haben, sie uns hoffentlich Dank wissen werden.

Ob

Ob das lächerliche Gewand, in dem uns hier die neue Lehre vorgeführt wird, ihren Bekennern und Freunden die Augen öffnen werde, müssen wir, wie billig bezweifeln. Es giebt Narrheiten in der Welt, die selbst durch Niefswurz nicht geheilt werden. Indessen scheint die Homoeopatho-Manie das mit anderen menschlichen Thorheiten gemein zu haben, dafs sie sich durch Contagium fortpflanzt, und so dürfen wir wenigstens mit Zuversicht hoffen, dafs sie, wenn sie die mit Receptivität dafür Begabten durchseucht hat, endlich von selbst erlöschen werde.

Hbm.

MATHEMATIK.

Breslau, im Verl. b. Hentze: *Die Lehre vom Situations-Zeichnen*, nach rein praktischen Ansichten bearbeitet von *Karl Grefsmann*, Oberfeuerwerker. Ein Handbuch für Alle, welche ohne bedeutende mathematische Kenntnisse das Situationszeichnen doch gründlich erlernen wollen. Mit 8 Figurentafeln, 17 Vorlegeblättern zum Erlernen der Signaturen und Bergstriche, 1 illuminirten und 2 schwarzen, vollständig ausgearbeiteten Plänen. 1834. 40 S. 8. (3 Rthlr. 12 gGr.)

Der Vf. bemerkt im Vorworte zu seiner Lehre, dafs bei den vielen älteren und neueren zum Theil recht guten Werken über das Situationszeichnen es beinahe überflüssig erscheinen möchte, die zahlreiche Suite derselben noch um ein Glied zu vermehren; allein die nähere Betrachtung der vorhandenen Werke zeige bald, dafs es sowohl nützlich als nothwendig seyn dürfte, ein Werkchen wie das hier vorliegende, dem Publicum, welches sich mit Situationszeichnen überhaupt beschäftiget oder solches zu seinen Dienstzweigen zählt, in die Hände zu geben.

So gern auch Rec. die Bestrebungen des Vfs. anerkennen mag, nützliche Anweisungen und zweckdienliche Vorlegeblätter in die Hände der sich Unterrichtenden zu geben, so entsprechen doch die Leistungen keineswegs der gut gemeinten Absicht. Die meisten Blätter sind höchst schwache, keineswegs einer richtigen auf mathematische Grundsätze basirten Theorie entsprechend. Fast jedes Blatt liefert hierzu vielfältige Belege; jedoch den gnügenden Beweis zu führen überschreitet die Grenzen dieser Beurtheilung. Man betrachte nur einmal den Plan von *Epinal* oder auch den von *Hagelsberg*. Nicht einer der Berge entspricht vollkommen einer schulgerechten Theorie. Ein Plan wie der von *Hagelsberg* würde, wie ohnweit des Spitzberges, links von Belzig, wo das Wasser den Berg hinauf läuft, kaum einem Schüler verziehen werden. Mehrere der Tafeln sind übrigens unvollständig — wie z. B. Taf. XVIII, wo trockne und nasse Wiesen sich nicht im mindesten unterscheiden; — andere dagegen, wie z. B. der Schriftmesser Taf. XXIII, sind ganz unnöthig und die Resultate desselben haben auf die richtige Darstellung der Bodenungleichheiten im Grundrisse, nicht den geringsten Einflufs. Die Kegel- und Kugelabschnitte Taf. V., Abbildungen wohl meist nach *Lehmann's* vortrefflichen Vorlegeblättern sind als Musterblätter noch am vorzüglichsten ausgefallen.

Möge der Vf. dieser Lehre der Situations-Zeichnung künftig einer wahren Theorie entsprechendere Arbeiten liefern und es wird dann Rec. zum gröfsten Vergnügen gereichen, hierauf die lernbegierige Jugend und ihre Lehrer aufmerksam zu machen.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Darmstadt, b. Diehl: *Verzeichnifs der Gypsabgüsse von den ausgezeichnetesten urweltlichen Thierresten des Grofsherzoglichen Museums zu Darmstadt*, von *Joh. Jac. Kaup*, Dr. phil. und *Joh. Bap. Scholl*, Hofbildhauer. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1834. VI u. 28 S. gr. 8. (7 gGr.)

Die erste Auflage dieses Verzeichnisses enthielt nur 26 meist neue und zum Theil höchst merkwürdige Thierarten, die gegenwärtige zweite Auflage enthält deren bereits 42. Die trefflichen Abgüsse des Hn. *Kaup*, welche so sehr eine allgemeine Verbreitung in Sammlungen verdienen, sind nun schon in etwa einem Dutzend der gröfsern Museen Deutschlands und des Auslandes aufgestellt, und wurden auch bei der diesjährigen Versammlung der deutschen Naturforscher zu Stuttgart in der geognostischen Sektion vorgelegt. Die Sammlung der Abgüsse enthält alles, was in *Kaup's Déscription des ossemens fossiles* bereits beschrieben ist und noch beschrieben werden soll. Durch diese treuen Abgüsse und die Beschreibung derselben ist und wird die Kenntnifs der fossilen Säugethiere ganz bedeutend gefördert. Bei der Sorgfalt, womit dergleichen Abgüsse gefertigt werden müssen, sind die Preise derselben billig gestellt und in dem Verzeichnisse angegeben, welches auch, theils eingedruckt im Texte, theils auf dem Umschlage, umrifsliche Bilder einiger Schädel und Schädelstücke von den merkwürdigsten Thieren enthält, nämlich von *Acerotherium incisivum*, *Rhinoceros Schleiermacherii*, *Dinotherium giganteum* und *medium* und *Mastodon longirostris*.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

MEDICIN.

Pesth, b. Hartleben: *Francisci Bene*, Med. Doct. Consiliarii Regii, Professoris P. O. Therapiae Specialis ac Praxis Medicae et Senioris Facultatis Medicae in Regia Scientiarum Universitate Hungarica *Elementa Medicinae Practicae* e praelectionibus illius publicis, edita per *Franciscum Bene* iun., Med. Doct. Tomus *primus* continens prolegomena institutionum medicinae practicae, doctrinam de febribus, et de inflammatione generatim. IV u. 350 S. Tomus *secundus* continens doctrinam de inflammationibus in specie et de efflorescentiis cutaneis. IV u. 420 S. 1834. 8. (4 Rthlr. 12 gGr.)

Die Schreibseligkeit unserer Tage spricht sich auch in der häufigen Erscheinung medicinisch-praktischer Handbücher aus, und wozu sonst bei den Coryphäen unserer Kunst kaum ein Lebensalter hinreichte, dazu ist jetzt kaum die kurze Spanne von einem oder einigen Jahren erforderlich. *Johann Peter* und sein Sohn *Joseph Frank*, *Vogel*, *Reil*, *Hufeland* gingen langsam in der Bearbeitung ihrer ausgezeichneten Werke vorwärts, ohne sie einmal zu vollenden, obschon es ihnen nicht an einer günstigen Aufnahme von Seiten des Publikums fehlte. *Richter* und *Berends* behielten die ihrigen im Pulte zurück und überliefsen die Veröffentlichung ihren Nachkommen. Ein Beweis, dafs diese Männer die Schwierigkeiten, die sich der Bearbeitung eines so umfassenden Gegenstandes in den Weg stellen, wohl zu würdigen wufsten und je näher sie der Vollendung desselben kamen, um desto strengere Forderungen an sich selbst stellten. In der That giebt es auch kaum eine schwerere Aufgabe, als nach solchen Vorgängern, wie die obengenannten, ein medicinisch-praktisches Handbuch zu schreiben, wenn es den Forderungen der Zeit und der Wissenschaft entsprechen und nicht blos längst Bekanntes mit andern Worten wiedergeben soll. Sie setzt nicht allein eine genaue Bekanntschaft mit dem ganzen Umfang unserer Wissenschaft und eine reiche eigene Erfahrung voraus, um das Vorhandene nochmals reiflich prüfen zu können, sondern vor Allem auch Geist und Urtheilskraft. Wer sich blos damit begnügen wollte, das grofse Heer von Krankheiten, gleichviel ob nach der alten oder nach einer neuen Ordnung aufzustellen und ihre verschiedenen Ursachen, Zeichen und ihre Behandlungsweise nach herkömmlicher Weise auszugeben, würde seine Aufgabe wenig begriffen haben, auch wenn er hie und da neuere Entdeckungen und Erfahrungen benutzend, dem alten Stamme einige junge Zweige einpfropfen wollte.

Eine neue Bearbeitung der speciellen Therapie kann sich nur aus dem Boden einer tüchtigen Physiologie und Pathologie erheben. Ob dieser Boden schon hinreichend geebnet sey, um darauf den neuen Bau erstehen zu lassen, müssen wir billig in Zweifel ziehen, indessen liegen doch bereits so treffliche Vorarbeiten vor, dafs wir, findet sich anders der rechte Baumeister, an einem baldigen Versuch zu einem solchen Neubau nicht zweifeln dürfen. Wir denken dabei an kein neues System oder an eine neue Theorie, auf irgend ein willkürlich aufgegriffenes Princip gegründet, wie uns *Brown*, *Rasori*, *Broussais*, *Hahnemann* dergleichen aufgestellt haben (dafür möge uns der Himmel bewahren), sondern an eine geistvolle Bearbeitung des gesammten Gebietes der Medicin, hervorgegangen aus gründlichen Forschungen über die gesunde und kranke Natur des Menschen, mit Berücksichtigung aller Hülfswissenschaften, wie sie der jetzige Stand der Naturkunde überhaupt gestattet.

So wie in allen übrigen Künsten und Wissenschaften, so ist auch in der Medicin nicht jedes Zeitalter geeignet, einen Stern erster Gröfse hervorzurufen, der einer solchen Aufgabe gewachsen wäre. Die Natur feiert, wenn sie einen solchen geboren und Männer wie *Hippokrates*, *Stahl*, *Sydenham* stehen vereinzelt da im weiten Reiche der Wissenschaft. Was sie geschaffen, wird dann von den emsigen Arbeitern einer niederen Ordnung benutzt, commentirt, vermehrt, und nach Umständen verbessert oder verschlechtert, bis wieder ein neuer Heros ersteht und sich aus verwachsenen Irrgängen neue Bahnen bricht. Bis ein solcher erschienen und die Wissenschaft neu gestaltet und befruchtet, müssen wir uns dabei begnügen, wie sie uns von früheren Bearbeitern überliefert worden, hie und da Einzelnes, wie es sich bei fortgesetzter Beobachtung und bei reiferem Nachdenken ergeben, verbessernd und ergänzend. Rec. zieht wenigstens eine solche Bearbeitung, bei der alte bewährte Erfahrungen dem Ganzen zur Grundlage dienen, Vermuthungen, Hypothesen und unerwiesene Facta aber ausgeschlossen sind, allen denen vor, die um des Scheines der Originalität willen, den alten gebahnten Weg verlas-

lassen, ohne dagegen etwas neues Besseres zu gewähren. Die neuere Zeit hat uns eine Menge neuer Entdeckungen in Bezug auf die Erscheinungen der einzelnen Krankheitsformen und ihre Behandlung zugeführt, es fragt sich aber immer, was ist daran wahr und was nicht? Dergleichen Entdeckungen sollten daher auch nur mit grofser Vorsicht und nach vorgängiger strenger Prüfung in die Lehr- und Handbücher der speciellen Therapie aufgenommen werden, da man nicht wissen kann, wie lange sie die Stelle, die man ihnen angewiesen, behaupten werden. Durch sie und durch mündliche Vorträge verbreitet sich das Gute und Wahre, aber auch der Irrthum weit leichter als auf anderen Wegen. Wir ziehen es daher auch vor, wenn dergleichen Lehr- und Handbücher weniger aber Bewährtes als viel und noch nicht mit dem Stempel der Erfahrung Bezeichnetes enthalten.

In dieser Beziehung müssen wir nun den Elementen der praktischen Medicin von *Bene*, die wir hier anzuzeigen haben, eine ehrenvolle Stelle unter den Schriften der oben bezeichneten Gattung anweisen. Zwar zeichnen sie sich nicht aus durch neue Ansichten und Entdeckungen, und nur selten hat der Vf. etwas aus seinen eigenen Beobachtungen und Erfahrungen über Entstehung, Zeichen, Behandlung u. s. w. der vorkommenden Krankheiten hinzugethan; dagegen aber vermifst man selten etwas, was darüber von Anderen geschrieben worden ist, und der Vf. hat, wie man sieht, mit grofsem Fleifse seine Vorgänger von den älteren bis auf die neuesten Zeiten benutzt, ohne sich dabei auf unerwiesene Hypothesen, willkürliche Annahmen und unreife Erfahrungen einzulassen. Die ganze Ausführung des Werkes, so weit es bis jetzt vor uns liegt, bezeichnet einen in der älteren Schule gebildeten Praktiker, der sich nicht gerne über die geebnete Strafse hinauswagt, und nicht weiter geht, als wohin ihn seine eigene und die bewährte Erfahrung älterer Vorgänger geleitet. Dabei ist sein Vortrag gedrängt und doch deutlich.

Der *erste* der beiden vor uns liegenden Bände enthält als Prolegomena eine kurze Geschichte und Literatur der praktischen Medicin und Einiges über das Geschäft des Arztes am Krankenbette; sodann die Fieberlehre, wobei der Vf. zuerst die Fieber im Allgemeinen, dann die besonderen abhandelt. Er theilt dieselben in vier Ordnungen ein. Die erste Ordnung begreift die anhaltenden Cardinalfieber, und zwar Fieber mit entzündlichem, fauligem und nervosem Charakter; die zweite Ordnung die anhaltenden zusammengesetzten Fieber, als: das gastrische, gastrische Saburral-, gastrisch-gallichte, gastrisch-schleimige, gastrisch-verminose, cattarrhalische und rheumatische Fieber; die dritte Ordnung die anhaltenden contagiosen Fieber, als den contagiosen europäischen, den orientalischen Pest-Typhus und den tropischen *Typhus icterodes*; die vierte Ordnung die intermittirenden Fieber. Ferner handelt dieser Band noch von der Entzündung im Allgemeinen und ihren Ausgängen in Zertheilung, *Hypercinesia* und *Paresis*, Eiterung, Wassersucht, Blutflufs, Verwachsung und Erweichung, Infarctus und Verstopfung, Skirrhus und Krebs, *Gangraena* und *Sphacelus*.

Der *zweite* Band enthält die zweite Klasse der Krankheiten, und zwar die besonderen Entzündungen. Diese zerfallen in 5 Ordnungen. Die erste Ordnung enthält die Entzündungen der Organe, welche den Verrichtungen des animalischen Lebens vorstehen, nämlich: Hirnentzündung, Rückenmarksentzündung, Ohrenentzündung und Zungenentzündung; die zweite Ordnung die Entzündungen der Respirations- und Circulations-Organe, namentlich: Luftröhrenentzündung, acute Luftröhrenentzündung der Kinder, Brustfellentzündung, Lungenentzündung, Zwerchfellentzündung, Herzentzündung; die dritte Ordnung die Entzündungen der Kau- und Schlingwerkzeuge, nämlich: die Entzündung der Speicheldrüsen und des Rachens; die vierte Ordnung die Entzündungen der Verdauungs- und Chylifikationsorgane, nämlich: Entzündung des Magens, der Gedärme, der Leber, der Milz und Bauchspeicheldrüse; die fünfte Ordnung die Entzündungen der Harn- und Geschlechtsorgane, namentlich die Entzündung der Nieren, Blase, Gebärmutter, des Bauchfells und das Kindbettfieber. Die dritte Klasse der Krankheiten begreift die Hautausschläge. Nachdem der Vf. zuerst von diesen Ausschlägen im Allgemeinen gehandelt, theilt er sie in 8 Ordnungen. Die erste Ordnung enthält die fleckigen, rothen, ebenen Ausschläge, und zwar: Rose, Rose der Neugebornen, *Erythema*, *Roseola*, *Scarlatina*, *Morbilli*, *Rubeolae*, *Urticaria* und *Purpura*; die zweite Ordnung die fleckigen Ausschläge von verschiedener Farbe, nämlich: *Ephelis*, *Chloasma* und *Naevus maternus*; die dritte Ordnung die pustulösen Ausschläge, namentlich: *Variolae*, *Vaccinae*, *Varicellae*, *Scabies*, *Porrigo*, *Porrigo faciei*, *Porrigo capitis*, *Plica polonica*, *Ecthyma* und *Impetigo*; die vierte Ordnung die Bläschen-Ausschläge, und zwar: *Aphthae*, *Miliaria*, *Eczema* und *Herpes*; die fünfte Ordnung die Blasen-Ausschläge, nämlich: *Pemphigus* und *Rupia*; die sechste Ordnung die Schuppenausschläge, namentlich: *Pityriasis*, *Psoriasis*, *Ichthyosis*, *Lepra squamosa* und *Pellagra*; die siebente Ordnung die tuberkulosen Ausschläge, als: *Elephantiasis*, *Framboesia*, *Lupus*, *Molluscum*, *Acne*, *Mentagra*, *Furunculus* und *Carbunculus*; die achte Ordnung die papulosen Ausschläge, namentlich: *Strophulus*, *Lichen* und *Prurigo*.

Hinsichtlich der Ausführung der einzelnen Artikel im Besonderen würden wir leicht manche Ausstellungen, Ergänzungen und sonstige Bemerkungen, ins-

insbesondere was die Literatur, die Zeichen und Behandlung mancher Krankheiten betrifft, beibringen können, wenn wir nicht fürchten müfsten, dafs dergleichen Bemerkungen insbesondere für diejenigen unter unseren Lesern, die das Buch nicht zur Hand haben, ermüdend werden würden. Ohnehin thun dergleichen Mängel dem Buche im Allgemeinen keinen grofsen Eintrag, und obgleich dasselbe auf Originalität keine Ansprüche machen kann und dem erfahrnen und unterrichteten Arzte keine besondere Belehrung verspricht, so wird es doch sowohl den Schülern des Vfs als angehenden Aerzten überhaupt zu einem brauchbaren und nützlichen Lehrbuche gereichen.

Die äufsere Ausstattung desselben gereicht dem Verleger zum Ruhme.

m.

Göttingen, b. Dieterich: *Ad parasitorum malignorum inprimis ad fungi medullaris oculi historiam symbolae aliquot.* Auctore *Adalberto Adolpho Muhry.* 1833. VIII u. 48 S. 4. Accedunt figurae quinque. (1 Rthlr.)

Der Vf. vorgenannter Inaugural-Abhandlung hat sein Werk mit Fleifs bearbeitet und mit Literatur reichlich ausgestattet, wobei fast durchgehend eine strengere Kritik und kräftigere Verarbeitung der Masse zu wünschen übrig bleibt. Der Inhalt der Abhandlung ist in vier Abschnitten vertheilt. Der *erste* enthält die Definition des Parasiten überhaupt und die Bestimmung seines Verhältnisses zu den Exanthemen und Geschwüren. Hierbei wird eine historische Uebersicht der bisher bekannt gewordenen allgemeinen Eintheilungen der Aftergebilde gegeben. Genauere pathologische Kenntnisse hätten den Vf. wohl zu einer Kritik der angeführten Unterscheidungen verholfen. Der *zweite* Abschnitt beschäftigt sich mit der Diagnose der bösartigen und gutartigen Natur der Parasiten. Der Vf. selbst ist wohl nicht von den angeführten Merkmalen der Gutartigkeit und Bösartigkeit dieser Gebilde überzeugt. Die Einwürfe liegen zu nahe. Die zwei Kennzeichen, nach denen sich die Gutartigkeit oder Bösartigkeit der Parasiten offenbaren soll, sind die äufsere Form und die Einwirkung nach der Constitution. Wie wenig eine bestimmte Form den bösartigen Parasiten eigen ist, beweist leider die tägliche Erfahrung. Eine bösartige, später in Fungus ausartende Warze, ist einer gutartigen im Anfange ziemlich ähnlich. Eine harte kleine Geschwulst unter der Haut giebt, so lange sie klein ist, durch nichts zu erkennen, ob sie ein Fungus oder eine gutartige Balggeschwulst sey. Die Einwirkung auf die Constitution wird gewöhnlich erst sichtbar, wenn die Parasiten schon sehr angewachsen sind. Die kleinern bestehen meistens ohne constitutionelles Leiden. Aufserdem können gutartige Parasiten, wie Balggeschwülste, wenn sie durch ihren Sitz die Function eines wichtigen Organes stören, wie die Balggeschwülste im Kehlkopf, das heftigste allgemeine Leiden, die Schwindsucht, herbeiführen. Will man sich von dem Verlauf und der Tendenz einer Krankheit vergewissern, so darf man sich nie auf einzelne Merkmale stützen, sondern mufs von der gesammten Symptomengruppe in die Diagnose, in die Natur derselben dringen. Es wird sich dann von selbst aus der Krankheit ergeben, ob sie auf den lebenden Organismus gutartig oder bösartig einwirkt. Möchten unsere Aerzte doch immer mehr den Standpunkt des Naturforschers für die Nosologie festhalten! — Der *dritte* Abschnitt enthält die allgemeine Betrachtung des Fungus und die specielle des *Fungus med. oculi*; der Fungus ist eine *species* der bösartigen Geschwülste. Nach einer allgemeinen Darstellung seiner Zufälle und seines Sitzes wendet sich die Betrachtung zum *Fungus medullaris oculi*. Die ganze Verhandlung stützt sich auf die seither bekannten Angaben der Schriftsteller, wobei mehrere Beobachtungen und Erfahrungen aus dem academischen klinischen Institut zu Göttingen zweckmäfsig eingereiht werden. — Der *vierte* Abschnitt giebt die Krankheits- und Sectionsgeschichte eines Kindes, das am Markschwamm litt. Wahrscheinlich war die Krankheit angeboren; die Anamnese giebt keine genügende Auskunft hievon. Auf diesen Fall beziehen sich die Zeichnungen, von denen die erste und zweite den Fungus in seinen äufsern Gestaltungen in der unverletzten Lage aus zwei verschiedenen Entwickelungsperioden zeigen. Die dritte enthält die anatomische Untersuchung der Theile, die das Auge umgeben und zeugt von der anatomischen Fertigkeit des Vfs, der sie unter Beihülfe des *Bernhard Langenbeck* anfertigte. In der vierten Figur, einem colorirten Kupferdruck, wird das Ansehen des Auges dargestellt, wo der Fungus noch im Auge verborgen ist (Katzenauge); die fünfte Zeichnung weist genau nach, wie der Fungus aus der Marksubstanz des Sehnervens entsteht; die Darstellungen sind ihrem Zwecke entsprechend und eine Zierde des Werkes, wiewohl die Lithographie schlecht ist, was indefs dem Vf. nicht zur Last gelegt werden kann. In dem von ihm mitgetheilten Falle wurde die Masse des Fungus chemisch untersucht und eine ziemliche Quantität Faserstoff darin entdeckt. Der Vf. gehört zu jenen, welche annehmen, dafs die Masse des Markschwammes auch in chemischer Hinsicht von der Hirnmasse verschieden sey.

Durch die Mittheilung des letzten in so vieler Hinsicht merkwürdigen Falles, und durch die belehrenden Zeichnungen hat Hr. *M.* einen schönen Beitrag zur Lehre vom Markschwamm geliefert. Druck und Papier sind gut.

J. F. H. Albers.

NATUR-

NATURGESCHICHTE.

Stuttgart, b. Schweizerbart: *Lehrbuch der Oryktognosie* von Dr. *J. Reinhard Blum*, Privatdocent zu Heidelberg. 1832. IV u. 486 S. gr. 8.

Unter dem vorstehenden Titel sind die 2te, 3te, 6te und 8te Lieferung der „Naturgeschichte der drei Reiche, zur allgemeinen Belehrung bearbeitet von *C. W. Bischoff*, *J. R. Blum*, *H. G. Bronn*, *C. C. v. Leonhard* und *F. S. Leuckart*" besonders im Buchhandel erschienen; es macht also dieses Lehrbuch der Oryktognosie einen besondern Abschnitt jenes ganzen Werks aus. Populär, jedoch wissenschaftlich sollte die Darstellung des letztern seyn, und dieser Plan ist auch in dem Lehrbuche der Oryktognosie durchaus festgehalten und thunlichst erreicht, so dafs wir dasselbe von diesem Standpunkte aus recht sehr empfehlen können. Bei der Masse der Gegenstände, welche sich dem Bearbeiter eines solchen Buchs aufdrängt, ist es nicht ganz leicht eine für das Bedürfnifs gerade passende Auswahl zu treffen. Einleitung und Vorbereitungslehren sind in ganz angemessenen Grenzen gehalten und eben dieses kann man von dem angewandten Theile sagen. Die Charakteristik der Mineralien ist nicht überladen. Die Benennungen sind durchschnittlich unter den gebräuchlichern gut gewählt, unnöthige Neuerungen sind sorgfältig vermieden. Die wichtigste Synonymik ist beigefügt. Die französischen Namen sind nach *Hauy*, die englischen nach *Phillips* gegeben. Die gebrauchte krystallographische Sprache ist die einfache *v. Leonhard*'sche. Sehr zweckmäfsig sind die Krystallformen, in guten Holzschnitten, im Texte eingedruckt, wodurch die Figuren leicht benutzt werden können, welches beim Unterricht von vielem Werthe ist. Bei der Auswahl der Formen nahm der Vf. möglichst auf diejenigen Rücksicht, welche in der Natur am häufigsten vorkommen. Die Zeichnungen entlehnte er vorzüglich von *Hauy* und *Naumann*. Zu dem Texte benutzte er vorzugsweise *v. Leonhard*, *Naumann* und *v. Kobell*. Manche eigene Beobachtungen wurden aufgenommen, so dafs das Buch auch für denjenigen, welcher in der Wissenschaft steht, noch Werth hat. Das System ist ein chemisches nach eigener Detail-Anordnung des Vfs. Die Hauptanordnung ist folgende:

Erste Hauptabtheilung: einfache Stoffe und unorganische Verbindungen.

- I. Klasse: nichtmetallische Mineralien.
- II. Klasse: Metalle.
  - 1. Abth.: leichte Metalle.
    - 1. Ordn.: Metalle der Alkalien.
    - 2. Ordn.: Metalle der Erden.
  - 2. Abth.: schwere Metalle.

Zweite Hauptabtheilung: fossile organische Verbindungen.

- I. Abth.: organisch-saure Salze.
- 2. Abth.: organische Oxyde.

Die Abtheilungen und Ordnungen zerfallen in Gruppen und diese in Species (Gattungen), welche sich innerhalb der angenommenen Gruppen so gut reihen, als möglich ist. Die Bildung der Gruppen selbst, nach den vorwaltenden Alkalien, Erden und Metallen benannt und gesondert, will uns weniger gefallen, da es uns z. B. bei den schweren Metallen natürlicher scheint, dafs die gediegenen Metalle, die geschwefelten, oxydirten und gesäuerten in Abtheilungen bei einander bleiben, als dafs solche von einander getrennt und nach den verschiedenen Metallen zusammen geordnet werden. Wir heben dieses aber nicht als eine besondere Schattenseite heraus, da wir überhaupt der Meinung sind, dafs in einem mineralogischen Handbuche das System bei weitem nicht das Wichtigste sey. Aus einleuchtenden Gründen verhält es sich in dieser Beziehung in der Mineralogie ganz anders wie in der Zoologie und Botanik. Den Begriff der Species setzt der Vf. folgendermafsen fest: „unter einer Mineral-Species sind sämmtliche Mineralien verstanden mit gleicher chemischer Zusammensetzung, gleicher Krystallisation unter möglicher Uebereinstimmung der übrigen Eigenschaften." Es ist diefs also der Gattungsbegriff anderer Mineralogen. Wo es nöthig ist, theilt Hr. *B.* seine Species noch in Arten und Abänderungen.

Dafs den Charakteristiken und Beschreibungen der Mineralien auch das Wissenswertheste über Art und Weise und die Orte ihres Vorkommens beigefügt und zugleich die Benutzungsweise derselben der Hauptsache nach angeführt ist, verdient in der Haltung, die diesen nützlichen Zusätzen gegeben wurde, vollen Beifall. Auch haben wir gerne am Schlusse des Buchs eine kurze, recht praktische und zureichende Anleitung zum Sammlen und eine Uebersicht der Mineralien nach ihren Kernformen gefunden. Beides wird dem Anfänger, wofür das Buch eigentlich bestimmt ist, nützlich werden können.

Als Lehrbuch bei ersten Vorlesungen, besonders auch auf Gymnasien und höhern Bürgerschulen, halten wir die *Blum*'sche Arbeit für sehr geeignet und nützlich. Sie ist wissenschaftlich gut durchgeführt, ohne jedoch zu hohe Ansprüche an denjenigen zu machen, der sie benutzen soll. Die gebrauchte Sprache ist einfach, klar, leicht faſslich: so dafs auch von dieser Seite der Zweck ganz richtig im Auge gehalten worden ist.

K. II.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

RÖMISCHE LITERATUR.

Bonn, b. Habicht: *C. Cornelii Taciti opera*. Recognovit brevique annotatione instruxit *Franciscus Ritter* Westphalus. Tomus prior. Annales. 1834. VI u. 478 S. 8. (1 Rthlr. 12 gGr.)

Nach den durch die neuesten Vergleichungen der Florentiner Handschriften des *Tacitus* gewonnenen Resultaten, welche von *Walther* mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und daher, bei dem besten Willen an sehr vielen Stellen mit unglücklichem Erfolge, von *Bekker* gar zu flüchtig, und somit beinahe noch gar nicht benutzt worden sind, war noch ein doppeltes Bedürfniſs zu befriedigen, einmal mit Beseitigung alles Absurden und aller unnöthigen Conjecturen den Text so viel wie möglich in seiner wahren Gestalt herzustellen, und durch einen gründlichen und umfassenden Commentar zu sichern, dann besonders einen so gereinigten und gesicherten Text in einer einfachen Schulausgabe zu geben, ein Bedürfniſs, für welches noch durch keine der frühern Ausgaben auch nur halbwegs genügend gesorgt war. Hr. Prof. *Ritter* hat das letztere Bedürfniſs für Schulen *tam minoris quam maioris ordinis* zuerst zu befriedigen gesucht, und daher, weil der Text noch nicht durch einen Commentar begründet war, an einigen Stellen Rechenschaft von den Bestimmungsgründen für seine Entscheidung gegeben. Wir haben in dieser Ausgabe der Annalen einen Text erhalten, der nicht nur unstreitig weit besser ist, als in allen frühern Ausgaben, sondern auch an sich fast überall die durch die vorhandenen Mittel mögliche Reinheit besitzt. Derselbe ist nicht, wie in so vielen neuern Ausgaben des *Tacitus* und auch anderer, besonders lateinischer Schriftsteller, nach schwankenden oder unhaltbaren Grundsätzen oder nach unsichern Kenntnissen der Sprache und des behandelten Gegenstandes, überhaupt nicht mit vager Inconsequenz gestaltet, womit oft unter ganz gleichen Bedingungen an einer Stelle das Wahre, an einer andern das Falsche vertheidigt wird, sondern durch genaue Vergleichung und Prüfung erkennt man überall sichere und entschiedene Sprach- und Sachkenntniſs, ein scharfes und unbefangenes Urtheil, feste Grundsätze der Kritik und mit wenigen Ausnahmen die strengste Consequenz in Anwendung derselben. An hundert Stellen, wo *Walther* durch eine pedantische Aengstlichkeit und eine gewisse Sonderbarkeit seines kritischen Geschmackes offenbare Fehler der Handschriften zu vertheidigen sucht oder selbst erst etwas Falsches hinein conjecturirt, hat Hr. *R.* mit sorgfältiger Benutzung der neuesten Collationen der Florentiner Handschriften stillschweigend das Wahre wieder hergestellt, an vielen Stellen den Gedanken erläutert oder durch kurze Argumente die richtige Lesart gesichert, wobei wir nur bedauern, daſs Letzteres nicht noch öfter geschehen ist an Stellen, wo das Richtige nicht so klar auf der Hand liegt oder durch heftige Angriffe beinahe verdrängt worden war. Dahin rechne ich auch, daſs Hr. *R.* an einigen sehr schwierigen Stellen mit Uebergehung des ganzen über dieselben geführten Streites fremde Conjecturen ohne alle Rechtfertigung in den Text aufgenommen (eigene Conjecturen hat er überall gerechtfertigt) und dabei mit einer unverdienten Geringschätzung die ausführlichen Argumentationen von andern Interpreten, besonders von *Walther*, ganz unbeachtet gelassen hat. Dagegen sind wir dem Hrn. *R.* für einige wichtige historische und antiquarische Nachweisungen und Untersuchungen Dank schuldig. So hat Hr. *R.* zu II. 33 einen sehr interessanten *excursus* über den *census senatorius* gegeben, und c. 56 den Vorwurf des *Lipsius*, daſs Tiberius im J. 767 u. c. sich eidlich verpflichtet habe, die Zahl 12 der Candidaten der Prätur nicht zu überschreiten (*Ann.* I. 14), und doch im J. 786 u. c. 15 Prätoren erwählt habe, dadurch beseitigt, daſs zwischen den Jahren 767 und 786 die Zahl der Kaiserlichen Provinzen um 4 vermehrt worden sey, wodurch der Kaiser nothwendig von jenem Eide entbunden war. Das Zeugniſs des Tacitus, daſs zu Rom kein Tempel mit dem Beinamen der *Equestris Fortuna* gewesen sey, da doch *Q. Fulvius* (Liv. XL. 40. Val. Max. I. 1. 20) der *Fort. Equ.* einen Tempel gelobt hat, welcher auch ausgeführt worden ist und um jene Zeit noch vorhanden war, sucht Hr. *R.* dadurch zu erklären, daſs er jene *Fort. Equ.* des *Q. Fulvius* als eine Reiter-Fortuna von der *Equ. Fort.*, einer Ritter-Fortuna der *equites Romani* unterscheidet. Bei Erwähnung eines schon von *Bach* aufgedeckten chronologischen Fehlers aller frühern Ausgaben macht Hr. *R.* (ad XII. 1) auf die unsinnige, dem Namen widersprechende Eintheilung der Annalen in Bücher aufmerksam, die gewiſs nicht von Tacitus herrührt. Die am Ende eines jeden Jahres völlig abschlieſsende Form der Annalen beweist klar, daſs Tacitus diesem Werke eine dem Namen entsprechende Eintheilung gegeben hat. Hr. *R.* hat dieses auch bei l. III. c. 2 hinlänglich nachgewiesen.

Das kritische Verdienst des Hn. *R.* besteht nicht nur in der Herstellung vieler in den Codicibus vorhandenen richtigen Lesarten, sondern auch in mehreren bei-

beinahe keinem Zweifel unterworfenen einfachen Emendationen; und besonders in den Nachweisung von bisher unaufgedeckten oder noch nicht erwiesenen Interpolationen, Glossemen und Lücken. Die plausibelsten Emendationen sind folgende: l. II. c. 8 *subvexit transposuitque* aus dem den einfachen Gedanken verwirrenden und verdrehenden *subvexit*: *transposuit*, durch welche Emend. der richtige und nöthige Gedanke gegeben wird, *laevo amne* natürlich für das linke Ufer der Ems genommen; l. IV. c. 16 *et quod exiret* — nämlich das einfache und natürliche *quod* für das verdorbene *quo*, und das von *Beroaldus* daraus gemachte und in alle neuern Ausgaben übergegangene, aber eben so verkehrte *quando*; l. XII. c. 26 *per intempestiva novercae officia in ludibria vertebat*: hier hat Hr. *R.* das von *Walther* vorgeschlagene, aber wieder zurück genommene *per intempestiva — officia* als Object von *vertebat* mit Recht aufgenommen, aber der erstere von den 2 gegen die neutrale Bedeutung des *in ludibria vertebat* angeführten Gründen, *primum — eo, quod ministeriis desolatus est, in ludibrium haud vertebat, immo maeroris et misericordiae causa exstitit*, ist unrichtig; denn nach jener Erklärung gereichte es dem *Britannicus* nicht zum Spott, aller Bedienung entblöfst zu seyn, sondern bei seiner Entblöfstheit aller Bedienung wurde er *per intempestiva novercae ministeria* zum Gespött. Aber gegen die neutrale Bedeutung von: *in ludibria vertebat*, „*er wurde zum Gespött*", spricht besonders das von Hn. *R.* übersehene *intelligens falsi*. Als besonders störende und absurde Interpolationen, welche Hr. *R.* aus dem Texte verbannt hat, bemerken wir folgende: L. I. c. 28 (*accepit, suis laboribus defectionem sideris assimulans, prospereque cessura.*) Das im Cod. vor *suis* stehende *a* oder *ac*, wobei Hr. *R.* die 2 Gedanken, *suis — assimulans* und *prospereque cessura*, welcher acc. c. inf. von einem aus *assimulans* hinzuzudenkenden *censens* regiert wird, als Erklärung des *omen — accepit* genommen hat; I. 59 (*redderet filio sacerdotium*) das im Cod. hinter *sacerdotium* stehende *hominum*; XII. 65 die Worte: *si Nero imperitaret, Britannico successore, nullum principi meritum, ac* —, welche damit hoffentlich für immer aus dem Texte verwiesen sind; XV. 12 (*ubi par eorum numerus* [*apisceretur*], *qui attulissent salutem et qui accepissent*) das ganz absurde *apisceretur*, wofür, wenn ein Verbum nöthig wäre, *esset* oder ein ähnliches stehn müfste; ein Verbesserungsversuch dürfte vielleicht *reperiretur* seyn. Wir wollen kurz noch die wichtigsten von Hn. *R.* statuirten Lücken mit den Ergänzungsversuchen angeben: III. 16 zwischen *senatum* und *crebrisque* zu dem *queritur* von *Ernesti* noch *M. Pisone coram*, wodurch *exquirit* und *ille respondente* die richtige Beziehung erhält; IV. 69 bei *egens adversum proximos* das zu *egens* gehörende Substantiv, nämlich *sermo*, wofür Rec. zwar *familiaritas* lesen möchte wegen der in *sermo egens* und *colloquia vitari* liegenden Tautologie; XI. 8 *quem imperitatae Armeniis, * * * Caesaris vinctum meminerat* ergänzt Hr. *R.* *qu. imp. Arm.*, *mox in urbem exsi-tum iussu Gai Caesaris v. m.*; XI. 27 das Object von *subisse*, nämlich *templa*, was aber von *Heinsius* herrührt; XII. 6 zwischen *quo uxorem imperator* und *acciperet*, zu ergänzen *a senatu populoque Romano oblatam*, welche Worte doch dem vorhergehenden *arripi coniuges ad libita Caesarum* nicht passend entgegengesetzt scheinen.

Dem bisher ertheilten im Allgemeinen durchaus verdienten Lobe müssen wir doch im Einzelnen einige Beschränkung hinzufügen. An einigen jedoch sehr wenigen Stellen hat Hr. *R.* das Richtige ganz übersehen, entweder aus verfehlter Argumentation oder aus einer früher schon angedeuteten gewissen Geringschätzung fremder Ansichten und Verdienste und aus zu grofsem Vertrauen auf eigenes Genie, mit welchem derselbe zuweilen zu Kühnes wagt und über Fremdes zu kurz aburtheilt oder hinwegsieht. Wir wollen die wichtigsten Stellen, welche wir als verfehlt und gerade für den bezeichneten Tadel charakteristisch gefunden haben, herausheben und kurz prüfen. L. I. c. 15. *celebratio*: Hr. *R.* hat *annum* und das daraus gemachte *annuam* oder *annua* mit einem derben und beinahe drohenden Tadel: „*utrumque prave ne dicam stulte*", als ein *inutile additamentum et casu quodam natum* ohne Weiteres aus dem Texte verstofsen. Aber ungeachtet des vorhergehenden *fastis additi Augustales* durfte doch auch ein *Tacitus* zur gröfsern Deutlichkeit sagen, dafs die *jährliche* Feier dieser Spiele einmal für allemal dem *praetor peregrinus*, und nicht den Tribunen übertragen worden sey. Es läfst sich auch kein Zufall denken, durch welchen das falsche *annum* von Aufsen her in den Text gekommen seyn sollte; wohl aber konnte es aus dem unbezweifelt richtigen von *Kiessling* hergestellten *annua eum* entstehen, wodurch der *praetor peregrinus* gegen den zwar nicht genannten *urbanus* passend hervorgehoben wird. — I. 47 [*ac ne postpositi contumelia incenderentur.*]: diese im *Codex* und allen Ausgaben feststehenden Worte hat Hr. *R.* wegen der Verbindung mit *ac ne*, und weil man sie bei den vorhergehenden Worten *quos igitur anteferret?* von selbst hinzudenken müsse, aus dem Texte entfernen wollen. Aber diese beiden Gedanken drücken etwas ganz Verschiedenes aus: die Worte, *quos igitur anteferret* bezeichnen, dafs Tiberius bei sich selbst keinen Grund hatte, ein Heer dem andern vorzuziehen; auch fürchtete er, dafs das zurückgesetzte durch diese Schmach entflammt werden würde, was durch die folgenden Worte sehr passend bezeichnet und durch *ac ne* keineswegs *tam sinistre* angeknüpft wird, dafs man sie für interpolirt halten darf; das Folgende, *ut per filios pariter* etc., schliefst sich so gut an den einen wie an den andern Gedanken an. — II. 47 *Magnetes a Sipylo proximi*: Hr. *R.* erklärt *a Sipylo* adjektivisch, „*incolae eius urbis, quae inde a Sipylo conspicitur*", wie *M.* ὑπὸ Σιπύλῳ und *M.* ἀπὸ Σιπύλου, als ob es sich von selbst verstehe, dafs *a Sipylo* nicht mit *proximi* verbunden werden könne. *Magnetes a Sipylo* ist unlateinisch; an der aus *Livius* angeführten Stelle (L. 37. c. 44) ist

ist die durch die meisten und besten *codd.* begründete lesg. · *Magnesia ad Sipylum*, und an unserer Stelle *a Sipylo proximi*, *zunächst vom Sipylus her*, so natürlich, und *proximi* sonst im Satze so überflüssig, dafs gegen die Verbindung *a S. prox.* kein Zweifel übrig bleibt; *proximi Magnetes* l. III. 62. ist, wenn dieses vielleicht Jemand für die adjektivische Bedeutung von *a Sipylo* oder vielmehr gegen die Verbindung *a Sipylo proximi* anführen wollte, mit unserer Stelle durchaus nicht zu vergleichen. — III. 14. *Effigiesque Pisonis traxerant in Gemonias ac divellebant*: Hr. *R.* hat die Conjektur von *Ernesti* *devellebant* gar nicht beachtet, und *divellebant* auch nicht erklärt. *Ernesti* hat *devellebant* zwar falsch interpretirt, als wär das Volk erst im Begriff gewesen, die Standbilder von ihrer Basis herunterzureifsen, da es dieselben ja schon nach den Gemonien geschleppt hatte. Aber eben so falsch hat *Walther* (und vielleicht hat Hr. *R.* stillschweigend die Erklärung von *Walther* angenommen) *divellebant* erklärt durch κατέκοπτον, *discerpebant*. Denn erstens ist die *divellere*, *zerreifsen* für die Zerstörung von Standbildern ein ganz unpassender Ausdruck; zweitens brauchte man sie dazu nicht nach den Gemonien zu schleppen. Aber das Volk hatte dieselben dahin geschleppt, um sie in die Tiber hinabzuziehen (was ja auch die Bestimmung der im Gefängnifs getödteten Verbrecher war), daher *devellebant*: *cf. Suet. Vitell.* c. 17 *apud Gemonias ictibus confectus est et inde unco tractus in Tiberim.* — III. 29 *vigintiviratus*: die von Hr. *R.* hier geäufserte Vermuthung, dafs *Tacitus* unter *Vespasianus* (*Hist.* I. 1 *dignitatem nostram a Vespasiano inchoatam*) das Vigintivirat bekleidet habe, weil dieses allen höhern Ehrenstellen vorausgehen mufste, ist nicht neu, sondern schon von *Brotier* aufgestellt worden. — III. 38 *et Dii*: diese Conjektur von *Lipsius* für *et alii* hat zwar äufsere Probabilität, ist aber doch verwerflich, weil sie durchaus unnöthig ist, und Hr. *R.* hat die von *Walther* für das handschriftliche *et alii* angegebenen Gründe durch sein Stillschweigen keineswegs widerlegt. — III. 67 *ut* — *interrogarentur*: Hr. *R.* hat diese Conjektur von *Paschalius* statt *interrogentur* stillschweigend aufgenommen. An solchen Stellen, wo die strenge *consec. tempp.* das *imperf. coni.* erfordert, haben die Interpreten hin und her beinahe willkürlich geändert und conjicirt. Die Freiheit unseres Schriftstellers in solchen Dingen läfst uns auf jeden Fall annehmen, dafs, wo eine solche die Handlung vergegenwärtigende Abweichung von der strengen *consec. tempp.* sich in den *codd.* findet, solche auch wirklich von *Tacitus* herrührt, besonders wenn sie fast immer an solchen Stellen in den *codd.* sich findet, wo ein jeder Emendationsversuch abzuweisen ist, indem jene Abweichung gerechtfertigt werden kann. — IV. 59 *assimulabatque indicis partes*: Hr. *R.* sucht diese Conjektur von *Muret*, *indicis* für *iudicis*, zu rechtfertigen durch die Erklärung, „*qui*, *ut Seianus*, *subornat tam accusatores quam crimina ab aliis perferenda quae ipse indicat*, *is est calumniator atque indicis partes non nisi assimulat.*" Aber *assimulare indicis partes* ist doch nichts Anderes als *se indicem simulare*, *fingere*. Sejan wollte aber gewifs nicht selbst für den Angeber gehalten werden, *subditis qui accusatorum nomina sustinerent*. Hr. *R.* hat mithin den Beweis, dafs eine Emendation erforderlich sey, und dafs *Walther* *infeliciter* gegen die Emendation von *Muret* argumentirt habe, nicht geliefert. — XI. 7 *ante providerit*: auch hier hat Hr. *R.* das neben *providerit* aus den *codd.* referirte *praeviderit* unbeachtet gelassen, wo doch die Sache selbst entscheiden mufs. *Walther* verdreht den Gedanken: „*si quid expetis*, *providendum est*, *ut fructus inde percipias.*" Denn in *providere ut ex aliqua re fructus percipias*, *dafür sorgen*, *dafs man* u. s. w., ist das *petere* offenbar schon enthalten, das wäre also ein *idem per idem*; der einfache und an das Frühere sich natürlich anschliefsende Gedanke ist, dafs keiner nach etwas strebe, wenn er nicht zuvor (*praeviderit*) gesehen habe, dafs Nutzen daraus zu ziehen sey; cfr. XII. 53 *praevisa locorum utilitate*. Der Pleonasmus *ante praeviderit* ist eben so leidlich wie *potius malle*. — XIII. 7 *admovere*, — *collocari iubet*: Hr. *R.* hat hier *admovere* gesetzt ohne die Ursache dieser Verschiedenheit der *modi* zu erklären; l. I. c. 3 hat Hr. *R.* *appellari*, *destinari* bei *cupiverat* beibehalten, und hier, wo der *infin. pass.* weit weniger zweifelhaft ist, hat Hr. *R.* den *inf. act.* ohne Subjektsaccusativ, ohne ein Objekt von *iubet*. — XII. 45 Hr. *R.* hält die Worte „*at nobis ea pars militiae maxime gnara est*" mit der vollesten Ueberzeugung für interpolirt, weil die Römer ja hier nicht belagerten, sondern belagert würden, und weil *ignarum* und *gnara* in demselben Gedanken *lästig* und *kindisch* sey. Hr. *R.* hat hier wohl zu kühn und vertrauungsvoll geurtheilt: Angriff und Vertheidigung sind integrirende Theile der Belagerungskunst, und *ea pars militiae* ist hier bei den Römern von dem *einen* Theile der Kunst, nämlich der Vertheidigung zu verstehen, und Beides, die Ungeschicklichkeit der Feinde (im Angriff) und die grofse Gewandtheit der Römer (im Vertheidigen) war den Feinden gleich nachtheilig; endlich *ignarum* und *gnara* in zwei offenbaren Gegensätzen für *kindisch* oder *lästig* halten, ist eine blofse Geschmackssache. — XIV. 32 *occulti rebellionis conscii consilia turbabant*: die *codd.* haben *occulti*, *occultae* und *occulte*; Hr. *R.* nimmt stillschweigend *occulti*. Aber *occulti* auf *turbabant* bezogen, müfste hinter *conscii* stehen; wie es jetzt steht, gehört es zu *reb. conscii* und mufs daher *occulte* seyn, weil *occulti* nur mit *verbis*, mit *adjectivis* aber *occulte* verbunden wird; cfr. III. 29 *qui eiusmodi preces occulti illuderent*. — XIV. 43 *ut quem dignitas sua defendat*, *cum praefectura urbis non profuerit*: auch hier schweigt Hr. *R.* bei der bedeutenden Verschiedenheit der Lesarten, eine Klage, die wir im Allgemeinen führen müssen, dafs oft sehr wichtige Lesarten unerwähnt geblieben, und weit minder wichtige ohne allen Zweck angeführt sind; die Codd. Flor. haben hier *ut quem* der Cod. Guelf. *atque*, der Cod.

Cod. Corbinell. *et quem*, die meisten alten Editt. *at quem*. Wenn die Rede durch *ut* fortgesetzt würde, so müfste es heifsen: „*ut cui praefectura urbis non profuerit, eum dignitas sua defendat*"; *quem* für *aliquem* zu nehmen, geht hier gar nicht; aber *at quem d. s. defendet* pafst am besten als Gegensatz gegen *decernite impunitatem* und zu den folgenden ganz ähnlichen Fragen. — XIV. 54 *tot per annos visum fastigii regimen*; *possumus seniores amici quietem respondere*. Hr. *R.* erklärt diesen Gedanken ganz metaphorisch, und zwar nach der von Frühern schon verglichenen Stelle aus *Ovid.* Met. III. 593 *regimen* als das *Steuerruder* (*fastigii regimen* kann nach dieser Erklärung nur das Steuerruder der Macht, der Herrschaft seyn, welcher Ausdruck, ohne alle Beispiele, immer bedenklich bleibt, obgleich Hr. *R.* ihn *omni dubitatione exempta* nennt) und *quietem* nimmt Hr. *R.* als Antwort auf die Frage des am Ruder sitzenden Nero, ob Sturm oder Meeresstille, *Ruhe* sey: die Freunde also antworten, *Ruhe*. Ob diese Metapher vollkommen in den Zusammenhang pafst, möchte sehr zweifelhaft seyn. — XVI. 26 *Augusti* * * * *etiam bonos metu sequi*: auch diese verdorbene Stelle sucht Hr. *R.* durch Statuirung und Ergänzung einer Lücke zu heilen mit den Worten *augusti hominis vultu* (*sive vultui*) *intenderent*, aber sicher vergebens. Hr. *R.* ist hierbei noch in den vulgären Fehler verfallen, *vultu* zu schreiben, während er sonst *voltu* und überhaupt nach einem *v* immer *o* statt *u* schreibt.

Gegen die Sprache des Hn. *R.* ist nichts zu erinnern, ein grammatikalischer Fehler, p. 298, *Temere ab illis — res gestas — diviserunt* statt *res gestae — divisae sunt*, ist dem Hn. *R.* wegen der zwei Relativsätze entschlüpft. In der Vorrede ist *ut liceret — proponerem*, sey es nun absichtlich oder absichtslos statt *proponere* gesetzt, in keinem Falle zu tadeln. Druckfehler sind sehr wenige unbemerkt geblieben: p. 303 extr. lies 304 statt 204; p. 380 s. f. steht *descipiatur* statt *decipiatur*. Gegen die Interpunction hat Rec. nur zu erinnern, dafs Hr. *R.* bei drei unverbunden aufeinander folgenden gleichartigen Wörtern meistens nicht interpungirt hat, XI. 6 *inimicitias accusationes odia*, XVI. 29 *voce voltu oculis*. Diese Auslassung der Interpunction hat sowohl an sich keinen Grund, als sie auch die gröfsten Unbequemlichkeiten hervorbringen würde, wenn man sie consequent durchführen wollte, was Hr. *R.* auch nicht gethan hat, IV. 69 *congressus colloquia*, *notae ignotaeque aures* — XV. 18 *L. Pisonem*, *Duc. Geminum*, *Pomp. Paulinum*.

Ich schliefse diese Anzeige mit der Ueberzeugung, dafs Hr. *R.* durch diese Ausgabe die Kritik des *Tacitus* um einen sehr bedeutenden Schritt weiter geführt hat, mit der Versicherung, dafs dieselbe einem jeden Schulmanne und jedem Leser des *Tacitus* durchaus verdient empfohlen zu werden, und mit dem aufrichtigen Wunsche, dafs Hr. *R.* die kleinen Aussetzungen nur als einen Beweis von meinem Interesse an der Sache selbst und an der Wahrheit ansehen möge. — Die äufsere Ausstattung und der geringe Preis gereichen dem Verleger zur Ehre.

Dr. *Al. Capellmann.*

SCHÖNE LITERATUR.

Leipzig, b. Weber: *Mirabeau und Sophie.* Ein historischer Roman von *O. L. B. Wolff.* 2 Bände. 1r Bd. VIII u. 323 S. 2r Bd. 308 S. 1834. 8. (3 Rthlr.)

Nicht einem Werke des Genie's, sondern der Lectüre begegnen wir in diesem Romane des, früher als Improvisator, in der Folge als Professor neuerer Literaturen und Sprachen bekannten Hn. Dr. *O. L. B. Wolff.* Gegenstand des mit drei französischen, einem spanischen und einem englischen Motto gezierten Romans ist ein Theil der Jugendgeschichte des berühmten Grafen *Mirabeau*, nämlich seine Liebe zu Sophie, der Gemalin des Präsidenten de Monnier in Pontarlier, welche den meisten Lesern aus dem Brockhausischen Conversationslexicon (Art. Mirabeau) bekannt seyn wird. Der Vf. hat ganz den Gang der wahren Geschichte beibehalten, und dafs er der Sophie einen Bruder gab, den sie gar nicht hatte, ist gleichgültig, da wir einen Roman lesen. Ein grofser Theil des Buches besteht nur aus Uebersetzungen von Sophien's und Mirabeau's Briefen, welche schon von Mirabeau selbst herausgegeben wurden. Um so eher kann Rec. dem Vf. zugestehen, dafs er seine Aufgabe, von welcher er zu Anfang seiner Zuschrift spricht, „einen Menschen zu zeichnen, in dessen Leben die heftigste Leidenschaftlichkeit parallel lief mit der gröfsten Besonnenheit, mit einer Fähigkeit, die Folgen zu berechnen, wie sie kaum der kaltherzigste Diplomat besitzt, consequent und naturgemäfs zu schildern", im Allgemeinen gelöst habe, da sich Mirabeau am besten in seinen eigenen Worten ausspricht. Nicht befriedigen kann uns aber der Schlufs, der zu dünn ausfällt, obschon der Wahrheit gemäfs, der zwar für die Wirklichkeit natürlich, aber für einen Roman zu dürftig ist; und warum, da Hr. Dr. *Wolff* doch einzelnes der Geschichte Widerstreitendes aufnahm, behandelte er den Schlufs nicht poetisch? Hier mufste er schöpferisch auftreten und seine Kunst in der Behandlung zeigen, und es lag die künstlerische Abrundung sehr leicht da, welche den Leser befriedigt haben würde. Seine Aufgabe, die er in der Zuschrift sich stellt, hatte also der Vf. zwar gelöset, — dazu bedurfte es jedoch keiner zwei Bände, — aber nicht die Anfoderungen an einen historischen Roman, und Rec. kommt daher auf seine Behauptung zurück, dafs dieses Buch nur ein Werk von Hn. *Wolffs* Lectüre ist. Uebrigens ist es gut geschrieben; Druck und Papier sind ebenfalls gut.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

GRIECHISCHE LITERATUR.

Berlin, b. Nicolai: *Strabon's Erdbeschreibung in siebenzehn Büchern.* Nach berichtigtem Griechischen Texte unter Begleitung kritischer erklärender Anmerkungen verdeutscht von *Christoph Gottlieb Groskurd*, Doctor der Philosophie und vormals Lehrer am Gymnasium zu Stralsund. *Erster* Theil, mit einem Blatte geometrischer Figuren. 1831. XCIV u. 389 S. *Zweiter* Theil 1831. 634 S. *Dritter* Theil 1833. 464 S. gr. 8. (9 Rthlr. 8 gGr.)

Ueber das vorliegende anzuzeigende Werk ist viel Gutes zu sagen, aber auch, wie über alles Menschliche, Nichtgutes. Tüchtigkeit der Gesinnung, Entschiedenheit, Feindschaft allem Halben, Klarheit und Gründlichkeit charakterisiren den Vf. und seine Arbeit *im Allgemeinen*. Vormals Lehrer am Gymnasium zu Stralsund nöthigte ihn bald nach Beginn des Unternehmens eine sechsjährige Gichtkrankheit seine Stelle niederzulegen, und in diesen Schmerzensjahren war die Beschäftigung mit seiner Arbeit sein hauptsächlichster Trost und Genufs. Die so entstandene und genährte Liebe zu dem Werke und Hingebung mit ganzer Seele ist nicht zu verkennen. Auf der andern Seite will Hr. *Gr.* durch jene persönlichen Verhältnisse nicht sowohl für Mängel und Fehler Nachsicht erbitten, sondern nur abwenden, dafs man sie, als Folgen heftiger körperlicher Leiden, nicht strafbarer Trägheit oder Uebereilung und Oberflächlichkeit zuschreibe.

Lob und Tadel *im Besonderen* bestimmen sich nach den einzelnen verschiedenen Partieen und Gegenständen des Buches. Voraus geht eine Vorrede und Einleitung von 94 Seiten, die mit vielem Fleifse gearbeitet ist, und worin sich die genaueste Bekanntschaft mit dem Schriftsteller zeigt. Was über Heimath, Herkunft und Familie Strabo's §. 2 gesagt ist, mufste dürftig ausfallen, da sonderbarer Weise so wenige der späteren Griechischen Schriftsteller seiner erwähnen, und das fast nur dem Namen nach, so dafs sich fast Alles auf die eigenen Andeutungen in seiner Geographie beschränkt. Das Geburtsjahr des Geographen bestimmt §. 3 genauer und sorgfältiger als Koray auf das Jahr Roms 687, obgleich die Bedenklichkeiten, die aus Strab. XIII. p. 568 und Athenäus XIV, 21. p. 657 sich dagegen erheben, nicht befriedigend beseitigt worden sind. Die Festsetzung des Todesjahres auf 777. A. U. in §. 4, so wie die Nachweisung der Lebensjahre, in welchen Strabo seine Erdbeschreibung ausarbeitete, zum Theil mit Berichtigung Koray's, Gosselin's und Letronne's, beruht daher nur auf der vorausgesetzten Richtigkeit jener Berechnung. In den folgenden Paragraphen schreitet die Untersuchung mit gröfserer Sicherheit fort. Der nächste §. 5 handelt über Strabo's Bildung und Studien, und gegen Xylander wird überzeugend bewiesen, dafs er nicht Aristoteliker, sondern Stoiker war. Was wir von seinen Reisen wissen können, ist vollständig zusammengestellt in §. 6. Der Standpunkt der Geographie vor Strabo wird §. 7 erörtert, um darnach §. 8 die Leistungen seines Werkes beurtheilen zu können. So wie die Vorliebe des Vfs. für seinen Schriftsteller zu loben ist, ohne welche nirgends etwas Tüchtiges geleistet werden wird, so ist um so mehr anzuerkennen, dafs er die Vorzüge desselben nicht überschätzt, sondern auch die Fehler offen bekennt. Ein Ueberblick über den Inhalt des ganzen Werkes folgt §. 9, so wie über die in demselben benutzten Quellen, wobei hauptsächlich auf Heeren (*de fontibus Geogr. Strab.*) Rücksicht genommen ist. Der nächste Paragraph liefert eine gedrängte Geschichte des Strabonischen Textes, und Würdigung des bisher für denselben Geleisteten. Hieran schliefst sich nun zuletzt die Rechtfertigung der Grundsätze und des Verfahrens des Hn. *Gr.* selbst, worauf wir somit näher eingehen.

Es ist nicht zu verkennen, dafs eine Uebersetzung des Strabo ungemein viele Schwierigkeiten bietet. Die Seltenheit derselben beweist dafür. Im Ganzen hatte man deren bis auf die neuesten Zeiten nur fünf, 2 lateinische, eine Italienische, die ältere deutsche von Abr. Jac. Penzel (1775) und die jüngere französische von *du Theil*, *Koray* etc., an welche sich seit 1830 die noch unvollendete Uebertragung von K. Kärcher in der Stuttgarter Uebersetzungsbibliothek und die unseres Vfs. anschliefsen. Da die Penzel'sche Verdeutschung für unsere Zeiten ungeniefsbar und mit Entbehrung der erst später erschienenen wichtigsten kritischen Hülfsmittel gearbeitet wurde, so ist das Unternehmen einer neuen Uebersetzung nicht nur hinlänglich gerechtfertigt (s. darüber S. V—IX), sondern auch sehr erwünscht und verdienstlich.

Da der Standpunkte zur Beurtheilung einer Uebersetzung sehr viele sind, so ist es eigenmächtig von einem Rec. den seinigen als den richtigen anlegen, und darnach die fremde Arbeit beurtheilen zu wollen. Bleiben wir daher bei dem Standpunkte des Vfs., so ist ihm, wie er sich selber S. LXXV sqq. näher

näher erklärt, die erste Pflicht treue Wiedergabe alles dessen, was das Original enthält, ohne Verlust und ohne Zusatz. So gewiss er diesem Ziele überall nachstrebt, so sind ihm doch auch hier, abgesehen von seiner Constituirung des Textes, wovon unten, menschliche Schwachheiten begegnet. Z. B. im ersten Bande S. 226 sind die Worte φησι Ποσειδώνιος ganz übersehen worden, S. 235 ist εὐπετῶς gegeben: gewaltsam. S. 227 ist: ἔφη γὰρ μηδένα νύκτωρ ἐπιβαίνειν in einen Fragesatz verwandelt: Sagt er nicht selbst, dafs Niemand des Nachts den Berg besteige?, wo weder „selbst" noch „den Berg" im Texte stehen. S. 257 im Anfang von §. 2 ist ganz vergessen: λεχθέντων, und blofs geschrieben: „jenseit der Gebirge." S. 246 ist ἐξάγουσι τῆς γῆς τὸν χαλκὸν verdeutscht: „zum vierten Theile des Erzes Kupfergehalt ausbringen." S. 256 ist ein ganzer Satz vergessen: ὅταν αἱ πλῆμαι γένωνται; u. s. w. Es sind das freilich nur Uebereilungen, die jedoch in der Art hin und wieder durch das ganze Buch fortlaufen. Aber abgesehen von solchen *Flüchtigkeiten*, so hätte der Vf. auch im Uebrigen seinem Grundsatze der möglichst strengen *Wörtlichkeit* im Allgemeinen noch viel mehr genügen können, als geschehen ist, ohne irgend dem Genius der deutschen Sprache zu nahe zu treten. Z. B. gleich in der dritten Zeile zu Anfang des dritten Buches ist καὶ γὰρ nicht ausgedrückt; gleich weiter ἀρκτέον „den Anfang macht"; πρῶτον δὲ μέρος αὐτῆς „Europens erstes Land"; ὄρη γὰρ καὶ δρυμοὺς ... οἰκοῦσι τὴν πολλὴν „denn Berge und Wälder .... füllen das meiste Land" u. s. w. Dergleichen unnöthige Abweichungen sind *auf jeder Seite*, an sich nur Kleinigkeiten, worauf wir auch nur deswegen aufmerksam machen, weil der Vf. so *entschieden* sich selbst für die *möglichste* Annäherung ausspricht, indem er verlangt, der Uebersetzer solle sich bestreben, „die Worte der Uebersetzung jenen der Urschrift gleichsam zumessend, zuwägend und zuzählend möglichst gleiches Maafs zu halten" S. LXXVII. Er verlangt nicht blos Treue des Sinnes, sondern auch in Form und Darstellung bis in die kleinsten Züge; ferner eine der Urschrift entsprechende Kürze und Gedrängtheit der Rede, Vermeidung der Auflösung von Constructionen und Verbannung aller Paraphrase, dann Bewahrung der allgemeinen Haltung der Rede in Ton und Farbe, des allgemeinen, durch Volksthümlichkeit und Zeit jedem grofsen Schriftsteller des Alterthums aufgedrückten eigenthümlichen Gepräges, u. s. w. Man wird dem Vf. gerne zugestehen, dafs er mit Fleifs diese Grundsätze zu befolgen gesucht, und gewifs auch im Allgemeinen dem ihm vorschwebenden Vorbild und Ideal eines Kunstwerks sich genähert hat, obgleich im Einzelnen sich unzählige Ausstellungen machen liefsen, die aber um so eher unterbleiben dürfen, weil am Ende eine äufsere Norm fehlt, nach welcher die Richtigkeit der Ausstellung zu ermessen wäre. Denn mit Recht bemerkt Hr. *Gr.*, beruht hier die letzte Entscheidung auf subjectivem Gefühl und subjectiver Möglichkeit.

Des Vfs. Strenge und Consequenz in Beibehaltung des alterthümlichen und nationalen Gepräges dehnt sich auch über die persönlichen, geographischen und andern Namen aus. Mit Recht sind gewifs alle solche Ausdrücke vermieden, welche nur der neueren deutschen Zeit angehören, z. B. General, Gouverneur. Auch die Römischen Amtsnamen und Kunstausdrücke, welche der Hellene in sein Idiom übersetzte, hat Hr. *Gr.* nicht wieder in die Römische Form übergehen lassen, in welcher sie der Hellene nicht anerkannte, sondern sie in eine entsprechende deutsche Form übertragen. Also z. B. nicht Kaiser, Konsul, Legat, sondern Staatsbeherrscher, Rathsoberhaupt, Unterfeldherr u. s. w. Dafs auch die Griechische Form in den Eigennamen beibehalten wurde, ist schon zum voraus hiernach zu erwarten. Nur bei den Römischen Personen-Namen (nicht aber geographischen) ist die Uebersetzung in soweit von ihrem Grundsatze abgewichen, dafs sie die Römische Form wieder herstellte, und die uns allerdings sehr unnatürliche und unverständliche Griechische Umwandelung ablegte: also z. B. nicht Kikeron, Kyintus, Ualerios Phlakkos u. s. w. — Es ist gegen diese Grundsätze nichts zu sagen, obgleich aber auch allerdings nicht von ihrer so strengen Befolgung das alterthümliche Colorit abhängt. Wenigstens mögen wir uns nicht damit befreunden, dafs die Römischen Amtsnamen und Kunstausdrücke der Griechischen Form nachgebildet wurden, indem wir einmal an die Römische Gestalt gewöhnt sind, und mit deren Wiederherstellung nichts anderes thun, als was der Vf. mit den Römischen Personennamen gethan hat. Die Verdeutschung ist in dieser Beziehung auch keineswegs immer so leicht verständlich, z. B. Hauptschar, Unterschar, Oberfeldherr, Oberrichter u. s. w. statt Legionen, Turmen u. s. w. Dagegen sind wir sehr erfreut, dafs bei der gewöhnlich obwaltenden grofsen Willkür in Ansetzung deutscher Endungen an die Volksnamen feste Regeln eingeführt und befolgt worden sind. Allen Namen nach der ersten Declination auf αι giebt er die Endung *en* z. B. Πέρσαι Persen; geht ein Vocal voraus *er* z. B. Τηλεβόαι Teleboer. Alle nach der zweiten Declination auf οι (auch mit vorhergehendem Vocal) endigen sich auf *er* z. B. Γερμανοί Germaner. Alle nach der dritten auf ες, wenn kein Vocal vorausgeht, erhalten ein *en*, z. B. Ἀρκάδες Arkaden; mit vorausgehendem Vocal *er* z. B. Σίντιες Sintier. Die zusammengezogenen auf εῖς haben *er*: Αἰολεῖς Aioler. Die Endung *ier* darf nur da statt finden, wo schon im Griechischen Namen ein *i* vorkommt: Αἰγύπτιοι Aigyptier. Möchten diese Regeln von allen Uebersetzern angenommen und auch im sonstigen Gebrauche eingeführt werden! Nur hinsichtlich der von Eigennamen abgeleiteten Adjectiven ist der Vf. nicht mit sich ins Reine gekommen, ob und in wie weit bei diesen die der Biegung vorausgehenden Ableitungssylben beizubehalten seyen. Er ist hier einem richtigen Gefühle gefolgt, und hat mit Recht z. B. Boiotiakisch, Aigyptiakisch u. A. vermieden, die jedoch einmal ange-

angenommene Form bei jeder Wiederholung beibehalten. — Dafs bei Uebertragung der poetischen von Strabo eingeschalteten Bruchstücke gegen den Mechanismus der strengeren Metrik gefehlt wurde, bekennt die Vorrede offenherzig, und die Nachsicht deshalb wird, in Anschlag gegen die übrigen Verdienste des Werkes, niemand verweigern.

Als Einrichtungen und zum Theil weitere Vorzüge der Uebersetzung müssen wir noch namhaft machen, dafs die Abtheilung in Kapitel und Paragraphen nach der Siebenkees-Tzschuckischen Ausgabe beibehalten ist, am Rande aber die Seitenzahlen der zweiten Kasaubonischen Ausgabe von 1620 angemerkt sind; dafs über jedem Abschnitt eine allgemeine Inhaltsanzeige und eine speciellere über jedem Paragraphen steht; dafs längere Paragraphen wieder in Absätze getheilt sind; dafs die Anmerkungen nicht von dem Texte getrennt wurden; dafs bei unbekannteren Eigennamen die Quantität sich angegeben findet; dafs die poetischen Bruchstücke noch vorhandener Dichter nach Ort und Vers nachgewiesen sind u. s. w. Ein eben so mühseliges als verdienstliches Werk war die Bemerkung sogenannter Parallelstellen aus Strabo selbst am Rande der Uebersetzung, die oft erspriefslichere Dienste leisten, als ein weitläufiges Register. Zu dem zweiten Buche gehört das auf dem Titel angeführte Blatt geometrischer Figuren, welches nebst den Anmerkungen hinreichen wird, die dunkelen und schwierigen Disputationen jenes Buches aufzuhellen. Einen besonderen Vorzug wird Hr. *Gr.* seiner Arbeit noch durch das versprochene Register geben, welches vollständig nicht blos die Namen sondern auch die Sachen enthalten wird, zugleich verbunden mit einer *topographia Strabonis comparata*, d. h. einer kurzen Erwähnung des jetzigen Namens neben dem alten geographischen, und der Andeutung, ob Orte und Städte jetzt noch vorhanden sind oder nicht.

Wir kommen zu den Anmerkungen. Sie haben zwei Seiten. Sie sind freilich zunächst nur kritischer Natur. Allein es ist dabei so manche Erläuterung des Textes eingeschaltet, dafs sie wenigstens dem Gelehrten auch die Stelle eines erklärenden Commentars vertreten können. Dagegen von kritischer Seite können wir ihren Werth nur gering anschlagen. Es hängt dieses mit der Constituirung des Textes durch Hn. *Groskurd* zusammen. Der Text Strabo's ist in unsern sämmtlichen Ausgaben und, soweit sie bekannt sind, auch in den Handschriften aufserordentlich verderben. Ohne Zweifel ist hier der Herausgeber glücklicher dran als der Uebersetzer, indem ersterer entweder mit Stillschweigen über dergleichen Schwierigkeiten hingeht, oder genug gethan hat, wenn er mit diplomatischer Genauigkeit den Stand der Sachen vorlegt. Will letzterer nicht umgehen, oder Lücken und Unsinn geben, so ist er genöthigt nicht blofs alles schärfer zu fassen, sondern auch zu conjecturiren. Aber die Grenze ist hier so schwierig zu stecken, und das neueste Verfahren in der Kritik zeigt sich so sehr aller Conjecturalkritik abgeneigt, dafs es unstreitig räthlicher gewesen seyn dürfte, auch in der Uebersetzung die Verderbnifs des Textes diplomatisch treu nachzubilden, und in den *Anmerkungen* den Sinn zu ergänzen und Vorschläge zu machen. Hier mochte denn so viel Falsches unterlaufen, als da wollte. Es schadete der *Brauchbarkeit* des Buches nichts. Aber dem Vf. hat das Gegentheil beliebt. Er hat seine Conjecturen in den Text aufgenommen, und in den Anmerkungen deren Rechtfertigung versucht, und wir fürchten, dafs er von dieser Seite seine Uebersetzung gröfstentheils unbrauchbar gemacht hat. Denn dem Nichtgelehrten, der den Text nicht vergleicht, *nützt sie nichts*. Er erhält einen ganz anderen Strabo als den Griechischen. Und der Gelehrte darf keinen Satz lesen, ohne mifstrauisch das Original zu vergleichen, oder mühsam erst aus den Anmerkungen sich den griechischen Text des Originals zu construiren. Was der Vf. zu seiner Rechtfertigung auch sagen mag, hebt doch diese Nachtheile nicht auf. Der Siebenkees-Tzschuckische Text ist zu Grund gelegt. Dieser wird theils durch fremde, theils auf eigene Auctorität und Conjecturen geändert. Am meisten gilt Koray, dessen Text jedoch leider selbst viel zu frei ist und viel zu sehr auf blofse Vermuthungen gegründet. Noch viel weiter geht Hr. *Gr.* Dafs er überall Lücken vermuthet, und daher selbst meint ein Lückenjäger genannt zu werden, kann auch eher hingehen, indem im Texte wenigstens durch Klammern dem Leser diese Einschaltungen bemerkbar gemacht worden sind. Schlimmer ist es, wie gesagt, mit den übrigen Vorschlägen, deren Kühnheit Hr. *Gr.* selber gefühlt hat, und zu entschuldigen sucht. Auch die glücklichste Conjectur bleibt nichts weiter als Conjectur, die durch den ersten besten Zufall wieder umgestürzt werden kann. Z. B. Buch XVI. S. 782 *Cas.* heifst es, wo von dem glücklichen Arabien die Rede ist: *τῶν ἀρωμάτων δὲ λίβανον μὲν καὶ σμύρναν ἐκ δένδρων γίγνεσθαι φασί· κασσίαν δὲ καὶ ἐκ λιμνῶν.* Hr. *Groskurd* hat hierzu Band III. S. 321 eine lange Anmerkung, in welcher er von der *Abgeschmacktheit* dieser Lesart spricht. Wer sollte ihm nicht recht geben, da die Kassia nicht aus Sümpfen, sondern auf Sträuchen in den trockenen Ebenen Arabiens wächst? Wer wollte daher nicht mit ihm und Koray *ἐκ θάμνων* setzen, statt *ἐκ λιμνῶν*? Und dennoch mit Unrecht. So sehr täuscht der Schein in der Conjecturalkritik. Denn bei Herodot III, 110, aus welchem Strabo offenbar seine Nachricht entlehnt hat, lesen wir von der Kassia: *ἡ δὲ ἐν λίμνῃ φύεται οὐ βαθέῃ.* Mag nun auch die Sache noch so unrichtig seyn, so ist doch die alte Lesart mit Sicherheit geschützt. Nicht überall können mit solcher Gewifsheit die Vorschläge des Vfs. abgewiesen werden, aber sehr häufig erwecken sie starkes Bedenken und Zweifel.

(*Der Beschlufs folgt.*)

PHI-

PHILOSOPHIE.

Leipzig, b. Brockhaus: *Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften, nebst ihrer Literatur und Geschichte.* Nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet und herausgegeben von Dr. *Wilhelm Traugott Krug.* — *Zweite* verbesserte und vermehrte Auflage. *Vierter* Band. St. bis Z. 1834. 682 S. 8. (2 Rthlr. 20 gGr.)

Mit diesem Bande ist die 2te Ausgabe eines Werks vollendet, welches sich Vielen brauchbar erwiesen haben muſs. Daſs der Vf. abgewichen vom ursprünglichen Plane, die 4 ursprünglichen Bände unverändert als Hauptwerk zu lassen, alle Verbesserungen und Zusätze aber im fünften oder Supplementbande zu geben, hat dem Werke selbst zum Vortheil gedient, und zur Entschädigung der Besitzer der ersten Auflage liefert die Verlagshandlung die bedeutendsten Verbesserungen und Zusätze in einem besondern Abdruck. Eine Menge der neu hinzugekommenen Artikel werden in der Vorrede angegeben. Wenn Manche über zu groſse Kürze klagten und mehr Ausführlichkeit wünschten, so waren sie allerdings über die Möglichkeit der Vollendung, und den Zweck, ja selbst die Käuflichkeit des Werks im Irrthum. Wenn Andre über zu groſse Vollständigkeit klagten, lieſse sich ihnen weniger widersprechen, und die Artikel *Castration* und *Charlatanismus*, welche der Vf. als Beispiele in der Vorrede anführt, gehören doch schwerlich zu philosophischen Wissenschaften, sofern sich diese mit philosophischen Begriffen und der damit in Verbindung stehenden Historie beschäftigen. Kommt es aber an auf eine philosophische Beurtheilung jener scheuſslichen Gewohnheit, oder auf den Umstand, daſs Charlatanismus sich eben so wohl in die Philosophie eingeschlichen habe, als in andre Wissenschaften und Künste, so läſst sich Alles ins philosophische Handwörterbuch hineinbringen, und was gedacht, gesprochen und getrieben wurde unter Menschen, fände darin seine Stelle. Rec. möchte am meisten klagen über eine gewisse in den Artikeln oft wiederkehrende, vielleicht aus Liebe zur Popularität stammende Behandlung, welche mit ihrer Flüchtigkeit und Ueberflüssigkeit nicht wohlthut. So z. B. sind im Artikel *Zahl* die magischen und mystischen Quadrate angegeben, und es wird richtig bemerkt, daſs durch solche arithmetische Combinationen die Natur der Dinge nicht aufgeschlossen werde. Dann heiſst es: „Alles was uns der Astronom von der Gröſse, der Entfernung und der Bewegung der Sonne sagt, würde man *gern ignoriren*, wenn man sich in die Sonne versetzen und nun erforschen könnte, was sie eigentlich für ein Körper sey, was für Geschöpfe daselbst leben, und wie es zugehe, daſs von der Sonne aus Licht und Wärme über alle zu ihrem Systeme gehörigen Körper wenigstens scheinbar verbreitet werden." Diese Bemerkung ist schief; denn die zweite Erkenntniſs raubt der ersten nicht ihren Werth, so daſs man sie gern ignoriren möchte; und das Beispiel ist übel gewählt, um vor unnützen Grübeleien über sogen. Zahlengeheimnisse zu warnen; denn die astronomischen Rechnungen sind ein bedeutsames höchst nützliches Wissen, unbeschadet des Weiteren, was noch von den Gestirnen zu erforschen übrig bleibt.

PP.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Stuttgart, b. Balz: *Meine Reise durch Italien, Frankreich, England* im Jahre 1831. Von *Hortense*, vormalige Königin von Holland. Aus d. Französischen von *Friedrich Ludwig Lindner*. 1834. VIII u. 311 S. 8. (1 Rthlr.)

Wenn die Familie Bonaparte, nach dem Verscheiden des groſsen Napoleonischen Sternes am Regentenhimmel sich fast ganz der Schriftstellerei, welche einige schon bei Lebzeiten des Kaisers trieben, ergeben, so dürfen wir doch die Verfasserin vorliegender Reise nicht so wie andere Glieder der Familie als Schriftsteller im Romanfache u. dgl. betrachten. Die vormalige Königin glaubte diese öffentliche Darlegung der Gründe ihres Verfahrens und ihrer gesetzwidrigen Reise nach Frankreich ihren Landsleuten schuldig zu seyn, um sich von allem möglichen Verdachte zu reinigen. Es ist sehr interessant die erlauchte Vfn. über ihre frühere glänzende und über ihre jetzigen Verhältnisse sich aussprechen zu hören und sie als zärtliche Mutter und bei aller Weiblichkeit doch mit männlicher Entschlossenheit handeln zu sehen. Ein edles Selbstgefühl, welches wir der hohen Frau nicht als Eitelkeit auslegen dürfen, was es in andern Verhältnissen wohl seyn könnte, spricht sich neben der Liebe zum Vaterlande, neben dem wehmüthigen nur bisweilen an Bitterkeit streifenden Gefühl der Beeinträchtigung in ihren Rechten durch das ganze Buch aus, welches theils aus Briefen, tagebuchartigen Aufsätzen und fortlaufender Erzählung besteht. Der Charakter der Vfn. erscheint darin von so vielen Seiten, daſs man ihn wohl vollständig erfassen kann und nicht ohne Theilnahme für eine Frau bleibt, die uns in ihr Inneres und in wichtige Zeitbegebenheiten so interessante Blicke thun läſst.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Januar 1835.

GRIECHISCHE LITERATUR.

Berlin, b. Nicolai: *Strabon's Erdbeschreibung in siebenzehn Büchern* — — nach dem Griechischen von *Christoph Gottlieb Groskurd* u. s. w.

(*Beschluss von Nr.* 18.)

Der Vf. wird sich am wenigsten beschweren können, wenn wir mit noch einigen Einwendungen der Art bei dem *dritten* Buche, wie wir schon oben thaten, stehen bleiben, da er mit diesem durch seine früheren Arbeiten (Uebersetzung von 1819, *Iberia Strabonis* ebenfalls von 1819, und *Observatt. criticae in Strabonis Iberiam* 1819) am vertrautesten seyn muſs. Z. B. p. 148 Cas. ist von der Bearbeitung und Läuterung der Metalle in den Bergwerken von Neukarthago *nach Polybius* die Rede: *τὴν δὲ συρτὴν βῶλον τὴν ἀργυρῖτιν φησι κόπτεσθαι, καὶ κοσκίνοις εἰς ὕδωρ διαρτᾶσθαι· κόπτεσθαι δὲ πάλιν τὰς ὑποστάσεις, καὶ πάλιν διηθουμένας ἀποχεομένων τῶν ὑδάτων κόπτεσθαι· τὴν δὲ πέμπτην ὑπόστασιν χωνευθεῖσαν ἀποχυθέντος τοῦ μολύβδου, καθαρὸν τὸ ἀργύριον ἐξάγειν.* Statt *εἰς ὕδωρ διαρτᾶσθαι* nimmt Hr. *Gr.* B. I. S. 247 die Emendation *Koray's διαττᾶσθαι* (durchsieben) an, und übersetzt: „wird in Sieben über Wasser durchgesiebt." Das Sieb deute (Anmerk. 1.) ein Durchschütteln der trocknen Masse an (denn unter Wasser könne man nicht sieben); die feineren und schwereren Metalltheile fielen hindurch in die Wasserwanne, die gröbere und taube Erde bleibe zurück. Allein abgesehen davon, daſs man nicht begreift, warum die *zerstoſsene* Erde nicht eben so gut als die Metalltheilchen durchgefallen wären, so ist diese Erklärung auch den deutlichen Worten des Polybius entgegen. Er sagt nämlich, daſs das nach fünfmaligem Zerstoſsen in dem Sieb Zurückgebliebene *geschmolzen worden wäre und das reine Silber gegeben hätte* — nach des Vfs Erklärung gäbe also *die taube grobe Erde* das Metall! Vielmehr ist mit Beibehaltung der alten autorisirten Lesart der Sinn dieser, daſs der aufgefegte Kies zerstoſsen und in Sieben *ins Wasser gehängt* wurde, damit nämlich das Wasser durch die Löcher des Siebes eindringen, und *die Erde auflösen* möchte. Der *auf diese Art* durchgesiebte oder gereinigte Satz (*διηθουμένας*) lieferte nach der fünften Reinigung das Metall. So versteht auch *Mannert* (Geogr. d. Gr. u. R. B. I. S. 283) die Sache. Ganz ähnlich war das Verfahren in den Aegyptischen Bergwerken, wie es Diodor III, 14 beschreibt. — Eben so verfehlt als kühn sind *Koray's* und des Vfs Veränderungen auf S. 149 fg. Cas. Statt *γενομένων* liest er S. 251 *περιγενομένων*, streicht das folgende *καὶ*, verändert *κακωσάντων* in —*τος*, setzt nach *ἡρμένοι* ein Komma, bezieht den Satz *τῶν τε οἴκων* — *ἐληλυθότων* als Erklärung des Kadmischen Sieges blos auf die Hellenen, und schlieſst die Periode mit *ἐληλυθότων*. Nach *Συνέβη* schaltet er die Verbindung *οὖν* ein, und nach *τρέπεσθαι* die Worte: *τοῖς τε βαρβάροις ὁμοίως*. So erhalten wir nun in der Uebersetzung folgenden ganz neuen Strabo: „Andeutungen solcher Geschichten liefern nicht nur die Orte in Italia und Sikelia, und einige andere, sondern auch in Iberia selbst zeigt man eine Stadt Odysseia und einen Tempel der Athena, und tausend andere Spuren sowohl von des Odysseus Irrfahrt als anderer geretteter Helden aus dem Troischen Kriege, welcher den Ueberwundenen und Troja's Eroberern gleicherweise schadete; denn auch diese trugen einen Kadmischen Sieg davon, weil ihr Hausgut aufgezehrt, und der Beute nur wenig an jeden gekommen war. Demnach geschah es, daſs die Uebriggebliebenen, den Gefahren entronnen, sich zum Raube wandten, (sowohl die Feinde, wie gleicherweise) die Hellenen; jene wegen ihrer Zerstörung, diese wegen der Schande u. s. w." Die erste Veränderung hat nothwendig die ganze Reihe dieser Willkürlichkeiten mit sich gezogen, nämlich die Veränderung von *γενομένων* in *περιγενομένων*, welches Hr. *Gr.* auf Menschen bezieht, während es auf Dinge und Begebenheiten geht, nämlich; „und tausend andere Spuren von Jenes Irrfahrt und dem andern, *was in Folge* (oder *nach*, *ἐκ*) *des Trojanischen Krieges geschah*, und was in gleicher Weise den Besiegten, wie denen, die Troja einnahmen, nachtheilig war u. s. w." *Τῶν τε οἴκων αὐτοῖς κατεφθαρμένων* zu übersetzen: „weil ihr Hausgut aufgezehrt war", und auf die Hellenen zu beziehen, geht schon, abgesehen davon, daſs dieses gegen die Geschichte ist, nicht wegen des gleich folgenden: *τοῖς μὲν διὰ τὸ ἐκπεπορθῆσθαι.* Der Einsatz nach *τρέπεσθαι* ist nach unserer Erklärung überflüssig. Eben so unnütz sind die übrigen Vorschläge. In den nächsten Zeilen hat der Uebersetzer mit *Koray* verwandelt *Ὀδυσσέως* in *Μενεσθέως*, und meint, Strabo müsse geschlafen haben S. 452. Anmerk. 2., wenn er so geschrieben hätte. Wir dürfen ihn aber wachen lassen, wenn wir den Satz auf das beziehen wollen, worauf er wirklich geht, nämlich auf das *Nächstvorhergehende*. Nämlich es sollen Beispiele gegeben werden, daſs sowohl *Hellenen* als *Troer* umherirrten, und unter diesen durfte wohl Odysseus nicht fehlen. Mit Unrecht bezieht Hr. *Gr.* diese Anführung auf die *frühere* Erwähnung, daſs sich

sich Spuren von des Odysseus und Anderer Fahrten in Sicilien, Italien und Iberien fänden.

Es bedarf in der That nicht vieles Blätterns, um auf ähnliche Verstöfse zu treffen, und trotz der vielen Verdienste des Werkes müssen wir daher das Urtheil aussprechen, dafs das Bedürfnifs einer neuen Uebersetzung *Strabo's* durch die vorliegende nicht gehoben worden ist. (V.)

Berlin, b. Nicolai: *Vollständiges Sach- und Namenregister zu allen Ausgaben von Strabons Erdbeschreibung, welche die Casaubonsche Seitenzahl führen*, bearbeitet von *Christoph Gottlieb Groskurd*. 456 S. gr. 8.

Dieses Register erfüllt ein längst allgemein empfundenes Bedürfnifs auf eine so erfreuliche Weise, dafs der Vf. allen Dank für die grofse Mühe verdient, die von einer solchen Arbeit unzertrennlich ist. Da es ihm darum zu thun war, dafs dieser Theil seiner Arbeit auch von andern als den Lesern seiner Uebersetzung benutzt werden könne, so hat er jedes Citat auf die Seitenzahl der *Casaubon*'schen Ausgabe berechnet. Sonst hat er sich Zweierlei vorgesetzt: 1) dafs das Register hinlänglich vollständig sey und Nichts unangezeigt lasse, woran sich Etwas wissenswürdiges knüpfe oder was zur weiteren Forschung Veranlassung geben könne. 2) Dafs es nicht kahle Nomenclatur sey, sondern auch die an den Namen sich anknüpfende sachliche Notiz enthalte. Dieser Intention scheint uns die Ausführung vollkommen zu entsprechen; Rec. hat das Buch seit seinem Erscheinen fleifsig zu Rathe gezogen, und nie vergebens. Was man aufser Vollständigkeit von einem solchen Werke noch verlangen kann, jede Notiz wird mit der möglichsten Kürze und Präcision gegeben; den Orts- und Völker-Namen sind die neueren Benennungen und einige andre geographische Notizen in Klammern hinzugefügt. — Druck und Papier sind vorzüglich.

GESCHICHTE.

Leipzig, b. Hinrichs: *Chronik des neunzehnten Jahrhunderts.* Neue Folge 6ter Band, das Jahr 1831 enthaltend, von Dr. *Karl Venturini.* 1833. 770 S. gr. 8. (3 Rthlr.)

Auch unter dem Titel:

Die neuesten Weltbegebenheiten im pragmatischen Zusammenhange. Jahr 1831.

Es ist in diesen und andern Blättern bereits so oft von diesem nun zu 30 Bänden angewachsenen Geschichtswerke die Rede gewesen, dafs ein Leser dieser A. L. Z. recht frischer Recrut bei der literarischen Fahne seyn müfste, wenn er dies Werk nicht wenigstens dem Namen nach kennen sollte. Auch haben Bücher über die neueste Zeitgeschichte vor andern historischen Werken den Vorzug, dafs sie gewöhnlich ein viel gröfseres Publicum interessiren. Wer will nicht gern das gemächlich hinterm Ofen und auf dem Sopha wiederholen und noch einmal vor seinen Augen vorübergehen sehen, was er selbst sich aus hören sagen oder aus den controversesten Zeitungen hat zusammenbringen und dabei vielleicht doch auf ein Endurtheil über die Sache verzichten müssen.

Es ist hin und wider viel und mit Recht an dem Buche getadelt worden; allein der Vf. scheint sich nicht viel an die Kritiker zu kehren. Irrt Rec. nicht, so hat er schon einmal selbst über das Verhältnifs der beiden Titel zu einander die Bemerkung gemacht, dafs dasselbe Buch und noch dazu über eine kaum 24 Monat verflossene Zeit schwerlich *Chronik* und Darstellung im *pragmatischen* Zusammenhange zugleich wird seyn oder werden können, so viel sich auch der Vf. unverkennbar Mühe giebt, beides leisten zu wollen, und darüber nach Rec. Dafürhalten in allerhand Monstrositäten und Abwege, oder, wie die Erfahrung ihn gelehrt hat, Verdrüfslichkeiten geräth. Der Vf. sollte nach unserer Ueberzeugung mehr Chronist und weniger Pragmatiker seyn, d. h. sich mit Darstellung der reinen Thatsachen mehr als mit der Beurtheilung derselben befassen, da am Ende der Leser schon immer eine Farbe mit zum Buche bringt, nicht erst vom Vf. mit dessen Farbe tingirt seyn will, auch oft beide Färbungen sich gar nicht mehr vertragen oder wie schwarz und weifs gemischt in ein trauriges Grau übergehen. Und ist denn *Venturini* so sicher, dafs er überall, was doch auch zum Pragmatismus gehört, das Gesetz von Ursache und Wirkung erkenne oder erkannt habe?

Mit diesem allen soll das Werk keinesweges herabgewürdigt werden. Rec. gesteht zu, dafs es eine mit grofsem Fleifse gemachte Materialiensammlung ist, und dafs der Vf. doch wieder das Trockne einer solchen durch Auswahl und Darstellung zu heben gewufst hat, wie z. B. S. 479 die Schilderung von Gregors XVI. Wahl. Als Materialiensammlung setzt Rec. diese Chronik über viele ähnliche Schriften, wünschte sie aber dennoch selbst von dieser Seite noch vervollkommnet, wenigstens noch reicher und vollständiger. Da man nicht wissen kann, welches anfangs unbedeutend erscheinende Ereignifs doch wichtige Folgen erzeugen kann; da man ferner kaum mehr die Masse der Thatsachen, die in unsern Tagen sich zugetragen haben, im Gedächtnisse beherbergen kann; da das Sichten der so verschiedenen Zeitungsnachrichten, Widerrufe, wiederholter Behauptungen uns gleichsam den Wald vor Bäumen nicht mehr sehen läfst: so wäre es höchst dankenswerth, wenn der Hr. Vf. noch mehr Thatsachen aufnähme und den Platz dazu durch Weglassung manches Urtheils, welches sich der Leser selbst bilden würde, gewönne. Es ist unglaublich, wie leicht Thatsachen selbst aus den Glanzpunkten unserer Zeit ungewifs werden und bald kaum mehr constatirt werden können. Rec. erlaubt sich (zugleich in der stillen Hoffnung, dafs irgend ein Leser ihm doch eine bestimmte Nachweisung geben könne) nur Ein Beispiel anzuführen. Durch Bilder und Schriften ist die Angabe vielfach bekannt, dafs

dafs die 3 hohen Monarchen in der glorreichen Leipziger Schlacht 1813, als sich der Sieg für sie entschieden, Gott knieend auf dem Hügel, auf welchem sie eben gestanden, gedankt hätten. Rec. hat sich vielfach bemüht, um die Wahrheit dieser Angabe aufser Zweifel zu setzen, und hat selbst bei übrigens sehr unterrichteten Männern keine befriedigende Auskunft bekommen können. Wie mit diesem, so ist es bereits auch mit andern ergangen, und wird es noch mit viel mehreren ergehen, je weiter die Zeiten mit solcher Fruchtbarkeit an Begebenheiten fortrücken.

Rec. hat auch diesen Band mit Aufmerksamkeit gelesen, und er weifs es dem Vf. Dank, dafs ihm damit viele Dinge vor Augen gerückt worden sind, die über neu hinzugekommenen schon in den Hintergrund zu treten anfingen. Es ist hier aber der Platz nicht, über einzelne Behauptungen und Vorschläge mit Hn. Dr. *Venturini* zu rechten.

Nur einem S. 17 gefällten Urtheile stimmt Rec. völlig bei: „Es gab auch im J. 1831 keinen europäischen Staat, in welchem des Volkslebens und des bürgerlichen Wohlbefindens sicheren Elementen sorgfältigere Pflege von oben herab gewidmet worden wäre, als *in der preufsischen Monarchie.*"

MUSIK.

1) Halle, b. Schwetschke u. Sohn: *Musikalische Agende* von *J. P. Naue*, Universitäts-Musikdir. in Halle. *Zweite* Aufl. *Erste* Lieferung, enthaltend liturgische Melodieen aus der Zeit der Reformation nach Texten der erneuerten Agende für die evangelische Kirche in den K. Preufs. Landen neu bearbeitet u. zum kirchl. Gebrauche, so wie auch zu Singübungen für Universitäten, Gymnasien, Seminarien, Militärchöre u. Volksschulen eingerichtet. *Erste* Bearbeitung für Discant, Alt, Tenor u. Bafs. — *Zweite* Bearbeitung für 2 Tenöre u. 2 Bässe. — *Dritte* Bearbeitung für 2 Discante u. einen Alt. 1833. 4. (Jede Bearbeitung 20 gGr.)

2) *Ebend.*, b. Ebendens.: *Musikalische Agende* u. s. w. *Zweite* Lieferung, enthaltend 92 fromme Sprüche, an den verschiedenen Sonn- und Festtagen zwischen die Altargebete u. Vorlesungen einzulegen, nach Texten der erneuerten Agende u. s. w. *Erste* Bearbeitung für Discant, Alt, Tenor u. Bafs. 1834. 4. (1 Rthlr. 16 gGr.)

Da die *erste* Bearbeitung freundlichen Eingang gefunden hat, wird diese *zweite* keinen verringerten Antheil zu besorgen haben. Wozu sie zunächst bestimmt ist, zeigt der ausführliche Titel; man wird sie aber auch in andern Kirchen benutzen können, da die Texte derselben mit den Texten anderer älterer und neuerer Agenden ziemlich übereinstimmen. Es wird auch allen Sängern und Singvereinen erwünscht seyn, dafs die thätige Verlagshandlung für alle diese Bearbeitungen in Partitur einen genauen und möglichst wohlfeilen Stimmenabdruck verspricht, der jedenfalls wohlfeiler seyn soll, als der des Abschreibens der Stimmen nach gewöhnlichen Preisen.

Die Einrichtung des Ganzen dürfen wir als bekannt voraussetzen; man weifs, dafs man auf einen und denselben Text mehrfache Melodieen und Bearbeitungen findet, in der Regel eine sechsfache. Die Harmonieführung ist geregelt und so einfach, dafs sich die Kirchensänger, auch minder geübte, durchaus nicht beklagen können; dazu ist so viel Mannigfaltigkeit hineingelegt, als es bei so eng gesteckten Grenzen nur möglich ist. Die Bearbeitung ist also durchaus empfehlenswerth. In der Bearbeitung für 2 Tenore und 2 Bässe wollen und können wir es zwar dem Hn. Bearbeiter nicht zum Vorwurfe machen, dafs er den Violinschlüssel für den Tenorschlüssel wählte: allein wir werden nicht die Einzigen seyn, denen diefs unlieb ist, nicht aus Eigensinn sondern aus Gründen, die schon so oft ausgesprochen worden sind, dafs wir sie hier nicht zu wiederholen haben. Auf die enge Harmonieführung ist sichtbarer Fleifs verwendet worden, so dafs wir nur einigen wenigen Mitteltönen einen andern Klang wünschten. Dasselbe gilt auch von der *dritten* Bearbeitung.

Von der *zweiten* Lieferung haben wir nach der Vorrede zu melden, dafs auch sie, gleich der *ersten*, in dreifacher Bearbeitung erscheinen wird, von denen bis jetzt nur die *erste* vor uns liegt. Zur Verständigung über beide Lieferungen führen wir die eignen Worte des Vfs. an: „Nachdem ich in der *ersten* Lieferung der *zweiten* Auflage meiner musikalischen Agende eine Auswahl aus mehrern in den Agenden der Vorzeit enthaltenen Liturgie-Melodieen, die zum gröfsern Theile in Vergessenheit gerathen waren, aufgestellt, und es versucht habe, diese schätzenswerthen Ueberreste aus der Zeit der Reformation, unbeschadet ihrer religiösen Würde, in eine Zeitgemäfs metrische Form zu bringen, und ihnen eine, ihrem innern Wesen angeeignete, möglichst einfache harmonische Begleitung zu geben, um ihnen aufs Neue Eingang in die Kirche zu verschaffen, theile ich dem Publicum in der hier folgenden 2ten Lieferung eine Reihe von 92 frommen Sprüchen mit, welche ich, da sie mit den vorgenannten Liturgie-Chören abwechselnd zwischen die Altar-Gebete und Vorlesungen eingelegt zu werden bestimmt sind, in demselben Sinn und Geiste zu componiren mir habe nach allen Kräften angelegen seyn lassen, welcher in jenen älteren Melodieen vorwaltet."

Die Treue und den Fleifs des Arbeitens wird Niemand vermissen; der Componist hat sich die altliturgischen Melodieen stets als Vorbild dienen lassen, ohne dafs er den Anstrich, den eine andere Zeit fast unvermeidlich giebt, völlig zu verwischen im Stande gewesen wäre, was er auch wohl nicht einmal beabsichtigte. Defshalb, weil nämlich, trotz der Annäherung, der ganze melodische Ideengang dieser nach dem Muster der Alten componirten Sprüche die Einmischung der Jetztwelt und ihrer gewöhnli-

lichen Ausdrucksweise nicht völlig vermeiden kann, hat auch der Vf. ganz Recht, wenn er behauptet, man werde „die Harmonieen zum gröfsten Theile noch fliefsender als die der *ersten* Lieferung, und gewifs nicht minder leicht fafslich finden, wefshalb er auch mit Fug glaubt, es werde sich diese *zweite* Lieferung nicht allein in der Kirche, sondern auch (und noch mehr als die *erste*) bei Singübungen mit Nutzen anwenden lassen." Nur erscheint uns die Verschiedenheit der musikalischen Erfindungen bei weitem nicht so grofs, als es wünschenswerth wäre; selbst die Harmonisirung hat etwas zu Stabiles, das der Mannigfaltigkeit im Einen nicht fühlbar genug aufhilft. Die Mehrzahl der verschiedenen Stücke zeigen sich nicht in der Idee und der Führung derselben, sondern in der langsamern und schnellern Bewegung, ferner in höhern oder tiefern melodischen Tönen verschieden, was in einem solchen Werke von Einem freilich kaum zu vermeiden seyn mag, weshalb wir es auch nicht als Tadel angesehen haben wollen. Wir bringen nur auch hier wieder unsern Wunsch in Anregung, wie wir ihn bei ähnlichen Gelegenheiten ausgesprochen haben, es möge in so wichtigen Arbeiten nie ein Einziger die Last des Ganzen auf seine Schultern nehmen. Trägt er sie auch, geschieht es doch mit Anstrengung, Zwang und Ermattung. Fände sogar auch dies nicht Statt, so wird doch nothwendig Alles zu sehr in Einer Weise gehalten auch in denjenigen Theilen, welche der Hauptgrundeinheit durch ihre Verschiedenheit erst frisches Leben geben. — Uebrigens ist Alles zweckmäfsig, leicht ausführbar und kirchlich. Wir empfehlen sie daher auch ganz besonders allen denen, die nach den Arbeiten verschiedener Männer eine gemischte d. h. von Vielen bearbeitete, aber in Einem Geiste gehaltene Agende zusammen zu bringen sich beeifern; sie werden in dieser Ausgabe manches sehr Beachtenswerthe finden. Und so wünschen wir denn der Arbeit den Segen, den ihr der Vf. selbst wünscht.

SCHÖNE LITERATUR.

Stuttgart u. Tübingen, b. Cotta: *Gedichte von Nicolaus Lenau.* — *Zweite*, vermehrte Auflage. 1834. VIII u. 383 S. 8. (1 Rthlr. 20 gGr.)

In Nr. 28 dieser Blätter vom Jahre 1833 zeigten wir die damals eben erschienenen Gedichte eines bis dahin nicht genannten Dichters an, der uns unter dem nur halb verschleierten Namen *Nicolaus Lenau* Früchte eines ausgezeichneten Dichtergeistes von seltener Reife als Erstlinge darbot, und bereits liegt eine *zweite* bedeutend vermehrte Auflage von ihnen vor uns, und bringt uns — aufser einigen wenigen vom Dichter weggelassenen — mit den schönen ältern eine höchst erfreuliche Fülle neuer Früchte. — Nein, der Sinn für das wahrhaft Schöne ist in Deutschland nicht erstorben: diefs bezeugen die wiederholten Auflagen unsrer ältern vorzüglichen und die Sammlungen unsrer neuern Dichter, wie *Chamisso's*, *Rückert's*, *Zedlitz's*, *Kerner's*, die auch zum Theil bereits in mehreren Auflagen erschienen sind — *Uhland's* bereits in der achten; — und besonders auch bezeugt es die gegenwärtige unseres Dichters. — Bei mehrern Gedichten der *ersten* Auflage hat der sorgsame Dichter eine vorsichtige Feile angewandt, die nichts verwischt, vielmehr Einzelnes mehr hervorgehoben hat. Das Ganze ist hier in zwei Bücher getheilt, von denen das *erste* rein *lyrische Gedichte* enthält unter den Rubriken: *Lieder der Sehnsucht* — *Lieder der Vergangenheit* — *Frühling*, mit mehrern neuen und einem ausgezeichnet schönen *Frühlings-Tod* (S. 84) — *Herbst* — *Fantasien* — *Haidebilder*, darunter eine neue höchst ergreifende Scene *Ahasver* bei der Leiche eines Jünglings — *Polenlieder*, alle neu bis auf das durch Phantasie ausgezeichnete: *Der Maskenball* (S. 142) — *Oden* — *Reiseblätter*, und darunter auch (S. 192) das aus dem *Morgenblatte* bekannte „*Der Postillion*" — der nach dem Kirchhof hinüber seinem unter dem Rasen schlummernden Kameraden, so oft er dort vorüberfährt, dessen Leiblied vorbläset — *Vermischte Gedichte*, welche Rubrik das meiste Neue in sich fafst — *Atlantica* — leben- und seelenvolle Bilder des Seelebens auf einer Reise des Dichters, vor zwei Jahren nach Amerika. — Es konnte nicht fehlen, dafs die süfse Melodie vieler der Lieder bereits mehrere Lieder-Componisten begeistert hat, z. B. *die Schilflieder* (S. 29). — Das *zweite Buch* enthält *lyrisch-epische Gedichte* unter den Rubriken: *Leben und Traum*, hier neu *Warnung im Traume* voll Glut der Phantasien — der schöne Romanzenkranz *Klara Hebert* — und ein phantasiereiches Nachtstück: *Die Marionetten*, voll psychologischer Wahrheit in dem schauderhaften Wahnsinn des in seinem Heiligsten verletzten Vatergefühls, dessen Grafsheit, besonders in der Katastrophe, der Dichter zu mildern gewufst hat, indem er es zwischen Traum und Wirklichkeit schwebend hält. — Ein tieferes Eindringen und die Entwicklung der hohen dichterischen Schönheiten, die sich in diesen Dichtungen für Phantasie und Herz darbieten, würde uns hier zu weit führen. — Und ist denn gar nichts an diesen Gedichten zu tadeln? — Nun, tadeln ist überall leicht, nur — bei Werken des echten Genius nicht, wo eine scheinbare Unregelmäfsigkeit oft eine grofse Schönheit bedingt. Das Unwahrste aber, was man unserm Dichter nachsagen könnte, wäre — Nachahmung. — Darüber liefse sich allenfalls mit ihm rechten, dafs seine Muse im Ganzen zu ernst und oft selbst düster auftritt, und er zu selten ihr Lächeln belauscht, welches er doch so anmuthig, wie in dem herrlichen Gedichte „*Der Lenz*" (S. 65), aufzufassen und darzustellen vermag. Es findet eine seltene Correctheit in diesem Drucke statt, und die typographische Ausstattung des Bändchens ist würdig.

MONATSREGISTER

vom

JANUAR 1835.

I.

Verzeichniss der in der Allgem. Lit. Zeit. und den Ergänzungsblättern recensirten Schriften.

Anm. Die erste Ziffer zeigt die Numer, die zweite die Seite an. Der Beisatz EB. bezeichnet die Ergänzungsblätter.

Hae-

Re-

(Die Summe aller angezeigten Schriften ist 183.)

Verzeichniſs der im Intelligenzblatte enthaltenen literarischen und artistischen Nachrichten und Anzeigen.

A. N a c h r i c h t e n.

B. A n z e i g e n.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

KLASSISCHE LITERATUR.

BONN, b. Marcus: *Emigrant und Stoiker. Die Sprüche des Theognis und die Satiren des A. Persius Flaccus.* Deutsch von Dr. *Wilhelm Ernst Weber*, Director der Gelehrtenschule und Professor in Bremen. Mit Anmerkungen. 1834. LII u. 256 S. 8. (16 gGr.)

Der Uebersetzer der elegischen Dichter der Griechen und Herausgeber des *Corpus poetarum Latinorum* giebt uns hier eine zwiefache Frucht des vertrauten Umgangs mit jenen für alle Zeit bedeutsamen Werken und macht für seine Arbeit das dichterische Vorrecht unwillkürlicher Erzeugung geltend. Wie begründet durch unermüdetes Nachdenken und Ausfeilen sein Beruf für diese Thätigkeit geworden ist, davon giebt die Vorrede Zeugnifs, die seine wohlüberlegten Grundsätze über deutsche Prosodie auseinandersetzt, und nicht minder die Uebersetzung selbst, in welcher jede Zeile das Zeichen an sich trägt, wie der Vf. sich bestrebt hat, durch milde und geschmeidige Wortfügung von dem einengenden Eindruck, den jede Uebersetzung, namentlich von Werken des Alterthums, nur zu leicht hervorbringt, zu befreien. Die Kunst des Uebersetzers ist eine zwiefache, theils die des Umdichtens durch die eigenthümliche Sprache des Talents, theils die des Umschmiedens durch eine gewandte Mechanik, die letzte ist einer beständigen Steigerung fähig, in der ersten bleibt das Wesentliche sich immer gleich, je mehr aber die historische Erkenntnifs fortschreitet, desto mehr schwinden auch die Hindernisse, die dem Talent in seiner Thätigkeit entgegenstehn. Kein guter Uebersetzer kann eine von diesen beiden Fähigkeiten ganz entbehren, aber der eine zeichnet sich mehr in jener, der andre mehr in dieser aus. Das Verdienst des vorliegenden Buchs gehört vornehmlich der letzteren an, und in dieser steht es auf einer bedeutenden Stufe künstlerischer Vorzüglichkeit; denn obwohl man den Versen die Mühe der Arbeit ansieht, sind sie doch als geschmeidig sowohl als auch als kräftig und lebendig zu rühmen; dagegen die Eigenthümlichkeit der Sprache, verschieden nach den verschiedenen Charakteren der Originale, weniger rein hervortritt, als in den Uebersetzungen, welche sich durch den entgegengesetzten Vorzug auszeichnen, die wir aber gröfstentheils im Verdienst der Genauigkeit in der Feststellung und Befolgung allgemein gültiger Grundsätze dieser nachstellen müssen. Auch ist die Ausbildung dieser Technik allerdings so weit vorgeschritten, dafs es ihr keinesweges versagt geblieben ist, in dem Kampf, den sie jedesmal mit der Eigenthümlichkeit des Originals zu kämpfen hat, diesem das Verständnifs und den Ausdruck desselben abzugewinnen: nur finden wir ihn etwas getrübt durch die Steifheit der Wendungen, die aus der Schule von *Vofs*, der diese ganze Kunst begründet hat, überliefert ist, und immer wieder, wenn auch vielfach gemildert und umkleidet, zum Vorschein kommt. Wir wären aber höchst undankbar, wenn wir diese Schule nicht eine gute nennen und irgend Jemanden darüber tadeln wollten, dafs er in ihrem Charakter arbeitet: wozu noch kommt, dafs, weil die in diesem Geiste ausgeführten Uebersetzungen immer die Mehrzahl seyn müssen, deren aber, die in ihr die Stufe der Vortrefflichkeit erreichen, immer nur wenige seyn können, der deutsche Leser schon hinlänglich gewöhnt seyn mufs, sich von dem, was dieser Behandlungsweise der Sprache noch Unbequemes anhaften mag, nicht zu sehr stören zu lassen, um die künstlerische Fähigkeit zu verkennen, womit auch in dieser Form individuelle Verschiedenheiten der Originale ausgeprägt sind.

Betrachten wir zuvörderst den *Theognis* und zwar, wie billig, in Vergleichung mit der frühern Uebersetzung desselben in der Sammlung der griechischen Elegiker, so müssen wir erstaunen über den rastlosen Fleifs, mit dem der Vf. seine Arbeit von Grund aus umgebildet hat. Während er in der frühern sich über „die leidigen Mittelzeiten und Trochäen im Hexameter und Pentameter" beklagt, und nach einer allgemeinen festen Gesetzgebung für Länge und Kürze der Sylben sehnt, hat er nun dies erworben, hat sich nach besonnener Prüfung über alle Sylben, die die Sprache darbietet, Gesetze festgestellt und seine Verse nur aus Daktylen oder Spondeen gebildet. Wer wollte ein so mühseliges Erwerbnifs nicht mit aufrichtiger Hochachtung empfangen, wer wollte die Frucht eines so reifen Nachdenkens nicht mit wahrer Theilnahme prüfen und alles, was danach haltbar erscheint, als einen dauernden Gewinn für unsre Prosodie festhalten. Ja in gewisser Hinsicht mufs eine solche consequente Durchführung verständiger Gesetze unbedingt vom wichtigsten Einflufs auf unsre Sprache seyn; es ist nur zu untersuchen, in welcher Allgemeinheit dies zu wünschen ist. Für diesen Zweck werden wir hier zuerst die Hauptgesetze seiner Prosodie vorlegen und nachher das Ergebnifs ihrer Anwendung prüfen.

Der Vf. „statuirt (S. XXVII ff.) keine *Mittelzeiten*, d. h. Sylben, die ihrer Natur nach eben so gut lang als kurz seyn können, sondern reservirt nur dem

dem lebendigen und schaffenden Bedarf der Darstellung die Freiheit, daſs derselbe von Natur kurzen Sylben durch den Nachdruck des Tons und durch das Gewicht einer Stellung zu den nachfolgenden Klängen (Position) die Geltung einer Länge verschaffe." „In einsylbigen deutschen Worten, welche von Natur kurz seyen, solle die Kürze dem nachdruckslosen Verhältniſs bleiben, in welchem sie mit den enklitischen Wörtern der Griechen zu vergleichen sind; wo aber der Nachdruck des Tons auf dem Worte liege, solle Länge eintreten. Dergleichen sind die Partikeln *doch*, *nun*, *nur*, *noch*, *nach*, die Pronomina *ich*, *du*, *er*, *wir*, *ihr*, *sie*, *mir*, *dir*, *ihm*, *ihr*, *mich*, *dich*, *ihn*, *sich*, *der*, *die*, *das*." Dagegen braucht er *wohl* immer lang, ein kurzes *wol* für *wahrscheinlich* nicht anerkennend. Als *Naturlängen* betrachtet er auſser den Vokalen, welche doppelt oder durch *e* und *h* gedehnt sind (S. XXIII), „alle deutsche Sylben, 1) in denen der Vokal an sich selbst ohne Gezwungenheit der Aussprache hörbar lang ist, wie in *her*, *dar*, *gar*, *zwar*, *schon*, *o*, 2) in denen sich ein echter und hörbar dehnender Diphthong befindet, wie in *heit*, *keit*, *lein*, *lei*, *auf*, *aus*, *auch*, *bei*, nur *wie*, *die*, *für*, *ein* (Artikel) ausgenommen. 3) Die einen selbständig bedeutsamen Wortstamm haben, sey es in primitiver Form oder in Ableitung und Zusammensetzung, also alle Formen aller *Hülfsverba*, die Fürwörter *Wer* und *Was*, die Partikeln *ob*, *ab*, *hin*, *gen*, die Endungen *bar*, *los*, *sam*, *schaft*." Alle andere Sylben seyen kurz, namentlich alle einzelnen Vor- End- und Beugungssylben, ausgenommen ausländische, wo Position eintritt, wie in *Lictor's*, *Präter's*, wie überhaupt in fremden Endsylben eine Neigung zur Länge eintrete, wenigstens vor einem Consonanten, wie *Baucis Begriffe*. Die Präpositionen seyn kurz, auſser wo Nachdruck darauf liege, eben so wie in Zusammensetzungen. *Position* trete ein: „in einsylbigen Wörtern, denen am Schluſs zwei Consonanten einen so geschärften Laut geben, daſs sich die Sylbenlänge hörbar macht, ohne daſs man sie dem Vokal zuschreiben kann, wie *daſs*, *deſs*, *weſs*, *als*, *dann*, *denn*, *wann*, *wenn*, *bis*, *iſs*, *ung* (auſser wenn das Wort daktylischen Tonfall hat, wie *Entwürdigung*), *ing*, *inn*, dagegen *end* kurz sey, weil das *d* sich fast abschleife, eben so *end*, *ert*.

Alles dies ist verständig und consequent entwickelt, über Einzelnes wird man streiten können, wie denn namentlich ein kurzes o in Anreden, wie *o König*, *o Freund*, *o Weib*, vom Vf. nicht hätte geleugnet werden sollen, denn wenn die Sylbe auch ursprünglich lang ist, so erscheint eine Abschwächung in solch einer Verbindung mit dem folgenden Wort als ganz natürlich: im Wesentlichen aber würden die Grundsätze der Vertheilung solcher als zweifelhaft betrachteten Sylben des Beifalls nicht ermangeln können. Desto mehr Zweifel wird es geben, ob ein Fall eintreten könne, wo eine solche Vertheilung und Ausrottung des Begriffs der Mittelzeiten von unwidersprechlichem Nutzen sey? Dies müssen wir indeſs entschieden bejahen. Dochmien, anapästische Verse, kretische, choriambische und ionische Compositionen nach griechischem Muster werden sich ohne eine solche durchgängige Feststellung nicht bilden lassen. Und doch kann man unsrer Sprache diesen Vorzug, solchen Formen gerecht zu seyn, nicht mehr entreiſsen, so sehr auch die Harthörigkeit des gröſsern Publicums sich dagegen sträuben mag. Aber hiebei ist ein Umstand von entscheidender Wichtigkeit nicht zu übersehen, der, daſs diese Versformen in griechischer Behandlungsweise nimmermehr national werden können. Im Allgemeinen läſst sich freilich nicht bestimmen, was Alles nationalisirt werden kann und was nicht: aber hiebei läſst sich erweisen, daſs die griechische Behandlung dieser Rhythmen dem Geiste unsrer Sprache zuwider ist. Denn Anapäste werden monoton, wenn nicht zuweilen daktylisches Metrum mit anapästischer Rhythmisirung eintritt, eben so ist eine der häufigsten Formen des Dochmius die mit dem jambischen Daktylus im ersten Theil: er kann ohne Zulassung derselben gar nicht gebraucht werden, wenn man etwas Bedeutendes damit ausrichten will. Der Ictus auf einer kurzen Sylbe aber widerspricht den Gesetzen unsrer lebendigen Sprache durchaus, und es hilft nichts, daſs es in ihr ehedem anders war. Sobald wir also dergleichen im Deutschen hören, klingt uns ein fremder Ton herein, oft willkommen und einschmeichelnd, aber doch innerlich fremd und nicht, wie bei den Griechen, ein unmittelbarer Ausdruck der Gemüthsstimmung, sondern ein geistreiches Spiel: daher sehr wohl in Uebersetzungen anzuwenden und dort vom besten Eindruck, aber in ernsthaften Originalgedichten unmöglich, so wenig zulässig wie der Gebrauch von Wörtern, die das lateinische oder griechische Gepräge noch an sich tragen. Ganz anders steht es mit daktylischen, jambischen, trochaeischen Versen: unsre Sprache bietet in einzelnen Worten und in Wortverbindungen viele Füſse dieser Art in ihrer reinsten Form; es widerstrebt also Nichts dem originalen Gebrauch derselben, und vorzügliche Gedichte bestätigen dies für die Erfahrung. Von derselben Art sind logaödische Daktylen und Anapästen, Glykoneen u. dgl. Alle diese können völlig eigenthümlich deutsch behandelt werden. Soll aber dies geschehn, so müssen die prosodischen und metrischen Gesetze in ihnen dieselben seyn, wie in den ursprünglich deutschen Versmaaſsen: sonst sind sie immer nicht national geworden. Solche ursprünglich einheimische Verse sind der des Nibelungenlieds und der fünffüſsige jambische Vers: denn wenn dieser auch bei andern modernen Völkern früher ausgebildet ist, so hat er doch schon längst in deutschen Gedichten die höchste Stufe von Vortrefflichkeit erreicht, namentlich in *Goethe's* Iphigenie und Tasso. Nun aber wird dieser Vers, wenn er immer aus fünf reinen Jamben besteht, in gröſsern Compositionen unerträglich monoton; und nicht besser geht es dem Trimeter. Spondeen statt der Jamben helfen etwas, aber nicht genug, namentlich dem fünffüſsigen, der immer nur zwei verträgt, denn offenbar kann man ihn, wenn man

man ihn nach griechischen Gesetzen begreifen will, als Verbindung bald von Dipodie und Tripodie, bald von Tripodie und Dipodie fassen. Statt dieser drohenden Monotonie, die eine wahrhaft gräſsliche wäre, da unsre Tragödien der lyrischen Mannichfaltigkeit der Chorgesänge entbehren, während das lyrische Element das epische inniger durchdrungen hat, als bei den Alten, finden wir aber nun, daſs in der Behandlung unsrer gröſsten Dichter der fünffüſsige Jambus höchst anmuthig mannichfaltig gebildet erscheint. Dies verdanken wir dem Mittelzeiten. Soll nun der Trimeter uns nicht fremd bleiben, so muſs dies deutsche Princip auch in ihm herrschen; soll er nicht monoton werden, so muſs, da Tribrachen und jambische Daktylen uns widerstreben, das Tempo der verschiedenen Füſse ein verschiedenes seyn: jene aber widerstreben uns, weil es unsrer Sprache nicht eigenthümlich ist, die Länge als das Doppelte der Kürze zu fassen; denn wir haben Nichts, was der griechischen Zusammenziehung von zwei Kürzen in eine Länge entspräche, bei uns ist, wie ursprünglich auch bei den Römern ein Jambus nicht eine Composition von drei Zeiten, sondern von einer kürzern und einer längern Sylbe, ein Daktylus nicht eine von vier, sondern von einer längern und zwei kürzern. Denn wenn wir feststellen, ein kurzer Vokal sey dem andern ganz gleich, so können wir beweisen, daſs in *ῥεῖθρον* das *ει* gleich der doppelten Länge des *ο* ist, weil es *ε* enthält und *ε* dem *ο* gleich steht; aber in *Segen* können wir durch Nichts beweisen, daſs das erste *e* grade doppelt so lang tönt als das zweite, und eben so wenig in Doppellauten, weil Nichts darthut, daſs die Bestandtheile derselben kurz sind.

Darum müssen wir mit Eifer und Entschiedenheit protestiren gegen alle Versuche, unsrer Sprache Gesetze aufdringen zu wollen, die nur für eine fremde Lebendigkeit und Wahrheit haben. Man erwartet wohl hier und da, es werde bei uns gehn, wie bei den Römern, die griechische Metrik werde die alte einheimische verbannen. Darüber ist das Leben der römischen Poesie verloren gegangen und die anmuthigsten Leistungen des Catull, Horaz und Ovid haben jene zerstörte Eigenthümlichkeit nicht ersetzen können. Bei uns wird es nicht so gehn, weil unsre Sprache und Volksart innerlich zu mannichfaltig ist: aber die danach streben, die sind wahrlich auf falscher Bahn. Unsre Metrik ist gewiesen auf die Abwägung der einzelnen Sylben in ihrem jedesmaligen Verhältnisse zu einander: ihre Aufgabe ist daher feiner, schwieriger, ihre Gesetze liegen tiefer, aber sie sind eben so gewiſs vorhanden, wie in der griechischen: sie sind aber noch nicht aufgezeigt und das ausgebildete System der griechischen Sylbenverhältnisse imponirt immer von Neuem den Unsern und treibt sie von der Feststellung hinweg. Aber unsrer Sprache ist es zu Theil geworden, etymologisch begriffen zu werden, wie keine andre, und aus diesen Untersuchungen wird auch das eigenthümliche Gesetz unsrer Sylbenmessung hervorgehen. Bis jetzt können wir nur sagen, daſs es von unsern gröſsten Dichtern unbewuſst und unwillkürlich ausgeübt ist: *Goethe* war es versagt, das Bewuſstseyn darüber zu finden, nach dem er oft verlangte, seine und *Schlegel's* Verse aber werden die vorzüglichsten Muster bleiben, wo er sich in ihrem Gebrauch mit Freiheit bewegte.

In der Natur des Hexameters liegt Nichts, was ihn vom eigenthümlich deutschen Gebrauch ausschlösse. Sechs Daktylen, den letzten katalektisch, gruppirt in Reihen von verschiedner Länge, indem zu einer bald zwei, bald drei Füſse gehören, können wir sehr wohl verbinden. Aber lauter Daktylen würden den Vers monoton machen, wir müssen uns daher umsehn nach einem Ersatz für den griechischen Spondeus. Bei uns aber ist das Gesetz der Gleichheit von zwei Kürzern mit einer Länge keineswegs unmittelbar anschaulich und durchgängig: uns berührt im Daktylus nicht sowohl das Zeitverhältniſs der Sylben, als daſs der Accente. In *segnete* haben wir einen reinen Daktylus, nicht weil wir das erste *e* doppelt so lang aussprechen, als die andern, denn das geschieht gar nicht, sondern weil es den Ictus hat, dem die beiden andern sich unterordnen: die Quantität kommt nur in so fern in Betracht, als das erste *e* etwas länger ist, als die andern. Wollen wir uns dies durch eine Analogie aus der griechischen Metrik veranschaulichen, so müssen wir behaupten, daſs unsere Daktylen in der gröſsten Mehrzahl nicht rational sind, sondern irrational, daſs die Länge nicht den beiden Kürzen gleich steht. Man mache die Probe an jedem beliebigen Vers unsers Uebersetzers:

> Allen fürwahr, die des Liedes sich freun, auch künftigen Menschen.
> Auch wird Keiner das Schlechtre mir thun an der Stelle des Guten.
> Aber verlassen wir dieses Gespräch, doch du selbst mit der Flöte.

Wo ist in diesen ein rationaler Daktylus in griechischem Sinne aufzuzeigen, ohne daſs man absichtlich die Längen länger aushielte, als man es in unmittelbarer deutscher Poesie oder gar in deutscher Prosa thun würde? Dagegen in *μῆνιν ἄειδε, θεὰ, Πηληϊάδεω Ἀχιλῆος* ist auch nicht eine Sylbe, von der man nicht erweisen kann, daſs die Kürze in allen Verhältnissen halb so lang ausgesprochen wird, wie die Länge. Hieraus ergiebt sich, daſs wenn im Deutschen zwei Kürzen (kürzere Sylben) durch eine Länge aufgewogen werden sollen, dazu nicht eine blos längere Sylbe hinreicht, sondern allein eine solche, die auſser der Länge noch einen eignen Ictus hat. Denn im deutschen Daktylus sind die beiden Kürzen zusammengenommen gewichtvoller als die Länge, also muſs im deutschen Spondeus die letzte Länge mindestens in jeder Hinsicht eben so gewichtvoll seyn, als die erste. Sobald sie hörbar kürzer ist, erscheint kein Spondeus, sondern ein Trochäus; denn der deutsche Trochäus ist, wie der ursprüngliche römische, nicht eine Verbindung von drei Zeiten, deren erste den

Ictus

Ictus hat, sondern die Verbindung einer längern Sylbe mit einer kürzern, einer gewichtigern mit einer minder gewichtigen.

Soll also der deutsche Hexameter in deutscher Weise dem griechischen völlig entsprechen, so darf er nur aus Daktylen und solchen Spondeen gebildet werden, deren Längen beide einen Accent haben, und Worte, wie *hörbar*, *ehrsam*, *Bildung* sind an sich keine echten Spondeen: sie können es höchstens werden, wenn eine Häufung von Consonanten im Anfang der folgenden Sylbe den Uebergang von ihnen zu dieser erschwert, so dafs die Masse den Accent ersetzt, und auch dann werden sie unserm Ohr nicht völlig genügen. Jene Hexameter aber mit lauter hörbaren Längen können theils nicht zur Composition gröfserer Werke dienen, weil die Sprache zu wenig solcher Längen bietet und daher die Daktylen übermäfsig vorwiegen müfsten, sondern nur zur Ausführung einzelner Kunststücke, theils aber werden sie doch nicht den Eindruck des griechischen Hexameters rein in uns hervorrufen: denn der deutsche Daktylus ist wegen seiner Irrationalität nothwendig gewaltsamer und pomphafter, als der griechische. Noch in einer andern Hinsicht kann dieser Hexameter als Vers gröfserer Gedichte nicht bei uns einheimisch werden. Unsre Sprache ist voll von Compositionen, worin sie Trochäen unwiderruflich einführt. Ein episches Gedicht, worin *Vaterland*, *liebevoll*, *Heldentod*, *Edelmuth*, *Eigensinn*, *Henkerbeil* u. dgl. des Verses wegen nicht vorkommen dürfen, mufs die Bedrängnifs undeutschen Zwanges an der Stirne tragen. Für eigenthümlich deutschen Gebrauch also wird kein Rath seyn, als dafs wir, wie *Vofs*, den Trochäus im Hexameter zulassen, nur nicht unbedingt, sondern an den Grenzen der Reihen, vorausgesetzt, dafs die Reihen unter einander durch ein hinübergreifendes Wort verbunden sind, so dafs der Vers nicht auseinander fallen kann. Denn warum sollten im deutschen Hexameter, da die Sprache den Trochäus so viel häufiger bietet als den Daktylus, nicht die einzelnen Reihen katalektisch gebildet seyn können, wenn nur der Gruppirung derselben gegen einander kein Eintrag geschieht. Und dies läfst sich durch verständige Beschränkung des Gebrauchs der Katalexen und durch gehörig angebrachte Cäsuren vermeiden. Jenen stolzern Hexameter werden wir dem lyrischen Gebrauch überlassen müssen, wo er von der vortrefflichsten Wirkung seyn kann. Unsre Ueberzeugung von dieser Zulässigkeit des Trochäus an den Reihengrenzen im Hexameter haben wir schon in diesen Blättern Jahrg. 1831. E. Bl. S. 451 entwickelt.

Während *Vofs*, den im Einzelnen viele, im Allgemeinen aber noch kein Uebersetzer von antiken Gedichten überboten hat, die Trochäen festhielt, hat die neuere Praxis ihnen fast allgemein den Krieg erklärt und einen genauern Hexameter herzustellen sich bemüht. Einen genauern sagen wir in ihrem Sinn, denn in unserm können wir es nicht zugestehn, dafs der Gebrauch des Trochäus eine Erleichterung seyn solle, vielmehr wird eben so sehr, ja noch mehr, ein feines Ohr dazu gehören, den Hexameter mit Zulassung von Trochäen auf eigenthümliche Weise deutsch zu bilden, als in die deutsche Sprache mit fremdartiger Eleganz fremde Formen hereinzuführen. Hr. *W.* war in seiner ersten Uebersetzung freiern wiewohl keineswegs nachlässigen Grundsätzen gefolgt, wie er sich nun theoretisch beschränkt hat, ist oben angezeigt. Und hier können wir nicht verkennen, dafs seine Arbeit an Unmittelbarkeit und Frische verloren hat, dafs sie weniger eigenthümlich deutsch klingt, dafs wir von dem Eindruck eines fremden Gesetzes, dem unsre Sprache unterliegt, uns berührt fühlen, namentlich in Versen wie: „*Wenn sie beschliefst, dafs nicht seines Verbleibens noch sey.*" „*Fassen sich ziemt, was Götter den Söhnen des Staubes verhängten.*" „*Nicht selbst speiset der Leu stets Fleisch, nein, sondern ihn selber. Welchen Gewaltigen auch, fassen die Arme der Noth.*" „*Rofs bin, schön ich und fähig des Siegs, doch den schlimmsten der Reiter.*" Hier finden wir die Steifheit der Sprache von *Vofs* mit der Aengstlichkeit der neuen metrischen Formen vereinigt. Die Worte V. 1074: „O Mensch, wenn Einsicht", welche dritthalb Spondeen darstellen sollen, würde die natürliche deutsche Pronunciation zu einer jambisch trochäischen Dipodie machen. Die frühere Uebersetzung ist hier überall natürlicher; „*Wenn sie, o Kyrnos, das Haus ganz zu entwurzeln beschlofs.*" „*Muthvoll dulden geziemt, was den Sterblichen Götter verhängten.*" „*Auch nicht der Leu speist immer in Fleische sich, sondern er selber, Ob ein Gewaltiger auch, prüfet die Arme der Noth.*" „*Ich bin ein Rofs siegfertig und schön, doch den schlimmsten der Reiter.*" Die Veränderungen sind herbeigeführt durch ein sehr achtbares Streben nach Genauigkeit, theils im Wiedergeben der griechischen Wortverbindungen, theils in der Beobachtung der neuaufgestellten Quantitätsgesetze: glücklich aber werden wir sie nicht nennen können. Und die Aufopferung der gefälligen Sprachwendungen gegen die genaue Befolgung jener Grundsätze kehrt fast durchgängig wieder, ja zuweilen mufs selbst die Genauigkeit der Uebertragung darunter leiden: schwerlich wird man *unruhmwerth* V. 11 für κακόδοξον billigen: auch kann nach unserm Urtheil die poetische Sprache nicht den Gebrauch von *bleichst* für *erbleichst* rechtfertigen u. dgl.; noch weniger können wir Worte preisen wie *fischebewimmelte Fluth* (V. 876) *Kummerbereitenderes* für ἀνιηρότερον (V. 462), das rhythmisch wie sprachlich gleich widerwärtig klingt, *breitaufstapfend beschreitet* (V. 651) für λὰξ ἐπιβαίνειν: von welchen beiden letzten die frühere Arbeit frei ist.

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

KLASSISCHE LITERATUR.

Bonn, b. Marcus: *Emigrant und Stoiker. Die Sprüche des Theognis und die Satiren des A. Persius Flaccus.* Deutsch von Dr. *Wilhelm Ernst Weber* u. s. w.

(*Beschluss von Nr. 20.*)

Dagegen erkennen wir als unbedingte Vorzüge der neuern Arbeit vor der ältern ein eindringliches Bestreben, den Redeton des *Theognis* aufzufassen und wiederzugeben: während die frühere die sämmtlichen Lyriker in einem wenig verschiedenen Tone reden läfst. Jene trockne reflectirende Redeweise des Dichters, die oft von Verdriefslichkeit gefärbt ist, ist vom Uebersetzer richtig empfunden und im Ganzen geht sie mit richtiger Wirkung aus der Uebertragung wieder hervor, wenn auch hier und da, wie oben bemerkt, durch Steifheit des Ausdrucks getrübt. Nur wo *Theognis* Ton sich zur Andacht und Lieblichkeit mildert, wie in der Anrufung des Apoll, hätten wir entschieden gewünscht, dafs der Ton der frühern Uebertragung beibehalten wäre. Auch den Ausdruck *Schufte* für *κακοί* haben wir ungern gesehen: das deutsche Wort ist immer geschimpft, das griechische höchstens geschmäht. Dieser Klippe des Unedlen ist der Vf., wo er Natürlichkeit suchte, öfters nicht entgangen. Warum wählen die Uebersetzer nicht einfach den Ausdruck *die Schlechten*? Sie müssen ja doch in einer Note sagen, dafs es Parteiname ist.

Noch glücklicher ist der Ton des *Persius* getroffen, dessen neu vollendete Uebersetzung dem Vf. eigentlich den Anlafs gab, ihm im *Theognis* einen Begleiter mitzugeben. Auch hier ermüdet uns oft die Aengstlichkeit in der metrischen Sprachbehandlung, durch welche die Wortstellung unausbleiblich oft verschränkt werden mufste; aber der zerschnittne, gedrängte, schroffe Stil, den *Persius* aus der stoischen Prosa überkommen hatte, tritt in der Uebersetzung glücklich wieder hervor, nur hier und da von dem im Original bewahrten Adel entkleidet. Die Anmerkungen sind im Allgemeinen für das nicht gelehrte Publicum berechnet, für dieses völlig zweckmäfsig und nicht arm an sinnreichen Bemerkungen, wie die Erklärung der Lesart in dem bekannten Verse *auriculas asini Mida rex habet* durch Beziehung der streitigen Worte nicht auf Nero, sondern auf den römischen Pöbel, während erst die Buchhändler in der Besorgnifs, Nero möge in den ganz unschuldigen Worten eine Anspielung auf sich finden, das *quis non* hineingebracht hätten. Die rhythmische Beweglichkeit und Lebendigkeit der Verse ist oft über den prosodischen Mühseligkeiten verloren gegangen, sowohl im *Theognis* als im *Persius*; wo das Original Cäsuren hat, fehlen sie oft in der Uebersetzung oder sind durch die Consonantenstellung verdunkelt, so dafs sie nicht den Eindruck hervorbringen, den die männliche Cäsur machen soll, ihren Fufs vor den übrigen des Verses auszeichnend hervorzuheben. Ueberhaupt vermissen wir sehr oft den geistigen Hauch, der durch den Vers hindurchwehn und ihn zu einem innigen Ganzen machen sollte, der in den Alten nie fehlt, aufser etwa in Horazens Satiren, und dessen Erwerbung uns wichtiger seyn mufs, als die Regelung der einzelnen Sylben, namentlich da er keinesweges blos Eigenthum des Talentes, sondern sehr oft auch Erwerbnifs des feinhörigen Fleifses ist.

Der Leser findet also in diesem Buch eine Arbeit, die wir in sprachlicher Hinsicht dem Charakter der Behandlungsweise von *Vofs* für analog erklären müssen, wobei es ihr aber gelungen ist, die verschiedenen Individualitäten der Originale bestimmter wiederzugeben, als wir dies bei *Vofs* finden: die dagegen in prosodischer Hinsicht die Bahn von *Vofs* verläfst und sich den strengsten Gesetzen über die Geltung jeder Sylbe fügt, dadurch durchweg einen fremdartigen Ton erhält; aber für die Feststellung von Gesetzen über die Sylbenbehandlung in Versmaafsen, die nicht eigenthümlich deutsch, sondern nur ganz griechischen Vorbildern getreu behandelt werden können, von bedeutender Wichtigkeit seyn wird. Was die Geschichte unsrer Uebersetzungskunst betrifft, so ist es merkwürdig, wie die Sprachbehandlung des Vfs in der zweiten Auflage zu der Aehnlichkeit mit *Vofs* zurückkehrt, während sie in der ersten freier und unmittelbarer war; ein neuer Beweis, wie wenig wir *Vofs* Bedeutung für den Bildungsgang unsrer Sprache aus den Augen verlieren dürfen.

Klausen.

GESCHICHTE.

Leipzig, b. Brockhaus: *Darstellung aus der Geschichte des Reformations-Zeitalters, mit Zugaben aus der Quellenforschung.* Von *W. Wachsmuth.* — *Ersten* Theils erste Lieferung.

Auch unter dem Titel:

Der deutsche Bauernkrieg zur Zeit der Reformation. Von *W. Wachsmuth.* Mit dem Bildnisse Tho-

Thomas Müntzers. 1834. XIV u. 144 S. 8. (20 gGr.)

Der Vf. erklärt, mit diesem Heft eine neue Reihe historischer Darstellungen eröffnen zu wollen, und nennt in der Vorrede die Gegenstände, mit denen sich die nächsten Lieferungen beschäftigen sollen. Aus dieser Angabe geht hervor, dafs er das Reformations-Zeitalter in einem sehr ausgedehnten Sinne nimmt, in welchem es noch den ganzen dreifsigjährigen Krieg umfassen mufs; eine in vielen Beziehungen allerdings sehr gegründete Ansicht. Was den Vf. bewogen haben mag, diese Darstellungen gerade mit dem Bauernkriege, einer der unerfreulichsten Episoden der Reformationsgeschichte, und der widrigsten Erscheinungen der deutschen Geschichte überhaupt, zu beginnen, ist kein Gegenstand unserer Nachfrage. Zwar steht die Geschichte des deutschen Bauernkrieges mit der von dem Vf. in *Raumer's* histor. Taschenbuche gegebenen Geschichte sämmtlicher Aufstände und Kriege der Bauern im Mittelalter in Verbindung; aus des Vfs Aeufserung aber erhellet, dafs nicht jene durch die letztere, sondern diese vielmehr durch die bereits begonnene Beschäftigung mit jener hervorgerufen wurde. — Bei einer neuen Bearbeitung eines einzelnen historischen Gegenstandes, zumal eines, sowol für sich allein, als in Verbindung mit der gröfseren gleichzeitigen Geschichte, schon so vielfach dargestellten, ist man aber berechtigt, die Befriedigung wenigstens einer von den folgenden drei Forderungen zu erwarten, wenn ein solches Werk sich als nöthig und nützlich legitimiren soll. Entweder müssen neue Materialien für diesen besondern Zweig der Geschichte entdeckt und benutzt, oder das bekannte mufs durch eine neue Ansicht in ein eigenthümliches Licht gestellt, oder es müssen die vorhandenen Nachrichten vollständiger zusammengefafst und annehmlicher vorgetragen seyn, als dies vorher geschehen war. Wenn wir nach diesem Grundsatze die vorliegende Schilderung des Bauernkriegs prüfen, so können wir uns in keiner Hinsicht befriedigt finden. Eine neue Quellenforschung, in so fern man darunter die Benutzung noch ungedruckter oder sonst wenig bekannter Nachrichten versteht, hat der Vf. nicht angestellt, und nicht einmal beabsichtigt; er gesteht in der Vorrede, das Material zur Quellenforschung habe ihm keineswegs in seiner Vollständigkeit zu Gebote gestanden, beruhigt sich aber mit der Meinung, dafs dies auch gar nicht nöthig sey, denn, sagt er (S. XI): „die Geschichte des deutschen Bauernkrieges, nach Entstehung, Verlauf und Ende, gehört keineswegs zu den historischen Räthseln, die erst durch Auffindung noch unbekannter Ueberlieferungen ihre Lösung erwarten, nicht zu dem historischen Halbdunkel, das erst durch noch zu erwartendes Licht zu einer anschaulichen historischen Erscheinung werden soll." Aus der Durchführung dieser Geschichte in ihrer Vielseitigkeit nach den einzelnen Gegenden, meint er: „wird immer nur eine reichere Füllung des im Ganzen einförmigen Bildes hervorgehen; die historische Schaubühne kann schwerlich an bedeutenden Gestaltungen dadurch gewinnen. Und die Umtriebe, die vor den einzelnen Empörungen statt fanden, bedürfen noch näherer Aufklärung." In dieser Ansicht müssen wir nun aber dem Vf. gleich von vorn herein widersprechen. Einige nähere Bekanntschaft mit den speciellen urkundlichen Quellen für die Geschichte des Bauernkriegs in den verschiedenen Gegenden Deutschlands lehrt, dafs, wenn auch allerdings einige allgemeine Grundzüge sich allenthalben wiederfinden, doch im Einzelnen der Verlauf der Empörung und ihrer Unterdrückung, nach Mafsgabe der verschiedenen Oertlichkeiten, Verfassungen und Standesverhältnisse der Landschaften und ihrer Bewohner, so wie der verschiedenen, mehr oder minder kräftigen, äufseren Einflüsse und Gegenwirkungen, sich überall, nicht blofs in gröfseren Landesmassen, sondern fast in jedem kleinen Gebiete, auf verschiedene Weise gestaltete, und dafs mit der Unterdrückung des Aufruhrs und der Strafe der Aufrührer keinesweges alles abgemacht war, sondern in Folge jener so allgemein durchgreifenden Volksbewegung, fast in allen davon ergriffenen oder auch nur berührten Landschaften und Orten, merkwürdige, und nach Mafsgabe der so eben erwähnten Bedingungen, sehr verschiedene Folgen für die Verfassung und geschichtliche Fortbildung derselben zurückblieben. Von dieser speciellen Gestaltung des Aufruhrs und seiner Folgen ist freilich bis jetzt nur sehr wenig bekannt; woher anders aber sollen wir ein mehreres erwarten; als aus der Durchforschung der darüber vorhandenen, zur Zeit noch unbenutzten archivalischen Nachrichten? Dafs diese speciellere Forschung nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten unnütz und uninteressant sey, wird wohl niemand im Ernste behaupten; und dafs sie nur für Specialgeschichten, aber nicht für die allgemeine deutsche Geschichte gehöre, ist auch kein Einwurf, den wir von Sachkundigen erwarten dürfen, da die allgemeine Geschichte Deutschlands, wie schon oft anerkannt, nur das Resultat der Specialgeschichten ist, und keine erhebliche Forschung in einer der letzteren, auf jene ohne Einflufs bleiben kann. In so fern nun der Vf., ohne eigenthümliche Quellenforschung, über den von ihm behandelten Gegenstand durchaus nichts neues in materieller Hinsicht sagen konnte, hat die Geschichte und ihre Literatur auch in dieser Beziehung durch seine Schrift keine Bereicherung erhalten. — Neue Ansichten in der Auffassung der früher bekannten Thatsachen haben wir auch eben nicht wahrnehmen können. Geht er gleich in die Vorgeschichte ziemlich tief zurück, was die trockne Aufstellung vorhergegangner und äufserlich verwandter Thatsachen betrifft; so können wir doch seine Ansicht vom Ursprung und Wesen des Bauernkrieges nach seiner innern Natur, nur als eine sehr gewöhnliche und oberflächliche bezeichnen, wenn er in dem Bauernkriege nur eine Abirrung des durch Luthers Reformation aufgeregten Freiheitsgefühles, also unverhüllt

[illegible] ausgesprochen, doch eigentlich eine Wirkung der Reformation sieht, und ihn mit den kurz vorher gegangenen Kämpfen Franzens von Sickingen und seiner Freunde unter gleichen Gesichtspunkt stellt, nur mit dem zufälligen Unterschiede, dafs die handelnden Personen hier Ritter und dort Bauern waren. Die deshalb angeführte Entschuldigung (S. 15 Note): „Luther und die Reformation werden dadurch nicht verleumdet, wenn wir zugeben, dafs die von ihm gepredigten, von vielen seiner Anhänger mifsverstandenen, Grundsätze Anlafs zu dem Ausbruche der Bauernempörung gegeben haben;" macht die Sache nicht besser, und sagt überhaupt nichts, da von persönlicher Anhänglichkeit oder Abneigung hier gar nicht die Rede seyn darf. Wäre die Reformation wirklich schuld an dem Bauernkriege, so müfste man dies freilich unumwunden bekennen; und es ist nicht die Frage, ob diese Behauptung für die Reformatoren ehrenrührig, sondern ob sie wahr ist; glücklicher Weise aber können wir, ohne der Wahrheit im Geringsten zu nahe zu treten, sie durchaus ableugnen. Den Beweis zu führen, und unsere Ansicht zu entwickeln, ist hier nicht der Ort; der wahrhaft philosophische und zugleich mit dem wahren Geiste der Reformation vertraute Geschichtforscher wird aber nie auf ein anderes Resultat kommen, als das der Reformation in ihrer eigenthümlichen Idee, aufser der Gleichzeitigkeit, an dem Geiste, welcher den Bauernkrieg hervorrief, auch nicht der entfernteste Antheil beizumessen ist. Eben deshalb, weil Luther sich so ganz aufser dem Kreise jener Bewegungen fühlte, konnte er auch nach beiden Seiten, sowohl gegen Herren als gegen Unterthanen, so freimüthig und unverholen die Wahrheit sagen, ohne dafs der von seinen Gegnern ihm gemachte Vorwurf der Zweizüngigkeit oder Inconseqenz ihn trifft, wenn auch manche seiner Reden uns etwas zu hart scheinen mag. Den wahren Geist des Bauernkriegs hat der Vf. so wenig wie den wahren Geist der Reformation richtig aufgefafst, und bei seiner blofs äufserlichen, daher oberflächlichen Beurtheilung, auffassen können; denn ganz irrig ist es, wenn der Vf. sagt, das in Luther, als er gegen das Ablafswesen auftrat, der *Geist der Verneinung* rege gewesen, und dafs *Freiheit* die Losung für ihn und seine Anhänger geworden sey. *Religiöse Freiheit* war für Luther keineswegs Ziel und Zweck, sondern nur Mittel für einen noch höheren Zweck; und nicht *Verneinnung* oder Widerspruch, sondern *Widerstreit* war das Princip seines Kampfes, d. h. er disputirte nicht mit negativen, sondern mit positiven Argumenten, und stürzte einen streitigen Lehrsatz nur dadurch, dafs er vorher schon einen anderen, mit dem sich jener durchaus nicht vertrug, in Bereitschaft hatte, so dafs er also nicht einrifs, ohne vorher schon etwas neues aufgebaut zu haben. Hierin liegt das Geheimnifs seiner grofsen und kräftigen Wirksamkeit; wo er von dieser Bahn abwich, wie er es freilich durch äufsere Umstände fortgerissen, besonders in seinen späteren Jahren, manchmal that, da erscheint er weniger kräftig. In den Führern des Bauernaufruhrs hingegen waltete ein Geist des planlosen Zerstörens; denn dafs die bekannten, sehr glimpflich lautenden, zwölf Artikel, mit den Handlungen der empörten Bauern im gröfsten Widerspruche standen, sagt der Vf. (S. 54) selbst; und dafs die Reformationsprojekte eines Hipler u. A. nur Ausgeburten einer müfsigen Speculation, und weder auf die Ausführung in der Wirklichkeit berechnet, noch zu tieferem Anklang oder Interesse bei der grofsen Volksmasse geeignet waren, bedarf keines Beweises. Dafs dessen ungeachtet auch dieser Zerstörungsgeist auf einer tieferen Triebfeder und einem gewissen allgemeinen Princip beruhte, und worin dieses Princip eigentlich bestand, scheint der Vf. gar nicht erkannt zu haben, da er, nach der gewöhnlichen oberflächlichen Weise, *nur* in den Lasten, welche das gemeine Volk zu tragen hatte, und die mehr Verwand als Veranlassung des Aufruhrs waren, die einzige Ursache desselben sucht. Daher denn auch sein Mitleid mit dem harten Verfahren, welches die Empörer nach ihrer Ueberwältigung zu erdulden hatten, und das freilich in einzelnen Fällen gemäfsigter und menschlicher hätte seyn sollen, im Ganzen und aus Grundsatz aber doch nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit verdient; und sein Bedauern, dafs jener weitverbreitete Aufruhr zu so gar keinem Resultate führte, was doch im allgemeinen nicht einmal richtig ist, wenn man nur die Sache nicht einseitig ins Auge fafst. Man kann den Einflufs gewisser Zeitrichtungen kaum verkennen, wenn, obgleich nicht zu leugnen ist, dafs auf beiden Seiten Rohheiten und Grausamkeiten begangen wurden, der Vf. doch die Sieger in einem weit gehässigeren Lichte, und die Besiegten, ungeachtet doch auf ihrer Seite unleugbar die Schuld war, fast in der Gestalt unglücklicher, schuldlos Unterdrückter, erscheinen läfst. — Dafs der Vf. den ganzen Schauplatz des Bauernkriegs, wenigstens in seinen Hauptpartien, in seinen Gesichtskreis gezogen, die Hauptquellen, so viel davon gedruckt ist, benutzt, und die bedeutendsten Thatsachen zusammengefafst hat, verdient anerkannt zu werden; und so giebt er allerdings einen gedrängten historischen Ueberblick jener furchtbaren Begebenheiten, in einer nicht ganz ungefälligen Darstellung; eine vollständige Aufzählung der Thatsachen läfst sich bei einem so beschränkten Umfange nicht erwarten, und lag auch nicht in des Vfs Absicht. Den edlen Dichter *Eoban Hesse* müssen wir gegen die Beschuldigung (S. 39) in Schutz nehmen, als habe er, aus Eifer für die evangelische Lehre, Theil an den Unruhen in Erfurt genommen. Bei einer genaueren Bekanntschaft mit dem Charakter jenes verdienstvollen Mannes, würde der Vf. sich leicht überzeugt haben, dafs die Note 25 angeführten Stellen, aus denen er jene Theilnahme beweisen will, nur ironisch zu verstehen sind; auch ist allgemein bekannt, dafs *Eoban H.*, obgleich der evangelischen Lehre durchaus zugethan, doch mit der katholischen Geistlichkeit persönlich in einem nicht unfreundlichen Verhältnisse stand, so wie, dafs die sehr complicirten Unruhen in Erfurt, sowohl mit der Reformation als mit dem Bauernaufruhr, nur in zufällige

Ver-

Verbindung kamen. — Da der Vf. bei den Folgen des Bauerkriegs auch der auf denselben (jedoch weder so zahlreich noch so geisteskräftig, wie bei andern Kriegsbewegungen) gedichteten Volkslieder erwähnt, so wäre es nicht uninteressant gewesen, auch einer andern künstlerischen Beziehung auf den Bauernkrieg zu erwähnen, die sich in *Albrecht Dürer's* Unterweisung der Messung mit dem Zirkel und Richtscheit u. s. w. findet, der unter andern Angaben zu öffentlichen Denkmalen, z. B. wegen gewonnener Schlachten, auch für einen „Welcher ein Victoria aufrichten wollt, darum dafs er die aufrührischen Bauern überwunden hätt", einen Vorschlag beibringt, der die Mischung von Ernst und bittern Spott nicht verkennen läfst. — Endlich des Vfs Urtheil über den nachtheiligen Einflufs des Bauernkriegs auf den Fortgang der Reformation (S. 139): „Die erste jugendliche Freudigkeit war geschwunden; eine gewisse Verstimmtheit blieb in den Herzen der Reformatoren, und statt der Fülle und Begeisterung im Kampfe gegen ein verfallenes, in sich selbst absterbendes Kirchenthum, folgte nun Strenge der Lehre und Feindseligkeit gegen die Abweichenden, Zwiespalt über den Buchstaben; der Gegensatz der Polemik ward schärfer im Hader der gemeinsamen Gegner des Papstthums mit einander, als gegen dieses selbst; mit der Entfremdung der Reformatoren von dem verirrten und aufrührischen Volke, mit dem spähenden Argwohn gegen Verunreinigung der evangelischen Lehre durch Irrlehrer und Schwärmer, wich die Liebe aus der protestantischen Kirche; sie wurde zu einem Zwinger, und starre Dogmen ihr Wehr und Waffe," kann durch die Geschichte nicht gerechtfertigt werden. — Die Protestation zu Speyer und das gute Bekenntnifs auf dem Reichstage zu Augsburg verriethen doch gewifs noch Freudigkeit und Begeisterung genug; die von dem Vf. zwar etwas übertrieben geschilderten, aber allerdings nicht ganz zu leugnenden, unerfreulichen Erscheinungen traten theils erst später ein, theils sind sie ganz andern Ursachen, als dem Bauernkriege beizumessen.

SCHÖNE LITERATUR.

FRANKFURT a. M., b. Sauerländer: *Der Fürstentag.* Historisch - romantisches Zeitbild von *Ludwig Bechstein.* Zwei Theile. 1834. I. Theil 277 S. II. Theil 262 S. 8. (3 Rthlr)

Die von den evangelischen Fürsten zu Schmalkalden im J. 1537 gehaltene Versammlung liefert für das in Rede stehende Buch Titel und Hauptinhalt; auch erfahren wir ganz vollständig, wer alles dagewesen ist, und — im Tone von *Joh. Christ. Lünig's Theatrum ceremoniale historico-politicum* — in welcher Ordnung die Herrschaften ein- und aufgezogen sind; z. B. Th. I, S. 90—96. so S. 141—146. Diese Ausführlichkeit möchte jedoch hingehen, wie aber der Vf. dazu kommt, uns Th. II, S. 77—86 eine über alle Mafsen ausführliche Beschreibung von den Bestandtheilen des *himmlischen Theriaks* zu geben, die doch für seine Geschichte ganz bedeutungslos ist, geht über menschliches Begreifen, wenn man nicht auf den Falstaf'schen Einfall kommen will: „*They'll fill a pit, as well as better,*" oder zu deutsch: es hilft den Bogen voll machen. Darum vermuthlich werden auch alte Kirchenlieder und Th. II, S. 205 — 210 die ersten Stücke von Theophrastus Paracelsus „*Auslegung der Figuren so zu Nürnberg gefunden seyen*" (s. d. Strafsb. Ausg. v. Laz. Zetzner 1617 fol. Th. II, S. 574 — 595), angeführt; nur irrt der Vf., wenn er sagt, der Papst komme immer darauf vor, und nur einmal ein Mönch, denn es kömmt öfter ein blofser Mönch und auch die Stadt Rom vor. — Das ganze Werk ist in jeder Hinsicht nur mittelmäfsig. — Dem Vf. hat auch die bequeme Manier der Striche beliebt, wo nach einem solchen Striche, ohne dafs eine Verbindung statt fände, etwas neues kommt. Dabei ist viel Einförmiges, viel Müfsiges und Unnützes darin, und man mufs viel Geld haben um *Drei Thaler* für ein solches Buch zu geben. Zur Probe hier den Anfang, welcher bombastisch, abgedroschen und affectirt zugleich ist: „*Prophetische Sturmlieder* (!) braus'ten durch die Lüfte und über die hohen Bergeshäupter des thüringer Waldes hin, und fahle Blitze zuckten am Winternacht- [s-] Himmel, als *der jüngste Sohn der Zeit* (!), das Jahr des Heils Eintausend fünfhundert und sieben und dreifsig *aus dem dunkeln Schoofse seiner Mutter trat* (!!). Die Berggipfel waren *schneebedeckt* und *wolkenüberschleiert*" u. s. w.

WIEN, b. Grund: *Novellen und Erzählungen* von *C. F. Hock.* 1835. IV u. 192 S. 8. (18 gGr.)

Der Vf., als Redacteur des Jugendfreundes der literarischen Welt hinreichend gekannt, liefert hier sechs der Unterhaltung bestimmte Gaben. In allen spricht sich ein hoher und geläuterter Sinn für Moralität aus, und der Erzähler hat, ohne aus dem Gebiete der Romantik sich zu verirren, oftmals sogar, wie namentlich in der ersten Erzählung, betitelt: „der Frohnleichnamstag" einen gewissen religiösen Takt recht glücklich eingeschlagen. Eine der gelungensten Schilderungen ist unstreitig die zweite, mit der Ueberschrift: „des Mordes Fluch." Meisterhaft ist der Kampf der Leidenschaft und der hohe Sieg über das Rachegefühl geschildert. Lorenzino und Mocenigo sind Portraits, die der Maler durch mannigfaltige Nuancen dem Beschauer klar und im vollen Lichte dargestellt hat. Am mindesten ansprechend ist die vierte Gabe, mit der Ueberschrift „das Erzählungsspiel." Der Anlauf zu dieser sinnigen Unterhaltung aus einem Ereignisse der Weltgeschichte, verursacht, das es grofse Schwierigkeiten macht und immer etwas Gezwungenes erhält, schlagend in das Tempo wieder einzufallen, ohne welches Zusammenstimmen der Zweck des Ganzen aber verfehlt wird.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Altona, b. Hammerich: *Fasti consulares capitolini.* Recensuit *J. B. M. Laurent*, phil. Dr. Insunt commentarii in numeros chronologicos Livii, Velleii, Eutropii, aliorum, et commentatio de variis urbis conditae aeris. 1833. VIII u. 160 S. 8. (1 Rthlr.)

Je unzugänglicher die gröfseren Werke von *Piranesi*, *Borghesi* und *Fea* über die Römischen Consularfasten sind, von denen sich so bedeutende Bruchstücke auf Marmor gefunden haben, desto erwünschter mufs die Wiederholung des darin enthaltenen Neuen und Brauchbaren seyn. Mögen daher auch manche Ausstellungen an diesem Buche gemacht werden können, so bleibt dasselbe doch verdienstlich genug, um nachdrücklich empfohlen zu werden. Es hat sich der Vf. aber keineswegs auf Wiederholung beschränkt, sondern manche eigne Forschungen gegeben, die Anerkennung, ja Auszeichnung verdienen. Wenn wir daher einigen Resultaten widersprechen zu müssen glauben und bei diesen am längsten verweilen, so wird kein Sachverständiger darin eine Herabsetzung erblicken. Rec. glaubt übrigens, dafs nur nöthig ist, die Aufmerksamkeit auf dieses Buch zu lenken, damit es verbreitet werde, denn es scheint einem Bedürfnifs für das gründlichere Studium der Römischen Geschichte abzuhelfen. Wenn auch *Almeloven's*, *Hederich's* oder *Grotefend's* Fasten in Vieler Händen sich befinden, so konnten dieselben doch weder mit den grofsen Schwierigkeiten der Sache bekannt machen, noch wegen ihres beschränkten Umfanges oder der Zeit, in der sie erschienen, die von *Fea* und *Borghesi* gegebenen Entdeckungen gehörig beachten und wiedergeben

Die ganze Schrift zerfällt in drei Theile:

I. *Fasti capitolini*
II. *De numeris chronologicis variorum scriptorum*
III. *Iudicium de variis Romae conditae aeris.*

In der Einleitung zu den *Fasti capitolini* wird über Ort und Zeit der Aufstellung wie über den Vf. gehandelt. *Fea* setzte dieselben in den *Ianus* und glaubte sie von Octavian aufgestellt. Dagegen hat nun Hr. Dr. *Laurent* nicht nur gegründete Einwendungen erhoben, sondern auch eine andre Ansicht, wie es uns scheint, mit siegreichen Gründen geltend gemacht. Dafs diese *Fasti capitolini* schon 723 *u. c.* aufgestellt waren, schliefst der Herausgeber sehr scharfsinnig aus der Austilgung des Namens *Antonius*, der sich in den erhaltenen Bruchstücken an drei Stellen zeigt. In diesem Jahr wurde nämlich auf den Vorschlag des jüngern *Cicero* vom Senat beschlossen, alle Statuen des *Antonius* umzuwerfen und seine öffentlichen Ehren auszulöschen. (*Plut. Cicero c.* 49.) Ob die ebenfalls auf den Steinen sich findende Herstellung (nach *Suet. Claud. c.* 11.) dem Kaiser *Claudius* zuzuschreiben sey, oder dem *Augustus* und *Tiberius*, die wie d. H. meint mit dem Tempel des *Castor*, in dem sie nach seiner Meinung aufgestellt waren, auch die *Fasti* ergänzt haben könnten, läfst derselbe in Zweifel. Doch sind wohl die Gründe für die letzte Annahme überwiegend, wie wir weiter unten sehen werden. Gern geben wir zu, worin der Vf. Hn. *Fea* folgt, dafs der vom *Tiberius* geweihte Tempel des *Castor* nicht verschieden war von dem, welchen 413 der Dictator *A. Postumius* geweiht hatte, theils weil wir überhaupt nicht von zweien wissen, theils weil beide in derselben Gegend des Forum's lagen. (Man vergl. *Ovid. Fast.* I, 705 und *Val. Max.* I, 8, 1.) Obgleich Hr. *Fea* in der Bestimmung des Orts die unmittelbare Anschauung vor seinem Gegner voraus hatte, so können wir doch nicht umhin, den überzeugenden Gründen des letzteren beizutreten, dafs die *Fasti* im Tempel des *Castor* und *Pollux* auf dem Forum aufgestellt waren. Wenn der Vf. nun zu erweisen sucht, dafs derselbe eine Zeitlang in Ruinen lag und *deshalb* die *Fasti* lange unbekannt gewesen seyen, so können wir so wenig die gegebenen Beweise für genügend halten, als die angegebene Veranlassung nöthigt, dieses anzunehmen, obgleich wir die Sache selbst keineswegs bestreiten. Da nämlich *Livius* und *Dionysius* im Jahre 746 ihre Geschichtswerke zu schreiben begannen und diesen Fasten nicht nur nicht folgen, sondern sie nicht einmal anführen, glaubt der Vf. schliefsen zu müssen, dafs sie ihnen unbekannt waren. Allein ist der Tempel auch damals nicht zugänglich gewesen, so gab es doch gewifs Abschriften, welche sie benutzen konnten; denn nothwendig mufsten diese Fasten geschrieben seyn, bevor sie in Stein gehauen wurden. Je berühmter aber die Vff. waren, desto wahrscheinlicher wurden auch Abschriften genommen. Noch weniger aber können der Vers des *Horatius* (*Sat.* II, 2, 103.) „*Cur templa ruunt antiqua Deorum*" und die Angabe, dafs *Dionysius* 723 nach Rom kam, die Annahme auch nur wahrscheinlich machen, dafs grade 723 der Brand oder Einsturz geschehen sey.

Die Sache ist ganz einfach: Bei den vielen von einander abweichenden Verzeichnissen der Konsuln legten *Livius* und *Dionysius* kein so grofses Gewicht auf

auf diese Recension, dafs sie dieselbe besonders auszeichnen zu müssen glaubten. Dafs *Livius* bald diesem bald jenem Verzeichnisse folgte, zeigt L. VIII, 23 wo er den Konsul des Jahr's 425 *Papirius Mugillanus* nenat, verglichen mit L. IX, 28, wo derselbe *Papirius Cursor* heifst (*Lachmann de font. Liv.* p. 20.).

Was nun die Zerstörung des Tempels betrifft, so dürfen wir erwarten, dafs in einer Zeit, deren Geschichte uns in *Dio Cassius* und *Sueton* so ausführlich aufbewahrt ist, von jenem angenommenen Brande oder Einsturz in jenen Schriftstellern etwas zu lesen sey, wenn er wirklich geschehen ist, da kein bedeutendes Ereignifs der Art übergangen wird. Es könnte zwar an eine Herstellung oder an einen Neubau gedacht werden, weil der alte entweder nicht länger stehen konnte, oder den Ansprüchen der Zeit auf Pracht nicht genügte, und das um so mehr, da die Reparatur vom Jahre 673 (*Cicero in Verr.* II, 1, 50) zeigt, dafs dieser Tempel nur überweifste Säulen und Wände hatte, dazu später in den bürgerlichen Unruhen als Festung diente und dabei manche Zerstörungen erlitt. (*Cicero ad Quint. frat.* II, 3. *pro Sext.* 37.); allein wir glauben den Brand des Tempels ausdrücklich überliefert beim *Dio Cassius* LIV, 24.; da heifst es nämlich: ἥ τε στοὰ ἡ παύλειος ἐκαύθη καὶ τὸ πῦρ ἀπ' αὐτῆς πρὸς τὸ Ἑστιαῖον ἀφίκετο. Nun lag aber der Tempel des *Castor* grade in dieser Gegend des Forums zwischen der Stoa des *Aemilius Paulus* und dem Tempel der *Vesta*. Dies war im Jahr 739. Dieser Theil des *Forum's* lag noch 746 in Ruinen, sey es nun, dafs seit jener Zeit noch nicht alles hergestellt werden konnte, oder dafs eine neue Feuersbrunst damals das Forum verwüstete. Letzteres scheint *Dio Cassius* (LV, 8), dem wir diese Nachricht verdanken, andeuten zu wollen; doch spricht er sich nicht deutlich darüber aus. Dafs in dieser letzten Feuersbrunst, wenn zwei verschiedene anzunehmen sind, auch wieder der Tempel des *Castor* oder wenigstens dessen Umgegend mit gelitten haben mufs, dafür scheint der Umstand zu sprechen, dafs der Verdacht auf die Schuldner fiel; denn in und bei diesem Tempel wurden die Hauptgeldgeschäfte gemacht und die Documente aufbewahrt (*Sen. de const.* c. 13.). Bei seinem damaligen Triumph (746) gelobte *Tiberius* (*Dio Cast. l. l.*) den Tempel der *Concordia*. Der beständig in Beziehung auf Inschrift und Einweihung mit diesem zusammengenannte Tempel des *Castor* mufs schon früher gelobt seyn, wie aus *Ovid. consol. ad Liv.* v. 283 hervorgeht. Da heifst es:

Adiice Ledaeos concordia sidera fratres
Templaque Romano conspicienda foro.
Quam parvo numeros implevit principis aevo,
In patriam meritis occubuitque senex!
Nec sua conspiciet, miserum me! munera Drusus,
Nec sua pro templi nomina fronte leget.

Dieses Gedicht aber mufs kurz nach dem Tode des *Drusus* im Jahre 744 od. 745 geschrieben und der Tempel also schon in der ersten Feuersbrunst vom Jahr 739 vernichtet worden seyn.

Das Hauptresultat des Vfs., dafs *Caesar* diese *Fasti* schon 70[illegible] nach den *Annales maximi* mit Hülfe des *Sosigenes* und *M. Flavius* gemacht habe oder habe machen lassen, wird durch diese Einwendungen keineswegs erschüttert; eben so wenig die Annahme, dafs 764 alle Konsuln seit 723 nachgetragen, wie die Ungleichheit der Schreibung, welche sich nach dem Herausgeber deutlich soll zu erkennen geben, zu beweisen scheint. Wir fügen nur noch die Bemerkung hinzu, dafs die letzten Jahre *August's* auch ausführlicher bezeichnet werden als die früheren, indem das Jahr seiner und des *Tiberius* tribunicischer Gewalt hinzugefügt wird. Doch läfst sich nicht bestimmen mit welchem Jahre diese gröfsere Ausführlichkeit begann, da die Fasten der mittleren Jahre auf dem Steine fehlen. Im Allgemeinen aber läfst sich folgendes noch genauer über die Geschichte des Tempels bestimmen, was die Aufstellung der Fasten in eben diesem Tempel des *Castor* noch mehr bestätigt. Die Niederlage des *Varus* fällt ins Jahr 762 nach der Rechnung unsrer Fasten (*Dio Cass.* LVI, 22.). Im folgenden Jahr 763 ward *Tiberius* nach Deutschland gesandt und kehrte zwar nach *Dio Cass.* (*c.* 25) schon in demselben Jahr nach Italien zurück, feierte aber nach *Sueton* (*Tib.* 20.) erst zwei Jahre später seinen Triumph, also 765. In demselben Jahr und zu derselben Feier ward nun nach *Sueton* sowohl der Tempel der *Concordia* als der Tempel des *Castor* und *Pollux* eingeweiht. Zwar setzt *Dio Cass.* (*c.* 25.) die Einweihung des Tempels der *Concordia* schon in's Jahr 763 (oder nach seiner Rechnung 762) und von der Einweihung des Tempels des *Castor's* giebt er gar keine Zeitbestimmung an, allein, da *Dio Cassius* sonderbarer Weise des Triumphs gar nicht erwähnt und *Tacitus* (*Annal.* II, 26) zwar erzählt, dafs *Tiberius* den früher beschlossenen Triumph 763 dringend verlangt habe, aber nicht hinzufügt, dafs er ihn damals erlangte, so ist die Angabe des *Suetonius* glaubwürdig, dafs er erst zwei Jahre später triumphirt, was *Velleius* (*l.* II, 121 u. 123) zu bestätigen scheint, der von einem Aufschub des Triumphs nach seiner Rückkehr aus Deutschland spricht und auch andeutet dafs derselbe kurz vor *August's* Tode gefeiert sey. Da nun die Bruchstücke unsrer Fasten grade 765 schliessen und zwar so, dafs am Ende keine Lücke ist, sondern das vorhandene Ende wirklich der Schlufs gewesen zu seyn scheint, so ist wahrscheinlich, dafs der Tempel damals geweiht und die Fasten auf dem Marmor später nicht weiter fortgesetzt sind. Dem scheint eine Stelle des *Ovidius* zu widersprechen. *Fast.* I, 705

At quae venturas praecedet sexta Kalendas
Hoc sunt Ledaeis templa dicata deis
Fratribus illa deis fratres de gente Deorum
Circa Junturnae composuere lacus.

dafs nämlich *Ovidius* die Fasten vor seinem Exil schrieb, geht aus *Trist.* II, 549 unwiderleglich hervor, und er soll nach der gewöhnlichen Annahme 762 in's Exil gegangen seyn. Die *fratres de gente Deorum* sind ohne Zweifel *Drusus* und *Tiberius*. So scheint der Tempel gar schon 762 geweiht zu seyn, allein das

des *Reditum praecedet* mufs bedeuten, dafs die Weihung, als *Ovid* schrieb, auf den 27. Januar des folgenden Jahres festgesetzt war; das folgende *Perfectum*, dafs das Portal des Tempels schon damals die Inschrift der beiden Brüder führte. In dafs diese Inschrift, welche den Tempel im Namen der beiden Brüder *Drusus* und *Tiberius* weihen liefs, schon 758 da stand, geht wohl aus *Dio Cassius* (LV, 27) hervor. Fassen wir noch einmal Alles kurz zusammen: Im Jahr 739 brannte der Tempel des *Castor* und *Pollux*, in welchem von *Caesar* die marmornen Fasten aufgestellt waren, mit allen umstehenden Gebäuden ab; schon vor dem Tode des *Drusus* 744 war beschlossen dafs der Tempel wieder aufgebaut und von den Brüdern *Drusus* und *Tiberius* geweiht werden sollte; schon 758 ward der Bau sammt der Inschrift fertig, aber nun folgte erst der Illyrische Krieg, und als nach dessen Beendigung 762 dem *Tiberius* der Triumph zuerkannt (*Dio Cass.* LVI, 16) und schon auf den 27. Januar 763 die Einweihung festgesetzt war, ward dieselbe durch die Niederlage des *Varus* und den darauf folgenden Feldzug des *Tiberius* in Deutschland aufgeschoben; zwar erinnerte *Tiberius* von Deutschland aus noch am Ende desselben Jahres an den beschlossenen Triumph (*Tacit. Annal.* II, 26.), aber innere Unruhen und Gefahren veranlafsten einen abermaligen Aufschub bis 765; sehr natürlich wurden die Fasten bis zu diesem Jahre fortgesetzt. Ist diese Auseinandersetzung richtig, so mufs der 27. Januar als Einweihungstag aus den Römischen Kalendarien vielleicht wieder gestrichen werden, in welche er aus den Fasten des *Ovid* aufgenommen ist, möglich ist jedoch dafs im Jahr 765 derselbe Tag zur Einweihung genommen ward.

Die *Fasti* selbst sind nun in unserer Schrift in eingeschlagenem Querquart mit möglichst vollständigen Namen und Bemerkungen über die wichtigsten Verbesserungen bis zum Jahr 765 ergänzt, weil bis dahin die Marmorstücke reichten, obgleich die Triumphalfasten bis 841 fortgesetzt zu seyn scheinen. Die auf Marmor erhaltenen Stücke sind sorgfältig durch Kursivschrift ausgezeichnet, die Ergänzungen sind nach den frühern Bearbeitern gegeben, aber wie im Anfange des Commentars bemerkt ist, mit manchen Verbesserungen besonders aus dem sogenannten *Anonymus Norisianus*, dessen Werth schon *Borghesi* anerkannt hatte, indem er ihn meistens mit den Steinschriften übereinstimmend fand. Dieses sonderbare Consulverzeichnifs, das *Norisius* zweimal herausgegeben hat, enthält von jedem Consul nur einen Namen und meistens das *Cognomen* oder *Agnomen* dazu im Ablativ, oder wie Hr. Dr. *Laurent* meint, in italienischartige Formen übertragen, wofür allerdings die so häufig vorkommende Italienische Orthographie spricht, wie z. B. *F* für *Ph.* Auch finden sich die sonderbarsten Entstaltungen, wie er z. B. einen Consul *Prorico* nennt, weil dessen Namen den Beisatz hatte, *in pr. occis.* d. h. *in proelio occisus.* Die vielfach verbesserte Zusammenstellung der Marmorstücke läfst wohl wenig zu wünschen übrig; uns ist nur eins aufgefallen, dafs nämlich die erste Zeile S. 52 in die letzte S. 53 einzuschieben ist, wodurch erst die Namen der Consuln vom Jahre 764 vollständig werden. *Germanicus Caesar T. f. Augusti n. C. Fonteius C. f. c. n. Capito.* (*Dio C.* LVI, 26.)

Schon diese Unwissenheit und Leichtfertigkeit jenes *Anonymus* räth zu grofser Vorsicht in der Benutzung, die sich, wie auch meistens geschehen ist, auf die Ergänzung der Namen und die Bestimmung der Wahl bei abweichenden Ueberlieferungen beschränken mufs. Gewifs zu weit gegangen ist aber Hr. Dr. *Laurent*, wenn er die von *Niebuhr* aus der Römischen Geschichte herausgeworfenen 5 Jahre der Anarchie 378 — 382 glaubt aus diesem Anonymus ergänzen zu dürfen, als hätte es damals Consuln oder Tribunen gegeben, die aber nicht anerkannt wären. Zur Ergänzung der Namen nimmt er die von *Diodorus* für das Jahr 384 *U. C.* oder *Olymp.* 102, 4 gegebenen Kriegstribunen, weil sich diese sonst nirgends finden. Wie häufig aber stimmen die Namen bei *Diodorus* und *Livius* nicht? weder im folgenden, noch im vorhergehenden Jahre sind die Namen ganz dieselben, in dem Jahre 384 stimmen aber doch auch einige mit den sonstigen Ueberlieferungen. Was berechtigt also zu der Willkür, grade dieses Jahr zu nehmen, das nicht einmal das letzte der Anarchie ist? Hat aber d. H. gar nicht bemerkt dafs *Diodorus* alle 5 Jahre, die nach *Livius* keine Magistrate hatten (durch Verschiebung?) mit 4 oder 6 Kriegstribunen ausfüllt? Nimmt der *Anonymus* sonst die beiden ersten Kriegstribunen statt der Konsuln, warum sollte er es auch nicht hier thun? Aber sie standen nicht in den *Fasti capitolini!* Hat denn der *Anonymus* von den Marmorplatten selbst sein unsinniges Verzeichnifs gemacht? Schwerlich! Hatte er aber ein schriftliches vor sich, so konnte dessen Vf. aus *Diodor* oder dessen Quelle die Magistrate für jene 4 oder 5 Jahre ergänzen; denn waren dieselben in diesen Fasten auch schon vorgekommen, eine andre Folge der Namen gab den Schein ganz andrer Personen und so konnten sie doppelt gezählt werden. Traute der Vf. jenem *Anonymus* soviel, so hätte er wohl einen andern Weg einschlagen müssen, auf dem nachzugehen uns doch gefährlich scheint.

Uebrigens dürfen wir noch einen wesentlichen Mangel nicht unbemerkt lassen. Es wäre nicht nur wünschenswerth gewesen, die Literatur des Gegenstandes in einiger Vollständigkeit vor Augen zu haben mit der Nachweisung, welches jedesmal die Hauptquellen der Ergänzung sind, sondern auch ganz besonders welche Auctorität in den Stellen, wo uns der Stein fehlt und die Schriftsteller abweichen, vorgezogen ist, dadurch erhielten auch die Untersuchungen des zweiten und dritten Theils einen höhern Werth; die Sicherheit der Kapitolinischen Fasten in den Ergänzungen beruht gröfstentheils auf den frühern Untersuchungen besonders des *Onuphrius Panvinus* und *Sigonius.*

Im

Im *zweiten* Theil sind die bestimmten chronologischen Angaben, welche sich beim *Livius* und dessen *Epitomator*, beim *Velleius Paterculus*, *Paulus Orosius*, *Eutropius*, *Dionysius*, *Polybius*, *Diodorus*, *Fabius*, *Cicero*, *Plinius*, *Solinus*, *Gellius*, *Frontinus*, *Censorinus* und *Cornelius Nepos* finden, in Tabellen zusammengestellt und mit den Kapitolinischen Fasten verglichen, wie auch über die Abweichungen und die zweifelhaften Stellen interessante Anmerkungen hinzugefügt. Wir wollen nicht fragen, warum nicht auch *Dio Cassius*, *Plutarchus* und *Zonaras*, *Eusebius* oder dessen Epitomatoren eine verdiente Rücksicht fanden, sondern uns vielmehr des Gegebenen freuen, das zu einem bedächtigeren Lesen der Römischen Historiker vielfältige Aufforderung und Erleichterung enthält. Wir heben nur hervor: dafs *Livius* schwerlich einer bestimmten Aera gefolgt sey, und dafs es daher vergebliche Mühe sey, die chronologischen Widersprüche zu lösen; dies wird gewifs jedem wahrscheinlich seyn, der des *Livius* Abhängigkeit von seinen Quellen kennt. So hat auch die Chronologie des *Velleius* wesentliche Berichtigung erhalten durch eine ganz evidente Emendation von I, 8, wo er die Basis seiner Rechnung giebt.

Erschöpfendes zu geben, darauf macht der bescheidene Vf. keinen Anspruch und es ist beim Lesen der Gesichtspunkt wohl fest zu halten, dafs er nur *die* Stellen hervorhob, aus welchen sich etwas für Bestimmung des Erbauungsjahres entnehmen liefs, sonst müfste man sich sehr wundern über die Dürftigkeit der Bemerkungen über *Diodor*. Wenn es auch S. 24 mit Recht heifst: *Diodori numeros quum praeter Borghesium tanta sagacitate explicuerit Niebuhrius, nobis acta agere non placet*, so ist damit keineswegs gesagt dafs *Diodorus* Fasten der Römischen Geschichte nicht noch aller tieferen Erörterungen ermangeln, was die Namen und Vertheilung der Magistrate betrifft, wie *Niebuhr* selbst offen gesteht Bd. I, S. 294. Auch läfst sich sonst namentlich beim *Plinius*, manches nachtragen z. B.: 7, 60. 14, 50. 18, 6. 34, 6 u. 9. 35, 7. 36, 6. und beim *Eutropius* 2, 9 u. 10.

Mehr Interesse für's unmittelbare Lesen als der *zweite* Theil gewähren die daraus gezogenen Resultate im *dritten*. Er enthält 4 Unterabtheilungen, deren erste überschrieben ist: *De chronologia fastorum capitolinorum*. Der Vf. geht von der Stelle des *Dionysius* I, 74 aus, wo es heifst: *Οὐ γὰρ ἠξίουν, ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης, τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης Ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ᾽ ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς Ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον ἀπολιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμούς, οὓς αὐτὸς προσεθέμην, εἰς μέσον ἐξενεγκεῖν. — Δηλοῦται δὲ ἐξ ἄλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται, τοῖς μεθ᾽ ἑαυτὸν ἐσομένοις ὥσπερ ἱερὰ πατρῷα παραδιδόναι· πολλοὶ δ᾽ εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά· ἐν οἷς εὑρίσκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἁλώσεως τίμησιν ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ᾗ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος· „ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου, μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἑνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει.“*

(Der Beschlufs folgt.)

SCHÖNE LITERATUR.

Aachen u. Leipzig, b. Mayer: *Godolphin, oder der Schwur*. Nach der zweiten Auflage des Englischen Originals übersetzt von *Louis Lax*. — *Drei* Bände. 1834. *Erster* Band 287 S. *Zweiter* Band 232 S. *Dritter* Band 251 S. 8. ($3\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Der Vf. dieses Roman's hat sich nicht genannt; man hält *Bulwer* oder *Israeli* dafür, mit mehr Wahrscheinlichkeit vielleicht den erstern; doch gleichviel, das Buch ist gut und das bleibt für das Publicum die Hauptsache. Neben den beiden Hauptpersonen Godolphin und seiner Gattin, Konstanze, Tochter John Vernons, deren Charaktere ganz ausgezeichnet sind, breitet das Buch noch einen grofsen Reichthum von echten Nationalcharakteren vor uns aus, enthüllt uns allseitig das englische gesellschaftliche Leben und rückhaltlos in geistreicher Schilderung die Verhältnisse der englischen Aristokratie, wodurch jenes bedingt wird. Das Buch hat seinen doppelten Titel von dem Haupthelden und seiner Gattin. Godolphin, ein talentvoller, verkehrt erzogener junger Mann, ist ein Schwärmer, der anfangs in Ideen und Idealem Befriedigung sucht, aber nicht eher Ruhe findet, als bis er dem vornehmen Epicureismus anheimfällt, und das Ziel seiner Sehnsucht, seiner unklaren Wünsche in Unthätigkeit aufgehen sieht. Ihm kann die glühende Liebe der schwärmerischen, phantastischen Lucilla in Italien; ihm kann die stolze, dem politischen Treiben sich hingebende Gemalin nicht genügen, von welcher der zweite Titel des Romans herrührt. Konstanze, seine Gattin, hatte ihrem sterbenden Vater, John Vernon, den *Schwur* leisten müssen, ihn an den höhern Ständen zu rächen, indem sie durch Verheirathung an einen reichen, vornehmen Mann, die Mittel, diese zu verderben, in die Hände zu bekommen suchen solle. Sie glaubt darauf hinzuarbeiten und sieht doch zuletzt, dafs wider ihren Willen das Gegentheil bei ihren Bemühungen herauskommt. Glänzende Charakteristik, Humor und eine wirklich interessante Verwickelung machen das Buch gleich empfehlungswerth für die Leser.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Februar 1835.

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Altona, b. Hammerich: *Fasti consulares capitolini.* Recensuit *J. C. M. Laurent* etc.

(*Beschlufs von Nr. 22.*)

So sicher die Emendation Ἀρχιερεῦσι statt Ἀγχιστεῦσι oder ἀγχιστεῦσι auch ist, so hätte doch bemerkt werden sollen, dafs sie *Emendation* ist und von *Niebuhr* (I. p. 268. N.) herrührt, wie auch, dafs sie, obgleich *Dionysius* sonst die Pontifices ἱερομνήμονες nennt, völlig sicher sey, weil die Worte aus *Polybius* entnommen, der jenen Namen braucht. Der Vf. schliefst daraus, dafs *Dionysius* nach den *Annales maximi* das erste Jahr der 7ten Olympiade als Erbauungsjahr angenommen habe, was in Beziehung auf die griechische Bezeichnung Irrthum ist; denn es geht nichts weiter aus der Stelle hervor, als was schon *Niebuhr* daraus entnommen, dafs *Dionysius* nicht mit *Polybius* das 2te Jahr der siebenten Olympiade annehmen, auch nicht, wie jener ebenfalls gethan zu haben scheint, den Annalen der *Pontifices* oder vielmehr jener Tafel, die er bei ihnen sah und die *Niebuhr* gewifs mit Recht von den Annalen unterscheidet, ohne Prüfung Glauben schenken wolle. Interessant ist die nun folgende Sammlung der Stellen, welche die Rechnung nach Vertreibung der Könige enthalten, die als übereinstimmend mit *Dionysius* nachgewiesen wird. Der Vf. macht darauf aufmerksam, dafs sie durch blofse Aufzählung der Consulate entstanden sey. Hier sollte noch ein Schritt weiter gegangen seyn. *Niebuhr* verwirft die Auctorität der Bestimmung in den Censuslisten nach Vertreibung der Könige als spätern Zusatz, giebt indefs den Gebrauch derselben in öffentlichen Urkunden der spätern Zeit zu, ohne dem Alter derselben genauer nachzuforschen. Betrachten wir die von unserm Vf. gesammelten Stellen dieser Aera, so finden wir, dafs die meisten sich auf Einführung neuer Magistrate oder auf Veränderungen in ihrer Wirksamkeit beziehen. Nehmen wir dazu, dafs die Hälfte der Stellen aus *Johannes Lydus* entnommen, und vergleichen noch einige vielbesprochene aber hier übersehene Stellen aus *Pomponius de origine Iuris* (Dig. I, 2.) §. 3. §. 16. §. 20., so wird nicht nur *Niebuhr's* Vermuthung, dafs mittelbar oder unmittelbar *Junius Gracchanus* eine dem *Pomponius* und *Lydus* gemeinsame Quelle sey, zur Gewifsheit, sondern wir dürfen mit ihm weiter schliefsen, dafs sich *Gracchanus* dieser Zeitrechnung bediente. Wir fügen einen von *Niebuhr*, wie es scheint, nicht beachteten Beweis hinzu. Wenn wir die sorgfältige Geschichte der Quästur bei *Tacit. Annal.* XI, 22 mit *Ulpianus l. un. pr. et* §. 1. *D. de officio Quaest.* (I, 13) vergleichen, wo derselbe *Gracchanus* als ältester Gewährsmann angeführt wird, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, dafs *Gracchanus* auch Quelle für jene Stelle des *Tacitus* und daher auch Urheber seiner Zeitrechnung gewesen sey; denn beim *Tacitus* kommt eben nur in dieser Stelle die Zeitrechnung nach Vertreibung der Könige vor. Fragen wir nun weiter nach dem Ursprunge derselben, so wird ein höheres Alterthum durch die Angabe des *Dionysius*, dafs er diese Zeitrechnung in allen Censuslisten fand, höchst wahrscheinlich, dafs sie in öffentlichen Denkmälern ihre Ursprung hatte. Welche sollten das nun gewesen seyn als die *Annales* der *Pontifices*? dafür aber möchten sich leicht noch andere Gründe finden lassen, namentlich spricht dafür, dafs die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zum Gallischen Brande der ältern Chronologie zum Grunde gelegt wurde: ja diese ergab sich durch Zählung der Konsuln von selbst und es bedarf kaum der Frage, ob sie in jenen *Annales* ausdrücklich hervorgehoben sey.

Rec. wagt noch weiter zu gehen: So wenig er zweifelt an der Richtigkeit der *Niebuhr*'schen Entdeckung, dafs die 4 Jahre, welche die gewöhnlichen Fasten mehr geben, als in den Annalen der *Pontifices* können gerechnet seyn, durch Zählung der Nägel am Kapitol gefunden seyen (nach *Liv.* VII, 3), so wenig können wir gelten lassen, dafs er *Plin.* XXXIII, 6 zum Beweise anführt: *Hoc autem P. Sempronio Longo, L. Sulpicio Consulibus Flavius vovit aedem Concordiae, si populo reconciliasset ordines. — Inciditque in tabella aerea, eam aedem trecentis quatuor annis post capitolinam dedicatam. Ita CCCCXLIX a condita urbe gestum est.* Wer *Livius* IX, 46 vergleicht, kann an der Richtigkeit der von *Niebuhr* vorgeschlagenen Aenderung, statt *trecentis* zu lesen *ducentis*, nicht zweifeln. Uebrigens stimmt *Plinius* auch hier mit den Kapitolinischen Fasten überein, wie auch schon der Vf. bemerkt hat, obgleich es durch einen Schreibfehler verdeckt wird, indem S. 96 zweimal 448 geschrieben ist statt 449. Da nun diese angebliche Kapitolinische Aera die Korrection *nicht* angebracht, [denn die Angabe stimmt, wie bemerkt, in Beziehung auf Erbauung der Stadt mit den Kapitolinischen Fasten, welche jene 4 Jahre der Königszeit zutheilen (449 — 204 = 245)], so unterscheidet sie sich durchaus nicht von der Aera nach Vertreibung der Könige, die

5ste Jahr nach Erbauung der Stadt für das t. Die Beziehung auf die Weihung des ischen Tempels ist nur eine andere Aus- e. So haben wir ein Document aus dem nach dem Gallischen Brand, welches die- a enthält, die in allen Censualisten ver- war. Bedenken wir nun 1), dafs dies h das erste Denkmal der Art war, dafs es ensus, der alle 5 Jahre angestellt werden ahe lag die Jahre zu zählen, 3) dafs das System der *Pontifices* Bekanntschaft mit ra voraussetzt, ja dafs eben die Zeit von eibung der Könige ihrer ganzen Rechnung ide gelegt ist, 4) dafs, da *Gracchanus* sie nden hat (denn das höhere Alter ist eben , er sie höchst wahrscheinlich bei den Ge- zeichnet fand, so mufs es sehr wahrschein- en, dafs diese Aera älter ist als der Gal- and, vielleicht bis zu den Zeiten der De- naufreicht. Rec. ist jedoch weit entfernt en, dafs wir daran wirklich eine höhere nmung haben: aufser den von *Niebuhr* in gebrachten Interregnen ist die Herrschaft *a* nicht zu übersehen. Sollten unter ihm uln gewesen seyn? Schwerlich. Eben so igen damals Nägel in's Kapitol geschlagen s kann mithin die Zeit seiner Herrschaft, schwerlich auf ein oder zwei Jahre be- hat, ganz ausgefallen seyn. Dieser Zeit- 's aber um so gröfser angenommen werden, mit *Niebuhr* die Tarquinier für halb Grie- errscher von *Tarquinii* hält, weil dann der uskische Einflufs aus dieser Zeit des *Por-* leiten wäre. Dazu kommt, dafs ja eben , 3 zeigt, dafs jene Rechnung nach den ein- nen Nägeln schon 390 *u. c.*, 27 Jahre nach ischen Brande, 145 nach der Weihung des mpels, in Rom gänzlich unbekannt war ich von dieser Zeit, weder vor noch nach ischen Brande, kein *Dictator clavi fingendi* den Fasten angemerkt ist.

teressant nun die Bemerkung ist, dafs *Poly- ius* und *Velleius* unter sich übereinstimmen ler Vf. mit Recht hervorhebt mit den *Fasti* in der Angabe des ersten Jahres des ersten n Kriegs (489), um zu beweisen, dafs alle Quelle geschöpft haben (S. 102), so wird in der Ansicht schwerlich ohne weitere emand beipflichten, dafs dieses Jahr durch ische Berechnung bestimmt sey (S. 104) e Bestimmung in einer Angabe der *Annales* hren Grund habe (S. 102), von denen *Nie-* e Rec. scheint, überzeugend genug darge- , dafs sie die Erbauung der Stadt 360 Jahre Gallischen Brande annehmen. Doch meint vohl jene Tafel im Hause der Pontifices, die n *Annales maximi* nicht unterscheidet.

erall so in's Einzelne dem Vf zu folgen, weit führen: wir begnügen uns daher, die ultate kurz hervorzuheben.

So verdient die Bemerkung beachtet zu werden, dafs *Plinius* und *Frontinus*, die sonst immer von den Kapitolinischen Fasten abweichen bei Angabe eines *Census* mit ihnen zusammentreffen. Wenn der Vf. der gewöhnlich von *Cato* benannten Aera diesen Namen streitig macht, so könnte er die Sache doch weiter verfolgt haben, denn wenn *Cato* auch das Erbauungsjahr nicht nach Olympiaden bestimmt, so ist er doch der älteste Schriftsteller, der die Bestimmung nach Jahren der Stadt kennt und in so fern beweist, dafs die Verwandlung der Aera nach Vertreibung der Könige im Jahre nach Erbauung der Stadt mit Benutzung der Korrection schon älter als *Polybius* sey. Er bleibt jedenfalls der älteste Gewährsmann der nach ihm benannten Rechnung.

In der zweiten Unterabtheilung *De aera Varroniana* sucht der Vf. seine Abweichung von *Niebuhr* zu begründen, dafs *Varro* nicht Theil haben könne an der Verfertigung der Kapitolinischen Fasten, theils weil diese einer andern Rechnung folgen, theils weil sie früher aufgestellt, als Varro sich mit *Caesar* ausgesöhnt.

Im *dritten* Abschnitt wird das chronologische System behandelt, das die Erbauung Roms Ol. 6, 3 ansetzt und dieses auf Atticus als den Urheber zurückgeführt.

Da der Vf. die Rechnung der Kapitolinischen Fasten für die sicherste Basis der Römischen Geschichte hält, mufste er natürlich der *Niebuhr*'schen Ansicht widersprechen, von der er im *vierten* Abschnitt mit geziemender Achtung gegen den grofsen Mann handelt. Es sind sehr beachtungswerthe Punkte zur Sprache gebracht, deren weitere Besprechung hier nicht gestattet ist.

Die bemerkten Zweifel abgerechnet und abgesehen von einer gewissen Flüchtigkeit in der Darstellung ist diese Schrift eine Erscheinung in der Literatur der Römischen Chronologie, welche die Sache tiefer behandelt als die Mehrzahl der Schriften über diesen Gegenstand und oft auf eine würdige Weise zur Lösung der von *Niebuhr* angedeuteten Aufgaben mitzuwirken eifrig und nicht erfolglos bemüht ist. *Christian Petersen.*

NATURGESCHICHTE.

1) STUTTGART u. TÜBINGEN, b. Cotta: *Hymenopterorum Ichneumonibus affinium monographiae, genera europaea et species illustrantes.* Scripsit *Christ. Godofr. Nees ab Esenbeck*, Dr. etc. Volumen *primum*, Ichneumonidum Braconoideorum et Alysioideorum, tum Evanialium monographias complectens. 1834. XII u. 312 S. 8. (1 Rthlr. 12 gGr.)

2) *Ebendas.*: *Gemeinfafsliche Belehrung über den Maikäfer*, als Larve und Käfer, seine Verwüstungen und die Mittel gegen dieselben; ein Beitrag zu der landwirthschaftlichen Fauna. Für den Bürger und Landmann nach fremden und eigenen Beobachtungen zusammengestellt von

von Prof. Dr. *Plieninger*, wissenschaftl. Secretär der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins in Würtemberg. 1834. 85 S. 8. (8 gGr.)

Nr. 1. Nachdem kaum das klassische Werk von *Gravenhorst* über die Ichneumoniden Europas ins gelehrte Publikum gekommen war, erscheint zu unserer Freude das nicht minder preiswürdige über die jenen Insekten verwandten Gattungen und Arten von Hn. *N. v. Esenbeck*. Es macht aber dasselbe, obwohl auch für sich bestehend und selbstständig, eine Art von Supplement zu jenem aus, dessen Erscheinung um so erfreulicher ist, als beide Autoren sich die Hände bieten, um ihr schwieriges Unternehmen gemeinschaftlich zum frohen Ende zu bringen. Daher steht hier Alles in Wechselbeziehung zu einander und kein Mifston, kein hämischer Seitenblick, kein kritischer Hieb stört die Harmonie, welche zwischen beiden Autoren Statt findet. Auch hat Hr. *N. v. Esenbeck* seinem Freunde, Hn. *Gravenhorst*, das Werk gewidmet und diese Weihung erregt in uns den lebhaftesten Wunsch, dafs doch ein solches harmonisches Zusammenwirken häufiger auf dem Gebiete der Literatur getroffen werden möchte, indem die daraus entspringenden Vortheile zu augenfällig sind, als dafs es, sie noch ausführlicher zu besprechen, nöthig seyn dürfte.

Schon in dem 5ten und 7ten Bande des Magazins der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin hatte *N. v. E.* hierher gehörige Arbeiten bekannt gemacht, welche jedoch nur Wenigen genügen konnten; dann erschien von ihm ein Anhang zu dem *Conspectus generum et familiarum Ichneumonidum* auctore *Gravenhorst*, in den *Act. Acad. C. L. C. Naturae Curiosorum* 1818 unter dem Titel: *appendix ad Gravenhorst. conspectum generum et famil. Ichneumonidum, genera et familias Ichneumonidum adscitorum exhibens*, worin eine genauere Charakteristik der Gattungen *Stephanus*, *Coelinius*, *Spathius*, *Aphidius*, *Perilitus*, *Leiophron*, *Bracon*, *Agathis*, *Microdus*, *Hormius*, *Microgaster*, *Blacus*, *Rogas*, *Cardiochiles*, *Helcon*, *Eubazus*, *Alysia Latr.*, *Sigalphus* und *Chelonus* geliefert wurde. Inzwischen waren hier die Beschreibungen oft zu kurz, ermangelten daher der nöthigen Klarheit, und wenige Entomologen wufsten sich in diese Anordnung zu finden und auch selbst in sprachlicher Hinsicht konnten einige Ausstellungen bei den Namen u. s. w. gemacht werden. Zu unserer Freude finden wir nun in vorliegendem Bande nicht allein die Artenmenge um ein Beträchtliches vermehrt, sondern es sind auch die Mundtheile sorgfältiger und durchgreifender untersucht, und die Gattungskennzeichen ausführlicher und deutlicher dargestellt worden. Durch jene sorgfältige Untersuchung der Mundtheile aber hat vorliegende Arbeit selbst vor dem gröfseren *Gravenhorst*'schen Werke Vorzüge, und eben denselben Fleifs, Scharfsinn und genaue Naturbeobachtung, welche wir bei *Gravenhorst* zu bewundern Gelegenheit fanden, bemerken wir auch hier. Was die innere Einrichtung des Buchs betrifft, so findet man zuerst eine genaue Charakteristik und Kritik der in Frage stehenden Familie, dann folgt ein Ueberblick der Gattungen, hierauf die Darstellung der einzelnen Gattungen mit ihren Arten. Um unseren Lesern einen Begriff von dem Reichthum an neuen hierher gehörigen Arten zu geben, brauchen wir blos zu bemerken, dafs allein in diesem vorliegenden Bande über 120 neue Arten aufgeführt und vollständig erläutert werden. Da aber kein gründlicher Entomologe das Buch entbehren kann, so halten wir eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Leistungen für unzweckmäfsig und begnügen uns mit diesen Angaben. Was wir jedoch vermissen, ist vorzüglich eine Naturgeschichte, eine Darlegung des ganzen Lebenslaufes und der Triebe dieser merkwürdigen Insekten, und es wäre sehr zu wünschen, dafs der Vf. seine hierher bezüglichen Beobachtungen dem Publikum nicht vorenthielte. Denn wer vermöchte hier Gründlicheres und Besseres zu leisten, als eben derselbe? Zwar beruft er sich in dieser Hinsicht (so wie hinsichtlich der Aufzählung der Literatur u. s. w.) auf das *Gravenhorst*'sche Werk, allein dafs gerade diefs die schwächste Seite desselben ausmache, wissen bereits unsere Leser.

In dem *zweiten* Bande, dessen sehr erwünschte baldige Erscheinung schon in der aus Bonn vom Jahr 1829 datirten Vorrede verheifsen wurde, sollen die *Pteromalini Dalmann's* und die *Proctotrupini Latr.* abgehandelt werden. Druck und Papier entspricht dem innern Werthe dieses ausgezeichneten Werks.

N. 2. Mit der Anzeige dieses vorigen rein wissenschaftlichen Werkes verbinden wir die einer in derselben Buchhandlung erschienenen Broschüre, welche einen allerdings nicht eben selten abgehandelten, aber nicht häufig genug zu besprechenden Gegenstand, nämlich die Naturgeschichte und Verwüstung des Maikäfers, so wie seine Vertilgung auf eine allgemein fafsliche und beifallswürdige Weise von neuem zur Sprache bringt. Sie verdient daher von jedem denkenden Landwirthe zur Hand genommen und studirt zu werden, indem besonders die darin enthaltenen Vorschläge genauerer Prüfung und Anwendung würdig scheinen. Kleine Verstöfse hinsichtlich der Naturgeschichte verzeihen wir dem Vf. gern, indessen wäre zu wünschen, dafs er weniger Provinzialismen aufgenommen hätte, als wirklich geschehen, weil dadurch für manche Leser Dunkelheit entsteht. So z. B. sind die Ausdrücke *Hallerde*, *Hallbötzig*, *Dornschlag*, *Gülle*, *Aescherich* u. a. keineswegs in allen deutschen Provinzen verständlich, und doch mufs es Absicht des Vfs seyn, dafs diese Blätter wegen ihres Nutzens eine allgemeine Verbreitung finden mögen, da der von den Larven (Engerlingen) und ausgebildeten Käfern (Maikäfern) hervorgebrachte Schaden hier und da fast allen Glauben übersteigt, wie wir uns durch Autopsie überzeugten, und nur durch Befolgung der hier angegebenen Mittel eine durchgreifendere und gründlichere Vermeidung der durch diese Thiere hervorgebrachten Nachtheile erreicht werden kann.

PHILO-

PHILOSOPHIE.

1) Königsberg, b. Unzer: *Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie*, von *Johann Friedrich Herbart*. 3te verb. Ausgabe. 1834. 307 S. 8. (1 Rthlr.)

2) *Ebendas.*, b. Ebendems.: *Lehrbuch zur Psychologie* von *Johann Friedrich Herbart*. 2te verb. Auflage. 1834. 203 S. 8. (16 gGr.)

Es kann genügen, das Daseyn dieser neuen Ausgaben anzuzeigen. Die ausgearbeitete Gestalt, in welcher jene Werke zuerst schon hervortraten, gestattet für sie keine wesentliche Veränderung. Die Verbesserungen betreffen daher eine schicklicher scheinende Anordnung, oder nähere Entwickelungen und Zusätze, worüber wohl Vorreden (welche gänzlich fehlen) kurze Andeutung hätten geben mögen. Unbekannt sind weder das System noch der grofse Scharfsinn des Vfs, und wie viel beide auf den Zustand der deutschen Philosophie einwirken, wird die Folgezeit lehren.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Basel, gedr. b. Wieland: *Ueber die in Basel wahrgenommenen Erdbeben, nebst einigen Untersuchungen über Erdbeben im Allgemeinen*, von *Peter Merian*, Prof. der Physik und Chemie. 1834. 20 S. 4.

Mit vieler Sorgfalt hat Hr. *Merian* aus zum Theil wenig verbreiteten gedruckten und auch aus handschriftlichen Quellen die Nachrichten über die in Basel wahrgenommen Erdbeben gesammelt und zusammengestellt. Sie reichen vom J. 1020 bis zum J. 1830. Er macht Bemerkungen über die Häufigkeit der Erdbeben in gewissen Perioden, vorzüglich aber weist er auf die für die genannte Oertlichkeit scheinbar bestimmte Regel hin, dafs eine Zunahme der Häufigkeit der Erdbeben im Herbst und Winter im Gegensatze zum Frühlinge und Sommer Statt finde. Dafs aber diese Regel wenigstens für die Erdbeben aller Länder, auch nur aller europäischen, keine allgemeine sey, scheint nach seinen Vergleichungen anderer Erdbeben-Verzeichnisse sich klar herauszustellen, weshalb Hr. *M.* sich zu der Meinung neigt, dafs der erwähnten Regel vorzugsweise die schwachen Erderschütterungen unterworfen seyn möchten, in welche Klasse meist diejenigen zu setzen wären, die in den nördlichen Gegenden wahrgenommen werden, dafs dieses hingegen weniger gelten könne für die ausgezeichnetern Phänomene, welche in gröfserer Menge in den südlichen Gegenden vorkommen. Der Vf. sucht selbst nach einem physikalischen Grunde des häufigern Eintretens der Erdbeben in unsern Gegenden während der Wintermonate. Wir geben seine Hypothese hier nur im Allgemeinen mit seinen eignen Worten, ohne in das Detail weiter einzugehen, da wir darauf einen besondern Werth nicht legen möchten, und der Vordersatz, auf welchen die Erklärung sich fufst, noch keineswegs genugsam in einiger Allgemeinheit bewiesen ist: „Werden die Erdbeben zunächst angesehen, als Kraftäufserungen der im unterirdischen Feuerheerde entwickelten Gasarten, welche durch die feste Erdrinde zur Oberfläche emporzudringen suchen, so wird der atmosphärische Druck, so klein er auch in Beziehung zu den Wirkungen erscheinen mag, welche die unterirdischen Gasarten zuweilen hervorbringen, immer einen Widerstand darbieten, welcher überwunden werden mufs. Schnelle Aenderungen im atmosphärischen Drucke, welche in unsern Klimaten vorzugsweise im Winter Statt finden, können also wohl eine Rückwirkung auf den Gleichgewichtszustand der unterirdischen Gasarten ausüben und dadurch Veranlassung zu häufigerm Eintreten von Erderschütterungen werden." Lassen wir auch immer diese Hypothese bei ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, so werden doch fernere genauere Untersuchungen über die atmosphärischen Beziehungen zu den Erdbeben noch von besonderm Werthe seyn, da sie keineswegs noch zahlreich genug gemacht worden sind, um die *v. Humboldt'*-, *v. Buch'*- und *Hoffmann'*schen Ansichten über die Nichtinfluenz der Atmosphäre auf Erdbeben und ähnliche Erscheinung über allen Zweifel erhaben zu stellen. Rec. ist zwar auch der Ansicht dieser Naturforscher, erkennt aber darneben doch noch den Werth solcher Untersuchungen, wie *Merian* sie angestellt hat, und lobt auch an diesem die grofse Vorsicht in seinen Schlüssen, wenn gleich derselbe im Ganzen sich doch mehr auf die andere Seite hinzuneigen scheint. Die Ergebnisse seiner Zusammenstellungen führen allerdings noch zu keinem positiven Resultate, aber es sind Beiträge zu einer Sammlung, die, wenn sie einst bedeutend angewachsen seyn wird, nothwendig zu bestimmten Beweisen für oder wider führen mufs. Als ein nützliches Material ist daher die vorliegende kleine Schrift immer zu betrachten, und wir haben uns über ihr Erscheinen um so mehr gefreuet, als wir dadurch die Ueberzeugung erhalten haben, dafs der tüchtige Naturforscher, den wir in Hn. *Merian* erkennen, nach langjähriger bedeutender Krankheit, wieder zu altgewohnter wissenschaftlicher Thätigkeit und hoffentlich auch völliger Gesundheit zurückgekehrt ist.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

STAATSWISSENSCHAFT.

1) Halle, b. Schwetschke u. Sohn: *Ueber das Verhältnifs der Juden zu den christlichen Staaten.* Von *Karl Streckfufs*, Königl. Preufsischem geheimen Ober-Regierungsrathe. 1833. 64 S. gr. 8. (12 gGr.)

2) Dresden, b. Grimmer: *Gegenbemerkungen zu der Schrift des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Streckfufs*: Ueber das Verhältnifs der Juden zu den christlichen Staaten von *Heinrich Christian* Freih. *von Ulmenstein*, Königl. Preufs. Regierungsrathe zu Düsseldorf. 1833. 78 S. gr. 8. (15 gGr.)

3) Berlin, b. Schröder: *Offenes Sendschreiben an Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath K. Streckfufs*, zur Verständigung über einige Punkte in den Verhältnissen der Juden. Von Dr. *J. M. Jost*, Vorsteher einer Erziehungs-Anstalt in Berlin. 1833. 94 S. gr. 8. (12 gGr.)

4) Altona, b. Hammerich: *Die Juden und die öffentliche Meinung im Preufsischen Staate.* Mit besonderer Rücksicht auf die Preufsischen Provinzialstände und deren Bedeutung. Zur Erwiederung auf die Schrift des Herrn Karl Streckfufs: Ueber die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten. 1833. XVI u. 216 S. gr. 8. (1 Rthlr. 4 gGr.)

5) Marienwerder, b. Baumann: *Die Juden im Preufsischen Staate.* Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preufsen, nach den verschiedenen Landestheilen von *C. F. Koch*, Königl. Preufs. Oberlandes-Gerichts-Assessor und Director des Land- und Stadtgerichts zu Culm. 1833. 306 S. gr. 8. (1 Rthlr. 8 gGr.)

6) Altona, b. Hammerich: *Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preufsischen Monarchie* von Dr. *G. Riesser*. 1834. VI u. 487 S. 8. (1 Rthlr. 20 gGr.)

7) Leipzig, b. Wolbrecht: *Was haben die Israeliten in Sachsen zu hoffen? und was ist ihnen zu wünschen?* oder: Auf welcher Stufe der Vollkommenheit steht jetzt der politische Zustand der Israeliten in allen europäischen Staaten? und welche Veränderung kann der religiöse erleiden? Aufgestellt von *A.*, *M.*, Beantwortet von *Moses Pinner*, Dr. der Philosophie. Mit einem Vorworte vom Professor *Krug* in Leipzig. 1833. XVIII u. 242 S. 8. (18 gGr.)

Die Emancipation der Juden, oder um die Sache nicht mit einem fremden und noch dazu unbestimmten Ausdrucke zu bezeichnen, die Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen und bürgerlichen Rechte und Pflichten mit den übrigen christlichen Unterthanen in den christlichen Staaten von Europa ist ein Gegenstand, der namentlich seit *Dohm*, *Ewald*, *Buchholz*, *Krug* und m. A. ihn angeregt haben, eine Menge von berufenen und unberufenen Federn in Bewegung gesetzt hat. Fast ohne Ausnahmen sind es Parteischriften, die das Für und Wider mit gehässiger Leidenschaft vortragen und ihre oft verkehrten Ansichten mit Bitterkeit verfechten. Wenige nur begnügen sich mit einer historischen Darstellung der in einem gegebenen Lande bestehenden diesfallsigen Verhältnisse. Die eben nicht zahlreichen Schriften der letzten Art liefern den Ersten den positiven Stoff und werden, was in der Natur der Dinge liegt, von ihnen als Belege benutzt. Rec., der begierig solche Streitschriften liest, hat es sich gleichwohl zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht, sie mit unbefangener Ruhe zu beurtheilen. Aus diesem Grunde zeigt er die Vorliegenden erst jetzt an, obgleich sie ihm schon vor längerer Zeit zugekommen sind. Auch glaubt er zuvor sich noch über einige Ansichten äufsern zu müssen, die den jetzigen Standpunkt der ganzen Angelegenheit nothwendig begrenzen. In der Mehrzahl der über die Juden erscheinenden Schriften pflegt nämlich der Beweis geführt zu werden, dafs die Israeliten alter und neuerer Zeit eben so wie die Christen Gottes Geschöpfe sind, und mithin als Menschen gleiche natürliche Rechte mit den Christen haben. Diese oft mit einem grofsen Aufwande von Gelehrsamkeit aufgestellte Beweisführung ist eine offenbare Beleidigung der menschlichen Würde und der Fortschritte wahrer Aufklärung im neunzehnten Jahrhunderte. Von einem solchen Beweise sollte fortan nicht weiter die Rede seyn. Alsdann unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Gesetzgebung mehrerer christlichen Staaten allein die Juden zu der herabwürdigenden Knechtschaft und Erniedrigung verdammt hat, in welcher sie, der eben erwähnten Aufklärung zum Trotze, noch jetzt in manchem christlichen Lande schmachten. Um sie daraus zu ziehen, haben christliche Unterdrücker manche dem Wesen des Christenthums

thums geradezu widersprechende Mittel gewählt. Was folgt denn aber daraus? Nach unserem Dafürhalten nichts weiter als die Nothwendigkeit einer Emancipation der Juden an sich. Hier gerathen wir auf die eigentlich zu lösende praktische Frage: wie soll diese Emancipation geschehen? Soll sie, wie die ewige Vernunft und das Gefühl einer nothwendigen Vergeltung für Jahrhunderte lang fortgesetztes Unrecht es fordert, unbedingt, oder wie vielleicht politische Rücksichten es rathsam machen können, nur bedingt d. h. stufenweise und allmählig ins Leben treten? Bloſs besänftigende Mittel führen niemals völlige Genesung herbei! Aus diesem einfachen Grunde vermögen wir, unseres Orts, nur für eine ganz unbedingte Emancipation zu stimmen. Sie allein führt zum Ziele. Sie allein erhebt wiederum die Juden zur Würde und zum Gefühl wahrer Staatsbürger. Sie einzig und allein sichert im Interesse des unverjährbaren Rechts und der wahren Staatsklugheit einen bestimmten Erfolg. Nach diesen einleitenden Worten, in welchen Rec. sich gleich entfernt von Judenhaſs als von Judenliebe gestellt zu haben vermeint, gehen wir auf die uns obliegende Würdigung der anzuzeigenden Schriften über.

Nr. 1. In einer Numer der Leipziger Zeitung erschien zuerst ein Aufsatz über den Entwurf zu einer Juden-Ordnung für die Preuſsische Monarchie. Dieser Aufsatz wurde von den übrigen deutschen Zeitungen aufgenommen; veranlaſste aber in den öffentlichen Blättern zahlreiche Kritiken. In diesen Letzten ward der Hr. G. O. R. *Streckfuſs* als Verfassers jenes anonymen Entwurfs genannt und er selbst mit beleidigenden Vorwürfen überhäuft. Die eben erwähnten, in den Tagesblättern laut gewordenen Stimmen haben ihn gleichsam in die Nothwendigkeit einer Selbstvertheidigung versetzt oder vielmehr ihn vermocht, den anzuzeigenden abgesonderten Aufsatz Nr. 1. zu schreiben, in welchem nach der ausdrücklichen Erklärung des Vfs man nur die Meinung des Schriftstellers, nicht die Norm für die Wirksamkeit des Beamten zu suchen habe. Diese seine letzte Stellung in einem mächtigen Staate ist es aber, die wohl zunächst seiner Flugschrift einige Bedeutsamkeit verliehen hat. Sie ist es wenigstens, die so viele Gegner hervorrief. Bei einem Manne von dem bewährten Talente des Hn. R. R. *Streckfuſs* läſst sich erwarten, daſs der Vortrag selbst höchst anziehend seyn werde. Dies ist er in der That. Nichts desto weniger muſs Rec. sich mit einem gedrängten Auszug ohne alle eigene Beurtheilung begnügen, da die vielseitigste Kritik aus der Anzeige der Gegenschriften sich von selbst herausstellen dürfte. Ausgehend von der Voraussetzung, daſs das Miſstrauen, mit welchem die Regierungen und die Völker stets die Juden betrachtet haben, nicht in bloſsen Vorurtheilen liege, sondern lediglich in den inneren Eigenthümlichkeiten der jüdischen Nation begründet seyn müsse, werden diese Eigenthümlichkeiten aufgezählt. Sie haben ihren Hauptsitz in den positiven Dogmen der jüdischen Religion und in den zur Erhaltung derselben aufgestellten Ritualgesetzen. Beides bewirke, daſs die Juden selbst sich von jeher als ein von allen andern Völkern abgesondertes Volk erhalten haben und sich nirgend einheimisch fühlen können. „Wo sie sich niederlieſsen, heiſst es Seite 15 bleiben sie Glieder der *jüdischen Nation*, immitten der Nation des Landes." Die Eigenthümlichkeit derselben wird bestehen bleiben, so lange die Juden sich zu den Worten der positiven Lehrsätze ihrer Religion bekennen und von der Strenge ihrer Ritual-Gesetze nicht nachlassen. Dennoch darf der christliche Staatsbürger die fernere Beschränkung der Juden nicht um ihres Glaubens willen, sondern lediglich nur wegen der Folgen dieses Glaubens wünschen. Diese fernere Beschränkung erscheine nothwendig, weil eine völlige Emancipation zur Zeit weder in dem eigenen Zustande der Juden, noch in der Gesellschaft hinreichend vorbereitet, und die letztere der unermeſslichen Mehrzahl nach noch entschieden dagegen gestimmt sey. Zu dieser Meinung berechtige die in dem Anhange Seite 44—64, abgedruckte Erklärung der Stände sämmtlicher Provinzen der preuſsischen Monarchie, welche, alle acht, ohne Ausnahmen, für die Beschränkung der Juden stimmten, so verschieden auch ihre Vorschläge wegen der Art dieser Beschränkung ausgefallen seyn. Selbst in den Provinzen, in welchen man die Wirkungen des Emancipations Edikts vom 11ten März 1812 erfahren habe, äuſserten sich ihre ständische Vertreter für die Wiederherstellung solcher Beschränkungen und stellten die gute Wirkung der Emancipation in Abrede. Eine ähnliche den Juden abholde Stimmung äuſsere sich in England, in Frankreich und in Norwegen. Da nun dieselbe Stimmung auch aus den geselligen Kreisen sich vernehmen lieſse, so leide es keinen Zweifel, daſs die öffentliche Meinung sich der Emancipation der Juden nicht günstig zeige. Daraus entstehe aber für den Gesetzgeber eine sehr schwierige Stellung. Betrachte man den Zustand der jüdischen Nation in Deutschland, wie er gegenwärtig ist, so finde man sie in sich selbst in zwei sehr ungleichartige Klassen getheilt. Auf der einen Seite gebe es Männer, welche die echte Bildung der Zeit in sich aufgenommen hätten und als Gelehrte, Künstler, Fabrikanten, Groſshändler mit bedeutendem Grundbesitze und dergl. doppelten Anspruch auf die Achtung der Christen hätten; auf der andern Seite dagegen stehe die zahlreiche Klasse derjenigen Juden, welche von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf umherziehen, um auf Jahrmärkten und in den Häusern ihre Waaren feil zu bieten, und ihre gegen baares Geld oder gegen andere Waaren von jeder Art, gegen alte Kleider und niedern Abgang der Wirthschaften, oder gegen Produkte des Landbaues sich zu entäuſsern, — die jüdischen Pfandleiher und Branntweinwirthe, und andere Gewerbetreibende dieser Art, deren Verkehr hauptsächlich auf ein

ein eben so schnell sich bildendes als wieder aufgehobenes Verhältniss mit Fremden berechnet sey. Diese Menschen, grösstentheils in der tiefsten Rohheit und Unwissenheit versunken, seyen es, die bei der Menge, welche nicht zu unterscheiden pflege, den Namen der Juden überhaupt verhasst machen. Was solle nun, der öffentlichen Meinung gegenüber, die Gesetzgebung thun? Sie soll nach der Ansicht des Hn. G. R. die Juden nach scharf ausgesprochenen Kategorien, in die beiden oben angedeuteten Klassen theilen, und die Verhältnisse derselben nach ihrer Verschiedenheit ordnen. Den Mitgliedern der ersten Klasse möge das persönliche Staatsbürgerrecht, wo möglich ohne Beschränkung, ertheilt werden; wogegen die zweite Klasse vom Staatsbürgerrecht ausgeschlossen bleiben und solchen Beschränkungen unterworfen werden müsse, welche die christliche Staatsgesellschaft gegen die nachtheiligen Wirkungen der jüdischen Eigenthümlichkeiten möglich sichere, und die Angehörigen dieser zweiten Klasse anregen, in die erste Klasse überzugehen. Auf diesen Hauptvorschlag folgen Seite 34 einige Bemerkungen über Gegenstände, welche nach der Meinung des Hn. Vfs bei der Regulirung der Verhältnisse der Juden zum Staate in Betracht kommen. Sie betreffen die nothwendige Untersagung der ausschliesslichen jüdischen Schulen, die Bedenklichkeiten, denen es unterliege, wenn von Seiten des Staats unmittelbar auf die Verbesserung des jüdischen Cultus eingewirkt werden soll und den Militairdienst, als eines der wirksamsten Mittel zur Beseitigung der den Christen lästigen jüdischen Eigenthümlichkeiten. Endlich wird S. 40 die Frage: ob es rathsam sey, die Judenschaft einer Gemeinde oder eines Bezirks als Korporation zu constituiren? erörtert, und verneint.

Nr. 2. Der Titel bezeichnet genau den Inhalt der Schrift und der gewählte Sinnspruch: *Nunquam retrorsum* die Absicht des Vfs. Wie der Hr. G. R. *Streckfuss*, dessen Ansichten er bekämpft, liefert auch Hr. *von Ulmenstein* in einem Seite 58 beginnenden Anhange die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der Preussischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Er beleuchtet sie umständlich und zeigt, welche Bewandtniss es mit den Stimmen eigentlich habe, welche, um mit Hn. *Streckfuss* zu reden, „vom Rhein, wie vom Pregel und der Spree sich haben vernehmen lassen." Diese Würdigung bewährt den kenntnissreichen, praktischen Geschäftsmann und die Freimüthigkeit besserer Ueberzeugung. Sie führt namentlich eine höchst interessante wissenschaftliche Würdigung des Begriffs von *Wucher* herbei; von welchem S. 41 sehr richtig behauptet wird, dass er ganz in Nichts zerfalle, weil er nicht begründet werden könne; weil man nicht sagen könne, wo der Wucher anfange und wo er aufhöre. In staatswirthschaftlicher Beziehung wird jeder Sachkenner mit der S. 40 aufgestellten Behauptung einverstanden seyn, die so lautet: „Wir sind jedoch geneigt, alle Anstalten zur ausschliesslichen Begünstigung der Gutsbesitzer, als z. B. feste Zinssätze, Creditsysteme u. s. w. für mangelhafte Anstalten, für Unheilbare bestimmt, anzusehen, welche das Privilegium haben, die Geld-Capitalien zum Nachtheile der Rentenbesitzer zu geringern Zinsen, oder was einerlei ist, zu wohlfeilen Preisen zu erhalten." Der Vf. meint S. 32 es seyen in einem christlichen Staate zu wenig Reize mit der gegenwärtigen bürgerlichen Existenz der Israeliten verbunden. Er stimmt daher für eine ganz vollständige Emancipation. Er hält die unbedingten Emancipationen für weit ungefährlicher als die partiellen. Er ruft den christlichen Gesetzgebern zu: „wenn ihr den Juden emancipirt, so emancipirt ihr nicht den Genossen einer euch, dem äussern Scheine nach, feindlich gegenüber stehenden Religion; ihr emancipirt den *Menschen* und der menschliche Geist ist seinem Wesen nach ewig ein und derselbe; er hat am Euphrat und am Jordan, am Ganges und an der Tiber seine Blüthenzeit gehabt. Am reinsten ist er durch die christliche Religion aufgefasst worden; aber welches ist der Gegenstand, worauf es ankommt, das Aufgefasste, oder das religiöse Institut, welches das Geistige aufgefasst hat? Man kann hier nicht sorgfältig genug trennen; das wahrhaft Geistige und Göttliche der Religionen ist unabhängig von dem äussern Cultus und den Unterschieden der verschiedenen Confessionen, unabhängig von den Auswüchsen und Verirrungen, welche sich bei jeder Religionsgesellschaft auffinden lassen."

Nr. 3. Mit der tiefen Kenntniss der Schicksale seiner Glaubensgenossen, die man bei dem berühmten Vf. der Geschichte der Israeliten voraussetzen darf, tritt der Hr Dr. *Jost* dem Hn. G. R. *Streckfuss* hier offen entgegen. Man wird in gleichem Maasse den Scharfsinn und den würdevollen Ernst seiner gewichtigen Bemerkungen anerkennen müssen. Er weiset nach, dass der Vf. von Nr. 1. sich auf ein Feld gewagt hat, dessen Oberfläche er nur kennt (S. 51), dass derselbe Manches sagt, was er gewiss nicht habe sagen wollen. Er wirft ihm unrichtige Schlüsse, verkehrte Folgerungen, absichtliche Auslassungen, ja selbst S. 41 bestimmte Unwahrheiten vor und belegt allenthalben diesen seinen Tadel. Interessant ist der Nachweis, dass schon vor zwanzig Jahren die angesehensten christlichen Familien in Berlin gar keinen Anstoss fanden ihre Kinder der Erziehung jüdischer Lehrer anzuvertrauen. Staat und Volk, wie S. 16 bemerkt wird, seyen Seele und Körper und zwischen Emancipation und Geselligkeit herrsche ein gewaltiger Unterschied. Mit edlem Selbstgefühl zeigt Hr. *Jost* wie das Erwachen der europäischen Civilisation auch die Juden durchdrungen habe. Was in dieser Hinsicht von Juden selbst geschehen ist, betrachtet man ihre Lage, die Schmach, in der sie leben u. s. w. wird mit vollem Recht

Recht als wahrhaft *anstaunenswerth* bezeichnet. Die Beweise dafür werden S. 61 u. f. beigebracht. „Ungeachtet, heifst es S. 61, der noch jetzt leider allzusichtbaren Spuren früherer Verderbnifs, ungeachtet der noch vorhandenen Anlässe zu Beschwerden, haben die Juden seit dem Erwachen des Emancipationskampfes *Anstaunenwerthes* geleistet, um die Emancipation zu verdienen." Dies wird mit Thatsachen belegt, worunter die Leistungen der in Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung der Industrie (Gewerbsamkeit) unter den Juden sich wahrhaft auszeichnen. Bei der Beleuchtung der in Nr. 1. enthaltenen Gesetzvorschläge S. 75 wird durch Beispiele gezeigt, dafs Hr. *S.* sich den Begriff von der heutigen Stellung der Juden zu den christlichen Staaten nie deutlich entwickelt habe, da er die auffallendsten Widersprüche in seiner Auffassung zusammen halte. S. 83 sagt Hr. Dr. *Jost* seinem Gegner: „Ihr jüdischer Staatsbürger wäre aber kein Erzeugnifs der *Gesittung*, sondern eine *Drathpuppe* der gesetzgebenden Afterkunst!" Eine solche Aufregung mufs man einem Manne zu gute halten, der nur die Feder ergriffen hat, weil es dem Wohl und Wehe einer Menge von 170,000 Menschen gilt, und weil es sich darum handelt, sie von der menschlichen Gesellschaft abermals auszuschliefsen, und sie unter eine besondere Gesetzgebung zu stellen. Höchst beachtenswerthe Vorschläge beschliefsen eine Schrift, die Niemand ungelesen lassen darf, der an den Verhandlungen über das Judenwesen Theil nehmen will.

Nr. 4. erscheint nach dem Vorwort, weil der Vf. von Nr. 1. so viele ganz eigenthümliche Urtheile, so viele irrige Behauptungen, so viele unhaltbare Voraussetzungen und sich widersprechende Folgerungen aufstelle, dafs es die Ehre der Wahrheit erheische, durch gewichtige Gegengründe und durch factische Beweise dem angegriffenen Theile sein Recht widerfahren zu lassen. In diesem Geiste und auch in diesem Tone ist das ganze Buch geschrieben, das Unterhaltung und mannigfaltige Belehrung gewährt. Anziehend ist das, was über das Verhältnifs zwischen Staat, Kirche und Religion, über die positiven Dogmen, die Moral und die Basis des Judenthums, so wie über die Nothwendigkeit einer Verbesserung des jüdischen Cultus gesagt wird. Nur durch den Sturz aller Religionsunterschiede soll das vielgehoffte tausendjährige Reich zu Stande gebracht werden; „denn, heifst es S. 48, Judenthum und Christenthum beide beruhen auf dem Felsengrunde des Deismus und nur in diesem wird einst die Religion der Menschheit ihren endlichen Triumph feiern." Diese Ansicht wird S. 55 mit den Worten wiederholt: „Die vollkommene Emancipation allein kann die Juden auf den Standpunkt politischer Bedeutung erheben, und diese nur sie zur Hinwegräumung kirchlicher Trennungsformen vorbereiten und bewegen. Wenn auch das Christenthum dann sich allmählig der Formenunterschiede wird entschlagen haben, so sind beide Religionen auf dem Wege zur endlichen Glaubenseinheit im reinsten Deismus." Auf den dogmatischen Theil folgt der politische. Auch in diesem werden die Ansichten, Behauptungen und Vorschläge des Hn. G. R. *Streckfufs* einzeln geprüft, nicht ohne Scharfsinn und oft mit einer Derbheit, die es dem Vf. hätte zur Pflicht machen sollen sich zu nennen. Er beruft sich auf einige werthvolle Vorgänger, namentlich auf *A. Baring*, *Robert Grant*, auf *J. Salvador Histoire des Institutions de Moïse et du peuple Hébreu.* Paris 1829 (drei Octavbände), *H. Macauley* u. m. A. Dafs Schlauheit und Wuchergeist den Juden zur zweiten Natur geworden sind, wird zugegeben, aber S. 69 sehr wahr hinzugefügt: „Nicht eigenthümlich sind ihnen diese Fehler, sie wurden ihnen *eingesündigt* und eingeimpft." Weit umfassender als die streckfufsischen sind die beigebrachten Nachrichten über den Zustand der Juden in den verschiedenen Staaten, in welchen die Emancipation derselben bereits statt gefunden hat, wie z. B. in Holland S. 86, Nordamerika S. 103, Frankreich u. s. w. Auch in die Prüfung der fast zehn Jahre alten Gutachten der preufsischen Provinzialstände dringt die Schrift sehr tief ein, wodurch allerdings gegen das Gewichtige derselben viele Zweifel beigebracht sind. Dafs die vollkommenste Gleichstellung der Juden mit den Christen allein das wahre Interesse aller Staatsgenossen bewahre und befriedige, giebt S. 195 als den Mittelpunkt aller im Buche enthaltenen Betrachtungen und als das Endziel aller Absichten des ungenannten Vfs an. Wir sind geneigt ihn selbst für einen Israeliten zu halten. Dafür spricht die Wärme, die sich in der ganzen Schrift für die Interessen der Juden kund giebt, die S. 201 — 208 dargestellten Vorzüge derselben als Gegenstück zu den ihnen von Hn. G. R. *Streckfufs* angeschuldigten Lastern, endlich selbst der aus *Luther's* Schriften (*dafs Christus ein geborner Jude sey.* Wittenberg 1523) entlehnten Sinnspruch, der so lautet: „*Item*, Was man den Juden verbeut, zu arbeiten und zu hantiren, und andere menschliche Gesellschaft zu haben, da man sie zu wuchern treibt, wie sollte sie das bessern? — Will man ihnen helfen, so mufs man christliche Liebe an ihnen üben und sie freundlich annehmen, mit lassen werben und arbeiten, damit sie Ursach und Raum gewinnen, bei und um uns zu seyn, unsere christliche Lehre zu sehn und zu hören. Ob etliche halsstarrig sind, was liegt daran? Sind wir doch auch nicht alle gute Christen. — Hier will ichs diesmal bleiben lassen, bis ich sehe, was ich gewirkt habe; Gott geb' uns allen seine Gnade, Amen."

Der Beschlufs folgt.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Februar 1835.

STAATSWISSENSCHAFT.

1) Halle, b. Schwetschke u. Sohn: *Ueber das Verhältniss der Juden zu den christlichen Staaten.* Von *Karl Streckfuss* u. s. w.

2) Dresden, b. Grimmer: *Gegenbemerkungen zu der Schrift des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Streckfuss*: Ueber das Verhältniss der Juden zu den christlichen Staaten von *Heinrich Christian Freih. von Ulmenstein* u. s. w.

3) Berlin, b. Schröder: *Offenes Sendschreiben an Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath K. Streckfuss*, von Dr. *J. M. Jost* u. s. w.

4) Altona, b. Hammerich: *Die Juden und die öffentliche Meinung im Preussischen Staate* u. s. w.

5) Marienwerder, b. Baumann: *Die Juden im Preussischen Staate* — — Von *C. F. Koch* u. s. w.

6) Altona, b. Hammerich: *Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preussischen Monarchie von Dr. G. Riesser* u. s. w.

7) Leipzig, b. Wolbrecht: *Was haben die Israeliten in Sachsen zu hoffen? und was ist ihnen zu wünschen?* oder — — Aufgestellt von *A. M.* Beantwortet von *Moses Finner* u. s. w.

(*Beschluss von Nr. 24.*)

Nr. 5. Auf die Angabe der Quellen und Literatur, mit der aber S. 224—229 verglichen werden muss, folgt S. 3 eine historische Einleitung. Im *Abschnitt* I. S. 20 werden die Verhältnisse der Juden vor 1812 auseinander gesetzt; eine Arbeit die der Vf. sich füglich hätte ersparen können, theils weil diese Verhältnisse nicht mehr vorhanden sind, theils weil man in der That daraus nichts mehr lernt als was in mehreren Schriften über den damaligen Zustand der Dinge enthalten ist. Der *zweite* S. 164 beginnende Abschnitt „Verhältnisse der Juden seit 1812" umfasst nicht nur die alten, sondern auch die wiedererworbenen und neuen Provinzen. Sie werden ganz sachgemäss von einander getrennt abgehandelt. Die einzelnen §§., in welche das Ganze zerfällt, sind mit Citaten-Reihen dergestalt belegt, dass diese Belege wohl die Hälfte des Buches einnehmen. Sie liefern den Beweis von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher die zahlreichen Vergänger benutzt worden sind. Auch hat dieser belegten Thatsachen wegen der Dr. *Riesser* in Nr. 6 das *Koch*sche Werk als Hauptquelle angeführt. Die zahlreichen Noten, und die ganz juristische Haltung des Textes ermüden allerdings den Leser. Dieser Umstand wahrscheinlich verbunden mit den Ausfällen, die Hr. *Koch* S. 228 und 229 sich gegen den Dr. *Riesser* erlaubt, lassen den Letzten a. a. O. S. 12 über den Geist, der in Nr. 5 wehet, Folgendes sagen: „Mit Ausnahme der einzigen Leidenschaft, ein Buch und zwar ein möglichst dickes Buch zu schreiben, ist in der ganzen Arbeit von menschlicher Empfindung und Theilnahme keine Spur anzutreffen, und man sollte dem Tone nach eher glauben, eine Abhandlung über irgend eine merkwürdige Steinart zu lesen, als über einen Gegenstand, der die Verhältnisse lebendiger, menschlicher Wesen betrifft. Einer pseudo-historischen, gedankenlosen Methode folgend, wirft der Vf. Gutes und Böses, Kluges und Verrücktes, verschollene Albernheiten und lebendige Interessen, unnütze Raritäten und ernste, folgenreiche Fragen ohne Urtheil und ohne Sonderung in ein wüstes, verworrenes, durch keinen sichtenden Gedanken geordnetes Chaos durcheinander. Wie andere seiner Geistesgenossen wühlt er den Unrath der vergangenen Jahrhunderte aus dem Boden auf, nicht um das Erdreich der Gegenwart damit zu düngen und fruchtbarer zu machen, wozu er dienen könnte und sollte, sondern um einen Octavband — Text und Noten — mit eleganter Gelehrsamkeit anzufüllen."

Nr. 6. Diese Betrachtungen sind einzeln in einer vom Vf. herausgegebenen Zeitschrift, betitelt: *der Jude. Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.* Altona 1832, 1833, erschienen, und werden hier als ein Ganzes mit einigen Zusätzen wieder abgedruckt. Die ursprüngliche Form der Arbeit ist auch Schuld daran, dass die Begrenzung, die der Titel festsetzt, nicht genau beachtet ward, so dass die Abschweifungen, wie das Vorwort meint, reichlicher als billig ausgefallen sind. Dadurch ist aber offenbar eine grössere Mannigfaltigkeit gewonnen, die, verbunden mit dem Eifer des Hn. Dr. *Riesser* für die Sache seiner Glaubensgenossen, dem Werke manches Anziehende verleihet. Dass die Zusätze hauptsächlich durch den Entwurf einer Juden-Ordnung und die Verordnung in Betreff der Juden des Grossherzogthums Posen verursacht worden sind, erkennt man bald. Der Vf. widmet ihrer näherern Würdigung die Seiten 328 bis 390, wo die Schlussbemerkungen gegen den Hn. GR. *Streckfuss* beginnen. Es war angemessen, diesen Abschnitt von der übrigen Arbeit zu trennen, deren Zweck, nach der Ein-

Einleitung, ausdrücklich dahin gehet, eine geschichtliche und kritische Darstellung des Verfahrens der Preufsischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen vom Jahre 1812 bis auf den heutigen Augenblick zu liefern. Nachdem sich Hr. Dr. *Riefser* den Weg zu dem bekannten freisinnigen Gesetze gebahnt hat, welches die Ueberschrift führt: *Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preufsischen Staate*, vom 11ten März 1812, heifst es S. 8: „In unserer (d. J. der Juden) Sache nun hat, wie in vielem andern Guten, Preufsen sich einst mit edlem Beispiele an die Spitze Deutschlands gestellt und ihm vorangeleuchtet; seitdem aber hat es Rückschritte gemacht, und ist nun hinter Manchem, was einige kleinere Deutsche Staaten geleistet, zurückgeblieben." Um dies, nach seiner Ansicht, darzuthun, schöpft der Vf. hauptsächlich theils aus Nr. 5, theils aber aus der vom Dr. *J. Heinemann* herausgegebenen *Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preufsischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse.* Zweite Auflage. Glogau 1831. in 8. Ohne sich nun bei den vielen schiefen und unschicklichen Bemerkungen des Vfs aufzuhalten will Rec. nur Folgendes bemerken. Die vom Könige von Preufsen unter dem 12ten April 1823 erlassene, S. 117 mitgetheilte Entscheidung hat der Hr. Dr. *Riefser* in seinem blinden Eifer völlig mifsverstanden. Diese allerhöchste Entscheidung liefert den unumstöfslichen Beweis für die Gerechtigkeitsliebe, die Duldsamkeit und die wahre Religiösität des Königs. Diese Kabinets Ordre zeugt für sich allein, dafs Sr. Majestät die Religion, um uns der S. 128 gebrauchten Worte zu bedienen, „nicht als eine Parteisache, nicht als eine politische Staatsangelegenheit, sondern nur als das, was sie eigentlich ist und allein seyn sollte, als eine Sache des Gemüths und des Gewissens" betrachtet. Auch kann Rec. mit Bezugnahme auf S. 62 bestimmt versichern, dafs in Preufsen keinerlei Art von Verfügung existirt, nach welcher die Juden von der Ausübung des Apothekergewerbes ausgeschlossen sind. Er verweiset den Hn. Dr. *Riefser* um sich davon zu überzeugen, auf *Augustin's* bekannte Medicinal-Verfassung des Königl. Preufsischen Staates. Ohnehin giebt es in Preufsen eine grofse Anzahl von Juden, die vom Staate als praktische Aerzte approbirt sind.

Nr. 7. Im Vorwort macht der Hr. Prof. *Krug* darauf aufmerksam, dafs der Vf. dieser Schrift ein sehr unterrichteter israelitischer Privatgelehrter ist, der bereits ein *Compendium des hierosolymitanischen und babylonischen Thalmuds* (Berlin 1831. in 4. mit einer Vorrede von *Bellermann*) geschrieben habe. Uns scheint der Titel des hier anzuzeigenden Buches etwas undeutlich; denn weder das auf demselben vorkommende „*oder*", noch das darauf folgende „*und*" stehen in einem nothwendigen Zusammenhang mit der Frage: „was haben die Israeliten in Sachsen zu hoffen"? Ihre Wünsche müssen zahllos seyn, ist die S. XIII. befindliche Behauptung wahr, dafs kein Staat wie das Königreich Sachsen sagen kann: „weil die Israeliten als Eingeborne nicht des Landes verwiesen werden können, so sollen sie entweder verhungern, oder Christen werden." Ueber diese *angeblich* pharaonische Knechtschaft werden dann auch die erforderlichen Beweise beigebracht. Was aber von dem Zustande der Israeliten in den übrigen europäischen Staaten angedeutet wird, dürfte viel zu fragmentarisch seyn um als ein ausgeführtes Gemälde betrachtet zu werden. Rücksichtlich des Grofsherzogthums Baden verweisen wir auf die Bemerkungen mit denen der Hr. Dr. *F. J. Bufs* seine Uebersetzung der *J. Matter*schen Preisschrift: *Ueber den Einflufs der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten.* Freiburg im Breisgau 1833 versehen hat. Irrig ist auch die Ansicht als wenn erst seit dem Edikt vom 11ten März 1812 in Preufsen von vielen Israeliten bedeutende Fabriken angelegt worden wären. Zum Beweise dienen zwei in des Hn. Grafen *Henckel von Donnersmarck Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preufsischen Staate unmittelbar vor dem Edikt* vom 11ten März 1812. Leipzig 1814. S. 96 abgedrukte Entscheidungen des Königs Friedrich II., die so lauten: — „Es sollen keine Juden Privilegium kriegen, es sey denn, dafs sie neue Fabriken anlegen, sonsten bleibt immer dieselbe Zahl Familien." — und: „Das ist nichts, wir haben keine Juden nöthig, wenn sie nicht können bei Manufakturen gebraucht werden." Gründlicher erscheint die Bekämpfung aller gegen die Emancipation der Juden überhaupt vorgebrachten Einwendungen. Sehr merkwürdig bleibt in dieser Hinsicht das S. 49 abgedrukte Schreiben des preufsischen Staats Kanzlers *von Hardenberg* an den Senat zu Lübeck vom 10ten Juni 1815, aus welchem wir unter andern folgende Stelle wörtlich entlehnen um die im Eingang dieser unserer Anzeige geäufserte Ansicht von der Nothwendigkeit einer unbeschränkten Emancipation der Juden gleichsam mit den eignen Worten des Staates zu bekräftigen: „Preufsen hat durch seine Gesetzgebung dem übrigen Deutschland das Beispiel gegeben, und ist in der *vollständigen Ueberzeugung* vorangegangen, dafs, um die besorgten Nachtheile von der Aufnahme der jüdischen Religionspartei in dem Schoofs des Staates zweckmäfsig und am sichersten zu entfernen, *nur das einzige Mittel* übrig sey, den Mitgliedern derselben gegen die Uebernahme der bürgerlichen Verpflichtungen, *den Genufs der bürgerlichen Rechte* einzuräumen." Soweit was wir über die *erste* Abtheilung der Preisschrift zu bemerken hätten. Die S. 179 beginnende *zweite* Abtheilung beantwortet die allgemeine Frage: was ist den Israeliten zu wünschen? Eingeleitet wird diese Beantwortung mit den Worten Jesaias 58, 1: „Rufe laut aus der Kehle, schone nicht, erhebe deine Stimme wie eine Posaune, und sage meinem Volke seine Fehlen, dem Hause Jacob seine Sünden." Dies geschiehet denn auch ohne Schonung. Als jene der Israelitischen Gemeinde unentbehrlichen Anstalten be-

bezeichnet Hr. Dr. *Pinner* eine Lehrschule, ein Seminar, eine Bibliothek, ein Krankenhaus, ein Hospital und eine Synagoge. Außer diesen Anstalten sind zur bessern Aufrechthaltung der israelitischen Gemeinden mehrere Vereine nöthig, als z. B. Kunst und Wissenschaft befördernde Vereine, ein Armen-Verein, ein Industrie-Verein, ein Verheirathungs-Verein für israelitische Waisenmädchen. Diese mit tiefer Kenntniss der Gebrechen und der Bedürfnisse der jüdischen Gemeinden niedergeschriebenen Vorschläge empfehlen wir ganz besonders denjenigen christlichen Behörden, denen die Verwaltung des Judenwesens obliegt. Nicht minder beachtenswerth erscheinen für sie die S. 218 beginnenden Bemerkungen über die mosaische Religion, ihren Verfall und ihre Verbesserung; denn auch sie sind aus dem wirklichen Leben geschöpft. Wir vermuthen, der Hr. Vorredner habe die Handschrift nicht ganz durchgelesen, sonst würde derselbe wohl sich die S. 88 und 112 mit gesperrter Schrift gedruckten Lobhudeleyen verbeten haben.

Schliefslich nur noch eine Bemerkung. Der Hr. Ober Landes Gerichts-Assessor *Koch* sagt a. a. O. S. 50 „der Wucher, d. h. das Ausleihen des Geldes gegen Zinzen." Diese Begriffsbestimmung ist durchaus unrichtig. Auch theilt Rec. in Beziehung auf den Wucher die oben angedeuteten Ansichten des Hn. u. s. w. *von Ulmenstein*.

MEDICIN.

Halle, b. Anton: *Commentatio de hydrope ovariorum profluente*, qua — gratulatur *Ernestus Blasius*, Med. et Chir. Dr. et Prof. Halens. 1834. 20 S. 4. (8 gGr.)

Diese bei Gelegenheit der Amtsjubelfeier des Hn. Generalstabsarztes *J. von Wiebel* abgefafste Schrift dürfte in mehrfacher Hinsicht der allgemeineren Beachtung zu empfehlen seyn. Es findet sich nämlich in derselben eine sehr umfassende und sorgfältige Darstellung derjenigen, seltenen Heilung der Eierstockswassersucht, welche durch die Ergiefsung ihres Inhaltes in die Tuben und den freiwilligen Abflufs desselben aus der Gebärmutter und Scheide zu Stande kommt. Mit Recht wird dieser Vorgang als ein Werk der Natur und der den Organismus so oft erhaltenden Lebenskraft angesehen (S. 2. §. 1). Dabei ist ferner die, auch von Meckel (z. B. Handb. d. m. Anat. IV p. 632) angedeutete Analogie interessant, die sich hierbei zwischen der Bildung der Frucht im gesunden und der Ansammlung jener verschiedenen Flüssigkeiten im krankhaften Zustande ergiebt, welcher wiederum die Analogie zwischen der ausschliefsenden Thätigkeit der Geburt und der freiwilligen Entleerung des Wassers sich anreihet. Uebrigens dürfte es nicht unzweckmäfsig seyn, gleich anfänglich zu erinnern, dafs dieser Vorgang nicht für eine eigne „*Species*" (§. 1 p. 1) des *Hydrops ovarii* angesehen werde, sondern nur für das, was er wirklich ist, ein Zufall oder vielmehr Ausgang der Krankheit. Widrigenfalls würde man als eben solche *Species* auch die andern möglichen Ausgänge dieses Leidens, wie die Entleerung in die Bauchhöhle, den Ausbruch und Ergufs nach aufsen, u. s. f. (die übrigens unter *Hydr. ovar. profluens* nicht mit verstanden werden), aufzustellen haben. — Die gleich zu Anfang dieser Schrift stehenden 2 Krankengeschichten geben eine deutliche Einsicht in das Wesen und den Verlauf dieses Leidens. Bei der Ersten wurde durch mehrmalige, freiwillige Abflüsse des Wassers vollkommene Heilung bewirkt, bis sich später auf der andern Seite dieselbe Krankheit entwickelte. Die andere Frau, welche erst auf der linken, dann auf der rechten Seite dieselbe Krankheit und erleichternde Ausflüsse einer eiterigblutigen Flüssigkeit erlitt, starb endlich an der *Cholera* und konnte daher geöffnet werden. Hier fand man die Trompeten mit den Ovarien verwachsen, Erstere die Letztern umfangend und mit einer geborstenen Zelle derselben in offener Verbindung stehend. Wegen der Beschaffenheit des *Excrets* und der innern Haut der Bälge, die denen der Abscesse ganz ähnlich waren (§. 4. S. 7), möchte dieser letztere Fall mehr den unter §. 6 erzählten analogen Beobachtungen, als dem reinen *Hydrops ovarii* beizuzählen seyn. — Den angeführten Krankengeschichten früherer Beobachter ist noch besonders *H. Callisen* (System der neuern Wundarzneik. a. d. Lat. von *K. S. Kühn*, 2ter Th., Copenhagen 1810, 8. §. 97) hinzuzufügen. — Hierauf folgt eine sehr genaue anatomische Beschreibung der drei Arten der Eierstockswassersucht, des *Hydrops ovarii hydatidosus*, *saccatus* und *cellulosus*, von denen der Erstere wohl nie, der zweite selten, der Letztere aber unter allen noch am häufigsten durch einen solchen freiwilligen Ausflufs entschieden und geheilt werden können. Die Bedingungen hierzu sind aber, dafs 1) die Trompeten mit dem Eierstock verwachsen, was durch die allmählige Annäherung des sich vergröfsernden *Ovarii* und die hierdurch bewirkte Verkürzung der *ala vespertilionis* vorbereitet wird und 2) dafs eine Zelle des Eierstocks platze und sich in die Trompete ergiefse. An diesem Platzen haben nie (oder vielmehr nicht immer) äufsere Gewalten ursächlichen Antheil, sondern indem eine Blase mehr Consistenz und Inhalt bekommt, als die andern, drängt sie die Scheidewand nach innen, welche weniger Widerstand leistet, allmählig zurück und ebenso erfolgt der Durchbruch in die nun weniger Widerstand entgegensetzende Höhle der Trompete. — Uebrigens sind zuletzt noch als die wichtigsten, die Wassersucht der Eierstöcke von der des Uterus unterscheidenden Merkmale: die seitliche Entwickelung der Krankheit und die Veränderung, besonders Verschiebung der *portio vaginalis uteri* (nach derselben Seite hin) angegeben, die freilich selbst wieder manchen Ausnahmen unterworfen sind. — Schliefslich ist an dieser Abhandlung ebensosehr die Sorgfalt in Erforschung des

Krank-

Krankheitszustandes, als die Genauigkeit in der Darstellung desselben rühmend zu erwähnen.

B. C.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Leipzig, b. Reclam: *Monumenta Convivii Portensis Lipsiae* D. XI M. *Novembr.* a. MDCCCXXXIV. *celebrati.* 1834. 72 S. 8.

Die Erinnerungsfeste akademischer Genossen sind seit mehrern Jahren in Abnahme gekommen, was wir nur bedauren können. Um so erfreulicher ist es daher, dafs in ähnlicher Weise neuerdings in Leipzig ein Verein von Männern zusammengetreten ist, die sich in einem heitern Kreise einer schönen Vergangenheit erinnerten, wo sie von der Welt und ihren Stürmen abgetrennt blofs den Wissenschaften und jugendlich heitern Freuden gelebt haben. *Fünf und sechzig* Männer, Beamte, Aerzte, Geistliche, Advocaten, Professoren, Gymnasiallehrer, einst alle Zöglinge der Landesschule *Pforta*, feierten am 11. November 1834 ein Erinnerungsfest an ihre Schulzeit, das, wie Rec. bezeugen kann, an Heiterkeit und Frohsinn nichts zu wünschen übrig liefs. Aehnliche Erinnerungsfeste ehemaliger Pförtner waren bereits am 1. Mai 1821 zu Dresden, in Planen am 1. Mai 1826 und am 1. Novbr. 1821 in der nächsten Umgegend von Pforte selbst begangen worden; aber das in Leipzig gefeierte war an Umfang und planmäfsig geschickter Anordnung das Bedeutendste von allen. Die Idee desselben war vom Professor *Nobbe* in Leipzig ausgegangen, mit dem sich Professor *Fr. A. Schilling* und Stadtgerichtsrath Dr. *Mor. Kind* vereinigt hatten. Diese drei Männer konnten nicht leicht ein würdigeres Zeugnifs ihrer Liebe und Dankbarkeit gegen die Anstalt, welche sie gebildet hatte, ablegen als in der unermüdlichen Thätigkeit zur Einrichtung dieses Festes, die sich nicht allein in der äufsern Anordnung, sondern auch in geistiger Mitwirkung auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben hat.

Unsre A. L. Z. kann nicht eine Beschreibung des Festes geben, welche über diefs auch schon in den Blätt. f. liter. Unterhalt. vom J. 1834. Nr. 347. 348. ausführlich und würdig geliefert ist. Aber der vor uns liegenden *Monumenta* können wir in unsrer A. L. Z. als einer Sammlung von Reden und Gedichten gedenken. Eine kurze, wohl geschriebene Rede des Prof. *Schilling* eröffnete die Feier. Hierauf folgen deutsche Gedichte von *Mor. Kind*, die sehr zart und gemüthlich sind, ein griechisches und ein lateinisches von *Theod. Kind*, die von grofser Gewandtheit und Handhabung der alten Sprachen zeugen; lateinische und deutsche Gedichte von *Nobbe*, *Böttger*, *Krug*, *Gelpke*, *Neubert* u. a., von denen wir besonders das *Nobbe*'sche Gaudeamus auszeichnen müssen. Hr. *Nobbe* hat überhaupt dem Feste einen ganz besondern Fleifs gewidmet und seine auch sonst schon bekannte Leichtigkeit in lateinischer Versification hier wieder rühmlich bewiesen. Nur ist zu bedauern, dafs trotz der hier und da beigefügten Anmerkungen doch wohl manche Stelle für auswärtige Leser dunkel bleiben wird.

Eine besonders schöne Seite dieses Festes ist die Pietät, mit welcher das Andenken verstorbener Lehrer, namentlich *Ilgen's* und *Lange's*, in der Versammlung gefeiert worden ist. *Theod. Kind*, *Hedenus* d. J., und *Nobbe* zeichnen sich hier besonders aus. Diese Gefühle der Dankbarkeit gegen zwei hochverdiente Lehrer, von denen *Lange* bestimmt zu seyn schien, eine neue Zeit in die Pforte heraufzuführen und die Sitte der frühern Zeit mit neuen Ansichten in Einklang zu bringen, werden gewifs in Vieler Herzen wiederklingen und die Veröffentlichung dieser Gedichte ist daher keinesweges zu tadeln. Auch manche schöne Reliquien sind dabei zum Vorschein gekommen, unter andern ein von *Lange* am 1. November 1806 gesprochenes Abendgebet (S. 40 f.), dem der Herausgeber seiner Schriften gewifs gern einen Platz in seiner Sammlung angewiesen haben würde, wenn es ihm bekannt gewesen wäre. Aber seine Aufforderungen zur Mittheilung solcher Reliquien sind nur sehr wenig beachtet worden.

Kurz, das Büchlein ist ein trefflicher Zeuge einer sehr ehrenwerthen Gesinnung einer Anzahl von Männern, die bei ganz verschiedenen Berufsarten sich in einem Gefühle, in der Liebe zur Pforte, vereinigt haben. Und das ist auch etwas werth in einer Zeit, wo einerseits so oft nur geringe Anhänglichkeit an frühere Verhältnisse besteht, und andrerseits die Pietät, selbst wo sie Statt findet, von gewissen Leuten verketzert wird, die nur die dunkle Seite sehen, ohne sich an der Lichtseite zu erfreuen, weil sie nach ihrer Ansicht ohne den rechten Glauben ist. Wenn nun aber jene fünf und sechzig Männer und mit ihnen noch Hunderte an die Strenge der Pfortaischen Schulzucht jetzt nur mit Freuden zurückdenken, wenn sie ihre Bildung und Tüchtigkeit im praktischen Leben vorzugsweise den klassischen Studien, in denen sie recht eigentlich lebten und webten, verdanken und wenn hier Geschäftsmänner aller Art einen Beweis gegeben haben, wie fest diese Liebe, trotz verschiedenartiger Amtsgeschäfte, bei ihnen gewurzelt ist, so möchte auch hierin wohl eine Mahnung liegen, weder an dem Einen noch an dem Andern zu rütteln, sondern der Pforte ihre alte Sitte und ihren alten Ruhm zu erhalten. Darüber hat sich *Lange* in seiner Rede *de severitate disciplinae Portensis* (Vermischte Schriften S. 307 — 335.) trefflich ausgesprochen, und die weise, preufsische Regierung hat durch die That bewiesen, dafs sie diese Grundsätze anerkennt und ehrt.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

DIPLOMATIK.

1) Berlin, Stettin u. Elbing, in d. Nicolai. Buchh.: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus.* Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte. Herausgegeben von *Georg Wilhelm von Raumer.* — *Erster* Theil. 1831. IV u. 310 S. *Zweiter* Theil. 1833. IV u. 320 S. 4. (6 Rthlr.)

2) Berlin, b. Dümmler: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder,* von Dr. *Adolph Friedrich Riedel,* der Gesellsch. f. Pommersche Gesch. u. Alterthumskunde zu Stettin und Greifswald, so wie der Oberlaus. Ges. d. Wissensch. zu Görlitz ordentl. u. Ehren-Mitgl. des Vereins f. d. Gesch. Grofs-Glogau's in Schlesien. *Erster* Theil. 1833. XII u. 449 S. 8. (1 Rthlr. 16 gGr.)

3) Lübben, in Comm. b. Gotsch: *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris.* Verzeichnifs und wesentlicher Inhalt der bis jetzt über die Nieder-Lausitz aufgefundenen Urkunden. Auf Veranstaltung der Herren Stände des M. Nieder-Lausitz gesammelt und herausgegeben von Dr. *J. G. Worbs,* Pastor zu Priebus, Superintend. des Fürstenth. Sagan, so wie der Königl. Preufs. Ober-Lausitz, der Ob. Laus. Ges. d. Wiss., des Thüring. Sächs. Vereins ordentl. und der Schles. Ges. f. vaterländ. Cultur Ehrenmitgl., Ritter d. r. A. O. 3r Kl. *Erster* Band, vom Jahre 873 bis 1620. — 1834. XX u. 465 S. 4. (3 Rthlr.)

4) Riga u. Dorpat, in Frantzens Buchh. (in Comm.): *Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae;* oder: Kurzer Auszug aus derjenigen Urkunden-Sammlung, welche für die Geschichte und das alte Staatsrecht Liv-, Ehst- und Kurlands, mit Unterstützung Sr. Maj. des hochsel. Kaisers Alexander I. von Rufsland, und auf Verwilligung Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preufsen, aus dem geheimen, ehemal. Deutsch-Ordens-Archive zu Königsberg, von den Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands zusammengebracht worden ist, und wie solche, mit einigen Stücken aus inländischen Archiven vermehrt, bei Einer Edlen Ritterschaft des Herzogthums Livland aufbewahrt wird. Auf Veranstaltung und Kosten der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgegeben. *Erster* Theil, vom Jahre 1198 bis zum Jahre 1449 incl. — 1833. XVI u. 375 S. Fol. (Preis für 2 Bde. 13 Rthlr. 8 gGr.)

Die neu belebte und von verschiedenen Seiten her mit Wärme gepflegte Neigung zu einer ausgebreiteteren und gründlicheren Urkunden-Kenntnifs würde als ein höchst erfreuliches Zeichen für die höhere Kultur eines wahren Geschichtsstudiums und für den Eintritt einer glänzenderen Periode der Geschichtforschung zu betrachten seyn, wenn wir uns zugleich vollkommen überzeugen könnten, dafs einerseits bei den unmittelbaren Mittheilungen aus dem Gebiete der Urkundenforschung immer ein richtiger, zweckmäfsiger Weg eingeschlagen, andererseits aber auch das Resultat der Urkundenforschung von den eigentlichen Geschichtschreibern immer richtig gewürdigt und benutzt würde. Dafs es an beiden aber gar sehr fehlt, dürfen wir uns nicht verleugnen, wenn wir uns nicht durch eine gefährliche Selbsttäuschung geflissentlich hintergehen wollen. Von einer richtigen Schätzung und Benutzung der Urkunden für den Zweck der Geschichtschreibung kann im allgemeinen noch nicht füglich die Rede seyn, so lange nicht allein Geschichtschreiber noch prädominiren, die den Urkundenforscher und Urkundensammler blos als einen mechanischen Handwerker betrachten, dessen sie in ihrer eingebildeten wissenschaftlichen Höhe nicht zu bedürfen meinen, denen das Urkundenwesen ein unbekanntes Land ist, oder als ein blofses Curiositäten-Kabinet erscheint, die das Urkunden-Studium entweder verdächtig machen, oder verächtlich bei Seite setzen, und die Geschichte lieber, wie die Spinne ihr Netz, aus sich selbst herausspinnen, oder mit ihrem spekulativen Verstande construiren wollen, geschichtliche Zeugnisse jeder Art nur dann und in soweit würdigend, als sie zur Ausschmückung ihrer vorgefafsten Meinungen dienlich sind; sondern auch Geschichtschreiber besseren Sinnes und edlerer Neigung für geschichtliche Wahrheit und besonnenes Quellenstudium, doch in ihren Werken zu erkennen geben, dafs gerade die reinsten Quellen, die Urkunden, aufserhalb ihres Gesichtskreises lagen, und die Stimme so manches stillen Kenners und Forschers, der sie darauf hinweisen konnte, von ihnen unbeachtet verhallte; so lange überhaupt, wie bisher noch bei weitem in den meisten Fällen geschehen ist, eine richtige Benutzung des Urkundenschatzes sich mehr in einzelnen Special-Gegenständen, als in einem grofsen geschichtlichen Ganzen zeigt, und

und die Urkunden, statt als Grundlage, nur gleichsam als Anhängsel der Geschichten erscheinen. Mit Historikern der ersteren Art, welche die urkundlichen Schätze absichtlich und grundsätzlich verachten, haben wir nun zwar hier weiter nichts zu schaffen; in Ansehung der andern, denen doch der gute Wille wenigstens bis auf einen gewissen Grad nicht abzusprechen ist, läfst sich aber nicht leugnen, dafs ihr Mangel an Urkundenkenntnifs und Urkundenschätzung (beides kommt auf eins hinaus) sich guten Theils hinter der Entschuldigung verstecken kann, dafs Gelegenheit und Mittel, zu einer tieferen Kenntnifs der Urkunden, und einer richtigeren Schätzung ihres Werthes zu gelangen, im allgemeinen allzu beschränkt sind. Es ist wahr, dafs die Urkunden, ihrer Natur und Wichtigkeit nach, mehr als andere literarische Schätze, in einer strengen Verwahrung gehalten werden müssen; wahr dafs, wenn auch die Liberalität der Staatsbehörden den Zugang zu ihnen noch so sehr erleichtert, nicht Jeder davon Gebrauch machen kann, weil das Verständnifs der älteren Originalien manche eigenthümliche Schwierigkeit hat, manche besondere Fertigkeit und Uebung erfordert, die nun einmal nicht jeder übrigens gelehrte Mann sich erworben hat und erwerben konnte; wahr also, dafs die unmittelbare Bekanntschaft mit dem Urkundenvorrathe selbst, nur Wenigen, gröfstentheils von Amtswegen dazu besonders Berufenen, vorbehalten bleiben mufste. Nun treten zwar die gedruckten Urkundensammlungen ins Mittel, die freilich dem eigentlichen Kenner niemals die Autopsie der Originale völlig ersetzen können, aber doch dem Geschichtforscher, als solchem, den wesentlichen Inhalt der Urkunden so darlegen, dafs er ihn für seine Zwecke nach jeder möglichen Richtung benutzen kann; und nur ein flüchtiger Blick in unsere Literatur lehrt, dafs wir solcher Sammlungen eine nicht geringe Anzahl besitzen. Wenn wir dessen ungeachtet noch über zu geringe Verwendung des urkundlichen Materials für allgemeinere Zwecke der Geschichtschreibung zu klagen uns berechtigt fühlen, so kann dies zum Theil allerdings einer gewissen, noch zu sehr vorherrschenden Abneigung von dem vermeintlich zu rohen und ungeniefsbaren Stoffe, welchen die Urkunden enthalten, oder der widerstrebenden Form, unter welcher sie ihre Mittheilungen darbieten sollen, zugeschrieben werden, welcher freilich nur Mangel an wahrer Kenntnifs des Gegenstandes zum Grunde liegt; indessen müssen wir doch wirklich auch der Art, mit welcher bisher nur zu gewöhnlich bei der Veröffentlichung der Urkunden verfahren worden ist, einen Theil der Schuld beimessen, warum sie ihres Zweckes im Ganzen verfehlten. So irrig und ungerecht es seyn würde, zu verkennen, dafs wir einzelne ganz vortreffliche und in vieler Hinsicht reichhaltige Urkundensammlungen besitzen, so müssen wir doch gestehen, dafs bei den meisten Mittheilungen dieser Art mehr der Zufall, als ein wohl durchdachter Plan und ein festes wissenschaftliches Princip waltete, dafs man an die Forderung einer auch nur relativen Vollständigkeit gar nicht zu denken, nicht einmal die einer zweckmäfsigen Auswahl und Zusammenstellung befriedigt findet, und dafs es, bei dem planlosen Zusammenhäufen der Urkunden in gröfseren, durch kein inneres Princip geregelten Sammlungen, oder bei dem nicht minder zweckwidrigen Zerstreuen derselben in Zeitschriften, einzelnen Abhandlungen, und sonst an den verschiedensten Orten, eben so schwer hält, zu wissen, ob und wo man Urkunden über einen gewissen Gegenstand findet, als bei der Nachlässigkeit und Unkritik, mit welcher oft Abdrücke von sehr fehlerhaften, bald verstümmelten, bald interpolirten oder verfälschten Abdrücken geliefert werden, sich zu überzeugen, ob man wirklich den richtigen Text einer Urkunde vor sich hat, und nicht vielmehr in der Auffassung ihres Sinnes irre geführt wird. Und bei alle dem liegen noch viele der merkwürdigsten Urkunden, entweder ganz unbekannt, oder doch nur geahnet, in Archiven und Privatsammlungen verborgen.

Es ist also, um nicht nur die Urkundenkenntnifs an sich, sondern auch ihren wohlthätigen Einflufs auf die gesammte Geschichtskunde zu befördern, durchaus nöthig, sowohl die schon vorhandenen Urkundensammlungen einer strengen kritischen Revision zu unterwerfen, als neue Mittheilungen dieser Art nicht nach den Eingebungen des Zufalles, sondern nach einem consequenten, auf möglichste Zweckmäfsigkeit berechneten Plane und nach festen wissenschaftlichen Grundsätzen einzurichten. Diese Grundsätze zu entwickeln ist hier um so weniger der Ort, als Rec. doch nur seine subjectiven Ansichten würde aussprechen können, die als allgemeine Richtschnur geltend zu machen, er weit entfernt ist; denn auf ein, auch nur stillschweigendes Uebereinkommen dieser Art bei den Unternehmern solcher Sammlungen, selbst mit Zugeständnifs aller, durch die Umstände bedingten Modificationen, zu rechnen, dazu giebt die jetzige Zeit wenig Recht, und vielleicht läfst es sich auch von keiner künftigen in höherem Grade erwarten. Es kommt also nur darauf an, bei jedem einzelnen Unternehmer einer Urkundensammlung zu erforschen und nachzuweisen, ob er sich für die Bearbeitung seines Werkes höhere, wissenschaftliche Grundsätze vor Augen gestellt, und wie er sie festgehalten und durchgeführt hat. Als unerläfsliche Forderungen müssen wir aber durchaus in Anspruch nehmen: 1) dafs jeder Herausgeber von Urkunden auf die reinsten Quellen zurückgeht, und daher, wo es nur immer möglich ist, die Originalien zum Grunde legt, da selten eine Abschrift so vollkommene Sicherheit gewähren kann; 2) dafs, wenn man einmal über die Zeit hinausgekommen ist, aus welcher man, so viel als möglich, *alle* noch erhaltenen Urkunden *in extenso* zu kennen, wünschenswerth finden kann, eine gute Auswahl mit Rücksicht auf den wissenschaftlichen Nutzen veranstaltet, und der Freund des Urkundenstudiums nicht mit einer Menge unwichtiger Stücke überhäuft wird.

Wir

Wir haben hier vier Werke vor uns liegen, die alle dazu bestimmt sind, die Kenntniſs des Urkundenwesens, und hierdurch das Studium der Geschichte im weiteren Sinne zu fördern, und deren jedes auch in seiner Art einiges für diesen Zweck leistet. Ein Unterschied offenbart sich gleich auf den ersten Anblick darin, daſs Nr. 1. u. 2. sich als *eigentliche Urkundensammlungen* darstellen, welche, mit wenigen Ausnahmen, die in ihren Bereich fallenden Urkunden nach Inhalt und Form *vollständig* mittheilen; Nr. 3. u. 4. hingegen der in neuerer Zeit sich, wie es scheint, vorzüglich beliebt machenden Klasse der *Urkunden-Auszüge* angehören. Bei den letzteren ist die Revision eines mit relativer Vollständigkeit gesammelten Vorrathes, bei jenen aber die Mittheilung noch unbekannter Materialien die Hauptsache. Beginnen wir mit diesen, als auf welche die vorhin ausgesprochenen Forderungen zunächst anwendbar sind, so ist es unser Geschäft, zu untersuchen, welche besondere Aufgabe sich jeder Vf. stellte, auf welchem Wege und durch welche Mittel er das Ziel zu erreichen suchte, und welchen Gewinn eine jede Arbeit für die Wissenschaft im Ganzen darbietet.

Nr. 1 ist die Arbeit eines Mannes, der seine Thätigkeit im Urkundenstudium schon auf verschiedene Weise rühmlich an den Tag gelegt hat, und von dem man daher etwas sich vortheilhaft Auszeichnendes mit Grund erwarten darf. — Es ist merkwürdig, daſs an der allgemeinen Aufregung der neuern Zeit für das Studium der Provinzialgeschichten, die Mark Brandenburg verhältniſsmäſsig wenig Antheil genommen hat. Ein gesellschaftliches Wirken ist von hier aus nicht kund geworden. Der erste wissenschaftliche Verein des Preuſsischen Staates, die als ein Staats-Institut ersten Ranges gepflegte Akademie der Wissenschaften zu Berlin, hat, während sie sich für die Geschichte des fernen Orients interessirt, der vaterländischen Geschichte, und insonderheit der Geschichte der nächsten Heimath, keine besondere Aufmerksamkeit zugewandt; und ein besonderer Verein für Geschichte, wie wir deren in Sachsen, Westphalen, Pommern und andern Provinzen und Staaten gedeihen sehen, ist in Brandenburg, so viel bekannt, bis jetzt nicht zu Stande gekommen; auch die Thätigkeit Einzelner ist nicht so sehr, wie in andern Provinzen, der heimathlichen Geschichte zugewandt worden, wovon wir den Grund darin zu finden glauben, daſs hier, im Herzen der Monarchie, man sich zu sehr gewöhnt, den Blick über das Ganze auszudehnen, und darüber, weil man die Provinz nur als das Anfangsglied des Staates und in Beziehung auf diesen betrachtet, das eigentlich Provinzielle hintangesetzt wird. Erst in den letzten Jahren ist auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, und zur Ausfüllung desselben manches gethan worden; und wie dem Vf. des vorliegenden Werkes schon in Hinsicht dieser Anregung der vornehmste Preis gebührt, so haben wir ihm in diesem Werke auch den ansehnlichsten Beitrag zur Ausführung der Sache zu verdanken. Schon vor dem öffentlichen Auftreten dieses *Codex diplom.* hat der verdienstvolle Herausgeber desselben, in einer, dem Ledebur'schen Archive einverleibten, vorläufigen Anzeige, darauf hingewiesen, wie die Urkunden, deren hohen Werth für die Geschichte ohnehin kein Sachkundiger verkennt, gerade für die ältere Geschichte der Mark Brandenburg eine um so höhere Wichtigkeit gewinnen, als sie, bei dem Mangel an Chroniken, fast die einzige Quelle für den Geschichtschreiber bilden, und wie nöthig es also ist, die Märkischen Urkunden möglichst vollständig zu sammeln und dem Geschichtforscher zugänglich zu machen, da ungeachtet der reichen Mittheilungen für diesen Behuf, welche wir vornehmlich in Gerkens schätzbaren Urkundensammlungen finden, doch noch immer ein bedeutender Vorrath übrig ist, der seine Bekanntmachung erst erwartet. Je weniger die Wahrheit aller dieser Aeuſserungen im mindesten zu bestreiten ist, um so gröſser muſs die Freude jedes wahren Geschichtfreundes seyn, über den trefflichen Beitrag von Materialien, den die beiden vorliegenden Bände dieses *Cod. dipl.* gewähren, und der nicht blos dem Special-Geschichtforscher der Mark Brandenburg höchst interessant seyn muſs, sondern, abgesehen von dem Interesse, was jede Urkunde schon an sich, sie mag auch herstammen, woher sie will, für den Kenner und Freund des Urkundenwesens hat, auch für die Geschichte Deutschlands überhaupt, und insbesondere für die Geschichte der deutschen Rechtsverfassung viel merkwürdiges darbietet; und fast möchte man glauben, der Vf. hätte etwas sehr überflüssiges gethan, da er in der Vorrede zum 1. Bde. den Einwurf abwehrt: daſs es überhaupt nicht angemessen sey, gesammelte Urkunden drucken zu lassen, und daſs dieselben vielmehr sogleich zu einem bestimmten Zwecke verarbeitet werden müſsten; wenn man nicht aus eigner Erfahrung wüſste, welche unerwartete, schiefe und seltsame Urtheile nicht selten aus dem Munde der Halbkenner, deren Einfluſs in der Literatur leider noch groſs genug ist, laut werden.

Der Vf. nennt sein Werk einen *Codex diplomaticus continuatus*, in Beziehung auf *Gerckens Codex diplomaticus Brandenb.*, an den es sich dem Inhalte und der Bestimmung nach anschlieſst. Nicht eigentlich ein neues Werk, sondern nur eine Ergänzung der schon vorhandenen, vorzüglich des eben erwähnten, wollte der Vf. geben, und aus dieser Idee bildete sich auch sein Plan, der freilich wohl ein anderer geworden seyn dürfte, wenn er auf einem noch unbearbeiteten oder wüsten Felde die Arbeit von Grund aus neu hätte beginnen können. Ohne die früheren Zeiten, in sofern sich ihm für diese noch ungedruckte Materialien darboten, zu vernachlässigen, hat der Vf. diese beiden Bände hauptsächlich den späteren Zeiten des Mittelalters, nämlich dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, oder der Regierungsperiode der ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern, und zwar vornehmlich den Angelegenheiten der innern, ganz besonders aber der Rechts-

Rechts-Geschichte, gewidmet. Hieraus ergiebt sich nun eine Eigenthümlichkeit dieses Urkundenbuches, in Vergleichung mit den meisten andern, welche gerade in Mittheilung der Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts weit spärlicher, als bei denen der früheren Jahrhunderte, zu verfahren pflegen. Dies letztere hat allerdings seinen guten Grund; denn obgleich diese beiden Jahrhunderte gerade die sind, welche den Uebergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit bilden, und in welchen sich die neueren Zustände der meisten Staaten entwickelten, so finden doch diese wichtigen Eigenschaften jener Zeit nur selten in ihrem Urkundenwesen ein entsprechendes Abbild. Die Urkunden werden zwar der Zahl nach häufiger als in früheren Jahrhunderten, aber sie verlieren an Eigenthümlichkeit, Würde und Bedeutung, indem sie gleichartiger werden, und sich immer mehr um Gegenstände von untergeordnetem Interesse bewegen, während, mit der fortschreitenden Entwickelung und Feststellung der Landeshoheit, die eigentlichen Regierungsangelegenheiten und alle davon ausgehenden Verhandlungen sich an eine geringere Anzahl von Personen anknüpfen, und auf wenigere Mittelpunkte concentriren. Natürlich werden also auch die Urkunden von *eigenthümlichem* geschichtlichem Interesse immer seltner, da die weit überwiegende Mehrzahl bloſse Privatangelegenheiten betrifft, die für Landesgeschichte nur eine *zufällige* Bedeutung gewinnen können, wie denn auch das formelle Interesse der Urkunden sich immer mehr verliert. Dies sind die wichtigsten, und gewiſs nicht verwerflichen Gründe, weshalb es bei einer Urkunden-Sammlung, sobald nicht von einer einfachen Inhalts-Anzeige (als welche immer wohl thut, *alles Vorhandene*, so weit sie es erreichen kann, aufzunehmen), sondern von einer Mittheilung der Urkunden *in extenso* die Rede ist, rathsam und nothwendig wird, je weiter man der neuen Zeit zuschreitet, sich immer mehr auf eine strenge Auswahl zu beschränken. Daſs aber der Vf. gleichwohl sich veranlaſst gefunden hat, von diesem Herkommen abzuweichen, und gerade aus dieser Zeit mehr, als man eben erwarten dürfte, mitzutheilen, verdient deshalb doch durchaus keinen Tadel, da er für dieses Verfahren, auf seinem Standpunkte, eben so gute Gründe hatte. Bei der Mark Brandenburg erscheinen nämlich einige ganz eigenthümliche Verhältnisse, die sich bei andern deutschen Staaten, wenigstens in diesem Grade und Umfange, nicht finden. Bei dem Mangel an eigenthümlichen Chroniken dieses Landes müssen die Urkunden die Stelle derselben groſsentheils mit vertreten. Besonders ist die innere Geschichte — und wie schon gesagt, hat der Vf. diese vorzüglich zu seinem Augenmerk gemacht — noch überaus dunkel, und hier ist von nichts anderem, als von Urkunden, das gewünschte Licht zu erwarten. Mit dem Auftreten eines neuen Regentenstammes bildet sich eine fast ganz neue Gesetzgebung, Organisation und Verwaltung des Landes, deren Wesen, so wie die Persönlichkeit der Regenten selbst, von der jenes gröſstentheils abhängt, nur aus den in den Urkunden aufbewahrten einzelnen, an sich manchmal kleinen und geringfügigen, aber in ihrer Verbindung doch sehr bedeutenden Zügen, erkannt werden kann. Dies alles gilt gleichermaſsen auch von dem innern Volksleben, das ebenfalls in dieser Periode sich ganz neu gestaltet. Nicht einmal Urkunden-Auszüge können uns die zur Kenntniſs aller dieser Zustände nöthigen Nachrichten treu genug vor Augen stellen, sondern es bedarf durchaus des eigenen Anblicks der Schriftdenkmale jener Zeiten selbst, um uns ein treues und vollständiges Bild derselben zu gewähren. Daſs deshalb nicht *alle* vorhandenen Urkunden gedruckt werden müssen, daſs immer noch eine sorgfältige Auswahl statthaft und nothwendig bleibt, versteht sich dabei von selbst; nur hat diese Auswahl ganz andere Rücksichten zu nehmen, als es ohne die eigenthümliche Bedeutung aller jener Umstände nöthig seyn würde; sie muſs weit mehr Einzelnheiten ins Auge fassen, muſs selbst in Privatverhältnisse tiefer eingehen, und kann daher überall weniger streng seyn; ja es ist, in zweifelhaften Fällen, eher zu entschuldigen, wenn sie etwas zu viel, als zu wenig giebt. Daher verdient denn auch der Vf. den aufrichtigen Dank der Geschichtsfreunde, daſs er bei der Ausführung dieses wichtigen Werkes sich mehr an die Sache als an das Herkommen hielt, und einen schätzbaren Reichthum urkundlicher Nachrichten einer weiteren Benutzung zugänglich machte. Nach des Rec. Gefühl hätte freilich manche der mitgetheilten Urkunden ohne Nachtheil wegbleiben mögen; da aber hier so vieles auf individueller Ansicht beruht, in der niemand untrüglich ist; da bei einer solchen Arbeit oft der Fall eintritt, daſs man nicht ohne schmerzliches Gefühl sich überwinden kann, eine Mittheilung, die man, wenn auch nicht gerade für nothwendig, doch mit gutem Gewissen für nützlich erkennt, zu unterdrücken; und da im äuſsersten Falle, wenn auch manches als entbehrlich weggeblieben wäre, dies auf den Umfang des Buches, und mithin auf die Bequemlichkeit der Käufer, doch keinen erheblichen Einfluſs gehabt haben würde, so soll diese Bemerkung den, für diese mühsame und nützliche Arbeit, dem Vf. gebührenden Ruhm durchaus nicht verkürzen.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

DIPLOMATIK.

1) Berlin, Stettin u. Elbing, in d. Nicolai. Buchh.: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus* — — Herausgeg. von *Georg Wilhelm v. Raumer* u. s. w.

2) Berlin, b. Dümmler: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder*, von Dr. *Adolph Friedrich Riedel* u. s. w.

3) Lübben, in Comm. b. Gotsch: *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* — — Herausgeg. von Dr. *J. G. Worbs* u. s. w.

4) Riga u. Dorpat, in Frantzens Buchh. (in Comm.): *Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae* — — Auf Veranstaltung der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgeg. u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr. 26.*)

Die von Hn. *v. R.* mitgetheilten Urkunden sind nur in seltneren Fällen aus den Originalen, in der Regel aus den Kopialbüchern des Königlichen Lehns-Archivs genommen. Wenn nun freilich sonst der höchste Werth einer Urkundensammlung darin besteht, dafs die einzelnen Stücke, wo nicht alle, doch der Mehrzahl nach, unmittelbar den Originalen entnommen sind; so kommt es doch im entgegengesetzten Falle immer noch sehr darauf an, von welcher Art die benutzten Abschriften sind, und in welchem Verhältnifs der Glaubwürdigkeit sie zu den Originalen stehen. *Hier*, wo die Urkunden aus den *amtlichen gleichzeitigen* Kopialbüchern einer Behörde, von welcher die Originale wahrscheinlich selbst ausgefertigt wurden, und die man durchaus nicht mit den unzuverlässigen Kopialbüchern der Klöster in *eine* Reihe setzen darf, genommen sind, kann man in der Regel den Abschriften dieselbe Glaubwürdigkeit wie den Originalen beilegen, und es geht daher an Zuverlässigkeit der Mittheilungen im Wesentlichen nichts verloren. Dafs der Vf., doch nur in seltneren Fällen, auch spätere Abschriften benutzte, von denen also jene Voraussetzung unbedingter Glaubwürdigkeit nicht gelten kann, entschuldigt er (in der Vorr. zum 1. B.) damit, dafs er in der Wahl, eine wichtige Urkunde wegen möglicher Fehler, die, wenn das Original zum Vorschein komme, leicht verbessert werden könnten, wegzulassen, sich für die Aufnahme entschieden habe. So ganz leicht möchten wir indessen doch über diesen Punkt nicht hinweggehen. Dafs man, wenn das Original gar nicht mehr vorhanden, oder doch für die Zeit nicht auszumitteln ist, sich mit einer, obschon nicht in allen Einzelnheiten zu vertheidigenden Abschrift, begnügen mufs, und im zweifelhaften Falle eine Urkunde, an deren Inhalt etwas gelegen ist, lieber etwas verunstaltet, als gar nicht kennen lernt, ist gewifs; und wenn die etwanigen Fehler der Abschrift nur in gleichgültigen Schreibformen bestehen sollten, so geben wir dem Vf. vollkommen Recht, dafs es „gelehrte Pedanterie ist, auf Buchstaben viel Gewicht legen zu wollen"; allein die Erfahrung lehrt, dafs nur gar zu oft Fehler in Personen- und Ortsnamen, Einschaltungen, Auslassungen oder Veränderungen einzelner und mehrerer Worte, ja ganzer Sätze, die den Sinn merklich verstellen, sich in Abschriften finden, und dafs man daher nicht versäumen darf, sich, wenn irgend möglich, über die Herkunft einer Abschrift zu belehren, und wenn diese, oder auch die dem Kenner leicht bemerkliche Qualität der Abschrift selbst, Ursache zu Mifstrauen giebt, wenigstens erst alle zugänglichen Mittel zur Auffindung des Originals versucht, ehe man sich zur Benutzung einer bedenklichen Abschrift entschliefst.

Die mitgetheilten Urkunden hat der Vf. in gröfseren Massen nach den verschiedenen Regierungsperioden vertheilt, innerhalb dieser Abtheilungen aber eine chronologische Folge der einzelnen Urkunden nicht für nöthig gehalten, worüber er zu seiner Vertheidigung in der Vorr. zum 2. Bande sagt: „Eine solche schwer zu erreichende Anordnung ist doch immer nur eine ganz äufserliche, denn zwischen jede hier mitgetheilte Urkunde schieben sich sehr viele ein, welche an andern Orten gedruckt sind." Diese Entschuldigung können wir jedoch nicht anders als sehr ungenügend finden. Eine nur äufserliche Ordnung ist doch immer besser als eine ganz willkürliche, oder gar keine; der Umstand, dafs die hier aufgenommenen Urkunden kein vollständiges Ganzes bilden, rechtfertigt es nicht, dafs nun auch der chronologische Zusammenhang, in dem sie doch immer noch unter einander stehen, ganz aufgehoben wird; und eine besondere Schwierigkeit können wir in der chronologischen Anordnung der Urkunden, deren sich bekanntlich fast alle gute Urkundenbücher, entweder durchaus, oder doch in ihren einzelnen Theilen bedienen, gar nicht finden. Jedenfalls ist sie, bei der geringeren Anzahl der hier abgedruckten Urkunden, weit leichter zu erreichen, als bei Regesten aller vorhandenen Urkunden, wo diese doch in streng chronologischer Ordnung aufgeführt werden müssen. Das Hindernifs, welches etwa die undatirten Urkunden machen, ist in beiden Fällen

dasselbe. Wenn jede Urkunde ein für sich abgeschlossenes, mit keinem andern zusammenhängendes Ganzes ausmachte, so würde es gleichgültig seyn, in welcher Ordnung sie aufeinander folgten; nun aber beziehen sich oft mehrere auf einander, und da tritt dann nicht selten ein wahres *Hysteron proteron* ein, indem eine Urkunde voran steht, die durch eine lange nachher folgende erst erklärt wird. So finden wir im 2. B. S. 75 (Nr. LXXVI) eine Urkunde, worin Graf Eitelfritz von Zollern zum Hauptmann in Crossen ernannt wird, nachdem schon S. 63 (Nr. LXVIII) Fehdebriefe vorkamen, die derselbe in jener Eigenschaft abgelassen hat, u. dgl. m.

Der *erste* Band beginnt mit *Urkunden aus der älteren Zeit bis* 1411. (44 Stück). Mehrere darunter betreffen das Städtewesen. Als besonders merkwürdig zeichnen wir aus: IV. Vergleich zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Bischof von Havelberg, das Land Bellin betreffend, von 1305; in *deutscher* Sprache. (Deutsche Urkunden aus dem ersten Jahrzehend des 14ten Jahrhunderts gehören bekanntlich zu den großen Seltenheiten; und daſs die vorliegende nicht etwa, wie es oft vorkommt, eine alte Uebersetzung, sondern deutsches Original ist, lehrt ihre ganze Fassung). XXVI. Kaiser Karls IV Vertrag mit Kurf. Otto über Schweidnitz und die Neumark; von 1364. XXVII. Theidigungsbrief zwischen den brandenburgischen und pommerschen Räthen; von 1327. XXX. Vertrag zwischen Markgraf Albrecht und dem Bischof von Camin über die Länder Zinnenburg und Colberg; von 1280. XLIV. Vergleich der Markgrafen Otto und Conrad mit dem Bischof von Camin über das Land Colberg und die geistliche Jurisdiction in der Neumark; von 1290. — Bei zwei Urkunden scheinen die gewählten Ueberschriften den Inhalt nicht ganz richtig auszudrücken, nämlich: XVI. Die Markgrafen Otto und Albrecht von Br. *fundiren* die Stadt Berlinichen (1278); wo die Urkunde keineswegs von einer Gründung dieser Stadt spricht, sondern sie als schon vorhanden betrachtet, und an Heinrich genannt Toyte amtsweise austhut; und XVII. Die Herzöge von *Braunschweig* treten das Schloſs Altenhausen den Markgrr. von Br. ab (1377), wo Wenzeslaus und Albrecht, Herzöge zu *Sachsen und Lüneburg*, als Aussteller der Urkunde erscheinen. (Der Streit zwischen Braunschweig und dem damaligen askan. Hause Sachsen, wegen der Lüneburgischen Erbschaft, ist in der Geschichte bekannt genug). — Hierauf folgen *Urkunden, welche die Regierung Kurf. Friedrich's I von* 1412 *bis* 1440 *betreffen*. (125 Stück, wovon das letzte jedoch keine Urkunde, sondern eine bloſse Inhaltsanzeige von 20 nicht abgedruckten Urkunden aus dieser Periode ist.) Der Vf. selbst findet unter diesen Urkunden diejenigen, welche den Krieg *Friedrich's I* mit einem Theile des märkischen Adels (die sogenannte Quitzowische Fehde) betreffen, am wichtigsten, und hat ihnen deshalb, als Einleitung, eine kritische Darstellung dieser Fehden vorangeschickt, die zugleich für ein musterhaftes Beispiel gelten kann, wie man historische Irrthümer mit ruhiger Würde widerlegen kann, ohne auf ein entgegengesetztes Extrem überzugehen; und Personen, welche früher eine zu harte Beurtheilung fanden, mit gleicher Uebertreibung zu schuldlosen Heiligen zu stempeln. Es konnte dem Vf. bei tiefern Forschungen der Geschichte und ihrer Denkmale nicht entgehen, daſs die gangbare Ansicht, welche in den Fehden des Märkischen Adels gegen den neuen Regenten bloſse Raubzüge, und in der ganzen Mark nur eine groſse Mördergrube sieht, eine eben so oberflächliche als irrthümliche sey, und gerade die Nachrichten, welche dem Adel das Aergste zur Last legen, aus einer sehr unlautern und parteiischen Quelle kommen. Ohne nun den groſsen Tugenden und Verdiensten Kurf. Friedrich's I im Geringsten zu nahe zu treten, zeigt der Vf., daſs die Widersetzlichkeit des Adels gegen die Verpfändung und nachherige Veräuſserung der Mark nicht aus Raubsucht, sondern theils aus einem zwar unrichtig begründeten, aber doch nicht unredlichen Eifer für das Wohl und die Rechte des Landes, theils aus einem Streben nach Reichsunmittelbarkeit hervorging, das wenigstens dem märkischen Adel nicht *ausschlieſslich* eigen war; daſs dieſs Benehmen am wenigsten als Straſsenraub, sondern als ritterliche Fehde zu betrachten ist, wobei es gar nicht anders zuging, als in so vielen ähnlichen Fehden, zu welchen, so nachtheilig sie auch einem Lande seyn mochten, doch das *Recht* damals dem Adel Niemand streitig machte; und daſs, wenn auch Uebermuth und Herrschsucht an den Häuptern des Adels sich kund giebt, doch von Empörung und Hochverrath eigentlich nicht bei ihnen die Rede seyn kann. Unter den Urkunden, die übrigens nicht allein jene Fehden, sondern die innern und äuſsern Verhältnisse der Mark überhaupt betreffen, findet sich viel Interessantes, wovon wir aber die Auszeichnung unterlassen, theils um nicht zu weitläufig zu werden, theils weil doch jeder Geschichtforscher, dem an der Sache gelegen ist, das Ganze durchsehen muſs. — Nun kommen *Urkunden, welche die Regierung Kurf. Friedrich's II von* 1440 *bis* 1470 *betreffen*. (168 Stück, wovon die letzte Nummer abermals nur die Inhaltsanzeige von 12, zum Theil in genealogischer, staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht nicht unbedeutenden Urkunden giebt.) Auch diesem Abschnitte hat der Vf. eine Einleitung, einen kurzen Abriſs der Geschichte der Mark unter den beiden ersten Hohenzollerschen Kurfürsten, besonders aber eine Schilderung des Lebens und Charakters Friedrich's II enthaltend, voran geschickt, die sehr lesenswerth, aber keines Auszugs fähig ist. Besonders ist die wissenschaftliche und religiöse Bildung Friedrich's I. und II. hervorgehoben, von welchen besonders der Letztere durch eine für seine Zeit höchst merkwürdige, wahrhaft aufgeklärte Frömmigkeit ausgezeichnet ist. Wichtig ist des Vfs Bemerkung über die wahre Ursache, weshalb nicht Friedrichs I. ältester Sohn Johann (der s. gen. Alchymist, sondern der zweite, Friedrich II., die Kurmark erbte (S. 152.). Der Vf. findet nämlich den Grund nicht, wie bisher traditionell angenommen

men wurde, in Johanns Verliebe zu dem chymischen Schmelztiegel, da, wie er richtig bemerkt, dieser Prinz doch als Statthalter viele Jahre der Mark mit Würde vorstand, sondern in dem verunglückten Plane Friedrichs I., auch die Kur Sachsen an sein Haus zu bringen, die dann, da *zwei* Erzämter nicht in *einer* Person vereinigt seyn konnten, an den ältesten Sohn, mithin die Brandenburgische nothwendig an den *zweiten*, übergehen sollte. — Die Urkunden selbst sind weit mannichfaltigeren Inhalts, und enthalten noch mehr von allgemeiner Wichtigkeit, als die des vorigen Abschnittes. Zahlreich sind darunter die Urkunden in Beziehung auf die theils wieder hergestellten, theils ganz neu aufgerichteten Lehens- und Schutzverhältnisse mit benachbarten Herrschaften. Zu der 19ten Urkunde, einem Kurfürstl. Brandenburgischen Lehenbriefe für die von *Isenburg* (nicht, wie es in der Ueberschrift, wahrscheinlich durch einen Druckfehler heifst, *Isendorf*) über das Schlofs Bornsdorf, von 1444, sollte es wohl der Untersuchung bedürfen, wie Brandenburg zu diesem Lehen gekommen, da doch, zu Folge einer im Magdeburger Archive befindlichen, und von dort aus durch den Druck bekannt gewordenen Urkunde, die von Isenburg im J. 1415, das Schlofs Bornsdorf, als ein Zubehör der Herrschaft Dahme, an den Erzbischof von Magdeburg verkauft hatten. — Am zahlreichsten und wichtigsten aber sind die Urkunden in Beziehung auf den Pommerschen Successionsstreit und andere Verhältnisse mit Pommern, welche zum Theil über diese Gegenstände ein ganz neues Licht verbreiten.

Der *zweite* Band enthält zuvörderst *Urkunden, welche die Regierung der Kurfürsten Albrecht Achilles und Johann Cicero von* 1470 *bis* 1499 *betreffen*. (104.) Auch hier nehmen die Urkunden wegen der Pommerschen Verhältnisse einen wichtigen Theil der Sammlung ein. — Hieran schliefst sich: „*Marggraf Albrechten und Marggraf Johannsen Urtell und Rechtsspruch Register Anno* 1479 *und etzliche volgende Jhare gehalten*"; welches dem Vf. wieder Gelegenheit gegeben hat, eine sehr schätzbare und lesenswerthe Einleitung, nämlich eine historisch-kritische Darstellung des alten Rechtsverfahrens, und der Grundsätze, worauf es gebaut war, mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, voranzuschicken, worin viele noch obwaltende Irrthümer und Missverständnisse berichtigt werden. Nur in der Art wie der Vf. im Eingange seiner übrigens lehrreichen Abhandlung, die ältere deutsche Gerichtsverfassung aus der heidnischen Religion der alten Deutschen herleitet, können wir nichts als eine geistreiche Hypothese sehen, deren historischer Beweis nicht leicht zu führen seyn möchte. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs diese Abhandlung sich nicht blofs auf den Inhalt der ihr folgenden Rechtsdenkmale bezieht, sondern das gesammte Brandenburgische Rechts- und Gerichtswesen in kurzer Uebersicht umfafst, wie sie denn für die innere Kenntnifs desselben hin und wieder ganz neue Ansichten eröffnet; obgleich der Vf. (in der Vorr. dieses Bandes) in fast ungerechter Bescheidenheit, das Verdienst neuer Resultate von sich ablehnt. Unter den nun mitgetheilten 155 Urtheilen und Rechtsweisungen findet sich freilich manches Stück, dessen eigenthümliche Bedeutung nicht hoch anzuschlagen ist, so wie auch der Zeitraum weniger Jahre, aus denen sie herrühren, ihren Werth beschränkt; indessen mufs man bei diesem Gegenstande noch weniger als bei den eigentlichen Urkunden auf die absolute Wichtigkeit des Gegebenen sehen, sondern bedenken, dafs bei dem bisherigen Mangel solcher Quellenschriften des einheimischen Rechts auch das minder Bedeutende doch manche Lücken unserer Kenntnifs ausfüllt, und daher mit Dank aufzunehmen ist. — Endlich folgen nun, zum Schlufs dieser beiden Bände, *Urkunden aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims I. von* 1500 *bis* 1535. (91.) Die Einleitung, welche der Vf. diesem Abschnitte vorgesetzt hat, ist sehr kurz, und enthält nicht, wie die vorigen, einen kurzen Umrifs der einschlagenden Geschichte, sondern blofs einige allgemeine Bemerkungen über das mit dem Beginn des 16ten Jahrh. sich merkwürdig umgestaltende Landeshoheitsverhältnifs der Regenten, und die ihm zur Seite stehenden Befugnisse der Landstände, und dann noch besondere Bemerkungen zu einzelnen Urkunden. Hinsichtlich der Landtagsbeschlüsse klagt der Vf. in einem von ihm angeführten Falle (dem aber hierin viele andere gleichen werden), dafs sich nur der Landtagsabschied, nicht aber auch die vorhergegangene Landtagsverhandlung erhalten habe. Indessen fragt sich, ob überhaupt solche schriftliche Verhandlungen jemals existirt haben, da die Alten bekanntlich oft, selbst in sehr wichtigen Angelegenheiten, die Debatten blofs mündlich zu führen, und nur den Beschlufs schriftlich aufzusetzen pflegten. Befremdet hat uns aber die bei dieser Gelegenheit gemachte Anmerkung: „Im Archive der Stadt Gardelegen sollen sich viele Landtagsverhandlungen früherer Zeit befinden, aber sie werden wohl unbenutzt liegen bleiben, bis sie verloren gehen" u. s. w. Irgend einem andern Schriftsteller würde eine solche Aeufserung natürlich seyn, aber im Munde unseres Vfs klingt sie seltsam, da es ihm ja, bei seinen Verbindungen in der Hauptstadt der Monarchie, am wenigsten an Gelegenheit fehlen kann, solche Archivalien der Provinzialstädte sich entweder zu eigner Benutzung zu verschaffen, oder doch auf andere Weise ihre Nutzbarmachung für die Wissenschaft zu veranlassen. — Die im letzten Abschnitt mitgetheilten Urkunden sind übrigens, bei ihrer geringeren Anzahl, eben so wichtigen als mannichfaltigen Inhalts, indem sie fürstliche Familienangelegenheiten (z. B. gleich 1. König Johann von Dänemark verlobt seine Tochter an Kurfürst Joachim I. 1500), Rechtsverhältnisse, Polizeiordnungen mehrerer Städte, Handwerksordnungen, Landtagsverhandlungen, Bestallungen, und andere innere und äufsere Angelegenheiten umfassen. Man sieht, dafs der Vf. hier strenger, aber doch in dem Sinne wählte, um ein möglichst vollständiges und vielseitiges Bild jener Zeit zusammenzustellen. — Jedem Bande ist ein

Orts- und Personenregister beigefügt; Sachregister hielt der Vf. für unnöthig (Vorr. 2. Bd.), „da sie niemanden der Mühe überheben können und sollen, die Urkunden selbst zu lesen." Dies ist ganz richtig, doch wird man auch schwerlich ein Register nur aus dem Grunde, um die Urkunden nicht selbst lesen zu dürfen, verlangen; wohl aber kann ein Register sehr nützlich seyn, um auf merkwürdige, in den Urkunden enthaltene Gegenstände aufmerksam zu machen, und auf die Orte, wo man von seltenern Vorkommnissen urkundliche Nachrichten findet, hinzuweisen, oder überhaupt mit *einem* Blicke zu übersehen, welche Art Urkunden, ihrem Inhalte nach, man in einer vorliegenden Sammlung findet; und aus diesen Gründen würde es nicht zweckwidrig seyn, wenn der Vf. es rathsam finden sollte, bei dem zu hoffenden dritten Bande, ein zugleich die beiden ersten Bände umfassendes Register über den allgemeinen Inhalt der Urkunden und die merkwürdigsten darin enthaltenen Gegenstände, besonders in so weit sie auf Justiz, Polizei, Gewerbe, Handel, Münzwesen, Sitten, Wissenschaften u. dergl. Bezug haben, nachzuliefern. — Dieser dritte Band, dem wir begierig entgegensehen, soll, nach des Vfs Versprechen (in *Ledebur's* Archiv. 9r Bd. 4s H.) die Urkunden, welche mehr die Geschichte einzelner Städte, Schlösser und Klöster, als die allgemeine Landesgeschichte betreffen, und eine Nachlese von Urkunden aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert enthalten.

Wenn wir nun noch der äusseren Einrichtung des Buches mit gebührendem Lobe gedacht haben, welche bei der gröfsten Ersparnifs des Raums (die allein es möglich machte, in einem so mäfsigen Umfange, die Einleitungen ungerechnet, nahe an siebenhundert, zum Theil ziemlich weitläufige Urkunden mitzutheilen) doch einen äusserst saubern und deutlichen, auf keine Weise dem Auge nachtheiligen Druck darbietet; so könnten wir diese Anzeige schliefsen, hätten wir nicht noch ein paar Worte über die von dem Vf. statuirte Zeitbeschränkung des Urkundenwesens zu sagen, die wir defshalb bis ans Ende versparten, weil wir sie weniger in dem Buche selbst, als in einer demselben vorangeschickten Ankündigung und andern Mittheilungen unsers Vfs in dem *Ledebur*'schen Archive, ausgesprochen finden. Dort behauptet er nämlich, ein Urkundenbuch, wie das hier besprochene, oder ein Urkundenverzeichnifs, wie er es für die Mark Brandenburg zu bearbeiten vor hat, finde im 16ten Jahrhundert, oder mit dem Zeitalter der Reformation seine nothwendige Grenze. „Von der Reformation ab (sagt er in *Ledeb.* Arch. 4r Bd. S. 386) ist die Mittheilung ganzer Urkunden weniger thunlich; nicht als ob diese Zeit minder wichtig oder bekannter wäre, ... allein es beginnt nun das *Zeitalter der Akten*, welche *Auszüge* nothwendig machen." Dieser Grund *ist* falsch, und man mufs sich sehr wundern, dafs ein mit dem Urkundenwesen so vertrauter Mann, wie der Vf., noch einer, zwar ziemlich allgemein verbreiteten, aber nichts desto weniger irrigen, und durch den ersten Blick in ein gut geordnetes Archiv zu widerlegenden Ansicht beipflichten konnte. Das Verhältnifs zwischen Urkunden und Akten ist durchaus an keine Zeitfolge gebunden. Eine *Urkunde* ist eine, zur Beglaubigung irgend eines Vorganges oder Beschlusses, von Seiten der dabei interessirten Personen, absichtlich ausgestellte, schriftliche Erklärung; und es bedarf keines Beweises, dafs dergleichen noch bis auf den heutigen Tag in öffentlichen und Privat-Angelegenheiten häufig ausgefertigt werden. *Akten* hingegen bestehen in einer fortlaufenden Reihe schriftlicher Aufsätze, die nicht zur förmlichen Beglaubigung eines bereits abgeschlossenen Verhältnisses dienen, sondern nur über den allmäligen Entwickelungsgang desselben sprechen. Dergleichen haben sich nun freilich in förmlicher Zusammenstellung, wie sie unsere heutigen Registraturen darbieten, aus früheren Zeiten als dem 16ten Jahrhundert nicht erhalten; denn obgleich das Wort *Acta* schon früher für eine Art von Geschäftsschriften gebraucht wird, so bezeichnet es doch etwas anderes, als was man jetzt darunter versteht; nämlich ein historisch-protokollarisches Verzeichnifs der über ein gewisses Geschäft gepflogenen Verhandlungen. Dafs aber einzelne Elemente unserer heutigen Akten, als Briefe, Berichte, Verfügungen, protokollarische Vernehmungen u. dergl. schon lange vor dem 16ten Jahrhundert vorkommen, und daraus, wenn man sie über irgend einen Gegenstand in einer gewissen Vollständigkeit besitzt, noch immer Aktenstücke im heutigen Sinne zusammengesetzt werden können, leidet ebenfalls keinen Zweifel. Dafs solche Akten aus früheren Zeiten dennoch verhältnifsmäfsig nur selten vorkommen, ist wahr, beruht aber nicht auf einer Art von Ablösung der Urkunden durch Akten, sondern nur darauf, dafs man vormals theils überhaupt weniger schrieb, und vieles blofs mündlich verhandelte, theils auch, wenn eine Sache abgeschlossen war, die darüber sprechenden schriftlichen Verhandlungen, aufser der solennen Urkunde, keiner weiteren Aufbewahrung werth hielt. Aus allem diesem folgt nun, dafs man ein *Zeitalter der Akten* nur in dem Sinne statuiren kann, als seitdem die Akten häufiger und bedeutender werden; keineswegs aber, als ob eine Verdrängung der Urkunden durch sie Statt fände. Da also Urkunden aus neuerer Zeit in der That existiren, kann auch ihre Sammlung in einem Urkundenbuche nicht unstatthaft seyn, in so fern sie geschichtlich merkwürdige Nachrichten enthalten, und ihre Publicität nicht etwa, wie es bei solchen, der Gegenwart sich annähernden Schriften wohl möglich ist, durch besondere Verhältnisse widerrathen wird. Rec. erwartet, wegen der etwas ausführlichen Erörterung dieses Gegenstandes, keinen Tadel, da es sich nicht blofs um Berichtigung eines theoretischen Irrthums handelt, sondern letzterer auch auf das gesammte Urkunden- und Archivwesen nicht ohne mancherlei nachtheilige Rückwirkung bleibt.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

DIPLOMATIK.

1) Berlin, Stettin u. Elbing, in d. Nicolai. Buchh.: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus* — — Herausgeg. von *Georg Wilhelm v. Raumer* u. s. w.

2) Berlin, b. Dümmler: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder*, von Dr. *Adolph Friedrich Riedel* u. s. w.

3) Lübben, in Comm. b. Gotsch: *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* — — Herausgeg. von Dr. *J. G. Worbs* u. s. w.

4) Riga u. Dorpat, in Frantzens Buchh. (in Comm.): *Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae* — — Auf Veranstaltung der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgeg. u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr. 27.*)

Gleich als sollte, was in Ansehung des Brandenburgischen Urkundenwesens lange Zeit vernachlässigt wurde, nun mit verdoppeltem Eifer nachgeholt werden, sehen wir fast gleichzeitig *zwei* Unternehmungen ähnlicher Art auftreten, da auch Nr. 2 sich mit derselben Aufgabe beschäftigt. Dem Herausgeber dieser diplomatischen Beiträge müssen wir ebenfalls den guten Willen zur Förderung der Märkischen Geschichtskunde und Urkundenkenntnifs mitzuwirken, aufrichig verdanken, wenn wir auch seinem Buche nicht verhältnifsmäfsig gleichen Werth, wie dem vorher angezeigten, einräumen können, und die Meisterhand, die uns dort in der Auswahl und Beurtheilung des urkundlichen Materials, so wie in der äufseren Gestaltung des Werkes selbst und in den eigenen Zugaben des Vfs so erfreulich ansprach, hier nicht wiederzufinden, gleich von vorn herein bekennen müssen. Hr. *R.* beabsichtigte keine, nach irgend einer Richtung hin, vollständige Urkunden-Sammlung, sondern, wie schon der Titel besagt, *nur Beiträge*, deren Inhalt also weniger eine absichtliche Wahl, als ein zufälliges Zusammenfinden bestimmte. Dafs auch Sammlungen dieser Art viel wichtiges enthalten, und dadurch von grofsem Nutzen seyn können, unterliegt keinem Zweifel; nur kann der Sammler dabei leicht in die Verlegenheit kommen, weil er sich mehr auf Einzelnes beschränkt sieht, und ihm daher der aus der Vergleichung einer gröfseren Anzahl von Urkunden sich ergebende Mafsstab ihres relativen Werthes fehlt, die gröfsere oder geringere Wichtigkeit derselben nicht genug in Erwägung zu ziehen, und dann manches geringhaltige Stück in die Sammlung aufzunehmen; und es setzt schon einen, durch lange Uebung erworbenen, grofsen Ueberblick voraus, wenn man unter solchen Umständen sich nicht zu weit in das Unbedeutende verlieren will. Unser Vf. scheint diese Klippe sich nicht anschaulich genug gemacht zu haben, wie schon seine hierher zu beziehende Aeufserung in der Vorrede (S. IX) vermuthen läfst, wo er, mit Beziehung auf den, von ihm behaupteten, geringeren Urkunden-Reichthum der Mark Brandenburg, sagt: „An eine *strenge Auswahl* unter den Urkunden, welche man vorfindet, ist daher *nicht zu denken*, da in der Regel *jede* Urkunde aus früher Zeit historischen Werth hat, der bei uns immer viel höher angeschlagen werden mufs, als es mit Denkmalen ähnlichen Gehaltes in manchen andern Gegenden der Fall seyn kann." Ohne noch jene Voraussetzung anzufechten, können wir doch die Folgerungen nur mit grofser Einschränkung gelten lassen. Es giebt allerdings eine Zeit, aus welcher *jede Urkunde* ohne Unterschied, in der Regel, als interessant für die Geschichte anzunehmen ist; diese kann man aber im allgemeinen nur bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts rechnen. Das weiterhin die Kriterien der gröfseren oder geringeren historischen Wichtigkeit einer Urkunde sehr relativ sind, und dafs der gröfsere oder geringere Reichthum an Urkunden über eine gewisse Stadt oder Provinz, oder über einen besondern Gegenstand, auf jene Bestimmung allerdings einigen Einflufs hat, ist nicht zu leugnen; aber dafs darum, weil in irgend einer dieser Beziehungen der Reichthum nicht so gar grofs ist, *an eine strenge Auswahl gar nicht zu denken sey*, ist doch etwas zu viel gesagt; denn daraus würde ja folgen, dafs man jede vorkommende Urkunde ohne Unterschied müsse drucken lassen, was doch der Vf. gewifs selbst nicht wird behaupten wollen, so wenig er auch wirklich in diesen Beiträgen sich einer zu strengen Auswahl befleifsigt hat. Dabei kann es aber auch mit dem von dem Vf. vorausgesetzten Mangel an Märkischen Urkunden nicht so gar schlimm seyn, wenn man damit vergleicht, aus welchem reichen Vorrathe Hr. *v. Raumer* seine Mittheilungen auswählte, und welchen Reichthum das Königl. Staats-Archiv (wie Rec. nach glaubwürdigen Nachrichten vermuthen kann) besitzt. — Der gröfsere Theil der in diesen Beiträgen mitgetheilten Urkunden ist nicht aus Originalen, sondern aus Abschriften genommen. So weit diese nun von guten Geschichts- und Urkundenkennern gefertigt sind, so dafs sie wirk-

wirklich die Stelle der, zum Theil ohne dies verlorenen, Originale vertreten können, ist dagegen nichts zu sagen; nicht immer aber sind die Abschriften eines so zuverlässigen Ursprungs, und der Vf., vielleicht noch nicht durch eigne Erfahrung und Prüfung genugsam überzeugt, wie fehlerhaft viele Abschriften sind, scheint diese mit allzu sichern Vertrauen aufgenommen, und sich nicht genug um Ermittelung der nicht von allen als verloren zu achtenden Originale bemüht zu haben. Die gesammelten Urkunden hat er auch allzu nackt und dürftig in die Welt geschickt, und nicht einmal mit Ueberschriften versehen, aus denen man den Inhalt jeder Urkunde entnehmen könnte. Er entschuldigt sich darüber in der Vorr. sehr kurz, indem er versichert, Ueberschriften und Anmerkungen theils zur Ersparung des Raums, theils aber auch darum nicht beigefügt zu haben, weil er von ihrem Nutzen nicht überzeugt sey, und der Geschichtschreiber (sollte wohl *Geschichtforscher* heifsen) ihrer nicht bedürfe. Der letzte Grund, der offenbar der entscheidendste seyn soll, beweist aber keineswegs die vom Vf. angenommene Entbehrlichkeit. Freilich wird jeder Sachverständige, der eine Urkunde liest, ihren Inhalt leicht einsehen, wenn er auch durch keine Ueberschrift eigens angegeben ist; da aber eine Urkundensammlung kein Buch ist, das man etwa zur Unterhaltung vom Anfange bis zum Ende ohne Unterbrechung durchliest, so ist es keineswegs überflüssig, selbst dem Geschichtforscher kurz anzugeben, welche Gegenstände die mitgetheilten Urkunden betreffen, damit er theils auf ihren Hauptinhalt bald aufmerksam gemacht, theils auch in den Stand gesetzt wird, diejenigen, welche ihn vorzüglich und speciell interessiren, leicht aus den übrigen herauszufinden. Darum haben sich auch fast alle Herausgeber von Urkundensammlungen, von denen doch auch nicht anzunehmen ist, dafs sie absichtlich etwas überflüssiges gethan hätten, solcher, nur mehr oder weniger zweckmäfsiger Ueberschriften, zum Nutzen ihrer Leser, bedient. Anders verhält es sich mit den Anmerkungen, deren der Sachkundige, für den doch eigentlich Urkundensammlungen nur bestimmt seyn können, freilich nur selten bedarf.

Der Inhalt dieser Beiträge theilt sich in 5 Abschnitte: — I. *Zur Geschichte des Benedictiner-Mönchklosters Hillersleben an der Ohre.* A. *Chronik des Klosters.* (Aus welchem Grunde mag wohl der Vf. *Kronik* schreiben? Schreibt er vielleicht auch *Krist*, *Kor*, u. dgl.?) B. *Urkunden.* (S. 1—139) Diesen ganzen Abschnitt können wir am wenigsten zweckmäfsig finden, und möchten dabei dem Vf. beinahe eine kleine Uebereilung zur Last legen. Diese Mittheilungen sind nämlich, wie er in der Vorerinnerung erklärt, aus zwei Kopialbüchern genommen, die sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin befinden, und deren einem die, wahrscheinlich dem 14ten Jahrhundert angehörende, Klosterchronik vorgeheftet ist. Letztere füllt im Druck nur 4 Seiten, ist also sehr kurz, jedoch wegen ihres, gröfstentheils aus Urkunden genommenen Inhaltes, nicht verwerflich. Was aber die Urkunden betrifft, so hat der Vf., mit Ausnahme einiger weniger, bei *Gercken* schon abgedruckter Urkunden, den ganzen Inhalt beider Kopialbücher, nur nach der Zeitfolge geordnet, mitgetheilt. (Zusammen 95 Urkunden, die älteste von 1096, die jüngste von 1514.) Da sich unter diesen Urkunden manches Merkwürdige, auch in Beziehung auf die ältere Geographie der Altmark, befindet, so sind sie allerdings, der Mehrzahl nach, der Bekanntmachung nicht unwerth; nur hätte man wünschen mögen, dafs diese aus einer reineren Quelle geflossen wäre; denn nach den hier vorkommenden Abdrücken zu schliefsen, sind die zum Grunde gelegten Abschriften sehr fehlerhaft, wie es eben, nach des Rec. Erfahrung, die meisten Kopialbücher der Klöster und Stifter zu seyn pflegen. Nun erinnert sich aber Rec., in dem Königl. Provinzial-Archive zu Magdeburg, das er vor einigen Jahren zu besuchen Gelegenheit hatte, eine nicht unbedeutende Anzahl, das Kloster Hillersleben betreffender Original-Urkunden gesehen zu haben, die sich höchst wahrscheinlich noch daselbst befinden, oder, wenn dies nicht mehr der Fall seyn sollte, nirgends anders wohin, als in das Königl. Geheime Staats-Archiv nach Berlin gekommen seyn könnten. Jedenfalls hätte den Vf. einige nähere Erkundigung auf die Spur dieser Originale führen können, deren Benutzung für einen in Berlin lebenden Schriftsteller um so weniger Schwierigkeit gehabt haben dürfte, je bereitwilliger die höchsten Staatsbehörden jede von dieser Hauptstadt ausgehende literarische Unternehmung zu begünstigen pflegen; und das geschichtkundige Publicum würde ihm dann correctere Abdrücke verdanken. Mit der augenscheinlich fehlerhaften Fassung jener Kopialbücher steht die wirklich übertrieben-skrupulöse Genauigkeit, womit der Vf. ihren Text mit allen Schreibfehlern wiedergiebt, gar nicht im Verhältnifs. So wenig ein Herausgeber von Urkunden sich willkürliche Veränderungen erlauben darf, so wenig dürfte es doch Tadel verdienen, oder vielmehr, so billig sollte man von ihm erwarten, dafs er offenbare Fehler, zumal in Kopialbüchern, wo sie nicht dem Urheber, sondern nur dem Abschreiber der Urkunde angehören, stillschweigend verbessert. Solche Fehler finden sich nun aber hier in Menge, und es mag genügen, einige wenige Beispiele derselben anzuführen. Urkunde II. (S. 13): *nec non et monastice statu et propagatione*, mufs heifsen: *nec non monastici status propag.*, worauf ein Komma folgen sollte, da *ecclesie* nicht zu dem vorhergehenden, sondern zu dem folgenden gehört; ebendas. (S. 14. Z. 1): *temare* mufs heifsen *temere*; Urk. V. (S. 18. Z. 17) wird es statt *demere*, wahrscheinlich *deinde* geheifsen haben; Urk. XIX. (S. 37. Z. 3.) statt *abbata*, lies *ablata*; Urk. LVI. (S. 74) st. *irunlen*, l. *irkalen*; und st. *boren* l. *buren*; Urk. LXXXI. (S. 118) anstatt: *Ehrwürdigsten in gottsgnaden hochgeb. fursten*, ist, nach der gewöhnlichen Titulatur, zu lesen: *Erw. in gott vaters hochgeb. f.* u. s. w. Einige Fehler

ler, die der Vf. erkannt, und, wahrscheinlich um sie nicht für Druckfehler nehmen zu lassen, durch Cursivbuchstaben angedeutet hat, lassen das Richtige leicht erkennen; z. B. S. 36 *comitum*, für *comitem*; S. 38 *obaudiant*, für *obediant*; S. 47 *Abbatem*, für *Abbati*; S. 70 *librum*, für *liberum*; S. 72 *Wanzbove*, für *Wanzleve* u. a. m. Auch kann es keine Frage seyn, dafs es in Urk. XXIV. (S. 40), anstatt das zweitemal *Archiepiscopus*, *Archicancellarius* heifsen mufs, da der Titel *Sacri Imp. per German. Archiepisc.* nie vorkommt und ganz irrig ist. Dagegen ist *in presentiarum* (Urk. XI. S. 23) kein Schreibfehler, sondern kommt in der Urkundensprache häufig vor, wahrscheinlich weil man *tempore* oder ein ähnliches Wort darunter verstand. Die Stelle S. 71, die dem Vf. nicht ganz verständlich war, enthält nichts Unerklärbares, und heifst: „Das spricht der Abt und die Bauern von dem Neuenhofe, dafs sie werden entzwei gesetzt (d. h. geschieden, abgegrenzt) mit Aufwürfen, die da sind auf dem Rücken des Berges, und schiefsen (stofsen) gegen die Aufwürfe, die da scheiden die Mark des Klosters Hildesleva und der Bauern zu Brundorp." — „Jene *meynden* dagh" (S. 75) bedeutet nicht, wie der Vf. annimmt, S. Meins oder Mehens Tag, der sich schwerlich in einer deutschen Urkunde finden möchte, sondern den *Gemeintag*, welcher in die *Michaelis-Oktave* fällt, so dafs also die Urkunde nicht in den Junius, sondern Anfang Oktobers zu setzen ist. Dagegen ist die Anmerkung wegen des *Zwölften* (S. 82) zwar richtig, aber unnöthig, da unter jener sehr bekannten Bezeichnung gewifs niemand den Tag der Apostel-Theilung verstehen wird. — S. 13. Anm. ist statt *Kindlinger*, *Kinderling* zu lesen. — Mehrere der älteren Urkunden sind besonders für die Ortskunde von Bedeutung; aufserdem ist Urk. XVI besonders für die Geschichte der Vogteien wichtig (der Bischof von Halberstadt klagt darin: *quia advocati, ut opera eorum enormia demonstrant manifeste, magis ecclesias disturbare, quam patrocinari eisdem iam multo tempore consueverunt, et in arcum pravum conversi, earum raptores et eversores existunt, quarum si saperent patroni esse deberent*, etc.); womit zu vergleichen Urk. XXXI u. XXXII, worin die Vogtei dem Kloster verkauft wird (*ut a collo suo iugum excuteret perpetuae servitutis*). Urk. LVI ist von der Bauerschaft des Dorfes Meseberg ausgestellt und mit ihrem „Kerckslotel" besiegelt. — Unter den jüngeren Urkunden, besonders aus dem 16ten Jahrhundert, finden sich dagegen auch manche sehr unbedeutenden Inhalts, die des Druckes nicht würdig waren. — II. *Die St. Johanniter-Ordens-Comthurei zu Werben betreffende Urkunden.* (S. 143 bis 147.) Nur 4 Urkunden (96 — 99), nach Abschriften, welche der verstorbene Ordensrath *König* von den im ehemaligen Ordensarchive zu Sonnenburg befindlichen Originalen genommen hatte. Darunter ist eine *deutsche* Urkunde vom Jahr 1314 besonders merkwürdig. — III. *Urkunden des Benedictiner-Mönchklosters Lehnin in der Zauche.* (S. 151 — 270.) Der Urkunden sind 58 (Nr. 100 — 157), die älteste von 1241, die jüngste von 1532; nach Abschriften, welche der Bergwerks-Inspector *Schönemann* in Potsdam, der in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich mit einer diplomatischen Geschichte jenes berühmten Klosters beschäftigte, gröfstentheils einem alten, seitdem verloren gegangenen, Amts-Kopialbuche entnahm. Durch die deutschen Urkunden Nr. C und CII von den Jahren 1241 und 1252 möge sich niemand täuschen lassen, sie für besondere Seltenheiten zu halten, da es offenbar blofse Uebersetzungen sind, wie sie in den alten Kopiarien der Klöster häufig vorkommen, für den Kenner aber leicht von deutschen Original-Urkunden aus jenen frühen Zeiten zu unterscheiden sind. — Richtig und beachtenswerth ist des Vfs Erinnerung zu Urk. CI, worin er vor der voreiligen Verwerfung der Nachrichten späterer Chronisten warnt, wenn man sie aus keinem andern Grunde verdächtig macht, als weil sie nicht gleichzeitig, und nicht erweislich aus gleichzeitigen Geschichtbüchern entlehnt sind; denn es ist allemal möglich, dafs ein jüngerer Geschichtschreiber gleichzeitige Nachrichten vor sich haben konnte, die für uns verloren sind, und nicht selten wird, wie es eben a. a. O. der Fall ist, die Nachricht eines jüngeren Chronisten, die kein früherer Schriftsteller hat, durch eine wieder aufgefundene gleichzeitige Urkunde unerwartet bestätigt. Doch fällt auch unser Vf. wieder in Uebertreibung, wenn er den Grundsatz aufstellt: „Ein jeder Chronist *ohne Ausnahme* hat *immer* die Vermuthung für sich, Wahres zu berichten, und das Gegentheil mufs in jedem einzelnen Falle erst erwiesen werden." Denn es fehlt nicht an Chronisten, die keineswegs die Vermuthung durchgängiger Wahrhaftigkeit so unbedenklich für sich haben; und wenn deren auch weniger sind, so müssen wir doch immer *Ausnahmen* statuiren. — Urk. CIV von 1305 ist merkwürdig wegen des Titels *Tutor Slesiae*, den ihr Aussteller, Markgraf Hermann von Brandenburg, sich darin beilegt. — Die meisten der mitgetheilten Urkunden sind in irgend einer Beziehung von historischem Interesse; mehrere sind wichtig für die Rechtsverfassung der Mark, das Dienstwesen der Unterthanen, u. dgl. m. In einigen scheint indessen der Text sehr verdorben, z. B. Urk. CXXI. CXXXVIII. CXLI und vielleicht noch andere; bei deren Berichtigung wir uns aber nicht aufhalten, theils um nicht zu weitläufig zu werden, theils aber auch weil blofse Vermuthungen, ohne die Einsicht richtigerer Abschriften, nicht überall ausreichen dürften. — IV. *Das adelige Gut und Dorf Radensleben im Ruppin'schen Kreise betreffende Urkunden.* (S. 273 — 296.) Die Originale dieser Urkunden wurden von Hn. v. *Quast* auf Radensleben dem Vf. mitgetheilt. Er macht deren 39 bekannt (Nr. 158 — 196), aus den Jahren 1290 bis 1690, doch nur die beiden ersten, von 1290 und 1396, *in extenso*, die übrigen, von 1536 beginnend, nur auszugsweise, was bei dem beschränkteren Interesse dieser Urkunden ganz zu billigen ist; nur sind einige dieser Auszüge so weitläufig gerathen, dafs sie nicht viel wenizu

nig-

niger Raum als der vollständige Text, einzunehmen scheinen. Die innere Geschichte wird aus ihnen manche schätzbare Notizen schöpfen können. Urk. CXC, die wir lieber vollständig abgedruckt sähen, giebt eine klägliche Schilderung von den Leiden des dreifsigjährigen Krieges. — V. *Die Herrschaft Ruppin und die Grafen von Lindow betreffende Urkunden.* (S. 299—449.) Diese Sammlung bildet ohne Zweifel, wenn nicht an Zahl, doch an Wichtigkeit der Urkunden, den ansehnlichsten Bestandtheil dieses Bandes. Der Urkunden sind 80 (Nr. 197—276), aus den Jahren 1291 bis 1576, nach den von *Bratring* hinterlassenen, jetzt auf der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Abschriften mitgetheilt. Für das Städtewesen, Handwerks-, Münz-, Zoll- u. a. Verhältnisse finden sich hierin sehr schätzbare Materialien; nur wäre zu wünschen, dafs die Urkunden ganz vollständig mitgetheilt wären, was nicht bei allen der Fall ist. Bei Urk. CXCVIII z. B. ist der Eingang abgekürzt, was um so unangenehmer auffällt, da wir, den mitgetheilten Anfangsworten nach (*Rex pacificus pia miseratione* etc.), eine nicht ganz gewöhnliche Eingangsformel zu erwarten haben. CIC sollte die Innungsprivilegien der Gewandschneider, Weber, Fleischer, Schuster und Bäcker, meistens von der Stadt Stendal entlehnt, enthalten, giebt aber von jedem blofs einige Anfangsworte, und im Anhange das Verzeichnifs der zu der Zeit, als diese Handwerksordnungen in Ruppin eingeführt wurden (1315), daselbst regierenden Rathspersonen, was vom Ganzen gerade das Unbedeutendste ist. Urk. CCX beginnt: *Nos igitur hoc anno Consules*; es scheint also auch etwas Vorhergegangenes zu fehlen. Auch die letzte Urkunde, eine Marktordnung, ist nur im Auszuge gegeben. Es wäre hier und in ähnlichen Fällen doch der Mühe werth gewesen, wenn der Vf. sich nicht blofs auf die vorgefundenen Abschriften beschränkt, sondern sich darum beworben hätte, die vielleicht noch vorhandenen Originale zu vergleichen, und aus ihnen die Abschriften, wo sie unvollständig waren, zu ergänzen. Der Abdruck könnte auch correcter seyn. S. 325. Z. 2 steht ganz unverständlich *quo Sco.* Vielleicht *quo loco?* S. 346 in der untersten Zeile, soll es statt *tristen* wahrscheinlich *Cristen* heifsen. — Andere muthmafsliche Schreib- oder Druckfehler lassen wir hier, der Kürze wegen, dahingestellt seyn. — Ob der Tezel'sche Ablafsbrief (S. 437) des Druckes in dieser Reihe werth war, ist zu bezweifeln, da er nichts eigenthümliches enthält, und Urkunden dieser Art schon genugsam bekannt sind.

Wenn wir nun in den beiden bis jetzt besprochenen Werken eine Bereicherung des bekannten Urkundenvorrathes erhalten, wobei sich das erste durch planmäfsige Bearbeitung, besonnene Auswahl und Kritik, besonders rühmlich auszeichnet, so stellen wir ihnen zwei andere an die Seite, welche, ohne wirkliche Urkundenmittheilung, die Urkundenkenntnifs auf einem andern Wege zu fördern bestimmt sind. Dafs wir, ungeachtet dieser verschiedenen Tendenz, diese Werke hier in *einer* Anzeige zusammenfassen, wird, abgesehen davon, dafs sie sich doch insgesammt auf Urkundenwesen beziehen, um so weniger befremden, da es auch an innerer Verwandtschaft nicht fehlt; denn der historische Zusammenhang der Lausitz mit der Mark Brandenburg ist bekannt genug; und auch der scheinbar viel weiter entfernt liegende Gegenstand des letzten Werkes tritt uns dadurch wieder näher, dafs sein Inhalt gröfstentheils aus Preufsischen Archiven entlehnt ist.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Braunschweig, b. Meyer sen.: *Der Dachdecker von Maidstone.* Historische Erzählung von *F. Th. Wangenheim.* 2 Thle. 1834. I. Th. 231 S. II. Th. 279 S. 8. (2 Rthlr. 12 gGr.)

In der vorliegenden Erzählung, welche sich mit dem Aufruhr *Wat-Tyler's* in England unter Richard II. (1381) beschäftigt, hat Hr. *W.* die poetische Gerechtigkeit auf eine äufserst glänzende Weise ausgeführt. Sir Simon Burley, ein englischer Bannerherr, will seine Nichte heirathen, bedient sich zur Erforschung ihrer Gesinnung des Wat-Tyler, welcher aber für seinen Freund und des Mädchens Jugendgespielen spricht, und diesem am Abend eine Zusammenkunft mit der Geliebten verschafft. Diese Zusammenkunft verräth er aber an Sir Burley, um ihn mit Henry, den er erzogen hat, und mit den Bürgern von Gravesand zu entzweien. Der Plan gelingt. Henry wird als Leibeigener vom Ritter in Anspruch genommen und bei seiner Widersetzlichkeit auf das Schlofs Rochester gebracht; bei dem Ausbruch der Empörung werden beide Liebende befreit, und sollen vermählt werden, entfliehen aber nach London, um Sir Burley um Verzeihung zu bitten. Dieser will die Nichte in ein Kloster bringen, was auch nachher noch wider seinen Willen geschieht, den Henry aber nach Newgate, woran er durch den Matrosenpresser Tobby verhindert wird. Am Ende der Geschichte wird Sir Simon unter den Fenstern eines Klosters der barmherzigen Schwestern hingerichtet, seine Nichte ist in diesem Kloster und steht am Fenster, und sein Henker ist — Henry. Möchte es übrigens doch Hrn. *W.* gefallen, etwas aufmerksamer auf den Stil und auf seine Muttersprache zu seyn.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

DIPLOMATIK.

1) Berlin, Stettin u. Elbing, in d. Nicolai. Buchh.: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus* —— Herausgeg. von *Georg Wilhelm v. Raumer* u. s. w.

2) Berlin, b. Dümmler: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder*, von Dr. *Adolph Friedrich Riedel* u. s. w.

3) Lübben, in Comm. b. Gotsch: *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* —— Herausgeg. von Dr. *J. G. Worbs* u. s. w.

4) Riga u. Dorpat, in Frantzens Buchh. (in Comm.): *Index Corporis historico - diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae* —— Auf Veranstaltung der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgeg. u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr. 28.*)

Nr. 3 und 4 gehören zu den Urkunden-Repertorien oder Directorien, welche den bekannten Vorrath, theils gedruckter, theils ungedruckter Urkunden über ein gewisses Landesgebiet, in einer blossen Uebersicht ihres Inhaltes zusammenstellen. Der Werth solcher Werke ist zwar durchaus nicht zu bestreiten, aber doch immer sehr relativ. Hätten wir von irgend einer Provinz eine vollständige Urkundensammlung, oder wär es überhaupt möglich, eine solche herzustellen, so würde es eines besondern Urkunden-Repertoriums für dieselbe gar nicht bedürfen. Wo aber die gedruckten Urkunden in viele gröfsere und kleinere Sammlungen zerstreut sind, oder auch wohl hier und da einzeln vorkommen, da ist es dringendes Bedürfnifs, eine solche allgemeine Uebersicht zu besitzen, die uns nachweist, *was* überhaupt an Urkunden für einen gewissen Landesumfang gedruckt, und *wo* jedes einzelne Stück zu finden ist; denn ohne ein solches Hülfsmittel ist es oft bis zur Unmöglichkeit schwierig, jede gedruckte Urkunde, gerade zu der Zeit, wo man ihrer zu einem bestimmten Zweck bedarf, aufzufinden, und viele sind deshalb, obschon bekannt, doch für einen nützlichen Gebrauch so gut wie verloren. Mit einer solchen Uebersicht der gedruckten Urkunden, kann dann auch die der noch ungedruckten, so weit ihre Kenntnifs erreichbar ist, füglich verbunden werden, zumal da es unter diesen so viele giebt, die eines Abdrucks *in extenso* nicht werth, oder aus andern Gründen nicht dazu geeignet sind, obschon die Kenntnifs ihrer Existenz nützlich, aber auch für allgemeinere Zweck genügend ist. Hinsichtlich der noch ungedruckten, aber der Bekanntmachung nach ihrem ganzen Umfange würdigen und dazu geeigneten Urkunden, läfst sich dann ein solches Repertorium als vorläufige Hinweisung zur Erweckung der Aufmerksamkeit betrachten. In diesen Kreis aber sollte sich ein Urkunden-Repertorium, wenn es seinem Zwecke genügen, und wahrhaft nützlich werden will beschränken; es sollte nur eine summarische Inhaltsanzeige der einzelnen Urkunden geben, und da, wo eine Urkunde wegen besonderer Umstände, die nicht aus der Inhaltsanzeige hervorgehen, z. B. wegen der Erwähnung gewisser Personen, Rechte, Sitten, u. d. m. merkwürdig ist, dies mit wenig Worten andeuten. Weitläuftige Auszüge, welche gewissermafsen die Urkunde selbst entbehrlich machen sollen, sind unzweckmäfsig, da sie auf der einen Seite das Werk zu sehr ausdehnen, dadurch vertheuern, und die allgemeine Uebersicht erschweren, und auf der andern Seite doch nicht im Stande sind, die Urkunde selbst — wenn sie anders einer genauern Kenntnifs werth ist — völlig zu ersetzen, wohl aber das Vorurtheil, als wär es einerlei, die Urkunde oder einen Auszug zu benutzen, unterhalten und bestärken. Der wahre Urkundenforscher, der sich, wie billig, durch solche Auszüge nicht abhalten läfst, an die Quelle selbst zu gehen, erhält also dort vieles, was ihm unnütz und sogar lästig ist; der Halbkenner aber wird, anstatt auf ein gründliches Urkundenstudium hingewiesen zu werden, nur davon abgezogen, weil er es, seiner Meinung nach, bei dem Auszuge bequemer hat; und gesetzt, der Vf. des Auszuges hätte irgendwo den Text mifsverstanden, oder sonst etwas von seiner eignen, vielleicht noch nicht genug geprüften Meinung mit einfliefsen lassen, so werden hernach die hieraus erzeugten Irrthümer ins Unendliche fortgepflanzt.

Nr. 3 mufs als Arbeit eines schon rühmlich bekannten Geschichtforschers gleich von vorn herein eine günstige Erwartung erregen, und diese mufs noch verstärkt werden, durch die Entstehungsgeschichte des Werkes, über die uns Hr. Geh. Reg. R. *Süfsmilch* in der Vorrede belehrt, und um so gründlicher belehren konnte, als er selbst zu dieser Entstehung die erste Gelegenheit gegeben hatte. Nachdem er schon im J. 1825, in einer Anzeige des Worbsschen Archivs für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen, im 4. Bde. des Laus. *Magazins*, über das Zurückbleiben der Niederlausitz in Ansehung ihrer Pro-

Provinzialgeschichte, und über die zur Ausfüllung dieses Mangels nöthigen Vorarbeiten, gründlich gesprochen und vorgestellt hätte, dafs es die höchste Zeit sey, Hand ans Werk zu legen, wandte er sich im J. 1826 an die Stände der Nieder-Lausitz, denen er anschaulich machte, dafs ohne ihr kräftiges Einschreiten und Mitwirken die Sache nicht gedeihen könne, mit der Aufforderung, das, was die Vorfahren wegen ungünstiger Zeitereignisse versäumt, nunmehr durch gesteigerte Thätigkeit zu ersetzen. Dieser Antrag hatte den erwünschten Erfolg, denn die Ständeversammlung fafste zur Mitwirkung bei dieser Angelegenheit einen förmlichen Beschlufs, und ernannte eine besondere Deputation, um wegen Ausführung der Sache mit Hn. *Süfsmilch* und *Worbs* zu unterhandeln. Anderer, hieher nicht gehöriger Maafsregeln nicht zu gedenken, wurde, als die wichtigste und nöthigste Vorarbeit, ein Inventarium der hieher gehörigen, bis jetzt aufgefundenen Urkunden vorgenommen. Hr. *S.* hatte sich zuerst selbst zu dieser Arbeit entschlossen, da er aber von den, schon seit 1802, zunächst für eignen Gebrauch unternommenen, und bereits ziemlich weit gediehenen Vorarbeiten des nunmehr verstorbenen *Worbs* Kenntnifs erhielt, bewog er diesen, das Werk zu unternehmen, das er jedoch durch Mittheilung der sogenannten Zettel-Akten aus den Resten des landvogteilichen Archivs, und auf andere Weise unterstützte. So entstand das vorliegende Werk, dessen Erscheinen dann auch von den Landständen der N. L., durch Vorschufs der Druckkosten, auf das rühmlichste befördert wurde.

Ungeachtet dieser günstigen Auspicien können wir doch die Ausführung nicht in jeder Hinsicht billigen. Der Vf. dieses Urkunden-Verzeichnisses, der die Vollendung desselben, wie bekannt, nicht lange überlebte, hat es nicht rathsam gefunden, nur eine kurze Inhaltsanzeige der Urkunden, wie wir sie z. B. in den Böhmer'schen Kaiser-Regesten finden, zu geben, sondern er hat es vorgezogen, den Inhalt der meisten Urkunden vollständig zu extrahiren. In der, von ihm selbst herrührenden, zweiten Vorrede, entwickelt er seine Gründe für dieses Verfahren auf folgende Weise. „Bei der Anfertigung eines *kurzen Verzeichnisses* fand sich, dafs es von wenigem Nutzen seyn würde, und dafs, wenn eine Urkunde brauchbar seyn solle, man nothwendig den wesentlichen Inhalt derselben wissen müsse, dafs mithin, da die wenigsten Freunde der Geschichte bald Zugang zu den Briefen haben, die ihnen als brauchbar für die Geschichte gerühmt werden, das Verzeichnifs selbst auch den wesentlichen Inhalt derselben angeben müsse. Die Ober-Lausitz hat ein weit reicheres Urkunden-Verzeichnifs als die N. L.; allein nur dem ist es brauchbar, der Zugang zu den Urkunden selbst hat, sich die Geschichtswerke, in welchen die abgedruckten stehen, und Abschriften von den ungedruckten verschaffen kann. Wie viele werden dies aber thun können und wollen?" — In diesen Gründen ist wahres und falsches gemischt. Wahr ist es, dafs ein kurzes Urkundenverzeichnifs dem Geschichtforscher das nöthige Material nur nachweist, aber nicht selbst in die Hände giebt; beabsichtigt man aber letzteres, so würde dies nicht durch Auszüge, sondern durch vollständigen Abdruck, wenigstens der wichtigeren Urkunden, bewirkt werden müssen, da, wie schon gesagt, kein Auszug den vollständigen Text ganz ersetzen kann; denn wer kann dafür stehen, dafs der Vf. des Auszugs, gerade das, was dem einzelnen Forscher in einer Urkunde wichtig, und an sich vielleicht ein blofser Nebenumstand ist, mit aufnahm, ob er überall richtig extrahirte, und in der grofsen Masse der Gegenstände nicht auch einmal eine Hauptsache übersah oder falsch verstand? Was die gedruckten Urkunden betrifft, so sind diese freilich in der Regel in vielen, zum Theil seltnen Büchern zerstreut die nicht leicht der einzelne Forscher in seiner Privatbibliothek zusammen besitzt; indessen fehlt es nicht an Bibliotheken, aus denen man sich, besonders wenn es einen ernsten und würdigen Zweck gilt, das Fehlende nöthigenfalls verschaffen kann; auch ist dies besonders einer der vielen Vortheile, die ein Verein gewährt, dafs Einer dem Andern das, was er hat und diesem fehlt, leicht mittheilen kann, und so Mehrere gegenseitig ihre Arbeiten fördern. Wer aber sich die Mühe, die vollständigen Urkunden aufzusuchen und nachzulesen, nicht geben *will*, dem zu Gunsten sollte man eigentlich auch kein Werk bearbeiten, das in diesem Falle nur der Bequemlichkeit dient, und dem Oberflächlichen es leicht macht, sich das Ansehen gründlicher Quellenforschung zu geben. — Da nun das vorliegende Werk, der Mehrzahl nach, aus vollständigen, zum Theil sehr weitläuftigen Auszügen besteht, und sein Volumen noch durch etwas splendiden Druck vermehrt wird, so ist es erklärlich, dafs darin nur die, verhältnifsmäfsig geringe Zahl von 1513 Urkunden nachgewiesen wird; ein nicht ganz günstiges Verhältnifs, wenn wir bedenken, dafs die beiden Bände des Raumer'schen *Codex diplomaticus*, ungefähr um ein Drittel stärker als dieser eine Band des Verzeichnisses, beinahe halb so viel Urkunden *vollständig* mittheilen, worin doch gewifs für die Wissenschaft ein gröfserer Werth liegt. Indessen hätte der Vf. auch bei seinem Systeme vollständiger Auszüge, doch viel Raum sparen können, wenn er wirklich überall nur den *wesentlichen*, d. h. historischen Inhalt der Urkunken gegeben, und alles was blos zur formellen Ausstattung derselben gehört, weggelassen hätte. Hierin ist er aber offenbar viel zu weit gegangen. So steht z. B. S. 93 eine Urkunde (Nr. 255.) worin es heifst: „Friedrich, Markgraf von Landsberg, bestätigt auf Bitte des Abts Guncelin und des ganzen Convents in Dobirlug, *und aus Zuneigung zu den Brüdern, die ihm auf vielfältige Art Liebe und Gastfreundschaft, und allen Durchreisenden ohne Unterschied Wohlthaten erwiesen*, das Eigenthum und alle Freiheiten und Rechte in ihren Dörfern, u. s. w." Hier ist nur die Bestätigung das Factum, dessen Erwähnung nöthig war;

war; jenes eingeschobene Motiv gehört lediglich dem Formulare an, und mufste im Auszuge wegbleiben. S. 150. (Nr. 431.) steht der Auszug eines päpstlich-commissarischen Bannbriefs, der beinahe drittehalb Seiten einnimmt, während es dazu nicht viel über eine halbe Seite bedurft haben würde, wenn der Vf. wirklich nur das Wesentliche, mit Weglassung alles blofsen Formelkrams und sonst allgemein bekannter Dinge, die bei solchen Gelegenheiten vorkommen, gegeben hätte. Dagegen verfährt der Vf. inconsequent, indem er manchmal nur kurze Notizen giebt, wo nach seinen Grundsätzen und nach der Wichtigkeit der Sache, eine ausführlichere Inhaltsanzeige passend gewesen wäre. Z. B. S. 89. (Nr. 222, v. J. 1252.) „Markgraf Heinrich der Erlauchte schliefst ein Concordat mit dem Bischof Conrad von Meifsen über zehn Punkte, in deren erstem er zugestand" u. s. w. Sollte man nun nicht erwarten, dafs auch von den neun übrigen Punkten etwas gesagt würde? Diese sind aber ganz mit Stillschweigen übergangen. S. 361. (Nr. 1123.) „K. Ferdinands Landes-Ordnung vom 26. Mai 1538." Weiter nichts. Hätte man nicht erwarten sollen, dafs von einer so wichtigen Urkunde etwas mehr mitgetheilt würde? Der Vf. verweist zwar auf *Neumann's* Gesch. d. Landvögte, in welcher der ganze Inhalt zu finden; aber er hat in Urkunden genug, die in eben so bekannten Werken vorkommen, vollständiger zu excerpiren für gut befunden.

Gegen die von dem Vf. getroffene Auswahl haben wir in der Hauptsache zweierlei zu erinnern. Erstlich hat er sich nicht auf wirkliche Urkunden beschränkt, sondern häufig auch blofse Briefe aufgenommen; ja, er scheint Briefe und Urkunden für gleichbedeutende Dinge zu halten, da er in seiner Vorr. immer von Briefen spricht, und zum Theil wirkliche Urkunden damit meint, zum Theil aber auch blofse, eigentlich sogenannte Briefe darunter versteht. In einer Urkunde mufs immer eine Thatsache förmlich beglaubigt werden, und nur auf solche mufs ein Urkundenbuch, oder ein Urkundenverzeichnifs sich beschränken. Briefe, d. h. blofse Correspondenzstücke, die nicht mit der Absicht urkundlicher Beweiskraft ausgefertigt sind, gehören dahin in der Regel gar nicht, sondern können nur ausnamsweise, in älteren Zeiten, wenn sie durch Mittheilung wichtiger Nachrichten über einen gewissen Gegenstand, den Mangel eigentlicher, denselben betreffender Urkunden ersetzen, zugelassen werden. Solcher Briefe, in denen über eine Sache blos hin und her geschrieben, aber nichts urkundlich bestimmt wird, kommen in diesem Verzeichnifs, und zwar aus ziemlich neuer Zeit, dem 16. und 17. Jahrhundert, nicht wenige vor. Denkt man sich nun, dafs in dieser Hinsicht consequent verfahren, und alle einzelne Briefe deren Anzahl, wenn auch nur die von oder an Regenten und öffentliche Behörden geschriebenen in Anschlag gebracht werden, sich in einem irgend beträchtlichen Archive auf eine gar nicht zu berechnende Summe beläuft, so speciell verzeichnet werden sollten, so sieht man die Unmöglichkeit und Unzweckmäfsigkeit eines solchen Unternehmens leicht ein. Briefe, wie sie z. B. im vorliegenden Verzeichnifs unter Nr. 1362, 1364, 1366, 1368, 1369, 1370, 1371, 1373, 1379, aufgeführt sind, müssen als Akten-Parcellen betrachtet werden, und man sieht hieraus, wie nöthig es ist, den oben mit mehrerem angegebenen Sach-Unterschied zwischen Urkunden und Akten gehörig festzuhalten. — Zweitens hat er nicht blos die wirklich gedruckt oder ungedruckt vorgefundenen Urkunden verzeichnet, sondern auch manche, die irgendwo erwähnt werden, aber entweder gar nicht mehr existiren, oder doch zur Zeit nicht nachzuweisen sind. Solcher Art ist gleich Nr. 1., Ludwigs des Deutschen Schenkung des Landes Sarowe an das Stift Fulda, die der Vf. nach Wahrscheinlichkeit in das J. 873 setzt, und dabei bemerkt: „Von diesem Briefe hat man zwar weder Original noch Abschrift, dafs er aber gewifs existirt hat, ist aus einer Bestätigung desselben von K. Heinrich II. (Nr. 41.) bekannt." Abgesehen von allem, was sich gegen die unbedingte Zulässigkeit dieses Arguments möchte sagen lassen, ist es doch einleuchtend, dafs ein Urkundenverzeichnifs nicht solche Urkunden, die möglicher Weise einmal existirt haben, sondern die jetzt wirklich vorhanden sind, und von dem Geschichtforscher als Quellen benutzt werden können, nachweisen soll.

Ungeachtet dieser Fehler in der Anlage, ist doch das Verdienstliche dieses Werkes durchaus nicht zu verkennen, und wir haben in demselben gewifs eine schätzbare Grundlage für die Geschichte einer zwar kleinen, aber in historischer Beziehung doch bedeutenden Provinz Deutschlands erhalten. Um so mehr möchten wir im Einzelnen manchen noch zurückgebliebenen Flecken wegwünschen, der dem Vf. leicht den Verdacht einer gewissen Flüchtigkeit in der Bearbeitung zuziehen könnte, woran doch bei dem Werke eines so alten und bewährten Geschichtforschers kaum zu denken ist. S. 3 in der Note zu Nr. 4 soll der Gau Serimund oder Reimund in der Altmark gelegen haben, und müfste hienach (was aber ganz irrig ist) mit dem bekannten Balsamgau einerlei gewesen seyn; nach der unmittelbar folgenden Note zu Nr. 5 aber war der im Anhaltischen liegende Gau Litice mit Serimund verbunden, und letzterer also natürlich eben daselbst zu suchen. Wie löst sich dieser Widerspruch? Ebd. in der Note zu Nr. 5 ist des Vfs. Erörterung, ob das Land Lusici zur Brandenburgischen oder Meifsnischen Diöcese gehört habe, völlig unklar, und hätte, nach Ledebur's Untersuchung dieses Gegenstandes (in dess. Archiv, 1. B. Nr. II.), ganz anders gestaltet werden können. S. 15. Nr. 35. mufs es statt *Gelihi*, *Geliti* heifsen, und ist damit nicht Lehnin, sondern *Geltow* gemeint. S. 79 wird die Urk. Nr. 220 von dem Vf. für untergeschoben erklärt, weil freilich in dem angegebenen Jahre 1249 kein Markgraf Thiedrich von Landsberg existirte; könnte aber nicht etwa ein blofser Fehler in der Jahrzahl, dergleichen in

Ab-

Abschriften gar häufig vorkommen, anzunehmen seyn? — S. 124. Nr. 345 ist Werbelyn nicht bei Delitzsch, sondern in der Uckermark zu suchen, wo Markgraf Waldemar sich häufig aufhielt. S. 138. Nr. 372 ist statt *Cenerstage*, *Severstage* zu lesen; die Untersuchung in der Note, was für ein Tag unter Cenerstage zu verstehen sey, war also überflüssig, und die Urkunde mufs auf den 22. October datirt werden. S. 143 ist das in Urk. 391 erwähnte *Fürstenberg* nicht die Lausitzische, sondern die Meklenburgische Stadt dieses Namens; die Urkunde gehörte also gar nicht hieher. S. 159. Nr. 431 wird, *neben* den Einwohnern der Stadt Frankfurt a. d. O., die *Universität* daselbst genannt. Sollte dem Vf. nicht beigefallen seyn, dafs Universitas in den Urkunden des Mittelalters eben die Einwohnerschaft bedeutet; und sollte er (in einer Urkunde von 1350) wirklich an das, was wir eine Universität nennen, gedacht haben, die in Frankfurt erst anderthalb Jahrhunderte später gestiftet wurde? S. 191. Nr. 528 scheint es den Vf. zu befremden, dafs der Erzbischof von Magdeburg die Stadt Luckau zu *seiner Provinz* rechnet; dies ist aber, in dem bekannten kirchlichen Sinne des Wortes genommen, weder irrig noch auffallend. Die bei dieser Urkunde befindliche Anmerkung wegen des kirchlichen Ablasses können wir der Würde urkundlicher Geschichte nicht angemessen finden. — Den in älteren Urkunden mehrmals vorkommende Ausdruck *der östliche Markgraf* (für *Marchio Orientalis*) würden wir nicht gebraucht, sondern dafür lieber, wie im deutschen gewöhnlich, *Markgraf des Osterlandes* gesagt haben. — Dankenswerth ist es, dafs der Vf. einige bisher ungedruckte Urkunden vollständig eingerückt hat, z. B. Nr. 219. Bündnifs Heinrichs, Herzogs von Polen, mit Heinrich dem Erlauchten, Markgr. v. Meifsen; von 1249; Nr. 251. Markgr. Heinrichs von Meifsen und Osterland Privilegien für die Stadt Sommerfeld, von 1283; Nr. 361. Kaufbrief derer von Geylnow an den Abt von Neuzelle, über Güter bei Scydelow, von 1317; Nr. 532. Kaiser Karls IV. Privilegium wegen der Holznutzung, für die Stadt Lubras (Lieberose), von 1377; u. a. m. — Da der Vf., was bei einem solchen Werke nicht unterbleiben darf, sich um Mittheilung der betreffenden Materialien aus verschiedenen Archiven bewarb, so ist es zu bewundern, dafs er nicht an das reichhaltige Archiv in Magdeburg gedacht hat, auf welches ihn doch die verschiedenartige Verbindung der ehemaligen Erzbischöfe mit der Nieder-Lausitz hätte aufmerksam machen müssen, und das manche auf die Verhältnisse der letzteren im Ganzen und Einzelnen, z. B. auf die Herrschaften Beeskow und Storkow, vorzüglich aber auf Dahme bezügliche Urkunden enthalten dürfte; wenigstens sind von den letzteren mehrere bei der diplomatischen Geschichte der Stadt und Herrschaft Dahme, in *Erhard's* Ueberlieferungen zur vaterländ. Gesch. 3. H. theils allegirt, theils vollständig abgedruckt, die wir im vorliegenden Urk.-Verzeichnisse nicht erwähnt finden.

Eine Fortsetzung dieses Urkunden-Verzeichnisses glauben wir erwarten zu müssen, da das Vorliegende sich als *ersten* Band ankündigt, obgleich der Vf. in der Vorr. ausdrücklich sagt, er habe sich das Jahr 1620 (bis wohin dieser Band reicht) als Termin gesetzt. Zu Nachträgen und Berichtigungen für diesen ersten Band möchte es dann bei einem zweiten an Gelegenheit nicht fehlen. —

(*Der Beschlufs folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Bayreuth, b. Grau: *Arwed Gyllenstierna.* Drama in vier Akten. Nach van der Velde's Roman bearbeitet von Dr. *J. W. Lindner.* 1833. VI u. 176 S. 8. (1 Rthlr.)

Diefs ist die seltsamste dramatische Composition, die uns noch vorgekommen ist. Das Ganze dreht sich um den Tod Karl's XII, der hier nicht, wie in der Geschichte, durch eine, zweifelhaft ob von feindlicher oder eigener Seite gesandte, Falconetkugel, sondern — durch den Dolch eines von der Schwester Karl's XII, der nachmaligen Königin Ulrike, gedungenen Meuchelmörders im zweiten Akte bereits fällt, und worin sich eine sonderbar — romantische Liebe eines jungen Helden, des *Arwed Gyllenstierna*, mit der Tochter des als Hochverräther von der Ulrike schuldlos zum Henkerstode geführten Grafen Görz knüpft, und zuletzt noch die Vermählungsgeschichte eines dem jungen *Arwed* von Kindheit an zur Gattin bestimmten Bäschens desselben mit — einem Räuberhauptmann. Zuletzt fliegt denn alles, bis auf den unglücklichen Vater der Räubergattin und *Schwedenborg*, der hier eine sehr überflüssige und fast verdächtige mystische Rolle spielt, bei der Erstürmung der Räuberveste in die Luft, weil — nicht der Räuber, sondern ein Blitzstrahl die Mine anzündet. Welch' ein ungeheures Quodlibet, hinreichend wenigstens zu einem halben Dutzend Schauer-Dramen. — In einer *van der Velde*'schen Erzählung, — wir erinneren uns nicht diese gelesen zu haben, und sind, ob wir gleich auf *van der Velde* sonst etwas halten, auch nicht begierig darnach — mag sich das allenfalls zusammenfügen; allein in einem Drama? — Viel erwarteten wir nicht nach den ersten zwei Akten; doch aber weit mehr, als wir in den zwei letzten fanden. — Schade, dafs wir in diesem Wust auch nicht *eine* Spur von dramatischem Talent haben entdecken können.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Februar 1835.

DIPLOMATIK.

1) Berlin, Stettin u. Elbing, in d. Nicolai. Buchh.: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus* — — Herausgeg. von *Georg Wilhelm v. Raumer* u. s. w.

2) Berlin, b. Dümmler: *Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihr angrenzender Länder*, von Dr. *Adolph Friedrich Riedel* u. s. w.

3) Lübben, in Comm. b. Gotsch: *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* — — Herausgeg. von Dr. *J. G. Worbs* u. s. w.

4) Riga u. Dorpat, in Frantzens Buchh. (in Comm.): *Index Corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae* — — Auf Veranstaltung der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgeg. u. s. w.

(Beschlufs von Nr. 29.)

Nr. 4 hat mit dem zuletzt angezeigten Buche nicht nur die allgemeinen Eigenschaften eines Urkunden-Repertoriums, sondern auch den Umstand gemein, dafs es durch Vorschub der Landstände der Provinzen, auf deren Geschichte es sich bezieht, erschienen ist, worüber wir von dem Herausg., Hn. Dr. *Napiersky*, in der Vorrede belehrt werden. Schon zu einer Zeit, wo in andern Ländern der regere Geist für geschichtliche Forschung noch nicht so, wie später, erwacht war, erwarb sich die Ritterschaft der drei Herzogthümer Liv-, Ehst- und Kurland das Verdienst, diese bedeutende Vorarbeit für ihre, im Ganzen noch so wenig bearbeitete vaterländische Geschichte zu veranlassen. Es mufste dort bedauert werden, dafs das vorzüglichste Material für gründliche Geschichtforschung, der Urkundenvorrath, fast ganz mangelte, indem die einheimischen, älteren, Archive jener Landschaften, z. B. das Archiv des Erzbisthums Riga, des Livländischen Heermeisterthums u. a. m., durch unglückliche Schicksale theils zerstreut, theils ganz verloren gegangen sind; da machte Dr. *Hennig*, der sein Vaterland Preufsen im J. 1806 mit Kurland vertauscht hatte, auf den grofsen Reichthum des ehemaligen Deutsch-Ordens-Archivs in Königsberg, an Nachrichten auch für jene Provinzen, aufmerksam, und überreichte am Schlusse des J. 1807 dem Livländischen Landraths-Collegio einen Plan, alles auf Livländische Geschichte bezügliche aus dem Königsberger Archive durch getreue Abschriften zu gewinnen. Der Landrath Freiherr von *Ungern-Sternberg* billigte diesen Plan; auf seine Empfehlung wurde er von dem damals versammelten Adels-Convente angenommen, und auch die Ritterschaften von Ehst- und Kurland zur Theilnahme an diesem Werke, auf gemeinschaftliche Kosten und für gemeinschaftliche Ausbeute, gewonnen. Der damals regierende Kaiser *Alexander* billigte das Vorhaben, und des Königs von Preufsen Majestät gestattete bereitwillig die Oeffnung des geheimen Archivs zu Königsberg, zu dem beabsichtigten Zwecke. Dr. *Hennig*, für ein gewisses Jahrgeld mit der Ausführung des Geschäftes beauftragt, begab sich nach Königsberg, begann das Werk im Anfange des J. 1809, setzte es bis zu Ende des J. 1811 fort, und gewann bis dahin eine Ausbeute von 2009 wichtigen Urkunden. Kriegsgefahren und andere ungünstige Zeitumstände hinderten damals den Fortgang der Arbeit, und würden sie unvollendet abgebrochen haben, hätte nicht Kaiser *Alexander* zur ununterbrochenen Fortsetzung eine bedeutende Unterstützung bewilligt. Nach *Hennig's* Tode setzte der Geheime Archivar *Faber* in Königsberg die Arbeit fort, und beendigte sie im Sommer 1816, mit der Versicherung, dafs auch nicht eine einzige Urkunde unbenutzt und unkopirt geblieben sey, die auch nur den entferntesten Bezug auf die Geschichte des Nordens, und besonders des alten Livlands, gehabt hätte. Die ganze Ausbeute, sowohl aus dem geheimen Archiv als der Königl. Schlofs-Bibliothek zu Königsberg, die gleichfalls für denselben Zweck durchsucht wurde, bestand in 3162 Urkunden, von denen bis dahin noch fast keine gedruckt war. Die Sammlung der Livländischen Ritterschaft wurde noch aufserdem durch die, gleichzeitig mit der Königsberger Arbeit, benutzten Urkunden des Livländischen Ritterschafts- und Rigaischen Stadtarchivs bereichert. Nach dem Plane des Landraths *von Ungern-Sternberg* sollte nun zwar dieser ganze *Codex diplomaticus* durch den Druck gemeinnütziger gemacht werden; die Ausführung dieses Planes fand aber Hindernisse, und so blieb die ganze Sammlung bis jetzt ein blofses Archivstück, dessen Gebrauch jedoch von dem liberalen Sinne der Ritterschaften den Geschichtforschern nicht vorenthalten wurde. Es ist indessen wirklich zu bedauern, dafs jenes Vorhaben eines vollständigen Druckes, wenn auch nicht gerade der ganzen Urkundensammlung, doch der wichtigsten Bestandtheile derselben, nicht zu Stande gekommen ist; und die von dem Herausg. in der Vorr. dagegen angeführten Gründe verrathen allzu grofse, gröfstentheils wohl leicht zu beseitigende Bedenklichkeiten. „Er (der vollständige Abdruck) hätte, heifst es dort S. X, ein übermäfsig voluminöses Werk zu

zu Tage gefördert, und würde des Ueberflüssigen und Unnützen doch gar zu viel geliefert haben. Denn in einer Sammlung von so bedeutendem Umfange können nicht alle Stücke gleich wichtig seyn, und man mufs die Weise unserer guten Alten, besonders des 15ten und 16ten Jahrhunderts kennen, um einzusehen, wie ihm Weitläuftigkeit in Abfassung ihrer Schriften, und ihr Verweilen bei aufserwesentlichen Umständen, es eben nicht räthlich macht, eine grofse Sammlung solcher Schriften in extenso abdrucken zu lassen." Man kann gern zugestehen, dafs nicht alle Urkunden in einer vollständigen handschriftlichen Sammlung von allgemeinem Interesse, und zum vollständigen Abdruck geeignet sind, ohne darum auf das entgegengesetzte Extrem zu gerathen, dafs gar nichts gedruckt werden müsse. Eine besonnene Auswahl wird das Entbehrliche abzusondern wissen, und damit auch dem Einwurf eines allzu grofsen Umfanges und zu grofser Kosten entkräften, der denn doch auch nur relativ ist; denn besitzen wir nicht in Deutschland schon Urkundensammlungen, die mehr als 3000 Urkunden enthalten, ohne dafs man ihren Reichthum für lästig hält? Doch wir lassen dies an seinen Ort gestellt seyn, und da das Mittheilen eines rechtmäfsig erworbenen Gutes immer eine freiwillige Sache bleibt, wobei man dem Geber jederzeit für das, was er giebt, Dank schuldig ist, ohne ihm wegen dessen, was er zurückzuhalten für gut findet, Vorwürfe machen zu dürfen, so wollen wir es auch mit Zufriedenheit und Dank annehmen, dafs, da nun einmal eine ausgedehntere Mittheilung nicht statt fand, wenigstens durch die Bekanntmachung dieses Repertoriums uns ein Blick in jene Schätze gestattet ist. Auch das haben wir noch dem Urheber der ganzen Sammlung, dem Landrath *v. Ungern-Sternberg*, zu verdanken, der noch in seinem 78sten Jahre dem livländischen Landtage des Jahres 1830 einen darauf abzielenden Antrag stellte. Der Landtag ging auf diesen Vorschlag bereitwillig ein, und bewilligte zugleich, in Verbindung mit den Ritterschaften von Ehst- und Kurland, die Kosten des mit typographischer Pracht auszuführenden Druckes. Die Leitung des Geschäftes wurde zwar dem Landr. *v. U. St.* übertragen; wegen seines hohen Alters übernahm aber den literärischen Theil desselben der jetzige Herausgeber, der auch, nach des Landraths im März 1832 erfolgtem Tode, das ganze Geschäft hindurchführte. Die Sammlung der livländischen Ritterschaft, als die vollständigste, wurde dabei zum Grunde gelegt; doch wurde noch eine grofse Partie dahin gehöriger Urkunden-Abschriften an fremden Orten gefunden, die zum Theil, weil die Arbeit schon zu weit vorgeschritten war, nicht mehr nach der Zeitfolge eingeschaltet werden konnten, sondern in einen Nachtrag gebracht werden mufsten. Den Plan, das Werk durch Nachweisung der in gedruckten Büchern zerstreuten, oder in andern Archiven aufbewahrten, für die Geschichte jener Provinzen gehörigen Urkunden, zu vervollständigen und nutzbarer zu machen, gab der Herausgeber wieder auf, weil dadurch die Erscheinung desselben zu sehr hätte verzögert werden müssen. Da wir also hier, der Hauptsache nach, vornehmlich nur Auszüge den aus dem Königsberger Archive entlehnten Urkunden erhalten, so gewinnen wir nebenbei auch eine Idee von dem Reichthum jenes Archivs, von dem die hier vorkommenden Mittheilungen doch gewifs nur einen kleinen Theil ausmachen; und dies führt nothwendig zu dem Wunsch und der Hoffnung, aus den Schätzen dieses Archivs, die freilich von seinem damaligen Vorsteher, Prof. *Voigt*, schon rühmlich benutzt wurden, mit der Zeit unmittelbare und reichere Mittheilungen zu erhalten.

Die Einrichtung des Werkes im allgemeinen können wir nun nicht anders als sehr zweckmäfsig finden. Die Urkunden sind, mit Ausnahme derer, welche in den Nachtrag gebracht werden mufsten, genau nach der Zeitfolge geordnet, und das alte Urkunden-Datum jedesmal zugleich durch die jetzt gebräuchliche Tagesangabe erläutert. Nur hätten wir nicht erwartet, dafs der Vf. in der Vorrede als das einzige zur Ausmittelung des Datums gebrauchte Hülfsmittel, Steinbeck's chronologischen Handkalender nennen würde, da wir doch bekanntlich weit gründlichere Werke für diesen Zweck besitzen. Uebrigens wäre es zweckmäfsig gewesen, die Transsumte nicht unter das Datum zu setzen, an welchem die Urkunde transsumirt, sondern unter das, an welchem sie als Original ausgefertigt worden ist, und zwar, wenn ein Transsumt mehrere Urkunden gemeinschaftlich umfafst, jede einzelne an ihre gehörige Stelle zu bringen; denn nur das Datum der Originalausfertigung kann die historische Stellung einer Urkunde bestimmen, für welche das Transsumiren derselben selten von einiger Bedeutung ist. Des Auskunftsmittel eines besonderen Nachweises dieser transsumirten Urkunden nach dem Datum ihrer Originale, welches der Vf. verspricht, würde dann, wie es immer etwas unbehülfliches behält, ganz entbehrlich gewesen seyn. — Die Reihenfolge der Urkunden beginnt mit dem Jahre 1211, obgleich erst Nr. 3 diese Jahrzahl führt, da die erste Urkunde, von 1198, ihrem Inhalte nach, nicht eigentlich hieher gehört, sondern mehr zufällig dahin gekommen ist, und die zweite, undatirt, vielleicht weiter herab gesetzt werden mufs. Der Inhalt der Urkunden ist möglichst kurz angegeben, doch so, das die Hauptsache sich vollständig daraus entnehmen läfst. Diese Inhaltsanzeigen sind alle deutsch gegeben; durch die Buchstaben *L. D. R.* wird aber angezeigt, ob eine Urkunde in lateinischer, deutscher oder russischer Sprache geschrieben ist. Bei jeder Urkunde ist dazu bemerkt, ob sie aus dem Original oder aus einer Abschrift kopirt ist, und wo die Urschrift sich befindet; darauf folgen noch andere, theils historische, theils diplomatische Anmerkungen. Letztere betreffen zum Theil auch die an den Originalen befindlichen Siegel, von denen jedoch nur die, welche Livland angehören, umständlicher beschrieben sind. Diese Anmerkungen rühren theils von Dr. *Hen-*

nig,

nig, theils von Prof. *Brotze*, theils von dem jetzigen Herausgeber her. Der erstere legte, unbegreiflicher Weise, auf *Kotzebue's* Geschichte Preufsens einen ungebührlichen Werth, und führt sie deshalb *öfters* an, freilich meistens nur um zu zeigen, wie sie durch die Urkunden zu verbessern ist, was jedoch bei der Vergessenheit, in welche dies Buch jetzt versunken ist, kein wesentliches Interesse mehr haben kann. Der jetzige Herausgeber hat dagegen, wie *billig*, seine Aufmerksamkeit mehr auf *Voigt's* Geschichte Preufsens gerichtet, die jedoch noch öfter hätte erwähnt werden können, als es wirklich geschehen ist. Die Anzahl der in diesem ersten Bande verzeichneten Urkunden beläuft sich auf 1815, und würde noch stärker seyn, wenn alle einzelnen Urkunden (deren bei Transsumten manchmal mehrere unter einer Numer stehen) besonders gezählt wären; obgleich unter diesen transsumirten Urkunden auch manche sich doppelt finden. Freilich sind es auch nicht alles Urkunden im eigentlichen Sinne, denn es kommen viele blofse Correspondenzbriefe darin vor, deren Aufnahme sich aber hier, wenigstens der weit überwiegenden Mehrzahl nach, vollkommen rechtfertigen läfst, theils durch die historisch-wichtigen Nachrichten, die sie mittheilen, und die, ihrer Natur nach, durch keine Urkunde im engeren Sinne zu ersetzen sind, theils durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Deutsch-Ordens-Archivs, dem sie entnommen sind, und das gerade an solchen Briefen, besonders für das vierzehnte, funfzehnte und sechzehnte Jahrhundert, einen vorzüglich grofsen Reichthum, sowohl der Zahl als dem Werthe nach, besitzt. Da die Provinzen, welchen die Urkundensammlung gewidmet ist, diese ganze Periode hindurch, als Ordensland erscheinen, und die Ordensverhältnisse in ihrer Verwaltung vorherrschen, so sind grundsätzlich, aufser den Urkunden, welche die eigentlichen Provinzialangelegenheiten betreffen, auch die, welche den *ganzen* deutschen Orden, nach seiner Geschichte und Verfassung, angehen, und in dieser Eigenschaft also die Interessen jener Landesgebiete mit berühren (z. B. kaiserliche und päpstliche Privilegien u. dgl.), aufgenommen. Darunter kommt denn freilich manche vor, die man hier eben nicht suchen würde, z. B. Nr. 51 die Canonisations-Bulle der heiligen Elisabeth, von 1235; „wegen der besondern Beziehungen, in denen die heil. Elisabeth zum D. O. stand." — Ein grofser Theil der in diesem *Codex diplom.* enthaltenen Urkunden, besonders der älteren, betrifft die innere Verfassung des deutschen Ordens, und seine kirchlichen Verhältnisse; dieser Theil möchte wohl für die Geschichte am wenigsten bedeutenden Werth haben, da jene Verhältnisse im Ganzen schon zu den bekannten gehören. Wichtiger sind die Urkunden, welche die Verhältnisse der verschiedenen Zweige des deutschen Ordens unter einander, besonders aber die Händel des Ordens und der Ostseeprovinzen überhaupt, mit den nordischen Reichen und mit Polen betreffen; denn auf viele dieser Angelegenheiten wird durch die hier nachgewiesenen Urkunden ein ganz neues Licht verbreitet. Die Kenntnifs des Städtewesens des Mittelalters erhält durch die Urkunden, welche die Geschichte und Verfassung der Stadt Riga betreffen, und gröfstentheils aus dem Archive derselben genommen sind, eine um so interessantere Bereicherung, je mehr die Einrichtungen dieser Stadt in manchen Stücken sich von den bekannten Formen des deutschen Städtewesens entfernen, ungeachtet sie sich demselben in anderen Beziehungen wieder anschliefst. Auch zur Kenntnifs der alten Rechtsverfassung finden sich manche schätzbare Beiträge, von denen die merkwürdigsten noch im Nachtrage aufgezählt werden; z. B. Nr. 1736. Uralte livl. Criminal-Gesetze und Rechte. Nr. 1738. „Koningk Woltmarus Recht, das er den Ehsten in Hargen vnd Wyrlandt vnd Geruer genant, in Geczwingung derselben czum Christlichen gelauben gegeben Anno 1315." — Ueberhaupt gehen aus den nachgewiesenen Urkunden viele einzelne Bereicherungen und Berichtigungen früherer historischer Angaben hervor, auf welche zum Theil auch in den Anmerkungen aufmerksam gemacht wird, aus denen wir jedoch einzelne hervorzuheben, uns, um nicht zu weitläuftig zu werden, hier versagen müssen. Nur wäre zu wünschen, der Vf. möchte mehr darauf Bedacht genommen haben, bei solchen Urkunden, deren einfache Inhaltsangabe eben nichts besonderes erwarten läfst, die Nebenumstände kurz anzudeuten, durch welche solche Urkunden manchmal unerwartet einiges Interesse gewinnen, und dem Geschichtforscher wichtig werden, was gewifs auch hier nicht selten der Fall ist. — Manches, zu dessen Erinnerung der vorliegende Band noch Gelegenheit geben dürfte, wird sich schicklicher bei einer künftigen Anzeige des zweiten Bandes, dem wir entgegen sehen, nachholen lassen; wir schliefsen daher für jetzt mit der Bemerkung, dafs der Druck nicht nur, so weit wir das Werk im Einzelnen genau durchsehen konnten, äufserst correct, sondern auch sehr ansehnlich und sauber, also auch die äufsere Ausstattung Sr. Majestät dem Kaisers von Rufsland, dem das Werk zugeeignet, nicht unwürdig ist. Nur mufs man bedauern, dafs durch solche typographische Pracht, so angenehm sie auch ins Auge fällt, Werke dieser Art doch für die ohnehin nicht gar grofse Zahl ihrer Liebhaber zu sehr vertheuert werden.

DEUTSCHE SPRACHLEHRE.

DANZIG, b. Anhuth: *Allgemeiner Mechanismus des Periodenbaues, nebst einem Versuche, an ihn eine Kritik der deutschen Periode anzuknüpfen.* Von *Joh. Aug. O. L. Lehmann*, Dr. der Philosophie. *Ἀνδρὸς χαρακτὴρ ἐκ λόγου γνωρίζεται.* — 1833. XXVIII u. 413 S. 8. (1 Rthlr. 16 gGr.)

In der etwas weit ausholenden und nichts Neues sagenden Vorrede, die in einer sehr ungleichen Schreibart abgefafst ist, spricht der Vf. des vorliegenden Werkes die Ansicht aus, dafs die Aufstellung

lung von Bildern für die mannichfaltigen Verschlingungen der Sätze, aus denen eine Periode aufgebaut werden kann, in Formeln wie $\frac{A}{ab}$; $\frac{B}{c}$ nach den verschiedenen Stellungen, welche die Sätze in Perioden wie: „Er — (der Abschreiber) — wird jetzt schreiben, wie er sonst schrieb, nachdem er nämlich Genauigkeit, Fleifs, Kenntnifs, Zeit und Geduld hat: die Gottheit wird ihm keines von diesen Stücken durch ein Wunder ändern, weil er etwa jetzt die Bibel schreibt" — einnehmen können — und deren er für solche Perioden 21 aufstellt — die Einsicht und den Unterricht sehr erleichtern müsse. Wir können dieser Ansicht nicht seyn und glauben, dafs dergleichen abstracte Formeln weder haften noch deutlich machen, so wie wir dagegen der Ansicht sind, dafs die Verbindung der Sätze nur auf logisch-grammatischen Grundsätzen beruhen können, und an wohlgebauten Perioden selbst am besten entwickelt werden. So wie in jedem Organismus auch ein Mechanismus stattfindet, so allerdings auch bei der Periode; allein — das Hauptaugenmerk mufs auf den organischen Zusammenhang gerichtet werden, woraus sich der mechanische von selbst ergiebt, dessen theilweise Verschiedenheit in den verschiedenen Sprachen dann leicht nachzuweisen ist. — Dafs die Entwickelung des Periodenbaues ein wesentlicher Punkt des grammatischen Unterrichts sey, und dafs die Uebung der Einsicht in die Verbindung der Sätze und ihrer Stellung gegen einander schon früh eintreten könne und solle, davon sind wir fest überzeugt; allein die Einübung nach Schematen darin scheint uns den jugendlichen Geist zu einem blofsen Mechanismus zu führen, und auch unnöthig. Die Periode mufs frei aus dem Geiste hervorgehen, und wird, wie die verwickeltste Periode eines *Wieland*, geordnet seyn, wenn der Geist geordnet ist. — Wir geben übrigens zu, dafs der Vf. die Lehre von den Satzgefügen einer gründlichen Untersuchung unterworfen hat, haben aber nicht gefunden, dafs daraus gerade neue Resultate hervorgegangen sind. — Der Gang, den er dabei nimmt, ist folgender. Nachdem er in der Vorrede die Principien der Satzstellung einfach angegeben hat, nach welchen Hauptsätze in der Koordination stehen und einander folgen, die damit verbundenen Nebensätze aber im Verhältnisse der Subordination stehen und ihre Stellung zum Hauptsatze nur eine d..ifache seyn kann, indem sie ihrem Hauptsatze entw..er folgen, oder ihm vorangehen, oder in ihn ein.chaltet sind — und er dabei richtig bemerkt, da.. Nebensätze von Nebensätzen mit diesen in dem n..lichen Verhältnisse stehen, wie die Nebensätze mit ihren Hauptsätzen; so handelt die Einleitung des Werkes selbst *vom Satze*, von dem er auf analytischem Wege, oft mit Polemik gegen *Hertling*, dessen Verdienste er übrigens warm anerkennt, folgende Definition gefunden hat: „Der Satz ist solch ein Ausdruck eines Gedankens oder einer Vorstellung, der entweder durch ein Verbum finitum allein oder durch dessen Verbindung mit andern Wörtern sich darstellt." — Das Verbum finitum ist ihm nämlich der einzige *nothwendige* Satztheil, der stets entweder formel dastehen oder unfehlbar hinzugedacht werden mufs. — Er untersucht das Wesen der verschiedenen Satzarten, z. B. der sogenannten Infinitiv-Participial-Sätze, die ihm nur als Satztheile erscheinen. — Diese ganze Untersuchung des Satzes ist interessant und belehrend. — Darauf folgt dann die Schemenlehre vom Mechanismus des Periodenbaues, über deren Zweckmäfsigkeit für den Unterricht wir bereits unser Bedenken ausgesprochen haben; und den Schlufs macht der *Versuch an den allgemeinen Mechanismus des Periodenbaues eine Kritik der deutschen Periode anzuknüpfen*, welcher nach ihm gleichsam nur eine Probe seyn solle, ob das Exempel stimme, und wozu er Perioden von *Göthe*, *Herder*, *Wieland*, *Jean Paul* u. a. gebraucht. Wir glauben, dafs eine solche Kritik nach den einfachen dabei angegebenen Rücksichten ohne die Lehre von dem Mechanismus *in Bildern* dem Zweck des Unterichts in der Periodenbildung völlig entspreche. Dafs aber die Einsicht in den Periodenbau auch eine nothwendige Bedingung des *lauten Vortrages* oder der *Declamation* sey, wollen wir nur beiläufig bemerken. — Die Behauptung des Vfs, dafs ein einzelner ausgebildeter Satz schon eine Periode sey, scheint uns, wie er sie hingestellt hat, eine blofse Bizarrerie. Logisch kann er es seyn, aber nicht grammatisch oder rhetorisch. — Die Weglassung der Hülfsverben *haben* und *seyn*, die neuerlich so gemein wird und die deutsche Sprache verstümmelt, ist nicht nach Lessing's Beispiel zu empfehlen (S. 192). — Gänzlich undeutsch würde seyn (S. 302) „Ich habe nie mehr den Mann wiedergesehen, *dem* ich viele Wohlthaten erzeigt habe *und ihn noch jetzt innig liebe*." So auch Imperativ-Formen wie: das Buch holen! Licht putzen! (S. 22).

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Köln, b. Renard u. Dübyen: *Das Blumenjahr, die neueste Blumensprache*. Eine Lese der vorzüglichsten Blumendeutungen aus den Werken vaterländischer Dichter von *J. E. Vulpius*. Eingeleitet von *E. Weyden*. Mit 13 lithograph. Abbildungen. Ohne Jahrzahl. VI u. 98 S. 8. (12 gGr.)

Eine Blumenlese im doppelten Sinne. Gedichte, in denen die Blumen überhaupt und einzelne Blumen geschildert werden; dann Bezeichnungen einzelner Gewächse durch geistige Gegenstände, Tugenden, Eigenschaften, Zuständen u. s. w., an welche sich zuletzt Sentenzen schliefsen, welche ebenfalls den Blumengeist ausdrücken sollen. Ganz niedlich Alles, aber freilich viel Willkür darin. Anmuthiger würde es seyn, wenn die sonst richtigen Zeichnungen auf Stein illuminirt worden wären.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

GESCHICHTE.

Hannover, im Verl. d. Hahn. Hofbuchh.: *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg.* Beiträge zur Geschichte des dreifsigjährigen Krieges, nach Originalquellen des Königlichen Archivs zu Hannover; von Friedrich Graf *von der Decken*, Königl. Han. General-Feldzeugmeister, Mitgl. der Königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. *Erster* Theil. 1833. XVIII u. 398 S. *Zweiter* Theil. 1834. V u. 415 S. *Dritter* Theil. 1834. IV u. 342 S. *Vierter* Theil. 1834. III u. 341 S. 8. (6 Rthlr. 12 gGr.)

Es giebt bekanntlich eine zweifache Darstellungsart geschichtlicher Erscheinungen: die eine, bei welcher wir uns rein an die Thatsachen halten, und die Personen nur so weit ins Auge fassen, als sie in den Thatsachen handelnd auftreten; die andere, wo wir gerade die Persönlichkeit besonders hervorheben, und die Thatsachen so an sie anreihen, dafs die Personen gleichsam als Träger der Begebenheiten erscheinen. Es ist hier nicht der Ort, in eine Zergliederung der gegenseitigen Vorzüge und Mängel beider Darstellungsweisen tiefer einzugehen; so viel ist jedoch als entschieden anzunehmen, dafs, ob wohl ein vollendetes Geschichtswerk beide Methoden in sich vereinigen, und nur, nach Maafsgabe der Umstände, bald die eine bald die andere in vorherrschender Wirksamkeit zeigen mufs, doch, wenn nur von dem absoluten Vorzuge der einen oder der andern die Rede ist, die letztere, welche eine bestimmte Person in den Vordergrund stellt und zum Träger der Ereignisse macht, uns zwar nicht so sehr einen allgemeinen, systematischen Ueberblick der Begebenheiten gewährt, aber dafür uns die geschichtliche Handlung anschaulicher macht, ihr ein dramatisches Interesse giebt, und uns tiefer und unmittelbarer in das geschichtliche Leben und Wesen der Zeit hineinführt, daher wir auch dieser Behandlungsart schon viele der lehrreichsten und interessantesten geschichtlichen Gemälde verdanken. Auch der Vf. des vorliegenden Werkes hat diesen Weg gewählt, uns ein Bild der vielbewegten Zeit des dreifsigjährigen Krieges in dem Lebensgemälde eines in dieser Zeit auf vielfache Weise beschäftigten deutschen Fürsten vorzuführen. Das Leben des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg, des Ahnherrn des jetzigen königlichen Hauses von Grofsbritannien und Hannover, hat in vielfacher Hinsicht ein ganz eigenthümliches Interesse. Ohne, als Regent, Feldherr oder Staatsmann, zu denjenigen Personen zu gehören, die auf eine der ersten Stellen im Gange der Weltbegebenheiten Anspruch machen können, und gleichsam als Führer ihrer Zeit zu betrachten sind, wurde er doch von den wichtigen, sich rasch auf und gegen einander drängenden Ereignissen seiner Zeit auf mehr als einer Seite berührt und fortgerissen; und war ihm gleich weder politische noch geistige Macht in solchem Maafse verliehen, dafs er sich über die Ereignisse stellen, und den Versuch machen konnte, sie zu beherrschen; so gab er sich ihnen doch nicht willenlos hin, sondern suchte, so viel ihm auf seinem Standpunkte möglich war, bald ihre Bewegung zu leiten, bald ihre Richtung zu hemmen, und überhaupt seine Stellung und sein Benehmen, mit Hinsicht auf Selbsterhaltung und auf das Wohl des Ganzen, immer mit so viel Umsicht und Klugheit zu wählen, dafs höchst urtheilsfähige Richter unter seinen Zeitgenossen sich darüber mit ehrenvoller Anerkennung aussprachen; wie denn der Vf. selbst, in der Vorrede zum 1. Th. (S. V) zwei über allen Verdacht erhabene Zeugnisse dafür anführt. Der schwedische Feldherr *Baner*, keineswegs ein persönlicher Freund des Herzogs, erklärte bei der Nachricht von seinem Tode: Herzog Georg habe von allen Feldherren seiner Zeit die ausgebreitetsten Kenntnisse besessen, und niemand habe sich für die Aufrechthaltung der deutschen Freiheit und der evangelischen Religion einen solchen unsterblichen Ruhm erworben; und die Landgräfin *Amalie* von Hessen sagte bei derselben Veranlassung: Herzog Georg sey der Grundpfeiler des deutschen Reichs, der Schutz und Schirm der Evangelischen, ein Schrecken seiner Feinde, und ein Freund in der Noth gewesen. Aber eben daraus, dafs er sich nicht *über* die Begebenheiten seiner Zeit stellte, nicht nach höheren, unwandelbaren Grundsätzen über diese zu gebieten, oder unabhängig von ihnen in eigner Kraft vorzuschreiten suchte, sondern nur dahin strebte, im Strome der Ereignisse sich aufrecht zu halten, und mit möglichstem Vortheil für sich und die Seinigen, sich den Wogen des Geschikkes zu entwinden, geht eine andere Eigenthümlichkeit hervor, die er freilich mit vielen seiner Zeitgenossen gemein hat; die nämlich, dafs er nicht vom Anfange bis zum Ende auf *einer* Stelle fest ausharrte, sondern mehrmals, nach Maafsgabe der Umstände, seine Partei wechselte; und wenn er dabei freilich auch *seinen* Zweck immer unverändert vor Augen behielt, und nie das aufopferte, was er für das Höchste

ste erkannte; wenn er daher auch, wegen dieses Wechsels der Farbe, auf *seinem* Standpunkte weit weniger Tadel verdient, als mancher seiner Zeitgenossen, der, bei weit mehr innerer und äufserer Aufforderung zum standhaften, selbstverleugnenden Ausharren, doch unsicher hin und her schwankte, und über nahe liegenden, kleinen Vortheilen, das hohe, unvergängliche Ziel leichtsinnig aufgab: so wurde doch durch sein Benehmen das Interesse der kriegführenden Parteien im Ganzen, so wie vieler einzelner Personen, so oft und so sehr beleidigt, dafs er sich von allen Seiten her die bittersten Beschuldigungen und Vorwürfe zuzog, die dann das Bild seines Lebens nur in der trüben Umwölkung eines zweideutigen, unzuverlässigen Charakters auf die Nachwelt kommen liefsen. Bei der Parteisucht, mit welcher gerade die Geschichte des dreifsigjährigen Krieges bisher fast ohne Ausnahme bearbeitet wurde, und bei der Einförmigkeit, mit welcher gleichwohl die hergebrachten Urtheile über den Werth und Charakter der einzelnen handelnden Personen, nur durch das Interesse der einen oder der andern Partei modificirt, sich in den Darstellungen der Geschichtschreiber mit wenigen Ausnahmen erhielten, darf es unter diesen Umständen nicht befremden, wenn Herzog Georg bisher nicht nur in Geschichtwerken von allgemeinerem Umfange die gebührende Anerkennung und Auszeichnung nicht fand, sondern auch noch weniger sich zum Helden einer eigenthümlichen biographischen Schilderung darbot. Unser Vf. hat sich daher ein besonderes Verdienst, sowohl um das Andenken des von ihm dem Dunkel entzogenen Fürsten, als um die Geschichte überhaupt erworben, indem er des Herzogs Leben und Verhältnisse zu seinen Zeitgenossen aus bisher noch unbenutzten archivalischen Quellen entwickelt, und hiernach nicht nur in einer früher nicht einmal geahneten Vollständigkeit und Genauigkeit, sondern auch in einem weit vortheilhafteren Lichte darstellt. Man kann in jedem Geschichtswerke solcher Art eine zweifache Tendenz unterscheiden, die rein historische, die es mit der blofsen Ermittelung und Aufstellung der Thatsachen zu thun hat, und die moralische, der es hauptsächlich auf den Charakter des Helden und die Motive seiner Handlungen ankommt; und da es in der Regel dem Schriftsteller jedesmal darum zu thun ist, seinen Helden in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, und die auf dessen Charakter und Handlungsweise gemachten Angriffe von ihm abzuwehren; so kann man die letztere Tendenz im allgemeinen auch wohl die apologetische nennen. Es ist bekannt, dafs eine solche apologetische Tendenz in einer grofsen Anzahl unserer neueren Geschichtswerke unbedingt vorherrscht, und nicht selten auf Kosten der wahrhaft historischen sich geltend gemacht hat. Unserm Vf. gebührt das Lob, dafs, so wenig er selbst auch diese apologetische Richtung seines Werkes in Abrede stellt, und so sehr er im Ganzen für seinen Helden eingenommen ist, er sich doch nicht zu der einseitigen Parteilichkeit hinreifsen läfst, die im Gegensatze übertriebener und ungerechter Anschuldigungen, nun auch wieder in der Vertheidigung zu weit geht, und in eben so übertriebenen, geschichtwidrigen Lobsprüchen die Wahrheit beleidigt; vielmehr bleibt er durchgehends in einer ruhigen, würdigen Haltung, und stellt uns eben dadurch weit mehr, als durch ein absichtliches, gesuchtes Anpreisen, auf einen, der Beurtheilung seines Helden günstigen Standpunkt. Das Ziel seiner Darstellung, so weit sie den Charakter und die Handlungsweise des Herzogs aufklären soll, geben wir am zweckmäfsigsten mit des Vfs eignen Worten an (1. Th. Vorr. S. VI.): „Zwei grofse Ideen, die bei Georg, von seinem ersten Auftreten bis zu seinem Tode, vorherrschend waren, und die er nicht ohne Erfolg zu verwirklichen strebte, erheben ihn zu einem wahrhaft historischen Charakter. 1) Der Herzog wollte nicht nur die Erblande des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in ihrem damaligen Umfange erhalten, sondern die seit Heinrich dem Löwen verloren gegangenen Theile derselben wieder erwerben. Das erste Ziel erreichte er, ungeachtet der grofsen Schwierigkeiten, die er zu bekämpfen hatte; er ward Gründer eines Staates, der sich bald zu einem bedeutenden Range *) unter den Staaten Deutschlands erhob; das zweite zu erringen, trat ihm der Tod zu frühzeitig in den Weg. — 2) Dem ehrwürdigen Gebäude der deutschen Reichsverfassung drohte der Umsturz durch seine Kaiser, durch Schweden und Frankreich, durch die deutschen Fürsten selbst; die Protestanten liefen grofse Gefahr, die mühsam errungene Religionsfreiheit wieder zu verlieren. In der Mitte des schrecklichsten Kampfes wagte es Georg, ungeachtet der geringen Mittel, über welche er gebieten konnte, aber geleitet durch Politik und Muth, das System eines politischen Gleichgewichts, unterstützt von dem einer bewaffneten Neutralität, beide Systeme bis dahin in Deutschland noch unversucht, aufzustellen und zu behaupten. Er trat gegen Oesterreichs Uebermacht und Schwedens ehrgeizige Absichten in die Schranken. Das politische Gleichgewicht in Deutschland aufrecht zu erhalten, täuschte er mehrmals den Kaiser und die Schweden, opferte er zur andern Zeit sein System der bewaffneten Neutralität auf, um, wenn der kritische Augenblick vorüber war, es wieder aufzunehmen. Wir sehen ihn einigemal die Gelegenheiten, den Krieg zu beendigen, die sich ihm mit Aussichten des Erfolgs darboten, absichtlich aus den Händen schlüpfen lassen; — allein er wollte den Frieden nur auf die Beibehaltung und Sicherstellung der deutschen Reichsverfassung und der protestantischen Religion gegründet wissen. Der Stofs, der von ihm ausgegangen war, wirkte noch nach seinem Abgange von der Bühne; er bereite-

*) *Reiche*, wie im Buche selbst zu lesen, ist wahrscheinlich ein Druckfehler.

te den Frieden von Osnabrück und Münster bau.) Zugegeben, dafs der Vf. vielleicht im Einzelnen etwas zu viel auf Rechnung eines festen, vorbedachten Planes schreibt, was nur das Werk augenblicklicher Macht der Umstände war, so zeigen sich doch im allgemeinen die Ideen, die er hier dem Herzog zuschreibt, in seiner Geschichte vollkommen bestätigt, und schon hierin läfst sich nicht verkennen, wie würdig dieser Fürst nicht allein einer abgesonderten biographischen Darstellung, sondern wie geeignet er auch zum Träger seiner Zeitgeschichte ist, die von ihm eben so viel Licht empfängt, als sie auf ihn ausstrahlt. In dieser Beziehung hat nun zwar der Vf. sich eine merkliche Enthaltsamkeit auferlegt, indem er die Gelegenheiten, in die Gesammtgeschichte jener Zeit überzugehen, bei weitem nicht in der Ausdehnung benutzt hat, als sie sich ihm auch ungesucht darboten; denn obgleich die Begebenheiten nie in ihrer Vereinzelung aufgestellt, sondern überall an die allgemeineren Verhältnisse angeknüpft werden, so bezieht sich doch die speciellere Ausführung meistens nur auf die Gegenden und Thatsachen, in welchen Georg wesentlich mitwirkt; daher in der Regel auf die Ereignisse im nördlichen Deutschland und besonders in den Braunschweigischen Staaten. Da aber gerade die specielleren Verhältnisse dieser Gegenden für den gröfsten Theil jener merkwürdigen Kriegsperiode in den meisten bisherigen allgemeineren Geschichtswerken bedeutend zurücktreten, und da sie dessen ungeachtet, bei den mannichfachen Beziehungen aller Specialbegebenheiten zur Entwickelung des Ganzen, und bei der, sogar auf den endlichen entscheidenden Fortgang des Friedensgeschäftes einflufsreichen Bedeutung jener Ländermasse und ihrer Regenten für den gesammten Reichskörper, nicht blofs von specieller, sondern unverkennbar von allgemeiner Wichtigkeit sind; so leuchtet es ein, welche wesentliche Lücke in der bisherigen geschichtlichen Kenntnifs des dreifsigjährigen Krieges dadurch ausgefüllt wird, und welche ansehnliche Bereicherungen diese aus den von dem Vf. benutzten archivalischen Materialien zu erwarten hat. Wenn aber auch der Vf. in die einzelnen, aufserhalb seines näheren Gesichtskreises liegenden geschichtlichen Gebilde tiefer einzugehen, nicht zu seiner Aufgabe gerechnet hat, so hat er doch den Geist und Charakter der Geschichte im allgemeineren Sinne aufgefafst, und dabei vorzugsweise zwei Gesichtspunkte festgehalten, nämlich das Kriegswesen und die Politik. Die Kriegführung nahm bekanntlich im dreifsigjährigen Kriege einen eben so allgemeinen als mächtigen Umschwung; und wo konnte dieser in einem Einzelbilde passender nachgewiesen werden, als bei der Geschichte eines Fürsten, der nicht nur mitten in dem Kriegswesen seiner Zeit lebte und handelte, sondern auch selbst für die Entwickelung desselben eine von unserm Vf. in leicht verzeihlicher Vorliebe vielleicht etwas überschätzte, aber dennoch immer bedeutende und einflufsreiche Rolle spielte. Nicht minder wichtig ist eben die Geschichte dieses Fürsten, aber auch für die Kenntnifs der eigenthümlichen Politik jener Zeit, je mehr besonders die niedersächsischen Regenten, so oft von den mannichfaltigsten Gefahren des Krieges umgarnt und von der Macht der Waffen verlassen, zu ihrer Rettung nur auf die Kunst geschickter Unterhandlungen verwiesen waren. Die Geschichte der Kriegsunternehmungen und Staatsverhandlungen gewinnt aber um so mehr an pragmatischem Werthe, da sie gröfstentheils aus der Correspondenz des Herzogs Georg selbst entwickelt ist, die uns nicht blofs die äufsere Gestaltung der Thatsachen, sondern zum grofsen Theil auch die innern Motive der Handlungen und die Gesinnungen der handelnden Personen enthüllt, wie jeder, der mit dem eigenthümlichen Charakter solcher halb amtlicher und halb vertraulicher Schriften jenes Zeitalters einigermafsen bekannt ist, gewifs schon von selbst und nicht ohne Grund erwartet.

Der reichhaltige Stoff dieses Werkes, der sich schon nach der äufseren, nicht durch unnöthige Weitläuftigkeit bedingten Ausdehnung desselben zu *vier* Bänden, sehr richtig beurtheilen läfst, ist in 6 Abtheilungen, oder 65 Kapitel, vertheilt. Der *erste Band* enthält hiervon die beiden ersten Abtheilungen, oder das 1—26. Kapitel. In der *ersten Abtheilung* wird uns *Herzog Georg* als *Freiwilliger in den Holländischen und Spanischen Heeren*, *General-Wachtmeister in Dänischen Diensten im Schwedisch-Dänischen Kriege*, und *kommandirender General der Niedersächsischen Kreis-Armee* vorgeführt. Nach einer die beiden ersten Kapitel einnehmenden Einleitung, welche die früheren Verhältnisse des Hauses Braunschweig-Lüneburg, besonders die verschiedenen Landestheilungen desselben, die allgemeineren Staats- und Kirchenverhältnisse des deutschen Reichs gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, dann insbesondere die inneren Vorgänge, Ansprüche, Streitigkeiten und Absichten des Hauses Braunschweig-Lüneburg in seinen verschiedenen Linien bis gegen das Jahr 1611 darstellt, und unter den letzteren besonders die Verhältnisse mit dem König von Dänemark, und den Grubenhagischen Erbfolgestreit, als für die Folge vornehmlich von entscheidender Bedeutung, hervorhebt, wird uns im 3. Kapitel Herzog *Georg* persönlich, und zwar in seinen früheren Lebensjahren, oder eigentlich der Bildungs- und Vorbereitungsperiode zu seinem folgenden thatenreichen Leben (1591 — 1611), vorgeführt. Als sechster Sohn des kinderreichen Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Celle, hatte er frühzeitig eine nach damaliger Art gelehrte Bildung erhalten, und diese auf Reisen erweitert, als er in seinem 22sten Jahre (1604) anfing, auf dem damaligen grofsen Kriegstheater in den Niederlanden sich auch als Krieger praktisch auszubilden. Der Vf. benutzt diese Gelegenheit, das damalige Kriegswesen, das überhaupt eine hervorstechende Seite seiner ganzen Geschichte ausmacht, zuvörderst in allgemeinen Grundzügen zu schildern. Wie man den

der Krieg damals, von Seiten des eigentlichen Kriegszustandes, im allgemeinen mehr als eine Kunstaufgabe, als im moralischen Interesse für eine gewisse Sache führte, und wie namentlich H. Georg seine damaligen Feldzüge nur als eine Kriegsschule betrachtete, zeigt sich darin, daſs er unmittelbar nach einander, erst unter *Moritz* von Oranien, und dann unter dem Spanischen Feldherrn *Spinola* diente. Nach abermaligen Reisen durch Brabant, Frankreich, England und Italien riefen ihn Familienangelegenheiten (1611) nach Hause zurück, und nun zeigt das 4. u. 5. Kapitel ihn uns zwar selbstthätig, doch meistens in fremdem oder doch getheiltem Interesse wirkend (1611—1617). Ein Familienvertrag zwischen den 6 noch lebenden Brüdern von Braunschweig-Celle bestimmte zwar dem ältesten unter ihnen, *Christian* dem Aelteren, die alleinige Landesregierung, setzte aber zugleich fest, daſs zur Verhütung künftiger Theilungen und zahlreicher Hofhaltungen, nur einer der Brüder sich verheirathen sollte, und hierzu wurde Georg durch das Loos erwählt. Seine Vermählung mit einer Tochter des durch verschiedene Verhältnisse zu dem Hause Oesterreich hingezogenen Landgr. *Ludwig* V. von Hessen-Darmstadt (1617) war für seine eigne politische Richtung in der Folge nicht ohne Einfluſs. Ehe es jedoch dahin kam, diente Georg (seit 1611) dem König von Dänemark in dem Kriege mit Schweden nicht ohne Auszeichnung, und wuſste, durch glückliche Unterhandlung am kaiserlichen Hofe, den langwierigen Erbfolgestreit wegen Grubenhagen, zum Vortheil der Cellischen Linie, zu einem erwünschten Ende zu bringen. Mit dem 6. Kapitel treten wir in die Zeit des dreiſsigjährigen Krieges selbst ein, dessen Fortgang, neben den gleichzeitigen inneren Landesangelegenheiten der Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, den ferneren Inhalt des ganzen Werkes ausmacht. Gleich zu Anfang dieses Krieges war Georg in mannichfachen Unterhandlungen sehr thätig für die Angelegenheiten seines Hauses und des ganzen niedersächsischen Kreises, zu dessen General er (1619) erwählt wurde. Besser als die meisten andern deutschen Fürsten sah er schon früh die drohende Gefahr ein, und suchte den König von Dänemark zum kräftigen Handeln aufzufordern; das Miſslingen dieser Unterhandlung untergrub das freundschaftliche Verhältniſs, in welchem er bis dahin noch mit dem König gestanden hatte, und trug manches dazu bei, sein nachmaliges Verhalten zu bestimmen. Als Feldherr des Niedersächsischen Kreises suchte Georg indessen dem Kriegswesen desselben eine bessere, zum Theil auf ganz neuen Ansichten beruhende Verfassung zu geben, über welche sich der Vf., wie es von einem Manne des Faches nicht anders zu erwarten steht, mit vieler Ein- und Umsicht verbreitet; die indessen [illegible] keinen erheblichen Rückhalt finden konnte, da der Niedersächsische Kreis, bei der schnellen Entscheidung des ursprünglichen Krieges in Böhmen, seine Rüstungen wieder einstellte. Doch riefen die Unternehmungen Christians des Jüngeren von Braunschweig bald wieder den Kreis zu den Waffen, und den Herzog Georg an die Spitze seiner Truppen. Das Streben des letzteren war dahin gerichtet, den Einmarsch der Kaiserlichen in Niedersachsen zu verhüten; aber der Mangel an Einverständniſs unter den Kreisständen und an Geldmitteln hemmte seine Schritte; Christian der Jüngere setzte seine Rüstungen fort, und diese führten Tillys Einbruch ins Göttingische herbei. Mancherlei Kränkungen von Seiten des Königs von Dänemark, Mangel an Unterstützung von Seiten der übrigen Kreisstände, und Warnungen seines Schwiegervaters, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt (durch den eine merkwürdige, wiewohl sehr ungünstige Charakterschilderung des Königs von Dänemark und des Kurfürsten von Sachsen, aus der Feder des unglücklichen Kurf. Friedrichs V. v. d. Pfalz, S. 114 mitgetheilt wird), veranlaſsten endlich den H. Georg, wie seinen Bruder, den regierenden Herzog von Celle, sich des Kriegswesens ganz zu entschlagen, und zur Aussöhnung mit dem Kaiser geeignete Schritte zu thun, deren Ziel doch eigentlich nur Neutralität war. Von der Erreichung dieses Zieles aber muſsten sie absehen, als (1624) der König von Dänemark unter Mitwirkung des rath- und kraftlosen Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Kalenberg, das Kriegspanier gegen den Kaiser erhob, und von der andern Seite der Herzog von Friedland nur eine Gelegenheit erwartete, um den Kriegsschauplatz nach Niedersachsen zu verlegen. Diese Gelegenheit war bald gefunden; Tilly's und Wallensteins Fortschritte, die geringen Aussichten auf glückliche Durchführung des von dem König von Dänemark unternommenen Krieges, die sich dem geübten politischen Blicke des H. Georg darstellten; von der andern Seite die drohenden Bewegungen des Kaisers gegen das Braunschweigische Haus, die nichts geringeres, als die Vertreibung desselben aus allen seinen Besitzungen bezweckten, brachten endlich, als bloſse Unterhandlungen nicht genügten, den Entschluſs eines engeren Anschlieſsens an den Kaiser, zur Abwendung des drohenden Unterganges, zur Reife; und da der regierende Herzog von Celle, aus Furcht vor dem König von Dänemark, noch nicht wagen durfte, ein förmliches Bündniſs mit dem Kaiser abzuschlieſsen, so schlug Georg den Ausweg ein, daſs er (1626) persönlich in kaiserliche Dienste trat, wobei sein Schwiegervater, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, abermals thätig mitwirkte.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

GESCHICHTE.

Hannover, im Verl. d. Hahn. Hofbuchh.: *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg* — — von *Friedrich* Graf *von der Decken* u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr. 31.*)

In der *zweiten* Abtheilung des *ersten* Bandes (vom 16. Kapitel an) wird uns nunmehr *Herzog Georg in kaiserlichen Kriegsdiensten* vorgestellt. Dafs dieser Schritt bei den Gegnern des Kaisers scharfen Tadel finden mufste, ist natürlich; er zeigt sich aber durch die vorhergegangenen Ereignisse so genugsam motivirt, dafs er, wenn nicht durchaus zu rechtfertigen, doch als nothgedrungen zu entschuldigen ist, zumal wenn wir ihn mit dem viel anstöfsigeren Verhalten des in politischer und kirchlicher Hinsicht doch weit höher gestellten Kurfürsten von Sachsen vergleichen. In der berühmten Schlacht bei Lutter am Barenberge, durch welche das Kriegsunternehmen des Königs von Dänemark vereitelt wurde, war übrigens, wie der Vf. beweist, H. Georg, dem die gemeine Ueberlieferung gerade die Entscheidung dieser Schlacht zuschreibt, gar nicht zugegen; vielmehr war *Dufour* der Anführer der Reiterei, welche den Sieg für *Tilly* entschied; wohl aber wurden auf anderen Punkten die Fortschritte der kaiserlichen Waffen durch Georgs Mitwirkung wesentlich begünstigt. Ob dieser aber auch an der berühmten, fehlgeschlagenen Belagerung Stralsunds durch Wallenstein thätigen Antheil genommen, konnte der Vf. (S. 268) nicht entscheiden. Die Angabe, dafs der Herzog sich damals mit Wallenstein entzweit habe, findet der Vf. wahrscheinlich, sucht aber den Grund dieses Unwillens nicht sowohl in einer bestimmten Beleidigung, als in W's ehrgeizigem Streben nach Länderbesitz in Niedersachsen, das G. nicht billigen konnte. Dafs diese vermeinte Beleidigung auch G's nachmaligen Uebertritt zur schwedischen Partei motivirt habe, widerlegt der Vf. dadurch, dafs G., wiewohl er sich von W's Heere trennte, doch noch im Dienste des Kaisers zwei Feldzüge in Italien mitmachte. Seine Rückkehr aus Italien (1629) wurde ohne Zweifel, nächst den Kränkungen, die er jetzt, wo man auf seine Dienste den ehemaligen Werth nicht mehr legte, im kaiserlichen Heere erfahren mufste, und der durch das furchtbare Restitutionsedikt und andere Verfolgungen und Unterdrückungen der Evangelischen, bewiesenen Umwandelung des bisher in der Hauptsache noch ganz politischen Krieges in einen wirklichen Religionskrieg, hauptsächlich durch den Plan des kaiserlichen Hofes veranlafst, die Länder des H. Friedrich Ulrich von Braunschweig-Kalenberg an kaiserliche Feldherren zu vertheilen; und eben diese Gefahr bewog ihn, schon damals mit dem König von Schweden in vorläufige Unterhandlung zu treten. Doch schied er, unter dem Vorwande, dafs sein im Alter vorgerückter Bruder, seiner Unterstützung in den Regierungsangelegenheiten bedürfe, erst im Jul. 1630, fast gleichzeitig mit Wallenstein, aus dem kaiserlichen Dienste. Einige Monate später verpflichtete er sich dem König von Schweden, doch, seinem Bruder, dem regierenden Herzoge zu Liebe, noch unter etwas beschränkenden Bedingungen, die ihn vor der Hand noch nicht zu thätiger Theilnahme aufriefen.

Der *zweite* Band giebt uns die *dritte* und *vierte* Abtheilung, oder das 27. bis 44. Kapitel. In der *dritten* Abtheilung erblicken wir *Herzog Georg in schwedischen Kriegsdiensten bis zu Gustav Adolfs Tode.* Seit Gustav Adolfs Siege bei Leipzig betrieb Georg seine Rüstungen für diesen ganz öffentlich, hatte dann zu Würzburg eine persönliche Zusammenkunft mit ihm, und griff von jetzt an, auf seinem Schauplatze, in Niedersachsen, so wirksam und entscheidend in die allgemeinen Angelegenheiten ein, dafs es unmöglich ist, einen Auszug aus diesem Theile seiner Geschichte zu geben, ohne uns zu tief in das Einzelne zu verlieren. Es mag daher die Angabe genügen, dafs, wenn gleich der Vf. in Beziehung auf die allgemeineren Verhältnisse, wahrscheinlich in der Voraussetzung, dafs sie gerade für diesen Zeitraum sonst schon vielfältig und genügend dargestellt sind, verhältnifsmäfsig sehr kurz ist, doch für des H. Georg speziellen Antheil an den Staats- und Kriegshändeln, und namentlich für die Begebenheiten Niedersachsens, die Geschichte einen Reichthum an einzelnen Thatsachen gewinnt. Bei Gelegenheit der Schlacht von Lützen findet es der Vf. (S. 106 u. f.) nöthig, den H. Georg gegen die Anklage zu vertheidigen, dafs er durch einseitige Unterhandlung mit dem Kurfürsten von Sachsen, durch ein von den Befehlen des Königs von Schweden abweichendes Verfahren, und dadurch verspätete Ankunft bei dem Heere des Königs, diesem geschadet habe. Diese Vertheidigung gründet sich darauf, dafs Georg, der allerdings während seiner Verbindung mit dem König von Schweden, durch diesen auf mancherlei Weise verletzt worden, nicht dem Vortheil der Schweden, sondern des deutschen Reichs, seiner Religion und seines Hauses habe dienen

nen wollen, und hiernach sein Verfahren bemessen habe. Wir können in diese Untersuchung, die der Vf. überdies gröfstentheils aus dem militärischen Standpunkte führt, nicht tiefer eingehen; es scheint uns aber doch, dafs er zu sehr das dem Herzog günstige hervorgehoben, und die Angaben der Gegner nicht genugsam gewürdigt habe. Was dagegen des Herzogs verspätetes Eintreffen auf dem Schlachtfelde betrifft, so ist wohl die Entschuldigung des Vfs., dafs jener, bei der unterbrochenen Verbindung mit dem König, dessen Ordre nicht früher als die Nachricht von der Schlacht und dem Tode des Königs selbst erhalten haben könne, nicht zu verwerfen.

Die *vierte* Abtheilung (36. bis 44. Kapitel), *Herzog Georg, General der Krone Schweden und des Niedersächsischen Kreises, commandirender General der Schwedisch-Deutschen Armee in Niedersachsen und Westphalen*, führt uns wieder in die allgemeinen Angelegenheiten tiefer ein. Die Verwirrung, welche nach *Gustav Adolfs* Tode in Deutschland eintrat, die veränderte Politik, welche *Oxenstierna*, verglichen mit dem verstorbenen König beobachtete, ist (im 37. Kapitel) vortrefflich dargestellt. Herzog Georg spielte in dieser Zeit eine bedeutende Rolle. Zur Ehre gereicht es sowohl seiner politischen Einsicht, als seinem Patriotismus, dafs er der Verbindung der deutschen Fürsten mit Frankreich, die sich damals neu anknüpfte, stets abhold, und für seine Person nie zu bewegen war, von Frankreich eine Pension oder Subsidien anzunehmen (S. 144), wie doch H. Bernhard von Weimar und andere deutsche Fürsten zu thun kein Bedenken trugen. Das Jahr 1633 ist in Georgs Kriegsgeschichte wichtig durch seinen glücklichen Uebergang über die Weser bei Rinteln, die Belagerung und Einnahme von Hameln und den Sieg bei Hessisch-Oldendorf, den der Vf. (S. 179) dem Herzoge gegen die Ansichten derer welche dem Gen. Kniphausen einen Hauptantheil daran zuschreiben, vindicirt. Bei allen diesen günstigen Ereignissen macht die überall durchscheinende Uneinigkeit und Eifersucht zwischen den Fürsten und Feldherren, die für *eine* Sache kämpften, in des Vfs. treuer und schmuckloser Darstellung, auf den Leser einen widrigen Eindruck, der sich in der Folge noch sehr verschlimmert. Eine merkwürdige Episode bildet (im 41. Kap.) *Wallenstein's* Untergang, den der Vf. eben so besonnen als unparteiisch beurtheilt. Er hält es für entschieden dafs *W.* von Verrath an dem Kaiser frei zu sprechen sey, und findet die Ursache seines Sturzes theils in der falschen Stellung, in welcher W. zu dem Kaiser stand, theils in dem Irrthum, in welchem er selbst über seine Stellung schwebte, und in den mancherlei widerstrebenden Richtungen, die er in seiner Person zu vereinigen suchte. Wallenstein's Irrthum, sich unter ganz veränderten Umständen noch immer an der Spitze seines Heeres für eine furchtbare Macht zu halten, wurde, bis auf einen gewissen Grad, von Freunden und Feinden, ja von dem Kaiser selbst getheilt, und veranlafste, dafs dieser endlich sich nicht anders als durch Meuchelmord seiner entledigen zu können glaubte. (S. 206.) Die Schlufsbetrachtung, welche der Vf. (S. 209) an Wallenstein's Katastrophe anknüpft, können wir, da sie eine merkwürdige, und in dieser Verbindung noch nicht recht beachtete Andeutung enthält, nicht übergehen. „Wallenstein's Geschichte liefert zwei wichtige historische Resultate, die in enger Verbindung mit einander stehen. 1) Sein Sturz und schreckliches Ende trug nicht wenig zu der Feststellung des Begriffs der *Legitimität der deutschen Fürsten* bei.... 2) Allein nicht genug, dafs dieser Begriff auf seinen alten Grundlagen befestigt blieb; er bedurfte, so wie die Autorität der Fürsten sich erweiterte, neuer Stützen, und diese gewährte ihm ein *stehendes Heer*. Die Ausbreitung der landesherrlichen Gewalt stand mit dem Daseyn einer bewaffneten Macht in unverkennbarer Verbindung. Wallenstein's Beispiel lehrte im Grofsen, was die Italienischen Staaten lange zuvor mit ihren Condottieri-Compagnien erfahren hatten, dafs, wollten sich die Fürsten der Treue der in ihrem Namen und für ihren Dienst angeworbenen Truppen versichert halten, so durften sie die unbedingte Errichtung und Führung derselben nicht dem Feldherrn überlassen; sie mufsten den Regimentern, wenigstens dem Stamme derselben, die sichere Aussicht ihrer Beibehaltung im Frieden eröffnen. Diese stehenden Truppen hatten dann ihrerseits das gröfste Interesse, die Legitimität und Autorität ihres Fürsten gegen auswärtige und innere Feinde zu vertheidigen." — Um dieselbe Zeit, wo Wallenstein fiel, wurde H. Georg zum General des Niedersächsischen Kreises ernannt, aber von den Kreisständen zu schlecht unterstützt, um die an ihn gerichteten, ohnedies zu hohen Forderungen der Schweden erfüllen zu können. Dessen ungeachtet, und wie sehr auch dabei das Mifsverständnifs mit den Häuptern der Schweden zunahm, wie sehr der kinderlose Tod des H. Friedrich Ulrich und die Verhandlungen wegen der Erbschaft desselben geeignet waren, seiner Politik eine andere Richtung zu geben, war H. Georg durch die dringendsten Aufforderungen seiner Brüder und Freunde lange nicht zu bewegen, von der Schwedischen Partei abzugehen, und dem von Kursachsen mit dem Kaiser unterhandelten Separatfrieden beizutreten, ja er war fast der letzte, der dem Prager Frieden seinen Beitritt versagte.

Im *dritten* Bande, welcher nur die *fünfte* Abtheilung (45. bis 56. Kapitel) enthält, erscheint nun *Herzog Georg selbstständig auftretend, als regierender Fürst von Calenberg.* (1635 — 1639.) Eine persönliche Zusammenkunft mit seinen Brüdern zu Celle, mit welcher der vorige Band schliefst und dieser sich wieder anknüpft, hatte die Folge, dafs H. Georg nicht nur seine Stelle als Schwedischer General niederlegte, wozu, bei minderer Anhänglichkeit an die vertheidigte Sache, der Uebermuth des Schwedischen Reichskanzlers ihn ohnehin schon längst veranlafst haben würde, sondern auch den Prager Frieden annahm, wogegen seine Brüder das,

aus

aus Friedrich Ulrichs Nachlafs ihnen zugefallene Fürstenthum Calenberg ihm überliefsen, so dafs hiemit sein Streben nach unabhängiger Stellung ein Ziel gefunden hatte. Seine Absicht, wiewohl er nicht gesonnen war, die Waffen zu früh aus der Hand zu legen, war in der That auf die Herstellung eines allgemeinen, vortheilhaften Friedens gerichtet; aber sie ward ihm vereitelt, da, wie bekannt, nach dem Prager Frieden die Verwickelungen sich nur vermehrten. Die ganze Geschichte dieser Abtheilung ist daher ein überaus thatenreiches und interessantes Gemälde jener fast beispiellos verwirrten Zeit, wo Georg bald den Schweden feindlich gegenüber treten, bald gegen offene und verdeckte Angriffe der kaiserlichen sich vertheidigen, durch Wären im eignen Hause, durch Mifsverhältnisse mit auswärtigen Fürsten, durch Hindernisse, welche selbst Verbündete, oder solche, die es hätten seyn sollen, ihm entgegen stellten, durch den abgeneigten Willen seiner eignen Unterthanen, und durch so viele andere, von allen Seiten ihn umgebende Widerwärtigkeiten, bald mit den Waffen, bald auf dem Wege der Unterhandlung, sich hindurchwinden mufste; und dazwischen erscheint uns (hauptsächlich im 48. Kap.) seine Thätigkeit als Regent, in der Organisation und Verwaltung des, vor seinem Regierungsantritt, fast gänzlich aufgelösten und zerfallenen Fürstenthums Kalenberg, wo er zugleich als Schöpfer eines neuen Steuersystems erscheint. Sehr bedeutend sind die Nachweisungen von G's Verhältnissen zu vielen seiner ausgezeichnetsten Zeitgenossen, die nicht nur den Gegenstand dieser Specialgeschichte mit unzähligen Fäden wieder an die allgemeine anknüpfen, sondern auch wichtige Aufschlüsse über einzelne Thatsachen, und manche Berichtigung irriger Meinungen und Aeufserungen früherer Schriftsteller gewähren. Endlich gehört es zu den hervorstechendsten Zügen in Georgs Feldherrnleben, wie er im Innern nach der Bildung eines stehenden Heeres und Herstellung einer gesetzlich festgestellten Kriegszucht strebt, und nach aufsen eine bewaffnete Neutralität durchzuführen sucht. Wie ihm beides, bis auf einen gewissen Grad, so weit es nach den damaligen Zeitverhältnissen im Umfange der Möglichkeit lag, endlich gelang, zeigt in Ansehung des ersteren Gegenstandes hauptsächlich das 49. Kap. (S. 81 u. f.), wo die von G. gebildete Organisation der Truppen des Braunschweigischen Gesammthauses, mit ihren merkwürdigen Kriegsartikeln, ausführlich angegeben wird; und in Ansehung des andern, das 55. Kap., in welchem wir ihn seine Bemühungen um eine allgemeine bewaffnete Neutralität des ganzen Niedersächsischen Kreises aufs höchste, wiewohl fruchtlos, treiben sehen, worauf er dann wenigstens für sich und sein Land sie so lange als möglich zu erhalten suchte. — Dafs G's Verhältnifs zu dem Kaiser schon seit dem Prager Frieden etwas zweideutiges gehabt hatte, stellt der Vf. (S. 174) gar nicht in Abrede, zeigt aber, dafs die eigentliche Schuld hiervon wenigstens nicht an ihm allein lag, da die Fürsten des Braunschweigischen Hauses von dem Kaiser, auch während sie mit ihm verbündet waren, vielfach gekränkt, und am kaiserlichen Hofe sehr verderbliche Anschläge auf ihre Länder gemacht wurden. Bei so gespannten Verhältnissen konnte es aber nicht auf die Dauer bleiben, und da G. den nahen Bruch mit dem Kaiser voraussah, so suchte er sich von einer andern Seite zu sichern durch eine engere Verbindung mit Hessen-Kassel, und diese führte ihn zu einer abermaligen Annäherung an Schweden, die ihm freilich nicht leicht wurde. Bis zu den hierdurch veranlafsten Unterhandlungen führt uns dieser Band.

Im *vierten* und *letzten* Bande, oder der *sechsten* Abtheilung des Ganzen (57 — 65. Kapitel) erscheint endlich *Herzog Georg im Bündnisse mit Hessen, Schweden und Frankreich.* Mit der Auseinandersetzung, wie die im Vorigen angesponnenen Unterhandlungen mit Schweden sich durch mancherlei äufsere und innere Hindernisse hindurch bis zum Schlusse zogen, und *Georg* sich dabei auch zu dem, sonst immer von ihm am meisten gescheuten, näheren Anschliefsen an Frankreich verstehen mufste, setzt sich diese Abtheilung unmittelbar aus der vorigen fort; doch können wir nicht umhin, zu gestehen, dafs es uns scheinen will, als hätte der Vf. sich hier doch in das eben so wenig tröstliche als unterhaltende Detail dieser etwas peinlichen Unterhandlungen, etwas zu tief eingelassen, und diese Partie füglich etwas kürzer zusammenfassen können. Die wirkliche Vereinigung der Armee des H. *Georg* mit der Schwedischen unter *Baner* wurde durch des ersteren General *Klitzing* beschleunigt, den unser Vf. von der ihm deshalb zur Last gelegten, verrätherischen Ueberschreitung der Befehle seines Kriegsherrn, gegen *Spittler*, (S. 27) vertheidigt. Die Hoffnung auf endliche Beruhigung Deutschlands, die H. *Georg* auf diesen Schritt gebaut hatte, schlug ihm jedoch abermals fehl; die Fürsten seines eignen Hauses gingen nicht in seine Ansichten ein, sondern suchten den Frieden auf andern Wegen, als er sie billigen konnte, zu erlangen; auch in der alliirten Armee selbst fehlte es nicht an Mifsverständnissen; dennoch würde es der unermüdlichen und vielseitigen Thätigkeit des H. *Georg* vielleicht noch gelungen seyn, über diese Schwierigkeiten zu siegen, und seinen Zweck zu erreichen, hätte ihn nicht zu Anfange des J. 1641 eine Krankheit niedergeworfen, die ihm, dem Anschein nach, zur ungünstigsten Zeit, den Tod gab, worin Baner ihm bald nachfolgte. Die unmittelbaren Früchte, welche Georgs vielbewegtes Leben, seiner Absicht nach, haben sollte, gingen durch die übereilte Handlungsweise der Fürsten seines eignen Hauses, für diese und ihre Lande verloren. Mit dem Separatfrieden der Braunschweigischen Fürsten mit dem Kaiser, dem unglücklichen Ausgange ihrer Unterhandlungen wegen Hildesheim, und einer kurzen Nachricht von dem Charakter und den Lebensereignissen der Söhne Georgs, schliefst der Vf. seine Geschichte; doch folgt als *Beschlufs*, gleichsam als Resultat der ganzen vorausgegangenen Ge-

Geschichte, noch eine besondere *Charakteristik des H. Georg als Krieger und Staatsmann.* Es möchte zwar scheinen, als sey eine solche Charakteristik, als besondere Zugabe, überflüssig, da sie sich aus der vorangegangenen Darstellung selbst schon unmittelbar ergeben muſs; und in der That hat der Vf. sich zu manchen Wiederholungen solcher Dinge, die er in der Geschichte schon mit gleicher Ausführlichkeit gesagt hatte, genöthigt gesehen; indessen wollen wir ihr darum nicht allen Nutzen absprechen, in sofern sie die vorher zerstreuten Züge gleichsam unter einen Rahmen zusammen faſst. Der Vf. theilt seine Schilderung in drei Glieder: I. Kriegskunst; II. auswärtige Politik; III. Regierungskunst. Die erste, sagt der Vf., verdankt dem H. G. einige der wesentlichsten Fortschritte; viel leistete er in der andern, weniger in der letzten. Es ist nun zwar dem Vf. durchaus nicht abzustreiten, was er mit vieler Genauigkeit und Ausführlichkeit nachweist, daſs G. die *Kriegskunst* seiner Zeit auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht habe; doch scheint der Umstand, daſs der Vf. gerade die Geschichte *dieses* Feldherrn zum Gegenstande seines besondern Studiums gemacht hat, Ursache zu seyn, daſs er in *ihm* vorzugsweise den Schöpfer mancher Einrichtungen und Maaſsregeln erkennt, die vielmehr nothwendig in der Entwickelung der Zeit liegen, und andern gleichzeitigen Feldherrn eben so wenig entgangen seyn mochten. Consequenter als andere konnte G. schon darum verfahren, weil er sich meistens auf einen eng umschriebenen Raum und Wirkungskreis beschränkte, also, bei einem weniger ausgedehnten Operationsfelde, auch weniger von äuſseren, auſser seiner Berechnung liegenden Einwirkungen abhängig war. Daſs übrigens nicht *alle* seine Einrichtungen wirkliche Verbesserungen waren, daſs insbesondere die von ihm eingeführte Magazin-Verpflegung, so bald er nur etwas aus seinem gewohnten Kreise herauszutreten genöthigt war, mehr hemmend als fördernd wirkte, hat der Vf. selbst zu bemerken nicht umhin gekonnt, und so möchten sich wohl manche gute Gründe denken lassen, warum G's System bei seinen Verwandten und Verbündeten nur wenig Eingang fand. Bei der *auswärtigen Politik* kommt der Vf. auf den, dem H. G. oft zum Vorwurf gemachten mehrmaligen Wechsel seines Systems zurück, den er mit den schon aus dem vorigen bekannten Gründen vertheidigt, und zeigt, daſs G. weder aus Wankelmuth noch aus Schwäche, sondern theils durch die Umstände gedrungen, theils eben in consequenter Durchführung seines Systems des Gleichgewichts und der bewaffneten Neutralität handelte. Dieser Theil der Schilderung hat uns am meisten befriedigt, und man kann dem Vf. auch da die Beistimmung nicht versagen, wo er darauf hindeutet, wie G's politische Grundsätze auch von den Zeitgenossen erkannt, und selbst bei dem Westphälischen Friedensschlusse noch von Einfluſs waren, wiewohl gerade nicht mehr zum Vortheil des Braunschweigischen Hauses; nur ist der Schluſs, worin das frühere Lob dadurch beschränkt wird, „daſs die Politik G's ein System des Individualisirens war, das mit der Einheit des deutschen Reichs nicht im Einklange stand", eben so unerwartet als unbegründet, ja mit des Vfs. eigner Darstellung im Widerspruche, nach welcher G's Streben ja eben vorzüglich auf die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, nur mit nöthigen Verbesserungen, gerichtet war. Was der Vf. über G's *innere Regierung* sagt, ist am wenigsten befriedigend. G. regierte zu kurze Zeit und in zu verwickelten Verhältnissen, als daſs er ein durchdachtes System für das Wohl seines Landes vollständig hätte entwickeln können; vieles was der Vf. hier sagt, konnte er also nur auf Muthmaſsungen und Combinationen gründen, wobei er, wie es scheint, die groſse Verschiedenheit zwischen der Stellung und den daraus hervorgehenden Regierungsgrundsätzen eines Fürsten der *damaligen* von denen der *jetzigen* Zeit nicht genug im Auge behielt.

(*Der Beschluſs folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Berlin, b. Stuhr: *Gedichte* von *E. Ferrand.* 1834. 276 S. 8. (1 Rthlr.)

Wir sind in Wahrheit an echt lyrischen Gedichten so reich, daſs unsre Forderungen daran ungemein gesteigert werden. Auch sind die Themate der reinen Lyrik an sich nicht unerschöpflich, und wenn sie nicht ganz neu aufgefaſst werden, so — erscheinen uns die Gedichte nur als mehr oder minder geistreiche Variationen, die zwar gegenwärtig auch in der verwandten Kunst, in der *Musik*, das groſse Wort führen, aber doch nur von beschränktem Kunstwerthe sind. Am erschöpftesten ist wahrlich das übrigens allerdings reichste Thema, die Liebe, und dieſs muſs mit ausgezeichneter Tiefe aufgefaſst werden, wenn uns nicht alle Variationen desselben als schon bekannt tönen sollen. — Die gröſsere Zahl der Lieder des Hn. *Ferrand* sind nun solche Variationen. Wir sind gewiſs nicht gemeint ihm Gewandtheit, Zartheit und Gefühl, ja selbst Phantasie und eine dichterische Naturanschauung abzusprechen; allein — wir gestehen es aufrichtig — nur sehr wenige Lieder, wie „Die Heimkehr" (S. 184), gefunden zu haben, die uns ergriffen oder so angezogen hätten, daſs wir dabei verweilt oder gar dazu zurückgekehrt wären. Weit eher war dieſs der Fall bei den mehr epischen Liedern, worunter wir besonders „Der Schwanenritter" (S. 170), „die Todtenwache" (S. 224) und „die Jungfrau zu Schildei's" (S. 249) rechnen, und einige phantastische, wenn auch nicht gerade originelle, wie „das Kind auf der Haide" (S. 38.). — Druck und Papier sind schön.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

GESCHICHTE.

Hannover, im Verl. d. Hahn. Hofbuchh.: *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg* — — von *Friedrich* Graf *von der Decken* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr. 32.*)

Aus dem Skelet, was wir bis hieher von dem geschichtlichen Inhalt dieses Werkes aufstellten, ist schon auf den Reichthum seines Inhaltes zu schliefsen, da der Vf., ohne seinen speciellen Standpunkt zu verlassen, doch überall mit grofser Umsicht die allgemeineren Verhältnisse in seinen Gesichtskreis aufnimmt. In seiner Ansicht und Beurtheilung der Begebenheiten, auch da, wo sie seinen Haupthelden unmittelbar berühren, ist Unpartheilichkeit, Besonnenheit und Klarheit nicht zu verkennen. Selbst die Ausstellungen, welche der *Beschlufs*, oder die *Charakteristik des H. Georg* zuletzt uns abnöthigte, sind, wenn schon nicht unwichtig, doch für den eigentlichen *historischen Gehalt* des Werkes nur von untergeordneter Bedeutung. Die äufsere Form der Darstellung leidet freilich im Ganzen an einiger Trokkenheit, welcher überhaupt diejenigen historischen Werke, welche, wie das gegenwärtige, der Hauptsache nach aus Akten geschöpft sind, nicht leicht entgehen, da, mit den Sachen, zugleich auch die Ausdrucks- und Vortragsweise jener älteren Aufzeichnungen sich unwillkürlich dem aus ihnen schöpfenden Geschichtschreiber aufdrängt; da aber, wo der Vf. allein spricht, vornehmlich also in allgemeinen Uebersichten geschichtlicher Verhältnisse, in Charakterschilderungen ausgezeichneter Personen u. dgl. m., ist eine zwar kunstlose, aber kräftige, durch treffende Zeichnung und inhaltreiche Kürze ansprechende Darstellung bemerklich. Sowohl um die Ansichten als den Vortrag des Vfs näher zu charakterisiren, heben wir einige kurze Beispiele dieser Art aus. Von *Wallenstein* heifst es (1. Th. S. 133): „Die Geschichtschreiber haben viel Aufhebens gemacht von *Wallensteins* aufserordentlichem Talente, in kurzer Zeit ein starkes Heer zu errichten und zu erhalten. Was that er, der unter der kaiserlichen Firma in Böhmen, Franken und Schwaben, mit der Vollmacht eines Landesherrn seine Werbeplätze eröffnete, mehr, als einst Fronsperg für Karl V., oder Mannsfeld und andere länderlose militärische Abenteurer, die über keine andere Hülfsmittel gebieten konnten, als die im Bereiche der Herrschaft ihres Schwertes lagen? Gleich den Heeren derselben, lebte das Wallensteinische von Brandschatzungen, Fouragirungen, Plünderungen und Excessen aller Art." — (S. 257, nachdem aus einem Briefe des H. Georg angeführt wurde, Wallenstein habe nach seinem Siege bei Itzehoe den Kaiser aufgefordert, mit dem deutschen Reiche baldigst Frieden zu schliefsen, und seine gesammte Macht gegen die Türken zu wenden): „Diese Mittheilung des H. Georg verdient um so mehr Aufmerksamkeit, als sie uns den Charakter *W's* in einem ganz andern Lichte darstellt, wie spätere Geschichtschreiber ihn gezeichnet haben. Frieden im deutschen Reiche und gemeinschaftliche Anstrengung aller Kräfte desselben gegen die Türken ist das zu oft wiederkehrende Thema der Vorstellungen *W's* an den Kaiser und die deutschen Reichsfürsten, als dafs seine Aufrichtigkeit in Zweifel gezogen werden kann. Für die Verfolgung seiner eignen ehrgeizigen Absichten würde die Fortsetzung des Krieges in Deutschland vortheilhaftere Aussichten eröffnet haben, als ein Türkenkrieg. Allein Wallenstein, ein treuer Diener seines Herrn, war der Ueberzeugung, dafs dem Hause Oesterreich von Seiten des halben Mondes wahrhaft Gefahr drohe. Wenn der wirkliche Ausbruch dieser Gefahr sich noch viele Jahre, nachdem *W.* gefallen war, verzögerte, so entstand diese Frist aus Ursachen, die er nicht voraussehen konnte." — (S. 266, über Wallensteins Unternehmung gegen Stralsund): „*W.*, verblendet durch sein Glück im Landkriege und seine Unkunde des Seewesens, wähnte irrigerweise, es sey eben so leicht, eine Kriegsflotte als eine Landarmee zu schaffen. Der Kaiser theilte seinen Irrthum. Beide machten sich lächerlich; der Kaiser, indem er, der kein Kriegsschiff besafs, . . . *W.* zum General des Oceanischen und Baltischen Meeres ernannte; *W.* indem er diesen Titel annahm und führte. Die Dänen protestirten dagegen; sie thaten aber mehr, sie zeigten ihm bald, dafs das Meer nicht seiner Herrschaft unterworfen sey." — (2. Th. S. 205, nach Wallensteins Sturze): „Die Periode des dreifsigjährigen Krieges war die Blüthezeit der Macchiavellischen Politik in Deutschland. *W's* Beispiel lehrt, dafs die Diplomatie ihre Grenzen hat, die niemand ungestraft überschreiten darf, am wenigsten der, welcher an der Spitze eines Heeres steht. Der Feldherr kann die Hülfe der Diplomatie in vielen Fällen nicht entbehren; immer mufs er sie aber nur als ein den Waffen untergeordnetes Hülfsmittel betrachten. *W.*, der der Diplomatie viel verdankte, huldigt ihr in den letzten Akten des Trauerspiels unbedingt. Als Folge seiner diplomatischen Umtriebe wurden zuletzt sein Kaiser, seine Freunde und Feinde irre an ihm, und er ward es an sich selbst." (Die nun folgenden Bemerkungen über *W's* verfehlte Stellung

lung zum Kaiser, und die von ihm verkannte Verschiedenheit seiner Lage während seines ersten und zweiten Oberbefehls, sind zu weitläuftig um hier ausgehoben zu werden; möchten aber leicht das Richtigste enthalten, was in neuerer Zeit über *W.* gesagt worden ist). — Von *Schwarzenberg* (1. Th. S. 136): „Schwarzenberg gehört zu jenen räthselhaften Charakteren, deren die Geschichte des dreifsigjährigen Krieges so viele aufstellt. Von den Zeitgenossen und der Nachwelt als ein, dem Interesse des Kaisers verkaufter Verräther seines Herrn dargestellt, haben die in unsern Tagen aus dem K. Pr. Archive entlehnten Aktenstücke ihn gegen mehre Anklagen gerechtfertigt, und als einen Staatsmann geschildert, den die Ueberzeugung geleitet habe, dafs für seinen Herrn mehr Sicherheit in dem Festhalten an dem Reichsoberhaupte zu finden sey, als in der Vereinigung mit den Feinden, die in Deutschland nur Eroberungen zu machen suchten. Durch welche Mittel es dem Kaiser gelungen seyn mag, diesen Grafen S. für sich zu gewinnen, zu welchem Zwecke er sich dem Interesse des Kaisers hingegeben habe, und wie es dem Kaiserl. Cabinete möglich gewesen seyn mag, ihn so viele Jahre in selbigem zu erhalten, alles dieses liegt nicht klar vor; zugestanden von seinem eifrigen Vertheidiger wird aber, dafs er es war, der den Kurf. von Schliefsung eines Bündnisses mit Dänemark gegen den Kaiser abhielt, von dem später mit Schweden eingegangenen wieder abbrachte, und ihm dagegen die Annäherung an den Kaiserl. Hof empfahl; er war es, der die Vereinigung Brandenburgs mit selbigem durchsetzte, und unter grofsen Schwierigkeiten behauptete." — Von Herzog *Christian* dem Jüngeren von Braunschweig (1. Th. S. 206): „Die Geschichte trennt sich ungern von einem jungen Fürsten, dessen uneigennütziger Heldensinn ihn hoch über viele seiner Zeitgenossen erhebt, die sich, gleich ihm, die Erwerbung des kriegerischen Ruhmes als ihr höchstes Ziel vorzeichneten; Christian der Jüngere war zu sehr Enthusiast, um grofser Politiker oder Feldherr zu seyn; denn Enthusiasmus und Ueberlegung gehen selten Hand in Hand. Die kalte Vernunft sieht die Gegenstände in ihrer wahren Gestalt, der Enthusiasmus im täuschenden Lichte; die erstere läfst, weil sie alle Wahrscheinlichkeiten berechnet, viele günstige Gelegenheiten entschlüpfen; der letzte berechnet nicht, oder wenn er es thut, legt er nur Voraussetzungen zum Grunde, die mit seiner Phantasie im Einklange stehen. Daher hatten alle Unternehmungen Christians d. J. im Grofsen einen unglücklichen Ausgang; in einzelnen Partieen war er ein ausgezeichneter Krieger.... Die Unterthanen seines Bruders beklagten, ungeachtet er Unglück über sie gebracht hatte, seinen Tod, den die protestantische Partei als einen Verlust ansah." — Dafs im Einzelnen manche Ansicht des Vfs noch eine entgegengesetzte Erörterung zulassen dürfte, ist nicht zu leugnen; doch betrifft dies nur solche Umstände, in denen entweder, ihrer Natur nach, die Entscheidung mehr vom subjectiven Gefühl als von der historischen Forschung bestimmt wird, oder die für das Ganze und für die allgemeinen Resultate von geringerer Erheblichkeit sind. Auf einen übereilten Ausspruch können wir jedoch nicht umhin, aufmerksam zu machen. Von H. *Bernhard* von Sachsen, den der Vf. überhaupt nicht in besondere Affection genommen zu haben scheint, heifst es nämlich (Th. II. S. 130): „Es läfst sich nicht wohl begreifen, mit welchem Rechte *B.*, der weder Land noch Soldaten besafs, und damals zu dem Bündnisse mit Schweden nichts weiter als seine Person und seinen Degen brachte, sich den Oberbefehl über die Kriegsmacht der Schweden in Deutschland und ihrer Alliirten anmaafsen konnte." Ganz abgesehen von der Folgerung, ist der Vordersatz durchaus irrig; denn da die damals lebenden Brüder von der Sachsen-Weimarischen Linie, in welcher noch keine Primogenitur eingeführt war, ihre Lande zu der Zeit noch nicht getheilt hatten, so war Bernhard wirklicher Mitbesitzer und Mitregent derselben, folglich mit allem Recht als *ein* regierender Reichsfürst, und nicht als ein landloser apanagirter Prinz zu betrachten. — An kleinen Abnormitäten des Sprachbaues, die sich hin und wieder finden, wollen wir keinen zu grofsen Anstofs nehmen, obgleich eine gröfsere Genauigkeit in dieser Hinsicht nicht überflüssig seyn würde; desto mehr ist zu bedauern, dafs, durch Schreib- oder Druckfehler, sich manche bedeutende, dem Sinne nachtheilige, und im Lesen sehr störende Misgriffe eingeschlichen haben, die nirgends angezeigt sind. So wird im 1. Th. S. 120. Z. 21. *Nordheim* für *Nordhausen* genannt; im 2. Th. S. 233. Z. 13. heifst es, der Landgraf von Hessen und H. Georg hätten die *Franzosen* aus Westphalen vertreiben sollen, wo doch die *Kaiserlichen* gemeint sind; ebd. S. 263. Z. 7. steht *Nürnberg* statt *Nienburg*; im 3. Th. S. 8. Z. 5. mufs es statt *Savenne Caretto*, *Savona C.* heifsen; u. dergl. m.

Noch haben wir der, jedem Theile beigegebenen *Beilagen* mit wenigem zu gedenken. Ihre Zahl beläuft sich zusammen auf 397, wovon die des 1. Th. bis Nr. 80, des 2. Th. bis Nr. 177, des 3. Th. bis Nr. 286, und des 4. Th. bis zum Ende gehen. Besser wäre es vielleicht gewesen, sie, als eine Art von Urkundenbuch, in *einen* Band zusammen zu fassen. Eigentliche Urkunden sind verhältnifsmäfsig nur wenig darunter enthalten; der weit überwiegenden Mehrzahl nach sind es Briefe, in öffentlichen und Privatangelegenheiten theils von, theils an H. Georg geschrieben, zum Theil auch, in Bezug auf Begebenheiten jener Zeit, zwischen andern Personen gewechselt. Sie sind insgesammt von grofsem Interesse, und weit mehr als blofse Belege zu der erzählten Geschichte; nur scheint der Abdruck nicht überall mit der nöthigen Genauigkeit geschehen zu seyn; denn manchmal hat man Mühe, den richtigen Sinn und Zusammenhang heraus zu finden, was, der Analogie nach (denn Rec. hat Gelegenheit gehabt, sich im Schriftwesen des 17. Jahrhunderts eine sehr ausgedehnte Bekanntschaft zu erwerben), nur selten die Schuld der Schreiber seyn möchte. Wir enthal-

ten

ten uns jedoch, Beispiele dieser Art, die übrigens zahlreich genug vorhanden sind, anzuführen, theils um nicht allzu weitläuftig zu werden, theils auch, weil wir, ohne die, hier nicht mögliche, Vergleichung der Originale, zu einer Emendation der wahrscheinlich fehlerhaften Stellen doch nur Vermuthungen würden wagen können, mit denen wenig gedient ist. Es möge aber zum Schlusse hier der Wunsch hoffentlich an seiner rechten Stelle stehen, dafs doch bei der so überaus wichtigen und nützlichen Mittheilung alter Briefschaften, sowohl was die Abschrift selbst als die Correctur des Druckes betrifft, mit der möglichsten Genauigkeit und Planmäfsigkeit verfahren, und, da nicht jeder, übrigens gelehrte und talentvolle Schriftsteller, auch gerade hierzu die nöthigen Gaben und Uebung besitzt, erforderlichen Falls immer ein eigentlich Sachverständiger oder in solchen Sachen Geübter zugezogen werden möge, um nicht durch mangelhafte und unverständliche Angaben den zu erwartenden Nutzen zum Theil wieder zu vereiteln. Es kommt eben nicht darauf an, mit kleinlicher Pünktlichkeit gerade jeden Buchstaben wiederzugeben; dadurch möchte die Verständlichkeit, welches doch die Hauptsache, oft mehr verlieren als gewinnen; aber Richtigkeit der Worte, zumal dafs keins zu viel oder zu wenig, keins am unrechten Orte steht, und vor allem eine richtige, consequente Interpunction, gesetzt auch, dafs sie dem Original fehlen sollte, darf man im Abdruck mit vollem Rechte verlangen.

TECHNOLOGIE.

Berlin, b. Enslin: *Das wechselnde Farben-Verhältnifs* in den verschiedenen Lebens-Perioden des Blattes nach seinen Erscheinungen und Ursachen von Dr. *Philipp Anton Pieper*. Nebst 4 lithograph. Tafeln. 1834. XV u. 167 S. gr. 8. (1 Rthlr.)

Indem der Vf. die pflanzlichen Erscheinungen mit dem Farbenbilde (*spectrum*) in Parallele stellt, und Aehnlichkeiten zwischen der Pflanzenfarbe und denen des Farbenbildes aufgefunden haben will, glaubt er darin den Schlüssel zur Erläuterung des wechselnden Farben-Verhältnifs in den verschiedenen Lebens-Perioden des Blattes nach seinen Erscheinungen und Ursachen entdeckt zu haben. Allein damit ist begreiflicherweise nichts für die Nachweisung der eigentlichen Grundursache gewonnen und blos gezeigt, dafs hier in beiden Erscheinungen ähnliche Farbenumänderungen vor sich gehen. Die Pflanze ist nämlich kein Gläsernes Prisma, und es erhellet leicht, da sie sich sowohl als ein lebendes, als auch von der Sonne und daher vom Wechsel des Tags und der Nacht ganz und gar abhängiges Wesen erweist, dafs alle äufseren Erscheinungen, namentlich die der Farbenwandlung, zunächst auch von diesen beiden Factoren, Licht und Leben abhängig seyn müsse. Wollte man daher das Gesetz der hier auftretenden Phänomene gehörig wissenschaftlich begründen, so hätte die Wirksamkeit beider Potenzen vor allen andern untersucht werden müssen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, dafs allerdings hier Aehnliches zur Sprache kommt, allein es ist ihm doch nicht die Aufmerksamkeit gewidmet, die es verdient. Alles ist viel zu allgemein gehalten, ohne bis auf die eigentlichen Grunderscheinungen zurückzugehen, man müfste denn eine Art Räsonnement dafür nehmen und defshalb kann uns diese Abhandlung keineswegs genügen. Zwar wollen wir zugeben, dafs die meisten der hierhergehörigen Erscheinungen angegeben, auch auf Gesetze der Physik gröfstentheils reducirt sind, allein die eigentlichen Hauptfragen wurden nicht gehörig gewürdigt. Wie wenig ist von dem Einflusse und der Wirkung des Lichts, namentlich des Sonnenlichts gesagt, gar nichts oder nur Unbedeutendes von der verschiedenen anatomischen Beschaffenheit der einzelnen Pflanzentheile, nichts von ihren Funktionen! nichts von dem Stoffwechsel selber! Denn wir setzen wenigstens voraus, dafs dem Vf. die Grundsätze der echten Pflanzen-Metamorphosenlehre bekannt seyen, und dafs er wisse, dafs das Blatt nicht gehörig gewürdigt werden könne, wenn nicht auch die verwandten Formen und Organe zugleich mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Doch damit unsere Leser sich selbst eine richtige Idee von dem wesentlichen Inhalte dieser Schrift bilden können, theilen wir die S. IX u. f. dargestellte *kurze Grundansicht des Werkes* wörtlich mit: „1) Das Farbenbild (*Spectrum*) entsteht durch polares Auseinandertreten der Elementar-Theile des Lichts. *Roth* bildet den positiven, *Violett* den negativen Pol, *Grün* die Indifferenz. 2) Die Pflanze entsteht und lebt durch polares Auseinandertreten der Wurzeln und des Stengels. Die Wurzel bildet den positiven, der Stengel den negativen Pol. 3) *Farbenbild* und *Pflanze* entsprechen sich in ihren gleichnamigen Polaritäten. 4) Die Pflanze kann mit der Wurzel oder dem Stengel bis zu einem gewissen Punkte einseitig prävaliren, ohne dem Total-Leben zu schaden. 5) Dieser vorwaltende Theil mufs sich durch die entsprechende polare Seite des Spectrums offenbaren; a) Sind die äufsern Incitamente günstig, wuchert die Pflanze, prävalirt also die Stengelseite als negativer Factor derselben, so mufs auch nothwendig eine entsprechende Farbe der negativen Seite des Spectrums entstehen. Die nächste Farbenstufe von Grün, nach der negativen Seite hin, ist *Blau*. Blau in Grün aufgenommen giebt *Dunkelgrün*. Die Vegetation wird dunkler. *b*) Werden die äufseren Incitamente ungünstiger, nehmen sie *ab*, wie im Herbste und läfst dadurch die Vegetation der *Stengelseite* nach, so gewinnt die Wurzel, als positiver Factor der Pflanze, wenigstens relativ das Uebergewicht. Es müssen die entsprechenden Farben der positiven Seite der Scala erscheinen. Die nächste Farbenstufe von Grün, nach der positiven Seite hin, ist *Gelb*. Daher wird die Pflanze bei ungünstiger Vegetation und die Blätter im Herbste *gelb*. 6) Wurzel und Stengel, im Gleichgewichte, geben Grün, als das entsprechende Gleichgewicht (Indifferenz)

das

das Spectrum. 7) Die Rippen (Wurzeln des Blattes) wiederholen den überwiegend gewordenen Wurzeleinflufs im Blatte desselben sowohl in *räumlicher Hinsicht*, insofern sie ihren Einflufs blos nach der Fläche hin ausüben, als in *zeitlicher Hinsicht*, insofern ihr Einflufs auf obere Blattfläche und auf untere Blattfläche verschieden ist. 8) Das sich entfaltende Blatt geht durch eine oder mehrere Farbenstufen zur normalen Vegetation, das welkende Blatt dagegen durch eine oder mehrere Farben zum Tode über. Jenes fängt mit der Farbe an, womit dieses aufhört, beide haben daher einen entgegengesetzten Gang. Der Farbenwechsel des welkenden Blattes, ist also eine rückschreitende Metamorphose. 9) Beim sich entfaltenden Blatte bekommt das Stengelleben, beim welkenden das Wurzelleben das Uebergewicht. Daher der entgegengesetzte Gang."

Kaum brauchen wir aufmerksam zu machen, wie vieles in den angegebenen Sätzen nur halbwahr sey. Allein es konnte auch nicht anders kommen, denn, wir wiederholen es noch einmal, jede Untersuchung über den Farbenwechsel kann nur dann wirklich erspriesliche Resultate liefern, wenn man hierbei nicht einseitig zu Werke geht, sondern sowohl die äufsern Potenzen, als den innern Lebensprocefs und sein Substrat gehörig würdigt. Uebrigens sind uns auch noch sonst manche Unrichtigkeiten aufgefallen. So wird S. 55 *Mustela vulgaris Frettel* genannt, während es doch das *Wiesel* ist, indem das *Frettel Mustela Furo* heifst. Auch sollten Wörter wie *Fleckenbildung* vermieden werden. Im Allgemeinen verdienen Druck und Papier Lob.

DRAMATISCHE LITERATUR.

HAMBURG, b. Hoffmann u. Campe: *Robert der Teufel.* Romantisches Schauspiel von Dr. *Ernst Raupach.* 1834. 168 S. 8. (1 Rthlr.)

Die Legende von Robert dem Teufel ist in der Mode: sie wird erzählt, declamirt und agirt, gesungen und getanzt, und wir können sie daher als bekannt voraussetzen. Hr. *Raupach*, dessen Wirksamkeit für die deutsche Bühne gegenwärtig vorherrschend ist, läfst sich nicht leicht einen Stoff entschlüpfen; wir wünschten nur, dafs er ihn *poetisch* aufzufassen vermöchte. Dafs diefs ihm versagt ist, dafür scheint zu zeugen, dafs wir kein einziges Drama von ihm kennen, das einen *ästhetischen* Totaleindruck zu machen im Stande wäre. So giebt er auch wohl Bruchstücke zu einem Seelengemälde, aber — Bruchstücke fügen sich niemals zu einem Ganzen. — In diesem romantischen Schauspiele können wir aber auch nicht die vom Vf. sonst wohl bewährte Gewandtheit in der Composition finden. Die Erfindung, dafs Roberts Mutter durch einen Zaubertrank seine Zeugung bewirkt habe und er dadurch in die Macht der Hölle gefallen sey, der heiligen Hilario es aber übernimmt, ihn den Weg zum Heil zu führen, dünkt uns schwach. Der rührende Zug im alten Fabliaux, dafs die einzig menschliche aber auch tiefe Regung in ihm, die *Liebe zur Mutter*, ihn zur Erkenntnifs seiner Gräulichkeit bringt und er zum Entschlusse der Busse und Besserung aus innerer eigener Heldenkraft sich erhebt, ist ganz verwischt: hier bringen ihn kirchliche Wunder dazu und also etwas völlig Aeufserliches. Wie grofs erscheint im alten Fabliaux seine Verleugnung der eigenen Kraft, da sie hier blofs als ein Priestergebot erscheint. — Robert's hohe innere Würde ist so getödtet. Bedeutende Situationen giebt es in diesem romantischen Schauspiele nicht, aber eine Rettungs-Scene der Königstochter Cinthia durch den sich hündisch-wahnsinnig stellenden Robert wiederholt sich zweimal nach einander vor den Augen des Zuschauers auf die ganz nämliche Weise mit zwei Ohnmachten der Prima Donna, und dafs der Prinz, welcher nach der Hand der Cinthia strebt, sich die Heldenthaten Robert's anmafst, auf die nämliche Weise dreimal sogar. — Der Sprung vom ersten zum zweiten Aufzuge, wo der vorher teuflisch-verruchte Robert mit einemmale in die Büfsung hineinspringt, ist zu wenig vorbereitet und daher gewaltsam. Selbst in der Diction steht dieses Schauspiel hinter den übrigen Arbeiten des Hn. *Raupach*, der wenigstens Rhetorik hat, zurück. Wir wüfsten keine einzige Tirade auszuzeichnen; oder etwa die im fünften Auftritte des ersten Aufzuges? wo der heilige Hilario sagt:

Was ist Natur? Der bunte Josephsmantel,
An dem die Höll' uns fafst, der wilde Strom,
Den unser Geist hinüber nach dem Ufer
Der Ewigkeit durchschwimmen mufs, der Nebel,
Der tückisch uns den Himmelsweg verhüllt u. s. w.

Oder *Cinthia's* Begrüfsung des Abends im vierten Auftritte des dritten Aufzugs?

Welch schöner Abend! Sieh, es hat der Tag
Die Lippen seiner Braut, der holden Nacht,
Der zücht'gen Nacht, schon purpurroth geküfst, —
Und wird nun bald an ihrer Brust entschlummern.
Der Zephyr flüstert leise nur im Hain,
Als ob er Philomelen seine Liebe,
Sein heimlich Glück an Flora's Brust vertraute,
Dafs sie davon ein süfses Lied ihm sänge u. s. w.

Oder was Cinthia am Ende des vierten Aufzuges in antithetischen Spitzfindigkeiten heraussprudelt? — Der zum Theil bis auf Worte und Gedanken dem *Fallstaff* nachgebildete Hofschelm *Scapa* ist noch die ergetzlichste Figur; alle übrige sind unbedeutend, selbst die somnambule Cinthia, von der man nicht recht weifs, ist sie ein Werkzeug der Hölle oder des Himmels, und das Ganze dünkt uns, wir können nicht einmal sagen bei einzelnen Schönheiten, ein mifsrathenes Werk. — Wir lassen Hn. *Raupach's* Talent gern Anerkennung angedeihen, allein er scheint sich neuerlich das in die Scene setzen gar zu leicht zu machen, und bei seiner grofsen Thätigkeit für die Bühne darf die Kritik nicht einschlafen. — Welch' ein Abstand zwischen *Immermanns* „Merlin" und diesem „Robert der Teufel"!

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Februar 1835.

NUMISMATIK.

HALLE, b. Gebauer: *Nachträge* zu den Ergänzungen und Berichtigungen des Versuchs *über die Capitels- und Sedisvacanzmünzen* der deutschen Erz-, Hoch- und freien Reichsstifter. Von Dr. *Karl Friedrich Zepernick.* Mit zwei Kpft. 1834. 60 S. 4. (2 Rthlr.)

Dem 1822 erschienenen Hauptwerke des Vfs über die deutschen Cap. und Sed. Vac. Münzen waren, wie von uns berichtet wurde, im Jahre 1825 Ergänzungen und Berichtigungen mit Kpft. 17 und 18 gefolgt. Diese Nachträge mit Kpft. 19 und 20 sind ein neues Geschenk des ehrwürdigen Vfs, und ein erfreuender Beweis, dafs Er mit ungeschwächter Kraft fortfährt, für eine Wissenschaft zu wirken, welche ihm so viel verdankt. Eines unserer gediegensten Nationalwerke wird darin seiner Vollendung zugeführt. Mit der bewährten Gründlichkeit des Vfs sind hier theils neuerlich von ihm entdeckte Cap. und Sed. Vac. Münzen zugetragen und erläutert, theils solche Münzen, welche das Hauptwerk und die Ergänzungen nach Abbildungen Anderer lieferten, nun mehr nach eigner Ansicht genauer beschrieben.

Die Folge der Nachträge ordnet sich nach der systematischen Einrichtung des Hauptwerkes, und wird bei jedem Nachtrage auf die entsprechende Stelle des Hauptwerkes hingewiesen; die Numern der aufgenommenen Münzen und Medaillen laufen aber durch das ganze Werk fort und reichen in diesen Nachträgen von 347 bis 445. Sie würden noch weiter gehen, wenn nicht mehren Münzen nach strenger Prüfung die Aufnahme versagt worden wäre.

Zur Einleitung des Hauptwerkes werden S. 1—3 Zusätze beigebracht, welche von neuentdeckten Münzen abgezogen sind. Vornehmlich wird der Anfang deutscher Capitelmünzen erster Gattung um ein ganzes Jahrhundert höher hinaufgesetzt. Zum Domcapitel *Magdeburg* kommt S. 4 ein Capitelsthaler von 1602, nach dem Original beschrieben, desgleichen S. 5 ein Cap. Doppelthaler von 1606 nach dem Orig., ein Capitelsducaten von 1638 nach dem Orig., und eine Varietät desselben nach dem Orig. Zum Domcapitel *Bamberg* liefert S. 6 ein gröfseres Gepräge der Sedisvacanzmedaille von 1746 nach dem Orig. Zum Domcapitel *Brixen* S. 7 ein Doppelsedisvacanzthaler von 1679, zwar mit ebenderselben Vorderseite wie Nr. 76 des Hauptwerkes, aber mit anderem Gepräge der Rückseite. Diese zeigt einen Stempelrifs, worauf der Vf. die wahrscheinliche Vermuthung gründet, sie sey die ursprüngliche, der gebrochene Stempel aber dann mit einem neuen vertauscht und so Nr. 76 entstanden.

Das Domcapitel *Fulda* geht diesmal leer aus, wenn schon S. 7—8 eine schöne Medaille examinirt wird. Es ist die tausendjährige Jubelmedaille der Abtei von 1744, welche Hinkelbein in der Buchonia bekannt gemacht hatte. Auf der Vorderseite sieht man die Domkirche, daneben rechts den heil. Bonifacius, links den ersten Abt von 744, den Baier Sturm. Umschrift: HIs. PROTECTorIbVs. MVLtIpLICabVntVr. AnnI. saeCVLares. eCCLesIae. VrbIs. et. totIVs. patrIae. Rückseite: Wappen mit Schwert und Krummstab. Um dasselbe ein Kranz von 14 Wappenschildern der zeitigen Domherren. Umschrift: SVB. HIS. AVSPICIIS. FVLDA. DECIMO. IVBILAT. Das Chronostichon ist im Texte nicht ganz richtig abgedruckt, so dafs man 1394 zählen könnte. Eben so unbedeutend ist der Anachronismus, dafs Fulda hier ein Bisthum genannt wird, indem die Abtei schon 1752 von Benedict XIV zu einem exemten Bisthum erhoben ward.

Ein gelehrter Freund, welchem das Archiv des Fuldaschen Domcapitels zugänglich war, theilte dem Vf. auf Befragen über diese Medaille seine Ansicht mit, welche dahin ging, dafs die Jubelmedaille nicht vom Domcapitel, sondern von dem damaligen Bischof Amandus Freih. v. Buseck ausgegeben seyn dürfte, weil sich keine Nachricht finde, dafs es vom Domcapitel geschehen, auch dessen finanzielle Lage damals nicht günstig dazu gewesen zu seyn scheine. Rec. kann sich von der Triftigkeit dieser Gründe nicht überzeugen und überläfst andern Münzkundigen die Prüfung derselben.

Zum Domcapitel *Halberstadt*, welches vermöge des 1363 ihm vom Bischof abgetretenen Münzrechtes die allermeisten Capitelmünzen zählt, sind auch die Nachträge besonders zahlreich. S. 9 ein Solidus von 1507. (Diesen möchte Rec. eher für eine Stadtmünze als für Capitelmünze halten, weil die Umschrift SOLID. NOV. HALBER. nicht auf das Domcapitel hinweiset, weil der Hut über dem Helme sich, wie der Vf. I, 122 lehrt, auch auf Stadtmünzen findet, und weil der Stempel dieser Münze im Rathsarchiv gefunden worden ist.) Sodann folgen: Dickgroschen von 1538; Stifts-Körtlinge von 1540, 41 und 42; Varietäten der Capitelsgroschen von 1614, 15 und 16, auch 18; drei Varietäten des Thalers von 1626; neun Varietäten des Thalers von 1629; Münzen von Osterwik, in Urkunden nachgewiesen; Erklärung der Thaler von 1539, 40 und 41; Thaler von 1525; hi-

historische Bemerkungen zu dem Thaler von 1691, so wie über das endliche Verfallen der Münzberechtigung des Capitels.

Zum Domcapitel der gef. Abtei *Kempten* folgt S. 37 ein überaus wichtiger Nachtrag, eine bis dahin unbekannte Capitelsmedaille von 1626. Sie ist besonders darum sehr merkwürdig, weil sie die älteste deutsche Capitelsmünze ist, auf welcher die Wappenschilder der Domherren, wenigstens zum Theil, im Kranze erscheinen. Nur dürfte Lilienthals Nr. 978 darin dieser Medaille noch vorgehen.

Zum Domcapitel *Lüttich* S. 40—47. Diese Nachträge sind mehrentheils dem Verzeichnisse des Grafen Renesse - Breidbach entnommen, aber mit Auswahl und mancher wohlbegründeten Berichtigung. Ein Solidus wird als Sed. Vac. Münze verworfen. Kupferne S. V. Liards. Dergleichen silberne Escalins oder Schillinge. Liards mit Ducatenstempel. Wahlmedaille von 1764 in Gold und Silber. Bis dahin unbekannte Präsenzzeichen in Blei und Kupfer.

Zum Domkapitel *Münster* S. 48—49. Mehre kupferne Münzen und Bursarienzeichen. Zum Domcapitel *Osnabrück* S. 50—51. Nachtrag zu den Münzen mit dem dreifach gekrönten Petrus. Zum Domcapitel *Paderborn* S. 51—52. Einige Bursarienzeichen, zum Theil mit bischöflicher Contremarque. Zum Domcapitel *Passau* S. 52 ein gröfseres Gepräge der Sed. Vac. Medaille von 1761. Zum Domcapitel *Strafsburg* S. 53—54. Ein neuentdeckter Capitels Halbbatzen aus dem 17. Jahrhundert, älter als 1637. Zum Domcapitel *Verden* S. 54—56. Sechs Capitels Groschen von 1619. Berichtigung eines Irrthums über den Grote von 1621.

Eine treffliche Zugabe ist die S. 57—60 aufgestellte *chronologische Uebersicht* der in dem ganzen Werke beschriebenen Capitels - und Sedisvacanzmünzen, Präsenz - und Bursarienzeichen, aus welcher dem Leser anschaulich wird, was in diesem schwierigsten Theile der Münzkunde bis dahin entdeckt worden ist, und wo noch Lücken auszufüllen seyn möchten.

Die Abbildungen sind auf den diesen Nachträgen beigegebenen Kupfertafeln nicht minder als in beiden ersteren Theilen des Werkes mit der gröfsten Sorgfalt nach den Originalen gezeichnet und gestochen, so dafs nur wenige numismatische Werke mit diesem den Vorzug einer Zuverlässigkeit theilen, welche den Besitz einer eigenen Münzsammlung zum Studium entbehrlich macht.

PHILOSOPHIE.

Leipzig, b. Barth: *System der analytischen Philosophie als Wahrheits-Lehre*, von *Eduard König*. 1833. 204 S. 8. (1 Rthlr.)

Die Philosophie, sagt der Vf., darf sich nur auf den festen Grund des Wissens und der Erfahrung stützen, mufs sich vom Nebel schwindelnder Phantasieen fern halten. Wo das Wissen nicht genügt, liefert der wohlthätig eingreifende Glaube (nämlich nicht blofs der religiöse, sondern derjenige überhaupt, welcher die Gegenstände des Forschens durch Analogieen ergänzt) ein Surrogat des Wissens. Dagegen ist wenig zu erinnern, mehr gegen die Art, wie durch Idealismus und das logische Verhältnifs der Theile zum Ganzen und um umgekehrt das Wissen zu Stande gebracht werden soll

Wir lesen nämlich: Der Realismus erklärt aus dem Seyn der Dinge das Erkennen, Vorstellen u. s. w., d. h. das *Haben* derselben; der Idealismus erklärt umgekehrt aus dem Haben das Seyn der Dinge. Niemals ist es zu einem vollständigen System des Realismus oder Idealismus gekommen, selbst nicht das letztere durch *Fichte*. Ein wirklicher Idealismus ist noch zu suchen. Das Seyn mufs als Modus oder Moment des Habens idealistisch aus ihm entwickelt werden.

Der Stoff der Wahrheitlehre dieser allumfassenden Wissenschaft ist eine Mannichfaltigkeit von Thatsachen, dieser Stoff zerfällt in Ich und Nichtich. Wie verhalten sich diese zu einander? Diese Frage wird zur Aufgabe der Philosophie im engeren Sinne — als Zweig der Wahrheitlehre — deren erste Grundsätze lauten: Ich bin (existire) und ich habe (erkenne). Diese leeren Allgemeinheiten (abstrakte Sätze) sind aber in der Wissenschaft stets näher specificirt, und heifsen dann: Ich bin (bedeute) etwas und ich habe (erkenne, weifs, denke) etwas. Weil der Sinn des realen Satzes, ich bin, zwischen Existenz und Bedeutung schwankt, während derjenige des idealen Satzes, ich habe, keine Veränderung erleidet, so scheint es immer räthlicher, in der Philosophie von dem letzteren auszugehen. Auf diese Weise tritt nun das Nichtich als Etwas auf. Was *bin* ich? wäre die Aufgabe des analytischen Theils einer Realphilosophie; was *habe* ich? fiele dem analytischen Theile einer Idealphilosophie zu; *wie* bin ich dieses, *wie* habe ich dieses? d. h., welche Ordnung, welche Verhältnisse herrschen unter den Elementen dieses Seyns und Habens? darauf antwortet der synthetische Theil beider complementaren Philosophieen, und die nahe Berührung, in welcher hier Seyn und Haben mit einander stehen, legt den Grund zu einer alles verbindenden absoluten Philosophie.

Im engeren Sinne ist die Philosophie die Lehre des Ur- Verhältnisses, in welchem Ich und Nichtich zu einander stehen, und dieses Verhältnifs ist ein Organisches vom Ganzen zum Theile. (?) Das Ich als absolute Ganzheit der Wahrheitlehre, organisch in seine absoluten Theile: Nichtich oder Mein zerfallend, deren Mannichfaltigkeit summarisch dasselbe constituirt, bildet den alleinigen, nunmehr ganz homogenen Stoff dieser Wissenschaft. In sofern nun jene Ganzheit diese Theile alle in ihrem Busen *einschliefset*, gehören sie zu derselben, d. h. sie *hat* solche (ein Idealverhältnifs des Ich zum Nichtich). In so fern sich diese Theile in der Ganzheit gegenseitig *ausschliefsen*, bestehen sie an und für sich

sich darin, d. h. sind sie (ein Realverhältnifs der einzelnen Nicht Ich zu einander). Aus der Vereinigung beider Verhältnifsbegriffe im Ganzen entsteht dasjenige des *Gehabtseyns* alles eingeschlossen darin Bestehenden (Realidealverhältnifs des Nichtich zum Ich). Dies sind Ordnungswahrheiten der Wissenschaft, Fundamentalrelativa derselben, und bilden die verschiednen Beziehungen eines urorganischen Inordinationsverhältnisses aus. Sie sind Nichtidentität, Identität, Abhängigkeit, Selbständigkeit, Bedingung, Subordination. In der lebendigen Ganzheit des Ich gestaltet sich der Wechsel, Eintreten, (Apparition), Austreten, (Disparition), Zusammentreten. Eintreten eines Factums in das Verhältnifs des Seyns heifst Geburt, Austreten daraus ein Tod, und verwandelt dasselbe in ein solches des Werdens und Entwerdens, welche das specielle Merkmal des Ein- oder Austretenden zum Entstehen oder Vergehen, zum Erscheinen oder Verschwinden u. s. w. stempelt. Das Werde kann nichts andres bedeuten, als ein Endstehen von Theilen, d. h. ein Zerfallen des Ganzen in solche, oder was gleichviel ist: Lösung eines organischen Zusammenhangs der Elemente desselben, wodurch jeder Theil zur Selbständigkeit und zum Seyn an und für sich gelangt. So wie das Ganze vom Theile, so wie das habende Ich vom seyenden Nichtich, so ist auch das erhaltende Ich von dem werdenden Nichtich, d. h. vom Leben des Seyenden abhängig, und hieraus geht die Modification hervor, welche nun auch das Subordinationsverhältnifs durch den Wechsel erleidet, der es zu einem lebendigen macht. Die lebendige Abhängigkeit wird darin zur Dependenz, die lebendige Selbständigkeit zur Freiheit, die lebendige Bedingung zur Influenz.

Ohne ungebührliche Ausführlichkeit können wir den weiteren mit Scharfsinn gegebnen Entwickelungen des Vfs nicht folgen, wobei das Verhältnifs der Theile zum Ganzen keine Schwierigkeit macht, aber wohl, wie das Ich absolute Ganzheit sey und das Nichtich dessen absolute Theile ausmache, und wie man durch diese Annahme etwas erkenne. Die Art und Weise wie wir etwas haben, d. h. auf welche Weise sich der Stoff der Wissenschaft im Schoofse des allumfassenden Ich gestaltet, bildet bei dem Vf. den Begriff der Synthetik, und er spricht von der illusorischen Ordnung der Causalität, der zusammengesetzten Ordnung der Erfahrung, der cosmologischen, psychologischen, anthropologischen, theosophischen Ordnung. Die Illusion des Causalitätsverhältnisses soll darin bestehen, das man die Subordination auf die Gesellschaft des Transscendentalen und Empirischen überträgt; wenn es aber heifst: „das Leben und die Entwickelung des Ganzen hängt von dem Leben und der Entwickelung der Theile ab, ein Verhältnifs lebendiger Subordination kettet sie an einander" (S. 159); so scheint doch in der lebendigen Subordination (die also ein Andres ist als eine starre logische) die Causalität selber ausgedrückt. Angewandt auf das Leben des Ganzen und der Theile wird denn daraus eine naturphilosophische Vorstellung erwachsen, die in den neuern deutschen Systemen auf mancherlei Weise ausgebildet worden, und uns auch in vorliegender Schrift entgegentritt: „Das Sonnensystem ist der Urquell des emanirenden Lebens. Je nach der Auflösungstufe, welche die Elemente desselben erreichen, ist es Quelle des Lichts, der Wärme u. s. w. bis es in der höchsten Potenz zur Quelle des Urstoffs menschlicher Wesen (metaphysisch als Energie bezeichnet) wird, welcher jene in sich schliefst und durchdringt, sie hat und erkennt. Die Gesammtheit dieses von ihm ausströmenden menschlichen Stoffes ist das Ich der Menschheit. In den Erdenstoff eindringend, und sich darin isolirend, subjectivirt sich das anthropologische Element, organisirt sich zum individuellen Menschen, und wird in Bezug auf seinen Nebenmenschen zum eigenthümlichen Objecte. — So beginnt es sein Einzelleben in stetem Zusammenhange mit dem Gesammtleben des Ich, das sich in jedem seiner Glieder entwickelt, aber bei weitem nicht ganz in deren irdischer Hülle eingeschlossen ist. So begreift sich die allgemeine Welterkenntnifs eines Ich, in dessen Schoofse Sonnen- und Planetensysteme kreisen; zugleich mit der besondren Erkenntnifs im engern Gebiet seiner Subjectivirung, so das ganze Verhältnifs der Menschen zu seinem Nebenmenschen auf eine wissenschaftliche und jeder Anfoderung genügende (?) Weise. Möge nun der Unterschied des Menschen, des Thiers und der Pflanze in der irdischen Hülle allein oder in einer Gradation der Auflösung jenes solaren Stoffes begründet seyn, so hätte ihr Verhältnifs zu einander, sowohl als zum Ich, Nichts räthselhaftes mehr, und die ganze Kette der lebendigen Naturwesen läge geschlossen vor unsern Blicken." (S. 189) Als theosophische Ordnung wird bezeichnet: „Alles entströmt dem Schoofse der Gottheit, Alles kehrt wieder in den Schoofs derselben zurück." Doch behauptet der Vf., dies begründe keinen Pantheismus, ungeachtet die Emanationslehre seit alten Zeiten dafür gegolten.

P. P.

Stuttgart u. Tübingen: *Die Geschichte der Seele.* Von Dr. *Gotth. Heinr. von Schubert*, Königl. Baierschem Hofrathe u. s. w. *Zweite*, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Nebst 8 lithographirten Tafeln. 1833. XXVII u. 962 S. gr. 8. (4 Rthlr. 8 gGr.)

Rec. hat bei dem ersten Erscheinen dieses Buches in dieser Lit. Zeitg. (Januar 1832, Nr. 15 u. 16) eine ausführliche Uebersicht von dem Inhalte desselben gegeben, und zugleich aus seinem wissenschaftlichen Standpunkte das Urtheil darüber gefällt, dafs es nicht nur, gleich dem anderen bekannten Werke des Vfs, die Nachtseite der Wissenschaft mit entschiedener Vorliebe zum Gegenstande seiner Betrachtung mache, sondern auch eine eben so entschiedene Vorliebe zeige, das auf der Tagseite derselben Liegende in nächtliches Dunkel zu halten. Des Buch hat schnell eine neue Auflage erlebt: was eben so, wie die schnell erfolgte neue Auflage der auch hier vielfach gepriesenen „Seherin zu Prevorst",

den

den Beweis liefert, dafs es in unserem deutschen Publicum viele dem Vf. Gleichgesinnte giebt. Diese *zweite* Auflage stimmt übrigens dem Geiste wie dem wesentlichen Inhalte nach mit der *ersten* durchaus überein; selbst die Ordnung der Paragraphen ist dieselbe geblieben; nur dafs am Schlusse sieben neue hinzugekommen sind, welche sich auf die Wissenschaft, den Staat und die Religion beziehen. Rec. hat daher keine Veranlassung, weder seine Uebersicht noch die Begründung seines Urtheils zu wiederholen; sondern es ist ihm nur die angenehme Aufgabe gestellt, aus dem Standpunte des Vfs über die schätzenswerthe Sorgfalt zu berichten, mit welcher derselbe sein Buch zu bereichern bemüht gewesen ist. Der vorliegende, sehr starke Band enthält vermöge seines engeren Druckes, ein Viertel mehr als die beiden Bände der vorigen Ausgabe. Besonders haben die Bemerkungen, welche der Vf. aus dem Gebiete des Materiellen beibringt, sehr bedeutende Zusätze erhalten, so dafs das Buch nicht nur in seinem anatomischen und physiologischen Theile (wo auch die lithographirten Abbildungen, grofsentheils Copieen der Kupfertafeln zu *Bär's* Vorlesungen über Anthropologie hinzugekommen sind), sondern auch in Hinsicht der physikalischen und chemischen Kenntnisse auf der Höhe der Zeit steht: wobei es denn um so mehr zu bedauern ist, dafs es sich in der Wissenschaft von der Seele selbst so tief unter dieser Höhe hält. Eben so haben die Anmerkungen aus der Geschichte der Philosophie und der übrigen Wissenschaften viele Erweiterungen erhalten; selbst die Homöopathie ist vom Vf. in seinem Sinne hineingezogen worden (S. 20 ff.). Weshalb die Uebersicht der Geschichte der Wissenschaften (S. 934), wenn sie doch einmal hier stehen sollte, nur bis zum Mittelalter geführt worden ist, sieht man nicht recht ein; wenigstens sollte man meinen, es würde dem Vf. nicht schwer geworden seyn, unter den „unzählbaren, so noch gleichenden Blättern des Baumes der wissenschaftlichen Erkenntnifs", über welche er gewissermafsen klagt, auch jetzt schon mehr Blüthen und Früchte in der neueren Zeit, als im Alterthume und im Mittelalter zu finden. Oder will der Vf. auch in der Geschichte nur der *Nachtseite* Gerechtigkeit wiederfahren lassen? — Auf jeden Fall wird das Buch dazu dienen können, manche nützliche Kenntnisse auch bei Solchen zu verbreiten, welche dieselben um ihrer selbst willen im Allgemeinen nicht zu suchen geneigt sind. *F. E. B.*

SCHÖNE LITERATUR.

HEIDELBERG, neue akadem. Buchh. von Groos: *Romantische Dichtungen.* Von Dr. *Ludwig Wihl.* 1833. IV u. 120 S. 8. (16 gGr.)

Der Vf. dieser sogenannten romantischen Dichtungen, ein israelitischer Dichter voll guten Willens und nicht ohne Talent, nur noch zu sehr in der Theorie befangen und im eigentlichen Schaffen ungeübt, bietet hier in einem sauber gedruckten und geschmückten Heftchen seine Erstlinge dar. — Es enthält ein in manchen Einzelnheiten nicht ungeschickt gehaltenes Märchen, *Ottilie und Wilibald*, eine Art poetisch-theoretischer Allegorie, dem aber Klarheit, so wie dem Ganzen Schlufs und Rundung, wesentliche Erfordernisse der echten Poesie, abgeht. Romantische Farben bilden noch keine romantische Dichtung. — Darauf folgt *Yadschnadattas Tod*, eine höchst anziehende Episode aus dem *Ramayana*, in welcher Rama als verbannter Jüngling unwissend den *Yadschnadutta*, einen Yaghi (Contemplativen), den Ernährer seiner blinden Aeltern tödtet. Schade dafs die Ausführung der schönen Situation nicht entspricht und selbst im Originale nicht zu entsprechen scheint. — Dann: *Der herzlose Nobile, oder der Affe, der Löwe und die Schlange. Ein Märchen*: eine bekannte Novelle des *Jacobus Masenius*, in welcher ein Venetianischer Nobile in eine Grube fällt und einen vorübergehenden Ackersmann mit aufserordentlichen Verheifsungen von Belohnung um Hülfe bittet, die dieser ihm gewährt, aber früher als ihn zu seinem Schrecken einen Affen, einen Löwen und eine Schlange, die auch in die nämliche Grube gefallen sind, herauszieht. Die Thiere bezeugen sich gegen ihn dankbar, aber der Nobile läfst ihn wie einen Betrüger mifshandeln, als er seine Belohnung fordert, bis die Thiere selbst sich vor Gericht stellen und gegen ihn zeugen, worauf er seinen dem Ackersmann verheifsenen Pallast mit allen Gütern diesem überlassen mufs. — Vitalis heifst der Nobile, und Hr. *Wihl* hat seine Erzählung einem Herrn X. Vitalio in Strafsburg zugeeignet. Den Schlufs machen Gedichte, unter welchen folgendes kleine seiner artigen und neuen Wendung wegen sich auszeichnet:

Das Lied vom Ringe.

Ich trag' einen Ring am Finger
Der ist mir lieb und werth,
Den hat mein liebes Schätzchen
Zum Abschied mir bescheert.

Wenn ich, o Liebe, sterbe,
Dann brich auch ihn entzwei;
Dafs nicht nach mir ein Erbe
Sich seines Zaubers freu.

Nur hätte die noch folgende nichtssagende dritte Strophe wegbleiben sollen. — *Wunterbauten* (S. 18) halten wir für einen Druckfehler; aber Ausdrücke wie S. 13. Es trug (stand?) nur einen Augenblick an, — S. 14. Jeden frei in's Auge zu nehmen (sehen?), — S. 28. Als er dieses etwas durchgemacht hatte, — S. 57. Ich legte ihre zarte Hand in die meinige — sind zu rügende Sprachflecke und Flüchtigkeiten, und wie fade ist die lange Tirade S. 57!

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUN

Februar 1835.

PHILOSOPHIE.

BERLIN, POSEN u. BROMBERG, b. Mittler: *Die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Spekulation und zum Leben* dargestellt von Dr. *Friedrich Eduard Beneke.* 1833. XVII u. 130 S. 8. (20 gGr.)

Die drei auf dem Titel genannten Dinge gehören alle zur Philosophie und diese ist ohne jene nicht die rechte, nur hat man aus den Dreien in neueren Zeiten ein Dreifaches gemacht, Erfahrungsphilosophie, spekulative Philosophie, und Lebensphilosophie; wo dann in Deutschland die Spekulation alles Uebrige verschlungen und um Erfahrung und Leben sich nicht bekümmert. Der Vf. will seiner Wissenschaft ihre dreifache Beziehung und ihren Einen wahren Bestand in derselben nachweisen, und thut ein verdienstliches Werk, wenn er anders irgend einen Leser überzeugt, der nicht schon vorher überzeugt gewesen, was bei philosophischen Lesern am seltensten oder gar nicht zu erwarten steht.

Zuvörderst also: die Philosophie als Idee einer universellen Wissenschaft hinsichtlich ihres Gegenstandes und ihrer Begründung kann möglicher Weise *a priori* und unabhängig von der Erfahrung erworben werden, aber doch in der Wirklichkeit schwerlich in dieser Art zu Stande kommen, und vollends auf keine Weise läfst sich eine philosophische Erkenntnifs unabhängig von *aller*, auch der *allgemeinen* innern Erfahrung rechtfertigen. Sie würde sich dann in blofsem Denken, in blofsen Hirngespinnsten herumdrehen. Das Grundverhältnifs, dafs die Psychologie und vermöge dessen die gesammte Philosophie auf innere Erfahrung gebaut werden müsse, sehn wir jetzt bei allen gebildeten Völkern allgemein anerkannt (wovon sich der Vf. eine specielle Einsicht verschaffte), uns Deutsche ausgenommen, für deren Bekehrung der Vf. gröfsere Hoffnungen hegt als Rec., dem Erfahrung, Spekulation und Leben die Erwartung des Gegentheils nahe gelegt. Käme es indessen dazu, so würde freilich die Philosophie in allen ihren Sätzen durchaus einstimmig seyn mit den Aussprüchen des allgemein menschlichen Bewufstseyns, aber doch über die unmittelbare Erfahrung hinausgehn bei den elementarischen Entwickelungen des menschlichen Geistes die *vor* der Entwickelung des Bewufstseyns eintraten, und bei der Bestimmung der innern Kräfte oder Vermögen der menschlichen Seele. Gegen Eines der bisher angenommenen Vermögen, die Vernunft, erklärt sich der Vf., als einer Quelle von Verwirrungen, und will dieselbe als höchsten psychischen Gebilde in allen Formen greifend, bestimmen, wodurch sie nicht als ein tiges System, nicht als angeboren und nur in Wechselwirkung mit der Erfahrung, gedacht werd kann.

Zweitens: die angemessene Ausdehnung, Genauigkeit und Klarheit der innern oder geistigen Erfahrung kann nur allmählig erworben werden, bevor sie es ist, suchte man den Mangel durch Spekulation, d. h. eine Erkenntnifs aus blofsen Begriffen, zu ergänzen. Diese meint dann aus dem Abstrakten das Besondre, aus dem Leeren das Vo zu construiren. Hieraus entspringt die Gefahr, genaue, unbestimmte, schwankende Begriffe in Construktion aufzunehmen, und dieser einen unwissenschaftlichen Charakter zu ertheilen, z. B. d Begriff „Vernunft"; oder verkehrt wissenschaftliche, phantastische, überspannte Begriffe zum Grunde zu legen, z. B. den Begriff des „freien Willens als etwas durchaus Indifferentes und doch mit bestimmter Wirksamkeit für unsre Handlungen Eintretendes. Hiemit hängt das Vorurtheil von d Entwickelung eines philosophischen Systems a Einem Princip oder Grundsatz zusammen. Die Gefahr wird noch gröfser durch den Gebrauch von bil lichen Begriffen, den der Vf. auf scharfsinnige W se in der Kantischen Philosophie an den Begrif „Form und Materie" nachweist. Verbesserung fehlerhaften Begriffe und Sätze wird nur möglic wenn wir sie aus einer sorgsamen Auffassung u Vergleichung der Erfahrungen noch einmal Neuem bilden. Hierauf drangen schon *Baco*, *Loc* *Hume* u. Andre, auch *Kant* stellte sich dies Zi aber er fand eine unvollkommnere Beobachtung u Zergliederung des Geistigen vor, als jene zu ih Zeit für Naturerkenntnisse. Aber er blieb d überhaupt bei einem Gegebnen, wollte nur denk was er denken kann, seine Nachfolger konnten d ken was sie wollten, bis endlich mit schätzba Naivetät der Widerspruch, welcher von dem ers Begründer deutscher Philosophie, von Leibnitz, die einzige Wurzel alles Falschen bezeichnet wor war, zum höchsten erzeugenden Princip für die sammte Philosophie, und somit zur einzigen Wur alles Wahren erhoben worden ist. Die Eigenthü lichkeiten und Schicksale der Systeme sind hier erklärbar, nämlich ihre absolute Unverständlichl (gleichwie dem Vf. ein namhafter Fichtianer gesta er habe Fichten eigentlich nicht verstanden), gänzliche Sich-Hingeben der Geweihten und völl

Auf

ufsenbleiben der Andern, die Unmöglichkeit dar-
s etwas zu lernen und die Nothwendigkeit in der
hilosophie immer wieder von vorn anzufangen, die
neinigkeit bei dem Fortspinnen eines und desselben
adens, der usurpatorische Ton der Orakelverkün-
iger, die Niemanden wahrhaft überzeugen konnten,
nd zugleich die Unmöglichkeit ihrer Widerlegung
uf andre Weise, als durch die Darlegung der ge-
chichtlichen Verhältnisse, welche zu den Systemen
inführten. Sie sinken durch sich selber, sobald sie
on den Verhältnissen nicht mehr getragen werden.

Drittens: die Wolkenspekulation steht aufser
Verbindung mit dem Leben, die wahre Philosophie
st der Welt nützlich. Hat sie es zu thun mit den
och jetzt in der ausgebildeten Seele vorgehenden
ntwickelungen, so erhalten wir eine Kunstlehre des
Denkens, eine Kunstlehre für die sittliche, für die
sthetische Ausbildung, eine politische Kunstlehre,
ie Erziehung in allen ihren Theilen gewinnt ihr vol-
es Licht und eine sichre Haltung, ja selbst die Be-
andlung des Somatischen wird von dieser Haupt-
lasse philosophischer Erkenntnisse reiche Früchte
iehn. Oder die tiefern Nachweisungen der Meta-
hysik über Vorstellen und Seyn, über die Art und
Veise, wie sittliche Gesetze, Rechtsbewufstseyn,
eligiöse Ueberzeugungen allgemein und ursprüng-
ich in der menschlichen Seele gegründet sind, be-
ehren, wie auch dieses Metaphysische physisch, d.
. im Anschliefsen an die aus der Erfahrung ge-
chöpften Naturgesetze der geistigen Entwickelung
u erkennen ist. Allerdings sind die Objekte dieser
hilosophischen Betrachtungen schon *vor* der Aus-
ildung zu klarem Bewufstseyn begründet, und in
er Art, wie sie begründet sind, in gewissem Maafs
nveränderlich gegeben, aber in andern wichtigen
Beziehungen der mannichfachsten Veränderungen und
Verbesserungen fähig. Aus dem Leben der Seele
ntstanden, greifen sie auch fortwährend mit der
Stärke und Beschaffenheit, wie sie entstanden sind,
n das Leben der Seele ein, und werden allen übri-
en Entwickelungen als die tiefste Grundlage hinzu-
ebracht. Daher dann eine Menge von Irrthümern
nd Irrungen vermieden werden können. Alle histo-
ischen Wissenschaften und Arten praktischer Le-
ensthätigkeit tragen ihren tiefsten Gründen nach,
ewisse philosophische Elemente in sich. Die Be-
mühungen aller über das wahre Bedürfnifs der gei-
tigen Entwickelung in Deutschland Aufgeklärten
ollen sich darin concentriren, die Philosophie wie-
er mit dem Leben in regen und ausgedehnten Wech-
elverkehr zu setzen. Hoffnung dazu giebt, dafs
chon Kant, indem er einem auf allgemein mensch-
iche Bedürfnisse gegründeten Glauben Platz machte,
ich vor den lebendigen Gefühlen beugte, wozu Ja-
obi noch bedeutendern Anstofs gab, worin Fries,
Bouterweck u. Andre ganz oder theilweise ein-
timmten, so dafs allmählig die Einsicht immer mehr
Raum gewinnt, unsre ästhetischen und religiösen
Ueberzeugungen, wie diejenigen von Recht und
Sittlichkeit wurzeln in Gefühlen, die Begriffe und
Urtheile, die wir dafür bilden, sind nur sekundäre Entwickelungen, nur Reflexe dieser lebendig frischen Gefühle, oder Gefühlbegriffe, Gefühlurtheile; und können daher ihre höchste Klarheit und Bestimmtheit nur durch das Zurückgehen auf jene Gefühle und durch deren genetische Zergliederung erhalten. Je mehr diese Wahrheit anerkannt werden wird, desto mehr wird die Wissenschaft die Richtung des Gemüthes und der praktischen Thätigkeit in sich aufnehmen, und von den lebendigen Pulsen des Herzens aus ein neues Leben gewinnen.

Gern einstimmend in diese Hoffnungen, wollen wir sie dem Vf. nicht verkümmern, gedenken aber dabei zweier Sprüche: eines alten von Scaliger: „Deutschland gebiert alle Tage etwas Neues"; eines jüngeren aus diesjährigen Zeitblättern: „Ist je etwas Neues aufzutreiben, so mufs man es beim Absurden suchen; die Wahrheit hat Schranken, das Absurde aber nicht." —

Mainz, Dr. u. Verl. b. Kupferberg: *Ueber das Wesen und die Bedeutung der spekulativen Philosophie und Theologie in der gegenwärtigen Zeit*, mit besondrer Rücksicht auf die Religionsphilosophie. *Allgemeine Einleitung in die spekulative Philosophie und Theologie.* Von Dr. *Sengler.* 1834. XXIV u. 312 S. 8. (1 Rthlr. 4 gGr.)

Es darf für alle Religionsphilosophie — welche das Wesen und die Bedeutung der im Menschengeschlecht vorhandnen Religion zu erkennen hat — als ursprüngliche Grundlage gelten: das Verhältnifs des Menschen zu Gott sey ein persönliches, kein blofses Sachverhältnifs, kein blofses Gedankenverhältnifs; denn Sachen sind keine Personen, und Gedanken sind nur hervorgegangen aus persönlicher Denkthätigkeit. Auf diesem persönlichen Verhältnifs zu Gott beruhen alle Eigenthümlichkeiten menschlicher Religion: Bewufstseyn der Abhängigkeit, Furcht, Liebe, Vertrauen, Dank, Hoffnung, Gebet, Gottesdienst. Das Christenthum hat solche Grundlage, und stützt auf sie die religiösen Beziehungen des Menschenlebens, den Wandel vor Gott, die Bufse, die Freude, die Gemeinschaft eines ewigen Reiches. Inzwischen kann dies Verhältnifs doch wiederum nur in Gedanken aufgefafst werden, selbst mit Anwendung auf Thatsachen des Lebens, und die Religionsphilosophie erforscht durch Nachdenken den Inhalt und Werth solcher Gedanken. Daraus entspringt für die letztere der Hang, das ursprüngliche Verhältnifs des Menschen zu Gott aus Gedanken entstehen zu lassen, zu begreifen, spekulativ zu construiren. Hiebei verschwindet leicht das Persönliche, welches mehr ist als Gedanke, und von allen Gedanken schon vorausgesetzt werden mufs, mithin spekulativ nicht construirt zu werden vermag. Wir sehen daher schon in älteren Zeiten und auch in den neuesten Pantheistische Lehre hervorgehen, die sich einer Gedankenconstruction empfiehlt, aber freilich der ursprünglichen religiösen Grundlage unangemessen

sen ist, und mit Religion (Liebe, Vertrauen, Gebet u. s. w.) wie mit dem Christenthum wenig übereinstimmt. Diese Unangemessenheit wahrnehmend ward dann das Persönliche als einem niederen Standpunkt angehörig, als Anthropomorphismus, betrachtet, dem die philosophische Erkenntnifs entsagen müsse, und in ihrer Wissenschaft sich darüber erhebe, was unter andern *Fichte* gegen christliche Theologen, die an seiner Religionsphilosophie Anstofs nahmen, mit grofser Härte äufserte. Wenn Männer wie *F. H. Jacobi* dagegen einwandten, eine Philosophie solcher Art leiste nicht was sie solle, erkenne nicht den wahren Gott der Religion; ihr Absolutes sey kein persönliches Wesen; nicht auf Gedankenkombination, sondern auf dem unvertilgbaren Bewufstseyn der Freiheit und Persönlichkeit ruhe die Ueberzeugung des Theismus im Gegensatz zum Materialismus und Pantheismus; so ward ihnen Mystik vorgeworfen, oder Mangel an logischem Enthusiasmus, oder Hafs der Wissenschaft überhaupt, oder Unfähigkeit in die reine wolkenlose Sphäre der Spekulation vorzudringen. Gegenwärtig, seitdem *Hegel* solche spekulative Richtung auf die Spitze getrieben, ist in manchen Schriften eine Umwendung der Gedanken zur Persönlichkeit und zum persönlichen Verhältnifs des Menschen und der Gottheit kenntlich, vom Pantheismus zum Theismus; wobei man sich an den Stein, welchen die Bauleute verwarfen, erinnern möchte, wobei dann der Pantheismus als Durchgangpunkt zur vollen spekulativen Wahrheit dienen soll, und die Philosophie am Christenthum eine positive Haltung zu gewinnen strebt. Das logische Netz, in welchem eine christliche Dogmatik die evangelisch-religiöse Wahrheit aufgefafst, macht sich dabei in eigener Weise geltend, und kirchliche Lehrbestimmungen, die sonst dem Kreise der Philosophie ziemlich fremd blieben, drängen sich in den eigentlichen Mittelpunkt desselben.

Diesen Charakter trägt die vorliegende Schrift, und zählt sich zur neuesten Philosophie, welche man von der neueren und neuen zu unterscheiden anfängt. Wenn Deutschland, wie Scaliger behauptete, *quotidie aliquid novi parit*, sind solche Benennungen wandelbar, und die Hegel'sche Philosophie, welche sich seit wenigen Jahren die gegenwärtige nannte, wird sehr bald die Gegenwart nicht mehr erfüllen. Hören wir unsern Vf. Das Princip der neuern Philosophie war auf die höchste Stufe zur vollendeten Entwickelung gelangt. Die Logik war zur Metaphysik erhoben. Der Gegenwart ist die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der logische Gedanke, oder der Wille das Princip der Welt sey, ob die Welt nur das Resultat der reinen Vernunft oder der Freiheit sey. Eine Weltkrankheit der Gegenwart ist, dafs man Alles mit dem Begriff machen und erhalten will. Er soll die Welt machen, schaffen, erhalten und erlösen, daher soll von der ganzen Wirklichkeit abstrahirt werden, um sie aus dem Begriff *a priori* hervorzubringen. Dies Princip hat *Hegel* in seiner ganzen Consequenz durchgeführt: wird es aber in der ganzen Consequenz gedacht, so hat es eine solche Verkehrtheit, eine solche Unwahrheit in sich, dafs es in seiner ganzen Bedeutung von den Meisten gar nicht geahndet wird, und daher Ausleger desselben ihm eine andre Deutung geben. Jede Partei, weil sie etwas Einzelnes für die absolute Wahrheit, für das Ganze, Absolute, hält, ist in Befangenheit und Ausschliefsung festgerannt und erhält einen fanatischen Charakter. Nur die Wahrheit, das Ganze, die lebendige Mitte, macht uns frey.

In dem Worte Religion sprechen wir aus die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur, das Einsseyn mit Gott. Wie der Mensch in der Religion *unmittelbar* mit Gott in Einheit ist, soll er auch im Geiste mit ihm in Einheit seyn, dafs er den Urgeist erkennt und sich von ihm gewufst weifs, d. h. seine Einheit mit Gott soll eine *freierkannte* seyn. Dies bezeuget die Wissenschaft der Religion. Im eignen Wesen des Menschen mufs der Wiederhall liegen für jede Wahrheit, von aufsen kann nichts andemonstrirt werden. Es hängt mit dem Erkennen der Wahrheit, mit dem Verstande der Wille aufs Innigste zusammen, dafs man von der Verkehrung des Verstandes auf die Verkehrung des menschlichen Willens schliefsen mufs. Denn der concrete Wille ist die Persönlichkeit selbst. Hieraus geht der innigste Zusammenhang der Philosophie mit der Religion und Moral hervor. Eine Versöhnung der Theologie und Philosophie ist das charakteristische Moment der gegenwärtigen Zeit. Den Gegensatz des Rationalismus und Empirismus, der Erkenntnifs *a priori* und *a posteriori* zu lösen war Aufgabe der ganzen neuern Philosophie. Die Keime einer neuen Entwickelung, welche im Schellingischen Systeme lagen, hat Hegel's Durchführung in der Wurzel erstickt. Gott ist Geist, also nicht *das* sondern *der* Absolute. Gott ist nicht Weltgeist, oder logische Idee, sondern *Urpersönlichkeit*, der Urgeist, sein Wesen ist daher lautere Freiheit. Er steht mit der Welt im *wesentlichen* Verhältnifs. Die Schöpfung und Erhaltung ist kein nothwendiger Hergang, keine Begebenheit, sondern freie Bestimmung, Entschlufs Gottes, mit einem Worte That. Was in der Natur die Potenzen sind, ist im Geiste freie That. Was daher in der Natur latent wirkt, ist im Geiste freier Aktus. Aufgabe der Philosophie ist, den Weltprozefs, wie er sich in den 2 Offenbarungen Gottes, in der Natur und im Geiste dargestellt, zu erforschen. Nicht blofse Gesetzmäfsigkeit, sondern Freiheit beherrscht die Welt. Die ganze neueste Philosophie hat darin ihre Wahrheit, dafs sie vom System der Vernunftnothwendigkeit zum System der Freiheit überging, oder dafs sie das Wesen der Persönlichkeit und des Geistes erkannt hat.

Der Geist ist nur für den Geist, er offenbart sich fort und fort. Die erste Offenbarung seines Wesens ist die Welt, die Natur und der Geist. Alles in ihr ist auf Persönlichkeit angelegt, in allen Wesen zeigen sich Spuren der Persönlichkeit, alles soll durch Persönlichkeit erklärt werden. Ueberall ist Leben, Geist, Wille, That. Die Welt ist weder von Gott ge-

getrennt, noch mit ihm *confundirt*, sondern in *Einheit*. Sie ist nicht *unmittelbar* von ihm geschaffen, sondern *mittelbar*. Sie ist durch den λογος erschaffen, so ist der Pantheismus hier ausgeschlossen. Erhaltung ist fortgesetzte Schöpfung. Alles Leben und alle Persönlichkeit kann nur im Processe, in der Aeufserung, Erscheinung, also in *Raum* und *Zeit* erkannt werden. Bei *Hegel* ist der Procefs des Lebens in Zeit und Raum nur ein Denkprocefs, ein *blofs* gedachter. Aber die Selbstoffenbarung ist das Wesen der Persönlichkeit; und war die ganze neuere Philosophie die Philosophie der Vernunft, so wird sie in der neuesten die Philosophie der *Offenbarung*. Mit *Hegel* ist die Zeit des Rationalismus abgelaufen und die Zeit der Freiheit eingetreten. Dafs Gott immanente Ursache der Welt sey, was der Pantheismus behauptet, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, aber das mufs entschieden geleugnet werden, dafs er *nur* immanente Ursache der Welt sey. Es wird gefodert, dafs er auch *supermundan* sey. Dieses scheint die Foderung des Theismus zu seyn. Aber dafs er nur supermundan sey und nicht auch *immundan*, in dem Sinn, dafs die Welt in einem immanenten Verhältnifs zu Gott steht, ist, was der Theismus wenigstens wissenschaftlich nicht anerkennt. Die spekulative Theologie, welche über Theismus, Pantheismus und Hegel hinausgeht, hat folgende Angelpunkte: 1) Gott ist concrete Persönlichkeit und kein Vernunftbegriff. 2) Das Verhältnifs Gottes zur Welt ist ein freies, kein Verhältnifs der Denknothwendigkeit; 3) es ist das Verhältnifs Gottes zur Welt ein reelles, kein ideelles, logisches.

Gott ist nur absolutes Subjekt oder Persönlichkeit, indem er die Einheit *der Unterschiedenen* ist. Gott ist das absolute Subjekt nur in dieser Bestimmtheit. Der Unterschied selbst sind Personen der Gottheit. Sie sind als Personen der *vollkommenste* Unterschied, indem sie aber Personen der Einen *Gottheit* sind, sind sie zugleich die im Wesen Gottes aufgehobnen Personen, welches die absolute Einheit ist, so dafs immer nur Eine absolute Persönlichkeit, der absolute Geist ist. Dreifachheit des Wesens Gottes in dieser Weise ist die Ur- und Grundform des göttlichen Wesens und die ewige Form. Gott zeugt von Ewigkeit seinen Sohn, und der Geist geht von Ewigkeit zu Ewigkeit von Vater und Sohn aus. Die Welt schaffen, kann Gott nicht *unmittelbar*, weil es so zu keinem *realen Unterschied* käme. Seine Vermittlung ist eine aufser- und überweltliche, und wird damit bezeichnet, dafs Gott von Ewigkeit seinen Sohn gezeugt habe. Der Sohn Gottes vermittelt die Weltschöpfung, ist als solcher ein andrer als in der ewigen Immanenz Gottes. Als dieser ist er nach der theologischen Sprache der λογος ενδιαθετος und als jener der λογος προφορικος. In der Verwechslung beider, so dafs man den λογ. προφ. für den λογ. ενδιαϑ. nimmt, beruht aller Pantheismus. Dieser λογ. προφ. ist, was sonst der göttliche νους, göttliche Weisheit, auch Vernunft Gottes, zweiter Gott oder Demiurges genannt wird. Er ist nicht Alles und doch auch Nichts Einzelnes, nichts Abstraktes und doch kein einzelnes concretes Weltding, er ist nicht die Welt und auch nicht der absolute Gott. In ihm sind alle Dinge in ihrer Urbildlichkeit, in ihm liebt Gott die Welt und ist in der Welt. Soll eine Welt geschaffen werden, so mufste sich Gott selbst dazu *entäufsern*. Das geschah dadurch, dafs er seine ewige immanente Entwickelung als eine zeitliche und emanente äufserliche setzte, d. h. dafs er sie aufser sich setzte. Seine ewige Vermittlung ist sein Sohn, den er von Ewigkeit zeugt. Dieser trat daher in die Aeufserlichkeit, und so wird der λογος ενδιαϑετος zugleich der λογος προφορικος. Wenn man den λογ. ενδιαϑ. die Vernunft Gottes nennen will, so kann man den λογ προφ, die Weltvernunft nennen. Der Unterschied ist *wirklich*, aber er ist Gott selbst. So aber ist er nicht als Unterschied wirklich, sondern Gott, als die Einheit der Unterschiedenen ist nur wirklich, und der Unterschied *ist nicht*. Gott ist absolut wirklich nur in seiner Form, diese ist aber als absolute Form der Inhalt.

In den geschichtlichen Religionen mufs die Religionsphilosophie das Wesen der Religion suchen. Ihr substanzieller *Inhalt* ist die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur, die *Form* ist die Art und Weise, wie sich dies Verhältnifs im innern und äufsern Leben und der Menschheit darstellt. Das Ziel und Ende der ganzen Menschengeschichte war in ihrem letzten Grunde Nichts anders, als die Erreichung des Wesens und Verhältnisses, das eben auch Princip der Religionsphilosophie ist. Nun müssen wir allerdings sagen, es war ein *a priori* Gegebnes in dem Urzustand, im Urseyn des Menschen. Aber durch die That des Menschen hat er es verloren, da wir ihn aufser Gott finden. Es ward ihm nun *a posteriori* gegeben, d. h. Gott offenbarte sich ihm. Es ist aber erst das Resultat der ganzen Offenbarung, ihr Ende. Das Princip der Religionsphilosophie ist also das *höchste und letzte Resultat der Offenbarung Gottes*. Die Offenbarung ist die fortwährende Umkehrung des verkehrten Gottesbewufstseyns in das wahre, die Aufhebung der Spannung des Bewufstseyns durch die Auflösung der Feindschaft und Versöhnung des Menschen mit Gott. So ist denn das Christenthum, als die Offenbarung κατ' ἐξοχην, der Schlüssel und die Erklärung aller Religionen. Der Mystik und Theosophie fehlt ein Geburtshelfer, und das soll die Spekulation seyn. Nicht versinken soll sie in die Untiefen der Mystik und Theosophie, aber erforschen und ans Licht bringen, was in ihnen ist und nicht ist. Das System der Freiheit ist nicht der logische Idealismus, sondern der aus Wechseldurchdringung des Realismus und Idealismus resultirende wirkliche Idealismus, d. h. der Idealismus der Wirklichkeit, nicht des logischen Gedankens.

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

PHILOSOPHIE.

Mainz, Dr. u. Verl. b. Kupferberg: *Ueber das Wesen und die Bedeutung der spekulativen Philosophie und Theologie in der gegenwärtigen Zeit* — — von Dr. *Sengler* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr. 35.*)

Wie sehr nun unsers Bedünkens mit dieser Wendung der Religionsphilosophie des Vfs zu ihren wahren Grundlagen eine Berichtigung der pantheistischen Systeme zu erwarten steht, und Rec. in manchen Aeufserungen wieder zu erkennen glaubte, was er schon gedruckt vor 20 Jahren als seine eigensten Worte las, „alle Nothwendigkeit sey eine durch Freiheit eingesetzte Ordnung, jene habe in ihr selbst keinen Anfang und kein Ende", — so werden doch aufser dem Verhältnifs zwischen Freiheit, Vernunft und Verstand, die näheren Bestimmungen, der λογος und die von Philo gemachte Unterscheidung des ενδιαθετος und προφορικος, manche Controversen veranlassen müssen, wie zur Zeit der Kirchenväter. Mit vielem Scharfsinn entwickelt der Vf. den Gang der neueren Philosophie seit *Des Cartes*, und erwähnt auch mancherlei Behauptungen der *neuen* bis auf sich selber und sein Buch. Es darf Wunder nehmen, dafs hiebei nicht *C. L. Reinholds* gedacht wird, der vor 30 Jahren mit seinem Unterschiede ohne Trennung und Zusammenhang ohne Mischung ein Aehnliches wie der Vf. vortrug, und *Friedr. Schlegels*, der eine dreifache Offenbarung in der Natur, im Geiste, und die positiv im Christenthum gegebene annimmt; aber freilich ist *Hegel* der geschichtlich nächst liegende, und erfährt im Werke die ausführlichste Kritik. Weiter hierin einzugehen, verbietet der Raum, nur möge noch bemerkt werden, dafs der Vf. dem Theismus zuweilen Unrecht thut, und *Hegeln* mit Waffen bekämpft, welche *dieser* für stumpf erklärte. Der Theismus nämlich lehrt nicht, dafs „Gott *nur* supermundan sey und nicht auch immundan in dem Sinn, dafs die Welt in einem immanenten Verhältnifs zu Gott stehe"; denn stets ist die göttliche Vorsehung als wesentliches Moment der Religion theistisch behauptet worden, und namentlich *F. H. Jacobi* setzt darin das Eigenthümliche seiner Lehre im Gegensatz des Naturalismus und Pantheismus, Vorsehung aber ist ein bleibendes immanentes Verhältnifs zwischen Gott, der Welt und dem Menschengeschlecht. Auch wird die Offenbarung Gottes in der Natur und im Geiste vom Theismus nicht geleugnet, wenn ihm gleich die Auseinandersetzungen über den λογος und die Dreieinigkeit fehlen. *Hegeln* wird vorgeworfen, er sey im Abstrakten geblieben, die Idee denke sich, der Begriff begreife sich, die Logik sey Theogonie, von Schöpfung im eigentlichen Sinne keine Rede; seine Bestimmungen über die 3 Personen der Gottheit erhöben sich zwar über die abstrakte Verstandesauffassung, aber alles sey doch nur nähere Exposition und Anwendung des Begriffs der Immanenz, und das Dogma der Dreieinigkeit sey im Grunde die Logik, als das immanente Denken in seiner Sichselbstgleichheit und seinem absoluten Verhältnifs, Gott sey wesentlich Nichts Andres als die an und für sich seyende Allgemeinheit und der Weltprocefs selbst, Gottes Wesen sey ein logischer Begriff, und Gott realisire nicht seinen Begriff, sondern der Begriff realisire Gott u. s. w. — Nun hat aber *Hegel* gegen das blofs abstrakte Erkennen stets geeifert, das seinige soll ein Andres seyn, die Begriffe *Hegels* haben Selbstbewegung, sind lebendig, seine Logik ist keine starre abstrakte, sondern eine reale objektive. Unser Vf. fragt: „bleibt nicht der concreteste Begriff blofser Begriff, blofse Abstraktion? Wie kommt der subjektlose Begriff nun überhaupt zur Bewegung, wie das reine Seyn, als Abstraktion von allem Gedachten zum Processe"? *Hegel* würde entgegnen, solche Fragen stammten aus einem subjektiven Denken, welches eben den Fehler an sich trage, dafs es kein objektives sey, und aus dem gemeinen Bewufstseyn nicht herauskomme zum philosophischen. Der Vf. behauptet S. 217. „Absurd ist es, von einem Gedanken ohne ein denkendes Subjekt zu reden, denn der Gedanke ist Gedanke eines Denkenden." Richtig, sagt *Hegel*, dem gemeinen Bewufstseyn und seinem Verstande gilt allemal die höchste philosophische Wahrheit für absurd; jene Behauptung spricht also für mich, nicht gegen mich, sie höre ich nicht zum erstenmal, es ist ein Prüfstein der Wahrheit, dafs im gemeinen Bewufstseyn die spekulativen Sätze absurd erscheinen. — Kämpfe dieser Art sind unendlich, Rec. tritt gern auf die Seite des Vfs, wenn auch nur aus dem einzigen Grunde, dafs *Hegel* zur Absicht hat, alle seine Vorgänger *aufzuzehren*, Hr. *Sengler* aber, sie zu *versöhnen*.

PP.

GESCHICHTE.

Berlin, Posen u. Bromberg, b. Mittler: *Ueber die Römerstrafsen am rechten Ufer des Nieder-Rheins von dem Winterlager Vetera ausgehend, zur Veste Aliso*, über die *pontes longi* zu den Marsen und zu der niedern Weser. Von *C. v. W.*

La critique est aisée, mais l'art est difficile. Nebst einer Karte zur Uebersicht der Römer-Züge. 1834. XII u. 75 S. 8.

Der verehrungswürdige Vf. dieser kleinen Schrift, den wir bisher als gediegenen Schriftsteller über wichtige Ereignisse der von uns selbst durchlebten Zeit kannten, wendet sich hier zur Erforschung des entfernteren Alterthums einer für Deutschlands älteste Geschichte nicht unwichtigen Gegend. Die historisch-topographische Forschung trifft hier mit Begebenheiten von welthistorischer Bedeutung zusammen, und dadurch gewinnt der Gegenstand, neben dem ursprünglich lokalen, zugleich auch ein höchst allgemeines Interesse. Viel ist zwar schon darüber geschrieben und gestritten, doch fehlt auch noch viel, dafs alle streitige Punkte völlig aufs Reine gebracht wären; bei manchen ist es durchaus nicht möglich, weiter als bis zur Wahrscheinlichkeit zu kommen, und da kann auch neben den wahrscheinlichsten Vermuthungen doch immer noch eine neue sich geltend machen. Wir müssen es also mehr der Bescheidenheit des Vfs zuschreiben, als in der Natur der Sache begründet erkennen, wenn er in der Vorr. sich entschuldigt, „dafs die Unzahl von Schriften über die Kriege der Römer zur Unterjochung Germaniens durch eine neue vermehrt wird"; ja wir möchten fast diese Entschuldigung weg wünschen, in so fern sich zu ihr das bedingte Zugeständnifs gesellt, dafs aus den Quellenschriftstellern nichts mehr zu erholen, und über diesen Gegenstand überhaupt nichts Neues mehr zu sagen sey; denn beides kann — obgleich wir annehmen, dafs des Vfs eigentliche Meinung nicht so gewesen, doch leicht zu Mifsverständnissen führen, die durch des Vfs an sich ganz richtige Bemerkung — dafs es weniger darauf ankommt, neue Entdeckungen zu machen, als das Wichtige vom Unwichtigen zu scheiden und Widersprüche zu beseitigen — nicht ganz entfernt werden. Seine Methode hat der Vf. in folgenden Worten ausgesprochen: „Es liegt ganz aufser dem Zweck dieser Abhandlung, auf dem Wege der Polemik zu Wahrheiten zu gelangen. Wir werden unsere Ansichten mit den dafür sprechenden Gründen geben. Wen sie nicht befriedigen, dem möge es gefallen, seine besseren Gründe öffentlich vorzulegen; der Vf. dieser Untersuchungen wird sie gern und um so dankbarer anerkennen, je mehr sie ihn überzeugen." Nun ist es zwar sehr schätzenswerth, eine Ansicht, und wär es auch nur eine subjektive, in ihrer Reinheit, ungetrübt und ungestört durch Gegenüberstellung und Bekämpfung der widersprechenden Meinungen, dargestellt zu sehen; indessen dürfte man gerade bei *diesem* Gegenstande, wo unter manchen ganz unhaltbaren, und mit Recht unbeachteten Meinungen, doch auch manche aufgetreten ist, der es nicht an aller Begründung fehlt, die vielmehr ziemlich plausible Argumente für sich geltend zu machen weifs, wünschen, es möge dem Vf. gefallen haben, nicht blofs Gründe *für* seine, sondern auch *gegen* die ihm widersprechenden Ansichten aufzustellen, und letztere überhaupt nicht so ganz unberücksichtigt zu lassen. Für den Leser würde sich dadurch der Vortheil leichterer Prüfung ergeben; für den Vf. aber wenigstens *der*, dafs die Urheber und Vertheidiger der entgegengesetzten Ansichten ihn nicht beschuldigen könnten, er habe von diesen entweder gar keine Kenntnifs genommen, oder sie absichtlich verschwiegen, um die seinigen desto leichter geltend zu machen; ein Vorwurf der, wie ungegründet er auch seyn möchte, ihm doch leicht begegnen kann, und wenigstens durch die jetzige Einrichtung des Buches weder verhütet noch widerlegt wird. — Weniger ist gegen die formelle Fassung selbst zu erinnern. Der Vf. wollte keine eigentliche Geschichte jener Zeit geben; er hat daher auch seine Aufgabe nicht in historischer, sondern mehr in geographischer Ordnung abgehandelt, indem er jedem einzelnen, wichtigeren Gegenstande ein besonderes Kapitel widmete. Dieser Kapitel sind neun: I. Beschreibung der Gegend, innerhalb welcher die hier zu untersuchenden Römerzüge fallen. II. Unvollkommene Darstellung des germanischen Kriegstheaters durch die Quellenschriftsteller. III. Uebersicht der grofsen, von den römischen Feldherrn zur Eroberung Germaniens ausgeführten Operationen. IV. Wo lag das Kastell Aliso? V. Wie waren die Communications-Linien vom Niederrhein nach Aliso gelegt? VI. Wo wurde Varus durch Hermann geschlagen? VII. Zug des Germanicus zur Plünderung und Vernichtung der Marsen. VIII. Wo lagen die *Pontes longi*? IX. Neuer Feldzug des Germanicus im J. 16 nach Christi Geburt. — Es würde uns zu weit führen, wenn wir den Inhalt aller dieser Kapitel genau durchgehen wollten; es ist dies auch überflüssig, da ohnehin keiner, der sich für die darin abgehandelten Gegenstände interessirt, diese bei ihrem geringen Umfange so wichtige Schrift ungelesen lassen wird. Das *erste* Kapitel giebt eine gedrängte, aber klare Uebersicht des Schauplatzes jener Begebenheiten, und damit eine sehr zweckmäfsige Einleitung in das Ganze. Im *zweiten* Kapitel wird des Vfs Unzufriedenheit mit den Berichten der Quellenschriftsteller manchen überraschen, der die Alten für unverbesserlich, und in der geographischen Untersuchung der uns hier angehenden Gegenden schon alles für rein abgemacht zu halten gewohnt ist; indessen treffen des Vfs Klagen auch weniger die Schriftsteller selbst, als die Umstände unter denen sie schrieben, und die Unbestimmtheit der Grenzen zwischen den Germanischen Völkerschaften, auf welche der Vf. mit Recht aufmerksam macht, wenn er ihr auch vielleicht etwas zu viel und zu allgemeine Bedeutung beilegt. Die Geographie des Mittelalters ist allerdings eine sichere Führerin zur Geographie der ältesten Zeit; aber man geht doch gewifs zu weit, wenn man ihr ohne alle Beschränkung und in allen Einzelnheiten folgen will, da eine solche Genauigkeit, wie hierbei vorausgesetzt wird, gar nicht in der Natur der ältesten Zeiten und Völkerverhältnisse liegen kann, und viele der nachmaligen, in die

Ver-

Verhältnisse des Mittelalters mit übergegangenen Völkergrenzen, sich gewiſs erst *nach* den Zeiten der Römerkriege und der durch sie hervorgebrachten Veränderungen gebildet haben. — Besonders dankenswerth ist die von dem Vf. unternommene Reduction der Breiten- und Längenangaben des Ptolemäus auf die heutigen, welche einzelne überraschende Resultate liefert; nur möchte der Vf. gewiſs sich einem Irrthum hingegeben haben, wenn er die von Ptolemäus genannten Orte für wirkliche Städte — gleichviel ob römischen oder germanischen Ursprungs — annimmt; gewiſs sind es nur besonders ausgezeichnete Stellen, die man wegen einer natürlichen oder zufälligen Bedeutung mit bestimmten Namen belegte, und die freilich, eben dieser Bedeutung wegen, in der Folge zur Anlage von Städten und andern Wohnplätzen vorzugsweise gewählt werden konnten. — Das *dritte* Kapitel ist bei aller Kürze reich an scharfsinnigen Ideen, die den groſsen Kenner der Kriegskunst verrathen. Interessant für die Geschichte und ihre Bedeutung ist besonders die dem Vf. eigenthümliche Ansicht, in dem Teutoburger Walde die der Verehrung des Nationalgottes geweiheten heiligen Haine zu erkennen. Diese Ansicht ist so treffend, und trägt so sehr in sich selbst ihre Beglaubigung, daſs man ihr gern beistimmt, auch ohne nach schriftlichen Belegen aus Urkunden oder Quellenschriftstellern, die sich allerdings nicht beibringen lassen dürften, zu fragen. — Eine der wichtigsten Untersuchungen bringt uns nun das *vierte* Kap.: wo lag das Kastell Aliso? Der Vf. erklärt sich mit Bestimmtheit für die Gegend von Paderborn. Rec. war bisher gegen diese, am meisten angenommene Meinung, sehr miſstrauisch, weil die dafür angegebenen etymologischen Gründe ihm durchaus nicht genügen konnten, andere von einiger Erheblichkeit ihm nicht bekannt waren, und die Ursache, welche zuerst *Elsen* für das alte Aliso geltend gemacht hatte, ihm in einer subjektiven Vorliebe für diese Gegend zu beruhen schien. Unter allen sonstigen Muthmaaſsungen schien ihm daher die von *Ledebur*, welcher Aliso in der Gegend von Liesborn suchte, wenn auch nicht auſser allem Zweifel, doch noch am meisten begründet. Unser Vf. macht indessen besonders auf den Umstand aufmerksam, daſs Drusus, im Lande der Cherusker feindlich angegriffen, und in einem Engpasse von den Germanen hart bedrängt, unmittelbar nach diesem Vorfalle, und um den Germanen zu zeigen, daſs er unüberwunden sey und ihren Angriffen trotze, die Vestung Aliso anlegte, die mithin nothwendig ganz in der Nähe des Teutoburger Waldes befindlich seyn muſste, da eine gröſsere Entfernung dem letzteren Zwecke keineswegs entsprach. Wir müssen die weitern Gründe des Vfs und überhaupt die fernere Prüfung dieses Gegenstandes, der Kürze wegen, hier umgehen, und fügen deshalb nur noch hinzu, daſs die Annahme von Aliso in der Gegend von Paderborn, durch des Vfs Darstellung ein ganz neues und entscheidendes Gewicht erhalten hat. Indessen hat gerade dieses Kapitel bei uns am meisten den Wunsch rege gemacht, der Vf. möge sich einer Berücksichtigung und Widerlegung der gegenseitigen Gründe, besonders der für Liesborn aufgestellten, nicht ganz entschlagen haben, sey es auch nur um dem Vorwurfe vorzubeugen, der ihm jetzt leicht gemacht werden könnte (obgleich Rec. ihn keineswegs theilt), als gelte ihm die eigne Meinung statt aller Gründe, und sey die gegenseitige Ansicht durch ihn noch unwiderlegt. — Ungern versagen wir uns, um nicht zu weitläuftig zu werden, auch aus den folgenden Kapiteln einige der wichtigsten Bemerkungen des Vfs, die entweder unbedingte Billigung verdienen, oder doch zu weiterer Untersuchung anzuregen geeignet sind, hervorzuheben. Hieher gehört unter andern die Bemerkung (S. 39), daſs wir uns unter den Marsen nicht gerade ein besonderes Volk, sondern Bewohner einer Marschgegend zu denken haben, die also einem oder mehreren anderen Völkerstämmen angehören konnten. Wenn der Vf. für diese Behauptung unter andern den Grund anführt, daſs *Tacitus* in der *Germania* die Marsen nicht als einen eignen Volksstamm nenne, so könnte ihm vielleicht der Einwurf gemacht werden, daſs sie *Germ.* 2. allerdings neben den Gambriviern, Sueven und Vandalen genannt werden; diese Stelle ist aber dennoch nicht geeignet, des Vfs Behauptung zu entkräften, da dort eigentlich nur von *Volksnamen*, nicht aber von, durch Stamm und Verfassung unterschiedenen *Völkern* die Rede ist. — Wenn der Vf. aber (S. 54) die westphälischen Ortsnamen mit der Endung *um*, dieser Endung wegen, als auf römischen Ursprung deutend betrachtet, so hat er sich durch den Schein irre führen lassen, da diese Endsylbe rein deutschen Ursprungs ist, und sich auch in Gegenden findet, die nie ein römischer Fuſs betrat; es ist nämlich, wie urkundlich zu erweisen, nur die zusammengezogene Endsylbe *heim*, oder im Niederdeutschen *hem*, daher z. B. *Beckum* in ältern Urkunden *Beckehem* genannt wird, u. dgl. m. Der Vf. konnte übrigens dieses Argumentes für seine Darstellung (die darunter nicht im mindesten leidet) ganz entbehren. Ueberhaupt möchte an bleibende römische Etablissements in diesen Gegenden, mit zurückgelassenen Ortsnamen, schwerlich zu denken seyn. — Der Vf. endigt seine Darstellung mit dem Feldzuge des J. 16, den er noch durch einige zwar kurze, aber sehr treffende und scharfsinnige Bemerkungen erläutert, denen nur der mit Vorurtheil schon in entgegengesetzter Ansicht befangene Leser seinen Beifall wird versagen können. — Endlich folgt noch (von S. 61 an) ein *Schluſs*, besonders der Untersuchung und dem Nachweis gewidmet, warum Tacitus, ein Schriftsteller, der übrigens alle Hochachtung verdient, die ihm auch der Vf. nicht versagt, bei allem seinem Werth für die Sittengeschichte, und seiner Unparteilichkeit, wenn es *diese* gilt, doch bei Berichten von Schlachten und ihrem Ausgange zu sehr in herrschenden römischen Ideen befangen, und ihnen nachzugeben fast genöthigt war, als daſs man seine Angaben in dieser Hinsicht nicht mit einigem Miſstrauen, oder

oder doch wenigstens mit besonnener Kritik (die freilich nicht bis zu willkürlicher Abweichung und selbstbeliebiger Deutung ausarten darf) zu benutzen hätte. — Ueber einzelne Kleinigkeiten mit dem Vf. zu rechten, würde, bei dem vorzüglichen Werthe der ganzen Schrift im allgemeinen, unangemessen seyn. Ob es richtig ist, *Castrum Vetera*, statt des sonst gewöhnlichen *Castra vet.* zu sagen, das wollen wir den Philologen zu entscheiden überlassen, und Schreibformen, wie Ptolomäus, Frontinius, Stratagem, unter die Druckfehler rechnen, an denen es dieser Schrift überhaupt nicht fehlt, und die manchmal sogar in der richtigen Auffassung des Sinnes einigen Anstofs verursachen. — Die beigefügte Karte ist, da sie ältere und neuere Geographie vereinigt, eine sehr dankenswerthe, das Eingehen in die Untersuchungen des Vfs wesentlich erleichternde und fördernde Zugabe. — Erfreulich ist es übrigens, zu vernehmen, dafs von Seiten des Königlich Preufsischen hohen Kriegs-Ministeriums, hoffentlich bald, eine ähnliche Lokal-Untersuchung der alten Heerstrafsen in Westphalen, wie sie vor einiger Zeit in den transrhenanischen Provinzen stattgefunden hat, veranstaltet werden wird, welcher die gegenwärtige Schrift, nach der Absicht ihres Vfs gleichsam als Vorarbeit und Einleitung dienen soll. Eine solche Untersuchung hat zwar in Westphalen ungleich mehr Schwierigkeiten, als in den Rheinprovinzen; doch ist auch der Raum, innerhalb dessen sie geschehen muss, weniger ausgedehnt, und deshalb ihre Beendigung, von der wir uns gewifs höchst wichtige Resultate versprechen dürfen, in kürzerer Zeit zu erwarten.

SCHÖNE LITERATUR.

Altona, b. Hammerich: *Deutschlands Ehren-Tempel.* Eine geordnete und mit Anmerkungen begleitete Auswahl der vorzüglichsten ältern und neuern Gedichte, welche das *deutsche Land* und das *deutsche Volk* verherrlichen. Von Dr. *J. C. Kröger*, Katecheten am Waisenhause in Hamburg. *Erster* Theil: *Das deutsche Land.* 1832. XXIV u. 400 S. gr. 8. — *Zweiter* Theil: Das deutsche Volk bis zum 14ten Jahrhundert. 1834. XVI u. 415 S. gr. 8. (3 Rthlr.)

Hr. Katechet *Kröger* glaubt mit Recht, dafs es wünschenswerth sey, wenn dem deutschen Volke aus allen Ständen, Geschlechtern und Altern, besonders aber der Jugend, die geographische und geschichtliche Kenntnifs des Vaterlandes durch den Reiz der Dichtkunst verschönt, belebt und veranschaulicht werde. Er hat seit seinen Knaben- und Jünglingsjahren Gedichte, die darauf Bezug haben, gesammelt und sie vielfach für sich und beim Unterrichte benutzt, und glaubt daher nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn er eine geordnete Auswahl derselben erscheinen lasse. Wir stimmen damit überein; nur hätten wir gewünscht, die Vorrede zum *ersten* Theile hätte sich kürzer gefafst, denn in einem Wortschwall ist darin manches Triviale, z. B. Bemerkungen wie S. IV „denn es giebt hienieden nur relative Vollkommenheit" — und manches durchaus nicht Hergehörige, wie die ganze Diatribe über die gegenwärtigen politischen Irrungen. — Der *erste* Theil ist der *dichterisch-geographische*, und ihm geht voraus eine prosaische Einleitung, in welcher eine trockene geographisch-historische Uebersicht über Deutschland. Die Gedichte selbst sind in drei Rubriken gebracht: 1) *Allgemeine Loblieder* — 2) *Loblieder auf einzelne Gegenden* — nach den Flufsgebieten der *Oder*, *Elbe*, *Donau*, *des Rheins* und *der Weser*, — 3) *Schlufslieder* allgemeinen Inhalts. — Dafs der gröfsere Theil derselben allgemein bekannt ist, kann dem Sammler nicht zum Vorwurfe gereichen; und es giebt auch manche darunter von unbekannten Dichtern, bei denen es *ein* Verdienst ist, sie hier der Vergessenheit entrissen zu haben; allein bei diesen hätte die Auswahl streng seyn müssen, und solche prosaische Bänkelreimereien, wie alle von *Hengstenberg* — (ausgenommen allenfalls das *Carl Hengstenberg* bezeichnete S. 347 *der Ruhrstrom*, wohl von einem andern Dichter dieses Namens) — hätten wegbleiben sollen. — Unter den bekannten vermissen wir aber auch manche treffliche, wie *Lavaters* erhabenes: *Der Rheinfall bei Schaffhausen* — *Uhland's* herrliches: *Die Ulme zu Hirsau* und mehrere. Die Anmerkungen sind sehr oberflächlich und auch unrichtig z. B. S. 284, wo der Sammler die Ruinen des Schlosses Wirtemberg — deren es niemals gab — zwischen Efslingen und Kannstadt liegen läfst, während dort nur unansehnliche Wirthschaftsgebäude standen, die vor nun funfzehn Jahren der schönen griechischen Begräbnifs-Capelle der Königin *Katharina*, Grofsfürstin von Rufsland, gewichen sind. — Hier reiht sich nun Lobgedicht an Lobgedicht und macht das Ganze monoton. Der Sammler hätte mit der Hälfte auskommen können. — Anders verhält es sich mit dem *zweiten* Theile — dem *dichterisch-historischen*, der uns viel Schönes und Anziehendes, wenn auch noch mehr allgemein Bekanntes und auch dies nicht immer mit gehöriger Berücksichtigung (wie S. 32 das zwanzig Seiten lange Gedicht *Teutonia* von *Chr. Schreiber*, oder Gedichte wie S. 54 von *Wohlert*), darbeut. — Diesem Bande geht eine Vorrede voraus, welche Parallelen zieht mit den Grofsthaten anderer Völker und ihrer Helden, und die Dichtungen — zweckmäfsig aus allen Sprach-Epochen — umfassen Deutschlands Heldenleben bis zum vierzehnten Jahrhundert. — Ein *dritter* Theil, zu dem sich dem Sammler unstreitig eine noch reichere Auswahl darbietet, wird das Ganze beschliefsen. — Der Titel ist nicht ganz zutreffend, und würde wohl eher *Deutschland's Feier* oder dem ähnlich gelautet haben. Die typographische Ausstattung ist gut.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

JURISPRUDENZ.

Leipzig, b. Barth: *Ueber Ulpian's Fragmente. Eine kritische Abhandlung von M. Gustav Ernst Heimbach*, Privatdocent der Rechte an der Universität Leipzig. 1834. 47 S. 8. *) (Pr. 6 gGr.)

1) Wenn wir dieser kleinen Abhandlung eine etwas ausführlichere Anzeige widmen, so rechtfertigt dies die Wichtigkeit der darin zur Sprache gebrachten Gegenstände. Zweierlei ist hier erörtert. Der *erste* Abschnitt liefert ein nach *Savigny's* Forschungen wahrhaft überraschendes Resultat, den gelungenen Beweis nämlich, dafs die vaticanische Handschrift der s. g. Ulpianischen Fragmente und die des *Tilius*, wenn gleich sehr nahe verwandt, doch nicht identisch sind. Die Argumente des Vfs. sind sieben Stellen aus Cuj. obss., in denen Cuj. aus dem vielfach von ihm benutzten Tilianischen Codex mit Bestimmtheit Lesarten angiebt, welche von dem von *Haenel* von Neuem verglichenen vaticanischen Codex abweichen. Eins der Argumente, welches aus den tit. XXIV. §. 14 befindlichen Lücken und deren neuerer Ausfüllung entnommen ist, dürfte zwar zweifelhaft seyn, da *Savigny* (im civilist. Magaz. Bd. 4. T. 385) mit Bestimmtheit versichert, dafs diefs ganz mit Cuj. obss. XVII, 28 übereinstimme. Indessen thut diefs dem vom Vf. gewonnenen Resultate um so weniger Eintrag, als auch sogar eine Stelle aus *Merills* Observationen (II, 37) angeführt ist, welche eine vom Cod. vat. abweichende Lesart des Cod. Til. enthält. Zu bedauern ist, dafs des Vfs. Bestreben, den Tilianischen Codex wieder aufzufinden, nicht mit Erfolg gekrönt ist.

Der *zweite* Abschnitt dieser Abhandlung greift die in neuern Zeiten vorzüglich von *Schilling* vertheidigte Ansicht an, dafs die fraglichen Fragmente als Theil des *liber regularum singularis Ulpiani* anzusehen seyn, und sucht dagegen darzuthun, dafs sie eine Compilation und zwar nicht blofs, wie früher schon *Tilius* annahm, aus Werken *Ulpians*, sondern aus Werken sehr verschiedener zum Theil sehr alter Juristen seyn. Wenn gleich nun *Schilling's* Ansicht manchen Bedenklichkeiten unterliegt (man vgl. *Hugo* 11te Rechtsgeschichte S. 896 u. 897), so dürfte doch wenigstens der Vf. seine eigne Ansicht auf keine Weise gerechtfertigt haben, da die vielen mit ausgezeichnetem Fleifse von ihm gesammelten Argumente, wie hier gezeigt werden soll, gröfsten Theils eine strengere Prüfung nicht aushalten. Die Argumente des Vfs. sind dreierlei.

I. *Unsere Fragmente sollen theils mit sich selbst, theils mit andern glaubwürdigen Geschichtsquellen in einem Widerspruche seyn, dessen Lösung durch die Annahme der Behauptung des Vfs. bedingt sey.* Hierher gehört:

1) Tit. XXVIII. §. 7 (*et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed ius suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Iulia caducaria*) soll mit tit. XVII. §. 1 u. 2 im Widerspruch seyn. Aus dem Zusatz „*ex lege Iul. caducaria*" in der ersten Stelle wird geschlossen, dafs *bona vacantia* für *caduca* erklärt werden, während tit. XVII. §. 1 zum Begriff des *caducum* unter andern gefordert wird, *dafs etwas im Testamente civilrechtlich gültig hinterlassen sey.* Aufserdem werden nach tit. XVII. §. 2 die *caduca* vom *fiscus* vindicirt, während tit. XXVIII. §. 7 von einer Delation an den *populus* spricht. Allein folgt daraus, dafs die *lex Iulia caducaria auch* über *bona vacantia* verfügt, dafs diese für *caduca* erklärt werden? Freilich sagt der Vf., dafs sonst der Zusatz „*caducaria*" müssig erscheine. Allein bedurfte es nicht dieses Zusatzes, um die hier gemeinte *lex Iulia* von den vielen andern gleichnamigen zu unterscheiden? Man kann also weder sagen, dafs in der einen Stelle der Begriff der *caduca* anders, als in der andern bestimmt werde, noch dafs die *caduca* in der einen Stelle dem *fiscus*, in der andern dem *populus* zugesprochen werden. Dafs übrigens in *l.* 96. §. 1 *de leg. I Iulian* und in *l.* 2 *de succ. ed. Papinian* die *bona vacantia* dem *fiscus* zusprechen, ist ohne Zweifel eine dem spätern Rechte gemäfse Interpolation.

2) Tit. XXIX. §. 2, wo in den uns aufbehaltenen Worten nicht berücksichtigt wird, dafs die Kinder der *liberta* nach dem *Sctum Orphit.* dem Patron vorgehen, soll sowohl mit *Ulpian* in *l.* 1. §. 9. *D.* 38, 17, als auch mit tit. XXVI. §. 7 unserer Fragmente im Widerspruch seyn. Allein auch dieser Widerspruch hebt sich bei genauer Ansicht der Fragmente sehr leicht. Der 29ste Titel beabsichtigt nicht, wie der Vf. (S. 27) annimmt, das Intestaterbrecht in die Gü-

*) *Anm. der Red.* Wenn wir zwei (gleichzeitig eingegangene) Recensionen über eine Schrift von so geringem Umfange abdrucken lassen, so wird dies durch den Gegenstand gerechtfertigt, indem es sich hier um nichts Geringeres handelt, als einer hochwichtigen Rechtsquelle den Namen und Rang zu sichern, welchen sie Jahrhunderte hindurch fast unangefochten eingenommen hat, und der ihr, wie die Red. mit beiden Recensenten überzeugt ist, auch mit Recht gebührt.

üter eines Freigelassenen darzustellen (denn diefs t, soweit es sich aus dem Civilrecht herschreibt, n 27sten, soweit es prätorisch ist, im 28sten Titel . 7 dargestellt), sondern Hauptzweck dieses Titels st es, das dem Patron *garantirte* weder durch Testament noch durch einen willkürlich gewählten *suus* ntziehbare Erbrecht, wie wir sagen würden, das Jotherbenrecht des Patrons darzustellen. Hierher gehört, beiläufig gesagt, im Grunde genommen auch ie in unsern Handschriften fehlende Nachfolge in ie Güter eines *Latinus Iunianus* und eines *dedititius*, a beide weder ein Testament machen, noch einen *suus* haben können, obgleich von diesen Lehren auch eshalb am Ende des Erbrechtes die Rede seyn konnte, weil die *Latini Iuniani* und *dedititii* keine *hereditas*, sondern nur *bona* hinterlassen (Gaj. III. §. 55 . 74). Soweit wir nun den 29sten Titel haben, verfährt *Ulpian* immer so, dafs er die Bestimmungen les prätorischen Edictes und der *lex Pap. Popp.*, m deren Nothwendigkeit oder Billigkeit zu zeigen, lurch die Darstellung des unmittelbar vorhergehenlen Rechtes einleitet. So verhält es sich auch mit lem §. 2 u. 3. Im §. 2 ist von demjenigen Pflichtheile die Rede, welchen die *lex Papia* dem Patron ücksichtlich des Vermögens einer *liberta*, welche estirt hat, ertheilt. Durch die unmittelbar vorhergehende Darstellung soll nun gezeigt werden einmal, lafs es vor der *lex Papia* keiner Bestimmung für den 'all, dafs die *liberta* testirt hatte, bedurfte, weil sie ämlich ohne den Willen des Patrons nie gültig testiren konnte; ferner, dafs selbst die *lex Papia* für len Fall, dafs die *liberta ab intestato* starb, nichts u verfügen brauchte, weil damals der Patron immer ler nächste Intestaterbe war. Bei diesem lediglich istorischen Zweck des §. 2 bedurfte es einer Berücksichtigung des *Scti Orphit.* nicht und *Ulpian* hat selbst dafür gesorgt, dafs kein Mifsverständnifs über lie Bedeutung des §. 2 entstehe, indem er im §. 3 ortfährt: „*Lex Papia Poppaea* postea *libertas* etc." und so den Inhalt des §. 2 sehr bestimmt als etwas istorisches charakterisirt.

3) Tit. VII. §. 4. (*nam seu civis Romanus Latinam, aut peregrinam, vel eam, quae dedititiorum numero est .... uxorem duxerit, sive civis Romana per errorem peregrino, vel ei, qui dedititiorum numero est, aut etiam si Latino .... nupta fuerit*) soll den *dedititius* dem *peregrinus* entgegensetzen, während er it. XX. §. 14 und tit. XXII. §. 2 geradezu für einen *peregrinus* erklärt wird. Allein jene erstere Stelle etzt zwar durch das Wort *aut* den *Latinus* dem *peregrinis* entgegen, bezeichnet aber durch das wiederholte *vel*, welches sehr häufig „*zum Beispiel*" heifst, len *dedititius* sehr bestimmt als einen beispielsweise genannten *peregrinus*.

4) Tit. XI. §. 11. (*maxima capitis diminutio est, per quam et civitas et libertas amittitur, veluti cum incensus aliquis venierit* etc.) soll mit tit. I. §. 8. (*census manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur*) im Widerspruch seyn. Da nun auch *Censorinus de die natali* cap. 18 meldet, dafs seit *Vespasian* der *census lustralis* nicht mehr vorgekommen sey, so vermuthet der Vf., dafs erstere Stelle aus einem Juristen des ersten Jahrhunderts nach Christi Geb. seyn müsse. Allein so sehr ich nach des Vfs. Darstellung überzeugt bin, dafs der Verkauf des *incensus* ohne den *census lustralis* nicht vorkommen konnte, so halte ich doch weder die Annahme, dafs die fraglichen beiden Stellen von verschiedenen Schriftstellern seyn müssen, noch dafs die eine derselben aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. G. seyn müsse, für nothwendig. *Censorinus* sagt nicht, dafs der *census lustralis* durch eine ausdrückliche Rechtsnorm abgeschafft sey, sondern lediglich, dafs er aufgehört habe, gehalten zu werden (*et postea plane* [*lustra*] *fieri desierunt*). Hierdurch verloren die Rechtssätze, dafs jemand *censu* manumittirt werden und durch Verkauf als *incensus* die Freiheit verlieren könne, ihre Geltung nicht und sie würden auch zur Anwendung gekommen seyn, wenn irgend ein Kaiser den *census lustralis* wieder hätte halten lassen. *Ulpian* sagt nun tit. XI. §. 9 keinesweges, dafs noch jetzt der Verkauf eines *incensus* vorkomme, sondern nur, dafs derjenige, welcher auf die Weise verkauft werde, eine *cap. diminutio maxima* erleide. Eben so sagt er tit. I. §. 8 nur, dafs die *manumissio censu* ehemals vorgekommen sey (also jetzt nicht mehr vorkomme), keinesweges aber dafs sie zu seiner Zeit juristisch unwirksam sey. Dafs übrigens er ebensowohl, wie *Gajus*, welcher doch auch nach *Vespasian* lebte, den Rechtssatz, dafs jemand *censu* manumittirt werden könne, noch für zu ihrer Zeit gültig ansahen, ergeben *Ulp.* I, 6. *Gaj.* I. §. 17, und 138, Stellen, in denen der *census* neben dem Testamente und der *vindicta* als gleich wirksam für die Freiheit genannt wird.

Von allen den vom Vf. gerügten Widersprüchen bleibt also der übrig, welcher sich zwischen tit. XVII. §. 2 auf der einen, und tit. I. §. 21 und tit. XXV. §. 18 auf der andern Seite findet, indem in letztern Stellen das „*ius patrum in vindicandis caducis*" als noch bestehend, in ersterer dagegen als aufgehoben betrachtet wird. Erwägen wir aber, dafs die Aufhebung dieses Rechtes, als von *Caracalla* herrührend, jünger seyn kann, als unsere Fragmente und dafs es sich denken läfst, dafs *Ulpian* den Inhalt der fraglichen Constitution erst nach Vollendung seines Werkes nachgetragen hat; wenn es ferner ganz natürlich scheint, dafs *Ulpian* diefs nur an der Stelle that, wo *ex professo* vom *caducum* die Rede ist: so dürfte auch dieser Widerspruch die Annahme des Vfs. nicht unterstützen.

II. *Es soll der Ausdruck unserer Fragmente an einzelnen Stellen bei Bezeichnung von Eigennamen und technischen Begriffen entweder mit dem sonstigen Gebrauche des wahren* Ulpian *oder mit dem sonst in diesen Fragmenten beobachteten in Widerspruch treten.*

Allein 1) was den Ausdruck „*bonorum possessio adversus tabulas*" (tit. XXVIII. §. 1) und „*ut adversus leges civitatis suae testetur*" (XX. §. 14) be-

betrifft, so ist die Bedeutung, in welcher „*adversus*" hier vorkommt, nicht blos antiulpianisch, sondern auch mit allem, was wir sonst über die Bedeutung von „*adversus*" wissen, im Widerspruch. *Bonor. poss. adversus tabulas* ist um so unerklärlicher, als einmal der Ausdruck „*secundum tabb. b. p.*" sich unmittelbar dem Edikte anschliefst (Cic. in Verr. I. 45) und also bei keinem einzigen römischen Juristen vernünftiger Weise ein anderer Ausdruck gebraucht werden konnte, anderer Seits aber tit. XXVIII. §. 6, zu welchem sich §. 1 dieses Titels wie die Uebersicht zur speciellen Erörterung verhält, es gleich wieder heifst „*secundum tabb. b. p.*", und es doch kaum denkbar ist, dafs diese beiden Paragraphe verschiedene Verfasser haben. Ich halte es daher für ganz unbedenklich, mit *Bluntschli* (Erbfolge gegen den letzten Willen S. 65. Anm. 71) anzunehmen, dafs der Schreiber unserer Handschrift, oder sein Vorgänger die *Sigle sdū* (*secundum*) *adū* (*adversus*) las. Dafs er diefs an zwei Stellen gethan hat, ist ganz natürlich, sobald wir erwägen, dafs er sich in ähnlichen Fällen gleiche Consequenz hat zu Schulden kommen lassen. So finden wir zweimal (tit. XX. §. 16 und tit. XXIV. §. 28) „*praetoriani*" statt „*populi Romani.*"

2) Wenn es tit. XXVI. §. 7 heifst *imperatorum Antonini et Commodi oratione in senatu recitata*, so hat der Vf. selbst eine andere Stelle *Ulpians* angeführt, in welcher *Marcus Aurelius* neben *Commodus* nicht *divus Marcus*, sondern ebenfalls blos *Antoninus* genannt wird (L. 16. D. *de sponsalib. Ulp.* „*Oratio impp. Antonini et Commodi* etc."). Beiläufig gesagt, möchte ich glauben, dafs uns *Ulpian* in beiden obengenannten Stellen die wörtliche Ueberschrift der fraglichen Constitutionen giebt. Durch diese Supposition würde sich's vollkommen erklären, warum es hier statt „*d. Marcus*" *Antoninus* heifst.

3) Wenn der Vf. daran Anstofs nimmt, dafs tit. XIX. §. 4, ungeachtet des *fragm. Dosith.* §. 6, noch *Latini coloniarii* nennt, so hat schon *Hugo* (11te Rechtsgeschichte S. 910. Anm. 2) darauf aufmerksam gemacht, dafs die Stelle bei *Dositheus* nicht nothwendig von den *Latinis coloniariis*, als etwas nicht mehr vorkommendem, spricht, sondern nur berichtet, dafs das Stiften einer Colonie von Freigelassenen auf Latinität nur ehemals vorgekommen sey.

4) Dafs tit. VIII. §. 5 *Antoninus Pius* blos *div. Antoninus* ohne den Zusatz *pius* und tit. XXIV. §. 28 *Hadrian* ohne die Bezeichnung *divus* genannt wird, darauf dürfte wenig Gewicht zu legen seyn, wenn man bedenkt, wie leicht *p.* (*Pius*) und *d.* (*divus*) übersehen werden konnten.

III. *Es sollen viele Stellen, Titel und Abschnitte unserer Fragmente sich geradezu als eingeschoben darstellen.*

1) Den 27sten Titel (*de libertorum successionibus et bonis*) sieht der Vf. für ein Einschiebsel an, weil bei *Gajus*, der in der Lehre von der Intestatsuccession (lib. III. §. 1... 76) im übrigen dieselbe Ordnung, wie *Ulpian*, beobachtet, eine dem 27sten Titel entsprechende Stelle, welche zwischen §. 24 und §. 25 vorkommen müfste, fehlt. Er hält diese Meinung auch noch deshalb besonders für höchst wahrscheinlich einmal, weil der Inhalt des 27sten Titels im 29sten Titel wiederholt seyn soll, ferner weil tit. XXVII. §. 1. (*Libertorum intestatorum hereditas primum ad suos heredes pertinet* etc.) eine „Falschheit" enthalten und mit tit. XXIX. §. 1 im Widerspruch seyn soll, indem dort vorausgesetzt werde, dafs alle *liberti sui heredes* haben können, was bei den *Latinis Iunianis* und *dedititiis* unmöglich sey, auch tit. XXIX. §. 1 bestimmt geleugnet werde (*Civis Romani liberti hereditatem* etc.). Allein einmal ist der Gegenstand des 27sten und 29sten Titels durchaus verschieden, da jener die durch die zwölf Tafeln rücksichtlich der Güter eines Freigelassenen begründete Succession, dieser, wie bereits oben erwähnt, die durch das Edikt und die *lex Pap. P. garantirten* Successionsrechte des Patrons darzustellen beabsichtigt. Dafs *Gajus* keine entsprechende Stelle hat, beweist nur, dafs *Ulpian's* System in dieser Rücksicht vollkommener als das des *Gajus* ist. Endlich ist auch die vom Vf. gerügte Falschheit nicht zu finden. Denn da es heifst: „*Libertorum intestatorum hereditas* etc.", so durfte *Ulpian* nicht fürchten, auf die Weise, wie vom Vf. mifsverstanden zu werden, da es jedem Römer geläufig war, dafs eine *hereditas* nur vom *civis Romanus*, nicht auch vom *Latinus Iun.* und *dedititius* hinterlassen werde. Wenn übrigens *Ulpian* tit. XXIX. §. 1 ausdrücklich sagt: *Civis Romani liberti hereditatem* etc., so geschah das ohne Zweifel mit Rücksicht auf die beiden verloren gegangenen Abschnitte dieses Titels, welche vom Nachlasse des *Lat. Iun.* und des *dedititius* handelten, um nämlich den ersten Abschnitt rücksichtlich seines Inhaltes bestimmt im Gegensatze der beiden folgenden hervorzuheben. Ein vorzügliches Argument dafür, dafs der 27ste Titel *nicht* eingeschoben ist, finden wir noch durch Vergleichung des Anfangs des 26sten mit dem Anfange des 27sten Titels, wo die dort vorkommenden Anfangsworte „*Intestatorum ingenuorum hereditates*" genau den hier vorkommenden „*Libertorum intestatorum hereditas*" entsprechen.

2) Die am Ende der Lehre von den Testamenten vorkommenden Lehren von der Pupillarsubstitution (tit. XXIII. §. 7... 9) und vom Soldatentestamente (ibid. §. 10) sollen eingeschoben seyn, weil jene Lehre neben der Vulgarsubstitution (tit. XXII. §. 34), diese gleich nach dem Testamente *per aes et libram* (tit. XX. §. 9) hätte stehen müssen. Allein konnten diese Lehren, jene als Modification des Grundsatzes, dafs jeder nur für sich testiren könne, diese als Modification der meisten Rechtssätze, welche rücksichtlich der Testamente gelten, nicht auch sehr gut am Ende der Lehre von den Testamenten stehen? Würde es nicht sehr einseitig seyn, vom Soldatentestamente blos bei der äufsern Form der Testamente zu sprechen, da die den Soldaten ertheilte Erlaubnifs, „*quomodocunque vellent quomodocunque possent,*

testari" auch die wichtigsten Privilegien rücksichtlich des Inhalts und der Aufhebung der Testamente enthält?

3) Was die Lehren von der *dos* (tit. VI. und tit. VII. §. 1... 3), so wie von der „Verschiedenheit der Menschen in Rücksicht auf die *lex Iulia et P. P.*" (*Hugo* 11te Rechtsgesch. S. 919.) (*Ulp.* tit. XIII... XVIII) betrifft, so unterbrechen diese Lehren allerdings die sonst genau befolgte Ordnung des *Gajus*. Allein wenn *Ulpian* diese bei *Gajus* gar nicht *ex professo* behandelten Lehren dem Institutionensysteme einverleiben wollte, so konnte er ihnen, wie schon vielfach bemerkt, mit Recht *resp.* neben der Ehe und neben den sonstigen Verschiedenheiten der Menschen ihren Platz anweisen.

Noch hält der Vf. die in der Lehre von der testamentarischen Freilassung vorkommende Stelle über *Statuliberi* (tit. II. §. 1... 6), ferner den bis jetzt noch nicht genügend erklärten §. 11 des 6sten Titels und tit. XXV. §. 18 für eingeschoben, jedoch auch diess, wie es uns scheint, ohne genügende Gründe.

Wenn wir hiernach, wenigstens von der Mehrzahl der Argumente des Vfs., behaupten zu können glauben, dass sie unhaltbar sind, so wollen wir damit doch keinesweges den Werth dieser Abhandlung verkannt haben. Schon das ist äusserst verdienstlich, dass der Vf. die Ansicht, dass die fraglichen Fragmente eine Compilation seyn, gründlicher, als bisher geschehen, vertheidigt. Daneben aber begegnen wir vielen äusserst belehrenden gelegentlichen Erörterungen, unter denen Rec. nur auf die S. 34 u. 35 vorkommende Nachweisung einer Versetzung im zweiten Buche des *Gajus* aufmerksam macht.

Benfey.

2) Den Hauptgegenstand dieser Broschüre bildet der Versuch, den Beweis zu führen, dass das von den Neueren gewöhnlich mit dem Namen: *Ulpian's* Fragmente, bezeichnete und von Vielen für ein Bruchstück von *Ulpiani liber regularum singularis* gehaltene Schriftchen nicht blos nicht das letztere sey, sondern überhaupt nicht von *Ulpian* herrühre, vielmehr eine Compilation sey, deren Urheber „ein vielleicht unwissender, wenigstens nicht wissenschaftlich gebildeter Mann" gewesen, „dessen arge Versehen und komische Versetzungen sich nur zu sehr verrathen." So auffallend ein Jeder diese Behauptung finden wird, der bedenkt, auf welche gröbliche Weise hiernach die grossen Civilisten, welche die erwähnte Schrift für ein Produkt *Ulpian's* hielten, von einem Ignoranten sich haben täuschen lassen, so fest ist doch der Vf. von der Richtigkeit seiner Meinung überzeugt, und dieser Ueberzeugung gemäss spricht er, — indem ihm eine etwas lebhafte Phantasie jene Täuschung als einen lustigen Carnevalsscherz des Compilators erscheinen lassen mag, — unbedenklich S. 17. von einem „maskirten" und S. 20. von einem „Redouten-Ulpian", als dem Urheber der Compilation. Nun ist es zwar nicht zu verkennen, dass der Vf. Einiges beigebracht hat, was die Echtheit der bezeichneten Schrift zu verdächtigen im Stande ist, allein es ist ihm, nach des Rec. Dafürhalten, doch nicht gelungen, den Beweis der Unechtheit so vollständig zu führen, dass auch Andere, ausser ihm, dieselbe mit solcher Zuversicht als ausgemacht annehmen möchten. Wenigstens muss Rec. gestehen, dass er auch nach Lesung dieser Broschüre noch eben so sehr von der Echtheit der sog. *fragmenta Ulpiani* überzeugt ist, als er es früher war.

Der Vf. geht von dem Satze aus, dass ungeachtet der fortgesetzten Bemühungen der französischen Schule, der niederländischen und deutschen Gelehrten für die sog. *fragm. Ulpiani*, doch für keine der vorjustinianischen Rechtsquellen weniger Durchgreifendes geleistet zu seyn scheine, als gerade für jene. Hierauf bemerkt er, dass zwei unerwiesene Voraussetzungen auf die Kritik der Fragmente schädlich eingewirkt hätten. Die erste Voraussetzung dieser Art sey die Meinung, dass die Vaticanische Hdschft. dieselbe sey, welche ehemals dem *J. Tilius* gehört habe. Dass diess aber nicht der Fall sey, ergebe sich daraus, dass *Cujacius* in den *Observatt.* an 7 Stellen Lesarten aus dem *Cod.* des *Tilius* mittheile, welche sich nicht so im Vatican. *Cod.* fänden, und dass dasselbe auch von *Merillius* an einer Stelle geschehe. Jedoch müssten beide Hdschften. viele Eigenthümlichkeiten gemeinsam gehabt haben, und es müsste daher auf eine Urhandschrift geschlossen werden, von welcher beide mehr oder weniger abweichende Abschriften seyen. Der Vf. habe aber, — durch eine sehr unbestimmte und zweideutige Aeusserung von *Montfaucon* verleitet, — vergeblich gehofft, in Italien den *Cod.* des *Tilius* wieder aufzufinden. Nach der Ansicht des Rec. ist allerdings die Annahme einer Verschiedenheit zwischen jenen zwei Handschriften nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit. Allein der Beweis des Vfs. kann nicht als genügend angesehen werden, da die Möglichkeit von Versehen auf Seiten des *Cujacius* und *Merillius* oder Derjenigen, welche den Vatican. *Cod.* verglichen haben, — so sehr sich auch der Vf. gegen dieselbe erklärt, — doch nicht geleugnet werden kann. *) Wollte aber Rec. auch unbedingt den Beweis des Vfs. für genügend halten, so könnte er doch nicht umhin, denselben zu tadeln, weil er behauptet, die Annahme der Identität jener beiden Handschrr. habe auf die Kritik der Fragmente schädlich eingewirkt, und doch den Beweis dieser schädlichen Einwirkung ganz und gar schuldig bleibt.

(*Der Beschluss folgt.*)

*) Nachdem Rec. dies niedergeschrieben, kommt ihm *Gersdorf's* Repertorium 1834. Bd. 2. H. 7. zu, in welchem S. 615. der Rec. der vorlieg. Schrift bemerkt, dass die Vatican. Hdschft., bei genauerer Ansicht, tit. XXIV. §. 28., gerade so wie die Hdsch. des *Tilius*, *praetoriani sunt*, habe. Somit ist die Möglichkeit von Versehen erwiesen, und schon ein Argument des Vfs. gefallen!

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

Februar 1835.

JURISPRUDENZ.

Leipzig, b. Barth: *Ueber Ulpian's Fragmente.* Eine kritische Abhandlung von M. *Gustav Ernst Heimbach* u. s. w.

(*Beschluss von Nr. 37.*)

Der Vf. wendet sich hierauf S. 9 zu der zweiten unerwiesenen Voraussetzung, welche auf die Kritik der Fragmente schädlichen Einfluss gehabt haben soll, nämlich „die, dass sie" (die Fragmente) „als Theil des *lib. regularum sing. Ulpiani* angesehen, und daraus weitere Folgerungen für die „Behandlung einzelner Stellen derselben gezogen worden sind." (Diese Folgerungen sind aber doch wohl keine Voraussetzung?) Man habe zwar zur Rechtfertigung dieser Meinung nachgewiesen, dass vier §§. der Fragm. theils in der *Collatio*, theils in Justinian's Pandecten als aus dem *lib. regularum sing.* entlehnt, mitgetheilt wurden; allein so sicher diese Beweise dafür seyen, dass gerade jene 4 §§. dem genannten Buche angehörten, so unsicher erscheine doch „die Folgerung, diese Beweisführung für den „Rest der in den 29 Titeln uns aufbewahrten Fragmente gelten zu lassen." Rec. ist aber der Meinung, dass, so lange nicht nachgewiesen ist, aus welcher bestimmten anderen Quelle die übrigen Fragmente, ausser jenen vier, entlehnt seyen, eben durch die Gewissheit des Ursprungs dieser vier Fragm. die Vermuthung vielmehr dafür begründet sey, dass die übrigen demselben Buche angehören, als dass sie aus einem andern Buche oder wohl gar von einem anderen Verfasser herrühren. Es hat nun zwar der Vf. einen anderen Ursprung der übrigen Fragm. darzuthun gesucht; bevor jedoch Rec. diesen Versuch prüft, will er noch ein anderes Argument, welches der Vf. gegen die Identität unserer Fragm. und des *lib. regularum sing. Ulpiani* vorgebracht hat, beleuchten. S. 14 und 24 bemerkt er nämlich, es fänden sich in den Fragm. überflüssige Bemerkungen und Wiederholungen, „die mit der Kürze und Präcision eines *lib. regul. singularis* unvereinbar" seyen. Rec. giebt zu, dass sich überflüssige Bemerkungen und Wiederholungen finden; er muss aber das von ihnen hergenommene Argument so lange als nicht beweisend ansehen, bis der Vf. darthut, dass die *libri singulares* der Röm. Juristen wirklich Muster von Kürze und Präcision gewesen seyen. Denn von dem blossen Namen *liber singularis* auf die ganze Einrichtung eines solchen Buches zu schliessen, ist um so voreiliger, als wir wissen, dass die Röm. Juristen in ihren Schriften den strengen Forderungen, welche wir heut zu Tage an Schriftsteller zu machen pflegen, eben nicht sehr genügt haben.

Wie schon oben bemerkt wurde, hält der Vf. die Fragm. für eine Compilation, und zwar für eine „aus mehreren Juristen verschiedener Zeitalter entstandene." Dieser Ansicht stehen gleich von vorne herein zwei Bedenken entgegen, welche der Vf. zu beseitigen sucht. Ein Mal sollte man nämlich bei einer solchen Compilation erwarten, dass bei den einzelnen Fragm. die Schriftsteller und Bücher angegeben wären, aus welchen sie genommen, wie dies in der *Collatio* und in den Vatican. Fragm. geschehen ist. Der Vf. beruft sich aber rücksichtlich des Mangels solcher Notizen in unseren Fragm. darauf, dass auch von dem s. g. *Fragm. Dositheanum* „neuerdings dasselbe Phänomen" (von *Schilling*) „nachgewiesen worden sey." Rec. hält überhaupt dieses Bedenken für nicht so bedeutend; sonst würde er sich weitläuftiger gegen diese Art der Rechtfertigung von Seiten des Vfs. erklären. Ein zweites Bedenken wird durch die Ueberschrift in der Handschr.: *Incipit tituli ex corpore Ulpiani* erregt. Der Vf. bemerkt, dass auf solche Ueberschriften in Mss. überhaupt nicht viel zu geben sey; aber auch wenn man die vorliegende als echt annehme, so lasse sie doch eine andere als die gewöhnliche Erklärung zu. Nach einer Stelle in der Westgothischen Interpretation zum *Th. C.* (*ed. Gothofr.* T. I. p. 32.: *Scaevola, Sabinus atque Marcellus in suis corporibus non inveniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti*,) erscheine es nämlich passend, wenn man ein Werk *Ulpian's*, in welches er einzelne Sentenzen und ganze Tractate seiner Vorgänger aufgenommen, *corpus Ulpiani* nenne. Gegen diese Erklärung hat Rec. allerdings einige Bedenken; aber zugegeben, dass sie richtig sey, so liegt in der Annahme derselben von Seiten des Vfs. offenbar eine Inconsequenz. Denn nach ihm sollen die Fragm., wie wir oben gesehen, eine von einem Ignoranten gefertigte Compilation aus mehreren Juristen verschiedener Zeitalter seyn; wie ist es nun hiermit vereinbar, dass sie aus einem Werke *Ulpian's* genommen seyn sollen, welches, wenn es auch noch so viele Tractate seiner Vorgänger enthielt, doch jeden Falls von *Ulpian* redigirt und zu einem Ganzen verarbeitet worden war? — Es folgen nun von S. 12 an die Gründe für die Meinung des Vfs. Er entlehnt sie:

1) „aus den Widersprüchen der Fragm. mit sich selbst oder anderen glaubwürdigen Geschichtsquellen,

len, in sofern die Lösung derselben durch die Annahme einer Compilation bedingt ist." Allein die von dem Vf. hervorgehobenen sieben Widersprüche vertragen sich nach der Ansicht des Rec. recht gut mit der Echtheit der Fragm. Sie sind nämlich meistens von der Art, dafs an einigen Stellen der Fragm. altes Recht gleichsam als noch geltend vorgetragen wird, während doch an anderen Stellen das entgegenstehende neuere Recht vorkommt, oder andere Schriftsteller bezeugen, dafs jenes alte Recht zu *Ulpian's* Zeiten nicht mehr gegolten habe. Nun wissen wir ja aber gar nicht, in wie weit *Ulpian* in seinem *lib. regul. sing.* das alte Recht berücksichtigen wollte, und ob nicht gerade die Darstellung desselben in seinem Plane lag; auch kann es bei dem lückenhaften Zustand der Handschr. recht wohl der Fall seyn, dafs hier und da, wo jetzt blos altes Recht erörtert wird, eine das neuere betreffende Bemerkung ausgefallen ist. Aber auch abgesehen hiervon, lassen sich jene Gründe gegen die Echtheit recht gut beseitigen. Denn wenn der Vf. einen Widerspruch zwischen tit. I. §. 21., tit. XXV. §. 17. u. tit. XXVIII. §. 7. auf der einen und tit. XVII. §. 2. auf der andern Seite findet, weil in jenen Stellen das alte Recht der *caduca* noch als geltend angeführt, in dieser aber gesagt werde, dafs alle *caduca* an den Fiscus kommen, ohne dafs des alten Rechts Erwähnung geschehe, so ist dagegen zu erinnern, dafs *Ulpian* in den ersteren Stellen überall die Rechtsquelle erwähnt, welche das alte Recht eingeführt, er also den Inhalt derselben referirt, (woraus auch die nach dem Vf. ganz bedeutungslose Erwähnung des alten Rechts in tit. XXV. §. 17 zu erklären ist,) und dafs es doch wohl einem Schriftsteller erlaubt ist, an einigen Stellen seines Buches den Inhalt einer alten Rechtsquelle zu referiren, und an einer anderen Stelle das neuere zu seiner Zeit gültige Recht vorzutragen. Dasselbe gilt von dem Widerspruch zwischen tit. XXIX. §. 2. auf der einen und tit. I. §. 9. D. XXXVIII. 17. und tit. XXVI. §. 7 auf der andern Seite. Ferner findet der Vf. darin einen Widerspruch, dafs XI. §. 9. der Verkauf des *incensus* als Beispiel erwähnt wird, und doch nach *Censorinus* der letzte *census lustralis* unter *Vespasian* vorgekommen ist; allein er hat nicht bewiesen, dafs mit diesem Census zugleich auch jene Strafe weggefallen sey, welche recht gut bleiben konnte, da doch überhaupt noch ein Census vorkam; dafs die *manumissio censu* seit dem Aufhören des *census lustr.* abkam, beweist bei der völligen Verschiedenheit beider Institute nichts für das Abkommen des Verkaufs des *incensus*. Als sehr gesucht erscheint es endlich, wenn der Vf. auch darin einen Widerspruch findet, dafs tit. VII. §. 4. der *dediticius* vom *peregrinus* genau geschieden, tit. XX. §. 14. und XXII. §. 2. aber als *peregrinus* bezeichnet wird. Hiernach hält es also der Vf. für ein Zeichen der Unechtheit eines Buches, wenn in demselben dasselbe Wort ein Mal in einem engeren und das andere Mal in einem weitern Sinne gebraucht wird! Findet sich dies nicht gerade bei den Röm. Juristen sehr häufig? — Andere Beweise für seine Meinung entlehnt der Vf.

2) aus der Sprache der Fragm., in sofern ihr Ausdruck an einzelnen Stellen bei Bezeichnung von Eigennamen oder technischen Begriffen entweder mit dem sonstigen Gebrauche *Ulpian's* oder der Fragm. in Widerspruch tritt. Unter den sechs vom Vf. angeführten Widersprüchen dieser Art fällt der vierte, dafs es nämlich XXVI. §. 7 heifst: *imperat. Antonini et Comm.*, während sonst bei den *Divi imp.* dieser Zusatz nicht fehlt, und der hier genannte *Antoninus* ins besondere in XXII. *ex. D. Marcus* heifst, durch die eigene Bemerkung des Vfs. weg, nach welcher *Ulpian* auch in der L. 16. D. XXIII. 1. und an anderen Stellen *imperat. Antoninus et Comm.* sagt. Die übrigen angeblichen Widersprüche sind gröfstentheils unbedeutend; was namentlich die verschiedenen Bezeichnungen verstorbener Kaiser anlangt, so wissen wir, dafs die Röm. Juristen zuweilen Ausnahmen von dem gewöhnlich beobachteten Verfahren machen, und wenn eine solche Ausnahme vorkommt, warum sollen nicht auch zwei oder drei für möglich gehalten werden? Wie leicht sind aber auch gerade in diesen Fällen Sünden der Abschreiber denkbar! Auffallend ist aber allerdings der Gebrauch von *adversus* für *secundum* XX. §. 14. und XXVIII. §. 1., namentlich an der letzteren Stelle, da *secundum tabulas bonor. possessio* der technische Ausdruck ist, und sich auch im §. 5 desselben tit. findet. Doch mindert sich das Auffallende gar sehr, wenn man bedenkt, dafs *adversus* in jenem Sinne auch bei anderen Schriftstellern vorkommt, und dafs Abweichungen von der Regel in Kunstausdrücken bei den Röm. Juristen nicht selten sind. Rec. kann sich also auch durch diesen Grund nicht bewegen lassen, an die Unechtheit der Fragmente zu glauben. — Der Vf. stützt seine Meinung endlich

3) auf die Wiederholungen einzelner, fast mit denselben Worten ausgedrückter, aber unter verschiedene Titel gestellter Aussprüche, auf die vielen abgerissenen und am falschen Orte vorgetragenen Sentenzen, und auf die Einschiebungen ganzer Titel am falschen Orte. Es ist nicht zu verkennen, dafs der Vf. viele Beispiele solcher Mängel mit grofsem Fleifse zusammengestellt hat. Aber alle diese Beispiele, welche aus Rücksicht auf den hier vergönnten Raum nicht einzeln durchgegangen werden können, zeigen dem Rec. nur, wie sehr *Ulpian's* Schrift in den Handschriften verunstaltet sey; aus keinem einzigen Beispiel ist es ihm klar geworden, dafs *Ulpian* nicht der Vf. der Schrift seyn könne. Zwar meint der Vf., die erwähnten Einschiebungen liefsen sich nicht durch die Annahme einer Versetzung von Blättern in den Handschrr. erklären; dafs aber diese Meinung eine vorgefafste sey, wird sich schon an folgendem Beispiel erkennen lassen. Auch bei *Gajus* finden sich Einschiebungen am falschen Orte; so wird namentlich II. §. 62 — 85. durch die Lehre von den natürlichen Erwerbungsarten des Eigenthums (§. 66 bis 79.) die Lehre von Denjenigen, welche Sachen ver-

vorausfsetzen können, unstatthaft unterbrochen. Der Vf. nimmt daher S. 35 eine Versetzung schon in der Urhandschrift des *Gajus* an. Man sollte nun billig erwarten, dafs Das, was bei *Gajus* als annehmbar erscheint, auch bei *Ulpianus* vorgekommen seyn könne, zumal da alle möglichen Anzeigen vorhanden sind, dafs die Handschr. von *Ulpian's* Fragm. sehr verdorben sey. Allein ganz anders verfährt der Vf.; bei *Ulpianus* ergiebt sich nach ihm aus solchen Einschiebungen am falschen Orte, dafs die Schrift eine Compilation sey!

Auf diese Erörterungen folgen in dem übrigen Theile der Schrift (S. 38 — 47.) noch Bemerkungen vermischten Inhalts, namentlich darüber, wie sich in Folge der Meinung des Vfs. über die Fragm. manche Umstände besser, als sonst, erklären lassen; ferner welche Resultate für die Kritik der Fragm. sich aus der Meinung des Vfs. ergeben u. dgl. m. Zuletzt bemerkt der Vf. noch S. 41 ff., einige Gründe seiner Meinung seyen bereits „auf anderem Wege" mitgetheilt worden. „Der Schriftsteller" habe aber zur Widerlegung derselben die allgemeine Bemerkung gebraucht, dafs *Ulpian* mehrmals in den Fragm. Bestimmungen des veralteten Rechts als noch geltendes Recht vortrage, und mehrere Belege dieser Behauptung (auch aus *Gajus*) angeführt. Allein diese Bemerkung sey, so allgemein aufgestellt „gewifs schon in sich unwahr. Denn man müfste consequenter Weise daraus weiter schliefsen, dafs *Gajus* und besonders *Ulpian* in seinem *l. r. s.* gar keinen Unterschied zwischen geltendem und veraltetem Rechte gemacht haben. Eine Absurdität, welche man Juristen von diesem Caliber (*sic*) wohl nicht zutrauen dürfe; und (welche).... schon durch oberflächliche Ansicht von *Ulpian's* Fragm. widerlegt werde" u. s. w. Hierauf sucht der Vf. zu zeigen, dafs in den angef. Beispielen überall ein aoristisches Präsens anzunehmen sey. Diese Bemerkungen waren dem Rec. höchst auffallend, ein Mal wegen des geheimnifsvollen Dunkels, in welches der Vf. die Person des Schriftstellers hüllt, sodann aber auch wegen des Tons, welcher von der überaus höflichen Art, mit welcher der Vf. sonst Gelehrte zu erwähnen pflegt, sehr absticht. Eine Vergleichung mit S. 18. des Buchs löste aber dem Rec. das Räthsel, und ergab, dafs obige Sätze einen Ausfall des Vfs. auf *F. A. Schilling* in Leipzig enthielten. Es verdient nun der Ton, in welchem der Vf. gegen diesen um die R. Rechtsgeschichte hochverdienten Gelehrten auftritt, um so mehr eine Rüge, als er, wie überall unpassend, so namentlich gegen Denjenigen unziemlich ist, welcher in der angegriffenen Stelle selbst (Bemerk. üb. R. R. G. S. 377. Anm.) den Vf. als seinen Zuhörer freundlich erwähnt hat. Hegte aber der Vf. die Hoffnung, auf diese Weise an einem bedeutenden Mann zum Ritter zu werden, so hat er sich getäuscht; denn die Absurdität, welche er *Schilling* aufbürden will, kann aus den Worten desselben, da er nur von *bestimmten einzelnen* Stellen des *Gajus* und *Ulpianus* spricht, schlechterdings nicht gefolgert werden.

SCHÖNE LITERATUR.

Stuttgart u. Tübingen, b. Cotta: *Sämmtliche Werke von Johann Ladislav Pyrker.* — *Zweiter Band.* Neue durchaus verbesserte Ausgabe.

Auch mit dem Titel:

Rudolph von Habsburg. Ein Heldengedicht in zwölf Gesängen von *Johann Ladislav Pyrker.* 1833. VIII u. 333 S. gr. 8. (1 Rthlr. 20 gGr.)

In Nr. 121 der Erg. Bl. 1833 zeigten wir den *ersten* Band der Pyrker'schen Werke an, welcher das Epos *Tunisias* enthielt. Der *zweite* Band enthält ein gleichgeformtes Epos, das aber in der Wahl des Stoffes, in der Composition und Ausführung bedeutende Vorzüge vor dem erstern hat. Der Dichter fafste den grofsen Moment auf, der Entscheidung des Kampfes zwischen dem ritterlichen Rudolph von Habsburg und dem gewaltigen Böhmenkönig Ottokar durch die Schlacht bei Marcheck, die eigentlich erst die Herrschaft der Habsburger über Oesterreich befestigte, und sie von ihrem gefährlichsten Feinde auf immer befreite. Diefs ist einer der bedeutendsten Momente der deutschen Geschichte, der in seinen Wechselfällen und in den darin auftretenden grofsen und thatkräftigen Charakteren, dem epischen Dichter ein reiches Gemälde zur Entfaltung darbot. — Dafs der Dichter dabei auf geschichtlich unerwiesene Data sich stützt, wie z. B. auf die Täuschung Ottokar's bei der Belehnung durch das Sinken des kaiserlichen Zeltes, welches ihn vor dem Kaiser knieend dem Anblick der versammelten Heere preisgab, stand dem Dichter frey. Dies ist von ihm als Motiv der von Kunegunden gestachelten Rachsucht und Unversöhnlichkeit Ottokar's sehr gut benutzt, da sonst Ottokar an epischer Würde dürfte eingebüfst haben, wenn er blofs wäre durch Weiberlaune beherrscht erschienen. — Die Handlung rückt mit epischer Haltung der Entscheidung zu, die Einzelnheiten spannen die Erwartung, das Interesse wird gesteigert, Ottokar erscheint immer tragischer, es waltet ein unmittelbares und concentrirtes Interesse. Besonders reich ist dieses Epos an einzelnen anmuthigen und rührenden kleinen Episoden, wie die der Liebe Hedwigs, der Tochter Ottokar's, zu dessen Lieblinge Wallstein — die Erscheinung des edlen Trautmannsdorf mit zwölf eigenen und Bruders-Söhnen, die insgesammt unter seinen Augen im Heldenkampfe fallen — die Kindesliebe des jüngsten Sohnes Rudolphs zur todtkranken Mutter, die ihn verleitet, den ihm anvertrauten Posten zu verlassen, und sein Untergang bei der Heimkehr im Schweizer-Vaterlande, wohin er im Bewufstseyn der Schuld und niedergebeugt von dem Tode der geliebten Mutter sich flüchtet, (ein Untergang der in seinen Motiven freilich geschichtlich nicht begründet ist) — und so mancher selbst idyllischer Zug, wie bei dem Tode Töring's im fünften Gesange, der auf seiner Burg, nachdem ihm kürzlich die Hausfrau gestorben, sieben unmündige Kinder zurückliefs, und der im Kampfe

nach

nach grofsen Thaten fällt, wo es dann (S. 120) heifst:

Töring sank in den Staub, und hauchte den muthigen Geist aus.
Sieh' und die Amme führt mit mütterlich sorgender Liebe
Jeglichen Morgen die Kinder hinaus auf die Zinnen der Felsburg:
Zeigt dort allen den Weg, den jüngst der Vater gezogen,
Und, bald kehrend, ein schönes Geschenk den guten, und frommen
Heimbringt; denn er liebt das folgsam geartete Kind nur.
Ach, nicht kehret er heim — sein harren die Kinder vergeblich:
Denn er liegt getödtet im Staub!

Aber nicht minder ist es reich an grofsen und ergreifenden Scenen. Wie schön ist nicht am Ende des nämlichen Gesanges die Scene auf dem Irrwege zwischen Ottokar und seinem ihm feindselig gesinnten Ober-Feldherrn Miloto gedacht, und die darauf folgende, wo der uns sonst nicht gerade anziehende Liebling *Wallstein*, sein Lebensretter, den er Sohn genannt hat, und zu dem er sich, tiefverletzt durch Miloto, mit Vaterliebe, als zu einer unerschütterlichen Stütze, wendet, den Augenblick für günstig hält, ihm seine Liebe für Hedwig zu entdecken, und Ottokar in der Wuth des Stolzes ihn mifshandelt und von sich treibt. — Die Schilderungen sind sehr lebendig, wie die des Turniers am Tabor, zu dem Rudolph den stolzen Feind zur Versöhnung einladet und wo dieser in verstellter Rüstung erscheint und Rudolph selbst den Fehdehandschuh zuwirft. — Aber auch in diesem Epos läfst die Maschinerie, welche der Dichter sich aus der böhmischen Vorzeit gewählt hat, wie den Geist einer Drahomira, eines Marbod und ähnl. kalt und raubt den Helden, die nicht aus sich selbst fühlen und handeln, sondern auf die Einflüsterung dieser Luftblasen, die epische Würde. Wir halten es durchweg für ein Vorurtheil, dafs ein Epos nicht ohne eine solche Maschinerie bestehen könne, die nun einmal dem modernen Epos fremd ist. Die Maschinerie im antiken Epos ist durchaus anderer Art und war untrennbar von der Haupthandlung selbst. Die Götter des Olymps mischten sich nicht blofs und unberufen in die menschlichen Händel, sondern — es waren ihre Händel selbst, die ausgefochten wurden. — Diefs und der ganze Zuschnitt dieses Epos nach den antiken und antik-modernen Vorbildern in stets wiederkehrenden Aufzählungen und selbst in dem neuerlich verrufenen Hexameter, läfst keine grofse Wirkung davon im belletristischen Publikum erwarten. Auch finden wir die Sprache weniger gehalten und manche Bilder, wie die vom Löwen hergenommenen, zu häufig wiederkehrend; es bleiben aber immer noch Schönheiten genug übrig zum dichterischen Genusse für den, der sich von dem Anathem der neuern Theorie, welche die ganze Gattung verwirft, nicht abschrecken läfst.

Leipzig, b. Brockhaus: *Das Novellenbuch*; oder Hundert Novellen, nach alten italienischen, spanischen, französischen, lateinischen, englischen und deutschen bearbeitet von *Eduard von Bülow*. Mit einem Vorworte von *Ludwig Tieck*. 1834. *Erster* Theil. L u. 520 S. gr. 8. (2 Rthlr. 12 gGr.)

Tieck sagt in seinem Vorworte, dafs Novellen von jeher die beliebteste Unterhaltung gewesen, giebt darauf in ganz allgemeinen Zügen den Gang der Novellenliteratur bei den abendländischen Nationen an, ohne etwas Neues zu sagen und empfiehlt, indem er das Ende an den Anfang anknüpft, das Buch. Der Uebersetzer und Herausgeber nimmt ebenfalls die Novellenliteratur der einzelnen Nationen mit kritischen Bemerkungen durch, indem er die Quellen angiebt aus denen er schöpfte und schöpfen will; ist dabei gegen die Deutschen aber sehr ungerecht, indem er nur Wilhelm Müller und Immermann nennt, dagegen aber *Kobbe*, *L. Schefer*, *Wachsmann*, *Rumohr* und *Volke* mit Stillschweigen übergeht; übrigens ist auch *Immermann* gewifs ein Druckfehler für *W. Zimmermann*. Was das Unternehmen selbst anlangt, so ist es sehr lobenswerth und erfreulich, obschon ein grofser Theil der Erzählungen bekannt, und wenn es blofs für Unterhaltung (und Leihbibliotheken) bestimmt ist, so möchte wenig oder nichts daran auszusetzen seyn, denn die Auswahl ist gut, die Behandlung zweckmäfsig und die Sachen selbst sind anziehend und ergetzlich; *soll* aber auch einem Bedürfnifs der Freunde abendländischer Literaturen dadurch abgeholfen oder entgegengekommen seyn, so ist doch zu berücksichtigen, dafs nicht die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Nationen und einzelnen Schriftsteller, also namentlich auch der Stil, in der Behandlung hätten verwischt werden müssen, wenn auch Einzelnes, was unseren Zeiten und Sitten anstöfsig ist, gemildert wurde; ferner durfte auch wohl nicht Alles so durch einander gemengt werden, wie es hier geschehen ist, sondern man hätte eine Zusammenstellung der Schriftsteller jeder Nation und der Novellen, welche von jedem Schriftsteller genommen wurden, lieber gesehen. Die Gründe des Herausgebers in der Vorrede können kaum gültig seyn, da er ja warten konnte bis er Alles zusammen hatte, was vielleicht nicht einmal ein Verlust, sondern eher Gewinn für das Publikum gewesen wäre, da es dann die *hundert* Novellen zusammen auf einmal erhalten hätte. Wenn Hr. *v. B.* meint, dafs man über die Theorie der Novelle nicht im Klaren zu seyn scheine, so ist dies im Allgemeinen richtig, und sein Buch kann dazu beitragen, dafs das Richtige allgemeiner erkannt werde; jedoch mufs er selber anerkennen, dafs schon früher auch andere Stimmen sich über den eigentlichen Charakter erklärt haben und Rec. hat selber schon früher dazu in diesen Blättern Veranlassung gefunden.

MONATSREGISTER

vom

FEBRUAR 1835.

I.

Verzeichnifs der in der Allgem. Lit. Zeit. und den Ergänzungsblättern recensirten Schriften.

Anm. Die erste Ziffer zeigt die Numer, die zweite die Seite an. Der Beisatz EB. bezeichnet die Ergänzungsblätter.

John-

(Die Summe aller angezeigten Schriften ist 75.)

II.

Verzeichnifs der im Intelligenzblatte enthaltenen literarischen und artistischen Nachrichten und Anzeigen.

A. Nachrichten.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Universitäten, Akad. u. and. gel. Anstalten.

Vermischte Nachrichten.

B. *Anzeigen.*

Ankündigungen von Buch- und Kunsthändlern.

Vermischte Anzeigen.

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

März 1835.

LITERATURGESCHICHTE.

Hamburg, b. Perthes: *Zur Geschichtschreibung und Literatur.* Berichte und Beurtheilungen von *K. A. Varnhagen von Ense.* Aus den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik und andern Zeitschriften gesammelt. 1833. IX u. 618 S. 8. (2 Rthlr. 12 gGr.)

Bei der Anzeige des vorliegenden Buches kann es nicht die Absicht seyn, die darin gesammelten Recensionen wieder zu recensiren. Nur ihre Beziehungen unter sich, und ihre allgemeine Tendenz sind mit einigen Worten zu schildern.

Es sind der hier gesammelten Recensionen 50, deren 14 (und zwar eben die älteren) in einem Nachtrage enthalten sind. Bei weitem die Mehrzahl beschäftigt sich mit eigentlich geschichtlichen Werken, jedoch meistens mit solchen, welche die politische und Kultur-Geschichte der neuesten Zeit angehen; auch die belletristischen und vermischten Schriften, welche in mehreren andern Recensionen zur Sprache kommen, haben entweder eine direkte Beziehung auf Begebenheiten und Erscheinungen dieser Zeit, oder sind schon vermöge ihrer eignen Erscheinung für diese charakteristisch. Schriften zur älteren Geschichte erscheinen nur als seltene Ausnahmen, und stehen doch meistens auf irgend eine Art mit gewissen Zeitrichtungen in Verbindung. Mannichfaltiges wird uns also eigentlich in dieser Sammlung nicht dargeboten; aber gerade diese Art von Einseitigkeit möchte ihr als ein Verdienst anzurechnen seyn, da sie deshalb in der künftigen Literatur eine nicht unwichtige Stelle, als Uebersicht einiger der ausgezeichnetsten literarischen Erscheinungen einnehmen wird, in welchen unsere Zeit sich über sich selbst und ihre nächste Vergangenheit aussprach, oder sich sonst in ihren politischen, literarischen und ästhetischen Richtungen am hervorstechendsten charakterisirte. Da die Recensionen, ohne Rücksicht auf besondere Beziehungen, nur nach der Zeitfolge geordnet sind, in welcher der Vf. sie schrieb, so dafs sogar verschiedene Bände desselben Werkes, wenn sie in solchen Zwischenräumen erschienen, dafs sie nicht gleichzeitig angezeigt werden konnten, durch andere dazwischen getretene Erscheinungen getrennt sind; so wird hier eine Zusammenstellung derselben nach der Verwandtschaft ihrer Gegenstände um so interessanter seyn, und zugleich die Beschaffenheit des Inhaltes anschaulicher zeigen. *Zur Geschichte der französischen Revolution und der gleichzeitigen oder durch sie bedingten Begebenheiten* finden wir, und zwar von französischen Schriftstellern: I. *Mignet, Histoire de la révolution française*; IV. *Montgaillard, Histoire de France depuis la fin du régne de Louis XVI.*, IX. *Mémoires du Duc de Rovigo*; XV. *Lameth, Histoire de l'assemblée constituante*; XVI. *Mémoires de M. de Bourrienne*; XXIII. *Bignon, Histoire de France depuis le 18. brumaire jusqu' à la paix de Tilsit*; endlich auch XXVII. die famösen *Mémoires tirés des papiers d'un homme d'état*, die, obgleich anonym, und einem hochverdienten deutschen Staatsmanne nicht undeutlich zugeschrieben, doch ihren französischen Ursprung nicht verleugnen können. Alle diese Schriften werden von dem Vf. obschon mit Unparteilichkeit, doch mit ziemlicher Strenge beurtheilt, die einen rühmlichen Beweis dafür liefert, dafs die in neuerer Zeit, wieder zur Schau getragene Verehrung der Helden und Schriftsteller der Franzosen, an ihm keinen Theilnehmer findet, obgleich er diesen, so weit es billig ist, Gewichtigkeit wiederfahren läfst. Von hieher gehörigen Werken der Nichtfranzosen findet sich nur: VI. *The life of Napoleon Bonaparte, by Sir Walter Scott*; das vor dem Richterstuhle des Vfs auch wenig Gnade findet, jedoch mit der schliefslichen Entschuldigung, das von *W. Sc.* nicht geleistete, werde auch sobald von keinem Andern zu erwarten seyn. Ein Gegenstück zu dem bisher erwähnten, bilden die Schriften *zur Geschichte des Befreiungskriegs*, von denen wir nur zweien, aber sehr gewichtvollen, begegnen, nämlich im Nachtrag 12 und 13: *Die Feldzüge der schlesischen Armee unter dem Feldmarschall Blücher*, und *Betrachtungen über die grofsen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814*, beide von *C. v. W.*, dessen schriftstellerischen Verdiensten hier eine würdige Anerkennung zu Theil wird; doch können wir auch die, sich unmittelbar an jene (Nachtr. 14) anschliessenden *Historischen Erinnerungen in lyrischen Gedichten*, von *F. A. v. Stägemann*, hieher beziehen, die nicht blofs nach ihrem ästhetischen Werthe, sondern auch nach ihren historischen Beziehungen zu der Zeit, aus welcher sie hervorgingen, und in welche sie eintraten, gewürdigt werden. An diese Schriften reihet sich nun, dem historischen Zusammenhange nach, ein Werk über den Wiener Congrefs, nämlich XXI. *(Flassan) Histoire du Congrés de Vienne*: mifsfällig beurtheilt. — Dieser Reihe, zur neueren Zeitgeschichte im allgemeinen gehöriger Werke, steht nun eine andere eben so reichhaltige gegenüber, welche *Biographien und andere Denkwürdigkeiten ausgezeichneter Männer der neueren Zeit* umfafst. An die

die Spitze dieser Werke, obgleich in der Reihenfolge eins der letzten, stellen wir billig das einzige, einen Monarchen betreffende, nämlich XXXIV. *Friedrich der Grofse*, von *Preufs*, 1. Bd. ein Werk, das der Vf., wie es scheint, mehr aus dem Gesichtspunkte der Freundschaft als der Kritik ansah, da er zwar die Lichtseiten desselben mit unverkennbarer Vorliebe hervorhebt, die Schattenseiten aber kaum berührt, oder gar entschuldigt und zu Vorzügen umzudeuten sucht. Von deutschen Staatsmännern finden wir II. XX. und XXXVI. (*v. Gagern*) *Mein Antheil an der Politik*, I—IV; und XXXV. das *Leben des K. Pr. Staatsministers Burggrafen zu Dohna-Schlobitten*, von *Voigt*, bei dessen Anzeige unter andern auch die irrige Ansicht seines Vfs, welche die erste Idee der Preufsischen Landwehr ihrem bisher allgemein angenommenen Urheber *Scharnhorst* absprach, und dem Grafen von Dohna zuerkannte, mit überwiegenden Gründen berichtigt wird; von Kriegern aber nur XIII. die *Biographie des Generals Rüchel*, von *Fr. de la Motte Fouqué*. Reicher ausgestattet erscheint die Reihe der Gelehrten, welche mit VIII. *Schlözers Leben*, von *dessen Sohne*, beginnt, in dessen Anzeige der Vf. eine Digression über die Eigenthümlichkeit des Standes der deutschen Gelehrten, und deren Einwirkung auf das praktische Leben einwebt; wie denn überhaupt mehrere seiner Recensionen durch dergleichen Digressionen über allgemeinere Verhältnisse, auch unabhängig von dem zunächst beurtheilten Buche, einen eigenthümlichen Werth erhalten. Bei weitem der gröfste Raum in dieser Reihe ist aber *Göthe* gewidmet, auf dessen Leben und Leistungen der Vf. öfters und mit besonderer Vorliebe zu sprechen kommt; eine Vorliebe, die sich nicht nur darin zeigt, dafs er gern und viel von ihm spricht, sondern auch darin, dafs er von ihm nur mit unbeschränkter Bewunderung spricht, und ihm eine fast übermenschliche Schriftstellergröfse zugesteht, worin für den unbefangneren Beurtheiler, wenn er auch im Ganzen die Verehrung des Vfs für den grofsen Geist theilt, doch im Einzelnen manche Uebertreibung und Absichtlichkeit nicht zu verkennen seyn dürfte. Es kommen hier zur Sprache: Nachtr. 1. *Göthe, aus meinem Leben*, 1—3. Theil; XI und XVII. *Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe*, 1—6. Th. XXVI. *Tag- und Jahres-Hefte, von Göthe*, 2 Thle. und XXXII. *das Büchlein von Göthe*; eine, auch bei weniger unbegrenzter Verehrung des *Göthe*'schen Namens, für gänzlich verfehlt zu erkennende Production; dann mufs der Sachverwandtschaft wegen auch Nachtr. 4. *Ueber Wilhelm Meisters Wanderjahre; aus Briefen und Gesprächen*; hieher gerechnet werden, da der Zweck dieser Mittheilungen mehr das Lob des Schriftstellers als die Kritik des Werkes zu seyn scheint, dessen Vortrefflichkeit und Lobenswürdigkeit schon in einer Weise, in welcher dem Vf. wohl nur Wenige aus Ueberzeugung Recht geben dürften, vorausgesetzt wird. Daneben erscheint nun XII. *Georg Forsters Briefwechsel*; XIV. *Jean Pauls Briefwechsel mit seinem Freunde Chr. Otto*; XXXIII. *Kleine gesammelte Schriften von Paul Usteri*; letztere abermals mit einer interessanten Digression über das politische Leben in der Schweiz und die Bedeutung einzelner ausgezeichneter Männer für dasselbe; wo wir jedoch nicht umhin können, bei unserm Vf. selbst eine gewisse Art von Beschränkung darin zu finden, wenn er es als Beschränkung auf einen zu engen Gesichtskreis rügt, dafs Usteri seine Zuhörer vor der Naturphilosophie warnen zu müssen glaubte; gleich als hätte nicht auch ein denkender und geistreicher Mann sich als Gegner dieses Systems öffentlich aussprechen dürfen! — Von Ausländern begegnen uns: XXIV. *The Correspondence of Sir John Sinclair*; und XXX. *Mémoires, correspondance et ouvrages inédits de Diderot*; bei welchem letzteren der Vf. fast zu lange und mit zu vielem Wohlgefallen verweilt, da er selbst ihre geringe Bedeutung für unsere Zeit anerkennt. — Einzelne, nicht in eine jener beiden Reihen passende Werke, mit denen sich der Vf. noch beschäftigt, gehören entweder unmittelbar der Geschichte und den Lebenserscheinungen der neueren Zeit an, wie XXII. und XXVIII. *Briefe eines Verstorbenen*, 4 Theile, mit grofser Ausführlichkeit zergliedert und beurtheilt; XXV. *Travels in the North of Germany, by H. E. Dwight*; besonders als merkwürdige und in ihrer Art einzige Erscheinung, Bericht eines Amerikaners über Deutschland, charakterisirt; XXIX. *Deutsche Denkwürdigkeiten, aus alten Papieren* herausgeg. von *C. F. v. Rumohr*; — oder wenn auch ihr eigentlicher Stoff nicht hieher gehört, so geben sie doch dem Vf. Gelegenheit, allgemeinere, jetzt noch geltende oder fortwirkende Verhältnisse zu besprechen; so giebt V. *Roth, über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der fränkischen Eroberung*, Anlafs zu Betrachtungen über den Einflufs einer Akademie der Wissenschaften auf die allgemeine Gesellschaft; X. *Lappenbergs Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs*, über die Wichtigkeit der Hansestädte für das ganze deutsche Vaterland; XXXI. *Flegler, über das Wesen der Historie und die Behandlung derselben*, über den heutigen Standpunkt der gelehrten Geschichtforschung im Verhältnifs zur historischen Kunst. VII. *Mémoires inédits de L. H. de Loménie, comte de Brienne*, aus der Zeit Ludwigs XIV., veranlassen nicht nur Bemerkungen über die Memoiren-Literatur überhaupt, sondern stehen auch als Gegenstück zu den oben erwähnten Memoiren aus der Napoleonischen Zeit in passender Umgebung. III, eine Collectiv-Recension über *Franz von Sickingens Thaten u. s. w., Bilibald Pirckheymers Schweizerkrieg u. s. w.* und *Charitas Pirckheymer, ihre Schwestern und Nichten*, von *Ernst Münch*, und *Johann von Werth im nächsten Zusammenhange mit der Zeitgeschichte*, von *Barthold*, steht dagegen ziemlich isolirt, und findet nur in dem eine Zeit lang reger gewordenen Interesse für das Zeitalter der Reformation ihren Anknüpfungspunkt an die Gegenwart. — XVIII. *Stenzels Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kai-*

Kaisern, und Nachtr. 11. *Ranke*, *Geschichte der roman. und german. Völker*, und *Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber*, scheinen mehr um ihrer Verfasser als um der Sachen selbst willen besprochen zu werden. Eine, auf die Anzeige des *Stenzel*'schen Werkes folgende Expektoration gegen *Schlosser* in Heidelberg, hätte besser wegbleiben können, da sie einen vorübergegangenen, dem gröfseren wissenschaftlichen Publikum ganz uninteressanten, persönlichen Streithandel betrifft, aus welchem die Literatur nicht das mindeste gewinnen kann. — Endlich finden sich im Nachtrage, aufser den schon erwähnten Aufsätzen über *Wilhelm Meisters* Wanderjahre von *Göthe*, und über *v. Stägemanns* historische Erinnerungen, noch mehrere Anzeigen dichterischer Werke von *Achim von Armin*, *Friedr. Rückert*, *Tiek* und *H. Heine*, die zwar von eigentlicher Geschichte nichts enthalten, aber doch auch an die Betrachtung der neusten Zeitgeschichte in so fern sich anschliefsen, als sie einzelne charakteristische Erscheinungen derselben im Gebiete der Literatur besprechen. — Der Geist, welcher die kritischen Arbeiten des Vfs beseelt, ist übrigens schon zu bekannt, als dafs es nöthig seyn sollte, ihn genauer zu charakterisiren; und wenn man auch mit der relativen Wichtigkeit, die er dem einen oder dem andern Werke beilegt, nicht ganz zufrieden seyn, überhaupt nicht allen seinen Ansichten und Urtheilen unbedingt beistimmen kann; so wird man doch nur wenige Blätter lesen, ohne geistvollen Aussprüche und Bemerkungen, die seinen Recensionen einen bleibenden Werth geben, zu begegnen.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Die schöne Literatur Europa's in der neuesten Zeit*, dargestellt nach ihren bedeutendsten Erscheinungen. Vorlesungen gehalten vor einer gebildeten Versammlung von Dr. *O. L. B. Wolff*, Professor an der Universität zu Jena. 1832. XVI u. 694 S. gr. 8. (3 Rthlr.)

Hr. Prof. *Wolff*, der sich um unsere Literatur-Geschichte wesentliche Verdienste zu erwerben bestrebt, hat durch die Herausgabe der vorliegenden von ihm in Jena vor einer geschlecht-gemischten gebildeten Versammlung gehaltenen Vorlesungen, die neueste europäische Gesammt-Literatur betreffend, dem gröfsern Publikum, besonders dem weiblichen, gewifs ein angenehmes Geschenk gemacht. Nicht etwa einen Beitrag zur Literatur-Geschichte beabsichtigte er bei diesem Buche, sondern, sagt die Vorrede, „Es soll die gebildeten Freunde der Poesie auf eine leichte Weise mit dem Schönsten oder Merkwürdigsten, das die neuesten Nationalliteraturen darbieten, bekannt machen, und sie wo möglich vor irrigen oder einseitigen Ansichten über die ihnen ferner liegenden Theile bewahren." — Diesen Gesichtspunkt mufs man festhalten, um dem Vf. nicht Unrecht zu thun, denn er erklärt ausdrücklich: „dafs das vorliegende Buch durchaus nicht für den Gelehrten vom Fach bestimmt ist, weil es theils die Fo[rderungen] desselben keineswegs befriedigen würd[e,] theils auf Bedürfnisse Rücksicht genommen werd[en] mufste, über welche dieser längst hinaus ist." — Diesen Bedürfnissen ist denn auch besonders die *Ei[n]leitung* bestimmt, welche 1) *Andeutungen zu besser[em] Verständnifs der folgenden Vorlesungen* giebt, in we[l]chen auf eine klare Weise die Begriffe von *klassisch[er]* und *romantischer* Poesie entwickelt und in der *Rel[i]gion* und dem *geselligen Leben* des Alterthums un[d] der neuern Zeit begründet werden. Weniger befri[e]digt, was der Vf. von den beiden verschiedenen m[e]trischen Systemen sagt und wo es fast so erschein[t,] als bestände die neuere Poetik blofs aus einem so[l]chen, in welchem von einer *Sylbenzählung* (?) d[ie] Rede seyn soll. — Dann folgt 2) ein *Verzeichni[fs] von Hülfsmitteln*, welche *theils neben den Quellen b[ei] den nachstehenden Vorlesungen benutzt wurden*, *thei[ls] zu weiterer Forschung und Selbstbelehrung dienen kön[]nen*. — Der Plan in den Vorlesungen selbst ist sel[ir] zweckmäfsig. Zuerst giebt Hr. *W.* einen Ueberblic[k] der Sprachentwicklung und der schönen Literat[ur] jeder Nation und geht dann auf die neuern Dicht[er] über, von denen er den Bildungsgang mit den Haupt[-] Lebensumständen anführt und eine kurze Charakt[e]ristik aufstellt, in welcher sich ein geübter Blic[k,] wenn auch hier und dort mit einiger Vorliebe für d[ie] eine oder andere Tendenz und in sehr ungleichartige[r] Haltung, kund giebt: Erschöpfung wird nicht e[r]wartet werden. Bei Einzelnen läfst er auch ande[re] Literatoren sprechen, wie bei der deutschen Liter[a]tur *W. Menzel*. — Zuletzt folgen Proben ihre[r] Dichtungen in Uebersetzungen mit unterstehende[n] Original-Texte. — So werden uns in ein und zwa[n]zig Vorlesungen vorgeführt: *Frankreich* (in *fün[f]* Vorlesungen) mit Belegen von Victor Hugo (de[r] allein die Hälfte einnimmt), Lamartine, Méry un[d] Barthélémy, Béranger, Désaugiers, Delavigne, Ma[c] Desbordes-Valmore; und in kurzen Andeutunge[n] werden besprochen: Merrimée, die Herzogin vo[n] Duras, Balzak, Paul de Kock, Lacroix, Alexande[r] Dumas. — *England* (in *sechs* Vorlesungen), mi[t] Belegen von Byron (der zwei Vorlesungen einnimmt) Moore, Southey, Campbell, Crabbe, Rogers, Mil[]man, Montgommery, Coleridge, Wordsworth, Shel[]ley, Joanna Baillie, Laetitia Landon, und blofs be[]sprochen werden: Walter Scott, Barton, Wilso[n] Hoyg, Cornwall, Lady Morgan, Cooper. — *Hol[]land* (12 Vorl.) mit Belegen von den ältern Hoof[t] Cats, Vondel und von den neuern Bilderdyk, Tol[]lens, Feith, Kinker; sehr flüchtig werden erwähn[t] Wildenbosch, Spandow, Withuis, Messchert, Stryc[k] van Linschoten, Da Costa, de Clercy. — *Spanie[n]* (13 Vorl.) mit Belegen von Juan de Melendez Valde[z] de Cienfuegos, Moratin, und Besprechung des Mar[]tinez de la Rosa. — *Italien* (14 Vorl.) mit Belege[n] von Monti, Nicolini Manzoni, Casti und Besprechun[g] des Pindemonte, Nota, Hugo Foscolo. — *Portuga[l]* (15 Vorl.) mit einem einzigen Sonett von Becage[,] sonst die blofsen Namen neuerer Dichter ohne all[e]

wei

weitere Nachweisung. — *Rufsland* (16 Vorl.) mit Proben von Derschawin, Schukowsky, Lomonossow, Batjuschkow; Kapnist, Karamsin, Neledinsky-Melezky, Bogdanôwitsch, Murawjêw, Puschkin, Oserow, und Andeutungen von Sumarokoff, Petroff, Dmitriew, Kryloff (glücklicher Fabeldichter), und Nennung von Wasemsky, Davidow, Delwig, Kriloff (der jüngere), Baratinsky, Bulgarin, Merslakoff und Gretsch. — *Ungern* (17 Vorl.) mit Proben von Himfy, Szemere, Berssenyi, Kazinczy, Vitkowics (Epigrammatist), umständlicher Besprechung von Kisfaludy und blofser Nennung anderer. — *Dänemark* (18 Vorl.) mit blofser Besprechung von den ältern und Baggesen, Oehlenschlaeger und Ingemann. — *Schweden* (19 Vorl.) mit Proben von Tegnér, Besprechung des Stagnelius und blofser Nennung von Atterbom, Nicander, Franzén. — *Polen* (20 Vorl.) mit Proben von Mickiewicz, Besprechung von Niemcewicz und blofser Nennung einiger anderer. — *Deutschland* (21 Vorl.), eine höchst flüchtige allgemeine Uebersicht, da, wie die Vorrede sagt, „die Mittel zur Kenntnifs zu nahe lagen, und eine mehr in das Einzelne gehende Entwicklung zu weit geführt haben würde." — Gröfstentheils sind nur Namen genannt, und unter denen, die als die bedeutendern genannt werden, du lieber Himmel, was für welche! und dagegen fehlen Namen wie *Chamisso* und ähnl. — Und warum *Böhmen* so völlig übergangen ist, können wir nicht einsehen. — Ueberhaupt erhellt wohl schon aus dieser Uebersicht, wie ungleich die verschiedenen Literaturen behandelt sind, und Tiefe und Schärfe der Entwicklung, wie bei den Gebrüdern *Schlegel*, darf man nicht erwarten; dennoch gewährt das Ganze einen interessanten und für das bestimmte Publikum belehrenden Ueberblick. Die Proben aus den verschiedenen fremden Literaturen sind in Ueberzetzungen zum Theil von Hn. *Wolff*, mehr oder minder glücklich. Wie doch so gar nicht ist in den Byron'schen Stanzen (S. 183) der Sinn ausgedrückt.

Away, away ye notes of woe!
Be silent, thou once southing strain,
Or I must flie from hence, for, oh!
I dare not trust those sounds again etc.

Das heifst in der Uebersetzung:

Hinweg! hinweg! Ihr Trauertöne!
Verstumme süfser Saitenklang!
Dich mufs ich fliehen; deinem Rauschen
Erzittert tief mein Herz und bang u. s. w.

wo das *once southing* in der zweiten Zeile durch süfser Saitenklang nicht ausgedrückt ist, und von den anderthalb letzten Zeilen im Originale kein Wort steht. — So ist auch in der letzten Strophe S. 195 der Sinn gänzlich entstellt. — Ein Register oder wenigstens eine Inhaltsanzeige wäre zu wünschen gewesen.

Breslau, b. Hentze: *Bartholomäus Ringwaldt und Benjamin Schmolck.* Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte des XVI. und XVIII. Jahrhunderts, von *Hoffmann von Fallersleben.* 1833. VIII u. 88 S. 8. (10 gGr.)

Während man eine Zeitlang den Beginn der deutschen Literatur erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an datirte, in diesem letzteren allein alles Heil, und vor ihm nichts als *saecula obscura* zu erblicken glaubte, späterhin dagegen sich mit Eifer in das Studium der älteren deutschen Sprache und Poesie versenkte, blieben die Schriftsteller der dazwischen liegenden Periode, vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert, im Ganzen immer noch zu wenig gekannt, ungeachtet sie der Theilnahme in doppelter Hinsicht würdig sind, da sie nicht nur den Uebergang aus der älteren zur neueren Literatur bilden, und ein unentbehrliches Bindeglied zwischen beiden darstellen, sondern auch im Einzelnen Manches darbieten, das, wenn auch mit unserm heutigen Geschmack nicht durchgängig übereinstimmend, doch seinen Werth hat, und im Andenken erhalten zu werden verdient. *Wilh. Müller* hat zwar durch seine Bibliothek deutscher Dichter des 16. Jahrhunderts schon zu einer ausgebreiteteren Kenntnifs der poetischen Früchte jenes mittleren Zeitraums beigetragen, aber ihn doch theils nicht ganz umfafst, theils auch die tiefere, eigentlich gelehrte Literaturkenntnifs zu wenig gefördert. Letzteres macht sich nun der Vf. der vorliegenden Schrift zu einer Aufgabe, für deren allmähliche Lösung er schon früher manches geleistet hat, und nun, mit der Geschichte der beiden obengenannten Dichter, abermals einen ansehnlichen Beitrag liefert. Im Vorworte spricht er dabei zugleich seine Forderung an eine Bearbeitung der Literaturgeschichte aus, die er möglichst *objektiv* verlangt, worin ihm vollkommen beizustimmen ist; nur dafs mit dem fehlerhaften Herüberziehen geschichtlicher Erscheinungen aus *ihrer* in *unsere* Zeit, und der verkehrten Beurtheilung jener nach den in letzterer gangbaren Ansichten, nicht auch die durchaus nothwendige Untersuchung verworfen werden darf, was ein Schriftsteller, *neben* der Bedeutung, die er für *seine* Zeit hatte, auch für die *unsrige* noch seyn kann, und wie die Verdienste, die er sich zu seiner Zeit erwarb, auf die folgenden Zeiten, bis auf uns herab, fortwirkten. Nach den Aeufserungen im Vorw. scheint der Vf. diese letztere, nicht blofs in ästhetischer, sondern auch in historischer Hinsicht so wichtige Untersuchung, nicht anerkennen, oder doch nur dem Wirkungskreise des blofsen Aesthetikers überweisen zu wollen; sein eignes Verfahren zeigt indessen, dafs er sie doch nicht ganz unstatthaft findet.

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

LITERATURGESCHICHTE.

Breslau, b. Hentze: *Bartholomäus Ringwaldt und Benjamin Schmolck* — — von *Hoffmann von Fallersleben* u. s. w.

(*Beschluss von Nr.* 39.)

Die beiden Dichter, deren Geschichte wir hier zusammengestellt finden, haben, so weit sie auch der Zeit nach aus einander liegen, doch in ihren persönlichen und literarischen Verhältnissen vieles mit einander gemein. Der Vf. theilt ihre Lebensumstände mit, was er bei Ringwaldt, dessen eigne Schriften fast einzige Quelle sind, zwar nicht mit solcher Vollständigkeit, aber mit mehr eignem Verdienste gethan hat, als bei Schmolck, dessen Leben schon bekannter und öfter beschrieben ist; so dafs Ringwaldts Leben, ungeachtet aller noch bemerklichen und wahrscheinlich nie auszufüllenden Lücken, doch hier vollständiger und richtiger als bei irgend einem früheren Hymnologen erscheint. Einige, als charakteristische Belege zu Ringwaldts Lebensgeschichte dienliche Stellen seiner Gedichte, sind eingeschaltet. Mehr als von seinen Lebensumständen, wird von seinen Welt- und Lebensansichten gesagt, am meisten aber über sein dichterisches Wirken. In dieser Hinsicht bezeichnet ihn der Vf. als „einen didaktischen Dichter von geringer Erfindungsgabe und unausgebildeter Phantasie, der aber beides nicht zu seinem Zwecke braucht: denn sein Zweck ist, jeden seiner Nebenmenschen das Wahre und Rechte zu sagen. — Er erzählt und schildert einfach, naiv und mit vieler Treuherzigkeit." Dies alles, so wie das was der Vf. von R's. frommen Sinne sagt, und wie ihm die Poesie mehr Mittel als Zweck, daher auch bei der Beurtheilung seiner Leistungen vorzüglich auf den letzteren zu sehen sey, ist zwar unbedingt richtig, nur liegt darin nicht R's Eigenthümlichkeit: denn er hat diese Eigenschaften mit den meisten deutschen Dichtern seiner Zeit gemein, und der Vf. stellt ihn gewissermafsen noch zu tief, indem er das, wodurch er sich vor seinen Zeitgenossen, sowohl im Kirchenlied als im moralischen Lehrgedichte auszeichnet, nicht genug hervorhebt. Die Mittheilungen aus R's. Gedichten, an denen es freilich nicht fehlt, sind dazu nicht ausreichend, da sich bei ihnen keine Vergleichspunkte darbieten. Dieses Auszeichnende ist aber in Ringwaldts Kirchenliedern, neben seiner besondern Fruchtbarkeit, in der ihm unter seinen Zeitgenossen nur *Ludwig Helmbold* gleich zu stellen ist, eine eigenthümliche Klarheit der Gedanken und edle Einfachheit des Ausdrucks, verbunden mit einer, für seine Zeit ausgezeichneten Korrektheit der Sprache und Leichtigkeit des Versbaues; daher auch unter allen Liederdichtern von Luther bis auf Paul Gerhard sich kaum einer findet, dessen Lieder in gröfserer Zahl selbst für unsere Zeit noch so geniefsbar wären. Höherer poetischer Schwung und tief ergreifende Wärme der Empfindung gehen ihm freilich ab. Als Lehrdichter charakterisirt ihn besonders der mit einer gewissen Leichtigkeit und anmuthigen Geschwätzigkeit verbundene Ernst seines Vortrags, da sonst die älteren Dichter dieser Gattung meistens im satirischen Gewandte auftreten. Wenn übrigens der Vf. auf Ringwaldts Schilderungen der Zustände von Himmel und Hölle einen mifsbilligenden Blick wirft, so ist er seinem Grundsatz *objektiver* Auffassung untreu geworden; denn zu R's. Zeit fiel es niemand ein, an solchen, wenn auch sehr ins Einzelne gehenden und dabei für das Ideal einer höheren Weltordnung nicht würdig genug eingekleideten Schilderungen Anstofs zu nehmen; und im Allgemeinen kann wohl diese Ausmalung des jenseitigen Zustandes nach eignen Vorstellungen bei dem Dichter nicht gemifsbilligt werden, weil sonst über mehrere der erhabensten Dichterwerke ein gleicher Tadel ergehen würde. — Von Schmolckens Leben wufste der Vf. mehr und genaueres zu berichten, und schildert dabei seinen Charakter als Mensch und als Seelsorger im vortheilhaftesten Lichte; als Dichter stellt er ihn aber offenbar, auch für seine Zeit, zu hoch. Zwar sucht S. nicht nur an Fruchtbarkeit als Liederdichter seines Gleichen, sondern es ist auch der gute Wille und die Lauterkeit der Gesinnung an seinen Gedichten nicht zu verkennen; aber hierauf beschränkt sich auch alles Lob, welches man ihm ohne Einschränkung zugestehen kann; denn bei der grofsen Menge seiner Lieder, die sich weder durch Reichthum noch durch Originalität der Gedanken auszeichnen, kann es nicht fehlen, dafs einerlei Gedanken oft wiederkehren; auch in der Form und äusseren Anordnung herrscht bei ihm grofse Einförmigkeit; die Leichtigkeit seiner Poesie wird oft zur Wäfsrigkeit und Inhaltsleere; mit Bildern spielt er zu viel; kein einziges seiner Lieder, auch wenn sie sonst zu den besseren gehören und im Ganzen edel gehalten sind, ist ohne matte Stellen, und gezierte, niedrige oder sonst unpassende Ausdrücke. Wen sollte z. B. in einem übrigens recht guten Neujahrslie-

liede: Wir gehn in Jesu Namen ins neue Jahr hinein u. s. w. nicht die seltsame Apostrophe: „*Beschnittener Herr Christ!*" irre machen? — Der Vf. selbst gesteht zu, daſs sich in S's. Gedichten manche Ausdrücke und Redensarten finden „die wir freilich heutiges Tages unedel und gemein nennen würden (S. 57)"; aber es trifft ihn dieser Vorwurf keinesweges nur in Beziehung auf den Geschmack *unserer*, sondern selbst auch auf *seine Zeit*; denn warum konnten andere, theils ältere, theils gleichzeitige oder nur wenig jüngere Dichter, z. B. Paul Gerhard, Neumark, A. H. Francke, Freylinghausen, Schade, Rambach, Casp. Neumann, J. A. Rothe, u. a. dergleichen Geschmacklosigkeiten vermeiden? Auch an Kraft der Gedanken und Wärme des Gefühls wird S. fast von allen den genannten Dichtern weit übertroffen. In den Liedern über die Sonn- und Festtags - Evangelien führt besonders Schmolckens Benehmen, alle Einzelnheiten des Textes zu berühren, oft zu erzwungenen Wendungen und sonderbaren Zusammenstellungen. Uebrigens bleibt er immer eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der poetischen Literatur seines Zeitalters, und im Ausdruck sanfter Empfindungen gebührt ihm ganz das Lob, das der Vf. ihm spendet. Auſser den, der Abhandlung selbst eingewebten Stellen, folgt noch eine Auswahl ganzer Schmolckischer Lieder, unter denen wir jedoch einige der besten (z. B. das schöne Lied: Himmelan geht unsre Bahn u. s. w. dem vielleicht unter allen S'schen Liedern der erste Platz gebührt, und in dem sich zugleich alle Eigenthümlichkeiten seiner Manier im guten Sinne ohne bedeutende Störung aussprechen) ungern vermissen, und dagegen manches andere, z. B. das sehr prosaische und durch nichts ausgezeichnete: Gott der Juden, Gott der Heiden u. s. w. (S. 77) lieber entbehrt hätten. — Unter den Ausdrücken, welche der Vf. (S. 57) an S's Gedichten als unedel tadelt, hätte übrigens das Wort *Abtritt* nicht mit aufgeführt werden sollen, das im Gebrauche *jener* Zeit keineswegs die schmutzige Bedeutung hatte, an die wir jetzt denken, sondern in der edelsten Dichtersprache für *Abschied* oder *Entfernung* gebraucht wird; so steht z. B. in dem bekannten Sterbeliede von Heinr. Albert: Einen guten Kampf hab' ich u. s. w.: „*diesen Abtritt*, den ich thu' in die Erde nieder." — Die Strophe: Breit aus die Flügel beide u. s. w. (S. 66) ist aus Paul Gerhards bekanntem Abendliede: Nun ruhen alle Wälder u. s. w. von Schmolck bloſs entlehnt, und das demselben zum Grunde liegende Bild aus dem N. T. (Matth. 23, 37) abgeleitet.

KUNSTGESCHICHTE.

LEIPZIG, b. Breitkopf u. Härtel: *Geschichte der europäisch-abendländischen oder unsrer heutigen Musik.* Darstellung ihres Ursprungs, ihres Wachsthums und ihrer stufenweisen Entwickelung; von dem ersten Jahrhundert des Christenthums bis auf unsere Zeit. Für jeden Freund der Tonkunst von *R. G. Kiesewetter*, K. K. Hofrath. 1834. VIII u. 116 S. 4. Dazu XX S. Notenbeispiele. (2 Rthlr.)

Daſs unser deutscher *Forkel* bei Weiten mehr für die Geschichte der Tonkunst in seinen allgemein bekannten Werken gethan hat, als irgend ein Mann jedes anderen Volkes, unsern Fürstabt *Gerbert* ausgenommen, auf dessen Zusammenstellungen er fuſsete, ja dessen Annahmen er in den meisten Fällen zu den seinigen macht, wird ohne Ausnahme anerkannt, sobald man mehr auf das sieht, was auch die besten Schriftsteller anderer Zungen und der unsern aus ihm entlehnten, als auf ein laut ehrendes Zugeständniſs, das Manche übergehen, um eine gewisse Unabhängigkeit zu affectiren, die ihre Nichtigkeit jeden Augenblick verräth. Die Welt ist daher dem Fleiſse *Forkels* groſsen Dank schuldig für seine Materialiensammlungen, die er uns namentlich in seinen beiden Quartbänden der Geschichte der Musik übergab. Allein eben darum, weil es Magazine sind, wo Mancherlei massenhaft aufgespeichert worden ist, kann das Werk, obgleich bis jetzt das beste, doch noch keinen Anspruch auf den Namen einer eigentlichen Geschichte der Tonkunst, am wenigsten einer pragmatischen machen; endlich ist das Werk unvollendet geblieben und hört gerade da auf, wo unsere heutige Geschichte der Tonkunst anhebt und verdoppeltes Interesse gewinnt. Es ist also nur von dem gelehrten Musikfreund mit Vortheil zu gebrauchen, während die vielen Liebhaber und Musiker, die eine Uebersicht der Geschichte ihrer Kunst gewinnen wollen, bei vieler Arbeit nur sehr geringen Nutzen daraus ziehen können. Nimmt man noch dazu, daſs gerade das Wichtigste für sie, die Belehrung über die Zeit von Palestrina an bis auf uns, gänzlich mangelt, so wird man es begreiflich finden, theils daſs auch unser *Forkel* für die Mehrzahl der Leser völlig antiquirt ist, theils daſs nicht wenige neuere Schriftsteller es versuchten, den vielen Liebhabern der Tonkunst ein hübsches kurzgefaſste Lesebuch über das Geschichtliche der Musik in die Hände zu spielen. Sehen wir aber von einigen einzelnen Erörterungen in diesem Fache unserer Literatur ab, und halten wir nur die sogenannten allgemeinen Geschichtsbücherchen der Tonkunst im Sinne, was hier nothwendig geschehen muſs: so wüſsten wir in Wahrheit auch nicht ein einziges, daſs auf Umsicht und Glaubwürdigkeit Anspruch machen könnte. Es sind eben Lesebücherchen zum Zeitvertreib, nicht zur Belehrung. Denn wenn auch hier und da einzelnes Gute mit unterläuft, so ist es doch von so viel Nichtigen und Geträumten oder Erfaselten und Nachgebeteten umgeben, daſs schon genaue Bekanntschaft mit der Sache dazu gehört, das wenige Wahre aus der Masse von Irrthum und Phantasterei herauszufinden. Nur hinzusetzen müssen wir, daſs die Deutschen in diesen leeren Versuchen von allerlei

bei Ausländern überschwenglich übertroffen worden sind; die übersetzten Werkchen der Art sind unbeschreiblich seicht, so dafs derjenige, der sie besitzt, so viel als nichts an ihnen hat. Daher mag es auch wohl unter anderem kommen, dafs die Geschichte der Musik bisher so wenige Liebhaber zählte, da sie den Erwartungen der Leser so wenig entsprach. Ist es auch freilich nicht die einzige, nicht einmal die vorzüglichste Ursache, so wollen wir doch die übrigen hier um so lieber übergehen, je weniger Erfreuliches für den Untersuchenden und für die Leser in solchen Auseinandersetzungen liegt, und je weniger sie uns geeignet scheinen, die Hindernisse aus dem Wege räumen zu helfen, welche sich der Anhänglichkeit an diesen Zweig der Bildung entgegenstemmen. Hätten wir nun hier auch die beste Gelegenheit jenem Professor nachzuahmen, der ein langes Programm schrieb „über den Nutzen der Tugend": so wollen wir uns doch mäfsigen und kein Wort vom Nutzen der Geschichte der Tonkunst verlauten lassen. Wer nicht tugendhaft seyn will, versuche es mit dem Laster; wer nichts lernen und nichts wissen will, versuche es mit der Unwissenheit: er wird ja sehen, wie weit er damit kommt. Eilen wir lieber, das glückliche Amt eines Herolds anzutreten und mit lauter Stimme auszurufen: *Allhier ist eine vortreffliche Geschichte der Tonkunst zu haben*! Der Vf. derselben ist ein Mann, der seine Sache versteht, der, vom Glück begünstigt, Hülfsquellen genug besitzt; Fleifs, Kopf und Geschmack genug besitzt, um gebührend zu sehen und zu fühlen; der nicht blos nach- und abschreibt, sondern weifs, was er schreibt; der nichts vorgaukelt, sondern Forschungseifer und Wahrheitslust genug in sich trägt, die ihm nichts, auch das Geringste nicht behaupten lassen, wovon er nicht überzeugt ist und zwar aus Gründen; der darum auch Muth genug in sich fühlt, lange für wahr gehaltenen Irrthümern unumwunden zu widersprechen; der Verstand und guten Willen genug hat, Thatsachen von Schlüssen und Folgerungen genau zu unterscheiden; der folglich auch auf seine Gelehrsamkeit nicht pocht, noch damit prahlt, sondern so menschlich grofs ist, als tüchtiger Mensch neben andern Menschen stehen zu wollen und nach keiner Vergötterung zu fragen. — Mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, hat uns nun auch unser Vf. eine Geschichte unserer heutigen Musik geschrieben, die wirklich eine ist und noch dazu die beste, die wir kennen, d. h. die beste von allen, denn wir kennen sie alle. Zwar hat er nicht eine völlig allgemeine Geschichte der Tonkunst geliefert, was schon der Zusatz auf dem Titel anzeigt, sondern eine Geschichte unserer heutigen Musik, die Jedem am nächsten liegt, an welcher sich zuversichtlich Jeder auch Liebe und Lust in die Seele lesen wird für Erörterungen, die hier übergangen sind, zum Glück für die Sache. In welchem Sinne ist nun also dieses Werk eine echte Geschichte der Musik? was hat ein jeder davon zu erwarten? Davon werden wir unsern Vf. am besten selbst zu hören haben. S. 11 erklärt er sich, wie folgt:

„Musikalische Theorie, Literatur- und Künstlergeschichte sollen in einer übersichtlichen Geschichte, wie die gegenwärtige seyn will, nur so weit in Betrachtung kommen, als sie, bei Erklärung der Fortschritte der Musik als Kunst und als Wissenschaft, nothwendig angezeigt werden müssten. Wer sich über jene Fächer musikalischer Gelahrtheit näher unterrichten will, kann in den schon vorhandenen denselben gewidmeten Lehr- und Handbüchern die gewünschte Belehrung finden, die ihm hier nur auf Kosten der Klarheit der allgemeinen Kunstgeschichte hätte verschafft werden können. Von der Biographie der „Epochen-Männer" soll übrigens das Nöthige angezeigt, auch die gleichzeitig berühmteren jedes Fachs wenigstens nach Gebühr erwähnt werden. — Meine Absicht ist nur die, der achtungswürdigen zahlreichen Klasse der Musiker und Musikfreunde ein Werk zu liefern, welches — ohne sie erst durch das Nebelland der (todten) Musik der alten Völker, oder wenigstens jener der alten Griechen zu führen (von welcher letzteren sie doch auch das Nothwendigste zu beliebigem Vor- oder Nachlesen in einem Anhange mit bekommen) — in einem mäfsigen Bande beendigt, ihnen von der Geschichte ihrer Kunst eine klare Ansicht gewähre, die sie in *Burney's* grofsem, überall seltenem und schon in der fremden Sprache Wenigen zugänglichem Werke entweder nicht suchen, oder vor der Menge des Stoffes kaum erlangen, und in *Forkel's* Geschichte, welche, mit dem zweiten Bande noch unbeendet, nicht über das Jahr 1500 reicht, schon aus diesem Grunde vermissen würden, in jenen niedlichen Büchelchen aber, welche in verschiedenen Sprachen mit dem vielversprechenden Titel: „Geschichte (*histoire*, *history*) der Musik" erschienen und übersetzt worden sind, schwerlich finden dürften. Mögen es die Umstände dieser letztern, die ich meine, verantworten, dafs ich mich entschlossen habe, gegenwärtiges Buch, das ursprünglich zu Vorlesungen „über Geschichte" bestimmt war, mit dem Titel einer „Geschichte" erscheinen zu lassen, wie wenig es auch den Forderungen entspricht, die ich sonst selbst an ein so betiteltes Werk zu stellen gewöhnt bin."

Wir haben es also hier mit einem Compendium zu thun, allein mit einem solchen, von dessen Inhalt der Vf. selbst mit Recht sagen darf: Es ist kein Auszug aus *Burney* oder *Forkel*, oder aus dem Buche irgend eines bekannten Autors, sondern das Resultat mannichfacher Lectüre, selbst eigner Forschungen und Bemühungen um Quellen, selbstgepflogener Einsicht in eine grofse Zahl zum Theil sehr seltener Werke der musikalischen Literatur und jedenfalls eigener Kritik. Es kommen also darin Ansichten und Betrachtungen vor, die mit manchen allgemein gangbaren Meinungen und Traditionen nicht übereinstimmen, von denen der Vf. nur noch versichert, dafs sie

sie nicht in der eiteln Sucht des Widerspruches ihren Grund haben, was wir dem Vf. aus Ueberzeugung unterschreiben. Dazu haben wir noch zu setzen: Ein solches Handbuch der Geschichte der Tonkunst, das nicht abgeschrieben, nicht oberflächlich zusammengestoppelt, sondern wirklich aus eigener Ansicht hervorgegangen ist, dem gründliche Selbstforschungen vorangegangen sind, so dafs man sich auf die Thatsachen, nur sehr Weniges und Kleinigkeiten ausgenommen, verlassen kann, das sich selbst beengt und nur das Wissenswertheste möglichst kurz und übersichtlich, dabei dennoch klar, zur Kenntnifs bringt, — ein solches Handbuch ist eben das rechte, was für unsere Zeit hauptsächlich segensreich ist. Bis heute noch wissen die Musiker selbst unglaublich wenig von der Geschichte ihrer Kunst; es darf ihnen also durchaus nicht zu viel auf einmal angeboten werden, wenn sie nicht eher zurückgeschreckt, als angezogen werden sollen. Das Wichtigste, was *ihnen* gerade als das Nothwendigste erscheint, was ihrem heutigen Musiktreiben gerade nahe genug liegt, was ihnen darum wie von selbst nützlich erscheint, ohne dafs es mit zu groſser Anstrengung, welche die Meisten fliehen, zu überwältigen wäre, das vor Allem mufs vor der Hand bestimmt hervorgehoben werden mit Uebergehung mancher, wenn auch aufserdem noch so tüchtiger Erörterungen. Selbst für die Gelehrten, die sich doch um alle Früchte des menschlichen Wissens und Könnens mühen sollen, ist vor der Hand eine solche Darstellung noch nothwendig. Denn bis jetzt haben sie wohl von allen ausgegrabenen Töpfen, Dreiern und einzelnen Buchstaben auf Ruinen und Marksteinen etwas gelesen und die Schriften darüber in öffentlichen Bibliotheken aufgenommen: allein der Musik ist es so gut nicht geworden. Es giebt sehr groſse und berühmte Bibliotheken, Universitäts- und Stadtbibliotheken, wo man nach Allem eher, als nach einem Werke über Musik fragen darf; man kann in Voraus gewifs seyn, dafs man nichts findet; unter 100000 Werken kaum 16 Bändchen, und nicht einmal wichtige, über die Tonkunst, die ihnen noch gar nicht unter die Wissenschaften zu gehören scheint. Giebt es nicht noch bis heute Universitäten genug, wo nicht einmal ein Professor der Musik angestellt ist? Tanzmeister hingegen sind da. Man wird sich demnach nicht wundern und es nicht übertrieben finden, wenn wir behaupten, dafs selbst die allermeisten Gelehrten von der Musik entweder gar nichts, oder doch fast lächerlich wenig wissen. Unter solchen Umständen ist auch ihnen ein Buch, wie das vorliegende, eine wahre Nothwendigkeit, nämlich für diejenigen, die etwas davon wissen möchten. Es sollte dem Titel nach ein Buch für Jedermann werden, für jeden Freund der Tonkunst. Das ist es in der That; es wird alle mit leichter Mühe unterrichten, die noch wenig wissen, und wird auch diejenigen mit Achtung erfüllen gegen den Vf. desselben, die bereits auf diesem Felde gearbeitet haben. Das Werk ist also auf alle Fälle höchst zeitgemäfs und nützlich, gerade in der Ausdehnung, die es hat, in der Auswahl, die es traf. Sehen wir nun kurz, wie das Ganze verhandelt worden ist und schliefsen wir daran unsere unmaſsgeblichen Bemerkungen.

Die Einleitung spricht vom Ursprunge des christlichen Kirchengesanges und dessen ersten Schicksalen, einen Zeitraum von 900 Jahren christlicher Zeitrechnung umfassend, was auf 12 Seiten abgethan worden ist. Der Vf. wollte sich nämlich mit der alten vorchristlichen Musik, der todten, wie er sie nennt, nicht befassen, gab also davon nur ganz kurze Andeutungen, gröfstentheils im Anhange, die griechische Musik betreffend. Es war nicht seine Absicht, sich in nähere Untersuchungen einzulassen, worauf er, wie Viele, ja die Meisten, keinen Werth zu legen scheint. Darüber haben wir mit ihm nicht zu rechten, da er nur eben den Gang der europäisch-abendländischen und noch dazu unserer heutigen Musik darstellen wollte. Es war daher eine nothwendige Folge, dafs auch die ersten Zeiten des Christenthums übergangen und nur in einigen Umrissen berührt werden mufsten. Auf diese Weise ging der Vf. manchen Schwierigkeiten aus dem Wege, mufste aber auch zugleich in Ansehung der Verbindung der alten und neuern Zeit (d. i. der durch Christi Lehre herbeigeführten) auf Meinungen fallen, die mit den unsern keinesweges übereinstimmen. Der höchst anziehende Verbindungsgang wird aufgehoben, das Christliche steht in diesen Darstellungen zu abgesondert theils von dem Heidnischen, theils von dem Jüdischen da, was der Natur der Sache nicht angemessen seyn kann, und nach Aussprüchen der ältesten christlichen Schriftsteller sich in der That anders verhält. Die Schwierigkeiten, die dergleichen Untersuchungen sowohl für den Darsteller als für die Leser haben, waren so freilich umgangen: allein der Rifs im nothwendigen Zusammenhange der Dinge wurde auch zu auffallend. So wenig wir aber auch damit zufrieden sind, so sehr es uns am Herzen liegt, auch diese Verhältnisse aufgeklärt zu sehen, was wir darum von der Zukunft erhoffen, eben so wenig können wir das Uebergehen jener dunkeln Zeiten vor der Hand tadeln. Noch vor der Hand hiefse es zu viel verlangen, wenn man dafür Sinn voraussetzen wollte; es wäre vielmehr wahrscheinlich, dafs die Meisten vom Lesen abgeschreckt worden wären. Wir müssen also, ganz gegen unsern Wunsch, das Verfahren des Vfs zeitgemäfs nennen, und den Antheil für dergleichen Untersuchungen spätern Zeiten überlassen. Dafs sie aber dennoch nicht fehlen dürfen, soll die Geschichte Zusammenhang erhalten, ergiebt sich wohl von selbst.

(*Der Beschlufs folgt*)

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

März 1835.

KUNSTGESCHICHTE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Geschichte der europäisch-abendländischen oder unsrer heutigen Musik* — — von *R. G. Kiesewetter* u. s. w.

(*Beschluss von Nr.* 40.)

Die erste Epoche der Geschichte unserer Musik hebt der Vf. mit *Hucbald* an, von 901 — 1000. Aus dieser geht augenscheinlich genug hervor, dafs jener von uns behauptete und für eine volle Geschichte geforderte Zusammenhang der neuen mit der alten Musik wahrhaft vorhanden ist. Das Organum, was *Hucbald* begünstigte, ist nicht seine Erfindung, es ist nur eine Weiterführung einer alten, schon dagewesenen Sache, die nur noch bisher nicht in solchen fortlaufenden Reihen vorgekommen war. Läfst sich allerdings nicht erweisen, dafs der Papst *Vitalian* dieses Organum eingeführt habe, so läfst sich doch mit Gewifsheit darthun, dafs in die Melodie hineingeschlagene Quarten und Quinten schon längst, wenn auch nicht in so langen Reihen, dagewesen waren. Es ist auch nicht unser Glaube, wenn der Vf. annimmt, solche Quinten- und Quartenfolgen hätten vom menschlichen Ohre nicht ertragen werden können. Es ist freilich fast unglaublich, was der Mensch Alles zu ertragen vermag und was er in gewissen Befangenheiten sogar schön und anmuthig finden kann. Auch diese Periode ist ganz kurz behandelt und mit Recht, damit sie vom Vorhergegangenen nicht zu sehr absteche. Dem *Hucbald* folgt der viel genannte und viel befabelte *Guido von Arezzo*, 1001 — 1100. Schon hier hebt sich die Geschichte des Vfs. Viel bestimmteres lesen wir hier über das Wichtigste, was dieser *Guido* that und nicht that. Mancher Aufschlufs über diesen, die Kunst allerdings fördernden, Mönch kommt hier zur Sprache, den man anderwärts, auch in solchen Werken vermifst, deren Vff. unter die wissenschaftlich gebildeten, von andern Seiten her mit Recht, in dieser Angelegenheit, wie in vielen alterthümlichen, mit Unrecht gezählt werden. *Guido's* hauptsächlichste Verbesserung betraf die Notenschrift, weshalb er auch von den Meisten für den Erfinder unserer eigentlichen Noten ausgegeben wird, was jedoch ganz falsch ist. Unser Vf. bemerkt sehr richtig, dafs *Guido* die so genannten Neumen (am wahrscheinlichsten von πνευμα) nicht geradezu verwarf, wohl aber die Buchstaben *Gregors* des Grofsen für die beste Notenschrift erklärte und das Liniensystem, wenn auch auf andere Art, als die unsere, einführte, so dafs bereits Linien und Zwischenräume gebraucht wurden. Die Einfachheit der Lehre mufste Eingang finden: dennoch liegt der klare Fortgang der Verbesserungen jener Zeit noch immer im Dunkeln, denn die Nachrichten des Mittelalters vermischen sich und schreiben dem *Guido* Dinge zu, an die er ohne Zweifel noch gar nicht gedacht hatte. Was Alles von diesem übertrieben belobten Manne gefabelt wurde, mag man beim Vf. lesen. In Hinsicht auf die harmonischen Töne war *Guido* kaum um eine geringe Stufe weiter gekommen, als sein Vorläufer. *Guido's* Tonzusammensetzung (Harmonie kann dergleichen kaum genannt werden) war im Grunde nicht im Geringsten besser, als die frühere. Das Versinken der Zeit in Aberglauben und Verstandlosigkeit hatte bekanntlich mit dem Jahre 1000 die höchste oder vielmehr tiefste Stufe erreicht. Man wird sich also nicht wundern, dafs nun von 1101 — 1200 eine Periode ohne Namen folgt. Zu viel und näher Liegenderes hatten die Menschen zu thun, als dafs sie dem Fortgange der Musik eine grofse Aufmerksamkeit hätten schenken sollen. Man verhandelte andere Dinge, während die Musik, immer noch im Grunde am Alten hangend, meist nur in den nöthigen Bezeichnungen der Töne, in der Notenschrift ziemlich unbeachtete Fortschritte machte. Uebrigens läfst sich bis jetzt noch gar nicht mit Zuversicht bestimmen, was in diesem Jahrhunderte zum Vortheil der musikalischen Kunst geschah oder nicht, eben so wenig wo und von wem? Hier haben wir also noch eine *terra incognita* vor uns, die manchem Untersucher so viel Mühen und Gefahren bringen wird, als den Seefahrern, die eine Durchfahrt durch das nördliche Eismeer suchen. Bis jetzt hat Keiner noch mit Augen gesehen, was jene Zeit in unserer Kunst wirklich leistete. Bis auf Franco von Köln giebt es also nur Hypothesen, die wir hier überschlagen. Selbst über diesen Förderer der Kunst bleibt noch Manches genauer zu untersuchen. So viel ist klar, dafs man im 13ten Jahrh. bereits gute Fortschritte in der Mensuralmusik und in harmonischen Zusammenstellungen gemacht hatte: allein ins klare sind wir noch nicht gekommen. Erst im 14ten Jahrh. wird es lichter. Immer mehr nähern wir uns der neuen, der harmonischen Musik, in der man Consonanzen und Dissonanzen richtiger zu behandeln anfing, obschon noch lange nicht auf eine Weise, wie wir sie wünschenswerth finden würden, sollte uns die Musik jener Zeit nur einigermafsen gefallen. Wir werden also geneigt seyn, auch noch dieses Jahrh. unter die Uebergangszeiten zur neuen Kunst zu versetzen. Allein

es ist kaum zu verkennen, dafs uns hier noch zu viel fehlt, um mit Zuversicht zu urtheilen. Wir vermissen nämlich hier mindestens noch eine Schule, die der folgenden des Dufay (1380—1450) vorangehen mufs. Welche Menge von wichtigen Gegenständen, die alle noch mühsam zu untersuchen sind, ehe wir mit einer vom Anfange der Tonkunst an bis hieher geordnet zusammenhangender Geschichte der Tonkunst auftreten können! Manches Wasser wird verfliefsen und manches Menschenalter wird ins Grab gesunken seyn, ehe wir ins Klare kommen. Von jetzt an zeigt sich nun das Allermeiste im schönsten und bündigsten Zusammenhange; von jetzt, von Dufay an können wir mit Recht von einer eigenthümlichen Geschichte der Tonkunst reden. Aber auch das ist nicht lange her. Erst in den jüngsten Tagen ist uns Dufay's Periode am meisten durch Baini's Untersuchungen über *Palestrina* unbezweifelt geworden. Es ist überhaupt in den letzten 10 Jahren für die Geschichte der Musik, trotz aller Hinderungen, so viel geschehen und so Unverhofftes, dafs wir gutes Muthes seyn dürfen. — Von jetzt an wird aber die übersichtliche Geschichte unsers Vfs so bedeutend, dafs wir auf das Werk selbst verweisen müssen, gewifs überzeugt, dafs Niemand (wir versichern nicht zu viel) das Buch ohne Befriedigung und Belehrung aus den Händen legen wird. Zu rühmen hätten wir so viel, dafs wir für den zu vergönnenden Raum zu lang werden müfsten. Wir wollen also nur noch einige Punkte ausheben, wo nach unserer Ueberzeugung Verbesserungen anzubringen sind. Am Ende der *Ockenheim*schen Periode (1450—1480) wird von den Fortschritten der Orgel gesprochen und die Erfindung des Pedals *Bernhard* dem Deutschen, der überall als Erfinder genannt wird, zugeschrieben, wozu die gleichfalls gewöhnliche Jahrzahl 1470 gesetzt wird. Vergleicht man nun das aus den Kirchenbüchern von St. Marco in Venedig, wo der genannte Bernhard Organist gewesen seyn soll, gezogene Verzeichnifs der Organisten, so ist klar, dafs es kein Anderer als Bernardino seyn kann, welcher am 3ten April 1419 erwählt wurde, auf welchen bereits am 13ten April 1445 Bernardo Mured folgte. Ist also, wie wir nach guten Zeugnissen selbst glauben, der eben genannte Bernhard Erfinder des Pedals, so müfste die Erfindung desselben nothwendig früher gesetzt werden, wäre er wirklich mit dem Organisten der ersten Orgel zu St. Marco eine und dieselbe Person. Das ist aber vor der Hand noch nicht völlig gewifs, nur wahrscheinlich. Es müfste also das bis jetzt noch ziemlich unbekannte Lebensverhältnifs dieses deutschen Bernhards näher untersucht werden, ehe wir mit Zuverlässigkeit bestimmen dürfen. C. von Winterfeld sucht darzuthun, dafs nicht Maestro Bernardino, sondern dessen Nachfolger Bernardo Mured der wahre Erfinder des Pedals sey, auch ein Deutscher, dessen Name in Italien nur verstümmelt worden sey. Allein seine Gründe sind nicht überzeugend; es bleibt also so lange blofse Hypothese, bis die Lebensgeschichte beider Männer genauer und sicherer aufgefunden seyn wird. Nehmen wir aber auch einmal, was jedoch erst bewiesen werden müfste, den Bernardo Mured als Erfinder des Pedals an: so bliebe doch immer noch das Jahr der Erfindung zu spät angegeben, da B. Mured bereits seinen Posten 1459 verliefs und Bartolamio Battista an seine Stelle kam. — Desto gewisser ist es, dafs seit dieser Zeit der angegebenen Orgelverbesserung der Bau dieses mächtigen Kircheninstruments überall die lebhaftesten Fortschritte machte, und dafs nun erst in allen Ländern, vorzüglich in Deutschland, die tüchtigsten Organisten hervortraten. — Von der Oper, deren Anfang wir früher setzen, als die gewöhnliche Angabe will, was wir aber hier nicht zu erörtern gedenken, weil es theils anderwärts geschehen, theils zu weitschweifig wäre, wird viel Merkwürdiges beigebracht. S. 80 schreibt unser geehrter Vf., indem er von Deutschland redet: „Contrapunkt und Orgelspiel wurde fortan gepflegt; auch der concertirende Kirchenstil hatte Eingang gewonnen, und wurde nicht ohne Erfolg betrieben. Natürlich, dafs für Theaterstil die Verhältnisse in Deutschland damals, und noch lange Zeit hindurch, nicht begünstigend waren; gleichwohl *soll* in Dresden *Schütz*, auch Sagittarius genannt, Kapellmeister des Churfürsten von Sachsen, schon 1628 eine deutsche Oper, und zwar die Daphne des Florentiners Rinuccini vom Jahre 1597, nach der Uebersetzung von *Opitz*, componirt haben." — Da wir zuerst diese erste deutsche Oper angegeben und dadurch den Anfang der deutschen Oper bedeutend hinausgerückt haben gegen die bisherige Annahme, so ist es uns doppelt nothwendig, die Zuverlässigkeit unserer Auffindung wiederholt und noch mit bestimmteren Angaben zu erhärten. Unser Gewährsmann ist *Martin Opitz* selbst. Man sehe die Ausgabe seiner Gedichte in 4 Bänden. Frankfurt a. M. bei Franz Varrentrapp 1746, den ersten Band. — Erstlich ist die Daphne unsers *Opitz* keine eigentliche Uebersetzung, sondern eine Nachbildung, worüber sich der deutsche Dichter im Vorworte an den Leser so ausdrückt: „Wie dieses Drama aus dem Italienischen mehrentheils genommen, also ist es gleichfalls auf selbige Art, und heutigem Gebrauche sich zu bequemen, wiewohl auch von der Hand weg, geschrieben worden." — Das Vorzüglichste ist aber, dafs wir das Ungewisse unsers geehrten Geschichtschreibers in Gewifsheit verwandeln und damit zugleich seine Jahrzahl 1628 in 1727 verwandeln. S. 60 des ersten Bandes liest man ein kurzes Gedicht der Zueignung mit folgender Ueberschrift: „An die Hochfürstlichen Braut und Bräutigam, bei derer Beilager Dafne durch Heinrich Schützen im 1627sten Jahre Musikalisch auf den Schau-Platz gebracht ist worden." — Alles Uebrige fassen wir, nachdem wir mit Bedauern bemerkt haben, dafs die letzte Periode von *Beethoven* und *Rossini* an, 1800 - 1832, nur im Allgemeinen, nicht eingehend auf die Leistungen der Vorzüglichsten der neuesten Zeit, angedeutet worden ist, mit Uebergehung einiger Verschiedenheit unserer Mei-

Meinungen und der Schlüsse des geehrten Vfs, auf das Kürzeste zusammen: Eine vortreffliche, höchst nützliche, belehrend übersichtliche Geschichte der Tonkunst, die auf dem Titel mit vollem Rechte sagt: „Für jeden Freund der Tonkunst." Wer Bildung liebt, kann sie nicht entbehren wollen. Und so erhöhe und verbreite sie dann die Liebe zu einer Wissenschaft, die jetzt in unsern Tagen kolossaler Neuerungen und überspannter Umtriebe nothwendiger ist, als je.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Ueber Rationalismus und Supranaturalismus.

1) Halle, b. Kümmel: *Ueber die Bedeutung und die Folgen des Streites zwischen Rationalismus, Supranaturalismus und Mysticismus.* Zur Beruhigung aller denkenden Verehrer Jesu, welchen dieser Streit ein Anstofs ist. Ein Sendschreiben an Hn. Geheimen Kirchenrath Dr. *Baumgarten-Crusius* in Jena, von Dr. *Wohlfarth.* 1833. 93 S. 8. (6 gGr.)

2) Zürich, b. Schulthefs: *Kritik des Gegensatzes zwischen Rationalismus und Supranaturalismus und exegetisch-kritische Darstellung der Versuchungsgeschichte Jesu* von *A. Schweizer.* 1833. VIII u. 88 S. 8. (9 gGr.)

Dafs der alte Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus eine Epoche seines Lebensprocesses durchlaufen habe, und im Begriffe stehe, in eine neue in veränderter Bedeutung einzutreten, läfst sich an verschiedenen Erscheinungen deutlich genug wahrnehmen. Der ursprüngliche Gegensatz zwischen Vernunft und übernatürlicher göttlicher Offenbarung, oder zwischen Selbstständigkeit der menschlichen Geisteskraft und äufserer Autorität oder Mittheilung einer aufsermenschlichen Kraft, ist bis zu seinen äufsersten Endpunkten vollständig durchgearbeitet, und bietet kein wahres wissenschaftliches Interesse mehr dar. Von diesem alten Supranaturalismus kann man wohl behaupten, dafs er auf dem Gebiete der Wissenschaft völlig geschlagen und vernichtet ist: es ist mit der vollkommensten Evidenz dargethan worden, dafs eine über die natürlichen Geisteskräfte des Menschen hinausgehende Offenbarung ein psychisches Unding ist, und dafs sie einen Widerspruch in ihrem Begriffe selbst enthalte, und die Wissenschaft selbst ist ganz in den Händen des Rationalismus und in allen ihren Theilen nach seinem Grundsatz des freien Gebrauchs der menschlichen Geisteskräfte bearbeitet. Wenn nun aber dennoch dieser alte Gegensatz noch immer factisch fortbesteht, wenn sogar mehrere gelehrte Theologen noch an dem alten Supranaturalismus festhalten, so kann dies nur geschehen, indem man die darüber geführten wissenschaftlichen Erörterungen ganz ignorirt, und aus einem praktischen Parteiinteresse bei dem vernichteten Grundsatze stehen bleibt. Deswegen haben die in der letztern Zeit zwischen den beiden Parteien geführten Streitigkeiten ihren wissenschaftlichen Charakter immer mehr verloren, und, ohne auf den eigentlichen Streitpunkt selbst einzugehen, hat jede Partei ihren Grundsatz in der Kirche und im Leben praktisch geltend zu machen gesucht. So hat der Streit mehr und mehr eine nur praktische Bedeutung gewonnen, indem der Supranaturalismus als eine kirchliche Secte hervortrat, die auf kirchlich-politische Unterdrückung des Rationalismus hinarbeitete, und gegen deren intolerante Verketzerungen, Verdammungen, Anklagen und herrschsüchtige Pläne sich der Rationalismus zu vertheidigen hatte. Dafs bei diesem Charakter des Streites die Leidenschaftlichkeit und persönliche Gereiztheit sich häufig einmischten, war natürlich. Die Folge davon aber war, dafs viele der besser denkenden Theologen, ermüdet von dem wissenschaftlich leeren Gezänk und unwillig über die Ausbrüche der persönlichen Leidenschaft oder der unduldsamen Verketzerungssucht, sich ganz von dem Streite abwandten und ihn als einen der Wissenschaft gleichgültigen und dem religiösen Leben verderblichen betrachteten. Andere dagegen suchten der Streitfrage eine höhere Bedeutung abzugewinnen, indem sie von einem über den Streitpunkt erhabenen Standpunkt aus eine Vermittelung des Gegensatzes suchten. Allein alle diese Vermittelungs- oder Auflösungsversuche mifslangen in so fern, als der Gegensatz in seiner ursprünglichen Bedeutung doch unaufgelöst stehen blieb, und sie hatten nur darin einen Schein für sich, dafs sie innerhalb des Rationalismus selbst, dessen Grundsatze man eine weitere und freiere Anwendung gab, einen Punkt suchten, von dem aus sich in der Sprache des Supranaturalismus fortsprechen liefs, ohne doch den alten Sinn dieser Sprache beizubehalten. Von diesem Punkt aus liefs sich dann die Einheit beider, der Vernunft und der Offenbarung, des menschlich Natürlichen und des göttlich Uebernatürlichen leicht nachweisen. Dieser Punkt war nämlich der der religiösen Ahnung oder des religiösen Gefühls als Organ der ästhetisch-symbolischen Weltbetrachtung. Im Sinne der religiösen Ahnung nämlich kann man das Natürliche zugleich ein Göttliches nennen, man kann in den schönen und erhabenen Formen der Natur die göttliche Güte und Allmacht ahnen, man kann in dem Sturm die Stimme der göttlichen Kraft vernehmen u. s. w., und so kann man auch die Vernunft eine Gotteskraft und die vernünftige Wahrheit eine göttliche Offenbarung nennen. So sind freilich Vernunft und Offenbarung Eins, aber das ist nicht die Offenbarung, die der alte Supranaturalismus behauptet, denn dessen Offenbarung ist ja aber nur eine solche, von der die Vernunft ausgeschlossen ist. Dieser neue Supranaturalismus ist vielmehr nichts, als eine Seite des Rationalismus selbst, auf den die Farbe des alten reflectirt ist; es ist nur der Schatten des alten Supranaturalismus, der auf den Boden des Rationalismus fällt, nur die Sprache jenes, der Sinn dieses. So hat durch diese Vermittelungsversuche der alte Streit allerdings eine neue

neue Bedeutung gewonnen, aber eben dadurch, dafs der alte Supranaturalismus ganz beseitigt ist (nicht aufgelöst in dem höhern Princip), und innerhalb des Rationalismus selbst ein neuer Gegensatz entwikkelt wird, in dem Verhältnifs des Verstandes und des Gefühls, der Idee und des Symbols, der Sache und des Bildes. — Hiernach sind die oben angeführten Schriften zu beurtheilen.

Die Schrift Nr. 1. bezieht sich auf die erwähnte Erscheinung, dafs viele Theologen sich unwillig von dem ganzen Streite abwenden. Mit näherer Beziehung auf eine Aeufserung von *Baumgarten-Crusius*, nach welcher „der Streit über Rationalismus und Supranaturalismus überhaupt ein bedeutungsloser, unnützer Streit sey, mit welchem man die Wissenschaft zerstreut und geschwächt und das christliche Volk verwirrt habe", sucht der Vf. derselben die hohe Bedeutung und die wohlthätigen Folgen dieses Streites darzuthun. Rec. stimmt in diesem Hauptgedanken dem Vf. völlig bei, und glaubt, dafs die Abneigung gegen diesen Streit nur in der schlechten Art seiner Führung, nicht aber in dem Wesen desselben ihren Grund haben könne. Der Vf. hat dieses sein Thema mit einem rühmlichen lebendigen Eifer für die gute Sache der Vernunft und freien Ueberzeugung und mit Klarheit und Verständlichkeit durchgeführt; er würde jedoch, nach dem Geschmacke des Rec., einen besseren Eindruck hervorgebracht haben, wenn er sich des declamatorischen Schwungs und des rednerischen, predigtartigen Schmucks mehr enthalten hätte. Eine einfachere Redeweise wäre um so mehr an der Stelle gewesen, da er seine Schrift in der Form einer Zuschrift an Hn. *B.-Cr.* giebt. Die Abhandlung zerfällt in drei Hauptabschnitte. Im *ersten* entwickelt er die *Bedeutung* oder hohe Wichtigkeit des Streites, und findet diese darin, dafs er 1) ein geschichtlich nothwendiger, 2) ein in der geistigen Natur des Menschen begründeter, 3) ein nach seinen Gegenständen edler und grofsartiger Streit ist, und zieht daraus (S. 23) das richtige Resultat, dafs derselbe als einer jener grofsen Wendepunkte der Geschichte, nicht blofs in der Theologie und der christlichen Kirche, sondern in allen Verhältnissen des öffentlichen und häuslichen Lebens zu betrachten sey, dem eine welthistorische Bedeutung beizulegen ist. Der *zweite* Abschnitt stellt den *Einflufs* dar, den dieser Kampf *bis jetzt* gehabt hat; und zwar zunächst die *nachtheiligen* Folgen, welche darin bestehen, dafs er 1) eine Spaltung der Wissenschaft herbeiführte, 2) das Volk an seinem Glauben irre machte, 3) eine auffallende Skepsis unter den Geistlichen begründete und 4) auch im bürgerlichen Leben traurige Wirkungen hatte, besonders durch Erregung des revolutionären Geistes. Diesen stellt er dann die *segensreichen* Folgen gegenüber, und folgt dabei denselben Unterabtheilungen, indem er theils das Nachtheilige der angeführten Punkte mildert, theils noch weitere positiv heilsame Folgen daraus entwickelt. So zeigt er, dafs die Spaltung in der Theologie zugleich ein Läuterungsprocefs derselben war, dafs der Rationalismus im Volke vor dem eindringenden Unglauben schützte, dafs die Skepsis der Geistlichen nur eine Uebergangsperiode in eine neue Epoche ist und nie den wesentlichen Grund der Religion selbst betraf, sondern vielmehr diesen noch mehr befestigte; endlich dafs die traurigen Bewegungen in dem bürgerlichen Leben nicht durch den Rationalismus verschuldet, sondern durch die Zurückführung auf die Bahn gesetzlicher Reformen vielmehr beschränkt wurden. Dieselben Punkte wiederholen sich dann auch in dem *dritten* Abschnitt, der *die höchst wahrscheinlichen Folgen dieser Streitigkeiten in der Zukunft* darstellt. Er zeigt nämlich A) dafs die nachtheiligen Folgen allerdings auch tief in die Zukunft eingreifen werden, aber auch B) dafs die wohlthätigen Folgen die nachtheiligen immer mehr und mehr überwiegen werden, und bezieht sich damit jedesmal auf die obigen vier Sätze, wobei natürlich häufige Wiederholungen nicht zu vermeiden waren. Gegen das Ende hin deutet er auf eine einst zu erwartende Vereinigung der streitenden Parteien hin, die jedoch nur auf die Entfernung mancher Uebertreibungen und auf die Nachweisung mancher Berührungspunkte im Einzelnen gegründet wird, ohne die innere Einheit der Principien selbst, was auch nicht möglich ist, aufzuweisen. Das Ende des Kampfes zwischen Rationalismus und Supranaturalismus kann nicht eine Auflösung beider in ein höheres Princip, sondern nur vollkommener Sieg des Einen über das Andere seyn, je nachdem freie und selbstständige Geistesbildung oder geistige Unterdrückung und Barbarei überhaupt Herr bleiben wird im europäischen Völkerleben; denn ihr Gegensatz ist nicht ein Gegensatz zweier Elemente auf derselben Stufe der Geistesbildung, sondern ein Kampf einer höheren Stufe gegen eine niedere. Zur tiefern und richtigeren wissenschaftlichen Würdigung des Streitpunktes gewinnen wir durch die wohlgemeinte Darstellung des Vfs nichts, sondern sie bewegt sich nur in den gangbaren und bekannten Vorstellungen, wohl aber hat sie in der Popularität und Wärme, womit sie diese vorträgt, zur Belebung des Interesses an der Sache ihr Verdienst, das ihr nicht geschmälert werden soll.

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Ueber Rationalismus und Supranaturalismus.

1) Halle, b. Kümmel: *Ueber die Bedeutung und die Folgen des Streites zwischen Rationalismus, Supranaturalismus und Mysticismus* — — von Dr. *Wohlfarth.* u. s. w.

2) Zürich, b. Schulthefs: *Kritik des Gegensatzes zwischen Rationalismus und Supranaturalismus und exegetisch-kritische Darstellung der Versuchungsgeschichte Jesu* von *A. Schweizer* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr.* 41.)

An speculativer Haltung und an Schärfe und Tiefe des Gedankens steht Hr. *W.* in der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Rationalismus und Supranaturalismus bei Weitem dem Vf. der Schrift Nr. 2 voran. Sehr deutlich tritt als Charakter seiner Darstellungsweise die dialektische Manier *Schleiermacher's* hervor, dem der Vf. selbst viel vom klaren Bewufstseyn seiner Theorie zu verdanken bekennt. Dessen Ansicht über Rationalismus und Supranaturalismus ist daher auch das Vorherrschende in der Auffassungsweise des Vfs; jedoch hat er sich dieser nicht sclavisch hingegeben, und bewegt sich wenigstens von der gegebenen Grundlage aus selbstständig. Die Abhandlung über Rationalismus und Supranaturalismus ist, wie theils die Aeufserungen des Vf. im Eingange, theils die Beschaffenheit derselben selbst lehrt, ein Versuch eines nach Selbstthätigkeit ringenden selbstdenkenden jungen Mannes, der sich über diese grofse Frage der Zeit einen eigenthümlichen und sichern Standpunkt zu erkämpfen sucht. Der Vf. wird selbst darauf nicht Anspruch machen, die Frage ganz erschöpft und den Kampf beendigt zu haben, denn in seiner Ansicht bleibt noch ein unsicheres Schwanken stehen, das eine Erneuerung des inneren Kampfes voraussehen läfst. Er schliefst sich, wie schon seine Verwandtschaft mit *Schleiermacher's* dogmatischem Standpunkt im Voraus denken läfst, an diejenigen an, welche die Streitfrage auf einen höheren Standpunkt zu erheben und sie von da aus vermittelnd zu lösen suchen. Dafs diefs nur durch Umgehung der ursprünglichen Streitfrage und zwar durch gänzliche Beseitigung des eigentlichen Supranaturalismus, von dem Boden des Rationalismus aus geschehen könne, ist schon oben bemerkt worden. Der Vf. täuscht sich daher sehr, wenn er glaubt, den Gegensatz zwischen Rationalismus und Supranaturalismus höher gefafst und so gelöst zu haben; er befindet sich in der That ganz auf dem Grunde des Rationalismus, sein Gegensatz ist einer innerhalb des Rationalismus, d. h. innerhalb der geistigen Natur des Menschen, und er hat, mit der Schule, der er angehört, nur das Verdienst, diesen Grundsatz des Rationalismus in seiner Anwendung von gewissen aufserwesentlichen Dingen befreit zu haben, denen er zum Theil unterworfen gewesen ist. Diefs wird sich bei einer kurzen Darstellung seines Gedankenganges leicht herausstellen lassen. — Der Vf. geht davon aus, den Gegensatz zuerst in *formeller* Hinsicht zu bestimmen. Hier findet er zunächst, dafs der Gegensatz ein *conträrer*, nicht ein contradictorischer ist, und dafs mithin jedes Glied des Gegensatzes ein negatives Element hat, wodurch es den andern entgegengesetzt ist, aber auch ein positives, wodurch es etwas für sich ist, keines also ein überwiegend Negatives oder Positives ist. Ferner, der Gegensatz bezieht sich nicht auf das Gebiet oder die Gegenstände — denn dieses ist in beiden gleich der Geistesgehalt des Christenthums — sondern er besteht nur in der *Auffassungsweise* dieses gemeinsamen Gegenstandes. Endlich, der Gegensatz ist nicht ein fixirter, sondern ein *fliefsender*, und die Grenzen lassen sich nicht genau bestimmen. In der Entwickelung dieser Sätze bedurfte es nicht der ausführlichen dialektischen Erörterung der allgemein zugestandenen Behauptung, dafs die Worte des Rationalismus und Supranaturalismus keinen bestimmten Gegensatz bezeichnen, indem die Begriffe Vernunft und Uebernatürliches sich nicht nothwendig ausschliefsen. Allein Rec. kann dem Vf. nicht beistimmen, wenn er aus der näheren Zergliederung dieser Begriffe folgende zwei Sätze als Resultat zieht: 1) dafs beide Parteien die Religion in etwas über der (physischen) Natur Liegendes setzen, 2) der Rationalismus aber findet dieses Uebernatürliche *nur* in der Vernunft, der Supranaturalismus aber aufser der Vernunft noch in etwas Anderem. Hier ist willkürlich zu Gunsten des Vermittlungsstrebens der Begriff der Natur nur auf die physische Natur beschränkt, um die Sphäre des Uebernatürlichen mit der der Vernunft vereinigen zu können. Vielmehr fordert es aber die richtige Auslegung der Worte Rationalismus und Supranaturalismus, da sie doch als Gegensätze gebraucht werden, den Begriff der Natur so zu fassen, dafs er die Vernunft mit in sich begreift, und dafs also diese von der Sphäre des Uebernatürlichen ausgeschlossen wird. Daher ist es nicht nur die physische, sondern auch die geistige Natur, die natürliche Geisteskraft des Men-

Menschen, über die sich der Supranaturalismus durch seine übernatürliche göttliche Offenbarung erheben will. Diefs ist offenbar die ungezwungenere Auslegung. — Tiefer dringt der Vf. in den Gegenstand ein durch die psychologische Bestimmung des Gegensatzes. Hier ist sein Hauptsatz dieser: der Ausgangspunkt des Rationalismus ist die *Vernunft*, der des Supranaturalismus wird verschieden ausgedrückt, als *Gefühl*, *Glaube*, *unmittelbares Selbstbewufstseyn*. Das Gemeinsame dieser Bezeichnungen ist nämlich das *Individuelle* der Auffassungweise, und das Gemeinsame aller verschiedenen Ansichten von der Vernunft ist, dafs sie eine allgemeingültige, *identische* Auffassungsweise begründet. Hiergegen haben wir zuvörderst einzuwenden, dafs dieser Gegensatz zwischen Vernunft und Gefühl u. s. w. nur auf einer willkürlichen Beschränkung der Vernunft beruht, die nicht im Grundsatz des Rationalismus liegt, welcher die natürliche Erkenntnifskraft des Menschen überhaupt darunter versteht, also Gefühl u. s. w. mit in sich begreift. Ferner aber ist die Bestimmung des besonderen psychischen Vermögens, durch welches die Religion oder das Christenthum aufgefafst wird, für den Begriff des Supranaturalismus sowohl als des Rationalismus unwesentlich; denn der Begriff des Supranaturalismus kann immer noch festgehalten werden, auch wenn die Vernunft selbst als Organ der göttlichen Offenbarung gedacht wird, sowie auch der des Rationalismus noch bleibt, auch wenn Glaube, Gefühl oder unmittelbares Selbstbewufstseyn als Vermögen für die Auffassung der Religion betrachtet werden, wenn dieses Vermögen nur als selbstständig productiv anerkannt wird. Der wahre Gegensatz beruht also in dieser Productivität und Selbstständigkeit der Geistesvermögen auf der Seite des Rationalismus und der blofsen Empfänglichkeit derselben auf der Seite des Supranaturalismus. Von diesem unrichtigen Grundsatz aus nimmt dann die ganze weitere Entwickelung des Gegensatzes bei dem Vf. eine schiefe Richtung. So leitet er aus dem aufgestellten Grundverhältnifs des Identischen (d. i. allgemeinen und nothwendigen) und Individuellen, in der Auffassung der positiven Religion noch dieses ab, dafs der Rationalismus diese, zunächst ihrer äufseren historischen Erscheinung nach auffasse und erst von dieser mittelbar durch identischen Gedankengang zum Innern fortschreite; der Supranaturalismus dagegen ergreife gleich unmittelbar, nach dem Grade der individuellen Verwandtschaft, das Innere der positiven Religion. Diese unmittelbare und individuelle Auffassungsweise des Supranaturalismus werde nur wegen ihrer Unbegreiflichkeit für *übernatürlich* erklärt, so wie die mittelbare und identische der Vernunft wegen ihrer Begreiflichkeit für *natürlich*. Und so stellt er als Endresultat seiner Untersuchungen dieses fest: der Rationalismus sey die mittelbare historisch - äufserliche Auffassung des Christenthums in Form der Identität, der Supranaturalismus die unmittelbare innerliche Auffassung des Christenthums in Form des Individuellen. Die Unrichtigkeit dieser Bestimmungen leuchtet deutlich genug ein, wenn man sieht, wie ganz unbestreitbar der Rationalismus gerade mehr auf das Innere, Geistige, Ideale des Christenthums geht, wodurch es für alle Menschen gleiche Gültigkeit hat, der Supranaturalismus mehr auf die äufsere, historische Gestalt desselben. Denn eben dasjenige, was man vorzugsweise der Offenbarung zuschreibt, ist ja nicht der innere Gehalt der reinen Vernunftwahrheit, sondern gerade die äufsere historische Erscheinungsweise. Doch auch davon abgesehen, so ist nun sichtbar geworden, dafs der Vf. ganz auf dem Boden des Rationalismus steht. Denn der Rationalismus, wenn er nicht in willkürlicher und zufälliger Beschränkung blofs auf logische (identische) Verstandeserkenntnifs bezogen wird, sondern auf den freien Gebrauch der Gesammtheit aller natürlichen Geisteskräfte (als deren Princip allgemein die Vernunft anerkannt wird, daher der Name: *a potiori fit denominatio*) Anspruch macht, schliefst beide Elemente, das Identische (allgemein menschliche) und das Individuelle, zusammen in sich, der Supranaturalismus aber schliefst beide von sich aus, in so fern er sich aufserhalb der menschlichen Natur stellt. Indem nun der Vf. oben das Uebernatürliche als blofs durch Täuschung aus der Unbegreiflichkeit der individuellen Auffassungsweise entstanden erklärt, erklärt er den Supranaturalismus selbst für eine Täuschung; und indem er seinen Gegensatz der beiden Parteien *in* der menschlichen Natur sucht, stellt er sich selbst schon auf den Standpunkt des Rationalismus, und alles was er doch noch *für* den Supranaturalismus sagt, hat blofs eine Scheinbedeutung. — Nach seiner Erklärung hat keine der beiden Parteien Recht, keine Unrecht, sondern nur beide zusammen. Eine vollständige Erfüllung beider Richtungen ist freilich für den menschlichen, endlich bedingten Geist unmöglich, aber das Ziel seines Strebens soll ein möglichstes Gleichgewicht beider Seiten seyn; und so endigt auch der Vf. in jenem bei *Schleiermacher* so beliebten Schaukelsystem.

In die Beurtheilung der beigefügten *exegetisch-kritischen Darstellung der Versuchungsgeschichte Jesu* gehen wir hier nicht näher ein, und begnügen uns mit der Bemerkung, dafs die mit Scharfsinn und Sachkenntnissen ausgeführte Hypothese, dafs darin eine *Parabel* Jesu vorgetragen sey, uns nicht einleuchten wollte, und dafs wir geringere Schwierigkeiten darin finden, sie als *Mythus* zu betrachten.

MORAL.

KÖNIGSBERG, b. Bornträger: *Principia ethica, a priori reperta, in libris s. V. et N. T. obvia. Scr. Carol. Ludw. Hendenwerk, philos. doct. in academia Albertina privatim docens.* 1833. 71 S. 8.

Diese kleine Schrift, in der der Vf. wahrscheinlich den Erstling seiner schriftstellerischen Thätigkeit dem Publicum darbringt, ist vorzüglich dadurch be-

beachtenswerth, dafs sie, so viel Rec. weifs, den ersten Versuch enthält, Grundsätze der *Herbart*'schen Philosophie in nähere Beziehung mit dem biblischen Christenthum zu stellen und ihnen dadurch einen Eingang in die Theologie zu eröffnen, den sie bis jetzt noch wenig gefunden hat. Rec. nun ist zwar kein Freund der *Herbart*'schen Philosophie, und kann ihr, wegen ihrer abstrusen Form, auch keinen grofsen Einflufs auf die praktischen und positiven Wissenschaften versprechen; indessen kann er den hier gemachten Versuch in Rücksicht der ethischen Principien *Herbart's* nicht für mifslungen erklären. In einer kurzen Vorrede *Herbart's* stellt dieser dem Vf. ein sehr günstiges Zeugnifs als einem seiner fleifsigen und geschickten Schüler aus, und dieses Zeugnifs findet seine Bestätigung in der vorliegenden Abhandlung. Mit Klarheit und, so viel Rec. beurtheilen kann, mit Richtigkeit entwickelt der Vf. zuerst die ethischen Principien *Herbart's*, und weist dann mit Fleifs und richtigem exegetischen Sinne die diesem entsprechenden biblischen Begriffe im A. und N. T. nach. Es ist hier nicht der Ort, die *Herbart*'schen ethischen Principien selbst darzustellen und zu prüfen, obgleich Rec. viel Veranlassung hätte dagegen zu streiten; für diejenigen Leser, denen diese Ansichten nicht gegenwärtig seyn sollten, erinnert Rec. nur an folgende Hauptmomente derselben. *Herbart* entwickelt seine Ethik ganz aus dem Begriff des Schönen und bildet sie daher in ästhetischen Urtheilen des Wohlgefallens und Mifsfallens aus. Die Ethik, sagt daher der Vf., ist die Wissenschaft von dem schönen Leben (*ars pulchre vivendi*), sie ist also ein Theil der Aesthetik. Das Schöne bezieht sich nur auf die Form des Lebens und das Leben nur auf den Willen des Menschen. Die Form des Willens zeigt sich in seinen Verhältnissen. Die allgemeinen und nothwendigen ästhetischen Urtheile über die Schönheit des Willens, oder die ursprünglichen ethischen Principien, müssen also aus den ursprünglichen und nothwendigen Verhältnissen des Willens erkannt werden. Solche ursprüngliche, *a priori* erkennbare Verhältnisse sind aber fünf, und demgemäfs giebt es fünf Principien der Ethik. 1) Das Verhältnifs der Einstimmung des Willens mit der Vernunft ist die *innere Freiheit*, 2) die verhältnifsmäfsige Gröfse des Willens ist die *Vollkommenheit* (oder nach dem Vf. *Ehre*, *honestum*), 3) das Verhältnifs der Einstimmung des Willens mit fremder Persönlichkeit, das *Wohlwollen* (Güte, *bonum*), 4) das Verhältnifs des Einen Willens zu dem andern, wodurch dieser jenem eine bestimmte Sphäre seiner Thätigkeit bewilligt, ist das *Recht*, 5) das Verhältnifs des Einen Willens zu dem andern, wodurch dieser einen von jenem erfahrenen störenden Eingriff zurückgiebt, oder die gestörte Integrität wieder herstellt, ist die Billigkeit (besser vergeltende Gerechtigkeit, nach dem Vf. *aequum*). Diese fünf ethischen Principien sind es, die der Vf. in der Bibel nachzuweisen sucht. Dafs nun diese Begriffe wirklich ethische und zwar in einem gewissen Grade allgemeine ethische Begriffe sind, ist unzweifelhaft, und in so fern war es nicht schwer, ihr Vorhandenseyn in der Bibel nachzuweisen. Eine andere Frage aber war es, ob sie auch in der Bibel in derselben Weise begründet und gefafst werden und ob sie auch dieselbe Stellung in dem System der Ethik als höchste Principien derselben einnehmen; und davon erfahren wir bei dem Vf. nichts. Er begnügt sich nur, die einzelnen Begriffe selbst in der Bibel aufzufinden und sie möglichst im Sinne *Herbart's* zu deuten; aber das organisch systematische Verhältnifs derselben untereinander bleibt unerörtert. Damit hat freilich der Vf. für sein philosophisches System nicht mehr gewonnen, als was jedes andere System mit Leichtigkeit erreichen kann, wenn es nur in gewissen Abstraktionen das Gesammtgebiet des Ethischen zu umfassen vermag, da sich, wenn man eine gewisse Vollständigkeit der ethischen Lebensansicht in der Bibel voraussetzt, solche allgemeine Begriffe in ihr immer wiederfinden lassen müssen. Dafs der Vf. die biblischen Begriffe mit den *Herbart*'schen ohne unnatürlichen Zwang verbunden habe, mufs ihm im Allgemeinen zugestanden werden, obgleich seine Deutungen im Einzelnen doch auch Anstofs erregen müssen. Das Wesentliche davon besteht, nach des Vfs eigener Angabe in der Vorrede, darin, dafs die Billigkeit, das *aequum*, in dem Hebr. צרק, צדקה, und griech. *δικαιοσύνη*, die Gerechtigkeit, *iustum*, in משפט, *κρισις*, die Güte, *bonum* in טובה, *ἀγαθωσύνη*, die Vollkommenheit, *honestum*, in כבוד, *δόξα*, und die innere Freiheit in קדשה, *ἁγιωσύνη* wiederzufinden sey. Dafs hier die Begriffe des *iustum* und *aequum* in der Bibel nicht genau geschieden vorkommen, sondern unter den Ausdrücken des צרק, *δικαιος* zusammengefafst werden, gesteht der Vf. selbst zu; allein wir können diefs nicht als einen Fehler in der biblischen Begriffsbildung betrachten; denn die Billigkeit, wie sie *Herbart* bestimmt, ist in der That nichts anderes als eine Anwendung der Idee der Gerechtigkeit, es ist nur die vergeltende Gerechtigkeit, während Billigkeit sonst ganz etwas anderes, nämlich die Ergänzung der unvollkommenen verstandesmäfsigen Bestimmnng des Rechts durch das freie Rechtsgefühl bedeutet. Ferner auffallen mufs die Deutung der Heiligkeit, *ἅγιος* קדש auf die innere Freiheit *Herbarts*, da jener Begriff der Heiligkeit gar nicht unmittelbar ein Verhältnifs des Frei- oder Unfreiseyns des Willens, sondern vielmehr einen Zustand der sittlichen Antriebe, die Reinheit des Herzens, die reine Liebe zum Guten ausdrückt. In einem Corollarium spricht der Vf. noch von der ethischen Schönheit und den ästhetisch-ethischen Urtheile überhaupt, und sucht darzuthun, dafs auch diese ästhetische Beurtheilungsweise ethischer Verhältnisse in der Bibel vorkomme. Wir stellen auch diefs keineswegs in Abrede, so wie wir einen Standpunkt als gültig anerkennen, aus dem alles sittlich Gute als schön erscheint; aber es giebt auch einen andern, streng moralischen, wo das Sittliche mit dem Anspruch der Nothwendigkeit spricht, und wenn der Vf. alle biblischen Ausdrücke des sittli-

lichen Wohlgefallens nur auf ästhetisches Wohlgefallen zu deuten sucht, wie z. B. die des Rechtthuns, der Gerechtigkeit, denen der Begriff eines nothwendigen Gesetzes zu Grunde liegt, wenn er den Begriff der Schönheit als den höchsten sittlichen Begriff in der Bibel aufzuweisen sucht, so irrt er gewiss sehr. Der Begriff der Schönheit kann nur da als höchster sittlicher gelten, wo nicht die ideale Persönlichkeit des Menschen, sondern nur deren Erscheinung als letztes Princip der Sittlichkeit anerkannt wird, wie in der griechischen Ethik; in der christlichen hingegen ist die Idee der Würde der Person, wenn auch nur unter der religiösen Hülle der Kindschaft Gottes, zur vollen Anerkennung gekommen, und deswegen giebt es hier noch eine höhere Bestimmung des Sittlichen, als die ästhetische, das ist die, in der religiösen Form des göttlichen Willens ausgesprochene absolute Nothwendigkeit des Rechtthuns, oder der Gerechtigkeit in weiterer biblischer Bedeutung.

ÄSTHETIK.

Berlin, b. Bechtold u. Hartje: *Aesthetische Schriften* von *Gottfried August Bürger*. Herausgeg. von *Karl von Reinhard*. Ein Supplement zu allen Ausgaben von Bürger's Werken. 1832. VIII u. 192 S. kl. 8. (15 gGr.)

Der Hr. Herausgeber dieser kleinen ästhetischen Schriften Bürger's, welche hier dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha gewidmet sind, beruft sich in Hinsicht der Bekanntmachung derselben auf den Beifall, den die vor einigen Jahren von dem Dichter erschienenen Lehrbücher der Aesthetik und des deutschen Stils überall gewonnen haben, wovon doch nicht viel hat verlauten wollen, indem sie ziemlich allgemein als veraltet betrachtet wurden. Die Mittheilung dieser kleinen ästhetischen Aufsätze aber, besonders auch der ihnen angehängten geistreichen Zorngedichte Bürger's aus Veranlassung der bekannten *Schiller*'schen Kritik über seine Dichtungen, und vorzüglich des ausführlichsten: *Der Vogel Urselbst, seine Recensenten* und *der Genius. Eine Fabel in Burkard Waldis Manier*, verdient Dank. — Der Aufsätze sind fünfe. 1) *Ueber die ästhetische Kunst* — nach der Vorerinnerung des Herausgebers ein Theil der Anrede Bürger's an seine Zuhörer, handelt eigentlich von den Schwierigkeiten des ästhetischen Studiums. 2) *Ueber den ästhetischen Reichthum*, wohl der bedeutendste dieser kleinen Aufsätze, der eigentlich vom ästhetischen Stoffe und von dessen ästhetischer Entwicklung handelt und darüber noch immer zu beachtende und schätzbare praktische Winke enthält. Nur ist es höchst auffallend, wie Bürger so oft höchst unglücklich in der Wahl seiner Beispiele ist, wenn er z. B. hier eine höchst prosaische Schilderung einer Schweizergegend von *Stäudlin* (S. 34) als ein Werk des Genies anführt, er, der doch mit so richtigem Blicke einen Klopstock beurtheilte. 3) *Ueber die ästhetische Gröfse* — Bürger deutet zwar den Unterschied zwischen dem ästhetisch Grofsen und dem Erhabenen an; allein er hat das Erhabene nicht erkannt. Er hält es nur für dem Grade nach verschieden, da doch das Erhabene einen ganz andern Charakter hat und einen innern Contrast enthält, der beim Grofsen nicht statt findet, das uns nur mit reiner Bewunderung erfüllt. Er selbst bestimmt das Grofse als ein nicht absolutes sondern nur relatives, und hätte also leicht das Erhabene als das absolut Grofse erkennen können. Auch hier überrascht es uns, wenn er als ein Beispiel des Erhabenen, den Ausspruch in einem der *Göthe*'schen Schauspiele anführt: „Ha! ich könnte meinen Vater ermorden, der den Platz in ihren Armen mit mir theilen wollte." — So können wir auch in die Verwerfung der Ode *Klopstock's* „Unsere Sprache" — *als Schwulst und erhabenen Unsinn* nicht einstimmen, wenn wir sie auch als nicht immer glücklich im Bilde erkennen, und eben so wenig in die Verwerfung der *Schiller*'schen Ode „An die Freude" — *als Schwulst und erhabenen Unsinn*, den Bürger besonders in dem Verse: „Freude heifst die starke Feder" u. s. w. und dem darauf folgenden finden will, über deren kosmische Wunderthaten er spöttelt. Warum soll denn der Dichter nicht das Gefühl, das ihn erfüllt, den Gegenständen aufser ihm zutheilen, und ihre Erscheinungen daraus ableiten? — Waren diese Aeufserungen der *Schiller*'schen Kritik vorausgegangen, so liefse sich diese allenfalls daraus zum Theil erklären. 4) *Ueber die ästhetische Klarheit und Deutlichkeit.* — Auch hier findet sich viel Beachtungswerthes, die Behandlung eines dichterischen Ganzen und den Ausdruck betreffend. In Hinsicht des letztern eifert Bürger auch besonders gegen die verstümmelnde Weglassung der Hülfsverben, wodurch das aussagende Verb in ein Participium verwandelt wird, welches Undeutlichkeit verursacht, eine Unart, die gegenwärtig noch allgemeiner bei unsern Schriftstellern eingerissen ist als zu des Dichters Zeiten. 5) *Ueber Schiller's Kritik meiner Gedichte.* Mit gerechtem Unwillen weiset der Dichter die Art der Behandlung und das hochfahrende Absprechen vom Dreifufs herab zurück; allein ist in der Recension *Schiller's* hier und da im Tone gefehlt, da Bürger wohl erwarten konnte, wenigstens als ein ebenbürtiger Geist behandelt zu werden, so bleibt sie doch in der Hauptsache wahr: Bürger war vielleicht gelehrter, wohl auch phantasiereicher, aber nicht so durchgebildet; er war kein so philosophischer Kopf als *Schiller*, und es fehlte ihm an Reinheit des Geschmacks, und daher die auffallenden Ungleichheiten oft in einem und demselben seiner Gedichte, die jedoch stets eine hohe Zierde unsrer Literatur bleiben werden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

ZOOLOGIE.

1) Stuttgart, b. Hoffmann: *Allgemeine Naturgeschichte* für alle Stände von Prof. *Oken*. — *Vierter* Band oder Thierreich, *erster* Band in 6 Heften. 1833. IV u. 617 S. gr. 8. (Subscr. Pr. 1 Rthlr. 6 gGr.)

2) Nürnberg, b. Schrag: *Grundriss der Zoologie* von *August Goldfuss*, Prof. der Zoologie und Mineralogie u. s. w. zu Bonn. *Zweite* vermehrte und verbesserte Auflage. 1834. X u. 673 S. 8.

Auch unter dem Titel:

Vollständiger Inbegriff der Pharmacie in ihren Grundlehren und praktischen Theilen. Ein Handbuch für Aerzte und Apotheker von *J. Andr. Buchner*. — *Vierten* Thls *Dritter* Bd. (3 Rthlr.)

3) Zürich, b. Ziegler: *Handbuch der Naturgeschichte für Schulen* von *H. R. Schinz*, Med. Dr., Prof. der Zoologie. 1834. VIII u. 330 S. gr. 8. (20 gGr.).

4) Eisleben u. Leipzig, b. Reichardt: *Naturgeschichte nach allen drei Reichen* für Schulen und Haus. In Verbindung mit *J. F. Naumann* (Vf. der Naturgesch. der Vögel Deutschlands) bearbeitet von Dr. *Heinrich Gräfe*. — *Erstes* und *zweites* Heft. 1834. XVI u. 160 S. gr. 8. (8 gGr.)

Nr. 1. Die Zeiten sind fast vorüber, wo schon eine genaue systematische Beschreibung der Naturkörper, ohne ihre Verwandtschaft und Verhältnisse nach allen Seiten hin festgestellt zu haben, genügen konnte. Man will jetzt nicht allein die äussere Erscheinung, sondern auch die innere Structur, ferner den Rang und die Verwandtschaft der in Frage stehenden Naturalien erörtert, so wie überhaupt die Gesetzmäfsigkeit erläutert wissen, welche bei denselben zu beachten sind. Diese Anforderungen, welche man bei Darstellung einzelner Arten und Gattungen macht, werden noch mehr gesteigert, wenn es sich um Darstellung eines ganzen Naturreiches handelt. Denn nachdem man die Regelmäfsigkeit und das Gesetz erkannt, was in jedem einzelnen Organismus waltet, will man auch in einem ganzen Reiche gleichfalls die Harmonie gewahren, welche das Einzelne zu einem strenggeordneten Ganzen verbindet und zusammenhält. Es soll mithin das naturhistorische System nichts anders seyn, als der geistige Reflex, die Wiederspiegelung der in der Aussenwelt, in den Naturkörpern waltenden Gesetzmäfsigkeit. Die Schwierigkeit solcher Aufgabe wird leicht erkannt. Denn es handelt sich hierbei um nichts Geringeres, als um strenge Vergleichung aller organischen Bestandtheile und ihrer Beziehung zu einander nicht allein in den einzelnen Individuen, sondern bei allen Naturwesen, welche ins Bereich der Naturgeschichte fallen, indem es von höchster Bedeutung wird, genau zu erforschen, wie sich jene Organismen in ihrer Totalität zu einander verhalten. Niemand hat diese Probleme besser zu würdigen gewufst als *Oken*, der in solcher Weise zuerst auf diesem ungeebneten Gebiete die Bahn brach. Denn weder *Linné*, noch *Cuvier*, noch Andere liefsen sich's ernstlich angelegen seyn, die Gesetzmäfsigkeit der Natur auch im Systeme wieder zu spiegeln, und scheint es bisweilen, dafs auch selbst in ihren systematischen Anordnungen eine den angedeuteten Forderungen entsprechende Reihenfolge getroffen werde, so ist diefs wohl mehr auf Rechnung der von selbst darauf hinweisenden und drängenden Natur, als auf den sie dabei leitenden und wohl überdachten Plan zu schreiben. Dafs nicht mit einem Wurfe gleich das Richtige erfafst und wie mit einem Zauberstab zu einem untadelhaften Ganzen vereint werden konnte, liegt am Tage; indefs hat *Oken* selbst gezeigt, welcher Ernst es ihm ist, seinem Baue immer gröfsere Vollendung zu geben. Zu den ersten dringenden Arbeiten, die sich ihm darboten, gehörte vor andern die genaue philosophische Vergleichung der Naturwesen sowohl im Einzelnen als im Ganzen und bereits hier kam er auf höchst interessante Resultate, welche wenn sie auch oft mehr witzig, als wahr waren, doch zu neuen Untersuchungen aufgeregt zu haben, das unbestreitbare Verdienst besitzen. Gewissermafsen ist seine ganze sogenannte Naturphilosophie nichts anders als eine vergleichende Naturgeschichte voller Analogieen und Parallelismen und er hat ihr fast sein ganzes Leben gewidmet. Dafs Manches eine andere Deutung, eine andere Stellung u. s. w. in der Folge bekommen wird, schmälert nimmer das Verdienst des ursprünglichen Gründers. Welch' neuer Geist ist dadurch unsern ganzen naturhistorischen Wissenschaften eingehaucht worden! Wie armselig sehen z. B. sonst die zoologischen Handbücher aus! Kaum dafs sie eine dürftige Beschreibung des fraglichen Thieres und einige sonderbare unzusammenhängende Beobachtungen boten, indem von Anatomie und Physiologie kaum die Rede war. Freilich trat *Oken* auf die Schultern anderer und wäre er früher gekommen, sicherlich hätte er das nicht leisten können, was er wirklich geleistet.

Aber fragen wir, bleibt ihm nicht das Verdienst, alle zerstückelten Glieder nach seiner Art zu einem Ganzen verwebt, ja oft verschmolzen zu haben, und wer gab sich denn so wie er dem Aufbau eines gleichförmig gestalteten und ausgeführten durchgreifenden consequenten Systems der Natur hin? Was waren denn die früheren Systeme besser, als blofse Register, in denen auch nicht die Spur der Gesetzmäfsigkeit getroffen wird, die hier abgeprägt werden sollte?

Zollen wir so den Verdiensten *Oken's* gerechte Anerkennung, so müssen wir doch auf der anderen Seite gestehen, dafs wir keinesweges mit seinen Grundansichten übereinstimmen. Alle unsere Bedenken und Einwürfe hier gehörig auseinandersetzen zu wollen, kann weder der Raum gestatten, noch auch die Absicht seyn; daher wir uns blos auf die kurze Darstellung unserer Meinung über das Okensche zoologische System, was hier gerade vorzüglich in Betracht kommt, beschränken müssen. Bei diesem wird nämlich angenommen, dafs das Thierreich als Ganzes, als Organismus, ebenso in seine Theile zerfalle, als jeder einzelne Organismus, oder Pflanze und Thier, in seine Organe. Jene zerfallenen und deshalb einzelnen Organe des Thierreichs aber stellen die einzelnen Klassen dar. Deshalb konnte der Vf. (S. 579) sagen, es wären die *Infusorien* nur ein Schlund oder Magen, die *Polypen* ein langer Darm, die *Quallen* ein Magen, der sich in viele Därme oder in Milchsaftgefäfse verzweigt. Allein abgesehen davon, dafs diese Theorie schon deshalb verwerflich erscheint, weil der innigste Zusammenhang, in welchem die einzelnen Theile zum Ganzen des Organismus (Pflanze oder Thier) stehen, dabei fast ganz übersehen wird, obgleich gerade diefs die Hauptsache war, sprechen auch noch gar manche andere Gründe gegen diese Hypothese. So findet selbst in Wirklichkeit z. B. in der Thierwelt, nie ein so genaues Zusammenwirken der einzelnen Thierarten statt, als das der einzelnen Organe im Menschen oder in sonst irgend einem lebenden Wesen. Geben wir auch gern zu, dafs gewisse Organe bei diesem Thiere mehr als bei einem andern, ja gewissermafsen auf Kosten der übrigen ausgebildet wurden, so ist doch nicht zu übersehen, dafs sicherlich nicht völliger Mangel dieses oder jenes verkümmerten Organs Statt findet. Es ist vorhanden, aber nur auf niederer Stufe der Ausbildung gleichsam stehen geblieben. Wägt man nun gleichsam die Summe und sonstige Beschaffenheit der verkümmerten Organe mit jener der vollkommenen Organe ab, so ergiebt sich, dafs es gewisse Hauptstufen der Bildungen giebt, auf denen die Organismen gleichsam verharrten. Sie scheinen parallel zu laufen den Entwickelungsgradationen der höchsten hierher gehörigen Geschöpfe, so dafs man sagen kann, das gesammte Thierreich stellt gleichsam die Entwickelungsstufen des vollkommensten Thieres dar. Also von der genetischen Entwickelung der Thierorganismen, nicht aber von einem Zerfallen des Thierreichs in seine einzelnen Organe könnte die Rede bei einer naturgemäfsen Eintheilung der animalischen Schöpfungen seyn. Wie nahe lag doch diese nach unserm Dafürhalten einzig richtige Idee der Eintheilung des Thierreichs, zumal da unser Vf. selbst schon seit längerer Zeit auf die Ansicht kam, dafs die Entwickelungsstände des Küchelchens im Ey Aehnlichkeit mit den verschiedenen Thierklassen zeigten?

Das Schema seines Systems welches der Vf. S. 579 u. s. w. geliefert, weicht in mehr als einer Hinsicht von dem in seiner *Naturgeschichte für Schulen* (1821) gegebenen ab; daher es vergönnt seyn möge, noch einige Augenblicke bei ihm zu verweilen. Die Thiere werden nach folgenden Stufen und Klassen in Rang und Reihe gestellt:

I. St. *Darmthiere*: Leib glatt oder ungeringelt, nur Darm.
- 1ste Kl. *Infusorien*: bestehen nur aus einem Magen.
- 2te Kl. *Polypen*: bestehen nur aus einem Darm.
- 3te Kl. *Quallen*: bestehen aus einem Magen mit vielen Darmröhren.

II. St. *Aderthiere*: Leib ebenso, Darm und Gefäfssystem.
- 4te Kl. *Muscheln*: eine Herzkammer und zwei Herzohren.
- 5te Kl. *Schnecken*: eine Herzkammer und ein Herzohr.
- 6ste Kl. *Kracken*; zwei Herzkammern.

III. St. *Athemthiere*: Leib geringelt.
- 7te Kl. *Würmer*: athmen blos durch die weiche Haut oder Kiemenzweige, ohne Füfse.
- 8te Kl. *Krabben*: athmen durch besondere Kiemen oder Luftblasen, deren Stiele als Füfse dienen.
- 9te Kl. *Fliegen* und echte Insekten: athmen durch spiralförmige Luftröhren, die zugleich als Flügel dienen.

IV. St. *Fleischthiere*.
- 10te Kl. *Fische*: Knochensystem, Zunge.
- 11te Kl. *Amphibien*: Muskelsystem, Nase offen.
- 12te Kl. *Vögel*: Nervensystem, Ohr offen.

V. St. *Sinnenthiere*.
- 13te Kl. *Säugthiere*: Sinnensystem, Auge beweglich.

Wir halten nur dafür, dafs die Functionen einen weit höheren Rang einnehmen, als die Organe, wollten wir daher im Geist unsers Vfs. verfahren, so würden wir vielmehr die Stufen darauf gegründet haben. Zudem kann man ihm auch den Vorwurf der Inconsequenz machen, in sofern er zwischen die Ader- und Fleischthiere die *Athemthiere* setzt, also Functionen mit Organen untermengt. Ferner ist denn wahr, dafs Infusorien, Polypen und Quallen nur Darm sind? Hat man nicht durch *Gleichen*, *Ehrenberg* u. A. eingesehen, dafs viele Infusorien einen sehr zusammengesetzten Bau aufweisen und haben manche Quallen oder Medusen nicht auch eine grofse Anzahl von Luftblasen, welche man als Athmungsorgane zu betrachten hat? Die Trennung der Infusorien

sorien von den Polypen in besondere Klassen will uns in sofern nicht gefallen, als sie die Natur selbst nicht hinlänglich geschieden hat. Nur aus einem Magen sollen die Infusorien, und aus einem Darm sollen die Polypen bestehen; allein diese Bestimmung ist so wenig genau, dafs blos die Dimensionen des Magens und Darms einigen Unterschied bieten würden, da diese Theile hier im Grunde ein und dasselbe Organ darstellen. Vielleicht meinen Einige in dem festsitzenden Stamme der meisten Polypen ein gewisses charakteristisches Merkmal zu finden; allein man sehe nur z. B. die *Verticella Convallaria*, *V. monadica* u. s. w., um auf den ersten Blick zu erkennen, dafs dieses Merkmal auch bei genannten Infusionsthierchen vorkommt. Niemand wird den Kalkstamm mancher Korallen als durchgreifendes Merkmal angesehen wissen wollen, da er nicht bei allen Korallen getroffen wird. Die Gestalt genannter Infusorien gleicht aber im Allgemeinen jener mancher Korallenthiere so, dafs man sie füglich bei flüchtiger Betrachtung verwechseln könnte, zumal da viele der Korallenthiere auch fast mikroskopisch sind. Wir wollen dabei gar nicht einmal die Beobachtung einiger Forscher in Anschlag bringen, nach der die Polypenjungen sich also wie Infusorien bewegen, ja sogar ebenso gestaltet seyn sollen. Ob der angegebene Unterschied der Muscheln, Schnecken und Kracken wirklich durchgreifend sey, scheint uns noch sehr problematisch, wenigstens glauben wir bei unseren Untersuchungen mehrere Ausnahmen gefunden zu haben, die wir zu ihrer Zeit zur öffentlichen genauern Kenntnifs bringen werden. Gegen die Trennung der Krabben und Fliegen als besondere Klassen möchten wir auch mehreres einwenden. Denn haben z. B. nicht auch viele Krabben (Arachniden) spiralförmige Luftröhren ebenso wie die Fliegen und was die Wörter: „*deren Stiele als Füfse dienen*", oder von den spiralförmigen Luftröhren der echten Insekten die Rede ist „*die zugleich als Flügel dienen*" anlangt, so müssen wir offenherzig bekennen, dafs sie für uns Räthsel bleiben. Fast möchten wir glauben, dafs das Bestreben in jeder Stufe 3 Klassen festzusetzen, den Vf. zu diesen und jenen Zwange verleitete, indem er hierdurch meinte, mit strenger Consequenz zu verfahren.

Doch wir brechen hier ab, um nicht zu viel Raum für diese Gegenstände in Anspruch zu nehmen, zugleich den Inhalt dieses ersten Bandes selbst andeutend. In dem Vorworte wird angegeben, warum der Vf. mit dem vierten Bande oder mit der Zoologie den Anfang mache (indem die Thiere bekannter als Pflanzen und Mineralien seyen und sich daher leichter das Unbekannte an das Bekannte anknüpfen lasse), dann wird über Begriff, Werth und Nutzen, Geschichte und Thiere gehandelt. Hierauf folgt die Darstellung der Anatomie, Entwicklung der Theile, Bedeutung der Theile, Verrichtungen, vergleichende Anatomie und zuletzt die Klassification, wobei besonders die früherhin schon versuchten Systeme, die Grundsätze und Grundorgane so wie Zahl und Verbreitung der Thiere zur Sprache kommen. Eine klare, bündige Schreibart mufs in jedem Falle als eine höchst schätzenswerthe Eigenschaft irgend eines Buches erkannt werden; allein auf dem Gebiete, welchem vorliegendes Werk gewidmet ist, erscheint sie doppelt preiswürdig. Es freut uns daher, solches Lob jetzt hierauf anwenden zu können. Wir vernehmen einige tadelnde Stimmen hinsichtlich der ausführlichen Darstellung der Anatomie und Physiologie, indem z. B. diesem und jenem namentl. das Kapitel über die Zeugung anstöfsig war; allein wir sind weit entfernt diesem Tadel beizutreten, indem wir gerade einen Hauptvorzug des Buches vor ähnlichen in der ausführlichen umsichtigeren Behandlung des allgemeinen Theils erblicken. Denn erst hier wird man auf die hohe Gesetzmäfsigkeit aufmerksam, welche schon im Einzelnwesen herrscht und ohne sorgfältige Betrachtung dieser allgemeinen Verhältnisse wird es kaum möglich in dem Studium der Thierwelt glücklich zu seyn. Freilich darf man eben deswegen diese Schrift nicht unerfahrnen Knaben und Mädchen geben, allein für diese ist sie auch nicht berechnet, sondern für erwachsenere bereits an strenges richtiges Denken gewöhnte Gebildete beiderlei Geschlechts, denen es ein Ernst ist, sich gründlicher Einsichten in die Gliederung und Gesetzmäfsigkeit der Naturkörper zu verschaffen. Auch liegt dem Lehrer ob, stets das Zweckmäfsige auszuwählen und für seine Zwecke zu benutzen.

Dafs übrigens manche specielle Erscheinungen und Verhältnisse von anderem Standpunkte, als den welchen der Vf. behauptet, in einem ganz davon abweichenden Lichte, als mit dem wir sie im vorliegenden Bande erleuchtet trafen, erscheinen müssen, brauchen wir hier nicht noch ausführlicher darzulegen. Auch fanden wir diesen und jenen Druckfehler in Angaben der Zahlen, wie z. B. S. 554. *Blainville* 1722 statt 1822, ja manchen tadelhaften Gebrauch gewisser Wörter. So wird S. 608 *Geschlecht* für *sexus*, allein S. 594 für *Genus* genommen, was nicht nachahmungswerth scheint. Selbst hinsichtlich der Literatur möchte der Vf. manches Wichtige übersehen haben, denn sonst hätte er gewifs S. 324 *Burdach's grofse Physiologie* einer Erwähnung werth gefunden. Der diesem ersten Bande beigegebene Stahlstich ist zwar in künstlerischer Hinsicht sehr lobenswerth, allein er scheint uns die Physiognomie *Oken's* nicht ganz wiederzugeben.

Nr. 2. Im Allgemeinen folgt *Goldfufs* den Grundsätzen *Oken's*, was in seinen frühern Werken noch sichtbarer ist, als in dem vorliegenden. In der ersten Ausgabe des letzteren nahm er nur 11 Thierklassen (den Menschen ausgeschlossen) an, jetzt sind sie in dieser neuen Ausgabe sogar bis auf 18 gewachsen. Sie sind: 1) *Infusionsthiere*; 2) *Pflanzenthiere*; 3) *Quallen*; 4) *Räderthiere*; 5) *Saugwürmer*; 6) *Strahlenthiere*; 7) *Mantelthiere* (mit den Ordnungen der Seescheiden und Salpen); 8) *Muschelthiere*; 9) *Schnurrenfüfsler* (mit den Ordnungen der

der Meereicheln und Aentenmuscheln); 10) *Schnekkenthiere*; 11) *Ringelwürmer*; 12) *Krustenthiere*; 13) *Arachniden*; 14) *Karfe*; 15) *Fische*; 16) *Reptilien*; 17) *Vögel*; 18) *Säugthiere*. Hatte uns schon die Oken'sche Eintheilung in vieler Hinsicht nicht genügen können, so findet dieſs in noch weit gröſserem Maaſse bei dieser Statt. Die Räderthiere über die Quallen zu setzen, scheint sehr bedenklich, da sie in mehr, als einer Hinsicht von denselben übertroffen werden. Wie sehr sich die meisten Saugwürmer den Ringelwürmern nähern, ist gleichfalls bekannt genug. Aber die Mollusken gar in 4 Klassen zerfällen zu wollen, möchten wir in sofern nicht billigen, als die Schnurrenfüſsler wirklich nichts anders, als Krustenthiere sind und daher gänzlich aus der Reihe der Mollusken gestrichen werden müssen. Auch die Krustenthiere können von den Arachniden nur auf künstliche Weise getrennt werden und ob beide nicht vielmehr als eine groſse Unterabtheilung der Karfthiere überhaupt zu betrachten sind, scheint nicht eben durchaus verneint werden zu können. Rücksichtlich der Darstellung, sowohl des allgemeinen, als speciellen Theiles wären manche Ausstellungen zu machen. So soll nach S. 9 im Magen der Speise ein saurer Saft zugemischt werden, während doch längst schon die Versuche *Tiedemann's* und *Gmelin's* das Irrthümliche dieser Ansicht nachweisen. S. 19 wird gesagt: das Gehirn wird von drei Häuten, der Gefäſshaut (*pia mater*), der Schleimhaut (*tunica arachnoidea*) und der harten Hirnhaut (*dura mater*) umgeben. „Was mag sich der Vf., wenn er die *tunica arachnoidea* eine Schleimhaut nennt, unter dem Begriff der *Schleimhaut* alles denken? Als Zusätze des allgemeinen Theiles dieser Auflage gelten besonders die Paragraphen über die Erzeugungstheorieen Miſsgeburten, Thiermetamorphosen, Nahrung, Wandungen, Geselligkeit, Winterschlaf, Erholungsschlaf, elektrische und phosphorische Erscheinung der Thiere, Triebe der Thiere, Zähmung und Gelehrigkeit, Sprache der Thiere, Lebensdauer und Systemkunde. Das Meiste ist jedoch nicht eben sehr gründlich gehalten. Bei der Bearbeitung des speciellen Theils sind gröſstentheils die neueren Forschungen dergestalt benutzt worden, daſs hier und da eine völlige, aber auch sehr nöthige Umarbeitung vorgenommen werden muſste. Uebrigens ist wohl die fünfte Familie der ersten Ordnung der Infusionsthiere, nämlich die *Closterina* gänzlich aus dem Thierreich zu verweisen und ins Pflanzenreich zu versetzen, so wie auch die Bacillarien uns mehr Pflanzen als Thiere zu seyn scheinen. Bei den Infusionsthierchen konnten mehrere interessante Notizen über ihre geographische Verbreitung beigebracht werden, nachdem *Ehrenberg* bereits darin vorging. Die Räderthiere als besondere Klasse ganz und gar von den übrigen Infusorien zu trennen, scheint aus mehreren Gründen nicht räthlich, indem man sie gleichfalls in Infusionen beobachtete; doch stellen sie allerdings eine höhere Formationsreihe dar, als die übrigen Infusionsthiere. S. 78 wird gesagt, daſs die Polypen von *Lithodendron rameum* mit vielen Armen versehen seyen, die *den Krebsscheeren gleichen*; allein dieſs ist nur Schein, wie schon *Donati* (*hist. de la mer adriat.* p. 50) bemerkt. Vergl. *Rapp* (Polypen S. 40). Es wäre dieſs auch wirklich eine ganz unbegreifliche Sache. Die Bohrmuscheln sollen nicht, wie unser Vf. S. 260 angiebt, in von ihnen gebohrten Höhlen leben, sondern in andern, wie einer der gründlichsten Forscher *Poli* in seinem herrlichen Werke *Testacea utriusque Siciliae* p. 40 etc. behauptet. S. 204 wird bemerkt, daſs der Regenwurm eierlegend sey, nachdem man ihn früherhin stets als lebendiggebärend bezeichnet hatte. In der That aber ist er nach Umständen beides, wie wir solches aus eigener Erfahrung bestätigen können. Denn nicht selten geschieht es, daſs sich die Eierkapseln noch im Regenwurm öffnen, wo dann die Jungen frei und lebend hervorgehen. Wie gewöhnlich werden auch hier S. 535 der *Hirundo esculenta* die eſsbaren ostindischen Vogelnester zugeschrieben, allein nach *Thunberg* und *Kuhl* sollen sie von *Cypselus fuciphagus* stammen. Auch hinsichtlich der Angaben bei der Literatur vermissen wir nicht selten Genauigkeit, was wir blos mit einigen Beispielen belegen wollen. So fehlt bei den Infusionsthieren *v. Gleichen*, welcher hier weit eher eine Stelle verdient hätte als *Ledermüller* u. s. w. S. 199. *Morren* über den Regenwurm. S. 215. *Zenker* über *Gammarus pulex*. S. 262 werden von *Meigen* systemat. Beschreibung der europ. zweiflügl. Insekten nur 3 Theile angegeben, während es doch bekanntlich 6 sind, auch fehlt *Wiedemann* auſsereurop. zweiflügl. Insekten, so wie *Hahn* Wanzen und Spinnen, S. 495 u. f. *Lesson Colibris, oiseaux-mouches* etc. S. 569. *Rengger* Säugethiere der Paraguey, um nur auf einige wichtigere Desiderate aufmerksam zu machen, denn niemand wird hier eine vollständige Literatur suchen. Schlieſslich bemerken wir nur noch, daſs die Uebersicht durch die Hervorhebung der wichtigsten Familien- Klassen- und Gattungsmerkmale sehr gewonnen haben würde. Die Einrichtung des Drucks ist dieselbe, wie bei der ersten Ausgabe, geblieben.

(*Der Beschluſs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

ZOOLOGIE.

1) Stuttgart, b. Hoffmann: *Allgemeine Naturgeschichte* für alle Stände von Prof. *Oken* u. s. w.

2) Nürnberg, b. Schrag: *Grundrifs der Zoologie* von *August Goldfufs* u. s. w.

Auch unter dem Titel:

Vollständiger Inbegriff der Pharmacie in ihren Grundlehren und praktischen Theilen — — von *J. Andr. Buchner* u. s. w.

3) Zürich, b. Ziegler: *Handbuch der Naturgeschichte für Schulen* von *H. R. Schinz* u. s. w.

4) Eisleben und Leipzig, b. Reichardt: *Naturgeschichte nach allen drei Reichen* für Schulen und Haus. In Verbindung mit *J. F. Naumann* bearbeitet von Dr. *Heinrich Gräfe* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr. 43.*)

Nr. 3. Mit dieser Naturgeschichte können wir uns gar nicht recht befreunden. Meist ist sie zu oberflächlich gehalten und daher nicht geeignet, gründliche Naturkenntnisse zu befördern. Ein Paar Beispiele werden hiezu genugsame Belege liefern. Wie bekannt ist nicht das Linnéische Sexualsystem, und wie wenig genau charakterisirt der Vf. die einzelnen Klassen desselben, wenn er z. B. S. 79 von der 22sten sagt: *die männlichen Blüthen stehen auf verschiedenen Fruchtböden, so dafs eine Pflanze nur männliche, die andere nur weibliche Blüthen trägt*; oder auch die 23ste Kl.: *Fruchtboden bald auf demselben, bald auf verschiedenen Individuen*. Was soll man sagen, wenn S. 83 der *Orlean* (und zwar der Name noch dazu *Byxa orellana* geschrieben) unter den Färbestoffen, welche von den Flechten gewonnen werden, seine Stelle erhält, indem offenbar die Orseille gemeint ist. Wollten wir überhaupt das Halbwahre und völlig Unrichtige hervorheben, was dieses Buch enthält, so würde dies zu einer ganzen dicken Abhandlung anschwellen. Bei den Pflanzen wird die Reihe mit den niedersten begonnen, bei den Thieren macht der Mensch den Anfang und und die Infusorien das Ende, so dafs man schon hieraus erkennt, wie keine durchgreifende harmonische Ordnung hier getroffen werde. Bisweilen sind die lateinischen oder griechisch-systematischen Namen sogar blofs französisch angegeben, wie z. S. 305 *Lythophytes*, wo noch oben drein das erste *y* unrichtig ist. Nach einer Einleitung kommen allgemeine Ansichten über das Weltgebäude, über die Erde, Veränderungen, welche die Erde erlitten, Urzeit und Jetztwelt. Hierauf werden die 3 Reiche nach folgendem Schema abgehandelt: Das Mineralreich zerfällt in steinige oder erdige Fossilien, mineralische Salze, brennbare Mineralien und Metalle; die Pflanzen werden abgehandelt nach *samenblattlosen* (Pilze und Schwämme, Algen und Tange, Flechten, Moose, Bärlappen, Schachthalme und Farren), *einsamenlappige* (Gräser, Aroiden, Palmen, Lilien, Blumenrohre und Knabenkrautarten), und endlich *zweisamenlappigen* Gewächsen (Nadelhölzer, kätzchentragende Pflanzen, Pfefferarten, Nesselpflanzen, Wolfmilchsarten, Lorbeeren, Nachtschatten, Winden, Enzianen, Heiden, Zusammengesetzte, Kürbispflanzen, Doldengewächse, Hülsenpflanzen, rosenartige Pflanzen, Orangengewächse, Malven, kreuzblüthige Pflanzen, Saftpflanzen, Kaffeepflanzen, Lippenblumen und Camelien (Camellien). Das Thierreich zerfällt in Wirbelthiere und wirbellose Thiere. Erstere begreifen die Säugthiere (mit 9 Ordnungen: zweihändige, vierhändige, Raubthiere, Nager, zahnlose Thiere, Beutelthiere, hufige Thiere und Wale), Vögel (mit 7 Ordnungen: Raubvögel, sperlingsartige Vögel, Klettervögel, Hühner und Tauben, Strauſse, Wad- oder Sumpfvögel, Wasservögel); Reptilien oder Amphibien (mit 4 Ordn.: Schildkröten, Eidechsen, Schlangen und froschartige Reptilien); Fische mit 14 Ordnungen (Knorpelfische mit Kiemenlöchern, Knorpelfische mit freien Kiemen, unvollkommene Knochenfische, Panzerfische, stumpfstrahlige Bauchflosser, stumpfstrahlige Kehlflosser, mit stumpfen Strahlen ohne Bauchflossen, Bandfische, Trichterfische, Lippfische, barschartige Fische, makrelenartige Fische, Schuppenflosser und Röhrenmäuler). Aus 6 Klassen bestehen die wirbellosen Thiere, nämlich aus den *Krebsen* oder *Krustenthieren* (mit 5 Ordnungen: eigentliche Krebse, Schaufelkrebse, Doppelfüfse, Asseln, Einaugen); den spinnenartigen Thieren (mit 2 Ordnungen: Spinnen [und Skorpionen] und Afterspinnen); Insecten (mit 12 Ordnungen: Tausendfüfse, Springschwänze, Schmarotzer, Sauger, Käfer, Geradflügler, Halbdeckflügler, Netzflügler, Hautflügler, Staubflügler (Schmetterlinge), Fächerflügler und Zweiflügler); Weichthiere (mit 6 Ordnungen: Kopffüfsler, Flügelfüfsler, Bauchfüfsler, Kopflose, Armfüfsler, Haarfüfsler); Ringelwürmer (mit 3 Ordnungen: Röhrenbewohner, Rückenkiemer, Kiemenlose) und Zoophyten oder Strahlenthiere (mit 5 Ordnungen: Stachelhäute, Eingeweidewürmer, Medusen oder Meernesseln, Polypen und Infusorien). Wir haben des-

wegen die Reihenfolge der einzelnen Ordnungen angegeben, damit man erkenne, wie selbst kein besonderes wohlbegründetes leitendes Princip im Einzelnen hindurch blicke und das Ganze nicht viel besser als ein buntes Gemengsel sey. Denn wie könnten sonst z. B. die Tausendfüſse bei den Insekten stehen? oder auch die Kaffeepflanzen und Lippenblumen neben den Camellien?

Nr. 4. Seitdem zuerst *Zenker*, wenn wir nicht irren, dem allgemeinen Theile der Zoologie mehr Aufmerksamkeit, als zeither, geschenkt hatte, sind mehrere Bücher erschienen, welche auf ähnliche Weise jene allgemeine Verhältnisse ausführlicher darzustellen suchen. Auch der Vf. vorliegender Schrift erkennt richtig die Wichtigkeit dieser Methode, indem dadurch die Möglichkeit gegeben wird, das Gesetzliche des innern Baues, der Functionen, des Naturells, der Verbreitung u. s. w. der Thierwelt übersichtlicher und daher auch einleuchtender zu erörtern. Aus diesem Grunde nimmt dieselbe außer der Einleitung, welche die Natur im Allgemeinen, ferner die Kräfte in der Natur, Naturproducte, allgemeinste Uebereinstimmung der Naturproducte, deren Verschiedenheit, Stufenreihe derselben, allgemeinste Eintheilung der Naturproducte, Naturreiche, Naturwissenschaft, naturhistorischer Systeme, Werth der Naturgeschichte, organische Körper überhaupt, Eintheilung derselben, Wechselverhältniſs der organischen und unorganischen Natur, Entstehung der organischen Körper, Bildungsabweichungen, Lebenslauf und endlich einige allgemeine Gesetze in der organischen Welt behandelt, bei weitem den gröſsten Theil des Raums in diesen beiden Heften ein. Schon das Verzeichniſs derjenigen Hauptgegenstände, welche in der Einleitung besprochen werden, zeugt hinlänglich vom Bestreben, nichts Wichtiges zu übergehen. Dasselbe läſst sich nun auch vom allgemeinen Theile der Naturgeschichte des Thierreichs sagen. Hier wird der Stoff unter folgende Rubriken vertheilt: Thiere, Bestandtheile des thierischen Körpers, Uebersicht der Functionen im thierischen Körper, Verdauung, Athmung, Absonderung, Blut, Geschlechtssystem, Embryo, Sinne, Organe, das Bewegungssystem, Nervensystem, Haut, Hautbildungen (besser Hautgebilde), Färbung der Haut und der Hautbildungen, Ortsbewegung, Stimme, Lebenskraft der Thiere, Reproductionskraft, Schlaf der Thiere, Aufenthaltsörter, Wanderungen der Thiere, geographische Verbreitung, Gebrauch, Nutzen und Schaden der Thiere, Wärme, Licht und Elektricität des thierischen Körpers, Thierseele, Ordnung und Zweckmäſsigkeit im Thierreiche, Veränderungen im Thierreiche, fossile Thiere, fabelhafte Thiere, Klassen der Thiere und Thierkunde. Jedem der Hauptabschnitte folgt die Angabe einiger der wichtigsten Bücher. Könnte man nun auch gegen die Anordnung und Aufeinanderfolge des Stoffes manche Einwendungen machen, so muſs doch mit Lob anerkannt werden, daſs nur wenig Verstöſse vorkommen und die besten Werke für den Zweck auf verständige Weise benutzt wurden. Es ist daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daſs dieſs Buch sowohl für Lehrer, als sonstige Gebildete recht brauchbar befunden werde, ohne eben Anspruch auf sonstigen wissenschaftlichen höhern Werth machen zu wollen. Nur vermissen wir eine Hauptsache, daſs nämlich der Vf. zu wenig Rücksicht auf die Gesetzmäſsigkeit in den Thierformen und der Anzahl der Skelettheile, welche doch gerade hier so sehr von Bedeutung wird, nahm. Wie erfreuend, ja erhebend ist es nicht, bemerken zu können, daſs selbst in dem bloſsen Knochengerüste und in der Anzahl der äuſsern Theile eine bestimmte Norm, ein bestimmtes Zahlengesetz walte? Dieses aber hervorzuheben, muſste ja doch eine Hauptaufgabe solch' eines Werkes seyn. In der besondern Naturgeschichte der Thiere wird zuerst von dem allgemeinen Charakter der *Wirbel*thiere und Eintheilung derselben gehandelt, dann folgt die erste Klasse (Säugthiere), hierauf eine Uebersicht, allgemeine Bemerkungen über das Skelet der Säugethiere, Organe derselben, Stimme, Gröſse, Bedeckung, Waffen, Nahrung, Gebrauch, Nutzen und Schaden, Fang und Zähmung, Fortpflanzung und Eintheilung der Säugthiere (in 10 Ordnungen: 1. Zweihänder, 2. Vierhänder, 3. Raubthiere, 4. Beutelthiere, 5. Nagethiere, 6. Zahnlose, 7. Dickhäuter, 8. Zweihufer (Wiederkäuer), 9. Ruderfüſser, und 10. Walthiere. Billig hätten wenigstens die Manaten und Fledermaus - ähnlichen Thiere noch 2 besondere Ordnungen ausmachen sollen. Auch wäre es zweckmäſsiger gewesen, wenn der Vf., um die Gesetzmäſsigkeit in der Thierwelt recht anschaulich zu machen, von dem Einfachen zum Zusammengesetzten fortgestiegen wäre, also in diesem Falle mit den Infusorien angefangen und mit dem Menschen aufgehört hätte. Der Leser bekäme so weit gründlichere Einsicht in den organischen Bau des Thierreichs, indem sich auf diese Weise dasselbe gleichsam unter seinen Augen entwickelte.

Das Verhältniſs der beiden Herausgeber wird am Schlusse des Vorworts dergestalt fest bestimmt, daſs Hr. *Gräfe* die Bearbeitung des Ganzen, Hr. *Naumann* aber die Revision unternommen hat. Ersterer ist ein praktischer Schulmann, der auch den formellen Werth der Naturgeschichte für Schulbildung gehörig zu würdigen versteht und ähnliche Ideen in dem etwas langen *Vorworte* ausspricht, als wir sie schon mehrmals in unserer A. L. Z. zu erörtern Gelegenheit gehabt hatten.

Werfen wir noch einen Blick auf alle diese gut gedruckten Werke, so können wir das von *Oken* als das *philosophische*, das von *Goldfuſs* als das *gelehrte*, das von *Gräfe* und *Naumann* als das *praktische*, und das von *Schinz* als das *oberflächlichste*, was von allen etwas besitzt, ohne einen bestimmten gründlichen Charakter durchzuführen, bezeichnen.

VER-

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Ansbach, b. Brügel: *Abälard und Heloise*, oder der Schriftsteller und der Mensch; eine Reihe humoristisch-philosophischer Aphorismen, von *Ludwig Feuerbach*. 1834. VI and 117 S. 8. (16 gGr.)

Der Vf. dieser Aphorismen — irren wir nicht, derselbe, welcher kürzlich eine gründliche und empfehlenswerthe Geschichte der neuern Philosophie geschrieben, die nur stellenweise ihre fleifsigen Collectaneen noch nicht zur kurzen und präcisen Darstellung verarbeitet hat, — tritt hier zum zweiten Male in einem ganz andern Gebiete auf, in welchem er sich jedoch nicht weniger geistreich, und mit ganzen, gründlichen Intentionen bewegt. Es sind humoristische, in der That aber sehr ernst gemeinte Selbstbekenntnisse und Reflexionen eines kräftig ringenden, der Idee mit Bewufstseyn sich opfernden philosophischen Jüngers, welcher durch die geistigen Erfahrungen, von denen er hier Kunde giebt, mittelbar zugleich ein gutes Zeugnifs von sich selbst ablegt. Wer Solcherlei in sich selbst erlebte, wie er hier mehr andeutet, als ausspricht — gerade wie es recht ist, — den soll man nicht zu den trivialen Geistern rechnen, die immer nur wandeln werden, wo die Strafse breit genug, und wo von Andern ihnen die Bahn schon gebrochen ist. Und in diesem Sinne wollen wir ihn besonders willkommen heifsen auf dem Felde speculativer Forschung, für welche er nicht blofs einen vagen, phraseologischen Enthusiasmus oder einseitige Begeisterung, sondern bei einer gewissen sich vorankündigenden Selbständigkeit, zugleich vielseitigen Blick für entgegengesetzte philosophische Individualitäten (man vergleiche aufser der angeführten Geschichte der Philosophie auch hier sein Urtheil über *Spinoza* und *Leibnitz*, *Des Cartes* und *Baco*, S. 71. 72 u. ff.) und Liebe für die alten Heroen der Speculation mitbringt.

Dennoch ist auch diese Schrift nicht ganz frei von einzelnen Ingredienzien, welche den günstigen Totaleindruck stören könnten. So spricht die Vorrede mit einem gewissen gesuchten Nachdruck von dem Werke und seiner Bedeutung, die man nicht nach der Zahl der Druckbogen bemessen wolle; es macht sich die Prätension kund, dafs Witz, Phantasie, Humor hier ausdrücklich nur das Tiefe des sich hindurchziehenden Gedankens verschleiern solle, dafs vielleicht manchem Leser die wahren Beziehungen entgehen würden, u. s. w. Wir gestehen, dafs uns dies für das Nachfolgende etwas bange machte; denn Nichts hebt entschiedener die Wirkung des Humors auf, dessen wahres Element ein rücksichtloses, selbstvergessenes Sichgehenlassen ist, als ein absichtliches Dociren mit der Hand *in margine* dahinter vermuthen zu müssen. Auch fehlt es späterhin nicht an Stellen, wo der Vf. vielleicht nicht ganz ohne Koketterie mit der Herrlichkeit der höhern Welt, welche ihm aufgegangen, in jugendlichen Uebertreibungen auf die Gemeinheit des Lebens und der prosaischen Wirklichkeit schilt, und dieser Dinge aufbürdet, deren sie sich in der Regel doch schuldig zu machen schämt.

Die durch alle Aphorismen gemeinsam sich hindurchziehende Idee ist die Apotheose des *Geistes*, des speculativen wie des dichterischen, im Gegensatze der kahlen Empirie und des gewöhnlichen Lebens, die unter der Gestalt des gesunden Menschenverstandes und der Weltklugheit als die erbitterten Feinde und vielgestaltigen Verfolger desselben geschildert werden, während der Genius sich des zu seinem Dienste berufenen Individuums dergestalt bemächtigt, dafs er es nicht nur unempfindlich macht gegen alle äufsern Unbilden, sondern sogar die Sorgen und Schmerzen des eigenen Zeugens für Nichts achten lehrt. — Allerdings ist diese Ansicht ebenso ächt speculativ als poetisch, indem der Geist, und er allein, der eigentliche Werkmeister und Schöpfer aller Dinge, wie auch im Dichter und Denker nur Ein und derselbe ist, der Beide zum Dienste der *Wahrheit* stempelt, und ihnen aus unbekannter, den Begabten selbst unermessener Tiefe Gedanke auf Gedanke emporquellen läfst. — Freilich ist es, wie schon der Apostel Paulus eindringlich genug aussprach, ein verhängnifsvolles Lebensloos zu nennen, zum Träger der Idee auf Erden erkoren zu seyn, und kaum geht es Einem ohne die empfindlichste Bufse ab. Drum sollten wenigstens die, welche dies höhere Siegel an sich erkennen, gleich natürlichen Verbündeten einander beistehen gegen den gemeinen Haufen, welcher seinerseits nicht abläfst, freilich unwillkürlich und ohne eigene Schuld, sie zu steinigen und zu verfolgen. Denn für diese existiren immer nur die alten, einmal canonisirten Heiligen und Propheten, ohne dafs sie freilich auch von ihnen mehr wüfsten, als etwa Namen, indem sie sonst nicht, um ihnen Ehre anzuthun, ihre Enkel dergestalt behandeln würden. Nur bleibt es allerdings schwer, an sich selber, wie an Andern die Urkunde eines solchen geistigen Adelthums untrüglich zu ermitteln, so dafs es gewisser Maafsen zu den Kennzeichen der Tüchtigkeit gehört, bei lebendem Leibe nie ganz sicher darüber zu werden, und deshalb niemals zur Ruhe zu kommen. Darum scheint es uns aber auch besser und welterfahrner, die Scheidungslinie zwischen Adel und Pöbel etwas milder zu ziehen, als es hier manchmal geschehen ist.

Bei der Gelegenheit, wo der Vf. (S. 101. 102) an die merkwürdigen Aeufserungen *Göthe's* und *Schiller's* erinnert, über das physisch Angreifende der dichterischen und dramatischen Composition, um daran eine interessante Parallele zwischen wissenschaftlicher und poetischer Production überhaupt zu knüpfen, hat sich uns wieder eine alte Betrachtung aufgedrängt über die innige Verwandschaft der dichterischen und speculativen Productivität. Neben der That des dramatischen Dichters ist nämlich die des schöpferisch dialectischen Denkens gewifs die schwerste und geistergreifendste: wie beide Nichts benützen und voraussetzen können, als sich selbst; wie sie die tiefste Kraft der Production in Anspruch nehmen, so lassen sie doch der subjectiven Willkür

den geringsten Spielraum übrig, indem dort nur der speculative Begriff, hier der dramatische Charakter walten und durch uns Sprache gewinnen soll: ein Akt inniger Selbstthätigkeit und Selbstentäuſserung zugleich, worin die Verbindung von freiester Geisteskraft und inhaltreicher Nothwendigkeit vorbedeutend genug hervortritt, um die geheimniſsvollsten geistigen Hergänge vorbildlich darzulegen.

Sollten wir Etwas noch tadeln an dem geistreichen Buche, so wäre es die unaufgelöste Dissonanz zwischen Idee und Leben, welche sich durch das Ganze hindurchzieht. Beide sind hier zu schroff und weit einander entgegengestellt, als ob es keine Versöhnung gäbe, während doch jeder der Gegensätze, tief genug erfaſst, die andere Hälfte schon in sich trägt; und sollte sie selbst nur auf so populäre Weise gefunden werden, wie es der Schluſs des Werkleins launig genug zur Sprache bringt.

Fichte.

SCHÖNE LITERATUR.

Leipzig, b. Schumann: *Harmonieen von Alphonse de Lamartine*, für Freunde der heiligen Dichtkunst, deutsch bearbeitet von *Chr. Fr. Karl Schirlitz*. 1832. I. (21 gGr.)

Ueber diese frommen Poesieen, die in vierundzwanzig Bildern unter den Ueberschriften: *Anrufung*; *Hymnus auf die Nacht*; *Hymnus auf den Morgen*; *Die Tempellampe oder die Seele vor Gott*; *Der Segen Gottes in der Einsamkeit*; *An die Christen in der Zeit der Prüfung*; *Hymnus eines Kindes bei seinem Erwachen*; *Abend-Hymnus in den Tempeln*; *Eine Thräne, oder Trost*; *Poesie, oder Landschaft in dem Golf von Genua*; *Die Abtei von Volombreuse in den Apenninen*; *Gedächtniſs der Verstorbenen*; *Der Sonne Untergang*; *Das Verschwinden des Anio*; *Das Unendliche in den Himmeln*; *Die Quelle in den Wäldern*; *Eindruck des Morgens und des Abends, ein Hymnus*; *Hymnus auf den Schmerz*; *Jehova, oder die Idee von Gott*; *Fortsetzung: Die Eiche*; *Fortsetzung: Die Menschheit*; *Fortsetzung: Die Idee von Gott*; *Erinnerung an die Kindheit, oder das verborgene Leben*; *Sehnsucht*; — die Gröſse Gottes feiern, können wir nicht nach dem Originale, das uns nicht zur Hand ist, urtheilen, sondern nur nach dieser Uebersetzung. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir sie mehr für rhetorische Expectorationen als für eigentliche Poesieen halten, denn — so unmittelbar dem Innern in heiliger Urbegeisterung scheinen sie uns nicht entströmt, und die Poesie liegt mehr in der Färbung als in der Gestaltung. Ueberall führt uns der Dichter seinen ausgesprochenen Gedanken noch einmal in einer oft sehr schönen Vergleichung vor, statt daſs Gedanke und Bild zusammenfallen, das Bild die unmittelbare Erscheinung des Gedankens seyn sollte. — Auch ist die Ausführung zu wortreich und die vierundzwanzig Gesänge hindurch zu monoton. Allerdings heben sich einzelne Gesänge dichterisch hervor, wie wir denn die IX. Harmonie „Eine Thräne oder Trost" für echt lyrisch halten, und alle für geistreich, wie besonders die IV. Harmonie im 2. Buche, „Die Unendlichkeit der Himmel." — (die 24 Harmonieen sind in 2 Bücher abgetheilt, von denen das 1. Buch die eilf ersten begreift) — und sehr Unrecht würde man dem Dichter thun, wenn man ihn etwa für eine Art *Brockes* aus unsrer Literatur des 18. Jahrhunderts, mit welchem er übrigens das Streben gemein hat, halten wollte. — Ob die Gebrechen der Diction in falschen Bildern und Dunkelheiten, wie S. 67:

Willst Du nach dem Staube spüren,
Treibt Dein Donner ihn zur Flucht!
Will die Hand das Licht berühren,
Wandelt sich's in finstre *Schlucht (?)!*
Herrscht (?) Dein göttlich Auge Kunde
Von der Welten Säulengrunde
Und der Himmel, — wanken sie.
Willst Du zu der Unschuld sagen:
Auf! gieb Antwort meinen Fragen!
Offenbarst Du Dich uns nie (?).

oder in matten prosaischen Ausdrücken wie S. 26 und 104 und Aehnl. dem Dichter anheimfallen, wissen wir nicht; aber die öfteren Härten, die stets wiederkehrenden falschen Reime, die Unklarheit im Ausdrucke fallen bestimmt dem Uebersetzer zur Last. Will Hr. *Schirlitz* eines fremden Dichters Poesieen übertragen, so kann dieser so wie wir, von ihm fordern, daſs dieſs mit gröſserer Sorgfalt geschehe, und besonders, daſs er französischen Dichtern ihre Klarheit und Gewandtheit abringe. Auch scheint Hr. *Schirlitz* keine bestimmte metrische Grundsätze zu haben, besonders in den Cäsuren. — Druck und Papier sind recht schön.

Königsberg u. Leipzig, im Verl. der Gebr. Bornträger: *Gedichte von Ludwig Heinrich Christoph Hölty*. Neu besorgt und vermehrt von *Johann Heinrich Voſs*. *Dritte*, allein rechtmäſsige Ausgabe. 1833. LX u. 232 S. 8. (21 gGr.)

Rec. überschleicht stets eine freudige Rührung, wenn sich ihm eine neue Ausgabe der Dichtungen unsrer frühern Dichter, besonders aus der Periode der Morgenröthe echter deutscher neuerer Dichtung, darbietet. Hier finden sich die Keime zu den Erscheinungen, die gegenwärtig unser Zeitalter zieren. Zu den Dichtern, bei denen dieſs der Fall ist, gehört vor allen *Hölty* mit seiner echten Lyrik voll frommen Sinnes, Milde und Wohllaut ohne Weichlichkeit, und es lieſse sich die Wirkung davon auf verwandte gefeierte Dichter der Jetztzeit leicht nachweisen — ein Beweis seines Werthes, den kein Zeitalter, so lange gesunder echt deutscher Gesang ertönt, verkennen wird. So begrüſste Rec. diese neue — treue Ausgabe mit wahrer Rührung und Freude, und konnte sie nicht eher aus den Händen legen, bis er sie ganz, *Voſs's* nicht genug gewürdigte, oder auch wohl miſskannte Vorrede und die melodischen Gedichte alle, durchgelesen hatte.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

THEOLOGIE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Theologische Streitschriften* von Dr. *Karl Hase*, (aufserord. Prof. der Theol. zu Jena) *als Beilage zu dessen Hutterus redivivus und Leben Jesu.* 1834. 126 S. 8. (12 gGr.)

Es ist ein sehr bedenkliches Zeichen, wenn man als Schriftsteller in den Fall kommt, sich nach allen Seiten hin polemisch erweisen zu müssen. Gehört es auch zu den Unmöglichkeiten, für seine Meinungen und Ansichten den Beifall Aller zu gewinnen: so erweckt doch auch der Anstofs, welchen man damit bei Vielen findet, und die Nothwendigkeit, ihnen mit Hülfe einer streitfertigen Feder Eingang zu verschaffen, für die Reife und Tüchtigkeit derselben kein gutes Vorurtheil. Es liegt vielmehr immer die Voraussetzung nahe, dafs man es bei Darstellung derselben an einem klaren und richtigen Denken, an einem unbefangenen und ruhigen Urtheile, an einer gründlichen und allseitigen Einsicht in die Sache fehlen liefs und durch Vermischung des Wahren mit Falschem den Widerspruch gegen sich reizte.

Dieses Schicksal scheint dem Vf. dieser Streitschriften vor Andern beschieden zu seyn. Er hat es in denselben mit einer namhaften Zahl von Gegnern (*Röhr*, *Bretschneider*, *Tholuck*, *Heubner*, *Lücke*, *Osiander*, *Ullmann* und mehrern ungenannten *Recensenten*) zu thun, welche an seinem *Hutterus redivivus* und an seinem Leben Jesu im Ganzen oder im Einzelnen Vieles auszusetzen fanden. Sie sollen nun hier eines Bessern belehrt und überzeugt werden, dafs die Einreden, welche sie gegen den Vf. erhoben, grundlos und nichtig waren. Das Recht dazu kann bei der Freiheit des literarischen Gedankenwechsels ihm nicht bestritten werden, wenn er nur sonst bei dem Gebrauche desselben mit unbefangener Prüfung der aufgestellten Gegengründe, mit redlicher Liebe zur Wahrheit und mit geziemender Bescheidenheit zu Werke ging. Das dürfte aber, vornehmlich in den ersten der *drei Abhandlungen*, aus welchen seine Schrift besteht, nicht ganz so seyn. Er giebt sich zwar das Ansehn, als habe er reiflich erwogen, was seine Gegner an ihm tadelten, weist aber den Tadel oft nur mit Machtsprüchen zurück und wiederholt seine früheren Behauptungen. Der Wahrheit, deren Ermittelung es gilt, setzt er nicht selten unbesiegliches Vorurtheil entgegen und hat die einmal aufgefafste Meinung lieber, als sie. Und da ihn das Bewufstseyn der geistigen Gewandtheit, mit welcher er das von Andern Gedachte sich anzueignen und zu verarbeiten weifs, mit keinem geringen Selbstgefühle erfüllt, so nimmt er gegen Männer, deren Verdienst und Ruf längst entschieden war, ehe er sich selbst in der theologischen Welt bemerklich zu machen suchte, und die, wie er selbst von Hn. Dr. *Röhr* bemerkt, „durch ihren christlichen und grofsartigen Charakter ihn an die alten Kirchenlehrer erinnerten", (S. 43) einen Ton der Anmafsung und Ueberlegenheit an, welcher sich zwar heut' zu Tage an vielen jungen Männern seiner Art findet, den aber Niemand für schicklich und anständig halten wird. Das Schlimmste für ihn selbst ist aber diefs, dafs er sich von seiner Streitliebe zu einer Verblendung hinreifsen läfst, welche mit Geständnissen endiget, die seinen Gegnern in den wichtigsten Dingen den Vortheil über ihn geben und jeden Unbefangenen überzeugen, dafs er sich dabei die Mühe ersparen konnte, einen förmlichen Kampf mit ihnen zu beginnen.

Rec. mag es nicht über sich nehmen, dem Vf. in allen von ihm zur Sprache gebrachten, oft bis in's Kleinlichste eingehenden Punkten Schritt vor Schritt zu folgen; denn das würde ein nicht weniger mühseliges, als undankbares Geschäft seyn. Um aber doch den eigenthümlichen Geist dieser Streitschriften nicht unbezeichnet zu lassen, so mag, besonders aus der *ersten* Abhandlung, welche die Ueberschrift: „*Der neue Hutterus und seine Gegner*" führt und ein allgemeineres Zeitinteresse hat, das Wesentlichste einer näheren Beleuchtung unterworfen werden, wogegen der Inhalt der *zweiten* und *dritten*, welche sich auf die Einwürfe gegen des Vfs. Leben Jesu beziehen, nur kurz berührt werden soll.

In jener *ersten* Abhandlung ist unter den verhandelten Streitpunkten einer der vornehmsten der: Welche Bewandtnifs es mit dem *Hutterus redivivus* des Vfs. eigentlich habe, das heifst: Ob in demselben, als einer *geradehin so benannten* „Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche", der Lehrbegriff dieser Kirche in objektiver, historisch treuer Darstellung oder vermischt mit der subjektiven Ansicht zu suchen sey, welche der Vf. in seiner eigenthümlichen dogmatischen Richtung sich davon machte? Er selbst behauptet Jenes, die Recensenten der ersten Ausgabe und Hr. Dr. *Röhr*, als schlechthin angenommener Recensent der zweiten in der Krit. Pred. Bibl., behaupteten Dieses. Sie beriefen sich hierbei vornehmlich darauf, dafs der *Hutterus redivivus* von den *wörtlich* angezogenen Stellen der altkirchlichen Dogmatiker abgesehen, durchweg die eigene

gene Sprache des Vfs. rede; daſs in demselben die rein lutherische Kirchenlehre mit der vom Vf. hinzugethanen philosophischen Ausdeutung, Begründung und Weiterführung derselben ohne alles sichere Unterscheidungszeichen von beiden vermischt erscheine, und daſs es den Lesern ganz Ungehöriges zumuthen heiſse, dieses bunte Gemengsel von Altem und Neuem bei einem *Hutterus* zu suchen, welcher nur das Alte repräsentiren könne und als *redivivus* in seinem historisch wahren Charakter sprechen müsse, wenn er nicht eine höchst ungeeignete und zeitwidrige Rolle spielen solle. Dagegen meint nun der Vf.: seine Gegner hätten „den Namen *Hutterus* nur *sinnbildlich*" und „als *Repräsentanten* einer *zeitgemäſsen* Darstellung altkirchlicher Dogmatik" nehmen und in der beigefügten Bezeichnung „*redivivus*" den Grund der Möglichkeit finden sollen, ihm als solchen „in den Einleitungen und Epilogen" des Buches theils „die religiöse Grundlage" der alten dogmatischen Formeln, theils „die weitere Ausbildung" derselben, sammt der ganzen „Dogmengeschichte der neuesten Zeit" in den Mund zu legen. Wer sieht aber nicht, daſs in diesem Falle von einem „*neuen*" *Hutterus*, wie der Vf. jetzt auch wirklich will, nicht aber von einem *redivivus* die Rede hätte seyn müssen; daſs an eine wahre *Objektivität* der einer bestimmten Zeit angehörigen, durch einen historischen Namen bezeichneten und ohne Weiteres als solche angekündigten „Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche" gar nicht gedacht werden könne, wenn derjenige, welcher sie darzustellen versucht, diese Darstellung an ein Phantom seines *subjektiven* Geistes knüpft; und daſs durch die Verschmelzung eines *Hutterus verus* und *fictitius* zu einer *untheilbaren* Person jene Dogmatik nothwendigerweise zu einem *zweideutigen Mischlingswerke* werde, welches unter dem Scheine des Objektiven das Subjektive an den Mann zu bringen sucht und durch das beigegebene Subjektive das Objektive in ein falsches Licht stellt? Gleichwohl besteht der Vf. fortwährend darauf, daſs es sich in seinem *Hutterus redivivus* blos von einer *objektiven* Darstellung der evangelisch-lutherischen Dogmatik handle; daſs, wie er schon in der Vorrede zu dem Buche gesagt habe, „jede Beziehung auf den *eigenen Glauben* des Vfs. davon ausgeschlossen", und daſs dieser Vf. „nur als ein *Fremder* darin angesehen seyn solle." Und so würde dann, wie dieſs bei Streitigkeiten so oft der Fall ist, der Streitpunkt nach wie vor derselbe bleiben und die wirkliche Entscheidung darüber dem gesunden und unbestochenen Urtheile des Publicums allein anheimfallen. Aber unerwarteterweise macht im gegenwärtigen Falle der Vf. selbst dem letztern die schon an sich selbst nicht schwierige Entscheidung ziemlich leicht, indem er (S. 8) das Geständniſs thut: was dem Systeme der altkirchlichen Dogmatik in den Einleitungen und Epilogen des Buches beigefügt worden sey, „gehöre" allerdings „*ihm selbst* gewissermaſsen *eigenthümlich* an", weil es „in seiner und seines Zeitalters *eigener Sprache* geschrieben" sey. Dieses Geständniſs werden seine Gegner bestens annehmen. Denn da die Sprache nur das wörtliche Gewand von Gedanken und Begriffen ist und da der Vf. mit dem *seinigen* doch wohl nur *seine* Gedanken und Begriffe kund giebt, so lange er dabei nicht förmlich erinnert, daſs er die Sprache eines *Andern* rede oder *fremde* Gedanken und Begriffe zur Anschauung bringen wolle: so räumt er trotz der beigefügten, sich selbst entkräftenden Clausel selbst ein, daſs Alles, was in den erwähnten Einleitungen und Epilogen zu den *objektiven*, nur in den wörtlich angezogenen Formeln des *Hutterus* und andrer alten lutherischen Kirchenlehren enthaltenen Dogmatik derselben hinzugethan wurde, nicht mehr noch weniger als der Ausfluſs seiner *subjektiven* Ueberzeugung war, und daſs er in handgreiflichen Widerspruch mit sich selbst geräth, wenn er dabei „jede Beziehung auf den *eigenen* Glauben ausgeschlossen" wissen will. In der angezogenen Aeuſserung hätte er sich nur enthalten sollen, neben sich auch seines „Zeitalters" zu erwähnen. Denn dieses dürfte in so allgemeiner Bezeichnung weit entfernt seyn, den Vf. als vollgültigen Repräsentanten der dogmatischen Ansichten zu betrachten, welche es im Ganzen zu den seinigen macht. Dafür zeugt schon der groſse und entschiedene Widerspruch, welcher gegen den *Hutterus redivivus* erhoben wurde. — Ungeachtet dieser zugestandenen *Subjektivität* des gröſsten und leider ungenieſsbarsten Theiles des *Hutterus* möge aber Niemand glauben, daſs man nun sicher wisse, was von diesem Buche eigentlich zu halten sey. Denn der Vf. thut ein zweites Geständniſs, durch welches auch der Glaube an die Wahrheit jener *Subjektivität* vernichtet wird. Er erklärt nämlich (S. 37) mit einer merkwürdigen Unbefangenheit: er habe mit dem aus dieser Subjektivität Hervorgegangenen nur „*ein Spiel des Geistes getrieben*" und die von ihm versuchte, (angeblich) zeitgemäſse Begründung und Vertheidigung der altlutherischen Dogmatik" durch *mancherlei Sophismen*" zu bewerkstelligen gesucht. Dieſs habe er aber darum gethan, weil ihm ein so construirtes Werk „für alle Parteien der Gegenwart weit brauchbarer" erschienen sey, als wenn „er dasjenige, was *er selbst* für Wahrheit achtete, also immer mehr oder weniger seinen *subjektiven* Standpunkt einmischte." Ueber dieses Geständniſs wird die Gegner des Vfs., so wie die sämmtlichen Leser des *Hutterus* kein geringes Erstaunen anwandeln. Sie erfahren hiermit in ganz authentischer Weise, daſs sie es in diesem Buche nicht nur mit einem *Hutterus fictitius*, sondern sogar mit einem *Hasius fictitius* zu thun haben und daſs sie also etwas weit Schlechteres, als eine nur „ungereimte" oder allen ästhetischen Geschmack beleidigende" Fiktion, wie die Recensenten desselben behaupteten, in ihm suchen müssen, nämlich eine *bewuſste, moralisch verwerfliche Täuschung*. Und damit möchte aller Streit über dieses Buch auf einmal geschlichtet seyn. Denn nun erscheint in dem *Hutterus redivivus*, die eigends angeführten Worte des wahren

Hut-

Hutterus und seiner dogmatischen Zeitgenossen ausgenommen, alles Uebrige in dem Lichte trügerischer und unentwirrbarer Zweideutigkeit, und Niemand kann auch bei dem besten Willen mit Bestimmtheit sagen, wo unter der Maske eines grundehrlichen alten Dogmatikers der Vf. über die heiligen Wahrheiten der christlichen Religionswissenschaft wahr und ernsthaft spreche oder wo er mit derselben nur ein erlogenes, sophistisches Spiel treibe. Der Vf. hat nun dem tiefentwürdigenden Vorwurfe „der Heuchelei", welchen Hr. Dr. *Tholuck* in Hinsicht dieses *Hutterus* vernommen haben wollte (S. 54), nichts Gegründetes mehr entgegenzusetzen, und es ist nicht einzusehen, wie er (S. 15) behaupten kann: er sey von *Röhr* „wissenschaftlich gemifshandelt worden", da dieser ihm Nichts weiter zur Last legte, als eben dieses vornehmlich an den Jüngern der theologischen Identitäts-Schule gewöhnliche „Scherz- und Spieltreiben mit dem alten dogmatischen Lehrbegriffe", welches Hr. D. *H.* jetzt unverholen von sich zugiebt. Wollte man bei dieser Lage der Sache demselben Argwohne Raum geben, in welchem der Vf. sich über seine Gegner und selbst den Inhalt ihrer Privatcorrespondenz (S. 49) die gehässigsten Andeutungen erlaubt: so könnte man wohl behaupten, dafs es schon mit dem Titel seines Buches durchaus nicht ehrlich gemeint war, sondern dafs er nur zum Mittel dienen sollte, aufser gewissen persönlichen Zwecken des Vfs. den Vertrieb des *Hutterus* unter den wahren und falschen Rechtgläubigen dieser Zeit möglichst zu fördern. Rec. mag nun zwar diese Behauptung nicht vertheidigen, aber das mufs er bemerken, dafs jener Titel, welcher einen „wiederbelebten", das heifst einen, *wie er einst wirklich war*, wieder in das Daseyn gerufenen, nicht aber einen *neugeschaffenen* Hutter vorzuführen versprach, an dem Absatze „der Paar tausend Exemplare", welchen der Vf. irgendwo der innern Güte und Tüchtigkeit des Buches beizumessen selbstgefällig genug ist, unfehlbar einen grofsen Antheil hatte, weil sich viele Käufer in den Besitz einer ehrlich gemeinten *Hutterischen* Dogmatik zu setzen glaubten, während ihnen darin nun ein rechtgläubelndes „Geistesspiel" des Vfs. dargeboten wurde. Diese Täuschung auf Seiten der Käufer war um so leichter, je lauter sich dieser *Hutterus* als „unentbehrlichen Stellvertreter" des bekannten *Klein'schen* Lehrbuches ankündigte, welches mit Verschmähung alles trügerischen Gaukelwesens nicht mehr noch weniger seyn wollte, als eine: (objektive) Darstellung des dogmatischen Systemes der evangelisch-protestantischen Kirche, *nebst* (subjektiven) historischen und kritischen Bemerkungen seines Verfassers. Ob man sich nun nach den angezogenen Selbstgeständnissen von diesem *Hutterus* noch länger täuschen und ihn, wie der Vf. nicht minder rühmt, auch in den *Würtembergischen Seminarien* sein Wesen treiben lassen werde, mufs dahin gestellt bleiben. Es wäre wohl möglich, dafs jetzt selbst „Hr. Sup. *Meyer* zu Sarstedt", dessen Auctorität der Vf. für die Trefflichkeit des Buches um so erfreuter anzieht, je vereinzelter sie steht, in seinem Glauben an dasselbe wankend würde. Geschähe diefs aber auch nicht und wüfste das gemeinsame Interesse der theologischen Identitäts-Schule dieses todtgeborene Geisteskind des Vfs. noch einige Zeit vor der völligen Grablegung zu bewähren, die ihm eigentlich schon Hr. Dr. *Röhr* bereitete: so möchte doch der klare und rechtliche Sinn der akademischen Jugend, für welche es zunächst ins Daseyn gerufen und auch wol hie und da selbst in akademischen Vorlesungen angewandt wurde, sich von seiner jetzt durch den Vf. selbst entschleierten Truggestalt entschieden hinwegwenden, wie dann der Vf. bereits in seinem Kreise dasselbe in Erfahrung gebracht haben soll.

Ein anderer streitiger Punkt zwischen ihm und seinen Gegnern betrifft die Frage: Ob Jener mit seiner subjektiven Zuthat zu dem objektiv wirklichen Inhalte der evangelisch-lutherischen Dogmatik der theologischen Identitäts-Schule angehöre oder nicht? — Aufser andern Recensenten des *Hutterus* bejahete diefs namentlich Hr. Dr. *Röhr* und wie es scheint mit gutem Grunde. Er berief sich dabei auf die Versicherung des Vfs. selbst, nach welcher er S. 68 des Buches sich mit seinem *Lehrbuche der Dogmatik* ausdrücklich denjenigen Theologen zuzählt, die S. 64 das stolze Ehrenprädicat der „kirchlich-philosophischen Dogmatiker" erhalten. Von diesen aber heifst es S. 61—63: „Sie wären in der Schule einer *speculativen Philosophie* gebildet worden", welche in ihrer stufenweisen Weiterführung durch *Fichte*, *Schelling* und *Hegel* „die *pantheistische* Richtung genommen habe." Ob sie nun gleich vermöge dieser Richtung „dem Christenthume scheinbar nahe, doch wesentlich entgegengesetzt sey", so müsse sie doch immer „für die Ausbildung der Dogmatik als wichtig" anerkannt werden, weil sie „gegen die eingedrungene Oberflächlichkeit den unbedingten Werth der Religion und die Nothwendigkeit eines tiefern Eindringens in ihr Wesen bewähre" und als eine Philosophie, „die das Selbstbewufstseyn der Weltgeschichte zu seyn vorhabe" (?!), den *speculativen Tiefsinn* der *kirchlichen* Dogmen nachweise." In Folge dieser Erklärung, in welcher sich der unbegrenzte Selbstdünkel dieser Schule ganz unbefangen ausspricht, mochte es nun Hr. Dr. *Röhr* für rathsam halten, der Recension des *Hutterus*, in welchem er nicht minder, als in dem Lehrbuche der Dogmatik, die theologische *Subjektivität* seines Vfs. zu erkennen glaubte, eine auf das Zeugnifs unsrer tüchtigsten Philosophen und Theologen gestützte *allgemeine* Charakteristik des „nur scheinbar christlichen" Geistes der Identitäts-Philosophie vorauszuschicken und, da der Vf. mit Vielen seines Gleichen das „*Poëtische*" derselben für „tiefsinnige Speculation" nahm, hierüber auch einen Ausspruch *Heine's* anzuziehen, weil dieser als „*ein Dichter*", mit dessen „süfsen oder schmerzlichen Liedern" der Vf. selbst zu sympathisiren versichert (S. 3), ihm hierin ein richtigeres Urtheil zu haben schien, als dieser. Jetzt sagt nun Letzterer (S. 18 f.): Er müsse

müsse zwar gestehen, dafs die „10 oder 12 Vorträge, welche er bei *Schelling* gehört und sein persönlicher Verkehr mit ihm" auf „seine ganze Entwickelung einen *wichtigen Einfluſs* gehabt hätten", ja, dafs er in dem Lehrbuche der Dogmatik „sich einiger Ausdrucksweisen" bedient habe, „die in dem Sinne eines *geheimen Schellingianismus* gedeutet werden könnten"; im Ganzen aber sey ihm dieser Schellingianismus fremd und „*sein eigenes*" philosophisches System wisse Nichts von dem *pantheistischen* Geiste desselben. Das hat jedoch, so viel Rec. sieht, auch der Vf. der Recension in der Krit. Pr. B. gar nicht abgeleugnet. Denn in der Anzeige des *Hutterus* sagt er mit klaren Worten: „der Vf. habe in dem *Grundtypus* der Schellingischen Religionslehre mit der Freiheit, welche die natürliche Elasticität derselben zulasse, einige besondere Modificationen angebracht." Nur, setzt er hinzu, „laufe das Bestreben des Vfs., „„die kühnsten Forderungen der Vernunft mit den Bedürfnissen des Gefühls und der Phantasie als einig darzustellen"", blos auf eine Variation der Schellingischen Religionsphilosophie hinaus." Im Ganzen war also hiermit nicht Mehr behauptet, als was Hr. *H.* selbst einräumt, dafs nämlich die sogenannte „eigene Philosophie" desselben Gestalt und Farbe der Schellingischen trage, wenn sie auch in manchen, selbst wesentlichen Stücken von ihr abweiche. Andere Beurtheiler der Hase'schen Philosophie, (wie die Recensenten seines Lehrbuches der Dogmatik in der A. L. Z. 1827. Nr. 53 ff. und in der Krit. Pred. Bibl. B. 9, S. 10 ff.; nebst *Bretschneider* in der Schrift: Grundansichten in d. dogm. Systemen der Hrn. *Schleiermacher*, *Marheinecke* und *Hase*,) sprachen sich aber anders hierüber aus. Sie bestanden nämlich darauf und wiesen auch mit nicht unwichtigen Gründen nach: dafs trotz einzelnen von Hn. *Hase* gebrauchten, nicht-Schellingischen *Formeln*, der *Geist* seiner Philosophie im Grunde doch der eigentliche Geist der *Identitäts-Philosophie* sey und dafs, wenn auch in ihr von einem persönlichen Gotte, einer relativen Freiheit des Menschen u. s. w. die Rede zu seyn scheine, diefs doch, genauer betrachtet und andern Behauptungen des Vfs. nach, nur auf leere Worte und Redeweisen hinauslaufe. Jetzt ist nun der Vf. zwar bemüht, (S. 22 ff.) *diese* Gegner förmlich zurückzuweisen und darzuthun, dafs er Behauptungen aufgestellt habe, welche der Schellingischen Gottes- und Freiheitslehre geradezu widersprächen. Hält man aber Beweis und Gegenbeweis unparteiisch gegen einander, so dürfte man schwerlich der Ueberzeugung werden, dafs das Recht auf des Vfs. Seite stehe oder dafs *sein Gott* d. h. „das Absolute, durch sich selbst Seyende, an welches als ein aufserordentliches und persönliches Wesen zu glauben durch die gewöhnlichen Beweise *nicht* als nothwendiges Gesetz des Geistes könne dargethan werden, so wie die von ihm dem Menschen beigelegte *relative*, aber in hyperphysischer Abhängigkeit von Gott untergehende, kein praktisches Handeln gestattende und, da der „Mensch nur ein Gedanke, wie die Blume ein Blick Gottes ist", selbst zu einem Gedanken oder wesenlosen Phantome werdende Freiheit, von jener Schellingischen Gottes- und Freiheitslehre wirklich verschieden und mit der des Christenthums identisch sey. Es scheint vielmehr hierin Alles nur auf die bei *Röhr* behauptete „Variation" der Schellingischen Religionsphilosophie, nicht aber auf eine vom Vf. in Anspruch genommene „durchdringende Verschiedenheit" seines Systems von ihr zurückzukommen und der Gebrauch der von ihm beliebten Ausdrücke nicht als ein genügendes Zeugnifs für das ernstliche Gemeintseyn der durch sie bezeichneten Sache angesehen werden zu können. Darum dürfte auch hier das Wesen des Streites, welchen jene Gegner wider den Vf. erhoben, bis zur Führung eines schlagendern Gegenbeweises unverändert bleiben und der Vf. immer die Präsumption gegen sich haben, dafs er den Namen eines wirklichen Identitäts-Theologen nur darum von sich ablehne, weil er sich mit seiner „eigenen Philosophie" nicht klar geworden sey und bei dem unphilosophischen Bestreben, reine Vernunftergebnisse mit dunkeln Gefühlen und wirren Phantasiebildern in ihr zu vereinigen, sich über den nur *nominal* theistischen und eleutheriologischen Charakter derselben täusche.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Aarau, b. Sauerländer: *Mnemosyne*. Schilderungen aus dem Leben und Beitr. zur Kenntn. des menschl. Herzens. Zum Vergnügen und zur Bildung der weiblichen Welt. Von der Vfn. der Bilder des Lebens. 1834. *Erster* Theil 279 S. *Zweiter* Th. 324 S. 8. (2 Rthlr. 8 gGr.)

Der *erste* Theil dieser theils zur Unterhaltung theils zur Bildung des weiblichen Geschlechts bestimmten Schrift enthält einen Roman „*Naenina*", der zwei anziehende Charaktere und die zarte, reine Liebe, welche sie verknüpft und durch viele Prüfungen des Lebens zu später schwer erkaufter Vereinigung führt, zu schildern unternommen hat. Wären die Verwickelungen nicht zu grofs und vielfach, streifte Manches nicht zu sehr an das Unwahrscheinliche und verletzte es die Poetische Wahrheit nicht, hätten einige auftretende Personen nicht etwas unverkennbar Verzerrtes, so würden wir diesen Roman für sehr ausgezeichnet erklären müssen. Im *zweiten* Theile findet sich ein ruhigeres, aber nicht minder ansprechendes Gemälde: „die stille Alpe am Vierwaldstättensee." Die darin mitgetheilten „Briefe über den Beruf und die Bildung der Frauen", veranlafst durch die hie und da geltenden oder geltend gemachten St. Simonistischen Ansichten davon, sprechen den Gegenstand sehr verständig, vielseitig und praktisch durch.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

THEOLOGIE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Theologische Streitschriften* von Dr. *Carl Hase* u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr.* 45.)

Dafs die Religionsphilosophie des Vfs ein bestimmteres Gepräge an sich trägt, als sich mit dem Namen einer aus der Identitäts-Schule hervorgegangenen allein bezeichnen läfst, ist des Rec. Meinung. Sie schliefst sich nämlich in den meisten ihrer Behauptungen vorzüglich an die *Schleiermacher*'sche an, welche freilich ihre letzte und eigentliche Grundlage auch in jener Schule hatte und in so fern pantheistisch und widerchristlich war, aber zu Gunsten ihrer Anbequemung an die kirchliche Glaubenslehre mittelst des von *Jakobi* entlehnten Gefühlselementes auch an ihrem Theile sich in eine theistische und eleutheriologische Scheingestalt zu kleiden suchte. Denn alles Besondere, wodurch *Schleiermacher*, den pantheistischen Charakter jener Schule festhaltend, aber kläglich verschleiernd, in seinen Reden über die Religion und in seinem Lehrbuche des christlichen Glaubens dem von ihm erkorenen Systeme der Religionsphilosophie eine *individuelle* Ausbildung gab, besonders sein Zurückführen aller Religion auf Gefühl und Phantasie, sein Verschmähen oder gar Verhöhnen jeder rationalen Construction derselben, seine Ableugnung alles religiösen Erkennens und Wissens, seine Erklärung gegen das angebliche Verunreinigen des religiösen Elementes durch das moralische u. s. w. — so wie die namentlich in letztgenannter Schrift als Grundidee des christlichen Glaubens aufgestellte Idee des menschlichen Verderbens und der göttlichen Erlösung, des Abfalls von Gott und der Versöhnung und das, mit gänzlicher Hintansetzung der urspünglichen Christuslehre versuchte, willkürliche Ausdeuten der altkirchlichen Dogmen für das vermeintliche Bedürfnifs des Gefühls und der Phantasie — alles dieses findet sich auch in den dogmatischen Schriften, besonders in dem *Hutterus* des Vfs wieder, nur dafs der entschieden pantheistische Geist der *Schleiermacher*'schen Religionsphilosophie wenigstens für den sich an das Wort haltenden Leser nicht darin zu walten scheint. Diese Behauptung im Einzelnen nachzuweisen, würde nur in einer eigentlichen Streitschrift gegen den Vf., nicht aber hier an seinem Orte seyn, wo es blofs darauf ankommt, über den Inhalt der vorliegenden Bericht zu geben. Wem aber daran liegt, die religiöse Geistesphysiognomie des Vfs in jenen Schriften richtig zu erkennen, der wird nicht mehr als diese Andeutung dazu nöthig haben. Rec. weifs wohl, dafs der Vf. in mehren Stellen derselben gegen das Schleiermacher'sche System förmlich protestirt, und hat nicht übersehen, dafs er in dieser Streitschrift nicht nur dasselbe thut, sondern auch S. 20 ausdrücklich bemerkt: „*Schleiermacher* habe mit ihm nur darüber gescherzt, dafs man ihn mit Gewalt zu seinen Jünger pressen wolle." Aber jene Protestation betrifft nur immer den erklärten Pantheismus desselben, nicht aber die Bei- und Nebenwerke, durch deren Aufstellung der gewandte Dialektiker sich einen verdeckten und sichern Weg in das Gebäude der auf christlichen Theismus ruhenden Glaubenslehre der Kirche zu bereiten suchte. In dem Halten an diesen Bei- und Nebenwerken und in dem Ausschmücken derselben mit unwesentlichen Zuthaten besteht bei Licht besehen Alles, was der Vf. seine „*eigene*" Religionsphilosophie nennt, so dafs es mit der vorgespiegelten Originalität derselben und mit deren Anwendung auf die kirchliche Glaubenslehre nicht eben Viel auf sich hat. Er ist hierin, wie alle „kirchlich-philosophischen Dogmatiker", unter denen er sich seinen Platz anweist, nicht mehr noch weniger als ein Kind seiner Zeit, ein Jünger der Weisheit, welche in ihrer Ueberschwenglichkeit jede andere, besonders die verachtet, die auf dem Gebiete des religiösen *Denkens* und *Forschens* dem Gefühle und der Phantasie nicht gleiche Rechte mit der Vernunft einräumt. Was er als solcher zur Sprache bringt, ist blos der Fünftelsaft eines *schelling-schleiermacherschen Eklekticismus*, verbrämt mit einigen eigenthümlichen Redensarten, welche ihn zu etwas Originalem stempeln sollen. Auch bei dieser Ansicht fufst er also immer auf der *Identitäts-Schule*, welcher ihn seine Gegner in Uebereinstimmung mit seinem Selbstbekenntnisse zuweisen. Nur treten ihr zu Folge die Behauptungen dieser Gegner über die schillernde Farbe, welche er als Identitäts-Theolog trägt, in ein bestimmteres Licht. — Diese schillernde Farbe erklärt nun sattsam, wie zwischen *Röhr* und ihm besonders der Inhalt des *Hutterus redivivus* streitig werden konnte. Jener fand darin die christlich-religiösen Ansichten der Identitäts-Philosophie in *allgemeinerm* Sinne des Wortes, ohne gerade die beigemischten schleiermacher-hase'schen Eigenthümlichkeiten als etwas *Besonderes* daran hervorzuheben. Der Vf. hingegen leugnet das, weil er bei diesen Eigenthümlichkeiten sich von dem Pantheismus *Schelling's* und *Schleiermacher's* entweder wirklich frei weifs oder doch frei zu wissen glaubt. Er will nicht einmal zugeben, dafs das Leh-

Lehrbuch der Dogmatik und der *Hutterus*, obgleich in kurzer Zeit aus Einer Feder geflossen, hierin einander gleich seyen. Die Taktik, nach welcher er hierbei verfährt, ist aber merkwürdig. Im Allgemeinen macht er nämlich die schon beleuchtete *Fremden-Rolle* geltend, welche er in dem *Hutterus* spiele, so dafs *Er selbst* von Allem unberührt bleibe, was das von ihm heraufbeschworene hutterische Schattenbild „*im Geiste*" der lutherischen Kirchenlehre und auf dem Standpunkte „*einer höheren Auffassung*" derselben nur immer sagen möge (S. 9—11). Darum, meint er, könne *hier* wohl Dieses oder Jenes gesagt werden, „was in seinem Lehrbuche der Dogmatik zu sagen ganz unmöglich gewesen sey" und was man also auch ihm selbst nicht anrechnen dürfe, wie *schellingisch* es auch klingen möge. Im Besonderen aber sucht er erst negativ und dann positiv zu erhärten, dafs davon abgesehen in den bei *Röhr* namentlich angezogenen Stellen des *Hutterus* „die kirchliche Orthodoxie in schelling-hasesche Formeln *nicht* gekleidet sey", sondern dafs der Verfasser des Buches ohne dergleichen Formeln bald kirchlich orthodox, bald mildernd heterodox sich über die lutherischen Dogmen auslasse, jenachdem ihm das bei strenger Berücksichtigung der „Consequenz des altkirchlichen Systemes" gestattet gewesen sey. Für den *allgemeinen* Theil dieser Selbstvertheidigung gesteht Rec. keinen Begriff zu haben, da aufser dem über die Nichtsubjectivität des *Hutterus* schon Bemerkten die voraussetzliche Gültigkeit derselben die lutherische Kirchenlehre der grenzenlosesten Willkür eines Jeden preisgeben würde, dem es in dem Sinn käme, *ohne bestimmte Unterscheidung ihrer selbst und seiner Ansichten davon* ihren „Geist" unter dem Vorgeben einer „höheren Auffassung" desselben darzustellen oder vielmehr zu mishandeln. Selbst der entschiedenste Religionsleugner könnte sich auf diese Weise für berechtiget halten, unter dem Deckmantel einer objectiven Verleugnung seiner Subjectivität seinen eigenen Geist an die Stelle des wahren Geistes lutherischer Orthodoxie zu setzen und Niemand dürfte ihn darüber ernstlich ansehen, weil es ihm nicht an allerhand Sophistereien fehlen würde, nachzuweisen, dafs er das vermöge einer „höhern Auffassung" des geschichtlich Gegebenen thue. Was aber den *besondern* Theil jener Selbstvertheidigung betrifft, so mufs es Rec. den Lesern selbst überlassen, mittelst einer vorurtheilsfreien Ansicht des *Hutterus* über das Nichtvorhandenseyn einer Einkleidung der Kirchenlehre in das beregte (mehr schleiermacher-, als) schelling-hasesche Formelgewand ins Klare mit sich zu kommen und zu entscheiden, ob die bald orthodoxen bald heterodoxen Zuthaten des Pseudo-Hase überall in logisch richtigem Consequenz-Verhältnisse zu der wahren Orthodoxie der kirchlichen Altväter stehen oder nicht. Das Gewisseste von Allem ist diefs: dafs ein Buch, zu welchem sich sein Verfasser in eine so zweideutige Stellung setzt, dafs er den Inhalt desselben bald verleugnen bald anerkennen kann, je nachdem er die Formeln der Schule, welcher er angehört, darin finden lassen will oder nicht, zu den unglücklichsten Productionen gehört und dafs bei der Möglichkeit, in der von *Röhr* mit Recht aufgirten „kopfverwirrenden" Masse seiner Aeufserungen irgend eine zu übersehen, welche durch eine andere näher bestimmt oder aufgehoben wird, weder Leser noch Recensenten etwas Sicheres damit anzufangen wissen, zumal wenn der Vf. selbst gesteht: er habe darin etwas weit Schlimmeres gethan, als was die Gegner mit dem milden und euphemistischen Namen eines dogmatischen Allegorismus bezeichnen. Der Himmel mag wissen, ob ihn die Lust dazu nicht auch in diesen Streitschriften anwandelte, und Rec. kann nicht bergen, dafs er darin auf viele Stellen stiefs, wo er sich dieses Verdachtes nicht erwehren konnte. — Dagegen fand er aber auch in dieser ersten Abhandlung eine ganze Untertheilung, wo der Vf. gewifs ganz wahr und ernstlich genommen seyn will. Da nämlich die „Zweizüngigkeit" des *Hutterus*, deren „Verdacht" den Vf. jetzt wünschen macht, „denselben lieber nicht geschrieben zu haben" (S. 56), besonders von christlichen Rationalisten in Anspruch genommen wurde: so hielt er es für nothwendig, sich gegen das theologische System derselben nachdrücklichst zu erklären und darzuthun, wie tief dasselbe unter dem seinigen und unter dem Systeme der „kirchlich-philosophischen Dogmatiker" überhaupt stehe. Und so mufs Rec. auch diesen Punkt etwas näher beleuchten.

Die Erscheinung, dafs ein Identitäts-Theolog sich als Widersacher des christlichen Rationalismus geberdet, kann weder an sich selbst, noch an dem Vf. insbesondere befremden. Macht es ja doch die Identitäts-Theologie dem Charakter der philosophischen Schule, aus welcher sie hervorging, gemäfs zu einem ihrer Hauptgrundsätze: auf dem Gebiete der religiösen Speculation *Gefühl* und *Phantasie* vorzugsweise walten zu lassen, und der *Vernunft* nur die Rolle einer Nachtreterin von Beiden zuzutheilen. Dafs sie für ihre Zwecke nicht übel daran thut, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Denn wollte sie der Vernunft über Gefühl und Phantasie die Oberherrschaft zugestehen und sie dadurch für dasjenige erklären, was sie nach der Absicht Gottes, von dem sie stammt, seyn soll, für das Vermögen des menschlichen Geistes, welches in höchster Potenz alle übrigen Vermögen desselben regelt und leitet, damit Keines derselben bei Entwickelung ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit ein das Gleichgewicht des Ganzen störendes Uebergewicht erhalte: so würde sie in den Regungen des Gefühls und der Phantasie, auf deren Willkür und Schrankenlosigkeit ihr Alles ankommt, eine sehr unbeliebige Beeinträchtigung bereiten. Sie weist daher der Vernunft im Verhältnisse zu diesen niederen Geistesvermögen eine wo nicht untergeordnete, doch nur beigeordnete Stellung an, und wenn sie in Bezug auf das Religiöse von einer „Vereinigung der Forderungen derselben mit den Bedürfnissen des Gefühls und der Phantasie" spricht, so hat sie eigentlich blos ein geschmeidiges Anbequemen jener an diese oder vielmehr ein kräftiges Niederhal-

halten der erstern durch die letztern im Sinne. Erscheinen ihr die Forderungen der Vernunft bei der Strenge, mit welcher sie den Inhalt der Gefühle als dunkler Vorstellungen und Bestrebungen berichtigt und die wesenlosen und willkürlichen Einbildungen der Phantasie zügelt, unbequem und widrig, so erkennt sie in derselben Nichts weiter an als einen verkappten, mit kalter, träger Begriffsmäfsigkeit zu Werke gehenden Verstand und trägt den *Namen* der Vernunft auf ein Phantom von geistigem Vermögen über, welches in seinen voraussetzlichen Aeufserungen mit denen des Gefühls und der Phantasie in guter Eintracht geht, und näher betrachtet blos dieses Gefühl und diese Phantasie selbst ist, inwiefern sie sich auf dem Gebiete religiöser Vernunftideen nach ihrer Weise äufsern. In der Regel kann sie zwar der Macht und Wirksamkeit der wirklichen Vernunft nicht widerstehen und macht dann auch an ihrem Theile denselben Gebrauch von ihr, welchen alle vernünftige Wesen von ihr machen: wo es aber ihren eigenthümlichen Zwecken gilt, da zieht sie den Gebrauch jener niederen Geistesvermögen bei Weitem vor. — Diese Zwecke aber beziehen sich theils auf Geltendmachung einer Religionsphilosophie überhaupt, welche vor dem Forum der wirklichen Vernunft nicht bestehen kann, weil sie auf leeren Idealismus, Pantheismus oder Naturalismus hinausläuft, theils auf Geltendmachung besonderer positiver Religionsdogmen, welche zwar von Menschen und Geschlechtern, die zum gehörigen Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind, als mehr oder weniger widervernünftig zurückgewiesen werden, aber als einmal vorhandene geschichtliche Erscheinungen ihr zu einer allegorischen, ihren wahren Sinn verkehrenden Deutelung für Gefühl und Phantasie erwünschten Anlafs geben. Es würde hier zu weit führen, die Wahrheit dieser Bemerkungen an den Leistungen, mit welchen uns seit *Schelling* bis auf *Hegel* die Identitäts-Theologie im Einzelnen beglückte, näher zu begründen. Wer aber die religiösen und dogmatischen Schriften, welche ihr das Daseyn verdanken, nur einigermafsen kennt und namentlich die von *Schleiermacher* ausgegangenen und durch das Gewicht seines Namens am Weitesten verbreiteten, der wird in ihnen das Gesagte hinreichend bestätigt finden. Sie legen sämmtlich gegen die Maxime: beim Denken über das Religiöse überhaupt und über das Christlich-Religiöse insbesondere der Vernunft ihre gottgegebene Oberherrschaft zu bewahren, wenigstens so oft Protest ein, als diese den ungebührlichen Ansprüchen des Gefühls und der Phantasie entgegentritt, und wenn die Vertheidiger jener Maxime einen besonnenen, von Gefühl und Phantasie nicht irregeleiteten Vernunftgebrauch aufrecht zu halten suchen, so bespötteln sie denselben als etwas Flaches, Gemeines und Alltägliches und behaupten, durch ihr Ergehen in den willkürlichen Gefühls- und Phantasiegebilden, wozu ihnen die widervernünftigsten der rein christlichen Religionslehre beigemischten Satzungen Anlafs geben, etwas weit Tieferes und Bedeutungsvolleres zu Tage zu fördern. — Diese Ansicht und Verfahrungsweise der theologischen Identitäts-Schule hat im Ganzen auch der Vf. zu der seinigen gemacht, obwohl er sich hütet, den religiösen Vernunftgebrauch so tief herabzuwürdigen, als andere Zöglinge dieser Schule, oder gar mit *Schleiermacher* nicht die *Vernunft*, sondern die *Phantasie* geradehin „für das Höchste und Ursprünglichste im Menschen" zu erklären. Er gesteht vielmehr der Vernunft, wie schon aus der mehrmals angezogenen Aeufserung von den „Forderungen" derselben erhellt, im Gebiete des Religiösen ein namhaftes Recht zu und scheint sogar in Bezug darauf ein gewisses oberherrliches Walten derselben anzuerkennen. Nach ihm „hat die Philosophie über die Wahrheit jeder Religion zu entscheiden" (S. 16) und „in der Hauptsache mag er daher auch gegen die von *Röhr* ausgesprochene Maxime des Rationalismus im Allgemeinen: Nichts für wahr zu halten, was nicht durch klare unbezweifelte Vernunftgründe gerechtfertigt werden kann, so wenig Etwas einwenden", dafs man „nach diesem Begriffe ihn selbst für einen Rationalisten erklären kann." Auch würde das Zurückhalten dieses Geständnisses ihm wenig nützen. Denn wollte man auch Nichts darauf geben, dafs er, wie er sich selbst rühmt, auf Anlafs der berüchtigten Leipziger Disputation im J. 1827 als förmlicher Apologet des christlichen Rationalismus gegen *Hahn* auftrat, weil er auch hier ein blofses „Geistesspiel" getrieben haben könnte: so würde doch sein Lehrbuch der Dogmatik, welches in der den einzelnen kirchlichen Dogmen angefügten „Kritik" das Rationalisiren nicht selten so übertreibt, dafs der Censor desselben eine grofse Zahl von Stellen der Kenntnifsnahme der Leser entziehen zu müssen glaubte, klares Zeugnifs dafür ablegen. Und selbst der zugestandene „heterodoxe" Theil seines *Hutterus*, der doch auch nur in einer rationalisirenden Behandlung des kirchlichen Systemes seinen Grund haben kann, würde diesem Zeugnisse beitreten. Auf der andern Seite ist aber der Vf. auch von der Herrlichkeit des durch die Identitäts-Theologie „angebrochnen grofsen Geistesfrühlings" (S. 77) und eines „Zeitalters, welches wieder den vollen Becher des Lebens an seine Lippen gesetzt hat" (S. 35), in dem Maafse überzeugt, dafs er, über jede Furcht des Selbstwiderspruches erhaben und trotz des Bekenntnisses: der Rationalismus habe zu seiner Zeit, „zu Anfange des Jahrhunderts einen edlen Kampf für die Freiheit des Geistes gekämpft und viel Abergläubisches vernichtet" (S. 37), denselben doch für eine jetzt völlig abgestandene und antiquirte Denkart erklärt, „die ihre Sendung erfüllt habe." Diesen Ausspruch motivirt er durch die Anschuldigung: „dafs der Rationalismus die historische Bedeutung des Christenthums verkenne, die Innigkeit des religiösen Lebens verflache und den philosophischen Ernst der Wissenschaft vermeide." Umsonst sieht man sich aber nach den Gründen dafür um, und kann dieselben nur in der allgemeinen Ansicht der theologischen Schule des Vfs finden, dafs bei dem Urtheile über christlich-religiöse Dinge Gefühl und

Phan-

Phantasie eine wo nicht überwiegende, doch gleich wichtige Stimme habe, als die Vernunft. Das erste Moment jener Anschuldigung würde zwar zu dieser Ansicht kein logisch richtiges Verhältnifs haben, wenn unter dem Ausdrucke Christenthum die ursprünglich von Christus ausgegangene Religionslehre verstanden werden sollte. Denn dann würde es bei der Notorietät der Thatsache, dafs der christliche Rationalismus eben als solcher sein *eigenthümlichstes* Geschäft und Wesen in Wiederherstellung des Christenthums in *seiner wahren historischen Gestalt und Bedeutung* hat, zu den abgeschmacktesten gehören. Es soll aber wahrscheinlich so viel heifsen: der Rationalismus wolle das dem ursprünglichen Christenthume *im Verlaufe seiner historischen Ausbildung Beigemischte* beseitigen, und dann ist es allerdings ganz im Sinne einer Schule, welche nicht wüfste, worüber sie noch in ihrer Art und Weise philosophiren oder vielmehr träumen sollte, wenn ihr *dieser* Theil des historischen Christenthumes entzogen würde. Was dagegen die beiden andern Momente der obigen Anschuldigung betrifft, so leuchtet gleich auf den ersten Blick ein, dafs sie nur aus einem Kopfe kommen konnten, welcher mit dieser Schule die Verkehrtheit theilt, da, wo es zur Gewinnung religiös *wissenschaftlicher* Resultate auch eines *wissenschaftlichen*, nur durch *ausschliefslichen Vernunftgebrauch* möglichen Verfahrens bedarf, *Gefühl und Phantasie* zu Hülfe zu nehmen und in Geltendmachung der unklaren, schwankenden, wesenlosen, in jedem Individuum sich anders gestaltenden geistigen Gebilden derselben „den *philosophischen Ernst der Wissenschaft*" zu suchen. Was soll man nun mit Religionsphilosophen solcher Art thun? Rec. weifs ihnen nur zu rathen, sich, ehe sie an das Philosophiren über religiöse Dinge gehen, vorerst die Grundbegriffe einer tüchtigen Theorie des menschlichen Erkenntnifsvermögens zu eigen zu machen, damit sie in Bezug auf die eigenthümliche Thätigkeit der verschiedenen menschlichen Geisteskräfte nicht layenhaft verwirren, was die Wissenschaft gebührend von einander hält, und dafs sie namentlich sich davor hüten, das *asketische Beziehen* der durch Vernunft ermittelten „religiösen Wahrheit auf's Gefühl oder auf das Behufs der Innigkeit des religiösen Lebens" anzuregende Gemüth nicht mit der *Gewinnung* dieser Wahrheit durch's Gefühl oder durch ein unklares, nur durch rationales Denken zur Klarheit kommendes Bewufstseyn derselben, thörichterweise zu verwechseln. Ginge ihnen hierüber das rechte Licht auf: so würden sie auch von den vermeintlichen Verdiensten ihrer Schule um die Religionswissenschaft etwas bescheidener sprechen, als sie pflegen, und der Vf. hätte alles das, was er in diesem Abschnitte seiner Schrift wie ein begeisterter Hierophant über die *erst jetzt* gewonnene Höhe des religiösen Philosophirens, wo ein jeder Verständige nur ein mafs- und schrankenloses Phantasieren erkennen kann, und über die vorgespiegelte Armseligkeit des Rationalismus den Lesern verdeclamirt, ohne den mindesten Verlust für diese bei sich selbst behalten können. Er nennt zuerst diesen Rationalismus mit *Rheinwald rationalismus vulgaris*, weil er in seiner unpsychologischen Begriffsverworrenheit glaubt, die gehörige *Ungemeinheit und Tiefe* könne ihm nur durch eine Vereinigung seiner Resultate mit dunkeln Gefühlsregungen und phantastischen Träumereien zu Theil werden. Er protestirt ferner gegen ihn in der Gestalt, wie er in *Röhrs* Grund- und Glaubenssätzen der evangelisch-protestantischen Kirche und in dem dogmatischen Lehrbuche *Wegscheider's* erscheint, weil er sich in den Kopf gesetzt hat, der Rationalismus dürfe sein historisch-kritisches Verfahren nicht an dem kirchlichen Dogmenwuste, worin von Anbeginn die reine Christuslehre gehüllt wurde, versuchen, sondern müsse ihn nehmen, wie er vorliegt, und mit *bewufster Täuscherei* die Formeln desselben für das „Bedürfnifs des Gefühls und der Phantasie" *ausdeuteln*. Er sucht ihm endlich durch Verdrehung seiner in „den allgemeinen, von jedem gebildeten Vernunftwesen zugestandenen und angenommenen, Vernunftwahrheiten" gefundenen Resultate zu blofsen Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes und durch Verdächtigung seiner Rücksichtnahme auf diese Aussprüche einen Makel anzuhängen, weil er sich einbildet, in religions-philosophischen Dingen spiele der *gesunde Menschenverstand* eine gar zu klägliche Rolle. Rec. will hierüber nicht für den Vf., sondern für den unbefangenen Leser, mit Uebergehung des schon besprochenen ersten Punktes, nur Weniges bemerken. Gesetzt, *Christus* und *Luther* hätten in Bezug auf das von ihnen vorgefundene *jüdische* und *römisch-katholische Dogmenwesen* die erst in dem jetzt „angebrochenen grofsen Geistesfrühlinge" der Welt zu Theil gewordene Weisheit der theologischen Identitäts-Schule anticipiren können: welchen vernünftigen Grund hätten sie dann noch gehabt, dasselbe ohne Weiteres als widervernünftig und widersittlich zu bekämpfen? Würden sie nicht weit besser gethan haben, zu Gunsten der „Innigkeit des religiösen Lebens" eine Gefühl und Phantasie befriedigende *allegorische Ausdeutung* damit vorzunehmen und sich dadurch vor dem groben Fehlgriffe der Verkennung seiner „*historischen Bedeutung*" zu bewahren? Aber beide gehörten, wie die Geschichte bezeugt, zu den von dem Vf. und seines Gleichen sogenannten *gemeinen* Geistern, welche dafür hielten: in religiösen Dingen komme es vor Allem und ganz unbedingt auf die durch richtigen Vernunftgebrauch für den sichern Ausspruch der höchsten Vernunft erkannte *Wahrheit* an und Alles, was als *Vorurtheil und Irrthum* ihr entgegenstehe, sey unerbittlich zurückzuweisen, damit nicht durch *Vermischung von Beiden* die Menschheit auf dem Wege richtiger Religionserkenntnifs aufgehalten und um dieselbe betrogen werde.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

THEOLOGIE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Theologische Streitschriften* von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

(*Fortsetzung von Nr. 46.*)

Allerdings bediente sich *Christus* als *Volkslehrer* einzelner, den bisherigen religiösen Begriffen der Juden angemessener, tropischer und allegorischer Ausdrucksweisen, (welche die Rhetorik des Vfs. nicht von eigentlich sogenannten Allegorieen und allegorischen Deutungen ganzer Ideenreihen zu unterscheiden weifs) (S. 35), um ihnen die jenen Begriffen zuwiderlaufenden Wahrheiten seiner Religionslehre annehmlicher zu machen. Aber selbst als Volkslehrer verschmähte er dergleichen Ausdrucksweisen, wenn es galt, die Wahrheit vorzutragen, wie sie war, und wo es auf Beseitigung unverkennbar widervernünftiger und widersittlicher Irrthümer ankam, da dachte er nicht von fern an eine Schonung oder Unterhaltung derselben durch *tropische und allegorische* Ausdeutung. Bei *Luther* war diefs seiner eigenthümlichen Stellung nach nicht weniger der Fall. Was ihm im Papstthume als gegen Vernunft und Sittlichkeit laufender und darum widerchristlicher Gräuel erschien, verwarf er, ohne allegorische Liebkoserei damit zu treiben, unbedingt und setzte ihm die reine Wahrheit schroff entgegen, nicht darnach fragend, welche mildere oder angeblich „*tiefere Bedeutung* für Gefühl und Phantasie" sich in den historisch gewordenen Irrthum legen lasse. Dergleichen mit Gewissen und Pflicht streitende Kunstgriffe überliefs *Christus* den jüdischen Deutlern aus der Alexandrinischen Schule, welche dem abgelebten Mosaismus ein zeitgemäfses Gewand zu geben suchten, (wie dann auch in dem *Verfasser des Briefes an die Hebräer* bald nach Christo ein solcher auftrat); *Luther* aber den römisch-katholischen und protestantischen Identitäts-Theologen unserer Zeit, welche in den Grundsätzen der Naturphilosophie die Möglichkeit der innigsten gegenseitigen Geistesgemeinschaft gefunden haben, so dafs es für die Ohren derselben der schreiendste Mifston seyn mufs, wenn jetzt *Möhler* und *Bauer* über die Grundlehren des Katholicismus und Protestantismus rücksichtslose Polemik üben. *Christus* und *Luther* waren gewifs, dafs der Welt nur mit der nicht durch lange *historische Gültigkeit*, sondern durch ihre *Uebereinstimmung mit Vernunft und Gewissen* bewährten religiösen Wahrheit gedient sey und dafs, wenn sie als solche erst klar *erkannt* wäre, sich dann auch für das *Gefühl* oder für das Hervorrufen der ihr angemessenen Bewegungen und Bestrebungen des Gemüths ein sicherer Gebrauch machen lasse. Mit ähnlichen Instanzen wurde der Vf. schon in der Anzeige des *Hütterus* bei *Röhr* gedrängt. Aber Rec. findet in der ganzen auf sie bezüglichen Abhandlung dieser Streitschriften auch nicht Ein Wort hierauf erwiedert. Der Vf. ist vielmehr klug genug, diese wundeste Stelle seines Systems und seiner Schule nicht von weitem zu berühren, so wortreich er sich auch in weit unwichtigern Nebendingen ergeht. Daher kann es auch nicht Wunder nehmen, dafs ihm der durch und durch *rationalistische* Geist des *Protestantismus* (S. 28) nicht einleuchten will, und dafs er meint, wenn es dieser Geist thäte, so hätten wir „seit Luther 2 Jahrhunderte durch noch keine *protestantische* Kirche gehabt." Kenner der evangelisch-protestantischen Kirchengeschichte wissen recht gut, dafs das auch nicht der Fall war, sondern dafs es in jenen Jahrhunderten nur eine *lutherische* Kirche gab, welche sich, einige wenige Glieder derselben, wie *Calixt* und *Spener*, ausgenommen, von dem protestantischen Geiste ihres Stifters (den er freilich selbst vornehmlich in seinem spätern Leben und Wirken oft verleugnete,) völlig losgesagt hatte und, weil sie das christlich rationalistische Element in sich aufgab, unter das Regiment eines weit schlimmern Papstes, als der römische war, unter das Regiment eines lutherolatrisirenden papiernen gerathen war. — Was aber das vornehme Absprechen des Vfs. über die Stimmfähigkeit des *gesunden Menschenverstandes* im Gebiete der christlich religiösen Wahrheit betrifft, so dürfte hierüber Folgendes zu erinnern seyn. Gesunder Menschenverstand ist da vorhanden, wo in vernünftigen Wesen sich ein natürliches Wahrheitsgefühl thätig zeigt; d. h. das Vermögen Wahres zu erkennen, ohne sich der zureichenden vernünftigen Gründe dafür klar bewufst zu werden. Wird aber das Wahre aus Gründen erkannt, welche als die höchsten und überzeugendsten dafür sprechen und darum unsere Vernunft befriedigen, so haben wir eine philosophische, auf wissenschaftlichem Wege gewonnene Ueberzeugung davon. Es wird demnach wohl Niemanden, am wenigsten dem christlichen Rationalisten einfallen, den *gesunden Menschenverstand* zum obersten *wissenschaftlichen* Richter der religiösen Wahrheit zu machen. Dieses Richteramt gebührt ausschliefslich der *philosophirenden Vernunft*, welche als das höchste Vermögen des menschlichen Geistes diese Wahrheit mittelst der ihr

ihr einwohnenden Principien des Wahren und Rechten zu klarer Erkenntnifs und fester Ueberzeugung in ihm bringt. Wenn aber die Wahrheit auf diesem Wege erkannt und festgestellt ist, dann ist es wohl erlaubt oder vielmehr nöthig, auch auf die vollkommene Uebereinstimmung derselben mit dem gesunden Menschenverstande Rücksicht zu nehmen, sie an dessen Aussprüchen gleichsam zu erproben und in denselben eine accessorische Gewährleistung für sie zu suchen, weil jeder Widerspruch zwischen ihm und ihr den Verdacht begründen müfste, dafs die *philosophirende Vernunft* bei *ihrer* Ermittelung derselben von unsichern Annahmen und willkürlichen Voraussetzungen irre geleitet worden sey. In solchem Falle würde diese Vernunft selbst nicht als *gesunde* Vernunft zu Werke gegangen seyn und die abweichenden Aussprüche des unverdorbenen natürlichen Wahrheitsgefühles würden gegen die *wirkliche* Vernunftmäfsigkeit und somit gegen die Sicherheit und Allgemeingültigkeit ihrer angeblichen Speculations-Ergebnisse ein starkes Zeugnifs ablegen. Darum sind dann auch die christlichen Rationalisten befugt genug, in Bezug auf die Religionswahrheiten, welche sich nach den Principien der gesunden Vernunft als wahrhaft vernunftmäfsig und durch eine vernunftmäfsige Erklärung der heiligen Schrift als wahrhaft christlich darstellten, nach ihrer Einstimmigkeit mit dem gesunden Menschenverstande zu fragen und ihnen dadurch bei sich und Allen, welche im Besitz desselben sind, eine Empfehlung mehr zu bereiten. Dafs nun der Vf. auf die Aussprüche des gesunden Menschenverstandes wenig giebt und nicht weit davon entfernt ist, ihn darum, weil er auch *gemeiner* d. h. *gemeinsamer* Menschenverstand (*sensus communis*, *bon sens*, *common sense*) genannt wird, für verächtlichen *Pöbelverstand* zu nehmen, kann an ihm als Jünger der theologischen Identitäts-Schule nicht auffallen. Denn wie sollte diese Schule sich nicht gedrungen fühlen, bei dem erklärten Widerspruche, in welchem die Ergebnisse desselben mit ihren durch die Blendwerke des Gefühls und der Phantasie verschobenen religions-philosophischen Speculationen zu stehen pflegen, diese unendlich höher zu stellen, als jene? Das läfst sich dann auch der Vf. redlichst angelegen seyn. Er redet (S. 40 ff.) von „einem Aufspreitzen des gesunden Menschenverstandes gegen die Wissenschaft und von einer Anmafsung desselben, ihr sein Gesetz aufzudringen, weil er vergessen habe, *dafs er selbst aus der Wissenschaft hervorgegangen sey*, *dafs seine Gewifsheit auf der Wissenschaft ruhe*, *und dafs durch vollkommene Ausbildung derselben auch er selbst ein Anderes für wahr halten würde*." Leider aber vergifst der Vf. hier selbst, was jeder bessere Kenner der eigentlichen Sachlage weifs, dafs der gesunde Menschenverstand Nichts weniger als ein *Erzeugnifs* der Wissenschaft oder der Resultate einer vollendeten philosophischen Speculation, sondern ein der Natur des menschlichen, mit der Anlage zur Vernünftigkeit versehenen, Geistes *ursprünglich* inwohnendes dunkles Wahrheitsgefühl ist, welches zwar durch die Wissenschaft oder die vernunftgerechte Speculation zur völligen Klarheit und Bestimmtheit entwickelt werden kann und soll, das aber mit seinen unabweislichen Präsensionen der Wissenschaft *vorausgeht* und ihr in jenen die *erste Grundlage* ihrer höheren Wirksamkeit darbietet; dafs daher auch „die Gewifsheit des gesunden Menschenverstandes" nicht auf der Wissenschaft ruhe, sondern dafs vielmehr die Wissenschaft die unbestochenen Aussprüche desselben wohl zu beherzigen habe, um zu erfahren, ob sie bei Gewinnung ihrer Resultate auch wirklich mit *gesunder* Vernunft zu Werke gegangen sey; und dafs derselbe die Zumuthung mit gröfster Entschiedenheit von sich weist, den Speculationen einer nicht gesunden oder von Irrthümern und Vorurtheilen bethörten Vernunft zu Liebe etwas Anderes für wahr zu halten, als was sich ihm *in seinem* gesunden Zustande von Natur als wahr aufdrängt. Freilich kann *auch er* irren oder, wie der Vf. S. 41 spricht, ziemlich „wechselnd" werden. Aber dann ist auch er nicht vollkommen *gesund*, sondern von ähnlichen Irrthümern und Vorurtheilen befangen, welche die speculirende Vernunft bei Erforschung der Wahrheit misleiten können, und diese wirken um so nachtheiliger auf ihn ein, je allgemeiner und zeitgemäfser sie sind, oder geflissentlicher sie von den Leidenschaften Einzelner gangbar gemacht und unterhalten werden. Treten aber dieselben durch die geistige Einwirkung von irgend Einem, welcher sich nicht eben durch eigentliche philosophische Speculation, sondern nur durch die besondere Kraft und Klarheit *seines* gesunden Menschenverstandes über sie erhob, für die von ihnen Bethörten in ihrer Thorheit und Verderblichkeit ans Licht und wirkt dem nicht die Schlauheit und Tücke Anderer entgegen, welche bei deren ungeschwächter Fortdauer ihr Interesse haben: so pflichtet er auch der ihm von Aufsen entgegenkommenden Wahrheit unwillkürlich bei, weil er sie schon als Präformat eines natürlichen Gefühles in sich trug, und wundert sich wohl selbst, wie er so lange gegen sie verblendet seyn konnte. Hiernach stellen sich nun auch die Beispiele zurecht, welche der Vf. von dem mythologischen Glauben der Griechen, von dem Glauben unserer Vorfahren an Hexen und Gespenster u. s. w. für die naive Behauptung anzieht, dafs sich doch in dem geistigen Völkerleben herzlich wenig Spuren von der Macht des gesunden Menschenverstandes gezeigt hätten. Die kürzeste Antwort würde seyn, dafs die angebliche Erzeugerin des gesunden Menschenverstandes, die philosophische Speculation, eine noch weit unbedeutendere Macht im Reiche der Geister entwickelt habe und dafs bei der Unangemessenheit oder Unzugänglichkeit derselben für den grofsen Menschenhaufen es um die Verbreitung der Wahrheit unter demselben sehr übel gestanden haben würde, wenn nicht der gesunde Menschenverstand mit seiner erhöheten Kraft in vorzüglichen Geistern und seiner allgemeinen Wirksamkeit bei der

der Menge das Beste dabei gethan und oft die ihm zuwiderlaufenden *Somnia delirantium*, mit denen sich speculative Schulhäupter als mit *decretis philosophantium* gegen ihn „aufspreitzten", zu Schanden gemacht hätte. Er entwickelte und bewährte seine wahrhaft unwiderstehliche Macht nur da nicht, wo die menschliche Geistesbildung überhaupt auf einer tieferen Stufe stand, wo der Kreis menschlicher Erfahrung und Einsicht im Allgemeinen noch sehr beschränkt und eng war, wo Machthaber oder Priester um ihres Vortheils willen die unwillkürlichen Regungen desselben in der Masse mit Gewalt oder List niederhielten und die Irrthümer und Vorurtheile, welche ihn fesselten, möglichst schützten. Aber auch unter solchen Umständen sprengte er diese Fesseln nicht selten durch sich selbst und es durfte bei günstigerer Gestaltung derselben nicht eben ein eigentlicher Philosoph, sondern nur ein gesund organisirter Weiser das Wahre und Rechte ihm in schlichter Gestalt vorhalten, um ihn zur begeistertsten und allgemeinsten Annahme desselben zu bringen, weil er fühlte, er habe es, nur unentwickelt und unausgesprochen, längst in sich selbst getragen. Um Weitläufigkeit zu vermeiden, deutet Rec. nur auf das Christenthum und auf die Reformation hin. Der göttliche Stifter des ersteren trat, wie bekannt, nicht als speculativer Schulphilosoph, sondern als hochbegabter Interpret des allen Menschen eigenen, natürlichen Wahrheitsgefühls in religiösen Dingen auf, und wie sehr auch jüdisches oder heidnisches Priesterinteresse sich gegen seine Lehre sträubte und sie von dem durch Aberglauben gezügelten Volke zurückzuhalten suchte: so sprach doch der gesunde Verstand des letztern so laut für sie, dafs sie in kurzer Zeit über den gesammten Umfang des römischen Reiches verbreitet war. Und welches waren denn im Allgemeinen die religionsphilosophischen Speculationen, durch welche Luther dem einfachen Inhalte des so lange von Finsternifs bedeckten Evangeliums in wenig Jahren unter so vielen Völkern den reifsendsten Beifall bereitete? Wer die Geschichte kennt, sucht umsonst darnach, und weifs, dafs er nur seinen von der erforderlichen gelehrten Kenntnifs genährten und gehobenen gesunden Menschenverstand gegen die Irrthümer und Mifsbräuche des Papismus sprechen lassen durfte, um in dem gesunden Menschenverstande von Millionen vollen Anklang zu finden. Ja, dieser Anklang würde in mancher Hinsicht noch weit vollständiger gewesen seyn, wenn er nicht durch einzelne speculationsartige Dogmen sich mit den geraden und natürlichen Aeufserungen jenes Verstandes in schroffen Gegensatz gesetzt hätte. Darum mag dann der Vf. den christlichen Rationalisten ihre Rücksichtnahme auf denselben immer gestatten, wenn sie vorher ihre religionsphilosophischen Resultate *den Principien der gesunden Vernunft* gemäfs festgestellt haben, und es für ein sehr böses Zeichen nehmen, dafs sich, wie das durchgängig zu geschehen pflegt, eben der gesunde Menschenverstand gegen diejenigen religions-philosophischen Resultate erklärt, welche *er und seine Schule* nicht mit Hülfe einer gesunden, sondern mit Hülfe einer durch wirre Gefühle und Phantasmen fieberhaft überreizten Vernunft zu Tage fördern. Und wenn die angebliche „Wissenschaft", welche er in seinem dogmatischen Lehrbuche und *Hutterus redivivus* predigt, noch Tausende von Jahren gepredigt würde, er kann sicher seyn, dafs nie der Augenblick kommt, wo sie der *gesunde Menschenverstand* auf- und annimmt. Durch ihn weifs der Schöpfer, von dem er stammt, das Menschengeschlecht zu jeder Zeit gegen die Verallgemeinerung der in philosophischen Schulen irgend einer Art ausgebrüteten Träume auf's Kräftigste sicher zu stellen, und es würde ein besonderer Beweis seiner Ungnade gegen dasselbe seyn, wenn er geordnet hätte, dafs es mit Verachtung der Stimme seiner angeborenen Vernünftigkeit die religiöse Wahrheit in befsrer Gestalt in jenen Schulen suchen müfste, besonders dann, wenn sie auf ihren idealistischen, pantheistischen und naturalistischen Irrwegen die Tramontane verloren haben. — Diese Bemerkungen erlauben dem Rec. ganz kurz bei dem zu seyn, was der Vf. mit sichtbarer Bitterkeit gegen das dogmatische Lehrbuch des Dr. *Wegscheider* ausschütten zu müssen glaubt, obgleich er versichert, „er möchte nicht gern diesen biedern und wahrhaft ehrwürdigen Gelehrten kränken." Dazu, meint Rec., hätte wohl auch gerade der Vf. am wenigsten Ursache, weil ihm sein stilles Bewufstseyn unmöglich unbezeugt lassen kann, wie sein eigenes, nur erst in diesen Streitigkeiten zu einiger Wiedererwähnung gekommenes Lehrbuch der Dogmatik besonders in dem exegetischen und dogmengeschichtlichen Theile desselben dem Lehrbuche jenes Mannes wol manches verdanke. Der Tadel aber, welchen er hier an diesem, durch seine zahlreichen Auflagen zwar als das zeitgemäfseste bewährten, nirgends aber, wie der Vf. bemerkt, als das vollkommenste aller dogmatischen Lehrbücher gepriesenen Lehrbuche findet, läuft (S. 36 ff.) im Wesentlichen darauf hinaus: „dafs es die Gefühlsseite der Religion nicht beachte, dafs ihm die wissenschaftliche Kraft und Schärfe fehle, und dafs es die kirchlichen Dogmen nur nach den Aussprüchen einer subjektiven Vernunft kritisire." Dieser Tadel erscheint so grundlos als unbesonnen und konnte nur aus der individuellen Selbstverblendung des Vfs hervorgehen. Denn dafs jenes Lehrbuch die Gefühlsseite der Religion *im Sinne des Vfs* nicht beachtet oder den *Grund der Religion aufser der Vernunft nicht im Gefühle sucht*, ist ganz in der Ordnung, weil der Vf. desselben gleich im zweiten Paragraphen der Prolegomenen, in einer gedrängten Theorie der menschlichen, auf den Ursprung der Religionserkenntnifs bezüglichen Geistesvermögen, im Geiste einer wahren und ihres Namens würdigen Religions-Philosophie *dieses* Verhältnifs des Gefühls zur Religion aus hinreichenden Gründen abweist, ohne defshalb die anderweitige Bedeutung und Wirksamkeit desselben in dem Gebiete des Religiösen, besonders in

in praktischer Hinsicht, zu verkennen oder abzuleugnen. Eben dieser Paragraph zeigt aber zugleich, *dafs* und *warum* der Vf. die *Vernunft*, als das Vermögen der höchsten Principien, für den alleinigen Quell und den obersten Richter aller religiösen Ideen ansieht und also dasselbe thut, was der Vf. in Widerspruche mit seiner beliebten Gefühlsseite der Religion (S. 38) zu desideriren vorgiebt, dafs er nämlich den wissenschaftlichen Beweis führt: „die Religion falle nach ihrem Wesen mit der Vernunft zusammen und sey also nach Vernunftprincipien als nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen." Dafs diefs nicht weitläufiger geschahe, als es der Fall ist, wird aufser dem Tadler Jeder begreifen, der erwägt, dafs derjenige, welcher ein historisch-kritisches Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Dogmatik schreibt, nicht zugleich eine umfassende Religions-Philosophie oder eine vollständige Theorie des menschlichen Erkenntnifsvermögens, oder eine erschöpfende psychische Anthropologie als breite Grundlage desselben vorausschicken könne. Wollte der Vf. sich *hierin* vollständig befriedigt fühlen, so dürfte er nur die literarischen Nachweisungen benutzen, welche *Wegscheider* in den Anmerkungen dieses Paragraphen für diejenigen giebt, welche sich darüber weiter belehren wollen, und eben für ihn hätte die Benutzung derselben ein recht heilsames Correktiv dessen werden können, was er in seinem Lehrbuche der Dogmatik seine „individuelle", (aus Gefühls- Phantasie- und Vernunftingredienzen unwissenschaftlich zusammengewürfelte) „Religions-Philosophie" nennt. Hieraus ergiebt sich zugleich, wie leer der Vorwurf einer nur *subiectiven* Vernunftkritik der christlich-kirchlichen Dogmen in dem betreffenden Lehrbuche sey und dafs nur Männer, welche, wie der Vf., den sichersten Grund der religiösen Wahrheit nächst der Vernunft in den nach Art und Grad ewig wechselnden Gefühlen und Einbildungen der Individuen suchen, „*die allgemeinen, von jedem gebildeten Vernunftwesen zugestandenen und angenommenen Vernunftwahrheiten*", nach welchen diese Kritik darin geübt wird, für ungewifs und schwankend oder mit böswilliger Absicht für zweifelhafte Resultate des gesunden Menschenverstandes ansehen wollen. Da nun eine weitere Verständigung mit solchen Männern zu den schwierigsten und widrigsten Aufgaben gehört, so läfst es Rec. an dem bisher Bemerkten gnügen und diefs um so mehr, je weniger er zweifeln darf, dafs die Tausende, denen das so hart angefochtene Lehrbuch unendlich mehr gilt, als alle die „neuern dogmatischen Werke, welche dem Rationalismus abgesagt haben", um der ultrarationalen d. h. phantastischen Weisheit der Identitätsschule zu huldigen, auch etwas Anderes und Besseres darin fanden, als der Vf. Vielleicht fände es am Ende dieser auch, wenn er sich mit seiner „individuellen Religionsphilosophie" durch eine Religionsphilosophie der Art, wie er in den philosophischen Werken seines jenaischen Amtsgenossen *Reinhold* ganz nahe hat, auf rechten Weg leiten lassen wollte.

(*Der Beschlufs folgt.*)

SCHÖNE LITERATUR.

Leipzig, b. Brockhaus: *Die Belagerung des Castells von Gozzo*, oder *der letzte Assassine*. Von dem Vf. des *Scipio Cicala*. In zwei Bänden. 1834. *Erster* Band 449 S. *Zweiter* Band 399 S. 8. (4 Rthlr.)

Ginge der Vf. nicht mitunter zu sehr in die Breite und wäre das Buch von dem Reden über *Malerei* frey, so möchte im Allgemeinen nur Gutes von ihm gesagt werden können; denn eine grofse Kenntnifs des menschlichen Herzens und der verschiedensten Charaktere, eine scharfe Beobachtungsgabe und ein ausgezeichnetes Talent für die Darstellung, indem alles lebendig vor die Anschauung tritt, empfehlen diese Erzählung, welche in der Sprache nicht minderes Lob verdient. Von dem Rabal-Zebug, als dem letzten Assassinen, von welchem das Buch den zweiten Titel führt, hätte man eben deshalb am Ende gern noch etwas gehört, so verschwindet er aber spurlos wie Oedipus, aber nicht auf poetische Weise. Ebenso wäre es unstreitig besser gewesen, die Geschichte ihrem Gange nach, wie vorher geschehen, auszuerzählen, anstatt ein Effectgemälde zu entwerfen, von dem doch wieder zum erzählenden Tone übergegangen werden mufs. Dieser Tadel bleibt jedoch immer nur gering und *ubi plurima nitent, non ego paucis offendar maculis* sagt *Horaz*, der in der Regel immer Recht hat.

Aachen u. Leipzig, b. Mayer: *Helene*. Ein Roman von *Marie Edgeworth*. Aus dem Englischen von *C. Richard*. 1834. *Drei* Bände. *Erster* Bd. 318 S. *Zweiter* Bd. 322 S. *Dritter* Bd. 308 S. 8. (4 Rthlr.)

Anfänglich etwas breit, wie ziemlich alle englischen Romane, im Fortgange aber immer interessanter. Die Charaktere, besonders die weiblichen, sind gut gezeichnet und durchgeführt. Die Schilderung des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens der Engländer ist uns zwar nichts Neues mehr, doch hier immer noch interessant. Für Damen ist dieses Buch eine jedenfalls zu empfehlende Lectüre.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

THEOLOGIE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Theologische Streitschriften* von Dr. *Karl Hase* u. s. w.

(*Beschlufs von Nr. 47.*)

Rec. hat nur noch wenig Raum, um auf die *zweite* und *dritte* Abhandlung dieser Streitschriften des Hn. Dr. *H.*, welche es mit den Gegnern seines Lebens Jesu zu thun haben und die Ueberschriften: „Ueber den Plan Jesu" und: „Ueber Profanirung des Lebens Jesu" führen, einen Blick zu werfen. Auch bedarf es in Hinsicht ihrer keiner besondern Umständlichkeit, weil man hier den Vf. nicht auf dem Boden seiner Philosophie, sondern auf dem Boden der Geschichte findet, wo er im Wesentlichen eben so verständig, wie andere geradsinnige Menschen spricht. Zwar machen ihm auch hier seine Gegner den Vorwurf: „*exornavit sententiam suam tam splendidis ac speciosis, ut solet, argumentis, ut qui sibi non cavent, difficultates rei et fraudes artificiose dissimulatas haud facile sentiant*", was dem Vf., trotz seines wenigstens für den *Hutterus* geltenden Zugeständnisses „sophistischer und beschränkter Argumente" (S. 60), sehr zu schmerzen scheint. Aber er geht hier doch im Ganzen offen und redlich zu Werke und bringt es nach bescheidener und durch klügliche Geltendmachung sonstiger „Geistesgemeinschaft" versüfster Gegenwehr gegen *Lücke*, *Heubner*, *Osiander* und *Ullmann* sogar bis zu dem Geständnisse (S. 100): „ihnen in der Hauptsache *nachgeben*" zu müssen, „wenn es auch nicht in rechter Glaubensfreudigkeit geschehe, sondern wie einer, der ernst und sorgsam die Gründe gewogen hat und sich nach langem Zweifeln ein leises Neigen der einen Waagschale nicht ablengnen kann." Der Gegenstand des Streites selbst betrifft die Frage: ob in dem Plane Jesu neben dem sittlich-religiösen Momente desselben auch ein (unmittelbar) politisches Moment der Theokratie vorgewaltet habe oder nicht? Der Vf. behauptete das in so fern, als sich das letztere Moment in dem Zeitraume der *ersten* Wirksamkeit Jesu nicht verkennen lasse, und als dasselbe von ihm nur erst dann aufgegeben worden sey, wo ihm die Erfolge jener Wirksamkeit die Unvermeidlichkeit seines zeitlichen Unterganges dargethan hätten. Jetzt nun nimmt er von dieser Behauptung das zurück, dafs der Plan Jesu vom Anfange an einen „*unmittelbar* politischen Zweck" gehabt habe, und erkennt mit seinen Gegnern an, dafs er gleich ursprünglich auf die Herstellung „eines geistigen Reichs und *religiösen Lebens*" — (Jesus selbst spricht: der Wahrheit, Tugend und Seligkeit) — berechnet gewesen sey, „welches früh oder spät auch die weltlichen Verhältnisse" (seines Volks) „durchdringen und die Welt überwinden" (oder sich für das irdische Heil der ganzen Menschheit heilsam erweisen) „müsse." Das werden die Gegner des Vfs gern vernehmen und auch Rec. fühlt sich durch diese Erklärung nach eingeschalteter Begriffsbestimmung befriedigt. Denn wie fern auch der Vf. davon war, jene frühere Behauptung in dem Sinne der berüchtigten, mit Recht vergessenen Schrift: Vom Zwecke Jesu und seiner Jünger, geltend zu machen: so kann doch Niemand bei einer nur etwas tiefer eindringenden Würdigung der, aus dem *Gesammtinhalte* der Evangelien hervorgehenden, geistigen Eigenthümlichkeit Jesu auch in dem modificirten Sinne des Vfs, irgend wann ein nur mittelbar politisches Moment im Plane desselben finden, wenn auch *einzelne* Stellen und Ausdrücke der Evangelisten dergleichen anzudeuten scheinen. Dafs Letzteres der Fall sey, ist nicht zu leugnen, und das gewaltsame Hinwegerklären solcher Andeutungen hat eben so viel Unstatthaftes, als das Bemühen, in diejenigen, welche das Gegentheil davon enthalten, einen geistigen Regenerationsplan Jesu hineinzutragen, der nach allen seinen Theilen dem *geschichtlichen Erfolge* entspricht. Desto mehr hat man sich aber in dieser ganzen Sache gehörig zu bescheiden und nicht zu vergessen, dafs es bei der Beschaffenheit der evangelischen Geschichts-Urkunden, welche uns, wie alle geschichtlichen Urkunden, und in ihrer Art noch mehr, als diese, die subjektive Ansicht ihrer Verfasser mit der objektiven Wahrheit der Thatsachen vermischt geben, zu einer fast unauflöslichen Aufgabe wird, mit voller Sicherheit in den Plan Jesu einzudringen. — Diese Bemerkung, auch auf anderes Räthselhafte im Leben Jesu angewandt, hätte vielleicht den in der *dritten* Abhandlung gegen *Tholuck's* literarischen Anzeiger verhandelten Streit gänzlich verhüten können. Denn dieses Blatt würde in den Aeufserungen des Vfs über die Frage: warum Jesus unverehlicht geblieben sey, zu dem Vorwurfe einer Profanirung des Lebens Jesu keinen Anlafs gefunden haben: wenn diese Frage ohne weiteres Hin- und Herreden darüber als eine *geschichtlich* unbeantwortliche bezeichnet oder gar nicht aufgeworfen worden wäre. — Um der *Hengstenberg*'schen *Kirchenzeitung* nicht misfällig zu werden, hätte der Vf. freilich etwas mehr hinzuthun müssen. Er hätte das Leben Jesu in der rein rationalistischen Form, in welcher er, dem sonstigen pseu-

(pseudo-) „evangelischen Supranaturalismus" desselben zuwider, vorliegt, gar nicht schreiben dürfen. Da er diefs aber seiner wissenschaftlichen Farbewechselung gemäfs einmal wollte: so mufste er sich auch auf solche Profanations - Denunciationen von dem Standpunkte jenes Blattes aus gefafst halten und, wie dem Rec. däucht, sie ganz unbeachtet lassen. Uebrigens möchte in dem, was er sich hier zu sagen nicht enthalten konnte, vor allen übrigen Partieen seiner Schrift die gediegenste Wahrheit zu finden seyn.

Im Allgemeinen schliefst Rec. diese Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche, dem Vf. auf solchen polemischen Irrfahrten nicht wieder zu begegnen; denn das Erquickliche dabei ist von nicht minder geringem Belange, als das Gewinnreiche. Auch wird der Vf. keinen erneuten Anlafs dazu finden, wenn er mit den Jahren von der Wichtigkeit seiner theologischen Meinungen für die Welt etwas bescheidener denken lernt, die „Wissenschaft", von der er so viel spricht, zum Gegenstande eines gründlichen Studiums macht und seinen Blick nicht länger von den Nebeleien des Gefühls und der Phantasie umschleiern läfst, welche eben in der *Wissenschaft* gar nicht an ihrer rechten Stelle sind. Mit Hülfe derselben lassen sich wohl gute Dichtungen zu Stande bringen, aber keine wissenschaftlichen Lehrbücher der Dogmatik schreiben.

BOTANIK.

1) Bern, b. Fischer: *Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse* von Dr. *Hugo Mohl*, Prof. der Physiologie in Bern. *Erstes* Heft *über den Bau und die Formen der Pollenkörner*. Mit 6 lithographirten Tafeln. 1834. IV u. 130 S. 4. (3 Rthlr. 3 gGr.)

2) Stuttgart, b. Henne: *Untersuchungen über die Bedeutung der Nektarien in den Blumen* auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet. Von *Johann Gottlob Kurr*, Dr. der Medic. und Chir. u. s. w. 1833. VIII u. 150 S. 8. (14 gGr.)

3) Wien, b. Beck: *Beiträge zu der Lehre von den Spermatozoen*. Ein Vortrag gehalten in der zweiten allgemeinen Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Wien am 22. Septbr. 1832. Mit beigefügten Anmerkungen von *Joh. Jul. Czermak*, der Heilkunde Dr., Prof. an der Wiener Hochschule. 1833. 28 S. 4. und 2 lithographirten Quarttafeln mit Abbildungen. (18 gGr.)

Noch jetzt gehört die Lehre von der Zeugung zu denjenigen, welche auf so schwanken Stützen ruhn, dafs mehrere oft sich ganz widersprechende Dogmen sich fast in gleichem Grade geltend machen konnten. Glaubte man noch vor einiger Zeit, dafs man auf blofs speculativem Wege das Geheimnifs entschleiern werde, so ist man jetzt gröfstentheils von solcher Ansicht abgekommen, dafür haltend, dafs unsere Untersuchungen selbst hinsichtlich der Geschlechtswerkzeuge noch lange nicht die erforderliche Ausdehnung und Genauigkeit erreicht hätten, um darauf eine hinlänglich umsichtige und das Wesen erschöpfende Theorie ihrer Functionen gründen zu können. Wie richtig diefs sey, leuchtet jedem unbefangenen Forscher auf diesem Gebiete ein. Oft läfst sich nicht einmal im voraus angeben, welche besondere Richtung solche Vorarbeiten nehmen müssen, da nicht selten mitten in den tiefsten Untersuchungen einen ganz andern Weg einzuschlagen nöthig wird, als man zu gehen früherhin beabsichtigte. Auch wird die Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher durch keine Speculation ersetzbarer Forschungen gemeiniglich um so mehr gewürdigt und erkannt, je tiefer der Forscher selbst in das Heiligthum der Natur zu dringen sucht. Jeder Versuch aber, dieses noch immer so dunkle Feld immer besser zu erleuchten, mufs mit Dank anerkannt werden und deshalb freuen wir uns auch, hier 3 Schriften vorlegen zu können, die ähnliche Zwecke beabsichtigen, indem selbst die zweite über die Nektarien der Gewächse darauf Bezug hat. Versuchen wir ihren Charakter im Einzelnen noch näher zu bestimmen.

Nr. 1. Schon während des Verlaufes weniger Jahre haben wir einige wichtige Schriften fast über denselben Gegenstand erhalten. So erschien im J. 1830 *Purkinje de cellulis antherarum fibrosis nec non de granorum pollinarium formis*, zwei Jahr darauf *Fritzsche Beiträge zur Kenntnifs des Pollen* und endlich die vorliegende *Mohl's*, welche ihre Vorgänger, die von uns in dieser A. L. Z. im Allgemeinen besprochen wurden, sowohl durch gröfsere Genauigkeit, als auch Ausführlichkeit und Umfang weit übertrifft. Wir hatten seit der Erscheinung der *Purkinje*'schen Schrift schon mehrmals Gelegenheit, nur zu sehr die Richtigkeit unserer bei Beurtheilung der *Purkinje*'schen Schrift ausgesprochenen Ansicht über die von jenem Schriftsteller gebrauchten mikroskopischen Werkzeuge bestätigt zu finden. Denn nur aus dieser Quelle, nicht aber aus dem Beobachtungstalente desselben, — weil wir ihn sonst als einen genauen Forscher kennen, — leiten wir zunächst die unrichtigen Darstellungen der oft ganz verkannten Pollenformen ab, zu geschweigen, dafs bereits *Kölreuter*, *Amici*, *Brongniart*, *Ehrenberg* und *R. Brown* die innere Struktur des Pollens und seine Entwickelung weit sorgfältiger erörtert hatten. Zwar waren *Fritzsche's* Untersuchungen beschränkter, allein dafür hatten sie auch an Gründlichkeit gewonnen. Namentlich fand er Pollenkörner mit 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 21, Furchen und gab die Anzahl und Stellung der sogenannten Poren an, woraus, dieselben auf die Narbe gebracht oder mit verdünnten Mineralsäuren behandelt, Schläuche hervortreten. Letztere sind nach ihm eine neue aus der sogenannten *Favilla* (deren gröfster Theil aus Oeltröpfchen bestehn soll) entspringende Bildung. Aufserdem wird die *Guillemin*'sche Eintheilung der Pollenkörner in klebrige und nicht klebrige verworfen, auch die Ausnahmen hinsichtlich einer und derselben Pollen-Grundform in einer und der-

derselben Art oder Gattung erkannt, indem erst weitere Untersuchungen das Gesetzliche in dieser Hinsicht lehren sollten. *Mohl* beschreibt endlich das Pollenkorn in dieser Schrift als eine kugelförmige oder ellipsoidische aus einer zarten wasserhellen (die Favilla enthaltenden) Haut bestehenden Zelle, welche gröſstentheils von einer zweiten äuſseren Membran umgeben werde. Letztere wird als ein eine ölige von der Favilla (welche aus einer schleimigen Flüssigkeit und vielen kleinen in derselben schwimmenden Körnern und Oeltröpfchen besteht) verschiedene Feuchtigkeit absonderndes Organ betrachtet. Bisweilen wie bei *Taxus*, *Juniperus*, *Cupressus* und *Thuia* konnten sogar 3 Hüllen oder Häute der Pollenkörner wahrgenommen werden. Die scheinbaren Oeffnungen der Häute werden theils durch (einwärtsgekehrte) Falten hervorgebracht, theils durch sogenannte Poren, von denen allen, namentlich den kleinsten, jedoch *Mohl* noch nicht ermitteln konnte, ob sie wirkliche Löcher darstellen, oder ob sie nur durch punktweise dünnere Hautstellen hervorgebracht werden. Bei gröſsern war es ihm jedoch möglich, sich zu überzeugen, daſs die letztere Annahme daselbst wirklich Statt fand. Das Zerplatzen der Pollenkörner im Wasser und Austreiben der Favilla, findet nach dem Vf. in der von *Dutrochet* erläuterten Eigenschaft aller organischen Häute, welche dieser bekanntlich höchst unpassend mit den Namen *Endosmose* und *Exosmose* bezeichnete, ihren Grund. Denn daſs diese Erscheinung nicht auf Rechnung der Lebensthätigkeit zu schreiben sey, geht schon daraus hervor, daſs sie auch bei eingetrocknetem, Jahre lang in Herbarien aufbewahrtem Pollen beobachtet wird. Noch schneller als im Wasser, geschieht jenes Hervortreiben der Favilla in Mineralsäuren, besonders Salpetersäure, wo die Favilla alsbald gerinnt und eine walzenförmige Masse darstellt. Letztere ist dann sehr leicht, wie es auch von *Meyen* geschehen, mit der als Röhre herausgetriebenen innern Pollenhaut zu verwechseln. Merkwürdig scheint übrigens der Umstand, daſs der Vf. dieses Hervortreiben unter Wasser blos bei solchen Pollenkörnern beobachtete, wo entweder schon am trocknen Korne Wärzchen vorhanden waren, oder die äuſsere Haut dünnere, als Löcher erscheinende Stellen wahrnehmen lieſs. Bildete die äuſsere Haut eine vollkommen geschlossene gleichförmige Blase, so fand dieſs nie im Wasser statt. Anders verhielt es sich aber, wenn man ein solches Pollenkorn in unmittelbarer Berührung mit der Narbenfeuchtigkeit brachte, wo in jedem Falle die äuſsere Pollenhaut durchbrochen und Röhren und zwar weit längere hervorgetrieben wurden, als es im Wasser der Fall war. Die Bewegung der Favillakörner, deren absolute Gröſsenbestimmungen vom Vf. nicht gehörig ermittelt werden konnten, stimmt ganz mit der überein, welche man bei allen in Wasser schwebenden anorganischen oder organischen Theilchen beobachtet, ohne daſs von einer willkürlichen, infusoriellen die Rede seyn könnte. *Brongniart* giebt bekanntlich an, daſs die Pollenkörner eines jeden Gewächses eine bestimmte Gröſse besaſsen, allein dieſs wird sowohl nach des Vfs als nach unsern Beobachtungen auf das Bestimmteste widerlegt. Rücksichtlich der Entwickelungsgeschichte der Pollenkörner steht zu bemerken, daſs der Vf die Beobachtung *Brongniart's*, nach der die Antherenfächer in ihrem frühesten Zustande mit einer Masse dünnwandiger Parenchymzellen, worin sich die Pollenkörner aus dem körnigen Inhalte bilden, und welche späterhin wieder verschwinden, vollkommen bestätigte. Mit sehr wenigen Ausnahmen aber betrug die Zahl der in Einer Zelle sich bildenden Körner 4. In allen diesen Hinsichten, ja selbst in Bezug auf ihren Bau, stimmen die Pollenkörner vollkommen mit den Sporen höherer Kryptogamen überein. Wir finden hier nur noch anzuführen, daſs wir oft in einer und derselben Anthere geschwänzte und ungeschwänzte Pollenkörner trafen, wovon der Vf. nichts bemerkt zu haben scheint. Auch *Ehrenberg* bestätigt diese Beobachtung bei dem Pollen der Asklepiadeen (*Abhandll. der Königl. Akademie den Wissensch. zu Berlin* 1829. S. 21 u. f., wo man auf Tafel I, besonders die Figuren 4, F. und 2 f vergleichen mag).

Damit man erkenne, wie sorgfältig der Vf. bei Eintheilung der Pollenkörner verfahren sey, wollen wir hier das Grundschema folgen lassen: A. *Pollenkörner mit einfacher Haut*; B. *Pollenkörner mit doppelter Haut*; *a*) *äuſsere Haut ohne Falten und Poren*; *b*) *äuſsere Haut mit Längenfalten*; 1) mit einer Längenfalte; 2) mit 2 Längenfalten; 3) mit 3 Längenfalten; 4) mit mehr als 3 Längenfalten; *c*) *äuſsere Haut mit Poren*: 1) mit 1 Pore; 2) mit 2 Poren; 3) mit 3 Poren; 4) mit 4 Poren; 5) mit mehr als 4 Poren; *d*) *äuſsere Haut mit Längenfalten und Poren*. C. *Pollenkörner mit 3 Häuten*.

Ueberhaupt zerfällt die ganze Abhandlung in 4 Abschnitte. Der *erste* enthält eine historische Uebersicht über die anatomischen Untersuchungen der Pollenkörner, der *zweite* den Bau der Pollenkörner im Allgemeinen, der *dritte* die verschiedenen Formen der Pollenkörner und endlich der *vierte* die Form des Pollens in den verschiedenen Familien. Die Bearbeitung des Einzelnen empfiehlt sich ebenso durch Gründlichkeit und Genauigkeit, als die beigegebnen Abbildungen durch Eleganz und Schönheit. Nur wäre noch zu wünschen, daſs im Texte an geeigneter Stelle der nöthige Bezug auf letztere genommen seyn möchte. Auch finden wir noch zu bemerken, daſs eigentlich nicht *Fovilla*, wie hier durchgehends vorkommt, sondern *Favilla* zu schreiben ist. Man dachte sich nämlich früher dieselbe als einen das Leben anzündenden, gleichsam glimmenden Stoff und daher der Name. Unter den Familien vermissen wir sogar einheimische, wie namentlich die Najaden, auch möchte die Entwickelungsgeschichte noch manche interessante hier unerörterte Erscheinung bieten; daſs aber besonders in ausländischen eine bedeutende Nachlese zu halten sey, mögen sich diejenigen gesagt seyn lassen, die in sich Kraft und Ausdauer zu ähnlichen Arbeiten erprobt haben. Der aber wird die Pal-

Palme erringen, welcher alle die einzelnen Phänomene unter ein gemeinsames Gesetz bringt und nachweist, welchen Zweck die Natur durch jene mannichfachen Modificationen gewisser Grundformen und sonstiger Erscheinungen zu erreichen beabsichtige. Druck und Papier sind des Inhalts würdig.

Nr. 2. Dafs die Honigabsonderung in den Blumen mit der Geschlechtsthätigkeit in innigster Beziehung stehe, wird von Einigen mit eben solcher Hartnäckigkeit behauptet, als von Andern geleugnet. Die ersten suchen diefs unter mehreren andern Gründen auch noch dadurch zu erhärten, dafs sie auf die Befruchtung mancher Gewächse durch Insekten, welche doch nur durch den Blüthenhonig herbeigelockt wären, aufmerksam machen, andere weisen blos auf die gemeinsame Secretionsthätigkeit hin, welche zur Blüthezeit in den Genitalien Statt finde; die letzteren behaupten aber, dafs die stärkste Honigabsonderung erst nach der Befruchtung beobachtet werde. Um diesen Streit zu entscheiden, stellte die Tübinger medicin. Fakultät im J. 1831 eine Preisfrage auf, worin als hauptsächlichster Gegenstand der Untersuchung hervorgehoben wurde: das Verhältnifs, in welchem die Nektarien, Antheren und Eierstöcke vor oder nach der Befruchtung zu einander stehen; ferner die Frage, welche Folgen für die Befruchtung der Eierstöcke und Samenbildung überhaupt die Zerstörung der Nektarien bei verschiedenen Gewächsen besitze, ob nicht etwa theilweise oder völlige Zerstörung der Blumenkrone dasselbe Resultat liefere, zur Entscheidung zu bringen. Der Vf. vorliegender Broschüre suchte diesen Anforderungen insofern nachzukommen, als er nicht allein den Bezug der Nektarien auf Fruchtbildung, sondern auch zur Entwickelung der Blüthe und ihrer Theile zu erörtern sich bestrebte. Das erste Geschäft, was er defshalb vornahm, bestand im Untersuchen der Grenzen, zwischen denen die Nektarabscheidung innerhalb der Gewächsfamilien stattfand. Die Kürze der Zeit nöthigte, alle diese Beobachtungen innerhalb Eines Sommers anzustellen, wefshalb die Verbreitung dieser Erscheinungen bei manchen Pflanzenfamilien nicht in gehöriger Vollständigkeit nachgewiesen werden konnten.

In 7 Abschnitte zerfällt der Inhalt. Der *erste* stellt die Geschichte und Literatur dar; der *zweite* den Begriff des Nektariums; der *dritte* die Verbreitung der Nektarien in den verschiedenen Gewächsfamilien, sowie Beobachtungen über die Honigabsonderung bei einzelnen Pflanzen; der *vierte* Form, Bau und Farbe der Nektarien; der *fünfte* Bestandtheile des Nektars; der *sechste* anderweitige zuckerige Ausscheidungen der Pflanzen; der *siebente* Verrichtung und Nutzen der Honigwerkzeuge. In dieser letzten Abtheilung werden zugleich die Versuche über Zerstörung der Nektarien sowie der übrigen Blüthentheile mitgetheilt. Als Resultat aller dieser Versuche und Beobachtungen ergiebt sich 1) „dafs die Honigabsonderungen, als in den meisten Blumen der höher organisirten Gewächse vorhanden und zur Zeit der Bestäubung erfolgend, mit dem Befruchtungsgeschäfte, oder was ebensoviel ist, mit der Entwickelung der Blüthe im innigsten Zusammenhange stehen müsse; 2) dafs das Zerstören der Nektarien die Ausbildung einer keimfähigen Frucht durchaus nicht verhindere, und dafs man daher nicht berechtigt sey, zu behaupten, die Honigabsonderung sey zur Ausbildung der Frucht unumgänglich nothwendig."

Wir wissen nicht, ob diese Schrift wirklich den Preis davon trug, oder nicht, allein soviel können wir bezeugen, dafs sie, wenn auch nicht umfassend und völlig erschöpfend, im Ganzen mit Fleifs und Sorgfalt ausgearbeitet ist. Was wir daran besonders auszusetzen finden, besteht kürzlich in Folgendem. Da die Nektarabscheidung nur eine besondere Aeufserung und Wirkung des ganzen Blüthenlebens, wie wir es gleich mit Einem Worte nennen wollen, ist, so hätte die ganze höhere, gesteigerte, in den Blüthen waltende Lebensthätigkeit in helleres Licht gesetzt werden sollen. Ferner würde die Berücksichtigung ähnlicher Erscheinungen im Thierreiche nicht wenig zum Verständnifs dieser Abscheidungen beigetragen haben. Da der Vf. bald erkennen mufste, dafs die Honigabsonderung keineswegs in allen Fällen an besondere Organe geknüpft sey, indem kaum ein Blüthentheil getroffen werden möchte, wo sie nicht vorkäme, so hätte vielmehr das Wesen dieser Secretion und ihre Verbreitung durch das Pflanzenreich vor allen andern genau erforscht werden müssen. Die Kryptogamen hat er in dieser Hinsicht gänzlich unbeachtet gelassen, und doch haben wir bei mehreren Pilzen, namentlich bei *Boletus bovinus* und Algen, wie *Laminaria saccharina Lamx.* eine Zuckersaftabsonderung deutlich wahrgenommen. Dafs er manche gleichfalls hierher gehörige (nicht auf Nektarien bezügliche) Beobachtung kannte, geht aus seinem sechsten Abschnitte hervor, indem er auf Zuckergehalt der Frucht-Wurzeln, auf den Honigthau u. s. w. aufmerksam macht; aber dennoch erhebt er sich nicht bis zum allgemeinen Gesetze, dem alle diese anscheinend isolirt stehenden Phänomene unterworfen sind; er geht nicht bis zur Quelle, woraus diese Erscheinungen entspringen. Sicherlich würde er bald zur Ueberzeugung gelangen, dafs alle die sogenannten Nektarien theils Umwandlungen von Blüthenhüllttheilen, theils von Staubgefäfsen sind, und dafs keineswegs im Grunde die Se- und Excretionen des Nektarsaftes ihre wesentlichste Bestimmung ausmachen.

(*Der Beschlufs folgt*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

BOTANIK.

1) Bern, b. Fischer: *Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse* von Dr. *Hugo Mohl* u. s. w.

2) Stuttgart, b. Henne: *Untersuchungen über die Bedeutung der Nektarien in den Blumen* — — Von *Johann Gottlob Kurr* u. s. w.

3) Wien, b. Beck: *Beiträge zu der Lehre von den Spermatozoen* — — Von *Joh. Jul. Czermak* u. s. w.

(*Beschluss von Nr. 48.*)

Gewöhnlich definiren wir freilich das Nektarium als ein nektarabscheidendes Organ, allein sind denn nicht auch andere äussere Theile, insofern sie Nektar absondern, Nektarien? Zwar giebt der Vf. folgende Definition: „Wir verstehen unter Honigwerkzeug, *Nectarium*, nur dasjenige drüsige, innerhalb des Kelchs befindliche Organ, welches einen zuckerartigen Saft, Nektar, wirklich absondert, ohne auf dessen Stellung in der Blume Rücksicht zu nehmen, und verbinden also blos den physiologischen Begriff"; allein theils liegt darin ein Widerspruch, theils hat der Vf. diesen Begriff selbst nicht immer streng beachtet. Denn was Ersteres anlangt, so sieht jedermann leicht ein, dass wenn er blos den physiologischen Begriff des Honiggefässes, oder was eben so viel sagen will, die Function desselben ins Auge fasst, oft Honigabscheidungen in den Blumen vorkommen, ohne dass sie durch ein *besonderes drüsiges* Organ bewerkstelligt werden, so denke man nur z. B. an die Honigabscheidung bei *Lilium Martagon*. Consequent bleibt sich aber der Vf. insofern nicht, als er z. B. bei *Parnassia* fünf zusammengesetzte Honigwerkzeuge annimmt, *welche keinen Nektar abscheiden* (S. 80). Den übrigen architektonischen Bau der Blüthe finden wir so wenig berücksichtigt, dass wir in dem angeführten Falle nicht einmal erfahren, ob die Kelch- oder Blumenblätter als Deckblätter den Nektarien entsprechen. Selbst davon wird nichts gesagt, ob das fragliche Nektargefäss ein metamorphosirtes Blatt, oder Staubgefäss u. dgl. sey, was sich leicht aus einer genauen Beobachtung des Verhältnisses der einzelnen Theile und ihrer Entwickelung in den verschiedenen Gliedern der Familie ergeben haben würde. Der Umstand, dass der Vf. so wenig Zeit auf seine Beobachtungen verwenden konnte, führt auch noch den Uebelstand herbei, dass manche Gewächse als nicht nektarabscheidend angeführt werden, welche es in gewissen Perioden und Jahren wirklich sind. So fand Rec. mehr als einmal in ganz dunkelrothen Tulpenblumen an der Basis der Blumenblätter eine Honigabsonderung, welche vom Vf. mit *Sprengel* nicht beobachtet werden konnte. Zu untersuchen wäre daher auch gewesen, welche äussere Potenzen vorzugsweise die Nektarbildung begünstigen.

Grossen Dank würde sich der Vf. endlich noch dadurch erworben haben, wenn er die anatomische Structur und die Art und Weise der Abscheidung in den drüsigen Nektarien genauer durchmustert hätte. Unstreitig möchte sich daraus manch anderes merkwürdiges Resultat ergeben haben. Zwar ist S. 105 und 106 Einiges darüber beigebracht, allein in so allgemeinen Aussprüchen und mit so wenig eigenen Beobachtungen an *Citrus medica* und *Aurantium*, *Cucurbita Pepo* und *Tropaeolum maius*, dass daraus nur soviel hervorging, dass die *Grundlage der Honigausscheidung das Zellgewebe* sey, ohne der interessanten Fragen nur zu gedenken, die bei einer genauen Forschung dabei nothwendig in Betracht kommen müssen. Gegen Druck und Papier finden wir nichts einzuwenden.

3) Eine ähnliche Frage, als die, welche vorhergehende Schrift hinsichtlich des Verhältnisses der Nektarien zu dem Befruchtungsgeschäft zu beantworten suchte, hatte man sich schon längst rücksichtlich der Samenthierchen, oder derjenigen Geschöpfe, welche sich in dem männlichen Samen der Thiere und Menschen bilden, aufgeworfen. Es ist hier nicht der Ort, die deshalb erlassenen und oft sich völlig widersprechenden Antworten genauer zu prüfen oder auch nur ausführlicher darzustellen; allein wohl können wir behaupten, dass noch keine genügende Lösung der hier obwaltenden Räthsel gegeben sey. In vorliegenden Blättern kam auch nicht sowohl dieser Gegenstand zur Sprache, als vielmehr die Fragen über die Familie, welcher die Samenthiere zuzuschreiben seyn, und welche Charaktere zu ihrer richtigen Classification führen könnten. Was die Beantwortung der ersteren betrifft, so erklärt sich der Vf. dahin, dass man sie als eigene Familie betrachten müsse, „wodurch eine doppelte Reihe von Lebensatomen gebildet werde, und zwar erstens jene, welche sich auf den Ernährungsprocess beziehen und in Chylo- und Hämatosphären zerfallen, und zweitens jene, welche den Zeugungsakt vermittelnd, die Spermatozoen darstellen." Aus diesem Parallelismus geht zugleich hervor, was überdies durch weitere im Text nachzulesende Ausführung noch mehr be-

bekräftigt wird, dafs der Vf. die in dem Chylus und Blute befindlichen Körnchen oder Körperchen (von ihm *Chylus- und Blutsphären* genannt) mit gleicher Lebenskraft begabt erachtet, als die Samenthierchen, welche sowohl in dieser, als anderer Hinsicht den Infusorien am nächsten stehen. Auch machte derselbe Vf. seine vorgeblichen Beobachtungen über die automatischen Bewegungen der Blutsphären aufserhalb des Gefäfskreises in den *Wiener Jahrbüchern* bereits vor mehreren Jahren bekannt. Diese Annahme beruht offenbar auf Täuschung, denn nicht allein wir, sondern auch andere geübte Beobachter haben zur Genüge öffentlich dargethan, dafs die Blutkörnchen keine eigenthümliche willkürliche Bewegung besitzen, dafs sie mithin nicht den Infusionsthierchen gleich zu stellen seyen. Dafs sie einen gewissen niedern Grad von Leben besitzen, insofern ja Knochen, Nägel, Haare, Zähne u. dgl. (sowie alle im Bereich des Organismus befindlichen und mit denselben ein Ganzes ausmachenden Theile) auch auf einer niedern Stufe des Belebtseyns stehen, ohne deshalb als selbstständige Wesen oder Thiere auftreten zu wollen, wird dadurch keineswegs geleugnet, sondern ihnen blos der höhere Lebensgrad nicht zugestanden, den die Thiere wirklich besitzen. Eine andre Frage handelt sich hinsichtlich der Rangordnung der Samenthiere, welche nach unserm Vf. weder den Infusorien, noch Eingeweidewürmern einzureihen wären, sondern eine eigenthümliche Familie ausmachen sollen. Sollten sich aber unter ihnen, fragen wir, nicht wiederum natürliche Gruppen als Familien abgrenzen lassen? Und endlich, sollte man nicht auch die in anderen thierischen Flüssigkeiten erzeugten Eingeweidewürmer, wie die im Auge, der Galle u. s. w. vorkommenden, mit gleichem Rechte in ebensoviel besondere Familien abscheiden dürfen, wodurch eine neue Zersplitterung herbeigeführt würde, deren Nothwendigkeit oder nur Nützlichkeit erst zu erweisen seyn dürfte? Mit einem Worte, die Samenthierchen gehören ebenso zu den Eingeweidewürmern, wie die im Auge, der Galle u. s. w. erzeugten Organismen.

Die vom Vf. gelieferte naturhistorische Eintheilung in I. *Cephaloidea* (*Köpfler*) — eine Kugel oder Scheibe ohne allen Anhang darstellend; II. *Ureidea* (*Schweifler*) — wohin alle fadenförmigen gehören, und III. *Cephaluroidea* (*Kopfschweifler*) — gleichsam eine Verbindung der beiden ersten Formen, indem sich an eine Kugel oder Scheibe eine Art von Schweif setzt, sind höchst oberflächlich und können keine scharfen Grenzen gewähren. Mit welcher stilistischen Sorgfalt selbst die Charakteristik dieser Abtheilungen gearbeitet ist, mag deutlich aus einer einzigen Probe hervorgehen. S. 19 wird nämlich von den sogenannten *Kopfschweiflern* gesagt: „*Sie bestehen aus einem sphärischen oder dieser Form sich annähernden Endtheile* [*welches ist nun der Körper oder Haupttheil?*], *und einem deutlich unterscheidbaren, meistens spitzig zulaufenden, kürzeren oder längeren Anhange. Wir beobachteten sie bei allen Säugthieren und den meisten Insecten.*" Letzterer Umstand verdient alle Beachtung, wenn er sich wirklich bestätigen sollte. Wir hätten sehr gewünscht, dafs solche Insectensamenthiere auch ihre bildliche Darstellung erhalten hätten. Anderweitige besondere Organe konnten nicht bemerkt werden, indefs ist nicht zu zweifeln, dafs ein mit guten optischen Werkzeugen versehener mikroskopischer Beobachter hier noch manche Entdeckung machen werde. Die Vergröfserung der auf den beigegebenen 2 lithographirten Tafeln auf schwarzem Grunde dargestellten Samenthierchen ist wirklich bedeutend zu nennen und dafs dabei, wenn anders die Gläser das gehörige Licht boten, keine weiteren Organe unterschieden werden konnten, bleibt sonderbar genug. Der Vf. hätte auf irgend eine Weise ihre Anatomie versuchen oder solche Substanzen anwenden sollen, die das Durchscheinen des Körpers befördern; denn, dafs eben nichts weiter beobachtet worden, findet wohl nur darin seinen Grund, dafs die Haut undurchsichtig ist, oder dafs das gebrauchte Vergröfserungsglas bei solcher Vergröfserung nicht die nöthige Lichtstärke gewährte.

Am Ende dieser Abhandlung kommt der Vf. zu dem Resultate seiner Untersuchung, dafs die Spermatozoen „nicht zufällige Erzeugnisse der Samenmasse, sondern wesentliche durch höhere plastische Kraft gebildete Atome des Samens sind, welche ebenso nothwendig auf die Zeugung, wie die Blutsphären auf die Ernährung einwirken." Hierdurch scheint es, als wenn die Blutkörner als wirklich für die Ernährung wichtige Theile betrachtet würden, was nicht wahrscheinlich ist, insofern dafür sich eher ein mehr indifferenter formloser Stoff, etwa wie das Blutwasser eignet. Auch sind ja die Samenthierchen nicht zu allen Zeiten vorhanden, sondern nur bei zeugungsfähigen Organismen. Die S. 21 gegebene Zeugungstheorie ist weder völlig klar, noch auch begreiflich, welche Rolle jene Organismen bei dem Zeugungsacte selbst spielen. Auch die sogenannte *Beleuchtung* der „*muthmafslichen Uebergänge zwischen Blut- und Samenatomen*" erscheint blofs oberflächlich und kommt auf ein leeres Spiel ähnlicher Formen hinaus. Endlich schliefst er mit den Worten: „So glaube ich denn aus der Erfahrung nachgewiesen zu haben, dafs dem Wesen nach kein so grofser Unterschied zwischen Blut und Samen Statt finde, und glaube vor dieser hochansehnlichen Versammlung frei aussprechen zu dürfen: *der Same ist das Zeugnifs, das Blut der Ernährungssame.*" Diefs auszusprechen, wird ihn niemand verhindern, allein wie es mit dem Glauben der auf diesem Gebiete spruchfähigen Zuhörer stand, diefs ist eine andere Sache.

Ehe wir endigen, müssen wir leider noch einmal die Bemerkung wiederholen, dafs gerade bei einer solchen öffentlichen Rede manche Vernachlässigung des sogenannten Stils auffällig ist. So möchten wir selbst die Fassung folgenden Satzes (S. 7) nicht preiswürdig finden: „So wie uns aber die höchste

ste der Wissenschaften, die Astronomie, durch Fernröhre unterstützt, den Umlauf der Weltatome lehrte, und nach mathematischen Gesetzen berechnete, so erhielt auch die Physiologie seit der Entdeckung und Verbesserung der Vergröſserungsgläser, die uns die Atome der Mikrokosmen, die Bahnen zeigen, welche sie durchkreisen, eine neue Gestalt."

Den Schluſs macht endlich ein Verzeichniſs der Schriftsteller über Spermatozoen, sowie die Erklärung der Steindrucktafeln, worauf die Samenthierchen von *Salamandra atra*, *Cobitis barbatula*, *Rana temporaria*, *Bufo cinereus*, *Hyla viridis*, *Lacerta agilis*, *Columba livia*, *Coluber natrix*, *Emys europaea*, *Salamandra maculosa*, *Anguis fragilis*, *Triton cristatus*, *Lepus Cuniculus* und *Vespertilio murinus* dargestellt werden. Die Abbildungen mancher Samenthiere z. B. auf Tab. I, Fig. 1, haben für uns, wir müssen es gestehen, etwas Verdächtiges, indem es uns vorkommt, als wären sie nicht gänzlich von optischer Täuschung frei. Doch wagen wir hierüber kein bestimmtes Urtheil auszusprechen. Uebrigens sind Druck und Papier aller Empfehlung würdig.

PHARMACEUTIK.

1) Berlin, b. Duncker u. Humblot: *Anleitung zur Kenntniſs sämmtlicher in der Pharmacopoea borussica aufgeführten officinellen Gewächse* nach natürlichen Familien. Von *Karl Sigismund Kunth*, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, Dr. der Philos., ordentl. Prof. der Bot. an der Friedrich-Wilhelms-Universität u. s. w. 1834. VII u. 496 S. 8. (2 Rthlr. 16 gGr.)

2) Eisenach, b. Bärecke: *Pharmaceutische Waarenkunde* mit illuminirten Kupfern, nach der Natur gezeichnet von Dr. *Ernst Schenk*, acad. Zeichnenlehrer zu Jena. Begonnen von Dr. *Friedemann Göbel*, ordentl. Prof. der Chemie u. Pharmacie an der Univers. Dorpat u. s. w. Fortgesetzt von Dr. *Gustav Kunze*, auſserordentl. Prof. der Medicin an der Universität Leipzig u. s. w. *Erster Band* in 6 Heften, die Rinden und ihre Parasiten aus der Ordnung der Flechten enthaltend. 1827—29. II, IV und 240 S., mit 31 ill. Kupft. *Zweiter Band* (bearbeitet und herausgegeben von Dr. *G. Kunze* allein) in 8 Heften, die Wurzeln enthaltend. 1830—34 mit 40 ill. Kupfert. VIII u. 300 S. 4. (18 Rthlr. 16 gGr.)

Wir legen hier dem medicinischen und pharmaceutischen Publicum zwei gleich ausgezeichnete Werke vor, von denen das erstere besonders durch seine ausführlichen genauen botanischen Beschreibungen der officinellen Pflanzen vor den meisten ähnlichen Schriften einen entschiedenen Vorzug besitzt, während das andere treffliche Abbildungen mit ebenso sorgfältig ausgearbeitetem Text aufzuweisen hat. Besonders ausführlich sind in dem ersten Werke die Fructificationstheile, namentlich die Früchte selbst genau erörtert und überhaupt der gröſste Theil des Raumes vorzüglich, ja fast allein der naturhistorischen Beschreibung der hieher gehörigen Gewächse gewidmet, welche bekanntlich in andern ähnlichen Schriften weit weniger die gebührende Aufmerksamkeit erhalten hat. Kaum dürfen wir hier noch erinnern, daſs dabei die neuesten Forschungen benutzt worden, indem sich dieses von einem Manne, dem die descriptive Botanik so viel verdankt, nicht anders erwarten läſst und daher von selbst versteht. Auch Druck und Papier sind alles Lobes würdig; indeſs wünschten wir besonders bei einer zweiten künftigen Auflage noch ein Paar Desiderate berücksichtigt zu sehen. Das eine betrifft die Angabe der hauptsächlichsten chemischen Bestandtheile, welche hier gänzlich übergangen worden sind; das andere bezieht sich auf eine gröſsere Ausdehnung des vom Vf. umspannten Gebiets, indem es wünschenswerth ist, nicht allein die in der Preuſs. Pharmacopoea aufgeführten Gewächse auf solche genaue Weise erörtert zu finden, sondern auch überhaupt alle anderen auſserdem noch in der Medicin gebräuchlichen wichtigeren Pflanzen. Unter den Citaten verdienten sicherlich die Düsseldorfer Arzneipflanzen rücksichtlich ihrer Abbildungen häufiger angeführt zu werden, als es wirklich der Fall ist. In dem der Exposition der einzelnen Familien vorausgeschickten Abschnitte vom *Bau der Gewächse im Allgemeinen* finden sich freilich noch manche streitige Punkte, allein das Ganze wird sicherlich seinen Zweck erreichen; auch dürfte dieses Buch besonders als Grundlage für Vorträge über medicinische Botanik sehr brauchbar seyn. Daſs der Vf. einige echte Arten als bloſse Varietäten aufführt, glauben wir noch bemerken zu müssen. So ist z. B. *Veratrum Lobelianum Bernh.* gewiſs nicht eine blos graublühende Varietät von *V. album*, wie der Vf. S. 79 angiebt. Hat man sie an ihrem Standorte gesehen und beobachtet, wie sie ihre eigentliche Natur bewahrt, so wird man sicherlich dieser Annahme nicht huldigen, wogegen die Pflanze im getrockneten Zustande freilich ihre specifische Verschiedenheit weniger erkennen läſst.

Das zweite hier zu besprechende Werk hat bereits eine solche Verbreitung und Anerkennung gefunden, daſs wir eine Ilias nach dem Homer schreiben zu wollen scheinen möchten, wenn wir durch unsere Anzeige erst jetzt das gelehrte Publicum darauf aufmerksam zu machen gedächten. Wollten wir aber seine Erscheinung mit Stillschweigen in unsern Blättern übergehen, so könnte uns wohl und nicht mit Unrecht der Vorwurf treffen, daſs wir die besten vaterländischen Originalschriften ignorirten und unsere Aufmerksamkeit weit mehr dem Mittelgute in der Literatur schenkten. Obgleich es aber nun auch wahr ist, daſs gerade solche von uns so eben angedeutete Schriften bei weitem die Mehrzahl bilden und sich überall geltend zu machen suchen, daher auch von uns vorzugsweise angezeigt werden müssen; so wird doch jeder Verständige, der diese Verhält-

nisse gehörig zu würdigen weiſs, darin keine Verkennung der Vorzüge von Hauptwerken erblicken. Hinsichtlich vorliegenden Werks aber haben wir deſshalb den Schluſs des *zweiten* Bandes abgewartet, bevor wir eine Anzeige desselben lieferten, weil hierdurch ein Hauptabschnitt vollendet zu seyn schien. Die allgemeine Theilnahme, die es gleich bei seinem ersten Auftreten erweckte, hat es zu einer Art von Nationalwerk gemacht und dieser Umstand überhebt uns zugleich der Mühe, weitläuftig in Aufzählung des von ihm Geleisteten zu seyn. Sein Begründer, Hr. Hofr. *Göbel*, fühlte, als er noch in Jena Vorsteher einer pharmaceutischen Lehranstalt war, besonders lebhaft den Mangel einer mit den nöthigen guten Abbildungen versehenen pharmaceutischen Waarenkunde. Diesem Bedürfnisse suchte er dadurch abzuhelfen, daſs er die ausgesuchtesten Exemplare aus seiner und seiner Freunde Droguensammlungen mit gröſster Sorgfalt abbilden lieſs und eine Beschreibung dazu lieferte, welche das Naturhistorische, Geschichtliche, Mercantilische und Chemische der in Frage stehenden Apothekerwaare erörterte. Auf diese Weise entstand vorliegendes mit schönen illuminirten Abbildungen geschmücktes Werk, von dem wir vorzüglich die Genauigkeit und Sorgfalt der Abbildungen sowohl, als Beschreibungen rühmend anerkennen müssen. Wie wichtig hierbei besonders die sorgfältige Auswahl der vorzustellenden Exemplare sey, indem die Zeit der Einsammlung, des Alters, die Weise des Trocknens und der Aufbewahrung, das Vaterland, der besondere Wohnort oft bei einer und derselben Droguenart die mannichfachsten Modificationen bedingen; wie schwierig es ferner werde, solchen oft mit so wenig hervorstechenden Merkmalen versehenen Bruchstücken, wie Rinden und Wurzeln in der bildlichen Darstellung das wirklich Charakteristische zu verleihen, liegt klar am Tage; daher es unserm Werke zu einem besondern Lobe gereicht, versichern zu können, daſs in dieser Hinsicht allen billigen Anforderungen ein Genüge geschehen. Das Einzige, was wir noch als vorzügliches Desiderat zu erwähnen finden, ist, daſs es nicht nur sehr zweckmäſsig, sondern zur genauen wissenschaftlichen Charakteristik fast unumgänglich nothwendig seyn möchte, vergröſserte Durchschnitte der Droguen, da wo es sich nur thun lieſs, mitzutheilen. Das *erste* und *zweite* Heft und der gröſste Theil des *dritten* Heftes, welche die Chinarinden enthalten, ist von *Göbel* bearbeitet worden. Hierauf findet sich gleichsam als in selbstständiger Schrift für sich (und die auch für sich im Buchhandel ausgegeben werden sollte) eine Darstellung der auf officinellen Rinden befindlichen kryptogamischen Parasiten vom Prof. *Zenker*, welche mehr, als die zwei folgenden Hefte einnimmt und durch Gründlichkeit des Textes sowohl, als Schönheit der dazu gehörigen Abbildungen nicht nur dem bekannten *Fée*'schen Werke über die Kryptogamen der officinellen Rinden (*Essai sur les Cryptogames des écorces exotiques officinales par Fée.* Paris 1824) füglich an die Seite gesetzt werden kann, sondern dasselbe auch in mehr als einer Hinsicht übertrifft. Sie enthält besonders viele neue Lichenen. Indeſs war *Göbel* einem ehrenvollen Rufe als Prof. der Chemie und Pharmacie nach Dorpat gefolgt und legte nun die Fortsetzung des Werks in die Hände des auf ähnlichen Gebiete arbeitenden und rühmlichst bekannten Hn. Prof. *Kunze* in Leipzig, der sich diesem Geschäfte mit gleicher Liebe unterzog und dem ursprünglichen Plane getreu blieb. Auf diese Weise haben wir denn schon jetzt ein Werk erhalten, wovon das Ausland nichts Aehnliches aufzuweisen hat und welches, obgleich es in diesen beiden Bänden nur die officinellen Rinden und Wurzeln begreift, doch in dieser Hinsicht wenigstens ein Ganzes bildet, wozu die allenfalls noch nöthigen Supplementhefte zu ihrer Zeit nachgeliefert werden sollen. Denn hier bereits ein absolut Ganzes und Abgeschlossenes verlangen zu wollen, hieſse die immer weiter fortschreitende Wissenschaft gänzlich verkennen. Zum Wohle derselben müssen wir aber eine baldige Fortsetzung dieses Werkes wünschen, indem der jetzige Herausgeber dem Vorworte zum *zweiten* Bande gemäſs, besonders die officinellen Samen und Früchte für die nächsten Hefte geeignet findet, obschon zu einer recht baldigen Wiederaufnahme dieser Arbeit leider nicht eben Hoffnung gemacht wird. Der ehrenwerthe Verleger hat übrigens Alles gethan, um dieses schöne Werk seinem inneren Werthe entsprechend auszustatten.

JUGENDSCHRIFTEN.

Leipzig, b. Schaarschmidt: *Die Entdeckung des Nigers in Afrika.* Eine unterhaltende und belehrende Reisebeschreibung für die Jugend, nach *Lander's* Reise bearbeitet. Ohne Jahrzahl. VIII u. 288 S. 8. (1 Rthlr. 12 gGr.)

Es war ein glücklicher Gedanke, *Lander's* Reise für die Jugend mundrecht zu machen, und diese in das unbekannte Innere von Afrika, als in ein Land mannichfacher Wunder, einzuführen. Deshalb wird das Büchlein wohl seine Leser finden, und dieselben auch nicht unbefriedigt lassen, wie Rec. dies aus Erfahrung an seinen Kindern weiſs. Der Ton, in dem der unbekannte Vf. die Schicksale und Abenteuer der *ersten glücklichen* Reisenden im Mittelpunkt von Afrika erzählt, ist dem der *Campe*'schen Reisebeschreibungen nachgebildet, und dürfte wohl bei jüngern Kindern der rechte seyn; für Jünglinge und Jungfrauen ist er fast zu kindisch.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Mediolani, excudebat societas typographica classicorum Italiae scriptorum: *Francisci Petrarchae poemata minora quae extant omnia.*

Auch unter dem Titel:

Poesie minori del Petrarca, sul testo latino ora corretto volgarizzate da poeti viventi o da poco defunti. Vol. I. 1829. 300 S. Vol. II. 1831. 428 S. Vol. III. 1834. 283 S. u. 79 S. Anhang.

Mit grofser Ungeduld hatte Rec., dem bis vor wenigen Tagen nur die zwei ersten Bände dieses interessanten Werkes zur Hand waren, auf die Erscheinung des dritten gewartet; und nun er diesen endlich erhalten, eilt er darüber zu berichten, um dem höchst achtungswerthen Unternehmer und Herausgeber, Hn. Advokaten Dr. *Domenico de' Rossetti di Scander* zu Triest, das ihm in jeder Hinsicht gebührende Lob nicht länger vorzuenthalten.

Werke wie das vorliegende, möchten in Deutschland wohl zu den gröfsten Seltenheiten gehören. Wir haben zwar auch eine ältere Nationalliteratur, auf welche, seit einer Reihe von Jahren, bedeutende Gelehrte einen bewunderungswürdigen Fleifs gewendet haben, wie Grammatiken und Wörterbücher der altdeutschen Sprache und Ausgaben ihrer ältesten Denkmäler hinlänglich beweisen. Aber diese Werke und ihre Sprache liegen uns doch fast so fern als etwa den ältern Italiänern die Werke der altrömischen Literatur: es ist eine Kluft in Hinsicht auf Sprache und Bildung zwischen ihnen und uns; sie werden ewig nur den Gelehrten zugänglich und geniefsbar bleiben. Anders ist es in Italien, dem das seltne und beneidenswerthe Loos gefallen fast mit dem ersten Auftreten der neu sich bildenden Sprache auch die gröfsten Dichter und Prosaiker, einen *Dante*, einen *Petrarca*, einen *Boccaccio* bekommen zu haben. Schriftsteller dieser Art, die für uns und unsre heutige Bildung das wären was jene noch immer den Italiänern sind, das höchste und edelste in Gedanken, Bild und Ausdruck, haben wir nun einmal nicht. Kein Wunder ist es daher, wenn jeder gebildete Italiäner einen so hohen Werth auf jene ältesten Klassiker seines Volks legt, sich im Besitz derselben über manches Unerfreuliche der Gegenwart tröstet, sich durch sie über andre Völker erhoben fühlt, und wenn daher, wie es in den letzten dreifsig Jahren geschehen, eine bedeutende Zahl von Gelehrten sich eifrig mit Herausgabe und Erläuterung jener Gegenstände des Nationalruhms beschäftigt hat. Es liegt aber in der Natur der Sache, dafs unter den Werken jener grofsen Alten nur die vorzugsweise gelesen und bewundert werden welche in der Landessprache geschrieben, noch immer als unerreichte Vorbilder aufgestellt werden können, und dafs eben dieser Glanz, welcher ihre italiänischen Werke umstrahlt, manche andre ihrer Werke, welche zu ihrer Zeit nicht minder bewundert wurden, worauf sie selbst zum Theil den gröfsten Werth legten, in unbillige Vergessenheit gebracht hat. So ist es allen dreien jener grofsen Schriftsteller Italiens, am auffallendsten aber dem *Petrarca* ergangen, dessen italiänische Gedichte zwar auch damals, beinahe zu seiner eignen Verwunderung, gar hoch gehalten wurden, der aber doch (und darin stimmten seine Zeitgenossen ihm vollkommen bey) seine Unsterblichkeit unendlich mehr auf seine lateinischen Werke, und namentlich auf seine Gedichte gründen zu dürfen glaubte. Wie hätte er auch erwarten sollen, dafs jene italiänischen Gedichte, kaum der 20ste Theil seiner Schriften, grofsentheils Ergüsse eines Gefühls dessen er sich im Alter schämte, die Werke seines eisernen Fleifses, seiner rastlosen Anstrengungen, durch welche er über alle seine Zeitgenossen weit hinwegstrahlte, seine geschichtlichen, seine moralisch-philosophischen Werke, vor allen aber den Stolz seines Lebens, seine lateinischen Gedichte, seine Africa, seine Eklogen und Episteln so gänzlich verdunkeln würden? So begreiflich es uns jetzt erscheint, dafs es so kommen mufste, so undenkbar war es ihm und seinen Zeitgenossen. Jene prosaischen Werke nun, mit Ausnahme etwa seiner unglaublich zahlreichen Briefe, welche zum Theil wenigstens eine historische Wichtigkeit für uns haben, mögen denn auch ferner immerhin weniger beachtet bleiben. Anders aber verhält es sich mit den lateinischen Gedichten, welche geringer an Umfang, durch ihren Inhalt für die Zeitgeschichte von grofser Wichtigkeit, auch als die ersten Denkmäler einer neu sich bildenden besseren Latinität ohne Zweifel noch immer Beachtung verdienen. Dafs das Interesse für diese Schriften, sey es auch nur weil sie zum Ruhme eines grofsen Italiäners gehören, nichts weniger als erstorben ist in Italien zeigt das vorliegende Werk, welches Hr. *Rossetti* mit rühmlichem patriotischen Eifer, mit unermüdetem Fleifse, mit grofsen Aufopferungen von Zeit und Geld unternommen und glücklich hinausgeführt hat. Denn nach dem Plane den er sich dazu entworfen, bedurfte er der

der Hülfe einer ansehnlichen Zahl gebildeter Landsleute, und er hat von sehr vielen Seiten, aus allen Theilen des Landes, die gewünschte Theilnahme und Unterstützung gefunden. Uebrigens hat er sich zu dieser Arbeit, von welcher er selbst erklärt: sie solle seine letzte über den *Petrarca* seyn, um dann seinen Fleiss auf einen andern berühmten Italiäner, den Papst *Pius II.* (*Aeneas Sylvius Piccolomini*) wenden zu können, durch lange fortgesetzte mühsame und kostspielige Sammlungen und Untersuchungen vorbereitet. Außer der berühmten *Marsand'schen Biblioteca Petrarchesca*, welche nach Paris verkauft worden ist, möchte wohl nicht leicht jemand eine so reiche Sammlung von Ausgaben des *Petrarca* und von auf ihn bezüglichen Schriften besitzen als Hr. *Rossetti*, welcher unter dem Titel: *Catalogo della raccolta che per la bibliografia del Petrarca e di Pio II. è già posseduta e si va continuando dall' avvocato de' Rossetti di Trieste. Trieste* 1834, 8., eine kleine Schrift vertheilt hat, wovon der auf *Petrarca* allein sich beziehende Theil 664 Numern enthält, ohne eine fast eben so starke Liste von Büchern zu rechnen, worin über beide Schriftsteller Nachrichten zu finden sind. Und diese zum Theil höchst seltnen Sachen sind in seinen Händen nicht etwa todte Schätze geblieben, wie bei so manchen englischen und französischen Bibliomanen, sondern er hat sie treulich benutzt um Licht über das Leben und die Werke seiner Lieblinge zu verbreiten. So hat er 1826 zu Triest herausgegeben: *Edizione singolarissima del Canzoniere del Petrarca, descritta ed illustrata dall' Avvocato D. de' Rossetti.* Ungleich wichtiger aber ist sein: *Petrarca, Giulio Celso e Boccaccio, illustrazione bibliologica* etc. *Trieste* 1828 in 8., worin er mit einer selbst unter deutschen Gelehrten seltnen Gründlichkeit der Forschung zuerst über das ganz in Vergessenheit gerathene, und mit andern kleinen Schriften *Petrarca's* verwechselte grössere historische Werk: *De viris illustribus* sich verbreitet, dann die *Vita Julii Caesaris* dem *Petrarca* vindicirt (welche fast gleichzeitig vom Prof. *Schneider* in Breslau 1827 herausgegeben wurde, so wie eben derselbe auch später in einer Reihe von Programmen von 1829 bis 1834 das Werk *De viris illustribus* selbst zum ersten Mal hat abdrucken lassen) und endlich eine bisher ganz unbekannte kleine Biographie des *Petrarca* von *Boccaccio* zuerst bekannt gemacht hat. Erst nach allen diesen Vorarbeiten wodurch er sich eine sehr ins Einzelne gehende Kenntniss der sämmtlichen Werke *Petrarca's* erworben, hat er sich an die Herausgabe der *Opera minora* gemacht. Allein er wollte sich nicht auf einen blossen, wenn auch correcteren Abdruck derselben beschränken, sondern, in dem Gefühle vermuthlich, dass doch wohl nicht allzuviele seiner Landsleute sich an dem Latein des *Petrarca* ergetzen würden, hat er den originellen Plan entworfen sämmtliche Eklogen und poetische Episteln *Petrarca's*, theils einzeln, wie die Eklogen, theils in gewisse Sectionen vertheilt, wie die Episteln, unter eine grosse Zahl gebildeter Männer zu verbreiten, wovon jeder eingeladen wurde die poetische Uebersetzung, die Wiederherstellung des in allen bisherigen Drucken unglaublich vernachlässigten lateinischen Textes und die nöthigen Erläuterungen der ihm zugetheilten Gedichte zu übernehmen. Es mag keine kleine Arbeit gewesen seyn und unsägliche Correspondenz veranlasst haben so viele, von Palermo bis Mailand zerstreut wohnende Gelehrten zu einer solchen Arbeit zu bestimmen und zur wirklichen Ablieferung des Versprochenen zu bringen. Aber Hr. *Rossetti* scheint ein Mann zu seyn welchen keine Schwierigkeiten abschrecken, und so ist es ihm denn, freilich nach langen Verzögerungen von 1826, wo er zuerst das Werk unternahm, bis 1834 endlich gelungen diese so lange in Vergessenheit begrabenen, nur in den aller verunstaltetsten Abdrücken vorhandenen, und daher fast ganz unverständlichen Gedichte, sauber und correct gedruckt, von zum Theil sehr schönen poetischen Uebersetzungen und äusserst brauchbaren Anmerkungen begleitet, ans Licht zu stellen. Die *Africa* in 9 Gesängen hat er von seinem Plane, und gewiss mit Recht, ausgeschlossen, da das Gedicht von zu grossem Umfange, zu viel Ansprüche macht, zu wenig leistet und noch oben ein voller Lücken ist. Dennoch giebt er im *Discorso preliminare* nach seiner Art überaus genaue und vollständige Nachrichten über die *Codices* und Ausgaben dieses Werks, so wie über einige nicht sonderlich glücklich gerathene Versuche es zu übersetzen. Die Eklogen, 12 an der Zahl, bisher wegen gräulichen Zustandes des Textes und wegen der durchaus allegorischen Einkleidung, hinter welcher sich Beziehungen auf den damaligen Zustand der Kirche, auf *Petrarca's* Verhältniss zur *Laura* und zu andern bedeutenden Menschen jener Zeit verstecken, fast ganz ungeniessbar, sind nun durchaus lesbar und verständlich geworden. Der Text ist, zwar ohne Hülfe von Manuscripten, aber durch Vergleichung mehrerer älteren Drucke und durch vernünftige Kritik grösstentheils wohl als hergestellt zu betrachten, wenngleich freilich eine etwas strengere philologische Behandlung dabei vermisst wird. Manche Uebersetzer haben Auszüge aus den zwar gedruckten, aber nur in einer einzigen ziemlich seltnen Ausgabe der Werke *Petrarca's*: *Venetiae, Marcus korigono, bucolicum Carmen in duodecim eclogas distinctum* mit der falschen Jahrzahl 1416 in Fol., begrabenen Erläuterungen des *Benvenuto* von *Imola* gegeben, und es wäre zu wünschen, dass dies Verfahren bei allen Eklogen befolgt worden wäre, wenn auch der alte *Benvenuto* mit seinem unerhörten Latein wohl nicht einen vollständigen Abdruck verdiente. Andre haben ihre eignen meist recht guten Anmerkungen geliefert. Der Herausgeber hat die Argumente zu jeder Ekloge geschrieben, manche Erläuterung hinzugefügt, den Text revidirt, welcher vor dem Abdruck nochmals von einem sich nicht nennenden Philologen in Mailand durchgesehen worden, dessen Bedenken und Vorschläge dann wieder den Uebersetzern sind mitgetheilt und von ihnen zur Verbes-

besserung ihrer Arbeiten sind benutzt worden. Man sieht, es ist alles geschehen, was sich ohne Handschriften thun liefs; dafs aber der Herausgeber aller *Codices* entbehrte und nicht einmal von Florenz aus auf sein dringendes Bitten Collationen der dortigen Handschriften erhalten konnte, mufs billig in Erstaunen setzen. Die Uebersetzungen, da sie von 12 verschiedenen Verfassern herrühren, sind natürlich ungleich an Art und Werth, einige sich genau an das Latein anschliefsend, andre, wie namentlich die von dem zu früh verstorbenen Grafen *Giulio Perticari* übersetzte 6ste Ekloge mit übertriebener, in Paraphrase ausartender Freiheit behandelt. Sie einzeln zu würdigen verbietet sowohl der Raum dieser Blätter, als auch die billige Rücksicht, dafs es einem Ausländer nicht zukomme über solche Dinge abzusprechen. Die meisten Uebersetzer haben sich des *verso sciolto* bedient; einige der Terzinen und namentlich für solche Stellen welche als Hirtengesang zu betrachten sind. Sehr zu loben ist noch, dafs der Herausgeber eine Menge kleiner Interpunktions- und andrer Druckfehler ohne viel Rühmens davon zu machen, stillschweigend und glücklich verbessert hat. Soweit der Inhalt des *ersten* Bandes. Der *zweite* vom Jahre 1831 und der *dritte* von 1834 enthalten die *Epistolae* und andre kleine Gedichte. Auch für diese, welche was Text, Anmerkungen, Inhaltsanzeigen und Uebersetzungen betrifft, ganz eben so behandelt worden sind wie die Eklogen, hat der Herausgeber einen sehr glücklichen Gedanken gehabt. In allen bekannten Abdrücken sind diese *Epistolae* in drei Bücher getheilt und die einzelnen Gedichte sind, ohne irgend einen erkennbaren Grund der Anordnung, unter diese drei Bücher vertheilt. Der Herausgeber, wohl erkennend, wie überaus schwierig, zum Theil unmöglich, es wäre alle diese Gedichte chronologisch zu ordnen, hat sie in 21 Sectionen, wovon 15 auf den 2ten, und 6 auf den dritten Band kommen, vertheilt und zwar so, dafs die an die nämliche Person gerichteten Episteln, so wie auch wohl mehrere kleinere Episteln an verschiedene Individuen gerichtet, jedesmal in eine Sektion vereinigt sind; wodurch der grofse Vortheil für Uebersetzer und Leser erlangt wird, dafs beide sich leicht in die einmal ermittelten Verhältnisse der Personen finden an welche die Briefe gerichtet sind und nicht durch stets wechselnde Gegenstände und Individuen verwirrt werden. Es war gewifs nicht möglich ein besseres Mittel als das gewählte aufzufinden, um ohne weiteres das Verständnifs dieser Gedichte zu erleichtern. Sehr zu bedauern ist nur, dafs der Herausgeber, aus unbekannten Gründen denn doch zuweilen von dieser so glücklich erfundenen Ordnung abgewichen ist, und einigemale Briefe an den nämlichen Mann in verschiedene Sektionen vertheilt hat; so wie auch wohl zu wünschen wäre, dafs theils die Sektionen unter sich, theils die einzelnen Gedichte jeder Sektion etwas mehr chronologisch geordnet worden wären als geschehen ist, was doch mit leichter Mühe zu bewerkstelligen war. Bedenkt man aber, was es auf sich habe so viele poetische und kritische Arbeiten von so vielen einzelnen Individuen zusammenzubringen, so begreift man wohl, dafs der Herausgeber, um nur endlich etwas erscheinen zu lassen, manches mag genöthigt gewesen seyn später an einem weniger gehörigen Orte anzubringen als wohin es ursprünglich bestimmt war. Der *dritte* Band enthält wie gesagt, sechs Sektionen Episteln; aufserdem aber noch drei *Appendici*, wovon die zwei ersteren solche kleine Gedichte enthalten, welche *Petrarca* gelegentlich seinen prosaischen Briefen angehängt, oder welche sonst von ihm vorkommen. Der dritte Anhang giebt uns das bisher ungedruckt gebliebene Gedicht *Boccaccio's* über die *Africa* seines eben verstorbenen Freundes. Endlich folgen noch viele später dem Herausgeber zugekommene Varianten und Verbesserungen des Textes zu den sämmtlichen Gedichten, und er bittet dringend, dafs ihn auch ferner gebildete Leser auf Irrthümer die ihm etwa entschlüpft wären, oder auf noch zu machende Verbesserungen im Texte, aufmerksam machen möchten. Um diesem Wunsche mit einer Kleinigkeit zu genügen und dem geehrten Herausgeber zu zeigen mit welcher Aufmerksamkeit Rec. dieses Werk gelesen, will er ihm bemerklich machen dafs der T. I. S. 141 angeführte prosaische Brief *Petrarca's* aus welchem er angeblich die 8te Ekloge gemacht haben soll, eben nichts anders als diese Ekloge selbst ist: die jämmerliche Uebersetzung des *De Sade* hat den Irrthum veranlafst. Einen solchen prosaischen Brief giebt es nicht. — Die Episteln werden leicht mehr Beifall finden als die Eklogen, weil hier der Dichter sich freier bewegt, unbefangner seinen Gemüthszustand und seine Verhältnisse offenbart und nicht ohne Anmuth die verschiedensten Stimmungen der Seele, von der tiefsten Trauer bis zur heitersten Ironie, spielen läfst. Eins dieser Gedichte ist eine wahre Merkwürdigkeit, das 6ste des ersten Buchs, hier *T.* II. S. 60, ein Brief an den Cardinal, Bischof von *Cavaillon*; er ist, was sonst im *Petrarca* nie vorkommt, in gereimten Hexametern geschrieben. — Rec. kann sich nicht enthalten, da doch wohl in Deutschland nur Wenige diese Gedichte kennen, als eine kleine Probe, das schöne Gedicht nebst der Uebersetzung abzuschreiben, womit *Petrarca*, auf seiner letzten Reise von Avignon nach Italien, sein geliebtes Vaterland begrüfst. Es steht *L.* III. *Carm.* 24 oder hier *T.* II. S. 266.

Ad Italiam.

Salve, cara Deo tellus sanctissima, salve!
Tellus tuta bonis, tellus metuenda superbis,
Tellus nobilibus multum generosior oris.

All' Italia.

Salve, o fior di pietà, terra a Dio cara,
Terra de' buoni asilo, agli orgogliosi
Formidabile terra, io ti saluto.

Ad

Ad Italiam.

Fertilior cunctis, terra formosior omni;
Cincta mari gemino, famoso splendida monte,
Armorum, legumque eadem veneranda sacrarum,
Pieridumque domus, auroque opulenta virisque,
Cuius ad eximios ars et natura favores
Incubuere simul, mundoque dedere magistram.
Ad te nunc cupide post tempora longa revertor
Incola perpetuus. Tu diversoria vitae
Grata dabis fessae. Tu quantam pallida tandem
Membra tegant praestabis humum. Te laetus ab alto
Italiam video frondentis colle Gebennae.
Nubila post tergum remanent; ferit ora serenus
Spiritus et blandis assurgens motibus aër
Excipit. Agnosco patriam, gaudensque saluto.
Salve, pulcra parens, terrarum gloria, salve!

All' Italia.

Tu quella sei, ch'ogni più nobil piaggia
Ogni suol più fecondo e di chiarezza
E di fecondità vinci d'assai.
Cinto di doppio mar, del celebrato
Tuo monte altera; te il valor de' prodi,
Te rende delle leggi il sacro impero
Degna d'onor; tu delle Muse stanza
Tu di tesor ricca e di eroi: natura
Ed arte egregi doni a gara in grembo
Ti versaro, e ti dier maestra al mondo.
Su l'ale del desío, dopo assai lungo
Volger di Soli, ecco al tuo sen mi rendo;
Nè fia mai più ch'io t'abbandoni, o madre.
Grati riposi alla mia vita stanca
Tu m'offrirai; nè quando alfin s'estingua,
Quanta polve a coprir mie fredde membra
Basti, mi negherai. Ebbro di gioja
Del frondoso Gebenno in cima al colle
Te, bella Italia, io scorgo già, le nubi
Lascio a tergo, e la nota aura serena
Che mi batte sul volto e l'aër puro
Che viemmi incontro, par che'l suo saluti
Con soave aleggiar reduce figlio.
Patria, o patria se' tu: le care glebe
Lieto io ne bacio. Salve, o madre, o grande
Fra quante il mar terre circonda, salve!

Blanc.

DRAMATISCHE LITERATUR.

Darmstadt, b. Leske: *Karl von Bourbon.* Historisches Schauspiel in fünf Aufzügen von *Johann Baptist von Zahlhas.* 1833. 140 S. 8. (16 gGr.)

Der Vf. stellt uns hier den Zwist Karl's von Bourbon mit dem von seiner Mutter *Louise*, Herzogin von Angouleme, aufgereizten Franz I. voll glücklicher Momente und Contraste dar, und die beiden sich entgegengesetzten Charaktere der Hauptshelden treten bedeutend vor; da aber in diesem Zwist sich keine Katastrophe darbot, als die Gefangennehmung Franz I. bei Pavia, welche der Vf. nicht für tragisch halten mochte, so führt er Karl von Bourbon bis zum Tode vor Rom. Der Moment ist allerdings tragisch, in welchem ein siegreicher Held das Gelingen seiner kühnsten Entwürfe mit seinem Leben bezahlt; allein — diefs Ziel hätte denn auch gleich im Eingange des Schauspiels *bestimmt* vor's Auge treten müssen, so dafs der Zwist mit Franz I. nur als augenblickliche Hemmung und Beförderung zugleich erschienen wäre, um Einheit ins Drama zu bringen; die blofs gelegentlichen Andeutungen im Eingange von *Karl* und einem Freunde *Oranien* sind viel zu schwach, und zu bedeutend macht sich der Zwist blofs geltend, und nachdem dieser durch Franz I. Unfall gewissermafsen beendigt ist, so theilt sich das Interesse völlig, indem die beiden Hauptshelden weiter keinen Einflufs oder keine Beziehung auf einander haben. Der Vf. läfst denn auch seine Personen wohl spielen, er weifs sie aber nicht recht ins Spiel zu setzen. — Der Charakter der Mutter des Königs hat manche glückliche Züge. Wir rechnen dazu die Aeufserung, als sie, in Gegenwart des Königs von dem Kronschatzmeister des Unterschleifs der Kriegsgelder überführt, dessen Untergang beschliefst und sagt:

Es soll kein Beispiel da stehn vor dem Volk,
Dafs Fürsten Unrecht haben gegen Knechte.
Wer solches Augenblicks Triumph genofs,
Bezahlt ihn nicht zu theuer mit dem Leben.

Franz I. erscheint hier leichtsinnig, neidisch, heimtückisch und beschränkten Geistes, doch nicht ohne Liebenswürdigkeit und königlichen Sinn. Die Geliebte des Königs *Francesca de Foy* ist liebenswürdig gehalten; wird aber zuletzt unbedeutend. Bayard wird nur sterbend aufgeführt. — Das Bild der verstorbenen Gemahlin Karl's von Bourbon und deren Erscheinung als Geist in der Nacht vor dem Sturm auf Rom, sind müfsig und ohne Wirkung. Von eigentlicher Diction ist nicht die Rede: Was die Leute sagen ist nicht unedel, aber sehr gewöhnlich. — Wenn nicht das Schlachtenwesen sich zu breit machte, und nicht manche bedeutende Personen, wie Karl's V. Vicekönig von Neapel *Lannoy* und der kaiserliche Feldherr *Piscara* bis zur Carricatur verzeichnet wären, so würden wir diesem Drama wohl Wirkung auf der Bühne zutrauen, wenn wir ihm auch die höhere Poesie nicht zugestehen können. — Unter den Dramen des Hn. v. *Zahlhas* scheint es uns das gelungenste.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

1) LEIPZIG, b. E. Fleischer: *Opere compiute di Silvio Pellico da Saluzzo. In un volume.* Mit dem Bildnifs des Dichters. 1834. XII u. 235 S. 4. (2 Rthlr. 18 gGr.)

2) Ebendas., b. Ebendems.: *Die Pflichten des Menschen.* Guter Rath an einen Jüngling, von *Silvio Pellico von Saluzzo.* Aus dem Italiänischen von *r. Mit dem Bildnifs des Verfassers. 1834. 117 S. 12. (15 gGr.)

Eine Sammlung von Schriften eines noch lebenden Mannes zu veranstalten scheint für einen Buchhändler ein mifsliches Unternehmen, indem wohl mancher Leser sich von dem Ankauf durch den Gedanken abschrecken läfst, wie bald neue Werke des nämlichen Vfs. eine neue Sammlung veranlassen möchten. Indefs geschieht dergleichen alle Tage, und hier erhalten wir wenigstens die Zusicherung, dafs was etwa noch von *Pellico* in der Folge erscheinen sollte als Nachtrag, und in sofern es zureiche, als zweiter Band dieser Sammlung ausgegeben werden solle; und so wollen wir denn dem Verleger und dem Herausgeber dankbar seyn, dafs sie uns die im Einzelnen schwer zu erlangenden Werke eines der ausgezeichnetsten Geister des heutigen Italiens, in einer so geschmackvollen, eleganten, correcten und im Preise billigen Ausgabe verschafft haben. Das Ganze enthält, nach einem Vorworte des Herausgebers Dr. *A. Wagner* zu Leipzig, das Leben des *S. Pellico* von seinem Leidensgefährten *Maroncelli*; das bekannte Werk *le mie prigioni*, hier mit sehr bedeutenden Zusätzen von *Maroncelli* bereichert; seinen *Discorso de' doveri degli uomini*; 8 Tragödien, 16 *Cantiche* und ein kleines im Kerker geschriebenes Gedicht.

Wer auch nur die in mehrere Sprachen übersetzte Leidensgeschichte des Dichters (*le mie prigioni*) mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, wird sich ohne Zweifel von dem unglücklichen Manne ungefähr das Bild gemacht haben, welches durch seine, hier zuerst erscheinende Lebensbeschreibung bestätigt wird. Nur ein von trefflichen, frommen Eltern geborner, in den zartesten Familienverhältnissen aufgewachsener, durch den Umgang mit den ausgezeichnetsten Männern seiner und andrer Nationen vielseitig gebildeter Mann, dessen Kindheit fast nur eine zusammenhängende Reihe von Krankheiten und Leiden gewesen, konnte diesen edlen, sanften, durch keine Ungerechtigkeit und keine Härte zu erbitternden, für jede menschliche Theilnahme empfänglichen und dafür innig dankenden Charakter entwickeln; nur ein solcher konnte mitten unter so langen und so furchtbaren Leiden, ohne Ziererei und ohne unwürdige Schwäche, seinen, durch französische Frivolität frühzeitig gestörten und getrübten christlichen Sinn sich erhalten und auf die rührendste Weise ausbilden und befestigen. Dadurch wird das kleine Buch, *le mie prigioni*, zu einer der anziehendsten Schriften unsrer Zeit. Mit einem von aller Bitterkeit oder Rachsucht völlig freien Herzen, mit der einfachsten und ergreifendsten Wahrheit erzählt uns der Dichter seine traurigen Schicksale während einer zehnjährigen Gefangenschaft, wovon er 1½ Jahr theils in dem Gefängnisse von Mailand, theils unter den Bleidächern von Venedig, 8½ Jahr aber in den Kerkern des Spielberges bei Brünn zugebracht. Erst zum Tode, dann zu 15jährigem strengen Festungsarrest, *carcere duro*, verurtheilt, mufs er auf dem Spielberge in der Kleidung der niedrigsten Verbrecher, in Ketten, in einem wahren Kerker, zu den niedrigsten Arbeiten der Verbrecher angehalten und mit der elendesten Gefangnenkost gespeiset, unter häufigen Krankheitsanfällen, aller, auch der geringsten Bequemlichkeit des Lebens beraubt (selbst die dem Kurzsichtigen unentbehrliche Brille und eine hölzerne Gabel wurden nur auf ganz besondre Verwendung gestattet), ohne Heitzung, ohne Licht des Abends, ohne Bett, ohne irgend eine schriftliche Nachricht von den Seinigen, den empörendsten Behandlungen bei den sich alle Monate wiederholenden Untersuchungen seines Kerkers preisgegeben, zubringen. Man hat Mühe zu begreifen, wie der schwächliche Körper des Mannes solchen Leiden, solchen harten Entbehrungen, denen weit stärkere Naturen einiger seiner Leidensgefährten frühzeitig erlagen, wie der Graf *Oroboni* und *Antonio Villa*, welche starben und der *Marchese Pallavicini*, welcher wahnsinnig wurde; wie er namentlich dem, bei der eklen Kost, beinahe nie gestillten Hunger widerstehen konnte. Fast eben so wenig begreift man, wie ein Mann von dieser Bildung, dieser Gesinnung, diesem edlen und sanften Charakter ein solches Schicksal wirklich verdient haben könne, oder wie er nicht früher wenigstens einige Milderung erfahren habe. Er schweigt über die Gründe seiner Verurtheilung: so viel aber sieht man, dafs er ein Mitglied der damals, 1820, in Ober-Italien sehr verbreiteten Verbindung der *Carbonari* gewesen, und auch wohl früher schon als Herausgeber einer, aber unter der strengsten Censur erscheinenden Zeitschrift, il *Conciliatore*, den Argwohn und den Unwil-

willen der Regierung auf sich geladen haben mochte. Aus einer leisen Andeutung Kap. VII scheint hervorzugehen, dafs er zwar keinesweges zu den gefährlichsten Theilnehmern an jener Verbindung gehört, mehr die allgemeine Gesinnung als die Absichten der Verschwornen getheilt, aber dafs er um nicht andre wahrscheinlich strafbarere ins Verderben zu stürzen, als bloſser Mitwisser, groſsmüthig jenes furchtbare Schicksal auf sich geladen. Das nähere dieser traurigen Ereignisse mag jeder in dem Buche selbst, und noch mehr in den mehr ins Einzelne gehenden Zusätze des *Maroncelli* lesen, dessen etwas leidenschaftliche Darstellung gerade deshalb weniger Zutrauen erweckt. Niemand aber wird das Buch aus der Hand legen ohne die innigste Theilnahme und Achtung für den unglücklichen Dichter zu empfinden, ohne seine Seelenkämpfe, die Fortschritte und den endlichen Sieg der bessren, christlichen Gesinnung in ihm zu bewundern, ohne ihn lieb zu gewinnen, wenn er mit rührender Dankbarkeit all die kleinen Züge der Menschlichkeit und Liebe erwähnt, die ihm von den rohesten Menschen, von Kerkerwärtern, Soldaten und Sträflingen zu Theil werden, ohne zu schaudern bei dem ganz entgegengesetzten, herzlosen Betragen so mancher Vornehmen und Grossen, welche von Zeit zu Zeit die Gefangnen besuchten. Mehrere von ihnen werden, nicht von *Pellico*, aber von *Maroncelli* mit Namen angeführt: sie mögen sich reinigen vor den Augen Deutschlands, wenn sie es vermögen, von den entsetzlichen Beschuldigungen. *Pellico* war noch nicht 30 Jahr alt als er am 13ten October 1820 gefangen genommen wurde. Er erhielt seine Freiheit am 1sten August 1830, und ward auf Kosten der Regierung anständig in sein Vaterland Piemont zurückgebracht. Die Zusätze *Maroncelli's* zu den *prigioni* des *Pellico*, an Bogenzahl fast eben so stark als die Erzählung des Freundes selbst, sind in doppelter Hinsicht interessant. Sie geben nicht allein eine Menge genauerer Notizen über die fast allen Glauben übersteigenden Quälereien denen die unglücklichen Gefangenen auf dem Spielberge ausgesetzt waren und über viele der mit den beiden Freunden zugleich dort befindlich gewesenen italiänischen Strafgefangenen, sondern sie machen uns auch mit den neuen litterärischen Ansichten und Bestrebungen der Italiäner bekannt, wovon in der Regel so wenig zusammenhängendes zu uns zu kommen pflegt. Man sieht daraus, dafs, nicht unähnlich den verwandten Geistesbewegungen in Frankreich, auch in Italien eine Sehnsucht nach tieferer Einsicht, gründlicherer Kritik und naturgemäſserer Poesie sich regt. In beiden Ländern ist das Gefühl erwacht, dafs es an der Zeit sey sich zu besinnen, die flachgetretenen Bahnen der bisherigen Ansichten zu verlassen, die Fesseln der herkömmlichen, conventionellen, immer mehr der Natur und Wahrheit sich entfremdenden Poetik abzustreifen, und theils aus dem Studium fremder, deutscher und englischer Geisteswerke und kritischer Arbeiten, theils aus der Tiefe der eignen Reflexion eine neue ästhetische Schule zu gründen. Was uns hier sowohl in manchen treffenden Urtheilen über ältere und neuere italiänische Dichter, als in eignen theoretischen Versuchen gegeben wird, trägt freilich noch sehr die Spuren der Subjectivität und Willkür an sich, läſst aber doch hoffen, dafs wenn nur mehr und mehr Stimmen der Art sich erheben, aus diesem Conflict und dieser Gährung allerdings eine gründlichere Einsicht in das Wesen der Poesie und damit vielleicht auch eine wahrhaft neue Dichterschule entstehen könnte. Nur Eins bemerkt man mit Bedauren in dieser kleinen Schrift, das ist der traurige, verworrene, halt- und rathlose Zustand der meisten Gemüther Italiens in Hinsicht auf religiöse Ueberzeugung. *Pellico's* Frömmigkeit ist eine wenn auch beschränkte, uns etwas dürftig scheinende, doch aber durchaus redliche, milde, menschenfreundliche Ansicht, welche so gut es gehen will sich an die Formen des Katholicismus mit kindlicher Treue anlehnt. Auch *Maroncelli* möchte ein guter Katholik seyn, hat aber so wenig das tiefere Element seiner Kirche geahndet, dafs er auf eine wahrhaft frazzenhafte Weise Christum als einen Freimaurer und Carbonaro seiner Zeit darzustellen sich nicht entblödet, ja, damit gewiſs etwas recht treffendes und geistreiches gesagt zu haben meint. Fast noch auffallender tritt uns der verwahrloste Zustand der religiösen Bildung in Italien aus der kleinen Schrift *Pellico's von den Pflichten der Menschen* entgegen. Nur zu deutlich sieht man, dafs wie die Kleidermoden aus den Hauptstädten nach einigen Jahren in die entferntesten Provinzen wandern, und dort als etwas neues bewundert wird, was in der Hauptstadt selbst schon längst veraltet ist, so auch der frivole, nichtswürdige Unglaube Frankreichs jetzt erst recht in Italien seine Triumphe feiert, und namentlich die Jugend der gebildeten Stände es sich zur Ehre rechnet alle Religion als Heuchelei, oder als albernen Glauben an Priestererfindungen zu verachten, und wie alle sittliche Würde einem rohen Egoismus zu weichen droht. Gegen solche Gesinnungen ist das kleine Buch gerichtet, welches, wenn auch keinesweges tief, doch durchaus gesund und wacker, aus einer rechtlichen, wohlwollenden und frommen Seele geflossen, für den dermaligen Zustand Italiens höchst angemessen und so Gott will heilsam erscheint. Die Uebersetzung ist zwar im Ganzen lesbar, trägt aber auf jeder Seite die Spuren der Flüchtigkeit an sich. Warum der Uebersetzer aber „Einiges was darin zu Ehren der katholischen Religion gesagt war, weggelassen, um der Meinung entgegen zu arbeiten, als ob die Uebersetzung nur für Jünglinge dieser Kirche bestimmt sey", ist uns rein unbegreiflich. Warum soll denn der Katholik nicht seines Glaubens leben, nicht seine Kirche ehren und die Antriebe zur christlichen Tugend, Trost und Erhebung nicht aus den Lehren und Ansichten dieser Kirche schöpfen? Oder ist der Uebersetzer etwa solidarisch für die Meinungen seines Originals verpflichtet und sie zu vertreten gehalten? Auf jeden Fall scheint ein solches Verfah-

gen

von einer ganz unerlaubte, jeden rechtschaffenen Katholiken unbillig verletzende Willkür.

Wir kommen nun auf eine zweite Klasse der Werke *Pellico's*, auf seine poetischen Arbeiten, welche in 8 Tragödien und 4 Cantiche bestehen. Schon vor seinem Unglück war *Pellico* durch einige dramatische Versuche, namentlich durch seine *Francesca da Rimini* in ganz Italien berühmt und bewundert, wovon ihm während und nach seiner Gefangenschaft die rührendsten und zuweilen komischsten Beweise wurden; wie er denn auf der Reise vom Spielberg in die Heimath, von einem Kellner in Brescia, der ihn nicht von Person kannte, beinahe Prügel bekommen hätte, weil er sich den Scherz mit ihm machte, auf *Pellico* zu schimpfen. Auch während der Gefangenschaft in Venedig, ja selbst in dem Kerker des Spielbergs, verliefs die Muse nicht ihren würdigen Jünger; dort dichtete er *Ester d'Engaddi*, *Iginia d'Asti* und die *Cantiche*, hier den *Leoniero da Dertona*, und seitdem er in Freiheit zu Turin im Schoofse der Seinigen lebt, hat er noch mehrere hier abgedruckte Tragödien geschrieben. Die öffentliche Meinung in Italien hatte den Dichter der *Francesca* schon sehr hoch gestellt, und es läfst sich wohl denken, dafs der Märtyrer des Vaterlandes von seinen Landsleuten jetzt mehr als je bewundert wird. Unsern Lesern aber wird daran liegen, abgesehen von allen persönlichen Rücksichten und Beziehungen, einiges über die Art und den Werth dieser Tragödien zu erfahren. Italien hat eigentlich nie in dem Sinne ein tragisches Theater gehabt, wie Spanien, England, Frankreich und selbst Deutschland. Die italiänische Tragödie ist immer nur Sache der Gelehrten, der Vornehmen, der Gebildeten gewesen. Als man im 15ten und 16ten Jahrhundert die Bekanntschaft mit dem Alterthum erneuerte, erwachte zugleich der Wunsch der Nachahmung, und Uebersetzungen der Alten und Stücke, welche, so viel man es vermochte, den Alten nachgebildet waren, eröffnen die Reihe der dramatischen Arbeiten, welche ihrer Natur nach Darstellung und Beifall nur an Höfen und in den Kreisen der Gebildeten finden konnten. Diese kalten, leblosen Werke konnten nie eigentliche Theilnahme beim Volke erwecken und wurden bald von der neu erfundenen Oper so ganz verdrängt, dafs das 17te und der gröfste Theil des 18ten Jahrhunderts kaum etwas erträgliches im Tragischen aufzuweisen hat, als etwa die *Merope* des *Maffei*. Der in eben diesem Jahrhundert nach Italien gedrungene französische Geschmack hatte vollends jede Spur nationaler Eigenthümlichkeit erstickt, und diese Ansichten haben selbst bis auf die neueste Zeit ihren störenden und lähmenden Einflufs auf die Dichter Italiens nicht ganz verloren. Zwar meinte *Alfieri*, sich mit wüthendem Hasse von allem Französischen abwendend, eine ganz neue Bahn gebrochen zu haben; aber auch seine Tragödien sind in ihrem innersten Kern doch nichts anderes, als eben französische Tragödien, die er nur mit Leidenschaftlichkeit und Härte noch alles Schmuckes und aller Poesie der Sprache entkleidet hat. Nur dürftiger noch als bei den Franzosen ist das Bruchstück der Geschichte, das er jedesmal aufstellt; ohne historischen Hintergrund, ohne die Farbe irgend einer Zeit und irgend eines Volkes zu tragen, in widriger Naktheit, müssen seine 3 bis 4 Hauptpersonen sich abquälen untereinander, um auf die krampfhafteste Weise, in ewiger Spannung und convulsivischer Gemüthsstimmung die unnatürliche Handlung in möglichst wenigen rauhen Worten, in der möglich kürzesten Zeit, auf dem möglich engsten Raume zu vollbringen; so dafs dem Leser oder Zuschauer nirgend eine Ruhe und Erholung gegönnt ist, nirgend ein mildernder Gegensatz eintritt und am wenigsten ein versöhnender Schlufs die Gemüther besänftigt und heilt. Diese neue, überraschende, freilich gegen die früher beliebte weibische Unnatur *Metastasio's*, wie ein Sturzbad wirkende Manier blendete allerdings eine Zeitlang und fand Beifall bei einem Volke, welches, in allen seinen Hoffnungen und Wünschen geknickt, vielleicht hoffte, der grimme Tyrannenhafs, welcher nun auf ihren Theatern wüthete, würde auch sie zu Helden des alten Roms, oder wenigstens des kräftigen Mittelalters umschaffen. Allein schon die Nachfolger und Schüler *Alfieri's*, *Monti*, *Foscolo*, *Niccolini*, wenn sie auch im Ganzen seinem, d. h. dem französischen Systeme treu blieben, suchten doch, besonders der letztere, durch mehr Ruhe und poetische Entfaltung die Herbigkeit ihres Meisters zu mildern. Zu diesen gehört nun auch unleugbar *Pellico*. *Manzoni's* schöne, auf einer ganz anderen freieren und lebendigeren Ansicht der Tragödie beruhenden Versuche scheinen auf ihn wenig oder gar keinen Einflufs geübt zu haben. Auch er befleifsigt sich der möglichsten Kürze, auch er beschränkt die Zahl der handelnden Personen so sehr als möglich; auch bei ihm sind die wenigen Nebenpersonen ohne Individualität und Leben; das Volk, wenn er dessen durchaus nicht entrathen kann, nur eine bedeutungslose Masse; die Form und Anlage der Stücke läfst keine reiche Organisation der Handlung, keine ruhige Ausbreitung und Entwickelung zu, und wenn daraus auch nicht die eckige Magerkeit *Alfieri's* hervorgeht, so fehlt es doch auch hier der Darstellung an Umgebung und Hintergrund, wodurch ein Gemählde erst wahres Leben gewinnt, und in den meisten seiner Stücke ist die Hast, womit alles zur Katastrophe hineilt, etwas peinliches und unangenehm spannendes. Nur einmal indefs, in dem ersten, und wie uns dünkt, dem schlechtesten seiner Stücke, in dem *Eufemio di Messina*, finden sich alle Fehler *Alfieri's* wieder, wozu sich noch ein ewiges Schwanken und eine widrige Charakterlosigkeit seiner Personen verbindet. Was ihn dahingegen in unsren Augen weit über *Alfieri* erhebt, ist die mildere, menschlichere Gesinnung, die edle Vaterlandsliebe, die ihn veranlafst hat, die meisten seiner Stoffe aus der älteren Geschichte Italiens zu nehmen, um das Bild der furchtbaren Zerrissenheit, der entsetzlichen Leiden-

denschaftlichkeit und Parteiwuth jener Zeiten seinen Zeitgenossen als einen warnenden Spiegel vorzuhalten. Auch er will, was *Alfieri* wollte, die Italiäner kräftigen und erheben; aber nicht wie jener sie nur zu Wuth und Rache entflammen, sondern vielmehr die reine Flamme der Liebe für alles wahrhaft Heilige auf Erden, für Vaterland, für Weib und Kind, für Eltern und Geschwister, für Gerechtigkeit, Wahrheit und Treue in ihren Seelen entzünden. Diese Gesinnung ist ohne Zweifel das Trefflichste an seinen Tragödien. Eine andre Eigenthümlichkeit, welche wohl aus seinem eignen, etwas schwachen und kränklichen, über sich selbst reflectirenden Wesen entspringen mag, ist die, daſs er überall, oft mit tief überraschender Wahrheit, die innersten Falten des menschlichen Gemüths, die geheimsten sich einander bestreitenden Gedanken und Gefühle zu entwickeln und darzustellen sucht. Dies wäre nun, wenn es wie bei *Shakespear*, aus den Situationen und Handlungen der Personen ganz wie von selbst uns entgegen träte, eine groſse Meisterschaft zu nennen: hier aber redet nur zu oft der Dichter aus dem Munde seiner Personen, leiht ihnen seine eignen modernen und sentimentalen Gefühle, läſst sie denken wie er in ihrer Lage etwa gedacht hätte, und legt ihnen Grübeleyen über sich selbst in den Mund, welche mit ihrem übrigen Charakter sich nicht vertragen; so daſs man oft gar nicht begreift, wie solche Leidenschaften und solche Handlungen mit einer solche innren Unsicherheit und Schwäche verbunden seyn könnten. Wer so denkt, innerlich so schwankt, der handelt nicht so. Als das auffallendste Beispiel dieser Art mag die Herodias, in der Tragödie dieses Namens, angeführt werden, welche überhaupt wohl ein ganz verfehltes Stück genannt werden muſs. Unendlich besser sind die vaterländischen Tragödien *Iginia d'Asti* und *Gismonda da Mendrisio*, welche letztere besonders leicht die anziehendste von allen seyn möchte. Sie gewinnen auch dadurch den Preis vor der sonst schönen *Ester d'Engaddi*, daſs der Dichter sich hier auf vaterländischen Boden befindet, und nicht so leicht in den Fall kommen konnte, wie *Alfieri* fast immer, Wesen und Gesinnungen darzustellen, die keinem Lande und keiner Zeit angehören. Es sind vielmehr wahre Italiäner, wenn auch im Einzelnen nicht immer des 12ten Jahrhunderts, welche wir hören und sehen. Am wenigsten gelungen scheint uns das der nämlichen Zeit angehörende *Leoniero da Dertona*. Der in Italien allbewunderten *Francesca da Rimini* hat in unsrem Urtheil vielleicht nur die nicht abzuweisende Erinnerung an die Behandlung dieser tragischen Begebenheiten im *Dante* geschadet; ein Umstand, welcher vielleicht grade am meisten dazu beigetragen hat, es zu einem Lieblingsstück der Italiäner zu machen. Beim *Dante* leiden die Liebenden was sie verschuldet; auch die mildernsten Umstände können das Vergehen, den heiligen Bund der Ehe gebrochen zu haben, nicht aufheben, und wir sind bei aller Theilnahme für sie versöhnt mit der ewigen Gerechtigkeit. Hier ist es anders. Der Dichter konnte in der That die Geschichte, wie sie bei seinem groſsen Vorgänger dasteht, nicht brauchen, wenn wir Theilnahme und Achtung für *Paolo* und *Francesca* empfinden sollten. Aber indem er die eigentliche Schuld ganz entfernt, das Verbrechen als ungeschehen, ja, kaum als denkbar darstellt, ist er genöthigt, eine Menge sehr unwahrscheinlicher Umstände vorauszusetzen, welche die Geschichte ganz wesentlich verändern und fast nur die Namen und das gleiche Endschicksal der Personen übrig lassen. Der Schluſs dieser Tragödie ist widerwärtig, nicht allein durch *Alfieri*'sche Kürze und Abgebrochenheit, sondern vorzüglich dadurch, daſs der Dichter sehr unpassenderweise der sterbenden *Francesca* die Ahndung des ewigen Schicksals in den Mund legt, welches sie bei *Dante* mit vollem Rechte trifft, wozu aber bei dieser *Francesca* durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden ist.

Die *Cantiche*, welche er während seiner Gefangenschaft in Venedig 1821 geschrieben, sind wohl meist alle Lokalsagen des oberen Italiens aus dem 10ten Jahrhundert, angeblich von einem Troubadour im 12ten, am Hofe irgend eines italiänischen Fürsten gesungen. *Pellico* verspricht ihrer 20, wovon hier 4 als Probe mitgetheilt werden. Wir begnügen uns darüber zweierlei zu bemerken. Erstlich, daſs sie in *versi sciolti* geschrieben und durchaus episch gehalten der Fiction schlecht entsprechen von einem Troubadour gedichtet worden zu seyn, und zweitens, daſs sie mehr noch als die Tragödien durchaus die Gesinnungen und Gefühle weicher Seelen unsrer Tage, nicht aber der Männer jener alten Zeiten darstellen.

Blanc.

SCHÖNE LITERATUR.

Leipzig, b. Rein in Comm.: *Lodoiska und Alexander*, oder Heldenmuth und Liebe. Dichtung und Wahrheit aus dem letzten polnisch-russischen Kriege von *Karl Riemann*. 1834. 186 S. 8. (20 gGr.)

Das beste an diesem kleinen Roman ist das Zueignungsgedicht an die Mitkämpfer in den Jahren 1813—1815. Der Roman selbst enthält nichts als Zeitungsartikel, in welche sich eine gewöhnlich erfundene Liebesgeschichte einwebt. Weder die Literatur, noch die Sache der Polen hat einen Vortheil davon.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

1) Stuttgart, gedr. b. Hoffmann: *Beschreibung von Stuttgart, hauptsächlich nach seinen naturwissenschaftlichen und medicinischen Verhältnissen.* Eine Festgabe der Stadt-Gemeinde Stuttgart zur Begrüfsung der deutschen Naturforscher und Aerzte bei ihrer zwölften Versammlung im September 1834. Verfafst vom Prof. Dr. *Plieninger*, wissenschaftlichem Sekretär der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. 1834. VIII u. 126 S. 4.

2) Stuttgart, b. Metzler: *Canstatt's Mineralquellen und Bäder.* Von Dr. *J. C. S. Tritschler*, Oberamts- und Bade-Arzt in Canstatt. *Zweite* Auflage. Mit sechs Ansichten und einem Plan. 1834. X u. 169 S. 8.

Nicht blos, weil die beiden Punkte, wovon die vorliegenden Beschreibungen handeln, sich nachbarlich berühren, verbinden wir hier die Recensionen der letztern, sondern besonders auch deshalb, weil der Hauptzweck der Herausgabe beider Schriften ein gleicher war. Beide waren dazu bestimmt, den deutschen Naturforschern und Aerzten, welche sich im September 1834 in Stuttgart versammelt hatten, ein Geschenk damit zu machen, und es hat auch wirklich jeder derselben ein Exemplar beider Schriften erhalten. Nr. 1. war, wie der Titel schon sagt, eine Festgabe der Stadt-Gemeinde Stuttgart, Nr. 2. ein Andenken der Stadt Canstatt. Aufserdem werden beide dem Buchhandel nicht vorenthalten bleiben.

Das Aeufsere von Nr. 1. ist der Bestimmung entsprechend sehr würdig. Durch typographische Schönheit spricht es sehr an; der Titel ist mit mehrern und darunter selbst mit zwei Gold-Farben gedruckt. Der sinnbildliche zierliche Umschlag bezieht sich auf die Veranlassung der Schrift. — In der *Widmung*, welche der Stadtrath dem Buche vorgesetzt und unterschrieben hat, heifst es unter andern: „Die Bewohner Stuttgarts werden sich bestreben, den Anforderungen der Gastfreundschaft bereitwillig zu entsprechen" (wie sie dieses auch wirklich grofsartig gethan haben, davon sind die Naturforscher und Aerzte in allen Gauen Deutschlands dankbare Zeugen) „und wir erfüllen mit Vergnügen den Beruf, im Namen der Stadt-Gemeinde, die verehrlichen Mitglieder des Vereins hochachtungsvoll zu bewillkommnen, und Denselben eine für Ihre Zwecke besonders verfafste Beschreibung unserer Stadt, zur gefälligen Benutzung während Ihres hiesigen Aufenthalts und zu einer freundlichen Erinnerung zu überreichen." Die nähere Geschichte der Abfassung der Schrift thut die Vorrede des Verfassers kund, wonach dieselbe in der sehr kurzen Frist von 4 Wochen, freilich unter der von ihm anerkannten Beihülfe mehrerer wackerer Stuttgarter, verfafst worden ist. Unter diesen nennt er insbesondere als tüchtige Mithülfen, die Hnn. Rector *Uebelen* und Prof. *Pauly* für die geschichtliche Skizze, Ministerial-Registrator *Wagner* und Stadtrath *Ritter* für mehrere Gegenstände aus der nähern Beschreibung der Stadt und ihrer Umgegend und letzter namentlich für den Abschnitt von den Unterrichts-Anstalten, Geheime Legationsrath *von Roser* und Obertribunal-Secretär *von Martens* für die Fauna und Flora, Bergrath *Hehl* für den geognostischen Theil, Dr. *Blumhardt*, Dr. *Clefs*, Ober-Medicinal-Assessor Dr. *Plieninger* und Impf-Arzt Dr. *Seeger* für den medicinischen Theil, und noch mehr andere.

Der allgemeine beschreibende Theil ist von dem rein naturwissenschaftlichen und medicinischen getrennt bearbeitet, so dafs die Schrift in zwei Abtheilungen zerfällt: *Beschreibung der Stadt und ihrer Umgegend* und *die natürlichen und medicinischen Verhältnisse der Stadt Stuttgart.* In der *ersten* Abtheil. treffen wir folgende Rubriken: *Geschichtliche Notizen* (Spuren früherer Bewohner der Gegend, Ursprung und allmälige Ausbildung der Stadt; beides ist in guten Grenzen gehalten, nicht überreich an Material, aber völlig zureichend), *Ortsbeschreibung* (Lage und Umgebung, Gröfse, Ausdehnung und Umfang, Strafsen, Gebäude, darunter auch von den wichtigern das Geschichtliche, öffentliche Plätze, Spaziergänge), *öffentliche Anstalten und Einrichtungen* (kirchliche Anstalten, worunter die Leistungen der privilegirten Bibelanstalt, zu Ende 1812 gestiftet, denkwürdig sind, indem sie bereits 283,961 Exemplare der h. Schrift ausgegeben hat; Unterrichtsanstalten: Gymnasium, Kunstschule, Gewerbschule, Realschule, Elementarschule, Turnanstalt, Reitbahn, die weibliche Erziehungsanstalt Katharinenstift, Mittelschule für Mädchen, Schule des Waisenhauses, Volksschul-Unterricht, Garnisonschule, katholische Stadtschule, Kleinkinderanstalten, Privat-Blindenschule; Wohlthätigkeits-Anstalten; Anstalten für Kunst; Hoftheater, dramatische Schule, Sängerschule, Anstalten zur Verbesserung des Kirchengesanges, Liederkranz, Industrie-Ausstellung, Königl. lithographische Anstalt u. s. w., Anstalten für geselliges Vergnügen), *Vereine und Gesellschaften* (Sie zerfallen in

in solche für wissenschaftliche und technische und in solche für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. Die der ersten Art sind namentlich in Würtemberg, nach der entschiedenen Neigung des Königs, der das Wohl und Bedürfnifs seines Staates gut erkennt, recht zahlreich, kräftig wirkend und in ihren Tendenzen mannichfaltig. Die Schilderung giebt eine gute Uebersicht der Organisation des landwirthschaftlichen Vereins, des botanischen Reisevereins, des Beobachtervereins für Meteorologie, des Handels- und Gewerbe-Vereins, der Gesellschaft für die Weinverbesserung, der Gesellschaft zur Emporbringung des Weinbaues, der Gesellschaft für Verbesserung der Gewerbe in Würtemberg, des pomologischen Vereins, des Hagelversicherungsvereins, des Vereins zur Verbesserung der Schafzucht und des Wettrennvereins. Sollten aber durch die gar vielen Vereine, zum Theil zu ähnlichen Zwecken, die Kräfte nicht zu sehr zersplittert werden? Rec. steht indefs zu sehr aufserhalb, um mit der gehörigen Umsicht diese Frage entscheidend beantworten zu können. Die Wohlthätigkeits- und ähnliche Vereine unterlassen wir, bei dem mehr lokalen Interesse, speciell anzuführen), *Sammlungen* (Unter den wissenschaftlichen Sammlungen werden kurz geschichtlich und nach ihrem Hauptgehalte beschrieben: die königl. Privat-Bibliothek, die grofse königl. Landkartensammlung und das königl. Plan-Kabinet, die Landkartensammlung des Staatsministers Graf *v. Franquemont*, die königl. öffentl. Bibliothek, die Bibliothek der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, das königl. Archiv, das königl. Münz- und Medaillen-Kabinet, das königl. Kunstkabinet, die königl. Antiquitäten-Sammlung, die Modell-Samml. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und die Modell-Samml. und Sammlung von Industrie-Produkten in der Gewerbschule. Eben so wird eine kurze Uebersicht der Kunstsammlungen gegeben. Von den naturwissenschaftlichen Sammlungen ist hier nicht die Rede, da man deren Abhandlung in der zweiten Abtheilung des Buchs zweckmäfsiger fand), *die Einwohner* (Unter dieser Rubrik finden sich recht gute, meist statistische Notizen in folgende besondere Fachwerke geordnet: Einwohnerzahl, Gemeinde-Verfassung und Verwaltung, Nahrungsquellen, Lebensart und Charakter der Einwohner.), *die Umgebungen von Stuttgart*, welche ihrer Schönheit und Fruchtbarkeit wegen wohl einer gesonderten Darstellung werth waren, die vorliegend gut gelungen seyn dürfte; *die Gewässer und Brunnen* machen endlich den Schlufs der ersten Abtheilung aus und bilden den Uebergang zur zweiten, welche mit einer viel gröfsern Ausführlichkeit, dem Zwecke entsprechend, behandelt ist.

In dieser Abtheil. ist zunächst von den *natürlichen Verhältnissen* die Rede. Im Besondern werden darunter zuerst *die klimatischen Verhältnisse* nach vieljährigen gut zusammengestellten meteorologischen Beobachtungen recht belehrend entwickelt. Dann folgen *die naturhistorischen Verhältnisse*. Wissenschaftlich genau wird das Wichtigste und Merkwürdigste der Fauna und Flora aufgeführt. Die geognostischen Verhältnisse der Umgegend sind scharf, nicht überwortreich und sehr zusagend von dem Bergrath *Hehl* geschildert; auf die Versteinerungen ist dabei die gehörige Rücksicht genommen. *Die naturwissenschaftlichen Sammlungen* erhalten eine ziemlich vollständige allgemeine Beschreibung mit Angabe ihres wichtigern Inhalts. Uns kann der Raum nicht gestattet seyn, sie alle hier namentlich zu nennen. Das Königl. Naturalien-Kabinet ist darunter das Wichtigste; es wird freilich von einigen andern Museen deutscher Residenzen an Reichthum überboten, zeichnet sich aber doch durch manches Seltene und Schöne und auch durch die wissenschaftliche Haltung und Anordnung nach dem neuesten Bedürfnisse aus. — *Die medicinischen Verhältnisse* erhalten eine recht erfreuliche und grofse Ausführung, welche uns auf den Standpunkt stellt, um nicht allein die Medicinal-Verfassung Stuttgarts und zum Theil des ganzen Königreichs gut übersehen zu können, sondern auch die medicinische Statistik von Stuttgart zu einer Anschauung fördert, wie solche für wenige Städte Deutschlands in gleicher Vollständigkeit bisher gewonnen seyn dürfte. Die Gegenstände, welche hier näher ausgeführt werden, sind: Medicinal-Verfassung von Stuttgart (Rückblick in die frühere Geschichte; das Medicinal-Collegium; das mit der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigte Personal in Stuttgart: Aerzte, Thierärzte, Chirurgen und Zahnärzte, Hebammen, Apotheken, Material-Handlungen; die städtischen Medicinal-Behörden; medicinische Polizei und die darauf Bezug habenden Einrichtungen, die Central-Impfanstalt) Krankenanstalt in Stuttgart, Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse, die in Stuttgart herrschenden Krankheiten, geburtshülfliche Statistik, der ärztliche Verein in Würtemberg, die königl. Thierarzneischule.

Beigegeben sind dem Buche als Titelgegenblatt eine sehr schön gezeichnete und lithographirte Ansicht Stuttgarts von der Südseite, ferner eine Tafel, welche in einer Linien-Darstellung die Ab- und Zunahme der Bevölkerung Stuttgarts von 1800 — 1833 enthält und ähnliche Darstellungen des Ganges der mittlern Lufttemperatur (für 10 Jahre), der mittlern Quellentemperatur (für 6 Jahre) und der mittlern Temperatur des Thaupunktes, dann ein sehr schön lithographirter Plan von Stuttgart und eine ganz vortreffliche Karte der Umgegend dieser Stadt.

So war denn die besondere Veranlassung der Anwesenheit der deutschen Naturforscher und Aerzte in Stuttgart im J. 1834 der Grund, dafs diese Stadt eine vortreffliche wissenschaftliche Beschreibung erhalten hat, wie sie manche andere gröfsere Schwester in Deutschland noch nicht besitzt, und welche selbst für die Bewohner Stuttgarts von Interesse, dem Fremden aber, der die Stadt besucht und kennen ler-

lernen will, von grofsem Werthe seyn mufs. Für die tüchtige Bearbeitung und Redaction, der man die Eile, womit sie ausgeführt, nicht ansieht, verdient Hr. Professor *Plieninger* den Dank des Publikums im Allgemeinen sowohl, als insbesondere den der Naturforscher und Aerzte, welche während ihrer Anwesenheit in Stuttgart davon sicherlich den mannichfachsten Nutzen gezogen haben müssen.

Das Buch Nr. 2 ist nach seinem Gegenstande und nach seinem Plane bei Weitem nicht so ausführlich, wie Nr. 1. Die Widmung lautet: „Der zwölften Versammlung der Naturforscher und Aerzte Deutschlands als Zeichen hoher Verehrung und zum freundlichen Willkomm von der Stadt Canstatt." Seit der ersten Auflage der Brunnenschrift hatten sich die Verhältnisse der Stadt und ihrer Quellen und Curanstalten vielfach verändert. Diefs veranlafste mehrere, vorzugsweise die neuern Brunnen- und Bade-Anstalten betreffende Veränderungen und Zusätze in der vorliegenden neuen Ausgabe. Der Vf. bedauert nur, nicht Mufse gehabt zu haben, die ganze Schrift umarbeiten zu können. Er bezieht sich indefs auf die Schrift Nr. 1 und glaubt mit Recht, dafs dadurch Vieles ergänzt werde.

Den Inhalt der Schrift wollen wir kurz durchgehen. *Lage. Geognostisches Verhältnifs; fossile Thiere der Vorwelt.* Kurz, gut geschildert und für die Absicht und den Umfang der Schrift völlig zureichend. *Historische Notizen, römische Antiquitäten. Jetziges Canstatt.* Ueberreste römischer Gebäude, Bäder, römische Begräbnifsplätze, Inschriften, Strafsen, Gefäfse und Münzen finden sich um Canstatt in Menge. Von dem Wichtigern wird eine allgemeine Kenntnifs gegeben; Inschriften werden abgedruckt. Canstatt in seiner jetzigen Gestalt ist eine ziemlich unregelmäfsig gebaute Stadt von ungefähr 600 Gebäuden. Dem Zwecke entsprechend erhält sie ihre Schilderung. *Mineralquellen*: ein wichtiger Abschnitt. „Es giebt wohl schwerlich einen Ort in der Welt, wo eine so grofse Menge kohlensauren Mineralwassers zu Tage kommt wie zu Canstatt." Gegen früher hat sich diese Menge noch bedeutend vermehrt durch mehrere in den letzten Jahren erbohrte sogenannte artesische Brunnen. Die Wasser, durchgehends eisenhaltige salinische Säuerlinge, haben eine Temperatur von + 15 — 17° R. Einfach, aber interessant sind die Mittheilungen des Vfs. über die Herkunft und den Zusammenhang dieser Quellen; das beigefügte Profil sämmtlicher Mineralquellen Canstatts und der Umgegend erhöhet die Bedeutung dieser Mittheilungen. Von den einzelnen Quellen werden nähere Nachrichten und namentlich auch die Resultate ihrer chemischen Analysen (vorzüglich nach Morstatt) gegeben. *Brunnen- und Bad-Anstalten.* Genugsam im Detail ausgeführt und mit Nachrichten über die blühende Heine'sche orthopädische Anstalt schliessend. Canstatt gehört zu den Bädern, welche in den jüngsten Zeiten eben so bedeutend an zweckmäfsigen Einrichtungen wie an Fremden-Besuch gewonnen haben. *Badeleben. Ausflüge; Umgebungen (Stuttgart).* Kurz. *Gebrauchsart. Brunnen- und Baderegeln.* Vernünftig, nicht pedantisch; im Vf. ist der erfahrne Brunnen- und Badearzt gut erkennbar. *Wirkung des hiesigen Mineralwassers und Bades und Anwendung desselben in Krankheiten.* „Das Resultat, welches dem Vf. eine vieljährige Beobachtung über die Wirkung des hiesigen Mineralwassers lieferte, ist folgendes: seine Wirkung ist vornehmlich auflösend, gelind eröffnend und urintreibend, zugleich aber auch belebend, stärkend." Die speciellen Beschwerden und Krankheiten, in welchen sich die Canstatter Mineralwasser, theils innerlich, theils als Bad gebraucht, heilkräftig erweisen, sind — wie der Vf. aus sehr zahlreich mitgetheilten Krankheits-Geschichten näher darthut: Unterleibskrankheiten, Anschoppungen mit ihren Folgen und Begleitern (Magenbeschwerden, Fehler der Verdauung, Verstopfung, Hypochondrie, Melancholie, Congestionen gegen den Kopf u. s. w.), Blutanhäufungen und Stockungen im Unterleibe, namentlich im Pfortadersysteme u. s. w., Hämorrhoidalbeschwerden, namentlich unterdrückte Hämorrhoiden mit ihren Folgen, Menstruationsfehler und damit zusammenhängende Gebrechen (Blennorrhoe, Neigung zum Abort, Unfruchtbarkeit u. s. w.), Urinbeschwerden, Brustbeschwerden (astmatische, chronische Catarrhe, Neigung zur Schwindsucht), Mischungsfehler (Scropheln, Ausschläge, Cachexieen), Wassersucht, Gicht und chronischer Rheumatismus, allgemeine und örtliche Schwäche, Nervenkrankheiten (Krämpfe, Hysterie, Hypochondrie). Zum Schlusse wird das Baden der Augen für einige Fälle empfohlen, vor Mifsbrauch aber ernstlich gewarnt.

Einige lithographirte Ansichten zieren noch das Buch. Sie stellen dar: Canstatt, Ansicht des Rosensteins, die Brunnenhalle in Canstatt, Gast- und Badehaus Dr. Frösner's, Wilhelmsbad, orthopädische Heilanstalt von Dr. Heine.

So hätten wir also hier abermals ein nützliches Buch, welches, wenigstens in seiner vorliegenden neuen Auflage, durch die Anregung hervorgerufen worden ist, die von den jährlichen Versammlungen der deutschen Naturforscher und Aerzte thätig wirkend überall zu Wege gebracht wird. Die Art solcher Bücher verdient Nachahmung für alle Punkte, wo sich successiv die Naturforscher-Versammlung hinbegeben wird. Könnte diefs auch nicht überall mit gleicher Liberalität geschehen, wie es die Städte Stuttgart und Canstatt gethan haben, so würde die Veranstaltung, ginge sie auch hinsichtlich des Verlages lediglich von einem Buchhändler aus, doch genugsame Unterstützung finden, wenn die Arbeit selbst von den geeigneten sach- und lokalkundigen Gelehrten unternommen würde. — Durch diese einfache Anzeige, welche freilich in einigen Punkten über dem nähern Umfange des Wissens des Recensenten hinausliegt, wollte derselbe zugleich seinen per-

sönlichen Dank den Städten Stuttgart und Canstatt und auch gegen die Verfasser jener beiden Schriften um so angelegener aussprechen, als er noch zum Schlusse bewahrheiten mufs, dafs er darin, so weit es der Augenschein vermag, überall völlige Treue und Wahrheit gefunden hat.

Nöggerath.

DRAMATISCHE LITERATUR.

Darmstadt, b. Leske: *Jakobe von Baden.* Schauspiel in fünf Aufzügen, nebst einem Vorspiel, genannt: *Die Verlobung.* Von *Johann Baptist von Zahlhas.* 1833. 160 S. kl. 8. (16 gGr.)

Diese Jakobe von Baden ist eine markgräflich badensche Fürstentochter gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, welche von dem Freunde ihres Vaters, dem Herzoge Wilhelm V. von Baiern, als elternlose Waise an seinen Hof genommen und wie eine eigene Tochter aufs zärtlichste erzogen wird. Der Herzog hat sie vermocht von der protestantischen zur katholischen Religion überzugehen und sie mit einem seiner reichsten Vasallen, dem Grafen Manderscheid verlobt. Die muthwillige und verzogene Jakobe, in welcher sich auch das Fürstenblut regt, erlaubt sich gegen ihren Verlobten, dem ihr Herz nicht ungeneigt ist, manche Neckerei, die von dem mannhaften und stolzen Ritter zu empfindlich aufgenommen wird, so dafs sie fast in stetem Zwiste stehen. Da wirbt der Herzog von Jülich, Berg und Cleve durch Gesandte um ihre Hand, und der Herzog von Baiern überredet sie, die Grafenkrone für eine Fürstenkrone fahren zu lassen. Sie willigt, obgleich mit innerm Widerstreben, ein, die brautwerbenden Gesandten erscheinen bei ihr und sie empfängt, nachdem der Herzog ihr den Verlobungsring des Grafen abgezogen, den Ring des Herzoglichen Bräutigams. Graf Manderscheid stürzt herbei und überhäuft Jakobe mit Vorwürfen, wirft ihren Ring ihr zu Füfsen und entfernt sich mit den Worten:

> Prinzessin, wolle Gott, dafs Ihr nicht einst,
> wenn Ihr Euch elend fühlt, ausrufen mögt:
> Ich hab's verschuldet an dem Manderscheid.

Diefs ist der Inhalt des sehr lebendigen Vorspiels — und die letzten Worte Manderscheid's sind, wie leicht zu erachten, die Pointe. — Jakobe kömmt nach Düsseldorf, findet einen Gemahl, der, ehemals Priester, durch Todesfälle ohne alle Regentenkraft auf den Thron gekommen ist, einen lächerlichen aber gutmüthigen Betbruder; eine Schwägerin, die ihn bis dahin völlig beherscht hat, eine bigotte heuchlerische Megäre; einen herrschsüchtigen Kanzler und einen intriganten Hofmarschall, beide Werkzeuge in den Händen der Megäre. Bald brechen die Intriguen der letztern, welche Jakobe's möglichen Einflufs auf den schwachen Betbruder fürchtet, in offenbare skandalöse Händel aus. Jakobe setzt sich über die Etikette weg, sie ist frei und oft unbesonnen in ihrem Betragen, besonders gegen ihre Schwägerin, die dafür arbeitet, dafs sie bei Volk und den adeligen Ständen verhafst werde und verdächtig als Ketzerin und Ehebrecherin. Prinzefs Sybille will auf eine Erscheinung des Erzengels Gabriel die Anklage darauf bei ihrem Bruder gründen; allein Jakobe, durch einen verliebten Pagen *à la Figaro* — (ihre Vertraute ist auch ziemlich eine andere Susanne) — der durch eine akustische Leitung in der Kirche zufällig die Beichte der Prinzefs in der Kirche, in welcher sie sich wegen der Einmischung einer vorgeblichen Vision Absolution ertheilen läfst, erhorcht hat, davon benachrichtigt, bedient sich des nämlichen Mittels ihrer Feindin, um diese ihrem Gemahl verdächtig zu machen, so dafs sie sich entlarvt und verbannt sieht. Wüthend schmiedet sie nun eine förmliche Anklage auf Leib und Leben gegen Jakobe bei dem Kaiser Rudolph, bei dem sie als Scheinheilige wohlgelitten ist, und läfst sie von den Landständen unterzeichnen. Der Kaiser ist in Köln, und sendet den greisen Erzbischof ab, den Schiedsrichter zu machen. Ueberrascht von der Anklage verwirft Jakobe den geistlichen Richter und will nur den Kaiser über sich erkennen; ihr Gemahl aber unterwirft sich, obgleich von ihrer Unschuld völlig überzeugt, dem geistlichen Richter, worauf Jakobe sich von ihm lossagt und zum Kaiser will. Sybille fürchtet, ihr Opfer könne ihr entwischen, sie schmiedet ein Urtheil des Kaisers, dafs Jakobe, um dem Skandal einer öffentlichen Verurtheilung zu entgehen, den Giftbecher leeren soll, und dringt zur Nachtzeit in das Zimmer der Herzogin mit Bewaffneten. Unterdefs ist der Page, der abermals das Gift-Project erlauscht hat, mit verhängtem Zügel zum Kaiser nach Köln gejagt, um diesen von Jakobe's Gefahr zu unterrichten. Hier findet er den Grafen Manderscheid, der sogleich ihr zu Hülfe eilt; allein er findet sie durchbohrt vom Dolche der wüthenden Nebenbuhlerin, auf welche er ein Pistol abschiefst ohne sie zu treffen, die sich aber, da sie nicht entfliehen kann, vom Söller herabstürzt. Der Kaiser erscheint, Jakobe bekennt sich einzig zu dem Vergehen gegen Manderscheid, und stirbt in seinen Armen. — Diefs der Inhalt, den Hr. *v. Zahlhas* nicht ohne Leben, das aber ziemlich an Gemeinheit streift, und mit Carrikirung aller Hauptpersonen und der Verhältnisse in einer unbedeutenden Diction ausgeführt hat. — Aus der Grundidee hätte sich wohl etwas Besseres machen lassen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

PHILOSOPHIE.

Hamburg, b. Perthes: *Geschichte der Philosophie* von *Heinrich Ritter*, Prof. der Philosophie an der Universität zu Kiel u. s. w. *Vierter* Theil. 1834. XIV u. 710 S. 8. (3 Rthlr. 8 gGr.)

Mit diesem Theile beschliefst der rühmlich bekannte Vf. seine Schilderung der alten Philosophie, auf welche nunmehr nach seinem Plane die der neueren oder der christlichen Philosophie folgen wird. Im umgekehrten Verhältnisse zu den vorangehenden Theilen, steht in dem vorliegenden das philosophische Interesse hinter dem literar-historischen zurück. Dieser Abschnitt wird als die Geschichte des *Verfalles der alten Philosophie* bezeichnet und umfafst ihren letzten, zwar ausgedehntesten, aber nur an Aeufserungen theils der Entartung, theils des Absterbens der philosophischen Thätigkeit des Alterthums reichen Zeitraum, seit dem Ende des Streites zwischen der Stoa und der neueren Akademie bis zu dem Abtreten der griechischen Philosophenschulen von dem Schauplatze der Geschichte. Die genannten Aeufserungen lassen sich auf zwei Hauptklassen zurückführen. Das Charakteristische der einen, welche schon vor der angegebenen Epoche, bereits zur Zeit der nächsten Nachfolger des Stoikers Chrysippos hervorzutreten beginnt, besteht darin, dafs man ohne Originalität und Productivität die Begriffe der vorhandenen Systeme auf eine mehr oder weniger gelehrte Weise, stets mit vorherrschender, häufig mit ausschliefslicher Richtung auf das Praktische aufnimmt und bearbeitet, sie prüft und beurtheilt, erklärt und darstellt, wobei man gröfstentheils dogmatisch und zugleich eklektisch (mit Ausnahme der Epikureer, welche immer nur den Lehren ihres Meisters ohne wesentliche Zusätze und Veränderungen angehangen zu haben scheinen) sie festhält, zum Theil auch skeptisch sie auffassend ihnen die Zulänglichkeit zur Hervorbringung eines gültigen Wissens abspricht. Der anderen Klasse, die erst nach dem Beginn unserer Zeitrechnung merklich wird, gehört der eigenthümliche Synkretismus an, welcher gewisse phantastische theologische, kosmologische und psychologische Vorstellungsarten des Morgenlandes mit den Begriffsbestimmungen und der dialektischen Methode der griechischen Schulen vermengt, hiebei die Grenzen verwischt, welche die Sphäre der philosophischen Causalbetrachtung von den Sphären der unwissenschaftlichen überhaupt, der mythischen und der dichterischen insbesondere scheiden, und ein trübes Gewirre von jener und von diesen statt wahrhaft philosophischer Untersuchungen darbietet. Während der beiden ersten Jahrhunderte nach Christus gewinnt diese Klasse noch keine bedeutende Energie und bleibt auf eine geringe Anzahl von Erscheinungen beschränkt. Aber im dritten Jahrhundert erhebt sie sich mit einem kräftigen Aufschwung in dem zu Alexandria seinen Ursprung nehmenden Neuplatonismus und erlangt ein entschiedenes Uebergewicht über die andern, der unvermischten hellenischen Bildung treu bleibenden philosophischen Denkweisen, von denen alsdann der Geschichtsschreiber nichts mehr zu berichten findet.

Aus den angedeuteten Unterschieden in der Art des Verfalles der alten Philosophie entnimmt der Vf. den Eintheilungsgrund für diese Periode. Er unterscheidet hienach in ihr zwei Abtheilungen, von denen die erste bis zu dem alexandrinischen Neuplatonismus führt, die zweite den Beginn, den Fortgang und das Ende desselben beschreibt und hiemit bis zu dem Untergange der letzten Lebensäufserungen der griechischen Philosophie gelangt. Die *erste* Abtheilung zerfällt in *zwei* Abschnitte, in die Geschichte der unvermischt griechischen und griechisch-römischen, und in die Geschichte der griechisch-orientalischen Philosophie aus den beiden ersten Jahrhunderten nach Christus. Dem *zweiten* Abschnitte wird eine Betrachtung der sogenannten philosophischen Lehren der Inder vorangestellt.

Vergleichen wir den Inhalt dieses Bandes mit derjenigen Darstellung des nämlichen Zeitraumes, welche bis dahin die vorzüglichste in ihrer Art war, mit der von *Tennemann* in dem *fünften* und *sechsten* Bande seiner G. d. P. gegebenen, so fällt bei der Zusammenstellung der Fortschritt in die Augen, den die Geschichtschreibung der alten Philosophie — unterstützt durch eine noch sorgfältigere und vollständigere Herbeischaffung und Bearbeitung der Materialien, durch die genauere Erforschung der einzelnen Quellen und einzelnen Systeme in besonderen Untersuchungen und Monographieen, und durch den unleugbar höheren Standpunct der neuesten Zeit für die Uebersicht und Beurtheilung der alterthümlichen Auffassungs- und Lösungsweisen der philosophischen Probleme — seit *Tennemann* in Hinsicht auf Reichhaltigkeit und Gediegenheit, auf Gründlichkeit und Angemessenheit gemacht hat. Unser Vf., der bei einer fleifsigen und treuen Benutzung der Quellen und bei einer umsichtigen Berücksichtigung des grofsen Reichthums von Vorarbeiten zu einer selbständigen Betrachtung und Darstellung der von ihm be-

beschriebenen Leistungen und Zustände sich erhoben hat, beurkundet in seinem Werke jenen Fortschritt auf eine unserer Anerkennung und unseres Dankes würdige Weise. Bei diesem umfassenden Vorzuge steht jedoch von einer Seite die *Ritter*'sche Darstellung nach dem Dafürhalten des Rec. der *Tennemann*schen nach, nämlich von Seiten der Klarheit, Bestimmtheit und Verständlichkeit, mit welcher die Urtheile über den philosophischen Gehalt und Werth der alten Philosopheme und über die verschiedenen Stufen des Fortschrittes und des Rückschrittes in der Aufeinanderfolge derselben gedacht und mitgetheilt werden. *Tennemann* urtheilt zwar aus dem Gesichtspunct eines Kantianers, und wir Genossen eines philosophischen Zeitalters, welches in der bei weitem gröfsten Mehrzahl seiner Repräsentanten zum Bewufstseyn der Einseitigkeit dieses Gesichtspunctes gelangt ist, werden seinem Urtheil unsere Beistimmung häufig versagen. Aber er ist innerhalb seines Gesichtskreises sich selbst klar und seinen Lesern durchaus verständlich, er läfst uns die Grundsätze, die seine Beurtheilung leiten, immer deutlich erkennen und spricht ihnen gemäfs unzweideutig aus, was ihm bei der Prüfung seines Stoffes als philosophische Einsicht, als Verständnifs der Bedeutung des Geschilderten sich ergeben hat. Dagegen vermifst man auch in dem vorliegenden Theil an den Urtheilen des Vfs, wo sie nicht sowohl das literar-historische, als das eigentlich philosophische Element seiner Geschichte treffen, das klare Hervortreten der Principien, nach denen sie gebildet sind, und die Bestimmtheit und Schärfe, die Deutlichkeit und Verständlichkeit des Gedankens und des Ausdruckes. Wer daher mit den dargestellten Gegenständen nicht schon durch anderweitige Studien in einem gewissen Grade sich vertraut gemacht hat, wer die erste Anleitung zu dem Verständnisse der Bedeutung und Eigenthümlichkeit der alten Philosopheme in ihrer Entwicklung und in ihrer Entartung bei dem Vf. sucht, wird nur mit grofser Mühe seinen Expositionen folgen können, und wie Vieles und *für die Kenner Schätzbares* ihm auch durch die Fülle und Sorgfalt der in das Einzelne eingehenden Untersuchungen dargeboten wird, doch in Hinsicht jenes Verständnisses sich schwerlich am Ende gehörig gefördert und aufgeklärt finden. Wenn der Vf. ausspricht, dafs der letzte Zeitraum der alten Philosophie an wahren und haltbaren Ergebnissen der ärmste sey, so gewinnt diese Aeufserung durch ihn für die Leser keinen bestimmten Inhalt und Sinn, weil er nirgends in seinem Werke darüber sich klar hat vernehmen lassen und eine Verständigung darüber herbeigeführt hat, was nach seiner Ansicht in der alten Philosophie überhaupt, was in ihren vornehmsten Leistungen, in dem Gedankenzusammenhange des Platon, des Aristoteles und der ältesten Stoiker das Wahre und Haltbare ist. Das Verhältnifs der alten Philosopheme zu den in dem Wesen des menschlichen Geistes begründeten Problemen der Philosophie und zu der eigenthümlichen Sphäre der philosophischen Forschung bleibt bei der Darstellungsweise des Vfs für seine Leser im Dunkel, und gewifs wird Niemand einen deutlichen Begriff über diese Probleme und diese Sphäre aus seinen hieher gehörigen Andeutungen (man vergleiche hierüber insbesondere Th. I. S. 5—16) entnehmen.

Was der Vf. über den Hauptmangel bemerkt, den er in den Systemen sowohl der blühenden als der entartenden alten Philosophie antrifft, läfst sich weder bei ihm als begründet erkennen, weil es aus keinem von ihm aufgestellten Princip für die Beurtheilung des philosophischen Denkens sich ergiebt, noch enthält es einen gehörig bestimmten, noch insoweit es dem Rec. verständlich geworden, einen wahren Gedanken. Der Vf. meint (s. Th. III. S. 701), wenn wir die ganze Reihe der von Sokrates mittelbar ausgegangenen Schulen überblicken, so zeige sich die schwache Stelle derselben in der Annahme: dafs diese Welt, in welcher wir leben und mit welcher unser Daseyn in allen seinen Regungen zusammenhange, zu einer wahren und endlichen Vollendung nicht bestimmt sey. Diese Annahme liege in dem Wesen des Alterthumes, welches keine Erlösung von allem Uebel kenne, befinde sich im Hintergrunde der alterthümlichen philosophischen Weltansichten und verhindere die alten Denker, ihren Untersuchungen eine sichere Grundlage und einen von allen Seiten abgerundeten Zusammenhang zu geben. Eben so meint der Vf. bei der Vergleichung der griechischen und der orientalischen Lehren (Th. IV. S. 703), wie verschieden sie übrigens auch seyen, so kommen sie doch in dem Punct überein, dafs sie das Leben für etwas ansehen, was nothwendig unvollkommen seyn müsse, was daher auch nicht ein vollkommenes Mittel zur Erreichung des Vollkommenen seyn könne. Um die entgegengesetzten Ansichten der Griechen und der Orientalen mit einander zu vereinen, hätte aufgegeben werden müssen das Vorurtheil der Griechen, dafs die nothwendige Form dieses unseres weltlichen Lebens uns nicht gestatte, jemals zu dem letzten Ziele der Vollendung, zu dem wahrhaft seligen Leben zu gelangen. Will der Vf., wie es scheint, mit diesen nicht befriedigend verständlichen Formeln ausdrücken, dafs die griechischen Philosophen angenommen, der Mensch könne nicht hienieden, nicht im irdischen Leben von allem Uebel erlöst werden und der Vollkommenheit und Seligkeit theilhaft werden, so ist unbegreiflich, wie hierin ein allgemeines Vorurtheil der Griechen erblickt werden kann. Sollte aber der Sinn jener Worte seyn, die griechische Philosophie hätte durchgängig auch im Bezug auf das zukünftige Leben die Erreichbarkeit eines Zustandes der Vollendung und wahrhaften Glückseligkeit dem Menschen abgesprochen, so würde die Behauptung widerlegt werden durch die Nachweisung der Sokratisch-Platonischen Ueberzeugung: dafs die von der Liebe zur sinnlichen Lust geläuterte Seele des wahrhaft Philosophirenden nach dem irdischen Tode zu dem reinen Aufenthalte des Vernünftigen, Unsterblichen und Gött-

Göttlichen gelangt, wo ihr zu Theil wird glückselig zu seyn in Erhabenheit über Irrthum, Furcht, eitler Begierde und allem andern menschlichen Uebel und mit Gott zu leben (Phädon S. 81). Jedenfalls sieht Rec. nicht, wie in der Angabe des Vfs auch nur der geringste Aufschluſs über den Grund des Unreifen und Unvollendeten in der alten Philosophie enthalten ist, während doch so unverkennbar der hauptsächliche Grund, weshalb die griechische Speculation zu keinem festeren und höheren Standpunct, als zu dem von Platon und Aristoteles erreichten, vordringen konnte, in dem Mangelhaften der damaligen Erfahrungswissenschaften, insbesondere der mit Hülfe der Mathematik auszubildenden Naturkunde und des psychologischen Bewuſstseyns liegt. Die neuere Philosophie gelangte zu Fortschritten, welche über die griechische hinausführten, seitdem ihr die Naturwissenschaften und die Psychologie eine bessere empirische Grundlage der speculativen Weltbetrachtung und der speculativen Selbsterkenntniſs darboten. Eben so wenig ist Rec. mit dem Vf. über die richtige Begrenzung des Umfanges der philosophischen Forschung einig, wenn derselbe (Th. IV. S. 39) von den dunkelsten Gebieten der Philosophie spricht, in denen die Darstellung sich uns versage, weil eine jede Anschauung für dieselben uns verlasse, in welche nur Ahnungen dringen, und welche nur deshalb unsere Blicke und Gedanken fesseln sollen, weil unsere Sehnsucht über jede Grenze der Erkenntniſs hinausreiche. Auf diese Gebiete habe die griechisch-orientalische Philosophie ihre Betrachtungen gewandt. Rec. kennt keine solchen Regionen der Philosophie. Er sieht eben darin ein Unterscheidungsmerkmal des Bezirkes der philosophischen Betrachtung im Verhältniſs zu allen nichtphilosophischen, populären, phantastischen, dichterischen, mythischen auf Gott, Welt und Seele sich beziehenden Vorstellungsweisen, daſs in jenem nur darstellbare, im Begriff und Urtheil erreichbare und mittheilbare Forschung und Erkenntniſs, nur dem menschlichen Geiste seinem Wesen gemäſs sich offenbarende Wahrheit, nichts schlechthin Unaussprechliches, Geheimniſsvolles, unserem Geiste seinem Wesen gemäſs Verhülltes die intellectuelle Thätigkeit beschäftigt.

Nach diesen Bemerkungen wenden wir uns zu einer Uebersicht des von dem Vf. befolgten Ganges seiner Schilderung, wobei uns nur die Rubrik der „indischen Philosophie" zu einem etwas ausführlicheren Bericht veranlassen wird. Auch dieser Periode, wie früher der zweiten, gehen Vorerinnerungen voraus, in denen sie im Allgemeinen charakterisirt, ihre Eintheilung begründet und über die äuſseren Verhältnisse der Philosophie in der damaligen Zeit Einiges angeführt wird. In der ersten der beiden Hauptabtheilungen beginnt der *erste* Abschnitt, welcher den Verfall der speculativen Forschungen, insoweit sie von der Vermischung mit dem Orientalismus frei geblieben, beschreibt, mit den Leistungen und Zuständen der griechisch-römischen Philosophie, in welcher Reihe auſser Cicero nur noch Lucretius von einiger philosophischer Bedeutung ist. Alsdann kommt die gelehrte Bearbeitung zur Sprache, welche in den griechischen Schulen, vornehmlich in der Platonischen und in der Aristotelischen, den Schriften und den Lehrbegriffen ihrer Stifter gewidmet wurde. Hierauf wird der Skepticismus dieser Zeit, den wir hauptsächlich aus den noch vorhandenen Werken des Sextus Empirikus kennen, nach Anleitung dieses gelehrten Arztes geschildert. Anerkannt wird die Schwäche der in jenen Werken niedergelegten skeptischen Art und Kunst, die neben gewichtigeren, von ihr selbst aber noch nicht zulänglich verstandenen Gründen leerer Spitzfindigkeiten und Wortverdrehungen gegen die Dogmatiker sich bedient, und indem sie mit den eklektisch dogmatischen Bestrebungen ihres Zeitalters die Oberflächlichkeit theilt, in den Sinn und Zusammenhang der von ihr bestrittenen Lehren nicht tief genug eingeht. Bei dem unentwickelten Zustande der damaligen Erkenntniſstheorie konnte das skeptische Moment, konnte der transcendentale Zweifel an der Realität der menschlichen Erkenntniſs nicht in seinem vollen Gewichte sich geltend machen. Erst in der neueren Zeit, nachdem *Locke's* Untersuchungen über die menschliche Intelligenz vorausgegangen, erhob sich der Skepticismus durch Hume zu einer bedeutenderen, in die Fortbildung der Philosophie merklich eingreifenden Macht.

Der *zweite* Abschnitt der ersten Hauptabtheilung handelt von den Aeuſserungen der griechisch-orientalichen Philosophie während der beiden ersten Jahrhunderte nach Christus, und schickt ihrer Darstellung eine Betrachtung der angeblichen indischen Philosophie voraus. Der Vf. weist dieser Betrachtung hier die nach seiner Ansicht für sie passende Stelle an, nachdem er bereits in dem ersten Theile seines Werkes unter der Rubrik des „Vorgeschichtlichen der alten Philosophie" die Frage, inwiefern sowohl einigen anderen orientalischen Völkern, als den Indern insbesondere Philosophie zugeschrieben werden dürfe, näher in Erwägung gezogen und seine Meinung dahin ausgesprochen, daſs wohl nur in den indischen Philosophemen, deren vollkommnere Entwickelung aber erst in dem letzten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung begonnen zu haben scheine, eine eigentliche orientalische Philosophie existirt habe. Zuvörderst äuſsert hier der Vf., daſs er eine bis jetzt noch vorhandene Lücke in der Geschichte der Philosophie mehr nur anzudeuten, als auszufüllen beabsichtige, und daſs er im Bezug auf diesen Gegenstand eigentlich nur Meinungen in das Dunkel „hineinschieſse", welche allerdings schon in der nächsten Zukunft ihre Widerlegung finden können, da über denselben fortwährend neue Aufklärungen von den Kennern und Bearbeitern der indischen Literatur zu erwarten seyen. Uebrigens lasse sich nach den neueren Mittheilungen, besonders nach den von *Colebrooke* gegebenen, an dem Daseyn einer systematischen Ausbildung der indischen Philosophie nicht

nicht mehr zweifeln. Doch reichen diese Mittheilungen nicht weiter, als dafs sie uns ein „ungefähres Bild" von der inneren Bedeutung dieser Bestrebungen verschaffen. Unter der Menge indischer Systeme unterscheide *Colebrooke* besonders sechs, die erste und zweite *Mimansa* oder *Wedanta*, die *Nyaja* und die *Waiseschika*, die *Sankhya* und die *Yoga*. Die Quellen, aus denen die Kenntnifs dieser verschiedenen Systeme geschöpft werde, scheinen nicht auf den ersten Ursprung der letzteren zurückzuführen. Wo die Schrift des Stifters einer Secte als noch vorhanden von den indischen Commentatoren genannt werde, bestehe sie in kurzen Sprüchen, in Gedächtnifsversen, welche ohne Erklärung Niemand verstehen könne, auch seyen die Erklärer häufig in Ungewifsheit, wenn es darauf ankomme, den alten Text von den jüngeren Anmerkungen zu unterscheiden. Die Commentatoren selbst, aus denen unmittelbar unsere Kenntnifs der indischen Philosophie gewonnen werde, seyen beträchtlich jünger, als unsere Zeitrechnung. Unter den erwähnten Systemen sey uns verhältnifsmäfsig die Sankhya-Lehre in ihren Hauptzügen am besten bekannt; auf diese Bekanntschaft stütze sich vornehmlich die Behauptung, dafs bei den Indern eine wahrhafte philosophische Forschung gewesen sey. Rec. theilt diese Hauptzüge nach der Darstellung des Vfs seinen Lesern mit, um denjenigen unter ihnen, die bis dahin noch keine Proben indischer Philosophie vor Augen gehabt, vorläufig zu einem Vorschmack von dem Eigenthümlichen dieser Speculation zu verhelfen.

In der Sankhya, für welche die Gedächtnifsverse des *Iswara-Krischnas* ein Hauptwerk sind, wird das zum philosophischen Denken leitende Motiv darin erblickt, dafs durch die Gewalt der weltlichen Schmerzen die Sehnsucht nach einem Mittel zu ihrer Ueberwindung erzeugt werde, welches Mittel nur in der inneren Erkenntnifs, in der Selbsterkenntnifs, als in der wahren philosophischen Wissenschaft bestehen könne. Drei Arten der Erkenntnifs werden unterschieden, die Wahrnehmung, die mittelbare Erkenntnifs durch den Schlufs und die aus der Ueberlieferung, sowohl aus der gemeinen, als aus der heiligen entspringende. Die Gegenstände der Wissenschaft werden nach dem (bekanntlich auch von *Johannes Scotus Erigena* in seiner Schrift *de divisione naturae* befolgten) Eintheilungsgrund unterschieden, dafs sie entweder ein Erzeugendes und Nicht-Erzeugtes, oder ein zugleich Erzeugendes und Erzeugtes, oder ein Erzeugtes und Nicht-Erzeugendes, oder endlich ein weder Erzeugtes noch Erzeugendes sind. Alles Erzeugte, also zu der zweiten und dritten unter den genannten vier Kategorieen Gehörige, geht aus dem Vereine der beiden Principien hervor, welche in der ersten und in der vierten Kategorie enthalten sind. Das Erzeugende und Nicht-Erzeugte ist ein mit einer bewufstlosen und empfindungslosen productiven Kraft begabtes Wesen, welches als Ursache der Körperwelt zwar selbst körperlich, aber ein so feiner Körper ist, dafs es unserer Sinneswahrnehmung sich entzieht. Das weder Erzeugende noch Erzeugte ist die Vielheit der Seelen, die mit der körperlichen blinden Naturkraft in ursprünglicher Verbindung steht, während sie den vollkommenen Gegensatz gegen dieselbe bildet. Die Naturkraft ist erkenntnifslos, der Seele kommt das Erkennen wesentlich zu, die Naturkraft ist das Thätige, Erzeugende und Bewirkende, die Seele ist ein blofser, unthätiger, *nicht* mitwirkender Zuschauer der Begebenheiten. In ihrer Verbindung mit der Natur nimmt die Seele nur den Schein des Wirkens an, so wie die Natur in ihrer Verbindung mit der Seele nur den Schein des Wahrnehmens. Beide Principien vereinigen sich in der Schöpfung mit einander, wie der Blinde mit dem Lahmen, das Eine, um zu tragen und geleitet zu werden, das Andere, um zu leiten und getragen zu werden. Der Natur mangelt die Kraft, ihren Weg zu sehen, der Seele mangelt die Kraft, zu gehen und zu handeln. Was der Einen fehlt, ersetzt die Andere, und so entwickelt sich aus ihnen beiden die Schöpfung in ihren geistigen und körperlichen Erscheinungen. Unter dem Erzeugten und zugleich Erzeugenden ist das Oberste der Geist oder die Vernunft, die höchste Gottheit, welche unmittelbar aus der erzeugenden Naturkraft hervorgeht und alles übrige Erzeugte aus sich hervorgehen läfst. Sie mufs als endlich und vergänglich gedacht werden. Aus der Vernunft geht als das zweite und mittelbare Erzeugnifs der Natur das Selbstbewufstseyn aus, aus dem Selbstbewufstseyn emaniren fünf nicht für uns, obgleich für höhere Wesen wahrnehmbare Gründe der fünf Elemente. Diese fünf Elemente, als die Bestandtheile aller auch für uns sinnenfälligen Dinge, denen die fünf Sinneswerkzeuge und die fünf Werkzeuge der Thätigkeit (die Zunge als Organ der Sprache, die Hände, die Füfse, die Eingeweide als Organe der ernährenden und absondernden Thätigkeit und die Organe der Fortpflanzung) entsprechen, machen mit ihren mannichfaltigen Verbindungen das blofs Erzeugte und Nicht-Erzeugende aus. Die aufgestellte Eintheilung des Seyns soll zu der Ueberzeugung führen, dafs Nichts, was in der Welt geschieht, ein Werk der Seele ist und die Seele betrifft. Hierin soll die wahre Wissenschaft der Seele, die Wissenschaft, durch welche die Seele von jeder weltlichen Beunruhigung erlöst wird, bestehen. Sobald die Seele zu der Einsicht gekommen ist, dafs alle Naturereignisse, alle äufseren Veränderungen weder von ihr hervorgebracht werden, noch sie in der That berühren, so wird sie ihnen auch gleichgültig zuschauen können, sie wird sich als an und für sich frei von allen Naturbewegungen, als ein für sich bestehendes Wesen erkennen. — Dies sind die wesentlichen Puncte der Schilderung, welche uns der Vf. von dem Sankhya-System giebt.

(*Der Beschlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

PHILOSOPHIE.

HAMBURG, b. Perthes: *Geschichte der Philosophie von Heinrich Ritter* — — *Vierter* Theil u.s.w.

(*Beschlufs von Nr. 53.*)

In Bezug auf die Yoga und Wedanta bemerkt Hr. *R.*, es sey wenigstens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs von beiden Systemen Manches unmittelbar in die entartende griechische Philosophie übergegangen sey, weil in der letzteren gewisse Hauptlehren auf ähnliche Weise, wie in jenen beiden hervortreten, ohne dafs sich bei ihr eine Entstehung entweder aus wissenschaftlichen Gründen oder aus vaterländischen Ueberlieferungen nachweisen lasse. Hieher gehöre die Lehre von der Emanation der Dinge aus Gott nach bestimmten absteigenden Graden des Daseyns; ferner die Lehre von dem Gegensatze zwischen der körperlichen Natur, als einer wesenlosen Erscheinung, und der Seele, die an dem göttlichen Wesen Theil habe, und endlich die Lehre von der mystischen Anschauung Gottes, welche Lehren in dem Plotinischen Systeme die Hauptrolle spielen.

Rec. erkennt an, dafs die Bemühungen des Vfs., soweit der gegenwärtige Stand der von ihm ohne Kenntnifs der Indischen Sprachen benutzten Forschungen und Mittheilungen über diese Materie es ihm verstattete, in dem Zusammenhange seiner Darstellung der alten Philosophie auch von der Eigenthümlichkeit der in der neueren Zeit so viel besprochenen und noch so wenig und nur in einem kleinen Kreise bekannten sogenannten indischen Philosopheme eine bestimmte Kenntnifs seinen Lesern zu verschaffen, dankenswerth sind. In wieweit der Vf. richtig dargestellt hat, zu beurtheilen, mufs Rec. den Kennern der indischen Literatur überlassen, kann aber nicht umhin, sein Urtheil, dafs den hier als Proben indischer Philosophie vorgetragenen Lehrmeinungen nicht die Bedeutung und der Werth philosophischer Lehren zukomme, dem des Vfs. entgegenzustellen. Rec. giebt nicht zu, dafs jede Weise des Nachdenkens über den allgemeinen Zusammenhang des Wirklichen, mithin jede theologische, kosmologische und rational psychologische Betrachtungsweise, in sofern sie nur unabhängig von der Autorität einer vermeintlich unmittelbaren, übernatürlichen und übervernünftigen Offenbarung sich behauptet, als Philosophie angesehen und bezeichnet werden darf. Er ist vielmehr der Meinung, dafs lediglich das besonnene, wissenschaftliche, methodische, auf dem Wege der Entwicklung und Verdeutlichung der wesentlichen Erkenntnifsbegriffe des menschlichen Geistes planmäfsig sich befindende Streben nach der Einsicht in den allumfassenden Causalzusammenhang der Dinge und in das Verhältnifs des menschlichen Erkennens und Wollens zu diesem absoluten Zusammenhange auf jenen Namen Anspruch zu machen hat. Das Philosophiren, als das angegebene wissenschaftliche Streben unterscheidet sich von den ersten, unterhalb der Stufe der Wissenschaftlichkeit stehenden, durch Einwirkungen der Phantasie, durch Vorurtheile und Wahnbegriffe mehr oder weniger und in verschiedener Weise entstellten und getrübten und daher mannichfach modificirten Anfängen der vernünftigen Causalbetrachtung des Weltganzen, die in jedem zur Stufe der Humanität überhaupt gediehenen Individuum und Volke, in jedem nicht-philosophirenden, obgleich denkenden Menschen auf analoge Art, wie die ersten Grundbegriffe und Axiome der mathematischen Gröfsenbestimmung angetroffen werden müssen, während nur das methodische wissenschaftliche Denken zur Mathematik gelangt und in die Sphäre der philosophischen Forschung sich erhebt. Was der Vf. unter der Benennung indischer Philosopheme uns beschreibt, geht nicht über jene Anfänge hinaus und tritt nicht in diese Sphäre ein. Wir erblicken hier einige rohe, phantastische, von dem Eigenthümlichen der Denk- und Empfindungsweise des indischen Volkes, welche der besonnenen Bearbeitung und Bestimmung der Begriffe widerstrebt, durchaus befangene, im hohen Grade lückenhafte, in der Luft schwebende und grundlose, der unerläfslichen Grundlage empirischer Naturkenntnisse entbehrende und nur mit Grundsätzen einer mystischen Ascetik, von denen sie ausgehen und auf welche sie zurückführen, zusammenhängende Vorstellungen über die Causalität der Welt. Konnten diese Vorstellungen, nachdem sie durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch von Lehrern auf Schüler fortgepflanzt und in verschiedenen Secten unter mannichfaltigen Modificationen bewahrt, fortgeführt, vertheidigt worden, in solchem Mafse unreif, trübe, ungründlich und unvollständig, in solchem Grade fern von wissenschaftlicher Bedeutung und systematischer Entwicklung bleiben, so erhellt, dafs in dem Volke, dem

dem sie angehören, kein philosophischer Geist sich geregt und keine eigentlich methodische Verfolgung des allgemeinen ursachlichen Zusammenhanges der Wirklichkeit die Denker beschäftigt hat. Wenn in der Geschichte der alten Philosophie vor dem Zeitalter des Sokrates Versuche und Ansichten zur Sprache kommen, die uns nicht minder rhapsodisch, unentwickelt und unwissenschaftlich erscheinen, wie die indischen in der Darstellung des Vfs., so verhält es sich doch mit jenen ganz anders, wie mit diesen. Die griechischen Denker in der vorsokratischen Periode befafsten sich mit physikalischen, mathematischen, astronomischen Untersuchungen, deren Mittelpunkt für sie die speculative Betrachtung des ursachlichen Zusammenhanges des Seyns im Weltall war, und betraten hiemit, so roh, dürftig und verworren auch ihre Forschungen und deren Ergebnisse wenigstens bis zum Zeitalter des Anaxagoras blieben, einen Weg, bei dessen Fortsetzung nach und nach die Philosophie, die Mathematik und die empirisch-mathematische Naturkunde in ihrem Unterschied und Zusammenhange hervortreten und zum Beginn einer wissenschaftlichen Gestaltung gelangen konnten und mufsten. Jene kosmologischen und ontologischen Versuche einer sogenannten ionischen, eleatischen und Pythagorischen Schule, von denen wir übrigens bei dem Mangel an Urkunden und zureichenden Nachrichten auch nur ein schwaches Schattenbild uns hervorzurufen vermögen, sind die ersten Vorübungen einer griechischen Philosophie, die Keime, aus denen diese in den Sokratischen Schulen hervorsprofste, gehören als solche der Geschichte der Philosophie an, und besitzen in dieser Eigenschaft für unsere Beurtheilung mit Recht eine philosophische Bedeutung.

Nach der Betrachtung der indischen Lehren handelt der Vf. zunächst von Philon, und giebt einen ziemlich ausführlichen Bericht von den theologischen und ethischen Ansichten dieses eklektisch platonisirenden Juden, welcher durch die Anwendung der Platonischen Ideenlehre, mit der sich ihm nach der Weise des damaligen Eklekticismus aristotelische und stoische Lehrbegriffe verbanden, und durch die allegorische Deutung der Mosaischen Schriften im Sinne seiner Auffassung der griechischen Philosopheme seine vaterländische Religionslehre wissenschaftlich zu formen bemüht war. Hierauf kommt die Verbreitung der orientalischen Denkweise unter den philosophirenden Griechen zur Sprache und es werden die Erscheinungen zusammengestellt, in denen schon während der zwei ersten Jahrhunderte nach Christus die Vermischung des orientalischen und des griechischen Geistes sich offenbart. Hieher gehören *Plutarch*, *Apulejus* und *Numenius*, welcher letztere als der unmittelbare Vorläufer der alexandrinischen Neuplatoniker erscheint. Die Darstellung der phantastischen, unklaren, mystischen, die ungleichartigsten Elemente durcheinander wirrenden, den Mangel an Selbständigkeit und Originalität und die Abwesenheit der wissenschaftlichen Form und Methode kundgebenden Vorstellungsarten dieser Schule, unter deren Leistungen die Plotinische Emanationslehre der Zeit nach als die erste und verhältnifsmäfsig als die wichtigste auftritt, füllt die zweite Abtheilung aus, welche hienach am Umfang und an der Mannichfaltigkeit des Stoffes der ersten Abtheilung beträchtlich nachsteht.

E. R.

RELIGIONSSCHRIFTEN.

HEIDELBERG, b. Reichard: *Versuch eines allgemeinen evangelisch-christlichen Katechismus.* Von dem Vf. der „Grundlage zu einer allgemeinen evangelisch-christlichen Liturgie, (Heidelberg 1832.)"

Auch unter dem Titel:

Der Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche des Grofsherzogthums Baden. (Pforzheim 1830.) Vervollständigt und erweitert nach seinen eigenen Grundlagen, den Katechismen von Dr. *Hebel* und Dr. *F. W. Hitzig*, so wie nach seiner zu Heilbronn erschienenen, *modificirten* Ueberarbeitung; unter sorgfältiger Vergleichung und Benutzung der beiden Katechismen *Luther's*, der doppelten Ausgabe des *Heidelberger* Katechismus, und der Katechismusarbeiten von *Spener*, *Seiler*, *Förster*, *Dräseke*, *Hermes*, *F. A. Krummacher*, *Hüffel*, *Karbach* und anderen Nachgenannten. Für Feststellung eines allgemeinen evangelisch-christlichen Katechismus. 1833. XIV u. 248 S. 8. (1 Rthlr.)

Das Beispiel Badens hat gezeigt, wie schwer es zu unsrer Zeit hält, einen Katechismus der christlichen Lehre zu liefern, der auch nur von der Mehrzahl der Geistlichen eines Landes mit Beifall aufgenommen würde. Ob der, über welchen sich nach einer Nachricht in der Allgemeinen Kirchenzeitung die Badener Generalsynode jetzt vereinigt haben soll, bei der nunmehr beschlossenen, allgemeinen Einführung auf keine Hindernisse stofsen wird, mufs abgewartet werden, ist aber gewifs dann am wenigsten zu hoffen, wenn sich bestätigen sollte, was nach jenem Blatte vermuthet wird, nämlich dafs man der pietistischen Partei einen überwiegenden Einflufs in der Fixirung solcher Lehrobjekte eingeräumt habe, auf welche sie den höchsten Werth legt, ohne doch dieselben biblisch oder psychologisch begründen zu können. Des Vfs. vorliegender *Versuch eines allgemeinen evangelisch-christlichen Katechismus* dürfte aber nach des Rec. unmafsgeblichem Dafürhalten, wenn er irgendwo eingeführt werden sollte, einen sehr starken und nicht unbegründeten Widerspruch finden. Man wird mit Recht daran ausstellen, dafs er die Bestimmung eines Katechismus weit überschreite. Ein solcher soll nur einen kurzen und deutlichen, obwohl vollständigen Abrifs der christlichen Leh-

Lehre enthalten, der seinige aber giebt ein förmliches Lehrbuch derselben. Mag er immerhin durch grössere und kleinere Schrift, durch Fragen mit und ohne Sterne, oder gar mit zwei Sternen, durch biblische Sprüche, ausgedruckt oder bloss angeführt, die ersteren bald mit, bald ohne Stern, durch Anmerkungen endlich festgesetzt haben, was für den ersten Religionsunterricht in *Schulen*, für die *Confirmanden*- und *Kinderlehren* bestimmt sey; mag er sogar ihn als Leseübung für die Schulen eingerichtet haben; es verwirret die Masse des Gegebenen die Schüler des Elementarunterrichts, und die der Schule Entwachsenen sollen sich nicht mehr an den Katechismus, sondern an die heilige Schrift selbst halten; sollen nicht aus einer abgeleiteten, oft gar sehr trüben, sondern aus der lauteren ursprünglichen Quelle selber schöpfen. Und auch für die Confirmanden ist vorliegender Katechismus zu reichhaltig; soll er nicht flüchtig durchgejagt, sondern gründlich durch genommen werden, besonders auf ächt katechetischem Wege, (wozu er freilich am wenigsten sich eignet,) so kann man ein ganzes Jahr hindurch täglich eine Stunde unterrichten, und wird doch bei weitem nicht damit durchkommen. Und in welcher Lage sind denn diejenigen Eltern, welche gewöhnlich die meisten Kinder haben? Oft können sie ihnen kaum eine Bibel anschaffen, die doch für einen weit geringern Preis zu haben ist, als dieser Katechismus. Möglichste Wohlfeilheit ist eine Hauptbedingung für einen Katechismus, der zu so allgemeinem Gebrauche bestimmt ist. Was nun den Inhalt des vorliegenden anbetrifft: so lässt sich bei den jetzt herrschenden, divergirenden Ansichten von den wesentlichen Lehren des Christenthums viel darüber sagen. Wir mögen am wenigsten mit dem Vf. darüber rechten, da wir nicht, wie er, zu den orthodox-kirchlichen, sondern zu den biblischen Theologen gehören, die auch der Vernunft bei dem Gebrauche der heiligen Schrift eine Stimme einräumen, und daher nicht bloss manchen kirchlichen Dogmen alle biblische Begründung geradezu absprechen, sondern auch in der Bibel selbst Locales und Temporelles von dem ewig Wahren und Gültigen, die bildliche Form von der Sache selbst nach den Ergebnissen einer gründlichen und unbefangenen Exegese gehörig scheiden. Dass die Ansicht dieser Theologen, ja selbst gebildeter Laien, in und ausser Deutschland zur Zeit nicht klein ist, kann dem Vf. nicht unbekannt seyn. Wir wissen nicht, ob er sie zu den Gliedern der Kirche Christi zählt oder nicht, kümmern uns auch darum wenig; aber das wissen wir bestimmt, dass Keiner von diesen Allen an seinem Buche Gnüge finden, und daher auch keinerlei Gebrauch davon machen wird. Das werden uns selbst Manche zugeben, die mehr auf des Vfs. Seite stehen, wenn sie hören, dass er (S. 32.) zu den *vier Hauptzeugnissen* von der höchsten (*sic!*) Lehre im Evangelio (der Dreieinigkeitslehre) sogar 1. Joh. 5, 6 — 8 zählt; wenn sie in einer Anmerkung, die wir leider nur stückweise mittheilen können (S. 33) lesen: „Die Dreieinigkeit Gottes wird bildlich auch Dreifaltigkeit genannt." — In *Einem* Wesen können *Unterschiede* seyn, ohne dass die *Einheit* dadurch gestört wird; *unterschieden* ist noch nicht *verschieden*. Da sind drei *unterschiedene* Falten in *einem* Tuche; — wird dadurch ein Tuch in sich selbst *verschieden*, oder bloss *unterschieden*. — — Da siehe ferner in das auflodernde Feuer. Unterscheide in demselben: 1) die *Flamme*, 2) das von der Flamme *kommende Licht*, 3) die von der Flamme und dem Lichte *ausgehende Wärme*. Die Flamme ist das Bild des *Vaters*, — wie die heil. Schrift bildlich sagt: „der Herr ist ein verzehrend Feuer" (5. Mose 4, 24. Hebr. 12, 29.). — Das „kommende Licht" ist das „schon gekommene Licht der Welt", — der *Sohn Gottes*, welcher von sich eben so bildlich spricht: „ich bin das Licht der Welt" (Joh. 8, 12.). — Die Wärme, die von der Flamme und dem Lichte *ausgeht*, ist der von dem Vater und dem Sohne „*ausgehende*" *heilige Geist*, der seine göttliche, ewige Lebenswärme in die Menschenseele „ausgiesst", durch Busse, Glauben, Liebe, Trost, Hoffnung, göttliche Freude und Frieden. (Joh. 15, 26. 16, 13 — 15. 1. Kor. 12, 3 bis 11 u. s. w.). — Wie aber nun das Feuer nur *Ein Feuer*, aber in den *drei* Grundbestandtheilen *unterschieden ist*, — Flamme, Licht und Wärme — also *darin und zugleich daraus* (als Materie), aus deren Zusammensetzung besteht; so ist auch Gott nur *Ein* Gott, der aber *in* den und zugleich *aus den drei* Personen zugleich besteht und ist — Vater, Sohn und heiliger Geist — — (darin besteht gerade die *höchste Vollkommenheit Gottes*, [die er aber doch nach dem Vorigen mit dem in Falten gelegten Tuche und dem Feuer gemein hat. Rec.] dass er nicht ein „bloss Einfaches" Wesen, sondern „ein in sich dreifach unterschiedenes" Wesen ist. Wäre der Mensch das Bild Gottes auf Erden, wenn er bloss Verstand hätte, und sonst Nichts? oder, bloss Gefühl, und sonst Nichts? —) Weiter wird gezeigt, wie die Evangeliumslehre von der heiligen Dreieinigkeit Gottes dennoch nur ein *offenbares Geheimniss* ihrem innersten Wesen nach für uns Menschen auf Erden ist und bleibt. Ja wohl, und wir wollen dem Vf. die Versuche, es offenbar zu machen und aufzuhellen, nicht missgönnen; hätten es aber kaum für möglich gehalten, dass solche Sachen noch im Jahre 1833 von einem protestantischen Geistlichen für einen allgemeinen Katechismus seiner Kirche in vollem Ernste aufgetischt werden könnten, wenn wir es nicht wirklich nun gelesen. Wir fürchten sehr, dass sie Vielen als eine Ironie auf das Heilige und Göttliche und auf den auch heiligen Geist der Wahrheit und ernsten Wissenschaft erscheinen werden. Was sollen wohl die Männer, welche sich mit den empirischen Wissenschaften beschäftigen, von uns Theologen denken, wenn sie solche Sächelchen zu Gesichte bekommen? Was alle Denker aller Klassen und Stände überhaupt? Aehnliches könnten wir in Menge anführen; wir

wir wollen aber die Leser damit verschonen, in der Erwartung, daſs sie an diesem Einen Pröbchen schon vollkommen genug haben werden. So liefert, um doch Einiges wenigstens nur kürzlich anzudeuten, der Abriſs der Psychologie auch wahre Raritäten; so ist die Eintheilung der göttlichen Eigenschaften in *thätige* und *ruhende*, und dieser ganze Abschnitt ein sprechender Beweis, daſs es dem Vf. leider allzusehr an einer gesunden Logik und überhaupt an philosophischer Bildung fehlt. Wird man es glauben, daſs z. B. die *Wahrhaftigkeit* Gott beigelegt wird nach seinem höchst vernünftigen *Denken*? Hätte er doch unter den vielen Katechismen, welche diese Gegenstände richtig und lichtvoll behandeln, auch nur Einen benutzt? Aber freilich, der *Krummachersche*, an den er sich eingestandener Maſsen vorzugsweise gehalten, konnte ihn hierin nicht wohl anders leiten. Doch genug, wir müſsten ein weit dickeres Buch, als das vorliegende ist, schreiben, wollten wir nicht bloſs hervorheben, sondern auch beweisen, daſs der Vf., der es herzlich gut meinen mag, sich eine Aufgabe gestellt hat, der er nicht gewachsen ist. Denn abgesehen von dem höchst einseitigen Standpunkte, auf dem er sich befindet, und von der reichen Summe des Ungehörigen, Schiefen und Falschen, das sich in seinem Buche findet, läſst auch die Form gar viel zu wünschen übrig. — Wir wollen gar nicht einmal von der Anordnung der Materien reden, und von den Wiederholungen, die sich zahlreich nachweisen lassen: wir bemerken nur, daſs die Begriffe in einem Katechismus vor allen einfach und bestimmt, in einer allgemein verständlichen Sprache gegeben werden müssen. Wir wollen aber nur zwei Proben geben, und es den Lesern überlassen, selbst zu urtheilen, wie weit die Darstellungsweise des Vfs. jenem wesentlichen Requisite entspreche. S. 19 heiſst es: der todte Glaube kann wohl noch zum „lebendigen" werden; der Uebergang dazu — Gott bekehre alle Menschen, alle Christen dazu, die noch im todten Glauben gefangen liegen! — — Aber, bittet Gott, daſs auch euer *schwacher*, noch ohnmächtiger, oft beunruhigter, oft zweifelnder, oft wankender Glaube ein starker (fester, völliger und kräftiger) Glaube werde! Daſs der zuweilen schwächer gewordene Glaube durch seine Gnade und Hülfe wieder erstarke! — Ihr selbst aber thut das Euere (1. Kor. 16, 13): „wachet, stehet im Glauben, seyd männlich, und seyd stark"! S. 24. Gott ist „*wahrhaftig*", heiſst: Gottes Offenbarungen sind gewiſs, und, was Er zusagt, das hält Er. Er richtet sich stets nach der Wahrheit, und irret nicht. Sein Wort ist die Wahrheit. Er ist selbst derjenige, als welchen er sich geoffenbaret hat; und seine Gesinnungen sind Wahrheit. — Wie Er seine Verheiſsungen und Drohungen an den Vätern erfüllt hat, wird Er sie auch an uns in Ewigkeit erfüllen, denn Er ist in seiner Wahrhaftigkeit der *Treue*. — Man vergleiche mit dieser Begriffserklärung auch die vorhin angegebene Stellung, welche diese Eigenschaft Gottes unter den übrigen erhielt.

SCHÖNE LITERATUR.

Bern, Chur u. Leipzig, b. Dalp: *Deutsche Anthologie*, oder Sammlung auserlesener Gedichte. Herausgegeben von *E. F. Zehender*. Mit einer *kurzen Verslehre* von *Ch. H. Hugendubel*. 1834. XXIV u. VIII u. 494 S. gr. 8. (1 Rthlr. 8 gGr.)

Obwohl wir eine sehr groſse Anzahl solcher Blumenlesen zum Nutzen und Frommen der lieben Jugend haben, ist die vorliegende doch nicht gerade unwillkommen, indem sie nicht wieder andere Sammlungen abschreibt, sondern aus den frischen Quellen schöpft. Namentlich ist an ihr zu rühmen, daſs sie auch der neuern bessern Dichter einige benutzt hat, wie *Uhland* und *Chamisso* und daneben der schlesischen Morgenröthe in *Opitz* und *Gryphius* nicht vergessen. Die Anordnung und Abtheilung ist etwas willkürlich. Erst kommen *Fabeln* und *Parabeln*, dann folgen *poetische Erzählungen*, werden aber wieder durch *poetische Beschreibungen* von den *Legenden*, *Romanzen*, *Balladen*, *Idyllen* und *scherzhaften Erzählungen* getrennt, worauf die Epigramme den Uebergang zu den Liedern, Oden und Hymnen und den *Elegien* machen und ein Anhang mit *vermischten Gedichten* das Ganze beschlieſst. Eben so unbestimmt sind die Ueberschriften zu den einzelnen Dichtungsarten, z. B.: „Die poetische Erzählung ist der poetische Vortrag eines kurzen und interessanten Auftritts im menschlichen Leben. Der Stoff dazu kann aus der Geschichte hergenommen oder ganz erdichtet seyn. Die Handlung und nicht die handelnde Person ist dabei die Hauptsache." Das hat der Herausgeber auch selbst gefühlt, denn bei einigen Abschnitten fehlen diese erläuternden Ueberschriften. Man begreift auch nicht, wie die Pfeffel'sche „Tabackspfeife" und der „Riese Goliath" von *Claudius* unter die Lieder kommen. Die angehängte Verslehre enthält das Nöthige ziemlich richtig. Klar ist nicht, was der Vf. meint, wenn er sagt: „Eine Mittelzeit wird zwischen zwei Urkürzen zur Länge und zwischen zwei Urlängen zur Kürze." Die angeführten Beispiele beweisen nichts; denn in Bitterkeiten, Fürstenthümer, Erheiterungen ist Penultima schon an und für sich lang, nicht weil sie zwischen zwei Kürzen steht; und Freundschaftsstück, Weisheitszahn wird Jedermann für Molossen, keineswegs für Kretici nehmen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

GRIECHISCHE LITERATUR.

Leipzig, b. Wienbrack: ΞΕΝΟΦΩΝΤΟΣ ΑΠΟΜΝΗΜΟΝΕΥΜΑΤΑ. *Xenophontis Commentarii.* Cum annotationibus edidit *Gustavus Albertus Sauppe*, Ph. Dr. Gymnasii Torgavani Conrector, 1834. XX u. 260 S. 8. (1 Rthlr.)

Diese Ausgabe der sogenannten *Memorabilien* des *Xenophon* ist für den Schulgebrauch bestimmt, und kann zu diesem Behufe mit vollem Recht und nachdrücklichst empfohlen werden. Der schon durch frühere Leistungen um den *Xenophon* verdiente Herausgeber zeigt sich, theils als einen gründlichen Kenner des attischen Sprachgebrauches und namentlich der Redeweise seines Schriftstellers, theils als einen geübten Schulmann, der weiss, was für Schüler gehört und was ihnen fremd bleiben muss. Dieser richtige Takt bewährt sich gleich in dem, was in der Vorrede über den Plan dieser Ausgabe gesagt ist. Der Herausg. bemerkt, er habe den von den meisten aufgenommenen Text, so weit es die Sprache und der Sinn erlaubte, beibehalten, und sey deſshalb in nicht wenigen Stellen zu der alten Lesart, die kürzlich verändert worden sey, zurückgekehrt. Zwar sey es richtig, daſs die Pariser Handschrift F. von vorzüglichem Werthe sey; man müsse sich jedoch auch hüten ihr allzu groſses Gewicht beizulegen, da ihre Lesarten in mehrern Stellen die Hand eines Correctors zu verrathen schienen. Was die Anmerkungen beträfe, so habe er sie so eingerichtet, daſs theils die Schüler dadurch in den Stand gesetzt würden sich gehörig zu den Lectionen vorzubereiten, theils die Lehrer das zur richtigen Erklärung Erforderliche zusammengestellt fänden. Den Zusammenhang und Sinn der einzelnen Stellen habe er fast nie angegeben, wohl aber die Sprache und namentlich das Grammatikalische erläutert. Er habe sich dabei selten begnügt bloſs auf die Grammatiken zu verweisen, viel öfter die Sachen selbst auseinander gesetzt, auch Beispiele hoffentlich nicht in zu groſser Zahl, hinzugefügt, diese aber gröſstentheils aus den Schriften des *Xenophon* selbst entlehnt. Mit diesem Plane und dessen Ausführung erklärt sich Rec. auſser in 2 Puncten völlig einverstanden. Erstens nämlich glaubt er, daſs, wenn man auch in der Regel in einer Schulausgabe ohne triftigen Grund die herkömmliche Lesart nicht zuerst ändern muſs, es eben so wenig gebilligt werden kann, wenn man, sobald anderwärts eine neue Recension eines Werkes erschienen ist, und sich Bahn gebrochen hat, die Schulausgaben nicht nach derselben umgestalten wollte. Denn während man im erstern Falle sich den Vorwurf eines Neuerers zuziehen kann, schlieſst man im andern die Schulen von dem durch die Wissenschaft gewonnenen Resultat aus, und erhält in denselben unkritische Texte. Doch muſs bemerkt werden, daſs in der Ausführung der Grundsatz des Herausg. recht zweckmäſsig beschränkt ist, und sein Text mit dem der neuesten Herausgeber viel öfter übereinstimmt, als man nach jener Erklärung glauben könnte. So weicht er in den 8 Paragraphen von B. II. Kap. 9 nur 3 Mal von *Bornemann* ab, 2 Mal in einzelnen Wörtern, wo Rec. dieses, wie unten gezeigt ist, nicht billigen kann, einmal §. 4, wo die Lesart des *cod. Voſs.* εὐφυέστερος ὢν verschmäht ist. Bei weitem in den meisten Stellen ist der Text vorliegender Ausgabe zu billigen. — Zweitens muſs Rec. urtheilen, daſs den grammatischen Anmerkungen ein für den Schulgebrauch zu weiter Umfang gegeben worden ist. Der Herausg. findet zwar das bloſse Citiren der Grammatiken für Schulen wenig zweckmäſsig. Aber 1) hat er gar nicht selten selbst dieses Verfahren beobachtet; 2) ist dasselbe vorzüglich geeignet den Schüler dadurch, daſs es ihn seine Grammatik fleiſsig nachzuschlagen nöthigt, in derselben recht einheimisch zu machen. Wenn aber Hr. *S.* vielleicht glaubte, die nicht kleine Zahl der Trägen und Unfleiſsigen werde dieses Nachschlagen unterlassen, so muſste er bei Lösung der grammatischen Fragen die Verweisungen auf die Grammatiken ganz weglassen; denn jene Unfleiſsigen werden sich noch mehr hüten über das, was sie schon in den Anmerkungen entwickelt sehen, noch auſserdem die Grammatik zu vergleichen. Die Beispiele sind aber offenbar so gehäuft, und die grammatischen Anmerkungen zum Theil so ausgedehnt, daſs auch fleiſsige Schüler einen groſsen Theil derselben schwerlich durchlesen werden. Denn zwei bis drei Beispiele einer Regel sehen sich diese wohl an, sobald aber die Zahl gröſser wird, und die Anmerkungen statt nur die grammatische Frage, welche in einer Stelle gerade in Betracht kommt, zu berühren, sich weiter verbreiten, und wohl gar streitige Stellen anderer Schriftsteller erklären wollen, wie dieses z. B. S. 39 geschehen ist, so kann man sicher darauf rechnen, daſs sie für die Schule unnütz sind. Dieses hat unser Herausg. nicht bedacht, und er scheint überhaupt in mehrern Anmerkungen mehr junge Philologen, denen die gegebenen gram-

grammatischen Zusammenstellungen recht nützlich seyn können, als Schüler, für die doch die Mehrzahl der Anmerkungen berechnet ist, im Sinne zu haben. Damit streitet auf der andern Seite, dafs einige Noten Dinge berühren, die selbst für Schüler, welche die *Memorabilien* lesen, keiner Erklärung mehr bedürfen müssen. Dahin gehören die Worte *ἐδόκει ἄν, εἰ ἐφαίνετο* I, 5, 1, die Construction der Adjectiva Verbalia auf *έον* I, 7, 2 und einiges mehr, doch sind solche Fälle nur selten.

Etwas öfter kommt vor, dafs Anmerkungen fehlen, wo man sie nach dem Plane dieser Ausgabe erwarten sollte. So I, 2, 17 zu *προςβιβάζειν* (s. *Schneid.*), I, 2, 23 zu *τὴν ταχίστην*, I, 2, 31 zu dem Infinitiv in *ἀκηκοέναι ᾐσθόμην*, I, 2, 48 zu den Namen *Simmias*, *Cebes*, *Phaedondas*, I, 2, 50 zu *ἄν* bei dem Infinitiv des Perfects (vgl. *Poppo* zu *Thuc.* VIII, 1.), I, 2, 58 zu den Ionismen in den Homerischen Versen, I, 3, 1 zu *ὅντιν' ἂν αἰσθανοίμεθα*, II, 1, 10 zu der historischen Notiz *Σκύθαι μὲν ἄρχουσι, Μαιῶται δὲ ἄρχονται*, II, 1, 20 zu der Form *μώεο* (vgl. *Buttm.* ausf. Gramm. unter *MA-*) II, 3, 9 *θαυμαστά γε λέγεις, εἰ κύνα μὲν — ἐπειρῶ εὖ ποιήσας πραΰνειν αὐτὸν, τὸν δὲ ἀδελφὸν φῂς μὲν μέγα ἂν ἀγαθὸν εἶναι, — οὐκ ἐπιχειρεῖς δὲ μηχανᾶσθαι, ὅπως σοὶ ὡς βέλτιστος ἔσται* wegen der ganzen Gestalt der Sätze und des Gebrauches von *μὲν δέ* (vgl. zu II, 7, 11, desgleichen wegen *οὐ* nach *εἰ*, ferner II, 5, 5 zu der rhetorischen Wortfülle *πωλῇ καὶ ἀποδίδωται*, II, 7, 12 zu dem passivischen *ἐωνήθη*, II, 9, 2 zu *φοβεῖσθαι ὅπως μή*.

Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten im Einzelnen hat Rec. nur selten bemerkt. Was ihm davon in den zwei ersten Büchern aufgestofsen ist, besteht etwa im Folgenden. Zu I, 1, 7 *πάντα ἂν τοιαῦτα μαθήματα καὶ ἀνθρώπου γνώμῃ αἱρετέα ἐνόμιζεν εἶναι* ist durchaus nicht abzusehen, was mit der Stelle *Thuc.* I, 128 *ὃ δ' ἐκεῖνοι ἐπιστήμῃ προὔχουσι, καθαιρετέον ἐστὶ μελέτῃ*, bewiesen werden soll. Auch scheint uns dadurch, dafs *μαθήματα* das Subject ist, und *καί* vor *ἀνθρώπου* steht, die Conjectur *Schneider's αἱρετά* keinesweges genügend abgewiesen. In der ganzen Stelle steht ja dem, wozu der Mensch des göttlichen Beistandes bedarf, das entgegen, was er auch ohne Befragung der Götter durch eigne Kraft werden *kann*, nicht werden *mufs*; denn niemand mufs *χαλκευτικός*, oder *γεωργικός*, oder *ἀνθρώπων ἀρχικός* u. s. w. werden. — Die Anmerkung zu I, 1, 8 *οὔ τε δῆλον εἰ* steht mit der zu I, 3, 5 *οὐκ οἶδ' εἰ* im Widerspruch, insofern in der ersten die Uebereinstimmung des Griechischen mit dem Lateinischen, in der zweiten die Verschiedenheit dieser Sprachen in den genannten Formeln gelehrt wird. Auch sollte in der ersten Stelle das wenig attische *σκέπτομαι* mit *σκοπῶ* vertauscht seyn. — Zu I, 2, 12 *ἀλλ' ἔφη γε ὁ κατήγορος* ist wegen *γέ* die Stelle *Xen. Cyr.* VIII, 6, 18 *ἀλλ' ὅτι γε τῶν ἀνθρωπίνων πεζῇ πορειῶν αὕτη ταχίστη, τοῦτο εὔδηλον*, unzweckmäfsig verglichen, da in ihr *γέ*, wie der Herausg. richtig zeigt, zu dem ganzen abhängigen Satze *ὅτι — ταχίστη* gehört, während es hier enge mit *ἀλλά* zu verbinden ist. — Zu I, 2, 29 ist *Xen. Cyr.* III, 5, 7 statt *Anab.* citirt. — Zu I, 2, 48 ist die Bemerkung über *οἰκέτης* nicht an ihrer Stelle, weil dort *οἰκέται* von *οἰκείοις* geschieden allerdings Sklaven sind. — I, 4, 12 findet sich eine falsche Erklärung zu den Worten: *καὶ μὴν γλῶττάν γε πάντων τῶν ζώων ἐχόντων, μόνην τὴν τῶν ἀνθρώπων ἐποίησαν οἵαν ἄλλοτε ἀλλαχῇ ψαύουσαν τοῦ στόματος ἀρθροῦν τε τὴν φωνὴν καὶ σημαίνειν πάντα ἀλλήλοις ἃ βουλόμεθα*, Der Herausg. bemerkt zu *σημαίνειν*: „*Adverte ampliorem infinitivi vim et significationem. Exspectaveris καὶ ὥςτε ἡμᾶς σημαίνειν.*" Das geht nicht an. Wir haben hier die ganz gewöhnliche Art der Griechen 2 relative Sätze zu verbinden, wornach sie das Pronomen in dem 2ten Satze nach der Bindepartikel *und* selbst dann nicht wiederholen, wenn es in einem verschiedenen Casus stehen müfste. Nach unserer Weise hätte *Xenophon* sagen müssen *καὶ οἵα σημαίνειν*. — I, 4, 18 mufs in dem Citat *Anab.* VII, 1, 17 ein Versehen oder ein Druckfehler enthalten seyn. — I, 5, 1 sollte mit *ἐλπίζω, δοκῶ, νομίζω*, nicht *βούλομαι* verbunden seyn, da nach diesem warlich niemand §. 2 den Infinitiv des Futurums erwarten wird. — I, 5, 2, wo der Herausg. den Unterschied zwischen *τοιοῦτος* und *ὁ τοιοῦτος* lehren will, heifst es nicht richtig: „*Ὁ τοιοῦτος vel certus quidam est, qui talis est, vel aliquis, qui ad genus eorum, qui tales sunt, pertinet.*" Das letzte ist ja gerade *τοιοῦτος*, welches diesen unbestimmten Begriff hat, während *ὁ τοιοῦτος* wegen des oft in dem Artikel liegenden Gattungsbegriffes ist *quisquis talis est, totum genus eorum, qui tales sunt.* — In den Worten I, 6, 2 *ζῇς γοῦν οὕτως, ὡς οὐδ' ἂν εἷς δοῦλος ὑπὸ δεσπότῃ διαιτώμενος μείνειε· σιτία τε σιτῇ καὶ ποτὰ πίνεις τὰ φαυλότατα, καὶ ἱμάτιον ἠμφίεσαι οὐ μόνον φαῦλον, ἀλλὰ τὸ αὐτὸ θέρους τε καὶ χειμῶνος, ἀνυπόδητός τε καὶ ἀχίτων διατελεῖς*, heifst uns der Herausg. das Asyndeton in *σιτία τε σιτῇ —, διατελεῖς* bemerken. Er drückt sich dabei nicht klar darüber aus, ob er ein doppeltes Asyndeton in *σιτῇ* und *διατελεῖς*, oder nun eins bei ersterem annimmt. Letzteres ist wahrscheinlicher, weil das 2te Asyndeton so unstatthaft wäre, dafs man seine Annahme dem gelehrten Herausgeber nicht zuschreiben kann. Aber so wie hiernach in der letzten Stelle *τέ* nach *ἀνυπόδητος* blofse Kopula seyn mufs, so wird es wahrscheinlich, dafs auch das erstere *τέ* nach *σιτία* für die Copula zu halten, und also gar kein Asyndeton hier vorhanden ist. — I, 6, 5 hätte die Form *παρασκευάζει* nicht beibehalten seyn sollen, da der Herausg. sogar in den *verbis contractis ῃ* schreibt, wie oben *σιτῇ* und III, 6, 6 *διανοῇ*. — I, 6, 9, wo über den Artikel vor *πλείων* gehandelt wird, ist die Stelle *Cyr.* I, 3, 18 *ἐν τῷ τυραννικῷ ἔστι* (so wird richtiger geschrieben als *ἐστί*) *τὸ πλεῖον οἴεσθαι χρῆναι πάντων ἔχειν* mit Unrecht citirt; denn dort gehört *τό* zu *χρῆναι*. — Zu I, 6, 13 *Ὦ Ἀντιφῶν, παρ' ἡμῖν* νο-

νομίζεται τήν ὥραν καὶ τὴν σοφίαν ὁμοίως μὲν καλὸν ὁμοίως δὲ αἰσχρὸν διατίθεσθαι εἶναι, schreibt der Herausg.: „*Locum difficiliorem ita optime interpretaberis: Apud nos credi solet pulchritudinem et sapientiam aliis vendere tam honestum quam turpe esse.* Aber dieser Sinn paſst ja zu dem Folgenden nicht, da Sokrates zeigt, daſs die Schönheit und Weisheit zu verhandeln schimpflich, hingegen sie einem, den man für tüchtig hält, aus reiner Liebe mitzutheilen ehrenvoll sey. Es muſs also ein allgemeinerer Ausdruck, der das Verkaufen und das aus Liebe Mittheilen umfaſst, vorausgehen, wenn von der Sache ausgesagt werden soll, sie sey sowohl ehrenvoll als schimpflich. Dieses fühlte *Born.*, der mit *Weiske* den Sinn so angiebt: *tam honestum quam turpe esse aliis impertiri pulchritudinem et sapientiam suam*; wo aber freilich der Beweis fehlt, daſs *διατίθεσθαι impertiri* heiſsen könne. — II, 1, 5 ist durchaus nicht abzusehen, warum in *ὄντων πολλῶν τῶν ἀπολαυσόντων τῆς τῶν ἀφροδισίων ἐπιθυμίας ἐν ἀδείᾳ, ὅμως εἰς τὰ ἐπικίνδυνα φέρεσθαι*, die Worte *ἐν ἀδείᾳ* in Klammern eingeschlossen sind. Die Anmerkungen schweigen darüber, und der Gegensatz *εἰς τὰ ἐπικίνδυνα* sichert die Lesart hinlänglich. — II, 1, 12 steht noch der alte Fehler *Ἀλλ' εἰ μέντοι — εἰ μέντοι* ohne irgend eine Erinnerung, während es doch offenbar im ersten Gliede *μέν* heiſsen muſs, wie sich *μέν — μέντοι* unzählige Male entgegengesetzt werden. Noch fehlerhafter heiſst es gleich darauf: *εἰ μέντοι ἐν ἀνθρώποις ὤν, μήτε ἄρχειν ἀξιώσεις μήτε ἄρχεσθαι μήτε τοὺς ἄρχοντας ἑκὼν θεραπεύσεις*, wo für das 3te *μήτε* offenbar *μηδέ* stehen muſs, da dort nicht, wie in *ἄρχειν* und *ἄρχεσθαι*, 2 Worte einander entgegengesetzt und geschieden werden, sondern ein neuer negativer Satz angeknüpft wird. Rec. hat, wenn er sich recht entsinnt, auf diesen Fehler schon bei der Beurtheilung von *Bornemann's* Ausgabe aufmerksam gemacht, auf welche Beurtheilung der Herausg. auch sonst, wo er jenem Gelehrten folgt, keine Rücksicht genommen hat. — II, 1, 30 ist durchaus nicht zu billigen, daſs mit *Clemens Alex.* gegen alle Handschriften *οὐ μόνον τὰς κλίνας μαλακὰς ἀλλὰ καὶ τὰ ὑποβάθρα ταῖς κλίναις παρασκευάζῃ* statt *οὐ μόνον τὰς στρωμνὰς μαλακάς, ἀλλὰ καὶ τὰς κλίνας καὶ τὰ ὑποβάθρα ταῖς κλίναις παρασκευάζῃ* geschrieben ist. Wie wenig Verlaſs auf *Clemens* ist, ergiebt sich daraus, daſs er unmittelbar vorher *καταχρημαθῇς* für *καθυπνώσῃς* hat, wo ihm kein Herausg. gefolgt ist. So wie nun dort derselbe kein Bedenken getragen hat ein sinnverwandtes Wort an die Stelle des *Xenophonteischen* zu setzen, so ist kein Wunder, daſs er in den nächsten Worten, die Rede abgekürzt hat, zumal da sie einen Anstoſs erregen konnte, wie *Schneider's* Note lehrt. Unser Herausg. will die Vulgata aus einem Glossem ableiten; aber wem könnte es wohl einfallen, die Worte *οὐ μόνον τὰς κλίνας μαλακάς* durch *οὐ μόνον τὰς στρωμνὰς μαλακὰς ἀλλὰ καὶ τὰς κλίνας* zu erklären? Eine andere Sache wäre es, wenn bloſs die Lesarten *στρωμνάς* und *κλίνας* unter einander schwankten. Die Vulgata ist übrigens von *Bornemann* genügend gerechtfertigt. — Zu den Worten II, 4, 8 *φίλον δέ, — ὁρῶν τοὺς πολλοὺς οὔτε ὅπως κτήσονται φροντίζοντας, οὔτε ὅπως οἱ ὄντες ἑαυτοῖς σώζωνται*, fügt der Herausg. die Frage hinzu: *Quid in fine additum exspectabas?* Rec. würde antworten: *nihil*, da *φροντίζ.* zu beiden Gliedern gehört. Wichtiger wäre es gewesen darauf aufmerksam zu machen, daſs die des Nachdrucks wegen gewählte Stellung von *φίλον* eigentlich erheischte die Rede so fortzusetzen: *οὔτε ὅπως, ὃν ἂν* (oder *ἐάν*) *ἔχωσι, σώζωνται* (*sibi servent*). — II, 5, 5 verlangte der Accent in *ἀποδίδωται* als Conjunctiv, wo nicht Veränderung, wenigstens eine Entschuldigung (vgl. *Buttm.* ausf. Gramm. §. 107. Anm. 35). — Ohne Grund hat der Herausg. II, 6, 35 Anstoſs genommen. Die Worte lauten: *ἐὰν δέ μοι ἔτι ἐξουσίαν δῷς λέγειν περὶ σοῦ, ὅτι ἐπιμελής τε τῶν φίλων εἶ, καὶ οὐδενὶ οὕτω χαίρεις ὡς φίλοις ἀγαθοῖς, καὶ ἐπί τε τοῖς καλοῖς ἔργοις τῶν φίλων ἀγάλλῃ οὐχ ἧττον ἢ ἐπὶ τοῖς ἑαυτοῦ, καὶ ἐπὶ τοῖς ἀγαθοῖς τῶν φίλων χαίρεις οὐδὲν ἧττον ἢ ἐπὶ τοῖς ἑαυτοῦ, ὅπως τε ταῦτα γίγνηται τοῖς φίλοις, οὐκ ἀποκάμνεις μηχανώμενος, —πάνυ ἂν οἶμαί σοι ἐπιτήδειον εἶναι με σύνθηρον τῶν ἀγαθῶν φίλων.* Dazu die Note: „*Quum sententiarum cohaerentia non ferat hanc orationis conformationem*, *ὅπως τε ταῦτα γίγνηται τοῖς φίλοις, μηχανώμενος, καὶ ὅτι κ. τ. λ. erat, ut videtur, certe dicendum ὅπως ταῦτα γίγνηται τοῖς φίλοις, μηχανώμενος, καὶ ὅτι, aut καὶ ὅπως τε ταῦτα γίγνηται τοῖς φίλοις, οὐκ ἀποκάμνεις, καὶ ὅτι* cet." Der Zusammenhang aber ist, ohne daſs es irgend einer Veränderung bedürfte, ganz einfach dieser: *ἐὰν ἐξουσίαν δῷς λέγειν, ὅτι ἐπιμελής τε εἶ — καὶ χαίρεις — καὶ ἐπί τε τοῖς καλοῖς ἀγάλλῃ καὶ ἐπὶ τοῖς ἀγαθοῖς χαίρεις — οὐκ ἀποκάμνεις τε μηχανώμενος, ὅπως ταῦτα γίγνηται τοῖς φίλοις.* Da in dem letzten Gliede der abhängige Satz *ὅπως — φίλοις* dem regierenden *οὐκ ἀποκάμνεις μηχανώμενος* vorausgesetzt ist, so muſste die Kopula *τέ* natürlich von *οὐκ ἀποκάμνεις* zu *ὅπως* gezogen werden. Der Herausg. scheint aber, wie schon oben einmal, nicht daran gedacht zu haben, daſs *τέ* auch schlichte Bindepartikel seyn kann. — II, 9, 4 zu *τὰ τοιαῦτα πάντα ἐπεμελεῖτο*, wo über den Accusativ gesprochen wird, ist unpassend *Xen. Cyr.* VIII, 3, 40 *πλείονα δὲ ἐπιμελούμενον πράγματα ἔχειν* verglichen. Dort hängt *πλείονα* mit *πράγματα ἔχειν* zusammen, und aus dem Accusativ ist, wie oft, wenn 2 Verba, die verschiedene Casus regieren, verbunden werden (*Matth.* Gramm. §. 428. 2), zu *ἐπιμελ.* der Genitiv zu ergänzen. Ganz ungehörig sind ferner folgende für den Gebrauch des Accusativs angeführte Stellen: *Isocr. Areop.* c. 15. *ἁπάντων τῶν περὶ τὴν αἵρεσιν καὶ τὴν δοκιμασίαν κατημελημένων*, und daselbst c. 18. *καὶ ταῦτα νομοθετήσαντες οὐδὲ τὸν λοιπὸν χρόνον ὠλιγώρουν* die erste, weil dem Herausg. nicht unbekannt ist, daſs, wenn man im Activ auch nur *καταμελῶ ἁπάντων* sagen könnte, im Passiv doch *ἅπαντα καταμελεῖται* richtig wäre; die 2te, weil *τὸν λοιπὸν χρόνον* ein bloſser Zeitaccusativ ist, der mit jedem Verbum verbunden werden kann. — Zu II, 9, 6 *πάντ' ἐποίει* fin-

finden sich viele weit hergeholte Redensarten; denn aufser den zweckmäfsig verglichenen Wendungen πάντα πράττειν, ἐπὶ πᾶν ἔρχεσθαι, εἰς πάντα ἀφικέσθαι, lesen wir dort auch Ausdrucksweisen wie ἄνω καὶ κάτω στρέφεσθαι, ἄνω καὶ κάτω ἑαυτὸν μεταβάλλειν, δεινὰ ποιεῖν, δεινὰ ποιεῖσθαι und dergleichen, die füglich unerwähnt bleiben konnten, zumal die Letzten, welche *indignari, tumultuari*, bedeuten. Im folgenden Paragraph wundert sich Rec. von dem Herausg. folgende Lesart beibehalten zu sehen: τότε, ὥσπερ ὅταν νομεὺς ἀγαθὸν κύνα ἔχῃ καὶ οἱ ἄλλοι νομεῖς βούλωνται πλησίον αὐτοῦ τὰς ἀγέλας ἱστάναι, ἵνα τοῦ κυνὸς ἀπολαύωσιν, οὕτω καὶ τοῦ Κρίτωνος πολλοὶ τῶν φίλων ἐδέοντο καὶ σφίσι παρέχειν φύλακα τὸν Ἀρχέδημον. Als ob man passend sagen könnte: *viele baten ihnen den Archedemos zum Wächter zu geben, wie wenn ein Hirt einen guten Hund hat, und die übrigen Hirten ihre Heerden in seine Nähe bringen wollen, um Nutzen von dem Hunde zu ziehen*; statt: *wie, wenn ein Hirt — hat, die übrigen Hirten* — Es mufs also mit *Schneid.* und *Born.* βούλονται gelesen werden. Auch hätte nach οὕτω die Partikel δή, welche die Handschrift F. darbietet, nicht verschmäht seyn sollen, da sie viel leichter als zum Sinne nicht wesentlich erforderlich ausgelassen, als, wenn sie nicht vom *Xenophon* herrührte, hinzugesetzt werden konnte, übrigens durch die von dem Herausgeber selbst citirten Beispiele gerechtfertigt wird.

Die Latinität in dem vorliegenden Buche ist fast durchgängig lobenswerth und von den gewöhnlichen Fehlern des Notenlateins frei. Aufgefallen ist dem Rec. nur S. III. *legi suasit.* Eine Uebereilung oder ein Druckfehler ist zu II, 5, 5 S. 97 *interno, quem dicit, objecto.*

Von der Interpunction versichert der Herausg. Vorr. S. V: „*eam feci, quae neque graecae linguae ingenio repugnaret, et scholarum usui accommodata esset.*" Dieses kann jedoch Rec. nicht einräumen, da oft die in den neuesten Zeiten eingerissene unlogische und die richtige Construction der Worte aufhebende Weise gebraucht ist. So S. XIV. *ut quid utile sit, quaerat.* I, 1, 9 τοὺς θεοὺς γὰρ οἷς ἂν ὦσιν ἵλεῳ, σημαίνειν. Am ärgsten I, 2, 19 οὔτε γὰρ ἃ δεῖ, πράττειν οὔτε ὧν δεῖ, ἀπέχεσθαι δύνανται, welche Worte durch die seltsame Interpunction ganz unverständlich sind.

Der Druck ist correct. Druckfehler aufser den S. V aufgezeichneten hat Rec. nur wenige bemerkt. Es sind S. 8. Z. 1 γνῶμαι statt γνῶναι, S. 68. Z. 3 τός statt τάς, S. 92. Z. 10 ὀγυιάν statt ὀργυιάν, S. 56. Z. 1 εἰς statt εἷς. Angehängt ist ein *Index annotationum* und *Index scriptorum*; dem Texte und den Anmerkungen vorgesetzt ist *Vita Xenophontis e Diogene Laertio* und *de commentariis Xenophontis brevis disputatio* S. XI—XX.

* 0 * 0

FORSTWISSENSCHAFT.

BERLIN, b. Duncker u. Humblot: *Ueber die Verbindung der Landwirthschaft mit der Forstwirthschaft und die Mittel wodurch diese herzustellen ist.* Andeutungen für Staats-Land- und Forstwirthe von Dr. *F. W. L. Fintelmann*, Lehrer der Forstwissenschaft an der Akademie des Landbaues zu Mögelin. 1834. VIII u. 120 S. 8. (18 gGr.)

Keine Schrift täuscht wohl durch ihren *Titel* leicht mehr als die vorliegende, die kein Wort von dem enthält was sich durch denselben ankündigt. Es ist darin weder von der Empfehlung des Cottaschen Baumfeldes die Rede, was Hr. *F.* für unausführbar erklärt, noch von einer Benutzung des Forstlandes zur vorübergehenden Fruchtgewinnung, noch von einer Unterstützung der Landwirthschaft durch Waldweide, Streunutzung, Baumlaub, noch von einer Benutzung der entbehrlichen Arbeitskräfte der Landwirthschaft zur Ackerkultur, alles Dinge wobei in der That die Verbindung zwischen Landwirthschaft und Forstwirthschaft schon bestehet, und über die man mit Recht von einem Lehrer an einer Akademie des Landbaues, welche von so viel Privatforstbesitzern besucht wird, recht sehr viel Neues und Interessantes erwarten könnte. Diese Art der Verbindung der Land- und Forstwirthschaft ahndet Hr. *F.* gar nicht einmal, er beschwert sich vielmehr in seiner Schrift nur über das Preufsische Oberförster-Examen, macht Vorschläge zur bessern Bildung der Forstbeamten, worüber ihm doch wohl kaum ein Urtheil zustehen dürfte; spricht von der Festsetzung des Umtriebes und einer Menge Dinge die er wie Kraut und Rüben unter einander wirft, und die nicht in der geringsten Berührung mit dem Gegenstande stehen, welchen er bearbeiten will. Das alles geschiehet mit einer so selbstgenügsamen Miene, und doch mit einer so grofsen Unkenntnifs der Gegenstände, dafs man die Schrift nicht ohne Widerwillen lesen kann. Die Mittel, durch welche der Vf. die Landwirthschaft in Verbindung mit der Forstwirthschaft bringen will sind: 1) Zweckmäfsige Bildung der Forstmänner (nicht auch der Landwirthe?); 2) Anstellung tauglicher Subjekte in der Forstverwaltung; 3) Zweckmäfsige Organisation (?) und Bewirthschaftung der Wälder; 4) Befreiung der Wälder von nachtheiligen Servituten; 5) Beschränkung derselben auf den ihnen absolut gebührenden Boden; 6) Verkauf der Staatsforsten und freie Privatforstwirthschaft. Man wird schon aus diesen Mitteln auf die Gemeinplätze schliefsen können in denen sich Hr. *F.* herumtreibt, der übrigens auch nicht einmal im Stande ist diese Gegenstände so zu behandeln, wie man es selbst von einem Examinanden verlangen würde.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

KUNSTGESCHICHTE.

Leipzig, b. Breitkopf u. Härtel: *Ueber das Leben und die Werke des G. Pierluigi da Palestrina*, genannt der Fürst der Musik, Sängers, dann Tonsetzers der päpstlichen Kapelle, auch Kapellmeisters an drei Hauptkirchen Roms. Nach dem *memorie storico-critiche* des Abbate *Giuseppe Baini*, Sängers und Directors der päpstlichen Kapelle, verfasst und mit historisch-kritischen Zusätzen begleitet von *Franz Sales Kandler*, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften und Kunstakademieen Deutschlands und Italiens. Nachgelassenes Werk, herausgeg. mit einem Vorworte und mit gelegentlichen Anmerkungen von *R. G. Kiesewetter*. 1834. (1 Rthlr. 18 gGr.)

Wie es um Veröffentlichung tüchtiger musikalischer Schriften jetzt fast überall, auch in unserm Vaterlande steht, davon giebt uns unter vielen Andern, was wir namhaft machen könnten, vorliegendes Werk in der deutschen Bearbeitung einen nur zu klaren Begriff. Es ist zu wichtig, als dafs wir nicht einen gedrängten Umrifs der Geschichte dieses Werkes unsern Lesern mittheilen sollten, um eigenes Bedenken über die eigentliche Lage der tiefern musikalischen Kunst anzuregen. Das Mangelhafte, zum Theil völlig Unsichere und Fabelhafte über das Leben, den Bestand der Werke und sogar über das Verhältnifs des sehr phantastisch gewürdigten *Pierluigi* zu seinen Zeitgenossen hatte schon lange angefangen, den Unterrichteten den Wunsch abzunöthigen, es möchte irgend ein dazu befähigter und vor Allem mit den erforderlichen Hülfquellen beglückter Mann uns mit glaubwürdigen Thatsachen erfreuen und so uns aus dem Irrsal erlösen. Man hoffte auf *Baini*, der, anerkannt seiner Kenntnisse und seines Amtes wegen, als Director der päpstlichen Kapelle, dem die reichen, allen Andern unzugänglichen Archive Roms offen standen, dazu vollkommen berufen schien. Seine ungemessene Vorliebe für *Palestrina*, so wie sie von der einen Seite die Hoffnung der Durchführung des allerdings mühevollen Unternehmens erhob, erregte zwar auf der andern Seite auch einige Befürchtung, die in schwierigen Gemüthern noch durch den Umstand wuchs, dafs doch Niemand vor der Hand die Angaben des Directors der römischen Kapelle mit den Quellen selbst vergleichen könne, weil die Erlaubnifs dazu fehlt. Mit Recht erklärten die Meisten ein solches Mifstrauen für zu weit getrieben, da von einem so rechtlichen, wenn auch für seinen Helden noch so sehr eingenommenen Mann, wie *B.* ohne Widerrede ist, auch nicht die geringste Verstellung der Thatsachen zu befürchten sey, das Urtheil über die Kunstleistungen selbst aber einem Jeden nach wie vor frei bleibe. So ist es, und es hat sich auch bald darauf geschichtlich erhärtet, wie wir weiter unten hören werden. Unterdessen war *Baini's* langwierige Arbeit, er hat 20 Jahre lang alle seine Freistunden darauf verwendet, 1828 in 2 starken Quartbänden erschienen, und hatte alsbald, namentlich in Deutschland, bedeutendes Aufsehn unter allen Forschern erregt. Man beeilte sich um so mehr, Exemplare des Werkes sich zu verschaffen, da man wufste, dafs die Auflage verhältnifsmäfsig nur geringzählig besorgt worden war, ein Beweis, dafs man auch in Italien nicht auf starken Absatz des Buches rechnete. Als jedoch, wie natürlich, ausländische Bibliotheken sich sogleich damit zu versehen trachteten, und gleichfalls auswärtige Liebhaber fast noch rühriger sich um den Besitz des Werks bemüheten, mufste die nicht grofse Auflage bald so weit sich vergriffen haben, dafs es den minder raschen Geschichtsfreunden der Musik schwer fallen mufste, ihren Wunsch zu befriedigen. *Franz Kandler* war der Erste, der, mit Italien überhaupt hinlänglich vertraut und mit dem Vf. des Werks persönlich bekannt, Nachrichten und Beurtheilungen dieser wichtigen Denkwürdigkeiten ins deutsche Publicum brachte. Unter andern lieferte er bereits 1829 in die allgem. musik. Leipz. Zeitg. mancherlei Auszüge und kritische Bemerkungen, welche die Aufmerksamkeit auf das Werk nicht wenig verstärkten und verbreiteten. 1830 wurden diese anziehenden Uebersichten fortgesetzt, so dafs auch einige andere Blätter gelehrten Inhaltes auf *Baini's Memorie* Rücksicht zu nehmen anfingen, wenn gleich nur wenige, und noch wenigere mit echt kritischem Geiste. Dennoch war dadurch die Wifsbegier der Gebildetern noch lebhafter angefeuert worden. Es ergab sich aber bald, dafs *Baini's* italienisches Originalwerk nicht wenigen ausländischen Lesern durch die Weitschweifigkeit der Untersuchungen und das Zusammengeworfene derselben oder die zu grofsen Abschweifungen, nicht minder durch den gedehnten Stil, wie er den Italienern in solchen Gegenständen hauptsächlich eigen ist, die gröfsten Schwierigkeiten in Weg legten. Wer es kennt, wird sich nicht sehr verwundern, dafs Viele nur einzelne Notizen daraus aufgriffen und zu keinem rechten Ueberblick des Ganzen kommen konnten; wir wollen es übergehen, wie

wie Wahres und Falsches dadurch vermischt wurde, ja wie etliche namhafte Männer das Buch als Quelle anführten, ohne auch nur in ihren Angaben die neuen Jahrzahlsberichtigungen *Baini's* bemerkt zu haben — ! Da entschloss sich *Kandler* zum Besten der Allermeisten, das nur mit grofser Anstrengung zu überwindende Originalwerk ins Deutsche zu übersetzen, in welcher lobenswerthen Absicht er von den ersten Kennern musikalischer Literatur befestigt wurde. Nach einigen Versuchen sahe er bald, dafs es rathsamer sey, statt einer blofsen Uebersetzung eine Zusammenziehung des zu breiten und sogar eine geordnetere Zusammenstellung des wahrhaft Wichtigen zu geben, entblöfst von allen unnützen, ja hindernden Schmuck verschwenderisch beigebrachter Citate u. s. w. Mit angestrengtem Fleifse und aller dazu erforderlichen Sachkenntnifs brachte *Kandler* sein ungemein nützliches Werk zu Stande, bot es den Buchhändlern an und — wurde abgewiesen. Ueberall entgegnete man ihm, der Buchhändler könne jetzt dergleichen Werke nicht unternehmen; er komme nicht auf seine Kosten, selbst dann nicht, wenn der Vf. auch nur ein einigermafsen anständiges, sogar ein höchst geringfügiges Honorar verlange, das kaum die Zeit eines Tagelöhners vergüte. Der Schwierigkeiten müde, auch wohl darüber entrüstet, sandte er uns, mit ihm in Briefwechsel stehend, sein Manuscript mit dem Wunsche zu, ihm nach gebührender Bekanntschaft mit demselben, schien es uns anders gut, einen Verleger dafür zu verschaffen. Mehr als 1½ Jahr haben wir uns, die Trefflichkeit der deutschen Bearbeitung nach Verdienst anerkennend und rühmend, alle Mühe gegeben, das MS. zum Drucke zu fördern und so lange ohne Erfolg, bis der thätige Mann 1831 im Septbr., kaum 37 Jahre alt, in einer verhängnifsvollen Zeit starb. Er hat die Herausgabe seiner tüchtigen Arbeit nicht erlebt. Was soll man zu solchen Ereignissen sagen? Wir wollen nicht über die Worte hinausgehen: „Die ungünstigen Weltereignisse der zunächst folgenden Periode haben seither die Herausgabe verzögert." Destomehr Dank sind wir der Verlagshandlung schuldig, die sich endlich doch über die ungünstigen Weltereignisse (!) wegsetzte und das vortreffliche Werk veröffentlichte. Es wäre aber in der That eine Schande für alle, die sich Liebhaber oder wohl auch Förderer der Kunst nennen, wenn die Verleger dabei auch nur das Geringste gewagt hätten; vielmehr sind wir gewifs, dafs sie einen guten Griff mit diesem höchst nützlichen Unternehmen gethan haben, wenn es auch, der Natur der Sache nach, im ersten Vierteljahre nicht gleich so reifsend verlangt werden sollte, als etwa ein Heft Walzerchen von Straufs oder Lanner. Dergleichen Werke, wie das vorliegende, hat Jeder nöthig, der auf den Namen eines verständigen Musikfreundes gerechte Ansprüche machen will; der gelehrte Musiker kann es durchaus nicht entbehren. Es bleibt also im Werthe, nachdem Manches Makulatur geworden ist. Das lange Ausbleiben der *Kandler*'schen Bearbeitung des *Baini*'schen Werkes hatte unterdessen den musikkundigen Gelehrten *C. v. Winterfeld* veranlafst, einen kurzen Auszug der Lebensgeschichte *Palestrina's* und der Werke desselben, nebst einer ausführlichern Recension der italienischen Schrift *Baini's* auf 66 Octavseiten drucken zu lassen (Breslau 1832), welches Werkchen vorzüglich dazu dienen sollte, die gar zu hoch gespannten Erhebungen *Palestrina's* über alle Musiker auf Erden zu ermäfsigen, und den Nachtheil möglichst zu entfernen, der aus Uebertreibungen hervorzugehen pflegt, wenn nicht von Seiten der Kräftigen und Einflufsreichen dagegen gearbeitet wird. In diesem Betrachte genügt die kleine Schrift allerdings, wird noch immer den denkenden Musikern vielfachen Stoff zu lehrreichen Unterhaltungen bieten, wenn sie auch die reichen Schätze des Ganzen nicht zu Tage fördern wollte und in dieser Beengung nicht konnte. Eine Menge Gegenstände in Beziehung auf allgemeine Geschichte der Musik und der Literatur, namentlich die weitern Darstellungen der römischen Schule, welcher *Baini* zu grofse Vorzüge vor allen übrigen einräumt, mufsten übergangen werden, ob sie gleich dem besten dieses Werkes an die Seite gesetzt werden müssen. Und so konnte diese kleine Schrift des Hn. *v. Winterfeld* einen sorgsamen, das Ganze umfassenden Auszug eines viel zu ausgedehnten Werkes nicht unnütz machen, im Gegentheil mufste sie das Verlangen darnach nur noch lebendiger anregen. Was aber der entschlafene Bearbeiter dieses Quellenwerkes und der Herausgeber desselben durch gelegenheitliche Anmerkungen leistete, entspricht allen gerechten Anforderungen, und zwar in jeder Rücksicht, so völlig, dafs wir mit dem Herausgeber übereinstimmen: „es wird kaum noch ein Grund übrig bleiben, nach dem Original sonderlich zu verlangen", wenn man die *Kandler*'sche verdeutschte Bearbeitung besitzt; ja wir sind der Ueberzeugung, dafs sie sehr bedeutende Vorzüge vor dem Originale hat, wovon wir nun kürzlich zu reden haben.

Ein nicht geringer Vorzug mufs es heifsen, wenn wir hier mit Genauigkeit und grofser Umsicht alles Wissenswerthe in einem mäfsigen Octavband zusammengezogen lesen, was im Original 2 starke Quartbände füllt. Diese Vermeidung aller, oft mehr als unnöthigen Weitschweifigkeiten, in einer treffendern Sprache dargestellt, enthebt uns einer unnütz zeitraubenden Unbequemlichkeit, auch wenn wir das Italienische so gut wie das Deutschen verständen, was doch nicht bei Jedem der Fall ist, der vom Inhalte des Buches gern unterrichtet seyn möchte. Das Bündigere einer gut gehaltenen Ordnung, die der deutsche Bearbeiter dadurch möglich machte, dafs er oft sehr lange, die Uebersicht sehr erschwerende Einschiebsel herauswarf und ihren Inhalt, war er von irgend einer Bedeutung, an einen schicklichern Ort brachte, ist ein Vorzug des deutschen Buches, den wir sehr hoch anschlagen dürfen, ohne den Verdiensten des Originals nur im Geringsten zu nahe zu treten. Rechnen wir nun die wirklich zu enthusiastischen Lobeserhebungen des *Palestrina* und

und wohl auch der römischen Schule, wie sie im Original nach Art der Italiener ausgesprochen werden, unter die Fehler eines Geschichtswerks, das sich von einem *Panegyricus* genau unterscheiden muſs, welche in der deutschen Uebertragung, der Sache und dem Wesen des Autors unbeschadet, vermieden sind; rechnen wir noch die Gefahr einer einseitigen Auffassung *Palestrina's* und der römischen Schule, die um so gröſser wird, jemehr *Baini* durch Quellenstudium und Fleiſs sich zum Range eines Schriftstellers erhoben hat, auf dessen Aussprüche man bauen wird; dazu noch die den Italienern nicht selten eigenen Vernachlässigungen alles dessen, was nicht für die Vergötterung seines nächsten Gegenstandes taugt, was hier eben so geschickt beseitigt worden ist, als die irrigen Aussagen unzuverlässiger Gewährsmänner, denen *Baini* manchmal zu viel Gewicht beilegte: so werden wir die Vorzüge der deutschen Bearbeitung vor dem Originale selbst eben so überschauen, als die Schwierigkeit der Aufgabe, die mit groſsem Fleiſs und mit strenger Vorsicht höchst glücklich gelöst wurde. Haben wir von der einen Seite nicht zu wünschen, daſs der Vf. des deutschen Buches sich noch kürzer gefaſst haben möchte, wodurch uns immer etwas Wichtiges entzogen worden wäre, so haben wir uns auf der andern Seite in den Zusätzen und Berichtigungen des Bearbeiters und noch weniger seines Herausgebers über Längen und Ausführlichkeiten zu beklagen; es ist Alles so bestimmt und sicher ausgesprochen, als es möglich ist. Eine einzige vorgefaſste Meinung *Kandler's* nehmen wir davon aus: sie betrifft das unsichere Geburtsjahr *Palestrina's*, das *Baini* auf 1524 setzt, mit Verwerfung der Anzeige auf einem Bilde *Palestrina's*, welches aus dem 16ten Jahrhundert stammt und durch seine Ueberschrift: „*Vixit prope octogenarius*" das Jahr 1514 oder 1515 annimmt. Der deutsche Bearbeiter *Kandler* sucht dieser letzten Annahme das Uebergewicht zu verschaffen, und so eifrig, daſs er wiederholt auf diesen Lieblingstraum zurückkommt, ohne den Sieg über *Baini's* Gründe davon zu tragen. Diese Kleinigkeit wäre aber auch nach unserm Dafürhalten das Einzige, was eine zu strenge Kritik tadelnd hervorzuheben vermöchte. Die schwierige Uebertragung ist eben so flieſsend, als die Abkürzungen und die ganze Umwandlung der Ordnung der Gegenstände verständig sind, wodurch Alles an Deutlichkeit und Bestimmtheit ausnehmend gewonnen hat. Die Anmerkungen des deutschen Werks sind so bündig und so nothwendig, daſs dadurch allein der Werth und die Nützlichkeit der Schrift erst recht groſs geworden sind, indem sie wenigstens den Hauptsachen nach den Nachtheil beseitigen, der durch die Vorliebe *Baini's* und durch manche Einseitigkeit seiner Verhandlungen hätte entstehen müssen. Damit behaupten wir jedoch keinesweges, daſs durch diese Bemerkungen alles noch Schwankende, noch näher zu Untersuchende berichtigt worden sey; das wäre kaum möglich gewesen, wenn nicht ein andres eben so ausführliches Werk dem zu übersetzenden hätte beigefügt werden sollen. Ganz vorzüglich wird man den XVI übrigens sehr bedeutenden und dankenswerthen Abschnitt, S. 146 der Bearbeitung, mit Vorsicht lesen müssen; er ist überschrieben: „Geschichtliche Darstellung des Musikzustandes seit dem 10ten Jahrhundert. Vorzüglichste Epochen derselben bis auf *Pierluigi*. Dessen verschiedene Musikstile. *Musica alla Palestrina*." — In diesen mittelalterlichen Jahrhunderten sind uns noch immer einzelne Fingerzeige sehr willkommen. Es ist hier noch so manches Dunkel zu erhellen, daſs volles Licht weder von *Baini* noch von den so wenig Raum einnehmenden Anmerkungen verlangt werden darf. In den Hauptsachen aber haben die deutschen Zusätze durch ihre Einwendungen und Berichtigungen so hülfreich eingegriffen, daſs jedem Denkenden (und solche Leser setzen solche Gegenstände natürlich voraus) eben dieser Abschnitt zu den anziehendsten gehören wird. Das sorgsame, bedächtige Studium desselben wird so groſsen Nutzen bringen, als ein starrer Glaube an jedes Einzelne schädlich seyn müſste. Allein hinzufügen müssen wir noch: Ohne diese deutschen Anmerkungen würde für Viele die Gefahr, vom rechten Wege der Wahrheit sich zu verirren, noch viel gröſser seyn. — Die 10 verschieden seynsollenden Stile *Palestrina's* sind vorzüglich in *C. v. Winterfeld's* Kritik des *Baini*'schen Werkes beleuchtet worden. Etwas zu viel hat *Baini* doch gezählt, worüber wir hier nichts weiter bemerken wollen. Desto erfreulicher ist die Aufzählung der sämmtlichen Werke *Palestrina's*. Schwerlich würde ein Anderer als *Baini* so vollständig berichten können. Möchte das Unternehmen des eifrigen Sammlers zu Stande kommen! Er beabsichtigt eine vollständige Ausgabe der Musikwerke des hochgerühmten Epochenhelden in Partitur und nach unserer Ueberschrift. Jetzt ist leider Alles wieder still davon. Man unterstützt auch in Italien nicht genug. — Die Anhänge der deutschen Bearbeitung, die aus *Baini's* Schrift gezogen und zu besserer Uebersicht in alphabetische Ordnung gebracht worden sind, werden gleichfalls allen Lesern überaus werth seyn. Und so schlieſsen wir denn unsere Anzeige des vortrefflichen Werks mit *G. W. Fink's* Worten (s. Leipziger allgem. musik. Zeitung des Jahrganges 1834. S. 478): „Wer sieht nicht, daſs für Ordnung und weit bequemern Gebrauch der reichen Schätze des nothwendig gewordenen Quellenwerks in der deutschen Bearbeitung alles Mögliche gethan worden ist? Es ist durch diese höchst dankenswerthe deutsche Bemühung zweier trefflicher Männer recht eigentlich das Erz von den Schlacken gereinigt worden, und so in vielfacher Hinsicht diese deutsche Bearbeitung nutzenreicher und bildender, als das massenhafte zusammengehäufte und schwerfällig gehaltene Original, dessen leicht mögliche Verführungen zugleich bestens beseitigt worden sind. Und so wäre es denn Ueberfluſs, noch etwas zur Empfehlung dieses Werks hinzuzufügen."

RE-

RELIGIONSSCHRIFTEN.

Mühlhausen, b. Müller: *Katechismus der christl. Religion für Stadt- und Landschulen* nach Dr. *Martin Luther. Zweite* Aufl. 1834. 172 S. 8.

Als Vf. dieses Katechismus, dessen *erste* Auflage im Jubeljahre 1817 erschienen ist, hat sich unter der Vorrede Herr Superint. *Schollmeyer* genannt, dessen früher herausgegebener *Katechismus der sittlichen Vernunft* vielen Beifall gefunden hat. Der vorliegende Katechismus verdient ihn wieder; der Vf. hält sich hier ganz an den kleinen Luther. Katechismus, weil er mit dem verewigten *Herder* die Ueberzeugung theilt, dafs *Luther* hier eine sehr richtige und zweckmäfsige Anordnung des Religionsunterrichts getroffen hat. Was soll der Christ thun und unterlassen? was hat er bei treuer Erfüllung seiner Pflichten Grund zu glauben und zu hoffen? welche Mittel sind zu seinem Gebrauche vorhanden, wenn er Tugend und Glauben in sich erhalten, unterstützen und stärken will? das sind die Fragen, die der christl. Religionsunterricht zu beantworten hat, und es leuchtet auf den ersten Blick ein, so oft man es auch in neuerer Zeit verkannt hat, dafs der Luther. Katechismus diese Fragen in angemessener Ordnung biblisch und kräftig beantwortet. Nur ermangelt dieser Katechismus im Einzelnen der erforderlichen Vollständigkeit; aber es ist nicht schwer, das Fehlende gehörigen Orts einzuschalten. Diefs ist von Hn. S. *Sch.* geschehen, der hier die Glaubens- und Sittenlehre vernunft- und schriftmäfsig und echt populär vorträgt. Auch die Auswahl der Beweissprüche ist lobenswerth, und als einen grofsen Vorzug dieses Katechismus vor den vielen andern ähnlichen Schriften betrachtet es Rec., dafs hier überall auf die biblische *Geschichte* sorgfältig Rücksicht genommen, aus ihr und durch sie, so viel möglich, erläutert und bestätigt wird. Die unschätzbare Wichtigkeit der Geschichte für den religiösen und moralischen Unterricht erkannte *Luther*, welcher schreibt: „die allerbeste Weise zu lehren ist, wenn man zu dem Wort Exempel oder Beispiel giebt, denn dieselben machen, dafs man die Rede klärlicher versteht, auch viel leichter behält. Sonst wo die Rede ohne Exempel gehört wird, wie gerecht und gut sie immer ist, bewegt sie doch das Herz nicht so sehr, ist auch nicht so klar, und wird nicht so fest behalten. Darum ist es ein sehr köstlich Ding um die Historien. Denn was weise Leute und die ganze Vernunft lehren und erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sey, das giebt die Historie mit Exempel und Geschichten gewaltiglich, und stellt es gleichsam vor die Augen, als wäre man dabei und sehe es also geschehen, alles, was vorhin die Worte durch die Lehre in die Ohren getragen haben." Darum sollte in jeder Schule, wo bibl. Geschichte eine Hauptlection bleiben muss, auch eine kurze Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten und Schicksale der christlichen Religion und Kirche gegeben werden. Eine solche hat Hr. Sup. *Schollmeyer* gleichzeitig mit dem in der *ersten* Auflage erschienenen, jetzt in Rede genommenen Katechismus herausgegeben, welche sehr brav gearbeitet ist, aber nicht so bekannt und verbreitet zu seyn scheint, als sie es verdient. Wir müssen uns, da an diesem Orte der Raum zu einer ausführlichen Beurtheilung *fehlt*, damit begnügen, dafs wir den Titel angeben und sie Schullehrern und Schulvorstehern zur Beachtung empfehlen. Er lautet: *Geschichte der christlichen Religion und Kirche* für den Unterricht in Stadt- und Landschulen. Zur Beförderung einer ächt evangelischen Denkart und Gesinnung von *Joh. Georg Schollmeyer*. Mühlhausen bei dem Vf., und Leipzig b. Vogel, 1818. Auch bei Beurtheilung des Katechismus können wir nicht in's Einzelne gehen und die Stellen angeben, wo uns bei künftigen Auflagen Verbesserungen nothwendig scheinen (wie S. 10, wo zwar richtig gesagt wird, Abgötterei treiben heifse auch: seinen Lüsten und Leidenschaften lieber folgen, als den göttlichen Geboten, aber nicht gezeigt ist, wie diefs *Abgötterei treiben* genannt werden könne; S. 128, wo der in der Natur der Sache liegende Grund, warum der Unversöhnliche keine Vergeltung bei Gott erwarten dürfe, bemerklich zu machen war; S. 92, wo die Wahrhaftigkeit Gottes blofs auf die *Zuverlässigkeit* der göttlichen *Verheifsungen* beschränkt wird; die S. 31 stehende Anmerkung *für den Lehrer* hat *hier* nicht den rechten Platz). Genug dieser Katechismus ist sehr empfehlenswerth.

JUGENDSCHRIFTEN.

Magdeburg, b. Heinrichshofen: *Lebensbilder in Erzählungen für die reifere weibliche Jugend gebildeter Stände*. Von Dr. *G. A. F. Sickel*, Direktor der höhern Töchterschule zu Magdeburg. 1834. IV u. 246 S. 8. (1 Rthlr.)

Der Vf. schliefst sich mit dieser Bildungsschrift würdig an die Vorgänger an. Die darin mitgetheilten Erzählungen zeugen von Kenntnifs des menschlichen, besonders des weiblichen Herzens, wie sie der Schulmann, der sein Werk mit Liebe und Begeisterung treibt, ganz besonders zu machen Gelegenheit hat. Mit Recht nennen sich diese Erzählungen Lebensbilder, denn wenn ihnen auch nicht allen, wie das letztere, was Rec. zufällig bekannt ist, eine *wahre* Geschichte zu Grunde liegt, so fehlt ihnen doch nicht die höhere Wahrheit des Lebens, die oft noch mehr gilt als die Wirklichkeit.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

März 1835.

GEOLOGIE

Hildburghausen, b. Kesselring: *Sendschreiben an Dr. J. Fr. Blumenbach* u. s. w., *über die höchst merkwürdigen, vor einigen Monaten erst entdeckten Reliefs der Fährten urweltlicher, grosser und unbekannter Thiere in den Hefsberger Sandsteinbrüchen bei der Stadt Hildburghausen.* Mit mehreren lithographirten, nach der Natur genommenen treuen Zeichnungen. Von Dr. *F. K. L. Sickler*, Dir. des Gymn., H. S. M. Consist. Rath u. s. w. 1834. 16 S. 4. (8 gGr.)

Im Sommer 1834 wurden in den, im Titel genannten Steinbrüchen, nahe bei dem Dorfe Weidersroda, etwa 1 St. von Hildburghausen, deutliche Spuren urweltlicher Thiere entdeckt. Es finden sich diese in *erhabener Form* an der *untern* Seite einer ungefähr 16 Fuss unter Tage liegenden, etwa 4 Zoll dicken Sandsteinschicht, an welcher man aufserdem eine Menge *erhabener Leisten* bemerkt, die in der verschiedensten Richtung verlaufen, so dafs sie nicht nur häufig sich unter einander kreuzen, sondern auch nicht selten jene Fährten-Reliefs durchschneiden. Diese Leisten sowohl als jene Fährten-Reliefs bestehen aus derselben Sandsteinmasse, wie die Schicht, an der sie sich finden, zeigen, eben so wie diese, hie und da dünnschieferige Absonderungen, hängen aber aufserdem so innig damit zusammen, dafs sich zwischen ihrer inneren Masse und der Hauptmasse der Schicht meist keine scharfe Grenze wahrnehmen läfst. Unter dieser Sandsteinschicht findet sich eine etwa 1 Zoll dicke Lage von verhärtetem, bläulichen Letten und darunter wieder eine mächtigere Sandsteinschicht, worin man die vertieften Abdrücke jener Fährten — besonders der gröfseren — noch bemerkt, wiewohl in mehr oder weniger *undeutlichen* Umrissen. Dieses Vorkommen ist übrigens nicht blos auf diese Stelle beschränkt, sondern man kann in anderen, etwa eine ½ St. entfernten und etwas höher liegenden Steinbrüchen dieselben Schichten wieder erkennen, und sie bieten da ganz ähnliche Erscheinungen dar — ja in den wohl über 1 St. entfernten unweit dem Dorfe Harras gelegenen Brüchen ist dasselbe beobachtet worden. — Fragt man nach der Art der Entstehung dieser merkwürdigen geol. Erscheinung, so drängt sich, sobald man die Sache an Ort und Stelle untersucht, auf den ersten Blick die Ueberzeugung auf, dafs hier auf dem, durch irgend ein geol. Ereignifs trokken gelegten Seegrunde, welcher aus Sand (oder noch nicht völlig erhärtetem Sandsteine) bestand und mit einer dünnen Lage von weichem Thon bedeckt war, jene urweltlichen Thiere die Eindrücke ihrer Füfse zurückliefsen, welche dann, nachdem die Thonlage erhärtet war, *zugleich mit den Rissen, welche beim Austrocknen des Thons nothwendig darin entstehen mufsten*, von Sand ausgefüllt und überschüttet wurden, der sich nach und nach in die Sandsteinschicht umwandelte, welche jetzt auf ihrer unteren Seite die oben angegebenen Formen zeigt. Schon die bis jetzt beobachteten Fährten zeigen übrigens deutlich, dafs sie von Thieren, die nicht nur an Gröfse sehr verschieden waren, sondern wahrscheinlich auch ganz verschiednen Arten und Gattungen angehörten, herrühren, und eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf eine so verbreitete Erscheinung, wird ohne Zweifel eine noch weit gröfsere Mannigfaltigkeit wahrnehmen lassen. — Beachtenswerth ist, dafs bei den ausgezeichnetsten der bis jetzt beobachteten Fährten, die von *einem Thiere* herrührenden Abdrücke, welche stets in einer Linie *vor einander* stehen, eine so auffallende Verschiedenheit der Gröfse zeigen. So folgt z. B. an der hier abgebildeten Platte auf den Abdruck eines kleineren Fufses von etwa 4 Zoll Länge in sehr geringer meist wenig mehr als einen Zoll betragenden Entfernung der Abdruck einer gröfseren von ungefähr 8 Zoll Länge, worauf dann der nächst folgende kleinere etwa 1 Fufs entfernt ist. Die gröfseren Abdrücke haben auf den ersten Blick Aehnlichkeit mit *menschlichen Händen*, woran die Daumen etwas weit rückwärts stehen. Gerade diese Aehnlichkeit war es, welche zuerst die Aufmerksamkeit darauf lenkte, indem man sie anfangs wirklich für versteinerte Hände hielt. Ein benachbarter Forstmann soll sie zuerst für Thierfährten erklärt haben. — Der in der gelehrten Welt rühmlichst bekannte Vf. wählte diese wichtige geol. Entdeckung, die wir zunächst dem Kupferstecher C. Barth in Hildburghausen verdanken, zum Gegenstande dieses Schriftchens, welches zugleich als Programm zu einer Schulfeierlichkeit am Geburtstage des Herzogs von S. Meiningen-Hildburghausen, den 17ten Dec. 1834, erschien. S. 1—9 beschreibt er sehr genau und umständlich die gemachte Entdeckung, und erzählt zugleich die Geschichte derselben, wobei ebenfalls etwas weit ausgeholt wird. Der beigegebene Steindruck versinnlicht sowohl die Gestalt und Gröfse einzelner Fufs-Abdrücke, als auch die Aufeinanderfolge derjenigen, welche von einem Thiere herrühren. Indefs scheint es dem Rec. als ob diese Darstellungen na-

namentlich der gröfseren Abdrücke, *noch mehr mit* den Umrissen einer Hand übereinstimmten als dieses in der Wirklichkeit der Fall ist. Ueberhaupt ist Rec. geneigt, das was hier als Daumen erscheint, für den Abdruck des Tarsus und vielleicht eines Theils des Metatarsus zu halten, wodurch dann freilich die Aehnlichkeit mit einer Hand gänzlich verschwindet, wofür ihm aber eine genaue Vergleichung der gröfseren und kleineren Abdrücke deutlich spricht. Die beiden Reihen kleinerer Abdrücke, welche, auf der dargestellten Platte, neben einander herlaufend, die gröfsere Fährte durchkreuzen, sieht der Vf. als zu der *Fährte eines Thiers gehörig* an (S. 9), Rec. kann aber damit nicht übereinstimmen, da diese beiden Reihen nicht genau parallel laufen; sondern etwas divergiren, was freilich auf der Steindrucktafel weniger deutlich zu bemerken ist. Aus dem an *Blumenbach* gerichteten Schreiben des Vfs S. 3 geht hervor, dafs bereits vor mehreren Monaten eine Steinplatte mit solchen Abdrücken nach Göttingen an *Blumenbach* und *Hausmann* gesendet wurde, auch soll C. Barth eine, wie schon sein Name verbürgt, *sehr gelungene Zeichnung* nebst einigen Exemplaren jener Reliefs an Kaup in Darmstadt geschickt haben, so dafs wir also recht bald einer näheren gründlichen Auskunft über diesen Gegenstand entgegen sehen dürfen. — Die erhabenen Leisten an jenen Platten hält der Vf. für *Versteinerungen von Pflanzengeflechten* (S. 9), womit, wie sich aus dem Obigen ergiebt, Rec. nicht übereinstimmen kann, wenn er es gleich nicht für unwahrscheinlich hält, dafs man in dieser Lettenschicht hin und wieder noch Pflanzenüberreste *auffinden werde*. S. 10 und fg. sucht der Vf., der jedoch, nach seiner eignen Erklärung, kein Geognost ist, die auswärtigen Leser über die Gegend, wo sich jene Steinbrüche finden, zu orientiren und fügt seine geol. Ansichten darüber hinzu, die er mit Auszügen aus Schriften berühmter Naturforscher (mehrentheils nach älteren Ausgaben) unterstützt. Dieser Theil der Abhandlung ist ohne wissenschaftlichen Werth und der Art, dafs eine Widerlegung jener Ansichten überflüssig seyn würde, selbst dann, wenn sie der Raum dieser Blätter gestattete. Die Hauptfragen: *welcher Gattung jene Thiere angehört haben dürften*, und *welcher Formation jener Sandstein angehöre*, werden nicht einmal deutlich berührt, viel weniger entschieden, was freilich für jetzt wohl nicht mit Bestimmtheit geschehen kann. Da die Schichten des Sandsteins, bei sehr regelmäfsiger Lagerung, unter einem Winkel von wenigen Graden, gegen Süden einfallen, nach dem Thal der Werra hin, auf deren linkem Ufer sich Massen von Muschelkalk erheben, so glaubt Rec. diese Sandsteine zur *Formation* der bunten Sandsteine zählen zu müssen, wie dieses auch bisher, soviel ihm bekannt, von keinem Geognosten, der diese Gegend beschrieben hat, bezweifelt worden ist. Da sich aber bekanntlich schon in einer Entfernung von wenigen Stunden anerkannt jüngere Formationen auflagern, so kann jene Frage nur dann mit völliger Bestimmtheit entschieden werden, wenn es gelingt, die Schichten des fraglichen Sandsteins bis zu einem Punkte zu verfolgen, wo sich ihr Verhältnifs zum Muschelkalk deutlich und unmittelbar beobachten läfst, was wegen der Alluvialmassen im Thalgrunde der Werra, Schwierigkeiten hat. — Gestützt auf seine, sowohl hinsichtlich der Fährten-Reliefs selbst, als des relativen Alters dieses Sandsteins dargelegten Ansichten, ist Rec. geneigt, anzunehmen, dafs diese Fährten von Amphibien, die gröfseren namentlich von crocodillartigen (den jetzt lebenden vielleicht sehr unähnlichen) Geschöpfen herrühren, und er wird durch eine ähnliche, vor mehreren Jahren in dem new red sandstone von Schottland gemachte Entdeckung in dieser Meinung bestärkt, ohne dieselbe bis jetzt, wo er nur wenige zum Theil undeutliche Abdrücke beobachten konnte, für etwas anderes als *eine ihm wahrscheinliche Vermuthung* auszugeben. Von ganzem Herzen stimmt er deshalb mit dem würdigen Vf. in dem Wunsche überein, dafs es einem unserer ausgezeichnetsten Geognosten gefallen möge, diese Gegend recht bald genauer zu untersuchen und die noch unentschiedenen Fragen zur Entscheidung zu bringen.

Am Schlusse der Abhandlung wird erwähnt, dafs *Hr. Winzer in Hildburghausen* erbötig ist, Steinplatten mit solchen Abdrücken käuflich zu überlassen. Der Preis (2 Rthlr. pr. C. pr. □ Fufs) wird, *in der Voraussetzung, dafs nur gute Exemplare ausgewählt und nicht gröfser zugehauen werden, als die darauf befindlichen Abdrücke nothwendig machen*, gewifs jedem billig erscheinen.

R. B.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Hamburg, b. Perthes u. Besser: *Dem Andenken an Dr. Heinrich Julius Willerding*, weil. Hauptpast. an d. Kirche St. Petri, Scholarchen und Senior des hamburgischen Ministerii [,] von Dr. [*Philosophiae*] *E. A. F. Krämer*. 1834. 87 S. 8.

Der Mann, dessen Andenken die vorliegende Schrift gewidmet ist, gehörte nicht zu den literarisch berühmten, wohl aber war er nicht nur seinen nächsten Umgebungen, sondern auch in weiteren Kreisen als ein würdiger Geistlicher von trefflichen Eigenschaften des Herzens und gründlicher Wissenschaft bekannt; die Vorsehung schenkte ihm ein langes, an den manchfachsten Erfahrungen reiches Leben; er bekleidete gegen das Ende desselben die höchste geistliche Stelle in Hamburg, und bewies in diesem wichtigen Amte unter oft sehr schwierigen, durch den Kampf der Meinungen herbeigeführten Verhältnissen eben so viel Umsicht, als Consequenz des Verfahrens: Gründe genug, eine Schilderung seines Lebens zu veranlassen und wünschenswerth zu machen, die, wenn sie rechter Art war, lebhaftes Interesse erregen mufste; ob Hr. K., der, wie er wiederholt versichert, dem Verewigten sehr

sehr nahe stand, auch den innern Beruf zu einer solchen Arbeit hatte, wird sich aus dem folgenden ergeben.

Hr. *K.* benutzte eine von *W.* hinterlassene, bis zum Jahr 1791 reichende Autobiographie, und theilt, wofür wir ihm sehr dankbar sind, einzelne Stellen aus derselben mit, die durch ihre gemüthliche Sprache und anspruchlose Einfachkeit so anziehen, daſs wir glauben, der Vf. hätte nicht besser für die Leser und für sich selbst sorgen können, als wenn er die ganze Schrift unverkürtzt hätte abdrucken lassen. — *W.* war zu Hildesheim am 21sten October 1748 geb., empfing seine Schulbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, dessen damalige Lehrer ihn aber wenig befriedigten; nur der Director wirkte besonders durch seinen Unterricht im deutschen Stil anregend auf ihn; 1768 bezog er die Universität Göttingen, wo *Zachariä*, *Müller*, *Leſs* seine Lehrer wurden; schon 1770 verlieſs er Göttingen wieder, nahm 1771 eine Hauslehrerstelle bei dem Superintendenten *Münch* an und ward zugleich dessen Gehülfe im Predigen; 1772 erhielt er, nachdem ihm bei der Bewerbung um ein geistliches Amt in seiner Vaterstadt sein ehemaliger Lehrer, der Director der Schule, vorgezogen war, das Amt eines Predigers im Flecken Salzdetfurth bei Hildesheim; 1774 ward er nach Hildesheim selbst an die Stelle seines vormaligen Lehrers und nachherigen Mitwerbers, der zum Superintendenten befördert war, berufen; 1778 trug man ihm die zweite Predigerstelle an der Ulrichs-Kirche in Magdeburg an; seine Hildesheimische Gemeinde, die ihm sehr ergeben war, bat ihn, zu bleiben. *W.*, in Zweifel, was er thun solle, überlieſs die Entscheidung dem Abte Jerusalem in Braunschweig, die für Magdeburg ausfiel, wohin *W.* 1779 ging; 1787 ward er an *Sturm's* Stelle zum Hauptpastor der Petri-Kirche in Hamburg erwählt, und 1818 an *Rambach's* Stelle zum Senior des dortigen Ministeriums, bei welcher Gelegenheit ihm unsere Universität die theologische Doctorwürde verlieh; im J. 1822 feierte er sein funfzigjähriges Amtsjubiläum; 1833 seine sechzigjährige Vermählungsfeier. Er starb am 12ten Januar 1834. Seine Schriften bestehen in mehren Jahrgängen Predigtentwürfe, seit 1788, und einigen einzeln gedruckten geistlichen Reden bei feierlichen Gelegenheiten.

Sehen wir nun auf die vorliegende Behandlung eines allerdings einfachen Stoffes, dem aber durch tiefere Auffassung der wissenschaftlichen, religiösen, politischen Verhältnisse in dem an groſsen Ereignissen jeder Art so reichen Zeitraum, den *W.* durchlebte, hohes Interesse verliehen werden konnte: so müssen wir glauben, daſs des Vfs Ansicht von den Erfordernissen einer Biographie eine höchst beschränkte sey. — Schon die Erklärung (Vorw. S. 3), daſs er durch diese Schrift „auch dem Verstorbenen und dessen *Familie* seine Hochachtung an den Tag legen wolle", lieſs uns nicht viel Gutes ahnen (denn dieſs schien uns mehr die Stimmung eines tiefe Reverenzen machenden Clienten, als die eines Biographen), und wir fanden unsere Ahnung nur zu sehr bestätigt. Hr. *K.* beschreibt alles Auſserwesentliche mit einer kaum erträglichen Breite; die verwandschaftlichen Verhältnisse, die gefeierten Feste sind ihm hochwichtig; jedes Carmen, jeder dargebrachte Blumenkranz wird erwähnt und dabei die Gelegenheit nie versäumt, den Gebern, so wie nahen und fernen Verwandten eine tiefe schulmeisterliche Verbeugung zu machen; die Gattin des Verstorbenen erhält, nachdem ihrer früher schon oft gedacht ist, S. 63 fg. eine Generalsalve von Lobsprüchen, die ihr, wenn sie wirklich so anspruchlos ist, wie sie geschildert wird, sicherlich wenig Freude gemacht hat. Bei einer solchen rein äuſserlichen Auffassung muſs natürlich das Wissenschaftliche in den Hintergrund treten; ein paar wohlfeile Bemerkungen über Methode bei Gelegenheit des Tadels der Hildesheimischen Lehrer, die übrigens nicht namentlich genannt sind, während alle Kranzspender mit gesperrter Schrift paradiren, können eben so wenig, als die aus irgend einem dürftigen Compendium der theologischen Literatur entlehnten Charakteristiken der Göttingischen Professoren die Armuth verhüllen; noch weniger aber können dieſs die fast spaſshaft klingenden Prädicate, welche *W's* Lieblingsklassiker erhalten; überaus geistreich ist besonders die Bemerkung, er habe den Virgil geschätzt „wegen seiner *Anstrengung* (!), den Homer zu erreichen." Wir meinen, *W.* hätte besser gethan, sich an den Homer selbst zu halten, wenn er den Virgil bloſs deshalb liebte.

Ergiebt sich so auf der einen Seite die geringe Befähigung und Geschmacklosigkeit des Biographen, so müssen wir auf der andern auch seine Wahrheitsliebe in Anspruch nehmen. Rec. stand dem verstorbenen *W.* früher nicht fern, in spätern Jahren unterlieſs er es nie, so oft sich bei seiner Anwesenheit in Hamburg die Gelegenheit darbot, den ehrwürdigen Greis zu begrüſsen, und immer fand er ihn unverändert als den Mann der freien Ueberzeugung, der unverholen seine rationale Ansicht vom Christenthum aussprach; nicht leicht konnte man — Rec. beruft sich auf Alle, die den Verstorbenen gekannt haben — unter den *älteren Geistlichen* einen Mann finden, der so entschieden sich zur vernunftgemäſsen Auffassung der christlichen Religion bekannte, dahin hatte ihn die ganze Weise seiner Studien, so wie sein Umgang mit den aufgeklärtesten Männern, die der Vf. selbst nennt, geleitet. Nun behauptet aber Hr. *K.* S. 50, daſs *W.* nur an das positive (ohne Vernunftgebrauch aufzufassende) Christenthum geglaubt habe und führt zum Beweise ein paar Stellen aus den Predigtentwürfen von 1787 und 1788 an. Daſs der weise Mann sich in jener Zeit, wo seine Verbindung mit der Hamburgischen Gemei-

meine noch neu war, wo er dieselbe noch nicht zu sich herauf gebildet hatte, wo es überhaupt in Hamburg erst anfing zu tagen, mit Vorsicht ausdrücken mufste, fällt dem Biographen nicht ein. Und wie viel Dutzend Stellen wünscht er von uns aus andern spätern Predigten *W's* angeführt zu sehen, die nur ein rationaler Theolog schreiben konnte? Aber Hr. *K.* geht noch weiter, und behauptet S. 74 in der Note, wie er sagt „im Auftrage der Verwandten" (— schon wieder die Verwandten!), es sey *W'n* sehr unangenehm gewesen, dafs der verstorbene *Gurlitt* ihm seine berühmt gewordene „Rede zur Empfehlung des Vernunftgebrauchs bei dem Studium der Theologie" mit den Worten dedicirt habe: „Demnach möchte diese Schrift, die ich Ihnen mit innigem Gefühl der Hochachtung und Liebe widme, zugleich ein kleines Denkmal seyn dürfen *unserer gleichmäfsigen* Ansichten und Grundsätze über die edelste und erhabenste Religion der Welt, die Jesus stiftete," weil dadurch Viele „die *W.* nicht näher kannten," zu der Meinung veranlafst seyen, dafs dieser nicht dem positiven Christenthum zugethan sey. Es ist wahrlich zu beklagen, dafs die Verwandten Hn. *K.* diesen Auftrag, dessen Ausführung übrigens ihm recht innige Herzensangelegenheit zu seyn scheint, gegeben haben; denn sie haben dadurch dem Verstorbenen einen schlechten Dienst geleistet, indem sie ihn in den Verdacht der Unredlichkeit gebracht haben. Der gute Kampf *Gurlitt's* für die Rechte der Vernunft gegen seine damaligen Gegner war keine Privatsache, er war — wir sagen nicht zu viel — in ganz Deutschland bekannt geworden. *G's* Rede mit der Dedication an *W.* war in Tausenden von Exemplaren verbreitet; *W.* war dadurch als gleichgesinnter Freund *G's* anerkannt; die damals erschienenen Recensionen in fast allen gelehrten Zeitschriften verbanden mit dem Lobe des Vfs der Rede das des „freisinnigen, gleichgestimmten, Glaubenszwang hassenden Hamburgischen Seniors." War nun *W.* nicht gleichmäfsiger Ueberzeugung mit *G.*, hatte sich der sonst so scharfsichtige, hier aber unbegreiflich verblendete *G.* in seinem vieljährigen Herzensfreunde getäuscht: wie durfte *W.* jenes Alles im Angesichte Deutschlands geschehen und von sich sagen lassen? Es hätte einer öffentlichen Erklärung vor dem gröfsern Publicum bedurft, die ihm von dem Verdachte an der Theilnahme der *Gurlitt*'schen Häresie reinigte, einer zweiten gegen *G.* selbst, um diesen nicht länger im Irrthum zu lassen. Statt dessen erwiederte er, wie Hr. *K.* versichert, „weder mündlich noch schriftlich ein Wort" (?), liefs *G.* und das Publicum in Irrthum, und nur Esoteriker, wie Hr. *K.*, erfuhren die wahre Gesinnung! Weiser hätte übrigens der Biograph gehandelt, wenn er der Zumuthung der Verwandten nicht nachgegeben, der *infandus dolor* wäre dann nicht erneut; es scheint aber ihm, den wir früher unter den aufrichtigen (!) Verehrern *G's* gesehen haben, die Gelegenheit sehr erwünscht gekommen zu seyn, den Gegnern *G's* seine Anhänglichkeit zu beweisen.

Es bleibt noch übrig, von dem Stil des Vfs ein Wort zu sagen, leider ein nicht erfreuliches. Wer Geschmack und Beurtheilung hat, wird eine Biographie in der edlen mittlern Schreibart halten; *hier* aber findet sich Ungleichheit des Stils und Ungeschmack im höchsten Grade. Bald spreizt sich der Vf. in hochtönenden, hohlen Phrasen; bald werden alle mögliche Flitter angewendet: wir lesen von „sonnenbeschienenen lachenden Auen, heller Silberbahn, reich bekränzten Tagen, Knospen, Blüthen" u. s. w., ja *W's* Leben gleicht sogar (S. 42) einem Strom, in dem die Herrlichkeit des Herrn sich spiegelt"; bald sinkt er wieder zur Sprache des gemeinen Lebens hinab und spricht (S. 25) von einer „Stelle, die schlecht geworden"; Perioden von ungebührlicher Länge, wie S. 1, sind nicht selten. Aber noch schlimmer steht es mit der grammatischen Richtigkeit. Orthographische Fehler, wie *Heine* statt *Heyne* (S. 17), *Schmalz* st. *Schmaltz* (S. 85), *Philantropen*, *Philantropie*, *philantropisch* (S. 31. 32) st. *Philanth.* und Andere übergeht Rec.; aber widerwärtig ist die vernachläfsigte, oder ganz falsche Interpunction, der verfehlte Gebrauch der Pronomina an sehr vielen Stellen, welche herzusetzen zu weit führen würde, falsch Gedachtes, wie S. 18: „einen Umstand, den ich unter seinen Papieren gefunden habe"; S. 84: „der Tod erschien wie eine Frucht, die — von selbst abfällt" (!!); S. 81: „einem Herbstabend, den er als ein rührendes Denkmal der Zeit — pries"; völlig Ungrammatisches, wie S. 43: „die stille Heiterkeit des Verewigten, ahnend den Untergang", und S. 8 gar: „der heutige, an Zweckmäfsigkeit so aufserordentlich gewonnene Unterricht", wahrscheinlich nach der Analogie der „geherrschten Cholera" oder „der sich noch nicht gemeldeten Gläubiger", womit uns die Zeitungen so oft behelligen. Doch wir sind des unerfreulichen Corrigirens, zu dem jede Seite Veranlassung giebt, müde, müssen aber schon um der Anstalt willen, an der Hr. *K.* arbeitet — er steht, wie wir hören, der Hamburgischen Realschule vor — wünschen, dafs ein Mann, der so herzhaft über den Unterricht in der deutschen Sprache redet (S. 12), sich selbst die nöthige Kenntnifs derselben erwerbe, wenn wir ihn auch, nach der vorliegenden Probe, zu anderweitigen schriftstellerischen Versuchen nicht ermuntern können.

MONATSREGISTER

vom

MÄRZ 1835.

I.

Verzeichniss der in der Allgem. Lit. Zeit. und den Ergänzungsblättern recensirten Schriften.

Anm. Die erste Ziffer zeigt die Numer, die zweite die Seite an. Der Beisatz EB. bezeichnet die Ergänzungsblätter.

v. Gall,

Oken,

V.

(Die Summe aller angezeigten Schriften ist 110.)

II.

Verzeichnifs der im Intelligenzblatte enthaltenen literarischen und artistischen Nachrichten und Anzeigen.

A. Nachrichten.

B. Anzeigen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 140 vor. Jahrs.*)

Zweiter Abschnitt *)

II. Literatur der Rechtsgeschichte.

Wir beginnen die Uebersicht der Literatur der Röm. Rechtsgeschichte wohl am passendsten mit den Lehrbüchern und Systemen, von denen dieser Periode folgende angehören:

Historiae juris Romani lineamenta. Quibus in academica institutione utetur, adumbr. Adr. Cath. Holtius, iur. Prof. in Acad. Lovaniensi. Leod. 1830. (IV u. 278 S. 8.)

Ein sehr kurzes, fast in aphoristischer Form geschriebenes Lehrbuch der äusseren und inneren Röm. Rechtsgeschichte. Die Darstellung ist präcis und klar, und die Methode, den einzelnen Materien Fragen anzuhängen, wenngleich veraltet und etwas pedantisch, dürfte auch in Deutschland bei Lehrbüchern, die für den ersten Unterricht bestimmt sind, Nachahmung verdienen, zumal da nicht etwa das schon Vorgetragene in Fragen aufgelöst ist, sondern diese sich auf zweifelhafte und streitige Punkte beziehen. Uebrigens liegt *Hugo's* Rechtsgeschichte wesentlich zu Grunde, und wird auch bei den einzelnen Lehren durch Marginal-Citate darauf verwiesen; selbst die durchaus eigenthümlichen Ideen *Hugo's*, z. B. dass die alten Römer fast gar keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen machen, ist von dem Vf. angenommen. Nur in der Periodisirung findet sich eine Abweichung: die zweite beginnt mit der Errichtung der städtischen Prätur (387), die dritte mit Augustus, die vierte (welche aber in einem besonderen Bande erst nachfolgen soll) mit Constantin d. Gr. Zu loben ist noch die sehr fleissige und genaue Vergleichung der Quellen, auch der nicht juristischen. (Vgl. hiermit die Anzeige von Warnkönig in Schunck's Jahrb. Bd. XXIII. S. 16—24.)

Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts, bis auf Justinian, vom Geheimen Justizrath Ritter *Hugo* in Göttingen. *Eilfte*, sehr veränderte Auflage. Berlin 1832. 8. (Mit Register 1226 S. in zwei Abtheilungen.)

Vermehrt ist diese Auflage gegen die zehnte etwa um fünf Bogen; es zeugt aber ausserdem fast jede Seite von dem rastlosen Bestreben des verehrten Verfassers, ein Werk zu verbessern, dessen hohe Wichtigkeit, dessen Unentbehrlichkeit für ein gründliches Studium des R. R., in und ausser Deutschland längst anerkannt ist. Was *Hugo* geleistet hat, vermag übrigens wohl nur Der vollkommen zu würdigen, dessen Bildungszeit noch in eine Generation hineinreicht, wo man Seine neuen Lehren und Vorschläge grossen Theils für juristische Ketzerei erklärte, und von vielen Dingen nichts wusste, die jetzt dem Anfänger schon geläufig sind. Die bessere Kenntniss des äusseren und inneren Zusammenhanges der Justin.

---

*) Den ersten Abschn. S. Jahrg. 1834. Ang. Nr. 134—140. — Der Leser wird gebeten folgende Druckfehler, die sich dort eingeschlichen haben, zu berichtigen: Col. 457 Z. 8 lies st. wenn *bei* der; wenn *mit* der u. s. w. Col. 473 Z. 7 st. in *Bonn* l. in *Göttingen*. Col. 478 Z. 12 st *Schreibekunst* l. *Schreibelust* und eben so das. Z. 27. Col. 487 Z. 15 v. u. st. *bekannten* l. *lebenden*. Col. 498 Z. 17 st. *er* l. der Vf. Col. 500 Z. 4 v. u. st. *klar* l. *blos*. Col. 503 Z. 27 st. *dann* l. *den*. Col. 509 Z. 10 st. Bd. II l. Bd. VIII. Col. 510 Z. 12 st. XV l. XI. — Auch ist jetzt von den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Literatur herausgeg. von *Schunck* (s. das. Col. 468), der drei und zwanzigste Band, von der Zeitschr. für Civilr. und Process (das. Col. 472) Bd. VII H. 1. 2., von dem Rhein. Mus. (ebendas. u. Col. 475) VI. Bd. H. 3. u. VII. Bd. H. 1 erschienen, so wie von den Heimbach'schen Basiliken das fünfte Heft, welches bis Bd. XII Tit. 2 geht. — Die Fortsetzungen der Schriften einzelner Verfasser werden wohl zweckmässiger bei den Materien selbst erwähnt. — Uebrigens hat die ausführlichere Beurtheilung mancher der hier angezeigten Schriften theils in der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, theils darin ihren Grund, dass von vielen gleich wichtigen, hier aber nur kurz angezeigten Schriften eine besondere Beurtheilung in dieser A. L. Z. entweder schon erfolgt ist, oder bald erfolgen wird.

Justin. Rechtsquellen, die allgemein verbreitete Benutzung anderer Quellen (es mag hier nur an *Ulpian* und *Theophilus* erinnert werden), und unzählige Andere, wodurch blinde Nachbeterei verhütet, gründliches Wissen gefördert, und überhaupt erst dem Rechtsstudium der Stempel wahrer Wissenschaftlichkeit aufgedrückt wird, — Wem verdanken wir diefs wohl zunächst so sehr, als *Hugo*'s Werken und insonderheit seiner Rechtsgeschichte? — Dafs in dieser eilften Auflage (welcher hoffentlich recht bald eine zwölfte folgen wird) *Ad. Schilling*'s bekanntes Buch über die zehnte (Bemerkungen über Röm. R. Geschichte, Leipz. 1829) berücksichtigt ist, läfst sich erwarten. Warum dies nicht häufiger geschehen ist, darüber erklärt sich der Vf. S. XII der Vorr. auf eine den Vf. der Bemerkungen ehrende Art. Doch wünscht Rec., und gewifs nicht er allein, dafs der Vf. hierin weniger sparsam gewesen seyn möchte; namentlich vermifst er ungern eine Erklärung über *Schilling*'s, wie es ihm scheint, sehr zu beachtende Interpretation von *Ulp. Fr.* VI. 11 (*dos quae semel functa est, amplius fungi non potest*, in den Bem. S. 369 fgg.). — Mehr über ein Buch zu sagen, das ohne Zweifel in den Händen aller Juristen ist, die es ernstlich meinen, hält Rec. für unnöthig.

A. Schweppe Dr. u. s. w. *Röm. Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer mit erster vollständiger Rücksicht auf Gajus und die Vaticanischen Fragmente.* — *Dritte* Auflage, mit literärischen Anmerkungen vermehrt herausgegeben von Dr. *Karl Aug. Gründler*, Kön. Bayerischem Hofr. u. o. ö. Prof. zu Erlangen. Götting. 1832. 8.

Dafs dies Buch etwas früher erschienen ist, als die *Hugo*'sche eilfte Auflage, ergiebt sich nicht blos aus dem Datum der Vorreden zu beiden Büchern, sondern auch aus folgender Aeufserung von *Hugo* Abth. II, S. 744. Note 3:

„Das Versehen des sel. *Schweppe*, der bei den Antoninen die von *Haubold* angegebene Jahrszahl des Endes einer Regierung für die Zahl der *constitutiones* hielt, ist zwar *G. G. A.* 1826. S. 478 gerügt, aber nicht einmal Dieses ist in der dritten Ausgabe berichtigt."

Gerade dieser Aeufserung wegen aber, da sie überhaupt für die Schweppe'sche Rechtsgeschichte charakteristisch ist, hat Rec. hier die Hugo'sche vorangestellt. Ungenauigkeiten in historischen Angaben können wohl verziehen werden; aber wo sich solche Ungenauigkeiten, wie die hier gerügte, finden, und die Quelle davon so offenbar vorliegt, da darf man sich wohl den Schlufs erlauben, dafs der Vf. weder mit den erforderlichen Mitteln zu seinem Werke ausgerüstet war, noch sich die Zeit nahm, das von Anderen entlehnte Material mit gewissenhafter Sorgfalt zu prüfen. Durch eine eigenthümliche Anordnung der Lehren, durch vornehmes Absprechen über die Leistungen Anderer, selbst grofser Rechtshistoriker (von deren *Raisonnements* er spricht, im Gegensatz seiner *Forschungen*!), durch Einschaltung aller leicht verständlichen (oder auch leicht zu misdeutenden) Stellen aus Gajus und den Vatican. Fragmenten (was der Vf. eine *vollständige Benutzung* dieser Quellen nennt!), endlich aber durch die Freiheit, womit er allerlei Selbsterdachtes über *alte* Rechtsbegriffe und deren Zusammenhang, so wie einseitige Deutungen zufällig aufgeraffter Stellen aus Klassikern, für entschiedene Wahrheiten ausgab, — konnten nur weniger Unterrichtete über die historische Unzuverlässigkeit des Buchs, d. h. also m. a. W. über dessen Unwerth als Rechtsgeschichte getäuscht werden. Belege zu diesem Urtheile finden sich in den früheren Beurtheilungen desselben, namentlich von *Wendt*, in der Leipz. L. Z. *) und von *G. F. Puchta* in dem ersten Bande der Jahrb. d. jurist. Literatur. Nur in *einem* Punkte mufs eine gewisse Genauigkeit des sel. *Schweppe* anerkannt werden, — in der richtigen Angabe der Citate aus Schriften der Neueren, was zwar keineswegs *schon* ein Zeugnifs für die rechte Benutzung derselben ist, immer aber doch dagegen sichert, dafs die angeführten Belege auf etwas ganz Anderes, wohl gar geradezu Entgegengesetztes gehen, oder aus anderen Gründen (hier z. B. weil die citirte Schrift den Gegenstand *lediglich* von dem dogmatisch-praktischen Gesichtspunkte auffafst) durchaus unpassend sind. Dies nun ist leider der Fall bei einem sehr grofsen Theile der von dem Herausgeber dieser dritten Aufl. hinzugefügten Literatur, was um so mehr zu rügen ist, als dessen ganze Thätigkeit sich auf diese literar. Zusätze beschränken sollte. Belege hiezu, so wie zu der fast beispiellosen Unverschämtheit, mit welcher der Herausgeber Bücher und Abhandlungen anführt, ohne sie zu kennen, ja Schriften nennt, die überall nicht existiren, womit denn natürlich auch noch eine häufige Verunstaltung der Eigennamen verbunden ist, — Belege welche sich vielfältig vermehren liefsen, wenn es der Mühe lohnte, enthält die bereits in dieser A. L. Z. 1833. April. Nr. 35 der Erg.-Bl. befindliche Rec. des Buchs, worauf Rec. überhaupt nur verwiesen haben würde, wenn man nicht noch in einem der neuesten Stücke der Jahrb. der jurist. Liter. (Bd. 23. S. 25) buchstäblich folgendes Urtheil über diese neue Aufl. läse:

„Der Herausgeber ist mit einer Genauigkeit, Sorgfalt und Geduld zu Werke gegangen, für die Jeder, der sich des Schweppischen Werks bedient, gewifs den gröfsten Dank zollen wird, weil das Detailstudium einer jeden Lehre dadurch im höchsten Grade erleichtert worden. Es

*) Es findet sich diese Rec. auch wieder abgedruckt in den opusc. (S. 403 fgg.), welche, seitdem über die allg. civ. Literatur (Jahrg. 1833, St. 184 fgg. dieser A. L. Z.) berichtet wurde, unter folgendem Titel erschienen sind: *Car. Frid. Christiani Wenck* J. U. D. u. s. w. *opuscula academica adiectis orationibus ineditis et appendicibus edidit Frid. Car. Gust. Stieber* J. U. D. u. s. w. *Accedit Auctoris effigies.* Lips. 1834. (528 S. 8.)

Es war auch Zeit, dass dieses Letztere geschah, da Bach's neueste Ausgabe doch viel zu alt — — worden ist."

Rec. ist sich bewufst, nichts weniger als unduldsam gegen Anderer Meinungen zu seyn. Aber hier kann von einer Verschiedenheit der Ansichten überall nicht die Rede seyn. Es liegt vielmehr aufser allem Zweifel, dafs man wohl nicht leicht unkritischer, nachlässiger und gewissenloser verfahren kann, wie Hr. Gründler bei seinen literär. Zusätzen verfahren ist. Und wie soll möglicherweise *Bach's H. J. R.* durch *Schweppe's R. G.* ersetzt werden können, auch wenn diese noch so viele literär. Zusätze erhielte! Es thut dem Rec. wahrlich leid, dafs jenes Urtheil von einem geachteten Gelehrten unseres Fachs herrührt. Zu erklären ist es nur durch ein „flüchtiges Durchlaufen des Werkes", worauf der Rec., seiner eignen Angabe nach, sein günstiges Urtheil gegründet hat.

Noch ist bereits am Schlufs des J. 1833 der Anfang einer Gesch. des R. R. von *Ferd. Walter* in Bonn erschienen. Die ohne Titelblatt ausgegebene erste Lieferung enthält nach Perioden, aber in fortlaufenden Kapiteln, die Verfassungsgeschichte, oder das erste Buch auf 424 S. in 8; und nach der nur 6 Seiten enthaltenden Einleitung sollen noch vier Bücher [*a*) Gesch. der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft, *b*) Gesch. des Privatrechts, *c*) das gerichtliche Verfahren, *d*) die Lehre von den Verbrechen und Strafen] nachfolgen. Sobald das Werk soweit gediehen ist, dafs sich der Plan des Vfs. und das Verhältnifs der einzelnen Theile genauer übersehen läfst, wird eine ausführliche Beurtheilung desselben in diesen Blättern erfolgen.

Ihrer hauptsächlichen Richtung nach gehören hieher auch die *Lehrbücher* über Geschichte und Institutionen des Röm. Rechts, da bei ihnen der vorherrschende Charakter stets der historische seyn wird, und seyn muss, in sofern sie an die Stelle rechtshistorischer Vorlesungen treten sollen. Ob die Verbindung zweckmäfsig sey, oder nicht? ist bekanntlich ein vielbesprochener Gegenstand, mit dem man auch jetzt noch nicht aufs Reine gekommen ist. Schwerlich wird man sich auch über diese oder ähnliche methodologische Fragen vollkommen einigen. Das Resultat, zu dem ein aufmerksamer Beobachter wohl immer kommen wird, ist das: die Methode, welche ein *tüchtiger* Lehrer aus ihn überzeugenden Gründen für zweckmäfsig hält, wird es auch immer für seine Zuhörer seyn. Doch muss es Jedem gestattet seyn, seine Ueberzeugung öffentlich auszusprechen. — Rec. hat die Institutionen neun Mal getrennt von der Rechtsgeschichte, darauf eben so oft in Verbindung mit derselben vorgetragen, und ist zuletzt wieder, wenn auch gerade nicht zu seiner früheren Methode, doch zu der Ueberzeugung zurückgekehrt, dafs es nicht rathsam sey, Alles, oder auch nur den gröfseren Theil dessen, was man in der R. G. zu geben pflegt, mit den Institutionen zu verbinden. Schon für das Detail der dem Privatrecht angehörigen historischen Untersuchungen ist der Anfänger weder vorbereitet noch empfänglich genug; was aber vollends die Verfassungsgeschichte anbetrifft, die einen so wesentlichen Theil der Rechtsgeschichte bildet, so wird es Wenige geben, welche den Zusammenhang derselben mit den Lehren, die sie hier doch vorzugsweise erwarten dürfen, zu begreifen vermögen. Ueberdies, wenn der Lehrer anders dem geschichtlichen Theile sein volles Recht angedeihen läfst, werden sich die dogmatischen Lehren unter den historischen so verlieren, dafs eine zusammenhängende und feste Grundlage für die specielleren Studien dadurch allein schwerlich zu gewinnen ist. Allerdings mufs gerade bei den Institutionen regelmäfsig jeder Lehre ein historischer Ueberblick vorausgehen oder ihr folgen, denn sonst wird der Zweck dieses Elementar-Unterrichts: eine fruchtbare Vorbereitung für das genauere Studium zu seyn, sicher verfehlt, und gerade dem denkenden Zuhörer die Rechtswissenschaft leicht als ein trocknes Aggregat zufällig entstandener Begriffe und Notizen erscheinen. Darum pflegt Rec. auch sein Institutionen-Collegium als einen historisch-dogmatischen Unterricht über die Grundsätze des R. Privatrechts zu bezeichnen. Nichts desto weniger mufs er aber seine auf Erfahrung gegründete Meinung wiederholt aussprechen, dafs ein vollständiger und zusammenhängender Unterricht über Röm. Rechtsgeschichte zweckmäfsig getrennt von den Institutionen und erst nach denselben zu ertheilen sey. Doch kann diese Meinung natürlich sein Urtheil über die Schriften nicht leiten, denen ein entgegengesetzter Zweck zu Grunde liegt; sondern hierbei kommt es nur darauf an, ob sie an sich betrachtet diesem Zwecke zu entsprechen geeignet seyen. Solcher Schriften sind seit Jahresfrist zwei erschienen, die zweite aber bis jetzt noch unvollendet:

1) *Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts.* Ein Leitfaden für Vorlesungen von Dr. *G. C. Burchardi*, ord. Prof. d. R. in Kiel. Kiel u. Alt. 1804. (390 S. 8.).

Wir finden hier kein ausgeführtes Lehrbuch, sondern nur einen sehr genau ausgeführten Entwurf (nach Art der Creuzer'schen Antiquitäten) mit Quellen- und Literatur-Belegen. Der Vf. meint, dafs Vorlesungen über solche Grundrisse entschiedene Vorzüge vor denen über ausgeführte Compendien haben. Rec. bedauert, ihm auch hierin nicht beistimmen zu können. Bequemer ist es allerdings, nach einem Grundrisse vorzutragen, wie Jeder weifs, der beide Methoden versucht hat. Es erfordert ein eigenthümliches Studium und eine viel genauere Vorbereitung auf die Lectionen, wie sie bei einem Vortrage nach Heften oder nach Grundrissen nöthig ist, um zu verhüten, dafs nicht der Vortrag etwas Zerrissenes und Fragmentarisches erhalte, wenn man ein eigentliches Lehrbuch zu Grunde legt. Allein dafs dies immer, und *nothwendig* der Fall sey, wie der Vf. behauptet, mufs Rec. schlechterdings in Abrede stellen. Und versteht ein Lehrer die Kunst, das Lehrbuch so zu behandeln, dafs sein Inhalt verdeut-

licht

licht und ergänzt wird, und doch Alles wie aus einem Guss erscheint, so wird dadurch zugleich der wichtige Vortheil erreicht, dass der Zuhörer unter Anleitung des Lehrers ein Buch seines Fachs lesen lernt, was unleugbar wichtiger ist, als neben seinem Grundriss ein lückenloses Heft besitzen. Auch kann das Material reicher seyn, zumal wenn in dem Lehrbuch darauf Rücksicht genommen ist, dass es manche Lehren giebt, die ihres trocknen, wenig anregenden Stoffs wegen, zum ausführlichen mündlichen Vortrage sich nicht recht eignen, und dennoch genauer gekannt, daher in dem Buche selbst ausführlicher behandelt seyn müssen; hier, und ausserdem noch bei den leichteren Materien, wird ein Fingerzeig zum Verständniss hinreichen, und dadurch Zeit gewonnen seyn für eine vollständigere Entwickelung und Anschaulichmachung solcher Begriffe, welche theils ihrer Schwierigkeit halber ohne die Anleitung eines Lehrers nicht leicht verstanden werden, theils an sich dazu geeignet sind, das Interesse für die Wissenschaft zu erwecken und zu beleben. Freilich wird dabei vorausgesetzt, dass der Lehrer nicht blos Zusätze zum Lehrbuch dictirt; und solche s. g. Vorträge (die man eher Nachträge nennen sollte), solche elende Flickwerke, deren sich allerdings hie und da die Universitäten zu schämen haben, scheint der Vf. vor Augen gehabt zu haben, wenn er den Unterricht nach einem eigentlichen Lehrbuche für einen fragmentarischen erklärt. Also: ist dieser Unterricht so beschaffen, wie er seyn kann und muss, so glaubt Rec., dass dadurch der Zweck, den Anfänger lebendig in die Wissenschaft einzuführen, viel sicherer erreicht werde, als durch Ausfüllung eines Grundrisses. Ueberdies halten sich die Vff. der Grundrisse sehr selten von einem Fehler frei, der sich allerdings wohl vermeiden liesse, — nämlich von der Ueberfüllung ihres Systems, oder von der Aufnahme solcher Andeutungen, die doch im Vortrage nicht erklärt werden können. Beispielsweise mögen hier die grösseren Haubold'schen *institutiones*, besonders in der zweiten Ausgabe, genannt seyn, wo so viele Namen und Begriffe, man kann sagen aus dem Gebiete alles menschlichen Wissens angehäuft sind, dass jeder Lehrer, wenn er sich auf Alles einliesse, dennoch in manchen Stücken seine Unwissenheit bekennen müsste, wollte er anders ehrlich verfahren. Ganz ist dieser Fehler des Uebermaasses auch von unserem Vf. nicht vermieden, wenigstens wenn man darauf Rücksicht nimmt, dass sein Leitfaden für den ersten Unterricht in der R. W. bestimmt ist, und er scheint dies selber gefühlt zu haben, wenn er S. VI der Vorr. bemerkt: es könnten ja nicht nur Theile von Paragraphen, sondern auch ganze Paragraphen ohne störende Unterbrechung in der Vorlesung übergangen werden, soferne man nur im Uebrigen die Ordnung des Buchs beibehalte; und daher schade es nicht, vielmehr sey es dem Anfänger zur Orientirung behülflich, wenn er alle Rechtsverhältnisse, mit denen er sich in den Pandekten bekannt machen müsse, hier bereits an ihren gehörigen Ort gestellt finde. — Rec. kann sich damit nicht einverstanden erklären; er glaubt, dass dadurch vielmehr bei dem Zuhörer das unangenehme Gefühl entstehen muss, welches eine fast nothwendige Folge des bestimmten Bewusstseyns von Lücken in dem Felde seiner Erkenntnisse ist, und dass gerade dadurch, wenigstens zum Theil, der Vortrag etwas Abgerissenes und Fragmentarisches erhält, was doch, nach des Vfs. eigner Bemerkung, nicht seyn soll. — Was die Einrichtung des Buchs anbetrifft, so folgt nach einer Einleitung die *äussere Rechtsgeschichte*, nach den vier bekannten, fast von allen Schriftstellern, ausser *Hugo*, befolgten Perioden. 1) XII Tafelgesetzgebung; 2) Augustus; 3) Constantin d. Gr.; 4) Justinian, mit den Anhängern über die Schicksale des R. R. im Osten und Westen. Bei der Verfassungsgeschichte ist denn auch die Civität vollständig, d. h. mit Rücksicht auf ihren Erwerb und Verlust dargestellt, wobei denn schon die Begriffe der *capitis deminutiones* angewandt werden, obwohl von diesen selbst erst im Privatrecht gesprochen wird. Rec. ist von jeher überzeugt gewesen, dass die Civität zweckmässig erst bei der inneren R. G. abgehandelt werde, schon wegen der genauen Verbindung worin sie mit den Begriffen *status*, *cap. dem.* und besonders auch mit *servitus* (*personarum*) und deren Beendigungsarten steht. Wie beengt der Lehrer sich bei der hier gewählten Anordnung fühlt, erinnert er sich noch sehr wohl von der Zeit her, wo er nach *Haubold's epitome* Institutionen und R. G. vortrug. Mit beiläufigen Erklärungen ist hier die Sache nicht abgethan; der Zuhörer muss die nicht gar leichte Lehre von der Manumission vollständig kennen, soll ihm nicht ein grosser Theil der Civitäts-Lehre völlig dunkel bleiben. Das hat der Vf. denn freilich selbst gefühlt, indem sich bei der Civität schon die Rubriken von Manumission, Patronat, *cap. dem.* u. a. finden, später aber noch einmal an ihrem eigentlichen Orte vorkommen. War aber ein solcher Uebelstand nöthig? Gewiss nicht. Was von der Civität mit dem Verfassungsrecht in durchaus nothwendigem Zusammenhang steht, ist sehr leicht zu verdeutlichen, ohne dass man dabei vollständig vom *connubium*, *commercium* (*ius connubii*, *i. commercii* schreibt der Vf. durchweg), vom Erwerb und Verlust der Civität sprechen dürfte. In der That steht die Civität aber in viel genauerer Verbindung mit den Lehren, die den Gegenstand des Privatrechts zu bilden pflegen, und wenigstens in eben so genauer, wie die Lehren vom *status*, der *capitis deminutio*, den Verschiedenheiten der Menschen nach der bürgerlichen Ehre, der Religion, nach Stand und Gewerbe u. s. w. Wer kein Freund vom Periodisiren bei der inneren R. G. ist, wird zugeben müssen, dass eine Darstellung der Civität nach Perioden (zumal nach den obigen) etwas höchst Unbequemes hat, oder dass ihr durchaus dieselben Gründe entgegenstehen, wie z. B. der Darstellung der Sclaverei, der Ehe und der Vormundschaft nach solchen Abschnitten. Freilich kann der Vf. zur Rechtfertigung seiner Classification auch noch auf andere Autoritäten, als die Haubold'sche sich berufen; doch kann Rec. durch *Autoritäten* seine *Gründe* nicht für widerlegt achten.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

A. L. Z. 1835. Int. Bl. № 14.

Punische Inschrift
im Gebiet von Tunis gefunden

Aus den Transactions of the
Royal Asiatic Society
Vol. III. P. III.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 58.)

Die *Institutionen in Verbindung mit innerer Rechtsgeschichte* eröffnet ein *allgemeiner Theil*, worin, wie gewöhnlich von Personen, von Handlungen, von den Rechten, deren Ausübung u. s. w., und von den *Res* (hier *Vermögen* genannt und zuletzt gestellt) gehandelt wird. Wer seine Freude an solcher Ausdehnung des allgemeinen Theils hat, dem darf man sie nicht verkümmern, da es — abgesehen von der mit dieser Methode verbundenen unnöthigen Vermehrung der Abtheilungen und der Nothwendigkeit, denselben Begriff an verschiedenen Orten zu berühren — ziemlich gleichgiltig ist, ob man z. B. von den Personen im speciellen Theil oder im allgemeinen handelt. Zu billigen ist es aber nicht, in den allg. Theil der Institutionen Alles das aufzunehmen, was in der *Pars generalis* zu den Pandekten abgehandelt zu werden pflegt, wie dies hier geschehen ist. Wenn es z. B. auch gelingt, die Begriffe von Cautionen, *missio in possessionem*, Retention, Conventionalstrafen u. a. dem Anfänger verständlich zu machen, ehe er die Lehre von den Obligationen kennt; immer werden es todte Begriffe für denselben bleiben, und es beruht auf einer Selbsttäuschung, wenn der Lehrer, dem die Beziehung dieser Begriffe zu dem Einzelnen vollkommen klar und gegenwärtig ist, glaubt, auch dem Zuhörer dadurch eine feste Grundlage für die leichtere Auffassung der besonderen Lehren gegeben zu haben. — Der specielle Theil enthält in 5 Büchern 1) das Actionenrecht und das ganze gerichtliche Verfahren, 2) das Sachenrecht, 3) das Obligationenrecht, 4) das Familienrecht, 5) die Universalerwerbungen. Was die Voranstellung des gerichtl. Verfahrens anbetrifft, so muss Rec. auch hier die Bemerkung wiederholen, dass diese Stellung in einem für Anfänger bestimmten System nicht durch den Nutzen gerechtfertigt wird, welchen die Kenntnifs des formellen Theils vom Röm. Recht überhaupt für das gründliche Studium dieser Rechte gewährt. Ihm kommt das Meiste viel zu früh, und so ist denn an ein lebendiges Auffassen der Lehren nicht zu denken, geschweige denn an ein sicheres Behalten. Begnügt der Lehrer sich mit s. g. geistreichen Uebersichten, wie sie hie und da gebräuchlich seyn sollen, so mag die Sache auch dem Anfänger interessant erscheinen. Allein diese geistreichen Uebersichten helfen denn doch am Ende nicht gar viel, und der Vf. hat sich dazu ohnehin durch das von ihm angedeutete reiche Detail den Weg versperrt. Er hat sich aber nicht einmal auf die Formen-Lehre beschränkt, sondern z. B. die Lehren vom Uebergang der Klagen, von der Cession (mit dem gesammten Detail dieser Lehre, *Lex Anastasiana* cet.), von der *exc. doli* und *metus*, und viele andere Materien hier vorgetragen, die ohne Kenntnifs der Lehren des zweiten und besonders des dritten Buchs von dem Anfänger unmöglich gehörig aufgefasst werden können. Auch in Beziehung auf die Anordnung der einzelnen Materien dieses Buchs lassen sich manche Ausstellungen machen; z. B. wird im §. 128, welcher von Erlöschung der Klagrechte handelt, des Einflusses der Litiscontestation sehr umständlich gedacht, von der L. C. selbst aber ist erst im §. 134 die Rede. So ist denn allenthalben das vorauszusetzen, was später erst erklärt wird! — Von einzelnen Aeufserungen sind dem Rec. manche aufgefallen; z. B. *ius singulare* soll (nach §. 18. Note 21) im Röm. R. eigentlich „ein *seltsames* Recht" heifsen (in der That eine seltsame Erklärung); ferner findet sich noch (§. 142) die Befugnifs zur Selbstvertheidigung unter den *Rechten des Besitzes* genannt, und eben so der Fruchterwerb des Besitzers in gutem Glauben, dies sogar als ein Recht des nicht juristischen Besitzers (da der Vf. hierbei gewifs nicht an den *detentor rei alienae* aus einer *Obligatio* gedacht hat, so dürfte es ihm schwer fallen, dies angebliche Recht eines nicht juristischen Besitzers gegen den Vorwurf eines inneren Widerspruchs zu vertheidigen); die *actio praescriptis verbis* (§. 201) wird unter den klagbaren Pacta dargestellt, was nicht zu rechtfertigen ist, da man sich durch eine solche Erweiterung des Begriffs von p. l. ganz von dem Röm. Gesichtspunct entfernt. — Nach welchem Grund-

Grundsätzen der Vf. bei Anführung von Literatur-Notizen verfahren ist, läſst sich aus dem Buche nicht erkennen; da er offenbar nicht eine gewisse Vollständigkeit, wie *Haubold*, hierin beabsichtigte (indem z. B. bei manchen wichtigen Materien gar keine Literatur gegeben ist, wo es daran doch keineswegs fehlte), so durfte wohl erwartet werden, daſs dabei mit mehr Kritik und Auswahl verfahren sey. Daſs die Ansichten über den Werth oder Unwerth einer Schrift verschieden sind, davon wird Rec. lebhaft beim Durchblättern des *Burchardi*schen Buchs überzeugt. Aber darüber sollten wir Alle wohl einverstanden seyn, daſs z. B. aus *Lauterbachs* Disp. über die Transmissionsfälle (sie ist noch dazu als die einzige Hauptschr. angeführt) nichts zu lernen ist. Und was sollen in einem Buche über *Geschichte und Institutionen des Röm. Rechts* Schriften wie: *Schmidt* über Klagen und Einreden, *Borst's*, *Gensler's* und *Kori's* Abhandlungen über Beweislast, Beweismittel u. s. w., ferner *Renthe's* Schriften über Transacte, *Claproth's* über Testamente u. m. a., wobei denn auch noch billig gefragt wird: warum denn nur diese und nicht auch hundert Andere noch genannt sind, die mit ähnlicher Tendenz und auf ähnliche Art den Gegenstand behandelt haben! Und, warum sind die Untersuchungen über das *duplex dominium* von *Unterholzner*, *Zimmern* und *Mayer* nicht genannt, dagegen das nicht eigentlich hieher gehörige Buch von *Pütter*? Warum findet sich *Schillings* wichtige Schrift über *Hugo* nirgends erwähnt? (auch dieses Gelehrten treffliche *animadversiones* zu *Ulp*. Fragmente kennt, oder nennt der Vf. nicht). Weshalb ist die Schrift von *Puchta* über Gewohnheitsrecht nicht erwähnt? wohl aber die Abhandlung von *Gesterding* im *dritten* Bande des Archivs für civ. Praxis? Warum findet sich bei der Compensation auſser den Abhandlungen von *Hasse* und *Hollweg* nur noch eine von *Reh* (Arch. f. civ. Pr. Bd. 2. Nr. 17) angeführt, welche auf ihren fünftehalb Seiten unter anderen die interessanteste rechtshistorische Notiz enthält, daſs ein *Gesetz Justinians* von einem Falle rede, „wo die *exc. compensationis* bei einem *stricti iuris negotio* vor dem Prätor nicht vorgetragen worden war, sondern vor dem *iudex pedaneus* nachgetragen werden sollte"!? Warum bei der *operis novi nunciatio* die elende Schrift von *Reinhardt*, und nicht auch die Abhandlung des jüngeren *Hasse*? Warum die nur compendiarische Schrift von *Valett* (er ist hier geschrieben *Meno-Valet*) beim Notherbenrecht, und nicht die von *Bluntschli*? So könnte Rec. noch eine Weile fortfahren, um durch Induction den Beweis zu begründen, daſs der Vf. bei seinen Literatur-Notizen keineswegs mit der erforderlichen Sorgfalt und Auswahl verfahren sey; denn Rec. hegt eine viel zu gute Meinung vom Vf., als um anzunehmen, daſs hierbei Absichtlichkeit zu Grunde liege. — Auch noch Ausstellungen anderer Art lieſsen sich in Ansehung der Literatur-Notizen machen, z. B. daſs nicht allemal die neueste Ausgabe bei wichtigen Büchern genannt ist (so bei *Savigny's* Besitz, bei *Hugo's* Literär-Geschichte, dessen Institutionen u. a. m.); ferner daſs bei der Ausg. des C. j. von *Sim. van Leeuwen* der so berühmte Frankfurter Nachdruck von 1663 nicht erwähnt ist, daſs die Ausgabe von *Beck* unter den mit Noten versehenen Ausgaben angeführt worden, nicht aber auch die der Gebr. Kriegel u. dgl. m. — Rec. muſs indessen diese Anzeige beschlieſsen, die ohnehin schon die Grenzen einer blos übersichtlichen Darstellung der Literatur bei weitem überschritten hat; doch der Tadel durfte hier *nicht* ohne Anführung von Gründen ausgesprochen werden, da von der Schrift eines Mannes die Rede ist, dessen Leistungen ihm einen vorzüglichen Platz unter den Rechtslehrern unserer Zeit anweisen. Auch freut Rec. sich aufrichtig, dem Tadel das Lob beifügen zu können, daſs die Anordnung der Lehren in den einzelnen §§. den gründlichen Kenner und gewandten Darsteller hinreichend beurkunden, zugleich aber die Quellen-Belege mit groſser Sorgfalt ausgewählt und zusammengestellt sind, so daſs von dieser Seite betrachtet das Buch allerdings als ein sehr zweckmäſsiger Leitfaden zu Vorlesungen über die auf dem Titel genannten Gegenständen empfohlen werden kann.

2) *Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Röm. Privatrechts* von Dr. *Friedr. Ad. Schilling*, ord. Prof. des R. R., Beisitzer der J. F. und des Universitäts-Gerichts zu Leipzig, Domherrn zu Naumburg. *Erste Lieferung die Einleitung enthaltend.* Leipzig 1834. (176 S. 8).

Diese Einleitung enthält besonders sehr ausführliche Darstellungen der ersten Rechtsbegriffe (Recht, Gerechtigkeit, Gesetz, Rechtswissenschaft, Rechtspflicht u. s. w.), auſserdem eine Erörterung über R. R. und dessen Studium überhaupt, einen Abschnitt über Röm. Rechtsgeschichte, deren Quellen und Hülfsmitteln, so wie einen eignen Abschnitt über Citirart, und zuletzt eine ausgewählte Literatur des R. R., wobei aber die Pandekten-Systeme und Commentare, und was zu diesen gehört (z. B. die Schriften über *ius controversum*) wohl hätten wegbleiben können, indem sich gar keine Grenze ziehen läſst, wenn alle Schriften, die auch wohl der Rechtshistoriker einmal gebraucht, unter der Literatur *für* Instit. und Rechtsgesch. mit aufgeführt werden sollen. Im übrigen ist die Ausführlichkeit, mit welcher gerade diese Gegenstände behandelt sind, nur zu billigen, die des ersten Abschnitts, weil von ihrer deutlichen Auffassung so sehr Vieles abhängt, diese aber auſserordentlich gefördert wird durch eine genaue Vorbereitung, welche aber bei bloſsen Andeutungen im Lehrbuche nicht möglich ist; die der folgenden Abschnitte aber, weil sie sich ihrer Natur nach zu einem ausführlichen mündlichen Vortrage nicht eignen. Schon was der Vf. hier gegeben hat, enthält so mannigfache Belehrungen, daſs gewiſs ein Jeder der Fortsetzung mit Verlangen entgegen sieht.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Abhandlungen rechtshistorischen Inhalts über. Was

1) die äussere Rechtsgeschichte anbetrifft, so hat sie sich eben keiner zahlreichen, allein einiger recht ausgezeichneten Beiträge in den letzteren Jahren zu erfreuen gehabt. Es mag übrigens erlaubt seyn, zuerst eine Schrift zu nennen, welche der Periode, über die wir berichten, noch nicht angehört, da sie vom Auslande zu uns gekommen und in Deutschland wenig bekannt ist, wohl aber gekannt zu seyn verdient:

Disp. histor. iurid. de origine et fontibus legum XII *tabularum, quam — Pr. Jac. van Hall — ad publ. discept. proponit Auctor Arnoldus Car. Cosman, Cliviensis. Amstelod.* 1829 (X u. 84 S. 8. mit den Thesen).

Der Gegenstand der Untersuchung ist die bekannte Streitfrage: ob die XII Tafelgesetzgebung von Athen entlehnt sey? Das Resultat der Untersuchung ist im Wesentlichen verneinend, wobei übrigens zugegeben wird, dafs eine Gesandschaft von Rom nach Athen der beabsichtigten neuen Gesetzgebung halber gesandt worden sey. Die Quellenzeugnisse sind sehr vollständig gesammelt, aufserdem auch die neueren Schriftsteller fleifsig benutzt; von Deutschen besonders *Heyne*, *Hugo*, *Niebuhr*, *Platner*, *Dirksen*, *Meier* und *Schöman*.

De edicto Praetoris urbani praesertim edicto perpetuo. Disp. quam ad summos ect. exhibuit Aug. Guil. Sam. Francke Husumensis. Kiel. 1830. (44 S. 4).

Die Schrift enthält nicht etwa eine Untersuchung über die Eigenthümlichkeiten des *edictum Praetoris* und dessen Verhältnifs zu dem *Edict* des *Pr. peregrinus* (wozu es keinesweges an speciellen Stoff fehlt, m. s. z. B. *Huschke de actionum formulis, quae in Lege Rubria exstant* p. 9 sq.); und eben so wenig eine Untersuchung über Ordnung und Inhalt des *edictum perpetuum*. Sondern in den beiden ersten Kapiteln (bis p. 22) findet sich allerlei über den Ursprung der Prätoren, ihren Geschäftskreis, den Begriff der Edicte (wobei dann selbst die Edictalgesetze nicht fehlen) die *edicendi potestas* des Röm. *Magistratus*, die Art und Weise, wie die Edicte bekannt gemacht wurden, die Verbindungskraft der Edicte, dann wieder über die Edicte der *reges*, die *Lex Cornelia* über die Edicte, — kurz, lauter bekannte Dinge, die eben so gut auf alle möglichen Edicte als auf das Edict *Pr. urb.* gehen können, obgleich das *zweite* Kapitel überschrieben ist: *de edicto Pr. urbani*. Im *dritten* und Schlufskapitel, welches vom *edictum perpetuum* handelt, handelt der Vf. hauptsächlich von der Entstehung und der Verbindungskraft der Arbeit von *Salv. Julianus* über das Edict. Seine Meinung steht (wie die jetzt gewöhnlich angenommene) in der Mitte zwischen der von *Heineccius* und von *Hugo*, aufser dafs er annimmt, das Werk des *Julianus*, wenngleich kein eigentlich wissenschaftliches, sondern unmittelbar auf das Edictrecht gerichtet, sey blofse Privatarbeit gewesen, deren Gebrauch *Hadrian* nur anempfohlen — nicht befohlen — habe, und so habe es denn durch den Gebrauch gesetzliches Ansehen erlangt. — Auch nimmt er ein fortdauerndes Recht des *Magistratus* zu ediciren, obgleich sich dies (wie er mit Recht bemerkt) nicht L. 52 §. 6 D. *de O. et A.* beweisen lasse. Zuletzt sucht er noch, gestützt auf *Bach*, auszuführen, dafs die Arbeit *Julians* nicht mit auf das Provinzialedict gerichtet gewesen sey, und dafs es nie ein allgemeines Provinzial-Edict gegeben habe. In diesem *dritten* Kap. ist Manches gelungen und neu.

Hugo *Einflufs des Citirgesetzes auf die Digesten*; im civ. Magaz. Bd. VI. H. 2. (1830) Nr. XI. (S. 176—188).

Der Vf. sucht hier zu zeigen, dafs die *C. un.* (nach *Wenck's* Ausz. C. 3) Th. C. *de resp. prud.*, das Citirgesetz genannt (und gewöhnlich, jedoch ohne Grund — s. *Hugo* R. G. XI. A. S. 1027. Note 1 — Valent. III zugeschrieben) auch bei der Abfassung der Digesten berücksichtigt, wenn auch nicht gerade buchstäblich angewandt worden sey.

Wir zetzen hiemit zwei Aufsätze von *Puchta* über das Citirgesetz selbst in Verbindung 1) im rhein. Mus. Bd. V. Abh. VI, mit einem Nachtrage von *Blume* (S. 141—159), und 2) ebendas. Bd. VI. Abh. II. S. 87—94.

Der Vf. stellt die Ansicht auf, dafs durch das Citirgesetz bezweckt worden sey *a*) das Citiren der Schriftsteller auf die *veteres* und diejenigen zu beschränken, welche das *ius respondendendi* erhalten hätten, *b*) das Berufen auf die Schriftsteller nach Modestin ganz auszuschliefsen. Um Ersteres möglich zu machen, habe man dem Richter ein bestimmtes Kennzeichen an die Hand geben müssen, woran er die autorisirten Richter erkennen könne; darum seyen diejenigen Juristen besonders namhaft gemacht, in deren Schriften nach einer nicht unbegründeten Voraussetzung alle autorisirten Schriftsteller von Belang sich als Autoritäten erwähnt fänden, *Gajus* aber sey genannt, um ihm, dem nicht autorisirten Juristen, noch nachträglich das *ius respondendi* zu ertheilen. *Blume* tritt dieser Ansicht in der Hauptsache bei (indem er das dagegen aus dem Verfahren der abendländischen Compilatoren zu entnehmende Zeugnifs für unerheblich erklärt); nur darin weicht er ab, dafs es zur Zeit Papinians u. s. w. überall nicht mehr einer Autorisation bedurft habe, was dann der Vf. in dem zweiten Aufsatz zu widerlegen bemüht ist.

Von Abhandlungen, welche Röm. Juristen oder einzelne ihrer Schriften betreffen, sind hier folgende zu erwähnen:

Ueber das Verhältnifs der res quotidianae des Gajus zu den Institutionen von Gajus und von Justinian. Von Herrn Prof. *von Buchholtz* in Königsberg (In *Hugo's* civilist. Mag. Bd. VI. H. 2. Nr.

Nr. XIV. S. 228 — 261, nebst einem Nachtrage des Herausgebers S. 262 — 264).

Eine den Rec. befriedigende Ausführung der, auch von Andern schon vorgetragenen Meinung, dafs dies Werk ein zusammenhängendes System der practischen Rechtswahrheiten enthalten habe, später als die Institutionen gearbeitet, mit diesen vielfach übereinstimmend, sich aber von ihnen durch gröfsere Bestimmtheit, Reife und Ausführlichkeit der Darstellung, so wie durch bessere Anordnung der Lehren im Einzelnen, hie und da auch durch die systematische Ordnung des Ganzen unterscheidend, endlich in Justinians Institutionen sehr stark benutzt sey. Der Vf. hält es sogar für entschieden, dafs die Instit. Justinians weit mehr nach dem Vorbilde der r. q. als der Instit. des Gajus ausgearbeitet seyen. Der Herausg. glaubt jedoch, dafs die r. q. (oder *aurei*) nur Nachträge, Berichtigungen, weitere Ausführungen einzelner in den Institut. gar nicht, oder doch nur kurz berührten Materien enthalten haben (Ausdrücke wie „spielerische Erklärung" in dem Hauptaufsatze hätten wohl von der Red. berichtigt werden können).

Quaestionum de Servio Sulpicio Rufo Jurisconsulto Romano. Spec. I. Quod scripsit — pro summis in utroq. iure honor. rite capess. — Robertus Schneider Schleiza Rathenus, Philos. Dr. cet. Lips. 1834 (X und 102 S. 8). *Spec. II. Quo pro venia legendi conservanda — invitat Rob. Schneider.* Lipsiae 1834. (VI u. 32 S. 8).

Der gelehrte Vf. schildert in dem *ersten* Specimen die Art der juristischen Bildung, den wissenschaftlichen Character und die practische Thätigkeit des grofsen Juristen und berühmten Redners, den er zum Gegenstande seiner Abhandlung gewählt hat, und handelt zuletzt von den Schriften und den Schülern desselben. In dem *zweiten* Abschn., beginnend mit einer Untersuchung über die Schrift des *Serv. Sulpicius*: *Reprehensa Scaevolae capita* (oder *notata Mucii*), werden die Stellen dieser Schrift interpretirt, welche, freilich nur durch mittelbare Ueberlieferung, auf uns gekommen sind. Die Interpretation der übrigen uns erhaltenen Stellen und Aeufserungen dieses Juristen verspricht der Vf. bei andern Gelegenheiten zu geben. Bekanntlich ist von den Schriften des *Serv. Sulpic.* unmittelbar nichts erhalten; selbst in den Digesten ist keine derselben excerpirt. — Reiche Belesenheit in den Quellen, gründliches Eingehen in die Sache, klare Darstellung und die treffliche Latinität sichern dieser Schrift einen ausgezeichneten Platz unter den Monographieen dieser Gattung. Nur ein genaueres Eingehen in die Frage: ob *Servius* für den Urheber des vorzugsweise s. g. Institutionen - Systems zu halten sey? hätte Rec. gewünscht. — Eine besondere Anzeige dieser gehaltvollen Schrift findet sich in diesen Blättern Januar 1835 Erg. Bl. Nr. 8.

Ueber Ulpians Fragmente. Eine kritische Abhandlung von *M. Gust. Ernst Heimbach*, Privatdocent(en) an der Universität Leipzig. Leipzig 1834. (47 S. 8).

Auch von dieser Schrift, welche die kühne (*gleichzeitig und unabhängig auch von dem Rec. der 5ten Hugoschen* Ausg. der Fragm. in *Gersdorfs* Repert. aufgestellte) Hypothese vertheidigt, dafs diese Fragmente eine Compilation aus mehreren juristischen Werken seyen, sind zwei genauere Beurtheilungen in dieser A. L. Z. 1835. Nr. 37 u. 38 enthalten.

Rec. glaubt hieran am füglichsten eine für Rechtsgeschichte und Interpretation wichtige Abhandlung *über die alte Regular-Jurisprudenz* anschliefsen zu können, welche Hr. Prof. *Sanio* in Königsberg *pro loco extraord. et ordin. Prof. obtin.* in zwei Abtheilungen vertheitigt hat:

De antiquis regulis iuris originem atque progressum disciplinae ICtorum Romanorum optime declarantibus. Spec. I. *Scrips. — Frid. Dan. Sanio* Regimont. 1830. Spec. II. *ibid. eod.* (zusammen 70 S. 8)

Der gelehrte Vf. zeigt, dafs *der Ursprung* der alten Rechts-Regeln in der Formular-Jurisprudenz zu suchen sey. So wie man die Klagen u. s. w. in Formeln brachte, so auch die wichtigsten Rechtswahrheiten. Als aber das Recht zuerst anfing wissenschaftlich bearbeitet zu werden, legte man dabei nicht nur die vorhandenen Regeln zu Grunde, sondern vermehrte auch diese selbst, und so sind diese Regeln immer als das Abbild des Rechts derjenigen Zeit anzusehen, zu welcher sie entstanden. Verwandt mit ihnen sind die Definitionen, die sprichwörtlich gewordenen Beispiele (z. B. *quod veteres scripserunt de eo, qui panno rubro fugavit armentum*), die Berufung auf gemeine Meinung, weniger die Grundsätze und Regeln, welche nur die Ansicht von Einzelnen aussprachen, ob gleich in der Form einer alten Rechtsregel. Wenn nun gleich über die Bedeutung einzelner Regeln unter den Schulen und den klassischen Juristen gestritten wurde, so behandelte man dieselben doch *mit* wissenschaftlicher Freiheit, d. h. *a*) mit steter Rücksicht auf das Recht der Zeit, in welcher sie entstanden waren, *b*) auf den besonderen Gegenstand, worauf sie sich ursprünglich bezogen, *c*) auf die Modificationen, welche sie durch neuere Rechts-Bestimmungen und Ansichten erhalten hatten, insonderheit auch *d*) darauf, ob denn in ihnen das Recht auch richtig ausgedrückt sey (m. a. W. man bauete nicht auf einzelne Rechtsregeln, wie oftmals von den Neueren geschieht, weit greifende Theorieen). Und dies ist der Sinn des goldnen Ausspruchs von Paulus in der L. 1. D. *de reg. iur.* „*Non ex regulis ius sumatur sed ex iure quod est regula fiat.*"

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 59.)

Für die spätere Verfassungsgeschichte des Röm. Reichs ist bekanntlich die *notitia dignitatum* von grosser Wichtigkeit. Hierüber ist jetzt folgendes Werkchen erschienen:

Ueber die *notitia dignitatum utriusque imperii. Eine Abhandlung zur Literaturgeschichte und Kritik* von Dr. *Ed. Böcking*. Bonn 1834. (136 S. 8.)

Diese Schrift, welche als Vorläufer einer vom Vf. zu veranstaltenden Ausg. der *N. D.* anzusehen ist, giebt in den beiden ersten Abschnitten sehr genaue Nachrichten über die Handschriften und Ausgaben der *N. D.* Ein dritter enthält eine gründliche Untersuchung über die Entstehung, Bedeutung und das Alter derselben. Das letztere setzt der Vf. in die Zeit von 400 — 404 nach Chr. Das Werk selbst ist ein Auszug aus der officiellen und im Reichsarchiv, dem *scrinium memoriae*, aufbewahrten Listen der Hof- und Staatsbeamten, deren Geschäftskreis, Insignien und Offizialen aus der Zeit des späteren, ost- und weströmischen Reichs, und hatte wahrscheinlich den Titel: *Notitia dignitatum administrationumque omnium totius imperii*. Wir können diesen Abschnitt mit der Anzeige einer Jubilarschrift ganz eigner Art beschliessen:

De iuris Justinianei in generis humani cultum insigni merito orationem, quae inest, *ad memoriam Pandectarum et Institutionum Justiniani ante hos mille et trecentos annos pleno valore munitarum pie recolendam* D. XXX. M. Decembr. A. MDXXXIII in primario Professorum Seminario, quod Petropoli floret, *habuit commentarioque auxit* Dr. *Henric. Robert. Stoeckhardt*, Iur. Rom. Prof. Publ. ord. Petropol. Adjecta est *Juschkowii, Iurium in prim. Profess. Sem. studiosi, oratio Ius Justinianeum cum novissimo iuris Rossici codice componens*. Petropoli 1834. (VIII u. 123 S. gr. 8.)

In Deutschland ist dies Wiegenfest schwerlich gefeiert, und an dem gedachten Tage hätte dies hier auch nicht geschehen können (s. S. 6 a. E.) Die erste Rede schildert in angemessener Sprache die Verdienste, welche Justinian durch seine Compilation sich um Mit- und Nachwelt erworben, wobei insonderheit auch der wichtige Einfluss hervorgehoben wird, den dies Werk auf das Recht und die Gesetzgebung späterer Zeiten geäussert hat. In einer sehr ausführlichen Note (35) führt der Vf. gegen die Behauptung *Speransky's* (unter dessen Leitung die im Jahr 1833 publicirte Sammlung russischer Gesetze entstanden ist) aus, dass das griech. röm. Recht auch für russisches Recht als Quelle anzusehen sey. In den Noten, meist literarischen Inhalts, werden mit vieler Geschicklichkeit die Leistungen der neueren, besonders deutschen, Juristen für röm. Recht erwähnt, und zwar so vollständig, dass wohl nur Wenige, die mehr als eine Inaugural-Dissertation geschrieben haben, ihre Namen vermissen werden. — Die zweite Rede, welche auch den besonderen Titel führt: *Succincta imperatoris Justiniani cum corpore iuris Rossici, quod augustissimo imperatori Nicolao I. debetur, comparatio* — verräth gar sehr die noch ungeübte Feder, und enthält nur einige dürftige und allbekannte Notizen über Veranlassung, das Material, die Art der Ausführung und die äussere Ordnung beider Rechtssammlungen. Der übrigens geschmacklose Zusatz auf dem Titel: *Nummulus in memoriam annorum* 533 *et* 1833 *p. Ch. n. procusus* etc. drückt den Gehalt der Rede vollkommen richtig aus.

2) Bei den Abhandlungen über innere Rechtsgeschichte wären zuerst diejenigen aufzuführen welche das Verfassungsrecht betreffen (im Gegensatz der die Geschichte des Privat- und Process-Rechts behandelnden). Doch muss jene Rubrik hier fast leer bleiben. Zwar würden wir das Werk von *Christoph Ludw. Friedr. Schultz* (Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Kölln 1833. 8.) nennen können. Allein davon soll von einem Philologen eine Anzeige in diesen Blättern erfolgen, und so mag denn dieser auch die

die darauf Bezug habende, widerlegende Schrift: *Kritische Phantasieen eines praktischen Staatsmannes von Clemens Aug. Karl Klenze* (Berlin 1834) würdigen. Es bleibt daher wenig übrig. Zuerst ein kleiner Aufsatz von **Puchta** (*über den in der bantinischen Tafel angeblich vorgeschriebenen doppelten Eid*, Rhein. Mus. Bd. IV. S. 387—390.). Der Vf. führt hier gegen *Klenze* aus, dafs von den altrömischen Magistratus nur *ein* Eid verlangt worden sey. — Sodann folgende Schrift über den Decurionen-Senat der italischen Städte:

De ordine decurionum sive consilio publico civitatum italicarum quale praesertim libera Roma fuerit. Diss. inaug. — quam — def. *Frid. Plettenberg.* Vratisl. 1831. (56 S. 8.)

Eine recht fleifsig gearbeitete Schrift, wobei die Quellen der neuern Schriften über den Gegenstand sorgfältig benutzt sind, und die als Inauguraldissertation ihrem Vf. Ehre macht. Nur ist das Ganze zu dogmatisch und auch zu kurz gehalten, als dafs man eine tiefere Begründung der vorgetragenen Sätze erwarten dürfte, welche sich unter folgenden 7 Rubriken finden: *a*) Ursprung der Namen *Senator*, *Decurio* u. s. w. *b*) Ueber die Fähigkeit in den Decurionen-Senat aufgenommen zu werden; *c*) über die Versammlungen, Berathungen u. s. w., *d*) über die Beschlüsse; *e*) über die Würde, die Insignien und die Privilegien der Decurionen, *f*) ihre Entfernung aus dem Senat, *g*) ihre Lasten (auf kaum einer Blattseite).

Die Schriften nun, welche die Geschichte des Privatrechtes und des gerichtlichen Verfahrens betreffen, sollen im *Ganzen* nach einer jedem Juristen bekannten Ordnung, der besseren Uebersicht wegen, hier aufgeführt werden. Vortreffliche Beiträge zur Geschichte der Manumissionen und des Familienrechts enthält *Huschke's* Aufsatz: *Zur Kritik und Interpretation von Gajus Institutionen* (Studien des R. R. S. 169—267.)

Von besonderen Abhandlungen, die röm. *servitus* (*hominum*) betreffend, sind erschienen:

Per eum hominem, qui serviat, quemadmodum nobis acquiratur. Diss. inaug. quam — — defendet *Otto Goeschen* causarum Patronus. Gött. 1832. (60 S. 8.)

Die *Statuliberi des Röm. Rechts*, von *Karl Otto v. Madai*, Dr. der Rechte und Privatdocenten an der Universität zu Halle. Halle 1834. (X u. 206 S. 8.)

Beide Abhandlungen gehören in sofern der Rechtsgeschichte nicht an, als die Vff. ihren Gegenstand vorzugsweise nach den Justinianischen Rechtsquellen darstellen, sondern nur, in sofern der Gegenstand dem heutigen Recht fremd ist. Auf mittelbar praktische Bedeutung können diese Lehren übrigens ganz vorzugsweise Anspruch machen, da hierbei die schwierigsten und subtilsten Rechtsfragen vorkommen, und die mannigfachste Gelegenheit vorhanden war, Rechtsbegriffe und Grundsätze, die auch gegenwärtig noch gültig sind, auf verwickelte Verhältnisse anzuwenden. Es bedurfte daher eines entschuldigenden Vorworts wegen der Wahl des Gegenstandes (wie es sich in beiden Schriften findet) überall nicht, vielmehr haben die Vff. gegründeten Anspruch auf den Dank des Publikums, dafs sie sich dieser so sehr vernachlässigten und doch höchst wichtigen Lehren angenommen haben.

Der Vf. der ersten Abhandlung (gegenwärtig Privatdocent in Berlin), ein hoffnungsvoller Sohn des ersten Herausgebers der echten Institutionen des *Gajus*, hat sich eine Erörterung der Rechtsverhältnisse zur Aufgabe gestellt, welche in der Kürze in den Justin. Institutionen Lib. II. Tit. 9. §. 4 und Lib. III. Tit. 28 (*per quas personas nobis obligatio acquiritur*) dargestellt werden. In wieferne *a*) der Usufructuar eines fremden Sclaven, *b*) der *b. f. possessor* eines fremden Sclaven, *c*) derjenige, welcher einen freien Menschen irrthümlich für seinen Sclaven hielte, — durch ein solches Individuum habe erwerben können, und in wiefern der *homo serviens* seinen wirklichen Herrn, oder sich selber, oder überall nicht erworben habe? wird nach allen Seiten hin untersucht, d. h. sowol mit Rücksicht auf die Gründe, als auf die Gegenstände des Erwerbs. Auch ist noch das Erwerbsrecht durch einen gemeinschaftlichen *servus*, und das Obligationsverhältnifs zwischen dem Inhaber und dem *Serviens* zur Sprache gebracht. Das Ganze zeugt von gründlichem Quellen-Studium, gesundem Urtheil, und einem wohlgelungenen Bestreben, den mit grofsem Fleifse zusammengebrachten Stoff auch zweckmäfsig zu ordnen; besonders lehrreich ist das erste Kap. des zweiten Buchs: „*Quae sit vis iussus aut nominis intervenientis exponitur.*" — Undeutlich ist die Bestimmung: „*Ex operis servi est omne id, quod ex iis servi actionibus comparatur, de quibus contractus iniri solent*" (S. 20). Ueberhaupt mufs man bedauern, dafs nicht gröfsere Sorgfalt auch auf die Sprache verwendet wurde.

Die *v. Madaische* Abhandlung über die *statu liberi* ist bereits besonders in diesen Blättern angezeigt. Rec. darf sich hierauf beziehen, indem er nur bemerkt, dafs man in dieser Schrift nicht leicht eine Erörterung über den Gegenstand vermissen wird, wozu sich in den *Justin.* Rechtsquellen eine Veranlassung findet. Zu wünschen wäre eine genauere Untersuchung über die alte Bedeutung von *st. lib.* gewesen, und namentlich eine Berücksichtigung der von *Hugo* (R. G. Aufl. XI. S. 125 fg. Z. 28 fg.) vorgeschlagenen Ableitung des Worts, so wie der Bemerkungen über Röm. Rechtsgesch. von *Schilling* S. 32—35. — Das *s. g.* vor *status libertatis* kann füglich wegbleiben, wenn wir anders die im Theodosianischen Codex vorkommenden technischen Ausdrücke für echt halten dürfen, wogegen doch wohl schwerlich etwas zu erinnern ist.

Das

Das Recht der *Latini Juniani* ist in folgender Schrift erörtert:

Ueber die *Latini Juniani*. Eine rechtsgeschichtl. Abhandlung von Dr. *Karl Adolph von Vangerow*, Privatdocenten (jetzt aufserord. Prof.) der Rechte zu Marburg. Marb. 1833. (IV u. 210 S. 8.)

Nicht leicht ist dem Rec. die Arbeit eines angehenden Schriftstellers vorgekommen, worin sich, wie in dieser, Belesenheit, Gründlichkeit, vollständige Beherrschung des Materials und eine treffliche äufsere Darstellung vereinigt finden. Von dem vielen Beachtungswerthen, was diese gehaltvolle Schrift bietet, mag hier nur auf Folgendes aufmerksam gemacht seyn: die Ausführung des Satzes, dafs der vor seinem dreifsigsten Jahre Freigelassene in der Regel *Latinus Junianus* werde, *ohne dafs es einen Unterschied mache, ob er durch Testament oder auf andere Weise freigelassen werde.* (§. 5—7.) Bekanntlich stützt sich die entgegenstehende Meinung auf *Ulp.* Fr. I. 12. Der Vf. sucht den Zweifel durch eine etwas kühne aber sehr scharfsinnige Kritik zu beseitigen. — Ferner ist der Satz vortrefflich ausgeführt, dafs die unfeierliche Freilassung, ganz so wie die Tradition einer *mancipi res*, den Sclaven blos dem bonitarischen Eigenthume entzogen habe, während das quiritarische noch stehen blieb (§. 11. S. 50. §. 14 — 17). Hieraus läfst sich so Manches erklären; unter anderen die Möglichkeit, einem Latinus durch solenne Manumission (*Iteratio*) die Civität zu verschaffen. — Sehr gelungen ist auch die Erklärung der unfeierlichen Manumissions-Formen, womit eine (die von *Huschke*, in den Studien des R. R. S. 212 vorgetragene, bestätigende) Interpretation von *Gellius* N. A. V. 19 in Verbindung gesetzt ist. (§. 12. 13); sodann der Aufsatz über die *Latini Coloniarii* (Kap. II. §. 18 — 21), worin gegen *v. Savigny* wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht ist, dafs die Bürger sämmtlicher latinischen Colonieen das Commercium hatten; — die Erörterung des Successions-Rechts des Manumissors und dessen Erben an dem Vermögen des Latinus, sowohl nach der *lex Junia*, als nach dem *Sctum Largianum* (§. 25. 26); — die Untersuchung über die Iteration (§. 28 — 30), so wie die über die *causae probatio* (§. 31 — 35), wobei der Vf. sich freilich auf treffliche Vorarbeiten stützen konnte. (Die bei Gelegenheit der Begriffsbestimmung eines *anniculus* — §. 22. S. 173 vorgetragene Regel, dafs allemal die Civilcomputation eintrete, oder auf den Anfangsmoment des letzten Tags gesehen werde, wenn der Zeitablauf unmittelbar die Begründung eines Rechts bezweckt, umgekehrt aber der ganze letzte Tag abgelaufen seyn müsse, wenn der Zeitablauf einen Nachtheil herbeiführen soll — ist schwerlich begründet. Schon *Joh. Conr. Rücker* in der *Diss. de civili et nat. tempor. comput.* c. v. §. 9 fgg. stellte diese Regel auf; m. s. aber dagegen *Glück* Pand. Bd. III. S. 571 fgg. d. 2. A.) — Von den Veränderungen im Rechte der *Lat. Jun.* bis zu Justinian und unter demselben wird in einem sehr kurzen Schlufskapitel (S. 203 — 210) gehandelt, da der Plan des Vfs. zunächst nur auf das Recht zur Zeit der juristischen Classiker ging.

Für das ältere Röm. Familienrecht ist auch die genauere Kenntnifs des Rechts der Vestalinnen von Bedeutung. (Vgl. *Gajus inst.* I. 130 u. 145). Einen ausgezeichneten Beitrag hiezu lieferte nicht lange vor seinem Tode der verewigte *Cramer* in einer akademischen Einladungsschrift, welche folgenden Titel führt:

Laetabilia augustiss. et clementiss. principis Friderici VI festa natalitia solenni oratione in aud. maj. Hor. XII die XXVIII. Jan. MDCCCXXXII. celebranda nomine Rectoris et Senatus Acad. Kilensis religiose indicit Dr. *A. G. Cramer* ICtus et Antecessor. Inest: *ad Gellium excursus quartus.* Kil. 1832. (75 S. 4.)

Die erklärte Stelle ist *Gell. N. A.* I. 12, wo von den Bedingungen und Wirkungen der Weihe einer Vestalischen Jungfrau die Rede ist. — Es wird genügen, hier eine Schrift genannt zu haben, die gewifs kein Verehrer classischer Gelehrsamkeit ungelesen lassen wird. Besonders anziehend sind die Abschnitte über *patrimi matrimique*, und über die Befreiung der Vestalinnen von väterlicher Gewalt und Tutel, obgleich sich Rec. nicht überzeugt hat, dafs die vom Vf. vorgeschlagene Emendation zu *Gaj.* I. 145 „*in honore sacerdotii*, einen Vorzug verdiene vor *in honorem sac.*, wie *Göschen* liest, über welchen, als Herausgeber des *Gajus*, der Vf. bei dieser Gelegenheit folgendes Urtheil ausspricht, das gewifs jeder Civilist mit Freuden unterschreiben wird: „*quicunque litteras amant, se obstrictos sentient Gaji sospitatori unico, qui eo publicato, et consumtis in eodem incredibilibus ingenii, doctrinae industriaeque copiis, quousque hae inter mortales aestimabuntur virtutes, nomen suum aeternitati adscripsit*" (p. 53). Die Aeufserung des *Labeo* (bei *Gellius*): „*virgo Vestalis neque haeres est cuiquam intestato, neque intestatae quisquam: sed bona eius in publicum redigi aiunt*", — wovon, wie es hier heifst, die Juristen so gut wie gar keine Notiz genommen haben (S. 70), ist leider auch von unserem Vf. nicht vollständig erklärt.

Folgende Schrift:

Ueber das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der altrömischen Ehe mit manus. Eine philologisch-historisch-juritische Erörterung von *F. W. Th. Eggers.* Mit einem Vorworte von *Brinckmann.* Alt. 1833. (102 S. 8.)

hat Rec. nicht zu Gesicht bekommen können. Er sieht sich daher genöthigt, auf eine ausführliche Rec. in den *Schunck'schen* Jahrb. Bd. XXIV. H. 1. S. 17 bis 33) zu verweisen. Nach dem Urtheil des ihm unbekannten Rec. ist zwar wissenschaftliches Streben und grofse Belesenheit des Vfs. nicht zu verkennen,

nen, dennoch aber der Gegenstand selbst durch diese Arbeit nicht gefördert.

Die widersprechenden Quellennachrichten über das altrömische Ehescheidungs-Recht, sucht *Klenze* in einem Aufsatze, betitelt:

Die Freiheit der Ehescheidung nach ältern Römischen Rechte (Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. VII. Nr. II. S. 21 — 42.)

auf folgende Art zu vereinigen. Die altpatrizischen Ehen (*confarreata matrimonia*) seyen dem Princip nach unauflöslich gewesen; doch sey dem aus gewissen Gründen über die schuldige Frau vom Cognaten-Gericht ausgesprochenen Todesurtheile eine *diffarreatio*, als Einleitung zur Execution, voraufgegangen. Umgekehrt sey nach dem plebejischen Rechte Freiheit der Ehescheidung als Grundsatz angenommen, nur beschränkt durch die Hausgerichte, und im Fall ihrer Nichtachtung durch die censorische Strafe; schwerere Strafen hätten den Mann betroffen, welcher eine patrizische Ehe ohne Zuziehung des Hausgerichts aufgelöst habe. Allmählig hätten diese Beschränkungen ihre Kraft verloren, und so erkläre sich der Uebergang von der Unauflöslichkeit der altpatrizischen Ehen bis zur Lizenz der späteren Zeit. *Sp. Carvilius Ruga*, ein Plebejer, sey vielleicht der erste gewesen, welcher ohne Zuziehung des Cognaten-Gerichts, unter einem religieusen Vorwande einseitig die Ehe getrennt, und da die uralte *diffarreatio*, als Vorbereitung zur Vollstreckung eines Todesurtheils, außer Gebrauch gekommen, so habe man die Scheidung des Carvilius für den Anfangspunkt der Ehescheidungen gehalten.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Leipzig, in d. Hinrichs. Buchh.: *Kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften*. Eine Monatsschrift in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von *Karl Heinrich Ludwig Pölitz*, Großherzogl. Hess. Geh. Rathe, ordentlichem Prof. der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig, Correspondenten der Akademie der moral. und polit. Wissensch. im königl. Institute zu Paris. 1835. *Januar. Februar. März.* (Preis des Jahrganges 5 Rthlr.)

Diese kritische Zeitschrift, von welcher die ersten drei Monatshefte vor uns liegen, darf nicht mit den *Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst* verwechselt werden, welche unter der Leitung des nämlichen berühmten Redakteurs herauskommen. Die *letzten* unterscheiden sich von der *ersten* durch *Abhandlungen* über Geschichte und Staatskunst, welche von dem Plane der *kritischen Uebersicht* ausgeschlossen sind. In dieser werden die neuesten und zunächst die wichtigsten Werke aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte, aus dem Verfassungsrechte, aus dem praktischen Völkerrechte und der Diplomatie, aus den gesammten Kameralwissenschaften (Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelskunde) aus der Nationalökonomie, der Staatswirthschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Polizeywissenschaft, aus der Politik in ihrem ganzen Umfange, so wie die bedeutendsten literärischen Erscheinungen in den wissenschaftlichen Kreisen der Geschichte, Statistik und Geographie kritisch beurtheilt werden. Das unmittelbare positive Recht bleibt völlig ausgeschlossen, keinesweges aber die mit den Staatswissenschaften in vielfacher Beziehung stehenden und philosophisch-politisch bearbeiteten Werke aus den wissenschaftlichen Gebieten des Strafrechts, des Kirchenrechts und des deutschen Bundesrechtes.

Was den Charakter der Zeitschrift betrifft, so hat sich Hr. *P.* S. 4 der Vorrede dahin ausgesprochen, dafs die Mitarbeiter „das System der Reformen fest halten werden, ohne je der schwindelnden Höhe der Revolution sich zu nähern, oder wie die Reactionäre, das Heil der civilisirten Staaten in den Ueberresten der mittelalterlichen Gräber zu suchen. Dem historischen Rechte wird sein Recht werden, so bald dasselbe, nach seiner Kraft und Haltung noch für das fortgeschrittene Staatsleben unserer fortgeschrittenen Zeit sich eignet. Es hat gegolten, vielfach wohlthätig gewirkt, dieses historische Recht, und unverkennbar ist unter seinem Schutze und Schirme unsere Zeit vorbereitet, vorgebildet und heraufgeführt worden."

Da unsere Zeitung nicht den Zweck hat, Recensionen von Recensionen zu liefern, so bemerkt Rec. nur im Allgemeinen, dafs alle Aufsätze dieser Zeitschrift, welche er gelesen, nicht nur dem angegebenen Systeme treu geblieben sondern auch mit Ernst und Würde geschrieben sind. Wird Hr. Geheimerath *Pölitz* fortfahren, für solche Aufsätze zu sorgen, so wird er sich ein neues Verdienst um die Wissenschaft erwerben und seine Zeitschrift den gerechtesten Beifall einärnten.

Num. 61.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 60.)

Die Geschichte der *cura minorum* war seit längerer Zeit nicht zum Gegenstand besonderer Untersuchungen gemacht, als *van Boelens diss. de L. Laetoria et const. D. Marci de cura min.* (Groning. 1828) erschien, wodurch aber die Sache keinesweges aufs Reine gebracht wurde. Um so erfreulicher ist es, dass *Savigny* diesem schwierigen Punct der Römischen Rechtsgeschichte seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Seine hierüber erschienene Abhandlung führt folgenden Titel:

Von dem Schutz der Minderjährigen im Römischen Recht und insbesondere von der Lex Plaetoria. Von v. *Savigny*. Eine in der Königl. Akademie der Wissenschaften am 27ten Oct. 1831 u. 23ten Mai 1833 gelesene Abhandlung. Berlin 1833 (39 S. gr. 4).

Die Hauptresultate dieser Untersuchung sind folgende: *a*) Die *Lex Plaetoria* (denn dass sie so, und nicht *L. Laetoria* hiess, darf jetzt nicht mehr bezweifelt werden) bestimmte zuerst die Grenze der Grossjährigkeit (daher auch *legitima aetas* genannt), sie bedrohete den gegen Minderjährige verübten Betrug mit einer Criminalanklage, schützte die Minderjährigen gegen die Verpflichtung aus dem betrüglichen Contract, und verordnete, dass dieselben sich für den einzelnen Vertrag vom Prätor einen Curator als Rathgeber erbitten könnten. (Die durch allgemeine Gründe sehr gut unterstützte Annahme des Vfs, dass die *Lex* nicht weiter gegangen sey, und namentlich den Minderjährigen nicht untersagt habe, sich durch Stipulationen zu verpflichten, erhält freilich ein bedeutendes Gegengewicht durch die Relation *Priscians* aus *Sueton* (S. 16), welches, wie Rec. glaubt, nur dadurch beseitigt werden kann, wenn man annimmt, dass hier das Recht der *Lex* und das des Edicts vermischt, und auch das Letztere nicht juristisch genau referirt worden sey.) *b*) Da indessen die *Lex* den Minderjährigen immer keinen sicheren Schutz gegen Uebervortheilungen gewährte, so kam, vielleicht nicht lange nachher, die vom Prätor ausgesprochene *in integrum restitutio* gegen jedes schädliche Thun und Lassen der Minderjährigen auf. Dadurch und durch die später ganz allgemein aufgekommene *doli exceptio* wurde die *L. Plaetoria* so gut wie ausser Gebrauch gesetzt. *c*) Marc Aurel veranlasste die Curatel, welche für alle Minderjährige überhaupt, also nicht blos für einzelne Geschäfte nach der *L. Plaetoria*, oder wegen Verschwendung und Wahnsinns eintrat (*Capitolinus in Marco cap. 10*). Doch geschah dies nicht durch eine direct wirkende Vorschrift, wonach jeder Minderjährige genöthigt wurde, sich einer allgemeinen Curatel zu unterwerfen, sondern indirect, theils durch die Bestimmung gewisser Fälle, in welchen er nicht ohne Curator handeln durfte, theils durch die Vorschrift, dass der Vormund den Minderjährigen beim Eintritt der Pubertät ermahnen soll, sich einen Curator zu erbitten. Gehorchte er nicht, so wurde der Curator auf Antrag des Vormundes vom Prätor ernannt, und sein Geschäft bestand in der Uebernahme und fortwährenden Verwaltung des von dem bisherigen Vormunde verwalteten Vermögens (die dazu citirte L. 7 C. *qui pet. tut.* von *K. Gordian*, spricht übrigens nur von der Abnahme der vormundschaftlichen Rechnung), das später erworbene Vermögen aber blieb von dieser Verwaltung ausgeschlossen. Doch gaben die Minderjährigen wohl in der Regel einer solchen Aufforderung nach, schon darum, weil sie alsdann nach ihrer Wahl einen Curator erhalten konnten. Immer aber blieben nicht wenig Minderjährige ohne allgemeine Curatoren, was hauptsächlich zwei Veranlassungen hatte: dass bei eintretender Mündigkeit kein irgend bedeutendes Vermögen vorhanden war, wodurch das Bedürfniss einer Curatel begründet werden konnte, sodann, dass Jemand erst nach erreichter Mündigkeit aus der väterlichen Gewalt austrat, also niemals unter einer Tutel gestanden hatte. Dass ein solcher übrigens einen allgemeinen Curator erhalten konnte, versteht sich von selbst. *d*) Das Rechtsverhältniss des Minor ist Folgendes: steht er unter Curatel, so kann er sein vorhandenes Vermögen nicht un-

unmittelbar verschwenden (seine Veräuſserungen oder Einforderungen ausstehender Forderungen sind wirkungslose Handlungen); dagegen kann er sich ohne Curator verbindlich machen (C. 101. D. *de V. O.*), also auch Schulden contrahiren, die freilich der Curator aus dem Vermögen nicht zu bezahlen braucht, woraus er selbst aber verklagt werden kann, sowohl während als nach seiner Minderjährigkeit. Doch schützt ihn gegen nachtheilige Handlungen dieser Art die Restitution, welche übrigens auch gegen nachtheilige Handlungen wirksam ist, die der Curator allein oder der Minderjährige unter dessen Zustimmung vorgenommen hat. Hat er überhaupt keinen Curator, so sind seine rechtlichen Handlungen in den nicht besonders ausgenommenen Fälle an sich gültig, versteht sich mit Vorbehalt der Restitution; jedoch wurde das *Sct.* unter *K. Severus* über Veräuſserungen der *praedia rustica* und *suburbana*, auch auf solche Minderjährige angewendet (dieser Annahme scheint übrigens die *L. 3. C. de in int. rest.* mir zu widerstreiten). *e*) Bei den weiblichen Minderjährigen bestand diese Curatel neben der Geschlechtsvormundschaft (*Vat. Fragm.* §. 110). — *f*) Dies etwas verwickelte Vormundschaftsrecht ist von *Justinian* ungeändert gelassen, ungeachtet Gründe für eine Vereinfachung hier eben sowohl wie bei andern Lehren (z. B. Eigenthum, Notherbrecht u. a.) vorhanden waren; jedoch ist es bei seiner Aufnahme in Deutschland in diesem Puncte völlig umgebildet worden. Nur in der Fähigkeit zu testiren (also zu einer Handlung womit der Vormund ohnehin nie in Berührung kam) ist der alte Unterschied zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit erhalten.

Das Verhältniſs des in *bonis* zum quiritarischen Eigenthum ist in neuerer Zeit vielfach besprochen. Aus der unserer Periode vorangegangenen Zeit mögen hier genannt seyn: die Abhandlung von *Unterholzner* im Rhein. Mus. Bd. I. S. 129 fg. („Ueber die verschiedenen Arten des Eigenthums und die verschiedene Gestaltung der Eigenthumsklagen"), die von *Zimmern* im Rhein. Mus. Bd. III. S. 311 fg. („Ueber das Wesen des s. g. bonitarischen Eigenthums"), die Rec. von *M. S. Mayer* über die erstere Abhandl. (in den Tüb. Jahrb. für R. W. Bd. IV. S. 65 fg.), und die Erörterung von *A. Schilling* in den Bemerkungen über Röm. Rechtsgesch. S. 58—69. Seitdem sind (auſser einer, zwar sehr ausführlichen, allein nicht sonderlich lehrreichen, episodisch-historischen Erörterung in *P. L. Kritz* Schrift über die Vindication und die Publizianische Klage — Leipz. 1831) in demselben Jahre (1832) und völlig unabhängig von einander folgende Abhandlungen über diesen Gegenstand erschienen:

Unterholzner zur Lehre vom s. g. bonitarischen Eigenthum (im Rhein. Mus. Bd. V. Nr. 1. S. 1—25).

Mayer (Prof. in Tüb.) Ueber das *duplex dominium* des Römischen Rechts (in der Zeitschrift für gesch. R. W. Bd. VIII. Nr. 1. S. 1—80).

Beide Vff. stimmen, gegen *Zimmern*, darin mit einander überein, daſs die Römer auch das in *bonis* als *dominium* bezeichnet hätten, mithin das *duplex dominium* bei *Gajus* I. 54 (wie auch der Zusammenhang unwidersprechlich ergiebt) auf das in *bonis* und das *ex jure Quiritium* zu beziehen sey (Auch *v. Vangerow* in der Schr. über *Latini Jun.* §. 14. S. 70 fg. führt die richtige Ansicht gegen *Zimmern* aus). Sonst finden sich freilich manche Verschiedenheiten der Ansichten; so kann nach *Unterholzner sofort* quiritarisches Eigenthum durch eine Erwerbart *nach ius gentium* entstehen (wie dies auch *Zimmern* und *Schilling* annehmen), während die früher gewöhnliche entgegenstehende Ansicht wieder von *Mayer* vertheidigt wird; auch läſst er die Fälle, wo durch *accessio* quiritarisches Eigenthum entstand (nämlich wenn die Hauptsache einem solchen Eigenthume unterworfen war), nicht als Ausnahme gelten, da die *accessio*, gleich der *traditio* (nach L. 2 D. *de superficieb.* und L. 62 pr. D. *de usufr.*) eine doppelte Eigenschaft gehabt, d. h. nach Verschiedenheit der Objecte bald als *civilis adquisitio*, bald als Erwerbsart nach *ius gentium* betrachtet worden sey. Sehr scharfsinnig wird auch der Gegengrund zu beseitigen versucht, daſs die Erbeutung im Kriege dem Einzelnen quiritarisches Eigenthum gewährt habe (*arg. Gaji instit.* IV. 16 in f.); zu bedauern ist aber, daſs der Vf. *Schillings* gehaltvolle Gründe für die entgegenstehende Ansicht gar nicht berücksichtigt hat. — Andere Meinungsverschiedenheiten (wie z. B. über das rechtliche Schutzmittel für das in *bonis* — s. *Unterholzner* Nr. XV. S. 14 fg. und *Mayer* Nr. II u. III.. S. 15 fg.) leiden hier keine Beleuchtung. — Was *Unterholzner* über das Eigenthum der Peregrinen (Nr. XVI. S. 18 fg.) sagt, hat den Rec. nicht befriedigt; doch ist es jeden Falls gründlicher, als was sich hierüber bei *Kritz* (a. a. O. S. 43) findet. *Mayer* hat sich darauf gar nicht eingelassen.

Die folgende Schrift

Hieronymi de Bosch Kemper Litt. hum. et iuris Candidati in acad. Lugd. Bat. responsio ad quaestionem a clar. ord. ICtor. in acad. Groningana — propos. qua rogatur historica expositio doctrinae iuris Rom. de dominio eiusque acquirendi modis. Quae praemium reportavit D. VIII. October. MDCCCXXIX. Groningae 1832 (182 S. 4).

enthält zwar viele dogmatische Begriffsbestimmungen, gehört aber ihrem Zweck, so wie ihrer ganzen äuſsern Einrichtung nach hieher. Nach einer allgemeinen Einleitung wird der Gegenstand in geschichtlicher Form, und zwar nach vier Perioden *a*) bis zu den XII Tafeln, *b*) bis zum Kaiserreich, *c*) bis *Diocletian*, *d*) bis *Justinian* abgehandelt. Da in jeder Periode dieselben Hauptbegriffe wieder vorkommen, so hat das manche Wiederholungen zur Folge gehabt, die ganze Abhandlung dadurch auch einen compendiarischen Zuschnitt erhalten. Ueberhaupt erhebt sich die Darstellung in Hinsicht auf Aus-

führ-

Gründlichkeit kann über die in Compendien übliche, und an tiefere Begründung der vorgetragenen Begriffe ist hier eben so wenig zu denken, als man eigentlich Neues in der Schrift finden wird. Doch verdient der Fleiſs, womit die Quellen und die Schriften der Neueren benutzt sind, so wie die deutliche und präcise Sprache, alles Lob.

Mit der Lehre von der Eigenthumsübertragung nach altem Recht steht in der genauesten Verbindung die von der *Fiducia*, ungeachtet sehr wichtige Anwendungen davon sich auch auf Verhältnisse des Personenrechts beziehen. Die folgende Schrift enthält den Versuch einer vollständigen Darstellung dieser Lehre:

Commentatio de fiducia *quam consent. illustr. ICtor. Ord. in Acad. Georg. Aug. pro fac. legendi rite obtinenda — defendet* Henr. Alb. Zachariae, *Iur. utr. Dr.* Gothae 1830 (52 S. 4).

Die, von fleiſsigem Quellenstudium, gründlicher Gelehrsamkeit und einer bei angehenden Schriftstellern seltnen Reife des Urtheils zeugende Abhandlung, beginnt — nach einer Einleitung über die Quellen und Literatur des Gegenstandes — mit einer Untersuchung über den Begriff der Fiducia, den der Vf. in einem der Mancipation beigefügten Vertrag wegen der künftigen Remancipation findet, wie denn dies auch die gewöhnliche Ansicht ist. Rec. ist immer der Meinung gewesen, daſs es eines ausdrücklichen *pactum adiectum* nie bedurft (der Ausdruck *pactum fiduciae* ist bekanntlich nicht echt), sondern sich die künftige Remancipation nach der Natur und dem Zweck des Geschäfts, wobei eine solche widerrufliche Rechtsübertragung vorkam, von selbst verstanden habe. Die uns bekannten Fälle der Anwendung (Pfandrecht, Depositum, Emancipation, *coemtio fiduciae causa*) sind sämmtlich von der Art, daſs eine ausdrückliche Verpflichtung zum Remancipiren überflüssig erscheinen muſste, und auch der Name *fiducia* (oder *fiduciam contrahere*), so wie das eigenthümliche Recht derselben, ist nur durch diese Voraussetzung zu erklären, wogegen, wenn man dabei blos an widerrufliche Eigenthums-Uebertragung denkt, sich nicht einmal ein befriedigender Grund für das Verschwinden des Namens im *Justin.* Recht angeben läſst. — Im Cap. IV (*de fiducia cum creditore*) wird unter der Ueberschrift: „*fiducia cum creditore a debitore se ipsum mancipante contracta*" die *Niebuhr*sche Ansicht vorgetragen, daſs *nexus* derjenige gewesen sey, welcher sich selbst verpfändet habe. Rec., welcher sich in seinen Lehrvorträgen von jeher wider dieses Selbstmancipiren eines Schuldners erklärt hat, darf sich jetzt auf eine hochwichtige Autorität berufen, auf *Savigny's* Abhandl. über das altröm. Schuldrecht S. 2—4, wo die völlige Unhaltbarkeit jener Idee überzeugend dargethan ist. — Daſs der Creditor die Früchte der Sache früher lucrirt habe, wie S. 25 behauptet wird, stimmt nicht mit *Paulus* S. R. II. 13. 2 überein. — Zu den Spuren, welche sich in den *Justin.* Rechtsquellen über die *fiducia cum creditore contracta* finden, dürfte auch wohl die *L. ult. D. de usurp.* (von *Paulus*) zu rechnen seyn; wie häufig die *fiducia* noch zur Zeit des *Paulus* war, sieht man aus dessen *sent. rec.*, und die Subtilität der ganzen Materie erklärt hier, wie in anderen Fällen, die unbedachte Aufnahme einer Stelle, welche freilich zu dem *Justin.* Rechte nicht paſste (Vgl. *Mühlenbruch doctr. Pand.* Vol. 2. §. 262. Note 16). — Ganz richtig ist (Cap. V) die *fiducia cum amico* für ein mit Mancipation verbundenes Depositium erklärt (völlig sinnlos ist bei *Schweppe* Rechtsgesch. §. 279 von einer *precaria possessio* des Gebers — also des Deponenten — die Rede. Bei der Verpfändung *contracta fiducia* hat eine solche *precaria possessio* des Gebers Bedeutung; wer aber bei der *fiducia cum amico* davon spricht, zeigt, daſs er das Wesen dieses Instituts gar nicht begriffen habe. Rec. glaubt übrigens, daſs auch bei der Sequestration eine solche *fiducia* vorgekommen sey, und sich hieraus der — sonst etwas räthselhafte — Satz vollkommen befriedigend erklären lasse, daſs auf den Sequester zwar der juristische Besitz in der Regel nicht übergehe, wohl aber auf denselben übertragen werden könne. — Am wenigsten genau handelt der Vf. (Cap. VII u. VIII) von der im Kreise des Personenrechts vorkommenden *fiducia*. Bei der *coemtio fiduciae causa* hätte wohl untersucht werden können, weshalb es hier erst der Vermittlung einer Ehe bedurfte, damit die Frau unter eine Scheintutel komme (was besonders bei der Theorie des Vfs von einer Selbstmancipation der Frau nicht ganz klar ist); ferner wäre eine Würdigung des Einflusses dieser *coemtio fid. causa* auf die Testamente der Frauen (*Cic. Top.* c. 4) hier wohl an der Stelle gewesen. Auch kann Rec. darin mit dem Vf. nicht übereinstimmen, daſs die mit dem wirklichen Ehemann contrahirte *fiducia* kein Zwangsrecht wider denselben auf Remancipation begründet habe (S. 45). Dieselben Gründe, welche es überhaupt für die Frauen möglich machten, sich von der lästigen Tutel zu befreien, muſsten auch den verheiratheten Frauen zu Statten kommen; das *matrimonium* wurde durch eine Remancipation von dem wirklichen Ehemanne freilich nicht aufgehoben, und so lange diese noch nicht erfolgt war, bestanden auch alle Wirkungen der *Manus*. — Im Schluſscapitel (Cap. VIII) spricht der Vf. von einer „*fiducia in Testamento per aes et libram.*" Schwerlich aber dürfte sich die hier, ohne Quellenzeugnisse, angenommene Voraussetzung rechtfertigen lassen, daſs der *Mancipio accipiens* durch die Testamentshandlung zum Remancipiren der *hereditas* an den wirklichen Erben verpflichtet worden sey; die *hereditas* mancipiren konnte nur der Erblasser selbst, der Erbe aber gründete sein Recht unmittelbar auf den Inhalt des Testaments. Eben so wenig Grund hat die Behauptung für sich, daſs ursprünglich eine Wiederaufhebung des *Test. per aes et libram* durch Remancipation des *mancipio accipiens* habe vermittelt werden müssen. Eine Mancipation, welche ihrem ganzen Zwecke nach nicht so-

sofort ein Recht auf den mancipii accipiens übertragen sollte, hatte wohl gleich Anfangs nur die Bedeutung einer bloſsen Form für das Rechtsgeschäft; war dies seiner Natur nach widerruflich, so konnte die Vertragsform, — sowie der Umstand, daſs ursprünglich mit dem wirklichen Erben die Mancipation vollzogen wurde — hierin auch nichts ändern.

Sehr scharfsinnige, wenngleich nicht immer durchaus klar ausgedrückte Bemerkungen über die *in iure cessio hereditatis* finden sich in *Huschkes* Studien S. 131—142. Rec. hat sich veranlaſst gefunden, gegen Einzelnes in einem jetzt unter der Presse befindlichen Werke Erinnerungen vorzutragen, zu deren Einschaltung hier aber der Raum fehlt.

In einem kurzen Aufsatze:

Zur Lehre von der usucapio pro herede, von *Unterholzner* (Rhein. Mus. V. Nr. II. S. 26—32)

schlieſst sich der Vf. im Wesentlichen dem Resultate der Abhandlung von *Arndts* über denselben Gegenstand (Rhein. Mus. Bd. II. Heft II. Nr. 1) an, wonach das bei *Gajus* (II. 57) erwähnte Hadrianische Senatusconsult wegen Rescission der *usucapio lucrativa pro her.* nicht blos auf den unredlichen, sondern auch auf den redlichen Besitzer zu beziehen ist. Dann folgen noch einige Bemerkungen über *Gaj.* II. 56, wo der Vf. aus einleuchtenden Gründen vorschlägt, statt *et*, wie es in der Handschr., und *sed*, wie es im Göschenschen Text heiſst, zu lesen *at*.

Eine Abhandlung von

Huschke über die Rechtsregel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest (Rhein. Mus. Bd. VI. Abh. VIII. S. 257—369)

enthält zwar einzelne interessante dogmatische Ausführungen (z. B. über die Frage: ob die *querela inoff. test.* stets — d. h. auch wenn nur einer von mehreren Intestaterben klagt — das ganze Testament rescindire — S. 339 fg.), gehört aber ihrem Gegenstande wie ihrer Behandlungsweise nach hieher, und Rec. will nur kürzlich bemerken, daſs der Vf. die civilrechtliche Nothwendigkeit jener Regel im Wesentlichen so zu begründen sucht: jede berechtigte Person habe nothwendig zwei Richtungen ihres Rechts, die persönliche Freiheit (*caput*) und die Vermögensfreiheit. Bei dem Tode eines Menschen trennen sich beide Richtungen: seine Person mit dem persönlichen Rechte geht in das heilige Recht über, seine vermögensrechtliche Person bleibt im *ius humanum* zurück, und bildet die *hereditas*. Vererbung sey also geradezu eine vermögensrechtliche Fortpflanzung der *Familia* (wodurch eben so wie durch *ius* sowohl das persönliche als das vermögensrechtliche Recht der Person bezeichnet: *familia* oder des *scheidenden Vermögenslebens*, welches nach dem Tode des Erblassers als *hereditas* erscheint. Diese *Familia*, oder vermögensrechtliche Person des Erblassers, ist untheilbar, so wie überhaupt die Person untheilbar ist; macht Jemand ein Testament, so muſs man sagen: die *Familia* will sich selbst dem Erben übertragen, und dadurch ist denn jede Concurrenz eines anderen Willens ausgeschlossen. — Wer auch weder mit dem Resultat noch mit der Form der Untersuchung sich zu befreunden vermag, wird sich dennoch durch die geistreiche Darstellung angezogen und auf mannigfache Weise belehrt finden. Uebrigens finden sich Anklänge der Idee von *Familia* als Theil der Persönlichkeit, oder als das Vermögensleben — und so nach unterschieden von *hereditas* als Vermögensrecht in seiner Richtung nach dem Erben zu, mithin erst nach des Erblassers Tode existirend, — schon in anderen Schriften des Vfs, namentlich in seinen Studien.

Es wird angemessen seyn, hier zugleich noch an einige frühere (in den Studien des Römischen Rechts enthaltene) Aufsätze *Huschke's*, das ältere Erbrecht betreffend, zu erinnern; denn eine gänzliche Unbekanntschaft mit denselben darf Rec. wohl bei keinem seiner Leser voraussetzen. — Zuvörderst ist es die lateinisch geschriebene Abhandlung *de causa Siliana, ad Cic. epist. ad Div.* VII. 21, welche zwar bereits im Jahre 1824 zu Rostock erschienen, allein in den Studien (S. 1—24) mit einigen Zusätzen und Aenderungen wieder abgedruckt ist. — Wenngleich in diesem Aufsatz die Einleitung, welche von dem wahrscheinlichen *Zusammenhange* der Interdicte mit den in *factum actiones* handelt, von ganz vorzüglichem Interesse ist, so betrifft doch der Hauptgegenstand einen *Erbrechtsfall*. Silius war von einer *Turpilia* zum *Erben* eingesetzt; da sie aber freigeboren und nicht *capite minuta*, folglich nicht Testamentsfähig war (*Cic. Top.* 4), so konnte der eingesetzte Erbe auch keine B. P. aus dem Testamente erhalten, und darum wurde die Sponsione *si* (so und nicht *ni*, wie die *Editoren* von Cicero's Briefen annehmen, muſs gelesen werden) *bonorum Turpilian possess. — praetor edicto suo mihi dederit* von *Serv. Sulpicius Rufus* und *C. Aulus Ofilius* gegen den *Trebatius Testa* für unzulässig erklärt.

Ferner macht Rec. aufmerksam auf die kurzen Erörterungen *Huschke's* über die *cretio* und den Grund ihrer Fortdauer bis in die Zeiten der christlichen Kaiser (Studien S. 254 fg.), über die *extranei heredes patronorum*, bei *Gajus* III. 48 (ebend. S. 268 fg.), und über den Sinn des „*legitimo iudicio*" bei *Gajus* III, 83 (ebend. S. 276 fg.).

(Die Fortsetzung folgt.)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 61.)

Von *Huschke* erschienen auch in den *Studien des Römischen Rechts*

Beiträge zur Erläuterung des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen (S. 25—167)

in *fünf* Aufsätzen. Der *erste* handelt von einigen zweifelhaften Verordnungen der *Lex Papia Pappaea in Beziehung auf die Succession in die Güter der Freigelassenen*. Die besonderen Gegenstände sind: das Recht des Patrons gegen die *liberta* (1), das Recht der Tochter des Patrons (2 und 3), das Recht der Kinder einer Patronin (4). — Die ganze *Lex Julia et P. P.* darf wohl als ein aufgedrungenes, dem Sinn des Volks, wofür es gelten sollte, wenig zusagendes und dem bisherigen Recht in vielen Stücken durchaus unpassendes Gesetz angesehen werden. Das rein Willkürliche und Fremdartige zeigt sich nicht blos in der s. g. *pars caducaria* dieser *Lex*, sondern auch in den hieher gehörigen, gewöhnlich dem Papischen Gesetze zugeschriebenen Bestimmungen. Das Hauptprincip, wovon bisher das patronatische Erbrecht abhing, erscheint hier so gut wie vernichtet. Alles knüpft sich an den zufälligen Umstand des Kinderhabens und an die Zahl von Kindern, die Zahlenverhältnisse aber (1—4) sind so willkürlich, wie in einem heutigen Zoll-Tarif, und an Inconsequenzen fehlt es denn auch nicht (*Huschke* S. 42 fg.). Hierzu kommt denn noch die unvollständige Beschaffenheit der Hauptquelle über diesen Gegenstand, — wofür man jetzt unbedenklich den *Gajus* halten mufs. Niemand darf sich daher mit der Hoffnung schmeicheln, die Sache völlig aufs Reine zu bringen. Uebrigens kann Rec. nicht umhin, von dem Trefflichen, welches dieser Aufsatz enthält, besonders den Emendations-Vorschlag für *Gaj.* III. 53 und die damit in Verbindung gesetzten Erläuterungen einiger Digesten-Stellen (S. 48 fg.) auszuzeichnen. — Der *zweite* Aufsatz: *von der bonorum civis Romani liberti intestati possessio quinto gradu* — behandelt die bekannte Streitfrage, wobei als Hauptquellen *Ulp.* XXVIII, 7 (*Lex dei s. collat.* XVI. 9) und §. 3—5 I. *de B. P.* zu Grunde liegen. Der polemische Theil ist hauptsächlich gegen *Göschen's* Aufsatz über denselben Gegenstand in dem vierten Bande des civilist. Magazins, nachträglich auch gegen *Unterholzner's* Abhandl. in der Zeitschr. für geschichtl. R. W. Bd. V. gerichtet, das Resultat der Untersuchung, dafs in der fünften Klasse aus dem Patronatsrechte über den Patron succedirt werde und bei *Ulpian* gelesen werden müsse: „*patrono patronae, item liberis parentibusve patroni patronaeve*" wie auch schon *Cujacius* emendirte, und *Böcking* auf unseres Vfs Autorität in den Text aufgenommen hat. — In dem *dritten* Aufsatz ist *von der vierten und siebenten Klasse* (nach *Ulpian*) die Rede; das Resultat ist das im Wesentlichen bereits ziemlich allgemein Angenommene, dafs in der vierten Klasse die Agnaten des Patrons (im weitern Sinne), in der siebenten die Cognaten desselben mit der bekannten Beschränkung (*Vat. Fragm.* §. 301) zur Succession berufen seyen. — Der *vierte* Aufsatz — *über den Einflufs der capitis deminutio des Patrons oder seiner Kinder auf ihr Intestaterbrecht* — hat zum Gegenstande: den verschiedenen Einflufs der *capitis deminutio* auf das agnatische und patronatische Erbrecht, so wie die Gründe dieser Verschiedenheit zu entwickeln: das quasi-agnatische Erbrecht verliert der Patron so gut, wie die wirklichen Agnaten, durch *capitis deminutio*. Allein die *bonorum possessio* auf die Hälfte gegen Testamentserben und *sui non naturales* verbleibt ihm, da es auf einem besondern, mit der Fiction der Agnaten-Qualität nicht zusammenhängenden Grunde beruht. (Diesen nämlichen Gedanken hat der Vf. unter theilweiser Verwerfung der von ihm vorgetragenen Gründe und Anwendungen, und mit Einmischung einiger früher von ihm noch nicht berührten Fragen aufs Neue zu begründen versucht im *Rhein. Mus.* Bd. VI. Nr. 14. S. 95—124). — Der *fünfte* Aufsatz endlich handelt *von der Intestaterbfolge in das Vermögen eines Kindes oder fernern Descendenten eines Freigelassenen*. Es wird hier das Civilrecht von dem prätorischen unterschieden,

den, und unter der ersten Rubrik denn auch die bekannte Stelle *Cic. de or.* I, 39 über den Streit der patrizischen Claudier und der Marzeller, die Beerbung des Sohnes eines Freigelassenen der letztern betreffend, erklärt. Der Vf. bezieht hier den Ausdruck *stirps* auf die besondere Geschlechtsgenossenschaft der *Claudii Marcelli*, einer plebejischen Familie. Allerdings pafst hierauf der Ausdruck viel eher, als auf ein von den Marzellern behauptetes Erbrecht wegen *Patronat*. Nur *den* Grund: dafs der Sohn eines Freigelassenen keinen Patron haben könne (S. 154) mag Rec. nicht gelten lassen, da es keineswegs an allgemeinen Gründen fehlte, um die Behauptung zu coloriren, dafs das patronatische Erbrecht auch nach *ius civile* sich auf die Verlassenschaft der Descendenz erstrecke (S. 156 fg.). Ueberdiefs ist es ja noch gar nicht entschieden, ob der Procefs wirklich zu Gunsten der Marzeller ausfiel (wie dies der Vf. annimmt), oder der Claudier. Auch wäre hierbei eine genauere Erklärung der (S. 157) nur abgedruckten Stelle aus der *Lex dei* XVI. C. 8. (nach *Blume*) wünschenswerth gewesen.

Endlich sey hier noch eines kurzen Aufsatzes desselben Verfassers gedacht, welcher sich in dem ersten Heft des VIIten Bandes unter der Rubrik *Kritische Miscellen* über das bekannte *uti legassit* (S. 59—67) findet. Der Vf. glaubt, dafs die Worte so gelautet haben: „*uti legassit super familia pecunia tutelave suae rei, ita ius esto*"; *familia* sey das Persönliche, Untheilbare in dem Vermögen, *pecunia* die einzelnen Sachen u. s. w.

De hereditate parentis manumissoris Diss. Dr. *M. S. Mayer*, ICtus Pub. Prof. *E.* Tüb. 1832. (67 S. 8.).

Diese Abhandlung enthält einen besonderen Werth dadurch, dafs der Vf. das Erbrecht des emancipirenden Vaters in seinem Verhältnisse zu den Bestimmungen der christlichen Kaiser über Intestaterbrecht sehr genau erwogen hat. Mit *dem* Resultat aber, dafs dieses Erbrecht auch nach der Novelle 118 noch fortbestehe, kann Rec. nicht übereinstimmen. Auf die dagegen von *Mühlenbruch* in dem 35sten Bande des *Glück*'schen Commentars S. 219 fg. vorgebrachten Gründe hat der Vf. schon Rücksicht genommen; die im 37sten Bande S. 356 fg. (Nr. 3) enthaltenen konnten ihm freilich nicht bekannt seyn. Jedenfalls ist *ein* vom Vf. angeführter Grund, dafs nämlich von der Glosse die heutige Anwendbarkeit dieses Rechts bezeugt werde (S. 5 fg. Note 2) von keiner Bedeutung. Eine Darstellung des zu ihrer Zeit praktischen Rechts lag weder in der Intention der Glossatoren, noch waren manche derselben überhaupt dazu im Stande. Das *hodie* in der Accurs. Glosse geht meistens nur auf das Justinianische Recht.

Auch für das Recht der Forderungen (diesen Ausdruck im weiteren Sinne genommen) hat der geschichtliche Theil des Römischen Rechts sich mehrerer, meistentheils recht ausgezeichneter Beiträge zu erfreuen.

Zum Eingange müssen auch hier wieder *Huschke's* Bemerkungen zur Kritik und Interpretation von *Gajus* Institutionen zu einem Theile des dritten und des vierten Buchs (Studien S. 279 fg.) genannt werden. Da sie aber gröfstentheils rein kritischen Inhalts sind, so zeichnen wir hier nur den Versuch aus, den Widerspruch zu lösen, welcher sich zwischen *Gajus* III. 100 u. a. Quellen findet, indem, nach der Veronesischen Handschrift, die *stipulatio: cum morieris, dare spondes?* von *Gaj.* für unzulässig erklärt wird.

De antiqua litterarum obligatione diss. philologico-juridica. Auctor est *Agathon Wunderlich.* Gott. 1832. (Mit den Thesen 80 S. 8.)

Der Vf. dieser (zur Erlangung der jurist. Doctorwürde geschriebenen) Dissertation äufsert sich über die Form der alten *literar. obl.* folgendermafsen: es sey die unter bestimmt erklärter Zustimmung des Schuldners vom Gläubiger in seinen *Codex expensi et accepti* erfolgte Eintragung der Schuld des ersteren. Er stützt diese Ansicht unter anderen vorzüglich auch auf das, in neuerer Zeit so gut wie ganz verworfene Zeugnifs des *Theophilus* in der Paraphrase des Tit. *de L. O.*, die er freilich richtiger interpretirt, als von seinen Vorgängern geschehen ist (τὰ οἰκεῖα γραμμάτα ist so viel als *domesticae rationes*, nicht, wie bisher angenommen wurde, die *eigne Schrift des Schuldners*). Er sucht dann zu zeigen, dafs, als das Ansehen der *Codices rationum* abgekommen, es üblich geworden sey, durch *Syngraphae* zu contrahiren, und diese ebenfalls eine *literarum obligatio* bewirkt hätten, wogegen man sich auch nicht auf *Gajus* (III. 134) berufen dürfe. Uebrigens habe sich die alte *L. O.* am längsten für die Bücher der Argentarien erhalten, die neue sey durch die immer häufiger gewordenen schriftlichen Bekenntnisse über eine eingegangene Stipulation (*cautiones stipulationum*) aufser Gebrauch gekommen. Nach einigen Erörterungen über Nebenpunkte (z. B. über die Möglichkeit einer eigentlichen *L. O.* für Peregrinen) kehrt der Vf. wieder zu seinem Hauptthema zurück, und führt aus, dafs der Gegenstand der *L. O.* eine Geldschuld habe seyn müssen und dabei allemal eine Novation zu Grunde gelegen habe, die daraus entspringende Klage aber eine *certi condictio* gewesen sey. Aufgehoben sey die *L. O.* durch Acceptilation, die hier aber nicht durch feierliche Worte, sondern durch Eintragung in die *accepta* geschehen sey, worauf sich auch der technische Ausdruck *acceptum facere* beziehe. — Die Schrift zeugt durchgängig von gründlichen Kenntnissen, Scharfsinn und nicht gemeinem Darstellungs-Talent. Auch die Latinität ist gut, und nur selten stöfst man auf nicht ganz reine Ausdrücke, wie: *vice versa*, oder: *obligatio contrahitur aut cum aut sine praecedentis respectu.* (Vergl. hierbei die unter der Uebersicht der dogmat. Literatur vorkommende von *Endemann* *Pr. de exc. non num. pec.*)

Ueber das altrömische Schuldrecht. Von *v. Savigny.* Eine in der Königl. Akad. der Wissensch. am

28. Nov. 1833 gelesene Abhandlung. Berl. 1834. (35 S. 4.)

Die Abhandlung beginnt mit einer Widerlegung der bekannten *Niebuhr*'schen Ansicht, daſs *Nexus*, im Gegensatz des Addictus, nicht der sey, welcher sich selbst verpfändet habe; das dabei vorausgesetzte Mancipiren mit eventueller Kraft sey schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht möglich gewesen, indem eine Mancipation nicht durch Zeit oder Bedingung habe eingeschränkt werden können. (Zwar hat neuerlich *Huschke*, in der oben angef. Abh. über *Nemo pro parte* u. s. w. Rhein. Mus. VI. S. 325 — mit groſser Zuversicht das Gegentheil behauptet; allein der von ihm in Bezug genommene §. 50 der Vat. Fragmente spricht ja nur von *deductio ususfructus*, und widerlegt wird die Behauptung theils *arg.* §. 49 *in f.* dieser Fragmente, theils durch den §. 329 derselben.) Die eigne Ausführung des Vfs entwickelt folgende Hauptsätze: die bekannte strenge Execution gegen die Person — welche Belastung mit strengen Fesseln, Verkauf in die Sklaverei, selbst Hinrichtung und Zerstückelung zur Folge haben konnte — schränkte sich ursprünglich auf Schulden aus unverzinslichen Gelddarlehen und einige durch besondere Gesetze jenen gleich gestellte Obligationen ein (z. B. *actio depensi*). Auſserdem aber konnten dem Gelddarlehen in dieser strengen Wirkung *alle* Obligationen gleich gestellt werden, nämlich durch das *Nexum* (*Nexi obligatio*) als symbolisches Darlehen. Die *Lex Poetelia* (nicht lange nach den XII Tafeln) nun enthielt folgende Bestimmungen: *a*) alle gegenwärtige *Nexi* (*i. e. ex nexu obligati vel addicti*) sollen frei seyn; *b*) das *Nexum* (nämlich das Geschäft, wodurch die strengen Wirkungen des Gelddarlehns begründet werden konnten) soll ganz aufgehoben seyn; *c*) für den ursprünglichen Fall und dessen gesetzliche Ausdehnungen wurde die *Addictio* nicht aufgehoben, aber gemildert, d. i. der Gebrauch schwerer Fesseln untersagt. Hieran schlieſst sich eine völlig überzeugende Widerlegung der Ansicht, daſs die Stelle bei *Livius*, die den letzteren Satz enthält, auf den *fur manifestus* zu beziehen sey. — Es folgen darauf die Beweisstellen dafür, daſs das *addicere*, *duci iubere* und *vincire* der verurtheilten Schuldner noch viele Jahrhunderte nach der *Lex Poetelia* vorgekommen sey, bei welcher Gelegenheit denn eine vollständig befriedigende Erklärung der Cap. 21 und 22 der *Lex Galliae Cisalp.* gegeben wird. (Hauptresultat: das *duci iubere* sollte sich im Cisalpischen Gallien auf die Fälle des Gelddarlehns — denn sonst konnte es auſser bei der *depensi actio überhaupt* nicht mehr vorkommen — beschränken, wenn der Schuldner der Schuld geständig war, oder jede Erklärung verweigerte, oder den Proceſs und die Sponsion nicht übernehmen wollte. Sollte es in Folge eines Urtheils eintreten, so muſste dasselbe in einem *legitimum iudicium*, also nicht auſserhalb Roms gesprochen seyn.) Hiernächst sucht der Vf. *Zimmern's* Meinung, daſs der *addictus* nicht *in mancipio* gewesen sey, ausführlich zu begründen, widerlegt die Ansicht, daſs die *Lex Poetelia* die Vollstreckung in das Vermögen erst eingeführt habe, und schlieſst mit einer interessanten Erörterung der Frage: wie lange überhaupt die Verhaftung der Schuldner gedauert habe, und ob sie mit dem Röm. Recht herüber nach Deutschland gekommen sey? Letzteres wird verneint, obgleich das *ducere debitorem* noch unter *Justinian* bestand. — Rec. will übrigens nicht verhehlen, daſs er in zweien Punkten noch ungläubig geblieben ist. Zuerst scheint ihm die Annahme unnöthig, ja unwahrscheinlich, daſs die *Lex Poetelia* das *nexum* als Obligations-Form abgeschafft habe. Das „*necti desierunt*" (*Liv.*), oder „*nectierque postea desitum*" (*Cic.*) hierauf und nicht vielmehr auf die bisherige harte Behandlung der *Addicti* zu beziehen, ist im hohen Grade gezwungen, und eben so wenig paſst die Art, wie sich die Klassiker über das *nexum* (vergl. *O. Müller* etymol. Erörterungen im Rhein. Mus. Bd. V. S. 199) und die *nexi liberatio* äuſsern, zu der Voraussetzung, daſs jenes seit der *Lex Poet.* ganz aufgehört habe, diese nur noch in einigen wenigen Fällen vorgekommen sey. Dagegen erklärt sich Alles — die Freude des *Plebs* über die neue Freiheit und die Aeuſserungen der alten Schriftsteller und anderer Quellen — vollständig, wenn man annimmt, daſs die Möglichkeit eines Verkaufs und einer Hinrichtung, so wie das Recht, den Schuldner mit eigentlichen Fesseln zu belasten, gesetzlich abgeschafft und nur noch die Befugniſs geblieben sey, den *Addictus* am Strick wegzuführen und ihn gefangen zu halten, wobei freilich factisch hie und da eine härtere Behandlung eingetreten seyn mag. Sodann haben weder die von *Zimmern* (Röm. Proceſs. S. 127. Note 15) noch vom Vf. angeführten Gründe den Rec. überzeugt, daſs *ursprünglich* der *Addictus* sein *caput* behalten habe (denn was das Recht desselben nach der *L. P.* anbetrifft, so ist Rec. völlig mit dem Vf. einverstanden). Die *Addictio* selbst, der *Vindex*, welcher ihn vertreten muſste, die späteren Zweifel über den rechtlichen Zustand der Kinder des *Addictus*, die Möglichkeit, daſs er dem Gläubiger gestohlen werden kann (dies ist nach dem Vf. — S. 27 — eine einzelne, nicht zu erklärende Anomalie, wogegen es als Ueberbleibsel einer früher Statt gefundenen Vernichtung der Persönlichkeit sehr gut erklärt werden kann) — Alles deutet auf *capitis deminutio*, und zwar *magna*, hin, wofür auch die wenigstens figürliche Bezeichnung des Concursverfahrens als *capitis judicium* (bei *Cic. pro Quinctio*) zeugt, und selbst directe Zeugnisse nicht fehlen (*Tertulliani apologet.* c. 4). Die für die entgegengesetze Ansicht angeführte Stelle der XII Tafeln: *si volet suo vivito* will nicht viel sagen, da jedenfalls die Vermögensmasse des *Addictus* einstweilen noch unangetastet blieb.

In dieser Abhandlung kommt auch folgende Aeuſserung vor: *Cicero* (*or. de Roscio.* c. 4, 5) sagt, es gebe nur drei Wege um die Klage auf ein *certum* (die *certi condictio*) zu begründen: *adnumerata* (*data*) *pecunia*, *expensilatio*, *stipulatio*. „Auch hier also wird das Gelddarlehn von fast allen anderen Obliga-

tio-

tionen strenge unterschieden, insbesondere auch von den vielen und wichtigen Fällen, in welchen der *Gegenstand* der Forderung eben so gut als bei dem Darlehn in baarem Gelde besteht, wie z. B. bei der Forderung des Verkäufers oder Vermiethers unleugbar der Fall ist." Auf Pandekten-Stellen, die zu sagen scheinen: die *certi condictio* ist allenthalben anwendbar, wenn nur eine bestimmte Geldsumme gefordert wird, auf den Grund der Forderung kommt nichts an (*L.* 9. *pr. D. de Reb. cred. L.* 28. §. 4 *D. de iureiur.*), läfst der Vf. sich nicht ein, wie denn eine eigentliche Erörterung dieses Punktes auch nicht in seinem Plane liegen konnte. Und eben so wenig ist dies in dem Aufsatz eines anderen Vfs über Cicero's Rede geschehen:

Ueber den der Rede pro Q. Rosc. Com. zu Grunde liegenden Rechtsfall. Von *Puchta.* (Rhein. Mus. Bd. V. Nr. XII. S. 316—328.)

Dem Vf. kam es nur darauf an, den Rechtsfall und die eigentliche Streitfrage aus den uns von jener Rede erhaltenen Stücken zu construiren. Dies ist mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit geschehen, ungeachtet Rec. nicht der Meinung ist, dafs Fannius seine Forderung gegen den Roscius auf eine Stipulation gründete, wie der Vf. annimmt. Genug, es findet sich hier (S. 323) die Aeufserung: „Es wäre zu thöricht gewesen, — die *actio pro socio* auf *certa pecunia* anzustellen, als dafs man annehmen könnte, Fannius habe dies wirklich gethan." Der Meinung ist Rec. auch; allein ob es nicht möglich war, geradezu auf Forderungen aus dem Societätscontract die *certi condictio* zu gründen? darauf läfst sich der Vf. ebenfalls nicht ein. Dagegen ist es eine Hauptaufgabe der folgenden Schrift gewesen, das Verhältnifs der *certi condictio* zu anderen Klagen zu bestimmen und zu begründen:

Observationum iuris Romani liber. In quo de certi condictione disputatio est et ad legis, quae de Gallia Cisalpina dicitur, caput XXI. Commentarius. Scripsit — pro summis in utroq. i. honorib. obtin. — *Gust. Ern. Heimbach.* Lips. 1834. (VI u. 66 S. 8).

Gewandtheit im lateinischen Ausdruck, sowie grofse Belesenheit in den Klassikern, in den Rechtsquellen und in neueren Schriftstellern, kurz das, was man Gelehrsamkeit zu nennen pflegt, zeichnen diese Inaugural-Schrift aus. Dafs ein sehr grofses Gewicht auf die Scholien zu den Basiliken gelegt wird, darf nicht nur dem Mitherausgeber dieses Rechtsbuchs zu Gute gehalten werden, sondern mit Recht rügt der Vf. es auch in der Vorrede als eine Inconsequenz, wenn Manche die Paraphrase des Theophilus so hoch halten, die Interpretationen anderer Zeitgenossen Justinians dagegen fast unbeachtet lassen. Nichtsdestoweniger ist der Eindruck, den die Lesung der Schrift auf den Recensenten gemacht hat, kein durchaus günstiger gewesen. Zuvörderst ist es der Mangel aller leichten und naturgemäfsen Entwickelung, m. a. W. eine durchgehends herrschende desultatorische Manier, welche es in hohem Grade schwer macht, dem Gange der Untersuchungen zu folgen. Damit hängt denn die selten so weit wie in dieser Schrift getriebene s. g. Einschachtelungs-Methode zusammen, die hier um so störender erscheint, da nicht nur die zahlreichen Noten oft sehr lang ausgesponnene, bisweilen mehrere Seiten hindurch laufende Erörterungen enthalten, sondern auch in den Text selbst alle Augenblicke episodische Bemerkungen und Citate eingeschaltet sind. Als Beispiel mag die Relation der bekannten Stelle aus der Rede Cicero's *pro Rosc.* (c. 4) mit beigefügten Erläuterungen dienen (S. 18 fg.), wovon wir nur einen kleinen Theil hersetzen wollen: „*Hic tu si amplius HS nummo petisti, quam tibi debitum est, causam perdidisti*" (*h. e. in hac actione maximum est plus petenti periculum, de sestertio nummo, qui iis temporibus pro re vili et quasi nullius pretii esset, dixit Averanius Int. iur. civ.* I. 23. §. 8. p. 124, 29. §. 4. p. 150, *nec non* V. 8. §. 1. p. 192) „*propterea quod aliud est iudicium*" cet. Hielt der Vf. ja die Beziehung auf Averan wegen des *sestertius nummus* für nöthig, so wäre gerade hier wohl der geeignete Ort einer Note gewesen. Es gehört wahrlich grofse Geduld dazu, wenn Alles so zerhackt und zerstückelt ist, auch nur einige Seiten ohne Ermüdung fortzulesen. Mehr aber noch als dies zu beklagen ist der Mangel eigentlicher historischer Entwickelung, die doch bei einem Gegenstande, wie der vorliegende, unentbehrlich, und worauf es auch sichtlich vom Vf. abgesehen war. Es wird zuerst der Begriff von c. c. angegeben, dann sofort zu dem *Ulpianischen* Satz: „*certi condictio competit ex omni causa*" übergegangen, hiernächst der Gegenstand (sehr richtig) dahin bestimmt: dieser sey allemal baar Geld (und zwar Röm. Geld, nach der weiter unten S. 34 gegebenen Erklärung), zur Bestätigung eine Formel aus einem Scholium zu den Basiliken angeführt, damit eine Widerlegung der Eintheilung der c. c. in eine *generalis* und *specialis* in Verbindung gesetzt, hierauf bemerkt: die bisweilen gedachte *certae creditae pecuniae actio* sey die *certi condictio*, was denn zu einer Erklärung von *Cic. pro Rosc.* c. 4 fg. führt, deren Resultat ist: wo eine *pro socio actio*, da sey auch eine *certi condictio* möglich gewesen, und dafür *Ulpianus* Lib. XVIII *ad edictum* (L. 28. §. 4. D. *de iureiur.*) angeführt. Daran schliefst sich dann (§. 6) der Satz: die Concurrenz der c. c. mit den Klagen aus anderen Obligations-Gründen sey eine elective gewesen (wobei auch eine Begriffs-Bestimmung von electivem und successivem Klagenconcurs gegeben wird, und wir zugleich erfahren, wem dabei der Vf. gefolgt sey), d. h. man habe aus jedem Grunde einen unbedingten und fälligen Anspruch, Statt aus dem Contract u. s. w. zu klagen, sofort mit der c. c. verfolgen können, falls man nur nach gewissen Grundsätzen eine Abschätzung des Objects vorgenommen und so den Werth eingeklagt habe (§. 7). So bunt nun wie die einzelnen Puncte der Untersuchung selbst, sind auch die Quellen-Belege durch einander geworfen; Cicero, Gajus, Ulpian, die mittelgriechischen Scholien — Alles findet sich hier in traulicher Nähe beisammen, und so angeführt, wie wenn alle diese Quellen durchaus gleichzeitiges Recht enthielten.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 62.)

Nach der Ende vorigen Stücks gegebenen Darstellung dürfte man sich die Sache geradezu so denken, dafs es schon im uralten Rom einen so umfassenden Begriff von *c. c.* gegeben habe, und dieser nur von den Juristen auf paraphrastische Weise interpretirt sey, um ihn der lieben Jugend recht deutlich zu machen. Und doch ist nichts gewisser, als dafs selbst noch zu Cicero's Zeiten die *c. c.* (wenigstens wenn nicht aus einem Delict geklagt wurde) auf gewisse Gründe eingeschränkt war (von denen dann wieder die *certa pecunia credita* manche Eigenthümlichkeiten hatte und lange noch behielt) und dafs erst allmählig das Condictionen-System sich erweiterte. Von den eine Reihe von Fällen umfassenden Condictionen scheint die *c. ex iniusta causa* die älteste gewesen zu seyn (*L.* 6 *D. de cond. ob turp. vel inj. c.*). Für die Concurrenz der *conducti actio* mit der *condictio* hatte nach Ulpian (*L.* 2 *D. de cond. sine causa*) sich ebenfalls schon Cassius (wahrscheinlich ist der ältere gemeint) für einen bestimmten Fall erklärt. Doch blieb sie (nach eben dieser Stelle) noch bestritten; denn eine *c. ex inj. causa* konnte die Condiction nicht heifsen, und eben so wenig eine *indebiti condictio*. Ulpian meint, man könne in dem gedachten Falle das Gegebene „*quasi sine causa datum*" condiciren. Also, wenngleich der Name *sine causa condictio* und ein praktischer Begriff derselben längst schon im System der Röm. Jurisprudenz vorkommt, so ist doch dieser Begriff in der Allgemeinheit, wonach wir das *sine causa* als ein Haben ohne Rechtsgrund zu bezeichnen pflegen, selbst noch von den späteren juristischen Klassikern nicht allgemein anerkannt. Dafs Ulpian selber ihn so versteht ist klar, und darum mufste er denn auch, *wenn wirklich ein certum in dem hier gemeinten Sinne (also certa pecunia) zu condiciren war*, aus jedem obligatorischen Grunde eine *certi condictio* zulassen. Diese Ansicht ist denn auch von den Compilatoren angenommen; darum darf man aber noch nicht mit dem Vf. glauben, dafs es unbedingt in der Wahl eines Obligations-Interessenten gestanden habe, entweder die bestimmte Obligations-Klage anzustellen, oder den eigentlichen Gegenstand derselben nach Gelde abzuschätzen und das (allerdings mit manchen Gefahren für ihn verbundene) *strictum iudicium* zu riskiren, wiewohl es zur Zeit der schlaffen Jurisprudenz an Versuchen einer noch weiteren Ausdehnung der Condictionen nicht gefehlt haben mag. (Vgl. hierbei den Aufsatz des jüngern *Hasse* im Rhein. Mus. VI, S. 60 fg.) — In dem §. 8 wirft der Vf. denn die Frage auf: wie man denn überhaupt zu dieser electiven Concurrenz der *c. c.* mit anderen Obligations-Klagen gekommen sey? Nun glaubt man, dafs eine historische Begründung seiner Ansicht folgen werde. Aber man täuscht sich. Die aufgeworfene Frage bleibt ohne alle Antwort, und Statt deren wird blos etwas von den Eigenthümlichkeiten der *c. c.* gesagt, die nach dem Vf. in der *exceptionum multarum praeclusione*, *ipsius iudicii celeritate* und in dem *ducendo iudicatum* bestanden haben soll. Letzteres führt ihn denn (von S. 30 an) auf seinen zweiten Hauptgegenstand, der Erklärung von Kap. XXI u. XXII der *C. Gall. Cisalp.*, ohne dafs nunmehr noch eine weitere Abtheilung nach §§. sich findet. Der Vf. giebt zuvörderst einen Abdruck des Kap. 21 nach einer von ihm zu Parma veranstalteten Vergleichung der Tafel, und dies ist denn eine sehr dankenswerthe Gabe, obgleich die mitgetheilten Varianten nicht eben von Bedeutung sind. — Was nun die Erklärung selbst anbelangt, so ist auch hier wieder der rein dogmatische Charakter der ganzen Abhandlung vorherrschend: so wie es nur einen Begriff der *c. c.* giebt, so hat diese Klage nach dem Vf. auch immer gleiche Wirkungen, ihr ist die *incerti* oder *triticaria c.* (diese Wortform zieht der Vf. vor) entgegengesetzt, was also nicht zu dieser gehört, muss nothwendig zu jener gehören, oder — *so schliefst der Vf.* — *cond. certae creditae pecuniae* seyn. Hieran reiht sich denn sehr natürlich der Schlufs: das 21ste Kap. der *Lex* handelt von der *certi condictio*, das 22ste von der *incerti* oder *triticiaria condictio*. Doch soll auch gegen

gen den mit der letzteren in Anspruch genommenen und verurtheilten Schuldner ein Wegführer in die Haft erkannt werden können, hinsichtlich wegen Z. 24 des 22sten Kapitels, weshalb denn der Vf. die von *Savigny* (altröm. Schuldr. S. 23 fg.) vorgeschlagene Auflösung der Sigle *D. E. R.* in *de eis rebus* verwirft. Rec. kann nicht umhin, hier wie in den übrigen Punkten — namentlich darin, dafs das Kap. 21 nur von *Gelddarlehen* handle — der Savigny'schen Erklärung den Vorzug zu geben, bemerkt übrigens mit Vergnügen, dafs sich in diesem zweiten Theile der Abhandlung manche sehr schätzbare Beiträge zur Erklärung der *L. Gall. Cisalp.* finden, indem er diese Anzeige zugleich mit dem aufrichtigen Wunsche, ja der Ueberzeugung schliefst, zu welcher die schönen Kenntnisse des Vfs. berechtigen: dafs derselbe auch den historisch-dogmatischen Theil unserer Wissenschaft durch geregeltere und reifere Erzeugnisse seines Geistes und seines Fleifses erweitern werde.

Auch die folgende, einige Stellen der *Lex Gall. Cisalp.* erläuternde Schrift gehört ihrem wesentlichen Inhalte nach hieher:

Ed. Huschke de actionum formulis, quae in Lege Rubria exstant, commentatio. Vratisl. 1832. (43 S. 4.).

In diesem beim Rectorats-Wechsel geschriebenen Programm erklärt der Vf. zuvörderst die Gründe der doppelten Verschiedenheit zwischen dem allgemeinen Edict, das *damnum infectum* betreffend und der Bestimmung der *L. Gall. Cisalp.* c. 20. *a*) Dort (L. 7 pr. D. *de damno inf.*) ist wegen nicht geleisteten *damni infecti cautio* zuerst die *missio*, und auf diese erfolgt erst die Verurtheilung zum Schadenersatz; hier berechtigt die Verweigerung der Cautionsleistung den Nachbar ohne Vermittelung einer *missio* nach eingetretenem Schaden auf die Gröfse der zu leistenden Caution zu verlangen. Dieser Unterschied wird sehr scharfsinnig aus dem Umstande erklärt, dafs zur Zeit der *L. Rubria* für *cives* nur noch das gesetzliche Recht in Ansehung des *damnum infectum* galt, und erst später hierüber ein Edict des *Praetor urbanus* erschien, wodurch die *missio* an die Stelle der civilrechtlichen *noxae datio* eingeführt wurde; für die Peregrinen konnte das gesetzliche Recht nicht gelten, der *Pr. peregrinus* bestimmte daher frühe schon in einem Edict das Recht des *damnum infectum*, und zwar in ähnlicher Art, wie es galt, wenn der Schaden von einem *locus publicus* bevorstand (*L.* 5 *D. ne quid in loco publ.*), also ohne die den Peregrinen in den meisten Fällen wohl eher lästige als nützliche *Missio*. Dies Edict nun wurde die Quelle der obigen Bestimmung in der *L. G. C.* *b*) Das den Municipalmagistratus in der *Lex* gegebene Recht üben sie als ein selbstständiges aus, wogegen andere Municipalobrigkeiten dasselbe nur in Gemäfsheit einer Delegation des Prätor in Rom hatten (*L.* 1. *L.* 4. §. 4. *D. de damno inf.*). Dies wird demnach erklärt, dafs der *Praetor peregrinus* zu einer solchen Delegation kein Recht, der *urbanus* aber zu der Zeit, wo die *Lex* erlassen wurde, darüber noch nichts bestimmt gehabt habe. — Hiernächst folgt — nach einigen Bemerkungen über die Rechtsmittel, wodurch der Prätor seinem Edict wegen des *d. inf.* Wirksamkeit verschaffte und über die Aehnlichkeit und Verschiedenheit dieser Rechtsmittel und des in der *L. Gall. Cisalp.* angeordneten — eine Erklärung der in der *Lex* aufgestellten (vom Vf. richtiger wie bisher restituirten) *formula actionis*, in deren Einzelnheiten einzugehen der Zweck dieser Anzeige nicht gestattet. Nur macht Rec. noch aufmerksam auf die bei Gelegenheit der Worte „*ex fide bona*" (S. 28 fg.) eingeschaltete Erörterung über den Unterschied zwischen einer *str. iur. actio*, wobei der *iudex* auf die *bona fides* hingewiesen wurde, und der eigentlichen *bonae fidei actio*; trotz der künstlichen Wendungen aber gelingt es dem Vf. nicht, einen wirklich praktischen Unterschied ausfindig zu machen. Uebrigens stimmt er denen bei, welche der Meinung sind, dafs die Verbindung der *doli clausula* mit den Stipulationen die Wirkung hatte, dafs die daraus entspringende *actio* den Zusatz *ex fide bona* erhielt.

Von den das Actionenrecht betreffenden Abhandlungen müssen wir hier noch anführen:

Beitrag zur Lehre von den arbitrariae actiones. Von Dr. *S. Benfey*, Advocaten zu Göttingen. (Rhein. Mus. Bd. IV. S. 311—326).

Das Eigenthümliche dieser Erörterung besteht *a*) in dem Nachweis, dafs in der Formel vor der Auflage zu restituiren die Worte „*arbitrio iudicis*" [oder doch ein ähnlicher] nicht fehlen durften, wobei sich denn noch eine besondere Untersuchung über die im Edicte selbst vorkommende *formula quod metus causa* findet; *b*) in der Anfechtung der gewöhnlichen Meinung, dafs das *Arbitrium* im Gegensatz des *iudicium* bei *Cic. pro Rosc. Com.* 4 sowohl auf die *arbitrariae actiones* im eigentlichen Sinne als auf die *bon. fid. a.* gehe. Nach dem Vf. verstand *Cicero* lediglich die letzteren darunter. Die dafür beigebrachten Gründe scheinen dem Rec. nicht beweisend; bei aller Verschiedenheit zwischen beiden Klaggattungen, namentlich in Beziehung auf die Grundlage des *arbitrium* und also auch der Fassung der Formel, ist es doch immer die *incerta pecunia*, wodurch beide wieder in einem sehr bestimmten Gegensatz zum *iudicium* stehen. (Vgl. hierbei den zunächst anzuzeigenden Aufsatz des j. *Hasse* S. 33 fg.).

Dem gröfsten Theile ihres Inhalts nach gehört auch die folgende Abhandlung in diesen Theil unserer Uebersicht:

Ueber das Wesen der actio, ihre Stellung im System des Privatrechts und über den Gegensatz der in personam und in rem actio. Aus dem Nachlasse des *jüngern Hasse*. (Rhein. Mus. Bd.

Bd. VI. Nr. I. S. 1 — 86 u. Nr. VI. S. 154 bis 205).

In der Uebersicht der dogmatisch-praktischen Literatur des Civilrechts werden einige Aufsätze dieses Vfs. genannt werden, welche das gewiſs allgemeine Bedauern der Freunde unserer Wissenschaft über den frühen Tod desselben rechtfertigen. Im Ganzen gilt dies auch von der gegenwärtigen Abhandlung. Doch findet sich hier Manches, was ohne allen Nachtheil für die Wissenschaft hätte ungesagt bleiben können, Anderes, was geradezu für verfehlt erklärt werden muſs. Zu jenem rechnet Rec. namentlich die Erörterung über den Begriff eines Klagerechts. Nach einem allgemein ausgesprochenen Tadel darüber, daſs noch Niemand den Begriff *actio* als *selbständiges Recht* richtig aufgefaſst habe, und daher den Klagerechten noch nirgends der ihnen gebührende Platz im System angewiesen sey, — bestimmt der Vf. diesen Begriff dahin: „*actio* sey das Recht zu fordern, daſs der Staatswille sich selbst in Beziehung auf unsre Rechte durch sein Organ, das Richteramt, offenbare und verwirkliche", — läſst uns übrigens im Dunkeln darüber, wohin denn eigentlich die Klagerechte im System gehören; ja nach den ferneren Aeuſserungen (S. 10 fg.) scheint er es nicht zu miſsbilligen, daſs die Actionen mit den zu ihnen gehörigen Rechten in Verbindung gesetzt werden, und so wäre denn das Resultat dieser Untersuchung so leer, wie es der gegebene Begriff selbst ist. Man höre aber vollends, wie der Vf. sich über das Wesen der *in personam actio* äuſsert (S. 13 fg.): ihr Gegenstand sey allemal *Verpflichtung zu Ersatz wegen Rechtsverletzung*, und das gelte nicht blos von Delicts-Obligationen, sondern von allen, mithin auch von Vertrags-Obligationen. Diese sollen *nie den Grund einer in personam actio enthalten*, sondern derselbe liege erst in der Verletzung der *Obligatio*, oder in der Nichterfüllung. Es gebe daher keine auf Verwirklichung der unmittelbar durch den Kaufvertrag u. s. w. begründeten Obligation gerichtete Klage, sondern die *emti actio* u. s. w. sey eine bloſse Entschädigungsklage; durch Nichterfüllung sey der Inhalt der Obligation ein unmöglicher geworden, und selbst wenn das ursprüngliche Object der Obligation in Folge der *actio emti* noch geleistet werde, müsse es nunmehr doch als Object der neuen — der Entschädigungs-Obligation, nicht des Kaufs betrachtet werden u. s. w. Daraus soll sich denn erklären, daſs jede *condemnatio* auf Geld gerichtet seyn müsse; diese innere *ratio* aber sey nicht blos den heutigen Juristen, sondern auch den römischen nicht vollkommen deutlich geworden. Doch wird zur Ehrenrettung der letzteren hinzugefügt: „*Erscheinen diese ja gar oft als ein halb unbewuſstes Werkzeug der in ihnen und durch sie sich offenbarenden Gewalt der Consequenz*"! Aehnlichen unklaren und auf die Spitze getriebenen Vorstellungen über das Wesen gewisser Rechtsbegriffe, wie sie hier vorkommen, begegnet man leider in den Schriften jüngerer Juristen der heutigen Zeit nicht gar selten, und es scheint der Grund davon in der Hinneigung zu einer gewissen — vielleicht nur halbbegriffenen — Philosophie unserer Tage zu liegen. Daſs man aber die Römischen Juristen, diese scharfen Dialektiker, zu halben Automaten macht, und dadurch noch seine Verehrung gegen sie an den Tag zu legen glaubt, ist doch fast zu stark! Rec. glaubt, daſs man sich gegen dergleichen Verirrungen, wo und bei Wem man sie auch finde, laut und öffentlich erklären müsse. Diese völlige Lossagung von den einfachen Begriffen und Vorstellungen, wie sie das Leben erzeugt, muſs nothwendig die Jurisprudenz ihrem eigentlichen Elemente immer mehr entfremden, und den leider ohnehin schon schroff genug hervortretenden Gegensatz zwischen Wissenschaft und Praxis bis zu einem Grade steigern, daſs zuletzt nur überkünstliche Theoretiker auf der einen und Routiniers auf der anderen Seite übrig bleiben würden, wenn jene Richtung allgemein werden sollte. Geleugnet soll darum aber nicht werden, daſs sie sich auch bei manchen der vorzüglicheren Köpfe findet, die das Bedürfniſs einer tieferen Begründung der Rechtsbegriffe fühlen, als sie eine blos raisonnirende und historische Erklärung zu gewähren vermag. So erklärt es sich denn, daſs man oftmals neben gänzlich verfehlten und leeren Speculationen klare, auf sichere Grundlagen fuſsende und brauchbare Resultate zu Tage fördernde Untersuchungen antrifft. Dies ist denn auch in dieser Abhandlung des j. *Hasse* der Fall. Kaum hat der Vf. sich wieder zu der gemeinen Vorstellung herabgelassen, daſs der Kläger auf *das Object* klagt, das er *zu fordern* hat, so folgt auch sogleich eine gute Erörterung darüber, daſs und weshalb das *iusiurandum in litem* gegen den gerichtet war, welcher *dolo* nicht restituirte oder nicht exhibirte (S. 29 fg.): es wurde nicht jeder *dolus*, sondern nur ein *gegen den Restitutions-Befehl des arbiter* gerichteter *dolus* bestraft. Er setzt damit recht klar und scharfsinnig den Grund in Verbindung, weshalb es für manche Klagen *in ius* und *in factum conceptae formulae* gab: die *formula arbitraria* und *formula in factum concepta* sind in ihrem Ursprunge identisch; darauf deutet die Condemnations-Form: *quanti ea res erit* hin. Der Unterschied besteht nur in dem Recht des *Iudex*, einen Restitutions-Befehl der *Condemnatio* voraufgehen zu lassen, so daſs zwar jede *formula arbitraria* eine *in factum concepta* ist, nicht aber umgekehrt. Auch bei der *depositi formula in factum concepta* ist diese Restitutions-Auflage *implicite* ausgedrückt durch die Worte: *eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse.* (Vgl. übrigens *Ribbentrop* zur Lehre von den Correal-Obligat. S. 128. Note 9). *Gajus* wählte als Beispiele der doppelten *Formula* solche Fälle, wo das *arbitrium de restituendo* besonders wichtig war: das Depositum und das Commodat. Eben so gut muſste es aber auch für die *locati* und *pigneratitia actio* neben der *formula in ius concepta* eine *f. in factum concepta* geben, da auch bei ihnen das *in litem iurare* und folglich *arbi-*

bitrium vorkommt. Es folgt daraus aber auch, dafs jede *in factum* concipirte *Civil*-Klage *stets arbitraria* ist. — Dies ist im Kurzen die Ansicht des Vfs., welcher nur die Schwierigkeit entgegentritt, dafs die *formula petitoria in ius concepta* (*Gaj*. IV. 45 u. 92), und doch unstreitig *arbitraria* ist. Indessen sucht der Vf. in dem folgenden Abschnitt, über *in rem actio*, diese Schwierigkeit durch die Ausführung zu beseitigen, dafs die *petitoria formula* die Instruction zweier Actionen, einer *in rem* und einer *in personam actio* verbunden enthalte; ihrem Wesen nach sey sie *in ius concepta*, nur die als Anhang betrachtete *in personam actio* habe eine *formula in factum concepta* (S. 159 — 164.). — Sehr gelungen ist auch die Erklärung der *L.* 9. *D. de obl. et act.* über die einem *filius familias* zustehenden Klagen (S. 39 fg.); von dem folgenden Theile der Untersuchung über die *in personam actio* aber verdient besondere Auszeichnung die Erörterung über die Condictionen (S. 53—85), wenngleich Rec. nicht durchgängig mit dem Vf. übereinstimmen kann. Eigenthümlich ist hier besonders die Ansicht, dafs einzelne Fälle der Ausdehnung der *certi condictio* über ihren ursprünglichen Begriff hinaus durch die *Lex Aquilia* eingeführt seyen, wofür freilich ein strenger Beweis nicht geliefert werden kann. Was hiernächst der Vf. über die grofse Bedeutung sagt, welche die *Condictio* allmählig als Ergänzungsklage — unter den Formen der *c. indebiti*, *sine causa* u. s. w. erhielte, wird gewifs Jeder gerne unterschreiben. Besonders ist das Verhältnifs der *cond.* zu den übrigen Klagen in folgenden wenigen Worten schön und richtig geschildert: „Man darf sich nicht durch *L.* 9. *pr. de reb. cred.* verleiten lassen zu glauben, es gäbe allenthalben da eine *certi condictio*, wo eine civile Obligation auf ein *certum* (der Vf. meint hier überhaupt *ein bestimmtes Object*) vorhanden ist; *so hat zu keiner Zeit der Käufer die gekaufte Sache, oder der Verkäufer den Kaufpreis condiciren können*. Wo die *Condictio* ihr eigenthümliches (d. i. ursprüngliches) — Gebiet überschreitet, ist sie blofse Ergänzungsklage, tritt also nur ein, wo eine Lücke ist, nicht aber kann sie hier neben specielleren Klagen stehen". — Uebrigens bestimmt der Vf. den Gegenstand der *certi condictio* nach dem Wortverstande, d. h. jede *res certa*, nicht blos eine Geldsumme kann mit *c. c.* gefordert werden, und dies verleitet ihn denn zu der Meinung, dafs ursprünglich jedes Einfordern eines Creditum im w. S., also auch eines Depositum, *pignus* u. s. w. mit der *c. c.* habe eingeklagt werden können, und darum betrachtet er auch die Möglichkeit, mittelst derselben *die Accessionen* zu fordern, als Erweiterung ihrer ursprünglichen Sphäre. Indessen die Stelle, worauf er hauptsächlich diesen Begriff der *c. c.* stützt (die *L.* 74. *D. de V. O.*, worin von der Eintheilung der Stipulationen in *certae* und *incertae* die Rede ist), kann hier nun nichts beweisen, da ja auch, wie der Vf. selbst zugiebt, aus einer *stipulatio incerta* eine *certi condictio möglich* wurde. Die *L.* 4. §. 1. *D. de reb. cred.* und *L.* 13. §. 1. *D. depositi* handelten, wie Rec. glaubt, ursprünglich von einer Verpfändung und einem Depositum unter Eigenthums-Uebertragung mit *fiducia*. Nun sind sie freilich so zu verstehen, dafs, wenn der Empfänger nicht länger ein Recht hat, die ihm anvertraute Sache zu behalten, dieselbe condicirt werden könne; von einer *certi condictio* ist aber dabei keineswegs die Rede. — Nicht minder interessant, wie die Untersuchung über die *condictio* ist die im folgenden Heft des Bandes (unter Nr. VI) gegebene über die *in rem actio*, wovon im Obigen schon etwas mitgetheilt wurde. Rec. darf versichern, dafs das Interesse des Lesers steigen wird, je weiter er in der Abhandlung *fortrückt*, und will nur noch, um die ihm gesetzten Grenzen nicht zu sehr zu überschreiten, darauf aufmerksam machen, dafs der Vf. auch den Begriff von *mixtae actiones*, als zusammengesetzt aus dinglichen und persönlichen, vertheidigt (S. 172 — 179). Das Ganze schliefst mit einer dogmatischen Erörterung über die possessorischen Interdicte und die rechtliche Natur des Besitzes, wovon erst weiter unten bei der dogmatisch-praktischen Literatur die Rede seyn kann.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

DEUTSCHE SPRACHE.

Berlin, b. Logier: *Materialien zu Uebungen im deutschen schriftlichen Vortrage, besonders im Briefschreiben.* Bearbeitet von *Friedrich Assmus.* 1833. IV u. 98 S. 8. (6 gGr.)

Ein recht dürftiges Schriftchen, enthaltend gröfserntheils schlecht stilisirte Briefe von Jünglingen und Mädchen nach den verschiedenen Gattungen von Briefen, und dann noch einige unbedeutende Aufsätze anderer Art. Was eigentlich der Lehrer, für welchen Hr. *Assmus* durch dieses Machwerk will gesorgt haben, mit demselben anfangen soll, wufste der Vf. wohl selbst nicht. Doch wohl nicht etwa als Muster dictiren? — Das scheint der Vf. allerdings zu meinen; aber der Lehrer, welcher, wie er ihm anmuthet, über eine Aufgabe mit seinen Schülern gehörig zu sprechen weifs, wozu ihm der Vf. aber nicht die mindeste Anleitung giebt und auch wohl nicht zu geben vermag, der wirft solche Muster gewifs gleich bei Seite. — S. 27 heifst es: „da ich mich keiner Handlung bewufst bin, wodurch ich Deine Freundschaft hätte *benachtheiligen* (?) können." — S. 56 findet sich folgende Muster-Periode: „Die Lehrart desselben ist *gewifs* so leicht fafslich *als eben so schnell fördernd*, dafs Du *gewifs*, | bei Deinem guten Talente und Deiner grofsen Neigung, *gewifs* in kurzer Zeit schnell vorwärts schreiten wirst." — Und so sieht's fast in allen Briefen und Aufsätzen dieses Musterbüchleins aus.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 63.*)

Rec. beschliefst die Uebersicht der rechtsgeschichtlichen *Lit.* mit der kurzen Erwähnung einiger ganz in den Kreis des *römischen Processes* gehörigen Schriften, die doch auch bei der übersichtlichen Darstellung der Procefs-Literatur nicht fehlen dürfen.

Die Litis Contestatio geschichtlich dargestellt von Dr. *M. S. Mayer*, aufserordentl. Prof. d. R. zu Tübingen. *Erste* Abth. Stuttgart 1830 (aufser der 2 Seiten betragenden Zuschr. 159 S. 8. Eine folgende Abth. ist noch nicht erschienen).

Die Haupttendenz der Schrift geht dahin zu zeigen, dafs die Litiscontestation ehemals in einem wirklichen Vertrage bestand. Damit sind denn noch andere Ausführungen in Verbindung gesetzt, und zugleich als Gründe für diese Ansicht benutzt, so: weshalb durch L. C. die Bürgschaft und Zinsforderungen zu Grunde gingen, andere Accessorien aber, namentlich Pfandrechte erhalten wurden; ferner (gegen *Keller*, wider welchen überhaupt die Abhandlung grofsen Theils gerichtet ist), dafs nur durch L. C., nicht auch durch *res iudicata* eine neue Obligatio begründet wurde, sodann über die *formula petitoria* (neu ist hier besonders die Erklärung von *Gajus* IV. 48, nach welcher Erklärung *Gajus* nicht sagt, dafs ehemals die Verurtheilung nicht auf Geld, sondern geradezu auf die Sache gegangen sey), woran sich eine Untersuchung über *iudicia stricta*, *arbitraria* und *bon. fid.* anschliefst (§. 6. S. 73—117). Diese höchst scharfsinnige Erörterung leidet hier keinen eigentlichen Auszug. Neu ist die Bemerkung nicht, dafs die *arbitrariae actiones* in manchen Puncten den *str. iur. act.*, in anderen aber den *bon. fid. act.* ähnlich gewesen seyen, aber auf eigenthümliche Art begründet. Eigenthümlich ist auch, dafs die *arbitraria actio* nicht mit Nothwendigkeit einen Restitutions- oder Exhibitions Befehl vorausgesetzt, sodann was über den Einflufs, welchen nicht blos die Formel, sondern auch der Gegenstand auf die Pluspetition, so wie über die Verschiedenheit der *formula in ius* und *in factum conceptio* bei der *depositi actio* gesagt wird. Auch den in den Quellen angegebenen Begriff von *actio* (*„est ius, quod sibi debeatur, iudicio persequendi"*) benutzt der Vf. als Argument für seine Meinung, worauf dann (von S. 120 an) eine Erörterung folgt über die Form, worin die Verträge, welche die L. C. bildeten, geschlossen wurden. Eine Untersuchung über *legitima iudicia* und *imp. contin.* (S. 145 fg.), beschliefst die Abhandlung.

In der Hauptsache ist dieser Ansicht beigetreten *Rudorff*, in einer Recens. der *Mayer*schen Schrift (Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. VII. S. 231—242), wogegen wieder die *Keller*sche Meinung über die L. C. und deren Verhältnifs zur *res iudicata* in folgender Schrift vertheidigt wird:

De litis contestatione quae fuit tempore legis actionum. Diss. quam — pro summis cet. def. *Aug. Henr. Aemil. Danz*, Jenensis. Jen. 1831 (98 S. 8).

Der Vf. geht davon aus: es sey naturgemäfs, die Wirkung des Processes nicht auf eine einleitende Handlung, sondern auf das Urtheil zu gründen. Dies sey denn auch von den Römern Anfangs geschehen, und man habe *die* Wirkungen der *res iudicata*, welche als processualische Consumtion und Novation bezeichnet zu werden pflegen, auf die, Litiscontestation genannte Einleitungshandlung des Processes zurückgezogen. Der gröfste Theil der Schrift beschäftigt sich hiernächst mit einer Widerlegung der *Mayer*schen Argumente, dafs die L. C. ursprünglich ein Contract und zwar *per aes et libram* gewesen sey. Zugegeben wird übrigens, dafs die Parteien nicht blos über die Person des *iudex* sich geeinigt hätten, sondern auch übereingekommen seyen, sich dem Urtheilspruch unterwerfen zu wollen. — Wie man auch über die Sache denken mag, so wird man jedenfalls dem Vf. das Zeugnifs nicht versagen dürfen, dafs er seinen Satz mit Gründlichkeit, Klarheit, und zugleich mit einer ruhigen Haltung, wie man sie leider nicht häufig antrifft, durchgeführt habe.

Gerichtsverfassung und Procefs des sinkenden Röm. Reichs, ein Beitrag zur Geschichte des Röm. Reichs

Reichs bis auf Justinian von Dr. *Aug. Bethmann-Hollweg*, ordentl. Prof. d. R. zu Bonn. (Auch unter dem Titel: *Handbuch des Civilprocesses* von Dr. u. s. w. *Erste* Abtheilung. *Geschichte. Erster* Band. *Justinianisch-Römisches Recht.*) Bonn 1834 (XXVIII u. 428 S. 8).

Nach dem in der Vorr. entwickelten Plan soll der geschichtliche Theil nach drei Hauptepochen dargestellt werden: *a*) der reine Röm. Procefs, *b*) Procefs des R. R. im Mittelalter, also in seiner Umgestaltung durch Germanische Sitte und durch die kirchliche Gesetzgebung, *c*) das gemeine deutsche Procefsrecht, wie es sich aus deutscher und fremder Wurzel entwickelt hat. Der vorliegende Band hat nur die erste Epoche zum Gegenstande, doch mit sehr grofsen Beschränkungen, worüber der Vf. sich in der Vorrede näher erklärt. Hiernach ist der ältere Procefs so gut wie ganz ausgeschlossen (ob auf immer, oder ob, wie man aus S. VIII der Vorrede schliefsen darf, die Geschichte der einzelnen Lehren im System gegeben werden soll, ist nicht mit Bestimmtheit gesagt). Abgesehen von den zum Theil auf die ältesten Zeiten zurückgehenden historischen Einleitungen enthält daher dieser Band meistens nur das Procefsrecht aus der Kaiserzeit, und zwar der späteren (wobei denn besonders ausführlich die Gerichtsverfassung behandelt ist). Bei einzelnen Lehren aber, vorzüglich der Execution (S. 296—346) finden sich ausführliche Erörterungen, auch des ältesten Rechtszustandes. — Interessant sind die angehängten Relationen des Symmachus an K. Theodos I.

III. Dogmatisch-practische Literatur.

Auch hier sollen die Lehrbücher und Commentare des Civilrechts den Anfang machen, und zwar stellen wir die Institutionen-Systeme voran, und lassen dann die Schriften folgen, welche eine Darstellung des practischen Civilrechts seinem ganzen Umfange nach, oder die s. g. Pandekten zum Gegenstande haben.

A. Zuerst möge hier ein Buch genannt seyn, das zwar schon einige Jahre vor der Periode erschien, über welche wir hier zu referiren haben; allein, soviel Rec. weifs, in Deutschland noch nicht bekannt ist. Rec. verdankt die Mittheilung desselben dem Hn. Prof. *Witte*.

Elementi ossiano Istituzioni civili di Giustiniano Imperatore illustrate e commentate da Pietro Vermiglioli membro del collegio legale, e professore di dette Istituzioni nella Pontificia universita di Perugia. *Volume primo*. Perugia 1826 (269 S. 8). *Volume secondo*. 1828 (272 S. 8). *Volume terzo ad ultimo*. 1829 (294 S. 8).

Das Werk beginnt mit einer „*breve istoria della Giurisprudenza Romana*", auf 41 S. mit den angehängten Noten, worin sich weder neue Aufschlüsse finden, noch die neueren Forschungen benutzt sind. Von deutschen Schriftstellern nennt der Vf. blos *Brunnemann*, *Heineccius* und *Walch*. Die Lehren selbst sind ganz nach der Titelfolge der Institutionen abgehandelt und die Ausführung erinnert stark an die Heineccischen Institutionen; auch die *iustitia generalis* und *particularis*, *distributiva* und *commutativa* fehlt nicht. Alles ist kurz gehalten und rein dogmatisch; nur mit unter finden sich exegetische Erklärungen sogenannter Legal-Definitionen, und die jedem Titel angehängten Anmerkungen enthalten bisweilen längere, auch wohl historische Erörterungen. Aufserdem finden sich hier Citate aus nicht juristischen Klassikern, dem *Theod. Codex* und *Justinians* Rechtsbüchern und Gesetzen. Die Institutionen von *Gajus*, *Ulpians* Fragmente, die *Vat.* Fragmente u. a. kennt der Vf. nicht, eben so wenig die neuere Literatur. Dagegen werden die Tridentinischen Concilien-Schlüsse, die Decisionen der *Rota Romana* und Aehnliches fleifsig angeführt. Das Ganze schliefst mit kurzen Fragen und Antworten über jeden Titel und mit einem Subscribenten-Verzeichnifs. Das starke Druckfehler-Verzeichnifs liefse sich mit leichter Mühe noch vergröfsern.

In Deutschland ist *ein* neues Lehrbuch der Institutionen in unserer Periode erschienen:

Lehrbuch des Justinianisch Römischen Rechts, zum Gebrauche bei Institutionen-Vorlesungen. Von Dr. *J. J. Lang*, Prof. d. R. in Tübingen. Mainz 1830 (VI u. 503 S. 8).

Da dem Rec. es nicht gelungen ist, sich dies Buch zu verschaffen, so mufs er sich darauf beschränken, aus der Rec. desselben in den *Schunck*schen Jahrbüchern Bd. XIV. S. 289—297 anzuführen, dafs dies Lehrbuch eine Darstellung des *Justiniani*schen Rechts enthalten soll, also auf der einen Seite die Geschichte des R. R., auf der anderen der s. g. *usus modernus* ausgeschlossen ist. Die Anordnung der Lehren ist im speciellen Theile (denn auch ein allgemeiner Theil fehlt nicht) die *Heise*sche, d. h. mit Weglassung der Restitutionen folgen auf einander: Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht.

Das *Mackeldey*sche Lehrbuch ist während dieser Periode zwei Mal aufgelegt; die *neunte* Ausgabe erschien 1831 (672 S.) die *zehnte* 1833 (740 S.). Als Lehrbuch der Institutionen erschien dies Buch zuerst im J. 1814 und als solches wird es auch gegenwärtig noch von vielen Lehrern benutzt. Freilich gebraucht man es auch wohl zu Pandekten-Vorlesungen, und ein Leipziger Rec. nannte es daher (und zwar nicht etwa ironisch) einen glücklichen *Janus Biceps*: man dürfe nur für den einen Zweck hie und da etwas weglassen, für den anderen etwas hinzusetzen, so gehe das ganz vortrefflich! Rec. ist nun zwar von jeher der Meinung gewesen und überzeugt sich auch immer mehr von deren Richtigkeit, dafs, wenngleich Institutionen- und Pandekten-Vorlesungen im Ganzen auf dieselbe Quelle fufsen, dennoch die Behandlung der Lehren eine durchaus verschiedene seyn müsse, und selbst die Auswahl derselben, in-

insofern nämlich bei den Institutionen Manches nothwendig zu berücksichtigen ist, was in den Pandekten besser ganz mit Stillschweigen übergangen wird, und umgekehrt, öfter noch in diesen eine überwiegende Wichtigkeit hat, was dort nur von untergeordneter Bedeutung erscheint. Wie hochwichtig aber für die sichere Erreichung des akademischen Lehrzwecks eine *durch diesen Zweck bestimmte Einheit des Plans* ist, weifs Jeder, der hierüber eine Stimme hat. Nach des Rec. fester Ueberzeugung kann es daher kein Buch geben, das mit wirklichem Nutzen als *eigentliche Grundlage* für Institutionen- und Pandekten-Vorlesungen gebraucht werden könnte, wenn er gleich gerne zugiebt, dafs man *für einzelne Materien* bei beiden Disciplinen wohl allenfalls auf das nämliche Buch verweisen darf, und überhaupt, dafs ein Lehrer, welcher seine Wissenschaft als Meister beherrscht, und durch seine Darstellung Leben und Zusammenhang in Alles zu bringen versteht, auch wohl die Nachtheile eines unpassend gewählten Lehrbuchs vergessen macht. — Was nun den Charakter des *Mackeldey*schen Lehrbuchs anbetrifft, so neigt es sich vorzugsweise auf die Seite des practischen Civilrechts hin. Zwar wird der Pandekten-Lehrer Manches übergehen, sehr Vieles aber zur Ergänzung beibringen müssen: denn berücksichtigt man die über anderthalb hundert Seiten betragende Einleitung, so wie die unverhältnifsmäfsig ausführliche Darstellung des Concurses der Gläubiger und einiger anderen Lehren (z. B. der Lehre vom Besitz), endlich den gegen andere Lehrbücher sehr weitläuftigen Druck, — so ergiebt sich von selbst, dafs Anderes höchst dürftig behandelt seyn mufs. Mehreres aber hat der Institutionen-Lehrer nachzutragen, oder vielmehr einzuschalten, z. B. die Lehre von der Sclaverei, der Libertinität, dem Patronat; — denn was darüber im *Mackeldey*schen Buche vorkommt, ist genau soviel, wie nichts, und in die Rechtsgeschichte darf man diese Materie nur verweisen, sofern dieselbe mit den Institutionen verbunden wird, wie jeder erfahrne Lehrer gewifs zugiebt. Dazu kommt aber die Behandlungsweise der einzelnen Lehren selbst, welche nicht nur vorzugsweise auf Hervorhebung der practischen Seite gerichtet ist, sondern bisweilen auch (consequent ist dies freilich nicht durchgeführt) auf Darstellung der Modificationen römischer Rechtsbegriffe durch canon. Recht, deutsche Reichsgesetze und den Gerichtsgebrauch. Es mufs daher ein Lehrer schon mit grofser Gewandtheit auf die richtige Grenze hinzuweisen, oder vor dem *Zuviel* den Zuhörer zu bewahren verstehen, soll anders nach *diesem* Plan eine feste Grundlage für die Pandekten-Vorlesungen gewonnen werden. — Uebrigens ist dem seel. Vf. nachzurühmen, dafs in den neueren Auflagen einzelne Unrichtigkeiten und Leerheiten, die sich besonders auf schwierige Lehren bezogen, immer mehr verschwunden sind (so findet sich z. B. Statt der auch noch in der *neunten* Aufl. §. 485 Note b. stehenden, eigentlich nichts sagenden Bemerkung: „Auf den nach Röm. Rechte sehr wichtigen Unterschied: *Obligatio stricti iuris tollitur aut ipso iure aut per exceptionem*, kommt jetzt nichts mehr an", jetzt — §. 483 — ein eigner §. über diesen Unterschied). Auch ist die Leichtigkeit, womit in den früheren Auflagen die neuere Literatur benutzt wurde — indem fast bei jedem §. Auctoritäten angeführt wurden, die etwas ganz Anderes sagten, als das, wofür sie zum Belege dienen sollten — zum grofsen Theil wenigstens einer genaueren Ansicht des Inhalts der citirten Schriften gewichen, wie denn überhaupt der Vf. das dem *zweiten* Bande vorgesetzte Motto aus Cujacius mit Recht auf sich anwenden konnte. Und so mag denn der glückliche *Janus Biceps* seinen Verehrern noch lange Trost und Freude gewähren.

Institutiones iuris Romani privati, in usum praelectionum academicarum vulgatae cum introductione in universam iurisprudentiam et in studium iurisprudentiae, auct. *C. A. Warnkoenig*, J. U. D., in univ. Belg. quae Gaudavi est iur. Prof. P. O. cet. Ed. tertia, penitus retractata, in omnibus articulis emendatissima, et *ordine ad Gaji et Justiniani institutiones proxime accedente adornata.* Bonn. 1834. (474 S. 8. nebst einer Stammtafel).

Gegen die *erste* (*Leod.* 1819 erschienene) Auflage — die *zweite* zu vergleichen, hat Rec. keine Gelegenheit — ist die gegenwärtige erheblich verändert. Doch kann von jener wenigstens mit demselben Recht gesagt werden, was der Vf. von der gegenwärtigen, nicht blos auf dem Titel, sondern auch in der Vorrede rühmt: sie schliefse sich der Institutionen-Ordnung an, denn gewifs wird Niemand darin eine gröfsere Annäherung an die Institutionen-Ordnung finden, dafs der Inhalt des Titels: *quibus alienare lic. vel non*, welcher früher den Uebergang zum Erbrecht bildete, jetzt schon vor den Servituten vorgetragen ist. Nur durch die Weglassung eines allgemeinen Theils unterscheidet sich die jetzige Ordnung wesentlich, von der früheren. Doch glaubt Rec. nicht, dafs man überhaupt von Beibehaltung des Institutionen-Systems sprechen dürfe, wenn man, wie der Vf., z. B. *a*) im Sachenrecht die s. g. dinglichen Rechte — auch Emphyteuse, Superficies und Pfandrecht — in der jetzt herkömmlichen, wenngleich gewifs nicht Römischen Anordnung zusammen stellt, *b*) das Erbrecht mit *Bonorum possessio* und Intestaterbfolge anfängt, die Lehre von der Einsetzung der Erben vor der Enterbungslehre vorträgt u. s. w. u. s. w., *c*) im Obligationenrecht die *Literarum obligatio* mit den s. g. Realverträgen zusammenwirft, weil sie auf einem Darlehn beruhe (?), *d*) eben daselbst von den s. g. Innominatcontracten handelt, weil sie durch die *res* verpflichten, was man gewifs nicht sagen kann, und wenn man auch den Begriff von *re obligamur* noch so weit ausdehnt, — *e*) einen besonderen Abschnitt über die *pacta*, die *pacta legitima* und *praetoria* einschaltet, *f*) die quasicontractlichen Obligationen erst nach den Delicten folgen

gen läfst, und was dgl. m. ist. — Wer durch seinen Beruf als Lehrer oft und lange auch über die Anordnung der Lehren nachzudenken veranlafst ist, der wird sich gewifs zur Duldsamkeit in Ansehung der abweichenden Meinungen Anderer geneigt fühlen. Tritt aber Jemand mit so grofser Selbstgefälligkeit auf, wie Hr. *W.*, der hier und in seiner von ihm angeführten Rec. des *Mackeldey*schen Lehrbuchs sich nicht scheut zu sagen: dafs Niemand wie Er Römisches Recht und Römisches System vortrage, — da drängt es Einen, auch seine eigne Meinung auszusprechen. Rec. erklärt daher, dafs es allerdings höchst bequem, aber weder Römisch sey, noch von den Römischen Juristen auch nur verstanden worden wäre, wenn man auf das Schema von *Gajus*: „*Obligationes aut ex contractu nascuntur* — — — — *aut* — *ex variis causarum figuris*" in der Art ein Obligationensystem baut, dafs man *erstlich* den Begriff von *contractus* für *conventio* nimmt, dann von *pacta legitima*, *praetoria* cet. spricht, und unter diesen Rubriken Einiges zusammenstellt, was gewöhnlich der nämlichen Quelle zugeschrieben wird, so hier: das *pactum de pecunia constituta* mit der Klage wider die *nautae*, *caupones* und *stabularii* (was unwillkürlich an das *datur et alud receptum* der älteren Lehrbücher erinnert); *zweitens* unter der allerdings viel sagenden Rubrik *variae causarum figurae* Alles zusammenwürfelt, was sich sonst nicht gut unterbringen lassen will, wie z. B. den *mensor* der falsches Maafs angiebt, die *novi operis nunciatio*, das *interd. de glande legenda* etc., oder wie in dem hier anzuzeigenden Buche die *ad exhibendum actio* neben der *exercitoria* und *institoria actio*! Hierüber sagt der Vf. (1008) „*Singulari iure obligati videntur*, *qui exercitoria* cet. *actione tenentur.*" Das ist auf gewisse Weise wahr; allein es beruht doch lediglich auf einer späteren Ausdehnung, dafs aus den Geschäftshandlungen eines gewöhnlichen Mandatars eine Klage wider den Mandans gegeben wird. Darin findet der Vf. aber (nach §. 931) nichts besonderes, als dafs er sagt: früher sey dies nicht so gewesen. Wie kann man denn nun die *exercitoria a.* etc., worin sich doch lediglich die ersten Anfänge solcher Klagen finden, als etwas völlig Verschiedenes und der *ad exhibendum actio* und ähnlichen gesetzlichen Obligationen zu Coordinirendes ansehen! Der Vf. wird sagen: dafs dies auch bei Anderen so dargestellt werde. Aber daraus folgt nur, dafs der Vf. auch hier nur den Neueren und nicht den Römern gefolgt sey. Will man die genannten Actionen nicht beim Mandat, sondern wirklich nach dem Institutionen-System classificiren, so bietet dieses ganz ungesucht einen Gesichtspunct dafür, welcher es zugleich rechtfertigt, weshalb davon zuletzt zu handeln ist: sie gehören nämlich zu den modificirten Obligationen aus Handlungen Anderer, und bei diesen müfste denn überhaupt von den Klagen dritter Personen gegen einen Geschäftsherrn gesprochen werden, wovon bekanntlich im Institutionen-Titel *de mandato* selbst nichts vorkommt. Auch an anderen Beispielen liefse sich leicht zeigen, dafs das Classificiren nach dem vermeintlichen Röm. System, d. h. wo man lediglich ein General-Schema zu Grunde legt, und dies durch allerlei willkürlich *erdachte* Unterrubriken ausfüllt, nur zu ungenauer Auffassung der Rechtsbegriffe selbst führt. (So ist insonderheit auch die ehemals gangbare durchaus unrömische Ansicht, dafs das Recht des Sachwalts, ein Honorar zu fordern, auf einem Innominat-Contract beruhe, eine blofse Folge des leidigen General-Schematismus, den man gerne als Römisches Rechtssystem einschwärzen möchte.) Viel eher wird sich der dem Röm. System nähern, der die Rechtsbegriffe nach ihrer historischen und materiellen Bedeutung aufzufassen und zu ordnen bemüht ist. Dies zeigt sich insonderheit an denjenigen Obligations-Verhältnissen, die man als Innominatcontracte zu bezeichnen pflegt. Diese lassen sich an *einer Stelle* durchaus nicht vollständig darstellen, sondern nur bei den einzelnen Obligationen, mit denen sie materiell verwandt sind, wie dies namentlich in den Institutionen geschehen ist, soweit sie darin überhaupt vorkommen; m. s. z. B. §. 2. J. *de emt.* §. 2 fg. J. *de locat.* u. a. a. O. — Uebrigens ist der Vf. auch in diesem Buche seiner bekannten aphoristischen Manier getreu geblieben, wodurch nicht selten die einzelnen zusammengestellten Sätze aufser aller Verbindung erscheinen. So z. B. wenn im §. 122 folgende drei Sätze auf einander folgen: *a*) Todtgeborne werden als gar nicht existirende Wesen betrachtet; *b*) auf die Auctorität des Hippocrates hat man angenommen, dafs im siebenten Monate ein Kind vollkommen ausgetragen sey; *c*) fehlt die menschliche Gestalt, so hat das vom Weibe geborne Geschöpf keine Kindesrechte. Der Ideengang des Vfs ist hierbei wohl gewesen: ein Kind, welches vor dem siebenten Monat erscheint, hat eben so wenig Menschenrechte, als das todtgeborne oder dasjenige, dem die wesentlichen Kennzeichen der menschlichen Gestalt fehlen. Wenigstens spricht der Vf. diesen (aber gewifs nicht richtigen) Gedanken in der *ersten* Aufl. §. XXIX bestimmt aus. — Der Druck hat etwas Ungefälliges, und die Correctur zeugt von grofser Sorglosigkeit; sehr häufig sind die Sylben unrichtig getrennt und verbunden, und das angehängte Druckfehler-Verzeichnifs liefse sich auch sonst leicht vermehren.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr.* 64.)

Von bereits bekannten Lehrbüchern der Pandekten sind während dieser Periode folgende neue Auflagen erschienen:

Doctrina Pandectarum. Scholarum in usum scrips. *Chr. Fr. Mühlenbruch.* Vol. I. Halae 1830 (XX und 395 S. 8). Vol. II. 1831 (XII und 508 S.). Vol. III. (XVI u. 494 S.).

Die zahlreichen und wesentlichen Verbesserungen dieser Auflage, wohin denn unter anderen auch die bessere Anordnung der einzelnen Obligationen gehört, lassen sich hier nicht namhaft machen. Rec. bemerkt nur, dafs der Vf. sich hierüber in einer Selbstanzeige näher erklärt und zugleich sich über die von ihm befolgte Einrichtung und Methode gegen einzelne Ausstellungen zu rechtfertigen gesucht hat in dieser A. L. Z. Aug. 1831. St. 151 — 152.

J. N. v. Wening - Ingenheim Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, nach Heyses Grundrifs u. s. w. *Vierte* Aufl. in drei Bänden 1831. 1832. 8.

Da diese Aufl. gegen die *dritte* wesentlich unverändert geblieben ist, so kann eine nähere Anzeige hier unterbleiben. Dagegen mufs als hiezu gehörige genannt werden:

Erläuterungen, Zusätze und Berichtigungen zu *v. Wening - Ingenheims* Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. Von Dr. *Joh. Ad. Fritz*, ordentl. Prof. d. R. u. s. w. zu Freiburg im Breisgau. *Erstes* Heft, die Einleitung und die allgemeinen Lehren enthaltend. Freiburg 1833 (VI und 242 S. 8). *Zweites* Heft, die Lehre von den dinglichen Rechten enthaltend. 1834 (IV u. in fortl. Seitenzahl mit dem *ersten* Heft 548 S. Beide Hefte zusammen bilden auch einen *ersten* Band).

Der bescheidene Vf. will durch sein Buch zunächst nur seinen Zuhörern — durch Ersparung des lästigen und zeitraubenden Dictirens — und sodann den praktischen Juristen nützen, welche das Wening'sche Buch zum Nachschlagen gebrauchen. Diesen Zweck wird die Schrift sicher nicht verfehlen, da der Vf. auch die schwierigeren Sätze mit Klarheit und Präcision darzustellen weifs, und sich nicht in Seitenwege verliert, wohin jene Leser ihm nicht folgen können oder mögen. Dennoch wäre zu wünschen, dafs das Ganze nicht zu sehr die Form eines Collegien - Hefts hätte, in welchem der Lehrer theils *ad vocem* etwas hinzudictirt, theils eine Uebersicht über den Inhalt eines §. giebt (z. B. unter dieser Rubrik handelt Wening von u. s. w.), oder seinen Autor belobt (z. B. der Unterschied zwischen den s. g. *essentialia* u. s. w. wird im §. 131 richtig angegeben u. s. w.). Auch hätten die öfters gar mangelhaften Definitionen des Lehrbuchs wohl berichtiget werden können, und ein Gleiches gilt von vielen anderen mangelhaften Erklärungen Wening's; oder hielt der Vf. dieselben wirklich für genügend, so durfte er doch jedenfalls neuere Berichtigungs - Versuche nicht so ganz unberücksichtigt lassen, wie dies namentlich in Beziehung auf die seichte Aeufserung des Lehrbuchs über *servitus oneris ferendi* geschehen ist. Uebrigens werden auch andere Leser des Buchs, als wofür dasselbe eigentlich bestimmt ist, mannigfache Belehrung daraus schöpfen können. — In zwei folgenden Heften gedenkt der Vf. das Werk zu beendigen, woran Rec. freilich nicht recht glauben kann.

Das Römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. Von Dr. *Albrecht Schweppe.* Nach des Verfassers Tode fortgesetzt von Dr. *Wilh. Meier*, Lehrer des Berg- und Forstrechts am königl. Institute zu Clausthal. Vierte *über das doppelte vermehrte und als Handbuch bearbeitete Ausgabe. Dritter* Band. *Obligationenrecht.* Gött. 1831. (XX u. 604 S. 8.) *Vierter* Band. *Familienrecht.* 1832. (XII u. 376 S.) *Fünfter* Band. *Erbrecht; prätorische Restitutionen.* (XVIII u. 586 S. incl. des Reg.)

Die beiden ersten im J. 1828 erschienenen und den allgemeinen Theil und das Sachenrecht umfassen-

senden Bände sind von dem seel. Schweppe selber ausgearbeitet. Allerdings war die Fortsetzung ein gewagtes Unternehmen, da, wie wir aus der Vorr. zum dritten Bande erfahren, sich so gut wie gar nichts in dem Schweppe'schen Nachlasse fand, worauf der Fortsetzer fuſsen konnte, und doch die ganze Anlage des Buchs, als in der Mitte stehend zwischen den Lehrbüchern und den ausführlicheren Commentaren, beibehalten werden muſste; und einem Verehrer der Schweppe'schen Art und Weise mochte dieſs denn doch noch leichter werden, als unserm Vf., dem, seinem Bekenntnisse nach, die Ansicht und Weise Schweppe's keineswegs allgemein zusagte. Indessen hat Hr. *Meier* im Ganzen seine Aufgabe mit Einsicht und Geschick gelöst. Daſs er die Grundsätze Schweppe's in Ansehung des Citirens neuerer Schriftsteller nicht befolgt hat, wird man nicht als eine wesentliche Abweichung, und noch weniger als etwas Tadelnswerthes ansehen dürfen. Manche Aeuſserungen würde der seel. Schweppe schwerlich gebilligt haben, z. B. daſs das *interdictum quorum bonorum* „durch seltsames Miſsverstehen der Quellen" zu einem provisorischen Rechtsmittel von der Praxis ausgebildet sey. (Bd. V. §. 858.) Doch auch darüber wird man nicht mit dem Fortsetzer rechten dürfen, welcher jedenfalls die Freiheit behielt, seine eignen Ueberzeugungen auszusprechen. — Uebrigens hat Rec. geglaubt, das Buch an dieser Stelle nennen zu müssen, da es sich selbst als eine *vierte Ausgabe* ankündigt.

System des Pandekten-Rechts von *Anton Friedr. Just. Thibaut*, Groſsherzogl. Bad. Geheimenrath u. s. w. *Achte* verbesserte Ausg. *Erster* Band. (XVI u. 360 S. 8.) *Zweiter* Band. (XVI. u. 558 S.) Jena 1834.

Vor einigen Jahren erschien:

Erörterungen über die bestrittensten Materien des Römischen Rechts in Zusätzen zu Thibaut's Pandecten-System; *siebente* Auflage. Herausgegeben von *J. R. Braun*. *Zwei* Theile (mit fortlaufenden Seitenzahlen. IV u. 922 S. 8.) Stuttg. 1831.

Es ist jetzt bekannt genug, daſs Hr. *Braun*, oder wie der spekulative Ehrenmann sonst heiſsen mag, sich erfrechte, ein sehr uncorrektes Collegien-Heft Thibaut's durch den Druck bekannt zu machen, und so mag denn über diese betrübende Erscheinung selbst kein Wort weiter hier verloren werden. (S. übrigens *Hugo* im civ. Mag. Bd. VI. Nr. XV. S. 265 fg. und die Rec. von Dr. *Northoff* in den Schunck'schen Jahrbüchern Bd. XVIII. S. 265—285, worin darauf aufmerksam gemacht wird, daſs das gröſsere Publikum aus diesem Heft zuerst die Gründe für die Erb'sche von der Savigny'schen abweichende Meinung über *civilis* und *naturalis possessio* kennen lerne.) Es scheint nun, wenn Rec. eine Aeuſserung *Thibaut's* in der Vorrede nicht ganz miſsverstanden hat, daſs *T.* durch jene unberufene Bekanntmachung mit veranlaſst worden ist, die Pandekten-Lehren in sehr veränderter Ordnung vorzutragen, die er freilich auch aus Gründen für die bessere oder angemessenere hält. Die gegenwärtige Ordnung ist: *a*) allgemeiner Theil, *b*) Zustands-Rechte, *c*) Obligationenrecht, *d*) dingliche Sachenrechte, 1) deren Gegenstand keine *universitas* und 2) deren Gegenstand eine *univ.* ist. Den Beschluſs macht ein Anhang über die Verjährung. — Wichtiger aber als dieſs ist die groſse Sorgfalt, welche der Vf. auf den Inhalt des Buchs selbst verwandt hat, und mit Recht durfte er in der Vorr. sagen, *daſs* seine neue Arbeit ein Werk des unverdrossenen Fleiſses sey. Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Vf. bei Prüfung der zahlreichen neueren Schriften zu Werke gegangen ist, und das redliche Bestreben, stets das Beste und das von ihm als Wahr Erkannte zu geben, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, Wer es gesagt hat, und ob es mit seinen eignen früheren Aeuſserungen übereinstimmt oder nicht, kann gar Manchen unserer Zeitgenossen zum Muster dienen! — Das Register muſs der neuen Ordnung noch mehr accommodirt werden, wie geschehen ist; doch wird der verehrte Vf. sicher auch darauf bei *einer* neuen Auflage, auf die wir schwerlich lange *warten* dürfen, sein Augenmerk richten.

Vollendet ist in dieser Periode ein neues Lehrbuch der Pandekten, welches den Titel führt:

Ius Romanum privatum idque purum, secundum fontes et interpretationes optimorum Iurisperitorum scripsit *A. Haimberger* I. U. D., nec non in scientiarum universitate Leopoliensi iuris civilis Romani atque canonici publicus et ordinarius Professor. Tom. I. Leopoli 1829. (XVI u. 282 S. 8.) Tom. II. *eod.* (205 S.) Tom. III. 1830. (248 S.) Tom. IV. eod. (345 S. u. X S. Register.)

Das, wahrscheinlich von dem Breslau'schen Meister entlehnte „*idque purum*" auf dem Titel paſst nicht ganz zu dem Inhalte des Buchs, und die *optimi Iurisperiti* sind die neuesten deutschen Juristen, besonders die Verfasser von Compendien, und von Abhandlungen in den Archiven, Magazinen u. s. w. Nach voraufgeschicktem allgemeinen Theile, welcher unter Andern auch von Personen, Sachen *und* Rechtsgeschäften handelt, werden unter der *Rubrik de iure personarum* das Familien- und Vormundschaftsrecht, unter der Rubrik *iura in rem* die dinglichen Rechte und die Universalsuccessio, und in einem dritten Theile das „*ius obligationum*" dargestellt. Uebrigens ist der Vortrag deutlich und Einzelnes zeugt von selbsständigen Forschungen in den Quellen.

Von Grundrissen nennt Rec. hier folgende:

Grundriſs zu Pandecten-Vorlesungen. Mit beigefügten Citaten und eingeschalteten einzelnen Erörterungen. Für die Zuhörer des Verfassers. (*Göschen in Göttingen.*) Gött. 1831. (383 S. 8.)

Dieser Grundriſs ist eine sehr bedeutende Erscheinung in seiner Gattung, und wiegt manches aus-

ausgeführte Lehrbuch auf. Die zahlreichen Quellen-Citate sind mit der gröfsten Sorgfalt ausgewählt, und die einzelnen Sätze, worauf sie sich beziehen, sind durch Ziffern angedeutet. Besonders lehrreich sind die vielfältig eingeschalteten Erörterungen, von denen wir hier nur auszeichnen, die über *infamia*, über mehrfache Verwandtschaft, über Klagen-Verjährung, über Civil-Computation, über die Beweislast bei der Negatorienklage, über Ersitzung, über die Prädial-Servituten, über die gesetzlichen Pfandrechte und die Pfandprivilegien, über die Zinsbeschränkungen, das *interusurium*, Wirkung einer Zahlung unter Voraussetzung einer Mehrzahl von Schulden, Novation, Restitution der Dotalfrüchte. — Möchte der Vf. uns recht bald mit einem ähnlichen Grundrifs über das Erbrecht beschenken, das hier fehlt.

Das Römische Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. Von Dr. *Ad. Karl Heinr. von Hartitzsch*, Königl. Sächs. Oberhofgerichts-Rathe. Leipz. 1831. (IV u. 722 S.)

Die Tabellen gehen sehr ins Detail. Das System ist fast das Haubold'sche in der *doctrina Pand.* Die Quellencitate beschränken sich auf Angabe der Titel aus dem Justinianischen Recht, die Literatur-Citate meistens auf das Archiv für civilistische Praxis und einige wenige Monographieen, im speciellen Theile: *Savigny* über Besitz und daneben — *Zachariä* über Besitz, *Kori* über Verjährung und *Münter* von den Servituten. Das also sind die Schriften, deren Kenntnifs, nach der Vorrede, selbst im ersten Examen verlangt werden kann! Mit wahrem Bedauern hat Rec. *Münter's* Rofstäuscher- und Frachtfahrer-Recht vermifst.

System des gemeinen Civilrechts zum Gebrauch bei Pandektenvorlesungen. Von Dr. *Georg Friedr. Puchta*, k. Hofrath u. ordentl. Prof. d. R. an d. Univ. zu München. München 1832. (VIII u. 332 S. 8.)

Obgleich dieser Grundrifs in der äufseren Einrichtung manches mit dem Göschen'schen gemein hat, so findet sich doch die wesentliche Verschiedenheit, dafs hier unter den Rubriken Abdrücke der wichtigsten Quellen-Belege gegeben werden; auch umfafst der Puchta'sche Grundrifs mit das Erbrecht. Sonst hat der Vf. ebenfalls hie und da Erörterungen eingeschaltet, die, wenn sie gleich nicht so häufig sind, und selten so sehr ins Einzelne gehen, wie in dem erwähnten Buche, doch auch diesem Grundrifs einen vorzüglichen Werth verleihen. Die Klarheit und Präcision, womit diese Erörterungen abgefafst sind, ist in der That musterhaft zu nennen; Rec. beschränkt sich darauf, hier nur einige Beispiele zu nennen. So: die Aufzählung und Kritik der s. g. Erfordernisse des Gewohnheitsrechts nach der Theorie der Neueren (S. 8 fg. §. 4.); die Darstellung der Fälle, in welchen das *Sctum Vellej.* unwirksam gemacht werden kann (S. 216 fg. §. 165.); die Erfordernisse der Adoption (S. 251 fg. §. 28.); die Bezeichnung der besondern Objekte eines Vermächtnisses (S. 294 fg. §. 91.). Hier und bei manchen anderen Bemerkungen wird man nicht selten durch Neuheit der Gedanken oder der Begründung überrascht, um so mehr, da hierdurch ja eigentlich nur Erleichterung des mündlichen Unterrichts bezweckt war. — Wenn übrigens der Vf. (S. 45. §. 5.) bemerkt: die allgemeine Rechtsfähigkeit (die er selbst beschreibt oder bürgerliche Ehre von einer gewissen Seite betrachtet) könne nach dem heutigen gemeinen Rechte nicht aufgehoben werden, so kann Rec. sich damit nicht einverstanden erklären; es geschieht vielmehr sehr oft, dafs Jemand durch ein Straferkenntnifs seines Bürgerrechts und seiner bürgerlichen Ehre beraubt wird. — Was das System des Vfs. anbetrifft, so unterscheidet es sich insonderheit dadurch von dem gewöhnlichen, dafs nach dem s. g. allgemeinen Theile, unter der Rubrik: *Rechte an der eignen Person*, nicht blos das Recht der Persönlichkeit, sondern auch das des Besitzes, als Recht an der eignen Person, vorgetragen wird, worüber der Vf. sich im Rhein. Mus. Bd. III. S. 289 fg. ausführlich erklärt hat. Auch die Stellung der Obligationen hat manches Eigenthümliche, und einzelne Rubriken sind hier, wie überall, sehr passend gewählt. Uebrigens folgt auch in diesem System auf das „Recht an der eignen Person" die Lehre von den dinglichen Rechten, von den Obligationen, das Familienrecht (unter der Aufschrift: Rechte an Personen) und das Erbrecht (als Rechte an einem Vermögen). Zu billigen ist es aber gewifs nicht, dafs die Schenkung unter den Lehren, welche man zum allgemeinen Theile zu rechnen pflegt, und zwar ihrem ganzen Umfange nach abgehandelt wird, nämlich bei der Lehre von Entstehung und Endigung der Rechte. Abgesehen davon, dafs so gar Vieles aus der Lehre von der Schenkung doch erst im Obligationenrechte verständlich gemacht werden kann, ist die systematische Verbindung doch auch gar zu gesucht, wenn es hier (S. 28 fg. §. 34 fg.) heifst: IV. Von der Veräufserung. *A.* Ueberhaupt. *B.* Veräufserung durch Schenkung.

Soweit über die Lehrbücher und Grundrisse der Pandekten in dieser Periode. Rec. hat nunmehr aber auch noch über den Fortgang des Glück'schen Commentars nach Hellfeld einen kurzen Bericht abzustatten. Während dieser Periode sind vier Bände erschienen (Band 34 — 37. Erlangen 1830 — 1834.), welche noch nicht einmal zwei volle Titel umfassen, nämlich eine Fortsetzung des Commentars über Tit. 1. Lib. 28: *qui test. fac. poss.* und den folgenden Titel: *de liber. et post. heredibus instituendis vel exheredandis.* Seit dem 35sten Bande sind die zwei Abtheilungen für jeden Band weggefallen, was gewifs sehr zweckmäfsig ist. — Von dem fünf und dreifsigsten Bande waren kaum einige Bogen gedruckt, als *Glück* starb (20. Jan. 1831.). Das von ihm ausgearbeitete Manuscript reichte gerade nur bis S. 119, also nur etwas über 7 Bogen gehören ihm davon an. Der Fort-

Fortsetzer, G. J. R. Mühlenbruch, sahe sich genöthigt, mitten in einer Controverse fortzufahren, und über den weiteren Plan war in den Papieren des seel. Glück nichts zu finden. Doch ergab sich aus den einleitenden Bemerkungen zu dem Titel *de liberis et postumis*, dafs der Vf. beabsichtigt hatte, die bereits zum Titel *de inoff.* vorgetragenen Lehren zu vervollständigen und zu berichtigen. Und in der That war auch nichts nöthiger als dies, da die frühere Bearbeitung des Notherbenrechts sowohl in der Form als in der Sache offenbar zu den schwächsten Partien des Commentars gehörte, die neu entdeckten Rechtsquellen auch über diese Lehre manche wichtige Aufschlüsse gaben, und inzwischen, aufser einer Reihe von Abhandlungen über einzelne Fragen, mehrere Hauptwerke über das Notherbenrecht erschienen waren, welche aber ebenfalls theilweise noch Manches zu wünschen übrig liefsen, und in jedem Falle noch eine grofse Nachlese gestatteten. Da nun von den drei Titeln, an welche sich eine vollständige Darstellung des Notherbenrechts anknüpfen läfst (*de inoff. testamento, — de liberis et postumis, — de contra tabulas B. P.*), der zweite den meisten Stoff hiezu liefert, so glaubte der Fortsetzer, diese Veranlassung zu einer vollständigen Revision aller dahin gehörigen Hauptlehren nicht unbenutzt lassen zu dürfen. Freilich würde diese zum Theil wohl etwas anders geordnet worden seyn, wäre dem Fortsetzer vergönnt gewesen, den Titel von Anfang an und nach einem selbstständigen Plan zu bearbeiten; auch einzelne Retractationen wären vermieden worden, hätte erst das Ganze vollständig ausgearbeitet, revidirt und alsdann erst dem Druck übergeben werden können. Doch gewisse Inconvenienzen sind mit Werken von der Anlage, wie der Glück'sche Commentar, unvermeidlich verbunden. — Mit dem 37sten Bande nun ist die Lehre vom Römischen Notherbenrechte beschlossen. Der Anfang des acht und dreifsigsten Bandes soll eine kurze Darstellung des Notherbenrechts nach den vorzüglicheren statutarischen und Particular-Rechten Deutschlands enthalten, und aufserdem werden manche der folgenden Titel — z. B. *de heredib. instit.* — *de contra tab. B. P.* u. a. noch reichen Stoff zu einzelnen Nachträgen liefern.

Inzwischen sind auch von einer andern Seite Ergänzungen zum Glück'schen Commentar nicht blos angekündigt, sondern auch zwei starke Abtheilungen eines ersten Bandes wirklich schon erschienen:

Ergänzungen zu Dr. Chr. Friedr. v. Glück's ausführlicher Erläuterung der Pandekten, von Dr. *E. F. v. Reinhardt*, k. Würtemb. Ober-Tribunalrathe und Ritter des Ordens der Würtemb. Krone. *Ersten* Bandes *erste* Abtheilung. Stuttg. 1833. *Zweite* Abtheil. 1834. (mit fortlaufenden Seitenzahlen VI u. 736 S. 8.)

Von welchem Gehalte diese Ergänzungen sind, mögen einige Stellen beweisen, die wir aus der zweiten Abtheilung entnehmen, die sich ganz ungesucht darbieten: „Wenn man den vorliegenden Titel (*de iurisdictione*) erschöpfend erläutern wollte, so müfste man sich zunächst in die ganze weitläuftige und noch immer nicht gehörig aufgeklärte Materie über die römische Gerichtsverfassung einlassen. *Dies würde aber in der That zu weit führen.*" — (Zu weit? Es würde gerade nur zu dem Ziele führen, welches jeder gründliche Schriftsteller zu erreichen *streben* mufs, und wohin eben auch der seel. Glück *strebte*, der bei solchen Materien historische Erörterungen mit Recht für etwas sehr Wesentliches hielt. Nachdem hierauf einige neuere Schriften, z. B. *Zimmern's* Röm. Procefs, nur ganz im Allgemeinen angeführt sind, fährt der Vf. fort:) „Wollte man nun den Begriff von *iurisdictio* im röm. Sinne festsetzen, so müfste man zwischen den verschiedenen Perioden, sodann wieder zwischen dem Stammland und den Provinzen unterscheiden, was natürlich eine Geschichte der röm. Gerichtsverfassung voraussetzt. So ist auch denn nur geschichtlich aufzuklären, was die Römer unter *iurisdictio* und unter *imperium* verstanden, und die Grenzlinien beider mögen wohl zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen seyn. Gewifs aber ist, dafs man gegenwärtig in der Art, wie von den Römern geschehen, zwischen *iurisdictio* und *imperium* nimmer unterscheidet. Daher (?) und ohne tiefer in die Sache selbst einzugehen, vermag ich auch die einzelnen Sätze des Verfassers nicht näher zu beleuchten. — Mit der deutschen Gerichtsbarkeit hat es gleichfalls *eine ganz eigne Bewandtnifs*. Auch sie kann nur dann richtig erklärt werden, wenn man auf ihre Entstehung zurückgeht; *aber auch dies würde in der That zu weit führen*" u. s. w. (S. 331 fg.) Und durch so armseliges Geschwätz, das sich im eigentlichen Sinn in ein reines Nichts auflöst, glaubt der Vf. für die Erhaltung von Glück's Commentar zu sorgen und das Werk auf den gegenwärtigen Standpunkt der Rechtswissenschaft überhaupt vorzurücken? (s. die Vorr.). Bei solchen Confessionen, wie sie in dem Obigen vorliegen, wagt der Vf. zu schreiben: „die historische Seite war es vorzüglich, welche ich dem Röm. Rechte abzugewinnen suchen müfste, denn ohne dieses *bleibt* uns dasselbe ein verschlossener Schrank *und* ein Buch mit sieben Siegeln"?! (s. Vorr.). Allerdings finden sich hie und da s. g. historische Untersuchungen, aber eines Theils da, wo sie für den Zweck des Commentars und die praktische Bedeutung der Materien viel eher noch entbehrlich war, als bei der Gerichtsverfassung, anderen Theils, ohne alle historische Kritik; z. B. bei der Adoption, bei der Volkseintheilung in Curien, Centurien u. s. w., wobei denn der seichte Dionys als vollkommen glaubwürdige Quellen nicht nur angeführt, sondern ganze Seiten hindurch, griechisch und lateinisch, abgedruckt ist.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht
der
civilistischen Literatur
seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr.* 65.)

Aber noch mehr charakterisirt den Geist des *von Reinhardt*'schen Buchs folgende Aeufserung in Beziehung auf die Grade der Culpa: „ob die Culpa zwei oder drei Grade habe, *daran liegt in der That wenig, sobald man nur bei Beurtheilung der einzelnen Fälle die richtigen Grundsätze hat*"! (S. 671.). Welches sind denn aber die richtigen Grundsätze und woraus hat man sie zu schöpfen? Das ist ja gerade der Gegenstand aller Untersuchungen über die Culpa und ihre Grade. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr, dafs auf jene Aeufserung und eine s. g. Geschichte der Controverse (der man es aber ansieht, dafs die Schriften — und namentlich die von *Hasse*, vom Vf. überall nicht gelesen oder doch nicht verstanden wurden) sich Alles beschränkt, was man hier über eine Lehre findet, die aufser Zweifel eine der wichtigsten für Wissenschaft und Anwendung genannt werden darf, und wofür seit der Zeit, als Glück in seinem Commentar sich darüber äufserte, vielleicht mehr als für irgend eine andere Lehre des Röm. Rechts geschehen ist! — Um nicht zu weitläuftig zu werden, mufs Rec. übergehen, was er sonst noch über manches Verfehlte in dem Buche zu sagen hätte, z. B. über die vielen unnöthigen Quellen-Abdrücke, wobei denn nicht selten zum Verständnifs auch kein Wort hinzugefügt ist über die Ungenauigkeit, Unvollständigkeit und den Mangel an Kritik und Auswahl, womit der Vf. bei den literarischen Ergänzungen verfahren ist. Es kann in Ansehung dieser und anderer, leider nur zu gegründeten, Ausstellungen auf die Beurtheilung der ersten Abtheilung in dem XXIIIsten Bande der Schunck'schen Jahrbücher S. 1—12 verwiesen werden.

B. Bei der Anzeige der besonderen Schriften und Abhandlungen über Gegenstände des praktischen Civilrechts, will Rec. der Ordnung eines ihm genau bekannten Lehrbuchs folgen, nämlich *Mühlenbruchs* doctrina Pandectarum.

Zur Einleitung und zum allgemeinen Theile gehören folgende Schriften:

Untersuchungen über die Bestandtheile, Natur und wissenschaftliche Stellung des Pandektenrechts nebst einem Grundrisse zu Vorlesungen über das Obligationenrecht. Von Dr. *Emil Ferd. Vogel*, Privatdocenten d. R. und der Philosophie an der Univers. zu Leipzig. Leipzig 1831 (XXIV und 371 S. 8).

Der angehängte Grundrifs enthält, aufser einer Einleitung, von S. 225 bis zu Ende einen Abdruck einzelner Stellen aus *Justinians* Compilation nach der Ordnung dieses Rechtstheils in *Dabelow's* Handb. des Civilrechts (Halle 1796), da dem Vf. die Gelegenheit erwünscht war, „dem Andenken eines nur zu oft unbilliger Weise verfolgten und geschmäheten, geistreichen Schriftstellers auch hierin die gebührende Anerkennung beweisen zu können" (Vorr. S. VII). Kann nun zwar Rec. mit dieser den guten Dabelow betreffenden Aeufserung in keiner Weise übereinstimmen, so hat er nichts destoweniger das Buch ohne Vorurtheil gelesen, und darf versichern, dafs sich manches Gelungene und Beachtungswerthe in demselben findet. Hiezu rechnet er insonderheit die Bemerkungen über den Einflufs des canon. Rechts auf den Rechtszustand in Deutschland, über die Accommodation der deutschen Reichsgesetzgebung an das Röm. Recht, über den Gerichtsgebrauch und dessen Einflufs auf R. R., über den Einflufs des Territorial-Rechts (besonders des Sächsischen) auf das practische Civilrecht, und über das Verhältnifs der Institutionen-Vorlesungen zu dem Pandektenrecht. Freilich stöfst man auch auf manche seltsame Ansichten, gar Vieles was Jederman weifs und namentlich manche weitläuftige Auszüge aus neueren Büchern hätten füglich wegbleiben können, wogegen über einzelne höchst interessante und der Aufklärung noch sehr bedürftige Puncte (z. B. die hier s. g. Interpolationen des Gerichtsgebrauchs bei der Fortbildung des practischen Pandektenrechts) sich blos einige ungenügende Andeutungen finden; die Geschichte des Aufnahme des R. R. in Deutschland erzählt der Vf. ungefähr so, wie Theophilus die

der Entstehung der Plebisscite und Senatusconsulte, so daſs man glauben sollte, *Kaiser* und *Volk* hätten sich darüber durch förmlichen Vertrag geeinigt, was doch gewiſs nicht des Vfs Meinung gewesen seyn kann u. s. w. Besonders aber zu tadeln ist der Mangel aller gehörigen Ordnung, weshalb denn auch oft derselbe Gegenstand an sehr verschiedenen Orten berührt wird, nur unter anderen Rubriken, wodurch aber der Mangel eines angemessenen Plans eher hervorgehoben, als verdeckt wird.

Ueber die Natur des Gerichtsgebrauches und dessen Gesetzeskraft haben wir einen trefflichen Aufsatz erhalten in Prof. *Wilh. Müller's* civilist. Abhandl. (Gieſsen 1833) Nr. V. S. 161—231; worin sich aber nicht etwa eine Untersuchung über das Wesen des Gerichtsgebrauchs in seinem Verhältnisse zum Gewohnheitsrecht findet (denn hierüber kommen blos gegen den Schluſs der Abhandlung einige wenige Aeuſserungen vor), sondern der Hauptsache nach eine Erörterung der Frage: wie weit der Richter bei Auslegung, Anwendung und Ergänzung des positiven Rechts gehen dürfe, — mithin ein Beitrag zu dem, was man als Interpretation des pos. Rechts im w. S. zu bezeichnen pflegt.

Sonst ist das Gebiet der theoretischen Hermeneutik wenig bedacht während dieser Periode; die *Hermeneutik des röm. Rechts und Einleitung in das Corp. iur. civilis* von *Clossius* erschien schon im Jahre 1829 und blos im Grundriſs, dessen so vielfach gewünschte Ausführung bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Nur *eine* hieher gehörige Abhandlung, und zwar leider eine sehr kurze, kann Rec. nennen: *Fr. Ad. Schilling disp. de nonnullis causis, cur ICti Romani reprehendendi videantur.* Lips. 1834 (12 S. 4). Als tadelnswerthe Puncte, mit Anführung einiger Beispiele, nennt der Vf. den Mangel systematischer (oder vielmehr logischer) Ordnung, die unvollkommenen Definitionen, die bisweilen sehr ungenügenden Entscheidungsgründe, die oft zu weit getriebenen Subtilitäten, die vielen schlechten Etymologieen. Man wird dem groſsen Kenner und Verehrer des Röm. Rechts es aufs Wort glauben, daſs er diesen Tadel nicht ausgesprochen habe, um das Ansehen und den Werth der jur. Klassiker zu verkleinern, sondern „*quia tum demum vere frugifera fit ICtorum Romanorum notitia, si vitia eorum aeque ac virtutes cognoverimus, ut ex illorum exemplo sibi quisque capiat, quod imitetur, quodque vitet.*" — Auch hätten allenfalls an dieser Stelle, wegen des Zusammenhanges der juristischen Terminologie, die bereits bei der allgemeinen juristischen Literatur (s. Jahrg. 1834 Aug. Nr. 135. S. 466) berücksichtigten Beiträge zur juristischen Lexicographie genannt werden können.

Ueber die Collision der Gesetze verschiedener Orte bemerkt Rec. hier folgende Aufsätze: *über die Rechtsregel: locus regit actum.* Vom Geheimen Rathe *Zachariä* in Heidelberg (in *Elvers* Themis Bd. II. H. 1. S. 95—118). Das Resultat ist: die Regel ist weder in dem gemeinen deutschen Recht gegründet, noch durch Gewohnheit oder Jurisprudenz allgemein anerkannt, und auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt sie nicht mit Sicherheit; es kann daher über eine Gesetzes-Collision eine bestimmte und sichere Entscheidungsnorm nur durch Vergleich, oder durch ein Staatsgesetz festgesetzt werden. — *Mittermaier über die Collision der Proceſsgesetze* (Archiv für civilist. Praxis Bd. XIII. Nr. XVI. S. 293—316). Enthält eine Anwendung der Regel: *Locus regit actum* auf processualische Handlungen. Der *Vf.* will selbst die Klagbarkeit eines Verhältnisses nach den Gesetzen des Orts, wo die Klage erhoben wird, bestimmt wissen. — Mit besonderer Beziehung auf unerlaubte Handlungen ist der Gegenstand zur Sprache gebracht von *Funke*: über die Collision der Gesetze bei Civilansprüchen aus der auſserehelichen Beiwohnung (in dessen Beiträgen zur Erörterung pract. Rechtsmaterien. Chemnitz 1830. Nr. VI. S. 223—234), und von *Pfeiffer: ein auf Uebertretung der Steuergesetze eines fremden Staats abzweckender Vertrag ist als pactum turpe rechtlich unwirksam* (pract. Ausführungen. *Dritter* Bd. Hann. 1831. S. 82—88. Nr. IV). Die Ansicht des zuletzt genannten Schriftstellers ist schon in der Ueberschrift des Aufsatzes ausgesprochen. Der *zweite* ist der Meinung, daſs die Verbindlichkeiten des Schwängerers gegen das Kind nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen sey, wo die Mutter zur Zeit des wirklichen oder präsumtiven Beischlafs ihren Wohnort hatte, die Verbindlichkeiten gegen die Geschwächte aber nach den Gesetzen des Wohnorts vom Verpflichteten.

Ueber den Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch. Vom Prof. *Fritz* (Zeitschr. für Civilr. und Proceſs Bd. IV. Nr. VI. S. 201—210). Enthält eine nähere Begründung der in *Mühlenbruch's* doct. Pand. §. 81. a. E. vorgetragenen Theorie.

Ein Beitrag zur juristischen Zeitrechnung (zur Civilcomputation) und zwar in Beziehung auf die Frage: *ob der am hundert zwei und achtzigsten Tage Geborne im siebenten Monate geboren ist?* findet sich in *v. Buchholtz* jurist. Abhandl. aus dem Gebiete des R. R. (Königsb. 1833). Nr. XIV. S. 199—206: Hippocrates verlangt etwas über $182\frac{1}{2}$ Tag, damit der Anfang des zweiten Halbjahrs vollkommen erreicht werde; die Römischen Juristen aber folgen hier der Billigkeit, oder sie lassen die Civilcomputation eintreten, indem sie schon den Anfang des 182sten Tages für genügend erklären.

Zur Lehre vom *Dolus* haben wir, auſser den trefflichen Erörterungen in *Burchardi's* unten anzuzeigenden Werke von der Wiedereinsetzung in den vor. Stand, auch einen lesenswerthen Beitrag erhalten von Dr. *Heinr. Rob. Stöckhardt*, Rechtsconsulenten in Bandissin (jetzigem Professor der R. in Petersburg): *Ueber den Unterschied des dolus civilis vom dolus criminalis* (in *Elvers* Themis Bd. II. Nr. IX. S. 265—292). — Vom *dolus bonus* will *v. Buchholtz*

holtz (Abhandl. Königsb. 1833. Nr. XXI) nichts wissen, da *Ulpian* in der L. §. 3. *D. de dolo m.* den Begriff nur als einen antiquirten vortrage. Rec. findet aber immer noch folgendes in der Stelle: der Prätor judicirte gegen *dolus malus*, denn nach einem alten Sprachgebrauch wird der Ausdruck *dolus* auch auf den *dolus bonus* bezogen, wie z. B. wenn man einen Feind oder Räuber *überlistet*.

Ueber die fast vernachlässigte und doch praktisch so höchst wichtige Lehre von der Ratihabition haben wir folgende Schrift erhalten:

De ratihabitione. Diss. inaug. quam sc. cet. *Guilelm Busse*, Wurzenanus Jur. utr. Baccalaureus. Lips. 1834 (64 S. 4).

Diese sehr fleifsig geschriebene Inaugural-Dissertation enthält eine Bearbeitung der Lehre von der Ratihabition ihrem ganzen Umfange nach, und verbindet mit Gründlichkeit eine einfache, klare, sich über die Grenze ihres Gegenstandes nicht verlierende Darstellung. Sie darf also jetzt wohl als die Hauptschrift über diese Materie angesehen werden. Dafs hier auch eine Interpretation der *L. g. D. de negot. gest.* und der L. 60 *D. de regul. iur.* nicht fehle, bedarf wohl keiner Bemerkung, ja sie nimmt einen nicht unbedeutenden Theil der Schrift ein (von S. 46 bis zu Ende), und wird von denen, welche vorzüglich nach dem Neuen in einer Schrift fragen, unbedenklich auch für den gelungeneren Theil derselben gehalten werde dürfen.

In Beziehung auf Rechtsgeschäfte überhaupt erörtert *Marezoll* in einem sehr lehrreichen Aufsatz *über das Wesen und einige Eigenthümlichkeiten der scriptura nach dem neuesten Recht* (Zeitschrift für Civilr. u. Procefs Bd. III. Nr. XIV. S. 258 – 296) die rechtliche Bedeutung, welche die Schrift für Rechtsgeschäfte hatte, wenn sie erfordert wurde, wenn sie die Wirkung derselben verstärkte u. s. w.

Commentarii ad constit. 20 *Cod. Justinianei de fide intrumentorum nec non ad caput* 2 *Nov.* 49. *Spec. quo ad audiendum orationem qua munus prof. extraord. — ausp.* invitat *Gust. Asverus* Jur. Dr. Jen. 1834 (29 S. 8). Enthält sehr schätzbare Beiträge zur Lehre von publica instrumenta, und insbesondere von den durch tabelliones angefertigten Urkunden.

Zu den ebenfalls nicht besonders bedachten Lehren gehört die von den Bedingungen. Seit sehr langer Zeit beschränkt sich hier Alles auf einzelne Beiträge, oder durchaus werthlose Dissertationen über das Ganze. Eine die ganze, eben so schwierige als wichtige, Lehre umfassende Schrift fehlte also, und fehlt auch jetzt noch. Aber ein sehr umfassender Beitrag dazu ist nunmehr erschienen: *Die Lehre von den unmöglichen Bedingungen aus den Quellen des römischen Rechts systematisch entwickelt* von Dr. *Wilh. Sell*, Privatdocenten d. R. zu Giefsen (jetzt Prof. d. R. zu Bern). Auch unter dem Titel: *Versuche im Gebiete des Civilrechts* von u. s. w. *Zweiter* Theil. Giefsen 1834 (IV u. 320 S. 8). — Diese im Einzelnen treffliche Erörterungen und Interpretationen enthaltende Schrift würde die Mängel, an denen sie leidet, grofsen Theils sicher nicht haben, hätte der Vf. seine Absicht auf eine umfassende Bearbeitung der ganzen Lehre gerichtet, womit dann natürlich auch eine gründliche Untersuchung über *dies* und *modus*, so wie deren Verhältnifs zur *conditio* zu verbinden war. Ehe der Begriff von *tacitae conditiones* und deren rechtliche Bedeutung, so wie der Unterschied, welcher besonders in dieser Hinsicht sich zwischen bedingten Verträgen und testamentarischen Verfügungen findet, gehörig festgestellt ist, fehlt es allen speciellen Erörterungen an einem sicheren Boden. Ohne Zweifel würden alsdann auch die einzelnen Untersuchungen in einem besseren logischen Zusammenhange gegeben seyn, wie er sich hier findet. So ist es in der That auffallend, dafs in der zweiten Abtheilung, mit der Ueberschrift: Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf *negotia inter vivos*, die meisten Anwendungen nicht blos in den Quellen nur für *mortis causa negotia* ausgesprochen sind, sondern darunter auch nicht wenige vorkommen, die auf *neg. inter vivos* gar nicht gehen können, wie z. B. das *relictum sub conditione viduitatis*. — Einzelnes übergeht Rec. hier, da er sich eine genauere Anzeige der Schrift, oder, falls es dazu nicht kommen sollte, doch eine Berücksichtigung ihres Inhalts in einer von ihm selber herauszugebenden Schrift vorbehält.

Zur Lehre von der Selbsthülfe nach Röm. Justin. Recht hat Dr. *Benfey* in Göttingen einen interessanten Beitrag gegeben im Rhein. Mus. Bd. VII. Nr. 1. (S. 1 — 49). Der Mittelpunct der ganzen Untersuchung ist natürlich das *decretum D. Marci*, wobei denn die Ursache der Verschiedenheit zwischen L. 7. D. *ad L. Jul. de vi privata* und der L. 13. D. *quod met. c.* beleuchtet, und gezeigt wird, dafs die letztere Stelle interpolirt sey. Zuletzt wird nach *Linde's* Ansicht widerlegt, dafs das Decret nur auf bewegliche Sachen gegangen sey.

In Ansehung der *iudicia duplicia* sucht *v. Buchholtz* (Versuche, Königsb. 1831. Nr. IX) auszuführen, dafs auch *adipiscendae poss. interdicta* zu denselben gehören. — In der Abh. von dem j. *Hasse* über das Wesen der *actio* findet sich unter Cap. VII (Rhein. Mus. Bd. VI. S. 183 fg.) eine Erörterung über die *actiones ex interdictis*, wovon unten noch in anderer Beziehung (beim Besitzesrecht) die Rede seyn wird. Hieher gehört folgendes: aus den possessorischen Interdicten (im w. S.) können nur *in personam actiones* entstehen, die aber zugleich mit die Verwirklichung eines Rechts an der Sache zum Ziele haben; von den nicht possessorischen sind einige den possessorischen analog zu construiren, andere sind reine *in personam actiones*, was mit der Beschaffenheit des Gegenstandes zusammenhängt. Uebrigens war früher jedes Interdict das Resultat einer *extraordinaria cognitio* (S. 195 fg.). — Die Schriften

über

über die Streitfrage, ob Interdicte im summarischen Processe zu verhandeln seyen (worüber uns bedünken will, dafs die Vertheidiger der verneinenden Meinung jetzt den Kern ihrer früheren Behauptung weggeworfen und nur noch die Schaale beibehalten haben), müssen in der Uebersicht der Procefs-Literatur erwähnt werden. Rec. will nur bemerken, dafs sich Aeufserungen hierüber auch bei *Huschke* Studien des Röm. Rechts S. 385—397 und bei *Hollweg* Gerichtsverfassung und Procefs des sinkenden Röm. Reichs §. 37 finden.

Die Lehre von den subsidiären Klagerechten hat eine Bereicherung erhalten durch folgendes Werk:

Die allgemein subsidiären Klagen des Römischen Rechts. Eine civilistische Abhandlung von Dr. *Karl Albert Schneider.* Rostock 1834 (XVI u. 517 S. 8).

Den Begriff der allgemein subsidiären Klagen bestimmt der Vf. ungefähr auf die Art: es seyen die Klagen, deren Anwendung durch jedes andere wirksame Rechtsmittel ausgeschlossen werde (im Gegensatz derer, denen nur die eine oder die andere Klage, oder eine bestimmte Gattung von Klagen im Wege steht). Er rechnet dahin: die *extraordinaria cognitio*, wenigstens nach dem früheren Recht, und unter gleicher Beschränkung, die *stipulatio damni infecti nomine*, ferner, die *in integrum restitutio*, die *doli mali actio*, die *quod metus causa actio* nach Ablauf des *utilis annus*, die *querela inofficiosi testamenti*, die *quer. inoff. donationis*, die *funeraria actio*. — Ein rein wissenschaftliches Streben, fleifsiges Quellenstudium und nicht gemeiner Scharfsinn offenbaren sich vielfach in dem Buche. Jedoch wird der absprechende Ton gegen Andersdenkende und die schwerfällige Darstellung durch dasjenige, was hierüber in der Vorrede gesagt ist, keineswegs gerechtfertigt. Eine genauere Anzeige des Buchs wird wahrscheinlich recht bald in diesen Blättern erfolgen; über einzelne Ausführungen in demselben werden wir bei der gleich folgenden Materie uns zu äufsern Gelegenheit finden.

Zu den einer neuen, zeitgemäfsen Bearbeitung vor Allem bedürftigen Lehren gehört die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine höchst erfreuliche Erscheinung ist daher das folgende Buch:

Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine civilistische Abhandlung von *G. C. Burchardi* Dr. und ordentl. Prof. des Rechts zu Kiel. Göttingen 1831 (XXIV u. 600 S. 8).

Damit ist denn in Verbindung zu setzen:

von Schröter über Wesen und Umfang der in integrum restitutio (in der Zeitschrift für Civilrecht und Procefs Bd. VI. Nr. III. S. 91—175), welche zu einem grofsen Theile als Kritik des *Burchardi*schen Werks angesehen werden kann. Ferner: aus dem oben angezeigten Werke von *Schneider* über die subsidiären Klagen, ein Theil des zweiten Kapitels im ersten Theile, so wie die drei ersten Kapitel des zweiten Theils, welche die Ueberschriften haben: *in integrum restitutio*, *Actio doli mali*, und *Actio quod metus causa*, und allein über 200 Seiten füllen (von S. 216—417).

Von dem *Burchardi*schen Buche erschien sehr bald eine Beurtheilung in den Göttinger Anzeigen (1831. St. 178 fg.), deren Verfasser (*Blume*) nicht nur den Inhalt desselben gebührend belobte, sondern auch die Sprache als im hohen Grade vortrefflich schilderte. Dem letzteren Theile des Lobes kann Rec. freilich nur bedingterweise beitreten; wenigstens sind ihm „die zarten Fasern der Gewöhnung" (S. 60), die „Wahrnahme des Rechts" (z. B. S. 175), die völlig undeutsche Construction (S. 210. Z. 16 fg.), „es wird *constant* nur — gesprochen" (S. 330), „das kurze Resumé" (S. 470) und einige andere Verstöfse gegen die Regeln des guten Geschmacks und der Correctheit recht störend gewesen, — vielleicht wohl hauptsächlich dadurch, weil sonst das Buch im Ganzen auch in sprachlicher Hinsicht gut, viel besser (namentlich einfacher, ungesuchter und daher deutlicher) als die meisten Bücher unseres Fachs geschrieben ist. Doch dies ist Nebensache; über den echtwissenschaftlichen Gehalt des Werkes, und darüber, dafs die behandelte Lehre dadurch in nicht wenigen Puncten bedeutend gefördert sey, wird nur eine Stimme des Lobes seyn können. Von dem vielen Vortrefflichen was es uns bietet, mögen hier vorzugsweise nur die geschichtlichen Einleitungen zur Restitution wegen Minderjährigkeit (§. 13) und wegen Zwangs und Betrugs (§. 18) genannt seyn. Die Gründlichkeit der Untersuchung in den Hauptsachen und die Klarheit, womit die Resultate dargestellt sind, werden hier stets Anerkennung finden müssen, auch wenn man dem Vf. nicht in Allem beistimmen kann. So wird in Ansehung des ersteren Gegenstandes nun wohl, nach *Savignys* Erörterung über die *Plaetoria Lex*, Manches etwas anders aufgefafst werden müssen, und gegen die Ansicht, dafs die *doli exceptio* nicht von *L. Aquilius Gallus*, sondern schon von einem Prätor Cassius, in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrh. n. E. R. eingeführt sey, und zwar gleich Anfangs als s. g. *exc. doli generalis* (d. h. die sämmtlichen *exceptiones facti* umfassend), hat *Schneider* (die allgemein subsidiären Klagen S. 308—327; vgl. auch S. 337 fg.) nicht unerhebliche Zweifel vorgetragen. (Die letzte Voraussetzung wird überdies auch direct durch die *L. 2. pr. D. de doli mali exc.* widerlegt).

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht
der
civilistischen Literatur
seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 66.*)

Hr. *Burchardi* hat bei Bekämpfung des Nullitätssystems offenbar die drei Fälle nicht gehörig unterschieden: es entsteht eine absolute Nullität, so dafs keiner *aus dem Contrakt* klagen kann, — oder es entsteht eine s. g. respective Nullität, d. h. der Verletzte kann die Rescission des Contrakts durch die Contraktsklage bewirken — oder es findet nur eine aufserordentliche Rechtshülfe — prätorische Restitution — dagegen Statt. Vergebens ist er auch zu zeigen bemüht, dafs die Aeufserungen von *Paulus* und *Ulpian* über eine durch Trug veranlafste Societät (*L.* 3. §. 3. *D. pro soc.* und *L.* 16. §. 2. *D. de minor.*) nicht von absoluter Nichtigkeit verstanden werden dürften. Der Ausdruck in beiden Stellen ist so klar und so bestimmt, dafs ein anderes Resultat nicht gewonnen werden kann, ohne den Wortverstand ganz bei Seite zu setzen. Und wollte man selbst dem Vf. zugeben, „dafs dem *Ulpian* dabei der unglückliche Ausdruck *nullam esse societatem* entschlüpft sey", so würde doch seine Interpretation um nichts fester stehen, so lange er nicht bewiese, dafs fast jeder Ausdruck in beiden Stellen jenes Epitheton verdiene. Die vom Vf. verworfene Unterscheidung eines *dolus causam dans* und *incidens tantum* hängt auch gar nicht mit der Annahme der absoluten Nullität zusammen; man kann diese leugnen, und dennoch jenen Unterschied für richtig halten. Die Bekämpfung des s. g. Nullitäts-Systems führt den Vf. auf die Erklärung der bekannten *L. 7 pr. D. de dolo* (S. 343 fg.), worin die Vertheidiger des Unterschiedes zwischen *dolus causam dans* und *incidens* eine Hauptstütze für diese Distinction zu finden pflegen. Er bezieht die streitigen Worte „*aut nullam esse venditionem, si in hoc ipso, ut venderet circumscriptus est*" auf die *Lex Plaetoria*, nach welcher arglistige Verträge mit Minderjährigen für durchaus nichtig erklärt seyen, tadelt aber zugleich den *Ulpian*, welcher es übersehen, dafs die aus absolut nichtigen Verträgen erfolgten Leistungen hätten condicirt werden dürfen, mithin die nur subsidiäre *de dolo actio* nicht die allein hier anwendbare gewesen sey. Auch *Schneider* (die subsidiären Klagen S. 350 fg.) bringt jenen Satz mit der *Lex Plaetoria* in Verbindung, wirft aber den sämmtlichen neueren Rechtsgelehrten vor, dafs sie Ulpians Aeufserung nicht verstanden und den alten Juristen auf ähnliche Art, wie weiland *Johann Ballhorn* die Fibel zu verbessern gesucht hätten. Wer „die Tiefe der Rechtsbetrachtung der Röm. Juristen begriffen habe, und durch sie genährt, gestärkt und zur allseitigen Anschauung der Rechtsverhältnisse geführt sey", der werde einen solchen Fehler, „ganz würdig eines *dupondius*, dem Ersten unter den *iuris conditores* nicht so dreist vorrücken." Die Ehrenrettung Ulpian's wird nun durch die Deutung versucht, dafs der Jurist auch bei dem obigen Satz nur an einen Betrug des Sclaven, nicht des Käufers gedacht. Indessen viel näher liegt die Erklärung, dafs eine Condiction überall nicht auf das eigentliche Interesse gerichtet, mithin auch die wirksamere *de dolo actio* durch die Möglichkeit einer *condictio sine causa* nicht ausgeschlossen werden konnte. — Rec. würde die ihm hier gesteckten Grenzen überschreiten, wollte er Alles hervorheben, was in dem Burchardischen Buche besonders lobenswerth ist, oder auch Veranlassung zu Ausstellungen bietet. Nur Einzelnes, was freilich in die letztere Kategorie gehört, glaubt er nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. — Der Vf. sucht den Distinctiv-Charakter der Restitutionen darin, dafs er sie als einen Gnadenakt bezeichnet. Diese Bezeichnung pafst nicht einmal für die älteste Zeit, wo freilich Alles von dem Willen des Prätors abhing, vollends unpassend aber ist sie für die Zeit des ausgebildeten Röm. Rechts, man müfste denn jedes innerhalb der Grenzen der *aequitas* sich bewegende *Arbitrium* eines Richters einen Act der Gnade nennen dürfen! Er hat hierin bisher auch von keiner Seite Beistimmung gefunden, und äufsert sich selber bisweilen so, dafs es hiernach ganz unmöglich ist, den Begriff der Restitution nicht als Akt der Gerechtigkeit geradezu im Gegensatz eines Gnadenaktes zu denken (z. B. S. 128. Nr. VI. S. 147 fg.). Dennoch versucht der Vf. bisweilen von seinem Begriff

griff auch wirklich Gebrauch zu machen (z. B. S. 414), wodurch aber die unhaltbare Idee einer in ihrer ganzen Blöße dargestellt wird, als irgendwie gerechtfertigt erscheint. — Am wenigsten befriedigt die Untersuchung über Restitution wegen *capitis deminutio*, was sich leicht erklärt, wenn man (S. 297) die Aeufserung liest: „ich muſs gestehen, das Wesen der *obligationes, quae naturalem habent praestationem*, nicht bestimmen zu können." Dies offne Bekenntniſs gereicht dem Vf. nur zur Ehre; natürlich aber fehlte es nun der ganzen Erörterung an einem sicheren Fundamente, und so konnten denn auch keine befriedigenden Resultate gewonnen werden. Was unter den *obligationes, quae naturalem* u. s. w. zu verstehen sey? ist nach des Rec. Meinung von *Schneider* (die subsid. Klagen S. 278 fg. und besonders S. 781 fg.) gut erklärt (vgl. auch die Abh. des jüngern *Hasse* im Rhein. Mus. VI. S. 39 fg.); dennoch aber gelangt dieser Schriftsteller zu dem Resultat, daſs sowohl der *capite deminutus* als dessen Gläubiger der Restitution bedurft hätten. Letzteres ist gewiſs unrichtig. Es fehlt sogar nicht an Gründen dafür, daſs blos für die Gläubiger dessen, welcher durch die *c. d.* einer Familiengewalt unterworfen wurde, eine Restitution nöthig war. Denn *a*) durch *magna c. d.* gehen die Forderungen nicht unter, sondern wenden nur gegen den jetzigen Inhaber des Vermögens gerichtet, ohne daſs hier von einer Restitution die Rede ist; *b*) alle Anwendungen des Edicts über *c. d. minima* beziehen sich auf den Adrogirten und die *in manum mariti* gekommene Frau (*Gaj*. III. 84. IV. 38. — Vgl. *L*. 42. *D. de pec.*), das Edict aber *L*. 2. *pr. D. quod cum eo qui in al. pot.* führt eine Milderung der Forderungen gegen den Emancipirten ein, wobei also die Möglichkeit einer Klage vorausgesetzt wird; *c*) dagegen läſst es sich aus der besonderen rechtlichen Natur der Familiengewalt wohl erklären, daſs durch Adrogation u. s. w. die Schulden untergingen, da man dem Familienvater zwar Rechte erwerben, *ihn* aber nicht mit Verbindlichkeiten belasten konnte. — Nach einigen von Hn. *Schneider* (S. 305) gegen *Burchardi* vorgetragenen Aeuſserungen, wird sich vielleicht Alles, „was vom Rechtsgefühl der Quiriten in ihm ist", auch gegen diese Ansicht sträuben, „die dem Prätor ein Verfahren aufbürden will, zu dem er nicht ermächtigt ist, um ihn mit roher Hand ein Resultat herbeiführen zu lassen, wodurch das Werk der dem nicht Römischen Volkscharakter aufs Entschiedendste angehörenden strengen Consequenz gewaltsam zerhauen wird." — Indessen die Consequenz rechtfertigt eben die hier dargelegte Ansicht, welche übrigens Rec. vor der Hand nur als Hypothese gelten lassen will, da er nicht verkennt, den allgemeinen Ausdruck des Edicts, so wie es in den Justin. Rechtsquellen referirt wird, gegen sich zu haben. Gewiſs ist es aber, daſs *gegen* die Schuldner des *c. d.* es keiner Restit. bedurfte; denn der Adrogator u. s. w. trat gleich einem Erben in die Forderungsrechte ein, der Emancipirte hatte aber vor seiner Emancipation nur Forderungen gehabt, die durch keine *c. d.* verloren gingen — *quae naturalem habent praestationem*. — Sehr zu beklagen ist, daſs bei einem Werke von dem Werthe des Burchardischen besonders die neuere Literatur nicht mit der gehörigen Sorgfalt benutzt ist. Ungern vermiſst man die Berücksichtigung von *Huschke's* Beurtheilung der Zimmern'schen Abhandlung über *iudicium rescindens* und *rescissorium*, von *Franck's* Abhandl. über den Umfang der *in int. rest.* wegen Abwesenheit, *ex. cl. gen.* und wegen Irrthums, und manches Andere, wogegen wir in einer rein-historisch zu behandelnden Lehre (in Beziehung auf L. 1. und *L*. 2. *C. ne liceat potentiorib.*) eine Berufung auf Gesterding's Irrthümer (und zwar *allein* auf diese) finden, bei der *brevi manu in int. rest.* eine Berufung auf die höchst dürftige Schrift von Eschenbach (nicht *A. F. Reinhardt*, welcher nur Promotor war), noch dazu für einen Begriff der *br. m. rest.* citirt, den Eschenbach gar nicht aufstellt. Auch der kurze Schluſsparagraph (von den Kosten des Restitutionsprocesses) wäre unstreitig etwas anders ausgefallen, hätte der Vf., Statt auf *Wernher* und *Leyser*, sich hier auf Gensler's bekannte Abhandlung gestützt.

So vielfach nun die genannten drei Schriftsteller auch über einzelne Dinge unter einander dissentiren, so findet sich doch über zwei allgemeine Punkte eine Uebereinstimmung, wenigstens in der Hauptsache, — denn im Einzelnen herrscht auch hier wieder groſse Uneinigkeit:

A. Der erste betrifft die, überhaupt von neueren Schriftstellern sehr in Schutz genommene Ansicht, daſs die *de dolo actio*, *quod met. causa actio*, das *iudicium propter alienationem iud. mutandi causa factam*, die *Pauliana actio*, — mit einem Worte, die von manchen Neueren s. g. Restitutionsklagen — keine Restitutionen seyen. Von *Burchardi* und *Schneider* wird die Richtigkeit dieser Ansicht mehr vorausgesetzt, als *ex professo* vertheidigt; nur nebenbei finden sich einige Gründe dafür, und *Burchardi* ist sich dabei nicht einmal consequent geblieben. (M. s. z. B. §. 27. S. 499 fg.) Als Hauptvertheidiger derselben ist hier Hr. *v. Schröter* zu nennen, der seiner Sache so gewiſs ist, daſs er nicht zweifelt, es werde künftig in den Lehrsystemen die Sache ganz anders dargestellt werden, wie bisher (S. 116). Rec. bleibt aber nichtsdestoweniger bei der gewöhnlichen Meinung. Ihm scheint der Bildungsgang des Restitutionenrechts folgender zu seyn. Der Prätor rescindirt Anfangs in einzelnen Fällen einen nach *ius civile* gültigen Act aus Gründen der Billigkeit; er stellt also den *ipso iure* verlorenen Rechtszustand wieder her, was natürlich eine *causae cognitio* und ein *decretum* voraussetzte, überhaupt aber zuerst ganz von seinem Ermessen abhing. Allmählig bilden sich hierüber allgemeine Rechtsgrundsätze aus, die durch das Edikt veröffentlicht werden und gesetzliches Ansehen erhalten; zugleich hat sich auch der Begriff des Restituirens erweitert, indem nothwendig bald Fälle vorkommen muſsten, in welchen eine Restitution buchstäblich nicht möglich war; der Gesichtspunkt aber ganz der näm-

nämliche blieb, d. h. es wird das, was die Billigkeit verlangt, mit dem strengen Recht dadurch ausgeglichen, dafs gegen einen nach dem letztern gültigen Akt dem Benachtheiligten eine angemessene Entschädigung gewährt wird. (*Schilling* Bemerkungen über Röm. Rechtsgesch. S. 278 a. E. u. fg.). Die im Edikt hierüber aufgestellten Rechtsmittel waren also im rechtlichen Verstande wahre Restitutionen, und vielleicht wurde man dadurch veranlafst, in der Doctrin den Begriff von *restituere* ganz allgemein so zu bestimmen: „*Restituit non tantum, qui solum corpus, sed etiam, qui omnem rem conditionemque reddita causa praestet*, *et tota restitutio iuris est interpretatio.*" Wenngleich dieser Begriff auch Fälle umfafst, welche mit unserer Restitution in keiner Verbindung stehen (*L.* 1. §. 42. *D. de vi*), so kann natürlich dessen Anwendung auch auf diese dadurch nicht ausgeschlossen seyn. (Genug, so gut der Lehrsatz aufkommen konnte: „*id apud se quis habere videtur, de quo habet actionem*" — *L.* 143 *D. de V. S.* — und eine in *rem actio* gegen den *fictus possessor*, eben so gut konnte auch eine Entschädigungsklage im jurist. Sinne als Restitution gelten.) Neben diesen Restitutionen kamen denn noch andere Rechtsmittel auf, welche auf *aequitas* beruheten; so die dem *ius civile* angehörigen Condictionen, welche auch wohl überhaupt: *sine causa condictiones* heifsen; ferner die grofse Reihe prätorischer Rechtsmittel, wodurch das *ius civile* erweitert, gemildert, seine Anwendung im Sinne wahrer Gerechtigkeit vermittelt wurde. Auch wurden manche Restitutionsgründe und die daran geknüpften Rechtsmittel im Laufe der Zeiten anderen Rechtsmitteln immer ähnlicher, zumal solchen, von denen es ebenfalls im Edikt hiefs: der Prätor werde sie *causa cognita* geben, wobei denn die *causae cognitio* und das besondere *decretum Praetoris*, bei befestigten Rechtsansichten hierüber, vielfältig blofse Form wurde, oder auch wohl ganz unterblieb, d. h. es wurde eine Klage u. s. w. ohne Weiteres nach dem Edikt gegeben, wogegen in manchen Fällen die prätorische Cognition von Bedeutung blieb (man könnte hier den Unterschied zwischen *b. p. edictalis* und *decretalis* anwenden). Immer aber behielten die Restitutionen und die damit in Verbindung stehenden eigenthümlichen Rechtsmittel einen besonderen Charakter: *a*) sie sind *sämmtlich* aufserordentliche und nur subsidiäre Rechtsmittel, *b*) es wird dadurch (wirklich, oder im Rechtssinne) etwas vernichtet, was nach dem *ius civile* zu Recht beständig ist, — der Prätor tritt also geradezu *gegen* das *ius civile* auf. (*L.* 1. §. 1. *D. de doli mali exc.* „*Ideo autem Praetor hanc exceptionem proposuit, ne cui dolus suus per occasionem iuris civilis contra naturalem aequitatem prosit.*" — — *L.* 5. *C. de inutil. stipul.* — „*actio quidem nascitur, — per doli mali tamen vel metus exceptionem submovetur*", hierauf gehen denn auch die bekannten Redensarten: *rescissa usucapione, capitis deminutione* u. s. w. *actionem* u. s. w. *restituere.*) Das erste Merkmal haben die Restitutionen freilich mit manchen anderen Rechtsmitteln gemein, aber es erhält bei jenen eine ganz eigenthümliche Bedeutung durch das zweite welches sich sonst nirgends findet, weshalb denn auch die von *Burchardi* und *Blume* gemachten Unterscheidungen zwischen Restitutionen im weiteren und engeren Sinne als unnöthig und unrömisch verworfen werden müssen. (Vgl. *v. Schröter* S. 157 — 175). — Rec. will nunmehr noch einige Gründe zur Unterstützung seiner Ansicht anführen, dafs auch die s. g. Restitutionsklagen als wahre Restitutionen im Rechtssinne betrachtet werden müssen: 1) die Stellung der *quod met. c.* und *doli actio* unter den Restitutionsgründen im Edict. Wenn, wie Hr. *v. Schröter*, aber ohne allen Beweis und sichtlich nur seiner vorgefafsten Meinung wegen behauptet, der Prätor im Edikt die *quod m. c.* und *de dolo actiones* aufgestellt und *NB. die Praxis, geleitet durch kaiserliche Rescripte*, den Grund derselben — *metus* und *dolus* — *auch für eigentliche Restitutionen benutzt hätte*, so würde jene Stellung rein zufällig, also unerklärlich seyn. — 2) Schon bei *Cicero* (*off.* III. 14) werden die *doli actio et exceptio* (*de dolo malo formulae*) als solche bezeichnet, wodurch rescindirt werden soll, was nach *ius civile* für rechtsbeständig gehalten werden müfste. So erscheinen denn auch die *qu. met. c.* und *doli actio* durchgängig in unseren Quellen; überdies waren diese Klagen, als *arbitrariae*, in ihrer ursprünglichen Gestalt auf ein wirkliches Restituiren gerichtet, und darnach wurden sie ja immer noch bezeichnet, als sie gewifs auch da entschieden angewandt wurden, wo von einem eigentlichen Restituiren nicht die Rede seyn konnte (*L.* 14. §. 11. *D. quod met. c.*) — „*his verbis edicti: neque ea res arbitrio iudicis restituetur*", — ein Beweis, dafs für den juristischen Begriff einer Restitution es ganz gleichgültig ist, ob eine buchstäbliche Wiederherstellung der alten Rechtslage erfolgt, oder eine die Stelle derselben vertretende Entschädigungsklage gegeben wird. 3) Die s. g. Restitutionsklagen werden auch geradezu als Restitutionen bezeichnet, — so in der *L.* 9. §. 3. §. 7 u. §. *ult. D. quod met. c.* („*Quum autem haec actio in rem sit scripta, nec personam vim facientis coerceat, sed adversus omnes restitui velit*" —), — ferner in *L.* 3. §. 4. *D. de alienat. iud. mut. causa facta* („*Proconsul in integrum se restituturum pollicetur, ut hac actione officio tantum judicis consequatur actor, quantum eius intersit, alium adversarium non habuisse*"), — auch bei *Paullus sent. rec.* I. VII. 4. („*Integri restitutio aut in rem competit, aut in personam. — In personam, aut quadrupli poena intra annum petita, vel simpli post annum*"). Sehr seltsam ist die Art, wie *v. Schröter* (S. 147) diesen Grund zu beseitigen sucht: hier werde unter *in integrum restituere* nicht die Restitution des Rechts durch ein Decret des Magistrats, sondern nur die factische Ausgleichung des Nachtheils durch Gewährung einer Schadensklage verstanden! Ist denn etwa vom Rec., und von anderen Vertheidigern der

der quellenmäſsigen Ansicht behauptet worden, daſs Restitution immer in einem wirklichen Wiedergeben des verlornen Zustandes bestehe, oder behaupten dies nicht vielmehr die Gegner? Das wird ja unserer Seits eben vertheidigt, mithin von unserem Gegner hier mit dürren Worten zugegeben, daſs auch die Interessenklagen der gedachten Art wahre Restitutionen im Sinne des Röm. Rechts seyen! So in sich widersprechend nun dies Argument ist, so durchaus willkürlich ist dasjenige, wodurch *Schneider* (a. a. O. S. 250. Not. 74.) das *in integrum restituere* hier und in der *L*. 9. §. 7 *quod met. c.* zu erklären sucht: es sey nämlich nur auf das quantitative Verhältniſs zu beziehen, — da doch von Theilen nicht entfernt die Rede ist! — Was nun die noch nicht berührten Gründe der Gegner anbetrifft, so beruft sich *Schröter* besonders auf die *L*. 9. §. 3. *D. quod met. c.*, worin sich ein bestimmter Gegensatz finden soll zwischen der Restitution und der *quod met. c. actio*; indessen wer unbefangen die Stelle liest, wird nur Folgendes darin finden: Ulpian referirt hier die Ansicht des Pomponius, daſs der Gezwungene Klage und Exceptio habe, wenn das durch Zwang bewirkte Rechtsgeschäft schon erfüllt sey, eine bloſse *exceptio* aber, wenn es noch nicht erfüllt sey. *Diesem widerspricht Ulpian*, indem er erzählt: in einem Falle, wo die Campaner Jemanden ein schriftliches Versprechen abgedrungen hätten, habe der Kaiser rescribirt: der Gezwungene könne sich restituiren lassen, das heiſse: er habe die Wahl, ob er eine Klage anstellen wolle, oder eine *exceptio*. Von einem Gegensatze, wie ihn unser Gegner in der Stelle finden will, enthält sie also nicht die geringste Spur; wohl aber bestätigt sie unsere Ansicht, daſs auch die *quod metus causa actio* eine *in integrum restitutio* genannt werde, auf das deutlichste, da Niemandem, welcher die *L*. 9 *cit*. von Anfang an liest, ein Zweifel darüber beikommen wird, daſs unter der *actio* nur jene Klage gemeint sey. Erst im folgenden §. bemerkt der Jurist, es könne aber auch der Gezwungene (nämlich Statt der mittelbaren Restitution durch *quod met. causa actio*) ein verlornes Klagrecht unmittelbar durch Restitution wieder erhalten, — auf ähnliche Art, wie in *L*. 21 *in f. cod.* zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Restitution unterschieden wird. — Sodann sollen die Worte des Edicts: „*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo*" (*L*. 1. *D. quod m. c.*) keine Zusicherung einer *in integrum restitutio* ausdrücken (*Schröter* S. 117.). Auch dies wird direct widerlegt durch die gleich darauf folgende Erklärung Ulpians: „*si quis vi compulsus aliquid fecit, per hoc edictum restituitur*" (*L*. 3. *pr. eod.*), und eben so bestimmt widersprechen andere Stellen der Annahme (S. 119), es sey die Restitution wegen *metus* nicht durch den Prätor, sondern durch Rescripte eingeführt: *L*. 1. *D. de in int. rest.* und *Paul. sent. rec.* I. VII. 2. „*Integri restitutionem Praetor tribuit ex his causis, quae per metum*" etc. — Eben so wenig darf mit *Burchardi* (S. 431) angenommen werden, daſs die Bemerkung von *Paulus* in Beziehung auf die Restitution Minderjähriger: „*Ex hoc edicto nulla propria actio vel cautio proficiscitur; totum enim dependet ex Praetoris cognitione*", — auf jenen vermeintlichen Gegensatz hindeute. Paulus sagt nur: hier wird die Restitution nicht blos gegen die auf eine oder die andere Art veranlaſste Handlung gegeben, sondern der Minderjährige wird überhaupt wegen aller ihm nachtheiligen Handlungen restituirt, mithin kann von einer bestimmten Restitutionsklage dabei nicht die Rede seyn. — So bleibt denn nur noch ein Grund übrig, welcher allerdings die hier bestrittene Ansicht scheinbar unterstützt, und Berücksichtigung verdienen würde, wenn nicht so durchaus entscheidende Argumente ihr entgegenständen; — es ist der in *L*. 1. §. 6. *D. de dolo malo* enthaltene Satz: die *de dolo actio* sey so höchst subsidiär, daſs sie auch alsdann nicht gegeben werde, wenn eine Restitution möglich sey. Indessen wird Niemand, der mit der Darstellungsart und dem Sprachgebrauch der Alten vertraut ist, es leugnen wollen, daſs, wo wir etwa sagen würden: die *mittelbare* Restitution wegen *dolus* ist ausgeschlossen, wenn eine *unmittelbare* möglich ist, — die juristischen Klassiker ohne alles Bedenken, d. h. ohne hier bei ihren Lesern ein Miſsverständniſs befürchten zu dürfen, den ersten Begriff durch das Rechtsmittel, welches mittelbar restituirt, den zweiten durch den Ausdruck *restituere* schlechthin bezeichnen konnten. Andere Stellen, worauf man sich hier noch beruft, lassen auch für den heutigen Leser ein solches Miſsverständniſs kaum zu, wenn er nicht schon von vorn herein eine falsche Ansicht der Sache mitbringt; z. B. wenn es in der *L*. 7. §. 1. *D. de in int. rest.* heiſst: *boni Praetoris esse, potius restituere litem, quam actionem famosam constituere.*" — Genug, erwägt man alle *für* und *wider* sprechende Gründe, so begreift man wahrlich nicht, wie ein Gelehrter wie *Burchardi* (S. 42) zu der Aeuſserung kommen konnte: Paulus habe unmöglich auf eine *so verworrene Weise* (!!) die *act. quod met. c.* mit der *in int. rest.* zusammenmengen können, wie in den *sent. rec.* a. a. O. geschehen sey, und darum müsse nothwendig der Text unecht seyn (s. dagegen *Arndt's* in seiner Ausg. von *Paullus* I. VII. Note 2). Und warum glaubt man am Ende, Texte so miſshandeln zu können, wie hier und in den oben angeführten Interpretationen von *L*. 3. §. 4. *D. de alien. iud. mut. c. f.* und *L*. 9. §. 3. *D. quod m. c.* geschehen ist! Blos, weil die Gewährung einer Entschädigungsklage kein *restituere* im buchstäblichen Sinne ist, — denn etwas Anderes hat man in der That nicht für sich. Nun, so werden wir auch nächstens vielleicht *belehrt* werden, daſs die Theorie von der Möglichkeit einer *in rem actio* gegen den *fictus possessor* falsch sey und die Texte darnach berichtigt werden müſsten, da es einleuchte, daſs Niemand eine Sache restituiren könne, die er nicht besitze! Rec. würde sein Urtheil nicht auf diese Weise aussprechen, wenn es ihn nicht mit einer gewissen Indignation erfüllte, daſs eine Lehrmeinung, die doch auf höchst schwachen Füſsen steht, mit so groſser Zuversichtlichkeit als eine unfehlbare angekündigt wird, und nicht ohne Bedauern, daſs noch bei Männern wie *Thibaut* und *Mühlenbruch* sich der alte Sauerteig finde! Daſs der Erstere sich nicht hat irre machen lassen, beweist die neueste Aufl. seines Pandektensystems (s. das. §. 681. Note *h*.). Rec. behält, was er hierüber noch zu sagen hat, einer passenderen Gelegenheit vor.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 67.)

B. Auch über einen zweiten Punkt sind die Ende vorigen Stücks genannten drei Schriftsteller einig — nämlich über das doppelte Verfahren bei der Restitution, — das s. g. *iudicium rescindens* und *rescissorium*. Hierüber ist besonders Burchardi sehr ausführlich (§. 24 — 26. S. 428 — 499.), ohne jedoch die abweichende Ansicht so unbarmherzig zu annihiliren, wie Hr. *v. Schröter*, welcher (nach S. 104.) „kaum begreift, wie die entgegengesetzte Ansicht hat entstehen können." Abgesehen nun von der Uebereinstimmung im Ganzen herrscht wieder ein kleiner Krieg unter den Dreien, indem z. B. der Eine Ausnahmen gelten läfst, der Andere nicht, der Dritte wenigstens ein besonderes *decretum Praetoris* nicht immer für nöthig hält. — Was die Sache selbst anbetrifft, so ist Rec. in dem Bisherigen schon viel zu ausführlich gewesen, um auch diesem Gegenstande eine nähere Erörterung widmen zu können. Er will daher *hier* seine Ansicht nur ganz in der Kürze aussprechen. — Dafs Anfangs alle Restitutionen nur *cognitione* und *decreto Praetoris* ertheilt werden konnten, ist aufser Zweifel; allein eben so wenig läfst sich verkennen, dafs hier, wie bei anderen Rechtsmitteln, wo von einer *cognitio Praetoria* gesprochen wird, diese, sowie das *decretum*, in den Fällen, für welche sich bereits feste Grundsätze ausgebildet hatten, oft als eine höchst überflüssige Form erscheint, und nur noch in den Edictsworten sich findet, bisweilen auch selbst hier nicht einmal (z. B. L. 2. §. 1. D. *de cap. min.*). Wo aber auch die *cognitio Praetoris* noch praktische Bedeutung hatte, wurde bisweilen das Hauptverfahren damit in Verbindung gesetzt (oder *cognitione Praetoris* entschieden), auch wohl die Restitution eventuell ertheilt, d. h. für den Fall, dafs der *iudex* gewisse Umstände der Wahrheit gemäfs befinden werde. Dafs übrigens bei manchen Restitutionen (z. B. der *restit. minor.*) eine prätorische Cognition öfter wirklich nothwendig wurde, und dafs es überhaupt Fälle gab, wo die Restitutionsfrage abgesondert von der Geltendmachung der davon abhängigen Rechte verhandelt wurde, ist unleugbar gewifs. Mit dem *ordo iudiciorum* steht dies aber in einer wesentlichen Verbindung nicht, und so kommt denn nicht blos zur Zeit der *ordo iudiciorum*, sondern auch nachher und im heutigen Recht bisweilen ein doppeltes Verfahren (man kann es, für manche Fälle wenigstens, durch das vorbereitende im Gegensatz zum Hauptverfahren bezeichnen) auf Veranlassung eines Restitutionsgesuchs vor.

Dr. *Aug. Guilielm. de Schröter comm. de temporib. in integr. restitutionum.* Jen. 1834. (12 S. 8.)

Der Vf. vertheidigt wiederum die fast allgemein aufgegebene Ansicht, dafs die *L. ult. C. de temporib. in int. rest.* — also die Bestimmung wegen des *quadriennium continuum* — nur auf die Restitutionen wegen Minderjährigkeit und wegen Abwesenheit *reipubl. causa* gehe.

Unter der Rubrik: *Praktische Bemerkungen prozessualischen Inhalts* (in der Zeitschr. für Civilr. u. Procefs Bd. VI. Nr. VI. S. 226 fg.) trägt *Spangenberg* unter Nr. 1 u. 2. einige Bemerkungen über Nachlafs- und Stundungs-Verträge vor. Nämlich *a*) kann das bei Nachlafsverträgen gesetzlich gestattete Zwangsrecht der Majorität noch zur Anwendung kommen, wenn die Erbschaft *cum beneficio inventarii* angetreten ist? und *b*) fällt bei einem nach bereits eröffnetem Concurs in Antrag gebrachten Stundungs-Vergleiche das der Mehrheit zugestandene Zwangsrecht zum Beitritt weg? Beide Fragen verneint er, die erste gewifs mit Grund, in Ansehung der zweiten ist Rec. sehr geneigt das Gegentheil anzunehmen. Zwar begünstigen die Worte des Gesetzes (L. 8. C. *qui bon. ced. poss.*) die verneinende Antwort, da hier immer nur von Dem die Rede ist, was vor der Cession geschieht. Allein der Zweck ist offenbar der, die *venditio bonorum* zu verhüten. Dazu kommt, dafs Stundungs-Verträge etwas ungemein Wohlthätiges für alle Theile, und daher eher zu begünstigen als einzuschränken sind; endlich

lich führt die abweichende Ansicht in vorkommenden Fällen zu unnützen Erörterungen über die Frage: ob das *decretum de aperiundo concursu* die Wirkungen der Röm. *cessio* und *immissio* habe, und bisweilen ist ja selbst noch streitig, ob in der That der Concurs schon eröffnet, oder das Geschehene nur als provisorische und vorbereitende Maafsregel anzusehen sey. — *Ebendas.* (Nr. 3. S. 241 fg.) ist die Ansicht ausgeführt, dafs die Erbegelder zwar nicht eigentlich priviligirte Schulden seyen, wohl aber unter der Voraussetzung, dafs sie nicht creditirt seyen, ein Separationsrecht (nämlich in Ansehung der von Miterben überlassenen Sachen) begründen, die deutschrechtlichen Abfindungsgelder aber, welche auf einem untheilbaren Hofe oder Gute lasten, als Masseschuld anzusehen seyen. Die strenge und consequente Theorie möchte freilich gegen den letzteren Satz wohl noch Allerlei zu erinnern haben. (Vgl. hiermit auch noch den Aufsatz von *Mittermaier* über Moratorien, im Arch. für civ. Pr. Bd. XVI. Nr. XVII.)

Ueber die Zulässigkeit der actio Pauliana bei Zahlungen, Pfandbestellungen und Hingabe an Zahlungs-Statt enthält der XVIte Band des Archivs für civilist. Praxis unter Nr. V. (S. 125—142 und S. 251—270) eine Erörterung von *Franke* in Jena, deren Hauptresultat darin besteht: Zahlung einer klagbaren und wirklich fälligen Schuld, wenn sie nur vor förmlicher Eröffnung des Concurses erfolgt, können durch die P. a. gar nicht angefochten werden, wohl aber anticipirte Zahlungen, wenn der Verfalltag beim Ausbruch des Concurses noch nicht eingetreten war, oder Erfüllung bedingter Forderungen, wenn die Bedingung noch nicht eingetreten und die Absicht vorhanden ist, seinen Gläubigern das ihnen Gebührende zu entziehen. Eben so steht eine Gratification des einen Gläubigers vor dem Anderen durch Pfandbestellung und *in solutum datio* unter den Grundsätzen der *Pauliana actio*.

Rec. erwähnt hier noch den Aufsatz von *Funke über außergerichtliche Concurse und die rechtlichen Wirkungen der diesfalsigen Insolvenz-Erklärung* (in dessen Beiträgen zur Erörterung praktischer Rechtsmaterien, Chemnitz 1830. Nr. I. S. 1—96.), mufs aber die Charakterisirung dieser Abhandl., so wie anderer das Concurs*verfahren* betreffenden Erörterungen der Uebersicht der Procefs-Literatur zuweisen.

Num in obaerati debitoris patrimonium creditoribus successio per universitatem deferatur? Diss. quam — subj. examini *Frideric. Thomae* Cliviensis. Hal. 1831. (32 S. 8.)

Mehr als die Hälfte der kl. Schrift besteht aus historischen Notizen, die sich aber trotz des häufig citirten *Gajus* nicht eigentlich über den fleifsig benutzten *Dabelow* erheben. Uebrigens wird die aufgeworfene Frage verneint, und in der That ist es schwer, auch nur einigermafsen verständige Zweifelsgründe für die entgegenstehende Ansicht aufzufinden.

Als *zum allgemeinen Personenrechte* gehörige Schriften nennt Rec. folgende:

Ueber die Lebensfähigkeit in juristischer Beziehung vom Dr. *Dähne* zu Rostock (in *Elvers* Themis Bd. II. Nr. XIV. S. 356—371). Es wird hierin die jetzt auch wohl kaum mehr bestrittene Ansicht vorgetragen, dafs die bekannten Bestimmungen des R. R. über den Legitimitäts-Termin (als *term. a quo*) nicht von Lebens- und Rechts-Fähigkeit verstanden werden dürfen. Doch hätte auch wohl die Untersuchung darauf mit gerichtet werden können: ob denn alle und jede Berücksichtigung der Vitalität bei Bestimmung der Rechtsfähigkeit eines Individuums ausgeschlossen sey, und ob nicht dafür auch jener gesetzliche Termin mit berücksichtigt werden könne? (Vgl. *Mühlenbruch* d. P. besonders in der deutschen Bearbeitung, §. 177. Note 2.). — Ueber die Berechnung des Termins selbst s. m. den oben angef. Aufsatz von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. XIV.).

Die Lehre von der Priorität des Todes ist ausführlich in folgender Schrift behandelt:

De iure commorientium ex disciplina Romanorum. Scrips. *Theoph. Henr. Frid. Guedcke*, iur. utriusq. Doctor in Acad. Rostoch. Rost. et Güstr. 1830. (X u. 148 S. 8.)

Mühlenbruch war in seiner Abh. über die Priorität des Todes davon ausgegangen, dafs man sich in dieser Lehre eben so wenig, wie dies in anderen geschieht, auf die im R. R. entschiedenen Fälle einschränken dürfe, sondern allgemeine Regeln daraus zu entwickeln suchen müsse, soweit dies nach hermeneutischen Grundsätzen mit voller Sicherheit geschehen könne. Dem gemäfs wurde denn auch von ihm behauptet, dafs man die Bestimmungen des R. R. über die s. g. Commorienten nicht auf diejenigen beschränken dürfe, welche durch einen Unglücksfall ihr Leben eingebüfst, vielmehr dieselben auf alle Fälle beziehen müsse, wo der Tod Mehrerer selbst ausgemacht, die Zeit des Ablebens aber ungewifs sey, wofür er sich auf die L. 11. pr. D. *de B. P. sec. tab.* berief. Die Schrift des Hn. Dr. G. beginnt nun fast mit einem Widerlegungsversuche dieser Ansicht, ungefähr auf folgende Art: *Commorientes s. strictissimo* seyen solche, die durch den nämlichen Unglücksfall ihr Leben eingebüfst hätten, von dergleichen Commorienten spreche aber die angeführte L. 11. gar nicht, folglich gehöre sie überall nicht hieher! Aber gerade darum gehörte sie hieher; es sollte ja eben bewiesen werden, dafs die Römer die Frage: wer ist zuerst und wer zuletzt gestorben, auch in Beziehung auf die Fälle aufgeworfen haben, wo Mehrere, etwa im Auslande, eines natürlichen Todes gestorben waren, über die Priorität aber ein Streit Statt fand! Hier liegt nun zwar nur eine negative Entscheidung vor, da beide Versterbene noch unmündig gewesen waren; allein sie ist gerade so ausgefallen, wie wenn ein Unglücksfall dem Leben der *impuberes* ein Ende gemacht hätte, und in der That ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde man

auch

auch die positiven Bestimmungen — die s. g. Vermuthungen — hierauf nicht hätte anwenden sollen, wie denn dies der Vf. selber zugiebt (p. 5: „*Summum quod concedam hoc est, causam eorum, qui diversis et longinquis locis obierint, quum destituti simus lege, ad praecepta doctrinae de commorientibus exigendam esse*"). Nach dieser Probe von der Logik und Exegese des Vfs. ist man fast versucht, das Weiterlesen zu unterlassen; indessen würde man sehr Unrecht daran thun. Der Vf. zeigt sich als einen gründlich unterrichteten Mann, der seinen Gegenstand fleifsig und nach allen Seiten hin erwogen hat, und mit Geschick und Klarheit seine Gedanken zu entwickeln versteht; es ist die Lehre ganz unleugbar durch diese Schrift weiter gefördert, wenn man auch mit den Resultaten der Untersuchung sich nicht einverstanden erklären kann. — Der Vf. stellt als Hauptprincip auf, wovon die Römer ausgegangen seyen: die präsumtive gröfsere Stärke und Lebenskraft des Einen vor dem Anderen; daraus habe man denn gefolgert: *a*) Unmündige, ohne Unterschied des Geschlechts, sind vor dem mündigen Commorienten gestorben, *b*) von mehreren Mündigen sterben Weiber früher als Männer, *c*) unter mehreren Männern aber ist der frühere Tod des Vaters vor dem des Sohnes zu vermuthen. (So gut wie die zweite Präsumtion vom Vf. durch blofse Abstraction aus seinem obersten Grundsatz gebildet ist, konnte er auch hier sagen: der Aeltere ist vor dem Jüngeren gestorben.) Sind die Commorienten Alle unmündig, oder Alle mündige Frauen, oder Alle Männer, ohne dafs der Eine Ascendent des Anderen ist, so kann in der Regel nur angenommen werden, sie seyen zugleich gestorben. — Was er im Schlufscapitel über den Gegenstand der Anwendung sagt, wird gewifs Jeder unterschreiben. — Aufser dem gar zu entschiedenen Absprechen über fremde Meinungen ist an der Schrift noch der Mangel einer guten Anordnung zu tadeln, wodurch denn Wiederholungen und Anticipationen unvermeidlich wurden; auch der Latinität wäre hie und da gröfsere Reinheit zu wünschen.

In Beziehung auf das Rechtsverhältnifs juristischer Personen ist hier zuvörderst eine Erörterung von *Funke* zu nennen, über die Frage: *ob die Grundsätze des Röm. Rechts über die Verantwortlichkeit der Behörden in den Municipien auf die heutigen Stadträthe anzuwenden seyen?* (Beiträge Nr. II. S. 97—148.) Der Vf., welcher übrigens die Verantwortlichkeit der Municipal-Magistratur und der Curatoren ganz richtig bestimmt, und namentlich davon ausgeht, dafs dabei immer *culpa* vorausgesetzt werde, verneint die aufgeworfene Frage, und entscheidet sich so: die Magistrate alter Verfassung bilden eine juristische Person, daher sind denn auch die Handlungen Einzelner — als Beamte oder Deputirte — von dem ganzen Magistrate zu vertreten, aber immer nur als *universitas*, wobei denn der Verletzte auch ein Recht, vorerst den Schuldigen zu belangen, was in gewissen Fällen auch geschehen mufs; *b*) für die Handlungen der Stadträthe neuer Verfassung haftet aus gleichen Gründen die wählende Commune, als juristische Person, wenn der Verletzte es nicht vorzieht, den Schuldigen in Anspruch zu nehmen.

Ueber eine Art juristischer Personen, die *pia corpora*, fehlt eine befriedigende Schrift zur Zeit noch ganz, was um so auffallender ist, als gerade die neuere Zeit durch zwei berühmt gewordene Erbrechtsfälle auf diesen Mangel eben so, wie auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, aufmerksam gemacht hat. Aber es ist bei dem geblieben, was hierüber auf unmittelbare jener Fälle geschrieben wurde (denn dahin glaubt Rec. auch den Aufsatz von Rofshirt über jurist. Personen, im zehnten Bde des Archivs für civilist. Praxis, rechnen zu dürfen); und selbst dies ist zum Theil in das Gebiet einer subjectiven, d. h. nur auf Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichteten Polemik hinüber gezogen. So heifst es in Braun's Erörterungen zu *Thibaut* S. 723. Nr. 3: „Man hat vielfach *gegen* das Städelsche Institut auch die Lehre von den *postumis* angewandt, obgleich hier diese weit her geholte Analogie dem Institut nicht eben gefährlich war" u. s. w. Nun sind es aber gerade die *Vertheidiger* des Städelschen Testaments, welche nach der Analogie der Erbeinsetzung eines *postumus* das Testament aufrecht erhalten wissen wollten, wie denn namentlich *Mühlenbruch* in seiner rechtl. Beurtheilung jenes Falls diese Idee ausführlich beleuchtet und in ihrer ganzen Lächerlichkeit und Blöfse darzustellen gesucht hat. Es ist daher wohl aufser Zweifel, dafs Hr. Braun, oder wie der Heftschreiber sonst heifst, den Lehrer mifsverstanden hat, der vermuthlich nur sagen wollte: den *postumus* hätten die Vertheidiger besser ganz aus dem Spiel gelassen, — wie dies sich denn auch aus den folgenden Worten („man bedarf hier aber keine Analogie" u. s. w.) mit ziemlicher Gewifsheit ergiebt. Nichtsdestoweniger hat man bei Gelegenheit des Blum'schen Erbfalls diese Heftautorität mit Begierde ergriffen, und daraus, ganz ohne Noth, ein Argument für die Gültigkeit des Blum'schen Testaments entlehnt; so namentlich in einem Bande der Hannoverschen jurist. Zeitung (Rec. erinnert sich gerade jetzt nicht, in welchem). Es soll dies nur beweisen, wie Noth es thue, endlich einmal zu festen Grundsätzen über die Frage zu gelangen: *Kann durch Privatverfügung ein pium corpus mit juristischer Persönlichkeit gestiftet werden?* Und lediglich darum führt Rec. hier auch eine unserer Periode angehörige Schrift an, welche sonst dem Plane nach von dieser Uebersicht ausgeschlossen seyn würde, worin sich aber nicht unwichtige Beiträge für jene Frage finden:

Die Gültigkeit der Erbeseinsetzung einer zu errichtenden milden Stiftung in dem Testamente des weil. Landrentmeisters Blum zu Hildesheim. Ein theoretisch-praktischer Versuch von Dr. *Friedr. Aug. Northoff.* Gött. 1833. (XII und 142 S. in fol.)

Diese in sehr würdigem Tone gehaltene, von gediegenen Kenntnissen und vorzüglicher Darstellungs-

langsgabe ihres Vfs. zeugende Parteischrift hat nur darin ihr Ziel verfehlt, dafs die Polemik grofsen Theils gegen Mühlenbruch's erwähnte Schrift gerichtet ist, da doch (wie Rec. in einem von ihm verlangten Gutachten gezeigt hat) das Blum'sche Testament nach den in dieser Schrift enthaltenen Ausführungen nicht für ungültig erklärt werden konnte. Indessen mag dies auf sich beruhen bleiben, und bemerkt Rec. nur noch, dafs die erwähnten, sehr reichhaltigen Beiträge zu einer gründlichen Beantwortung unserer oben aufgeworfenen Frage sich besonders §. 5—13. (S. 11—59.) und §. 15 fg. (S. 79 bis 119.) der Northoff'schen Schrift finden.

Zahlreicherer Beiträge hat sich der Theil des allgemeinen Verwandten-Rechts zu erfreuen, welcher die gesetzliche Alimentations-Verbindlichkeit betrifft. Rec. macht hier zuvörderst aufmerksam auf einen interessanten Aufsatz *Puggé's*, über die Gründe, welche den Vater berechtigen, die Alimente zu verweigern, und über die Bedingungen und den Umfang der den Aeltern obliegenden Alimentations-Verbindlichkeit (Rhein. Mus. III. S. 559—578.), der aber einem früheren Zeitraume angehört. Das, worüber hier zu berichten ist, bezieht sich auf folgende Fragen: 1) *Aus welchem rechtlichen Princip ist die Verpflichtung des Vaters zur Ernährung seiner unehelichen Kinder abzuleiten?* *Kämmerer* (in der *Themis* von *Elvers* Bd. II. Nr. VIII. S. 225 fg.) hält sie mit *Glück* u. A. für eine *obligatio ex delicto*; *Heerwart Beiträge zur Lehre von der Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder* Nr. I. (Archiv für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. XVIII. S. 435—442) gründet sie geradezu auf das Verwandtschaftsverhältnifs als inneren Grund, auf Gewohnheitsrecht als äufseren Grund; *v. Schröter* (Zeitschr. für Civilr. u. Procefs Bd. V. Nr. XXI. S. 309 fg.) auf die Thatsache der Erzeugung, woraus zwischen dem unehelichen Erzeuger und den Erzeugten juristisch keine Verwandtschaft entstehe, die aber von der Doctrin und dem Gerishtsgebrauch als Grund jener Verbindlichkeit betrachtet werde. Dagegen hat sich wiederum *Heerwart* erklärt (*über die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu ernähren*, im Arch. für civ. Prax. Bd. XVII. Nr. III. S. 77—92). Rec. gesteht, dafs auch Er dem höchst unbestimmten Ausdruck: *das thatsächliche Verhältnifs der Erzeugung*, den einer natürlichen Verwandtschaft (oder: eines analogen Verhältnisses der ehelichen Vaterschaft) vorzieht, und ebenfalls darin Hn. *Heerwart* völlig beistimmt, was er in dem letzteren Aufsatz (S. 81. Note 7) über den gewohnheitsrechtlichen Grund jener Verbindlichkeit sagt, ungeachtet er mit den davon gemachten Anwendungen (z. B. auf die *exc. congressus cum pluribus*) nicht immer einverstanden seyn kann. — 2) *Hat die gestandene oder bewiesene exceptio congressus cum pluribus die Wirkung, dafs die Klage auf Alimentation des Kindes abgewiesen werden mufs?* Diese Frage wird von *Busch* (in der *Themis* Bd. II. Nr. VII. S. 189—201) dahin beantwortet: die Mutter müsse jene *exceptio* durch die Replik entkräften können, dafs das Kind seiner körperlichen Ausbildung nach nur aus dem Beischlafe mit dem Beklagten entsprungen seyn könne, sonst werde die Klage abgewiesen, nur dem Kinde *in subsidium*, d. h. wenn die Mutter es nicht ernähren könne, jeden der Constupratoren — da sie sämmtlich durch ihre unerlaubte Handlung den Beweis der Paternität unmöglich gemacht — *in solidum* auf Leistung der Alimente zu belangen. Sehr gut ist diese Ansicht widerlegt von *Heerwart* in dem *ersten* Aufsatze Nr. III. (S. 447—452), welcher übrigens auch dem Kinde die Klage in diesem Falle abspricht, was uns weder aus dem vom Vf. aufgestellten Princip der Alimentations-Verbindlichkeit zu folgen scheint, noch der rechtlichen Billigkeit gemäfs ist. Kann ein in der Ehe gebornes Kind, wenn der Legitimitäts-Termin zutrifft, seine Legitimitätsrechte geltend machen, ungeachtet die Mutter zur selben Zeit mit ihrem Ehemanne und mit anderen Männern concumbirte, wo doch die Unsicherheit der Vaterschaft gleich grofs ist, wie bei unehelichen Kindern: so mufs auch hier dem Kinde die Wahl zustehen, Wen von den Constupratoren es in Anspruch nehmen will; ist aber dies der Fall, so ist die *exc. plur. constupratorum* offenbar *exc. de iure tertii*, auch wenn die Mutter selbst auf Alimente *für ihr Kind* klagt. Dies (mithin die Meinung, wofür sich die angeseheneren Praktiker längst entschieden hatten, s. z. B. *Meister* prakt. Bem. I. Nr. XV.) wird auch von *Schröter* (angef. Abh. S. 313) vertheidigt, welcher aber, wie es uns scheint, darin zu weit geht, dafs er einem Kinde, welches möglicherweise aus einem Ehebruche erzeugt seyn kann, das Recht giebt, gegen den Adulter auf Alimentation zu klagen, ohne dafs dies auf den *status* des Kindes, — auf sein Rechtsverhältnifs zu seinen präsumtiven Erzeuger und dessen Familie — von Einflufs wäre. Denn für durchgreifend mufs man doch immer die Wahrheit halten: Einen Vater kann das Kind nur haben, wenn gleich dieser Satz in seinen juristischen Anwendungen sich nothgedrungen von seiner natürlichen Grundlage bisweilen etwas entfernen mufs. — 3) *Hat der Vater eines unehelichen Kindes die Berechtigung, dasselbe der Mutter, wider deren Willen, zu entziehen und bei sich zu ernähren, um sich dadurch von Zahlung der Alimentations-Kosten an jene zu befreien?* Wird verneint von *Kämmerer* (Themis Bd. II. Nr. VIII. S. 202 fgg.), bejaht (nämlich sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen) von *Heerwart* in dem angef. ersten Aufsatz (Nr. II. S. 442—447), und zwar, wie es Rec. scheint, mit Recht.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 68.)

4) *Haben adulterini auf Alimentation einen Anspruch zu machen?* v. *Schröter* in dem angef. Aufsatz (Zeitschr.. Bd. V. S. 303 fg.) erklärt sich zwar für die bejahende Meinung, gründet aber dies Recht nicht auf das cap. 5. X. *de eo qui dux. in matr. quam polluit per adult.*, sondern auf Praxis und Doctrin. Rec. ist nun zwar der Meinung, dafs dies Resultat sich auch durch blofse Interpretation herausbringen lasse; indessen wird dies wohl auf immer Gegenstand doctrineller Streitigkeiten bleiben, und daher wäre zu wünschen, dafs Doctrin und Praxis sich wirklich so entschieden für das Alimentationsrecht ausgesprochen hätten, wie der Vf. annimmt, Rec. aber bei der grofsen Anzahl von Dissentienten nicht glauben kann. — 5) *Sind auch die Ascendenten des Schwängerers zur Alimentation verpflichtet?* dafs darüber die Praxis nicht so feststeht, wie in Beziehung auf die Alimentations-Verbindlichkeit des Schwängerers selbst, ist gewifs, und um so mehr Gewicht haben die sehr einleuchtenden Billigkeitsgründe, aus denen *Heerwart* in dem zweiten Aufsatz S. 92 die Frage verneint. — 6) *Können Geschwister von einander die Alimente erzwingen?* Von Dr. *Müller* (jetzt Prof. in Giefsen); im Arch. für civ. Pr. Bd. XIII. Nr. XIII. S. 234—253. Der Vf. erklärt sich gegen die Alimentationsverbindlichkeit der Geschwister, wobei zu bedauern ist, dafs die ihm zu gleichem Resultate führende Inauguraldiss. von *Henckel* (Halle 1819) unbekannt geblieben ist, auf der anderen Seite aber, dafs ein, wie Rec. glaubt nicht unwichtiges, Gegenargument gar nicht berücksichtigt ist, nämlich, dafs man mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, ehemals seyen alle *coniunctae personae* einander zur Alimentation verpflichtet gewesen, das spätere Recht aber beruhe (eben so wie das der *quer. inoff. t.*) auf allmähligen Einschränkungen.

In Beziehung auf das s. g. *Sachenrecht* macht Rec. zuvörderst aufmerksam auf einige Abhandlungen in v. *Buchholtz* Versuche über einzelne Theile der Theorie des heut. R. R., worin der Vf. einige die Rechtsobjecte betreffenden Begriffe und Eintheilungen genauer und richtiger zu bestimmen sucht, wie gewöhnlich geschieht, auch die Eintheilungen selbst zu vervollständigen bemüht ist. *a*) Ueber die *Eintheilung in res corporales und incorporales*, — *genus, quantitas*, s. g. *res fungibiles* (Abh. I. S. 1—23); *b*) *Ueber den Begriff der unbewegl. Sachen* (Abh. 2). *c*) *Ueber den Begr. der rerum universitas* (Abh. 3); *d*) *über Theilbarkeit der Rechte und Sachen* (Abh. 4); *e*) *über die Eintheilung der Sachen in res futurae und praesentes* (Abh. 5). — Rec. meint, dafs es einer besonderen Eintheilung der Rechtsobjecte nicht bedürfe, um den Satz einzuprägen, dafs auch etwas noch nicht Existirendes (oder wenigstens im Vermögen des Disponenten noch nicht Befindliches) Object einer Verfügung seyn könne. Der Ausdruck *praesentes res* ist auch wohl nicht passend gewählt. — *f*) *Begriff der Accessio* (Abh. 6). Der Vf. rügt es, dafs der Begriff von *accessio* auf der einen Seite zu weit gefafst werde, indem man nach den gewöhnlichen Definitionen auch die Früchte darunter begreifen müsse; auf der anderen zu eng, indem in den Quellen die accessorischen Obligationen so bezeichnet werden. — *g*) *Begriff der res nullius* (Abh. 7). — Ueber die *rerum universitates* und namentlich über den Unterschied zwischen den s. g. *iuris* und *facti universitatis* ist auch sonst noch mancher Aufsatz in der gegenwärtigen Periode erschienen, wenn auch nicht allemal unter der obigen Rubrik. So gehört hieher: *Hoffmann* Versuche Heft I. (Darmst. 1830) oder: *über den Einflufs allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners* (122 S. 8), welche dem gröfsten und wesentlichsten Theile ihres Inhalts nach der Entwickelung jener Begriffe gewidmet ist. Ferner: *Spangenberg* über den rechtlichen Begriff der *universitas rerum distantium*. In *Elvers* Themis Bd. II. Nr. XII. S. 334—341. (Sehr unbedeutend). — *Rofshirt* über *universitas rerum*; in seiner Zeitschr. Bd. I. S. 114—117. — *Gesterding von der universitas rerum, besonders von derjenigen, welche die Rechtsgelehrten universitas facti nennen.* In

In der Ausbeute von Nachforschungen Bd. IV. Nr. II. S. 65—139. (Hierin kommen merkwürdige Dinge vor; unter anderen: es gebe nur zwei entschieden echte *universitates facti*, nämlich die Heerde und die Bibliothek; ob auch das Waarenlager, das sey nicht über allen Zweifel erhaben, hingegen das Inventarium eines Landguts u. s. w. könne nicht dahin gezählt werden. — S. 83. — Warum denn aber nicht? weil — eine *universitas facti* aus lauter gleichartigen Dingen bestehen müsse! Aber warum muſs sie dies? Darauf kann keine Antwort gegeben werden, als daſs Hr. G. oder irgend ein Anderer sich von vorn herein den Begriff also gebildet haben. Das practische Leben kehrt sich daran bekanntlich nicht; auch aus ungleichartigen Dingen bestehende Begriffsganze werden verkauft, verpfändet u. s. w. Allein gegen eine Schuldefinition, sey sie auch noch so willkürlich ersonnen, müssen römische und nicht römische Juristen, und selbst das menschliche Leben, in den Augen solcher Gelehrten, wie Hr. G., Unrecht behalten.) — *Mühlenbruch über die s. g. iuris und facti universitates*. Im Arch. für civ. Pr. Bd. XVII. Nr. XII. S. 321—379. (Der Vf. geht davon aus, daſs diese Eintheilung ganz aufgegeben werden müsse, solle anders Klarheit und Licht in die so wichtige Materie der *rerum universitates* kommen. Es gebe nur *einen* Begriff für alle und jede *rerum universitates*; dieser werde sich auf völlig gleiche Weise bei allen wirklichen Begriffsganzen finden, d. h. so oft ein Complex von Sachen oder Rechten zunächst als ideelles Ganze Gegenstand eines Rechts oder Anspruchs wird. Die einzelnen Begriffsganzen seyen aber ihrer rechtlichen Bedeutung nach sehr verschieden, wobei denn besonders die verschiedene Beschaffenheit der Objecte, des Rechtsgrundes, des Zwecks einer Disposition, bisweilen auch besondere Bestimmungen des positiven Rechts in Betracht zu ziehen seyen. Manche *universitates* scheinen unter einander näher verwandt, als mit anderen; jedoch nur, wenn man sie in gewissen Beziehungen betrachte; in anderen Beziehungen falle nicht nur diese Aehnlichkeit weg, sondern sie erscheine nun zwischen ganz anderen Begriffsganzen. Darum dürfe man nicht wegen gewisser Aehnlichkeitspuncte zwischen einzelnen *universitates* dieselben unter einen besonderen Begriff bringen, und sie so den übrigen entgegenstellen, noch weniger aber durch Abstractionen aus einem solchen Begriff das dafür geltende Recht bestimmen wollen. Unleugbar hätten die von den Neueren s. g. *iuris universitates*, das mit einander gemein, daſs sie aus allen möglichen Vermögensobjecten zusammengesetzt seyen, ja im Rechtssinne sogar ohne alles eigentliche Object bestehen könnten. Aber dies sey auch Alles. Durch jene äuſsere Verwandtschaft sey man indessen darauf gekommen, diese *universitates* durch einen Namen zu bezeichnen, und um den also gebildeten Begriff recht unterscheidend hervortreten zu lassen, sey man bemüht gewesen, dafür auch innere Aehnlichkeitspuncte aufzufinden. So habe man denn zuerst aus einigen Bestimmungen über die *hereditatis petitio* als Universalklage die falsche Regel abstrahirt: *res succedit in locum pretii etc.* dann aber diese Regel auf das Peculium angewandt, wobei doch eine Universalklage gar nicht vorkommen könne. So seyen denn practische Irrthümer und Verwirrungen entstanden, wie sie sich kaum in irgend einer anderen Rechtslehre fänden. Der Grund davon sey lediglich in dem unglücklichen Gegensatz zwischen *iuris* und *facti universitates* zu suchen, und da sich überdies aus der Zusammenstellung von *peculium* und *hereditas* als *univ. iur.* auch nicht ein einziger fruchtbarer Gedanke entwickeln lasse, so sey in dieser Lehre vorerst das Nöthigste, jenen Gegensatz ganz aufzugeben.) — Dem Titel nach beschäftigt sich mit der Eintheilung der Sachen auch das *zweite* Heft von *Hofmann's* Versuchen (Darmst. 1831); Beiträge zur Lehre von der Eintheilung der Sachen in zwei Abhandlungen. Die erste führt die Ueberschrift: *welche Flüsse sind öffentliche, welche nicht* (S. 1—70)? Das Resultat der mit vielem Fleiſse angestellten Untersuchung ist: Alles flieſsende Gewässer muſs ein Fluſs genannt werden; die Rücksicht auf Gröſse u. s. w. ist nicht entscheidend; aber nicht jeder Fluſs ist *flumen publicum*, obwohl dies in der Regel anzunehmen ist. Die Ausnahmen, oder die Fälle, in welchen auch ein flieſsendes Gewässer Privateigenthum ist, oder auch Niemandem zugehört, werden bestimmt. Beiläufig kommt auch etwas über die Eintheilung der Sachen *in res divini* und *humani iuris*, — *res nullius*, *publicae*, *privatae* vor. — Die zweite Abhandlung führt die Ueberschrift: *Bücher-Verlag und Nachdruck* (S. 71—149). Der Vf. will deduciren, daſs die Unerlaubtheit des Bücher-Nachdruck's sich vollständig schon aus Principien des Röm. Rechts ergebe und geht davon aus, daſs alle Rechts-Objecte entweder *nullius*, oder *singularum*, oder *publicae* oder *communes omnium* seyen; das Recht zu verlegen gehöre zu den letzteren. (Soweit brauchte der Vf. gar nicht auszuholen; denn das kann man am Ende von allen und jeden Rechten sagen.) Was *iure naturali* ein Jeder thun dürfe, daran werde ein ausschlieſsliches Recht durch Occupation dem Einzelnen erworben; die Regel: *occupantis est melior conditio* gelte nicht blos für Eigenthumserwerb, sondern für alle möglichen Rechte. Hiernach sey denn jeder Eingriff eines Dritten in das ausschlieſslich erworbene Verlagsrecht ein Unrecht, wobei auf die Absicht des Nachdruckers — ob er seinen Gewinn bezwecke, oder nicht — gar nichts ankommen könne (*arg.* §. 16. *in f. J. de lege Aquilia*). Die dem rechtmäſsigen Verleger zustehenden Klagen seyen, *a*) so lange noch kein wirklicher Vermögensnachtheil zugefügt worden sey, das gewöhnliche *interdictum retinendae possessionis*, indem dieses jetzt auch zur Aufrechterhaltung gefährdeter Gerechtsame gegeben werde, *b*) nach schon eingetretenem Nachtheile eine *in factum actio*, *arg. L.* 33. §. 1. *D. ad Leg. Aquil.* Das Recht an dem Buche werde wieder *commune ius omnium*, so lange der rechtmäſsige Verleger sein erwer-

worbenes Recht schlechthin aufgiebt, oder wenn ihm dessen Ausübung schechthin unmöglich wird. — Unleugbar findet sich in dieser Ansicht, trotz ihrer etwas zu allgemeinen Grundlage, manches Beherzigungswerthe. — *Gesterding* hat seine *Beiträge zum Wasserrecht* aus dem dritten Bd. des Arch. für civ. Pr. wieder abdrucken lassen, in der *Ausbeute* u. s. w. Bd. III. Nr. X. mit einem kleinen Zusatze, worin er erklärt, dafs er an seinen früher vorgetragenen Rechtsgrundsätzen nichts zu ändern finde. — *von Buchholtz* stellt die Behauptung auf, die *res divini iuris* gehören nicht zu den *res, quarum commercium non est*; jur. Abh. Nr. XXX. S. 376 fg. — Ueber das *Inventarium eines Landguts* (*instrumentum praedii rustici*) findet sich ein lesenswerther Aufsatz in *C. A. Weiske quaestiones iur. civil.* (Zwiecav. 1831) Nr. II. (S. 14—48), wobei wir nur eine gründliche Erörterung der (beiläufig verneinten) Frage vermissen, ob das Inventarium als eigentliche Gutspertinenz zu betrachten sey? — *Müller*; *ist die Verjährung auch als Verpflichtungsgrund zur Zinsenzahlung zu betrachten?* (in den civ. Abhandll. Nr. VI. S. 232—252.) Der Vf. verneint die Frage, wie denn dies auch gegenwärtig wohl als die gemeine Meinung angesehen werden dürfte. Eigenthümlich ist aber seine Erklärung von L. 6. D. *de usuris*, die er auf eine stillschweigende Uebereinkunft der Interessenten bezieht. — *Röder über die Natur und die rechtlichen Folgen der Vorausnahme der Zinsen* (in den Abhandll. des Vfs Giefsen 1833. Nr. IV. S. 75—111). Der Vf. führt sehr gut aus, dafs in der Vorausnahme von Zinsen *regelmäfsig* ein versteckter Zinswucher enthalten sey.

Gegenstand mannigfacher Erörterungen ist das *Besitzesrecht* geworden, zuerst in Beziehung auf die Frage: *ist der Besitz überhaupt ein Recht, und zu welcher Klasse von Rechten gehört er?* Wir haben jetzt die Wahl zwischen folgenden Meinungen: *a*) es ist überall kein Recht, sondern ein *factum* (*Rudorff*, *nach v. Savigny, über den Rechtsgrund der possessorischen Interdicte*, in der Zeitschr. für geschichtl. R. W. Bd. VII. Nr. III. S. 90—114; *b*) es ist ein Recht an der eignen Person (*Puchta* im Rhein. Mus. Bd. III. S. 289—308); *c*) die dritte Meinung, deren Urheber der jüngere *Hasse* ist (in dem Aufsatz über das Wesen der *actio* Cap. VII. Rhein. Mus. VI. S. 184 fg.), läfst sich schwer mit wenig Worten ausdrücken. Denn eigentlich aufgegeben werden soll die Idee von dem *factum* nicht, weil sie einen verehrten Meister zum Urheber hat; aber unwillkürlich drängt sich die Ueberzeugung auf, dafs jene Idee und die damit zusammenhängende, dafs sämmtliche possessorische Interdicte *actiones ex delicto* seyen, an starken inneren Widersprüchen leide; dazu kommt denn, dafs auch hier wieder der Vf. durch eine geschraubte, philosophisch seyn sollende Darstellung, dem Leser die Freude an seinem schönen Talent verdirbt. So lesen wir denn Folgendes: durch jede Besitzergreifung entstehe ein relatives Recht an der Sache (dies wird dem Eigenthume als absolutem Rechte an der Sache entgegengesetzt); dieses Recht mache den Grund der Interdicts-Actionen aus. *Folge des Besitzes sey aber das relative Recht an der Sache nicht, da es mit ihm entstehe, weshalb man denn auch nicht sagen könne, der Besitz werde durch die Interdicts-Actionen geschützt, ja genau sey es nicht einmal, wenn man sage, dafs an den Besitz in dieser Beziehung rechtliche Wirkungen geknüpft seyen. Der Grund, weshalb dies nicht immer so klar* (?) *in die Augen fiel, liege darin, dafs den Römern selbst die Trennung des Interdictenrechts vom Besitze nicht allenthalben klar zum Bewufstseyn gekommen sey, wobei jedoch auch hier in ihnen die Nothwendigkeit unmittelbar und halb unverstanden gewirkt habe. Weiter wie die Röm. Juristen, habe auch* S*avigny nicht gehen wollen; er habe es sich nur zur Aufgabe gemacht, die* (halb unverstandene) *Besitztheorie so zu entwickeln, wie sie unmittelbar in der Ansicht der Röm. Juristen lebte* u. s. w. *d*) Die vierte Ansicht läfst sich etwa so vernehmen: Besitz *an sich* ist allerdings ein *factum*. Ist aber anerkannt, dafs, wenn dies *factum* noch mit etwas Anderem (*animus dominii*) verbunden ist, eine Verletzung des Besitzes *eigenthümliche* Klagen begründe, so mufs es auch ein eigenthümliches Besitzesrecht geben; denn aus Nichts kann Nichts entstehen, und wenn die Besitzesverletzung lediglich als Ausflufs unerlaubter Selbsthülfe zu betrachten wäre, so müfste nothwendig 1) ein blofser Detentor so gut Besitzer seyn, wie der, welcher den *animus dominii* hat, und 2) von possessorischen Rechtsmitteln mit eigenthümlichen Wirkungen überall nicht die Rede seyn können. Da nun der Gegenstand dieses Rechts eine eigentliche Sache, und ganz unabhängig von einer Obligatio ist (— eine Obligatio kann hier durch Verletzung *begründet* werden, aber eben so auch durch Verletzung des Eigenthums), — so ist das Besitzesrecht ein unmittelbares Sachenrecht. Vertheidiger dieser Meinung sind besonders *Mühlenbruch* (d. P. Vol. 2. §. 233. Note 7) und *Friedrich von Thaden* (Amtssecr. in Flensburg), in der Schrift: *Allgemeine Untersuchungen über den Begriff des Röm. Interdicten-Besitzes und dessen Klassification im Rechtssysteme.* Hamburg 1833. (108 S. 8). Beide weichen aber wieder darin ab, dafs Ersterer sagt: es ist das B. R. ein unmittelbares Recht ohne *eigentliche* Dinglichkeit, d. h. ohne die Möglichkeit einer Geltendmachung des Rechts durch *in rem actio*, der Letztere dagegen die possessorischen Interdicte für *in rem actiones* erklärt, diesen Begriff aber freilich wieder in einem eigenthümlichen Sinne nimmt. — Ein zweiter Streitpunct betrifft die *Begriffsbestimmung von Besitz, von naturalis* und *civilis possessio*. — Gegen die, besonders von *Thibaut* und *Gans* wider die *Savigny*sche Begriffsbestimmung dieser Ausdrücke ist Hr. Reg. R. *Thon* in Weimar aufgetreten im Rhein. Mus. Bd. IV. S. 95—141. (*Ueber civilis und naturalis possessio*). Die Abh. beschränkt sich auf eine reine Vertheidigung von *Savigny's* Ansichten, mit dem er auch in Ansehung der Beschränkung des: *nemo possess. causam sibi mutare potest*

auf

auf die alte *pro herede usucapio* völlig übereinstimmt. Ohne Berücksichtigung dieser Abh. haben indessen zwei neuere Schriftsteller sich für die Begriffe erklärt, welche man wohl als die *Thibaut*schen oder *Erb*schen zu bezeichnen pflegt: *Begriffsbestimmungen aus dem Gebiete des Civilrechts* von *J. P. Johannsen*, Dr. b. R., Privatdocenten an der Univ. zu Heidelb. *Erstes* Heft: *Ueber possessio, poss. civilis* und *poss. naturalis.* Heidelberg 1831. (56 S. 8. Ein *zweites* Heft ist, soviel Rec. weiss, nicht erschienen.) Der Vf. erklärt ausdrücklich, dass er im Resultate mit den nur durch Tradition bekannt gewordenen *Erb*schen Ideen über jene Begriffe übereinstimme. Er unterscheidet den grammatischen Besitz (Detention), und den juristischen, schlechthin *possessio* genannt, d. i. wenn die Detention mit dem Willen des Menschen verbunden ist, in irgend einem rechtlichen Verhältnisse zu der detinirten (der Vf. schreibt immer detenirten u. s. w.) Sache zu stehen. (So versteht Rec. den S. 10 fg. dunkel und schwerfällig ausgedrückten Satz.) Auf Eigenthum braucht die Absicht gerade nicht gerichtet zu seyn. (Dies soll daraus folgen, dass neben juristischem Besitz fremdes Eigenthum anerkannt werde, wobei sich denn der Vf. auf eine frühere Abhandl. *Guyet's* bezieht, welcher aus eben diesem Grunde dem Diebe *animus domini* absprach. — Will denn der Dieb etwa nur borgen? Dem Rec. scheint der Unterschied zwischen *animus domini* und rechtmässigem Eigenthum nicht so gar schwer zu begreifen.) Jeder vom Rechte anerkannte Besitz, — jeder Besitz der im *ius civile* Gültigkeit und Bedeutung hat — ist *p. civilis* (der Vf. nennt ihn auch einen Besitz, der Gegenstand der *Rechtswissenschaft* ist); *naturalis* jeder andere Besitz, mit welchem aber die Wirkung verbunden ist, dass wegen Dejection das *interdictum unde vi* Statt findet, wenn nur *animus possidendi* vorhanden ist. Bei Begründung seiner Theorie verfährt der Vf. meistens nur negativ, d. h. durch einen Widerlegungs-Versuch der *Savigny*schen Interpretationen. — Die zweite Schrift ist zwar zunächst auf das *interdictum uti possidetis* gerichtet, allein der Vf. gründet seine Ausführung zunächst auf die Begriffe von *p. naturalis* und *civilis*. Das *interdictum uti possidetis und die Novi operis nunciatio.* Zwei civilistische Abhandlungen von *L. H. Wiederhold*, Obergerichts-Assessor in Hanau. Hanau 1831. Hier kommt nur die erste Abhandl. in Betracht, welche bis S. 63 geht. Der Vf. stellt den Satz auf: zur Begründung des *interdictum de vi* reicht auch der Natural-Besitz hin, Civilbesitz ist nicht erforderlich. Der Wille die Sache für sich zu haben, ist *animus possidendi*, und, wo mit der Apprehension dieser *animus possidendi* verbunden ist, wird die Möglichkeit des *interd. unde vi* anerkannt, also für den Faustpfandgläubiger, den *Praedo*, den Pachter der den Verpachter dejicirt u. a. Der *animus domini* hängt aber nicht von blosser Entschliessung ab, sondern es muss diese Entschliessung auch gerechtfertigt erscheinen; dadurch wird der Besitz *civilis possessio*, ohne welche das *int. uti possid.* nicht möglich ist. — Diese Erklärung des *animus domini* und die Verbindung, in welche der Vf. seine Theorie mit dem von *Ulpian* referirten Ursprung des *int. uti possid.* bringt, lässt diese Ansicht schon in einem ganz anderen Licht erscheinen, wie die in der Schrift von *Johannsen* vorgetragene. Rec. glaubt aber dadurch, dass er hierauf aufmerksam machte, seiner Pflicht genügt zu haben, da zu einer eigentlichen Prüfung hier der Ort nicht ist; er will daher nur noch anführen, dass der Vf. mit *Savigny* einen analogen Gebrauch des *int. uti possid.* für *servitutes faciendi*, namentlich für die Weidegerechtigkeit, nicht annimmt. Die Praxis ist indessen, wie jeder erfahrne Jurist weiss, entschieden dafür, und Rec. ist von jeher der Meinung gewesen, dass sich dies auch aus theoretischen Gründen rechtfertigen lasse. — *Ueber den Begriff der iuris possessio* hat *v. Buchholtz* in seinen Versuchen Nr. VIII. (S. 75—107) eine Untersuchung angestellt. Der Vf. erklärt den Ausdruck *iuris quasi possessio* für pleonastisch, da es keine *corporis quasi possessio* gebe, will den quellenmässigen Ausdruck *quasi possessio* blos auf den Interdicten-Besitz der Servituten beschränkt wissen, alle *iuris possessio* aber auf Servituten einschränken, da der Besitz des Superficiars eine *vera* oder *corporis possessio* sey. Dem Rec. scheint nicht blos die *Savigny*sche Theorie consequenter, sondern er glaubt auch, dass, wenn die Gründe des Vfs beweisend wären, dem Usufructuar ebenfalls eine *corporis possessio* beigelegt werden müsste. — Von *v. Savigny's* Ansichten über Besitz haben wohl den meisten Widerspruch gefunden, die über Beschränkung der Rechte des Besitzes auf Interdicte und Usucapion, so wie die über den von ihm s. g. abgeleiteten Besitz. Nur über den letzten zu sprechen, hat Rec. eine Veranlassung. — Bekanntlich suchte *v. Schröter* schon in dem zweiten Bande der Zeitschr. für Civilr. und Proc. gegen *Savigny* auszuführen, dass die von diesem aufgeführten Fälle eines abgeleiteten Besitzes sich auf einen selbstständigen Besitz zurückführen lassen, indem der *animus domini* hier vorhanden sey. Dagegen haben sich alle späteren Schriftsteller erklärt, zugleich aber auch gegen die Idee eines abgeleiteten Besitzes: *Warnkönig, über die richtige Begriffsbestimmung des animus possidendi.* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XIII. Nr. IX. S. 169—180). — *Guyet, noch einige Bemerkungen über den Begriff des animus possidendi* (Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. IV. Nr. XVI. S. 361—381. — Nachtrag zu dem früheren Aufsatz in des Vfs Abhandl. Heidelb. 1829). — *Bartels, Zweifel gegen die Theorie vom abgeleiteten Besitz* (Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. VI. Nr. IV. S. 177—214). — *Sintenis, Beiträge zu der Lehre vom juristischen Besitz überhaupt und dem Pfandbesitz im Besonderen* (Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. VII. Nr. VII. S. 236—273. und Nr. XII. S. 414—436).

(Die Fortsetzung folgt.)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 69.*)

Alle vier bereits Ende vorigen Stücks genannten Abhandlungen stimmen darin überein, dafs unter *animus possidendi* oder *rem sibi habendi* nicht gerade immer der *domini animus* verstanden werden dürfe, sondern zum juristischen Besitz im weiteren Sinne es genüge, dafs man für sich, nicht *alieno nomine* besitze, was *Bartels* nur mehr positiv so zu bestimmen sucht: es setze der *animus sibi rem habendi* jedenfalls voraus, dafs das Recht, worauf er sich bezieht, die Sache in ihrer Totalität ergreife. Darum spricht er aber dem Emphyteuta den juristischen Besitz ab, und eben so dem *Sequester*; Stellen, worauf die entgegengesetzte Ansicht gegründet wird, sucht er durch Interpretation zu beseitigen. Den vorzüglichsten Platz unter diesen Abhandlungen nimmt die von *Sintenis* ein, welcher auch mit Recht bemerkt, dafs dieser Streit mehr bedeute, als die meisten Gegner des abgeleiteten Besitzes sich dabei gedacht zu haben scheinen, indem es sich hier um nichts weniger, als um die Grundlage der ganzen Savigny'schen Theorie vom Besitz handle. Der Vf. geht ebenfalls davon aus, dafs der *animus* (*possidendi*) zwar der Natur der Sache nach meistens ein *animus domini* seyn werde, aber es nicht gerade seyn dürfe; doch betrachtet er dies als eine Modification des ursprünglichen Begriffs von Besitz, welche sich erst im Laufe der Zeit mit dem Entstehen neuer Rechtsverhältnisse gebildet habe. Wo nun der Zweck einer Apprehension es mit sich bringe, dafs man mehr wolle und wollen könne, als blos *alieno nomine* besitzen, da sey der zum juristischen Besitz erforderliche *animus possidendi* vorhanden. Daher sey es keine Anomalie, wenn dem Pfandgläubiger Besitz zugeschrieben werde; aber da er nur seine Sicherung durch Besitz am Pfande zum Zweck habe, so könne er nicht den *animus domini* haben, *quo ad usucapionem* detinire er also für den Schuldner. — Uebrigens neigt der Vf. sich zu der Theorie, wonach der Besitz an sich betrachtet gar keine eigenthümlich rechtliche Folgen erzeuge; bereits vorhandene Rechtsmittel und Begriffe seyen nur auf Besitz angewandt. Doch hebt er zugleich den Widerspruch hervor, der hier in der Savigny'schen Theorie liegt, welcher die Interdicte als Folge des Besitzes betrachtet und sie dennoch aus *obligationes ex maleficio* entstehen läfst. — *Ueber den Besitzerwerb eines Kindes* zu *L.* 32. §. 2. *D.* und *L.* 3. *C. de adquir. poss.* Von *Puchta*. (Rhein. Mus. Bd. V. Nr. III. S. 33 — 64). — Die erste Stelle (nach welcher auch ein *infans tutore auctore* Besitz erwerben kann) erklärt der Vf. so: das Eigenthümliche bestehe hier darin, dafs durch die *auctoritas* auch die *natürliche* Handlungsunfähigkeit ergänzt werde; voraussetzen müsse man dabei aber immer, dafs das Kind schon einigermafsen einen Willen habe, indem sonst nicht hätte gesagt werden können: *iudicium infantis suppletur*. Aus der zweiten Stelle folgert der Vf., dafs ein *infans* auch ohne alle *tutoris auctoritas* Besitz erwerben könne, sobald dessen Wille nur durch irgend Jemanden eine bestimmte Richtung erhalte, z. B. durch den, welcher ihm schenken will. Die Gründe leiden hier keinen Auszug; sie dürften nach des Rec. Meinung wohl jeden Leser befriedigen, wenn sie gleich mitunter etwas klarer und zugleich weniger wortreich hätten ausgesprochen werden können.

Zur Lehre vom Eigenthum: *Gesterding, das Mährchen von der Luftsäule*. (Ausbeute Bd. III. S. 447 fg. Nr. IX): nicht das Eigenthum der Luft gehöre dem Grundeigenthümer (denn die Luft sey *res communis omnium*), wohl aber könne derselbe, so wie Jeder, welcher berechtigt sey, ein Bauwerk in die Luft hineinragen zu lassen, verlangen, dafs der Himmel über dem Grundstück oder Gebäude frei bleibe. — Unter der Rubrik: *Bemerkungen aus dem römischen Oeconomierechte* von *Guyet* (Arch. für civ. Pr. Bd. XVII. Nr. II.) wird S. 52 — 54. (Nr. III. *Ueber L.* 8. *C. de omni agro deserto*) gründlich ausgeführt, dafs die Vorschrift: wer ein zwei Jahre hindurch von seinem Eigenthümer vernachlässigtes (nicht eigentlich derelinquirtes) Grundstück anbaue, erwerbe daran das Eigenthum, — keineswegs auf kaiserliche Colonat- und

und Erbpacht - Güter einzuschränken sey, folglich auch h. z. T. noch zur Anwendung kommen müsse. — In der Abhandl. von *Weiske de modi aquarum mutatione eiusque iure* (*quaest. iur. civ.* Nr. III. S. 49 — 69) findet sich, aufser einigen Bemerkungen über Flufsufer und deren Eigenthum, auch die Lehre von Ueberschwemmung, verlassenem Flufsbette, Diluvion und Alluvion, so wie von der rechtlichen Möglichkeit, dadurch zu erwerben, erörtert. — *v. Buchholtz Beitrag zur Lehre vom Fruchterwerbe.* (Vers. Nr. XII.) Eine, wie es Rec. scheint, sehr gelungene Erklärung von *L.* 4. §. 5. *D. de usucap.*, gegen *Backe interpr. iur. Rom.* (*Regim.* 1829) Kap. I. gerichtet. *Derselbe* weist auf einen Fall hin, wo Gebäude und Boden durch Bauen dem Bauenden eigenthümlich erworben wird; jur. Abh. Nr. XXX. S. 377 fg. *Ueber die s.g. commixtio und confusio* (Vers. Nr. X). Die Römer gebrauchten beide Ausdrücke gleichbedeutend. Die bekannte Ansicht der Römer wird referirt, weshalb eine zufällige oder einseitige Vermengung trockner Dinge Eigenthum ungeändert liefs, nicht aber die damit verknüpfte praktische Bedeutung (sie findet sich bei *Mühlenbruch doctr. Pand.* §. 259 a. E.). Zuletzt ist kürzlich erörtert, wie sich die Vermengung von der Specification unterscheide. — *Die Usucapio* und *Praescriptio* des Röm. Rechts von Dr. *C. F. Reinhardt*, Königl. Würtemb. Obertribunalr. Stuttg. 1832. (XVI u. 202 S. 8.) Eine Anzeige von diesem Buche ist schon in der A. L. Z. gegeben, Jahrg. 1833. Band I. S. 49. *Ueber die Verjährungseinschränkung der Dotalsachen* erklärt sich *v. Buchholtz* dahin: statt der bisherigen theils zu allgemein theils unrichtig ausgedrückten Regel in den Lehrbüchern dürfe man nur sagen, unbewegliche Sachen, welche bei Trennung der Ehe unmittelbar an die Frau fallen sollen, seyen während der Ehe der ordentlichen Verjährung entzogen. (Jur. Abh. Nr. XI. S. 183 — 186). — *Rofshirt, Geht die usuc. pro herede gegen den verus heres?* (Zeitschr. des Vfs. Bd. I. H. 1. S. 120 — 122. Nr. V.) *Mufs ein rechtskräftiges Urtheil als genügender Grund zur Ersitzung gelten?* Von Dr. *Arndt's* in Bonn. (Arch. f. civ. Pr. Bd. XIII. Nr. XV. S. 283 — 293.) Wird (gegen *Unterholzner*) bejaht, versteht sich für den Fall, wenn der Kläger durch den Richterspruch als Eigenthümer anerkannt ist, und auf den Grund desselben den Besitz der streitigen Sache erlangt hat; dagegen verneint sie *Danz* in Jena (in der Zeitschr. für Civilr. und Procefs Bd. V. Nr. XIX. S. 273 bis 380) aus dem allerdings zutreffenden Grunde, dafs ein Urtheil keinen neuen Erwerbstitel begründen, sondern nur den früheren bestätigen könne. — *v. Buchholtz, Ueber die Unterbrechung der Verjährung durch die Litiscontestatio.* (Vers. Nr. XI). Der Vf. ist zu zeigen bemüht, dafs durch die *L. C.* auch die *L. t. praescr.* nicht unterbrochen wurde, dafs dieselbe folglich auch im neuesten Recht nicht diesen Einflufs auf Ersitzung haben könne. — *Derselbe Beitrag zur Lehre von der Verjährung der Klagen und Sachen der Kirchen* (jur. Abh. Nr. XXIX). Mobilien werden (in der Regel) binnen drei, Immobilien binnen 40 J. verjährt. Justinian hat nicht blos das *eine* seiner Gesetze über hundertjährige Verjährung ausdrücklich aufgehoben, wie man gewöhnlich annimmt, sondern beide. — *Sind die Erfordernisse der s. g. aufserordentlichen Eigenthumsersitzung nach den Regeln zu bestimmen, die von der ordentlichen Ersitzung gelten, oder nach denen der Klagenverjährung?* von *Fritz.* (Zeitschr. für Civilr. u. Procefs Bd. III. Nr. XXIII. S. 435 — 453.) Der Vf. führt gegen Unterholzner aus, dafs die neu eingeführte Ersitzung (*pr. longiss. temporis*) hinsichtlich ihrer besonderen Erfordernisse nicht unter die Grundsätze der *usucapio* zu stellen sey. — *Marezoll über den Einflufs des tempus hostilitatis auf die Verjährung* (Zeitschr. f. Civilr. und Procefs VII. Nr. VIII. S. 274 — 289). Die im R. R. darüber erlassene Verfügung war nur ein Zeitgesetz, das can. Recht bestimmt die Sistirung der Verjährung während einer feindlichen Invasion oder Occupation, aber nur zum Besten der Kirchen, was auch durch deutsches Recht ungeändert geblieben ist. — Ein kurzer Aufsatz von *Weiske de probatione praescriptionis immemorialis* (*quaest. iur. civ.* Nr. IV. S. 70 — 75) handelt grofsen Theils nur von der Beweislast mit besonderer Berücksichtigung des. Sächs. Rechts. — — *Ueber die exceptio rei venditae et traditae* findet sich ein Aufsatz in den Versuchen von *v. Buchholtz* (Nr. XIII), welcher trotz seiner Kürze, gute Wahrheiten enthält: durch den Grund, worauf diese *exc.* beruht, convalescirt das Eigenthum nicht, sondern das Recht des Käufers ist immer nur ein obligatorisches, gegründet auf die Einrede des *dolus*. Die *doli exc.* wird daher dem zum Eigenthümer gewordenen Verkäufer und dessen lucrativen Nachfolger entgegengesetzt; dem onerosen Nachfolger kann nur die Einrede aus dem Uebertragungsgeschäft (der Ausdr. *rei vend. et trad. exc.* ist nur *a potiori* entlehnt) opponirt werden. Nun werden die Obligationsverhältnisse genannt, in welchen diese Einrede Statt findet. (Uebereinstimmend in dem Hauptgedanken ist *Meyer* in der oben angef. Abhandl. *über duplex dominium*, Zeitschr. für gesch. R. W. S. 35 — 47, welcher aber überdies auszuführen sucht, dafs die *exc. rei vend. et trad.* überall nicht, wie man gewöhnlich annimmt, mit dem Schutz des bonitarischen Eigenthums gegen Ansprüche des quiritarischen Eigenthümers zusammenhange, noch weniger aber hierin ihren Ursprung habe.) — *Welches sind die Wirkungen der gesetzlichen, testamentarischen und vertragsmäfsigen Veräufserungsverbote nach dem Röm. Rechte?* Von Dr. *Lauk*, Privatdocenten d. R. in Würzburg. (Zeitschr. f. Civilr. und Procefs Bd. V. Nr. I. S. 1 — 21.) Nach richtig bestimmtem Begriffe eines Veräufserungsverbots und nach Bestimmung der Arten und Gründe solcher Verbote trägt der Vf. die jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannten Grundsätze über die Wirkungen derselben mit Geschick vor, womit denn auch eine kurze Prüfung der röm. Theorie aus dem legislativen

lativen Gesichtspunkte verbunden ist. — *Ueber das widerrufliche Eigenthum.* Von *Müller*. (In dessen civilist. Abhandl. Nr. VII. S. 252 — 330.) — *Ueber die Wirkungen des Eintretens auflösender Bedingungen.* Von *Thibaut*. (Archiv für civilist. Pr. Bd. XVI. Nr. XIV. S. 383 — 416.) — In beiden Abhandlungen wird die von *Thibaut* schon in seinen civilist. Abhandlungen vertheidigte Theorie, nur mit einigen Modificationen, ausgeführt, dafs der Eigenthümer, welcher seine Sache unter einer auflösenden Bedingung veräufserte, sofort ein Vindications-Recht habe. Auch äufserlich stimmen beide Abhandlungen darin mit einander überein, dafs die Beweisführung meistens eine negative Richtung hat, d. h. eine Widerlegung der Argumente bezweckt, welche *Riesser* (im zweiten Bde. der Zeitschr. f. Civilr. u. Procefs) für seine geradezu entgegenstehende Theorie angeführt hat. In Nebenpunkten gehen sie freilich aus einander, und dahin gehören namentlich auch diejenigen, worüber sich *Thibaut* am Schlusse seiner Abhandlung erklärt (erst nachdem er die seinige vollendet hatte, kam ihm die Müller'sche zu Gesicht). *Thibaut's* Erklärung von *L.* 3. *C. de pact. int. emt.* lautet jetzt auch ganz anders wie früher, da er nun zugiebt, dafs die Absicht der Contrahenten, eine Auflösung des Eigenthums *ipso iure* auszuschliefsen, auch ohne eine buchstäblich darauf gerichtete Erklärung sich aus den gebrauchten Ausdrücken ergeben könne, und von einem solchen Falle die *L.* 3. *C.* zu verstehen sey. Ganz unnöthiger Weise aber sucht er dies dadurch zu rechtfertigen, dafs die Röm. Juristen nun einmal den strengsten wörtlichen Auslegungen mit Hartnäckigkeit ergeben gewesen wären (S. 403). Nur in dem Kreise der eigentlichen Formular-Jurisprudenz verfuhr man so; davon ist hier aber nicht die Rede, sondern nur von Ermittlung des *quod actum est*, — der wahren Willensmeinung der Contrahenten. Ist diese durch Interpretation zu ermitteln, so mufs natürlich jedem Ausdruck sein Recht wiederfahren; dies ist kein hartnäckiges Hängen am Buchstaben, sondern eine in der Vernunft gegründete und von jedem Juristen zu befolgende Regel. — Natürlich mufs man das nämliche Resultat auch für das *pactum reservati dominii* gelten lassen, sofern ein solches *pactum* die Wirkung einer Resolutiv-Bedingung hat. Bekanntlich ist es aber sehr bestritten, ob ein solcher Vorbehalt nicht die Wirkung habe, dafs bis zu bezahltem Kaufgelde das Eigenthum bei dem Verkäufer zurückbleibt? Bejaht man dies, so versteht es sich nun ohnehin von selbst, dafs es dem Verkäufer nicht nachtheilig werden kann, wenn der Käufer die Sache belastet oder weiter veräufsert. Ueber diese Frage nun sind in neuerer Zeit fast gleichzeitig zwei wohl geschriebene Abhandlungen erschienen: *über das pactum reservati dominii.* Vom Geh. Canzleisecr. *von Geyso* in Braunschweig (Zeitschr. für Civilr. u. Procefs Bd. V. Nr. XI. S. 161 — 177); ferner: *über das pactum reservati dominii.* Von Dr. *Ludw. Duncker*, Privatdoc. u. Actuar bei dem Univ. Ger. in Göttingen. (Rhein. Mus. Bd. V. Nr. IV. S. 63 — 118. u. Nr. VII. S. 160 — 190.) — Beide Vff. stimmen wesentlich mit einander überein und bejahen die aufgeworfene Frage, wie dies auch nach Rec. Dafürhalten geschehen mufs. In Nebenpunkten weichen sie von einander ab, worüber sich *Duncker* zu Eingang der zweiten Abtheilung seines Aufsatzes (früher war ihm die *v. Geyso'sche* Abh. nicht bekannt) erklärt hat; unter anderen darin, dafs *v. Geyso* das *pactum reserv. dominii* nicht einmal als Suspensiv-Bedingung, sondern schlechthin als eine Erklärung betrachtet wissen will: gegen Entrichtung des Kaufgeldes solle das Eigenthum übergehen, wogegen *Duncker* (und wie Rec. glaubt mit Recht) darin eine Suspensiv-Bedindung erblickt. Die *zweite* Abhandlung empfiehlt sich überdies auch durch die sehr vollständigen Literatur-Notizen, so wie dadurch, dafs auf viele Nebenfragen Rücksicht genommen und am Schlusse die Lehre aus dem Standpunkt des deutschen Privatrechts, und zwar keineswegs nur im Allgemeinen, betrachtet ist. Um so mehr hat sich Rec. gewundert, die Frage nicht erörtert gefunden zu haben: ob der Verkäufer die Sache giltig mit Hypotheken belasten könne? *Von Geyso* nimmt dies an (S. 172), was aber, auch ganz abgesehen von der Frage: ob das *p. res. dom.* überhaupt eine wahre Bedingung enthalte? mit dem Zweck des Geschäfts, welcher hier, wie bei allen *b. f. negotia*, vorzugsweise zu berücksichtigen ist, sich nicht verträgt. Dagegen hat nun *Müller* seine schon in dem zwölften Bde. des Arch. für civ. Pr. vorgetragene Meinung, dafs in dem *pactum reserv. domin.* eine Resolutiv-Bedingung liege, wieder sehr ausführlich zu vertheidigen gesucht in seinen civilist. Abhandll. Nr. I. S. 1 — 53. Dem Rec. ist es unbegreiflich, wie *Müller* sich durchaus nicht von der Idee losmachen kann, es enthalte einen Widerspruch: Kaufgeld creditiren, und dennoch nicht das Eigenthum auf den Empfänger übertragen wollen. Aus dem Creditiren folgt allerdings der Uebergang des Eigenthums an den Käufer, aber nicht mit absoluter Nothwendigkeit; man könnte sagen: es ist dies nur ein *naturale*, dessen Wirkung durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft beschränkt werden kann. Der Zweck eines Creditirens mit wirklichem Vorbehalt des Eigenthums leuchtet aber in die Augen. Der Verkäufer will die Sache nicht länger haben, und eben so wenig ist es ihm darum zu thun, gleich auf der Stelle das Geld zu erhalten; allein er will sich so vollständig wie möglich sicher stellen, und umgekehrt ist dem Käufer daran zunächst gelegen, die Sache besitzen und benutzen zu dürfen, auch sein Erwerbsrecht an derselben gesichert zu sehen, wenn er *seiner* Verbindlichkeit nachkommt. Worin liegt denn hier der Widerspruch? — *Quaenam iure Romano possessori ratio intercedat cum domino, qui supervenerit, remque suam vindicet?* Diss. quam — intellig. subi. examini *Herrmann. Pfotenhauer*, J. U. Dr. Grimae 1830. (XIV u. 72 S. 8.) Diese kleine Schrift behandelt eigentlich drei Gegenstände: *a*) Begriff von Eigenthum und Besitz, mit einer

einer Untersuchung über *res mancipi* und Bestimmung der Wirkung ihrer Veräufserung durch bloſse Tradition; *b*) die Vindications-Formen des R. R. (*Sacramenti actio*, *sponsio*, *formula petitoria*); *c*) das praktische Vindicationsrecht mit besonderer Berücksichtigung der gegenseitigen Leistungsverbindlichkeiten. Bei dieser Ausdehnung des Gegenstandes wird man ins Einzelne gehende Erörterungen und neue Aufschlüsse nicht erwarten dürfen, immer aber eine Schrift finden, welche als sehr rühmliches Zeugniſs einer wohl benutzten academischen Laufbahn für ihren Vf. angesehen werden kann. *Ueber die Vindication und die Publicianische Klage.* (Auch unter dem Titel: *Darstellung praktischer Materien des Röm. Rechts.* — *Erster* Band.) Von Dr. *Paul Ludolph Kritz*, Königl. Sächs. Appellationsgerichtsrath. Dresd. 1831. (VI u. 242 S. 8.) In etwas ungelenker Darstellung (sichtbar aus dem Streben nach recht schöner und kräftiger Ausdrucksweise hervorgegangen) sucht der Vf. hauptsächlich auszuführen *a*) die Römer haben an ein absolutes, über alle mögliche Anfechtungen erhabenes Eigenthumsrecht nie gedacht, sondern dem Erwerber nur einen relativen Schutz angedeihen lassen; *b*) dieser relative Schutz (von dem Vf. Relativität des Eigenthumsrechts genannt) knüpft sich zunächst an den früheren Erwerb, d. h. dieser sichert den Sieg, sobald der Gegner nicht darthun kann, daſs der frühere Erwerber seinen wieder aufgegeben (oder sonst verloren) habe; *c*) das Edict, worauf die *Publiciana in r. actio* sich gründet, hatte den Zweck jede *traditio ex iusta causa* der *mancipatio* u. s. w. gleich zu stellen, also der Sinn desselben ist: auch was nicht im quiritar. Eigenthume ist, soll mit der *in rem actio* gefordert werden können, ungeachtet die Usucapion noch nicht eingetreten ist. (Indessen kommt dies mit der eignen Annahme des Vfs., daſs die Worte *non a domino* nicht auf den Beklagten zu beziehen seyen, in Widerspruch, und wenn der Vf. S. 85 meint, daſs gerade durch diesen Zusatz der Prätor am sprechendsten ausgedrückt habe, warum es ihm gerade zu thun sey, so gesteht Rec., daſs ihm das hierüber Gesagte unverständlich geblieben ist.) *d*) Der Klagegrund bei dieser Klage bestand aber lediglich in der *traditio ex iusta causa*, mithin brauchte der Kläger nicht darzuthun, daſs er von einem selbst zur Anstellung der *Publ.* berechtigten Individuum erworben habe; *e*) aus diesem Allen wird gefolgert, daſs Vindication und Publicianische Klagen auf denselben Grundsätzen beruhen, daſs zwischen beiden kein Unterschied Statt gefunden habe in Hinsicht auf das damit verfolgbare materielle Recht, sondern nur ein auſserwesentlicher, auf historischen und blos formellen Momenten beruhender, und daſs der Titel *de rei vindicatione* nur dasjenige enthalte, was zur Ergänzung der Theorie von der Publ. Klage erforderlich ist. Hiermit wird denn zugleich die weitere Folgerung in Verbindung gesetzt, daſs bei den Vindicationen ebenfalls kein absolutes, sondern immer nur ein relatives Recht im Verhältniſs der streitenden Theile gegen einander verfolgt worden sey, warum aber das Meiste über Eigenthumsstreitigkeiten unter dem Titel *de R. V.* und nicht unter dem der Publ. Klage abgehandelt sey, erkläre sich daraus, daſs die *R. V.* sich zuerst ausgebildet habe. — Auſserdem finden sich in dem Buche noch sehr zahlreiche Interpretationen und historische Erörterungen, worüber Rec. sich schon oben bei der Uebersicht der histor. Literatur geäuſsert hat; darin stimmt übrigens der Vf. mit anderen Untersuchungen aus der neuesten Zeit überein, daſs er den Ursprung der *exc. rei vend. et trad.* nicht in dem Zwecke findet, den bonitarischen Eigenthümer gegen den quiritarischen zu schützen. (S. 59). Ein Anhang enthält 6 in einem und demselben Eigenthumsstreit theils von dem Schöppenstuhl zu Leipz., theils von dem Appellationsgericht zu Dresden abgegebene Entscheidungen. — *De obligatione eius, qui rem bona fide nec pro herede possessam ante susceptum petitorium iudicium possidere haud dolo malo desiit.* Diss. inaug. quam — — scripsit *Car. Ferdin. Fabricius*, Adv. notariusq. publ. Sundensis. Gött. 1832. (72 S. 8.). Der Vf. vertheidigt aus guten Gründen, daſs die gegen einen *bon. fid. possessor hereditatis* jedenfalls Statt findende Klage auf Herausgabe der Bereicherung nicht auf solche Besitzer ausgedehnt worden sey, welche mit der *Rei vindicatio* in Anspruch zu nehmen sind, sondern blos der Theil des s. g. *Sct. Iuventianum*, welcher von dem *qui dolo desiit possidere* handelt. — Woher weiſs übrigens der Vf., oder will es beweisen, daſs bei der *in factum concepta formula* das jetzt s. g. erste Verfahren vor dem Prätor, das Beweisverfahren vor dem *iudex* Statt gefunden (mit gleichem Rechte läſst sich dies von allen und jeden Klagen während der Zeit des *ordo iudiciorum* sagen), — daſs sie also unseren Beweisinterlocuten zu vergleichen seyen! — *Steht dem redlichen Besitzer auf Vergütung seiner Verwendungen blos eine Einrede* (wider den Vindicanten) *oder auch eine Klage zu?* Von *Gesterding*. (Ausb. IV. S. 210 — 224. Nr. IV): Das R. R. giebt ihm nur eine Einrede, doch kann er nach eben diesem Rechte auch den durch ihn bewirkten höheren Werth der Sache vergütet verlangen. — Ein Aufsatz von *Roſshirt*: *über das Recht des besseren Besitzes* (in dessen Zeitschr. Bd. I. S. 237 — 243. Nr. II) enthält einen Beitrag zur *Publiciana in rem actio*.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht
der
civilistischen Literatur
seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 70.*)

Auch die Servituten-Lehre ist nicht leer ausgegangen. — Auf eine genauere Begriffsbestimmung von *servitus*, als man sie gewöhnlich findet, dringt *v. Buchholtz* in den Vers. Nr. XIV. (*Ueber den Begriff der Servituten.* — *Die Eintheilung der Servituten in reguläre und irreguläre* vertheidigt *Mühlenbruch*, indem er zugleich eine neue Interpretation der L. 14. §. 3. D. *de aliment. vel cibariis legat.* giebt, im Arch. für civil. Praxis. Bd. XV. Nr. XVIII. 1. (S. 382—393). — Ueber die Frage: wie nahe darf man dem Nachbarn mit Rauch, Dünsten u. s. w. ohne Servitut kommen, sind ungefähr gleichzeitig zwei Abhandlungen erschienen: *Gesterding*, *über den Grundsatz des Röm. Rechts*: *ne quid in alienum immittas, angewandt auf Dünste.* (Ausb. III. S. 398—409. Nr. II. Auch schon abgedr. in der jurist. Zeitung von 1829). — *Funke*, *über die aus dem Einströmen beschwerlichen Rauches oder Dampfes aus fremden Grundstücken zu formirenden rechtlichen Ansprüche* (in seinen Beiträgen Nr. III. S. 149—189). Beide Abhandl. nehmen auch beiläufig Rücksicht auf andere mit Beschwerlichkeiten und möglichen Nachtheilen für den Nachbarn verknüpfte Anlagen, als Mistgraben u. s. w. Ueber *richterliche Feststellung eines s. g. Nothweges* findet sich eine sehr unbedeutende Abhandl. von *Carl Reichard* (in dessen Abhandl. Gera 1830. S. 66 fg.). Der Vf. erklärt sich für die Zulässigkeit eines Zwangs. — *Mühlenbruch*, *über servitus oneris ferendi.* (Archiv für civil. Pr. Band XIV. Nr. XIV. S. 321—340): die Reparaturpflichtigkeit des dienenden Grundstücks-Besitzers wird aus dem bekannten Nachbarrechte auf Reparatur eines baufälligen Gebäudes abgeleitet, und gezeigt, dafs das Anomale bei dieser Servitut sich lediglich darauf beschränke; dafs schon bei Errichtung der Servitut Art und Maafs der vorzunehmenden Reparatur festgesetzt und das also bestimmte Recht mit der Servituten-Klage, also einer *in rem actio*, geltend gemacht werden konnte, selbst dabei aber noch das Unterscheidende des Servituten- und des Nachbarrechtes deutlich hervortrat. — *Ueber das Recht des Eigenthümers, Fenster in der eigenen Wand anzulegen, und des Nachbarn, sie zu verbauen,* — findet sich ein lesenswerther Aufsatz in *Gesterding*'s Ausb. III. S. 453—464 (Nr. *b*.), unter anderen aber auch die merkwürdige Aeufserung über das restituirte Baugesetz *Zeno's*: „Sie ist nun wieder da, diese *Lex Zenonis*, *besser wäre sie der Welt unbekannt geblieben*"! Nun wissen also doch diejenigen, welche sich um die Restitutionen bemühen, wie werthlos ihre Arbeiten sind. *Beitrag zur Erklärung der bestrittenen L. 13. §. 5 D. de usu fr. und Beurtheilung der von Feuerbach und Hagemeister darüber aufgestellten Ansichten.* Vom Dr. *v. Madai*, Privatdocenten in Halle. Die Erklärung des Vfs: der Usufructuar müsse sich an die vorgefundene Benutzungsweise binden, könne aber auf bisher noch gar nicht benutztem Lande nützliche Anlagen einrichten, auch die vorgefundene Nutzungsart ändern, wenn ihm das Melioriren gestattet, — verdient schon ihrer Neuheit und scharfsinnigen Durchführung wegen alle Aufmerksamkeit. Rec. kann sich aber nicht überzeugen, weder dafs durch die Definition des Ususfructus (es sey das Recht „*salva rerum substantia*" zu nutzen), noch durch die Schlufsworte unserer Stelle („*siquidem ei permittitur meliorare proprietatem*") diese Erklärung einen sicheren Stützpunkt erhalte; als Bedingung gedacht schleppen diese Worte auf fast unleidliche Weise nach, als Entscheidungsgrund stehen sie gerade an ihrer rechten Stelle. Dafs der Vf. *Feuerbach's* s. g. Emendation für unnöthig hält, versteht sich von selbst; Rec. mufs sie aber auch für einen der unglücklichsten Einfälle erklären, den je ein Kritiker gehabt hat, da hier ja mit blofser Veränderung der Interpunction noch gar nichts gethan ist, sondern man sich erst *das* hinzudenken soll, worauf *F.* seine Erklärung hauptsächlich stützt. Rec. findet immer noch keinen Grund, von der *Hagemeister*'schen Erklärung abzugehen, die er im Wesentlichen so ausdrücken möchte: ist das Land eigentliches Nutzland, so hat der Usufructuar freiere Hand, je er würde selbst

selbst *allenfalls* einen Weinberg in ein Bergwerk verwandeln können. Durch das *forsitan* deutet der Jurist darauf hin, dafs man solche Veränderungen nicht in jedem Falle, und nicht unbedenklich vornehmen dürfe, also der blos vermehrte Ertrag noch nicht hinreiche. Aber man denke sich z. B. den Fall, dafs ein Bewohner des Harzes mitten in seinem Gebirge einen Weinberg angelegt hätte, und dieses nutzlose Land in die Hände eines anderen Besitzers gekommen wäre, zu dessen Liebhabereien es nicht eben gehört, Weinberge zu haben (denn sonst würde nach L. 13. §. 4. D. *de usufr.* eine Veränderung immer unstatthaft seyn). Dieser constituirt daran einen lebenslänglichen Niesbrauch, der Usufructuar aber wirft die unnützen Weinstöcke weg und eröffnet mit Vortheil und Gewinn einen Bergbau auf diesem Lande. Gewifs würden die Röm. Juristen die Veränderung gut geheifsen haben. Die Verfasser der Basiliken gehen hierin noch weiter, da sie das bedenkliche *forsitan* nicht einmal haben; aber auch so unterstützen sie die *Hagemeister*'sche Interpretation und stehen jeder anderen entgegen, welche dem Usufructuar das Aenderungsrecht abspricht, oder doch nur unter den obigen Modificationen zugesteht. — Ueber die Wirkung der *cessio ususfructus* und §. 3 *J. de usufr.* und L. 66. D. *de j. dot.* sehe man eine kurze aber gute Bemerkung in *Huschke's Stud.* S. 240 fg. Not. 71. — In einem kurzen Aufsatze: *über eine bei der habitatio behauptete Eigenthümlichkeit*, von *v. Buchholtz* (Vers. Nr. XV) will der Verf. die bekannte Bestimmung, dafs eine ohne Einschränkung Schenkungsweise zugestandene freie Wohnung (*habitatio*) von den Erben des Schenkers wieder aufgerufen werden dürfe auf die Beschränkung der *Lex Cincia* beziehen, und verlangt hiernach, dafs der jährliche Werth der Wohnung 500 *solidi* übersteigen und die Insinuation unterblieben seyn müsse, damit eine solche Revocation möglich sey. Rec. für seinen Theil mufs eine *solche* Anwendung historischer Sätze, wodurch die Bedeutung und Geltung auch der klarsten Stellen unsicher gemacht wird, mit *Neratius* (L. 21. D. *de legib.*) für einen Misbrauch erklären, und wundert sich nur, wie der Vf. es auffallend finden konnte, dafs nicht Jeder, der *Savigny's* Abhandl. über die *Lex Cincia* gelesen, mit ihm einer Meinung ist. — *Ebenderselbe* sucht in der folg. Abh. (XVI) zu zeigen, dafs *operae servorum* und *animalium* nicht vererbt werden, sondern die Stelle worauf die entgegengesetzte Ansicht gegründet wird, nur von einer Transmission des noch nicht ausgeübten Rechts auf die Erben zu verstehen sey. — *Ueber die Lehre von der Erwerbung der Servituten durch Verjährung, nach Röm. und gem. deutschen Recht.* Vom Staatsproc. *Bessel* zu Coblenz. (Arch. für civ. Pr. Bd. XIII. Nr. XIX. S. 380—431). Der Vf. nimmt an, dafs auch zur Begründung einer Servitut durch Verjährung guter Glaube und Titel erforderlich seyen. Die Worte der L. 10. D. *si serv. vindic.* „*non est ei necesse docere de iure*" bezieht er auf Erwerbungsgründe nach *ius civile.* —

Num et quatenus continua possessio requiretur in iuribus discontinuis praescriptione constituendis. Diss. quam scr. pro loco assess. ord. obtin. *Car. Gust. Müller* J. U. D. Lips. 1832. (28 S. 4). Der Vf. unterscheidet drei Arten der *discontinuae servitutes*: die nur zu bestimmten Zeiten (soll wohl heifsen Jahreszeiten, oder um das andere Jahr, Monat u. s. w.), — oder auf bestimmte Veranlassungen, oder stets ausgeübt werden können. Die beiden *ersteren* müssen zu einer jener Zeiten, oder so oft die *Veranlassung* wiederkehrt, so geübt seyn, dafs man *sie* nicht für vernachlässigt halten darf; die letzteren so, dafs man zu jeder Zeit während der Ausübung den Schutz derselben durch possessorische Rechtsmittel hätte nachsuchen können. Die Anwendung dieser, gewifs guten, Regel, wird im Sächs. Recht dadurch noch erleichtert und gesichert, dafs hier genau bestimmt ist, wie lange und wie oft ein Recht ausgeübt seyn müsse, um in *Possessorio* geschützt zu werden. — *Von der Aufhebung der Servituten*; von *v. Buchholtz* (in dessen Versuchen Nr. XVII). Allgemeine Uebersicht der Aufhebungsgründe, mit einigen besonderen Bemerkungen, z. B. über Verlust durch *non usus.* — *Ususfructus pecuniae an non utendo per statutum tempus pereat, disquisitio.* Vratisl. 1830. (13 S. 4). Ein Programm, wodurch *Steffens* bei seinem Abgange vom Rectorat die neue Rectorats-Inauguration ankündigt. Schwerlich ist er der Vf., obwohl er in dem Epilog selbstredend auftritt. Dafs *Unterholzner* und *Huschke* eben so wenig dafür gehalten werden dürfen, getraut sich Rec. aus dem Inhalt und der Fassung zu beweisen; dafs *Witte* der Vf. sey, will er nur als Vermuthung aufstellen. — Aufser mehreren Bemerkungen über Erlöschung der Servituten durch Verjährung wird, in Beziehung auf das Hauptthema, befriedigend ausgeführt, dafs der *usufr. pecuniae*, und überhaupt der Niesbrauch an fungiblen Sachen, durch Nichtgebrauch nicht untergehen können, und darum das in den Vatic. Fragm. §. 46 Ausgefallene nicht durch *perit*, sondern durch *non perit* zu restituiren sey. Uebereinstimmend damit ist *Hollweg*, welcher in seiner Ausgabe die Lücke durch *non amittitur* ausfüllt, und in der Note hinzufügt: *Tale quid desideratur.*

Emphyteuse und Superficies. *v. Buchholtz* (Vers. Nr. XVIII) vindicirt dem Emphyteuta das Recht, die Sache ohne Einschränkung mit Servituten zu belasten, und wegen der Meliorationen Vergütung zu fordern. Ersteres wird darauf gestützt, dafs die Rechte des Superficiars und des Emphyteuta nicht von einander abweichen, so dafs *sehr häufig* die Stellen, die von der *superficies* handeln, geradezu zum Beweise des Rechts des Emphyteuta angeführt werden. Dabei wird auf *Gesterding* verwiesen, der aber nur zwei Stellen anführt, wovon überdies *keine* von den Rechten des Emphyteuta spricht. Gerade umgekehrt ist der Vf. in seiner jurist. Abhandl. (Nr. XXV) bemüht gewesen darzuthun, dafs zwischen der Emphyteuse und der Superficies sehr auffallende Verschiedenheiten bestehen, und diefs mufste natürlich

eher gelingen, als der Beweis jener Behauptung, der übrigens auch nicht einmal versucht ist. Wenn der Vf. übrigens, mit den Meisten, eine dieser Verschiedenheiten darin findet, dafs Gegenstand eines Superficiar-Rechts nur ein Gebäude seyn könne, so darf man wohl fragen: warum das Recht der Superficies z. B. nicht auf den Fall angewendet werden soll, wenn Jemand einen fremden Platz mit Bewilligung des Eigenthümers zur Anlage einer Baumschule nutzt! — Ueber den Begriff und das Recht der Emphiteuse und der Superficies finden sich auch sehr ausführliche Bemerkungen in *Büchel's* civilrechtl. Erört. H. III. (s. unten Pfandr. Nr. *a*.), S. 22—71. Nach dem Vf. ist die Superficies nichts wie eine Nachbildung der Emphyteuse, und kann daher auch durch den emphiteuticarischen Contract begründet werden. Beide sind ihm *iura in re*, wodurch die *vollständige* Ausübung fremden Eigenthums möglich wird, und der Besitz bei beiden ist keine *iurium quasi possessio*.

Keine zum Gebiete des practischen Civilrechts gehörige Materie ist aber so häufig Gegenstand gelehrter Forschungen während dieser Periode geworden, als das Pfandrecht, so dafs man allerdings mit Recht sagen kann, es habe mit Abhandlungen aus dem Pfandrecht „ordentlich zu schneien" angefangen (*Gesterding* Ausb. IV. Vorr.; vergl. *Sintenis* pfandrechtliche Streitfragen H. I. Vorr.). Rec. wird sich hier also noch mehr beschränken müssen, wie in dem vorigen, damit aus dieser Uebersicht kein Buch werde. — Zuvörderst ist hier die zweite Aufl. von *Gesterding's* Pfandr. (Greifsw. 1831) wenigstens zu nennen. Eine sehr ausführliche Rec. dieses Buchs von *Hepp* befindet sich bereits in dieser A. L. Z. Jahrg. 1832. Band I. S. 481). Die Uebersicht der speciellen Abhandlungen soll nach gewissen Rubriken gegeben werden: *a*) *Natur des Pfandrechts*. Hierüber haben wir jetzt eine sehr gediegene Ausführung erhalten von Dr. *Konr. Büchel*: *Ueber die Natur des Pfandrechts* (auch unter dem Titel: civilrechtl. Erörterungen in einer Reihe einzelner Abhandlungen. II) Marb. 1833. (VII u. 152 S. 8). Der Vf. geht von dem durchaus richtigen Gesichtspunct aus, dafs das Pfandrecht eine obligatorische Natur habe, — seinem Wesen nach ein wirkliches Forderungsrecht sey, welches sich aber als *obligatio rei* von den übrigen Forderungsrechten nur dadurch unterscheide, dafs hier nicht eine Person, sondern eine Sache als verpflichtetes Subject erscheine, mithin das Forderungsrecht ein dingliches sey. (Aehnlich äufserte sich schon *Mühlenbruch* in der Anzeige der 3ten Aufl. seiner *doctr. Pand.* A. L. Z. 1831. Nr. 151. S. 564, indem er zugleich bemerkte, dafs auch im System das Pfandrecht eigentlich unter den Obligationen abzuhandeln sey.) Wie wichtig und folgenreich dieser Gesichtspunct sey, zeigt der Vf. an einer Reihe von Anwendungen. Höchst scharfsinnig ist die Idee, das Sachen auf ähnliche Art wie Personen entweder der privatrechtlichen Gewalt eines Berechtigten unterworfen seyn können (*dominium*-Familiengewalt), oder nur in einem durch Klage geltend zu machenden Beziehungsverhältnisse zu demselben stehen (Pfandrecht-*obligatio*). Darum ist aber, nach des Rec. Dafürhalten, die Ansicht noch nicht zu verwerfen, dafs die *Serviana actio* auf der Fiction des durch *fiducia* übertragenen *dominium* gefufst habe. Diese Ansicht würde vielmehr gerade in der dargestellten Parallele einen bedeutenden Stützpunct finden, wenn sich die (doch immer noch von manchen Juristen angenommene) *Niebuhr*'sche Hypothese über den *nexus* der XII T. beweisen liefse. Die Gründe aber, weshalb man sich gegen die Möglichkeit eines Selbstmancipirens erklären mufs, sind ganz eigenthümlicher Art, und schliessen an sich die Idee gar nicht aus, auch die *obligatio personae* als ein eigentliches Unterwürfigkeits-Verhältnifs zu denken. Genug, die auch vom Rec. verschiedentlich geltend gemachte, obligatorische Natur des Pfandrechts steht der Annahme jener Fiction, als formeller Grundlage der *Serv. a.* durchaus nicht im Wege; da aber, nach des Vfs richtiger Darstellung, das Pfandrecht als dingliches Recht blos in der Pfandklage besteht, so kann von anderen Dominalrechten, einer selbstständigen (oder *iuris*) *possessio* und von *usucapio* nicht die Rede seyn. — Rec. bemerkt noch, dafs der Vf. *Savigny's* Ansicht vom abgeleiteten Besitzrecht des Pfandgläubigers vertheidigt, und dies sehr gelungen mit seiner Grundansicht von der Natur des Pfandrechts in Verbindung bringt. Auch was der Vf. über die Möglichkeit des Pfandrechts an eigener Sache sagt, verdient alle Aufmerksamkeit. — *b*) *Forderung, wofür das Pfandrecht haftet*. Zerstreute Bemerkungen über die Wirkung eines für eine Natural-Obligation bestellten Pfandrechts finden sich in dem Aufsatze von *Rofshirt*: *über obligatio naturalis, mit besonderer Rücksicht auf die Wirksamkeit des Pfandrechts bei einer solchen Obligation* (in dessen Zeitschr. Bd. I. H. 2. S. 123—155.) — Das Pfand haftet auch für *utiles impensae*. (*Gesterding* Ausb. IV. S. 3—6. Nr. I). — *c*) *Gegenstand des Pfandrechts*: Dieser kann auch baares Geld seyn (*Gesterding* Ausb. IV. Nr. II. S. 7—19), sowohl nach R. R. als nach dem heutigen; der baare Pachtvorschufs gehört dahin. Von einem *ius distrahendi* kann hier freilich nicht die Rede seyn, obwohl aber von einem *ius retinendi* und von der Befugnifs, sich aus dem Pfande bezahlt zu machen. — *Pfandrecht an eigenen Sachen*. Darüber findet sich in dem so eben erschienenen *ersten* Heft der *pfandrechtlichen Streitfragen* von Dr. *C. F. F. Sintenis*, Oberapp. Ger. Adv. zu Zerbst (Zerbst 1835) eine gründliche Erörterung unter Nr. II. (S. 78—98). Der Vf. erklärt sich im Allgemeinen gegen das Bestehen eines Pfandrechts neben dem Eigenthumsrecht, wenigstens für die Fälle, wo Jemand, der sein Pfandrecht kennt, die Sache erwirbt. Die Stellen, worin man Ausnahmen zu finden geglaubt habe, seyen nicht aus dem Gesichtspunct eines bestehenden Pfandrechts zu erklären, sondern aus der Billigkeit, welche aber keine Klage, sondern nur eine Exceptio begründe, die freilich nach Umständen im Gewande einer Replik erscheinen könne. (Vergl. auch die oben angezeigte

Abh. von *Büchel* über die Natur des Pfandr.) — *d*) *Ueber das General- und Special-Pfandrecht der Römer und über die Specialität der Pfandrechte in den neueren Gesetzgebungen.* Von *Roſshirt* (in dessen Zeitschr. Bd. I. Nr. I. S. 1—57). Der Vf. sucht die, immer nur relativen, Bedeutungen von *generaliter* und *specialiter obligare* u. a. genauer zu bestimmen, wie bisher geschehen ist, spricht von den Wirkungen der speciellen Verpfändung, einer *universitas* und eines allgemeinen Vermögens (wobei er der Meinung ist, daſs *im Zweifel* der Vermögenspfänder in der Disposition über einzelne Stücke nicht beschränkt sey, was aber weder bewiesen, noch consequent durchgeführt ist), — von dem Pfandrecht an Früchten und dem Anfang desselben, so wie überhaupt an *res futurae*, von den verschiedenen möglichen Wirkungen einer besonderen Verpfändung neben einer allgemeinen (jedoch nur sehr kurz) und von dem Hypothekenwesen in einigen neueren Ländern (*namentlich* Preuſsen, Baiern, Oestreich). Die beiläufig vorgetragene Meinung, daſs, wenn mehrere Schaafheerden zufällig in eine einzige zusammengesprengt sind, die ganze Heerde dem zuzusprechen sey, der den *maior numerus capitum* in Anspruch nehmen könne (S. 6. Note 12), muſs Rec. für eine unrichtige Anwendung von L. 2. D. *de rei vind.* halten. Für diesen Fall kommt vielmehr L. 5. pr. D. *de rei vind.* zur Anwendung. S. *Mühlenbruch d. P.* §. 259 a. E. Von *Hoffmann's* Schrift über den Einfluſs allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners ist schon oben (bei der Literatur über die *universitates rerum*) die Rede gewesen, auſserdem ist dieselbe schon in A. L. Z. angezeigt (1831. Erg. Bl. Nr. 85). — *Thibaut, über die unbestimmte Verbindung eines General-Pfandes mit einem Special-Pfande, und umgekehrt.* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XVII. Nr. I. S. 1—30.) Der Vf. vertheidigt jetzt die Ansicht, daſs nur in dem umgekehrten Falle, d. h. wenn zuerst eine specielle Sache und darauf das ganze Vermögen als Gegenstand des Pfandrechts genannt ist, der Gläubiger sich auch zuerst an das speciell verpfändete Object halten müsse, wogegen er in der Regel die Wahl habe, wenn zuerst das General-Pfandrecht erwähnt wurde. Dabei werden noch andere Fragen und Fälle erwogen, z. B. ist da, wo an sich ausgemacht der Gläubiger sich zunächst an dies oder jenes Object halten muſs, nicht bisweilen noch zu unterscheiden, gegen welchen Besitzer der nur subsidiarisch haftenden Sachen geklagt wird, — ob dies der Verpfänder selbst, oder ein anderer Pfandgläubiger, oder ein dritter Eigenthumsbesitzer ist? u. s. w. Ueber die bekannte Stelle Papinians (L. 2. D. *qui pot.*) finden sich manche Aeuſserungen Anderer vorgetragen, seine eigne Ansicht hat der Vf. wenigstens nicht bestimmt ausgesprochen. Rec. findet darin eine bei Papinian häufiger als bei anderen Juristen sich äuſsernde Neigung wieder, mit den Begriffen hinter Worten Versteck zu spielen: das erste *exceptis* bezieht sich ganz offenbar auf das Gesammtvermögen mit Ausschluſs der einen später speciell verpfändeten Sache, das folgende *caetera bona* sind gewisse von dem Universalpfandrecht einstweilen noch ausgenommene Sachen, und in dem Schluſssatze geht das *secundus creditor* auf den späterer Gläubiger, die *secunda conventio* aber auf die dem ersten Pfandrecht hinzugefügte Beschränkung oder Nebenverabredung, wobei Papinian sagen will: wenn diese unnütz *ist*, dadurch, daſs wirklich der erste Gläubiger aus den *Generalia* seine Befriedigung erhält, so u. s. w. (Eine ähnliche Spielerei mit Worten findet sich z. B. bei *Ulpian* L. 5. §. 1. D. *de adm. tut.*) *Gesterding, vom Pfandrecht an den eingebrachten Sachen und Früchten.* (Ausb. IV. S. 27—28.) Unter dieser Rubrik kommt hier Allerlei vor; vom stillschweigenden Pfandrecht an den genannten Objecten, sodann: was gehört zu den *illata*, wann fängt das Pfandrecht an denselben an, wann hört es auf, oder: ist die Wirkung gleich einer *taberna pignorata*? was verneint wird. — *Verpfändung einer fremden Sache*: *Sintenis*, über Fr. 41. *de pign. act.* und Fr. 22. *de pignorib.* (*pfandrechtliche Streitfragen* I. Nr. III. S. 99—103) sucht beide Stellen so zu vereinigen, daſs auch *Modestin* die Convalescenz des Pfandrechts von einer nachfolgenden Genehmigung der Erben abhängig mache, und darauf sollen die Worte *ex post facto* in der zweiten Stelle gehen. — *Accessionen des Pfandobjects*: auch unbewegliche Sachen, nämlich Gebäude die auf einem Grundstücke errichtet werden, sind dem Pfandrechte unterworfen; *Gesterding* Ausb. IV. S. 19—21. Nr. II. *e*) *Begründung des Pfandrechts.* — *Sintenis von dem öffentlichen und privaten Pfandrecht* (in den pfandrechtlichen Streitfragen Nr. IV. S. 103—122). Nachdem der Vf. die Meinungen seiner neueren Vorgänger aufgezählt und einer Kritik unterworfen hat, trägt er seine eigne Ansicht vor, deren wesentliches Resultat ist: 1) *Leo's* Gesetz (L. 11. C. *qui pot.*) giebt den öffentl. und gleichsam öffentl. Pfandrechten einen wirklichen Vorzug; 2) es spricht nur von vertragsmäſsigen Pfandrechten, 3) von einfachen — also die privilegirten vertragsmäſsigen Pfandrechte behalten ihren Vorzug unbedingt, — jedoch 4) gehen die öffentl. und gleichsam öffentl. Pfandrechte den blos mündlich errichteten vor. — *f*) *Gesetzliche Pfandrechte*: Einige allgemeine Betrachtungen über gesetzliche Hypotheken finden sich in *Gesterdings* Ausb. IV. S. 19—26. (Nr. III). — *v. Buchholtz*: *Abweisung einer angeblichen speciellen Hypothek und Aufstellung zweier übergangener* (Vers. Nr. XIX). Das abgewiesene ist das gewöhnlich für *minores puberes* an den mit ihrem Gelde erkauften Sachen behauptete; die angeblich übergangenen sind 1) das Pfandrecht desjenigen, mit dessen Gelde ein Gläubiger abgefunden ist (ausdrücklich erwähnt in *Mühlenbr.* d. P. §. 324. Nr. 2); 2) das *Specialpfandr.* der Ehefrau an den Dotalsachen.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 71.)

Das durch *Heise* in die Lehrbücher gekommene gesetzliche Pfandrecht an dem Vermögen dessen, welcher zu restituiren hat, was ihm *sub conditione viduitatis* hinterlassen war, ist in neuerer Zeit mannigfach bestritten. Vertheidigt ist es aber wieder von *Mayer* im zweiten Bande der Tüb. krit. Zeitschr. und neuerdings von *Kämmerer* in der Zeitschr. für Civilrecht und Procefs Bd. VI. Nr. VII. S. 258—295: *Beweis, dafs das bei der letztwillig gemachten Bedingung der Viduität entstehende stillschweigende Pfandrecht in Iustinians Novelle wirklich begründet sey.* Dagegen hat nun *Marezoll* seine im vierten Bande des Löhr'schen Mag. vorgetragene entgegenstehende Ansicht ausführlich zu rechtfertigen gesucht in dem unmittelbar folgenden Aufsatz der gedachten Zeitschr. (Nr. VIII. S. 296—324): *Ueber die Hypothek aus der Nov. 22. Cap. 44.* (Beiläufig äussert sich über dies Pfandrecht auch, und zwar dasselbe anerkennend, *Vermehren* im Arch. für civ. Pr. Bd. XIII. S. 37—42.) Zweifelhaft wird die Sache wohl immer bleiben, da hier Alles von der Auslegung eines auf fast unnatürliche Weise eingeschobenen Zwischensatzes abhängt. Doch scheinen dem Rec. die überwiegenden Gründe für die Annahme dieses Pfandrechts zu sprechen. — *Anfang des Pfandrechts*: bei Bestellung eines Pfandrechts für eine bedingte Schuld mufs beim Eintritt der Bedingung das Pfandrecht auf den Zeitpunct der eingegangenen Bedingung zurückgezogen werden. Durch einen Rechtsfall erläutert von *Gropp* in seinen und *Heise's* jur. Abh. Bd. II. Nr. XV. — *Ueber den Anfangspunct des Pfandrechts an zukünftigen Gütern.* Von *Hepp* (*Rofshirt* Zeitschr. I. H. 3. S. 336—375). Der Vf. vertheidigt hier seine aus seiner Inaugural-Dissertation und der Abh. im Xten Bde des Arch. f. civ. Pr. bekannte Ansicht aus zum Theil neuen Gründen. — *g) Erlöschung des Pfandrechts.* — Unter der Rubrik: *Ueber einige angebliche Erlöschungsarten des Pfandrechts* [*und eine Bemerkung über eine generelle gesetzliche Hypothek* s. die vorherg. Numer] führt Dr. *Vermehren* (Arch. für civ. Pr. Bd. XIII. Nr. II. S. 29 fg.) aus, dafs der Rückerwerb einer Sache, zu deren Veräufserung der Gläubiger seine Einwilligung gegeben habe, in das Vermögen des Schuldners, eine Erneuerung des Pfandrechts bewirke, doch erst von dem Zeitpunct der Wiedererwerbung an gerechnet, ferner, dafs man durch Einwilligung in anderweitige Verpfändung nur sein Vorzugsrecht, nicht überhaupt sein Pfandrecht aufgebe, durch Annahme anderweitiger Sicherheit aber in der Regel gar kein Recht für den Gläubiger verloren gehe. — *h) Veräufserung des Pfandobjects.* — *Kann der nachstehende Pfandgläubiger das Pfand veräufsern?* Diese Frage bejaht *Bopp* in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. III. Nr. XII. (S. 234—242), verneint wird sie von *von Löhr* im Archiv für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. VII: *über die Rechte mehrerer Pfandgläubiger* (S. 167—177), wogegen *Bopp* wieder seine Meinung ausführlich vertheidigt hat in eben demselben Archiv Bd. XV. Nr. XVII. S. 350—381. (S. 377 a. E. soll es ohne Zweifel heifsen: ist der vorstehende Gläubiger ein Jude, der nachstehende ein Christ, nicht umgekehrt, wie hier steht.) *Sintenis* (pfandrechtl. Streitfr. Nr. V. S. 122—135) ist der Meinung, dafs dieser ganze Streit ohne alle practische Bedeutung sey. Doch mag Rec. weder diese Ansicht unterschreiben, noch das Urtheil dieses Schriftstellers über *Mevius*, den er mit *Brunnemann* zusammenstellt. Wollte Gott, es gäbe recht viele Practiker, wie *Mevius* einer war. In Verbindung mit dieser Frage steht die, freilich sehr allgemein gehaltene, Ausführung *Gesterdings*: dafs das Pfandrecht des folgenden Pfandgläubigers erst beginne, wenn der vorgehende befriedigt sey. (Ausb. IV. S. 62—64. Nr. VII.) Diese aller Analogie eben so, als der voraufgehenden Abhandlung (Nr. VI) widersprechende Behauptung wird nichts weniger als unterstützt durch die dafür angef. L. 15. §. 2. D. *de pign.* *Müller*, *unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Pfand gültig veräufsert und beziehungsweise vom Gläubiger das dominium impetrirt werden?* (in des Vfs civilist. Abhandl. Nr. III. S. 98—138). — Es wird hier die

die Berichtigung einiger deutschen Lehrbücher versucht in Beziehung auf die Verkaufsbedingungen freiwillig bestellter Pfänder, oder gerichtlich angepfändeter Sachen, so wie der *impetratio dominii* an denselben und deren Wirkung. Was im §. 4 über das von *Wening* geleugnete, vom Vf. vertheidigte Erforderniss der *mora debitoris* gesagt wird, ist dem Rec. nicht recht klar geworden. — *i) Dingliche Pfandklage: Mich. Schuster, ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothecargläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet?* (in dessen Abh. Wien 1830. Nr. II. S. 106—156.) Die Frage wird verneint, sowohl nach den Gesetzen, als nach der „Prax"; „es hängt jedoch von einer klugen Einleitung des Rechtsfreundes ab, sich eine Klage zu verschaffen." Die Fälle, in welchen eine persönliche Klage Statt finden kann, werden bestimmt. — *Gesterding: Steht auch dem Schuldner das beneficium excussionis reali (realis) zu?* (Ausb. IV. S. 42—61. Nr. VI.) Die aufgeworfene Frage wird verneint, indem diese Excussionseinrede blos dem nachstehenden Pfandgläubiger wider den vorgehenden unter gewissen Bedingungen zustehe. Uebrigens verbreitet sich der Aufsatz zugleich über alle die Fragen, wozu besonders die L. 2. C. D. *qui pot.* und die L. 2. C. *de pign.* Veranlassung geben, und der Vf. gehört zu den Juristen, welche bei der Verbindung einer Special-Hypothek mit einer anderen nicht annehmen, dass der Gläubiger sich in der Regel zunächst an die erstere halten müsse; vgl. den oben angezeigten Aufsatz von *Thibaut* über General- und Specialpfandrecht. — In einem anderen Aufsatze (Ausb. IV. 2. S. 225—232) nimmt der Vf. als Regel an, dass der mit der Hypothecarischen Klage in Anspruch genommene Besitzer der Hypothek keinen Ersatz der Verwendungen fordern dürfe. Hierbei kommt denn auch eine Ehrenrettung *Westphals* vor (S. 229), „der sich, ohne dass man es erkannt hat, eine tiefere Kenntniss des Röm. Rechts und grössere Verdienste um unsere Wissenschaft erworben hat, *als irgend einer unter einem Volke, was gar nicht verdient, gute Schriftsteller zu haben, da es sie ja doch nicht zu schätzen weiss.*" Das merke dir undankbares Deutschland, und gieb künftig Ehre, dem Ehre gebührt! *k) Ueber das Salvianische Interdict*, von *Huschke* (Studien des R. R. Nr. IV. S. 337—400). Ausser einigen trefflichen Bemerkungen über die Veranlassung, die Natur und Wirkung aller Interdicte, so wie insonderheit auch über das Verhältniss der *interd. adipiscendae possessionis* zu den *in rem actiones* enthält diese Abhandlung zuvörderst eine Ausführung darüber, dass das Bedürfniss eines schnell wirkenden Rechtsmittels vorzugsweise für den Verpächter eines Landguts hinsichtlich der nothwendig in den Händen des Pachters zurückbleibenden *invecta* und *illata* (so wie der diesen gleichgestellten Früchte) eingetreten sey. Demnächst sucht der Vf. zu zeigen, dass das Interdict auch im neueren Rechte nur einem Verpächter, wegen der verpfändeten Illaten und Früchte wider den Pachter und dessen Nachfolger in dem Besitze der verpfändeten Objecte zustehe. — Dass Rec. namentlich in Ansehung des ersten Puncts mit dem Vf. nicht übereinstimmt, kann für jeden Leser gleichgültig seyn, sobald keine Gründe dieses Dissenses angegeben werden, wofür hier der Ort nicht ist. Aber unbemerkt glaubt er nicht lassen zu dürfen, dass in dieser Abh. zuerst (wie Rec. wenigstens wahrgenommen hat) die immer mehr sich offenbarende Neigung des Vfs hervortritt, Alles was sich im R. R. findet (besonders wenn es dem ältesten Recht, dem Edict und der Jurisprudenz angehört), als ein reines Erzeugniss innerer Nothwendigkeit darzustellen. So soll denn auch das stillschweigende Pfandrecht eines Wohnungsvermiethers an den Illaten des Miethsmannes, umgekehrt aber die ausdrückliche Verpfändung derselben als Bedingung des Pfandrechts eines Verpachters mit Nothwendigkeit aus den Verhältnissen folgen. Und eine solche Behandlung des R. R. nennt der Vf. eine wahrhaft historische, jede Erklärung, die nicht aus reiner Natur- und Weltanschauung entsprungen ist, eine NB. rationalistische subjective Vernunft, „welche, statt dem Objectiven das was es ist durch genaue Erforschung *abzulauschen*, ihm den von ihr selbst geschaffenen Irrthum aufdringt und es sich nach diesem als seiner Wahrheit richten heisst" (S. 352). Dem Rec. will es scheinen, dass die allgemeinen Ansichten und Voraussetzungen des Vfs gerade vorzüglich geeignet sind, das Einschleichen von Irrthümern zu begünstigen und nur die gründlichen Kenntnisse des Vfs ihn selbst öfter, als sonst der Fall seyn würde, dagegen bewahren; sodann aber auch, dass der unbedingt absprechende Ton gegen Andersdenkende sich bei einem redlichen und unbefangenen Forscher, wofür wir den Vf. gewiss halten, nicht leicht finden wird, wenn er nicht davon ausgeht, alle und jede Welterscheinungen nach einem höchsten Princip zu messen und daraus zu erklären, wovon denn, wenn man es gefunden zu haben glaubt, die Meinung der eignen Untrüglichkeit eine sehr natürliche Folge ist. — *l) Besitzrecht eines Pfandgläubigers.* — Dass jeder besitzende Pfandgläubiger, auch der Hypothecarische, welcher durch *qu. Serv. a.* sich den Besitz verschafft, juristischen Besitz habe, behauptet *Gesterding* (Ausb. IV. S. 38—42) gegen *Savigny* und, wie Rec. glaubt, gegen die richtige Meinung. — *m) Pfandrecht an iura in re. — Hepp über die Verpfändung von iura in re, insbesondere des Pfandrechts.* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XIII. Nr. XVIII. S. 343—380). Der Aufsatz enthält zuvöderst einige Bemerkungen über Verpfändung der *iura in re* ausser Pfandrecht. Auch hier muss man *pignus* und *hypotheca* unterscheiden; kann, wenn ersteres bestellt ist, der Berechtigte sein Recht nicht ohne Besitzeinräumung der Sache selbst ausüben, wie beim Ususfructus, der Emphyteuse u. a., so dass er wirkliche Tradition verlange, welche hier *quasi traditio* des Rechts ist, sonst besteht die Quasitradition in dem Gestatten der Ausübung. Der grössere Theil der Abh. beschäftigt sich aber mit der Wirkung eines *pig-*

pignus pignori datum. Natürlich hat der Vf. hier sein Hauptaugenmerk auf die L. 13. §. 2. D. *de pign.* gerichtet. In der Hauptsache weicht er von der in neuerer Zeit gewöhnlichen Erklärung nicht ab, wonach die vom ersten Schuldner erfolgte Leistung des körperlichen Schuldobjects das *pignus pignoris* nicht aufhebt, sondern in ein Pfandrecht an jenem Object verwandelt. Nicht consequent ist es aber, wenn der Vf. es dennoch leugnet, dafs in dem *pign. pignoris* zugleich ein *pignus nominis* liege, und der Grund, weshalb Marcian (in obiger Stelle) sich auf Pomponius berufe, ungeachtet dieser nur vom *pignus nominis* spreche, ist sehr weit hergeholt. Im XV. Bande des Archivs giebt der Vf. (unter Nr. IV. S. 79—88) einen *Nachtrag* zu jenem Aufsatze. Er beschränkt sich hauptsächlich auf die Kritik einiger Ansichten Gesterdings über Verpfändung der *iura in re*, in der zweiten Aufl. seines Pfandrechts, wobei der Vf. sich auf seine, damals noch nicht abgedruckte Rec. von Gesterdings Werk, in dieser A. L. Z. bezieht. Uebrigens hat hier der Vf. seine Meinung: das verpfändete Pfandrecht enthalte kein *pignus nominis* auf eine eigenthümliche Weise modificirt (S. 87). — Von *Gesterding* selbst finden sich in der Ausb. noch zwei hieher gehörige Aufsätze, der eine: *vom verpfändeten Pfande* (Ausb. IV. S. 199—213). Ganz richtig geht der Vf. von der Voraussetzung aus, dafs das *pignus pignoris* nichts sey, als *eine besondere Art, wie eine ausstehende Forderung verpfändet wird*, und gründet hierauf den auch vom Rec. angenommenen Satz, dafs darin stets ein *pignus nominis* liege. — Der zweite Aufsatz: *von der Verpfändung der Prädialservituten* (Ausb. IV. 2. S. 3—19), vertheidigt die gemeine Meinung, dafs ein *ius praediorum* (der Vf. schränkt dies nicht auf *pr. rusticorum servitutes* ein) auch pfandweise *bestellt* werden könne, worin er denn eine Abweichung von der Regel findet: *servitus ad tempus constitui nequit.* (Gegen diese letztere Meinung s. m. *Hepp* in dem erwähnten Nachtrag). — *Büchel über iura in re und deren Verpfändung* (auch unter dem Titel: civilrechtl. Erörterungen III.). Marb. 1834. (VII u. 126 S. 8.). Nach sehr ausführlichen Bemerkungen über die Natur der *iura in re aliena* (s. oben *Emphyteuse* und *Superficies*) kommt der Vf. erst von S. 71 an auf die Verpfändung derselben. Nach ihm liegt in der (übrigens auf *iura praediorum rusticorum* zu beschränkenden) Möglichkeit, Servituten pfandweise zu bestellen, nichts Anomales, als dafs ein zur Zeit der Verpfändung noch nicht existirendes Object verpfändet wird. In Ansehung des *pignus pignori datum* verwirft der Vf. die Meinung, dafs darin auch ein *pignus nominis* liege, sowohl in dem gewöhnlich angenommenen, als in dem von *Hepp* in dem Nachtrage bestimmten Sinne. Insofern stimmt er also mit dem Vf. der folg. Abh. überein, doch weicht er von diesem darin ab, dafs er das körperliche Schuldobject der Forderung des verpfändenden Gläubigers nach der Leistung dem Pfandrechte des zweiten Pfandgläubigers unterwirft. — Etwa einen Monat später, also völlig unabhängig, erschien: *Das Verpfändungsrecht des Pfandgläubigers. Ein Beitrag zur Lehre vom Pfandrechte, insbesondere zur Lehre von der Verpfändung der nominum*, von *C. H. C. Trotsche*, Grofsherzogl. Mekl. Schwerinschem Hofrathe. Güstrow 1834. (IV u. 162 S. 8.). Der Ton dieser Schrift erinnert nicht selten an die Satzschriften amtseifriger Advocaten, und zwar nicht blos in Beziehung auf den polemischen Theil derselben, der freilich ein sehr starkes Selbstbewufstseyn des Vfs. zur Schau trägt, und nur allzuoft die Achtung verletzt, welche Jeder seinem Mitforscher im Gebiete der Wissenschaft schuldig ist, sofern dieser sie nicht durch eigne Intoleranz verscherzt hat. Durch apodictisches Absprechen, und dadurch, dafs man namhaften Männern auf *solche* Weise, wie hier geschehen, entgegentritt, überzeugt man den Kenner nicht, sondern imponirt höchstens den Unmündigen, wovon freilich eine jüngst dem Rec. zu Gesicht gekommene summarische Anzeige einen Beweis enthält. — Doch soll der widerwärtige Eindruck, welchen von dieser Seite die Schrift auf den Rec. machte, ihn nicht abhalten, hier seine Ueberzeugung zu erklären, dafs es dem Vf. weder an Scharfsinn noch an Kenntnissen mangelt, und dafs derselbe völlig Recht hat, wenn er die Schlufsworte der L. 13. §. 2. D. *de pign.* nicht von einem eigentlichen Pfandrecht, sondern blos von einem Retentionsrecht versteht. Dagegen mufs Rec. die Hauptidee des Vfs: es gebe gar kein Pfandrecht am Pfandrecht, sondern was man dafür halte, sey eine Afterverpfändung des Pfandobjects, so wie die zunächst hieran geknüpfte Folgerung: das *pignus pignoris* begründe nicht zugleich ein *pignus nominis*, ferner, die *utilis actio* des Pfandinhabers eines *nomen* sey eine *hypothecaria utilis* (also eine dingliche Klage!), — für durchaus unhaltbar erklären, wie Rec. in der jetzt unter der Presse befindlichen neuen Auflage eines Werks dargethan zu haben glaubt. — *Sintenis von dem Wesen des Pfandrechts an einer Forderung und am Pfande* (in des Vfs. pfandrechtl. Streitfragen Nr. I. S. 1 bis 77). Der Vf. findet mit Recht die Quelle der Trotscheschen Ansicht in der leidigen Eintheilung der Rechte in dingliche und persönliche und in der gewöhnlichen Compendien-Definition des Pfandrechts, vor welcher vermeinten Weisheit die lebendigere und fruchtbarere Ansicht: dafs, von dem Sicherheitszwecke abgesehen, die rechtliche Wirkung eines Pfandrechts durch die Natur seines Objects bestimmt werde, schlechterdings verstummen soll! Er zeigt sodann (gegen *Hepp*, *Trotsche* und *Büchel*), dafs in dem *pignus pignori datum* stets eine Verpfändung der Hauptforderung liege, hielt übrigens auch die Meinung für richtig, wonach die Erfüllung der Forderung keine Aufhebung, sondern nur eine Verwandlung des Pfandrechts zur Folge haben soll, und zwar unbedingt, indem er sogar will, dafs auch gezahltes Geld dem Pfandrecht des zweiten Pfandgläubigers unterworfen werde. Die Meinung, dafs in einem verpfändeten *nomen*, und also auch in einem ver-

verpfändeten Pfandrechte eine eventuelle Cession liege, verwirft er, indem er bemerkt, dafs auch ohne diese Annahme der Sicherungszweck für den Gläubiger vollkommen. — *n) Rechtsverhältnifs mehrerer Pfandgläubiger.* — In einem kurzen Aufsatz (Arch. für civ. Pr. XIV. Nr. VII, S. 161—177) betrachtet *v. Löhr* das Recht solcher Pfandgläubiger, die in einem successiven Verhältnisse stehen, d. h. wenn ein ursprünglicher Gläubiger sein Pfandrecht weiter verpfändet hat, — sodann das Recht mehrerer Pfandgläubiger, die ihr Recht von verschiedenen Verpfändern ableiten, die zu dem verpfändeten Object in einem ganz verschiedenen Verhältnisse stehen (z. B. wenn ein dinglich Berechtigter und der Eigenthümer verpfänden), — zuletzt handelt er von der Veräufserungsbefugnifs des nachstehenden Pfandgläubigers (s. oben unter *h*). — Das *Separationsrecht der Pfandgläubiger, deren Recht bei einem früheren Eigenthümer begründet wurde*, m. a. W. *das Verhältnifs eines solchen Pfandrechts zu den bei späteren Eigenthümern der nämlichen Sache erworbenen privilegirten Pfandrechten* — ist auch während dieser Periode wieder verschiedentlich zur Sprache gekommen. Vertheidigt ist es, besonders gegen die früheren Abhandlungen *Thibauts* und *Spangenbergs* über den Gegenstand, von *Hepp* (in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. IV. Nr. III. S. 37—53). Der Vf. sucht aus allgemeinen Billigkeitsgründen, der singulären Natur der Pfandprivilegien und dem Grundsatz: *nemo plus iuris in alterum transferre potest, quam ipse habet*, zu deduciren, dafs privilegirte Gläubiger nur vor ihren Mitgläubigern, d. h. vor Pfandgläubigern ihres gemeinschaftlichen Schuldners einen Vorzug behaupten können. — Dagegen erfahren wir aus einem Nachtrag *Spangenbergs* zu seiner Abhandl. im zehnten Bande des Arch. für civ. Pr., dafs dies Separationsrecht im Königr. Hannover jetzt auch durch eine landesherrliche Verordnung verworfen ist. (Archiv für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. VI. S. 155—160.) Auch hat sich gegen *Hepp* erklärt *Löhr* in der vorhin angeführten Abh. (Arch. für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. VII. S. 166—168. Note 16), und *Thibaut* in einer eignen Abhandlung *über Pfandseparatisten* (Archiv für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. X. S. 235—247). Das Separationsrecht vertheidigt aber wieder *Wächter* in eben demselben Bande Nr. XV. (S. 340—398). Er bemerkt mit Recht, dafs man bisher nur mit s. g. allgemeinen Rechtsprincipien einander bekämpft habe, und darum die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht habe kommen können, und sucht demnächst zu zeigen, dafs aus der Natur und dem Zweck einiger Pfandprivilegien (der auf einer *in rem versio* beruhenden), und aus der wörtlichen Bestimmung der Quellen über die anderen sich das s. g. Separationsrecht herleiten lasse, und nur der Fiscus wegen rückständiger Grundabgaben, da diese als wahre Reallast anzusehen seyen, ein unbedingtes Vorzugsrecht habe. Das dem Fiscus an den *bonis postea acquisitis* in der L. 28. D. *de J. F.* gegebene Pfandprivilegium könne schon nach der Natur der Sache nicht gegen Pfandrechte gehen, welche ein früherer Eigenthümer bestellt habe. Auch finden sich noch beiläufige Bemerkungen über den gewöhnlich angenommenen Vorzug des Fiscus vor dem Dotalprivilegium, wogegen sich der Vf. (versteht sich mit Ausnahme der *Forderung* wegen Grundabgaben) ebenfalls erklärt. — *Was* den Hauptgegenstand dieser gründlichen Abhandlung anbetrifft, so gesteht Rec., in seiner früheren Ueberzeugung von dem Ungrunde dieses Separationsrechts sehr wankend geworden zu seyn, wenngleich nicht alle von *Wächter* angeführten Gründe ihm haltbar scheinen. Dies näher auseinander zu setzen ist hier der Ort nicht. — *o) Hypothecarische Succession, insbesondere durch ius offerendi.* — *Lind Beiträge zu der Lehre von der Hypothecarischen Succession* (Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. V. Nr. XX. S. 290—301). Der Vf. sucht hier zweierlei auszuführen, *einmal* dafs das *ius offerendi* nicht ausgeübt werden könne, wenn der Pfandgläubiger mit dem Schuldner einig geworden, dafs dieser vor Ablauf einer bestimmten Zeit und überhaupt nicht ohne Zustimmung des Gläubigers Zahlung leisten solle; *sodann*, dafs der bessere Pfandgläubiger dasselbe überhaupt nicht gegen den schlechteren ausüben dürfe. — Was den ersten Punct anbetrifft, so kann man den hier gestellten Fall überall *nicht* als Ausnahme gelten lassen, wenn man *nicht* etwa *als Regel* annimmt, das *ius offerendi* könne zu jeder Zeit und unter allen Umständen ausgeübt werden. Freilich mufs man, nach der allgemeinen Art, wie sich die Schriftsteller hierüber auszudrücken pflegen, fast glauben, dafs die Theoretiker wenigstens diese Ansicht haben. Dann wären aber wahrlich die Capitalisten übel daran, welche ihr Geld vielleicht mit grofser Mühe, sicher untergebracht haben! Das J. O. setzt seiner Natur nach überhaupt immer voraus, dafs die Pfandgläubiger ihre Befriedigung nachsuchen, oder sich doch eine freiere Disposition zum Behuf ihrer eventuellen Befriedigung verschaffen wollen, vorausgesetzt, dafs eine solche Lage der Sache vorhanden ist, wo jeder Gläubiger zur sofortigen Annahme der Zahlung vom Schuldner genöthigt werden könnte. — Hauptsächlich beschäftigt sich die Abhandl. mit dem zweiten Streitpunct, und ist vorzugsweise gegen die Ausführung von *Müller* in dem eilften Bande des Arch. für civ. Pr. gerichtet. Dieser hat denn seine Ansicht wieder ausführlich vertheidigt in seinen civilist. Abhandll. Nr. II: *Ueber die Collision mehrerer Pfandgläubiger bei Ausübung des ius offerendi et succedendi* (S. 54—97).

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 72.)

In Ansehung des zunächst durch die Ueberschrift angedeuteten Gegenstandes erklärt der Vf. sich so: wenn von einer Veräufserung noch nicht die Rede ist, so hat der *prior creditor* gegen den *posterior*, auch wenn dieser *potior* ist, bei Ausübung des *ius offer.* den Vorzug, sonst kann Jeder mit Erfolg offeriren, welcher dadurch eine von dem anderen Theile beabsichtigte Veräufserung abwenden will; es mufs sich aber auch selbst der bessere Pfandgläubiger von dem schlechteren abfinden lassen, wenn er weder in die von diesem gewünschte Veräufserung einwilligen, noch von dem *ius offer.* selber Gebrauch machen will. — Die Möglichkeit eines *ius offerendi* für den besseren Pfandgläubiger hat der Vf. übrigens, nach des Rec. Ueberzeugung sehr bündig dargethan. (Chyrographarforderungen S. 82 ist wohl nur ein Druckfehler; doch wäre es überhaupt gut, wenn der Vf. auf die äufsere Darstellung künftig mehr Sorgfalt verwenden, auch das häfsliche „beziehungsweise" — *das respective* der Praktiker — wenigstens nicht so oft gebrauchen wollte.) Gegen *Linde* hat sich früher schon der Rec. des genannten Aufsatzes (F—r) erklärt (in den *Schunck*'schen Jahrb. Bd. XIX. S. 118—124) und seine Ansicht auf tüchtige Gründe gestützt, *Linde* aber auch durch einen „*Nachtrag zu den Beiträgen zur Lehre von der hypothecarischen Succession*" (Zeitschr. für Civilr. und Procefs Bd. VI. Nr. V. S. 215—225) wiederum seine Meinung zu rechtfertigen gesucht, wobei übrigens auf *Müller's* Abhandl. noch keine Rücksicht genommen werden konnte. Endlich wird das *ius offerendi* des besseren Pfandgläubigers auch noch in Schutz genommen von *Bopp* in der Zeitschr. von *Rofshirt* Bd. I. H. 3 (S. 375—382), welcher dies Recht in Verbindung setzt mit seiner Ansicht über das Veräufserungsrecht des schlechteren Gläubigers (s. oben unter *h*) und daraus deducirt, dafs das Interesse des vorgehenden Pfandgläubigers bei Ausübung des *J. O.* gröfser sey, wie *Müller* annimmt, indem derselbe dadurch eine freiere Disposition erhalte.

Das Recht der Forderungen anlangend, so ist hier zuvörderst folgendes, auf die ganze Lehre sich beziehendes Werk zu erwähnen: *Das Recht der Forderungen. Nach den Grundsätzen des Justinianeischen Rechts dargestellt von D. Karl Bucher*, Kön. Baier. Hofr. u. Prof. d. R. zu Erlangen. *Zweite* veränderte und vermehrte Aufl. Leipz. 1830. (XVI u. 574 S. gr. 8.) Das Buch ist in dieser neuen Auflage nicht nur bedeutend vermehrt, sondern auch im Einzelnen verändert und verbessert. Am lehrreichsten ist aber immer noch, wie in der *ersten* Auflage, die Lehre vom Gegenstande eines Vertrags. Die neuere Literatur ist vielfältig nachgetragen, doch weder vollständig, noch auch gehörig benutzt. So (um nur dies anzuführen) ist dem Vf. das *iudicium finium regundorum* immer noch eine aus einer s. g. *communio incidens* hervorgehende Theilungsklage, worüber doch längst schon richtigere Ansichten verbreitet sind; *Hasse's* Untersuchungen über Culpa sind zwar öfter genannt, haben aber auf die Darstellung des Vfs wenig oder gar keinen Einflufs gehabt u. dergl. m. Bei der Anordnung liegt das s. g. Röm. System zu Grunde, mit allen den unrömischen Begriffen und Zusammenstellungen, worüber Ref. sich bereits im Obigen mehrmals zu äufsern veranlafst ist.

Zu den allgemeinen Obligations - Lehren gehören folgende Schriften und Abhandlungen: *Rofshirt über die obligatio naturalis, mit besonderer Rücksicht auf die Wirksamkeit des Pfandrechts bei einer solchen Obligatio* (in des Vfs Zeitschr. Bd. I. H. 2. S. 123—155). Der Vf. giebt nirgends einen festen Begriff von *naturalis obl.* an, führt die einzelnen Arten derselben aber auf zwei Klassen zurück: *a*) für gewisse Subjecte und Verhältnisse giebt es überhaupt keine Rechtsverfolgung nach *ius civile*, *b*) für andere fehlen die bestimmten Voraussetzungen, von welchen das Civilrecht Klagbarkeit abhängig macht, oder doch Ausnahmsweise sie nicht zuläfst. Zu den letztern zählt er denn auch die an sich klagbaren, welchen aber eine *perpetua exceptio* entgegensteht, sofern sie nicht, wie die *obligationes mulierum ex intercessione*, ganz wirkungslos werden; ja hierum dreht sich der gröfsere Theil der ganzen

Abhandlung, wobei denn auch der Versuch gemacht wird zu bestimmen, in welchen Fällen die *exc. perpetua* die eine oder die andere Wirkung habe. Ueber die *naturalis obligatio* ohne Vormund handelnder Pupillen erklärt sich der Vf. so, daſs hierüber gar kein Streit unter den Röm. Juristen Statt gefunden habe, und man in einer Beziehung für solche Fälle überall keine *obligatio* angenommen habe, in anderen Beziehungen aber eine *naturalis obligatio*. Schwerlich dürfte diese Ansicht befriedigen, so wie überhaupt die ganze Lehre von der Naturalobligation wohl etwas anders angegriffen werden muſs, um sie dem wissenschaftlichen Standpunkte näher zu führen, der ihr bis dahin noch fehlt. — *Ebenderselbe: giebt es noch stricti iuris obligationes im gemeinen deutschen Rechte?* (Zeitschr. S. 71—90). Der Vf. bejaht die Frage. Vgl. darüber *Mühlenbruch doctr. Pand.* Vol. 2. §. 329.

Zur Vertragslehre überhaupt: Ueber Verträge, insbesondere das Reuerecht, nach röm. u. deutschen Grundsätzen mit besonderer Berücksichtigung des Preuſs. allgem. Landrechts. Nebst einem Anhange gegen Dr. *E. Gans*, von Dr. *Karl Schmitthenner*. Gieſsen 1831. (VIII u. 352 S. 8.). — Meistens allgemeines Raisonnement, wobei denn auch etwas Rechtsgeschichte mit vorkommt, der *nexus* die *Comödie des Vertrags* genannt wird (S. 36. Note **). Indessen gelangt der Vf. auf seinem Wege zu dem wichtigen Resultate: es müsse *als Regel* angenommen werden, daſs, so oft aus einem Vertrage noch nicht von beiden Seiten erfüllt sey, der Erfüllende von dem Vertrage wieder abgehen dürfe (S. 88 heiſst es sogar noch allgemeiner: daſs, so oft noch nicht beiderseits prästirt worden sey, von dem Vertrage ungehindert zurück getreten werden könne), — und zwar *ex mera poenitentia*; alle abweichende Bestimmungen soll man als Ausnahmen betrachten. Und dies Reurecht sey denn auch nicht auf die Fälle einzuschränken, wo die Leistung in einem Geben bestand, sondern es finde auch Statt, wenn eine andere Handlung geleistet worden. Der Anhang gegen *Gans* beginnt schon mit S. 195, und ist wider dessen, bereits im J. 1819 erschienene Schrift über Obligationenrecht gerichtet. — *Ueber die Eintheilung der pacta*, von *Buchholtz* (in dessen jur. Abh. Nr. 22. S. 275—289). Von dem Inhalt des kleinen Aufsatzes ist besonders zu merken, was der Vf. über die s. g. *pacta adiecta* und über die *p. praetoria* sagt, welche er sehr zu beschränken sucht, namentlich das *pactum hypothecae* davon ausschlieſst, weil es zwar ein dingliches Recht aber keine persönliche Klage erzeuge. Dieser Meinung ist Ref. auch, sieht aber nicht ein, weſshalb man es darum kein *pact. praetorium* nennen dürfe, indem das Edict der Grund ist, daſs durch bloſses *pactum* eine *obligatio rei*, also eine Klage gegen den Besitzer der Sache entsteht. Gerade entgegengesetzter Meinung ist *Roſshirt* in seinem Aufsatze: *giebt es Verträge, welche nicht Obligationen, sondern andere Rechtsfolgen erzeugen?* (Zeitschr. Bd. I. H. 2. S. 210—217). Nach ihm folgt aus dem *pactum hypothecae* auch eine *actio personalis* (S. 211. Note 2). Aber worauf sollte diese gerichtet seyn? Seine Antwort auf die aufgeworfene Frage ist allgemein verneinend, da stets eine persönliche *Obligatio* durch einen Vertrag begründet werde, wenn gleich daneben auch ein dingliches Recht dadurch entstehen könne. — *Einfluſs des Irrthums auf Verträge: commentatio de facti errore in conventionibus. Quam — scrips. Henr. Richelmann, Hildesiensis, Gott.* 1832. (48 S. 8.). Nach einigen Bemerkungen über den Einfluſs des Rechtsirrthums auf Verträge kommt der Vf. auf seinen eigentlichen Gegenstand, den er, mit Unterscheidung des wesentlichen Irrthums und des von ihm s. g. *error concomitans*, zwar nicht vollständig und erschöpfend, doch in Ansehung einzelner Fälle gründlich behandelt, so daſs die Abhandlung im Ganzen als ein schätzbarer Beitrag zu der schwierigen Lehre betrachtet werden kann.

Die Untersuchung über die Frage: welche Wirkung hat die Berücksichtigung dritter Personen bei Verträgen nach Röm. oder nach heutigem Recht? kann keineswegs für abgeschlossen gehalten werden. Doch scheinen die Constitutionen der Kaiser aus der christlichen Zeit (die man freilich zur Noth aus sich selber erklären kann) unsere schreibenden Zeitgenossen mehr anzusprechen, als jener so überaus wichtige, allerdings aber auch sehr schwierige Gegenstand. Rec. heiſst daher jeden Beitrag hierzu mit um so gröſserer Freude willkommen, je seltener ein solcher unter der Unmasse von Erörterungen über Sterilitäten zu seyn pflegt. Irrt Rec. nicht, so haben die letzten fünf Jahre nur einen Beitrag dieser Art geliefert: *Ueber den solutionis causa adiectus.* Vom Dr. *Brandis* in Marburg (jetzt in Jena); Rhein. Mus. Bd. V. Nr. XI (S. 257—315). Der Vf. bestimmt nicht nur den Begriff des *s. c. a.* genauer, wie gewöhnlich, sondern es ist auch mit systematischer Vollständigkeit und mit groſser Deutlichkeit Alles was sich unmittelbar auf dies Verhältniſs bezieht, abgehandelt. Aber zweierlei vermiſst Rec., und diesen Mangel muſs er für bedeutender halten, als was von dem Vf. geleistet ist: eine Untersuchung über Veranlassung und Zweck solcher *adiectiones*, und eine Erörterung der Frage: wie verhalten sie sich zu den Verträgen, worin gradezu die Leistung an dritte Personen ausbedungen ist? (s. z. B. §. 20 J. *de inutil. stipul.* u. L. 38. §. 20. 21. D. *de V. O.*, welche Stellen der Vf. zwar beiläufig anführt, ohne aber das Geringste zu ihrer Erklärung beizubringen.) Erst durch eine hierauf gerichtete Untersuchung kann das Thema des Vfs eine feste Grundlage und rechtes Leben erhalten, ohne sie muſs jede Erörterung immer das bleiben, was der Vf. von der Diss. des *Majansius* sagt: eine Zusammenstellung der Quellenbestimmungen über den Gegenstand. — Die Abhandlungen von *Heerwart* (*Beiträge zur Lehre von der Einrede des nicht erfüllten Vertrags.* Arch. f. civ. Pr. Bd. XIV. Nr. IX) und von *Schenck* (*über die exc. non adimpleti contr. und das Retentionsrecht bei gegenseitigen Verträgen*, ebendas. Bd. XVII. Nr. IV. u. IX) gehören ihrem wesentlichen Inhalte

nach

noch zur Literatur des Civilprocesses und werden hier ihre nähere Würdigung finden.

Auch die Lehre vom Schaden und Schadensersatz gehört zu den in neuerer Zeit nicht eben sorgfältig gepflegten. Einen ausgezeichneten Beitrag dazu hat uns aber vor einigen Jahren *Wächter* geliefert, in seinem Aufsatz über die Frage: *Wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen?* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XV. Nr. VI. S. 97—138. u. Nr. IX. S. 188—222). Mit Recht bemerkt der Vf., dafs das bekannte: *casum sentit dominus* hier gar nicht als eigentliches Entscheidungprincip betrachtet werden könne (es ist, wie Rec. jetzt, nachdem er die *Wächter*'sche Abh. gelesen, gern bekennt, im Grunde eine s. g. *petitio principii*). Er selbst stellt zwei Grundsätze auf: *impossibilium nulla est obligatio* und *casus a nullo praestantur*, und erklärt es darnach für consequent, dafs der *creditor speciei* die Gefahr des Zufalls allein tragen, also seiner Seits das Aequivalent leisten müsse. Unleugbar erscheinen die Quellenäufserungen dadurch in viel besserem Zusammenhange, als wenn man davon ausgeht, dafs die Bestimmung über das *periculum casus* beim Kaufe ein *ius singulare* sey. Allein dafs das Billigkeitsgefühl sich dagegen sträubt, ist, wie Rec. glaubt, nicht zu verkennen. — Wenn übrigens der Vf. im Eingange bemerkt, dafs über die Bedeutung des Worts *periculum* sich noch nirgends eine Untersuchung finde, so mufs Rec. dagegen erinnern, dafs sie allerdings in *Hasse's culpa* anzutreffen sey und, irrt er anders nicht, gerade durch *Hasse* die jetzt gewöhnliche Unterscheidung von *periculum casus* (auch vorzugsweise *peric.* genannt) und *periculum culpae* aufgekommen sey.

Ueber das iusiurandum in litem. Von *v. Schröter* (Zeitschr. f. Civilr. u. Procefs Bd. VII. Nr. XI. S. 356—413). Nachdem der Vf. den processualischen Zusammenhang des *iusiur. in litem* und dessen ursprüngliche Beschränkung auf *arbitrariae actiones* auf genügende Art nachgewiesen hat, sucht er zu zeigen, dafs auch im neueren und neuesten Recht der Gebrauch dieses Eides, wenn auch nicht auf *arbitr. actiones*, doch auf die Klagen einzuschränken sey, welche ein *restituere* und *exhibere* zum Gegenstande haben. — Die gegen den Schlufs von dem Vf. sehr gut widerlegte Meinung, dafs der Eid auf ein *pretium affectionis* gerichtet seyn dürfe, möchte Rec. nicht mehr die jetzt gewöhnliche nennen. Das s. g. *iusiur. in litem Zenonianum* erklärt der Vf. so, dafs darin nicht eine Erweiterung, sondern vielmehr eine Einschränkung des Würderungseides für den Fall gewaltsamer Besitzentsetzung liegt.

Der bekannte Lehrsatz bei der *mora*: *dies interpellat pro homine*, ist in neuester Zeit wieder fleifsig besprochen. Mit Uebergehung der Schriften, in welchen nur gelegentlich die Sache erwähnt oder erörtert wird (s. z. B. *Ribbentrop* zur Lehre von den Correalobligationen S. 36), sollen hier nur die Abhandlungen von *v. Schröter* und *Thibaut* genannt werden; eine Dissertation von *G. J. von Schmakowsky de mora secundum iuris Romani principia* (Vratisl. 1831. 8) hat Rec. noch nicht bekommen können, kann daher nur aus anderer anführen, dafs in derselben die Regel vertheidigt wird. — *von Schröter über die Regel: dies interpellat pro homine* (Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. IV. Nr. V. S. 100—200) schickt zuerst eine sehr lehrreiche Geschichte der Controverse voraus, und sucht dann, besonders durch Exegese aller einschlagenden Stellen und durch stete Hinweisung auf den Unterschied zwischen eigentlicher *mora* und blosser Nichterfüllung zu bestimmter Zeit, und den rechtlichen Wirkungen beider, den Ungrund der Regel zu zeigen, dafs durch Nichtinnehaltung einer bestimmten Erfüllungszeit eine *mora ex re* entstehe. *Thibaut* dagegen (im Arch. für civ. Pr. Bd. XVI. Nr. VII. S. 182—197) vertheidigt wieder, wie früher (Arch. Bd. VI) den Grundsatz, dafs, wenn eine bestimmte Zahlungszeit gesetzt ist, die der Schuldner nicht einhält, alle gesetzliche und vertragsmäfsige Folgen der *mora* von selbst, d. h. auch ohne Mahnen eintreten, wodurch denn *Schröter* veranlafst ist, abermals aufzutreten, und seine Ansicht gegen die *Thibaut*schen Einwürfe zu rechtfertigen, wobei er denn zugleich auch die neueste Literatur über die Controverse sehr vollständig berücksichtigt (Zeitschr. für C. R. u. Pr. Bd. VII. Nr. III. S. 84—120). Mit der Meinung des Rec. kann Niemandem gedient seyn; mag man aber der einen oder der anderen Ansicht beitreten, — soviel ist gewifs, dafs *Schröter* sehr wacker gekämpft hat, und seine Abhandlungen die mannigfachste Belehrung gewähren.

Realcontracte: — *Arm. Ern. Endemann de chirographo et exceptione non numeratae pecuniae.* Marburg. 1832 (20 S. 8). Die ersten 10 Seiten beschäftigen sich mit etymologischen und historischen Erörterungen über *Chirographum* und verwandte Begriffe, wobei aber zu vielerlei vorkommt, als dafs irgend etwas gehörig begründet seyn könnte. In der zweiten Abtheilung wird ausgeführt, dafs die *exc. n. n. pec.* gegen das *Chirographum* eine wahre Einrede, und kein blofses Negiren der Schuld sey, woran er ganz kurz die Folgerung knüpft, dafs, wenn *Justinian* die Möglichkeit, sich der Einrede zu bedienen, auf ein *biennium* einschränkte, auch von selbst folge, dafs nach dieser Zeit nicht mehr von einem Beweise des nicht gezahlten Geldes die Rede seyn könne.

Zur indebiti condictio: — *Ueber das Zurückfordern gezahlter nicht schuldiger Zinsen*, von *Röder* (in dessen Abh. Nr. V. S. 112—122). Nach dem Vf. enthielt die L. 18. C. *de usuris* keine wesentliche Abänderung des Rechts der L. 26. D. *de cond. indeb.*, sondern erklärt ebenfalls nur die Zinsen für *indebite solutae* die über das gesetzliche Mafs gezahlten Zinsen, läfst aber nicht blos eine Abrechnung auf das Capital, sondern auch eine Zurückforderung zu.

De condictionibus quaestiones duae. Scripsit Car. Sell, Dr. U. J. Darmstadinus. Darmst. 1834 (146 S. 8). — In der ersten Abhandl. (von S. 1—125) sucht der Vf. zu zeigen, dafs die

und

cond. indebiti nicht mit der *furtiva condictio* concurriren könne, sondern in der Regel nur die letztere Klage begründet sey, wenn Jemand sich wissentlich eine Nichtschuld als schuldige Leistung habe erfüllen lassen. (Auf *Krug Diss. d. cond. furt.* p. 73 fg. hat der Vf. keine Rücksicht genommen.) Die zweite Abhandlung hat die Frage zum Gegenstande: ob das *indebite* Empfangene vollständig zurück zu geben sey, oder nicht? Der Vf. entscheidet sich für die Meinung, dafs der Empfänger, wenn er *bona fide* handelte, auch in der Folge keine *mala fides* hinzutrat, blos die Bereicherung herausgeben dürfe. (Aehnlich ist die Ansicht von *Wächter* in dem eben angeführten Aufsatz, Arch. f. civ. Pr. Bd. XV. S. 123 – 126.) — Uebrigens ist die Veranlassung dieser Schrift nicht angegeben, Rec. weifs also nicht, weshalb der Vf. gerade in lateinischer Sprache schrieb, was gewifs besser nicht geschehen wäre; denn das Latein des Vfs ist doch gar zu unlateinisch. Rec. will nur Beispielsweise folgende Perioden anführen: „*Quamquam enim indebiti condictione indebite solutum is, qui solvit, ab illo, qui accepit, repetere solet, haud raro tamen accidit, ut — nam qui, ut solvatur aut accipiatur mandat, vel suo nomine factam acceptamve solutionem ratihabet, in eadem conditione esse legibus declaratur, ac si ipse solvisset vel accepisset — non ipse solvens sed ratihabens et mandans repetat*" etc. (S. 2); ferner die Ueberschrift eines §. „*Cujacii argumenta, quae contra auctorem huiusce libelli esse videntur, refellere studetur*"! (S. 11). Und man glaube ja nicht etwa, dafs diese Beispiele gesucht seyen. Selbst die vortreffliche Construction: *rationem, qua nituntur adversarii, refutare studetur* kehrt wieder (S. 51), und rechtfertigt gewifs den Wunsch, dafs der Vf. nie wieder Lateinisch schreibe, bis er es besser kann. — Ein wenig bedeutender Beitrag zu der Frage: *wird Irrthum nach bewiesener Nichtschuld bei der condictio indebiti präsumirt*, findet sich in *Röder's* Abhandll. über pract. Fragen des Civilr. (Giefsen 1833) Nr. II. (S. 47 – 56).

Kaufcontract: es ist kein Betrug im jur. Sinne, begründet also auch keine Entschädigungsklage von Seiten des Verkäufers, wenn ein Licitant einen Anderen bei öffentlicher Subhastation durch Versprechungen vom Mit- oder Ueberbot abzustehen veranlafst hat; dies ist die Meinung *Spangenbergs*, Zeitschrift f. Civilr. und Proc. Bd. V. Nr. IX. S. 147 – 152. — Die Schrift: *die Subhastation, nach rationalen und polit. Grundsätzen, nach gem. d. Rechten und nach grofsherzogl. Sächsis. Gesetzen im Zusammenhalt mit den Königl. Sächs., Preufs. und Französ. Procefsordnungen*, von *L. W. A. Heinemann*, Grofsherzogl. Sächs. Justizr. und Amtm. Weimar 1832 (XVIII u. 310 S. 8) — gehört dem gröfsten Theile ihres Inhalts nach dem deutschen Privat- und Particular-Rechte an, so dafs es hier genügen wird, auf ihr Daseyn aufmerksam gemacht zu haben. — Der Verkäufer mufs dem Käufer *vacuam possessionem* übergeben, d. h. in einer solchen Lage die Sache tradiren, dafs der Käufer *in possessorio* ein günstiges Urtheil erhalten kann; in Ansehung der dem Grundstücke anklebenden Servituten liegt ihm ob, den Käufer in die Lage zu versetzen, das Recht ungehindert ausüben zu können. Dies ist kürzlich entwickelt und durch einen Rechtsfall erläutert von *von Lindelof* in der Zeitschr. für Civilr. und Procefs. Bd. V. Nr. XXIV. S. 403 – 411. — *Sieben Abhandlungen aus der Lehre vom Edict der Aedilen über verkäufliche Gegenstände, und besonders von der actio redhibitoria.* Von *Gesterding* in der Zeitschr. f. Civilr. und Proc. Bd. VI. Nr. I. (S. 1 – 69). Es wird hier Folgendes ausgeführt: *a*) unrichtige Angabe des Alters von Thieren, so wie der Race und Abstammung besonders von Pferden ist ein Grund zur Redhibition; *b*) Selbsthülfe bei der Redhibition durch Zurücksendung des Kauf-Objects u. s. w. ist eine unpassende Maafsregel. *c*) Die ädilitischen Klagen concurriren mit der *actio emti*, ohne dafs dies einen Einflufs hat auf die Verjährungszeit dieser verschiedenen Klagen (Das weifs man längst; der Vf. würde sich aber darüber nicht so verwundert, auch den Grund dieser Concurrenz und die immer noch gebliebenen Verschiedenheiten besser angegeben haben, wären ihm nicht die neueren Untersuchungen über diesen Gegenstand völlig unbekannt geblieben); *d*) der Grund der Redhibitorien-Klagen besteht darin, dafs der Handel *ipso iure* ungültig sey (Dann aber müfste nothwendig die Auflösung *ex tunc* wirken, wie man sagt, wovon aber der Vf. selbst das Gegentheil annimmt); *e*) die Redhibitorienklage findet auch nach untergegangener Sache noch Statt, wenn der Untergang durch *dolus* oder *culpa* des Verkäufers erfolgte, jedoch nur auf *aestimatio* (Allein dann ist es nicht die Redhibitorienklage, sondern die gewöhnliche *emti actio*); *f*) es ist zweifelhaft, ob die gewöhnliche Meinung richtig sey, dafs wenn mehrere Sachen für einen Preis verkauft sind, wegen fehlerhafter Beschaffenheit einzelner auf Redhibition des Ganzen geklagt werden könne. Nach Röm. Recht scheint es vorzüglich darauf angekommen zu seyn, ob eine Trennung der Sachen ohne Nachtheil geschehen könne, oder nicht. Doch giebt es auch noch andere Fälle, wo die Redhibition des Ganzen wegen Fehler der einzelnen Sachen möglich ist; auch wurde über die Frage schon unter den Röm. Juristen gestritten, und es fehlt nicht an Stellen, welche geradezu die gewöhnliche Ansicht bestätigen, die auch überdies als die *recepta sententia* betrachtet werden darf; *g*) auch die Redhibitorien-Klage kann mehrmals nach einander angestellt werden. (Dies ist ganz unmöglich, wenn sie einmal durchgesetzt ist, und man die Klage in ihrem wahren Sinne versteht, nicht ihr willkürlich die Bedeutung einer Schädensklage u. s. w. beilegt.) — *Derselbe*: *ist der Verkäufer verpflichtet, Mängel zu gewähren, die nur dem Auge des Kenners sichtbar sind?* (Ausb. IV. S. 429 – 434. Nr. VI). Die Frage wird bejaht.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 73.)

Miethscontract. — *Ueber colonia partiaria.* Von *Gesterding.* (Ausb. IV. I. S. 141—164. Nr. III) Der Vf. kommt zu dem Resultate: Pachtvergeltung braucht nicht blos baares Geld zu seyn, sondern es kann auch in anderen fungiblen Sachen oder einer *pars quota* an den genommenen Früchten bestehen, ohne dafs man dabei an eine Ausnahme von der Regel denken darf. (Eine Ausnahme war, nach des Rec. Dafürhalten, das Verhältnifs des *colonus partiarius* ganz gewifs; auch ist es leicht nachzuweisen, wie man darauf kam.) Wenn aber der Eine das Land, der Andere die Arbeit hergiebt, so sind Beide wahre socii. — Dafs Vormünder vor abgelegter Rechnung *praedia fiscalia* nicht pachten dürfen, ist kein besonderes Recht für die Miethe, sondern gilt ganz allgemein für Verträge mit dem Fiscus. (*Marezoll* Zeitschr. f. Civilr. und Procefs Bd. III. Nr. XIX. S. 353—361). — *Kann ein Pachtcontract cedirt werden?* Diese Frage wird wieder von *Gropp* bejaht (Abh. II. Nr. X) Rec. dagegen hat in einem unter der Presse befindlichen Werke die Unrichtigkeit dieser Annahme zu zeigen gesucht. — Ueber die s. g. *relocatio tacita* in Beziehung auf Wohnungsmiethen findet sich ein Aufsatz in *Röder's* Abh. über pract. Fragen des Civilr. Nr. I. S. 1—46. Der Vf. versteht den Schlufssatz der *L.* 13 §. 11 *D. loc.* so, dafs das Ueberwohnen in der Regel eine Relocation für die bisherige Dauer der Miethszeit begründe, falls nicht für diesen Fall eine kürzere Zeit im Voraus verabredet worden. Allein dabei wird *a*) von der falschen Voraussetzung ausgegangen, dafs das im Eingange erwähnte „*reconduxisse videtur*" auch auf Wohnungsmiether von *Ulpian* bezogen sey, da doch der ganze Zusammenhang ergiebt, dafs bis zu dem Schlufssatz nur vom Landgüterpacht die Rede war; *b*) schon das „*alio iure utimur in praediis urbanis*" schliefst die Idee einer stillschweigenden Relocation (mit Ausnahme des Falls „*nisi in scriptis certum tempus conductionis comprehensum sit*") von selbst aus, und darauf wird auch sehr bestimmt angedeutet durch die Worte: „*ut prout quisque habitaverit ita obligetur*", nämlich a Bezahlung des Miethgeldes. (Wenn der Vf. mit A deren dagegen erinnert: dann wäre es ja kein fest Rechtsverhältnifs, keine Relocation u. s. w., so h Rec. nur darauf zu erwiedern: wo steht es denn g schrieben, dafs es eine Relocation seyn soll? We man sich dies erst hineindenkt, so ist es allerdin nicht schwer, darnach andere Ideen zu tadeln u den Texteswörten den gewollten Sinn unterzulege *c*) Das *alio iure utimur* kann aber auch nicht auf d Schlufsworte bezogen werden, so wie der Vf. interpretirt, indem eine solche eventuelle Bestimmung über Relocation natürlich auch beim Landgüterpacht möglich seyn mufs. — *Ueber den Grundsatz: Kauf bricht Miethe, die Ausnahmen davon und die Mittel, das ius expellendi bei Gericht geltend zu machen.* Von *Gesterding.* (Ausb. III. Nr. VII S. 215—276). Wie überall in den *Gesterding*'sch Schriften wird man auch hier auf vieles Allbekann und Oberflächliche stofsen; doch auch Einiges nic ohne Interesse und Billigung lesen. So die Erörterung über die Wirkung, welche die Bestellung nes Hypothek zur Sicherung der Rechte aus d Miethscontract dem Miether gewähren kann; fern über die Rechtsmittel, wodurch der Singular-Successor ins Eigenthum sein Recht gegen den Mieth geltend machen kann. Nur sieht man nicht e warum der Vf. — welcher doch selbst annimt dafs Eigenthumsübergabe möglich ist, auch we der Miether nicht weichen will — dem Nachfolg die *Rei vindicatio* abspricht. Man kann diese Kla ja auch gegen einen blofsen Detentor richten, u die Möglichkeit sie anzustellen, ist für Jeden vorha den, der nicht körperlich besitzt, wenn der Inhaber Herausgabe verweigert, gesetzt auch man hätte schn ler zum Ziele führende persönliche Klagen, was, Rec. glaubt, hier nicht einmal der Fall ist. — *Ueb die Aufhebung der Miethe wegen nöthiger Reparaturen und unvorhergesehener Bedürfnisse.* Von *v. Buchholz* (in dessen jur. Abh. Nr. XXIV. S. 299—30 Der Vf. zeigt, dafs der Vermiether, so oft er ba

will, den Miether zum Räumen zwingen könne, allein *in allen Fällen* entschädigen müsse, der zweite Vertreibungsgrund auf wirkliche Unentbehrlichkeit einzuschränken sey.

Societätscontract. — *Ueber den einseitigen Rücktritt von dem Gesellschaftsvertrage.* Von Dr. *Höpfner* in Leipzig. (Arch. f. civ. Pr. Bd. XVII. Nr. X. S. 262—279. Nr. XV. S. 440—458). Der Vf. sucht die bekannten Bestimmungen des R. R. über die Auflösung des Societätscontracts durch einseitige Renunciation und über die Folgen eines dolosen und unzeitigen Rücktritts aus naturrechtlichen Principien zu rechtfertigen.

Schenkung. — *Die Lehre von den Schenkungen nach Römischem Recht.* Von Dr. *Franz Wilh. Ludw. v. Meyerfeld*, Privatdocenten der Rechte in Marburg. *Erster* Bd. *Begriff und Charakter der Schenkung; Arten der reinen Schenkung (Formen, welche der Schenkung mit anderen Vermögenszuwendungen unter Lebenden gemein sind); qualificirte Schenkungen.* Marb. 1835. (VIII u. 432 S. 8.) Von diesem gründlichen Werke wird eine genauere Anzeige und Beurtheilung in diesen Blättern erfolgen, sobald der *zweite* Band (welcher laut der Vorrede den Schluſs bilden wird) erschienen ist. Rec. will daher für jetzt nur bemerken, daſs der Vf. mit Recht sagen durfte: der unbefangene Leser werde sich leicht überzeugen, daſs nicht Neuerungssucht ihn geleitet, und daſs er redlich die Quellen durchforscht und die Ansichten der besseren Schriftsteller geprüft und benutzt habe. Daſs dennoch in dem Buche manches Neue, und noch mehr Neubegründetes vorkommt, wird Rec. wohl nicht einmal versichern dürfen, indem es nur die natürliche Folge der Vereinigung eines reinen wissenschaftlichen Strebens mit mühsamen Fleiſse ist, wie Beides sich hier offenbart. Und wenn man dem Werke auch eine freiere Form wünschen möchte, so entschädigt doch für den Mangel derselben *den* Leser, welcher Belehrung sucht, der Umstand, daſs mit jedem Satze auch dessen Begründung verbunden, der Leser also in den Stand gesetzt ist, Schritt vor Schritt dem Vf. zu folgen und die Richtigkeit seiner Meinung zu prüfen.

Obligationen auf Strafe und Schadensersatz. — *Ueber den Begriff des possessionis furtum.* Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. XXVI. S. 323—339). Der Vf. weist auf befriedigende Art die Richtigkeit der schon von *Marezoll* (Arch. f. civ. Pr. Bd. VIII) ausgeführten Ansicht nach, daſs *furtum possessionis* eine rechtswidrige Aneignung des juristischen Besitzes, was man aber gewöhnlich dafür halte, ein *furtum rei*, aber *suae rei* sey. — *Selecta de condictione furtiva capita.* Diss. quam — — defendet *Aug. Otto Krug* Lipsiensis. Lips. 1830. (89 S. 8.) Eine der in guter Latinität und zugleich gründlich abgefaſsten Inauguraldissertationen, wie sie vorzugsweise immer noch von Leipzig ausgehen. Den Eingang bildet eine Untersuchung über den Ursprung der *c. f.* und die Verschiedenheiten derselben im älteren und neueren Rechte, sowohl in Ansehung ihres Grundes als ihrer Wirkung. Darauf wird genau bestimmt, worauf dieselbe im Justin. Rechte gerichtet sey. Im 3ten Kap. (von S. 38 bis zum Schluſs) erörtert der Vf. die Concurrenz dieser Klage mit anderen Klagen, und dieser Abschnitt enthält zugleich höchst schätzbare Beiträge zur Lehre vom objectiven und subjectiven Klagen-Concurs überhaupt. — *v. Buchholtz, Wem steht die furtiva condictio zu?* (in der jur. Abh. Nr. XXVII. S. 340—346.) Es wird hier ausgeführt *a*) daſs nur dem *dominus*, *nicht* auch dem Pfandgläubiger die *c. f.* zustehe, *b*) *daſs* diese Klage auch während der Ehe von einem Ehegatten wider den anderen angestellt werden könne. — *Ueber Verjährung der Injurienklagen.* Vom Regierungsrathe *Chop* in Sondershausen. (Arch. f. civ. Pr. Bd. XVII. Nr. VIII. S. 214—242). Der Vf. sucht zu zeigen, daſs die *Civilklage* aus Injurien — die *ex Lege Cornelia* entspringende wie die prätorische — binnen einem Jahre verjährt werde, und die Verjährung von dem Moment der begangenen Injurie anfange zu laufen. — Die *Entschädigungsklagen gegen den Richter, qui litem suam fecit* (die s. g. *Syndicatsklage*) ist in neuerer Zeit selten Gegenstand besonderer Untersuchungen geworden. Eine recht tüchtige Erörterung darüber von *Gottfr. Weber* findet sich in dem *siebenten* Bande der Zeitschr. für Civilr. u. Proceſs. Abh. I. (S. 1—48). Der würdige Vf. zeigt auf befriedigende Weise, daſs nach der Natur der Sache, nach Grundsätzen der Zweckgemäſsheit und nach Bestimmungen des fremden wie des einheimischen Rechts, der Richter nur wegen *dolus* und *lata culpa* in Anspruch genommen werden könne. In einem angehängten Rechtsfalle war aber, nach des Vfs. gewiſs richtiger Ansicht, ein grobes Verschulden des Richters wirklich vorhanden; dennoch wurde er, als damaliges Mitglied des Hofgerichts, von seinen Collegen überstimmt und der Beklagte freigesprochen.

Bei Gelegenheit der Entschädigungsverbindlichkeit der Gastwirthe u. s. w. pflegt wohl die Frage aufgeworfen zu werden: ob der Gastwirth zur Aufnahme von Reisenden unbedingt verpflichtet sey? Hierüber giebt es zwei Stellen von *Ulpian* (*L. un.* §. 6. *D. furti adv. nautas* und *L.* 1. §. 1. *D. nautae, caupones* etc.), die einander zu widersprechen scheinen. Rec. ist der Meinung, daſs in der einen Stelle nur gesagt werde: der Wirth wählt sich seine Gäste nicht, er nimmt sie, wie sie sich eben einfinden, in der anderen: eine unbedingte Zwangsverbindlichkeit zur Aufnahme jedes Reisenden findet nicht Statt. *Guyet* (Bem. aus dem Röm. Oeconomierechte Nr. II, im Arch. f. civ. Pr. Bd. XVII. S. 41—52) will die erste Stelle von solchen Reisenden verstanden wissen, welche nur momentan im Wirthshause verweilen, die zweite von denen, die daselbst übernachten, also wohnen. Wie übrigens diese ganze Frage mit dem röm. Oeconomierechte zusammenhange, hat dem Rec. noch weniger einleuchten wollen, als die Erklärung selbst. — Unter der Rubrik: *Rechtsverhältnisse in Beziehung auf fremde Thiere* sucht *Gesterding*

(Zeit-

(Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. IV. Nr. XI. S. 261 — 296) auszuführen, 1) dafs der Herr des Thiers den von diesem gestifteten Schaden zu ersetzen habe nicht wegen seiner eignen, sondern wegen der Thiere Schuld (nur Bekanntes, wobei denn, wie gewöhnlich, auch die Frage nicht berührt ist, ob denn der Herr sich durch *noxae datio* von der Erstattung des Schadens befreien könne, den sein Hund — d. h. auch ein solcher, welcher nicht an der Kette zu liegen pflegt — durch Beifsen u. s. w. angestiftet hat?); 2) dafs man wegen Belästigung durch fremde Bienen zwar nicht gegen den Herrn derselben klagen, wohl aber die Bienen durch Rauch, oder andere ihnen beschwerliche Mittel loszuwerden suchen dürfe. *Sell über den Grundsatz des Röm. Rechts, dafs Niemand mit oder aus dem Schaden eines Anderen sich bereichern dürfe.* (Versuche im Gebiete des Civilr. Bd. I. S. 1 — 140). Dafs es an einer eignen Untersuchung über den Gegenstand bisher so gut wie ganz fehlte, ist um so merkwürdiger, als vielleicht keine Klage so häufig genannt wird, wie die in *factum actio quanto quis locupletior factus est*, wenn vom Schadensersatz die Rede ist, und man eine andere Klage nicht nachzuweisen vermag. Man darf also mit Recht sagen, dafs der Vf. eine fühlbare Lücke ausgefüllt habe, und zwar sieht man schon aus dem Umfange der Abhandlung, mehr noch aus dem vorausgesetzten Inhaltsverzeichnifs, dafs er den Gegenstand vollständig, d. h. nach allen seinen möglichen Beziehungen darzustellen gesucht habe. In der That dürfte auch kaum ein Gegenstand unberührt geblieben seyn, wobei die Bereicherungsklage zur Sprache kommen könnte, und die Ausführung ist ebenfalls von der Art, dafs man die Abhandlung eine wahre Bereicherung der Wissenschaft nennen kann. Nur die Begründung der Klage auf präsumtiven *dolus* mufs für verfehlt erklärt werden. Einen präsumtiven *dolus* giebt es, nach richtiger Ansicht, gar nicht, und die Stelle, worauf der Vf. sich hauptsächlich beruft (*L.* 17. §. 4. *D. de inst. act.*), spricht nur von der *replica doli generalis*, wie die Neueren es nennen; dies ist bekanntlich ein ganz anderer Begriff, als der einer Arglist, und wenn der Vf. später dafür den Begriff eines s. g. *dolus ex re* substituiren will, so dürfte doch auch dieser Ausdruck nicht in dem Sinne von Arglist genommen werden, wie der Vf. seinen *dol. ex re* hier wieder nennt.

Gesetzliche Obligationen zum Schutz unmittelbarer Sachenrechte. — *De damno infecto ex soli vitio*; in *Weiske quaest. iur. civ.* (Nr. I. S. 1 — 13): nicht blos wegen *aedes ruinosae*, sondern auch wegen eines durch den Sturz eines überhängenden Felsen oder durch die Beschaffenheit des Landes für den Nachbaren zu befürchtenden Schadens, mufs der Nachbar Caution leisten. (Vgl. die oben angezeigte Schrift von *Huschke* über die Klageformeln der *L. Rubria*). — *Ueber die Erfordernisse der actio aquae pluviae arcendae.* Von Dr. *K. A. Schneider.* (Zeitschr. für Civilr. und Procefs Bd. V. Nr. XXII. S. 325 bis 362). Es werden die wesentlichen Bedingungen dieser Klage und die Gründe, weshalb sie wegfällt, genau aus den Quellen entwickelt. Auf das Verhältnifs der *directa* zur *utilis aq. pl. arc. act.* hat sich der Vf. nicht eingelassen. — In Beziehung auf das *interdictum de glande legenda* sucht *Guyet* (Bem. aus dem Röm. Oecon. Rechte Nr. IV. Archiv f. civ. Pr. XVII. Abh. II. Nr. IV. S. 64 — 76) darzuthun, dafs bei *tertio quoque die* zwei freie Zwischentage angenommen werden müfsten. *Ebendas.* Nr. I. (S. 31 bis 41) wird in Ansehung des *interd. de arborib. caedend.* die Meinung aufgestellt, dafs der betheiligte Nachbar nur bis auf 15 Fufs von der Erde an die Zweige weghauen konnte, aufserdem aber noch eine Klage gegen den Eigenthümer des Baumes auf Wegnahme der höheren Zweige Statt fand. Dabei ist die deutliche Bestimmung der *L.* 1. §. 9. *D. de arborib. caed.* durchaus in den Hintergrund geschoben (das *succidi eam praecipitur* u. s. w. ist ganz unmöglich blos auf das Recht des Klägers zu beziehen), wogegen der Vf. den Beweis *seines* Satzes auf die beliebte Luftsäule stützt, und gar auf die Bestimmung über die Wegnahme der in fremdes Land hineingetriebenen Wurzeln! Zwei Aufsätze von dem der Wissenschaft leider so früh entrissenen jüngeren *Hasse*: über *operis novi nunciatio* (Rhein. Mus. Bd. III. S. 579 — 630) und über das *interdictum quod vi aut clam* (ebendas. Bd. IV. S. 1 — 51) verdienen schon um deswillen alle Aufmerksamkeit, weil hier beide Rechtsmittel in ihrem wahren Zusammenhange dargestellt sind; in den *s. g.* Röm. Rechtssystemen werden beide gewöhnlich auf eine jämmerliche Weise auseinandergerissen, und erscheinen denn dadurch, wie so manches Andere, was aus Liebe zum leidigen Formalismus seinem eigentlichen Wesen entfremdet ist, als Erzeugnisse bloſser Willkür, kaum gut genug zum Auswendiglernen. (Nur bei Wenigen, z. B. bei *Mühlenbruch d. P.* Vol. 2. §. 463. 464 ist dieser Zusammenhang berücksichtiget.) Eine genauere Charakterisirung dieser Abhandlungen ist nicht möglich, ohne in das Einzelne näher einzugehen, wozu aber hier der Ort nicht ist. Nur das Urtheil erlaubt sich Rec. hinzuzufügen, dafs wenn auch hie und da etwas Manier (namentlich eine allzugetreue Nachahmung der väterlichen Stil-Eigenthümlichkeiten) und Mangel voller Reife sichtbar wird, diese Aufsätze doch das Beste sind, was die neuere Literatur über die gedachten Gegenstände aufzuweisen hat. — Aber auch die ungefähr gleichzeitige Abhandl. von *Wiederhold* über *N. N. O.* (Hanau 1831. S. 65 — 118) enthält manches Beachtenswerthe.

Aufhebung der Obligationen. — *a*) *Zahlung*: *Wann wird der Schuldner durch Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers* (besser wäre wohl gewesen: durch Zahlung an einen Anderen) *liberirt*? Von Prof. *Müller* in Giefsen (Arch. für civ. Pr. Bd. XV. Nr. XII. S. 263 — 277). Nach des Vfs. richtiger Ansicht genügt dazu nicht, dafs durch die Zahlung der Nutzen des Gläubigers befördert sey, sondern es mufs etwas Anderes hinzutreten, z. B. Ratihabition u. dgl. — *Ueber Stückzahlung*; von *Gesterding* (Ausb.

III.

III. S. 410 — 420. Nr. III): der wahre Grund, weshalb der Gläubiger zur Annahme von Stückzahlungen nicht genöthigt werden kann, wird vom Vf. in die Verschiedenheit des Objects der Zahlung von dem der Verbindlichkeit gesetzt. — *Ebenders. Kann der Schuldner eine Quittung fordern?* (das. S. 427 bis 429. Nr. V) glaubt, dafs er es *iure perfecto* nicht könne, sondern nur nach positivem Rechte, oder der Billigkeit. Die Röm. Juristen dagegen zweifelten nicht, dafs der Schuldner berechtigt sey die Zahlung zu verweigern, wenn der Gläubiger ihn nicht des Beweises halber sicher stelle; s. *L.* 21. *D. de usur.* — *Ebenderselbe* vertheidigt die richtige Meinung, dafs die durch Production dreijähriger Quittungen über öffentliche Abgaben begründete Präsumtion, dafs aus der frühern Zeit keine Rückstände verschuldet werden, auf Privatquittungen nicht anwendbar sey, *Ausb.* III. S. 439 — 446. Nr. VIII. — *Ueber das Recht des Schuldners, bei Zahlungen und Abschlagszahlungen zu bestimmen, worauf er sie gerechnet wissen wolle.* Von *Funke* (in dessen Beiträgen zur Erört. prakt. Rechtsmaterien Nr. IV. S. 190 — 211). Der Vf. geht davon aus, dafs auch bei Abschlagszahlungen der Schuldner bestimmen könne, worauf er zahlen wolle, dagegen der Gläubiger das Recht habe die Annahme zu verweigern; werde aber durch Zahlung eine ganze Schuld getilgt, so stehe die Bestimmung, auf welche Forderungen von gleicher Gröfse der Gläubiger annehmen solle, dem Schuldner unbedingt zu. Hiernach bestimmt sich das Einzelne auch sehr leicht. Ein Aufsatz von *v. Buchholtz*: *auf was für eine Schuld wird eine bezahlte Summe angerechnet?* (iur. Abh. Nr. XXVIII. S. 347 — 358) ist hauptsächlich auf die besonderen Bestimmungen über die Art der Abrechnung gerichtet, wenn darüber nichts vereinbart ist. — *Ueber die richtige Berechnung des Interusurii*, nach Grundsätzen des Rechts, von Dr. *Ferd. Zachariä*. Greifsw. 1831. (VI u. 65 S. 8.). Der Vf. bestimmt den Begriff des *Interusurium* als den Abzug, welcher von einem unverzinslichen Capital gemacht werden darf, weil es eher, als es fällig ist, bezahlt wird. Diese Definition ist jedenfalls zu eng, da das *Interus.* auch da vorkommt, wo von dem Verhältnifs eines Capital-Gläubigers und Schuldners überall nicht die Rede ist; aufserdem ist der Zusatz *unverzinslich* nicht für richtig zu halten. Uebrigens erklärt sich der Vf. für die Hoffmann'sche Berechnungs-Methode, und verwirft die Leibnitz'sche, weil darin ein Anatocismus liege. Allein der Anatocismus setzt voraus, dafs der Schuldner Zinsen zahle; hier werden sie dem Gläubiger als erhoben zur Last gerechnet; darüber wollen wir gar nicht einmal mit dem Vf. rechten, dafs nach seiner Meinung das Verbot des Anatocismus schon in der Natur der Zinsen gegründet ist. — *b*) *Compensation.* — Eine Abhandl. von *Wagner*: wie ist das *Compensationsrecht geltend zu machen?* (Wien 1830. S. 1 — 97) behandelt die Frage zunächst nur mit Rücksicht auf das Kais. Oesterr. Hofdecret vom 15. Jan. 1787, wenngleich auch beiläufig eine Reihe von Sätzen aus dem Röm. Rechte, oder was dem Vf. (nach S. 19) das Nämliche ist, aus „der Rechtsphilosophie" angeführt werden. — *Ueber die Zulässigkeit der Compensation bei dinglichen Klagen.* Von *Gesterding.* (Ausb. III. Nr. IV. S. 173 — 195). *Der* Vf. will die Bestimmung Justinian's hierüber nicht *von einer aestimatio rei* oder den Impensen, sondern von *den* Fällen verstanden wissen, wo Gegenstand der dinglichen Klage Quantitäten fungibler Sachen sind. — *Die Lehre von der Compensation.* Von Dr. *Aug. Otto Krug*, Rechtsconsulenten und Privatdocenten in Leipz. Leipz. 1833. (XII u. 276 S. 8.). Rec. mufs bekennen, dafs diese Schrift ihn bei weitem nicht in dem Grade befriedigt hat, wie die drei Jahre früher erschienene Inauguralschrift desselben Vfs. Zwar fehlt es auch hier nicht an mannichfaltigen Beweisen von der Gelehrsamkeit, dem Fleifs und der wissenschaftlichen Selbstständigkeit des Vfs.; allein der Vf. kommt vor lauter System überall nicht einmal zu einer gründlichen und zusammenhängenden Untersuchung über den allgemeinen und den positiven Rechtscharakter der Compensation. Daher lesen wir denn an der einen Stelle: die Compensation sey kein *modus tollendi obligationem*, sondern eine blofse *exceptio*, während an anderen dargethan wird, dafs mit der Existenz des Compensationsgrundes die Forderung durch die Gegenforderung, soweit diese reiche, ohne Weiteres getilgt werde. Rec. hat diesen Punkt *geflissentlich* hervorgehoben, weil, wie man wohl nicht bezweifeln wird, die Frage: was und wie wirkt die Compensation? als der Mittelpunkt der ganzen Lehre angesehen werden mufs. Begnügt man sich nicht mit Worterklärungen und mit der Interpretation isolirter Textes-Stellen, knüpft auch die hier so wichtige geschichtliche Darstellung nicht blos an gewisse äufsere Momente (z. B. an den ehemaligen Unterschied zwischen *str. iur.* u. *bon. fid. iud.*), — so dürfte man auch hierüber wohl noch zu ganz andern Resultaten kommen, als die durch die bisherigen Untersuchungen gewonnenen sind, welche einen neueren Schriftsteller sogar zu der Behauptung geführt haben: *es sey nichts natürlicher und angemessener, als dafs die* Compensation *ipso iure* (in dem gewöhnlich angenommenen Sinne) eintrete! (Also ist es etwa natürlich zu sagen: wenn *A* dem *B* ein Capital von 1000 Rthlr. verzinslich schuldig ist und nun gelegentlich einen Thaler für den *B* auslegt, so beträgt das zu verzinsende Capital nur noch 999 Rthlr.?) Dafs das Buch übrigens einzelne sehr schätzbare Beiträge enthalte, erkennt Rec. um so lieber an, als er das Talent und das Streben des Vfs. aufrichtig schätzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(*Fortsetzung von Nr. 74.*)

c) Novation. — Ueber *Novatio tacita*, von Dr. *Hepp*, (Arch. für civ. Pr. Bd. XV. Nr. XI. S. 246—262). Der Vf. erklärt sich wieder gegen die *novatio tacita*. Neue Gründe für diese Meinung hat Rec. nicht gefunden, und so bleibt er denn nach wie vor bei seiner Meinung, Justinian habe nur bestimmt: im Zweifel, und also auch wo die älteren Juristen zweifelhaft waren, darf eine Novation nicht angenommen werden. Den vom Vf. vorgetragenen Rechtsfall würde auch Rec. so entschieden haben, wie das Spruchcollegium; wenn aber Advokaten und durch sie verleitet die Richter die gar nicht hieher gehörige Frage von stillschweigender Novation einmengten, so ist dies nicht zu billigen. — d) *Verjährung der Forderungsrechte.* — Ueber die sehr bestrittene Frage: ob durch Verjährung der Klage blos dies Rechtsmittel, oder das ganze Recht erlösche, — m. a. W.: ob eine Natural-Obligation zurückbleibe oder nicht? haben wir seit dem Beginn unserer Periode wieder zwei Abhandlungen erhalten: *Roſshirt: welche Wirkung hat die Verjährung der Klagen?* (in seiner Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht Bd. I. Hft. II. S. 156—172, nebst einem Nachtrage im *dritten* Heft. S. 390—392.) — *Konr. Büchel über die Wirkung der Klagenverjährung*; auch unter dem Titel: *Civilrechtliche Erörterungen* in einer Reihe einzelner Abhandlungen von u. s. w. I. Marb. 1832. (VII u. 78 S. 8.), ebenfalls mit einem Nachtrage, im *dritten* Heft der civilrechtl. Erört. (Marb. 1834) S. 127 bis 133. *Roſshirt* nimmt *als Regel* an, daſs eine *naturalis obligatio* zurückbleibe, *Büchel* vertheidigt wieder die entgegengesetzte Ansicht, wie nicht zu leugnen ist, mit Scharfsinn und Gewandtheit. Indessen ist soviel gewiſs, daſs die Acten über den Gegenstand noch nicht geschlossen sind. Rec. ist der Meinung, daſs allerdings eine Natural-Obligation zurückbleibt, jedoch nur die Wirkung derselben, welche wesentlich zu ihrem Begriff gehört, daſs nämlich die dennoch geleistete Zahlung nicht zurückgefordert werden kann, andere, wenngleich regelmäſsige Wirkungen einer Natural-Obligation, welche eigentlich auch nur ein Erzeugniſs späterer Jurisprudenz sind, brauchen darum der verjährten Forderung noch nicht beigelegt zu werden. Auf ähnliche Art verhält es sich mit der Natural-Obligation des durch einen ungerechten Richterspruch absolvirten Schuldners (vgl. *L.* 60. *pr. D, de cond. ind.* mit *L.* 13. *D. quib. mod. pign. solv.*). — Von den Vertheidigern beider Meinungen ist der historische Weg eingeschlagen, ohne daſs wir bis jetzt dadurch einer sicheren Entscheidung näher gerückt werden; denn auch darüber ist man noch nicht einig, ob die *temporales actiones* der früheren Zeit durch Verjährung vollständig aufgehoben worden seyen, oder nicht. Rec. will sich für jetzt in diesen Streit nicht einmischen, sondern nur einige *allgemeine* Argumente und Gegenargumente anführen, die der obigen Ansicht zu Statten kommen können: *a*) die Einrede gegen eine Klage, wodurch Jemand wieder haben will, was er in Gemäſsheit einer Obligation geleistet hat, liegt von selbst in dem Umfange einer jeden nicht für nichtig erklärten oder aus rechtlichen Gründen zu rescindirenden Obligation. Dies natürliche Recht eines Gläubigers muſs daher dem eben so gut zustehen, welcher seinen Anspruch durch *actio* geltend machen kann, als dem, dessen Recht überhaupt nur als Naturalobligation erscheint. *b*) Das Verjährungsrecht ist, in welchem Umfange es auch anerkannt seyn mag, ein singuläres Recht; daraus folgt denn, daſs, wenn das Gesetz ausdrücklich nur die Geltendmachung der *actio* an eine bestimmte Zeit knüpft, auch nur diese, und nicht zugleich auch jene natürliche Exceptio eines jeden Gläubigers, oder das Recht, das behalten zu dürfen, was ihm ohne *actio* geleistet ist, verloren geht. Und wollte man selbst hier *ex ratione legis* argumentiren und für eine solche den bei Gelegenheit der Ersitzung angeführten Grund: *ut litium sit finis* halten, so würde diese *ratio* doch überall nicht auf den Fall passen, wo ungeachtet der verjährten Klage dennoch die Erfüllung geschehen ist. c) Die Einschränkung der in den Quellen ausdrücklich anerkannten Unverjährbarkeit der Einreden (*L.* 5. §. 6. *D. de doli mali exc.*) auf die Fälle, wo eine *exceptio* auf einem anderen Grunde als die wen-

verjährbare Klage beruht, ist nach allgemeinen juristischen Gründen durch nichts zu rechtfertigen. — d) Die Regeln über die Wirkung der *exceptiones* (*L.* 66. *L.* 112. *D. de reg. iur.*) beweisen gar nichts, wie leicht nachzuweisen ist, aber die Regel der *L.* 40. *pr. D. de cond. iud.* („*qui exceptionem perpetuam habet, solutum per errorem repetere potest*") kündigt sich selbst als eine solche an, die mancherlei Ausnahmen unterworfen ist. Sie gilt insonderheit auch nicht für den mit Unrecht losgesprochenen Schuldner (*L.* 60. *pr. D. de cond. ind.*), weil dieser blos das förmliche Recht für sich, die Billigkeit aber gegen sich hat. Ganz in gleichem Falle befindet sich auch der Schuldner, welcher sich nur auf Verjährung berufen kann. e) Die *L.* 37. *D. de fideiuss.* und die *L.* 14. *D. de comp.* könnte man immerhin in dem allgemeinen Sinne verstehen, welchen die Gegner ihnen beilegen, ohne dafs dies der Ansicht des Rec. widerstreiten würde; denn — um hier nur von der zweiten Stelle zu sprechen — die s. g. Compensationseinrede ist ein Erzeugnifs des positiven Rechts oder der Jurisprudenz, und gegen ihre Zulässigkeit könnte man sich allenfalls auf das oben erwähnte politische Motiv der Verjährung berufen. Wäre sie daher auch ausdrücklich dem abgesprochen, wider Welchen verjährt ist, so würde man sich hieraus noch keine Schlufsfolgerung auf das natürliche Zurückbehaltungsrecht eines jeden Gläubigers erlauben dürfen. — In dem Nachtrage der Büchel'schen Schrift erklärt sich der Vf. noch gegen ein Argument, welches nur sehr beiläufig von *Mühlenbruch* in der Forts. des Glückschen Comment. Bd. 35. S. 462. Not. 67 angedeutet wurde. *M.* glaubt nämlich, dafs die *L.* 23. §. 2. *D. de i. t.*, wonach auch das durch Verjährung ausgeschlossene Querelrecht *iure accrescendi* auf die übrigen Pflichttheils-Berechtigten komme, gegen die Ansicht benutzt werden könne, dafs die Klagenverjährung das Recht an sich ausschliefse. *Büchel* sagt: gerade umgekehrt; denn ein Recht, welches ich noch habe, kann nicht *iure accrescendi* an einen Anderen kommen. Dies scheint etwas für sich zu haben; jedoch nur, wenn man die Sache obenhin ansieht. Fafst man das Argument aber so auf: „das Querelrecht konnte nur accresciren, wenn der, von welchem es auf den Anderen kam, es auch wirklich hatte, allein darauf verzichtete, oder für seine Person von der Geltendmachung ausgeschlossen wurde" — so ist schwerlich etwas Gegründetes dagegen zu erinnern. — Vgl. auch noch *v. Buchholtz* jur. Abhandl. Nr. XXX. S. 390 — 392; (über *L.* 2. *C. de luit. pign.*)

Aus dem *Intercessionsrecht* ist hier nur Weniges anzuführen, indem manches dahin Gehörige bei dem gleich folgenden Gegenstande (Correal-Obligation) zur Sprache kommen wird. — *Ueber Intercessionen aus Freigebigkeit* findet sich ein trefflicher Aufsatz von *Cropp* in den jur. Abhandl. Bd. II. Nr. VI. (S. 175 — 182). Der Vf. erklärt sich mit Recht dafür, dafs das S. C. *Vell.* auch auf dergleichen Intercessionen anzuwenden sey. — Die Frage: *ob dem Bürgen, der sich als Selbstschuldner verbürgt hat, das beneficium excussionis zu versagen sey?* wird von *Gesterding* (Nachforsch. Th. III. klein. Abhandl. Nr. VII. S. 434 — 438) verneint, wie Rec. glaubt, mit vollem Recht. — Ueber eine andere das s. g. *benef. exc.* betreffende Frage: *ob die darauf gegründete Einrede durch den Concurs des Hauptschuldners ausgeschlossen werde?* sind zwei Abhandlungen erschienen, die eine von *Sell* (in *der Zeitschr. für Civilr. und Procefs* Bd. III. Nr. XIII. S. 243 — 257) und von *Chop* (*im Archiv für civilist. Praxis Bd.* XV. Nr. III. S. 50 — 78). Von Letzterem wird die *Frage* bejaht, von Ersterem verneint, jedoch mit der Modification: dafs die Einrede der Vorausklage alsdann zuzulassen sey, wenn eine baldige Beendigung des Concursverfahrens zu erwarten steht. Diese Modification aber ist praktisch nicht wohl durchzuführen, d. h. sie wird in jedem vorkommenden Falle Zweifel und Streitigkeiten veranlassen, welche durch das, was der Vf. hierüber (§. 8) sagt, nicht beseitigt werden. Rec. ist der Meinung, dafs der Concurs des Schuldners die Excussionseinreden stets ausschliefse, wenn nicht der Bürge blos als Schadloshaltungs-Bürge intercedirt hat. Es ist ganz offenbar die Absicht des Gesetzgebers bei der Vorschrift der Nov. 4. Kap. 1., dafs der Gläubiger sich keinen längeren Aufschub in Folge der Excussionseinrede gefallen lassen dürfe, oder m. a. W. es für ihn möglich seyn müsse, mit gleicher Leichtigkeit und Sicherheit den Hauptschuldner in Anspruch zu nehmen, als den Bürgen. Ohnehin ist die neue Rechtswohlthat als blofse Einschränkung eines Rechts des Gläubigers eher zu Gunsten des Letzteren als des Bürgen zu erklären. Ungefähr aus diesem Gesichtspunkt wird die Sache auch in folgendem Aufsatze angesehen: *Hat der Gläubiger eine Klage gegen den Bürgen, wenn er durch eignes Verschulden von der Concursmasse des Hauptschuldners ausgeschlossen ist?* Von Dr. *Jäger*, Assessor bei dem Obergerichte zu Marb. (Zeitschr. für Civilr. und Procefs Bd. V. Nr. XVI. S. 231 — 239). Der Vf. geht aber auch noch weiter, und bejaht die aufgeworfene Frage, was allerdings auch wenigstens die Consequenz mit sich bringt, da aus dem bürgschaftlichen Verhältnisse der Gläubiger zu keiner Diligenz verpflichtet ist. Nur mufs man hier den Ausdruck Verschulden in seiner engeren Bedeutung, für Nachlässigkeit, nehmen; denn die *exc. doli* würde dem Bürgen nicht versagt werden dürfen.

Die seit langer Zeit vernachlässigte Lehre von der *Correal-Obligation* hat nun auch ihren Mann gefunden. Zwar ist das, was wir bis jetzt erhalten haben, fast nur Bruchstück zu nennen; allein dies Bruchstück enthält Alles, was einer vollständigen und auf sicheren Principien beruhenden neuen Bearbeitung der Lehre zur Grundlage dienen kann, diese Bearbeitung aber dürfen wir gewifs von dem gelehrten Vf. selbst erwarten: *Zur Lehre von den Correal-Obligationen.* Von Dr. *Georg Julius Ribbentrop*, aufserordentl. (jetzt ordentl.) Professor der Rechte zu Göttingen 1831. (XII u. 273 S. 8). — Vgl. damit die Rec. von *Franke* in den *Schunck*'schen Jahrb. Bd. XXI. S. 1—13, und die Bemerkungen von

von v. *Schröder* in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. VI. S. 409—415. Der Vf. unterscheidet eigentliche Correal-Obligationen von blos solidarischen Verbindlichkeiten, welche allerdigs mit jenen mehr oder weniger verwandt sind, und auch in den Quellen bisweilen mit denselben verglichen werden, dennoch aber nicht, wie bisher geschehen ist, mit ihnen zusammengemengt werden dürfen. (In der neuesten Ausg. von *Thibaut's* Pand. findet sich bereits eine berichtigte Darstellung der Lehre, dagegen bei *Mackeldey* ist zwar *Ribbentrop's* Buch genannt, von einer Benutzung desselben zeigt sich aber nicht die geringste Spur.) — Das Wesen der Correal-Obligation besteht in der *gleichzeitigen directen Beziehung einer und derselben ungetheilten Obligation auf mehrere Gläubiger oder Schuldner.* Die strenge Einheit der Obligation aber ist nur auf den objectiven Bestand derselben zu beziehen; in subjectiver Beziehung kann die Obligation als eine mehrfache betrachtet werden. Alles was den objectiven Bestand der Obligation afficirt, hat daher auf das ganze Verhältnifs Einflufs. So wird die Correal-Obligation vernichtet durch Zahlung, Acceptilation, Novation und (nach vorjustinianischem Recht) auch die Litiscontestation (wegen der processualischen Consumtion, worauf nach dem Vf. — §. 28 — der Unterschied zwischen C. O. und blofs solidarischer O. beruht), nicht aber durch eine Thatsache, welche blofs die Person des Obligations-Interessenten berührt, als *capitis deminutio*, *compensatio* und *confusio*. Auch ein Befreiungsgrund *per exceptionem* kann das ganze Rechtsverhältnifs aufheben, wenn er eine überwiegend objective Beziehung hat, wie der auf die Nichtexistenz der Obligation gestellte Eid, wogegen ein *pactum de non petendo*, selbst wenn es in *rem* gestellt wird, auf den objectiven Bestand in der Regel keinen Einflufs hat, und blofs ausnahmsweise einem *correus debendi* zu Statten kommt. (Dies ist allerdings ganz richtig; eine innere Verschiedenheit zwischen Eid und *pactum de non pet.* wird sich aber schwerlich nachweisen lassen. Ohne Zweifel wirkte hier die öftere Gleichstellung des *iusiur.* mit *res iudicata* ein.) So hat denn auch ein *correus* das Vergehen des anderen gegen das gemeinschaftliche obligatorische Verhältnifs zu prästiren, nicht aber die *mora*, nämlich die durch Interpellation bewirkte, weil diese nur die Folge einer wider die Person des einen *correus* gerichteten Handlung des Gläubigers ist. (§. 1—8.) — Nicht eigentliche Correal-Obligation findet aber in folgenden Fällen Statt: *a*) wegen eines von mehreren Personen gemeinschaftlich begangenen Delicts. Jeder haftet hier vollständig wegen seines Vergehens, und blos der von Einem vollständig geleistete Schadenersatz hebt die Schadensklage gegen die übrigen auf, da nun ein Schaden nicht mehr vorhanden ist. (S. 90 fg.) *b*) Wenn Mehrere in Ansehung desselben Verhältnisses zu ungetheilter Fleifsanwendung verpflichtet sind. Dies ist der Fall bei mehreren Vormündern, so wie bei mehreren Verwaltern öffentlicher Angelegenheiten. Im Grunde haftet Jeder hier nur für sein eignes Verschulden, und zwar häufig nur *in subsidium*, und wenn gleich die Verbindlichkeit eine solidarische ist, so zeigt sich doch darin der Mangel eigentlicher Correal-Obligation, dafs auf der einen Seite Novation, Acceptilation und Procefsführung mit dem Einen die Uebrigen nicht befreit, auf der anderen Seite aber jeder dem eigentlich und zunächst Verpflichteten zugestandener Erlafs der Schuld auch die nur *in subsidium* Haftenden liberirt. *c*) Auf gleichem Grunde beruht die solidarische Verbindlichkeit Mehrerer, welchen die nämliche Sache zur Aufbewahrung oder zum gemeinschaftlichen Gebrauchsrechte hingegeben ist, und darum wird ebenfalls nur durch vollständige Leistung, nicht schon durch den Procefs mit dem Einen, die Verbindlichkeit der Uebrigen aufgehoben, wie denn in dieser Hinsicht mehrere Depositarien u. s. w. auch mit mehreren (versteht sich nicht blos *in subsidium* haftenden) Tutoren verglichen werden; L. 1. §. 43 *D. depos.* L. 15 *de tut. et rat. distr.* *d*) Die meiste Aehnlichkeit mit eigentlichen Correal-Obligationen findet statt, wo die Verbindlichkeit auf ein *facere* gerichtet ist. So lange hier das *Thun* selbst noch Gegenstand der Obligation ist, erblicken wir hier eine *einzige ungetheilte Obligation* mit mehrfacher subjectiver Beziehung, und darum mufs, wegen Unmöglichkeit der Theilung, Acceptilation und jede andere den objectiven Bestand der Obligatio afficirende Handlung, auch die Verbindlichkeit der Uebrigen aufheben (so wie auch die Schuld des Einen von den Anderen mit getragen werden). Kommt es aber zur Leistung des Interesses, so wird nunmehr jeder Einzelne blos *pro rata* verurtheilt, und dadurch insonderheit unterscheiden sich auch diese Fälle von eigentlichen Correal-Obligationen. Nur die *obligatio* auf das *dare* einer Prädial-Servitut begründet wirkliche Correal-Obligation (S. 232 fg.). — Nach dem Vf. nun wird wahre C. O. nur durch Vertrag und durch Testament, abgesehen von einigen Fällen untergeordneter Bedeutung, — nämlich bei der Obligatio auf Bestellung einer Servitut und der gesetzlichen Obligation mehrerer Argentarien, wohin denn aber auch noch wohl mehrere Intercedenten gezählt werden müssen. — *Ueber das Recht des correus debendi, von dem anderen correus theilweisen Ersatz der Correalschuld zu verlangen* hat sich *Sell* ausgesprochen in der *Zeitschr. für Civilr. und Procefs* Bd. III. Nr. XXI (S. 370—422) u. Bd. IV. Nr. II (S. 17—36). Seine Meinung geht im Wesentlichen dahin, dafs eine Ersatz-Klage dem zahlenden Correus zu gestatten sey, wenn ihm kein *dolus* zur Last falle, und zwar soll dies die *utilis negotiorum gestorum actio* seyn; der zahlende Mitbürger habe zwar dies Recht nicht gehabt, doch sey dies eigentliches *ius singulare*, dürfe daher nicht auf andere Correalschulden ausgedehnt werden. Der Vf., welcher freilich *Ribbentrop's* Buch noch nicht benutzen konnte, stützt seine Ansicht zum Theil auf Stellen, welche von blos solidarisch Verpflichteten handeln. Dafs für diese das Recht, theilweisen Ersatz zu fordern, sich aus allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen lasse, wahre

correi debendi aber immer einen besonderen Grund dafür nachweisen müssen, hat sehr gut gezeigt *v. Schröter* in seinen Bemerkungen *zu der Lehre von den Correal-Obligationen* in der genannten Zeitschrift Bd. VI. Nr. XII. I (S. 409—435). — *Ueber die Umwandlung einer obligatio in solidum in eine obligatio pro parte durch den Gebrauch des auxilii divisionis.* Von *v. Wening-Ingenheim* (Zeitschr. f. Civilr. u. Procefs Bd. IV. Nr. XVII. S. 382—414). Dafs nach älterem Recht die auf das Ganze gerichtete Litiscontestatio gegen einen *correus debendi* die übrigen Correalschuldner liberirte, ist eben so gewifs, als dafs dies Recht von Justinian durch die L. 28 *C. de fidei.* aufgehoben ist. Wie verhält sich hiezu nun das s. g. *beneficium divisionis*? Der Vf. vertheidigt noch die Meinung, dafs in der That dadurch die solidarische Obligation in eine partielle umgewandelt sey, und dafs man von der Aufhebung der bisherigen Wirkung der *electio debitoris* (in L. 28 cit.) noch keinen Schlufs auf die Wirkung des *beneficium* sich erlauben dürfe. — Rec. ist der Meinung, dafs ein solcher Schlufs auch gar nicht nöthig sey, um die entgegenstehende Ansicht wider alle Zweifel zu schützen. Die Verbindlichkeit der Mitbürgen wird stets als eine solidarische bezeichnet, ungeachtet das Recht der Theilung längst für sie galt; damit ist die Ansicht unmöglich zu vereinigen, dafs dennoch in Gemäfsheit des gesetzlichen *auxilium divisionis* die Verbindlichkeit nur eine partielle seyn soll. Indessen sucht der Vf. diesen Einwand dadurch zu beseitigen, dafs nicht *ipso iure* die Verbindlichkeit getheilt sey, sondern das *auxilium divisionis* nur auf dem Wege der *Exceptio* geltend gemacht werde. Aber diese *Exceptio* ist von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, und die L. 26 *D. de fidei.*, auf welche sich freilich auch der Vf. beruft, sagt ganz allgemein: wenn ein Mitbürge in Vermögensverfall gerathe, so falle dies den übrigen zur Last, und wenn andere Stellen von der Insolvenz zur Zeit der Litiscontestation sprechen, so heifst dies nur: sonst wird der in Anspruch genommene Bürge mit seiner *exc. divisionis* überall nicht gehört; ein *arg. a contrario* darf man hierauf nicht gründen. Nimmt man dabei noch Rücksicht auf die Natur dieser Rechtswohlthat, wodurch ein bisheriges Recht des Gläubigers nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt werden sollte, so wie auf die (vom Vf. ziemlich obenhin abgefertigten) Aeufserungen Justinians in der Nov. 99, so wird man nach des Rec. Dafürhalten nicht umhin können, die Idee einer *Umwandlung* der solidarischen Verbindlichkeit in eine partielle als unbegründet zu verwerfen. Jedoch ist sie auch noch in neuester Zeit vertheidigt von *v. Schröter*, in den oben erwähnten Bemerkungen zur Lehre von den Correal-Obligationen Nr. II (*Ueber das auxilium divisionis der Correi.* Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. VI. S. 435—446). Rec. ist auch hierdurch nicht überzeugt worden, wenn gleich Alles, was sich dafür sagen läfst, mit Scharfsinn und Gewandtheit von dem Vf. entwickelt ist. Man findet hier auch eine Erklärung von Nov. 99, worin der Vf. die richtige Ansicht ausführt, dafs Justinian allen *correis debendi* das *auxilium divisionis* gegeben habe, eine Ansicht, welche besonders durch *Ribbentrop's* Interpretation der Eingangsworte des Cap. I, (zur Lehre von der Correal-Obligation S. 116 fg. Note 18) über alle Zweifel erhoben ist. — Die folgende Abhandlung: *Ueber die Entstehung und Behandlung der Correal-Forderungen mit besonderer Rücksicht auf das beneficium divisionis.* Von Dr. *Appelius*, Obergerichtsanwalt in Bremen. (Archiv für civ. Pr. Bd. XVI. Nr. XII. S. 280—302), nimmt weder von *Ribbentrop's* Schrift, noch von anderen neueren Untersuchungen über den Gegenstand, welche dem Vf. wohl hätten bekannt seyn können, irgend eine Notiz. Alles ist hier so allgemein gehalten, dafs der Vf. auf den wenigen Seiten sogar noch Raum hat für eine Anwendung seiner Sätze auf das Recht der Handelsfirmen. Bemerkenswerth ist übrigens, dafs der Vf. ebenfalls zwischen eigentlichen *correis* und nur solidarisch Verpflichteten unterscheidet; eine tiefere Begründung dieses wichtigen Unterschiedes darf man hier freilich nicht suchen. Ueber das *beneficium divisionis* ist die Meinung des Vf. folgende: unter Mitbürgen sey durch die Litiscontestation „*des Abgetheilten*" die Theilung definitiv geworden, da aber jetzt die L. C. nicht mehr eine Novation bewirke, so entstehe jene *Folge* erst von dem Zeitpunkt der Verurtheilung an, wofür indessen zugleich auch eine (freilich hieher gar nicht gehörige) Pandekten-Stelle angeführt wird. Dies soll nun auch wegen L. 11 *pr. D. de duob. reis* und Nov. 99 (deren Bestimmung freilich „in der gewöhnlichen captiösen und *S. V.* rabulistischen Manier" der Novellen abgefafst sey) für die *correi* gelten. Aber wie pafst dazu das s. g. Resultat (S. 296), „dafs diese Personen als Litisconsorten zu behandeln sind, und *die Leistung so lange, bis die solutio erfolgt, unter sie zu vertheilen ist*"?

Zur Lehre von der Cession ist — mit Ausnahme dessen, was sich zunächst auf andere Materien, besonders das Pfandrecht bezieht — nur folgender Beitrag geliefert: *über die dem Cessionar aus der Person des Cedenten entgegenstehenden Einreden.* Von *Francke.* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XVI. Nr. XV. S. 417—434). Was der Vf. hier hauptsächlich ausführt, dafs die *exc. doli* aus der Person des Cedenten dem Cessionar stets entgegenstehe, nimmt jetzt auch Rec. an. Einzelne Aeufserungen des Vfs (z. B. dafs der Unterschied zwischen *exc. in rem* und *in personam* sich auf Cessionsverhältnisse überall nicht beziehe) sind schwerlich zu billigen. — Dem sicheren vernehmen nach ist gegenwärtig die dritte Aufl. von *Mühlenbruch's* Cession der F. R. unter der Presse, worin auch wohl auf die hier und anderswo gemachten Einwürfe vollständige Rücksicht genommen seyn wird.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 75.)

Specielles und angewandtes Familienrecht.

A. **E**herecht, und zwar *eheliches Vermögensverhältnifs*. — *Das römische Dotalrecht*. Eine civilistische Abhandlung von Dr. *Friedr. Wilh. v. Tigerström*. *Erster* Bd., Berlin 1831 (XII u. 414. S. 8). *Zweiter* Bd. 1832. (VI u. 477 S. 8). Der Vf. geht von *einer* Idee aus, und diese herrscht durch das ganze Buch hindurch, so weit sie sich irgend hat geltend machen können: das Eigenthum des Mannes an der *dos* ist von jeher nichts als das procuratorische gewesen, d. h. sein Verhältnifs ist ähnlich dem s. g. *dominium litis* des Procefs-Procurators, aufser dafs er einen vollständigen Niefsbrauch hat. Diese Idee dürfte aber wohl bei Niemandem, als bei dem Vf. selbst Beifall finden. Denn *a*) bei allem Dunkel, was im Einzelnen auch über die Geschichte des Dotalverhältnisses schwebt, ist doch soviel als ausgemacht anzusehen, dafs das Recht des Mannes ursprünglich ein vollständiges war, allmählig aber eingeschränkt wurde, durch die *cautiones rei uxoriae* und durch Gesetze, — insonderheit durch die *Lex Julia de ad. et stupr.* (*de fundo dotali*) und durch Kaiserliche Institutionen. Diese Einschränkungen sind zunächst veranlafst durch das eventuelle Rückforderungsrecht der Frau, und hieraus zogen schon die Römischen Juristen mancherlei Consequenzen, die sich mit dem Begriff eines Eigenthums des Mannes nicht wohl vertragen; vollends aber durch Justinians Constitutionen ist das Dotalverhältnifs ein höchst verwickeltes geworden, dessen rechtliche Natur man nur begreift, wenn man untersucht, wie allmählig ein Recht des Mannes an der *dos* nach dem anderen entweder ganz abgetrennt, oder doch der Frau zugewiesen wurde (bald als gemeinschaftliches, bald als ausschliefsliches Recht), — nicht aber dadurch, dafs man sich irgend einen allgemeinen Begriff bildet und daraus getrost weiter argumentirt, wie die älteren Juristen thaten, wenn sie ein *dominium dotis civile* und *naturale* unterschieden, und wie auch jetzt vom Hn. Prof. *v. Tigerström* geschieht. — Aber *b*) es ist auch die allgemeine Voraussetzung, wovon der Vf. ausgeht, durchaus falsch. Er denkt sich unter *dominium litis* (der Vf. setzt voraus, dafs dieser Ausdruck quellenmäfsig sey, was aber gewifs nicht der Fall ist) ein Eigenthum an dem Procefsobject, welches schon vor dem Processe und zwar durch förmliche Uebertragung des Eigenthums an den Procurator begründet worden sey! Kein unbefangener Leser wird dem Rec. eine Widerlegung dieser Meinung zumuthen, der Vf. aber eine solche an mehreren Orten leicht finden können. Die einzige äufsere Auctorität, worauf der Vf. sich stützt ist — Justinians *L. un.* §. 5. *C. de rei ux. act.* — worin der Kaiser, der bekanntlich alle Exceptionen wider die *repetitio dotis* abschneiden wollte, erklärt, dafs auch wegen der *utiles impensae* keine Einrede gestattet werden solle, da zu deren Wiedererhaltung die *mandati* oder *neg. gest. a.* genüge. Dadurch soll das Verhältnifs des Mannes zur *dos* „*völlig erwiesen*" *seyn!* Auf ähnliche Art argumentirt der Vf. auch sonst, und dies Alles mit einer absprechenden Zuversichtlichkeit, die in Erstaunen setzt, und die sich insonderheit auch bei der Literärgeschichte (§. 41) offenbart. Rec. verweist im Uebrigen auf die Rec. des ersten Theils dieses Buchs in den Schunckschen Jahrb. Bd. XVIII. S. 113—138, mit deren Verf. er auch in Ansehung des Urtheils über die nicht zu billigende Art übereinstimmt, mit welcher Hr. v. T. bei Anführung und Benutzung der Literatur verfahren ist, und fügt noch hinzu: dafs, wenn auch Einzelnes in dem Buche auf Billigung Anspruch machen darf (mehr noch in dem zweiten, wie in dem ersten), dennoch das Bestreben des Vfs in der Hauptsache für ein verfehltes erklärt werden mufs. — Gegen die Grundansicht von *Tigerström* hat sich auch *Gesterding* in der Ausb. IV. 2. S. 195—209 erklärt. — Zur hundertjährigen Jubiläum-Feier des Appellationstribunals in Dresden hat der ehrwürdige *Car. Aug. Gottschalk* eine *comm. de dotis tam promissae quam ex lege praestandae usuris ad L.* 31. *C. de iure dotium* (Dresd. 1834. 60 S. 8) geschrieben, worin untersucht wird *a*) weshalb die *adventitia dos* keiner gerichtl. Insinuation bedürfe, da in der Bestellung derselben doch eine Schenkung liege, *b*) wie die Bestimmung

zweijährigen Termins in Ansehung der Forderung auf Dotation zu verstehen sey? — *Ueber Rückzahlung der dos während der Ehe, nebst Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten.* Von *Francke* (Arch. für civ. Pr. Bd. XVII. Nr. XVI. S. 458—472 und fortges. Bd. XVIII. Nr. I. S. 1—36). Der Vf. führt hier aus, dass auch im Falle der Insolvenz des Mannes die *receptitia dos, durante matrimonio* nicht zurückgefordert werden dürfe, sondern nur zum Zweck der eventuellen Befriedigung des Berechtigten von der Masse zu separiren sey; dann, dass ein Verzicht des Mannes auf die Nutzung der *dos* vor der Ehe gültig sey, nach bereits begründeter Dotalrechte aber ihn nicht obligiren, und eben so die in Folge freier Vereinbarung (also nicht aus den in den Quellen bestimmten Gründen) in der Ehe erfolgte Rückgabe der *dos* ungültig sey. Der Grund der letzteren Einschränkung wird in der Forts. (Nr. I. des achtzehnten Bandes) befriedigend nachgewiesen, und eben so der Grund des zum Besten der Kinder erster Ehe ergangenen Verbots der Verminderung einer *dos* oder *propter nuptias donatio*. — Die Frage: *ob der usus fructus maritalis nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Mannes erlösche?* ist von *Busch* in der Themis von *Elvers* Bd. II. Nr. XIII. (S. 342—355) dahin beantwortet, dass weder der Mann ihn behalte, noch die Gläubiger einen Anspruch darauf haben, sondern derselbe an die Frau zurückkehre, welche aber die *onera matrimonii* davon bestreiten muss. — *Gesterding: Auch der Jüdin steht das privilegium dotis zu* (Ausb. III. S. 209—213). — *Illato ab uxore vel eius nomine usufructu, quid maritus vel eius heres restituat? Diss. — — quam def. Gust. de Zahn.* Lips. 1832. (63 S. 4). Die in guter Latinität abgefasste und auch klar geschriebene Inauguralschrift enthält eine Erörterung der verschiedenen Fälle, wie ein *ususfructus* Gegenstand einer *Dos* seyn kann, und was hiernach zu restituiren ist. Neues wird man eben nicht finden, das Bekannte ist aber richtig aufgefasst und zum Theil mit neuen Gründen unterstützt. Von neueren Gesetzgebungen ist besonders die Sächsische berücksichtigt, aber auch auf Preuss. und Französ. Recht Rücksicht genommen. — *Ueber die Dauer der dotis cautae sed non numeratae querela und exceptio.* Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. X. S. 169—178). Genauere Bestimmung der in der Nov. 100 enthaltenden Vorschriften über die Dauer der *querela n. n. dotis*, und Beweis, dass die *exceptio n. n. d. jedenfalls* noch ein Jahr nach aufgelöster Ehe zulässig sey.

Ueber *propter nuptias donatio* sind nach der Abhandl. von *Burchardi* im neunten Bde des Archivs für civ. Pr. zwei der gegenwärtigen Periode angehörige Abhandlungen erschienen, von *Warnkönig* (Bd. XIII des Arch. für civ. Pr. Nr. I. S. 1—29) und von *v. Löhr* (Arch. für civ. Pr. Bd. XV. Nr. XX. S. 431—461 und fortg. Bd. XVI. Nr. I. 1—50). — Wenn *Burchardi* die *ante* oder *p. n. d.* als eine Art von Witwen- und Waisen-Stiftung betrachtet, *Warnkönig* aber als ein durch das zum Besten der Männer häufig eingegangene *pactum de lucranda dote* aufgekommenes Institut, also als eine besondere Art von *pactum nuptiale* oder *dotale*, und beide Verträge (*p. de lucr. d.* und *a. n. donationis*) als ein Surrogat der den Alten nicht bekannten Erbeseinsetzungen in den Ehepacten, — so sucht *von Löhr* wieder manche der früher angegebenen Zwecke dieses Instituts als hauptsächliche Zwecke geltend zu machen, namentlich, dass sie ein Beitrag der Frau zu den *Lasten* der Ehe seyn, dass die Frau ihres Eingebrachten *halber* dadurch gesichert werden solle, u. dgl. m. Darin scheinen diese Schriftsteller mit einander übereinzustimmen, dass sie aus der *sponsalitia largitas* hervorgegangen, mithin nicht etwa nur die Grundsätze über Schenkung einiger Aehnlichkeit der Begriffe wegen auf ein von den Römern im Orient vorgefundenes Institut angewandt seyen, wie letzteres Rec. annimmt. — In dem Aufsatze von *Löhr* finden sich auch noch einige Nebenpuncte genauer erörtert, so über die *arra sponsalitia* (Bd. 15. S. 445—450. Nr. III), besonders aber über die Nachtheile der zweiten Ehe und die *lucra nuptialia* (Bd. 16. S. 31—50. Nr. IX). Der letzte Gegenstand ist aber früher schon sehr ausführlich und gründlich behandelt von *Marezoll*, und zwar in mehreren Abhandlungen: *Bemerkungen über die lucra nuptialia nach dem neuesten justin. Rechte.* (Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. III. Nr. V. S. 84—114.) Darin finden sich Ausführungen *a*) über die gesetzliche Hypothek der Kinder zur Sicherung ihres Anspruchs auf die *lucra nuptialia*, *b*) über die *lucra nuptialia*, sofern sie als *poenae secundarum nuptiarum* der Proprietät nach auf die Kinder erster Ehe übergehen. (Hier dringt der Vf. mit Recht auf einen genaueren Begriff von *lucra nuptialia*, als solcher sich, bis dahin wenigstens, in den Lehr- und Handbüchern fand); *c*) über die Nov. 127. Cap. 3. (Vorbehalt einer eigenthümlichen *portio virilis* für den *parens binubus*). — Theilweise gehört dahin auch der Aufsatz desselb. Vfs im vierten Bande der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Nr. XVIII. (S. 415—439): *über die angebliche Indignität der Geschwister aus der Nov. 22. Cap. 46. 47. Ein Beitrag zu der Lehre von den Nachtheilen der zweiten Ehe.* Wir werden auf diesen Aufsatz bei der Literatur des Erbrechts zurückkommen. — Ferner: *Zu der Lehre von den Nachtheilen der zweiten Ehe* (ebend. Bd. V. Nr. XXIII. S. 363—402). Eine Untersuchung der Frage: welche Nachtheile der folgenden Ehe sind blos für die Frau und welche auch für den Mann bestimmt? Für den Mann ausschliesslich finden sich dergleichen Nachtheile nicht angeordnet, von den für die Frau ursprünglich bestimmten aber ist einer auch auf den Mann ausgedehnt. Sodann verbreitet sich der Vf. über den Grund dieser Einschränkung, und weshalb sie im minderen Grade für den Witwer als für die Witwe Statt fand. — Einige Bemerkungen über das verschiedene Recht der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter und anderer Schenker in Ansehung des Widerrufs der den Kindern gemachten Schenkungen finden sich in *von Buchholtz* jur. Abh. Nr. XVI. S. 187—190. — Schenkungen unter Ehe-

gatten: *Wird ein zwischen Ehegatten gemachtes Schenkungs-Versprechen durch den Tod des Schenkers gültig?* Von *Wächter* (Archiv für Civilr. und Proc. Bd. XVI. Nr. IV. S. 107—124). Die Frage wird verneint, und der Grund davon besser nachgewiesen, wie früher der Fall war. Dagegen bejaht dieselbe von *Löhr*: *zur Lehre von den Schenkungen unter Ehegatten* Nr. I. (Ebendas. Nr. IX. S. 233—242), erklärt aber die *remissio pignoris*, gegen die gemeine Meinung, für ungültige Schenkung (das. Nr. II. S. 242—246). Auch finden sich in eben diesem Aufs. noch einige Bemerkungen *per interpositas personas* (Nr. III. S. 246—248) und über die Frage: ob durch Schenkung einer fremden Sache der Usucapionsbesitz auf den beschenkten Ehegatten übergehe (Nr. IV. S. 248—251), die er verneint. — Auch *Puchta* im Rhein. Mus. Bd. VI. Nr. IX. (S. 370—385) erklärt sich gegen *Wächter* für die Convalescenz des Schenkungsversprechens.

B. *Väterliche Gewalt.* — *Ueber die allgemeinen Grundsätze bei der Adoption.* Von *v. Buchholtz* (in den jur. Abh. Nr. XV. S. 207—220). Zusammenstellung bekannter Sätze, am Schlusse mit einer Hinweisung auf eine weniger bemerkte Verschiedenheit und Aehnlichkeit zwischen Adoption und Adrogation. — *Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe; nebst einer Einleitung über Behandlung des deutschen Rechts.* Von *C. F. Dieck*, Prof. in Halle. Halle 1832 (28 u. 304 S. 8). Der Vf. handelt hier die beiden Fragen ab: ob Mantelkinder lehnfähig seyen, und ob *adulterini* durch nachfolgende Ehe legitimirt werden? welche er beide bejaht. Von diesem Werke wird in jedem Falle in der Literatur des deutschen Privat- und Lehnrechts besondere Notiz genommen werden müssen, weshalb denn Rec. sich hier auf das Urtheil beschränkt, dafs unsere Literatur über den Gegenstand keine Schrift von gleicher Gründlichkeit aufzuweisen hat, und an Vollständigkeit äufserer Zeugnisse — worunter auch viele briefliche Mittheilungen — wohl überhaupt nicht leicht eine andere Schrift ihr gleich kommt. — Kinder aus s. g. putativen Ehen sind nach röm. Recht ohne Dispensation nicht für legitim zu achten. (S. hierüber *von Buchholtz* jur. Abh. Nr. XIII. S. 191—198.) — Auch zur Legitimation durch nachfolgende Ehe ist die Einwilligung der Kinder erforderlich (*Ebendas.* Nr. XVIII. S. 242—248). Noch einige nachträgliche Bemerkungen über Legitimation und deren Wirkungen finden sich in den angehängten Miscellen S. 392—394. — *Derselbe*: *über zwei angebliche Fälle des Verlustes der väterlichen Gewalt.* (Das. Nr. XVI. S. 221—231.) Die vom Vf. verworfenen Fälle sind *a*) Aussetzen des Kindes (Bei dieser Gelegenheit zeigt denn der Vf. auch, dafs die *l. rest. 4. C. de inf. exp.* identisch sey mit Nov. 153. C. 1); *b*) ein wider die Tochter verübter Zwang, sich der Unzucht Preis zu geben. Dadurch wird die väterliche Gewalt wenigstens nicht unmittelbar aufgehoben. — *Ebenderselbe über die Einwilligung des Adoptiv-Kindes zur Emancipation.* (Das. Nr. XVII. S. 232—241.) Der Vf. hält diese, gegen die gemeine Meinung, für nothwendig. Am Schlusse etwas über *minus plene adoptio.* — Den Zwang zur Emancipation des Sohnes in Folge einer testamentarischen Verfügung des Grofsvaters bestreitet *Marezoll* in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. S. 435—437. (Nr. II). — *In wie ferne kann heut zu Tage die actio quod iussu noch Anwendung finden?* Von *Müller* (in dessen civilist. Abhandll. Nr. IV. S. 130 bis 159). Der Vf. sucht auf historischem Wege das Resultat zu rechtfertigen, dafs nach heutigem Rechte der Vater mit der *quod iussu actio* nicht belangt werden könne, wenn der Sohn mit Wissen und Willen, oder auf den Antrag des Vaters rücksichtlich seines ihm eigenthümlichen Vermögens (*pec. adv. ordin.* oder *extraordinarium*) ein Geschäft abgeschlossen hat. Dagegen liefse sich denn doch noch wohl erinnern, dafs auch im neuesten Recht das besondere Verhältnifs der väterlichen Gewalt mit den daraus resultirenden Folgen immer noch anerkannt, und nur beschränkt ist, namentlich dadurch, dafs das Kind eignes Vermögen haben kann. So wenig aber dadurch die s. g. Personen-Einheit wegfällt, eben so wenig darf man annehmen, dafs sich die Haftungsverbindlichkeit des Vaters aus seinem *iussus*, und was diesem gleich steht, damit nicht vertrage. — *Von Buchholtz* in den Versuchen Nr. XX macht auf einen Fall aufmerksam, in welchem die Verpfändung eines fremden Vermögens erlaubt ist, ein *filius familias* sich auch nicht auf das *Sctum Macedon.* berufen, sein *peculium adventitium* ohne des Vaters Zustimmung verpfänden und ein *minor* keine *in integr. restitutio* nachsuchen darf.

C. *Vormundschaftslehre.* — *Das Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt* von Dr. *Ad. Aug. Friedr. Rudorff*, Prof. in Berlin. *Erster* Band. Berlin 1832. 8. (XXVI u. 441 S.). *Zweiter* Band. 1833. (482 S.). *Dritter* Bd. 1834. (298 S.). Mit dem dritten Bande ist das Werk geschlossen. Der Vf. hat auf Doctrinalmeinungen und überhaupt auf Schriften neuerer Rechtsgelehrten wenig Rücksicht genommen, was bei einem Werke dieser Tendenz (das geltende Recht soll aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt werden) nicht zu billigen ist; denn dafs häufig vor einzelnen Abschnitten das, was man die Literatur nennt, vorangestellt ist, darf nicht hoch angeschlagen werden. In einem desto weiteren Umfange sind die Quellen berücksichtiget, und man erstaunt über die Thätigkeit des Vfs, wenn man das Verzeichnifs der von ihm benutzten deutschen Landes- und statutarischen Rechte (Einleitung S. XII—XXII) betrachtet. Wenn nun auch dabei bemerkt ist, dafs diese Rechtsquellen hier blos als Belagstellen einer gemeinen deutschen Rechtsansicht in Betracht kommen könnten, so werden doch nicht wenige Leser dem Vf. diese Ausdehnung Dank wissen, zumal die Lehrer des auf römischen oder deutschen Rechtsquellen beruhenden gemeinen Rechts. Freilich ist dadurch, so wie durch die unnöthige Berücksichtigung des altgriechischen Rechts, der Raum für tiefer eingehende Untersuchungen mit-

unter doch zu sehr beeinträchtigt worden. Auch fehlt es dem Werke an der wissenschaftlichen Einheit, welche durch wesentliche Beschränkung auf eine Quelle bedingt ist, und Manche dürften wohl nicht mit Unrecht glauben, dafs der Wissenschaft ein besserer Dienst geleistet wäre, hätte der Vf. sich zunächst auf Röm. Recht beschränkt (wo denn doch wahrlich noch genug zu untersuchen und zu berichtigen war), in einem Anhang aber die wichtigsten Modificationen neuerer Rechtsquellen zusammengestellt, — in der Art etwa, wie dies in *Savigny's* Besitz geschehen ist. Wichtiger aber noch ist, dafs eben jene Ausdehnung den Vf. mitunter von genauer Erwägung des Einzelnen abgehalten zu haben scheint. So würde er, wenn er für und wider sprechende Gründe gehörig berücksichtigt hätte, schwerlich wegen *Gaj.* I. 172 noch die ältere Meinung vertheidigen, dafs in den Quellen auch die Tutel des *parens emancipans* eine *fiduciaria tutela* genannt sey (die erst in neuerer Zeit gemachte Entdeckung, dafs die früher dafür hauptsächlich angeführte Stelle aus Theophilus nicht dafür sondern dagegen beweise, kennt der Vf., ohne indessen seine Quelle zu nennen, I. S. 238. Note 33). So würde der Vf., wenn er sich darauf eingeschränkt hätte, das Röm. Recht vollständig darzulegen, und da wo es Noth that, das Verhältnifs des Röm. Vormundschaftsrechts zu dem heutigen zu erörtern, sich schwerlich begnügt haben, bei der Petitionspflicht der Mutter die auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile trocken aufzuzählen, und hinterher zu bemerken: man sey uneinig darüber, ob dies Alles gelten könne, oder nicht (I. S. 431 fg.); die betreffenden Stellen (namentlich L. 2. §. 45. 46) erfordern an sich schon eine gründliche Exegese, und wer dabei den *usus hodiernus* berücksichtigen will, — z. B. in Ansehung der Bestimmung: die Mutter sey nicht pflichtig, Vormünder zu erbitten, wenn sie zur Universalerbin eingesetzt ist mit der Auflage, dem sonst dürftigen Pupillen, jedoch ohne die fideicommissarische Caution, die Erbschaft zu restituiren, — der mufs untersuchen, ob sich dies mit den heut zu Tage geltenden Principien der Vormundschaft überhaupt vertrage. — So ist zwar das Recht der Excusation (im zweiten Bande) *äufserlich* sehr vollständig abgehandelt; allein was man vor Allem erwarten durfte, fehlt hier gänzlich, nämlich, in wie ferne einzelne der s. g. *excusationes necessariae* und *voluntariae* nach Verschiedenheit der Umstände bald als Ausschliefsungs- bald als Befreiungsgründe in Betracht kommen, — wie es überhaupt kam, dafs das *excusari* für manche Fälle (für *alle* gewifs nicht, wie auch noch der Vf. annimmt) eine so umfassende Bedeutung erhielt, ohne dafs sich aber der Unterschied zwischen *prohiberi* und *excusari* je ganz verlor u. dergl. m. Rec. könnte noch eine Weile so fortfahren, ohne dafs ihm der Stoff dazu ausgehen würde. Doch glaubt er, dafs diese und ähnliche Ausstellungen, wenn sie auch gegründeter wären, wie Mancher geneigt seyn wird zu glauben, durchaus nicht in Betracht kommen gegen das Verdienstliche des Buchs, das Rec., schon wegen der bisherigen Dürftigkeit der Literatur über den Gegenstand, geneigt ist mit *v. Savigny* (über die *Lex Plaetoria* S. 3. Note 1) das wichtigste Werk über Vormundschaftsrecht zu nennen, obgleich der Vf. doch wohl etwas zu vornehm die *Glück*'schen Erörterungen über den Gegenstand im Pand. Commentar als *eine reiche* Materialien-Sammlung bezeichnet. Und so scheidet denn Rec. vom Vf. dankbar für die mannichfache Belehrung, welche ihm, und hoffentlich auch vielen Andern, sein Buch gewährt hat. (Vergl. hiermit die gründliche Recension des ersten Bandes von *Hollweg* im Rhein. Mus. Bd. VI. Nr. VII. S. 206—256). — *Die neueste Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen.* Von *Mittermaier* (Arch. für civil. Pr. Band XVI. Nr. VIII. S. 199—232). Mit der Kritik der neuesten Gesetze sind treffliche und die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber über den Gegenstand in hohem Grade in Anspruch nehmende Bemerkungen verbunden, über das Bedürfnifs einer neuen Vormundschaftsordnung (jetzt können allenthalben noch Fälle eintreten, dafs Unmündige oder Minderjährige ganz ohne Vormund bleiben), über die Einwirkung der Familie des Bevormundeten auf die Verwaltung, die Controlirung und Verantwortlichkeit der Obervormundschaft, Berücksichtigung der Altersverschiedenheiten unter den bevormundeten Personen, die mütterliche Vormundschaft, die bessere Regulirung der Rechnungsablegung u. s. w. — Beiträge zu der Lehre von der Vormundschaft der Mutter und Grofsmutter über ihre Kinder und Enkel. Von dem u. s. w. *Emmerich* in Hanau (Zeitsch. f. Civilr. u. Proc. Bd. III. Nr. XI. S. 201 bis 233). Nach einleitenden historischen Bemerkungen wird ausgeführt, dafs die Vormundschaft nur über eheliche und Concubinen - Kinder, und zwar über *noch unmündige* zugelassen werde, so wie dafs diese Vormundschaft eine freiwillige sey; ferner sehr befriedigend der Grund nachgewiesen, weshalb dabei eine Entsagung auf das *Sct. Vellej.* gefordert werde und welche Bewandnifs es mit der verlangten Vermögensverpfändung habe, zuletzt über die Beendigung dieser Tutel. — Einige kurze Bemerkungen über denselben Gegenstand von *Marezoll*, s. Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. V. S. 437—442. Nr. III. — *De confirmandis tutoribus exercitatio iuris civilis, quam — — defendet Alex. Aug. de Buchholtz.* Regim. 1833. (77 S. 8). Gründliche Erörterungen *a*) über die Fälle, wo die testamentarische Anordnung einer Tutel der Confirmation bedurfte, oder diese auch überall versagt würde, *b*) über die *confirmatio cum* und *sine inquisitione*, *c*) über die Frage, ob die confirmirten Tutoren testamentarische oder dative gewesen seyen. Angehängt sind Bemerkungen über Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der Bestimmungen des Röm. und des Preufs. Rechts in Ansehung der Bestätigung testament. Vormünder.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der *civilistischen Literatur* seit dem Jahre 1830.

(Fortsetzung von Nr. 76.)

Unbedeutend und schlechthin nur Bekanntes enthaltend ist der Aufsatz von *v. Buchholtz*: *Wer erzieht einen Pupillen und wie endigt die Tutel?* (in den jur. Abhandlungen Nr. XX. S. 262 bis 268.) — Unter der Aufschr. *kritische Miscellen* will *Huschke* (Rhein. Mus. Bd. VII. S. 68—73. Nr. II) die Worte der L. 7 *pr. D. de cap. min.* „*exceptis his, quae in iure alieno personis positis deferuntur*" mit *Haloander* und Andern durch Einschaltung eines *non* vor *deferuntur* so erklären, dafs darunter die *legitimae tutelae* zu verstehen seyen. Rec. ist gewifs nicht intolerant; wenn aber ein Schriftsteller mit solcher Zuversichtlichkeit seine Meinung ausspricht, wie hier, dafs er sich nicht scheut zu behaupten: auch wenn im Originalmanuscript das *non* fehle, so müsse man es doch herstellen, und dennoch nichts, gar nichts zur Rechtfertigung derselben vorzubringen weifs, wie ein logisches Motiv, wodurch *Paulus* möglicherweise bestimmt seyn könnte, statt des kürzeren Ausdrucks *exc. legit. tutelis* den umschreibenden vorzuziehen, wenn er eine entgegenstehende Meinung, die fürwahr nicht von Gründen entblöfst ist, durch das Prädicat eines kümmerlichen Nothbehelfs bezeichnet: so fühlt Rec. sich gedrungen, seiner Seits zu erklären, dafs ihm nie ein Fall vorgekommen ist, wo kritische Willkür stärker und grundloser hervorgetreten wäre, wie im gegenwärtigen; und dafs er die vom Vf. so schnöde abgefertigte Erklärung — dafs die Stelle von einer *c. d.* durch *datio in adoptionem* zu verstehen sey — für die einzig mögliche halte. Ihre Rechtfertigung beruht kürzlich darauf, dafs *a*) die Tutel eines *filiif.* mittelbar jedenfalls als eine Last des Familienvaters erschien, (war auch nicht die *quod iussu actio* begründet, so konnte doch die *de peculio a.* gegen den Vater angestellt werden), weshalb es denn durchaus consequent war, dafs dies vermögensrechtliche Verhältnifs bei dem natürlichen Vater zurückblieb; *b*) dafs Paulus ja nicht sagt: die Tutel wird immer aufgehoben, wenn ein *filiusfam. c. d.* erleidet, sondern nur: *c. d.* hebt die Tutel nicht auf, aufser in solchen Fällen, wo sie einem Haussohn zusteht. Hier wie in so vielen Fällen wird eine Möglichkeit in der Form eines allgemeinen Satzes ausgesprochen; weil es nur darauf ankam, überhaupt zu bestimmen, dafs eine gewisse Regel nicht ausnahmslos sey. Mit Recht verwirft der Vf. übrigens die Interpretation des Scholiasten zu den Basiliken, welche aber *Rudorff* (in dem oben angezeigten Werke Bd. 3. S. 238) nicht nur billigt, sondern sogar als die einzig mögliche kennt. — Zwei Abhandlungen von *Gesterding*: *Kann ein Vormund Grundstücke des Mündels über die Dauer der Vormundschaft vermiethen oder verpachten?* (Ausb. III. S. 1—6) und: *Von der Verantwortlichkeit des Vormundes in Ansehung ausstehender, zum Vermögen des Mündels gehörender Forderungen* (Ausb. III. S. 7—16) mögen hier nur genannt seyn, da sie bereits in dem vierten und zweiten Bande des Arch. für civ. Pr. abgedruckt sind. In einer dritten: *Erörterung der Frage, wem die Beweislast obliege, wenn Jemand behauptet, sein Grundstück sey während seiner Minderjährigkeit ungültig veräufsert worden* (ebendas. S. 17 bis 32) sucht der Vf. gegen *Weber* zu zeigen, dafs die Beweislast — nämlich in Ansehung der Behauptung, dafs ein *decretum de alienando* gehörig erlassen und ausgeführt sey — dem Käufer obliege. — Die genauere Bestimmung eines von der Nothwendigkeit eines *decretum de alienando* ausgenommenen Falls findet sich bei *Sell* (Versuche I. Nr. II. S. 141 bis 144). *Beitrag zu der Lehre von der Veräufserung der Güter Minderjähriger* (*zur Erklärung der c.* 3 *C. si maior factus.* 5, 74). Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. XIX. S. 249—261): die Verordnung geht nur auf *minores puberes*, sie betrifft lediglich die Nichtigkeit, welche aus dem Mangel eines gerichtlichen Decrets hervorgeht, sie bestimmt die Verjährungszeit von 5 Jahren bei onerosen, von zehn und zwanzig Jahren bei lucrativen Veräufserungen (anzurechnen von der Grofsjährigkeit) nur in Beziehung auf die Adquisitiv-Verjährung der Erwerber; die Vindication aber kann erst binnen 30 Jahren erlöschen, vorausgesetzt dafs die besonderen Erfordernisse der Adquisitiv-Verjährung fehlen. — *Ueber die Wirkung*

kung einer freiwilligen Curatel über Grofsjährige findet sich in der Themis von Elvers Bd. II. Nr. XVII (S. 407—426) ein Aufsatz von Dr. *Becker* in Rostock, worin der Vf. die Meinung vertheidigt, dafs eine solche Curatel, wenn sie gleich gerichtlich bestätigt, und öffentlich bekannt gemacht worden, dafs keine Handlung des Curanden ohne Genehmigung des Curators Kraft und Gültigkeit haben solle, dennoch nur als Bestellung eines Bevollmächtigten anzusehen sey, da das Röm. Recht die Anordnung einer persönlichen Curatel davon abhängig mache, dafs der Curande seinen Angelegenheiten auf gehörige Art vorzustehen unfähig sey. Allein das Röm. Recht spricht nur von Anordnung einer Curatel *ex officio*, ist also auf freiwillige Curatelen überall nicht anwendbar. Obgleich nun die vom Vf. vertheidigte Ansicht durch drei Erkenntnisse bestätigt wurde (J. Fac. in Jena, O. A. G. zu Parchim, J. F. zu Göttingen), so kann Rec. sich doch damit nicht einverstanden erklären; überdies scheinen ihm die freiwilligen Curatelen eher zu begünstigen als einzuschränken, indem hiedurch den gehässigen und schimpflichen Prodigalitäts-Erklärungen am ersten vorgebeugt werden kann.

Erbrecht. — *Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts besonders nach Röm. Quellen.* Von Dr. *C. F. Rofshirt* (in Heidelb.) Landshut 1831 (XII u. 564 S. 8). Eine ausführliche Anzeige dieses Buchs findet sich bereits in dieser A. L. Z. Nov. 1833. Nr. 196. 197. — *Das Römische Erbrecht*, dargestellt von *Joh. Friedr. Hunger* d. R. Dr. u. Prof. zu Erlangen. Erlangen 1834. (XVI u. 528 S. 8). Nach dem voraufgeschickten kurzen Vorworte wollte der Vf. das Röm. Erbrecht unter Freigebornen nach der ihm zu Grunde liegenden Rechtsidee in den verschiedenen Momenten seiner allmähligen Entfaltung im allgemeinen Umrisse darstellen. Was hiermit nicht im nothwendigen Zusammenhange steht, sollte ganz unberührt bleiben, oder nur beiläufig erwähnt werden; dahin rechnet der Vf. Vermächtnisse, Singularfideicommisse (gehören denn diese nicht zu den Vermächtnissen?), Bedingungen und Rechtsmittel. Doch sollen diese Lehren in einem Supplement-Bande nachgetragen werden. Rec. gesteht, dafs ihm weder aus dieser Vorrede, noch aus dem Buche selber es so recht klar geworden ist, weshalb der Vf. jene Gegenstände von vorn herein ausgeschieden hat; eben so wenig will er verhehlen, dafs ihm weder der metaphysische Anlauf, den der Vf. nimmt, zugesagt hat, noch die hie und da stark durchblickende Neigung, das Alltägliche in einen Nimbus hochtönender Phrasen einzuhüllen. Wer aber hieran keinen Anstofs nimmt, den wird es nicht gereuen, sich mit dem Buche näher bekannt gemacht zu haben, das von fleifsigem Studium der Quellen und Schriftsteller zeugt, und, neben vielem Bekannten, auch manches Selbstgedachte und Gutbegründete enthält. Rec. macht nur aufmerksam auf die Abschnitte vom Notherbenrecht, den Substitutionen, der Intestaterbfolge, den Transmissions-Fällen, der Erwerbung einer Erbschaft, welche Unmündigen und Hauskindern deferirt ist.

Auch der Fiscus, welcher ein erbloses Vermögen an sich nimmt, mufs die Pflichten eines Erben erfüllen, obgleich dafür nach Möglichkeit gesorgt ist, dafs er durch Annahme solcher Verlassenschaften keinen Nachtheil erleide. Dies ist der Inhalt eines kurzen Aufsatzes von *v. Buchholtz* in den jur. Abh. Nr. VII (S. 106—111). — Ueber den Grundsatz: *nemo pro parte* u. s. w. s. die in der rechtshistor. Literatur angezeigte Abh. von *Huschke* Rhein. Mus. Bd. VI. H. 3.

In zwei trefflichen Abhandlungen führt Cropp aus *a*) dafs die Berechtigung zur Intestaterbfolge in Beziehung auf das Vermögen eines Verschollenen nach der Zeit der Todeserklärung zu bestimmen sey (jur. Abh. Bd. II. Nr. IV (S. 115—141); *b*) dafs dem Verschollenen nach gemeinem Rechte keine Erbschaft deferirt werden könne, da die Delation allemal den Beweis erfordere, dafs der Erbe den Erblasser überlebt habe (ebends Nr. V. S 142—174).

Das Erbrecht der Brautkinder, welche von katholischen Eltern erzeugt sind, und zwar in den Ländern, wofür die Trident. Kirchenbeschl. nicht promulgirt sind, vertheidigt *Uihlein* im Arch. f. civ. Pr. Bd. XIII. Nr. VI (S. 121—130). — Geschwisterkinder erben *in stirpes*, wenn sie auch nur bei der Delation des Erbrechts mit Geschwistern des Erblassers zusammentreffen: *Rofshirt* Zeitschr. Bd. I. S. 382—386. Nr. 1. — *Ebendas.* über die L. 3 C. *de bon. matern.* (Das. S. 386—390 Nr. 2); Bemerkungen über das Recht des Vaters mit seinen emancipirten Kindern in das mütterliche Vermögen so zu succediren, dafs er den Niesbrauch eines Viriltheils erwirbt, und zwar in Beziehung auf den Fall, wenn er mit entfernteren Descendenten concurrirt.

Wem ist zur Strafe die testamentifactio entzogen, und wer heifst intestabilis? Von *v. Buckholtz* (jur. Abh. Nr. V. S. 112—127). Versuch einer Berichtigung der in den neueren Lehrbüchern hierüber sich findenden Darstellung; am Schlusse erwartet man eine Erörterung über den wichtigen Begriff *intestabilis*, findet aber Statt dessen nur einige Personen genannt, die das Röm. Recht dahin zählt. — *Ueber Testirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen.* Von *Wächter.* (Arch. f. civ. Pr. Bd. XVII. Nr. XIV. S. 420 bis 440). Eine gleiche Berichtigung ist der Zweck dieses Aufsatzes, wobei denn auch auf den vorhergehenden Rücksicht genommen und dieser mehrfacher Kritik unterworfen wird. So viel ist gewifs, dafs in künftigen Lehrbüchern, oder neuen Ausgaben von solchen, dieser Gegenstand theilweise wohl etwas anders wie bisher dargestellt werden mufs. Ob indessen die Ansicht, welche die *Testamentifactio* der zum Tode Verurtheilten leugnet, wenn dessen Vermögen confiscirt wird, — ob diese Ansicht also geradezu unrichtig zu nennen sey, wie *Wächter* annimmt, wagt Rec. noch zu bezweifeln, da er der Meinung ist, dafs, sobald die Verurtheilung das Leben zu verlieren und sein Vermögen dem Fiscus überha-

lassen zu müssen, aus der nämlichen Quelle fliefst, es einen logischen Widerspruch enthalte, nun noch von einer möglichen Disposition des Verurtheilten über den etwanigen neuen Erwerb zu sprechen; auch braucht man durchaus nicht von dem römischen Grunde der Intestabilität der *capitis damnati* auszugehen, um den unzweifelhaften Satz, dafs auch der Fiscus *per universitatem* succedire noch anzuerkennen. — Dafs ein *miles* testiren könne, auch wenn er *de statu suo dubitire*, hält v. *Buchholtz* zu allgemein ausgedrückt (jur. Abh. S. 307 fg.).

Ueber Bedingung, modus und nudum praeceptum in einer letztwilligen Disposition. Von *Linde* (Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. V. Nr. XVIII. S. 253—272). Die Rubrik verspricht mehr, als der Inhalt leistet. Der Vf. trägt hier folgenden Rechtsfall vor: es setzt Jemand seines Bruderskindern bedeutende Vermächtnisse aus, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dafs die Capitalien ohne Einmischung der Eltern der Legatarien bis zur erfolgten Grofsjährigkeit der Letzteren verwaltet und die einkommenden Zinsen zum Capital geschlagen werden sollen. Der Vater der Vermächtnifsnehmer entfernt sich heimlich und da die Mutter eben auch nicht vermögend ist, so trägt sie dararuf an, dafs von den Zinsen jener Capitalien ihr die Erziehungskosten für die Kinder angewiesen werden. Der Vf. meint, dafs der Supplicantin zu willfahren sey; denn da die Bestimmung des Testaments keine *conditio* enthalte, so könne man darin nur einen Modus erblicken, und da bei der Erfüllung dieses *modus* kein Dritter interessirt sey, so sey die testamentarische Bestimmung ein *nudum praeceptum*, wovon allenfalls abgewichen werden könne; er giebt übrigens selbst zu, dafs wegen Sicherung der Rechte der künftig noch erzeugt werdenden ehelichen Kinder der Vater der Legatarien Caution zu bestellen sey. Hiedurch stöfst der Vf. eigentlich seine Voraussetzung wieder um. Indessen auch davon ganz abgesehen, ist Rec. der Meinung, dafs hier von einem *modus* überall nicht (und am wenigsten von einem zwecklosen *nudum praeceptum*) die Rede seyn könne, aber freilich auch nicht von einer Bedingung, sondern blos von einem Auszahlungstermin, da nicht das *Recht ex die incerto* hinterlassen ist, sondern nur die Auszahlung des Vermächtnisses *cum interusuris*. Soll eine so deutliche Bestimmung nicht unverbrüchlich gehalten werden, so kann kein Testirer der Erfüllung seiner letztwilligen Dispositionen mit Sicherheit entgegen sehen. — Dafs die *conditio religionis mutandae vel non mutandae* als *turpis conditio* anzusehen sey, mithin, wenn sie einer letzwilligen Verfügung hinzugefügt wird, nicht erfüllt zu werden braucht, zeigt sehr gut *Jäger* in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. III. Nr. XVI. S. 310—327.

Ueber Testamentsexecutoren. Von *Rofshirt* (in dessen Zeitschr. Bd. I. S. 217—233). Eine lesenswerthe Abhandlung, worin der Vf. besonders auszuführen sucht, dafs der Ursprung der Testamentsexecutoren nicht im Röm. Rechte zu suchen sey, sondern im germanischen, aber anerkannt und gewissermafsen ausgebildet durch das can. Recht.

Bemerkungen zu der Lehre von der Form der Testamente nach der Nat. O. Kais. Max. I. Von *Sell.* (In dessen Versuchen Bd. I. Nr. VI. S. 218—228.) *a*) Eines achten Zeugen darf sich ein Testirer nur bedienen, wenn er unfähig oder doch zur Zeit aufser Stande ist zu schreiben; *b*) dieser Zeuge mufs seinen und des Testirers Namen unterzeichnen; *c*) eines Pettschafts dürfen sich sämmtliche Zeugen nicht bedienen.

Ueber die bei der Testamentserrichtung zu beobachtende Einheit des Ortes, des Tages, der Zeit und des Rechtsacts. Von *Marezoll.* (Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. IV. Nr. IV. S. 54—99.) Der Vf. zeigt, dafs es bei der s. g. *unitas actus* auf jene vier Verhältnisse ankomme. Unter Einheit des Tages versteht er das Erfordernifs, dafs die Testaments-Solennisirung nicht blos in einer ununterbrochenen Zeitfolge, sondern auch an demselben Tage, wo sie begonnen ist, vollendet werde. Bei Erklärung der Einheit des Orts kommt der Vf. auch auf das Bekannte: *in conspectu testatoris esse*, das er aber blos auf das Sehenkönnen von Seiten des Testirers bezieht, weshalb er denn annimmt, Blinde können wenigstens bei mündlichen Testamenten Zeuge seyn. Seine Beweisgründe sind aber lauter indirecte, und da das Testiren vor blinden Zeugen in keinerlei Weise zu begünstigen ist, so scheint dem Rec. es angemessener, den zweideutigen Ausdruck auch auf die Zeugen selbst zu beziehen. Von S. 77 kommt er auch auf die bekannte Constitution von Diocletian und Maximian, worauf man das s. g. *testamentum tempore pestis conditum* gründet; er versteht sie so: wenn ein Zeuge von der Epilepsie befallen werde, so könnten die übrigen Zeugen sich unbeschadet der s. g. *unitas temporis et loci* entfernen. Zuletzt folgen noch einige Bemerkungen darüber: worin der eigentliche Testiract bestehe? — In dieser Abh. hatte der Vf., ohne Gründe dafür anzugeben, behauptet, es sey nicht nöthig, dafs der Zeuge den Testirer kenne. Da indessen *Glück* in dem 34sten Bande des Commentars das Gegentheil annahm, so sucht unser Vf. jene Behauptung in dem fünften Bande der Zeitschr. (unter Nr. XVII. 1. S. 429—435) zu rechtfertigen.

Ueber die Zulässigkeit der Ueberreichung eines öffentlichen Testaments durch einen Bevollmächtigten. Von *Guyet.* (Arch. für civ. Pr. Nr. XIV. S. 254—283.) Der Vf. vertheidigt die Ansicht, dafs ein Stellvertreter nie zulässig sey, sondern allemal persönliches Erscheinen des Testirers erfordert werde. Rec. hält dies ebenfalls für richtig, wenn nämlich das Testament durch die Ueberreichung erst sein solennes Daseyn erhalten soll, und nicht von der Ueberreichung eines an sich schon vollständig solennisirten Testaments die Rede ist.

Beiträge zur Lehre von den Substitutionen in letztwilligen Verfügungen. Von von *Wening-Ingenheim* (Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. III. Nr. VI und VII. S. 115—167.) Der Vf. bestreitet, dafs in der Pupillar-Substitution stillschweigend auch die Vul-

gar-

ger - Substitution enthalten sey; eine Ansicht, die alle möglichen Gründe gegen sich hat, zumal da die Sache zur Zeit der jur. Classiker (eigentlich wohl schon seit dem *iud. Curianum*) längst entschieden war, und der Schluſs von der P. S. auf die V. S. gewiſs viel näher liegt, wie umgekehrt (s. *Mühlenbruch* d. P. Vol. 3. §. 673. Note 3). — Eine Forts. dieser Beiträge ist nicht mehr erschienen.

Das Buch von *Francke*: *das Recht des Notherben und Pflichttheilsberechtigten*, Göttingen 1831. (XII und 544 S. 8) ist seit seinem Erscheinen so oft und so ausführlich besprochen, daſs eine Rec. jedenfalls überflüssig seyn würde. M. s. insonderheit die Beurtheilung in den Schunckschen Jahrbüchern Bd. XIX. S. 225—273 und die Forts. des *Glück*schen Commentars Bd. 35—37. In der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. V. Nr. XII. S. 178—195 sucht *Marezoll* seine früher schon vorgetragene Meinung, welcher aber seitdem mehrfach widersprochen ist (z. B. von *Francke* im Notherbenr. und *Mühlenbruch* im 35sten Bde des *Glück*schen Commentars): daſs nämlich Justinians Erhöhung des Pflichttheils in der Nov. 118 sich auf Descendenten beschränke, durch neue Gründe zu unterstützen.

Gegen die Annahme von *Francke*, daſs durch L. 30. C. *de inoff. test.* die Nichtigkeit oder Inofficiosität der Testamente aufgehoben sey, wenn der Testirer den Notherben nur etwas durch Vermächtnisse hinterlassen habe, hat sich ausführlich erklärt *Mühlenbruch* im 37sten Bande des *Glück*schen Commentars. Dies ist denn jetzt auch noch von einer anderen Seite geschehen: *Fuhr*, in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. VII. Nr. IX. S. 290—307; dem Vf. war der 37ste Bd. des Comment. noch nicht zur Hand.

Ueber den wahren Sinn der const. 33 pr. C. de inoff. Test. Von *Marezoll* (Zeitschr. für C. R. und Pr. Bd. III. Nr. XX. S. 362—369): Genauere Bestimmung des Nachtheils, womit die Descendenten bedacht sind, welche anderen Descendenten, denen nicht soviel, aber jedenfalls ihr Pflichttheil hinterlassen ist, das diesen Gebührende nicht herauszugeben. — *Ueber die gesetzlichen Enterbungsursachen der Kinder und der Eltern.* Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. VI. S. 120—148). Eine zum Theil richtigere Bestimmung einzelner Gründe, als sie sich gewöhnlich findet, und ein Versuch, die Enterbungsursachen auf ein allgemeines Princip zurückzuführen. (Vgl. *Mühlenbruch* Bd. 37 des Comment. S. 140—187.) — *Marezoll*: *Verliert durch nachfolgende Verzinsung und Versöhnung eine factisch vorhandene Enterbungsursache ihre Wirksamkeit?* (Zeitschr. für C. R. und Pr. Bd. VI. S. 70—90). Der Vf. beantwortet die Frage *schlechthin* verneinend. (Vgl. Forts. des *Glück*schen Comment. Bd. 37. S. 185 fg. Nr. II.)

Das *testamentum ruri conditum in Deutschland.* Von *Fritz* (Zeitschr. f. C. R. u. Pr. Bd. V. Nr. II. S. 22—32): Nach der Not. O. Max. I. kann auch mündlich vor 5 Zeugen auf dem Lande testirt werden.

In welchen Fällen wird eine Erbschaft transmittirt. Von *Buchholtz* (jur. Abh. Nr. II. S. 27—95). Der Vf. erklärt das Transmissionsrecht für die Befugniſs, ein in Erfahrung gezogenes, aber nicht ausgeübtes Wahlrecht, eine deferirte Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, auf die Erben zu übertragen. — Die Abhandlung selbst enthält einen ausgezeichneten Beitrag zu einer Lehre, deren Schwierigkeiten selten genau gewürdigt werden. Der Vf. erklärt sich gegen die Bezeichnung mancher Erwerbsarten als Transmissions-Fälle, obgleich sie auch bei denen gewöhnlich dafür gelten, welche sonst von dem richtigen Grundsatz ausgehen, daſs eine Erbschaft *wirklich* deferirt, aber auch, daſs sie *schon* deferirt worden *seyn* müsse, um transmittirt werden zu können. In die einzelnen Fälle einzugehen, deren hier gar viele sind, erlaubt der Zweck dieser Uebersicht nicht; Rec. will daher nur aufmerksam machen auf die Erklärung von *L. 16. D. de lib. et post.* und *L. 84. D. de a. v. o. h.* (S. 49 fg.), ferner auf die Ansicht des Vfs. von der s. g. Theodosianischen Transmission (S. 71 fg.), und der Transmission wegen eines noch übrigen *spatium deliberandi* (S. 80 fg. S. 91 fg.)

(*Der Beschluſs folgt.*)

JUGENDSCHRIFTEN.

1) Nürnberg, b. Zeh: *Sinnpflanzen. Sechs Erzählungen für die Jugend von Lina Reinhardt.* Mit 4 fein colorirten Kupfern. 1834. 168 S. 8. (1 Rthlr.)

2) Königsberg, b. Unzer in Comm.: *Kindergeschichten und Nichtgeschichten.* Von *J. G. K.* 1834. VIII u. 124 S. 8. (10 gGr.)

Die Geschichten in Nr. 1 werden gut geartete Kinder wohl ansprechen, unterhalten und belehren. Sie athmen durchaus einen reinen sittlichen Geist und sind nicht überladen mit ungehörigem, sentimentalen Prunk, nicht überschwemmt vom salbadernden Geschwätz, wie so manche Kinderschriften. Die Verfasserin scheint Erzieherin zu seyn, und hat es somit leicht, den rechten Takt und Ton anzuschlagen. Nur unter Kindern und von Kindern *lernt* man, wie man Kindern erzählen muſs.

Nr. 2 steht freilich durch Genialität in der Auffassung und Darstellung noch höher. Es hebt sich aus dem Gewöhnlichen heraus in Frische und Farbe der netten Kleinigkeiten, die es enthält, und ist ein allerliebstes Weihnachtsgeschenk. Mitten in der kindlichen Heiterkeit, in dem sprudelnden Witz, in den tausend Gestalten seltsamer Art und Natur hervorrufenden Phantasiespielen, zeigt sich jedoch ein tiefer Lebensernst und eine rührende Frömmigkeit, wodurch eben der Scherz an Bedeutsamkeit gewinnt. Warum hat sich der Vf. nicht genannt? Es ist zu weit nach Zierhof, um ihn aufzusuchen; er sollte sich aber zu erkennen geben.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1835.

Uebersicht der civilistischen Literatur seit dem Jahre 1830.

(*Beschluss von Nr. 77.*)

Rechtsmittel des Erben. *Bemerkungen über die hereditatis petitio, die pro herede usucapio, und das interdictum quorum bonorum.* Von Dr. *C. F. Fabricius*, Adv. in Stralsund. (Rhein. Mus. IV. S. 165—211). — Nach dem Vf. sind Gegenstand der *hereditatis petitio* nur solche Sachen und Rechte, welche der Erblasser bei seinem Tode detinirte, und welche, ehe der wirkliche Erbe ihren Besitz ergriff, von Anderen in Besitz genommen sind. Der wesentliche Streitpunkt bei der *hereditatis petitio* sey also nicht: *ob dem Kläger oder dem Beklagten das Erbrecht gebühre?* sondern, was Alles der Beklagte zu restituiren schuldig sey? — Neu ist dies Resultat allerdings, allein es will dem Rec. bedünken, dafs der Vf. es sich leichter mit dem Beweise gemacht hat, als die Bedeutung des Gegenstandes erforderte, wenn er namentlich die *L.* 13 in *f.* und *L.* 42. *D. de her. pet.*, wonach ganz entschieden die *her. petitio* wider den Erbschaftsschuldner gegeben wird, jedoch nur dann, wenn er sich selber das Erbrecht beilegt, — von einem Falle verstanden wissen will, wo der Schuldner zugleich etwas vom Nachlasse besitzt, weshalb man es denn für angemessen erachtet habe, die *her. pet.* zugleich auch mit auf Geltendmachung dieser Obligation gehen zu lassen (S. 146, Not. 14)! Dagegen verdient alle Aufmerksamkeit, was der Vf. von der Uebertragung des Scts unter Hadrian, über die Zulässigkeit der *her. pet.* gegen den *fictus possessor* und den *iuris possessor*, auf das *interdictum quorum bonorum* sagt (S. 204—211. Nr. IV). Dem Rec. scheint dies so vollständig begründet, als es auf indirectem Wege geschehen kann; wie wichtig es aber in praktischer Beziehung ist, wird Jeder wissen, der Gelegenheit hatte, die Streitigkeiten über das *interd. quorum bonorum* aus Acten kennen zu lernen. Aber auch, dafs der Vf. den Begriff der *hereditatis petitio* anders zu bestimmen suchte, wie gewöhnlich geschieht, zeugt wenigstens von einem gründlichen Streben, das hier um so mehr achtende Anerkennung verdient, als bisher kaum noch der Versuch gemacht ist, feste Grundsätze darüber zu gewinnen: wann der Erbe mit der *her. pet.* Sachen fordern dürfe, von denen er behauptet, dafs sie zum Vermögen des Erblassers gehören, und wann er hier zu Special-Klagen greifen müsse? Auch darf Rec. nicht unbemerkt lassen, dafs in Ansehung des *pro possessore possessor* der Vf. völlig recht hat, wenigstens nach der Ueberzeugung des Rec., die derselbe schon vor einer Reihe von Jahren öffentlich ausgesprochen hat. Denn sonst würde ja ein *hereditatis petitor* allenthalben anfangen und den, der seinen Titel nicht anzugeben vermag, berauben dürfen. — Auch ein Aufsatz v. *Buchholtz*: *worin unterscheidet sich die hereditatis petitio und die rei vindicatio?* (jur. Abh. Nr. I. S. 1—26) geht hierauf gar nicht ein, sondern wiederholt in dieser Beziehung blos den allgemeinen Satz: die Erbschaftsklage könne nur gegen denjenigen angestellt werden, der *pro herede* oder *pro possessore* besitze; dagegen findet sich hier manches Specielle, und richtiger als gewöhnlich Dargestellte, über die einzelnen Objekte, welche mit *her. pet.* gefordert werden können, den Unterschied zwischen Besitzer im guten und bösen Glauben, die Gegenleistungen des Klägers u. s. w. — *De actionibus exceptionibusque possessori petitorive hereditatis ratione eorum, quae ipsi credituribus hereditariis legatariisque solverunt competentibus.* Diss. quam — scripsit *G. A. Muncke*. Heidelb. 1833. (IV u. 60 S. 4). Eine mit Klarheit und Gründlichkeit geschriebene Inaugural-Dissertation über einen, nicht gar schwierigen, aber selten behandelten Gegenstand. Der Vf. untersucht sehr genau, welche Rechte der den Erbschafts-Gläubigern oder Vermächtnifsnehmern zahlende Besitzer gegen den *petitor hereditatis* habe, in welchen Fällen er diesen *ipso iure* und in welchen er ihn nur *per exceptionem* befreie, — auch ob und wann er selbst eine Zurückforderungsklage gegen den Empfänger habe; ferner das durch Zahlung ungültiger Vermächtnisse entstehende Verhältnifs zwischen dem Zahlenden, dem Erben und dem Em-

Empfänger, und den Schluss des Ganzen bildet eine kurze aber wohlgelungene Erklärung von Justinians *L. ult. de her. pet.* — Ueber das sg. *remedium ex L. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo*, dessen Veranlassung, Bedingungen, Wirkungen, erklärt sich *v. Löhr* (Zeitschr. f. Civilr. u. Pr. Bd. VI. Nr. IX. S. 325—334) so genau, als die Beschaffenheit der Quellen es zuläfst. — Den Begriff eines Vermächtnisses (und zugleich eines Rechtsgeschäfts überhaupt) versucht genauer, wie gewöhnlich geschieht, zu bestimmen *v. Buchholtz* in den jur. Abh. Nr. IX. (S. 160—168).

Guil. Francke, *Observationum de iure legatorum et fidei commissorum* S. I. Jen. 1832. (16 S. 4.) Dies kleine Programm enthält zwei Abhandlungen *a*) über das Wahlrecht in Beziehung auf vermachte Sachen. Der Vf. ist der Meinung, dafs auch im neuesten Recht dem Vermächtnifsnehmer *in der Regel* nur die Wahl zusteht, wenn durch das Vermächtnifs kein blofses Forderungsrecht gegen den Onerirten, sondern eine *in rem actio* begründet wird; *b*) über den Fall, wenn dem Einen das Eigenthum einer Sache, dem Andern der Niesbrauch davon vermacht ist. Der Vf. hält die Annahme der Röm. Juristen, dafs auch der Proprietar im Ususfruct. concurriren solle, für unnatürlich und der Absicht des Testirers widerstrebend; es sey ein blofses Erzeugnifs der Formularjurisprudenz, könne folglich im neueren Rechte nicht mehr zur Anwendung kommen. — Eine neue Erklärung von *L. 57. D. de leg.* I., wobei das meiste auf verbesserter Interpunction der Ausgaben beruht, trägt *Mühlenbruch* vor im Arch. für civ. Pr. Bd. XV. Nr. XVIII. 2. (S. 393—400). — *Der Unterschied zwischen römischen und deutschen Familien-Fideicommissen ist gründlich erläutert und die noch bestehende Anwendbarkeit der ersteren gezeigt* in *Pfeiffer's* prakt. Ausführungen aus allen Theilen der R. W. Bd. III. S. 53—72 (Nr. II).

Ulpian's Ansicht von dem Entstehungsgrunde der actio ex testamento. Von *Holtius*, Prof. in Utrecht (in *Hugo's* civilist. Mag. Bd. VI. Nr. XVII. S. 351—362): die Klage der Vermächtnifsnehmer wider den Onerirten ist nicht durch die *hereditatis aditio* begründet, sondern unmittelbar durch das Testament. (Vgl. hiermit *Schilling* Bem. über Röm. Rechtsgesch. S. 241—246).

Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas. Von *Marezoll* (Zeitschr. für Civilr. und Process Bd. V. Nr. VI. S. 76—106). — Der Gegenstand der Abhandlung ist ein zwiefacher *a*) die Bestimmung des Rechts der *piae causae*, ihre Vermächtnisse frei von der Quarta zu erhalten (der Vf. erklärt sich für dies Privilegium, ohne dafs nach neuerem Rechte dabei noch besondere Bedingungen oder Voraussetzungen in Betracht kommen); *b*) die Bestimmung der Nachtheile eines nicht zur rechten Zeit erfüllten Vermächtnisses *ad pias causas.* — *Ueber ein Paar Fälle, in welchen der Abzug der Qu. Falc. wegfällt.* Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. VIII. S. 156—159). Diese Fälle sind *a*) die durch Vermächtnifs hinterlassene *portio coniugis inopis*, *b*) die *mortis causa capio*, welche durch den frühern Tod eines Dritten Gültigkeit erlangt.

Ueber den Anspruch des fideicommissarischen Erben auf die dem Fiduciar accrescirende Erbportion. Von *Marezoll* (Zeitschr. f. C. R. u. Pr. Bd. VI. Nr. X. S. 335—382). Der Vf. erklärt sich *für die Meinung*, nach welcher in der Regel der Fideicommissar einen verhältnifsmäfsigen Anspruch auf den seinem Fiduciar accrescirenden Erbtheil hat, falls nicht die entgegengesetzte Absicht des Testirers nachgewiesen werden kann. Wer sich auch von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugt, wird doch jedenfalls die Abhandlung mit Interesse und Belehrung lesen.

Ueber die *Regula Catoniana* sind während dieser Periode zwei sehr beachtenswerthe, übrigens von einander ganz unabhängige, Aufsätze erschienen; der eine von *Müller* in Giefsen (Archiv für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. XIII. S. 273—314), der andere von *Arndt's* in Bonn (Rhein. Mus. Bd. V. Nr. IX. S. 204 bis 254). Beide Vf. stimmen darin mit einander überein, dafs die Catonianische Regel h. z. T. noch anwendbar sey, aber in der Begründung dieses Resultats weichen sie von einander ab. *Müller*, welcher davon ausgeht, dafs die Caton. Regel nicht eine Beziehung des bekannten Grundsatzes: *quod ab initio non valet* etc. zum Zweck gehabt habe, sondern eine Einschränkung (sie bestimmte deren Nichtanwendbarkeit auf bedingte und ähnliche Vermächtnisse), weist sehr scharfsinnig nach, dafs die Fideicommisse auch in Ansehung der Bedingungen ihrer Anordnung den Legaten wesentlich gleich gestellt seyen, die von Justinian ausgesprochene materielle Gleichstellung beider also auch die Aufhebung der Catonianischen Regel nicht habe bezwecken noch bewirken können. *Arndt's*, dem es freilich weniger auf das praktische Resultat ankam (worauf der Ueberschrift zufolge die Müller'sche Abh. zunächst gerichtet ist), schliefst sich in Ansehung der Begründung desselben mehr früheren Untersuchungen über die Caton. Regel an, namentlich der von *Garnier*. Dagegen geht er genauer auf einzelne Anwendungen der Regel ein, und dies ist vorzüglich die lehrreiche Seite seiner Abhandlung.

In wiefern geht die querela inoff. test. auch unvorbereitet auf die Descendenten des pflichttheilsberechtigten Descendenten über? Von *Marezoll*. (Zeitschr. f. C. R. u. Pr. Bd. III. Nr. XVIII. S. 343 bis 354). Der Vf. behauptet, dafs dies Transmissionsrecht auch eintrete, wenngleich der Ausgeschlossene erst nach der Erbschaftsantretung des Testamentserben mit Tode abgeht, ohne sich über Anstellung der Querel erklärt zu haben. S. dagegen *Mühlenbruch* im 35sten Bande des Glück'schen Comment. S. 464 fg. (wo es übrigens S. 464. Z. 4 heifsen mufs: *vor der Antretung des Testamentserben*.)

Be-

Besonders bei Gelegenheit der Verhältnifs-Bestimmung der Nov. 115 zu den früheren Rechtsmitteln der Notherben ist der Begriff einer relativen (im Gegensatze der absoluten) Nullität wieder vielfach zur Sprache gekommen (m. s. z. B. *Mühlenbruch* im 37. Bande des Comment. S. 255 — 283). Relative Nullitäten leugnet jetzt wieder *Brandis*, in der Zeitschr. für C. R. u. Pr. Bd. VII. Nr. IV u. V. S. 121 bis 205. Aus allgemeinen Begriffen läfst sich freilich sehr Vieles dagegen sagen; indessen da wir Gesetze so nehmen und auslegen müssen, wie sie sind, und es allerdings Gesetze giebt, welche Nullität mit unvollständiger Wirkung eintreten lassen, so mufs die Jurisprudenz diese Anomalie, wie so manche andere, gelten lassen. Uebrigens bezieht sich die Brandissche Abhandlung nicht blos auf Testamente, sondern auf Rechtsgeschäfte überhaupt, und so hätte sie denn früher schon genannt werden sollen. Jetzt mag nachträglich bemerkt werden, dafs die Art, wie der Vf. sein Thema behandelt, von gründlichem Quellenstudium und Scharfsinn Zeugnifs giebt.

Ueber die angebliche Indignität der Geschwister aus der Nov. 22. Kap. 46. 47. Von *Marezoll.* (Zeitschr. f. Civilr. u. Procefs Bd. IV. Nr. XVIII. S. 415 bis 459). Der Vf., dessen Verdienste um die Erklärung der neueren Constitutionen und besonders der Novellen wohl allgemein anerkannt sind, zeigt hier mit gewohnter Gründlichkeit, dafs die genannten Verordnungen weder Enterbungsursachen für Geschwister, noch Indignitäts-Fälle bestimmen, sondern lediglich sich auf gewisse Folgen einer zweiten Ehe der Mutter beziehen: die *mater binuba*, welche ein Kind erster Ehe zugleich mit dessen Geschwistern beerbt, erhält an ihrer Erbportion nur den Niesbrauch, doch participiren an diesem Theile nach ihrem Tode nur diejenigen der miterbenden Geschwister, welche nicht von der Mutter aus gerechten Gründen ausgeschlossen sind, und zu diesen Gründen gehören denn namentlich auch die drei in dieser Novelle genannten.

Auch die Lehre vom *ius accrescendi* ist durch die Bemerkung bereichert, dafs der Grundsatz: wenn das Gesetz den Antheil eines Miterben auf ein bestimmtes *Maximum* beschränke, so wirke das Anwachsungsrecht nicht über dieses *Maximum* hinaus, — nicht, wie gewöhnlich geschieht, auf Intestaterben einzuschränken sey. S. *v. Buchholtz* jur. Abh. Nr. VII. S. 149 — 155.

Rec. beschliefst diese Uebersicht mit der Erklärung, dafs die Fortsetzung, welche er im Anfang des folgenden Jahres zu geben gedenkt, auch die Nachträge aus dem verflossenen *Quinquennium*, wie er hoffen darf, vollständig liefern wird. Diese werden allerdings reichlich genug ausfallen, besonders in Beziehung auf die in und aufserhalb Deutschland während dieser Periode erschienenen Dissertationen und Programme, deren Benutzung, auch soweit sie an seinem Wohnorte zu haben gewesen wären, ihm so erschwert wurde, dafs er sich genöthigt sah, sie einstweilen aufzugeben und sich das Fehlende auf directem Wege zu verschaffen. Indessen ist auch Einzelnes von dem, was ihm zur Hand war, nicht schon am gehörigen Orte eingeschaltet worden, und da der Abdruck dieser Uebersicht bereits begonnen hatte, so soll dies hier nachgetragen werden.

I. *Rechtsgeschichte*: — *Ed. Puggé observationes duae de iure civili.* Bonn 1831. (8 S. 4.) Sie enthalten *a*) eine Rechtfertigung der Lesart *Caesaris* bei *Ulp. Fragm.* I. 12., wofür *Schilling censure* substituiren will (*animadv. crit. ad Ulp. Sp.* I., wo sich auch die anderen Emendationsversuche angeführt und beurtheilt finden); *b*) einiges über die *usu receptio ex praediatura.* — *De tribus testamentis antiquissimis calatis comitiis, in procinctu et per aes et libram factis. Diss. inaug. — quam — def. Jo. Lud. Bang.* Marb. 1832. (56 S. 8.) Die kleine Schrift enthält Manches, was man hier nicht sucht, namentlich einen Ausfall auf *Niebuhr*, weil er die Historiker, und namentlich den Dionys. Hal. so gemifshandelt habe; ferner Einiges über die altröm. Verfassung. Dagegen Weniges über den auf dem Titel angekündigten Gegenstand; doch ein löblicher wissenschaftlicher Eifer ist nicht zu verkennen.

II. *Dogmatik.* — Die Ausg. der *commentarii iuris civilis* von *H. Donellus* (*ed. König et Bucher* ist jetzt mit Vol. XV (Norimb. 1833) vollendet, dazu auch noch der Abdruck des *tractatus de iure pignor.* (ibid. eod.) gekommen. — Zu den allgemeinen Lehren: Eine, besonders durch den hinzugefügten Rechtsfall, lehrreichen Beitrag zur Lehre über das Verhältnifs neuer zu älteren Gesetzen giebt *Linde*: *von der Wirksamkeit neuer Gesetze über die Grofsjährigkeit* (Zeitschr. für C. R. u. Pr. Bd. V. Nr. X. S. 153 — 160). — *Emmerich* über *L.* 7. §. 2. u. 3. *D. dep.* u. *L.* 24. §. 2. *D. de reb. auct. iud.* (in der Zeitschr. für C. R. u. Pr. Bd. V. Nr. V. S. 55 — 75). Häufig findet man eine Antinomie zwischen — *Ulpian* und *Ulpian* über die Frage: welchen Platz die Depositarien im Concurse eines Nummularius oder Mensularius erhielten? dafs indessen eine Vereinigung sehr leicht zu bewirken ist, hat *Kraut* in der *Diss. de argent.* gezeigt, für dessen Meinung Rec. sich auch oben schon erklärt hat. Unser Vf. kennt diese aber gar nicht, beschäftigt sich Statt dessen aber mit einer sehr ausführlichen Widerlegung der Neustetelschen Ansicht; er selbst meint, dafs in der zweiten Stelle *depositarii* soviel als *Deponenten* bedeuteten. — Zum allgemeinen Personenrecht: *Ueber das Recht der Rückforderung gegebener Alimente*, von *Busch* (Elvers Themis Bd. 2. Nr. XXI. S. 505 — 522). Nach Aufzählung der verschiedenen Meinungen erklärt sich der Vf. für die, dafs die Zurückforderung statthaft sey, wenn der Geber nicht zum Alimentiren verpflichtet war, auch *donandi animus* nicht erwiesen werden kann. — Zur Eintheilung der *res*: *Weiske*

vom

vom *Leinpfad*, Ziehweg, Trödelbahn, (Elvers Themis Bd. 2. Nr. XI. S. 309—333). S. des Vfs. oben angezeigte Schrift *de modi aquarum mutatione*. Dieser Aufsatz kann als nähere Ausführung des §. 2 derselben angesehen werden. — *Beitrag zu der Lehre von den gesetzlichen Zinsen*. Von *v. Buchholtz* (jur. Abh. Nr. XXIII. S. 290—298). Etwas über die Abweichungen von dem regelmäfsigen Zinsfufs. — Zur Lehre vom Eigenthumserwerb sind hier noch drei interessante Abhandlungen nachzutragen, die sich in einem oben bereits mehrmals erwähnten Buche finden, nämlich in *Sells* Versuchen Bd. I. Nr. III—V. (S. 145—217); die beiden ersten betreffen den Schatzerwerb, — die Art und Weise und die Wirkung für den Finder; besonders hat die erste die wenig erörterte Frage zum Gegenstande, so oft sich auch eine Veranlassung zur Anwendung findet: ob der Finder in beweglichen Sachen (Kisten, Schränken) nach den Grundsätzen über den Schatzerwerb zu beurtheilen sey? Die dritte bezieht sich auf die von einem *malae fidei possessor* vorgenommene Specification; der Vf. spricht ihm den Eigenthumserwerb ab. — Zum Pfandrecht: *Gesterding* vertheidigt wieder gegen *Glück* die gewöhnliche Meinung, dafs das gesetzliche Pfandrecht der Vermächtnifsnehmer von der *individua pignoris natura* abweiche (Ausb. III. S. 197—208). Dem Rec. scheinen die Glück'schen, oder vielmehr Becker'schen Gründe nichts weniger als *widerlegt*. — Dafs der Pfandschuldner (auch der morose) widersprechen dürfe, wenn der Gläubiger das Pfand gegen sofortige Zahlung verkaufen will, sucht *Kopp* (Arch. für civ. Pr. Bd. XIV. Nr. XII. S. 266—273), doch wie Rec. glaubt, gar zu sehr im Geiste des Sachwalts, auszuführen. — Zum Obligationenrecht: eine kurze Bemerkung über die Bedeutung des *tertio quoque die* bei dem *interdictum de glande legenda* findet sich noch bei *Rofshirt* (Zeitschr. Bd. I. S. 117—119).

ORTSBESCHREIBUNG.

ALTENBURG, in d. Verlagsexpedition des Eremiten: *Harzbilder*. Romantische Darstellungen von *W. v. F.* 1833. 212 S. in 8. (18 gGr.)

Im Jahre 1830 erschienen in Leipzig, ohne Angabe des Verlegers, *Lettres sur Alexisbad et ses environs* auf 198 S. in gr. 8. Ihr Verfasser, der russische Staatsrath und Consul *von Freygang* in Leipzig, schildert darin das im Harze gelegene Alexisbad, in einer so blumenreichen, üppigen, schwülstigen und überromantischen Sprache, dafs, wer Alexisbad noch nicht kennt, glauben sollte, es sey ein Eden, in welchem alle Reize der Kunst, der Natur, des geselligen und des Bade-Lebens in höchster Vollkommenheit zu finden wären und kein Bad auf Erden eine Vergleichung mit ihm aushalten würde. Rec. glaubt, dafs ein solches überschwengliches Lobpreisen, kein Nutzen für Alexisbad, vielmehr das Gegentheil zur Folge haben möchte, denn wer mit *diesem* Bilde von Alexisbad dahin kommt, mufs sich getäuscht finden, da die Farben zu grell aufgetragen sind.

Da der Deutsche kein, in fremder Zunge geschriebenes Buch unübersetzt läfst, so haben auch diese *Lettres* einen Uebersetzer an *Eugen* Freiherrn *v. Gutschmid* gefunden, der schon in demselben Jahre, wo das Original erschien, unter dem Titel: *Wilhelm v. Freygang* u. s. w. Briefe über Alexisbad und die Umgegend, a. d. Französ. übersetzt von u. s. w. Leipzig bei Wienbrack auf 212 S. in kl. 8. deutsch sie hervorgehen liefs und in sofern seine Gewandtheit in beiden Sprachen bekundete als er, in gleich üppigem Stile, alle jene schmeichelnden, preisenden, tändelnden und brillirenden Schilderungen eben so, deutsch wiedergab.

Diese vortrefflich gelungene Uebersetzung ist es nun, welche, in ganz unverändertem Abdrucke, nur mit Hinweglassung der Vorrede, unter oben angegebenen Titel „*Harzbilder*", in einer *andern* Verlagshandlung, wieder aufgetragen wird.

Da von dieser neuen Bekleidung der Leser durch gar nichts unterrichtet wird, so ist es Pflicht, einen solchen Betrug — anders ist es nicht zu nennen — aufzudecken, damit Niemand 18 gGr. für dies Buch ausgiebt, das er vielleicht schon unter dem ersten Titel besitzt.

MEDICIN.

PARIS, b. Béchet d. j.: *Dictionnaire historique de la médécine ancienne et moderne*, ou précis de l'histoire générale, technologique et littéraire de la médécine, suivi de la bibliographie médicale du dix-neuvième siècle, et d'un repertoire bibliographique par ordre de matières. Par MM. *Dezeimeris*, *Ollivier* (d'Angers) et *Raige-Delorme*, docteurs en médécine. Tome *premier*, *deuxième* partie. 1831. S. 401—902. gr. 8. (5 Frcs. 50 Cntm.)

Die *erste* Abtheilung des *ersten* Bandes wurde von uns in diesen Blättern (Ergänzungsblätter, October 1829, Nr. 118. S. 941 fg.) angezeigt und wir bemerken hinsichtlich der zweiten später erschienenen Abtheilung, dafs sie mit besonderem Titel vor S. 447 beginnt, so dafs die ersten 46 Seiten der gegenwärtigen Lieferung noch zu der *ersten* Abtheilung gehören. Von Collectivartikeln sind nur vier darin, nämlich *Botanique*, *Chimie*, *Chirurgie* und *Clinique*. *Cht.*

MONATSREGISTER

vom

APRIL 1835.

I.

Verzeichniss der in der Allgem. Lit. Zeit. und den Ergänzungsblättern recensirten Schriften.

Anm. Die erste Ziffer zeigt die Numer, die zweite die Seite an. Der Beisatz EB. bezeichnet die Ergänzungsblätter.

Goe-

(Die Summe aller angezeigten Schriften ist 173.)

II.

Verzeichniſs der im Intelligenzblatte enthaltenen literärischen und artistischen Nachrichten und Anzeigen.

A. Nachrichten.

Universitäten, Akad. u. and. gel. Anstalten.

Berlin, Universit, Verzeichniſs der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1835 u. der öffentl. gel. Anstalten 21, 161. *Bonn*, Universit., Verzeichn. der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1835. 26, 209. *Freiburg* im Breisgau, Universit., Auszug aus dem Verzeichn. der im Sommer-Semester 1835 zu haltenden Vorlesungen 25, 201. *Gieſsen*, Universit., Verzeichn. der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1835 u. der öffentl. gel. Anstalten 19, 145. *Königsberg* in Pr., Universit., Verzeichn. der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1835 u. der öffentl. akad. Anstalten 24, 193 *Rostock*, Universit., Verzeichn. der Vorlesungen im Sommer-Semester 1835 u. der öffentl. gel. Anstalten Preisaufgaben der Akademie 23, 185. *Würzburg*, Universit., Verzeichn. der Vorlesungen im Sommer-Semester 1835 u. der öffentl. gel. Anstalten 22, 177.

Vermischte Nachrichten.

Archaeolog. Intelligenzblatt: Denkmälerkunde; Phrygische Denkmäler; *Texier's* Reiseberichte 20, 158.

B. Anzeigen.

Ankündigungen von Buch- und Kunsthändlern.

Anton in Halle 25, 207. *Arnold* in Dresden 26, 218. *Balz.* Buchh. in Stuttgart 25, 207. *Barth* in Leipzig 20, 157. 25, 205. *Brockhaus* in Leipzig 22, 183. 23, 191. 25, 206. *Brodhag.* Buchh. in Stuttgart 20, 159. Bureau, le, du Trésor de Numismatique et de Glyptique à Paris 26, 218. *Diehl's* Verlagsbuchh. in Darmstadt 20, 150. *Enslin.* (Ferd. *Müller.*) Buchh. in Berlin 23, 189. *Goedsche* in Meiſsen 23, 191. *Goeschen* in Leipzig 25, 208. *Hahn.* Hofbuchh. in Hannover 20, 158. *Hermann* (*Doerffling.*) Buchh. in Frankfurt a. M. u. Leipzig 22, 184. *Huber* u. Comp. in St. Gallen 20, 155. *Kesselring.* Hofbuchh. in Hildburghausen 20, 157. 22, 183. *Lehnhold* in Leipzig 25, 206. *Leske* in Darmstadt 25, 203. *Mayer* in Aachen 25, 206. *Oehmigke* in Berlin 25, 204. *Rittner* et *Goupil* à Paris 26, 218. *Rubach* in Magdeburg 20, 158. 160. 22, 184. *Tauchnitz* in Leipzig 20, 160. *Vetter* u. *Rostosky* in Leipzig 23, 191. *Wienbrack* in Leipzig 25, 208. *Zeh.* Buchh. in Nürnberg 23, 192.

Vermischte Anzeigen.

Auction von Büchern u. Instrumenten in Göttingen, *Harding*'sche 20, 160. — von Büchern in Göttingen, *Tychsen*'sche 23, 192. *Weinedel* in Leipzig, Verzeichn. von im Preise herabgesetzten Büchern 23, 192.

I.

Register

der

im Jahrgange 1835

der

ALLGEMEINEN LITERATUR-ZEITUNG

recensirten Schriften.

Anm. *Die Römische Ziffer* I, II, III, *zeigt den ersten, zweyten und dritten Band der A. L. Z.* und IV, *den vierten Band, oder die Ergänzungsblätter, die Deutsche aber die Seite an.*

Brandt,

Dau-

Forke

Hoel-

Ka-

Le-

M.

Pan-

Rau-

Ta-

II.

Register

über das

INTELLIGENZBLATT.

a) Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Hor-

Stschu-

b) Todesfälle.

N

c) Anderweitige Nachrichten und Anzeigen von und über Gelehrte und Künstler.

d) Nachrichten von literarischen und artistischen Anstalten und andern Gegenständen.

Greifs-

e) Literarische und artistische Ankündigungen und Anzeigen.

Auction